Bis heute gehören die Zeugen Jehovas zu den weitgehend vergessenen Opfern des NS-Regimes. Sie wurden bereits Mitte 1933 verboten und von da an mit unerbittlicher Härte bekämpft. Keine andere Religionsgemeinschaft hat mit einer vergleichbaren Geschlossenheit und Unbeugsamkeit dem nationalsozialistischen Druck widerstanden. Der Bekennermut der „Bibelforscher" beschäftigte zeitweilig höchste Stellen in Justiz, Polizei und SS. Sie waren die einzige Gruppe, die ungeachtet drohender Todesstrafe geschlossen den Kriegsdienst verweigerte.

Die Auswertung bislang unbekannter Archivalien, Interviews mit Überlebenden und die kritische Auseinandersetzung mit ihrem Schrifttum bilden die Basis für diese erste umfassende sozialgeschichtliche Darstellung über die Verfolgung der Zeugen Jehovas im Nationalsozialismus.

DETLEF GARBE ist Leiter der KZ-Gedenkstätte Neuengamme und Lehrbeauftragter für Zeitgeschichte an der Universität Hamburg.

Detlef Garbe

Zwischen Widerstand und Martyrium

Studien zur Zeitgeschichte

Herausgegeben vom Institut für Zeitgeschichte

Band 42

R. Oldenbourg Verlag München 1999

Detlef Garbe

Zwischen Widerstand und Martyrium

Die Zeugen Jehovas im „Dritten Reich"

4. Auflage

R. Oldenbourg Verlag München 1999

Die Deutsche Bibliothek - CIP Einheitsaufnahme

Garbe, Detlef:
Zwischen Widerstand und Martyrium : die Zeugen Jehovas im „Dritten Reich" / Detlef Garbe. – 4. Aufl. – München : Oldenbourg, 1999
Studien zur Zeitgeschichte ; Bd. 42
ISBN 3-486-56404-8

© 1999 R. Oldenbourg Verlag GmbH, München
Rosenheimer Straße 145, D-81671 München
Internet: http://www.oldenbourg.de

Das Werk einschließlich aller Abbildungen ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Bearbeitung in elektronischen Systemen.

Umschlaggestaltung: Dieter Vollendorf
Gedruckt auf säurefreiem, alterungsbeständigem Papier (chlorfrei gebleicht).
Gesamtherstellung: WB-Druck, Rieden am Forggensee

ISBN 3-486-56404-8

Inhalt

Vorwort zur ersten Auflage 7

Einleitung 9

I. Die Internationale Bibelforscher-Vereinigung 43
1. Gründung, Aufbau und Ausbreitung des Verkündigungswerkes 1874-1918 43
2. Die Lehre der Glaubensgemeinschaft und ihre Beziehung zur staatlichen Ordnung 49
3. Entwicklung und Ausbreitung der Glaubensgemeinschaft im Deutschen Reich 1918-1933 58

II. Die Zeugen Jehovas in den ersten beiden Jahren des „Dritten Reiches“ 87
1. Die „Anpassung der Vereinigung an die nationalen Verhältnisse“ und andere vergebliche Versuche, dem drohenden Verbot zu begegnen (Erstes Halbjahr 1933) 87
2. Die Wachtturm-Gesellschaft zwischen Legalität und Illegalität (Mitte 1933 bis Anfang 1935) 108
3. Die Auseinandersetzungen in der Rechtsprechung um die Gültigkeit der IBV-Verbote und um die Frage der Religionsfreiheit im „Dritten Reich“ 136

III. Nonkonformes Verhalten der Zeugen Jehovas und staatliche Repression 155
1. Die Verschärfung des Konfliktes: Wahlenthaltung, Verweigerung von Beflaggung, „Hitler-Gruß“ und Eingliederung in die NS-Massenorganisationen 155
2. Instrumente der Verfolgung: Die Entrechtung und die Vernichtung der wirtschaftlichen Existenz 165
3. Die Ausweitung der Verfolgung: Kinder aus Bibelforscher-Familien als Objekte staatlicher Zwangsmaßnahmen 186

IV. Selbstbehauptung aus Glaubensgründen – Widerstand der Zeugen Jehovas bis Kriegsbeginn 221
1. Bekennermut und konspirative Techniken: Intensivierung der missionarischen Aktivitäten unter den Bedingungen des „totalen Staates“ 221
2. Organisierte Widerstandshandlungen: Zunehmende Repressalien und der „fundamentalistische“ Widerstand der Zeugen Jehovas gegen das NS-Regime 237
3. Konflikte zwischen Justiz und Polizei beim Vorgehen gegen die Internationale Bibelforscher-Vereinigung 266

V. Die Zeugen Jehovas in den Kriegsjahren ... 321
1. Die regionalen Neuansätze eines organisierten Widerstandes während des Krieges ... 321
2. Kriegsdienstverweigerung der Zeugen Jehovas ... 352
3. Die Häftlinge mit dem „lila Winkel": Jehovas Zeugen in den Konzentrationslagern ... 402
4. Die Zeugen Jehovas im KZ Neuengamme: Beschreibung einer Häftlingsgruppe ... 473

VI. Resümee ... 491
1. Intensität der Verfolgung: Ausmaß und Zahlen ... 491
2. Die Internationale Bibelforscher-Vereinigung in Hamburg – Datenstudien zu 414 Zeugen Jehovas ... 501
3. Verweigerung und Widerstand aus Gründen der Selbstbehauptung ... 514

Nachwort zur dritten Auflage ... 543

Anhang ... 556
Verzeichnis der Abbildungen und Tabellen ... 556
Abkürzungen ... 557
Quellen und Literatur ... 561
Register ... 593

Vorwort zur ersten Auflage

Die vorliegende Forschungsarbeit, die mit Unterbrechungen in den Jahren 1984 bis 1989 entstand, wurde im Sommer 1989 als Dissertation vom Fachbereich Geschichtswissenschaft der Universität Hamburg angenommen. Für den Druck habe ich sie überarbeitet und insbesondere im Anmerkungsteil stark gekürzt*. Die seit Fertigstellung der Dissertation zum Thema erschienene Literatur ist, soweit es aufgrund neuer Erkenntnisse geboten erschien, eingearbeitet worden.

Die Dissertation wurde von Prof. Dr. Arnold Sywottek als Referenten und Prof. Dr. Klaus-Jürgen Müller als Korreferenten betreut, deren kritische Anregungen und konstruktive Hinweise sich als wichtige Unterstützung erwiesen. In besonderer Weise bin ich Herrn Sywottek zu Dank verpflichtet, der das, was der tradierte, heute antiquiert klingende Begriff des „Doktor-Vaters" umschreibt – die Profession des ermutigenden Wegbegleiters und Ratgebers –, im besten Sinne ausfüllte. Sodann habe ich Herrn Bruno Knöller, der durch einen Bericht über sein Verfolgtenschicksal im Frühjahr 1984 auf einer Tagung in der Evangelischen Akademie Bad Boll den Anstoß für diese Arbeit gab, sehr zu danken – für das mir entgegengebrachte Vertrauen, für die stets wohlwollende Unterstützung und vor allem für den Zuspruch gegenüber einem „Außenstehenden", den Mut nicht sinken zu lassen und trotz der Ressentiments vieler Betroffener und auch der Zentrale der Wachtturm Bibel- und Traktat-Gesellschaft in Selters (Taunus) am Thema weiterzuarbeiten. Den vielen anderen, die mir bei der Archivrecherche halfen, die Mühe der Erinnerungsarbeit auf sich nahmen und für mich zu wichtigen Gesprächspartnern wurden oder das Promotionsvorhaben durch die keineswegs selbstverständliche Bereitschaft zur Überlassung in ihrem Besitz befindlicher Unterlagen förderten, verdanke ich ebenfalls sehr viel. Für die mir oftmals zuteil gewordene freundliche Aufnahme, die nicht selten neben der unverzichtbaren Offenheit auch Beköstigung und Unterbringung umfaßte, habe ich dabei insbesondere Dank zu sagen.

Folgenden Personen, die als Zeitzeugen oder mit Materialien und wichtigen Hinweisen zu dieser Arbeit beitrugen, möchte ich danken: Lauritz G. Damgaard, Günter Fahle, Norbert Haase, Karl Hanl (†), Albrecht Hartmann, Dr. Elke Imberger, Dr. Hermann Kaienburg, Alfred Knegendorf (†), Dr. Werner Koch, Prof. Dr. Dietfrid Krause-Vilmar, Elise Kühnle, Hermann Langbein, Helmut Lasarcyk, Willi Lehmbecker, Hubert Mattischek, Reimer Möller, Alois Moser, Dr. Max Oppenheimer, Günther Pape, Marut G. Perle, Richard Rudolph, Günther Schwarberg, Rolf Schwarz, Walter Schwarz, Margot Seidewitz, Josef Ernst Straßer, Charlotte Tetzner, Walter Todt, Ernst Wauer, Norbert Weiss, Joachim Wiechoczek, Johan Wildschut, Rolf Zehender, Karl-Heinz Zietlow sowie all jenen, deren Name hier nicht aufgeführt werden konnte.

* Für spezielle Studienzwecke kann die Dissertation mit den dort enthaltenen ausführlicheren Quellennachweisen, weitergehenden Literaturerörterungen und thematischen Verweisen herangezogen werden; sie liegt in einer leicht überarbeiteten Fassung dem Institut für Zeitgeschichte in München, der Forschungsstelle für die Geschichte des Nationalsozialismus in Hamburg und der KZ-Gedenkstätte Neuengamme vor und kann dort eingesehen werden.

Nicht unerwähnt bleiben soll die Hilfe, die mir durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter staatlicher, kirchlicher und privater Archive zuteil wurde. Unterstützung gewährten mir insbesondere die folgenden Archive, Forschungseinrichtungen und Verfolgtenorganisationen: Bayerisches Hauptstaatsarchiv, Bundesarchiv Koblenz, Bundesarchiv - Militärarchiv Freiburg, Document Center Berlin, Evangelisches Zentralarchiv Berlin, Geheimes Staatsarchiv Preußischer Kulturbesitz, Hamburger Landesamt für Wiedergutmachung, Institut für Zeitgeschichte, Kreismuseum Wewelsburg, KZ-Gedenkstätte Dachau, KZ-Gedenkstätte Neuengamme, Landesarchiv Schleswig-Holstein, Museum Auschwitz (Oswiecim), Staatsanwaltschaft beim Landgericht Hamburg, Staatsarchiv Hamburg, Staatsarchiv München, Studienkreis zur Erforschung und Vermittlung der Geschichte des deutschen Widerstandes 1933 - 1945, Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes/Bund der Antifaschisten, Landesverband Hamburg.

Dem Institut für Zeitgeschichte, Dr. Norbert Frei und dem Oldenbourg Verlag danke ich für die Ermöglichung und Betreuung der Drucklegung.

An dieser Stelle möchte ich auch jene dankend erwähnen, die mir auf andere Weise Unterstützung zukommen ließen, so in erster Linie dem Evangelischen Studienwerk und meinen Eltern für die kontinuierliche Förderung, meinem Bruder Eckart Garbe sowie vor allem meiner Frau Brigitte Drescher für die große Bereitschaft, mir stets aufmerksame Gesprächspartner zu sein, wenn die bei einem derartigen Thema unvermeidliche Belastung durch das zu Verarbeitende übermächtig zu werden schien.

Über Menschen und Mächte des „Dritten Reiches" ist schon viel gesagt und geschrieben worden, auch über die Menschen, die damals gelitten haben und verfolgt wurden. Doch immer noch ist der Herrschaftsvollzug des nationalsozialistischen Regimes nicht völlig ausgemessen. Dieses Buch berichtet von religiösen Menschen, die sich im „Dritten Reich" nicht anpaßten, sondern denen ihr Gottesglaube und ihr Vertrauen auf die biblischen Verheißungen die Kraft gaben, die Ehrfurcht vor dem Leben auch in jener Zeit zu wahren. Möge dieser Bericht helfen, daß wir bei der Gestaltung der Gegenwart und Zukunft den Wert der Erinnerung besser zu schätzen und zu nutzen lernen, die uns den Unterschied vor Augen führt zwischen den damals erfahrbaren Möglichkeiten menschlicher Unmenschlichkeit einerseits und der Kraft humaner Gesinnung und Solidarität, die zu Standhaftigkeit und zum Widerstehen befähigen, andererseits.

Hamburg, März 1993 D.G.

Einleitung

Der Öffentlichkeit sind die „Zeugen Jehovas" zumeist nur vom Klingeln an der Haustür oder vom Straßenverkauf des „Wachtturms" ein Begriff. Weitgehend unbekannt ist, daß diese vergleichsweise kleine Glaubensgemeinschaft im „Dritten Reich" mit unerbittlicher Härte bekämpft und verfolgt wurde. Bereits wenige Monate nach der nationalsozialistischen „Machtergreifung" erging das Verbot der Zeugen Jehovas – diesen Namen hatte die christliche Glaubensgemeinschaft 1931 angenommen; in Deutschland blieben jedoch noch lange die älteren Bezeichnungen „Bibelforscher" und „Ernste Bibelforscher" gebräuchlich, Kurzformen ihres offiziellen Namens „Internationale Bibelforscher-Vereinigung" (IBV)[1]. Die sich zur Glaubenslehre der Zeugen Jehovas Bekennenden gerieten daraufhin, da sie sich diesem Verbot vielfach nicht beugten, in Opposition zum nationalsozialistischen Regime. Sie widersetzten sich entschieden dessen Forderungen, beispielsweise der Grußpflicht und der Mitgliedschaft in NS-Zwangskörperschaften, mußten dafür zu Tausenden in Gefängnissen und Konzentrationslagern leiden oder wurden von der NS-Justiz als Kriegsdienstverweigerer wegen „Wehrkraftzersetzung" verfolgt und schließlich nach Kriegsbeginn auch in großer Zahl zum Tode verurteilt.

Die Zeugen Jehovas gehören zu den weitgehend „vergessenen Opfern" des NS-Regimes[2]. Es scheint kein ausreichendes öffentliches Interesse für ihr Verfolgungsschicksal zu geben, während im Gegensatz dazu die Nachfrage von größeren gesellschaftlichen Institutionen wie Parteien, Gewerkschaften und Kirchen nach ihrem Anteil am Widerstand Aufarbeitungen und Forschungen in großer Zahl initiierte. Die Historiographie trug dem Legitimationsinteresse gesellschaftlicher Großorganisationen weitgehend Rechnung, welche – um eigene Läuterung bemüht – eine „Repräsentationstheorie des Widerstands"[3] verfochten, die den Widerstandskampf von einzelnen – damals nicht selten auch in den eigenen Reihen isolierten – Organisationseinheiten, Kleingruppen und Individuen mit der Gesamthaltung sozialer Großverbände in den Jahren 1933-1945 zu identifizieren versuchte. Das Ergeb-

---

[1] Im Vorgriff auf die später im einzelnen erläuterte Begrifflichkeit sei zum Gebrauch der verschiedenen für die Glaubensgemeinschaft gebräuchlichen Bezeichnungen festgestellt: Die Bezeichnungen „Bibelforscher" und „Zeugen Jehovas" stehen für die Gesamtheit der Gläubigen respektive den einzelnen Gläubigen, wobei für die Zeit nach 1931 die Bezeichnungen alternierend gebraucht werden. Dies ist gerechtfertigt, da die alte Bezeichnung „Bibelforscher" sowohl in der Öffentlichkeit und seitens der NS-Verfolgungsorgane als auch bei den Gläubigen selbst weiterhin Anwendung fand. Der Name „Internationale Bibelforscher-Vereinigung" (IBV) bezeichnet die Glaubensgemeinschaft bzw. den organisatorischen Zusammenschluß der Bibelforscher (Zeugen Jehovas). „Watch Tower Bible and Tract Society" respektive „Wachtturm Bibel- und Traktat-Gesellschaft" (WTG) stehen für die Rechtsperson und die Verlagskörperschaft der Zeugen Jehovas und werden gebraucht zur Kennzeichnung der Position der US-amerikanischen Gesamtleitung bzw. der deutschen Zweigleitung der Glaubensgemeinschaft.

[2] Anläßlich der Themenkonzipierung für ein Projekt über die Geschichte verfolgter Minderheiten im nationalsozialistischen Hamburg wurde der Verf. erstmals näher auf die „Zeugen Jehovas" aufmerksam. Zu diesem von verschiedenen Initiativen angeregten und seit Ende 1983 von der Hamburger Kulturbehörde geförderten Forschungs- und Ausstellungsprojekt vgl. Garbe, Die ‚vergessenen' Opfer, S. 5-13.

[3] Hüttenberger, Vorüberlegungen, S. 118.

nis war eine Sichtweise, die „den Widerstand" gegen das NS-Regime in jenen „der Kirchen", „der Gewerkschaften" und „der Parteien" gliederte. Der Widerstand von nicht den Großorganisationen zuzuordnenden Einzelpersonen und Gruppen, zumal wenn es ihnen ohnehin an gesamtgesellschaftlicher Akzeptanz mangelte beziehungsweise noch heute mangelt, geriet dadurch lange Zeit – auf Jahre und Jahrzehnte – aus dem Blick.

Diese Entwicklung spiegelt sich besonders augenfällig in der Erforschung des aus Glaubensgründen geleisteten Widerstandes. Während die Veröffentlichungen über die Rolle der beiden großen Kirchen im NS-Staat, über „Kirchenkampf" und „kirchliche Antwort auf die nationalsozialistische Herausforderung" mittlerweile Spezialbibliotheken zu füllen vermögen, ist über die Geschichte der kleinen Glaubensgemeinschaften in den Jahren 1933-1945 bisher kaum etwas bekannt[4]. In Gesamtdarstellungen über „Widerstand und Verweigerung" und selbst in gesonderten Abhandlungen über den von Christen geleisteten Widerstand im „Dritten Reich" bleiben die kleineren Freikirchen und religiösen Sondergemeinschaften fast immer unberücksichtigt[5]. Oftmals geschieht dieses gänzlich unreflektiert, da die Gruppen jenseits der großen Konfessionen außerhalb des Blickfeldes vieler (Kirchen-)Historiker zu liegen scheinen.

Ist von daher noch erklärlich, weshalb die Zeugen Jehovas, die der Zahl ihrer Glaubensangehörigen nach selbst unter den kleinen christlichen Religionsgesellschaften einen eher nachgeordneten Rang einnehmen[6], kaum zum Gegenstand geschichtswissenschaftlicher Forschung geworden sind, so überrascht das – auch in der einschlägigen Fachliteratur häufig beklagte[7] – Desinteresse doch, handelt es sich bei der Verfolgung der Zeugen Jehovas schließlich – wie Friedrich Zipfel als erster am Thema interessierter Historiker feststellte – „um einen ganz eigenartigen Vorgang"[8].

In vielfacher Hinsicht weist die Geschichte der Zeugen Jehovas in den Jahren 1933 bis 1945 bemerkenswerte und erklärungsbedürftige Besonderheiten aus:

---

4 Zur Literatur über Freikirchen, kleinere Konfessionen und religiöse Sekten im „Dritten Reich" siehe S. 117, Anm. 132.

5 So werden die kleinen Glaubensgemeinschaften bzw. der von Angehörigen aus ihren Reihen gegen das nationalsozialistische Regime geführte Selbstbehauptungskampf beispielsweise in dem „Christen im Widerstand" überschriebenen Kapitel des im allgemeinen überaus verdienstvollen Sammelwerkes von Richard Löwenthal und Patrik von zur Mühlen „Widerstand und Verweigerung in Deutschland 1933 bis 1945" mit keinem Wort erwähnt.

6 Laut Volkszählung von 1933 machten die „Angehörigen sonstiger evangelischer Religionsgemeinschaften", zu denen auch die Bibelforscher gerechnet wurden, insgesamt 0,9 % der Bevölkerung aus (vgl. Die Bevölkerung des Deutschen Reichs/1933, Statistik des Deutschen Reichs, Band 451, 3, S. 3/11). Da die vom Statistischen Reichsamt veröffentlichten Statistiken über die Religionszugehörigkeit keine detaillierte Auflistung ausweisen, müssen zu Vergleichszwecken die Ergebnisse der Volkszählung von 1925 herangezogen werden. Danach schlüsselten sich die Zahlen für die kleinen christlichen Religionsgesellschaften (ohne orthodoxe Kirchen und Altkatholiken) wie folgt auf: 138.000 Neuapostolische, 70.000 Baptisten, 49.000 Methodisten, 30.000 Adventisten, 13.000 Mennoniten, 39.000 sonstige Evangelische sowie 36.000 Angehörige sonstiger christlicher Religionsgesellschaften (Die Bevölkerung des Deutschen Reichs/1925, Statistik des Deutschen Reichs, Band 401, S. 356f.). Wie an anderer Stelle belegt (siehe S. 59), dürfte die Zahl der Bibelforscher im Jahre 1925 knapp über 20.000 betragen haben.

7 Vgl. beispielsweise Koch, M., Die kleinen Glaubensgemeinschaften, S. 434; Mitterrutzner, Niederösterreich, S. 275; Neugebauer, Wien, S. 161.

8 Zipfel, Kirchenkampf, S. 176.

– Die Zeugen Jehovas wurden als erste Glaubensgemeinschaft im „Dritten Reich" verboten.
– Keine andere Glaubensgemeinschaft hat sich mit einer vergleichbaren Unbeugsamkeit den nationalsozialistischen Nötigungen versagt beziehungsweise entgegengestellt[9]. Die Geschlossenheit der Gruppe und ihr Sendungsbewußtsein führten zu einem ähnlich hohen Grad der Beteiligung an Widerstandsaktionen, wie er sonst nur für die KPD in den ersten beiden Jahren[10] nach der nationalsozialistischen „Machtergreifung" sowie für politische Kleingruppen, beispielsweise dem Internationalen Sozialistischen Kampfbund (ISK) oder die KPD/Opposition (KPO), belegt ist[11].
– Der Bekennermut und die seinerzeitige Verwegenheit der zahlenmäßig eher unbedeutenden Anhängerschaft der Glaubensgemeinschaft zogen überraschend weite Kreise; mit der „Bibelforscherfrage" beschäftigten sich zeitweilig höchste Stellen in Justiz, Polizei und SS.
– Von allen christlichen Gemeinschaften wurden die Zeugen Jehovas unter der nationalsozialistischen Herrschaft am weitaus härtesten und unerbittlichsten verfolgt[12]; Hanns Lilje, der langjährige Landesbischof der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannover, befand 1947, daß „keine christliche Gemeinschaft [...] sich mit der Zahl ihrer Blutzeugen auch nur von ferne messen"[13] könne.
– Die Zeugen Jehovas sind in der NS-Zeit derart intensiv und vehement verfolgt worden, daß in Geschichtsdarstellungen sogar der Vergleich mit dem jüdischen Schicksal gezogen wurde[14].
– Im Entschädigungsrecht zählen „die Bibelforscher" aufgrund der unterschiedslosen und sich allein auf die Zugehörigkeit zu dieser Gemeinschaft stützenden Verfolgung neben den „Juden einschließlich der sog. Mischlinge des 1. Grades"

---

9 Ernst Fraenkel, der vormalige Syndikus des Deutschen Metallarbeiterverbandes, hat in seiner 1941 in New York zuerst erschienenen Untersuchung „Der Doppelstaat" dieser Feststellung auch über den engeren Kreis der Glaubensgemeinschaften hinaus Gültigkeit zugeschrieben: „Die Angehörigen dieser Sekte, deren Pazifismus keinen Kompromiß zuläßt und deren Verehrung Jehovas die Verneinung jeglicher weltlicher Autorität einschließt, stellen den Prototyp einer nach absoluten Naturrechtsgrundlagen lebenden Gemeinschaft dar. Keine der illegalen Gruppen in Deutschland lehnt den Nationalsozialismus kompromißloser ab als diese starrsinnige Sekte." (Fraenkel, Doppelstaat, S. 147)

10 Von den rund 300.000 registrierten KPD-Mitgliedern des Jahres 1932 wurden 1933/1934 ca. 60.000 verhaftet und in Gefängnissen oder Konzentrationslagern inhaftiert (vgl. Weber, H., Widerstandsstrategie, S. 79). Detlev Peukert hat auf Grundlage der vorhandenen Unterlagen über die Widerstandszirkel der westdeutschen KPD geschätzt, daß die „Zahl der von 1933 bis 1935 in den illegalen Organisationen irgendwann einmal tätigen Kommunisten [...] insgesamt mehr als ein Viertel, wahrscheinlich zwischen einem Drittel und der Hälfte aller Mitglieder von Ende 1932/Anfang 1933 ausgemacht haben" dürfte (Peukert, KPD, S. 166).

11 Zur Beteiligung an den Widerstandsaktivitäten linker politischer Kleingruppen vgl. Foitzik, Zwischen den Fronten, insbes. S. 241ff. Jan Foitzik geht davon aus, daß Mitte der dreißiger Jahre ungefähr noch die Hälfte der Mitgliederschaft der linken Kleinorganisationen (Gesamtmitgliederzahl des Jahres 1933: 22.000) im Widerstand aktiv war. Ein fast identisches Zahlenverhältnis – auch hinsichtlich der Größenordnung – ist für die IBV festzustellen.

12 Vgl. Conway, Kirchenpolitik, S. 212; Garbe, Gott mehr gehorchen, S. 180.

13 Lilje, Im finstern Tal, S. 59.

14 Diesen Vergleich ziehen beispielsweise Friedman, Das andere Deutschland, S. 23; Kühl, Friedrichstadt, S. 165; Zipfel, Kirchenkampf, S. 203.

und den „Zigeunern ab 8. Dezember 1938" zu den sogenannten „Gruppenverfolgten"[15].

– Sie waren – abgesehen von der noch sehr viel kleineren Gruppe der Siebenten-Tags-Adventisten-Reformationsbewegung[16] – im „Dritten Reich" die einzige Gruppe, die in ihrer Gesamtheit die Kriegsdienstverweigerung propagierte und in großer Zahl auch praktizierte: „Sie können für sich in Anspruch nehmen, die einzigen Kriegsdienstverweigerer großen Stiles zu sein, die es im Dritten Reich gegeben hat, und zwar offen und um des Gewissens willen."[17]

– In den Konzentrationslagern, in denen die unterschiedlichen Häftlingsgruppen von der SS mit verschiedenfarbigen Winkeln gekennzeichnet wurden, trat neben den „Politischen" (rot), den „Kriminellen" (grün), den „Asozialen" (schwarz) und den „Homosexuellen" (rosa) als eigenständige Kategorie das Violett der „Bibelforscher". Damit war eine Eingruppierung gewählt, die nicht alle diejenigen umfaßte, die aufgrund ihres religiös motivierten Widerstandes von den Nationalsozialisten verfolgt wurden (denn Geistliche mußten in aller Regel den roten Winkel tragen), sondern die speziell und einzig für die Angehörigen dieser Weltanschauungsgemeinschaft galt. Die exklusive Kennzeichnung deutet auf die in vielerlei Hinsicht besondere Stellung der Zeugen Jehovas innerhalb der KZ-Lagerordnung hin; sie bildeten eine „eigene Häftlingskategorie, die sich soziologisch von den anderen

15 Vgl. Verhandlungen des Bundestages, Anlagen, Band 341, Bonn 1986, Drs. 10/6287, S. 11 (Bericht der Bundesregierung über Wiedergutmachung und Entschädigung für nationalsozialistisches Unrecht vom 31.10.1986). Die Frage, ob die Bibelforscher zu den Gruppenverfolgten zu rechnen seien, die das NS-Regime in ihrer Gesamtheit „vom kulturellen oder wirtschaftlichen Leben Deutschlands auszuschließen beabsichtigte" (§ 51 Abs. 4 BEG), war lange Jahre im Entschädigungs- und Rückerstattungsrecht strittig. Vgl. RzW 9 (1958), S. 29, BGH, IV ZB 154/57, Urteil vom 9.10.1957; Blessin-Ehrig-Wilden, Bundesentschädigungsgesetze, S. 483; Schwarz, Rückerstattung, S. 130f.
Zeugen Jehovas, die aufgrund ihrer religiösen Überzeugung den Kriegsdienst in der Wehrmacht verweigert hatten, oder deren Angehörigen wurde hingegen in der Regel ein Entschädigungsanspruch abgesprochen, da eine Aburteilung wegen Kriegsdienstverweigerung generell nicht als nationalsozialistische Verfolgungsmaßnahme galt. Aber auch eine Verfolgung „aus Gründen des Glaubens" und damit ein nach § 1 BEG zur Anerkennung als NS-Opfer gereichendes Verfolgungsschicksal wurde in diesen Fällen oftmals bestritten, weil nicht der Glaube der Betroffenen Motiv für die Bestrafung gewesen sei, sondern die nicht vorhandene Bereitschaft, den „gesetzlich vorgeschriebenen Wehrdienst" zu leisten. Vgl. Garbe, Im Namen des Volkes, S. 116-122.

16 Vgl. Heinz, Kriegsdienstverweigerer; Fleschutz, Siebenten-Tags-Adventisten Reformationsbewegung.

17 Lilje, Im finstern Tal, S. 59. Die Zeugen Jehovas stellten im „Dritten Reich" – sieht man einmal von Ausländern ab, die in die deutsche Wehrmacht gepreßt werden sollten (Lothringer, Elsässer, Luxemburger, Polen aus der Abteilung 3 der „Deutschen Volksliste") – die weitaus größte Zahl von Kriegsdienstverweigerern (siehe näher S. 373-376). In Darstellungen über die Kriegsdienstverweigerung im „Dritten Reich" werden sie gleichwohl zuweilen übergangen bzw. „vergessen". Als Beispiel sei eine im Jahre 1987 über das erste Programm der ARD ausgestrahlte Fernsehreportage über den evangelischen Pazifisten Hermann Stöhr genannt, in der die Rede davon war, daß es neben Stöhr lediglich „sieben Katholiken, einen Quäker und sieben Adventisten" gegeben habe, „die ihre Wehrdienstverweigerung mit dem eigenen Leben bezahlten". Der Kommentator befand: „Eine magere Bilanz für die Religion der Liebe." (Mein Gewissen sagt nein. Hermann Stöhr, Kriegsdienstverweigerer im Dritten Reich. Ein Film von Martin Graff. Südwestfunk Baden-Baden 1987)

genau unterschied"[18]. Auch in den Augen vieler Mithäftlinge waren die Bibelforscher „die erstaunlichste Gemeinschaft [...], die es im Konzentrationslager gab"[19]. – Zudem wird vielfach mit Blick auf die Zeugen Jehovas in der einschlägigen Literatur – ob diese Annahme zutreffend ist, bleibt noch zu untersuchen[20] – festgestellt, daß sie die einzigen Häftlinge gewesen seien, „die in der Lage waren, das Ende ihrer Haft mit Bestimmtheit durch eigenes Handeln herbeizuführen"[21]. Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, daß die Zeugen Jehovas nie[22] oder fast nie darauf eingegangen seien: „Von dieser Möglichkeit haben lediglich sechs deutsche oder österreichische Bibelforscher Gebrauch gemacht."[23]

Angesichts der auffälligen Fülle von Besonderheiten, die beinahe jede für sich eine nähere Untersuchung angezeigt sein läßt, und der damit trotz der zahlenmäßigen Marginalität der Gruppe nicht von der Hand zu weisenden historischen Relevanz wird man die bei diesem Thema offenkundigen Forschungsdefizite nicht allein darauf zurückführen können, daß vermeintliche (bzw. tatsächliche) Außenseiter und Randgruppen in der Geschichtsforschung in aller Regel nicht adäquat zur Kenntnis genommen werden. Auch die noch darzustellende Quellenlage bot keineswegs ein unüberwindbares Hindernis, sich diesem Thema zu nähern. Vielmehr scheint die Zurückhaltung der Geschichtsschreiber in der Struktur und Fremdheit der zu untersuchenden Gruppe begründet zu sein. Die „Eigentümlichkeiten" dieser umstrittenen Glaubensgemeinschaft, ihre – insbesondere für Bibelunkundige – in rationalen Kategorien nur schwer faßbare Glaubenslehre und der in ihren Reihen herrschende, einer gewissen Eigengesetzlichkeit unterliegende Gruppenkodex werden ebenso zu der unterbliebenen Annäherung an das Thema beigetragen haben wie die Abschließung der Gruppe nach außen. Hinzu kommt, daß sich die nonkonforme und zugleich widerstandsbereite, die nicht umstürzlerische und zugleich radikale Haltung der Zeugen Jehovas der in der Widerstandshistoriographie herrschenden Kategorisierung entzieht. Denn sie trafen bewußt die Entscheidung, sich dem nationalsozialistischen Regime unter dem Risiko ihres Lebens entgegenzustellen, und waren doch keine „Widerstandskämpfer". Ihr Einsatz zielte nicht auf die Veränderung der politischen Ordnung, sondern es ging ihnen in ihrem religiös motivierten Gegenhandeln um die Möglichkeit uneingeschränkter Glaubensausübung und um die Treue zum „biblischen Gebot", letztlich damit um die Verantwortlichkeit des einzelnen gegenüber Gott. „Widerstand" war für sie ein Bekenntnisakt, ein Erfordernis geistiger Selbstbehauptung.

18 Kater, Bibelforscher, S. 208. Zu Recht hat Kater darauf hingewiesen, daß diese Tatsache von der Forschung bisher wenig beachtet worden ist.

19 Meier, Neuengamme, S. 31 f.

20 Siehe S. 313.

21 Pingel, Häftlinge, S. 87; die gleiche Formulierung bei Maršálek, Mauthausen, S. 273. Bei Buber-Neumann, Milena, S. 172, heißt es sogar, daß die Zeugen Jehovas „gewissermaßen freiwillige Häftlinge" gewesen seien.

22 Vgl. Grünewald, Kriegsdienstverweigerung, S. 29 (Bericht des schwedischen Journalisten Björn Hallström, der in Buchenwald nach der Befreiung im April/Mai 1945 Interviews führte).

23 Maislinger, Zeugen Jehovas/Tirol, S. 370. Andreas Maislinger, der sich auf Langbein beruft, trifft seine Feststellung generalisierend, d. h. ohne räumliche Einschränkung, während sie bei Langbein – wie dem dortigen Kontext zu entnehmen ist – nur auf die kleine Zahl der im KZ Mauthausen inhaftierten Bibelforscher bezogen ist (vgl. Langbein, Widerstand, S. 189).

Vermutlich ist ein weiterer Grund für die mangelnde Wahrnehmung jedoch auch darin zu sehen, daß der Widerstand dieser marginalen Gruppe, deren Anschauungen in Teilen der „aufgeklärten Öffentlichkeit" – einschließlich der kleinen Zahl der überhaupt an Fragen religiöser Resistenz während der NS-Zeit Interessierten – bis heute als „doktrinär", „einfältig" oder schlicht „unsinnig" empfunden und verworfen werden[24], zugleich eine Infragestellung jener beinhaltet, die christlich-moralische Werte und gesellschaftliches Verantwortungsbewußtsein für sich reklamieren. An der Tatsache, daß die Zeugen Jehovas im nationalsozialistischen Deutschland aufs Ganze betrachtet „mutiger bekannt, treuer gebetet, fröhlicher geglaubt und brennender geliebt haben als viele andere Christen"[25], geht kein Weg vorbei – mag die größere Bewährung und Widerstandsfähigkeit „frömmelnder Fanatiker" und mit elitärem Sendungsbewußtsein ausgestatteter „Sektierer" gegenüber dem weitgehenden „Versagen" anderer für kritisch Denkende auch eine irritierende und schwer zu akzeptierende Wahrheit sein.

Obgleich die Geschichte der Zeugen Jehovas während der NS-Zeit sich nur schreiben läßt, wenn auch Motive und Beweggründe und somit der Glaube der Zeugen Jehovas beziehungsweise ihr „Verkündigungswerk" betrachtet und untersucht werden, da sonst – wie die bisher vorliegenden Studien in ihrer Mehrzahl belegen – vieles ungeklärt und unverständlich bleiben muß, so gilt es doch gleichzeitig, sich in einer Geschichtsdarstellung der theologischen Wertung zu enthalten. Die deskriptive Aufgabe der Geschichtsschreibung, aus den Quellen über das historische Geschehen zu berichten, und damit der Versuch, vergangene Ereignisse auf empirischer Basis zu rekonstruieren, gerät in Gefahr, wo eine Auseinandersetzung mit den Glaubensinhalten der Zeugen Jehovas gesucht wird[26]. Ein Weg, der die Vergangenheit zu diesem Zweck zu instrumentalisieren beabsichtigt, ist für eine historische Betrachtung ebenso unangemessen wie jener, der die Funktion einer Forschungsstudie mit der einer publizistischen Würdigung verwechselt und – wie bei Arbeiten über den Widerstand nicht selten anzutreffen – der betreffenden Gruppe ein literarisches „Denkmal" zu setzen versucht.

Das menschlich in vielerlei Hinsicht bewegende Handeln der Zeugen Jehovas im „Dritten Reich", die Betroffenheit über das ihnen zugefügte Leid und auch die Scham darüber, daß die Kirchen ihr „Martyrium" unter dem SS-Staat „ebenso un-

24 Zur – auch in der wissenschaftlichen Literatur vorgetragenen – pauschalen Abwertung des Widerstandes der Zeugen Jehovas unter Hinweis auf deren „religiösen Fanatismus" vgl. Kater, Bibelforscher, S. 182; Neugebauer, Wien, S. 161. Zum Beispiel hielt Konrad Algermissen, Professor für katholische Theologie und Experte für Konfessions- und Sektenkunde, im Hinblick auf das Verfolgungsschicksal der Zeugen Jehovas den Hinweis für angezeigt, daß eine Geschichte der IBV im „Dritten Reich" auch den „Unterschied zwischen dem Martyrium für die Wahrheit und der sturen Unduldsamkeit für den Unsinn" bedenken müsse (Algermissen, Zeugen Jehovas, S. 10).

25 Angela Genger/Bernd Rusinek, in: Gedenkstätten-Rundbrief, hrsg. v. Aktion Sühnezeichen/Friedensdienste, Nr. 29, März 1989, S. 9. Die Formulierung lehnt sich an die vom Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland vor den Vertretern der Ökumene am 18./19. August 1945 abgegebene „Stuttgarter Schulderklärung" an.

26 Auch William Cumberland betont zu Recht in seiner Dissertation über die Geschichte der (US-amerikanischen) Zeugen Jehovas, daß es nicht Aufgabe des Historikers sein kann und auch nicht sein darf, das „Richteramt" über die Glaubenslehre der Zeugen Jehovas und deren Wahrheitsgehalt zu übernehmen. Diese Aufgabe sei den Religionswissenschaftlern und Theologen vorbehalten. Vgl. Cumberland, Jehovah's Witnesses, S. 3.

gerührt hinnahmen wie das der politischen Linken"[27], suspendieren nicht davon, an ihre Geschichte die gleichen kritischen Maßstäbe anzulegen, die für das Handeln und Unterlassen sowie die Zielsetzungen aller einer historischen Betrachtung unterzogenen Gruppen und Individuen – im Nationalsozialismus wie in jedem anderen Zeitabschnitt – gelten. Davon unberührt bleibt der Respekt vor einer anderen weltanschaulichen oder religiösen Überzeugung, dem in dieser Arbeit, soweit möglich, auch in der Begrifflichkeit Rechnung getragen werden soll. Die Glaubensgemeinschaft der Zeugen Jehovas wird allgemein als Sekte bezeichnet; sie selbst lehnt diese Zuschreibung – ebenso wie andere Denominationen – entschieden ab, weil sie für sich beansprucht, im Besitz des „wahren Glaubens" und deshalb „Gottes Heilsgemeinde" zu sein. Der Begriff „Sekte" steht für eine Gruppe, die sich von der maßgebenden Kirche abgespalten hat und eine Sonderlehre vertritt. Er ist dabei weniger inhaltlich definiert, als vielmehr standortgebunden: Was Sekte ist, bestimmt sich vom jeweiligen Blickwinkel her[28]. Dabei schließt die Wahl dieser Bezeichnung von vornherein „eine negative theologische Beurteilung ein"[29]. Bisweilen haftet der Bezeichnung „Sekte" der Geruch von Minderwertigkeit an. „Sekte" steht häufig als Synonym für „Irrglaube". Da es dieser Arbeit erklärtermaßen nicht um eine Auseinandersetzung mit dem Lehrgebäude der Zeugen Jehovas geht, wird der für die Zeugen Jehovas diskriminierende Begriff „Sekte" nicht benutzt, es sei denn er steht im Zitat oder eine entsprechende Position wird referiert.

In dieser Arbeit wird der Versuch unternommen, die Geschichte der Glaubensgemeinschaft „Jehovas Zeugen" nicht nur von außen nachzuzeichnen – und damit unter Berufung auf Schriftgut und Archivalien, die über die Bibelforschervereinigung angelegt wurden beziehungsweise in Auseinandersetzung mit ihr entstanden –, sondern auch die Innensicht – das eigene Selbstverständnis der Zeugen Jehovas wie die innerorganisatorischen Konflikte – einzubeziehen. Dies geschieht in der Hoffnung, auf diese Weise bisher Verborgenes erhellen zu können, und in der Erkenntnis, daß auch der Geschichte dieser religiösen Sondergemeinschaft weder etwas „kaum Begreifliches" noch irgendein „Mysterium" anhaftet.

Zugleich soll mit dieser Untersuchung ein Beitrag zur Klärung der Frage geleistet werden, aus welchen Gründen die Zeugen Jehovas vom NS-Regime so unnachgiebig verfolgt wurden. Dabei gilt es unter anderem Antworten auf die folgenden Fragen zu finden:

---

27 Prolingheuer, Kirchengeschichte, S. 10.

28 Zu den Definitionsproblemen des Begriffes „Sekte" sowie zu den theologischen und soziologischen Kriterien, die religiöse Gemeinschaften als „Sekten" qualifizieren, vgl. Köppl, Zeugen Jehovas, S. 7-28. Wenn auch aufgrund der terminologischen Schwierigkeiten und der gebräuchlichen Nutzung des Begriffes als eines (ab)wertenden Urteiles in der konfessionellen Auseinandersetzung gewichtige Argumente gegen eine Zuschreibung des Begriffes „Sekte" auf religiöse Gemeinschaften – zumal in wissenschaftlichen Publikationen – gegeben sind, erfüllen nach Köppl die Zeugen Jehovas empirisch belegbar zahlreiche der für – mit der Bezeichnung „Sekten" versehenen – Sondergemeinschaften charakteristischen Merkmale, so den Universalitätsanspruch bzw. die Verabsolutierung des eigenen Wirklichkeitsverständnisses, das Bewußtsein der Auserwähltheit und damit verbunden die Forderung bestimmter Nachweise für die Aufnahme in die sich gegenüber der Gesellschaft absondernde Gruppe sowie eine von hohem moralischen und ethischen Rigorismus geprägte Lebensführung.

29 Kortzfleisch, Sekten, Sp. 2279.

– Weshalb wurden die sich selbst als unpolitisch verstehenden Zeugen Jehovas im Zeitablauf als erste Religionsgemeinschaft durch die an die Macht gelangten Nationalsozialisten verboten und verfolgt?
– Warum leisteten die Zeugen Jehovas so unbeugsam Widerstand; wie sahen die Formen ihres Protestes und wie sah ihre Verweigerung im einzelnen aus?
– Warum zeigte sich das NS-Regime so unnachgiebig in der Verfolgung einer zahlenmäßig sehr kleinen Gruppe, die nicht mehr für sich reklamierte, als ihren eigenen Glauben praktizieren zu können?
– Wie und mit welchen Mitteln versuchte das Regime den Widerstand der Zeugen Jehovas zu brechen?
– Weshalb verweigerten die Zeugen Jehovas, obgleich sie sich nicht als Pazifisten verstanden, auch einen waffenlosen Dienst in der Wehrmacht?
– Warum wurden die „Bibelforscher" in den Konzentrationslagern zu einer eigenen „Häftlingskategorie" erklärt?
– Wie ist es zu erklären, daß sich in den letzten drei Jahren des NS-Regimes die Lage der Zeugen Jehovas in den Konzentrationslagern signifikant verbesserte?
– Handelte es sich beim Einsatz für die eigene Anschauung und dem Versuch der Zeugen Jehovas, den eigenen Handlungsraum zu bewahren, sowie bei den Formen, in denen sich dies vollzog, um Widerstand?

Forschungsstand

Der Selbstbehauptungskampf und die Widerstandsaktivitäten der Zeugen Jehovas sowie deren Verfolgtenschicksal haben weder in Gesamtdarstellungen[30] zur Geschichte des „Dritten Reiches" noch in den meisten Abhandlungen und Sammelwerken über den Widerstand gegen den Nationalsozialismus Aufnahme gefunden. Wenn in den ersten zwei Nachkriegsjahrzehnten die Zeugen Jehovas in geschichtswissenschaftlichen Darstellungen überhaupt erwähnt wurden, dann zumeist in eher beiläufigen Bemerkungen. Eine eingehendere Auseinandersetzung mit dem Thema wurde im deutschsprachigen Raum in dieser Zeit nirgends geführt. Lediglich ehemals Verfolgte berücksichtigten die Zeugen Jehovas; deren Kampf und Leiden war ihnen – häufig aufgrund gemeinsamer Hafterfahrungen – noch in wacher Erinnerung[31]. Dies führte zum einen dazu, daß in zahlreichen Erinnerungsberichten über

30 In den wenigen Fällen, in denen die Zeugen Jehovas in Gesamtdarstellungen erwähnt werden, erfolgt ihre Nennung entweder bei der Erläuterung der verschiedenen Kategorien von KZ-Häftlingen oder als Beispielgruppe für die von der Gestapo durch Schutzhaftverfügungen praktizierten „Urteilskorrekturen". Dagegen bleiben die Zeugen Jehovas in den Kapiteln über den Widerstand regelmäßig unberücksichtigt. Ein Beispiel dafür bildet der 1986 in der Reihe „Die Deutschen und ihre Geschichte" erschienene Band von Hans-Ulrich Thamer „Verführung und Gewalt. Deutschland 1933-1945". Obgleich Thamer zwei umfangreiche Kapitel dem Widerstand und eines den Kirchen widmet, werden die Bibelforscher nur einmal kurz genannt (S. 386), und zwar im Kontext der Schutzhaftmaßnahmen der Gestapo.

31 Ein Indiz dafür ist das Bemühen der in den ersten Nachkriegsjahren noch nahezu alle Gruppen von NS-Verfolgten umfassenden VVN, auch die Bibelforscher in ihre Reihen zu integrieren. Beispielsweise wählte die Delegiertenkonferenz der VVN für die britische Zone am 9.5.1948 in den 35köpfigen Vorstand mit Carl Dominik aus Schleswig auch einen Bibelforscher (vgl. Stobwasser, VVN, S. 42f.). Im Laufe des Jahres 1949 kam es zu einer Austrittswelle von Zeugen Jehovas aus der VVN, wobei die Trennung zum einen damit begründet wurde, daß die

die Gefangenschaft im Konzentrationslager das Schicksal der Bibelforscher-Häftlinge mehr oder weniger umfangreich dargestellt wurde. Zum anderen scheint von daher erklärlich, daß die Zeugen Jehovas bei jenen Widerstandshistoriographen Berücksichtigung fanden, die selbst zum Kreis der Verfolgten des NS-Regimes zählen. So würdigte Rudolf Pechel, der mit seiner 1947 erschienenen und stark idealisierenden Veröffentlichung über den deutschen Widerstand dessen Moralität und Größe herauszustellen suchte – seinerzeit gegenüber dem Ausland, aber auch gegenüber dem eigenen Volk ein keineswegs selbstverständliches Unterfangen –, in einem kurzen Abschnitt auch die Bibelforscher, die „schwersten Verfolgungen" ausgesetzt gewesen seien[32]. Pechel, der die Zeugen Jehovas im Konzentrationslager Sachsenhausen kennengelernt hatte, bezeichnete sie als „gute Kameraden" und befand, daß ihre Überzeugungstreue die Achtung aller Häftlinge gefunden habe. Im Vergleich mit Pechel schon fast ausführlich ging Günther Weisenborn 1953 in seinem unter dem Titel „Der lautlose Aufstand" vorgelegten „Bericht über die Widerstandsbewegung des deutschen Volkes 1933-1945" auf den „Widerstand freier Glaubensgemeinschaften" und in diesem Zusammenhang auch auf die Zeugen Jehovas und deren „außergewöhnlich scharfe" Verfolgung ein[33].

Im Gegensatz zu Pechel und Weisenborn hatte Gerhard Ritter, der 1944 in Gestapo-Haft Bibelforschern begegnet war, diese beziehungsweise deren „religiösen Fanatismus" nicht in guter Erinnerung[34]. Dies schlug sich auch in dem undifferenzierten und zuvorderst von der eigenen weltanschaulichen Perspektive bestimmten Urteil des renommierten Historikers nieder, der die Bibelforschervereinigung als „eine radikal-pazifistische Sekte mit sozialistisch-kommunistischem Einschlag" bezeichnete, die sich einer „sehr primitiven judaisierenden Theologie"[35] bediene. Für besonders verwerflich hielt es Ritter, daß den Angehörigen der Sekte Patriotismus als „Teufelswerk" gelte.

Auch Hans Rothfels nahm in seiner zu Recht als Standardwerk geltenden Darstellung über „die deutsche Opposition gegen Hitler" einen Hinweis auf die Bibelforscher auf, wobei er diesen allerdings auf die Feststellung beschränkte, daß die Bibelforscher ebenso wie die Quäker und Mennoniten „unausgesetzt passiven Widerstand geleistet" hätten[36].

VVN einen parteipolitischen Charakter angenommen habe, was den Zeugen Jehovas aus Gründen „christlicher Neutralität" eine Fortführung der Mitgliedschaft verunmögliche, und zum anderen mit Verweis auf die in der SBZ bzw. in der DDR 1949 gegen die dort lebenden Zeugen Jehovas einsetzenden Repressionen.

32 Pechel, Widerstand, S. 107.

33 Weisenborn, Aufstand, S. 87-92.

34 Ritter, Wunschträume Himmlers, S. 166.

35 Ebenda, S. 165.

36 Rothfels, Opposition, S. 44. Anzumerken bleibt, daß – ungeachtet der noch zu diskutierenden Frage, ob es sich um „passiven Widerstand" handelte – die Nennung der Quäker in diesem Zusammenhang ihre volle Berechtigung hat (vgl. Oleschinski, Religiöse Gemeinschaften, S. 198ff.; Otto, Quäkertum, S. 297-373), die Mennoniten in ihrer Gesamtheit jedoch nur schwerlich dem Widerstand zuzuordnen sind (vgl. Lichdi, Mennoniten). Lediglich einzelne Mennoniten haben sich dem Regime verweigert, während die Leitung und ein Großteil der Gläubigen sich weitgehend arrangierten. Im Zuge der Anpassung gaben die Mennonitengemeinden 1934 den Standpunkt der Kriegsdienstverweigerung auf. Auf die anfängliche Bejahung des Nationalsozialismus folgte später zwar eine zunehmend reservierte Haltung, die sich aber nicht öffentlich artikulierte.

Die erste wissenschaftlich fundierte und auf einem breiten Quellenstudium beruhende Studie über die „Ernsten Bibelforscher" hat Friedrich Zipfel 1965 im Rahmen seiner umfassend angelegten, unter dem etwas mißverständlichen Titel „Kirchenkampf in Deutschland" erschienenen Untersuchung über die „Religionsverfolgung" in der NS-Zeit vorgelegt[37]. Zipfel stützte sich für seine Studie in erster Linie auf Aktenbestände des Berlin Document Centers, des Münchener Instituts für Zeitgeschichte und auf Entschädigungsakten. Dabei wertete Zipfel auch Daten anhand der Angaben von annähernd 400 Zeugen Jehovas aus, die Anträge bei der „PrV-Stelle" des Berliner Senats zur Anerkennung als „Politisch, rassisch und religiös Verfolgte" gestellt hatten. Aufgrund dieser starken Bezugnahme auf Berliner Entschädigungsakten stellt Zipfels Darstellung, die mit Fug und Recht als Pionierleistung auf diesem Gebiet bezeichnet werden kann, eine Mischform aus übergreifender Deskription und lokalgeschichtlicher Exemplifikation dar. Die Orientierung an den Eigenangaben der Antragsteller führte dazu, daß Zipfel sich in seinem Quellenstudium auch jenen Fragen zuwandte, die bis dahin vernachlässigt oder überhaupt noch nicht thematisiert worden waren, beispielsweise der sogenannten „Nachhaft", d. h. der durch die KZ-Einweisungspraxis seitens der Gestapo vorgenommenen Verschärfung gerichtlich verhängter Strafen, der Aburteilung der Zeugen Jehovas als Kriegsdienstverweigerer und dem Bereich der Verfolgung auf wirtschaftlichem Gebiet.

Die – auch im Verhältnis zur Gesamtuntersuchung – ausführliche Darstellung der Geschichte der Zeugen Jehovas durch Zipfel ließ den Vorsitzenden der Historischen Kommission zu Berlin, Hans Herzfeld, im Vorwort zu dem Urteil gelangen, daß „ein besonderer Glücksfall" es hier ermöglicht habe, „den Opfergang der Ernsten Bibelforscher [...] in einer abschließend erscheinenden Weise zu klären"[38]. Den Ausführungen des Autors war hingegen zu entnehmen, daß sich nicht für alle erklärungsbedürftigen Phänomene eine Antwort hatte finden lassen. So wies Friedrich Zipfel beispielsweise darauf hin, daß selbst wenn die NS-Führung tatsächlich an einen Zusammenhang zwischen Kommunismus und Bibelforschertum geglaubt habe, „angesichts der kleinen Zahl der Zeugen Jehovas die Härte der Verfolgung kaum begreiflich"[39] bleibe. Die von Zipfel genannten Gründe, die hauptsächlich die Gegnerschaft der Zeugen Jehovas zum Nationalsozialismus bewirkten, die „Ablehnung jeder Autorität, die biblischen Maßstäben entgegenstand", „das Missionieren, das Warnen der Ungläubigen vor der ihnen drohenden göttlichen Strafe" und „das absolute Tötungsverbot"[40], vermochten demgegenüber die Motive der Zeugen Jehovas weitgehend zu erfassen.

Vier Jahre nach Zipfel veröffentlichte der kanadische Historiker Michael H. Kater 1969 in den „Vierteljahrsheften für Zeitgeschichte" einen faktenreichen Aufsatz über die „Ernsten Bibelforscher im Dritten Reich". Kater gebührt das Verdienst, als erster Historiker auf das Schrifttum der Zeugen Jehovas eingegangen zu sein, wodurch seine Darstellung an Konkretheit und Dichte gewann. Auch darüber

37 Zipfel, Kirchenkampf, S. 175-203.
38 Hans Herzfeld, Einleitung zu Zipfel, Kirchenkampf, S. VIII.
39 Zipfel, Kirchenkampf, S. 202.
40 Ebenda, S. 179f.

hinaus beschritt er für die Behandlung dieses Themas neue Wege in der Quellenrecherche; so führte er ein Zeitzeugen-Interview und trat mit KZ-Gedenkstätten sowie mit einzelnen Lagergemeinschaften (Dachau, Neuengamme) in Kontakt. Hinsichtlich der Akten-Überlieferung stützte Michael H. Kater sich schwerpunktmäßig auf die in den Beständen der US-amerikanischen „National-Archives" enthaltenen Unterlagen der Düsseldorfer und Münchener Staatspolizeileitstellen beziehungsweise die der Bayerischen Politischen Polizei[41].

Doch trotz der umfassenderen Quellenbasis verblieb die Studie weitgehend bei der Betrachtung von außen, eine „Innensicht" der Geschehensabläufe vermochte sie nicht darzustellen. Die mangelnde Vertrautheit mit den religiösen Ausdrucksformen der Zeugen Jehovas tat ein übriges; sie ließ deren Haltung nur als mysteriös und wundersam erscheinen. Eine Transparenz der ihrem Handeln zugrundeliegenden Entscheidungen konnte so nicht hergestellt werden. Dies mußte Auswirkungen auf die analytischen Teile zur Folge haben, wobei allerdings auch hier Katers Studie Pionierarbeit leistete, indem sie unter Verweis auf die „Vorgeschichte" des Verhältnisses von nationalsozialistischer Bewegung und Bibelforschertum erstmals einen Erklärungsansatz für die außerordentliche Intensität der Verfolgung zu geben versuchte. Daß dieser Ansatz, der von einer „strukturellen Ähnlichkeit" der beiden jeweils mit dem Anspruch auf Ausschließlichkeit vorgetragenen „Ideologien" ausgeht, das Gesamtphänomen nicht angemessen zu erfassen vermag, wird später noch darzustellen sein. Neben Aussagen, die aufgrund des jetzigen Forschungsstandes nicht mehr aufrechterhalten werden können, zum Beispiel den genannten Opfer-Zahlen, wies die Studie noch einige weitere Schwächen auf, insbesondere bei der Referierung jener Vorgänge, die juristische Belange berühren[42], so daß eine Fortschreibung der von Kater geführten Forschungen notwendig erscheint. Dies ist nicht zuletzt auch deshalb geboten, weil eine monographische Gesamtschau der Geschichte der Zeugen Jehovas im nationalsozialistischen Deutschland – also auf

41 Katers Studie fand auch über den wissenschaftlichen Raum hinaus Beachtung; wesentliche Ergebnisse wurden z. B. im „Spiegel" einer größeren Öffentlichkeit vorgestellt. Vgl. „Zeugen Jehovas. Violettes Dreieck". In: Der Spiegel, 1.6.1970, S. 62 f.

42 Diese Kritik gilt insbesondere im Hinblick auf die über die Sonder- und Kriegsgerichtsverfahren getroffenen Aussagen. So ist weder die Angabe zutreffend, daß „die diversen Straftaten der Bibelforscher" nach dem „Heimtückegesetz" geahndet worden seien (Kater, Bibelforscher, S. 197; siehe dazu S. 238f., insbes. Anm. 76), noch diejenige, daß die Sondergerichte nach Einführung der allgemeinen Wehrpflicht dazu übergegangen seien, „die Zeugen Jehovas wegen Wehrdienstverweigerung zu verurteilen" (S. 198; Verfahren wegen Wehrdienstverweigerung lagen nicht in der Zuständigkeit der Sondergerichte; die seit 1935 stark zunehmende Zahl der Aburteilungen von Zeugen Jehovas steht mit der Einführung der allgemeinen Wehrpflicht in keinem unmittelbaren kausalen Zusammenhang, siehe S. 223, Anm. 10). Die fehlende Vertrautheit auf diesem Gebiet bewirkte, daß Kater zu Feststellungen wie jener gelangte, die Richter seien vor Kriegsbeginn bei der Verhängung der Todesstrafe „noch zurückhaltend" (S. 198) gewesen, was ihn dazu veranlaßte, über die Gründe für jene „zögernde Haltung, mit der die Zivilgerichte bis 1939 Todesurteile fällten" (S. 199), nachzusinnen. Wenn ihm vor Augen gestanden hätte, daß es bis zum Tag der Mobilmachung, dem 26.8.1939, keine Gesetzesvorschrift im „Dritten Reich" gab, die ein Todesurteil wegen Bibelforschertätigkeit hätte begründen können, wären ihm diese Aussagen nicht unterlaufen. Tatsächlich hat es auch – entgegen der bei Kater implizierten Annahme – bis Kriegsbeginn kein Todesurteil gegen einen Zeugen Jehovas gegeben. Daß in diesem Zeitraum bereits Dutzende von ihnen in Gestapo-Verhören und in Konzentrationslagern zu Tode gemartert wurden, berührt eine andere Fragestellung.

„Reichsebene" – seit den beiden grundlegenden Studien von Zipfel und Kater bislang unterblieb.

Ein Jahr nach Kater erschien 1970 in der DDR eine umfangreiche „Dokumentation über die Wachtturmgesellschaft", die im Rahmen einer Bewertung der Geschichte der Glaubensgemeinschaft seit ihrer Gründung in den siebziger Jahren des vorigen Jahrhunderts auf 70 Seiten auch ausführlich auf die Haltung der Zeugen Jehovas in den Jahren 1933 bis 1945 einging[43]. Dieses unter dem Namen von Manfred Gebhard herausgegebene, aber von ungenannten Verfassern unter Zuarbeit des Ministeriums für Staatssicherheit zusammengestellte Buch[44], das im folgenden Jahr (1971) auch in einer Lizenzausgabe in der Bundesrepublik veröffentlicht wurde, wartete mit vielen Detailkenntnissen und Insider-Informationen auf, wobei überdies die Wiedergabe zahlreicher Dokumente aus Gestapo- und Justiz-Provenienz sowie interner Rundschreiben der Wachtturm-Gesellschaft den Wert als Informationsquelle erhöhte. Bei der Ende der sechziger Jahre erfolgten Bearbeitung des von verschiedenen Seiten zusammengetragenen Materials wurde den damaligen ideologischen Vorgaben deutlich Rechnung getragen. Die Zwecksetzung des publizistischen Unternehmens ist evident; die „Dokumentation" hatte der Legitimation des in der DDR durch Verfügung des Innenministers vom 31. August 1950 erfolgten Verbotes der Glaubensgemeinschaft „Jehovas Zeugen" zu dienen[45] und weiter-

43 Gebhard, Zeugen Jehovas, S. 134-142, 153-213.

44 Der Dokumentation lag ursprünglich ein Manuskript des Herausgebers zugrunde, das jener Ende der 60er Jahre nach seiner Trennung von den Zeugen Jehovas verfaßt hatte. Gegenüber dem Staatssekretariat für Kirchenfragen in der DDR distanzierte sich der Herausgeber, der an der Abfassung der Dokumentation selbst nicht mehr beteiligt war, nachdrücklich von deren Überzeichnungen und Verfälschungen und bezeichnete es als einen Fehler, daß er sich in Unkenntnis des Ergebnisses mit der Nennung seines Namens einverstanden erklärt hatte. Vgl. EB Manfred Gebhard, 29.5.1994; UaP Willi K. Pohl. Zur Unterstützung des Buchprojekts durch die Hauptabteilung XX des MfS vgl. Besier/Wolf, Ministerium für Staatssicherheit, S. 84.

45 Die von Innenminister Steinhoff erlassene Verfügung nannte als Verbotsgründe: Die Betätigung für „verfassungswidrige Zwecke", eine „systematische Hetze gegen die bestehende demokratische Ordnung und deren Gesetze unter dem Deckmantel einer religiösen Vereinigung" sowie die Einführung „illegalen Schriftenmaterials". Der Hauptvorwurf lautete dahingehend, daß „die ‚Zeugen Jehovas' dem Spionagedienst einer imperialistischen Macht dienstbar" seien (vgl. Menter, Himmlers Auferstehung, in: Weltbühne vom 11.10.1950, S. 1283ff.; die Verbotsverfügung ist abgedruckt in: Nobel, Falschspieler Gottes, S. 101). Nach dem Verbot setzte gegen die Zeugen Jehovas in der DDR eine massive Repressionswelle ein, von der auch zahlreiche ehemalige KZ-Häftlinge betroffen wurden. Von den Gerichten der DDR wurden sie wegen „Spionage und Kriegshetze" zu hohen Strafen verurteilt; zum Teil wurde der Tatbestand der „Kriegshetze" bereits dadurch als erfüllt angesehen, daß Zeugen Jehovas die Unterschrift unter den „Stockholmer Friedensappell" verweigerten (vgl. Partei-Justiz, S. 64-70). Den vorliegenden Angaben zufolge sind von Ende August 1950 bis Dezember 1955 in der DDR insgesamt 2.786 Zeugen Jehovas verhaftet worden, von denen 1.686 gerichtlich abgeurteilt wurden. In 14 Fällen wurde eine lebenslange Strafe verfügt; 33 Zeugen Jehovas seien in der Gefängnishaft verstorben (vgl. Cole, Jehovas Zeugen, S. 209; Shuster, Religion, S. 47). Der in den ersten Nachkriegsjahren den Zeugen Jehovas zugesprochene Status als „Opfer des Faschismus" wurde in aller Regel ebenso widerrufen wie die Zubilligung der in der DDR für NS-Verfolgte gezahlten „Ehrenrente". Die jahrzehntelange Ausgrenzungspraxis fand erst mit der gesellschaftlichen Umwälzung im Herbst 1989 ihr Ende; nach vierzigjährigem Verbot wurden die Zeugen Jehovas am 14.3.1990 mit der förmlichen Anerkennung als Religionsgemeinschaft wieder zugelassen.
Die Erfahrungen in der DDR der 50er Jahre sind in den Erinnerungen vieler Gesprächspartner ebenso gegenwärtig wie jene, die sie in der Nazi-Zeit machen mußten. Auch ein SED-"Abweichler" (Zaisser-Gruppe), der in DDR-Zuchthäusern auf 10 bis 15 Zeugen Jehovas traf, mit denen er Jahre zuvor im KZ Sachsenhausen inhaftiert gewesen war, berichtete davon, daß er im

hin zu belegen, daß es sich bei den in der DDR gegen die Zeugen Jehovas ergriffenen Maßnahmen nicht um eine „Verfolgung um des Glaubens willen" handele, sondern „um die Strafverfolgung von Menschen, die von der WTG [Wachtturm-Gesellschaft] unter Ausnutzung religiöser Gefühle zu Verleumdungen, antidemokratischer Hetze, feindlicher Nachrichtentätigkeit und politischem Mißbrauch von Bibel und Religiosität benutzt werden und deswegen staatsfeindliche Handlungen begehen"[46].

Von dieser Aufgabenstellung ausgehend wurde die Geschichte der Wachtturm-Gesellschaft beziehungsweise der Zeugen Jehovas als die einer „im Dienste der psychologischen Kriegsführung" stehenden und „vom Großkapital gekauften" Organisation beschrieben und sodann in die „weltweite Auseinandersetzung zwischen Imperialismus und Sozialismus" eingereiht[47]. Der „Bewältigung" des aus dieser Perspektive mißlichen Umstandes, daß die Zeugen Jehovas im Nationalsozialismus scharf verfolgt wurden, galt ein Schwerpunkt der „Dokumentation". Durch selektive Quellenauswahl, durch entstellende Zitate[48] und durch die Berufung auf die in den Jahren nach 1933 erschienene Presse, auf Gestapo-Vernehmungsprotokolle oder auf Gnadengesuche von Leitungsmitgliedern[49] entstand ein Bild, dem zufolge das Verbot der Glaubensgemeinschaft im Jahre 1933 auf einem Mißverständnis beziehungsweise einer „politischen Fälschung" beruhte, während es sich in Wahrheit bei der „WTG-Führung" um „faschistisch kompromittierte religiös-politische Abenteurer" gehandelt habe, die um die „Gunst der Nazis" geworben und sich später zum „massenweisen Verrat der eigenen Glaubensbrüder an die Gestapo" bereit erklärt hätten.

Wenn auch die Dokumentation von Gebhard sich eindeutig als Produkt einer bestimmten Zeitepoche ausweist – insgesamt hatte die Geschichtsschreibung in der DDR ausgesprochene Schwierigkeiten im Hinblick auf die Darstellung des Ver-

---

Haftalltag Schikanen und Verhöhnungen der Zeugen Jehovas erlebt habe, die ihm aus früherer Zeit nicht unbekannt gewesen seien (EB Harry Dubinsky, 15.4.1986).

46 Gebhard, Zeugen Jehovas, S. 255.

47 Ebenda, S. 67f., 75f. Es ist schon mehr als befremdend, daß die „Dokumentation" sich bei der Behauptung eines angeblichen Zusammenspiels zwischen US-State Department und WTG auf Lagebeurteilungen der Gestapo beruft, in denen die internationalen Verbindungen der Glaubensgemeinschaft zum Beleg für deren NS-Gegnerschaft herhalten mußten.

48 Zur Arbeitsweise der „Dokumentation" sei nur das folgende Beispiel genannt: Eine Randnotiz in einem Bibelforscherflugblatt des Jahres 1932 („An alle Menschen"), wonach die WTG Kenntnis von „internen Verfügungen" des bayerischen Innenministers erhalten habe, wurde zu einem Beleg für die Existenz „geheimer Mittelsmänner in den bayerischen Verwaltungsbehörden", um auf diese Weise die „Spionagetätigkeit" der Zeugen Jehovas mittels „Nachrichtenapparat" unterstellen zu können. Vgl. Gebhard, Zeugen Jehovas, S. 130-132.

49 Im besonderen Maße fragwürdig ist die Berufung auf Gnadengesuche, in denen einige zum Tode verurteilte Zeugen Jehovas um ihr Leben flehten und sich dabei verständlicherweise auch zu manchen Äußerungen gezwungen fühlten, in denen nicht die „heroische Sprache des Widerstandes", sondern der unterwürfige Ton des seine „Verfehlungen" gegen „Volk und Führer" bereuenden Bittstellers herrscht. Ein derartiger „Befund" ließe sich jedoch leicht für jede andere Widerstandsgruppe auch erbringen. Solche Zeugnisse der Verzweiflung zur Diskreditierung zu nutzen und vom „würdelosen Buhlen um die Gunst der faschistischen Henker" (Gebhard, Zeugen Jehovas, S. 203) zu sprechen, charakterisieren den mehr als fragwürdigen Stil dieser Dokumentation.

folgtenschicksals der Zeugen Jehovas im nationalsozialistischen Deutschland[50] – so kommt der Darstellung insofern auch heute noch eine größere Bedeutung zu, als sie eine der wenigen in den Bibliotheken zu diesem Thema zugänglichen Veröffentlichungen geblieben ist und ihre Ergebnisse teilweise bis in die Gegenwart unkritisch übernommen wurden[51].

Im Zusammenhang mit dem seit Ende der sechziger Jahre zunehmenden Forschungsinteresse, den Widerstand gegen die nationalsozialistische Herrschaft in einem begrenzten lokalen oder regionalen Rahmen zu untersuchen, und damit einhergehend einer sozialgeschichtlich ausgerichteten, das gesamte Widerstandsspektrum zum Untersuchungsgegenstand erklärenden Historiographie, die die bisherige weitgehende Einengung der Geschichtsschreibung auf die Oppositionsbestrebungen militärischer und kirchlicher Kreise überwand und zu einer Revision des Widerstandsverständnisses führte, fanden auch die Zeugen Jehovas und ihre religiös motivierte Resistenz verstärkt Beachtung. Die erste ausführlichere Aufnahme in einer lokalgeschichtlichen Untersuchung erfolgte bei Hans-Josef Steinberg, der im Rahmen seiner Darstellung über „Widerstand und Verfolgung in Essen" anhand einer Auswertung von Gestapo- und Gerichtsakten aus dem Bestand des Hauptstaatsarchivs Düsseldorf zu konkreten Aussagen über die Essener Bibelforscher gelangte und dabei die wesentlichen Stationen und Phasen des Selbstbehauptungskampfes der Zeugen Jehovas aufzeigen konnte[52].

Hervorzuheben sind ferner die Darstellungen in den Lokalstudien von Lawrence D. Stokes über Eutin, die auch die Vorgeschichte, zum Beispiel die in den zwan-

50 Zumeist wurden die Zeugen Jehovas in der DDR-Historiographie bis Mitte der siebziger Jahre einfach verschwiegen. Da eine Nennung der Gruppe in Werken über die Geschichte der Konzentrationslager teilweise kaum zu umgehen war, wurde dort schlicht die Begrifflichkeit geändert. So war zum Beispiel von „Häftlingen aus religiösen Gruppen", von „Geistlichen" oder „Sektierern" die Rede, wenn die Zeugen Jehovas gemeint waren (Die Frauen von Ravensbrück, S. 146f.; Todeslager Sachsenhausen, S. 42f., 206).

51 Vgl. Knaut, Propheten; Nobel, Falschspieler Gottes. Der Hamburger Journalist Rolf Nobel, der sich – um über das Innenleben der Glaubensgemeinschaft recherchieren zu können – pro forma bekehren ließ und zwei Jahre lang bei den Zeugen Jehovas unerkannt „mitmachte", um seine Erfahrungen anschließend in einer Stern-Reportage (Stern Nr. 11, März 1984) der Öffentlichkeit mitzuteilen, löste mit seinen „Enthüllungen" zwar einige Aufregung aus, bei einer näheren Betrachtung seines „von Märtyrern und Verrätern" überschriebenen Kapitels (S. 185-211) über die Zeugen Jehovas im „Dritten Reich" zeigt sich jedoch, daß es sich um nichts weiter als einen „Aufguß" der bei Gebhard bereits vierzehn Jahre zuvor verkündeten „Wahrheiten" handelt. So druckte Nobel z. B. aus Gebhards „Dokumentation" die Niederschrift einer Gestapo-Vernehmung des ehemaligen „Reichsdieners" der Zeugen Jehovas, Erich Frost, vom 2.4.1937 nach, wobei ihm die Peinlichkeit unterlief, daß er an sechs Stellen den Kommentar von Gebhard gleich mit in die Quelle hinein montierte (vgl. Nobel, S. 196-199; Gebhard, S. 175-181). In ähnlicher Weise wie bei Nobel ‚enthüllte' der Journalist Horst Knaut Aussagen, die Konrad Franke, der Leiter des deutschen WTG-Zweiges von 1955-1969, im September 1936 vor der Gestapo abgab (das entscheidende Gestapo-Protokoll vom 9.9.1936 war bereits bei Gebhard, S. 188-190, publiziert worden). Für Knaut bietet das Verhalten Frankes eine Bestätigung für seine These, daß es die IBV-Führer verstanden hätten, sich einen sicheren Platz zu verschaffen, während die einfachen Mitglieder wegen der standhaften Bewahrung ihres Glaubens schweren Verfolgungen ausgesetzt gewesen seien (vgl. Knaut, Propheten, S. 128ff.). Bei beiden Autoren verhindert das Enthüllungsinteresse, das für ihre Reportagen über die heutigen Aktivitäten von Jehovas Zeugen das „Versagen" einzelner IBV-Verantwortlicher in der NS-Zeit zu instrumentalisieren sucht, eine unbefangene Bewertung des historischen Sachverhalts.

52 Steinberg, Essen, S. 159-166, 278-284.

ziger Jahren einsetzende Überwachung der Bibelforscher, dokumentiert[53], und von Inge Marssolek und René Ott über Bremen, in der in überzeugender Weise unter Berufung auf Sondergerichts- und Entschädigungsakten die Geschichte der Bremer IBV-Gruppe aufgezeigt und zugleich die Frage nach dem Rang der von den Bibelforschern geleisteten „Widerstandsarbeit" gestellt wird, wobei die Autoren zu der Einschätzung gelangen, daß diese „aufgrund des Charakters des Regimes eine auch politische Stoßrichtung annehmen mußte"[54]. Kurze Erwähnungen, die keine geschlossene Darstellung, gleichwohl aber wichtige Detailinformationen bieten, finden sich unter anderem in stadtgeschichtlichen Publikationen über Duisburg[55], Essen[56], Krefeld[57], Oberhausen[58], Offenbach[59] und Wiesbaden[60].

Neben der Aufnahme eigener Abschnitte über die Zeugen Jehovas in Lokalstudien erschienen seit Beginn der achtziger Jahre auch monographische Arbeiten über örtliche Bibelforschergemeinden und vergleichende Untersuchungen, die über die Zeugen Jehovas im Zusammenhang mit anderen Verfolgten- bzw. Widerstandsgruppen berichten. Hierzu zählen in erster Linie die im Rahmen des „Bayern-Projektes" des Instituts für Zeitgeschichte entstandene Studie von Gerhard Hetzer über die „Ernsten Bibelforscher in Augsburg", die sich schwerpunktmäßig auf eine Auswertung der Akten des Sondergerichtes München stützt, der ebenfalls auf einem intensiveren Quellenstudium beruhende Beitrag von Manfred Koch über die Mannheimer Zeugen Jehovas, der Aufsatz von Monika Minninger über „Politisch und religiös Verfolgte in Stadt und Kreis Bielefeld", der das Schicksal der dortigen Bibelforscher anhand von Wiedergutmachungsakten und einigen Interviews nachzeichnet[61], der ebenfalls einige Zeitzeugenbefragungen mit einbeziehende Buchbeitrag von Günter Heuzeroth und Sylvia Wille über die Zeugen Jehovas in Oldenburg, der zwar löblicherweise auch auf die Entwicklung und die Lehre der Zeugen Jehovas eingeht, allerdings in diesen Passagen zahlreiche sachliche Mängel aufweist, und die schwerpunktmäßig die Zeugen Jehovas thematisierende Darstellung des Verfassers über die Verfolgung von christlichen Glaubensgemeinschaften im nationalsozialistischen Hamburg[62]. Wichtige Beiträge liegen ferner über ländlich-kleinstädtische Gebiete vor: eine Untersuchung von Reimer Möller über den „religiösen und politischen Arbeiterwiderstand" im Kreis Steinburg, der die Formen und Wirkungen des Widerstandes von SPD, KPD und IBV miteinander vergleicht,

53 Stokes, Eutin S. 697-716.

54 Marssolek/Ott, Bremen, S. 303-312 (308).

55 Bludau, Duisburg, S. 223f., 289-295.

56 Schmidt, E., Finsternis, S. 175-178. Im Unterschied zu Steinberg berichtet Ernst Schmidt anhand einzelner Biographien über den Widerstand der Zeugen Jehovas in Essen.

57 Billstein, Krefeld, S. 302-308.

58 Zimmermann, M., Bibelforscher; Hetkamp, Du sollst nicht töten. Bei Elise Hetkamp, die den letztgenannten Beitrag für ein Gemeinschaftswerk über den „antifaschistischen Widerstand in Oberhausen" verfaßte, handelt es sich um eine Zeugin Jehovas, die selbst 1943 im Alter von 25 Jahren inhaftiert wurde und die einer Familie entstammt, die in der Illegalität für die IBV sehr aktiv tätig war und aus der allein vier Personen ihre Unbeugsamkeit mit dem Leben bezahlen mußten.

59 Mirkes/Schild, Offenbach, S. 65-69.

60 Bembenek/Ulrich, Wiesbaden, S. 248-250.

61 Minninger, Bielefeld, speziell zur IBV S. 65-75.

62 Garbe, Gott mehr gehorchen.

ein sich auf intensive Befragungen stützender Beitrag von Walter Struve über die Zeugen Jehovas in der kleinen Industriestadt Osterode am Harz[63] sowie ein materialreicher Aufsatz von Reiner W. Kühl über „die ernsten Bibelforscher in Friedrichstadt", in dem viel über die „Alltagsgeschichte" der Verfolgung berichtet wird, und dies zudem aus einer Stadt, die für ihre religiöse Toleranz – in vor- und nachnationalsozialistischer Zeit versteht sich – weithin bekannt ist[64].

Von herausragender Bedeutung unter den Lokalstudien ist eine 1991 veröffentlichte Dissertation von Elke Imberger über „Widerstand und Dissens aus den Reihen der Arbeiterbewegung und der Zeugen Jehovas in Lübeck und Schleswig-Holstein 1933-1945". Einfühlsam die Verfolgungssituation bedenkend, zugleich aber mit der für eine wissenschaftliche Studie gebotenen Distanz beschreibt die Autorin präzise die Konflikte, die sich für die Zeugen Jehovas durch die nationalsozialistischen Forderungen ergaben, und die – von Imberger als „defensiver Widerstand" interpretierten – Aktionen der Selbstbehauptung und Gegenwehr[65]. Schwächen weist die umfangreiche und sehr detailgenaue Untersuchung im wesentlichen nur in zwei Punkten auf: in der weitgehenden Aussparung der Kriegsjahre sowie in der nicht hinreichenden Heranziehung weiterer Quellen neben den schwerpunktmäßig ausgewerteten Verfahrensakten der Sondergerichte Altona und Kiel, deren Aussagen zuweilen eine kritischere Rezeption erforderten, die sich vermutlich bei stärkerer Berücksichtigung von zeitgenössischem Schrifttum, Publikationen der Wachtturm-Gesellschaft und Zeitzeugenberichten eingestellt hätte.

Hinzuweisen ist auch auf drei im Rahmen des „Schülerwettbewerbs Deutsche Geschichte" entstandene Beiträge über die Zeugen Jehovas in Freiburg im Breisgau[66], Kiel[67] und Eickhorst (Westfalen)[68], die trotz deutlicher Mängel in der Darstellung und Materialaufbereitung teilweise recht interessante Vorgänge erschlossen haben. Eine kurze biographische Studie über den Karlsruher IBV-Aktivisten Julius Engelhard hat Manfred Koch 1984 vorgelegt.

Sind aufgrund der vor allem in den letzten Jahren publizierten lokal- und regionalgeschichtlichen Studien in der Bundesrepublik auch einige wichtige Beiträge über Verfolgung und Widerstand der Zeugen Jehovas erschienen, so ist es in der bundesdeutschen Widerstandshistoriographie doch noch keineswegs selbstverständlich, sich mit diesem Thema zu befassen. Im Nachbarland Österreich stellt sich

63 Vgl. auch das gegenüber dem 1990 erschienenen Beitrag leicht überarbeitete Kapitel „Widerstand und Verfolgung der Zeugen Jehovas: Arbeiter und religiöses Märtyrertum" in Struves umfassender Studie von 1992 über „Aufstieg und Herrschaft des Nationalsozialismus in einer industriellen Kleinstadt".

64 Kühl stützt seine Darstellung neben Interviews mit zwei Gesprächspartnern fast ausschließlich auf Unterlagen, die im dortigen Stadtarchiv verwahrt werden. Insofern bildet die Arbeit ein aussagekräftiges Beispiel dafür, daß häufig auch auf unterer Ebene höchst aufschlußreiche Vorgänge vorhanden bzw. erhalten geblieben sind, z. B. an die Ortspolizeibehörden übermittelte Anweisungen der Staatspolizeistelle Kiel bzw. des Gestapa, die in den Zentralarchiven nicht oder nur schwer zu ermitteln sind.

65 Imberger, Widerstand, S. 243-376.

66 Das Schicksal der Freiburger Zeugen Jehovas.

67 Verfolgung der Zeugen Jehovas in Kiel.

68 Struckmeier, Eickhorst (eine Zusammenfassung der Arbeit ist in einem von der Körber-Stiftung 1985 herausgegebenen Sammelband veröffentlicht worden; vgl. Struckmeier, Heinel).

die Forschungssituation hingegen etwas günstiger dar[69]. Dies ist in erster Linie dem „Dokumentationsarchiv des Österreichischen Widerstandes" und seinem vorbildlichen, regionalgeschichtlich orientierten Projekt über Widerstand und Verfolgung in den einzelnen Bundesländern zu verdanken: In den bisher erschienenen jeweils zwei- bzw. dreibändigen Dokumentationen wird bis auf eine Ausnahme (Burgenland) der Widerstand der Bibelforscher umfassend dargestellt[70]. Dabei wird für Österreich konstatiert, daß sich das in den Berichten ehemaliger Häftlinge vom Verhalten der Zeugen Jehovas in den Konzentrationslagern gegebene „positive Bild" in den letzten Jahren in der Forschung zunehmend durchsetze, und zwar auch angesichts einer „Sekte, welche ansonsten eher skeptisch betrachtet wird"[71].

In diesem Zusammenhang ist auch auf die 1984 vorgelegte Dissertation von Renate Lichtenegger über „Wiens Bibelforscherinnen im Widerstand gegen den Nationalsozialismus 1938-1945" zu verweisen[72]. Die Autorin stützte sich in erster Linie auf die Bestände des „Dokumentationsarchivs des Österreichischen Widerstandes" sowie auf einzelne Befragungen von Zeitzeuginnen. Ist die Quellengrundlage schon nicht sehr umfangreich, so gilt dies erst recht hinsichtlich des zu Rate gezogenen Schriftguts. Über den bisherigen Forschungsstand führt die Untersuchung folglich auch nicht hinaus, sondern fällt zuweilen hinter diesen zurück. Da es der Arbeit an der in quellenkritischer Hinsicht gebotenen Sorgfalt mangelt und fast jede terminologische Trennschärfe fehlt, finden sich dort eine Vielzahl von Spekulationen und Fehldeutungen[73]. Eine Zusammenziehung aller Institutionen von Staat und Partei gleich auf welcher Verwaltungsebene unter dem amorphen Begriff „NS-Behörden" verhindert fast von vornherein die einer geschichtswissenschaftlichen Untersuchung angemessene Analyse.

Ebenso wie in Österreich hat das Thema auch eine umfassendere Würdigung im anglo-amerikanischen Raum gefunden. Dies ist allerdings in erster Linie darauf zurückzuführen, daß in Großbritannien, den USA und Kanada im allgemeinen die Zeugen Jehovas, ihre Lehre, ihre Entwicklung und ihre öffentliche Wirksamkeit mit größerer Aufmerksamkeit beobachtet werden. In die zahlreichen über die Glaubensgemeinschaft verfaßten Studien unterschiedlicher wissenschaftlicher Disziplinen (Sozialwissenschaften, Theologie, Jurisprudenz) haben dabei zuweilen auch Er-

69 In österreichischen Darstellungen werden wie selbstverständlich auch die Eidesverweigerer aus den Reihen der Zeugen Jehovas zu den „Widerstandskämpfern innerhalb der Wehrmacht" gerechnet (vgl. Vogl, Widerstand, S. 160-173). Ob es in diesem Zusammenhang allerdings angängig ist, ihre religiös motivierte Kriegsdienstverweigerung in das Gesamtbild eines aus patriotischen Beweggründen getragenen und für die nationale Autonomie kämpfenden „österreichischen Widerstandes" miteinzubeziehen und sie zu den NS-Opfern zu zählen, „denen die Heimat Österreich mehr bedeutete als ihr Leben" (Steiner, Österreich, S. 27), darf wohl zu Recht bezweifelt werden.

70 Maislinger, Zeugen Jehovas/Tirol; Maislinger, Andere religiöse Gruppen/Salzburg; Mitterrutzner, Niederösterreich; Neugebauer, Wien; Zinnhobler, Oberösterreich.

71 Maislinger, Zeugen Jehovas/Tirol, S. 370; vgl. auch Mitterrutzner, Niederösterreich, S. 274. In die gleiche Richtung weist Erika Weinzierl, die „das Verhalten der Zeugen Jehovas in der NS-Zeit wahrhaft bewunderungswürdig" nennt (Weinzierl, Österreichische Frauen, S. 182).

72 Eine knappe Zusammenfassung ihrer Dissertation mit einem die Themenstellung erweiternden Anspruch („Die Bibelforscher im Widerstand gegen das NS-Regime") ist von Renate Lichtenegger 1986 in der Zeitschrift „Zeitgeschichte" veröffentlicht worden.

73 Zu den einzelnen Kritikpunkten und dem Aufweis sachlicher Mängel vgl. die diesbezüglichen Ausführungen in den Anmerkungen zu dieser Arbeit.

örterungen über die Verfolgung der Zeugen Jehovas im nationalsozialistischen Deutschland Eingang gefunden[74]. Außerdem erfolgten auch in Darstellungen über den Widerstand oder die Religionsverfolgung Bezugnahmen auf die Zeugen Jehovas. Hervorzuheben sind die Arbeiten von Ernst Christian Helmreich, der auf die Bemühungen des US-amerikanischen Generalkonsulats in den Jahren 1933/34 um Vermögensfreigabe und Abmilderung der gegen die Bibelforschervereinigung ergangenen Verbotsverfügungen aufmerksam gemacht hat[75], John S. Conway[76] und – sich explizit gegen Conway wendend – Barbara Grizzuti Harrison[77].

Besonders hinzuweisen ist auf die 1982 erschienene Veröffentlichung der britischen Historikerin Christine Elizabeth King, die auf einer Anfang der achtziger Jahre entstandenen Dissertation beruht und in der die Geschichte von fünf kleinen Glaubensgemeinschaften im „Dritten Reich" (Christliche Wissenschaft, Kirche Jesu Christi der Heiligen der letzten Tage, Siebenten-Tags-Adventisten, Neuapostolische Kirche und Zeugen Jehovas) unter der Fragestellung „Nonkonformität oder Widerstand" dargestellt wird[78]. Da mit dem der Dissertation von Christine E. King zugrundeliegenden Quellenmaterial schon Zipfel, Kater und Hetzer gearbeitet hatten, erbrachte die Arbeit hinsichtlich der Rekonstruktion des historischen Geschehens keine wesentlichen neuen Erkenntnisse, während der Vergleich mit dem Schicksal anderer kleiner Glaubensgemeinschaften – hier leistete King Pionierarbeit – sich als ausgesprochen instruktiv erwies. Ihre Ergebnisse unterstreichen den spezifischen Charakter, der der Geschichte der Zeugen Jehovas im „Dritten Reich" zukommt, und zwar sowohl hinsichtlich der Intensität des geleisteten Widerstandes als auch in bezug auf die staatlicherseits ergriffenen Verfolgungsmaßnahmen. Zu kritisieren ist allerdings eine teilweise dem Geschehen nicht gerecht werdende Idealisierung der Haltung der Zeugen Jehovas.

Dieses trifft in ähnlicher Weise auf eine neuere Darstellung über die Bibelforscher und den Nationalsozialismus zu, die von zwei französischen Autoren, Sylvie Graffard und Léo Tristan, vorgelegt worden ist. Ihrer erklärten Absicht folgend, haben sie eine eher populäre Würdigung „dieser Vergessenen der Geschichte" verfaßt[79], die sich auf Befragungen sowohl von Zeugen Jehovas als auch von früheren Mitgefangenen, auf Auskünfte verschiedener nationaler Zweigbüros

74 Vgl. die ausführliche Bibliographie von Bergman, Jehovah's Witnesses. Zwar handelt es sich bei den meisten Titeln um populärwissenschaftliche Arbeiten, doch ist auch die Zahl der wissenschaftlichen Untersuchungen beachtlich. Neben etlichen Diplomarbeiten (Master's Theses) nennt die Bibliographie 18 Dissertationen (acht sozialwissenschaftliche, sechs theologische, drei juristische und eine historische Dissertation). Von ihnen entstanden acht an US-amerikanischen, sieben an englischen, zwei an deutschen und eine an einer kanadischen Universität.

75 Helmreich, German Churches, S. 91f., 392-397.

76 Conway, Kirchenpolitik, S. 212-215.

77 Harrison, Visions, S. 282-307. Die Arbeit von Barbara Grizzuti Harrison, die Stellung gegen Conway bezieht, da jener die Haltung der Zeugen Jehovas im „Dritten Reich" ihrer Einschätzung nach unkritisch und zu positiv dargestellt habe, ist ein typisches Beispiel für eine Geschichtsschreibung im Interesse einer „Demaskierung der Zeugen Jehovas".

78 King, The Nazi State and the New Religions. Eine Vorstudie ist von der Autorin 1979 veröffentlicht worden, vgl. King, Strategies for Survial.

79 „Les Bibelforscher et le nazisme (1933-1945). Ces oubliés de l'Histoire", so der Titel des 1990 von Graffard/Tristan herausgegebenen Buches, das inzwischen in der 5. Auflage und in einer italienischen Übersetzung erschienen ist.

der Watch Tower Society, auf das Studium der Literatur und die (leider oft unkritische) Rezeption des Schrifttums der Glaubensgemeinschaft stützt.

Im Unterschied zur relativ geringen Resonanz, die das Thema in der Widerstandshistoriographie gefunden hat, sind in den Darstellungen über die Geschichte der Konzentrationslager häufig Ausführungen über die Häftlingsgruppe der „Bibelforscher" enthalten. Allerdings handelt es sich in aller Regel um kurze und nur Einzelaspekte berücksichtigende Schilderungen, die fast immer auf den Berichten von Mithäftlingen anderer Gruppen beruhen. Etwas ausführlichere Erwähnungen enthalten die Werke von Eugen Kogon[80], Hermann Langbein[81] und Falk Pingel[82]. Mit der 1996 veröffentlichten Studie von Kirsten John über die „Häftlinge des Konzentrationslagers in Wewelsburg", die unter anderem auf der Magisterarbeit der Autorin beruht, in der sie sich schwerpunktmäßig mit den Bibelforschern beschäftigt hat, liegt erstmals eine gründliche wissenschaftliche Untersuchung über die Häftlinge mit dem „violetten Winkel" vor, der auch deshalb eine besondere Bedeutung zukommt, weil die Zeugen Jehovas in dem KZ Wewelsburg die Kernbelegschaft stellten[83]. Eine zusammenfassende Monographie über die Bibelforscher-Häftlinge in den Konzentrationslagern fehlt aber bis heute.

Während im ohnehin nicht allzu umfangreichen Schrifttum über die Kriegsdienstverweigerung im „Dritten Reich" und über die Militärgerichtsbarkeit die Zeugen Jehovas nur äußerst selten erwähnt werden[84], enthalten Studien über die Justiz im NS-Staat teilweise wichtige Ausführungen zur Verfolgungsgeschichte der Zeugen Jehovas[85]. In einigen Rechtsgebieten ergingen nach 1933 grundlegende Entscheidungen in „Bibelforscherverfahren"; so beim Verfassungsrecht zum – mit den IBV-Verboten in Frage gestellten – Fortbestand der durch die Reichsverfassung gewährleisteten Religionsfreiheit, beim Jugend- und Familienrecht zur Frage, ob eine den nationalsozialistischen Vorstellungen zuwiderlaufende Erziehung eine Sorgerechtsentziehung rechtfertige, und beim Beamtenrecht zur Frage, inwieweit das Nicht-Erweisen des „Hitler-Grußes" als ein die Entlassung rechtfertigendes

80 Kogon, SS-Staat, S. 264-266. Die Darstellung Kogons stützt sich in weiten Teilen auf eine von Zeugen Jehovas in Buchenwald nach der Befreiung verfaßte Erklärung, die zuerst in der von der Watch Tower Society herausgegebenen Zeitschrift „Trost" vom 15.8.1945, S. 6f., veröffentlicht worden ist (Nachdruck bei Grünewald, Kriegsdienstverweigerung, S. 30-33; in gekürzter und überarbeiteter Fassung hat die Erklärung auch im sog. „Buchenwald-Report" Aufnahme gefunden, vgl. Hackett, S. 212-214). Während sich Kogon bei Buchenwald auf eigenes Erleben und die genannte Erklärung stützen kann, enthält das Kapitel über die Bibelforscher dort sachliche Fehler, wo sich der Autor auf das ihm zugetragene Material aus anderen Lagern verlassen mußte (siehe S. 423, Anm. 422).

81 Langbein, Widerstand in den Konzentrationslagern, S. 188-191.

82 Pingel, Häftlinge, S. 87-91.

83 Siehe S. 337-339 und S. 460, Anm. 581.

84 Eine ausführlichere Darstellung über Kriegsdienstverweigerer aus dem Kreise der Zeugen Jehovas bietet einzig die biographisch orientierte Arbeit von Albrecht und Heidi Hartmann über „Kriegsdienstverweigerung im Dritten Reich" (S. 54-82). In einer 1982 vorgelegten Magisterarbeit hatte Albrecht Hartmann insgesamt 52 Verweigerer, darunter 23 Zeugen Jehovas, namentlich ermitteln können, von denen eine Auswahl – erweitert um sieben weitere Namen – in kurzen Porträts in dem genannten, vier Jahre später veröffentlichten Buch vorgestellt wurde, das in seinen die Kurzbiographien umgebenden Sachinformationsteilen allerdings nicht zu überzeugen vermag.

85 Vgl. beispielsweise Volkmann, Rechtsprechung, S. 23-50. Weitere Literaturnachweise in den entsprechenden Kapiteln.

Dienstvergehen zu werten sei. Auch in Darstellungen über die Judikatur der Sondergerichte und des Volksgerichtshofes findet das juristische Vorgehen gegen die Zeugen Jehovas Erwähnung[86]. In diesem Zusammenhang ist auch eine Untersuchung von Erika Kalous über die in den Jahren 1933 bis 1938 am Sondergericht München sowie in den Jahren 1943 bis 1945 am Oberlandesgericht München in Verfahren gegen Bibelforscher ergangenen Urteile zu nennen[87].

Neben der Darstellung in historischen Studien wurde die Geschichte der Zeugen Jehovas im „Dritten Reich" auch von Autoren behandelt, denen es vorrangig um eine theologische Auseinandersetzung mit der „Bibelforscherlehre" oder um „Aufklärung" über „Anspruch und Wirklichkeit der Wachtturm-Gesellschaft" ging. Zu nennen sind zunächst die sekten- und konfessionskundlichen Arbeiten, die mehr oder weniger ausführlich auch geschichtswissenschaftlich relevante Sachverhalte referieren[88]. Eine Mischform zwischen konfessionskundlicher und historischer Betrachtung stellt eine 1972 von dem Theologen Dietrich Hellmund vorgelegte Dissertation über die Geschichte der Zeugen Jehovas in der Zeit von 1870 bis 1920 dar, die in einem längeren Anhang auch auf die NS-Zeit eingeht und in diesem Zusammenhang weiterführende Anfragen an die zeitgeschichtliche Forschung formulierte[89]. Besonders zahlreich sind Veröffentlichungen von ehemaligen Angehörigen der Glaubensgemeinschaft, die die Öffentlichkeit über ihre Erfahrungen aufzuklären

86 Vgl. beispielsweise Wagner, Volksgerichtshof, S. 306ff. Weitere Literaturnachweise in den entsprechenden Kapiteln.

87 Am Beispiel des SG München läßt sich das quantiative Ausmaß der Bibelforscherverfahren gut aufzeigen: dort gehörten 1937 von 571 namentlich erfaßten Angeklagten 158 (= 27,7 %) der IBV an. Vgl. Hüttenberger, Heimtückefälle, S. 446f.

88 Hervorzuheben ist das 1982 veröffentlichte, neubearbeitete Standardwerk über die „traditionellen Sekten und religiösen Sonderbewegungen" von Kurt Hutten, „Seher, Grübler, Enthusiasten", das mit reichhaltigen Anmerkungen zur Geschichte der Zeugen Jehovas versehen ist (S. 80-135, insbes. S. 116ff.). Ähnlich fundiert sind die geschichtlichen Rückblicke in den anderen eingesehenen Sektenkunden nicht. Da derartige Handreichungen oftmals über einen längeren Zeitraum in mehrfacher Neubearbeitung erscheinen, lassen sich bei einem Vergleich der unterschiedlichen Auflagen die Veränderungen im Geschichtsbild gut aufzeigen. Die Kirchenhistoriker haben sich mit der Geschichte der Zeugen Jehovas hingegen nicht beschäftigt; der Themenbereich der kleinen Glaubensgemeinschaften scheint bei den Theologen den Sekten- und Konfessionskundlern vorbehalten zu sein.

89 Vor allem in den folgenden Bereichen sah Hellmund dringende Forschungsbedarfe: Untersuchung der Judikatur in Bibelforschersachen, Berücksichtigung der unterschiedlichen Zielsetzungen der verschiedenen NS-Instanzen, Angaben über die „Untergrundarbeit" der Zeugen Jehovas und Vorlage exakterer Zahlen, insbesondere auch über ausländische, im „Dritten Reich" verfolgte Zeugen Jehovas. Vgl. Hellmund, Zeugen Jehovas, o. S. (Kapitel IV, 2, Anm. 535). Obgleich der von dem Bemühen um sachliche Auseinandersetzung geprägten Dissertation Hellmunds nicht jene Bissigkeit und Schärfe mancher „Sektenkunden" anhaftet, insbesondere den einzelnen Zeugen Jehovas nicht die Ernsthaftigkeit ihres Glaubens bzw. religiösen Anliegens abgesprochen wird, ist gerade das Kapitel über die Geschichte der Zeugen Jehovas im „Dritten Reich" durchzogen von stark befremdenden Deutungen. Ein Beispiel dafür sind die Auslassungen des Autors über das „Geheimnis der hohen Überlebensziffer", wobei er sich darauf stützt, daß „die Statistik trotz der hohen [allgemeinen] Sterbequote im KZ ‚nur' höchstens 2.000 tote Zeugen Jehovas" zu „verzeichnen" habe. In dem Bemühen, die in den Publikationen der WTG herausgestellten besonderen Leiden der Zeugen Jehovas im „Dritten Reich" zu relativieren, gelangt Hellmund zu Aussagen, die – angesichts der Opfer – nur noch peinlich berühren können, beispielsweise wenn er feststellt, daß es schließlich „Millionen" gegeben habe, „denen es noch schlimmer ergangen ist und die ein noch größeres Martyrium berichten könnten, wenn diese Zeugenschar nicht für immer stumm wäre. Diese Millionen sind vergast, ein Schicksal, das fast allen ZJ erspart blieb." (Ebenda, o. S., Kapitel IV, 3)

wünschen, vor einem Anschluß an die „Wachtturm-Gesellschaft" und vor dem von den Zeugen Jehovas beschrittenen „Irrweg" warnen wollen sowie ihre ehemaligen Glaubensgeschwister ebenfalls zur Abkehr ermutigen möchten[90]. Auch in diesen Arbeiten wird oftmals auf die NS-Zeit Bezug genommen, entweder in Form eines Erinnerungsberichtes über die in der Zeit als Zeuge Jehovas gemachten Erfahrungen oder um die damalige Anleitung der Gläubigen durch die Watch Tower-Zentrale in Brooklyn und deren auf „Konfrontation" zielenden Kurs zu kritisieren. Dieser zumeist in kirchlichen Verlagen herausgegebenen Literatur ist teilweise noch die große persönliche Enttäuschung und Verbitterung der Autoren über die von ihnen inzwischen als „Irrweg" eingestufte und bekämpfte Zugehörigkeit zu den Zeugen Jehovas – sowie über den im Inneren der Glaubensgemeinschaft verspürten Zwang – anzumerken, was bei der Einordnung der Darstellungen mitzubedenken ist. Auf die Geschichte der Zeugen Jehovas im „Dritten Reich" gehen unter anderem die materialreiche, mit dem Titel „Die Wahrheit über Jehovas Zeugen" versehene Dokumentation von Günther Pape, dessen Autobiographie „Ich war Zeuge Jehovas", die Abhandlung von Hans-Jürgen Twisselmann über den „Wachtturm-Konzern", die unter dem Titel „Hirten ohne Erbarmen" erschienene Schilderung von Josy Doyon und die Darstellung von Alan Rogerson über „Geschichte und Geheimnis der Zeugen Jehovas" ein.

Zuletzt bleibt noch auf eine eindrucksvolle literarische Verarbeitung des Themas hinzuweisen: den Roman „Zwei Briefe an Pospischiel" des Schriftstellers Max von der Grün. Im Mittelpunkt dieses auf autobiographischen Erlebnissen beruhenden Romans steht der Arbeiter Paul Pospischiel, dessen Vater als Bibelforscher fast sieben Jahre im Konzentrationslager verbringen mußte. Im Sommer 1967 erhält Pospischiel einen Brief seiner Mutter, in dem sie ihm mitteilt, daß sie nach annähernd 30 Jahren den Namen des seinerzeit für die Verhaftung des Vaters verantwortlichen Mannes erfahren habe. Pospischiel sucht den einstigen Denunzianten auf. Durch Rückblenden wird der Roman nun zu einem durch ein hohes Maß an Authentizität gekennzeichneten Erinnerungsbericht.

Die Familie stammte aus Eger nahe der deutsch-tschechischen Grenze, wo Pospischiels Vater eine kleine Schusterei betrieb. Er zog damals den Haß der Henlein-Faschisten auf sich, weil er als Bibelforscher einer Eingliederung ins Nazi-Reich nichts abgewinnen konnte[91]. Seine Festnahme erfolgte noch vor dem Einmarsch der deutschen Truppen ins Sudetengebiet. Als Pospischiels Vater Ende September 1938 wenige Kilometer entfernt in Hundsbach auf reichsdeutschem

90 In der Bundesrepublik Deutschland gibt es mehrere Einrichtungen und Verbände, die sich die kritische Auseinandersetzung mit den Aktivitäten und Glaubenslehren der Wachtturm-Gesellschaft zum Ziel gesetzt haben und sich als mögliche Ansprechpartner für austrittswillige Zeugen Jehovas verstehen. Zu nennen sind hier u.a. die „Evangelische Zentralstelle für Weltanschauungsfragen" (Hölderlinplatz 2a, 70193 Stuttgart), die „Initiative für Glaubensfreiheit" (Postfach 101 202, 44712 Bochum) und der „Bruderdienst" (Hans-Jürgen Twisselmann, Postfach 30, 25764 Wesselburen), der die Vierteljahresschrift „Brücke zum Menschen" herausgibt (Bruderdienst-Missionsverlag, Kremper Weg 38b, 25524 Itzehoe).

91 Zu den Schwierigkeiten, die den Zeugen Jehovas in den deutschen Sprachgebieten der Tschechoslowakei bereits vor der Einverleibung der Sudetengebiete in das Deutsche Reich durch das Anwachsen der pronazistischen Henlein-Partei erwuchsen, vgl. Jahrbuch 1938, S. 215f.

Gebiet eine Wiese mähte, gab der bei den Henlein-Freikorps aktive Denunziant den deutschen Dienststellen einen Wink. Dies führte zur Verschleppung des Bibelforschers in ein KZ. Um sich der Hatz der Henlein-Faschisten zu entziehen, flüchtete Pospischiels Mutter, obgleich selbst nicht Bibelforscherin, zusammen mit dem damals 12jährigen Sohn, dem – da er der Hitlerjugend nicht beitrat – der Besuch einer höheren Schule verwehrt worden war, zur Großmutter in die Oberpfalz.

In dem Roman, der dafür wirbt, Minderheiten zu respektieren, auch wenn man ihnen nicht beizupflichten vermag, sind die Situationen und Konflikte, in die die Zeugen Jehovas gerieten und in denen sie aus der Sicht von Außenstehenden erlebt wurden, eindrucksvoll beschrieben. So läßt der Autor in einem Dialog folgende Frage stellen: „Was ist das für ein Mensch, der im KZ sitzt, nach jedem halben Jahr nach Haus kann, unterschreibt er nur einen Wisch, und so einen Wisch hat doch kein vernünftiger Mensch damals ernst genommen. [...] Er läßt seine Frau den Mörtel von den Wänden fressen, sein einziges Kind von der Schule fliegen, nur weil er ums Verrecken nicht unterschreiben will. Hat er was geändert, dein Vater?", worauf Pospischiel antwortet: „Vater hat wahrscheinlich auch nie gefragt, ob es was nützt, er konnte nicht anders."[92]

Quellenlage

Diese Arbeit stützt sich neben wissenschaftlichen und literarischen Darstellungen sowie zeitgenössischen Veröffentlichungen vor allem auf die archivarische Überlieferung sowohl verschiedener Verfolgungsinstanzen (Justiz, Gestapo, SS, KZ-Kommandanturen) und anderer staatlicher wie kirchlicher Verwaltungsbehörden vor 1945 als auch einzelner Entschädigungs- und Wiedergutmachungsämter, ferner auf das umfangreiche Schrifttum der Zeugen Jehovas (Einzelwerke, Periodika, in der Illegalität entstandene Flugschriften) und auf zumeist lebensgeschichtlich orientierte Interviews mit ehemals verfolgten Zeugen Jehovas sowie anderen Zeitzeugen, in erster Linie ehemaligen Mithäftlingen[93].

Obgleich es sich bei den Zeugen Jehovas um eine marginale Gruppe handelt und sich die Quellenrecherche dementsprechend schwierig gestaltete – so war in den Archiven in den wenigsten Fällen ein direkter Zugriff möglich (teilweise ist in den betreffenden archivarischen Handbüchern und Findmitteln noch nicht einmal das Stichwort verzeichnet), weshalb die unterschiedlichsten Provenienzen (oft erfolglos) auf Vermutung hin gesichtet werden mußten –, kann die Quellenlage trotz einiger Lücken insgesamt im Vergleich zu anderen der Widerstandshistoriographie gestellten Themen als gut bezeichnet werden.

Als eine der wichtigsten Quellengattungen sind die in einem großen Umfang erhaltenen Akten von Justizverwaltung und Judikatur zu nennen, wobei vor dem

92 Grün, Pospischiel, S. 149.

93 Bei der Wiedergabe von Quellen wurden orthographische Unrichtigkeiten und Fehler in der Interpunktion berichtigt, soweit diese nicht allein durch ihre Art Rückschlüsse auf die Denkweise des oder der Verfasser ermöglichen und von daher eine gewisse Aussagekraft beanspruchen können. Diktion und Stil sind demgegenüber – auch bei Fehlern im Satzbau – unverändert belassen worden, um die Authentizität der Berichte und Dokumente nicht zu beeinträchtigen.

Hintergrund der im Gestapo-Bereich ganz erheblichen Überlieferungsverluste insbesondere den auf den Ergebnissen der staatspolizeilichen Ermittlungen beruhenden Verfahrensakten der Sondergerichte eine zentrale Bedeutung zukommt[94]. Für diese Arbeit sind Akten des Hanseatischen Sondergerichts in Hamburg (Oberlandesgerichtsbezirk Hamburg), des Schleswig-Holsteinischen Sondergerichts in Altona (OLG-Bezirk Kiel) und des Sondergerichts München (OLG-Bezirk München) gesichtet worden.

Das Hanseatische und das Schleswig-Holsteinische Sondergericht wurden gewählt, um auf diese Weise für eine zur Absicherung von Forschungshypothesen vorgenommene umfassende Datenerhebung über die Hamburger Zeugen Jehovas weitere Angaben erschließen zu können. Die großteils im Landesarchiv Schleswig-Holstein, aber auch bei der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Hamburg verwahrten Akten des Schleswig-Holsteinischen Sondergerichts mußten deshalb mit einbezogen werden, da dieses Gericht bis zur Neugliederung der regionalen Justizzuständigkeiten, die nach Erlaß des „Groß-Hamburg-Gesetzes" vom 26. Januar 1937 erfolgte[95], für die bis dato preußischen Stadtkreise Altona und Wandsbek sowie einige weitere dann nach Hamburg eingemeindete Gebiete zuständig war[96]. Insgesamt konnten in die Auswertung 43 gegen Hamburger Zeugen Jehovas geführte Sondergerichtsprozesse (Gesamtzahl der Angeklagten: 422, davon 113 mehrfach angeklagte Personen) sowie zusätzlich 23 aus unterschiedlichen Gründen nicht zur Aburteilung gekommene Ermittlungsverfahren eingehen[97]. Weitere Prozesse gegen IBV-Gruppen aus Schleswig-Holstein, Bremen und Lübeck wurden im Blick auf die verhandelten Sachverhalte eingesehen. Die Einbeziehung von Verfahrensakten des Sondergerichts für den Bezirk des Oberlandesgerichts München diente einerseits zur Kontrolle der nach Auswertung der Verfahren gegen Hamburger Bibelforscher gewonnenen Erkenntnisse und andererseits zur Schließung jener Lücken, die durch das oftmalige Fehlen von Vollstreckungs- und Gnaden-

94 Vgl. Bästlein, Erkenntniswert von Justizakten, S. 85ff.

95 Vgl. DJ 99 (1937), S. 415, RJM, AV über Bezirksveränderungen in Groß-Hamburg und anderen Gebietsteilen vom 18.3.1937. Das Sondergericht in Altona wurde am 31.3.1937 aufgelöst und gleichzeitig der Sitz des Schleswig-Holsteinischen Sondergerichts nach Kiel verlegt. Die vor dem Altonaer Sondergericht anhängigen Verfahren gegen Personen aus den danach zu Hamburg gehörenden Stadtkreisen Altona und Wandsbek – das entsprechende gilt für Harburg-Wilhelmsburg – wurden an das Hanseatische Sondergericht in Hamburg abgegeben. Vgl. Bästlein, Sondergericht Kiel, S. 159f.

96 Zusätzlich kommen für den bis zur Eingemeindung 1937 zur Zuständigkeit des OLG-Bezirks Celle gehörenden Stadtkreis Harburg-Wilhelmsburg vor dem Sondergericht in Hannover geführte Verfahren in Betracht. Im Gegensatz zu den vor dem Hanseatischen und dem Schleswig-Holsteinischen Sondergericht geführten Bibelforscherverfahren ist die Überlieferungssituation in diesem Fall schlecht, da ein Großteil der Akten des SG Hannover durch Kriegseinwirkung vernichtet wurde. Aus diesem Grunde konnte in die Datenerhebung über die Hamburger Bibelforscher nur ein am 8.2.1935 vor dem SG Hannover gegen Angehörige der IBV-Gruppe Wilhelmsburg geführtes Verfahren eingehen.

97 Unter den im Archiv der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Hamburg lagernden Akten des Hanseatischen Sondergerichts konnten insgesamt 50 „Bibelforscherverfahren" (davon 20 nicht zur Aburteilung gekommene Ermittlungsverfahren) ausfindig gemacht werden. Die Dichte des Materials erwies sich als sehr unterschiedlich; zum Teil handelte es sich nur um rekonstruierte Notakten, die lediglich eine Urteilsabschrift enthalten, während in zahlreichen anderen Fällen umfassende, zum Teil mehrbändige Ermittlungs- und Verfahrensakten vorlagen, die auch beigefügte Vollstreckungs- und Gnadenhefte beinhalteten.

heften bei den Verfahrensakten des Hanseatischen Sondergerichts noch bestanden, so daß auch gesichertere Aussagen über die Strafvollstreckungs- und Gnadenpraxis getroffen werden konnten. Hinsichtlich der anderen Sondergerichte mußte sich eine Auswertung auf die Fälle, in denen Urteile auszugsweise im juristischen Schrifttum veröffentlicht worden sind, beschränken.

Da in den letzten zwei Kriegsjahren die Zuständigkeit für Verfahren, die wegen „öffentlicher Zersetzung der Wehrkraft" geführt wurden, von den Sondergerichten an den Volksgerichtshof überging[98], wurden auch die vor diesem Gericht zur Verhandlung gekommenen „Bibelforscherverfahren" – soweit in den Beständen des Berliner Document Center und des Koblenzer Bundesarchivs überliefert – eingesehen. Vereinzelt konnten auch Anklage- und Urteilsschriften des Reichskriegsgerichts, vor dem in den Kriegsjahren gegen Hunderte von Zeugen Jehovas wegen Kriegsdienstverweigerung verhandelt wurde, eingesehen werden[99].

Zahlreiche wichtige Vorgänge enthalten die Akten des Reichsjustizministeriums, insbesondere in den Sachgebieten Strafrecht, Strafvollzug und „politisches Generalreferat". Diese Abteilungen beschäftigten sich mehrfach ausgiebig mit dem Vorgehen gegen die Zeugen Jehovas, da in Justizkreisen der von der Gestapo in diesen Fällen oftmals praktizierte Einsatz der Schutzhaft als ein polizeiliches Instrument zur Korrektur mißliebiger richterlicher Entscheidungen starke Beunruhigungen hervorrief und zu der Befürchtung Anlaß gab, die Justiz werde ihrer ausschließlichen Kompetenz auf dem Gebiet der Strafverfolgung entledigt[100].

Von den Reichsbehörden sind als für das Thema wichtige zentrale Bestände die Akten der Reichskanzlei, in denen auch einige wesentliche Vorgänge um das Verbot der Glaubensgemeinschaft enthalten sind, und die – wenn auch recht lückenhafte – Überlieferung des Reichssicherheitshauptamtes anzusprechen. Hingegen verlief die Recherche hinsichtlich des Reichsinnenministeriums, das auf mehreren Gebieten federführend beim Vorgehen gegen die Zeugen Jehovas agierte, weitgehend ergebnislos, da die Aktenbestände der in Frage kommenden Referate nur äußerst bruchstückhaft überliefert sind.

98 Vgl. Verordnung zur Ergänzung und Änderung der Zuständigkeitsverordnung vom 29.1.1943 (RGBl. 1943 I, S. 76), mit der die Zuständigkeit für Verfahren nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 KSSVO („Zersetzungsäußerungen") auf den Volksgerichtshof und ggf. bei Abgabe der Verfahren auf die Oberlandesgerichte überging.

99 Die Verfahrensakten des RKG sind großteils vernichtet worden. Im Freiburger Militärarchiv finden sich lediglich zu 122 Reichskriegsgerichtsverfahren (darunter nur zwei Verfahren gegen Zeugen Jehovas) einzelne Unterlagen wie Anklageschriften und Urteilsbegründungen. Andere Teilstücke sind im Wiener Dokumentationsarchiv des Österreichischen Widerstandes gesammelt und archiviert worden. In einigen Fällen konnten Unterlagen aus Privatbesitz ausgewertet werden. Die im Militärhistorischen Archiv Prag befindliche Restüberlieferung im Umfang von 89 Kartons, deren Existenz in der Bundesrepublik erst 1990 durch die Forschungen von Norbert Haase bekannt wurde (vgl. Haase, Reichskriegsgericht, S. 383f.; Inventar archivalischer Quellen des NS-Staates, S. 235), konnte für diese Arbeit nicht ausgewertet werden.

100 Der im Staatsarchiv Hamburg verwahrte Bestand des Hanseatischen Oberlandesgerichtes bildet eine außerordentlich wichtige Ergänzung, da der OLG-Präsident Dr. Curt Rothenberger sich in dem Konflikt, der um die Schutzhaftpraxis zwischen Justiz und Politik entbrannte, maßgeblich betätigte und sich mehrfach beschwerdeführend an das Reichsjustizministerium wandte. In den betreffenden Memoranden der Justizverwaltung aus den Jahren 1938/39 wird die Frage der Verhängung von Schutzhaft bei Bibelforschern nach Strafverbüßung oder selbst nach vorangegangenem Freispruch ausführlich thematisiert.

Da sich die Geschäftsstelle der Internationalen Bibelforscher-Vereinigung, Deutscher Zweig, in Magdeburg befand und von daher die Zuständigkeit Preußens begründet war, kam 1933/34 dem Preußischen Innenministerium eine noch größere Bedeutung zu als dem Reichsministerium des Innern, zumal das Verbot der Bibelforschervereinigung zunächst Ländersache war. Die entscheidenden Vorgänge und Verhandlungen über die Milderung der Verbotsverfügung, die Vermögenseinziehung und -wiederfreigabe fanden deshalb im Preußischen Innenministerium statt. Die Erwartung, in den im Berliner Geheimen Staatsarchiv verwahrten Akten über diesbezügliche Besprechungen Aufzeichnungen zu finden, zerschlug sich allerdings angesichts der äußerst lückenhaften Überlieferung.

Einen gewissen Ausgleich boten Unterlagen der Zentralbehörden anderer Länder, wobei den Akten der Bayerischen Staatsministerien des Innern und des Äußeren auch deshalb Bedeutung zukam, weil sich dort ebenfalls Anhaltspunkte über das Vorgehen gegen die Bibelforschervereinigung in der Endphase der Weimarer Republik fanden. Ein Ersatz für nicht ermittelbare Erlasse des (preußischen) Geheimen Staatspolizeiamtes konnte durch Heranziehung von zum gleichen Sachverhalt ergangenen Runderlassen verschiedener Staatspolizei(leit)stellen sowie insbesondere der Bayerischen Politischen Polizei geschaffen werden, von der eine relativ vollständige Sammlung der die Bibelforschervereinigung betreffenden Erlasse im Münchener Institut für Zeitgeschichte archiviert ist[101].

Als wenig ergiebig erwiesen sich demgegenüber möglicherweise in Frage kommende Parteibestände, zum Beispiel der umfangreiches Schriftgut zu kirchlichen Angelegenheiten enthaltende Bestand der Kanzlei Rosenberg. Für den Bereich der SS und insbesondere der Konzentrationslager konnten hingegen einige wichtige Vorgänge aufgefunden werden. Neben den im Bundesarchiv verwahrten Beständen kam dabei vor allem das in den KZ-Gedenkstätten gesammelte Dokumentenmaterial in Betracht, wobei in der Regel die Unterlagen über Bibelforscher-Häftlinge nicht sehr zahlreich sind[102].

Zum Themenbereich Kriegsdienstverweigerung von Zeugen Jehovas konnten insbesondere den im Freiburger Militärarchiv überlieferten Aktenbeständen aus dem Allgemeinen Heeresamt sowie jenen der Amtsgruppe Heeresrechtswesen wichtige Informationen entnommen werden. Die in der Erlaßsammlung der Amtsgruppe Heeresrechtswesen nicht erhaltenen – vom Chef des Oberkommandos der Wehrmacht sowie dem Befehlshaber des Ersatzheeres zur Frage der „Behandlung von

101 Aussagen über die Vollständigkeit der zentralen die IBV betreffenden Runderlasse können deshalb getroffen werden, weil zwei Verzeichnisse überliefert sind, in denen diese benannt werden: zum einen die im RSHA bis Ende 1942 geführte „Kurzzusammenstellung in Sektenangelegenheiten ergangener Erlasse" (BA, R 58/1074, Bl. 28-35); zum anderen die von der Bayerischen Politischen Polizei abgefaßte „Zusammenstellung der zur Zeit in Bayern geltenden Schutzhaftbestimmungen vom 1.8.36" (BA, R 58/264, Bl. 239ff).

102 Von den folgenden KZ-Gedenkstätten wurden Unterlagen zur Verfügung gestellt bzw. konnten dort eingesehen werden: Auschwitz, Breitenau, Buchenwald, Dachau, Mauthausen, Neuengamme und Wewelsburg. Wie auf Anfrage mitgeteilt wurde, verfügen das Dokumentations- und Informationszentrum Emslandlager sowie die Mahn- und Gedenkstätten Ravensbrück und Sachsenhausen nicht über archivalische Unterlagen zur Verfolgung von Bibelforschern. Dies ist auch insofern bedauerlich, da in diesen Lagern die Bibelforscher jeweils eine relativ große Häftlingsgruppe stellten.

Bibelforschern" verfügten – zentralen Geheimerlasse konnten in den Unterlagen des Wehrkreiskommandos VI ermittelt werden.

Der Einblick in Bestände des Evangelischen Zentralarchivs in Berlin erwies sich vor allem für die Klärung des spannungsreichen Verhältnisses von Bibelforschervereinigung und Kirchen als besonders lohnend[103]. Einen unerwarteten, sehr bedeutungsvollen Fund enthielten die Akten des Evangelischen Oberkirchenrates der Altpreußischen Union, in denen einige Unterlagen zu – in den fragmentarischen Beständen des Preußischen Innenministeriums nicht ermittelbaren – Vorgängen um den Erlaß des Bibelforscherverbotes, so beispielsweise eine Verhandlungsniederschrift von der entscheidenden, unter Teilnahme von Vertretern verschiedener Ministerien geführten Besprechung, überliefert sind.

Für die Datenerhebung über die Hamburger Zeugen Jehovas erwiesen sich die Unterlagen des „Komitees ehemaliger politischer Gefangener in Hamburg", die heute bei der „Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes/Bund der Antifaschisten", Landesverband Hamburg, verwahrt werden, als zentrale Quelle. Bei dem „Komitee", das über Hamburg hinaus auch für Schleswig-Holstein zuständig war, haben in den ersten Jahren nach 1945 ungefähr 23.000 Personen „Anträge auf Ausstellung eines Ausweises für politisch, rassisch und religiös durch den Nazismus Verfolgte" oder auf Ausstellung eines Hinterbliebenenausweises gestellt[104], wobei den Anträgen sowie den beigefügten Beweismitteln wichtige Angaben über das jeweilige Verfolgtenschicksal entnommen werden können. Zur Ergänzung erfolgte in gesonderten Einzelfällen eine Einsichtnahme in Wiedergutmachungsakten. Weiterhin wurden für die Datenerhebung neben den bereits genannten Sondergerichtsakten Haftlisten des Polizeigefängnisses Fuhlsbüttel ausgewertet sowie gegebenenfalls zur Klärung offener Sachverhalte Anfragen, beispielsweise an Lagergemeinschaften oder KZ-Gedenkstätten, gerichtet. Teilweise konnte auch auf Angaben aus Interviews und aus dem Schriftwechsel mit Betroffenen zurückgegriffen werden. Die angewandte Methode des „Record-Linkage", der Heranziehung und Verknüpfung von Akten unterschiedlicher Provenienz und von anderen Quellen zum selben Vorgang, ermöglichte die Verifikation von Angaben, so daß für die dieser Arbeit mit zugrundeliegende Auswertung der Daten von insgesamt 414 Hamburger Zeugen Jehovas die – bei einer ausschließlichen Stützung auf Akten der Verfolgungsorgane oder auf Entschädigungsakten – bestehende Gefahr der perspektivischen Verzerrung gemindert werden konnte[105].

---

103 Die Kirchenbehörden ließen in den Jahren bis 1933 zuweilen Bibelforscherversammlungen durch „Vertrauensmänner" beobachten. Den anschließend gefertigten Berichten können interessante Details entnommen werden, insbesondere weil sie sich zumeist – in deutlichem Gegensatz zu den kirchlichen Abwehrschriften, Gegenflugblättern und öffentlichen Verlautbarungen – durch einen relativ hohen Grad an Sachlichkeit auszeichnen. Die Bestände enthalten aber nicht nur von seiten der Kirchenbehörden angelegtes Schriftgut, sondern auch – schwerpunktmäßig aus der Zeit um 1925 und 1928/29 – Erklärungen, Flugschriften und Veranstaltungsankündigungen der Bibelforschervereinigung.

104 Bis zum 31.3.1947 lagen beim „Komitee" 22.786 Anträge vor, von denen 12.119 zur Anerkennung der Verfolgteneigenschaft führten (vgl. Stobwasser, VVN, S. 36). Zur Antragspraxis und zum Komitee vgl. Asmussen, Der kurze Traum, S. 34-40; Schmidt, Verfolgten, S. 329ff.; Romey, Entschädigung, S. 223ff.

105 Vgl. zur Methode der „Record-Linkage" Mann, Protest, S. 85ff. (speziell zur Perspektivendifferenz zwischen Gestapo- und Entschädigungsakten S. 99f.).

Die Widerstandshistoriographie, die oftmals zur Rekonstruktion der Sachverhalte auf die Darstellung in Justiz- und Polizeiakten zurückgreifen muß, ist bei der Auswertung dieser Bestände in einem besonderen Maß zur quellenkritischen Sorgfalt verpflichtet, da etwa dem Wahrheitsgehalt von Gestapo-Vernehmungsprotokollen stets mit Skepsis begegnet werden sollte[106]. So ist neben der Erpressung von Aussagen unter Zwang und Folter sowie der Herbeiführung von Geständnissen, in denen oftmals auch – um sich des Druckes zu entledigen – die von der Gestapo unterstellten und nicht die tatsächlichen Sachverhalte eingestanden wurden, insbesondere zu beachten, daß die Verfolgten, um sich und andere Mitbeteiligte möglichst wenig zu belasten, in der Regel den Umfang oppositionellen Tuns herunterzuspielen versuchten. Umgekehrt kann es aber auch vorkommen – und das ist insbesondere bei dem hier behandelten Thema nicht selten der Fall –, daß in den Gestapo-Akten von seiten der Vernehmungsbeamten eine Tendenz zur Übertreibung der Aktivitäten des „Gegners" angelegt ist, wohl in erster Linie um die Aufmerksamkeit der vorgesetzten Dienststellen zu steigern, Schutzhaftbefehle zu erwirken oder um die Gerichte zu einem erhöhten Strafmaß zu veranlassen.

Unter den für das Thema wichtigen Quellensammlungen sind vor allem die Editionen von Lageberichten der Staatspolizeistellen, des SD, der Generalstaatsanwälte und Oberlandesgerichtspräsidenten sowie der Regierungspräsidenten zu nennen. Ihnen können insbesondere für die Jahre 1935 bis 1937 zahlreiche Informationen über die Tätigkeit der Bibelforscher entnommen werden. Hinzuweisen ist ferner auf die in der Aktenedition „Foreign Relations of the United States" veröffentlichte Korrespondenz des US-Außenministeriums, anhand derer sich die im Zeitraum Frühjahr 1933 bis Anfang 1934 erfolgten Interventionen des Berliner Generalkonsulats und der US-amerikanischen Botschaft bei preußischen beziehungsweise reichsdeutschen Regierungsstellen zugunsten der Wachtturm-Gesellschaft zumindest teilweise rekonstruieren ließen[107].

Eine für das Thema unverzichtbare, wenngleich bisher kaum berücksichtigte Quelle ist das umfangreiche Schrifttum der Zeugen Jehovas selbst. Dieses kann nicht nur für die Zeit bis zum Verbot 1933 herangezogen werden. In den von der Brooklyner Zentralleitung der Glaubensgemeinschaft und dem Berner „Zentraleuropäischen Büro" herausgegebenen Publikationen, insbesondere in den „Jahrbüchern" sowie den Ausgaben der beiden Halbmonatsschriften „Der Wachtturm" und „Das Goldene Zeitalter", wurde in den Jahren nach 1933 ausführlich über die Verfolgung der Zeugen Jehovas in Deutschland berichtet. Unter dem Titel „Kreuzzug gegen das Christentum" erschien 1938 eine vom Berner Büro zusammengestellte Dokumentation, mit der die internationale Öffentlichkeit auf das Verfolgungsschicksal der Zeugen Jehovas aufmerksam gemacht werden sollte[108]. Auch sind einige

106 Zur Quellenkritik bei Akten der Verfolgerseite vgl. Mann, Protest, S. 97-99; Steinberg, Essen, S. 21-23 und – zu den besonderen Problemen bei Justizakten – Bästlein, Sondergericht Kiel, S. 188-190; Hüttenberger, Heimtückefälle, S. 458-464. Hinsichtlich der in Berichten der Verfolgungsinstanzen anzutreffenden Tendenz zur Überbetonung des Umfanges der IBV-Untergrundtätigkeit siehe S. 497, Anm. 33.

107 Vgl. Foreign Relations of the United States, Volume II, S. 406-417.

108 Die Dokumentensammlung (näheres dazu siehe S. 260, Anm. 170) wurde 1938 von dem verantwortlichen Redakteur des „Goldenen Zeitalters", Franz Zürcher, in einer deutschsprachigen Ausgabe im „Europa-Verlag" (Zürich, New York) und im folgenden Jahr in einer französi-

von deutschen Bibelforschergruppen erstellte „Untergrundschriften" überliefert. Eine zentrale Bedeutung für die „Kursbestimmung" der Zeugen Jehovas kommt den Schriften von Joseph Franklin Rutherford zu, der seit 1917 der Glaubensgemeinschaft als „Präsident" vorstand.

Neben das zeitgenössische Schrifttum treten als wichtige Informationsquelle die nach 1945 in den Veröffentlichungen der Zeugen Jehovas erschienenen Berichte über die Verfolgungszeit[109]. Vor allem ist auf den von der „Abteilung Geschichtsbericht" unter Leitung des deutschen „Zweigdieners" Konrad Franke in den Jahren 1971 bis 1973 erarbeiteten und im „Jahrbuch 1974" publizierten Bericht über die Geschichte der Zeugen Jehovas in Deutschland hinzuweisen, der sich durch eine große Materialfülle auszeichnet und so wichtige Anstöße zu vermitteln vermag[110]. Ähnliche Länderberichte, die Schilderungen über die kaum bekannte Situation der Zeugen Jehovas in den von deutschen Truppen während des Zweiten Weltkrieges besetzten Staaten sowie über die Verschleppung von ausländischen Glaubensangehörigen in die deutschen KZs enthalten, sind in anderen Bänden des „Jahrbuches" publiziert worden[111]. Daneben gibt es eine Vielzahl an weiteren Veröffentlichungen, in denen sich die Schilderungen über das religiös gedeutete Verfolgungsschicksal noch stärker an dem Verkündigungsinteresse der Wachtturm-Gesellschaft orientieren. Wenngleich derartige Selbstdarstellungen, die zu dem Zweck gedacht sind, „Zeugnis" abzulegen von der Glaubensstärke und „Lauterkeit" der auch unter den Bedingungen der NS-Zeit „ihre Loyalität gegenüber Jehova" bewahrenden Zeugen Jehovas, und die gleichzeitig dazu dienen, die von Gott „seinem Volk" erwiesene Treue zu preisen, oftmals ein stark verklärtes Bild zeichnen, so läßt sich an ihnen doch aufzeigen, wie sich die Vergangenheit im eigenen Verarbeitungshorizont der Glaubensgemeinschaft darstellt[112]. Zudem lassen sich ihnen bisweilen auch gewisse Anhaltspunkte für die Rekonstruktion des historischen Geschehens entnehmen. Zu nennen sind hier beispielsweise die ein Jahr nach Kriegs-

---

schen Ausgabe in der „Éditions Rieder" (Paris) herausgegeben. Auch wenn das in „weltlichen" Verlagen veröffentlichte Buch ganz vom Gedankengut der Zeugen Jehovas geprägt ist, wurden in ihm im Vergleich zum WTG-Schrifttum jener Jahre moderatere Töne gewählt. So wurde z. B. die Haltung der sich des weltanschaulichen Absolutheitsanspruches der NS-Ideologie erwehrenden „Bekennenden Kirche" gewürdigt, ein angesichts der Kirchenfeindlichkeit der Zeugen Jehovas bemerkenswerter Vorgang (vgl. Zürcher, Kreuzzug, S. 28f., 169).

109 Die von Renate Lichtenegger in ihrer Dissertation angeführte Behauptung, daß in „der Literatur der Bewegung der Zeugen Jehovas" nur wenige Berichte über die NS-Zeit erschienen seien (Lichtenegger, Wiens Bibelforscherinnen, S. 3), kann wohl nur darauf zurückgeführt werden, daß ihr dieselbe nicht besonders bekannt ist.

110 Vgl. Länderbericht Deutschland, in: Jahrbuch der Zeugen Jehovas 1974, S. 66-259, speziell zur Verfolgung der Zeugen Jehovas unter der NS-Herrschaft S. 109-212.

111 Aufschlußreich sind insbesondere die folgenden Länderberichte: Italien (Jahrbuch 1982, S. 156-179), Luxemburg (Jahrbuch 1976, S. 38-41), Niederlande (Jahrbuch 1986, S. 135-169), Österreich (Jahrbuch 1989, S. 98-134), Polen (Jahrbuch 1994, S. 198-208), Tschechoslowakei (Jahrbuch 1972, S. 134-136), Ungarn (Jahrbuch 1996, S. 76-95).

112 Die im „Gehorsam" dem göttlichen Gebot gegenüber erlittene Verfolgung gilt der WTG als Beleg dafür, daß die Zeugen Jehovas sich als die einzig wahren Nachfolger Christi auf Erden erwiesen hätten, während insbesondere die Kirchenchristenheit versagt habe: „Wer hat wirklich auf Gottes Gebot gehört, ‚den Krieg nicht mehr zu lernen'? Angehörige welcher Gruppe haben in unserer Zeit zusammengerechnet Tausende von Jahren in Gefängnissen und Konzentrationslagern verbracht, statt ihre Mitmenschen umzubringen? [...] Es gibt darauf nur *eine* Antwort: Jehovas Zeugen." (Der Wachtturm, 15.6.1984, S. 13, Hervorhebung im Original)

ende veröffentlichte Abhandlung „Jehovas Zeugen im Feuerofen", verfaßt von Nathan H. Knorr, der 1942 nach Rutherfords Tod dessen Nachfolge an der Spitze der Glaubensgemeinschaft antrat, sowie die für Unterweisungszwecke als Gesamtdarstellungen über die Geschichte und Lehre der Bibelforscherbewegung angelegten Werke „Jehovas Zeugen in Gottes Vorhaben" aus dem Jahr 1960[113] und „Jehovas Zeugen – Verkündiger des Königreiches Gottes" aus dem Jahre 1993[114]. Zu den Selbstdarstellungen der Wachtturm-Gesellschaft ist im weiteren Sinne auch die Veröffentlichung des US-amerikanischen Journalisten Marley Cole zu rechnen, die 1956 in einer deutschsprachigen Ausgabe vom Frankfurter „Pyramiden-Verlag" unter dem Titel „Jehovas Zeugen. Die Neue-Welt-Gesellschaft. Geschichte und Organisation einer Religionsbewegung" herausgegeben wurde. Cole, dessen durchgängig unkritische Betrachtungsweise eine innere Nähe zu den Zeugen Jehovas erkennen läßt[115]., erfuhr die Förderung der Watch Tower Society bei dem Vorhaben, anhand der in deren Zentralarchiv verwahrten Unterlagen die Geschichte der Religionsgesellschaft und ihrer Glaubenslehren für ein „weltliches Publikum" zu schildern.

Lebensberichte im „Dritten Reich" verfolgter Zeugen Jehovas sind in großer Zahl im „Wachtturm" und in „Erwachet!" erschienen. Während diese zunächst der Herausstreichung beispielhafter Glaubenstreue dienten und vorrangig die eigenen Glaubensgeschwister stärken sollten, wird in den beiden Hauptzeitschriften der Wachtturm-Gesellschaft seit Ende der 80er Jahre auch gegenüber der Öffentlichkeit der Anspruch erhoben, das Verfolgungsschicksal einer „oft ignorierten Minderheit" zur Kenntnis zu nehmen. Dabei möchte die Watch Tower Society die in der NS-Zeit verfolgten Zeugen Jehovas weder als Widerstandskämpfer noch als Opfer, sondern als um des Glaubens willen verfolgte Märtyrer dargestellt wissen: „Ein Opfer leidet [...] zumeist unfreiwillig, ein Märtyrer hingegen freiwillig"[116].

113 Kirchenrat Kurt Hutten, einer der ausgewiesenen Kenner der Materie, befand im Hinblick auf diese 1960 veröffentlichte Selbstdarstellung der Zeugen Jehovas, daß deren Geschichte „keineswegs so fugenlos und wohlgeordnet verlief", wie es die WTG glauben machen will: „Sie weist vielmehr Sprünge, taktische Winkelzüge und Lehrmanipulation und auch mancherlei menschlich Unerfreuliches auf. Sie unterscheidet sich also durchaus nicht von der Geschichte anderer Religionsgemeinschaften." (Hutten, Vorwort zu Rogerson, Zeugen Jehovas, S. 8)

114 Im Vorwort dieses voluminösen Werkes wird betont, daß die Verfasser sich im Unterschied zu anderen, die über die Zeugen Jehovas „nicht immer unvoreingenommen" berichtet hätten, bemüht haben, „objektiv zu sein und einen ehrlichen Geschichtsbericht zu schreiben".

115 Dem 1983 (dt. 1988) erschienenen Buch von Raymond Franz „Der Gewissenskonflikt" ist zu entnehmen, daß Cole tatsächlich den Zeugen Jehovas angehörte, aber aus taktischen Gründen den Eindruck zu vermitteln versuchte, es handele sich bei ihm um einen Außenstehenden. Dahinter habe die Absicht der Watch Tower Society gestanden, mit Hilfe eines vermeintlich objektiven Berichtes auch Menschen erreichen zu können, die normalerweise keine Literatur der Gesellschaft lesen würden. Aus diesem Grunde sei Cole's Buch auch in einem fremden Verlag veröffentlicht worden. Raymond Franz, der wohl prominenteste „Aussteiger" bei den Zeugen Jehovas, verfügt als ehemaliges Mitglied der Leitenden Körperschaft und Neffe des 1992 im Alter von 99 Jahren verstorbenen langjährigen Präsidenten der Watch Tower Society, Frederik W. Franz, über weitreichende Kenntnisse der internen Verhältnisse in der Führungscrew der Glaubensgemeinschaft. Diese warnte im „Wachtturm" mehrfach und massiv ihre Anhängerschaft vor der Lektüre des Buches von Raymond Franz.

116 Erwachet!, 8.4.1989, S. 12 (Titel „Der Holocaust. Die vergessenen Opfer").

Neben den im Schrifttum der Zeugen Jehovas oder andernorts veröffentlichten Erinnerungsberichten konnte auch eine größere Zahl unveröffentlichter Berichte eingesehen werden, die entweder in den KZ-Gedenkstätten oder in Einzelfällen auch in anderen Archiven (DdW, DÖW, FGN, IfZ, USHRI) vorliegen. Des weiteren war eine Auswertung von 57 Berichten möglich, die zumeist 1984 als Teil einer Sammlung zur historischen Dokumentation des Bereiches Süddeutschland der Glaubensgemeinschaft Jehovas Zeugen entstanden. Hingegen konnte bis zum Abschluß des Forschungsvorhabens im Jahre 1989 eine Unterstützung durch die bundesdeutsche Zentrale der Wachtturm Bibel- und Traktat-Gesellschaft in Selters (Taunus) trotz Fürsprache von verschiedener Seite nicht erreicht werden[117]. In den letzten Jahren vollzog die Wachtturm-Gesellschaft allerdings eine grundlegende Änderung in ihrer Haltung, so daß sie heute Forschungs- und Ausstellungsprojekte, die beispielsweise von Gedenkstätten durchgeführt werden, durch Überlassung von Unterlagen zur Verfolgung der Zeugen Jehovas zu unterstützen versucht[118].

Zur Vervollständigung wurden für diese Arbeit außerdem eine Reihe von Interviews geführt und schriftliche Auskünfte von ehemals verfolgten Zeugen Jehovas eingeholt. Zwar lehnten nicht wenige der angesprochenen Personen aus unterschiedlichen und zumeist verständlichen Gründen ein Gespräch ab[119], doch war die Bereitschaft zur Unterstützung von seiten der Betroffenen insgesamt größer als zunächst erwartet. Die Respektierung der religiösen Überzeugung dieser Informanten, die bewußte Ausrichtung der Befragungen auf deren gesamte Lebensgeschichte – was soziale Herkunft, biographischen Werdegang, Anschluß an die Glaubensgemeinschaft etc. einschloß und sich nicht lediglich auf isolierte Themenbereiche

117 Im Jahre 1983 teilte die Geschäftsstelle der WTG auf Anfrage mit, daß sie nicht in dem gewünschten Sinne tätig werden könne, da sich ihre Tätigkeit „satzungsgemäß auf unser gottesdienstliches Werk, Menschen über die gute Botschaft zu informieren", beschränke (Schreiben vom 15.4.1983). Mehrere in den folgenden Jahren an die WTG-Zentrale gerichtete Schreiben blieben unbeantwortet. Erst nach Veröffentlichung des in einem Sammelband über die „vergessenen Opfer" erschienenen Aufsatzes über die Verfolgung der Zeugen Jehovas im nationalsozialistischen Hamburg erhielt der Verf. ein Antwortschreiben, in dem mitgeteilt wurde, daß eine Unterstützung seiner Forschungen leider nicht möglich sei. Für das bisherige Schweigen bat der Öffentlichkeitssekretär der WTG um Verständnis, da man ähnliche Anfragen „zuvor schon von verschiedener Seite erhalten", deren Beantwortung jedoch „immer wieder zu unbefriedigenden Ergebnissen" geführt habe, weshalb man sich dazu entschlossen habe, „auf solche Anfragen nicht mehr einzugehen" (WTG, Willi K. Pohl, Schreiben vom 14.2.1987). Auch in Gesprächen mit Verantwortlichen von Ortsversammlungen wurde dem Verfasser seinerzeit zu verstehen gegeben, daß man eine Geschichtsaufarbeitung durch „weltliche" Historiker nicht wünsche, da Jehovas Zeugen keinen Wert darauf legen würden, „Märtyrer sein zu wollen und als solche besonders herausgestellt zu werden". Derartige Positionen sind heute allerdings nicht mehr anzutreffen; siehe dazu, S. 544-547.

118 Adresse für Anfragen: Wachtturm-Bibel- und Traktat-Gesellschaft, Abt. Geschichtsarchive, Am Steinfels, 65618 Selters/Taunus.

119 Nachdem er zunächst Auskunftsbereitschaft signalisiert hatte, teilte beispielsweise ein 84jähriger Zeuge Jehovas, der neun Jahre in KZ-Haft hatte verbringen müssen, mit, daß er bitte, „von weiteren Fragen Abstand zu nehmen", da ihm „die Erinnerungen daran einige schlaflose Nächte bereitet" hätten (Schreiben vom 8.1.1985). Einige Ablehnungen waren von Befürchtungen um einen möglichen Mißbrauch motiviert, wozu nicht unwesentlich die gerade erst kurz zurückliegenden Erfahrungen der Glaubensgemeinschaft mit dem Journalisten Rolf Nobel (siehe S. 22, Anm. 51) beigetragen hatten. Zuweilen wurde allerdings auch von vornherein einer historischen Aufarbeitung jeder Sinn abgesprochen, etwa mit der Bemerkung, daß derjenige, der aus den Erfahrungen von damals für heute etwas lernen will, seine Zeit „nicht mit der Lektüre alter Dokumente vertun, sondern lieber die Bibel studieren" solle.

wie die KZ-Haft oder die Betätigung in der Illegalität beschränkte – sowie Offenheit und Geduld für Gespräche, die gelegentlich weit über den engeren Themenkreis hinausgehen konnten, erwiesen sich als unabdingbare Voraussetzungen.

Im Gegensatz zu anderen, die zu den „vergessenen Opfern" zählen, empfinden die einzelnen Zeugen Jehovas ihre Verfolgung im Nationalsozialismus nicht als lebensgeschichtlichen Makel, den es im Nachkriegsdeutschland zu verschweigen galt[120]. Vielmehr gehört für sie die Verfolgungserfahrung wie selbstverständlich zu ihrer Identität. So sahen sie denn auch in ihrer Befreiung aus dem „nazistischen Joch" ein Zeichen göttlichen Heilshandelns, mit dem ihre Treue und „Lauterkeit" belohnt und gewürdigt wurde. Da sie jedoch in den seltensten Fällen ein Interesse an öffentlicher Aufklärung hatten, blieb die Mitteilung ihrer Erinnerungen auf den Familienkreis sowie den Bereich der eigenen Glaubensgemeinschaft begrenzt. Oftmals verloren die ehemaligen Verfolgten in ihrer unmittelbaren Umgebung im Laufe der Jahre an entsprechend geduldigen detailinteressierten Zuhörern für die sie noch immer stark bewegenden Erlebnisse. So passierte es, daß, wenn eine Kontaktaufnahme erst einmal gelang, in der „Zeitzeugenbefragung" – nachdem sich die erste Skepsis einem Außenstehenden gegenüber gelegt hatte – die Gesprächspartner geradezu gelöst und mit großem Engagement über ihr eigenes Schicksal berichteten. In vielen Fällen verblüffte dabei die Gegenwärtigkeit der Erinnerung. Der inhaltliche Ertrag und die Aussagekraft der Berichte erwiesen sich in der Regel als hoch, wenngleich es über die sich für die Quellenkritik ohnehin stets stellenden Probleme der „Oral History"[121] (Zeitdifferenz, Erinnerungslücken, die unterschiedlichen Grade der Wahrnehmung des Alltags bzw. des Außergewöhnlichen, psychosoziale Umformung des Erlebten) hinaus noch in besonderer Weise die Einordnung der Erinnerung in ein religiöses Deutungsmuster zu berücksichtigen galt[122].

Mit Hilfe der Schilderungen und Angaben der Befragten, die auch manche nach dem Studium des Schrifttums über die Glaubenslehre und das Selbstverständnis der Zeugen Jehovas verbliebene Unklarheit auszuräumen vermochten, war es möglich, auch jene Bereiche zumindest teilweise zu erhellen, die aufgrund des Fehlens beziehungsweise der Dürftigkeit schriftlicher Überlieferung sonst nicht darstellbar gewesen wären. Dies gilt insbesondere für solche Vorgänge und für „innerorganisatorische Auseinandersetzungen", die in dem auf widerspruchsfreie Selbstdarstellung zielenden Schrifttum der Wachtturm-Gesellschaft – die sich wohl nicht zuletzt aus diesem Grunde einer Erforschung ihrer Geschichte durch Außenstehende zu entziehen versucht – verschwiegen werden.

120 Vgl. dazu Garbe, Die ‚vergessenen' Opfer, S. 8f.

121 Zum Konzept der „Oral History" grundlegend: Niethammer, Kollektives Gedächtnis; Botz/Weidenholzer, Mündliche Geschichte.

122 Die in dieser Arbeit zitierten Erinnerungsberichte wurden, soweit es möglich war, anhand anderer Quellen auf ihre sachliche Stimmigkeit überprüft. Die große zeitliche Distanz und die zwangsläufig isolierte Perspektive boten dazu Veranlassung, nicht etwa grundsätzliches Mißtrauen gegenüber der Glaubwürdigkeit der Gesprächspartner und Berichtenden. Dabei zeigte sich, daß es hinsichtlich des faktischen Kerns nur ausgesprochen selten zu einer interessegeleiteten Umformung von Erinnerung gekommen war. In aller Regel erwiesen sich die Berichte als zuverlässige Quellen. Zu den spezifischen quellenkritischen Gesichtspunkten bei Befragungen ehemals Verfolgter vgl. Mann, Validitätsprobleme, S. 355ff.

Zuletzt ist noch auf eine besonders umfangreiche Quellenguppe hinzuweisen. In zahlreichen veröffentlichten wie unveröffentlichten Berichten anderer ehemaliger KZ-Gefangener fand die Gruppe der Bibelforscher-Häftlinge Erwähnung und eine Wertung aus der jeweiligen Sicht[123]. Dabei wird immer wieder deutlich, wie sehr diese die Standhaftigkeit der Bibelforscher beeindruckte, die ungeachtet der Konsequenzen zu ihrer religiösen Überzeugung standen. Da die Unbeugsamkeit jedoch teilweise mit einer fern aller rationalen Erwägungen liegenden Unbeweglichkeit korrespondierte, mischt sich die Bewunderung zuweilen mit Verständnislosigkeit und Ablehnung. Der Spannungsbogen, in den das hier gestellte Thema eingebettet ist, zeigt sich somit besonders plastisch in den Berichten ehemaliger Leidensgenossen der Zeugen Jehovas:

– „Mit welch unglaublicher Standhaftigkeit hatten diese Menschen Jahr um Jahr und die grausamsten Mißhandlungen ertragen. Sie aber verleugneten und verrieten ihre Idee nicht und versuchten selbst hier im Lager immer wieder andere Häftlinge für ihre Idee zu gewinnen. Ich muß gestehen, daß mir diese Leute unerhört viel Hochachtung abgenötigt haben."[124] (Hans Flatterich, Sozialdemokrat, Häftling des KZ Neuengamme)

– „Die haben mir durch ihre Haltung Kraft gegeben. Wenn die durchhalten können, warum ich als Christ nicht? Ich kann den Widerstand, den sie geleistet haben, und den Charakter, den sie bewiesen haben, nur bewundern. [...] Alles ehrliche Menschen, das muß ich unbedingt auch als katholischer Priester dankbar anerkennen."[125] (Dr. Karl Klinkhammer, der „Rote Ruhr-Kaplan", Gefängnishaft)

– „Doch lag begreiflicherweise keine beispielgebende Kraft in der Starrheit dieser Haltung, weil ihre Wurzeln in einen zu dumpfen Boden reichten. Man konnte sie alle achten, aber man mußte sie auch alle bedauern."[126] (Ernst Wiechert, Schriftsteller, Häftling des KZ Buchenwald)

---

123 Die Feststellung Zipfels, daß es „wohl kaum eine Analyse oder ein Erinnerungsbuch über die Konzentrationslager [gibt], in dem nicht das gläubige Denken, die Arbeitsamkeit, Hilfsbereitschaft und das fanatische Märtyrertum der Ernsten Bibelforscher geschildert wird" (Zipfel, Kirchenkampf, S. 175), kann nur unterstrichen werden.
Auf einen Bericht gilt es ausdrücklich hinzuweisen, da es sich bei ihm um eine Quelle von hoher Authentizität und Informationsdichte handelt. Margarete Buber-Neumann, die als Kommunistin gemeinsam mit dem Politbüro-Mitglied der KPD Heinz Neumann seit 1933 im Exil lebte, zwei Jahre später in die UdSSR ging und dort die Verhaftung ihres Lebensgefährten im Zuge der „Säuberungen" miterleben mußte, war im KZ Ravensbrück, in das sie im Juli 1940 gelangte – nachdem sie vom NKWD nach vorangegangener dreijähriger Haft im sibirischen Zwangsarbeiterlager Karaganda ins Deutsche Reich abgeschoben worden war –, vom Oktober 1940 bis zum Sommer 1942 „Blockälteste bei den Bibelforschern", d. h. sie war als politische Gefangene im Rahmen der „Häftlingsselbstverwaltung" zunächst auf Block Nr. 3, später auf Block Nr. 17 für ungefähr 300 Bibelforscherinnen zuständig. Über ihre Gemeinschaft mit den Bibelforscherinnen hat Buber-Neumann in ihrer Autobiographie „Als Gefangene bei Stalin und Hitler" ausführlich berichtet. Ihre Darstellung wird von Zeugen Jehovas bestätigt. Vgl. Der Wachtturm, 15.9.1981, S. 6-12 („Glauben ist nützlich. Zeugnisse aus Konzentrationslagern").

124 DhN, Ng. 2.8, Hans Flatterich: Die Hölle von Neuengamme. Unveröffentlichtes Manuskript, Schleswig o. J. [1945], S. 16f.

125 Karl Klinkhammer im Gespräch mit Paul Karalus, in: Es gab nicht nur den 20. Juli, S. 107.

126 Wiechert, Totenwald, S. 151.

– „Ich enthalte mich, zu der Ideologie dieser Menschen kritisch oder anerkennend Stellung zu nehmen, aber ich kann hier vor aller Öffentlichkeit erklären, daß ihre menschliche Größe bewundernswert war und daß ihr Verhalten im Konzentrationslager mit dazu beigetragen hat, daß mir der Glaube an die Menschheit in den dunkelsten Augenblicken nicht verloren ging."[127] (Moritz Zahnwetzer, Häftling des KZ Buchenwald)

– „Für die SS waren solche Männer verrückt, aber in Wöbbelin, als es keine Nahrung mehr gab, taten sich unsere acht Bibelforscher zusammen, um einen Propheten-Text zu lesen: Diese Verrückten repräsentierten die Ehre der Menschlichkeit."[128] (Dr. Albert Rohmer, Chefarzt an der Medizinischen Fakultät der Universität Straßburg, Häftling des KZ Neuengamme)

127 Zahnwetzer, Buchenwald, S. 27.

128 Albert Rohmer, FGN, NHS 13-7-0-3, S. 15. Eine auszugsweise Übersetzung des 1947 in Frankreich erstmals publizierten Berichtes von Albert Rohmer ist unter dem Titel „Herren, ‚Befreite', Sklaven" veröffentlicht in: Ernst/Jensen, Berichte, S. 141-145.

I. Die Internationale Bibelforscher-Vereinigung

1. Gründung, Aufbau und Ausbreitung des Verkündigungswerkes 1874-1918

Die Anfänge der heute weltweit über fünf Millionen Gläubige[1] zählenden Bibelforscherbewegung reichen bis in die siebziger Jahre des letzten Jahrhunderts zurück[2]. In Allegheny bei Pittsburgh (Pennsylvania, USA) sammelte der am 16. Februar 1852 geborene Charles Taze Russell, der als Sohn einer wohlhabenden Textilkaufmannsfamilie im presbyterianischen Glauben aufgewachsen war, sich von diesem abgewendet und dann 1870 den Adventisten angeschlossen hatte, eine Gruppe von Gleichgesinnten um sich. Sie hatten sich zumeist – wie Russell – ebenfalls enttäuscht von den Adventisten zurückgezogen, als die von diesen für das Jahr 1874 prophezeite und für alle Menschen sichtbare Wiederkunft Christi „im Fleische" ausgeblieben war. Der junge Kaufmannssohn, der über keine theologische Ausbildung, gleichwohl aber über selbst erworbene Schriftkenntnisse verfügte, verkündete noch im gleichen Jahr, er sei nach intensivem Studium der Bibel zu der Erkenntnis gelangt, daß die Wiederkehr sehr wohl stattgefunden habe, Christus jedoch für die Menschen unsichtbar „im Geiste" wiedergekommen sei. Diese Deutung von Christi Wiederkunft (die sog. „zweite Gegenwart des Herrn") als gewissermaßen rein geistiges Ereignis verband Russell mit der Ankündigung eines neuen heilsgeschichtlichen Datums: Nach einer vierzigjährigen „Erntezeit", in der der unsichtbar gegenwärtige Christus die Getreuen des Herrn sammele, sei im Jahre 1914 mit der sichtbaren Aufrichtung der göttlichen Herrschaft auf Erden und damit mit dem Anbruch des in der Offenbarung des Johannes verheißenen „Tausendjährigen Reiches" zu rechnen[3]. Diese Botschaft, die Russell in der in 50.000 Exemplaren veröffentlichten Schrift „Der Zweck und die Art und Weise der Wiederkunft unseres Herrn" (1877) verkündete, fand Resonanz; auch außerhalb von Pittsburgh schlossen sich immer weitere Gruppen von Christen der Lehre Russells an.

Russell entfaltete eine enorme Betriebsamkeit. Neben der Durchführung von Vortragsveranstaltungen und Missionsreisen stand in erster Linie ein umfangreiches

---

[1] Laut „Bericht über das Dienstjahr 1996" (Jahrbuch 1997, S. 33ff.) beteiligten sich insgesamt 5.413.769 Personen, die in 233 Ländern in 81.908 Versammlungen organisiert sind, am Verkündigungswerk der Zeugen Jehovas; weitere acht Millionen noch nicht getaufte Anwesende bei den als Höhepunkt im Predigtjahr geltenden Gedächtnismahlsfeiern werden als „Mitverbundene", d. h. Interessierte, gezählt. Die Statistik nennt für die Bundesrepublik Deutschland als „Verkündiger-Höchstzahl" 170.040, die Gesamtzahl der „Gedächtnismahl-Anwesenden" wird mit 277.814 angegeben. Eine nominelle Mitgliedschaft kennt die Glaubensgemeinschaft nicht; da für sie jeder Gläubige ein „Verkündiger" des Wortes Gottes zu sein hat, sind ausschließlich Taufe und Beteiligung am Predigtdienst Kriterien für die Zugehörigkeit. Vgl. auch Lexikon der Sekten, S. 1180.

[2] Zum folgenden vgl. Penton, Apocalypse Delayed, S. 13-46; Hutten, Seher, S. 80-84; Twisselmann, Vom „Zeugen Jehovas", S. 88-92; sowie aus Sicht der Zeugen Jehovas: Gott bleibt wahrhaftig, S. 226ff.

[3] Vgl. Apk 20, 1ff.

publizistisches Schaffen[4]. Seit Juli 1879 gab er die Zeitschrift „Zion's Watch Tower and the Herald of Christ's Presence" heraus, die zum zentralen Organ der neuen religiösen Gemeinschaft erklärt wurde. Zwei Jahre später gründete Russell für die Verbreitung seiner Schriften unter dem Namen „Zion's Watch Tower Tract Society" – 1896 in „Watch Tower Bible and Tract Society" geändert – eine eigene Verlagsgesellschaft, die 1884 im Staate Pennsylvania gesetzlich eingetragen wurde. Damit bestand die erste offizielle Körperschaft der neuen Religionsgesellschaft, der Russell als Präsident vorstand. Im Jahre 1909 erfolgte die Verlegung des Hauptbüros von Pittsburgh nach Brooklyn/New York. Um den Gesetzen des Staates New York zu genügen, wurde eine Schwestergesellschaft gegründet, die „People's Pulpit Association" (Volkskanzel Vereinigung). Fünf Jahre später wurden die beiden Verlagsgesellschaften um eine weitere Organisation ergänzt: Zur Zusammenfassung der Gläubigen erfolgte in London die Gründung der „International Bible Students Association" (Internationale Bibelforscher-Vereinigung bzw. Internationale Vereinigung Ernster Bibelforscher)[5]. Mit diesem Schritt hatte sich die Glaubensgemeinschaft endgültig konstituiert; seit dieser Zeit benutzten die Anhänger Russells, die sich zuvor selbst einfach als „Christen" bezeichnet hatten – von Außenstehenden waren deshalb zur Unterscheidung andere Zuschreibungen wie „Russelliten" oder „Millenniumtagesanbruchsleute" gewählt worden –, den Namen „Bibelforscher". Damit veränderte sich zugleich der Charakter der Glaubensgemeinschaft: Verstand sie sich bis dahin als überkonfessionelle biblische Bewegung – die Anhänger Russells waren oftmals noch nominell Mitglieder der verschiedenen Kirchen oder anderer Religionsgesellschaften, denen sie entstammten –, so folgte nun die Bildung einer eigenen Denomination.

Seit Beginn der neunziger Jahre des letzten Jahrhunderts hatte sich Russell bemüht, seine Lehre auch auf dem europäischen Kontinent zu verbreiten. Zunächst war ihm allerdings kaum Erfolg beschieden. Dennoch wurden die Missionsbemühungen zielstrebig weiterverfolgt. Die Watch Tower Bible and Tract Society ließ einige von Russells Werken auch in Übersetzungen erscheinen und baute in Europa Zug um Zug ein eigenes Vertriebsnetz auf. Seit dem Frühjahr 1897 erschien das Hauptorgan auch in einer deutschsprachigen Ausgabe unter dem Titel „Zions Wacht-Turm und Verkünder der Gegenwart Christi", die zunächst noch in den USA gedruckt wurde. Daraufhin fand die Glaubensgemeinschaft in Deutschland einen ersten Widerhall. Kurz nach der Jahrhundertwende begannen Bezieher des „Wachtturms" im Schwarzwald, im Bergischen Land und in Westfalen kleine Versammlungen zu bilden, von denen aus die Glaubenslehren Russells weiterverbreitet wurden. Im Jahre 1902 wurde in Elberfeld in gemieteten Räumen ein erstes, noch sehr bescheidenes Zweigbüro der Watch Tower Society eröffnet. Im Oktober des

[4] Als Russells Hauptwerk gelten die von ihm in sechs Bänden seit 1886 herausgegebenen „Schriftstudien". Ein von ihm vorbereiteter siebter Band wurde nach seinem Tode von anderen Mitarbeitern der Watch Tower Bible and Tract Society unter Leitung von J. F. Rutherford zu Ende geführt; mit diesem Band wurden weitreichende Veränderungen in der Glaubenslehre eingeleitet (siehe S. 49ff.).

[5] Zu den verschiedenen Körperschaften der Glaubensgemeinschaft vgl. Cole, Jehovas Zeugen, S. 173f. Die genannten drei Körperschaften waren im Aufbau nahezu parallel strukturiert. Sie verfügten über ein gemeinsames Hauptbüro, genannt „Generaldirektion". Russell nahm – wie seine Nachfolger auch – in allen drei Körperschaften gleichzeitig die Funktion des Präsidenten wahr.

folgenden Jahres beauftragte Russell den Mann, der bisher in den USA die deutschsprachige Ausgabe des „Wachtturms" redigiert hatte, mit der Leitung des deutschen Zweiges. Jener Otto Albert Kötitz aus Kranichfeld in Thüringen, der als Auswanderer in den USA Russell und dessen Lehren kennengelernt hatte, schuf eine festere Organisationsstruktur und machte die deutschen Glaubensgeschwister mit den Formen vertraut, derer sich die Muttergesellschaft im Land des Fortschritts und der Reklame mit großem Erfolg bediente. Keine zwei Jahre nach der Ankunft von Kötitz waren anderthalb Millionen Prospekte unter das deutsche Volk gebracht worden, wobei der Großteil von ihnen in einer kostspieligen Kampagne als Zeitungsbeilage verbreitet wurde. Von den „Russelliten" wurde nun auch andernorts Notiz genommen. Im 1905 erschienenen Handbuch „Kirchen und Sekten der Gegenwart" klärte ein Stuttgarter Garnisonsvikar das theologische Fachpublikum über die Glaubensaussagen der Wachtturm Bibel- und Traktat-Gesellschaft auf, wozu ihn in erster Linie die durch die Neugründung betriebene „lebhafte Propaganda" veranlaßte, die sich, wie der Kirchenmann feststellte, selbst der „namhaftesten kirchlichen Zeitungen"[6] bediene.

Noch 1905 wurde die Zahl von eintausend „Wachtturm"-Abonnements erreicht. Die Artikel für die Zeitschrift, deren Druck seit 1904 in Deutschland selbst erfolgte, wurden weiterhin in den USA von Russell und seinen Mitarbeitern verfaßt. Mit Genugtuung nahm man in der Brooklyner Zentrale zur Kenntnis, daß die „Erntezeit des Herrn" nunmehr auch in Deutschland Auswirkungen zeigte. Die Anhängerschaft wuchs kontinuierlich an. Als das Jahr 1914 begann, jenes Jahr, für das Russell die sichtbare Aufrichtung des göttlichen Königreiches auf Erden vorausgesagt hatte, mögen sich in Deutschland ungefähr 3.000 bis 4.000 Christen zur Bibelforscherlehre bekannt haben[7].

Zu Beginn des Jahres 1914 waren die Bibelforscher sich des Anbruchs des Weltenendes vollkommen gewiß. Einige von ihnen trennten sich bereits von allen weltlichen Gütern, gaben ihren Beruf auf und harrten erwartungsfroh der kommenden Ereignisse. Auf die Umwelt wirkte dieses Verhalten mehr als befremdlich. Doch auch öffentlicher Spott konnte die Bibelforscher in ihrem Glauben nicht erschüttern, gründete sich ihre Gewißheit doch auf die im „Bibelstudium" gefestigte Überzeugung, daß das Jahr 1914 als heilsgeschichtliches Datum der „Heiligen Schrift" selbst entnommen werden könne[8].

---

[6] Garnisonsvikar Geiges: Ch. T. Russell, in: Kalb, Kirchen, S. 516-518 (516). Soweit bekannt, handelt es sich hier um die erstmalige Erwähnung der in Deutschland eingeleiteten Aktivitäten der Wachtturm-Gesellschaft in einer kirchlichen Konfessionskunde.

[7] Genaue Zahlenangaben sind für diesen Zeitraum schwer zu erheben. Da die Bibelforscher bis zum Ersten Weltkrieg eine kleine, organisatorisch kaum erfaßte Erweckungsbewegung darstellen, fehlen entsprechende Angaben sowohl in amtlichen Statistiken als auch in den Darstellungen der WTG. Für das Jahr 1918 ist von anderer Seite die Zahl von 3.868 „Verkündigern" genannt worden. Vgl. Siedenschnur, Zeugen Jehovas, S. 5.

[8] Die Überzeugung, daß Gott den Ablauf der Welt- und Heilsgeschichte in der von ihm wörtlich inspirierten Bibel zeitlich genau fixiert habe, gehört zu den Grundlagen des Bibelforscherglaubens. Wenn auch hier auf die chronologischen Berechnungen und die an ihnen im Laufe der über einhundertjährigen Geschichte der Zeugen Jehovas vorgenommenen Korrekturen im einzelnen nicht eingegangen werden kann, so sei doch die folgende, vereinfachende Darstellung des besseren Verständnisses wegen kurz erwähnt. Ausgangspunkt ist die im apokalyptischen Gedankengut wurzelnde Vorstellung von der in Analogie zur sieben Tage währenden Schöpfung Gottes

Als einen Monat nach den Schüssen von Sarajewo die europäischen Völker gegeneinander in den Krieg zogen, sahen die Bibelforscher in diesem Ereignis ein Zeichen Gottes. Für sie kündigte sich nun die Zeitenwende an, die Welt werde in den Abgrund gestürzt und das Friedensreich Christi errichtet. Der Beginn des Weltkrieges galt ihnen als Erfüllung der biblischen Prophezeiung. Nach der Evangelienüberlieferung hatte Jesus für die Endzeit vorausgesagt, was sich in ihren Augen nun zu bestätigen schien: „Volk wird sich erheben gegen Volk und Reich gegen Reich, und große Erdbeben und Seuchen und Hungersnöte werden sein da und dort, und Schrecknisse und große Zeichen vom Himmel werden kommen."[9]

Doch den „Zeichen vom Himmel" folgte nicht der von Russell angekündigte Einzug in das „Tausendjährige Reich". Die mit dem Jahr 1914 verbundenen Erwartungen gingen nicht in Erfüllung. Enttäuschungen machten sich breit; die Bibelforscherbewegung geriet in ihre erste große Krise. Noch während die Gläubigen sich mit den Folgen des Irrtums auseinanderzusetzen hatten, traf sie ein weiterer Schlag. Russell, der das Nicht-Eintreffen seiner Ankündigungen eingestehen mußte und nach neuen Antworten suchte, verstarb 64jährig am 31. Oktober 1916. Damit verlor die Bewegung ihren Gründer und die bis dahin herausragende Persönlichkeit.

Noch eine weitere Belastung kam auf die Glaubensgemeinschaft zu. Unsicherheiten herrschten nicht nur auf dem Gebiete der Eschatologie, sondern auch auf dem der Ethik. Anders ausgedrückt: Neben die offenen Fragen über „die Letzten Dinge" rückten die Probleme, die sich auf der noch nicht untergegangenen Welt für die Bibelforscher aus der Tatsache eines Krieges ergaben. Da die Gläubigen in einer unmittelbaren Endzeiterwartung lebten, war die einzunehmende Haltung gegenüber dem Kriegsdienst bisher kaum Gegenstand ihrer Erörterungen gewesen.

Den Angehörigen der Internationalen Bibelforscher-Vereinigung wurde von der Watch Tower Society geraten, in den Staaten, in denen eine gesetzliche Möglichkeit zur Wehrdienstverweigerung aus Glaubensgründen bestand[10], dieses Recht für sich in Anspruch zu nehmen. Wenngleich Russell hinsichtlich der Mehrzahl der Staaten, die keine Ausnahmeregelungen zuließen – dazu zählte auch das Deutsche Reich –, nicht zur Kriegsdienstverweigerung und damit zum offenen Ungehorsam aufgerufen hatte, so war von ihm stets betont worden, daß es einem Christen grundsätzlich nicht erlaubt sei, zu töten. Deshalb sollten seine Anhänger im Kriege

---

gestalteten „Weltwoche", in der jeder Tag für 7.000 Jahre steht. Die letzten 1.000 Jahre des siebenten Tages, des Ruhetages Gottes, bilden das „Tausendjährige Reich". Die vorangegangenen 6.000 Jahre umfassen demnach die Menschheitsgeschichte. Russell hatte nun anhand einzelner biblischer Anhaltspunkte bzw. deren Kombination und Deutung den Zeitpunkt der Schaffung des ersten Menschen auf den Herbst des Jahres 4128 v. Chr. datiert. Russell ging ferner davon aus, daß nach zwei Jahren paradiesischer Existenz der Sündenfall stattgefunden habe. Der Zeitraum von der Vertreibung des Menschen aus dem Paradies bis zum Anbruch des „Tausendjährigen Reiches" stelle folglich die 6.000jährige Menschheitsgeschichte dar. Ziehe man von den 6.000 Jahren 4.126 ab, so ergebe sich das Jahr 1874 als das der Wiederkunft Christi. Die vierzigjährige „Erntezeit" ende demnach 1914.

9 Lk 21, 10b.11 (Die Schriftübersetzungen folgen – sofern nicht anders ausgewiesen – der sog. Jerusalemer Bibel).

10 Wehrpflichtbefreiungsregelungen für Kriegsdienstverweigerer – zumeist mit der Einschänkung auf religiöse Gründe – waren unter anderem erlassen worden in Dänemark, den Niederlanden (1917 durch Armeebefehl), Großbritannien (seit Einführung der allgemeinen Wehrpflicht im Jahre 1916) und den USA (seit Einführung der allgemeinen Wehrpflicht im Jahre 1916/17). Vgl. Hecker, Kriegsdienstverweigerung, S. 8ff.

dort, wo den religiösen Gewissensbedenken keine Rechnung getragen werde, versuchen, einen waffenlosen Dienst zu leisten. Gelinge es nicht, „sich zu den Sanitätstruppen versetzen zu lassen, [...] so bleibe man in der Linie, aber erinnere sich, daß dem Befehl, einen Nebenmenschen niederzuschießen, Gehorsam nicht geschuldet wird"[11].

Der Einberufung zum Militärdienst leisteten hunderte deutsche Bibelforscher – allerdings ohne von der allgemeinen Kriegsbegeisterung ergriffen worden zu sein – Folge[12]. Im zweiten Kriegsjahr standen 350 von ihnen „im Felde"[13], wobei die Frage, inwieweit sie sich an Russells Ratschlag orientieren konnten, offenbleiben muß. Einer nicht unbeträchtlichen Zahl gelang es allerdings, zu einem waffenlosen Dienst als Sanitäter oder in der Schreibstube herangezogen zu werden. Berichten zufolge scheinen Militärbehörden und Vorgesetzte in dieser Frage nicht selten zu einem Entgegenkommen bereit gewesen zu sein[14].

Die Frage, ob Christen überhaupt Militärdienst leisten dürften, oder ob sie sich nicht streng „neutral" verhalten müßten, führte Mitte des Krieges zu Auseinandersetzungen unter den Angehörigen der Bibelforschervereinigung. Immer häufiger kam es nun vor, daß einzelne von ihnen sich jeder Teilnahme am Kriegsdienst verweigerten[15]. Zu diesem Schritt entschlossen sich nicht nur Dienstpflichtige, die den Gestellungsbefehl erst erhalten hatten, sondern auch Bibelforscher, die bereits seit längerem bei der Truppe waren. Zu ihnen gehörte beispielsweise der spätere Vorsitzende der Norddeutschen Bibelforschervereinigung, Hero von Ahlften. 1915 zur kaiserlichen Armee einberufen, verweigerte er zwei Jahre später die weitere „Mitwirkung in des Teufels Werk"[16]. Die Verweigerer wurden entweder zu Gefängnisstrafen verurteilt oder als von einem religiösen „Wahn" Befallene in Heilanstalten untergebracht[17].

11 Russell, Die Neue Schöpfung, S. 551.

12 Vgl. Gebhard, Zeugen Jehovas, S. 107; Stuhlhofer, Russell, S. 183-191. In den Kriegsjahren enthielt die deutsche Ausgabe des „Wachtturms" regelmäßig einen Abschnitt „Von unserer Brüderschaft im Felde" mit Auszügen aus Briefen von Bibelforschern, die als Soldaten dienten.

13 Der Wachtturm, 1915, S. 162.

14 Vgl. Jahrbuch 1974, S. 83, EB Gertrud Semmler, 2.6.1984; EB Johannes Rauthe, Geschichtsbericht, S. 6-20. Johannes Rauthe, der 18jährig im Jahre 1917 zum kaiserlichen Heer einberufen wurde, berichtet davon, daß er als Antwort auf ein Schreiben an das Wehrbezirkskommando in Hirschberg, in dem er die Verweigerung des Waffendienstes aus Glaubensgründen erklärte und um Verwendung in einer waffenlosen Einheit bat, von diesem den Bescheid erhalten habe, daß seinem Ersuchen „nach Möglichkeit entsprochen" werde. Rauthe wurde zu einem Eisenbahnregiment abkommandiert, bei dem er keinen Dienst mit der Waffe leisten mußte.

15 Vgl. Jahrbuch 1974, S. 83; Der Wachtturm, 1.6.1972, S. 335; Hartmann, Kriegsdienstverweigerung (1982), S. 85. Die Zahl der Bibelforscher, die sich jeder Teilnahme am Kriegsdienst verweigerten, läßt sich nur schwer schätzen. Sie dürfte kaum höher sein als diejenige von Angehörigen der Reformationsbewegung der Siebenten-Tags-Adventisten, die als einzige religiöse Gruppe neben den Bibelforschern als Dienstverweigerer in Erscheinung traten. Eine Veröffentlichung aus dem Jahre 1932 gibt ihre Zahl mit 50 an, von denen 20 zu je fünf Jahren Gefängnis verurteilt worden seien. Vgl. Ohrtmann, Kriegsdienstgegnerbewegung, S. 9.

16 Hero von Ahlften, Der Wachtturm, 15.3.1931, S. 95.

17 Die zeitgenössische medizinische bzw. psychiatrische Literatur beschäftigte sich relativ ausführlich mit der Kriegsdienstverweigerung von Bibelforschern und Adventisten, da die Militärpsychiater in der religiös motivierten Dienstverweigerung ein „Phänomen" sahen, das im Unterschied zu anderen Entziehungsdelikten (Desertion, Simulation, Selbstbeschädigung) nach ihrem Verständnis nicht in die Zuständigkeit der Kriegsrichter, sondern in ihre Kompetenz gehörte. Als zentrale Veröffentlichungen der Jahre 1917-1919 zur psychiatrischen Beurteilung

Die Dienstverweigerungen führten dazu, daß gegen Ende des Ersten Weltkrieges kirchliche und staatliche Stellen verstärkt auf die Aktivitäten der Bibelforscher aufmerksam wurden[18]. Gleichzeitig registrierte man das Aufkommen eines kriegsgegnerischen Zuges in den Publikationen und Veranstaltungen der Wachtturm-Gesellschaft. Ein im Herbst 1917 in der „Pommerschen Tagespost" erschienener Artikel, der die „gegen die Staatsordnung" gerichtete Agitation der Bibelforscher anprangerte und unter Berufung auf eine in München durchgeführte Versammlung der Glaubensgemeinschaft berichtete, daß der dortige Redner es gewagt habe, „gegen die Kriegsanleihen flau zu machen"[19], veranlaßte sowohl das Königliche Kriegsministerium als auch den Evangelischen Oberkirchenrat zur erhöhten Wachsamkeit gegenüber der Bibelforschervereinigung[20].

Das Kriegsministerium wandte sich mit der Bitte um Informationen über die dort noch so gut wie unbekannte Gruppe an die kirchlichen Behörden und ersuchte diese zugleich um Überwachung der Bibelforscher. Diesem Wunsch scheinen die kirchlichen Ämter bereitwillig nachgekommen zu sein. So wies das Kieler Konsistorium die Pfarrer an, über etwaige Wahrnehmungen „einer schädlichen Tätigkeit der Sekte" Bericht zu erstatten. Außerdem empfahl die Kirchenbehörde, „nach Möglichkeit gegen sie einzuschreiten"[21]. Mit Schreiben vom 20. März 1918 übermittelte das Königliche Konsistorium der Provinz Westfalen dem Evangelischen Kirchenrat in Berlin die Berichte, die die Pfarrer im dortigen Bezirk auf das Auskunftsersuchen hin abgegeben hatten[22]. Darin äußerten diese sich beispielsweise bestürzt darüber, daß die Bibelforscher öffentlich propagierten, es sei eine religiöse Pflicht, „als Soldat im Krieg nicht auf Menschen zu schießen"[23].

Militärische Stellen begannen damit, zu administrativen Maßnahmen gegen derartige Tendenzen überzugehen. Das Stellvertretende Generalkommando des II. Armeekorps verbot für seinen Zuständigkeitsbereich im Oktober 1917 das Verbreiten von Bibelforscherschriften und untersagte zugleich jede weitere öffentliche Tätigkeit der IBV[24]. In Kiel wurde von der Militärbehörde eine Anordnung erlassen, die Soldaten den Besuch von Bibelforscherversammlungen verbot[25].

Der Glaubensgemeinschaft wurde vorgeworfen, daß sie pazifistische Neigungen verfolge, den Siegeswillen untergrabe, Kriegsdienstverweigerung propagiere und

---

der Kriegsdienstverweigerer aus religiösen Gründen sind zu nennen: Gaupp, Dienstverweigerung; Hoppe, Ungehorsam; Horstmann, Religiosität oder Wahn.

18 Vgl. Loofs, Bibelforscher, S. 3ff.

19 Pommersche Tagespost, 15.9.1917, zit. nach Loofs, Bibelforscher, S. 4.

20 EZA, 14/809, Königliches Kriegsministerium, RdS vom 8.10.1917; EZA, 7/Generalia XII Nr. 161, Evangelischer Oberkirchenrat, Schreiben vom 19.12.1917.

21 Zit. nach Hellmund, Zeugen Jehovas, o. S. (Kapitel IV, 1: Die Anfänge in Deutschland).

22 EZA, 7/Generalia XII Nr. 161, Königliches Konsistorium der Provinz Westfalen, Schreiben vom 20.3.1918 an den Evangelischen Oberkirchenrat. (Die erteilten Auskünfte der Pfarrer liegen dem Schreiben abschriftlich bei.)

23 EZA, 7/Generalia XII Nr. 161, Schreiben eines Gemeindepfarrers aus Datteln, 18.1.1918.

24 EZA, 7/Generalia XII Nr. 161, zitiert in einem Schreiben des Evangelischen Konsistoriums der Provinz Pommern vom 22.1.1924.

25 Vgl. Braeunlich, Bibelforscher, S. 26f.

Fahnenflüchtige verberge[26]. Von nun an rechnete man in national gesinnten Kreisen die Bibelforscher zu den Kräften der „Zersetzung".

2. Die Lehre der Glaubensgemeinschaft und ihre Beziehung zur staatlichen Ordnung

In der Brooklyner Zentrale hatte ein Vierteljahr nach Russells Tod der bisherige Rechtsberater der Gesellschaft Joseph Franklin Rutherford die Nachfolge als Präsident der Watch Tower Bible and Tract Society angetreten. Die am 6. Januar 1917 erfolgte Berufung des 47jährigen Juristen Rutherford war nicht unumstritten; als ein halbes Jahr später ein von Russell vorbereiteter, aber nicht mehr zu Ende geführter siebter Band der „Schriftstudien" mit dem Titel „Das vollendete Geheimnis" erschien, kam es zum offenen Bruch[27]. Vier Mitglieder des siebenköpfigen Direktoriums warfen Rutherford vor, daß die unter seiner Verantwortung erfolgte Bearbeitung des literarischen Nachlasses Russells in zentralen Fragen die Glaubenslehre des Gründers umgestaltet und verfälscht habe. Rutherford verteidigte das „hinterlassene Werk" und hielt seinerseits den Kritikern entgegen, sie verschlössen sich neuen biblischen Erkenntnissen. Unter Ausnutzung eines bei der Wahl des Direktoriums erfolgten Formfehlers setzte Rutherford die oppositionellen Leitungsmitglieder ab und berief an ihre Stelle vier ihm ergebene Gefolgsleute. Da die Auseinandersetzung sich nicht auf das Führungsgremium beschränkte, leitete dieser Schritt eine Serie von Spaltungen ein. In den nächsten drei Jahren trennten sich ca. 4.000 Personen von der Vereinigung und bildeten eigene, von ihr unabhängige Bibelforschergruppen[28].

Unter Rutherford, der ein Vierteljahrhundert lang die Geschicke der Watch Tower Society maßgeblich bestimmte, veränderten sich die Konturen der Glaubenslehre in zunehmendem Maße[29]. Zunächst bemühte sich Rutherford, die Ereignisse

26 Vgl. Hutten, Seher, S. 116; sowie zahlreiche Belege in EZA, 7/Generalia XII Nr. 161.

27 Zu den Hintergründen der Auseinandersetzung vgl. Hutten, Seher, S. 84-87; Gebhard, Zeugen Jehovas, S. 103-106; aus der Sicht der WTG: Cole, Jehovas Zeugen, S. 89; Jehovas Zeugen – Verkündiger des Königreiches Gottes, S. 624f.

28 In der Perspektive dieser Gruppen stellte sich der Trennungsprozeß so dar, daß sie die Verwalter des theologischen Erbes Russells seien, während sich die Watch Tower Society unter Führung Rutherfords von der ursprünglichen Bibelforscherbewegung abgespalten habe. Die größten, auch heute noch existierenden Gruppen innerhalb der kaum überschaubaren Zahl von „unabhängigen" Bibelforschergemeinschaften, die auf die Auseinandersetzungen der Jahre 1917 bis 1920 zurückgehen, sind die „Laien-Heim-Missionsbewegung", die „Menschenfreundliche Versammlung/Engel Jehovas", die 1931 als Zusammenschluß einiger Gruppen gebildete „Tagesanbruch-Bibelstudien-Vereinigung" sowie die im gleichen Jahr als offener Verbund weiterhin selbständiger lokaler Gruppen entstandene „Freie Bibelgemeinde".

29 Die Lehre der Zeugen Jehovas, so wie sie sich unter der Präsidentschaft Rutherfords herausbildete, ist im Laufe der weiteren Entwicklung der Glaubensgemeinschaft bzw. im Prozeß weiterer „Bibelerkenntnis" wiederholt modifiziert worden. Veränderungen in der Glaubenslehre, beispielsweise die 1943/44 erfolgte Neubestimmung des Datums für die Wiederkunft Christi von 1874 auf 1914, können im Rahmen dieser Abhandlung nicht im einzelnen dargestellt werden. Soweit nicht anders vermerkt, beziehen sich deshalb die Ausführungen über die Bibelforscherlehre auf ihre Ausprägung in dem jeweils dargestellten Zeitraum.

um das Jahr 1914 neu zu deuten. Auch nach der nun verkündeten Lesart galt 1914 als das entscheidende heilsgeschichtliche Datum. Der Ausbruch des Weltkrieges habe bestätigt, daß mit diesem Jahr die Zeitenwende eingeleitet sei. Die „Zeit der Nationen" habe, wie vorausgesagt, mit der Übertragung der Herrschaftsgewalt an Christus ihr Ende gefunden. Christus, dem die Macht über das verheißene Königreich von Jehova ausgehändigt worden sei, habe seine Regentschaft, den menschlichen Augen noch verborgen, im Himmel bereits angetreten. Das „Tausendjährige Reich" sei, so verkündete es die Watch Tower Society fortan, seit 1914 im Anbruch begriffen; in naher Zukunft – und damit zu Zeiten der gegenwärtig Lebenden[30] – werde es auf Erden errichtet werden. Damit sei im Grunde eingetroffen, was die Bibelforscher erwartet hätten.

Diese Deutung, die die Kontinuität zu Russell betonte und das tatsächliche Nicht-Eintreffen der erwarteten Ereignisse unter Zugrundelegung anderer Prämissen in eine Erfüllung der Voraussagen uminterpretierte, zog zahlreiche weitere Änderungen nach sich, die sich aus dem Spannungsfeld zwischen der proklamierten Gegenwart des Königreichs Christi und der faktischen Existenz der noch vorhandenen Welt ergaben. Neben Naherwartung und Geschichtsdeterminismus prägte die dualistische Entgegensetzung von alter und neuer Welt auch zuvor schon die Bibelforscherlehre, doch nun wurde der Antagonismus von „göttlicher Heilsgemeinde" und den „heidnischen" Mächten der dem Untergang geweihten Welt von Rutherford immer stärker in den Vordergrund gerückt. Seiner Überzeugung gemäß hatten die weltlichen Nationen, nachdem Christus 1914 den himmlichen Thron der neuen Welt bestiegen habe, ihr Herrschaftsrecht verloren; die Bibelforscher hätten sich jetzt unmittelbar der göttlichen Regierungsgewalt zu unterstellen. Der 1914 ausgebliebene Beginn des Königreiches Gottes auf Erden mit der Folge des Untergangs aller irdischen Regierungen wurde in der Deutung Rutherfords folglich zum Ende ihres Herrschaftsanspruchs uminterpretiert.

Um die weitreichenden Konsequenzen dieser Auffassung für das Verhältnis der Bibelforscher zum Staatswesen abschätzen zu können, ist es notwendig, sich mit einigen Grundzügen ihrer Glaubenslehre vertraut zu machen[31].

Die Bibelforscher beziehungsweise Zeugen Jehovas, die an die unmittelbare Geschichtswirksamkeit des Heilshandelns Gottes glauben, sind als Vertreter eines „buchstabengetreuen" Schriftverständnisses zu bezeichnen[32]. Sie sehen in der Bibel

30 In der mit dem Datum 1914 in Verbindung gebrachten Naherwartung wird Bezug genommen auf die Rede Jesu über die Endzeit, die er am Ölberg an die Jünger richtete: „Genauso sollt ihr erkennen, wenn ihr das alles seht, daß das Ende vor der Tür steht. Amen, ich sage euch: Diese Generation wird nicht vergehen, bis das alles eintrifft." (Mt 24, 34; Einheitsübersetzung).

31 Zu Recht hat James Penton nachdrücklich betont, daß sich nur über eine Analyse des Staatsverständnisses in der Glaubenslehre der Zeugen Jehovas die Tatsache erklären lasse, daß sie wie keine andere religiöse Gruppe im zwanzigsten Jahrhundert mit einer derartigen Intensität und Häufigkeit Verfolgungen ausgesetzt gewesen sind, und zwar sowohl unter faschistischen Regimes wie in kommunistischen Staaten, in zahlreichen Nationalstaaten der Dritten Welt (z. B. in Burundi, Malawi und Zaire) wie zeitweilig auch in demokratischen Staaten, beispielsweise den USA und Großbritannien. Vgl. Penton, Jehovah's Witnesses, S. 55ff.

32 Im folgenden werden die Lehren der Bibelforscher/Zeugen Jehovas nur insoweit referiert, wie es für das Verständnis ihrer Haltung im „Dritten Reich" unerläßlich erscheint. Für weitergehende Fragen sei auf die zahlreichen Veröffentlichungen verwiesen, die sich mit den Glaubenslehren der Zeugen Jehovas beschäftigen bzw. sich mit ihnen – zumeist von einem kirchlichen Stand-

als Ganzes[33] das offenbarte Wort Gottes, wobei sie die – sich aus der Situations- und Zeitgebundenheit des jeweiligen Schreibers zu erklärenden – unterschiedlichen und teilweise sich widersprechenden Auffassungen innerhalb des biblischen Kanons durch allegorisch-typologische Auslegungen miteinander in Einklang zu bringen versuchen. Die Textstellen werden weniger in ihrem jeweiligen Kontext gedeutet, vielmehr oftmals zu Abschnitten anderer biblischer Bücher in Bezug gesetzt, wodurch ein neuer – dogmatisch bestimmter – Zusammenhang entsteht. Ihrer Überzeugung nach ist der auf diese Weise manchen Selbstwiderspruches entledigten Bibel der Wille Gottes unmittelbar zu entnehmen. Jedem Gläubigen ist aufgetragen, sein Leben nach den unbedingte Geltung beanspruchenden „biblischen Weisungen" auszurichten. Sich in der Nachfolge Jesu sehend, versuchen die Zeugen Jehovas, diesen Anspruch mit großer Ernsthaftigkeit und in tiefer Frömmigkeit einzulösen. Der Dienst am Wort Gottes besteht für sie dabei vornehmlich aus zwei Elementen: zum einen in der Abhaltung von „Bibelstudien", in denen Schriftstellen anhand der Lektüre des „Wachtturms" ausgelegt beziehungsweise „erforscht" werden, und zum anderen in der Verpflichtung zur Missionstätigkeit[34]. Glaube und Verkündigung bilden für die Zeugen Jehovas eine untrennbare Einheit. Eine passive Zugehörigkeit oder eine auf den privaten Raum beschränkte Glaubensausübung kann es in dieser „Gesellschaft von Predigern" nach ihrem Selbstverständnis nicht geben; sie erwartet von jedem, „sich ‚im Werk des Herrn' völlig zu verausgaben"[35].

Die Zeugen Jehovas sind zu den chiliastischen Gemeinschaften zu rechnen, die die Geschichte der Christenheit in nicht geringer Zahl kennt[36]. Mit dem in den Enderwartungen des apokalyptischen Judentums wurzelnden Chiliasmus verbindet sie der Glaube an die Aufrichtung eines die Weltgeschichte beendenden, irdischen

---

punkt aus – auseinandersetzen. Als grundlegende Werke gelten die Bücher von Friedrich-Wilhelm Haack, Eckhard von Süsskind, Hans-Jürgen Twisselmann und Christian Weis. Am instruktivsten – weil sachlich und wohl begründet – ist das 1982 neubearbeitete Handbuch der religiösen Sonderbewegungen von Kurt Hutten (speziell zu den Zeugen Jehovas S. 80-135).

33 Im Gegensatz zu jenen kirchlichen Positionen, die eine Abstufung zwischen den beiden Teilen der Bibel vornehmen, begegnen die Zeugen Jehovas dem Alten Testament mit einer hohen Wertschätzung. Diese Vorliebe für die hebräische Bibel machte sie in den Augen antisemitischer Kräfte von vornherein verdächtig.

34 Andere gottesdienstliche Formen und Werke lehnen die Zeugen Jehovas ab. Kult, Zeremonien oder Feste wie Weihnachten werden von ihnen als heidnische Formen des Götzendienstes verworfen. Sie betrachten als einzige symbolische Handlungen die (Erwachsenen-)Taufe und das jährlich einmal in Erinnerung an das letzte Mahl Jesu mit seinen Jüngern stattfindende „Gedächtnismahl", bei denen aber die Symbole Brot und Wein ausschließlich dem „Überrest" der 144.000 „Gesalbten" (siehe S. 52) vorbehalten sind. Auch eine sozial-caritative Betätigung betrachtet die WTG nicht als zu ihren Aufgaben gehörig. Von ihr gewährte Hilfsleistungen bleiben auf den Raum der eigenen Glaubensgemeinschaft beschränkt. In dem Mitte der fünfziger Jahre von Marley Cole in Zusammenarbeit mit der Watch Tower Society erarbeiteten Buch über die „Neue-Welt-Gesellschaft" heißt es dazu, daß die Unterstützungen den „Brüdern" gelten, „nicht aber einer unterschiedslosen Nächstenliebe" (Cole, Jehovas Zeugen, S. 184).

35 Jahrbuch 1988, S. 255.

36 Vgl. zum Beispiel die Montanisten im zweiten nachchristlichen Jahrhundert, im Mittelalter die Albigenser, im Spätmittelalter die Taboriten, zur Reformationszeit die verschiedenen Täufergruppen und in der Neuzeit Gruppen wie die Adventisten, die Mormonen und die Neuapostolischen. Eine instruktive sozialgeschichtlich orientierte Studie über die Vielzahl der mit Endzeits- und Erneuerungserwartungen erfüllten millenaristischen Bewegungen im Mittelalter hat Norman Cohn 1988 unter dem Titel „Das neue irdische Paradies" vorgelegt.

Gottesreiches von tausendjähriger Dauer, dem „Millennium“[37], in das nur die Gerechten Eingang finden werden. Jenes „Tausendjährige Reich“ wird sich nach den Vorstellungen des ganz diesseitsorientierten christlichen Millenarismus in naher Zukunft auf Erden manifestieren. Die Zeugen Jehovas, die sich in ihrer Endzeiterwartung vor allem auf die mystischen Bilder in der Offenbarung des Johannes stützen, lehren, daß vor Anbruch dieses unmittelbar bevorstehenden „goldenen Zeitalters“ auf Erden eine große Entscheidungsschlacht, die „Schlacht von Harmagedon“[38], stattfinden werde, in der Jehova Gott die Mächte des Teufels vernichte. Erst auf den Trümmern dieser Weltordnung könne unter Gottes Führung eine neue erstehen. Nach ihrer Überzeugung werden nur jene Menschen Harmagedon überleben und in die „neue Welt“ einziehen können, die sich zuvor zu Jehova bekannt und sich seinen Anordnungen unterstellt haben. Wer sich nicht bekehrt, werde der Vernichtung anheimfallen. Jeder Mensch stünde deshalb gegenwärtig vor der Entscheidung, ob er das ewige Leben wählen oder dem immerwährenden Tod entgegengehen wolle. Vor diesem Hintergrund ist auch der missionarische Eifer der Zeugen Jehovas zu sehen, gilt es für sie doch, noch möglichst vielen Menschen vor Harmagedon die Botschaft vom Königreich Christi zu bringen, damit diese sich noch rechtzeitig für Jehova erklären könnten, und gleichzeitig den „Ungläubigen“ vor Augen zu führen, welche Strafe sie zu erwarten haben.

Insoweit unterscheidet sich die Bibelforscherlehre nicht oder lediglich geringfügig von derjenigen anderer chiliastischer Glaubensgemeinschaften, die ihre Gegenwart als Zeit der Erfüllung der biblischen Verheißungen deuten beziehungsweise deuteten[39]. Sich zu Gott zu bekennen, heißt nach ihrem Verständnis aber auch, sich der wahren christlichen Gemeinde anzuschließen. Da die Zeugen Jehovas diese mit ihrer eigenen Gemeinschaft identifizieren, beanspruchen sie heilsgeschichtliche Exklusivität: Nach dem „Tag des Zornes Jehovas“ werde das in seiner Organisation zusammengefügte „Volk Gottes“ zur neuen Menschheit gehören, und 144.000 Auserwählte, die „Geistgesalbten“, werden als Mitregenten neben Christus in den Himmel erhoben werden[40]. Die Zustände in der „neuen Welt“ werden in den leuchtendsten Farben geschildert: In der unter dem göttlichen Regiment zum blühenden Paradies umgestalteten Erde werde es weder Krieg noch Hungersnot, weder Verbrechen noch Krankheit geben. Das Böse wäre besiegt und der Tod überwunden.

Nach der Lehre der Zeugen Jehovas umfaßt das göttliche Königreich zwei „Klassen“: eine himmlische, die „kleine Herde“ der 144.000 „Geistgesalbten“, und eine irdische, die als „große Volksmenge“ bezeichnet wird. Ursprünglich gingen die Bibelforscher davon aus, daß der Zweck ihres Verkündigungswerkes darin bestünde, innerhalb der „Erntezeit“ den Rest jener seit dem urchristlichen Pfingstereignis durch die Jahrhunderte hindurch von Gott berufenen „Gesalbten des

37 Da in Arbeiten von Historikern über die Zeugen Jehovas deren Eschatologie zumeist unzutreffend dargestellt wird, sei nur am Rande darauf hingewiesen, daß das Millennium selbst noch nicht das Endreich, sondern ein messianisches Zwischenreich darstellt, an dessen Ende erst das „Jüngste Gericht“ stehen wird. Diese Vorstellung entspricht der Darstellung in der Johannes-Apokalypse (Apk 20,7ff.). Vgl. Lohse, Offenbarung, S. 104ff.

38 Vgl. Apk 16,16.

39 Vgl. Obst, Reich-Gottes-Erwartungen, S. 357-369.

40 Die Zahl 144.000 ist ebenfalls der Johannes-Apokalypse entnommen (Apk 14, 1-5).

Herrn" einzusammeln, die im „Tausendjährigen Reich" an seiner Seite herrschen werden. Unter Rutherford erweiterte sich der Blickwinkel, nicht zuletzt um der Botschaft der Glaubensgemeinschaft eine größere Wirksamkeit zu verleihen. Nun galten die Missionsbemühungen auch der „großen Volksmenge"[41]. Der „himmlische Ruf" verstummte Mitte der dreißiger Jahre, als die Zahl der 144.000 „Geistgeweihten" überschritten wurde.

Im Verständnis der Zeugen Jehovas spiegelt sich in der dem Menschen gestellten Entscheidungssituation die „Streitfrage" zwischen Gott und Satan um die universelle Souveränität. Mit der Aufrichtung des Königreiches durch Christus habe der endzeitliche Kampf zwischen ihm und Satan, der gegen die Herrschaft Christi streite, begonnen. Dieser Kampf sei zunächst im Himmel ausgefochten und als Folge davon Satan auf die Erde hinabgeschleudert worden. Nun versuche er, hier seine Heerscharen zu sammeln. Gott habe ihm diese Möglichkeit eingeräumt, weil er Satan, der in Zweifel gezogen habe, daß es Menschen gebe, die auch unter den schwersten Bedingungen ihre „Lauterkeit" zu bewahren wüßten, nochmals vor Harmagedon die Gelegenheit einräumen wolle, die Menschen zu versuchen. Für die treuen Christen gelte es nun, Satan zu widerlegen. Hier liege der tiefere Grund dafür, weshalb Jehova 1914 noch nicht gleich auf Erden das verheißene Friedensreich aufgerichtet habe, denn er wolle mit den in der verbleibenden Zeit auf die Gläubigen zukommenden Prüfungen diese erst noch zur „Treue in ihrer Hingabe zu ihm erziehen [...], damit er ihnen Stellungen der Ehre und des Vertrauens in den kommenden Zeitaltern geben kann"[42]. Nur wer sich in allen Situationen Gott gegenüber „loyal" verhalte, werde Anteil am ewigen Leben erlangen und für seine Treue reichlich belohnt werden.

In den Schriften der Watch Tower Society wurde verkündet, daß Satan in Zorn darüber geraten sei, daß es ihm nicht gelinge, die treuen Christen zum Abfall von Gott zu veranlassen. Daraufhin habe er seine Truppen für den Kampf gegen „Gottes Organisation" mobilisiert. Zunehmende Anfeindungen und härtere Belastungen galten vor diesem Hintergrund den Bibelforschern geradezu als Beweis des näherrückenden Endes, dokumentierten sie doch die hektischen Aktivitäten des um seine Vernichtung wissenden Satans.

Aufgrund des bisher Geschilderten lassen sich vielleicht die den Bibelforschern von seiten ihrer „Umwelt" entgegengebrachten Glaubensvorbehalte, auch bissige Verhöhnungen und religiöse Gegnerschaften erklären; die heftigsten Reaktionen durch staatliche und auch kirchliche Instanzen löste jedoch vornehmlich ein anderer Aspekt ihrer Glaubenslehre aus.

Zwar verkündeten die Bibelforscher auch unter Russell schon, daß die unter satanischem Einfluß stehenden menschlichen Mächte noch vor der Errichtung des göttlichen Friedensreiches auf Erden zerschlagen werden würden, doch Rutherford konkretisierte diese Erkenntnis und machte sie zu einem Schwerpunkt in der öffentlichen Darstellung der Bibelforscherlehre. Er propagierte, daß Satan sich für die Durchsetzung seiner Pläne der finanziellen, politischen und religiösen Machtgruppen bediene. Großkapital, Politik und Kirchen seien seine Werkzeuge, mit denen er

41 Vgl. Jehovas Zeugen weltweit vereint, S. 10; Twisselmann, Vom „Zeugen Jehovas", S. 11.
42 Jahrbuch 1927, S. 24.

die Erde beherrsche. In den Publikationen der Watch Tower Society schickte Rutherford sich nun an, das Treiben dieser satanischen Trias zu entlarven. Obgleich sich diese Stoßrichtung auf die Ebene des Wortes beschränkte und der Umsturz der Verhältnisse weiterhin ausschließlich durch göttliches Eingreifen – keineswegs durch menschliches Zutun – herbeigeführt werden sollte[43], gebärdete sich die Bibelforscherlehre jetzt zunehmend als eine radikale Infragestellung der tragenden Säulen der bestehenden gesellschaftlichen Ordnung. Seit Mitte der zwanziger Jahre steigerte Rutherford seinen publizistischen Feldzug gegen die Regierungen sowie die „religiösen und kommerziellen Mächte". Hieß es zunächst „treulose Prediger, gewissenlose Profitmacher und rücksichtslose Politiker" seien der Verschwörung Satans beigetreten[44], so brandmarkte er nun „die finanziellen, politischen und kirchlichen Machtgruppen" in ihrer Gesamtheit als „sichtbare Organisation des Teufels"[45]. Im Jahr 1927 proklamierte er die „Freiheit für die Völker" und erklärte in dem unter diesem Titel erschienenen Buch, daß die gegenwärtig in Unfreiheit lebende Menschheit geknebelt werde von den jeweiligen Staatsführungen, wobei die Präsidenten und Könige dieser Welt nur Marionetten in der Hand des Teufel seien[46]. Ein Jahr später verkündete er in dem Buch „Regierung", daß die Zunahme der wirtschaftlichen Krisen, der innerstaatlichen Unruhen, der internationalen Konflikte und der aus ihnen hervorgehenden Kriege davon künde, daß die Regierungen der verschiedenen Nationen ohne Ausnahme versagt hätten[47]. Die sich überall auf der Welt zeigende Tatsache, daß die Völker „unter den Lasten ungerechter Menschenherrschaft"[48] litten, unterstreiche die Notwendigkeit einer neuen und gerechten Regierung, die nur Jehova Gott bringen könne.

Auch wenn solche Darlegungen ausschließlich religiös motiviert waren – letztlich proklamiert jede Erlösungsreligion die Befreiung des Menschen aus gegenwärtig erfahrener Not – und der Annahme folgten, daß sich die zukünftige Herrlichkeit um so leuchtender darstelle, je schwärzer die Gegenwart gezeichnet werde, so boten sie doch „interessierten Kreisen" eine wahre Fundgrube für Zitate, die den angeblich subversiven und umstürzlerischen Charakter der Bibelforscher unter Beweis stellen sollten.

Die Verwerfung der „alten Welt" als unter der Gewalt Satans stehend hatte jedoch nicht nur nach außen, sondern auch für den Binnenraum der Glaubensgemeinschaft Rückwirkungen. Ausgehend von der Prämisse, daß allein das kommende Königreich Gottes in der Lage sein werde, die Weltprobleme zu lösen, während die

43 Darin unterscheiden sich die Zeugen Jehovas grundsätzlich von anderen „schwärmerischen" Chiliasten, beispielsweise den Wiedertäufern der Reformationszeit. Der von ihnen erwartete Umsturz aller Verhältnisse ist allein göttliches Werk: Jehovas Zeugen seien „keine Bauleute an Gottes Reich, weil Gott sein Königreich selbst aufrichtet" (Rutherford, Faschismus oder Freiheit, S. 26).

44 EZA, 14/809, Offene Anklage gegen die Geistlichkeit, Resolution der Generalversammlung der IBV in Columbus (Ohio), 27. Juli 1924.

45 Rutherford, Befreiung, S. 258.

46 Vgl. Rutherford, Freiheit, S. 24.

47 Dies bedeutet allerdings nicht, daß Rutherford hinsichtlich der verschiedenen Regierungsformen keinerlei Unterschiede gelten ließ. Diese sah er sehr wohl, wobei er jedoch stets hinzufügte, daß auch die beste Demokratie den Völkern keine Lösung weise. Vgl. Rutherford, Regierung, S. 13ff.

48 Rutherford, Regierung, S. 217.

Menschheit nicht fähig sei, sich selbst zu regieren, erschien jede Bemühung um eine bessere politische Gegenwartsordnung nicht nur als unnötig, sondern letztlich als Ausdruck der Selbstanmaßung des Menschen[49]. Die Bibelforscher wurden deshalb aufgefordert, sich jeder politischen Betätigung zu enthalten und ihre „Neutralität" strikt zu wahren. Dies schloß die Ablehnung der Mitarbeit in Parteien und Gewerkschaften ebenso ein wie die Nicht-Teilnahme an Wahlen.

Das „Neutralitätsgebot" fußte auf der Vorstellung, daß mit dem Herrschaftsantritt Christi die ihm ergebenen Gläubigen bereits Teil der im Kommen befindlichen „neuen Welt" seien. Die Bibelforscher, die ihre Situation nach der „Wiederkehr Christi" mit jener der Gemeinde Jesu bei der „ersten Gegenwart des Herrn" gleichsetzten, beriefen sich dabei auf das Wort Jesu, der von seiner Jüngerschar sagte: „Sie sind nicht von der Welt, so, wie ich nicht von der Welt bin." (Joh 17, 16). Der „Wachtturm" belehrte die Gläubigen: „Unser Bürgerrecht ist im Lande unseres Königs im Himmel. Wir weilen nur noch in diesem Lande, um ihn zu vertreten ..."[50] Als Untertanen einer himmlischen Regierung, so verkündete Rutherford, seien die Bibelforscher „gegenwärtig die Gesandten Gottes und seines Königs auf der Erde"[51]. Mit dem Status eines Gesandten sei es aber nicht vereinbar, sich in die Politik des „Gastlandes" einzumischen. Die Wahrung der „Neutralität" verbiete ebenso jede Parteinahme bei Auseinandersetzungen zwischen den Staaten.

Diese Konzeption einer Eigenstaatlichkeit, nach der die Bibelforscher gewissermaßen ein göttliches Einsprengsel („Fremdlinge") inmitten der sie noch umgebenden Nationen einer vergehenden Welt darstellen, markierte ihr gesamtes Verhältnis zur staatlichen Ordnung. Die Watch Tower Society gestand aber den Staaten ihre Funktion zur Regelung der Angelegenheiten der „alten Welt" (Rechtsordnung, Steuereinziehung) für die „Übergangszeit" zu; sie rief deshalb die Angehörigen der Glaubensgemeinschaft entsprechend dem Bibelwort „Gebet dem Kaiser, was des Kaisers ist" (Mt 22, 21) zur gewissenhaften Gesetzesbefolgung auf, sofern jene nicht im Widerspruch zu den Pflichten als Bürger der „neuen Welt" stehe und die Wahrung ihrer „Neutralität" erlaube. Damit gerieten ihre Ansprüche so lange nicht in Konflikt mit den Staatsinteressen, wie diese nicht eine (ausdrückliche) Parteinahme einforderten.

Für dieses latent konflikthaltige Verhältnis der Bibelforscher zur Staatsordnung hatte eine von Rutherford 1929 vorgenommene Neuauslegung eines biblischen Textes weitreichende Konsequenzen. Es handelte sich dabei um das wirkungsgeschichtlich höchst bedeutsame 13. Kapitel des Römerbriefes, das die Unterordnung der Christen unter die Obrigkeit zum Thema hat und dessen erste Worte lauten: „Jedermann sei den vorgesetzen Obrigkeiten untertan; denn es gibt keine Obrigkeit außer von Gott." Hatte die Watch Tower Society unter Respektierung dieser Bibelstelle bislang gelehrt, daß Christen den gegenwärtigen weltlichen Regierungen als

49 Von hier aus begründet sich auch die scharfe Verwerfung des Völkerbundes – von Rutherford ebenfalls als „Werkzeug Satans" bezeichnet (vgl. Rutherford, Des Volkes Freund, S. 56f.) –, da dieser nicht nur ein zum Scheitern verurteilter Versuch der Staatengemeinschaft sei, den Untergang noch abzuwenden, sondern zugleich das „gotteslästerliche" Begehren des Menschen offenbare, sich selbst eine weltumspannende Regierung schaffen zu wollen.

50 Der Wachtturm, Juli 1922, S. 109, zit. nach: Twisselmann, Wachtturm-Konzern, S. 139.

51 Rutherford, Regierung, S. 224f.

vorläufigen Einrichtungen die „gebührende Achtung und schuldigen Gehorsam leisten" sollten, „weil Gott ihnen zu herrschen erlaubt"[52] habe, hieß es nunmehr, mit der Obrigkeit, der der Christ Gehorsam schulde, seien gar nicht die Staaten beziehungsweise die weltlichen Regierungen gemeint, sondern „Jehova Gott und Christus Jesus" seien die von Paulus im Brief an die Römer genannten „obrigkeitlichen Gewalten"[53]. Dieser göttlichen Obrigkeit müsse der Christ untertan sein, nur ihr gegenüber sei er zum Gehorsam verpflichtet[54].

Dieser deutliche Wechsel des Obrigkeitsbegriffes ging einher mit einem seit dem Amtsantritt Rutherfords eingeleiteten und stufenweise durchgesetzten Prozeß der Selbstzuschreibung prophetischer und priesterlicher Dignität. Aus der Erweckungsbewegung wurde eine hierarchisch gegliederte, streng zentralistische Organisation geformt, deren Leitung sich zum Sprachrohr Gottes erklärte und sich damit nach Jehova Gott und Christus an die dritte Stelle der sogenannten „theokratischen Ordnung" setzte. Den Unterbau dieser „theokratischen höheren Obrigkeiten" bilden die zu „Gottes Organisation" erhobene Watch Tower Bible and Tract Society und die zum „Gottes Volk" erklärte Gläubigengemeinde. Der Anspruch ist exklusiv: Die Watch Tower Society hält sich für die einzig wahre und authentische Vertreterin der in der Nachfolge Jesu wandelnden Christenheit; sie verkörpert die alleinige „Wahrheit", während anderen Konfessionen und Religionsgemeinschaften jede Autorität abgesprochen wird. Rutherford erklärte die Watch Tower Society zum „treuen Knecht des Herrn", der „unter der Eingebung und mit der Vollmacht des Höchsten"[55] spreche. Da die Gesellschaft von Gott autorisiert sei, habe der einzelne sich ihr in allen Fragen unterzuordnen. Dem Präsidenten der Watch Tower Bible and Tract Society fielen dabei gewissermaßen diktatorische Vollmachten zu. Rutherford nutzte seine Stellung und schaltete unter Berufung auf das „theokratische Prinzip" nach und nach alle demokratischen Elemente aus[56].

Er allein hatte das letzte Wort darüber, was im „Wachtturm" als „Wahrheit" kundgetan wurde. Die gleiche Macht wie in Lehrfragen hatte Rutherford auch in

52 Charles Taze Russell: Schriftstudien. Band 2, S. 77, zit. nach Twisselmann, Vom „Zeugen Jehovas", S. 105.

53 Die Wahrheit wird euch frei machen (1946), S. 313.

54 Ende 1962 kehrte die Watch Tower Society zur ursprünglichen Auslegung von Römer 13 zurück. Nun galten die weltlichen Regierungen wieder als „von Gott zugelassene obrigkeitliche Gewalten". Unter der Überschrift „Unterordnung unter Regierungen" pries der „Wachtturm" in krasser Abkehr von der über 30 Jahre lang vertretenen Ansicht nunmehr die Segnungen staatlicher Ordnung, denn diese ermögliche es, daß „Christen ein ruhiges und stilles Leben führen können" (Der Wachtturm, 1.2.1963, S. 81).
Auch wenn die Watch Tower Society heute die Wertschätzung „menschlicher Regierungsgewalten" unterstreicht und zur gewissenhaften Befolgung ihrer gesetzlichen Anordnungen, soweit diese nicht im offenen Widerspruch zu biblischen Grundsätzen stehen, auffordert, so versucht sie zugleich die Rutherfordsche Obrigkeitslehre mit ihrer Verteufelung der Staaten dadurch zu rechtfertigen, daß sie ihr „in der schwierigen Zeit vor und während des Zweiten Weltkrieges" eine historische Berechtigung zuschreibt: „Rückblickend muß man sagen, daß der damalige Standpunkt, der die Oberhoheit Jehovas und seines Christus hervorhob, Gottes Volk geholfen hat, in dieser schwierigen Zeit stets eine kompromißlos neutrale Haltung einzunehmen." (Der Wachtturm, 1.5.1996, S. 14)

55 Rutherford, Feinde, S. 71.

56 Zur innerorganisatorischen Durchsetzung des „theokratischen Prinzips" vgl. Stevenson, The Inside Story, S. 141ff.; Schnell, Falsche Zeugen, S. 36ff.; Twisselmann, Wachtturm-Konzern, S. 19ff.

organisatorischen Belangen. So bestimmte zum Beispiel er allein die Leiter der einzelnen Zweigbüros. Obgleich an sich nur „Bruder" unter „Brüdern" (und „Schwestern"), hatte der Präsident der Glaubensgemeinschaft Machtbefugnisse wie ein absoluter Herrscher. Von den Gläubigen erwartete er treue und widerspruchslose Gefolgschaft.

Nach dem Wechsel des Obrigkeitsbegriffes lautete somit, in den Fällen, in denen den Bürgern der „Neue-Welt-Gesellschaft"[57] ihr „Recht auf Neutralität" und die Freiheit zur Befolgung der biblischen Weisungen verwehrt wurde, die „Streitfrage": Unterordnung unter die obrigkeitlichen Gewalten Satans, des „Gottes dieser Welt", oder Unterordnung unter die theokratischen Obrigkeiten, d. h. die Bewahrung der Treue zu Jehova und Jesus Christus sowie Gehorsam gegenüber „Gottes Organisation". Diese Frontstellung bestimmte die Ausgangsposition, als sich nach dem Siegeszug der Nationalsozialisten in Deutschland ein Regime etablierte, das sich selbst in Anspielung auf chiliastische Vorstellungen zum heilsbringenden „Tausendjährigen Reich" erklärte.

Die zunehmenden Anfeindungen, denen sich die Bibelforscher in der Ära Rutherford in vielen Ländern ausgesetzt sahen, trafen sie nicht unerwartet, hatten doch auch Jesus Christus und seine erste Jüngerschaft die Feindschaft der Welt erfahren müssen. In den einsetzenden Verfolgungen sahen sie die angekündigten Prüfungen, in denen sie ihre „Lauterkeit" unter Beweis zu stellen hätten. Sie nahmen dies als einen weiteren Beleg dafür, daß sie das von Gott auserwählte Volk seien. Die ihnen entgegengebrachte Gegnerschaft galt ihnen als Bestätigung des Wortes Jesu: „Weil ihr aber nicht aus der Welt seid, sondern ich euch aus der Welt heraus erwählt habe, deshalb haßt euch die Welt."[58] Sie sahen sich – auch schon vor 1933 – als Opfer einer Christenverfolgung, die wegen ihrer Treue zu den biblischen Geboten ähnlich zu leiden hätten wie einst das bedrängte Urchristentum[59].

Zudem erschien vor diesem Hintergrund die Verfolgungsintensität geradezu als Gradmesser des herannahenden Endes. Nach ihrer Vorstellung war es zu erwarten, daß Satan in der seit 1914 herrschenden „Epoche beispielloser Belastungen" seine Angriffe auf das „Volk Gottes" vor Harmagedon noch steigern würde[60]. Doch die Wucht jenes Angriffes, der nach 1933 in Deutschland gegen die Zeugen Jehovas geführt wurde, lag außerhalb selbst ihrer Vorstellungswelt; die Realität sollte den Mythos noch überbieten.

---

57 Diese Bezeichnung ist in den fünfziger Jahren seitens der Watch Tower Society auch zum weiteren regulären Namen der Glaubensgemeinschaft Jehovas Zeugen erklärt worden.

58 Joh 15, 19b. Der Textabschnitt Joh 15, 18-27, in dem der Evangelist Johannes die Christenverfolgung, vermutlich jene unter Domitian, zu deuten versucht, die Gemeinde zum Ausharren ermutigt und ihr Trost zuspricht, wurde zur Kausalitätsregel erklärt. Dementsprechend heißt es beispielsweise in einem Rückblick auf die damalige Zeit: „Dieser Haß bewies uns nur, daß wir auf dem richtigen Weg waren." (Erwachet!, 22.4.1986, S. 16; vgl. auch Erwachet!, 8.5.1993, S. 12; Jehovas Zeugen – Verkündiger des Königreiches Gottes, S. 675).

59 Vgl. „Jehovas Zeugen verfolgt: Warum?" In: Das Goldene Zeitalter, 15.8.1932, S. 247-253.

60 Laut Beckford, Trumpet of Prophecy, S. 33, ist die Anhängerschaft der Watch Tower Society in anderen Staaten aufgrund der Verwurzelung in dem Glauben, daß Satan seine Terrorkampagne gegen die Verteidiger der Wahrheit auf Erden intensivieren werde, auch tatsächlich nicht sonderlich überrascht gewesen, als sie davon Nachricht erhielt, daß das NS-Regime in Deutschland mit einer massiven Verfolgung der Zeugen Jehovas begonnen hatte.

3. Entwicklung und Ausbreitung der Glaubensgemeinschaft im Deutschen Reich 1918-1933

Nach der Übernahme des Präsidentenamtes durch Joseph Franklin Rutherford kam es auch in Europa zu einer organisatorischen Umgestaltung der Internationalen Bibelforscher-Vereinigung. Den Anlaß bot eine Auseinandersetzung zwischen Rutherford und dem Leiter des Zweigbüros für die französischsprachige Schweiz in Genf, F. L. Alexandre Freytag, über die Frage, ob Freytag berechtigt sei, Traktate herauszugeben, die von der Leitung der Gesellschaft, also durch Rutherford, nicht autorisiert waren. Rutherford löste das Büro in Genf noch 1919 auf[61]. Als er im folgenden Jahr Europa auf einer Inspektionsreise durchquerte, gliederte er die Organisation neu. Unter der Leitung von Conrad C. Binkele wurde in Zürich ein „Zentraleuropäisches Büro" eröffnet, das die Aufsicht über die Zweige in Frankreich, Belgien, den Niederlanden, Italien, der Schweiz, Österreich und Deutschland ausübte (später u. a. auch über Polen und die Tschechoslowakei). Neben dieser Zentralstelle für die Bibelforscherbewegung in West- und Mitteleuropa gab es auf dem Kontinent noch ein „Nordeuropäisches Büro", das vor allem für die Tätigkeit der Bibelforscher in den skandinavischen und baltischen Ländern zuständig war.

Auf seiner Inspektionsreise nahm sich Rutherford auch der Probleme des deutschen Zweiges der IBV an. Dieser stand damals noch stark unter dem Eindruck der im Zusammenhang mit der Kontroverse über die Kriegsdienstfrage aufgebrochenen Gegensätze. Auch wirkten die Erschütterungen des Jahres 1914 noch nach. Dem damaligen Leiter Otto Albert Kötitz war noch im Laufe des Jahres 1914 das Vertrauen entzogen worden. Mit dem vormaligen Einvernehmen war es seit dieser Zeit vorbei; Anschuldigungen und Gegenanschuldigungen machten die Runde. Die Auseinandersetzungen führten dazu, daß in kurzen Abständen mehrfach die Leitung wechselte, wobei zeitweise auch ein kollektives Führungsgremium die Geschäfte führte. Rutherford sorgte dafür, daß nun wieder eine starke und auch mit entsprechenden Vollmachten ausgestattete Persönlichkeit an die Spitze des Werkes rückte. Im November 1920 wurde der 34jährige Paul Balzereit von einem zu diesem Zweck zusammengerufenen Komitee zum Leiter des deutschen Zweiges gewählt[62]. Unter Balzereit, der als Nieter auf der Germania-Werft in Kiel gearbeitet hatte, bevor er in den Dienst der Wachtturm-Gesellschaft getreten war, und der über große rhetorische Fähigkeiten verfügt zu haben scheint – er betätigte sich unter anderem auch als Schriftsteller und Lyriker (Pseudonym: Paul Gerhard) –, konnte das Verkündigungswerk in den nächsten Jahren große Erfolge verbuchen.

Am Ende des Ersten Weltkrieges zählte die Glaubensgemeinschaft im Deutschen Reich 3.868 „Verkündiger"[63], die in annähernd 100 Versammlungen organisiert

61 Freytag verließ mit großem Anhang die Gesellschaft (4/5 der Bibelforscher in der französischsprachigen Schweiz schlossen sich ihm an) und gründete 1920 unter dem Namen „Engel Jehovas" eine auch als „Menschenfreundliche Versammlung" bezeichnete eigene Bibel- und Traktatgesellschaft (heute: „Kirche des Reiches Gottes").

62 Das „theokratische Prinzip" war 1920 noch nicht durchgesetzt. Zu dieser Zeit gab es noch sogenannte „Wahlälteste", die von den einzelnen Versammlungen auf demokratische Art bestimmt wurden.

63 Vgl. Siedenschnur, Zeugen Jehovas, S. 5.

waren. War bereits in den ersten drei Nachkriegsjahren die Zuwachsrate beträchtlich – für 1919 wird schon eine Zahl von 5.545 Gläubigen genannt[64] –, so setzte ab 1921/22 ein enormes Wachstum ein. Innerhalb kurzer Zeit stieg die Zahl der Bibelforscher und der Grad ihrer Bekanntheit stark an[65]. So konnten im Zeitraum von 1918 bis 1926 über zehn Millionen Bibelforschertraktate und Bücher der Wachtturm-Gesellschaft in Deutschland vertrieben werden[66]. Die Zahl der Bibelforscher hatte sich in diesen acht Jahren beinahe versechsfacht; die nunmehr 22.535 Gläubigen waren 1926 in 316 Versammlungen organisiert[67], wobei die Missionserfolge in den Städten noch größer waren als auf dem Lande[68]. Die zahlenmäßige Entwicklung läßt sich anhand der Angaben über die Ortsvereinigungen Dresden, Berlin und Hamburg am ehesten nachvollziehen:

An dieser Stelle sollen einige grundsätzliche Anmerkungen den im weiteren genannten Zahlenangaben vorausgeschickt werden: Die Bibelforschervereinigung kennt keine förmlichen Mitgliedschaften. Im rechtlichen Sinne waren die sich zu ihr bekennenden Personen keine Mitglieder derselben; der Kreis der Vereinsmitglieder war stets auf eine kleine Gruppe leitender Funktionäre beschränkt. Zwar galt im Bewußtsein der Gläubigen die (Erwachsenen-)Taufe als Symbol des Beitritts, eine juristischen Kriterien entsprechende Aufnahmeerklärung stellte sie gleichwohl nicht dar. Die Angabe einer objektivierbaren Mitgliederzahl – etwa analog der Kirchenmitgliedschaft – ist deshalb nicht möglich. Nach ihrem Selbstverständnis bildete die IBV eine ideelle Gemeinschaft; auch andere Charakteristika einer „Vereinigung" im engeren Sinne, z. B. eine Beitragsordnung, fehlen. Zur Frage der Zugehörigkeit heißt es im WTG-Schrifttum: „Die Internationale Bibelforscher-Vereinigung sucht keine Mitglieder und führt keine Mitgliederlisten. Alle die an die Wahrheit glauben, die Jesus und die Apostel lehrten, und die glauben, daß der Herr gegenwärtig ist und sein Königreich aufrichtet, und die wünschen, nach ihren besten Kräften und Gelegenheiten an dem Zeugnis für den Namen Jehovas teilzunehmen, werden als Glieder dieser Vereinigung oder Gesellschaft gerechnet." (Jahrbuch 1929, S. 15) Als Angehöriger der Glaubensgemeinschaft hatte demnach derjenige zu gelten, der sich zu den Bibelforschern bekannte und sich in ihrem Sinne betätigte. Die im folgenden, wie auch in den späteren Kapiteln genannten Angaben basieren deshalb auf den Ergebnissen der Volkszählungen (Frage nach der Religionszugehörigkeit) oder auf Zahlen von „Verkündigern", die im Schrifttum der WTG genannt werden und im allgemeinen als zuverlässig gelten können. Vgl. Rogerson, Zeugen Jehovas, S. 90.

64 Vgl. Algermissen, Zeugen Jehovas, S. 7.

65 Vgl. beispielsweise die Ausführungen von Karl Heinz Debus zu den Bibelforschern in Speyer, der deren Aktivitäten vermutlich zu stark gewichtet, wenn er feststellt, daß sie „für die beiden großen Kirchen eine nur mit der Austrittsbewegung der 20er Jahre zu vergleichende Gefahr" darstellten (Debus, Speyer, S. 471).

66 Vgl. Jahrbuch 1927, S. 308 (die dort genannte genaue Zahl lautet: 10.108.502 Bücher und Broschüren). Die Jahrbücher der zwanziger Jahre listen zwar exakt die Zahl der vertriebenen Bücher auf, Zahlenangaben über die Anhängerschaft enthalten sie jedoch nur vereinzelt. Übersichten über die Ausbreitung der Glaubensgemeinschaft mit der Angabe der durchschnittlichen Anzahl der „Verkündiger", wie sie nach 1945 in den Jahrbüchern regelmäßig zu finden sind, fehlen in den damaligen Ausgaben.

67 Vgl. Die Religion in Geschichte und Gegenwart (1927), Sp. 1019 (dort auch die in der Tabelle wiedergegebenen Angaben zu den Ortsvereinigungen Dresden, Berlin und Hamburg).

68 Nach einem Bericht des Evangelischen Konsistoriums der Provinz Sachsen vom 31.10.1923 (EZA, 7/Generalia XII Nr. 161), der auf einer Umfrage bei den Superintendenten des Kirchenbezirks beruhte, hatte die IBV besonders in den größeren Städten wie Magdeburg und Halle sowie weiteren Industriezentren Fuß gefaßt, während in ländlichen Gebieten keine „nennenswerten" Missionserfolge beobachtet worden waren.

Tabelle 1: Die IBV-Ortsvereinigungen Berlin, Dresden und Hamburg von 1906 bis 1925

	1906	1909	1916	1919	1924	1925	1926
Dresden	17	?	111	230	1104	1309	1430
Berlin	5	50-60	130	260	749	915	964
Hamburg	?	16	87	136	453	470	480

Die Bibelforschergemeinde in Dresden[69] stellte nunmehr die stärkste IBV-Ortsgruppe auf der ganzen Erde. Sie übertraf selbst diejenige in New York, dem Ort, in dem „das irdische Hauptquartier des Werkes des Herrn"[70] beheimatet war, um fast 200 Personen[71].

Infolge des starken Aufschwunges in den Jahren 1922 bis 1925 war Deutschland zu einem Zentrum der internationalen Bibelforscherbewegung angewachsen. Nur in den USA zählte „Gottes Volk" eine größere Anhängerschaft. Weltweit kam nun mehr als jeder vierte Bibelforscher aus Deutschland[72].

Wenn auch mit einer gewissen zeitlichen Verzögerung, so wird man in dieser Entwicklung – einmal abgesehen von dem anscheinend im Deutschland der zwanziger Jahre besonders „fruchtbaren Boden" – doch zuallererst eine Nachwirkung des Ersten Weltkrieges zu sehen haben. Die Erfahrung dieses ersten ‚modernen' Krieges mit Giftgaseinsatz und Trommelfeuer, der Verlust von Angehörigen, wirtschaftliche Nöte und der allgemeine Umbruch der Verhältnisse nach 1918 ließen viele Menschen an den alten Werten und Sinngebungen zweifeln und nach neuer Orientierung suchen. Die von den Bibelforschern in zahllosen Hausbesuchen, Vorträgen und Schriften verkündete Botschaft vom Kommen des Königreiches Christi auf Erden, das auf Liebe, Gerechtigkeit und Frieden gegründet sein werde, ewiges Leben verheiße sowie mit einer Auferweckung der Toten einhergehe, fand insbesondere bei den direkt von den Schrecken des Krieges gezeichneten Bevölkerungsteilen Anklang. Kriegsversehrte und Witwen, deren Männer auf den Schlachtfeldern verblutet waren, Soldaten, die in den Schützengräben innerlich zerbrochen waren, und Kirchenchristen, die Gott von den waffensegnenden Feldgeistlichen verraten sahen, diese Menschen waren es vor allem, die bei der Lehre des „Wacht-

69 Nicht nur in der Hauptstadt, sondern im gesamten Land Sachsen fand die Bibelforscherbewegung einen im Vergleich zu den anderen Teilen des Reiches ausgesprochen starken Anklang. Ohne Zögern kann man deshalb Sachsen, zumindest in den zwanziger Jahren, als die Hochburg der IBV bezeichnen. Der 1974 veröffentlichte Geschichtsbericht der Zeugen Jehovas bemerkt, daß in Sachsen „die Versammlungen wie Pilze nach einem milden Gewitterregen aus dem Erdboden schossen" (Jahrbuch 1974, S. 87).

70 Vgl. Jahrbuch 1934, S. 9.

71 Algermissen, Zeugen Jehovas, S. 8.

72 Der deutsche Zweig nahm mit großem Abstand den Platz als zweitstärkste Sektion der Bibelforscherbewegung ein. Im Jahre 1926 lebten von den weltweit insgesamt 89.278 Gläubigen in den USA 31.328 in 372 Versammlungen, in Deutschland 22.535 in 316 Versammlungen und in Großbritannien 9.640 in 114 Versammlungen. Vgl. Die Religion in Geschichte und Gegenwart (1927), Sp. 1019.

turms" Zuflucht nahmen[73]. Über diesen Kreis hinaus gewann die Glaubensgemeinschaft auch unter den Ärmsten der Gesellschaft Anhänger[74]. Hier waren Arbeitslosigkeit, Inflation und Hunger der Nährboden, auf dem Erlösungsverheißungen sprießen konnten. Diese Menschen, die einen von Gott herbeigeführten radikalen Wandel herbeisehnten, fanden bei den Bibelforschern aber nicht nur eine Lehre, die ihre Hoffnungen mit Gewißheit umhüllte, sondern auch eine Gemeinschaft, die ihnen die Anerkennung und menschliche Wärme gab, die ihnen die Gesellschaft verweigerte. Insofern bot der Glaube mehr als nur Vertröstung auf das nach Harmagedon anbrechende Friedensreich, denn die Neugeworbenen waren nunmehr Angehörige des „Volkes Gottes": Durch die Bibelforscherlehre wurden sie von Deklassierten zu „Auserwählten". Zumeist zog eine Bekehrung noch weitere nach sich, da die Neugeworbenen ihre Familie und Verwandschaft ebenfalls für den neuen Glauben zu gewinnen suchten[75].

Der Aufschwung war jedoch nicht zuletzt auch auf eine Neuorientierung in der Glaubenslehre zurückzuführen. In einer seit 1920 in Deutschland in hoher Auflage vertriebenen Broschüre, die den verheißungsvollen Titel „Millionen jetzt lebender Menschen werden niemals sterben" trug, legte Joseph Franklin Rutherford eine neue Berechnung über den Endzeittermin vor. Der Watch Tower-Präsident verkündete der bedrückten Menschheit, daß schon in allernächster Zukunft „die alte Ordnung der Dinge, die alte Welt, zu Ende geht", und nannte im gleichen Atemzug auch ein konkretes Datum. Seiner Voraussage zufolge sei davon auszugehen, „daß

73 In den Erinnerungsberichten und personenbezogenen Angaben der Justizakten ist dieser direkte Zusammenhang zwischen „Bekehrung" und Kriegserlebnis in zahlreichen Fällen deutlich zu erkennen. Auch der Blick in die damaligen Publikationen der WTG zeigt, wie stark dieses Erlebnis die religiöse Orientierung prägte. Dementsprechend wurde das Thema in den IBV-Kampagnen der frühen zwanziger Jahre (z. B. der Vortragszyklus „Wo sind die Toten?") in den Vordergrund gerückt. Vgl. auch Zipfel, Kirchenkampf, S. 176f.; Jahrbuch 1974, S. 86f.

74 Die von Zipfel gewählte Charakterisierung als „Arme-Leute-Religion" (Zipfel, Kirchenkampf, S. 203) mag von daher auf den ersten Blick plausibel erscheinen, steht m. E. aber nur für einen Teilaspekt und erweist sich bei näherer Betrachtung als problematisch. Zum einen zählten in den zwanziger und dreißiger Jahren zu der IBV sehr wohl auch Angehörige der Mittelschicht (die Auswertung der ermittelbaren Sozialdaten über die Hamburger Bibelforscher ergibt, daß annähernd 30 % zur Mittel- bzw. zur unteren Mittelschicht zu rechnen sind, siehe S. 507f.), zum anderen kann diese Zuschreibung zu dem Mißverständnis Anlaß geben, eine soziale Disposition sei für den Anschluß an die Glaubensgemeinschaft charakteristisch (weshalb Zipfel wohl auch zur Einschätzung gelangte, der Bibelforscherlehre habe „ein beträchtliches Reservoir potentieller künftiger Anhänger zur Verfügung" gestanden).
Auch die vorliegenden empirischen Studien aus neuerer Zeit weisen für die Sozialstruktur der Zeugen Jehovas keine Ergebnisse aus, die eine eindeutige Klassifizierung gerechtfertigt erscheinen lassen. Auf den Sachverhalt, daß es sich bei den Zeugen Jehovas nicht vorrangig um „soziale Randpersönlichkeiten" oder – wie von Werner Cohn herausgestellt – um ein typisches Beispiel eines „proletarian movement" (vgl. Cohn, Jehovah's Witnesses, S. 281ff.) handelt, hat Elmar Köppl in seiner Untersuchung nachdrücklich aufmerksam gemacht. Die Auswertung von Sozialdaten ergebe vielmehr, daß „die Streubreite der beruflichen Qualifikationen bei den ZJ sehr groß" und – zumindest in der Gegenwart – „der soziale Schwerpunkt der ZJ in der Mittelschicht angesiedelt" sei (Köppl, Zeugen Jehovas, S. 199).

75 Die Familie bildet gewissermaßen die Keimzelle des Bibelforscherglaubens. Zumeist betätigten sich alle Familienangehörigen für das Verkündigungswerk, glaubensverschiedene Ehen sind selten. Die Zeugen Jehovas sind in den einzelnen Versammlungen häufig durch Verwandtschaftsbeziehungen miteinander verbunden, was nicht zuletzt auf eine entsprechende Ehepartnerwahl zurückzuführen ist.

das Jahr 1925 die Auferweckung der treuen Überwinder des alten Bundes und den Beginn der Wiederherstellung markiert"[76].

Die Vorstellung, daß man von den materiellen und seelischen Nöten der Gegenwart in allerkürzester Zeit erlöst sein werde, und daß das Königreich Gottes von der lebenden Generation ohne vorherigen Tod erreichbar sei, strahlte eine große Wirkung aus. Die Veranstaltungen der Wachtturm-Gesellschaft, die unter Zugrundelegung der Rutherford-Veröffentlichung einen „Vortragsfeldzug" gestartet hatte, meldeten Besucherrekorde. Allein an vier Schwerpunkttagen des Jahres 1922, an denen der Vortrag in Hunderten von deutschen Städten gehalten wurde, zählten die Veranstalter eine Gesamtbesucherzahl von annähernd 250.000 Personen[77]. Rutherford, der 1922 eine ausgedehnte Europareise unternahm, hielt in mehreren deutschen Städten auf Großveranstaltungen den Vortrag auch selbst. Als er in München im „Zirkus Krone" vor über 7.000 Personen sprach, versetzte dies die Kirchenoberen in helle Aufregung. Denn erst kurz zuvor, am 18. Februar 1922, hatte Kardinal Faulhaber, Erzbischof von München und Freising, eine Verordnung für seine Diözese erlassen, nach der „die Teilnahme an den Versammlungen katholikenfeindlicher Sekten", wozu er namentlich die „Ernsten Bibelforscher" zählte, „sowie das Lesen ihrer Schriften und Bücher [...] unter der Strafe der Exkommunikation verboten"[78] sei.

Die Ausbreitung des Verkündigungswerkes, die von einer Steigerung des Spendenaufkommens und der Erlöse des Buchverkaufs begleitet war, bot der Wachtturm-Gesellschaft die Voraussetzungen, ihre Struktur zu konsolidieren. Auf eigenem Grund wurde in Magdeburg 1923 ein neues Verlagsgebäude in Betrieb genommen. Nach weiteren Grundstückskäufen wurde zwei Jahre später ein größerer Gebäudekomplex errichtet, der unter anderem eine mit modernsten Rotationsmaschinen ausgerüstete Druckerei enthielt. Neben einer Versammlungsstätte mit Platz für 800 Personen waren außerdem Unterbringungsmöglichkeiten für die etwa 200 in der Magdeburger Zentrale arbeitenden „Bibelhausarbeiter" vorhanden. 1930 folgte der Neubau eines größeren Wohnkomplexes. Das Magdeburger „Bibelhaus" – auch „Bethel" genannt – war der sichtbare Ausdruck des Bedeutungszuwachses, den die Wachtturm-Gesellschaft in den zwanziger Jahren erfahren hatte.

Eine inhaltlich akzentuierte Ausweitung des Verlagsprogrammes trug dazu bei, daß es der Bibelforschervereinigung nun sogar ansatzweise gelang, auch in der Bürgerschaft der „alten Welt" Gehör zu finden. Seit Oktober 1922 erschien eine deutschsprachige Ausgabe der drei Jahre zuvor ins Leben gerufenen Zeitschrift „The Golden Age". Im Gegensatz zum „Wachtturm" war „Das Goldene Zeitalter" nicht so sehr eine Zeitschrift der schon zum Bibelforscherglauben Bekehrten, sondern in der redaktionellen Ausrichtung eher auf Öffnung und Werbung angelegt. In dieser Halbmonatszeitschrift, die „die irdischen Hoffnungen und Herrlichkeiten des messianischen Königreiches einem weiteren Kreise der Menschheit in gemeinver-

76 Rutherford, Millionen, S. 88.

77 Vgl. Jahrbuch 1974, S. 90f. Belege für hohe Besucherzahlen an den vier Schwerpunkttagen (26.2./25.6./29.10./10.12.1922) finden sich auch in Pressemeldungen, Polizeirapporten und den Veranstaltungsberichten, die als Beobachter entsandte Pfarrer ihren Kirchenleitungen erstatteten, so daß kein Anlaß besteht, die WTG-Zahlen in Zweifel zu ziehen.

78 Zit. nach Algermissen, Christliche Sekten, S. 26.

ständlicher Art und Weise verständlich machen"[79] sollte, erschienen aus diesem Grunde nicht nur Artikel über biblische Themen oder Beiträge kulturell-unterhaltsamen Charakters, sondern auch solche, die über das Zeitgeschehen informierten und es aus Sicht der Bibelforscher kritisch kommentierten[80]. „Das Goldene Zeitalter", das schon bald einen hohen Abonnenten-Stamm aufwies und Anfang der 30er Jahre eine Auflagenhöhe von über 400.000 Exemplaren erreichte, war den weltanschaulichen Gegnern der IBV schon bald besonders verhaßt.

Auch juristisch wurden Maßnahmen eingeleitet, die für die spätere Auseinandersetzung von Bedeutung waren. Bis zum Jahre 1921 war eine rechtliche Absicherung der Tätigkeit des deutschen IBV-Zweiges gänzlich unterblieben. Die Erfordernisse im Zusammenhang mit der Herausgabe und dem Vertrieb von Druckschriften ließen es jedoch angebracht erscheinen, hier noch vor Harmagedon eine Änderung herbeizuführen. Dabei galt es zugleich, die Interessen der Brooklyner Zentrale zu wahren. Unter Berufung auf Artikel 10 des Einführungsgesetzes zum BGB, nach dem unter bestimmten Voraussetzungen einem nach den Gesetzen eines anderen Staates rechtsfähigen Verein auch im Inland die Rechtsfähigkeit zugesprochen werden konnte, erreichte die Wachtturm-Gesellschaft (WTG) durch Beschluß des Reichsrates vom 1. Dezember 1921 die Zulassung als Zweig des US-amerikanischen Verlagsunternehmens Watch Tower Bible and Tract Society[81]. Auf diese Weise war der Status der WTG als Tochtergesellschaft einer amerikanischen Körperschaft auch juristisch festgeschrieben. Im Jahre 1926 wurde als weitere Rechtsperson die „Internationalen Bibelforscher-Vereinigung, deutscher Zweig" gegründet, die 1927 ins Vereinsregister des Amtsgerichtes Magdeburg eingetragen wurde[82].

Die Bibelforscher als Angriffsobjekt

Waren bereits im Ersten Weltkrieg staatliche und kirchliche Stellen auf die kriegsgegnerische Haltung der Bibelforscher aufmerksam geworden, so bewegte nun der

79 Zweckbestimmung der Zeitschrift laut Angabe des „Wacht-Turm" von 1919, zit. nach Loofs, Bibelforscher, S. 46.

80 Diese Zweiteilung des Zeitschriftenwesens gibt es im Prinzip auch heute noch bei der WTG. Im Unterschied zu der Zeitschrift „Erwachet!", die seit 1946/47 herausgegeben wird, war das Vorgängerorgan jedoch – nicht zuletzt aufgrund der anderen Zeitumstände – im Erscheinungsbild deutlich stärker auch durch Themen geprägt, die jenseits unmittelbar biblisch-religiöser Fragen angesiedelt waren. Einige Schlagzeilen aus Ausgaben des Jahres 1932 mögen dies verdeutlichen: „Im Schatten der Arbeitslosigkeit", „Wir klagen an!", „Grenze der Zivilisation", „Militaristischer Unsinn", „Faschistisches Glaubensbekenntnis", „Der barmherzige Samariter oder: Das Christentum der oberen Zehntausend".

81 Vgl. Jahrbuch 1934, S. 88; Zürcher, Kreuzzug, S. 81. Diese Rechtsstellung, die zwei bzw. vier Jahre später durch den Artikel XII im Freundschafts-, Handels- und Konsularvertrag zwischen dem Deutschen Reich und den Vereinigten Staaten von Amerika (RGBl. 1925 II, S. 795, abgeschlossen 1923, ratifiziert 1925) noch gestützt wurde, hatte für die Auseinandersetzung um das Verbot unter dem NS-Regime eine zentrale Bedeutung. Siehe S. 111 und S. 122, Anm. 155.

82 Der Verein war nicht als Mitgliederverband für die Deutschland lebenden Bibelforscher angelegt, seine Gründung erfolgte vielmehr ausschließlich aus Gründen der Rechtsvertretung gegenüber Dritten. Die Mitgliederzahl war satzungsgemäß auf neun, später auf zwölf Personen beschränkt. Vgl. BA, R 43 II/179, Bl. 102; Stödter, Verfassungsproblematik, S. 166, 210.

enorme Zuwachs der Gläubigengemeinde und deren offensives Auftreten viele Gemüter. Dabei scheint es fast so, als sei in den Nachkriegsjahren die Zahl der Gegner noch weit stärker angeschwollen als die der Gläubigen. Gemeint ist damit jedoch nicht allein die schroffe Zurückweisung in großen Teilen der Bevölkerung, die das Sendungsbewußtsein und der Missionseifer der Bibelforscher hervorriefen, sondern auch die aktiven Gegenmaßnahmen, die von verschiedenen Seiten eingeleitet wurden. Vor dem Hintergrund dieser Auseinandersetzung ist das IBV-Verbot im „Dritten Reich" zu sehen; wenn auch die Formen des „Abwehrkampfes" sich prinzipiell unterschieden, so sind die späteren Verfolgungsmotive sämtlich bereits in den zwanziger Jahren angelegt worden: Schon zu Anfang der Weimarer Republik wurden die Parolen ausgegeben, die „die spätere Verfolgung der Bibelforscher rechtfertigen sollten"[83].

Obwohl die Bibelforscher sich aufgrund ihrer „Neutralitätslehre" von den parteipolitischen Auseinandersetzungen und revolutionären Wirren der Nachkriegsjahre fernhielten und in der Weimarer Zeit, als die staatliche Obrigkeit nichts verlangte, was ihnen aufgrund ihres Glaubens verboten war, gewissenhaft der Gesetzesordnung Folge leisteten, wurden sie nun zunehmend als „Unruhestifter" und „Träger der Subversion" angegriffen. Dabei wurden nicht nur das rasche Wachstum der IBV und der missionarische Eifer als Bedrohung empfunden, sondern vor allem die Prophezeiung der baldigen Vernichtung der irdischen Mächte durch Jehova als ein gefährlicher, von der IBV bewußt betriebener Umsturzplan interpretiert. Daß nach der Glaubenslehre der Bibelforscher die von ihnen erwartete Veränderung der Verhältnisse allein durch eine Rettungstat Jehovas herbeigeführt werden sollte – was umgekehrt bedeutet: solange sich Gott selbst zu dieser nicht entschließt, brauchen die Herren der Welt die Bibelforscher realiter nicht zu fürchten –, wurde von den großen Vereinfachern nicht zur Kenntnis genommen. Sie hörten nur „Schaffung eines Friedensreiches ohne Klassen- und Rassenschranken auf Erden" und „Vernichtung der Mächte dieser Welt", und das klang ihnen im Zeitalter der russischen Revolution und der von ihr ausgelösten Erschütterungen vertraut[84]. Die Bibelforscher wurden deshalb von ihren Gegnern – so widersinnig es auch sein mochte – kurzerhand zu „Wegbereitern des Bolschewismus" erklärt. Ungläubige Zweifler wurden belehrt: „Das klingt unsinnig, aber es ist so! Bekanntlich trägt der Bolschewismus deutlich apokalyptisch-chiliastische Züge, freilich ganz ins sinnlich-irdische verzerrt. [...] Es kann darum kein Zufall sein, daß gerade Deutschland, das

83 Stokes, Eutin, S. 697.

84 Daß die Bibelforscher in Wirklichkeit keinerlei Anlaß boten, sie der Unterstützung für die Sowjetunion zu verdächtigen, braucht vor dem Hintergrund ihrer Glaubenslehre eigentlich nicht besonders betont zu werden. Bemerkenswert ist jedoch, daß sie in ihren Publikationen die Sowjetunion mit der gleichen Elle maßen wie andere Staaten. Das Zerrbild vom „bolschewistischen Untermenschen" hatte bei ihnen keinen Raum. Wenn auch erklärt wurde, daß der „Bolschewismus" zum „sicheren und vollständigen Mißerfolg verurteilt" sei (Rutherford, Regierung, S. 13), so sucht man eine antisowjetische Hetze bei ihnen vergebens. Zum Beispiel wurde im „Goldenen Zeitalter" davon gesprochen, daß es in „Sowjetrußland" zwei Seiten gebe, eine „anerkennenswert gute" auf sozialem und wirtschaftlichem Gebiet, und eine „grausam furchtbare" auf weltanschaulichem Gebiet, da der Kommunismus Jehova verspotte (Das Goldene Zeitalter, 15.12.1929).

letzte Bollwerk europäischer Kultur gegen asiatische Barbarei, stark von den Wegbereitern des Bolschewismus – eben den Bibelforschern heimgesucht wird."[85]

Der Kampf gegen die auf diese Weise den „Feinden des Vaterlandes" zugeordneten Bibelforscher wurde zunächst auf publizistischem Gebiet geführt. Völkische Kreise entfachten eine heftige Gegenpropaganda, wobei ihre Protagonisten sich vorerst um den Nachweis einer unmittelbaren geistigen Verwandtschaft von Bibelforscherlehre und kommunistischer Ideologie mühten. Zum Beispiel exponierte sich diesbezüglich ein gewisser August Fetz, für den die Bibelforscherlehre „nichts anderes als ein im religiösen Gewande verkappter Bolschewismus"[86] war. Seine in der Deutschvölkischen Verlagsanstalt Hamburg im Jahre 1924 bereits in vierter Auflage erschienene Schrift „Der große Volks- und Weltbetrug durch die ‚Ernsten Bibelforscher'" führte dazu aus:

„Der Beweis für diese Auffassung liegt, wie gezeigt wurde, in der völlig harmonischen Übereinstimmung der Bibelforscherlehre mit den Zielen des internationalen Talmudjudentums, der internationalen Freimaurerei, der internationalen Sozialdemokratie samt ihrer jüngsten Tochter, dem russischen Bolschewismus. Ihre gemeinsame Auffassung lautet: Umsturz aller staatlichen, kirchlichen und wirtschaftlichen Ordnungen, völlige Vernichtung aller national, völkisch und christlich gesinnten Gegner und unumschränkte Weltherrschaft des Judentums nach vorausgegangener Weltrevolution, Weltanarchie und Weltversklavung."[87]

Für Fetz waren die Bibelforscher aber nicht nur geistige Wegbereiter, sondern auch Akteure der Weltrevolution. So entwarf er über die zukünftige Rolle der von ihm als „fanatische Stoß- und Sturmtruppen gegen Staat, Kirche, bürgerliche Ordnung" bezeichneten IBV folgendes Schreckensbild:

„Die Bibelforschertruppen werden es dann sein, welche die Altäre stürzen, die Kirchen verwüsten, die Schulen und Universitäten stürmen, die Religions- und Universitätslehrer steinigen und die Geistlichen – wie in Rußland – an die Kirchentüren nageln und dazu noch in dem Wahne leben, mit diesen Werken der Vernichtung Gott besonders wohlgefällige und getreue Knechte zu sein."[88]

Das im Jahr 1925 im Deutschen Volksverlag unter dem Titel „Weltvernichtung durch Bibelforscher und Juden" erschienene 164seitige Anschlußwerk des gleichen Verfassers markierte eine Gewichtsverlagerung in der Argumentationsführung. Fetz stellte nunmehr die vermeintlichen Verbindungslinien zwischen Bibelforschern und Judentum in den Vordergrund seiner Überlegungen. Zu diesem Zweck bestritt er den Bibelforschern die Berufung auf den christlichen Glauben; für ihn handelte es sich bei der Bibelforscherlehre vielmehr um „eine vorchristlich-jüdische auf heidnischen Unterlagen"[89]. Nicht mehr der bislang geäußerte Vorwurf, daß sich „die Juden" der Bibelforscher als Werkzeug bedienten, bestimmte die Auseinandersetzung, sondern die angeblich „jüdische Wesensart" der „Brooklyner Sekte". Der

85 Neue Pfälzische Landeszeitung, 12.3.1925 („Die ‚ernsten Bibelforscher': eine nationale Gefahr").
86 Fetz, Volks- und Weltbetrug, S. 4.
87 Ebenda, S. 34f.
88 Ebenda, S. 37.
89 Fetz, Weltvernichtung, S. 6.

Haß der Antisemiten ergoß sich in kaum verminderter Schärfe auf die – laut Fetz – dem Grunde nach eigentlich „jüdische Organisation" IBV.

Die jüdischen Wurzeln des christlichen Glaubens werden in der Bibelforscher-Lehre tatsächlich nicht verneint. Hierin fanden die Antisemiten Anhaltspunkte für ihre Hetztiraden. Dabei stießen sie sich nicht nur am Gebrauch des Gottesnamens Jehova[90] und an der Bedeutung, die dem Alten Testament bei den Bibelforschern zugemessen wurde, so wie sie sich insbesondere in der Betonung der Erwählung Israels als Gottes Volk, dem Bekenntnis zu den Erzvätern Abraham, Isaak und Jakob und in der Wertschätzung der mosaischen Gebote dokumentierte, sondern vor allem an der Tradierung der Zions-Verheißungen (Ez 38f.; Sach 8). In den Publikationen der Watch Tower Bible and Tract Society wurde die zionistische Bewegung als ein deutliches Zeichen der Endzeit gewertet, in der Jehova Gott sein Bundesvolk in Palästina sammeln und Zion wieder zur Heimstatt Israels werde[91]. Dieses Verständnis kam für Antisemiten einer Kollaboration mit dem von ihnen am meisten gehaßten Feind, dem Zionismus, gleich. Die Annahme desjenigen biblischen Erbes durch die Bibelforscher, das in den ihre jüdischen Wurzeln verleugnenden (oder sich ihrer zumindest nicht bewußten) Kirchen großteils längst vergessen war, beispielsweise das Bekenntnis zu dem Jesus-Wort, daß „das Heil von den Juden" (Joh 4, 22) komme, trug der Glaubensgemeinschaft den Haß und die unerbittliche Feindschaft antisemitischer Gruppen ein.

Ein christlicher Antijudaismus war der Glaubenslehre der Bibelforscher in den zwanziger Jahren gänzlich fremd[92]. Israel gebühre schon aus dem Grunde Wertschätzung, weil es – so befand im Jahre 1925 Watch Tower-Präsident Rutherford als oberster irdischer Sprecher des jetzigen „Gottesvolkes" – einst „lange Zeit die

90 Einige Anmerkungen zu dem Gottesnamen Jehova: Der göttliche Name, so wie er nach biblischem Zeugnis Mose offenbart worden ist (Exodus 3, 14f.), lautet im Hebräischen, der Sprache des alten Israels, „JHWH" (das Hebräische ist eine reine Konsonantenschrift). Da für das gläubige Judentum der von Gott sich selbst gegebene Name heilig war, wurde er aus Ehrfurcht nicht gesprochen. Statt dessen wurde das hebräische Wort für „Herr" gelesen, wenn im biblischen Text JHWH stand. Ab dem 5. nachchristlichen Jahrhundert versahen jüdische Gelehrte den biblischen Text mit Zeichen für die zu sprechenden Vokale, weil das Hebräische mittlerweile durch die aramäische Sprache verdrängt worden war und deshalb die hebräische Aussprache in Vergessenheit zu geraten drohte. Dabei wurde der göttliche Name JHWH mit den Vokalzeichen des an seiner Stelle zu sprechenden „Herr" versehen. Seit dem 11. Jahrhundert findet sich bei christlichen Theologen, denen dieser Sachverhalt unbekannt war, eine Mischform: Sie verbanden die Konsonanten des im hebräischen Test stehenden JHWH mit den Vokalen des zu sprechenden „Herr" und lasen dann irrtümlich J(e)H(o)W(a)H = Jehova. Mit der Reformation, in der anstatt der lateinischen Bibel („Vulgata") der hebräische Urtext des Alten Testamentes für Bibelübersetzungen herangezogen wurde, bürgerte sich diese Lesart ein; sie findet sich heute noch in zahlreichen Kirchenliedern. Die neuzeitliche Bibelwissenschaft hat den ursprünglichen Wortlaut zu rekonstruieren versucht und liest J(a)HW(e)H = Jahwe. Die großen Kirchen und die meisten christlichen Religionsgemeinschaften haben diese Erkenntnis übernommen. Aus diesem Grunde gibt es heute zwei christliche Lesarten des göttlichen Namens, einerseits Jehova und andererseits Jahwe.

91 Vgl. v. a. Rutherford, Trost für die Juden (1925). Russell, dem die Schrift „Die nahe Wiederherstellung des Volkes Israel" zugeschrieben wird, hielt 1911 auf einer Europa-Reise Vorträge zum Thema „Zionismus in der Prophezeiung" (vgl. Stuhlhofer, Russell, S. 238).

92 Zur Neubewertung des Judentums in der Glaubenslehre der IBV seit Anfang der dreißiger Jahre siehe S. 105.

sichtbare Organisation Gottes auf Erden"[93] gewesen sei. Und dann fügte er hinzu: „Die Verfolgung der Juden durch sogenannte Christen ist einer der schwärzesten Schandflecke der Weltgeschichte."[94]

Schon einige Jahre vor Fetz hatte Hans Lienhardt die Bibelforscher zum Angriffsobjekt seiner wüsten antisemitischen Ausfälle auserkoren. Für ihn handelte es sich bei den IBV-Aktivitäten um ein „Riesenverbrechen am deutschen Volke". Lienhardt verkündete, daß die IBV den Untergang der Kirche, Staatsumsturz und Weltrevolution deshalb anstrebe, um einem kommenden jüdischen Messias die Vorherrschaft auf Erden zu übertragen. Allein diesem Ziel diene die von den Bibelforschern propagierte Zerschlagung der Nationen in der Schlacht von Harmagedon. Das Ganze sei ein „in Bibelsprüche eingewickelter jüdischer Verbrecherplan zur Erlangung der Weltherrschaft und Versklavung des deutschen Volkes"[95].

Die „deutschblütigen" Bibelforscher, die lediglich verführt worden seien, ohne den Hintergrund der Lehren des Religionsgründers – von Lienhardt in seiner 1921 erschienenen Schrift als „Jude Russell"[96] bezeichnet – erkannt zu haben, waren in Lienhardts Augen noch nicht gänzlich verloren, zumal nach seinen Beobachtungen in ihren Kreisen „sehr wackere, sittlich und religiös hochstehende Menschen zu finden" seien. Daran schloß er einen Stoßseufzer an, der für die innere Widersprüchlichkeit des völkisch-nationalsozialistischen Urteils über die Bibelforscher typisch ist: „Wollte Gott, daß in der ganzen deutschen Bevölkerung so viel sittliche Tüchtigkeit zu finden wäre als in ihnen!"[97]

In den folgenden Jahren steuerten auch die ideologischen Ziehväter der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei ihren Beitrag zur Kampagne gegen die Bibelforscher bei. Alfred Rosenberg, der spätere „Beauftragte des Führers für die Überwachung der gesamten geistigen und weltanschaulichen Schulung und Erziehung der NSDAP", erklärte 1923, daß die Bibelforscher im Auftrage „des Judentums" die Massen zu „hypnotisieren" beabsichtigten, um sie „an allem irre" zu machen. Die Steigerung der „Konfusion" diene dabei der seelischen Vorbereitung

93 Rutherford, Trost, S. 37. Von Rutherford wird im Vorwort gesagt, daß er „in der ganzen Welt als uneigennütziger Freund des jüdischen Volkes bekannt" sei, der die „sogenannte Bekehrung der Juden" als schriftwidrig ablehne und „den Anspruch der Juden auf das Heilige Land in tatkräftiger Weise" unterstütze.

94 Rutherford, Trost, S. 121.

95 Lienhardt, Riesenverbrechen, S. 13.

96 Zur Titulierung des ersten Bibelforscherpräsidenten als „Juden Russell" vgl. die bändesprechende Äußerung des Antisemiten Jonak von Freyenwald aus dem Jahre 1941: „Ihr Gründer und erster Präsident bis 1916 war Charles Taze Russell, dessen jüdische Herkunft wahrscheinlich, aber bisher noch nicht erwiesen ist; jedenfalls ist er nach seinen Lehren ein ausgesprochener Gesinnungsjude." (Jonak von Freyenwald, Jüdische Bekenntnisse, S. 6) So kann es auch nicht verwundern, daß bei Rutherford auf ähnliche Weise verfahren wurde. Im April 1937 hielt es der vom Evangelischen Presseverband für Württemberg herausgegebene „Materialdienst" für angemessen, die folgende Notiz in einem Artikel zum Thema „Sektenwesen – Der Wirrwarr der Sekten" einzustreuen: „Von Rutherford wird behauptet, daß er jüdischer Herkunft sei." (MD 9 [1937], Sp. 62, Ausgabe vom 16.4.1937) Jonak von Freyenwald – der in der NS-Zeit auch unter dem Namen Dr. Hans von Jonak veröffentlichte – mochte freilich so weit nicht gehen und verzichtete dennoch nicht auf das in jenen Jahren so zugkräftige „Argument": „Der gegenwärtige Präsident J. F. Rutherford ist zwar Nichtjude, läßt jedoch die zahlreichen unter seinem Namen erscheinenden Hetzschriften von seinem jüdischen Vizepräsidenten C. A. Wiese verfassen." (Jonak von Freyenwald, Jüdische Bekenntnisse, S. 6)

97 Lienhardt, Riesenverbrechen, S. 43.

der „jüdischen Weltherrschaft". Schließlich gelangte Rosenberg zu dem Urteil: „Was Demokratie und Marxismus auf politischem, das besorgen die Bibelforscher auf kirchlich-religiösem Gebiet."[98]

Der Parteiideologe der ersten Stunde Dietrich Eckart, der auch als der „politische Mentor Hitlers"[99] bezeichnet worden ist, charakterisierte die Bibelforscher als eine mit reichen Geldmitteln versehene Organisation, die sich „in jüdischem Fahrwasser auf den Sowjet zu"[100] bewege. Wie dem 1924 posthum erschienenen Werk Eckarts zu entnehmen ist, soll Adolf Hitler befunden haben, daß in den Bibelforschern „der jüdische Wurm"[101] stecke.

Die WTG-Zeitschrift „Das Goldene Zeitalter" sollte recht behalten, als sie in einer ihrer ersten deutschen Ausgaben im Januar 1923 nach der Feststellung, nichts in der „Heiligen Schrift" lasse die Vermutung aufkommen, daß Gott das von ihm auserwählte jüdische Volk „endgültig verworfen" hätte, voraussagte: „Wer es wagt, heute ein Wort einzulegen für das auserwählte Volk Gottes, der wird alsbald als im jüdischen Solde stehend verschrieen."[102]

Vor allem in den Jahren 1924/1925 konzentrierten sich die Angriffe auf das Bemühen, die Bibelforscher als durch jüdische oder freimaurerische Kreise finanziert zu diskreditieren. Eine größere Bedeutung, insbesondere im Blick auf die Nachwirkungen, erlangte in diesem Zusammenhang eine vor dem Bezirksgericht St. Gallen Anfang 1924 angestrengte Klage. Das Geschehen, das den Anlaß zu dem Verfahren bot, war zu jener Zeit nicht außergewöhnlich. Am 21. Januar 1924 hatte in St. Gallen unter Mitwirkung der theologischen Fakultät der Universität Zürich eine kirchliche Protestversammlung gegen die in den Vorjahren stark angestiegenen Aktivitäten der Bibelforscher in der Schweiz stattgefunden. Der Hauptreferent Professor Köhler hatte in seinem Vortrag erklärt, daß es ihm ein Rätsel sei, woher die Bibelforscher die Geldmittel für ihre enorme Propagandatätigkeit bezögen. Gleichzeitig wandte er sich aber entschieden gegen die in völkischen Kreisen vertretene Ansicht, daß es sich um „jüdisches Geld" handele. Dem widersprach in der anschließenden Diskussion ein in St. Gallen namhafter Arzt namens Fehrmann. Wie in der Presseberichterstattung anschließend zu lesen war, stellte dieser unter Berufung auf ihm angeblich vorliegende Beweise die Behauptung auf, „das internationale Judentum wende den sogen. ‚Ernsten Bibelforschern' seine reichen Geldmittel zu, um durch sie Verwirrung in die westeuropäische Christenheit hineinzutragen"[103].

Auf diese Beschuldigung hin strengte der Leiter des „Zentraleuropäischen Büros" der IBV, Conrad Binkele, als Bevollmächtigter der IBV eine Klage wegen Verleumdung an. Vor Gericht führte Dr. Fehrmann als Beweismittel einen „Brief

98 Rosenberg, Protokolle, S. 409.

99 Mosse, Rassismus, S. 169. Der 1923 verstorbene Bühnendichter Dietrich Eckart, einer der Wegbereiter der Deutschen Arbeiterpartei, war sowohl mit Hitler als auch mit Alfred Rosenberg eng befreundet. Das Denken beider wurde von Eckart maßgeblich beeinflußt.

100 Eckart, Bolschewismus, S. 56. Zur Schrift Eckarts und ihrem Stellenwert im ideologischen Rüstzeug des Nationalsozialismus vgl. Nolte, Faschismus, S. 404-409, 490f.

101 Eckart, Bolschewismus, S. 39.

102 Das Goldene Zeitalter, 15.1.1923, S. 127.

103 Zit. nach F. R. von Lama: Die Entlarvung der „Ernsten Bibelforscher", in: Neue Pfälzische Landeszeitung, 1.4.1924.

aus höchsten Freimaurerkreisen" an, der vom 27. Dezember 1922 datiere, von einem „Hochgradfreimaurer vom 33. Grade" verfaßt worden sei und über dessen Echtheit es „keine Zweifel" gebe. In diesem ominösen und in der NS-Presse immer wieder zitierten Schreiben heißt es: „Wir geben ihnen [den Bibelforschern] auf dem bekannten indirekten Wege viel Geld durch eine Anzahl Brüder, die sehr viel Geld gemacht haben während des Krieges; es tut ihrem dicken Portefeuille nicht weh! Sie gehören zu den Juden."[104]

Da das Bezirksgericht St. Gallen die Verleumdungsklage abwies und die Bibelforschervereinigung zur Zahlung einer Entschädigung in Höhe von 450 Schweizer Franken an den beklagten Dr. Fehrmann verurteilte, hatten die IBV-Gegner den von ihnen herbeigewünschten ‚Beweis', auf den sie sich fortan stets beriefen. Daß der Beschluß des Gerichtes im wesentlichen aus formalen Gründen ergangen war, ohne daß überhaupt in die Tatsachenfeststellung über die erhobenen Vorwürfe eingetreten worden war, wurde dabei ebenso unterschlagen, wie die Auffassung der Richter, daß jener Brief als Beweismittel keineswegs geeignet sei[105]. Auch die Bemühungen der IBV, die sich gegen die Unterstellungen und Verleumdungen mit großem Aufwand zur Wehr setzte, zum Beispiel durch Flugblattverteilungen und Zeitungsanzeigen, in denen die Wachtturm-Gesellschaft erklärte, daß sie jedem, der einen Beweis dafür erbringe, daß die Bibelforschervereinigung Geld oder andere Leistungen „von jüdischer Seite" erhalten habe, eintausend Mark zahle, vermochten nicht, die Rufmordkampagne noch aufzuhalten[106].

Unter Bezug auf diesen „Prozeß von St. Gallen" wurde in zahllosen Artikeln und Traktaten die Behauptung kolportiert, die mit großem finanziellen Aufwand betriebene Reklame der Bibelforscher werde vom „internationalen Judentum" getragen[107]. Der einschlägigen Öffentlichkeit galt es nunmehr als gesichert, wer der „Drahtzieher der ganzen Bewegung" sei. Dies war der Nährboden, auf dem die absurdesten Verschwörungstheorien reifen konnten, die sich in der Vorstellung bündelten, bei der IBV handele es sich um eine „Zweigorganisation der jüdischen Geheimregierung"[108].

104 Zit. nach Miksch, Bibelforscher, S. 36.

105 Der Evangelische Preßverband für Deutschland veröffentlichte in seinem „Berichtigungsdienst" am 9.3.1925 die authentische Äußerung des Bezirksgerichtspräsidiums St. Gallen. Demnach wurde in die Klage der Bibelforschervereinigung „nicht eingetreten", weil das Gericht ihr „die Rechtspersönlichkeit" absprach. Der zurückgewiesenen Klägerin wurde auferlegt, den beklagten Dr. Fehrmann mit 450 SFr. außergerichtlich zu entschädigen, da das Gericht in den Äußerungen „keine Ehrverletzung der I.V.E.B. zu erblicken vermochte", und zwar deshalb, weil sich der Beklagte über die Absichten „des Judentums" ausgelassen habe. Eine Bejahung des Wahrheitsgehaltes der erhobenen Vorwürfe war damit nicht verbunden, wie im „Berichtigungsdienst" ausdrücklich hervorgehoben wurde: Das Gericht habe erklärt, „daß die vorgelegten Urkunden den Beweis dafür, daß die I.V.E.B. vom Judentum Geld erhalte, keineswegs zu erbringen geeignet seien".

106 Vgl. EZA, 7/Generalia XII Nr. 161; Das Goldene Zeitalter, 15.5.1933, S. 148f. Versuche der IBV, die Angelegenheit nochmals juristisch aufzurollen, scheiterten. Jenes Schriftstück (der „Freimaurerbrief") war seit dem Prozeß von St. Gallen verschwunden und galt als nicht mehr auffindbar (vgl. Zürcher, Kreuzzug, S. 66). Gebhard, Zeugen Jehovas, S. 93, unterstellt, die WTG habe ihn selbst beseitigt, um sich des „Beweises" zu entledigen.

107 Vgl. Algermissen, Christliche Sekten, S. 282ff.; Braeunlich, Bibelforscher, S. 36f.; Jonak von Freyenwald, Zeugen Jehovas, S. 9ff.; Miksch, Bibelforscher, S. 35ff.; Paffrath, Bibelforscher, S. 11ff.

Konflikt zwischen Kirchen und Bibelforschern

Die gegen die Bibelforscher erhobenen Vorwürfe, wonach diese „im Bunde mit Freimaurern, Juden und Marxisten" stünden, wurden jedoch nicht nur von völkischen und nationalsozialistischen Propagandisten unter die Bevölkerung gebracht. Deutsch-nationale Kreise der evangelischen Kirche und Teile des katholischen Klerus standen ihnen in nichts nach. Wechselseitig betätigte man sich als Stichwortgeber.

Bevor im folgenden näher auf den kirchlichen „Abwehrkampf" eingegangen wird, gilt es den Hintergrund der spannungsreichen Beziehung zwischen den Kirchen und der Bibelforschervereinigung kurz zu skizzieren.

Die Kontroverse beruhte nicht allein auf der allen konkurrierenden Glaubensgemeinschaften entgegengebrachten kirchlichen Sorge, daß aufgrund der Missionsbemühungen größere Verluste in der eigenen Mitgliederschaft eintreten könnten, sondern stärker noch auf der von den Bibelforschern betriebenen antikirchlichen Polemik, die sich im Laufe der Jahre, nicht zuletzt aufgrund der kirchlichen Gegenattacken, aber auch infolge der Radikalisierung Rutherfords und seines antisatanischen Feldzuges, beträchtlich steigerte.

Von den Bibelforschern wurden die Kirchen an den „biblischen Maßstäben" gemessen und sodann zu „falschen Religionen" (zur sogenannten „Namens-Christenheit") erklärt, vor denen es zu warnen gelte. Nach ihrer Überzeugung war es im zweiten und dritten Jahrhundert zu einem Abfall der Christenheit von den biblischen Grundsätzen gekommen; seinen sichtbarsten Ausdruck habe dies in der Erhebung des Christentums zur römischen Staatsreligion gefunden. Dies wiederum habe zu regelrechten „Kirchensystemen" geführt, „die nicht die Reinheit der frühen Christenversammlung bewahrten"[109]. In der gegenwärtigen Zeit bediene sich Satan der Geistlichkeit als Werkzeug, um die Menschen vom „wahren Christentum" – und damit von „Gottes Organisation" – fernzuhalten. Die Religionen, die sich den Regierungen bedingungslos verschrieben hätten, bezweckten lediglich, die Menschheit in die Irre zu führen. Bei den die Völker betörenden Religionen handele es sich um die in der Johannes-Offenbarung genannte „große Hure" Babylon, mit der „die Könige der Erde Unzucht getrieben" hätten[110]. „Babylon, die Mutter der Hurerei und der Greuel auf Erden" sei demnach das „Symbol für Satans Weltreich der falschen Religionen"[111].

Die Interpretation sämtlicher religiöser Systeme als Ausfluß satanischer Herrschaft über die Menschen war – und ist – ein wesentliches Merkmal der Bibelforscherlehre[112]. Sie selbst verstanden sich deshalb auch nicht als „Religion" im

108 Miksch, Bibelforscher, S. 31.

109 Jehovas Zeugen weltweit vereint, S. 7.

110 Nach herkömmlicher theologischer Interpretation wurde der nur in der Johannes-Apokalypse erscheinende Begriff „Babylon, die Große" von dem etwa zur Zeit der Christenverfolgungen unter Domitian oder kurz danach schreibenden Verfasser als Chiffre für das feindliche Rom benutzt. Vgl. Lohse, Offenbarung, S. 85, 94.

111 Textstellen in der zitierten Reihenfolge: Apk 17, 1; 18, 3; 17, 5.

112 Die antikirchliche bzw. – in einem auch die anderen Religionen umschließenden Sinn – religionsfeindliche Haltung der WTG durchzieht bis heute ihr gesamtes Schrifttum. Die kompromißlose Verwerfung aller anderen Konfessionen, die sich allerdings gegen die jeweiligen

engeren Sinne, sondern als einzige den Willen Gottes verwirklichende Glaubensbewegung.

Mit derlei Gedanken stifte die „Sekte", wie die Pfarrer schon vor dem Aufschwung der Bibelforscherbewegung beklagten, „viel Verwirrung" im Kirchenvolk[113]. Aus diesem Grunde wurden die katholischen und evangelischen Gläubigen vor den Bibelforschern noch stärker als vor anderen Sekten gewarnt und dazu aufgerufen, diese bei jedem Werbungsversuch sofort abzuweisen[114]. Geistliche warnten in ihren Predigten, bei der Seelsorge und auch schon im Pfarrunterricht vor den Verkündern der Lehren Russells und Rutherfords, organisierten öffentliche Gegenveranstaltungen und Vortragszyklen über die „Sektengefahr" oder versuchten, bei den Veranstaltungen der Bibelforscher das Wort zu ergreifen und „eine Diskussion zu erzwingen", wobei die Bibelforscher – wie in einem Bericht des sächsischen Konsistoriums mitgeteilt wird – „mit allen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln das Aufkommen einer Diskussion zu verwehren"[115] trachteten. Von seiten der Bibelforscher wurde der Sachverhalt freilich ganz anders gesehen. Sie klagten über Provokationen und darüber, daß ihre Veranstaltungen oftmals gezielt von kirchlichen Kreisen gestört und die Redner am Vortrag gehindert würden[116].

Die Kirchenleitungen, die eine „wirksame Bekämpfung" der Bibelforscher für „dringend geboten"[117] hielten und ihre Geistlichen zu entsprechenden Maßnahmen aufforderten, wandten sich ebenfalls hilfesuchend an staatliche Stellen. Bereits 1920 stellte der Deutsche Evangelische Kirchenausschuß – einem Bericht des badischen Evangelischen Oberkirchenrats vom Juni 1920 zufolge – Antrag auf Verbot der „verwirrendsten" Schriften der „sogenannten ‚Ernsten Bibelforscher'"[118].

Die 1921 gegründete „Apologetische Centrale" des „Centralausschusses für die Innere Mission der Deutschen Evangelischen Kirche", die als „Materialsammelstelle für alle religiösen, weltanschaulichen, sektiererischen Bewegungen"[119] diente, registrierte die IBV-Aktivitäten gewissenhaft; Flugblätter, Broschüren, Presseartikel

„Religionssysteme", nicht gegen die von ihnen „verführten" Gläubigen, richtet, und das Bewußtsein exklusiver Erwähltheit machen jegliche Kooperation mit anderen Glaubensgemeinschaften von vornherein unmöglich. Ökumenisches Gedankengut ist der WTG vollkommen fremd, so daß die Zeugen Jehovas eine in sich hermetisch abgeschlossene Gruppe bilden.

113 Vgl. Lasch, Bibelforscher, Vorwort, o. S.

114 Beispielsweise gab der evangelische Pfarrer Julius Kuptsch in einem Traktat aus dem Jahre 1927 den „Christen" den folgenden Rat, wie sie sich „gegenüber den Bibelforschern" verhalten sollten: „Rücksichtslos abweisen, von der Tür, vom Hause und Hof jagen, diese Finsterlinge und frechen Judasseelen, diese Teufelsboten, die mit dem Sohn Gottes und seinem Evangelium Spott treiben." (Kuptsch, Aufklärung, S. 45)

115 EZA, 7/Generalia XII Nr. 161, Evangelisches Konsistorium der Provinz Sachsen, Bericht vom 31.10.1923 (der Bericht beruhte auf einer Umfrage unter den Superintendenten des Kirchenbezirks).

116 Vgl. Jahrbuch 1974, S. 90f.; Jehovas Zeugen in Gottes Vorhaben, S. 81ff.

117 EZA, 7/Generalia XII Nr. 161, Das Evangelische Konsistorium der Provinz Pommern, Schreiben vom 22.1.1924 an den Evangelischen Oberkirchenrat.

118 Vgl. Zeitschrift für badische Verwaltung und Verwaltungsrechtspflege, Sept. 1932, S. 137.

119 Carl Schweitzer, Handbuch der neuen Apologetik, S. 291. Daß die „Apologetische Centrale", die allerdings im Gegensatz zu den im folgenden angesprochenen völkisch-christlichen Kreisen ihre Aufgabe auf rein religiösem Gebiet sah, trotz ihrer umfangreichen Sichtungsarbeit die Glaubenslehre der Bibelforscher nicht einzuschätzen vermochte, kann auch dem genannten Handbuch entnommen werden, in dem der IBV „kommunistische Ideen" (ebenda, S. 249) zugeschrieben wurden.

und eigene von Pfarrern abgefaßte Berichte über Veranstaltungsbesuche wurden dort für den religiösen „Abwehrkampf" ausgewertet[120]. Auf der Grundlage der gewonnenen Erkenntnisse wurde sodann die interessierte Pastorenschaft mittels Zeitschriften und Schulungen für ihre Aufgabe gerüstet. Ihr Gegenstück auf katholischer Seite war die „Apologetische Abteilung", deren Direktor Konrad Algermissen sich in mehreren Buch- und Aufsatzveröffentlichungen mit besonderer Vorliebe der Bibelforscher angenommen hatte, in denen er „eine wahre Landplage und geistige Volksseuche"[121] sah.

Insbesondere in den Jahren 1921 bis 1925 erschienen zahlreiche „Aufklärungsschriften" über die Bibelforschervereinigung[122], wobei neben der vom kirchlichen Standpunkt aus gegen den „Irrglauben" gebotenen und sich weitgehend auf die religiöse Auseinandersetzung beschränkenden apologetischen Literatur[123] vor allem solche Erzeugnisse standen, die eine kirchliche Variante der völkisch-antisemitischen Schmähschriften darstellten. Die Gegenpropaganda von protestantischer Seite war noch umfangreicher als die von katholischer, wobei die Zahl der im völkisch-christlichen Denken wurzelnden Traktate die der klassischen „Sektenkunden" deutlich überwog[124].

---

120 Das spätere Geschehen um das „Sektenarchiv", in dem Unterlagen über die IBV wie entsprechendes Material über zahlreiche andere Sekten und Weltanschauungsgruppen verwahrt wurden, ist nicht ohne eine, allerdings gewissermaßen bezeichnende Tragik. Ende 1937 wurde die Apologetische Centrale, die seit 1927 von Walter Künneth, dem Verfasser der 1935 unter dem Titel „Antwort auf den Mythus" erschienenen, aufsehenerregenden Entgegnung auf Rosenbergs „Mythus des 20. Jahrhunderts", geleitet wurde, aufgelöst und verboten. Bei der Besetzung der Geschäftsstelle fielen der Gestapo die Kartotheken und das Archiv in die Hände – ein für die Vervollständigung der Unterlagen des Gestapo-Sektenreferats vermutlich äußerst dienlicher „Fund". Vgl. Gerhardt, Innere Mission, S. 407; Schmid, H., Wetterleuchten, S. 169.

121 Algermissen, Christliche Sekten, S. 284. Konrad Algermissen ist ein Beispiel für die Verirrungen, die in der Frage der Bewertung der Bibelforscherlehre in die theologische Wissenschaft Einzug hielten. Noch weit stärker als seine Direktorenkollegen von der evangelischen Apologetischen Centrale, Carl Schweitzer und Walter Künneth, griff Algermissen die Deutungen der völkisch-antisemitischen „Bibelforscherexperten" auf. So sprach er vom „christentums- und staatsfeindlichen Treiben dieser jüdisch-freimaurerisch-bolschewistischen Sekte" und berichtete über „regelrechte Verbrüderungskundgebungen zwischen den ‚Ernsten Bibelforschern' und Bolschewisten" (ebenda, S. 284). Erst nach und nach löste sich Professor Algermissen, dessen spätere konfessions- und sektenkundliche Werke auch heute noch für den katholischen Bereich als Standardliteratur gelten, von derartigen Positionen, wobei erste Anzeichen eines Wandels noch vor der NS-Zeit festzustellen sind (vgl. Algermissen: Bibelforscher, in: Lexikon für Theologie und Kirche, Sp. 279f.). Allerdings blieb es Algermissen auch vorbehalten, 1949, also vier Jahre nach Ende des „Dritten Reiches", wegen „Beleidigungen gegen die christlichen Kirchen" erneut gegen die IBV zu Felde zu ziehen und auch dieses Mal den Ruf nach dem „Strafrichter" zu erheben (Algermissen, Zeugen Jehovas, S. 9).

122 Allein bei Jonak von Freyenwald, Zeugen Jehovas, S. 102ff., sind 41 „Abwehrschriften" aufgeführt (11 katholische, 25 protestantische); vom Verf. konnten weitere 14 Titel ermittelt werden (4 katholische, 7 protestantische).

123 Auf katholischer Seite sind an „Handreichungen für Geistliche und Gemeinden", die sich in den zwanziger Jahren mit der Bibelforscherlehre – wenn auch nicht frei von Verzerrungen und Einseitigkeiten, so doch aber weitgehend unter Verzicht auf Gehässigkeiten, bissige Polemik und antisemitische Anklänge – auseinandersetzten, in erster Linie die Bücher des Münchener Theologieprofessors Dr. Max Heimbucher, des Direktors des Schweizerischen Apologetischen Institutes, Monsignore A. Meyenberg, und des päpstlichen Hausprälaten Dr. Franz Meffert zu nennen.

124 Von jenen protestantischen „Abwehrschriften", die im großen und ganzen noch als traditionelle Sektenkunden anzusprechen sind, können als wichtigste gelten: Fiebig, Bibelauslegung; Herrmann, Bibelforscher; Lasch, Bibelforscher; Petrich, Sekten, S. 238-251.

Galt die Bibelforschervereinigung bei dem Geheimen Konsistorialrat und Professor Friedrich Loofs 1918 noch als „amerikanisches Gewächs", das „deutschem nationalen Empfinden abträglich"[125] sei, so nannte Fritz Schlegel in einem vier Jahre später mit Zustimmung des Erzbischöflichen Ordinariats in Freiburg erschienenen Buch die Bibelforscher einen „Bolschewisten-Klub" und „Stoßtrupp" des „internationalen Judentums"[126]. Diesem Fritz Schlegel war es vorbehalten, bereits 1922 „Enthüllungen", die in der Folge von völkischen Autoren weiter kolportiert wurden, über die angeblichen Finanzquellen der IBV zu veröffentlichen: „Diese Spur führte zum Jüdischen Bankhaus Hirsch in New York." Von jenem Bankhaus werde die IBV „mit den reichsten Geldmitteln versorgt"[127]. In einem zweiten, nunmehr im „Abwehr-Verlag" erschienenen Band steigerte Schlegel seine antisemitische Polemik, zeichnete das Zerrbild eines von Feinden umlagerten Christentums und proklamierte zur gleichen Zeit wie August Fetz die Wesensgleichheit von Bibelforscherbewegung und Judentum, wobei Schlegel auch gleich noch die „Freimaurerei" mit einbezog: Diese drei glichen sich „wie ein Ei dem andern"[128].

Im Gegensatz zu dem katholischen Autor Fritz Schlegel sah der Generalsekretär des Evangelischen Bundes, Lic. theol. Paul Braeunlich, in einem 1925 erschienenen Buch die Finanziers der IBV nicht bei „den Juden", sondern „bei den Bolschewisten", die auf diese Weise in die Vorbereitung der Weltrevolution investierten[129]. Braeunlich, der vorgab, mit seiner Abhandlung den „politischen Hintergrund der Bewegung" beleuchten zu wollen, hielt nichts von der These der „jüdischen Urheberschaft". Für ihn war die Bibelforscherbewegung eindeutig ein Instrument des Bolschewismus zur Erringung der Weltherrschaft. Sie erfülle für die Kommunisten dabei vorrangig den Zweck, die Kirche zu schwächen, der auf diesem Wege die „religiösesten Anhänger abspenstig" gemacht würden, und damit den Widerstand „weitgehend lahmzulegen", den „zumal in den Kreisen frommer kleiner Leute die Aufrichtung eines gottlosen ‚Sowjetregimentes' zu befürchten hatte"[130].

Von dieser Annahme getrieben, gelangte Braeunlich zu immer absurderen Gedankenkonstrukten. So sah er den Sektengründer Russell als möglichen Drahtzieher des Attentats von Sarajewo, der auf diese Weise die Völker in den Weltkrieg zu stürzen beabsichtigt hätte. Auch war es für ihn kein Zufall, daß „die allgemeine Gehorsamsverweigerung samt der ganzen Revolution"[131] gerade von der Stadt ausging, in die die Bibelforscher in den Jahren zuvor einen Schwerpunkt ihrer Aktivitäten verlegt hatten. Ein Verweis auf die Herkunft und den Beruf des deutschen Zweigleiters Paul Balzereit, der als vormaliger Kieler Hafenarbeiter nicht bestreiten könne, sich „in der kritischen Zeit"[132] dort aufgehalten zu haben, rundete die Sache ab.

125 Loofs, Bibelforscher, S. 5, 31.
126 Schlegel, Wahrheit, S. 269, 273.
127 Ebenda, S. 269.
128 Schlegel, Teufelsmaske, S. 203.
129 Braeunlich, Bibelforscher, S. 35.
130 Ebenda, S. 3.
131 Ebenda, S. 25.
132 Ebenda, S. 39.

Braeunlich erntete mit seiner Leugnung der „jüdischen Urheberschaft" den Widerspruch der Antisemiten. Julius Kuptsch, ein evangelischer Pfarrer aus dem ostpreußischen Riesenburg, hielt dem Generalsekretär des Evangelischen Bundes entgegen: „Der Bolschewismus kann vielleicht hier und da der Vermittler des Geldes sein, aber niemals die Geldquelle selbst. Der Bolschewismus bzw. Kommunismus ist ein armer Proletarier." In Frage käme als Finanzier der Bibelforscher nur jene Macht, die auch den „Bolschewismus in die Welt gesetzt" habe: „das Judentum"[133].

Bei Kuptsch ist jener Punkt am prägnantesten greifbar, auf dem im Grunde all jene Verdächtigungen von „Weltrevolution" und „Weltherrschaftsplänen" fußen: die Diesseitigkeit in den eschatologischen Verkündigungen der Bibelforscher. Eine Religion, die ihre Gläubigen zur Hoffnung auf ein besseres Jenseits orientiert, bewegt sich mit ihren Voraussagen gewissermaßen in einer anderen, weltabgewandten beziehungsweise transzendenten Sphäre. Die Ansage eines Gottesreiches auf Erden hat aber offenkundig einen substituierenden Charakter. Wo die „alten Mächte" fallen und an ihre Stelle eine neue Herrschaft treten soll, da – so befanden jene Interpreten der Bibelforscherlehre – habe man es bei dem angesagten Friedensreich mit einer „irdisch politischen Größe" zu tun. Dahinter sahen sie die alte jüdische Messiashoffnung auf einen Herrscher, der mit den Insignien irdisch-politischer Macht versehen ist. Ihrer Überzeugung nach handelte es sich bei der Bibelforscherlehre deshalb nicht um die christliche Gottesreichshoffnung, sondern – so Kuptsch – um die Proklamation einer „tausendjährigen jüdischen Räte-Weltherrschaft"[134]. Seine Darstellung der Bibelforscherlehre dokumentiert exemplarisch, wie durch die Einflechtung bestimmter „einschlägig" belegter Begiffe und Daten eschatologische Prophezeiungen zu „revolutionären" und „umstürzlerischen" Programmaussagen umgestaltet werden konnten. Wie sich deren Lehre nach dieser „Bearbeitung" darstellt, zeigt zum Beispiel der folgende Ausschnitt aus einem Artikel, der 1931 im „Völkischen Beobachter" erschien. Nachdem Pfarrer Kuptsch der Leserschaft des Parteiblattes erklärt hatte, die IBV vertrete die Ansicht, daß die sichtbaren Vertreter Christi auf Erden „die Ernsten Bibelforscher, die Juden, die Anarchisten und die revolutionären Massen" seien, erläuterte er:

„Durch sie als seine Werkzeuge wirke der unsichtbare Christus im Geiste schon seit 1789, also seit der französischen Revolution; durch sie wolle er die Schöpfungen und Organisationen des Satans, nämlich alle nationalen Staaten, alle christlichen Kirchen und das gesamte Christentum und die Werkzeuge und Diener des Satans, nämlich die Geistlichen, die Militaristen und Kapitalisten vernichten. Wenn das in der großen bald bevorstehenden Schlacht ‚Harmagedon', d. h. in der Weltrevolution, erreicht sein werde, dann würden alle Juden nach Palästina ziehen, und zugleich Abraham, Isaak, Jakob und andere würdige Personen des Alten Testaments von den Toten auferstehen und als die sichtbaren Vertreter Christi die Weltherrschaft von Jerusalem aus über alle Völker der Erde aufrichten. Das jüdische Volk werde dann an der Spitze aller Völker stehen und die letzteren mit eiserner Rute nach dem göttlichen Gesetz des Alten Testaments regieren, die

133 Kuptsch, Aufklärung, S. 41.
134 Ebenda, S. 22.

widerspenstigen Elemente unter ihnen vernichten und so das Friedensreich, das goldene Zeitalter auf Erden, herbeiführen."[135]

Eine derartige Deutung der Bibelforscherlehre setzte sich in dem völkisch-nationalsozialistischen Ideologiekartell durch; nach der „Machtergreifung" bestimmte sie wesentlich die „Aufklärung" der Bevölkerung über die „Gefährlichkeit" der IBV. Wenn sich auch unter den publizistischen Gegnern der Bibelforscher weltanschauliche Außenseiter der obskursten Richtungen – vor allem in der Grauzone zwischen „deutsch-christlicher" und „deutsch-gläubiger Bewegung"[136] – fanden, so blieben ihre Gedanken in den Weimarer Jahren keineswegs auf die eigenen Zirkel beschränkt. Viel von dem, was sie „vordachten", fand Eingang in amtskirchliche Verlautbarungen und die theologische Wissenschaft. Das „Kirchliche Jahrbuch für die evangelischen Landeskirchen Deutschland" griff die Behauptung von der „kommunistisch orientierten" Agitation der Bibelforschervereinigung[137] ebenso bereitwillig auf wie der Erzbischof von München und Freising, Kardinal Michael von Faulhaber, der den Bibelforschern eine „amerikanisch [!] kommunistische Tätigkeit"[138] nachsagte. Im kirchlichen Bereich bewahrte sich letztlich nur eine kleine Minderheit ein ungetrübtes Urteil. Zu jenen, die nicht den Agitatoren der gegen die IBV gerichteten Kampagne erlagen, gehört sicher nicht von ungefähr mit Gerhard Jacobi ein Theologe, der im „Dritten Reich" zu den führenden Persönlichkeiten der „Bekennenden Kirche" zählte[139].

Da die Positionen der Rechten außerhalb und innerhalb der Kirchen kaum Unterschiede erkennen ließen und die „Bibelforscherfrage" zu denjenigen Bereichen gehörte, in denen eine Interessengleichheit bestand, kam es schon früh zu Bemühungen, die Aktivitäten gegen die IBV zu bündeln. So hielt der Evangelische Reichs-

135 Julius Kuptsch: Die Wahrheit über die „Ernsten Bibelforscher". Im Grunde Bundesgenossen der Marxisten, in: VB, 11.3.1931.

136 Dieser „Grauzone" sind die Schriften von Pfarrer Karl Gerecke zuzuordnen, die wohl die übelsten und wirrsten Machwerke über die IBV darstellen. Gerecke, der zu jenen Kreisen im Protestantismus zählte, die für eine Verbindung von Germanenglauben und arischem Christenglauben warben, sprach mit Blick auf die Bibelforscher von einem „um sich fressenden, kirchenfeindlichen Krebs jüdischer Volksverhetzung" und den „Pest-Boten der asiatischen Mammonsreligion" (Gerecke, Gotteslästerungen, S. 159f.). Im Sommer 1933 steigerte Gerecke in einer für den Reichskanzler bestimmten Stellungnahme, mit der dieser zur Unnachgiebigkeit im Vorgehen gegen die IBV veranlaßt werden sollte, seine Haßtiraden. Gerecke bezichtigte die IBV nun sogar, bereits konkrete Vorbereitungen für das „bolschewistische Harmagedon" getroffen zu haben: „Die Mordlisten, die Namensregister der Opfer des blutigen Harmagedon, die dem Tode geweiht waren, waren bei Ausbruch der nationalsozialistischen Revolution schon aufgestellt (auch hier am Orte!)." Doch dank „Gottes Barmherzigkeit" habe die am 30. Januar stattgefundene „wunderbare Revolution" die Menschheit vor dieser „Form des bolschewistischen heimlichen Mordens" bewahrt (BA, R 43 II/179, Bl. 152-166).

137 Vgl. die Bemerkung von Oberkonsistorialrat Johannes Schneider, in: Kirchliches Jahrbuch für die evangelischen Landeskirchen Deutschlands 56 (1929), S. 388.

138 Akten Deutscher Bischöfe, Teil I 1933-1934, S. 259.

139 Vgl. Jacobi, Sekten, S. 69-97. Ebenfalls eine faire Auseinandersetzung auf biblisch-theologischer Grundlage bieten die 1925 und 1930 erschienenen Arbeiten des Baseler Professors Ernst Staehelin und seines Heidelberger Kollegen Walther Köhler. Staehelin mahnte seine Kirche, daß sie sich stets bewußt sein müsse, „daß wir die Verwaltung des Evangeliums nicht für uns allein gepachtet haben, und daß die ‚Bibelforscher' nicht uns, sondern Gott für den Segen oder Unsegen, den sie mit ihrer Botschaft stiften, verantwortlich sind" (Staehelin, Bibelforscher, S. 27). In der NS-Zeit gehörte Ernst Staehelin zu den wenigen Theologen, die ihre Stimme für die verfolgten Zeugen Jehovas erhoben. Vgl. Zürcher, Kreuzzug, S. 32.

ausschuß der Deutschnationalen Volkspartei im September 1923 zur „Bekämpfung der Sekte" angesichts der nicht zu unterschätzenden „zersetzenden Wirkungen auf breite Schichten des Volkes" einen Zusammenschluß der „christlich und national gesinnten Kreise" für dringend geboten[140].

Wechselseitige Flugblattkampagnen

Die Internationale Bibelforscher-Vereinigung, die ihrerseits die Auseinandersetzung mit den Kirchen suchte – etwa Traktate vor Kirchen und Friedhöfen verteilte –, schlug seit Mitte der zwanziger Jahre bei dem Versuch, sich der Unterstellungen zu erwehren, einen zunehmend groberen Ton an. Dabei trugen insbesondere zwei Aktionen zur Verschärfung der Konfrontation bei, in deren Folge die Forderung nach staatlicher Intervention von seiten der Kirchen lautstark vertreten wurde.

Mit einer 1924 im Leipziger „Stern-Verlag" in einer Auflagenhöhe von 200.000 Exemplaren unter dem Pseudonym „P. B. Gotthilf" erschienenen Schrift des deutschen IBV-Leiters Paul Balzereit ging die Wachtturm-Gesellschaft zum Gegenangriff über. In dem Buch mit dem Titel „Die größte Geheimmacht der Welt", das sich nach außen hin nicht als Bibelforscherschrift zu erkennen gab, wurde von der Behauptung ausgegangen, daß das päpstliche Rom nur irrtümlicherweise als eine Kirche angesehen werde; in Wahrheit handele es sich vielmehr um eine weltliche Macht, die die Religion nur als Deckmantel für ihre „Machtgelüste" benutze[141]. Ihre Pläne zielten dabei auf eine „absolute Unterjochung der ganzen Welt und eine Unterjochung jeder nationalen [!] Selbständigkeit"[142].

Im Stile des Kulturkampfes und der seinerzeit gegen den Ultramontanismus angetretenen Kräfte wurde gegen die supranationale Haltung des Katholizismus das Wort erhoben; die „Katholiken" seien immer und überall in der Welt zuerst „Katholiken", ihre Losung bedeute: „zuerst Rom und dann dein Vaterland". Von der Kurie, die mittels ihres Kirchenapparats zielstrebig in allen Ländern ihren Machteinfluß ausgeweitet habe, seien die Völker in den Ersten Weltkrieg gerissen worden, der für den in der Phase der Säkularisation vom Niedergang bedrohten Katholizismus ein „erfolgbringendes Ereignis" gewesen sei. Somit sei Deutschland zu einem „der beklagenswertesten Opfer dieses großen Welt-Geheim-Reiches" geworden.

In einem Schlußteil hebt der sich um die Nationen und insbesondere um Deutschland besorgt zeigende Verfasser hervor, daß es einen „von Rom gefürchteten Gegner" gebe, der mit seiner „Kampfesarbeit [...] der Menschheit einen unschätzbaren Dienst" leiste. Dies sei die „nur allein mit Darlegungen aus der Bibel" streitende Bibelforschervereinigung. Die gegen diese vorgebrachte Verdächtigung, sie triebe „jüdische Weltherrschaftspropaganda", stamme „von religiösen Gegnern der Bibelforscher, welche selber Weltherrschaftsabsichten haben".

Nachdem auf diese Weise sich der Kreis geschlossen hatte, war es für die Angegriffenen nicht besonders schwer, zu erkennen, wer der Urheber der sie in Wallung

140 EZA, 7/Generalia XII Nr. 161, Evangelischer Reichsausschuß der Deutschnationalen Volkspartei, Vertrauliche Mitteilung Nr. 5 vom September 1923.
141 Vgl. Gotthilf, Geheimmacht, S. 5ff.
142 Ebenda, Vorwort, o. S.

bringenden Thesen war. Auf Beschluß des Oberlandesgerichts Dresden wurde der Rest der Erstauflage wegen der in dem Buch enthaltenen „Beleidigungen und Lügen gegen die katholische Kirche" beschlagnahmt und der Stern-Verlag unter Anwendung der Strafbestimmungen über „Gotteslästerung und Religionsvergehen" zu einer Geldstrafe verurteilt[143].

Wies das sich der Argumentationsmuster des Gegners bedienende Balzereit-Buch darauf hin, daß zumindest der Leiter des deutschen IBV-Zweiges um des Angriffes beziehungsweise Gegenangriffes gegen die katholische Kirche willen auch bereit war, der in weiten Bevölkerungsteilen herrschenden nationalen Stimmungslage Tribut zu zollen und sich damit gleichzeitig in Distanz zu der von Rutherford propagierten Verwerfung der Nationen zu begeben, so setzte die IBV in ihrer zweiten „Attacke" auf andere „Anklagepunkte".

Um die Jahreswende 1924/25 begannen die Bibelforscher mit einer groß angelegten Flugblattkampagne[144]. Bis in kleinste Dörfer hinein verteilten sie eine in Millionenauflage gedruckte „Anklage gegen die Geistlichkeit"[145], die sich gleichermaßen gegen die katholische wie die evangelische Pfarrerschaft richtete. Im Sündenregister, das die IBV den Kirchenmännern gegenüber aufmachte, wurden die Verfehlungen aneinandergereiht: Die Geistlichkeit habe „sich selbst erhöht", sie weigere sich, „das Volk mit der Wahrheit Gottes zu nähren", und mißbrauche ihre Machtstellung dazu, „ihre eigenen selbstsüchtigen Wünsche zu befriedigen". Die kirchlichen Würdenträger kleideten sich in „prächtige Gewänder" und stünden im „Bund mit Satan, dem Gott alles Bösen". In allen Ländern hätten die Geistlichen sich zu den „Wortführern des Militarismus und des Krieges" gemacht und „die Männer in die Schützengräben hineingepredigt"; ihre Kirchenbauten seien zu „Rekrutierungsstationen" verkommen. Für diesen Werbedienst hätten sich die „treulosen Prediger" von den Regierungen bezahlen lassen. Aufgrund dieser Verfehlungen werde die Geistlichkeit nun gerichtet, denn „der Tag des Zornes Gottes über die Christenheit" sei herbeigekommen.

Die Verteilung dieser „Anklage" löste in Kirchenkreisen große Unruhe aus[146]; sogar von einem „Ansturm der Bibelforscher"[147] war die Rede. Das „Deutsche Pfarrerblatt" rüstete Anfang März zum Gegenschlag. Für die Verteilung in den Gemeinden wurden in großer Stückzahl Flugblätter zur Verfügung gestellt, in denen den „Anklagen" der Bibelforscher die „Tatsachen" gegenübergestellt wurden. Auch das Organ der deutschen evangelischen Pfarrervereine scheute sich nicht, unter Bezug auf den „Prozeß von St. Gallen" den Eindruck hervorzurufen, als ob die

143 Vgl. Neue Pfälzische Landeszeitung, 7.8.1926 („Die ‚Ernsten Bibelforscher' gerichtlich verurteilt").

144 Zu dieser Flugblattkampagne und den durch sie ausgelösten Reaktionen vgl. Algermissen: Christliche Sekten, S. 270f.; Deutsch, Bibelforscher, S. 38-43. In dem Flugblatt ergieße sich, so Lic. theol. Braeunlich, „die ganze Schimpfflut der Revolutions- und Desertationshetze des ausgehenden Weltkrieges erneut über die amtlichen Vertreter der Kirchen" (Braeunlich, Bibelforscher, S. 27).

145 EZA, 14/809, Flugblatt „Anklage gegen die Geistlichkeit".

146 Die aufgeregte Betriebsamkeit spiegelt sich in zahlreichen Eingaben, Aufrufen und Artikeln in der kirchlichen Presse. Vgl. EZA, 1/A2 Nr. 465, Bl. 92; EZA, 7/Generalia XII Nr. 161; EZA, 14/809.

147 Das Evangelische Deutschland, 8.3.1925, S. 75 („Der Ansturm der Bibelforscher").

eigentlichen Urheber der Propaganda der Bibelforscher das „Judentum" und der „Zionismus" seien. Das Gegenflugblatt des Pfarrerblattes schloß mit der Feststellung: „Wahrlich nicht die evangelische Geistlichkeit sitzt auf der Anklagebank, sondern die Führerschaft der sogenannten ‚Bibelforscher', die unser Volk verhetzt, verführt und belügt!"[148]

Hatten es kirchliche Gremien zwar auch in den Vorjahren schon wiederholt für geboten erachtet, „die Staatsbehörden [...] auf die Angelegenheit aufmerksam zu machen"[149], wobei jene anders als in den Jahren 1917/18 eher zurückhaltend und beschwichtigend reagierten und nur zur Beobachtung der Bibelforscher etwa auf kommunistische Infiltration hin, aber nicht zu weitergehenden administrativen Maßnahmen zu bewegen waren, so setzte nach der Flugblattaktion ein energisches Drängen von seiten der Kirchen ein, um die Behörden zum Einschreiten zu veranlassen. So wandte sich beispielsweise Hermann Kapler, der Präsident des Deutschen Evangelischen Kirchenausschusses, am 20. März an den Reichsminister des Innern, mit dem Ersuchen, die „polizeiliche Beschlagnahme des Flugblattes und der zu seiner Herstellung bestimmten Platten" schnellstmöglich zu veranlassen. Man hoffe, daß der Minister „die Geistlichkeit vor den gegen sie gerichteten Angriffen wegen ihrer vaterländischen Pflichterfüllung in der Kriegs- und Nachkriegszeit zu schützen bereit sein wird"[150]. Die Bemühungen blieben jedoch ohne Erfolg. Die Kirche war weiterhin auf den Klageweg verwiesen[151].

Die IBV auf dem Weg zum „theokratischen Prinzip"

Die gesetzliche Handhabe für ein Vorgehen gegen die Bibelforscher bot nicht viele Möglichkeiten. Neben den die Beschimpfung der anerkannten Religionsgesellschaften unter Strafe stellenden Gesetzen (§§ 166, 167 StGB) kamen im wesentlichen nur noch die Bestimmungen der Reichsgewerbeordnung in Betracht, mit deren Hilfe gegen die Werbetätigkeit der Bibelforscher an den Haustüren eingeschritten werden konnte. Unter Zugrundelegung der letzteren waren mancherorts schon in den Vorjahren die Polizeistationen gegen IBV-Angehörige vorgegangen. Seit Mitte der zwanziger Jahre stieg die Zahl der diesbezüglichen Anzeigen allerdings stark an. So wurde im Jahr 1926 in 897 Fällen gegen Bibelforscher wegen „unbefugten Hausierens" beziehungsweise „Verstoßes gegen die Gewerbeordnung" ein Gerichtsverfahren eingeleitet, zwei Jahre später war diese Zahl schon auf nahezu das Doppelte (1.660) angewachsen. Die Gerichte verhängten jedoch nur in den wenigsten Fällen Geldstrafen, zumeist erstritten die Bibelforscher einen Frei-

148 EZA, 7/Generalia XII Nr. 161.

149 EZA, 7/Generalia XII Nr. 161, Evangelisches Konsistorium der Mark Brandenburg, Schreiben vom 12.5.1921.

150 EZA, 7/Generalia XII Nr. 161, Deutscher Evangelischer Kirchenausschuß, Schreiben vom 20.3.1935 an den RMdI.

151 Gegen Paul Balzereit als den verantwortlichen Schriftleiter wurde vom Evangelischen Konsistorium der Provinz Pommern am 16.5.1925 Strafantrag wegen Beleidigung gestellt. Anfang des folgenden Jahres wurde Balzereit vor dem Magdeburger Schöffengericht freigesprochen, da die Angriffe sich weder gegen einzelne Geistliche noch gegen das klagende Konsistorium, sondern gegen die Geistlichkeit in der ganzen Welt gerichtet hätten. Vgl. EZA, 7/Generalia XII Nr. 161.

spruch[152]. Zur Unterstützung der zunehmend in Schwierigkeiten verwickelten IBV-Angehörigen – 1927 registrierte man 1.169 kurzfristige Festnahmen und Vorführungen von Bibelforschern auf den Revierwachen – wurde in der Magdeburger Geschäftsstelle eine eigene Rechtsabteilung eingerichtet. Diese bemühte sich auch höheren Ortes um eine Regelung der aufgetretenen Probleme. Zumindest beim Preußischen Innenministerium hatte man Erfolg. Mit Runderlaß vom 19. April 1930 wies der Minister die untergeordneten Dienststellen an, zukünftig „von der Einleitung solcher Verfahren"[153] abzusehen.

In der zweiten Hälfte der zwanziger Jahre erwuchsen der Bibelforschervereinigung aber nicht nur von außen zunehmende Schwierigkeiten. Zunächst galt es, erneut einen Fehlschlag in der Endzeithoffnung zu verkraften. Nachdem die „mit voller Gewißheit [...] im Jahre 1925, etwa im Herbst" erwartete endzeitliche Entscheidungsschlacht mit der anschließenden „Wiederherstellung aller Dinge unter der gerechten Regierung des Christus und seiner Getreuen"[154] ausgeblieben war, kam es wiederum zu Abspaltungen. Ungefähr 2.000 Personen trennten sich von der Bibelforschervereinigung[155]. Am nachhaltigsten wirkten sich die Erschütterungen in der benachbarten Schweiz aus; dort wurde auch das „Zentraleuropäische Büro" von ihnen erfaßt. An die Stelle des „abgefallenen" Conrad C. Binkele trat als „Zentraleuropa-Leiter" der Watch Tower Society der im Februar 1926 von Brooklyn nach Bern entsandte Deutsch-Amerikaner Martin C. Harbeck[156].

Zwar konnten die zahlenmäßigen Verluste zunächst noch durch Neubekehrungen ausgeglichen werden, doch die Zuwachsrate fiel rapide, und ab 1928 war schließlich sogar eine Abnahme der Zahl der Gläubigen zu verzeichnen. Das für das Ende der zwanziger Jahre registrierte „Abflauen" der Bibelforscherbewegung[157] währte bis 1930/31. In den letzten zwei Jahren vor dem Machtantritt der Nationalsozialisten konnte die IBV dann allerdings sogar beinahe schon wieder an die Erfolge der Jahre 1922 bis 1925 anknüpfen: Für das Jahr 1930 meldete die Wachtturm Bibel- und Traktat-Gesellschaft bereits eine Steigerung des Buch- und Broschürenabsatzes um 150 %; im folgenden Jahr wurde für Deutschland die Höchstzahl von 5,6 Millionen vertriebenen Bibelforscherschriften angegeben. Im Laufe des Jahres 1931 konnten 80 Versammlungen beziehungsweise IBV-Ortsgruppen neu gegründet werden[158]. Diese Entwicklung ist neben den verstärkten Missionsbemühungen[159] nicht zuletzt auf die infolge der Wirtschaftskrise herrschende große

152 Von den 1928 zur Aburteilung gekommenen Fällen erfolgte in 33 Fällen eine Verurteilung, in 729 Verfahren erging ein Freispruch. Vgl. Jahrbuch 1929, S. 85.

153 MBliV 91 (1930), S. 400f., PrMdI, RdErl. vom 19.4.1930. Dieser Erlaß stellte der IBV zugleich eine Art Unbedenklichkeitsbescheinigung aus. So enthielt er die Feststellung: „Die Vereinigung verfolgt z. Z. rein religiöse Zwecke und betätigt sich nicht politisch."

154 Das Goldene Zeitalter, 15.3.1924.

155 Vgl. Handbuch religiöse Gemeinschaften, S. 448; Evangelischer Pressedienst, Nr. 25, 17.6.1925 („Schwere Zerwürfnisse in der Bibelforscherbewegung").

156 Vgl. Jahrbuch 1987, S. 131ff. Der Sitz des „Zentraleuropäischen Büros" war am 1.4.1925 von Zürich nach Bern verlegt worden.

157 Vgl. Algermissen, Konfessionskunde (1930), S. 777; Kirchliches Jahrbuch für die evangelischen Landeskirchen Deutschlands 56 (1929), S. 388.

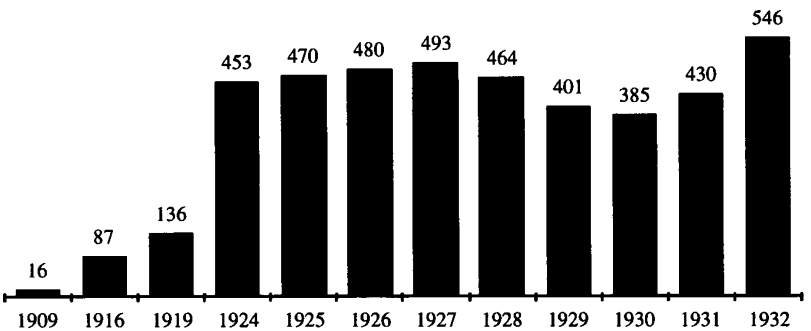
158 Vgl. Jahrbuch 1931, S. 84; Jahrbuch 1932, S. 79.

159 Aufgrund des Einsatzes neuer Methoden und Medien gelang es den Bibelforschern, eine große Zahl von Menschen anzusprechen und ihnen die Königreichsbotschaft nahezubringen. Das

Not und Arbeitslosigkeit zurückzuführen. Die zeitgemäße Botschaft von „Jehova Gott, dem Freund der Armen und Unterdrückten"[160] entsprach der Situation und konnte nunmehr auf verstärkten Zuspruch hoffen. Im Auf und Ab der Zahl der Gläubigen spiegeln sich insofern auch die sozioökonomischen Trends: Höhepunkte im Wachstum bilden die Krisenjahre der Republik, während in der Phase relativer Prosperität die Zahl der IBV-Angehörigen stagnierte beziehungsweise rückläufig war.

Am Beispiel der für Hamburg ermittelbaren Zahlen[161] stellt sich die Veränderung des „Mitgliederbestandes" wie folgt dar:

Abbildung 1: Entwicklung des „Mitgliederbestandes" der Bibelforschergemeinde in Hamburg von 1909 bis 1932



größte Aufsehen fand das „Schöpfungsdrama": eine kunstvolle Darstellung – zunächst als Lichtbildervortrag, dann als Stummfilm mit musikalischer Begleitung durch eine eigene Kapelle – der Entwicklung der Erde in 49.000 Jahren von ihrem gasförmigen Urzustand bis zur Vollendung im „messianischen Königreich". Die Aufführungen des insgesamt achtstündigen Werkes, die in angemieteten Hallen und Sälen, z. B. dem Berliner Sportpalast, stattfanden, erreichten in Deutschland im Laufe der Jahre ein Publikum von mehreren hunderttausenden Personen, wozu der unentgeltliche Besuch und die große Attraktivität der noch in den Anfängen befindlichen Filmtechnik ihren Teil beitrugen. Vgl. Hutten, Seher, S. 83.

160 Überschrift des Hauptartikels in: Der Wachtturm, 1.4.1930, S. 107-111.

161 Die Zahlenangaben sind zusammengestellt aus den Statistischen Jahrbüchern für die Freie und Hansestadt Hamburg, Hamburg 1925ff.; Die Religion in Geschichte und Gegenwart (1927), Sp. 1019; Jahrbuch 1974, S. 74. Die Graphik belegt, daß der größte prozentuale Anstieg der Gläubigenzahl in den ersten fünf Jahren nach dem Ende des Ersten Weltkrieges stattfand und daß der Rückgang der Glaubensangehörigen Ende der zwanziger Jahre nicht unbeträchtlich war (gegenüber 1927 liegt die Zahl für 1930 um 108 Personen oder 21,9 % niedriger). Innerhalb von nur zwei Jahren ist dann aber ein enormer Anstieg von 41,8 % zu verzeichnen (von 1930 bis 1932 Zuwachs um 161 Gläubige). Die Angaben über die von der Hamburger Bibelforschergemeinde vorgenommenen Taufen bestätigen die Tendenz in der Entwicklung der Gläubigenzahl: 1924 (47 Taufen), 1926 (56 Taufen), 1927 (35 Taufen), 1928 (14 Taufen), 1929 (keine Taufen), 1930 (keine Taufen), 1931 (54 Taufen), 1932 (112 Taufen). Für die Reichsebene sind nur die Zahlen für die Jahre 1926 (22.535), 1928 (23.988) und 1931 (24.135) bekannt, die wegen des Fehlens der Angaben für die Jahre 1929 und 1930, die die Einbußen enthalten müßten, einen kontinuierlichen Verlauf suggerieren. Zahlenangaben für das Reichsgebiet nach Algermissen: Bibelforscher, in: Lexikon für Theologie und Kirche, Sp. 279; Algermissen, Zeugen Jehovas, S. 8; Siedenschnur, Zeugen Jehovas, S. 5.

Infolge der Fluktuation hatte sich die Gesamtzahl der deutschen Bibelforscher seit Mitte der zwanziger Jahre nur unwesentlich verändert. 1926 zählte man 22.535 Gläubige in 316 Versammlungen, 1931 waren es 24.135 in circa 395 Gemeinden[162]. Im Blick auf die Zahl der sich bei Beginn des „Dritten Reiches" zu den Bibelforschern Bekennenden kann von folgenden Angaben ausgegangen werden: An den am 9. April 1933 stattgefundenen Gedächtnismahlfeiern nahmen 24.843 Personen teil; im gleichen Monat beteiligten sich 19.268 Zeugen Jehovas während einer achttägigen „Zeugnisperiode" am Verkündigungsdienst[163]. Über diesen Kreis von rund 20.000 „Verkündigern" beziehungsweise rund 25.000 Gläubigen hinaus sind vielleicht noch weitere 10.000 Personen als Interessierte oder „Mitverbundene" zu bezeichnen, die allerdings nicht im engeren Sinne Angehörige der Bibelforschervereinigung waren oder sich als solche verstanden[164]. Demnach ist die Zahl der IBV-Angehörigen beziehungsweise der sich zu den Zeugen Jehovas Bekennenden zu Beginn der nationalsozialistischen Herrschaft mit 25.000 bis 30.000 zu veranschlagen[165]. Damit betrug ihr Anteil an der Gesamtbevölkerung des Deutsches Reiches 0,38 ‰ – eine Promillegröße mithin, die besonders deutlich den Kontrast zwischen der von den Gegnern der IBV ausgemachten „Gefahr" und der tatsächlichen gesellschaftlichen Marginalität der Bibelforscher veranschaulicht.

Aufgrund der hohen Zahl von Neubekehrungen 1931/32 fiel ein Aderlaß im Jahre 1931 nicht weiter ins Gewicht. In diesem Jahr hatte die Glaubensgemeinschaft auf Beschluß einer in Columbus (Ohio) tagenden Hauptversammlung den Namen „Zeugen Jehovas" – er gründet sich auf eine alttestamentliche Schriftstelle (Jesaja 43,10.12: Ihr seid meine Zeugen, spricht Jehova / der Herr) – angenommen. Danach wurden die IBV-Versammlungen in allen Staaten aufgefordert, „diesen ihnen von Gott gegebenen Namen"[166] anzuerkennen. In etwa zeitgleich mit der Annahme eines neuen Namens erfolgte die Durchsetzung des „theokratischen

162 Vgl. Algermissen: Bibelforscher, in: Lexikon für Theologie und Kirche, Sp. 279.

163 Vgl. Jahrbuch 1934, S. 101; Jahrbuch 1974, S. 109. Die Zahlenangaben der Teilnehmer an den Gedächtnismahlfeiern und der Beteiligten an der „Zeugnisperiode" beruhen auf den „Dienstberichten", die von dem Magdeburger Zweigbüro der Watch Tower-Zentrale übermittelt wurden. In der „Zeugnisperiode", die vom 8. bis 16. April 1933 in der sogenannten „Danksagungswoche des Überrestes" international stattfand, führten die Zeugen Jehovas eine verstärkte Missionsarbeit durch und vertrieben in diesem „Sonderfeldzug" die Broschüre „Die Krise", von der in Deutschland über zwei Millionen Exemplare verbreitet worden sein sollen.

164 Vgl. Hutten, Seher, S. 117. Entgegen Hutten wird man nicht von „35.000 Zeugen Jehovas" sprechen können, da die an den Zusammenkünften gelegentlich teilnehmenden Interessierten nur in einem ungebundenen Verhältnis zur Bibelforschervereinigung standen und sich nicht bzw. noch nicht zu den Zeugen Jehovas bekannten. Als objektive Kriterien für das „Bekennen" bzw. den „Beitritt" zu den Zeugen Jehovas können dabei gelten: Konversion und Taufe.

165 Bisher wurden in der Forschung vor allem zwei Zahlen genannt, die es beide zu korrigieren gilt: Zum einen die im Anschluß an Annedore Leber und Friedrich Zipfel erfolgte und wesentlich zu niedrige Angabe von 6.034 „zu jener Zeit" in Deutschland lebenden Zeugen Jehovas, zum anderen die von Michael H. Kater (und danach fast durchgängig in der Literatur) genannte Zahl von 19.268 im April 1933 im Deutschen Reich lebenden Bibelforschern. Das Problem ist dabei nicht so sehr, daß beide Angaben ihrem Ursprung nach auf einer irrtümlichen Aufnahme von im WTG-Schrifttum genannten Zahlen beruhen (im ersten Fall die Zahl der in der Illegalität aktiven bzw. von Verfolgungsmaßnahmen betroffenen Zeugen Jehovas; im zweiten Fall die Zahl der Teilnehmer an einer Missionskampagne), sondern vielmehr, daß die Zahlen jeweils zum Ausgangspunkt weitreichender Thesen über die Verfolgungsintensität wurden. Siehe S. 491-494 (dort auch die einzelnen Nachweise).

166 Der Wachtturm, 1.11.1931, S. 323-330 („Ein neuer Name").

Prinzips". Wurden bisher die Bibelforschergemeinden von „Wahlältesten" geführt, die auf demokratische Art von den einzelnen Versammlungen selbst bestimmt wurden, so setzte nunmehr das Zweigbüro die Leiter beziehungsweise die örtlichen „Dienstkomitees" in ihr Amt ein. Diese an die Stelle aller Wahlen – sie galten fortan als „unbiblisch" – tretende „theokratische Methode" manifestierte den Anspruch der Führung auf bedingungslose Unterordnung der Ortsgemeinden. Den Kritikern wurde im „Wachtturm" entgegengehalten, daß es keine „reinen Versammlungsangelegenheiten" gebe, „in die das Werk kein Recht hätte einzugreifen. Wer dies noch nicht weiß, muß es eilends lernen."[167] Für ein organisatorisches Eigenleben war kein Raum mehr in dem die Bibelforscherbewegung ablösenden „großen Heer"[168] der Zeugen Jehovas.

In zahlreichen Orten beziehungsweise Bibelforscherversammlungen kam es zu heftigen Auseinandersetzungen über die von der Leitung vollzogenen Schritte. Während die Mehrheit die Umstrukturierung begrüßte, trennten sich nicht wenige Bibelforscher, in Einzelfällen sogar ganze Versammlungen, die den alten Namen beibehielten, von der Wachtturm-Gesellschaft[169]. Neben den Zeugen Jehovas, die in Deutschland noch lange unter dem Namen „Bibelforscher" oder „Ernste Bibelforscher" bekannt blieben und deren Verfolgung im „Dritten Reich" mit diesem Namen verbunden ist, gab es fortan einige sich weiterhin „Bibelforscher" nennende Gruppen, die ihre Unabhängigkeit teilweise durch den Namenszusatz „Freie Vereinigung" zum Ausdruck brachten. Da im Blick auf die NS-Zeit diese Gruppen nur eine untergeordnete Rolle spielen, wird im Fortgang der Darstellung – dem allgemeinen, auch unter den Zeugen Jehovas selbst üblichen Sprachgebrauch folgend – weiterhin die Bezeichnung „Bibelforscher" für die der Wachtturm-Gesellschaft angeschlossenen Gläubigen benutzt.

Seit 1930 nahmen die Forderungen nach einem staatlichen Einschreiten gegen die Bibelforscher stark zu, wobei diese oftmals im Zusammenhang mit dem Ruf nach Zurückdrängung der „Freidenker- und Gottlosenbewegung" erhoben wurden[170]. Nachdem kirchliche Kreise immer energischer auf ein Verbot der Propa-

167 Der Wachtturm, 1.6.1931, S. 175.

168 Der Wachtturm, 15.11.1931, S. 344. Den Abschluß fand die Entwicklung zur autoritär geführten Organisation im Jahre 1938, als jede Versammlung eine Erklärung zu unterschreiben hatte, wonach die Führung der Watch Tower Society „der sichtbare Vertreter des Herrn auf Erden" sei. Vgl. Reimer, Stichwort „Sekten", S. 45.

169 Vgl. Bruderdienst, Schriftenreihe für biblische Orientierung, Heft 29/30, S. 13; Eggenberger, Kirchen, S. 112. Einige Gruppen fanden sich zur „Freien Bibelgemeinde" zusammen, deren geistiges Zentrum die Versammlung in Kirchlenglern bei Herford bildete. Der „Freien Bibelgemeinde" schlossen sich auch Bibelforscher an, die sich in den vorangegangenen Jahren von der IBV losgesagt hatten.

170 Diese Forderungen sind vor dem Hintergrund hoher Mitgliederverluste in der Arbeiterschaft zu sehen, wobei die Kirchen diese nicht ihrem Versagen in der sozialen Frage zuschrieben, sondern ausschließlich die „kommunistische Gottlosenpropaganda" dafür verantwortlich machten. Die Austrittsbewegung entfaltete eine für die Kirchen mehr als besorgniserregende Dynamik. In den zehn Jahren von 1919 bis 1929 verließen insgesamt 1.903.755 Personen die evangelische Kirche und 318.915 die katholische Kirche. Von den Ausgetretenen war ungefähr die Hälfte freidenkerisch (zumeist im „Deutschen Freidenkerverband") organisiert (vgl. Künneth/Schweitzer, Freidenkertum, S. 49ff.). Demgegenüber war die Zahl derjenigen Kirchenangehörigen, die zu einer Sekte oder anderen Glaubensgemeinschaft übertraten, bedeutend kleiner. So verließen beispielsweise im Jahr 1929 bei einer Gesamtzahl von 153.037 Austritten 8.117

ganda des „freidenkerischen Unglaubens" wie des „sektiererischen Falschglaubens" hingewirkt hatten, eröffnete die „Verordnung des Reichspräsidenten zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen" vom 28. März 1931, die vorrangig zur Erweiterung der polizeilichen Befugnisse im Vorgehen gegen die extremen politischen Kräfte erlassen wurde, auch eine Handhabe zum Einschreiten für den Fall, „daß eine Religionsgesellschaft des öffentlichen Rechts, ihre Einrichtungen, Gebräuche oder Gegenstände ihrer religiösen Verehrung beschimpft oder böswillig verächtlich gemacht werden"[171].

Unter Bezug auf diese Klausel ging Bayern als erstes Land dazu über, mittels Verboten gegen die Aktivitäten der Bibelforscher einzuschreiten. Neben Veranstaltungsverboten erfolgte zunächst die polizeiliche Beschlagnahme einzelner Druckschriften. Am 18. November 1931 generalisierte eine Verfügung der Polizeidirektion München diese Praxis; nunmehr wurde die Beschlagnahme und Einziehung sämtlicher Druckschriften der Bibelforschervereinigung für das ganze Gebiet des Freistaates Bayern angeordnet[172]. Gegen diese Verfügung legte die Wachtturm-Gesellschaft Rechtsbeschwerde ein, die am 10. Februar 1932 von der Regierung von Oberbayern und einen Monat später auch vom bayerischen Innenministerium zurückgewiesen wurde. Die daraufhin gegen den bayerischen Staat angestrengte Klage blieb ebenfalls erfolglos; das Bayerische Oberste Landesgericht erklärte die Verfügung für rechtens[173].

Innenminister Karl Stützel (Bayerische Volkspartei) fand für sein Vorgehen gegen die IBV auch die Unterstützung der ansonsten in strikter Opposition zur bayerischen Staatsregierung stehenden NSDAP-Landtagsfraktion[174]. Unter Verweis auf die entschlossene Haltung der Nationalsozialisten gegenüber den Bibelforschern hatte andererseits bereits im Vorjahr Kardinal Faulhaber anerkennende Worte über die NSDAP gefunden. Er deutete deren Stellungnahme gegen die „furchtbare Hetze der Bibelforscher" sogar als eine wohlmeinende Geste der Hitler-Partei, die „offenbar den schroffen Gegensatz zum Christentum zu mildern" versuche[175]. Hier zeigte

---

Menschen die evangelische Kirche, um sich einer Freikirche oder Sekte anzuschließen. Vgl. Kirchliches Jahrbuch für die evangelischen Landeskirchen Deutschlands 59 (1932), S. 245.

171 § 1 Abs. 1 Zif. 3 der Verordnung des Reichspräsidenten zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen vom 28.3.1931, RGBl. 1931 I, S. 79.

172 Wie aus den vom Bayerischen Staatsministerium des Äußeren an das Reichsinnenministerium übermittelten monatlichen „Übersichten über die von den bayerischen Polizeibehörden getroffenen Maßnahmen auf Grund der Verordnungen des Reichspräsidenten zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen" (BHStA, MA 100397) hervorgeht, sind daraufhin in dem halben Jahr zwischen Dezember 1931 und Mai 1932 in Bayern gegen 27 Druckschriften der Bibelforscher Verbotsverfügungen ergangen bzw. polizeiliche Maßnahmen (Beschlagnahme und Einziehung) ergriffen worden.

173 Vgl. Das Goldene Zeitalter, 15.8.1932, S. 254 („Bibelforscher verklagen den bayrischen Staat"); Bayrische Zeitschrift für Rechtspflege, 1932, S. 202.

174 Rolf Stödter hat in seiner 1936 erschienenen Untersuchung über die Bibelforscherverbote hervorgehoben, daß die bayerische Staatsregierung gegen die IBV „auf Veranlassung" der NSDAP-Landtagsfraktion eingeschritten sei. Dies stellt jedoch eine Überinterpretation dar, wohl in der Absicht, die frühzeitige Wahrnehmung der drohenden „Gefahr" der NSDAP zugute zu schreiben. Vgl. Stödter, Verfassungsproblematik, S. 169.

175 Kardinal Faulhaber, Schreiben vom 6.12.1930 an den bayerischen Episkopat, Akten Deutscher Bischöfe, S. 790. Kardinal Faulhaber hielt der Hitler-Bewegung ihre IBV-Gegnerschaft in einem Schreiben an die bayerischen Bischöfe zugute, in dem es um die seelsorgerischen

sich aufs Neue, daß ein gemeinsamer Gegner es vermag, auch scharfe Kontrahenten einander näherzubringen. Bei der „Bekämpfung" der Bibelforscher bestand eine Gemeinsamkeit, die auch nach dem 30. Januar 1933 einen Mosaikstein auf dem Weg des Ausgleichs bilden sollte.

Im „Klerusblatt", dem Organ der Diözesanpriestervereine Bayerns, wurde die Verfügung der Münchener Polizeidirektion nachdrücklich begrüßt und die Geistlichkeit zugleich zur aktiven Mithilfe aufgerufen: „Beim Auftauchen dieser Schriftenverbreiter wolle man umgehend die zuständige Gendarmerie oder Polizei benachrichtigen, damit zur Beschlagnahme geschritten werden kann."[176] Die IBV führte denn auch das rigorose Vorgehen der Landesbehörden darauf zurück, „daß in Bayern alles klerikal beeindruckt ist"[177]. So sah die IBV sich in ihrer antiklerikalen Haltung bestätigt: Als der Drahtzieher im Hintergrund könne eindeutig der bayerische Episkopat bezeichnet werden, der sich bei seinem Kampf gegen die Bibelforscher auf die Bayerische Volkspartei verlassen könne, da jene „einerseits von Geistlichen dirigiert" werde und „andererseits die meisten Beamten in dem Ministerium" stelle.

Im Laufe des Jahres 1932 wurde auch in einigen anderen Ländern, zum Beispiel in Württemberg und Baden, unter Berufung auf die Reichspräsidentenverordnung vom 28. März 1931 die Beschlagnahme von Bibelforscherschriften verfügt[178]. Zumindest in Baden erreichte die Wachtturm-Gesellschaft die Aufhebung derartiger Anordnungen. Auf ihre Klage hin erklärte der Badische Verwaltungsgerichtshof in einer Entscheidung vom 15. Juni 1932 die Heranziehung der Reichspräsidentenverordnung für nicht zulässig, da der Inhalt der Bibelforscherschriften nicht geeignet sei, „bei einer Mehrzahl von Personen eine solche Erregung hervorzurufen, daß aus dieser Erregung eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu gewärtigen wäre"[179].

Ebenso war der an die Reichsregierung herangetragenen Forderung nach „Auflösung der Sekte" kein Erfolg beschieden, obgleich auch Angehörige der Zentrumsfraktion den ihren Reihen entstammenden Reichskanzler Brüning wiederholt zu einem energischeren Vorgehen gegen antikirchliche Bestrebungen zu bewegen versuchten[180]. Den Gegnern der Bibelforscher, die den Seufzer ausstießen: „Wann endlich wird der heilige Zorn der Christenheit entbrennen?"[181], blieb die Hoffnung auf eine Änderung der Machtverhältnisse.

Konsequenzen der von der katholischen Kirche ausgesprochenen Unvereinbarkeit einer Kirchenmitgliedschaft mit der Zugehörigkeit zur NSDAP ging.

176 Klerusblatt, 23.12.1931, Rubrik: „Aus der Praxis für die Praxis".

177 Das Goldene Zeitalter, 15.8.1932, S. 254.

178 Vgl. Das Goldene Zeitalter, 15.8.1932, S. 247; Jahrbuch 1933, S. 99.

179 Badischer Verwaltungsgerichtshof, 25/32, Urteil vom 15.6.1932, zit. nach Zürcher, Kreuzzug, S. 79. Vgl. auch Das Goldene Zeitalter, 1.1.1933, S. 15.

180 Vgl. Gebhard, Zeugen Jehovas, S. 132-134; Der Deutsche Weg (Lodz), 29.5.1938, S. 4. Brünings Memoiren ist zu entnehmen, daß der katholische Politiker es prinzipiell ablehnte, mit strafrechtlichen Mitteln und Verbotsverfügungen kirchenfeindlichen Tendenzen zu begegnen, sondern den Konfessionen als Gegenmittel eine glaubwürdige und tatkräftige kirchliche Verkündigung empfahl. Er habe niemals daran geglaubt, daß es möglich sei, „mit dem Polizeiknüppel antireligiöse Strömungen zu bekämpfen" (Brüning, Memoiren, S. 571).

181 Gerecke, Gotteslästerungen, S. 159.

Als jenes andere, von den Nationalsozialisten proklamierte „Tausendjährige Reich" anbrach, war absehbar, daß auf die Zeugen Jehovas in dem Land, in dem sie ihre zweitstärkste Sektion hatten, schwere Belastungen zukommen sollten. Die Richtungen waren vorgegeben: Verbot und Verfolgung auf der einen, wie der unbedingte Wille zur Selbstbehauptung auf der anderen Seite. In der letzten Ausgabe des „Goldenen Zeitalters" vor dem Machtwechsel, am 15. Januar 1933, gab die „Watch Tower Bible and Tract Society, Brooklyn, Filiale Magdeburg" im Rahmen einer Erklärung die „Versicherung" ab:

„Wir werden niemals aufhören, an der Weiterführung dieses Werkes zu arbeiten. Solange uns unsere Füße tragen, solange wir unsere Hände und Zunge regen können und solange wir in Freiheit sind, werden wir Jehovas Namen bezeugen und den Menschen sagen, daß Satan der Fürst dieser Welt ist und sein Reich und damit alles Böse auf Erden ein Ende nehmen wird, und daß Jehovas Königreich einzig und allein die Hoffnung und Hilfe der ganzen Menschheit ist."[182]

182 Das Goldene Zeitalter, 15.1.1933, S. 22.

II. Die Zeugen Jehovas in den ersten beiden Jahren des „Dritten Reiches"

1. Die „Anpassung der Vereinigung an die nationalen Verhältnisse" und andere vergebliche Versuche, dem drohenden Verbot zu begegnen (Erstes Halbjahr 1933)

Nachdem am 30. Januar 1933 Adolf Hitler zum Reichskanzler berufen worden war und die Nationalsozialisten sich Zug um Zug der staatlichen Gewalt bemächtigt hatten, wußten die Zeugen Jehovas, daß die gegen sie gerichtete Propaganda fortan verstärkt Gehör finden würde und deshalb härtere behördliche Maßnahmen zu erwarten seien.

Auf diese Situation reagierte die Leitung der Bibelforschervereinigung mit dem Versuch, die gegnerischen Angriffe durch Betonen des rein religiösen, unpolitischen Charakters und durch Loyalitätserklärungen gegenüber Staat und Regierung als nicht haltbar zu entkräften.

Da die völkische Propaganda allein schon den Namen „Internationale Bibelforscher-Vereinigung" als Beweis einer politischen Tätigkeit im Sinne der verhaßten „Internationale" wertete[1] sowie die Unterordnung unter die Watch Tower-Zentrale in New York und ihren Präsidenten Rutherford als Beleg dafür ansah, daß die Bibelforscher einer ausländischen Macht dienlich seien, versuchte man zunächst den diesbezüglichen Vorbehalten ihre Grundlage zu entziehen. Gleich in der ersten Ausgabe des „Goldenen Zeitalters", die nach dem Amtsantritt der nationalen Koalitionsregierung erschien, veröffentlichte die WTG-Leitung eine Stellungnahme zu der Frage „Was verstehen Jehovas Feinde unter ‚international'?"[2] In diesem Artikel wurden die Unterstellungen einer „gewissen Presse" zurückgewiesen, denen zufolge bei der IBV mit dem Begriff „international" ein politisches Programm verbunden sei. Hingegen betonte das „Goldene Zeitalter", daß die Zeugen Jehovas ausschließlich aus religiösen Beweggründen „international" und grenzüberschreitend eingestellt seien, und zwar deshalb, weil auch Jehova kein „nationaler" Gott sei und seine Botschaft allen, ob „Deutscher, Franzose, Jude, Christ, Freier oder Sklave", gelte.

Von einer derartigen Richtigstellung konnte man sich im Deutschland der „nationalen Erhebung" wohl nicht allzuviel erhoffen; zur Beschwichtigung chauvinistischer Kräfte, denen auch eine religiös begründete Internationalität, und die implizierte Gleichheit aller Menschen zumal, als verwerflich galt, war sie keinesfalls angetan.

Handelte es sich bei der im „Goldenen Zeitalter" veröffentlichten Stellungnahme deshalb wohl auch eher um eine Positionsbestimmung mit Blick auf die eigene

---

[1] Vgl. beispielsweise Fetz, Volks- und Weltbetrug, S. 34.

[2] Das Goldene Zeitalter, 15.2.1933, S. 50-53.

Anhängerschaft und den bedeutend größeren Leserkreis[3] der Zeitschrift – also Personen gegenüber, die bei den Zeugen Jehovas als „Menschen guten Willens" bezeichnet werden –, so wurden zur gleichen Zeit an der eigenen Verbandsöffentlichkeit vorbei organisatorische Veränderungen eingeleitet. Ohne Unterrichtung der örtlichen Versammlungen ersetzte die Leitung des Werkes die auch nach Annahme des Namens „Zeugen Jehovas" als Körperschaft weiterhin existierende „Internationale Bibelforscher-Vereinigung (deutscher Zweig)" durch zwei neue Rechtspersonen, die „Norddeutsche Bibelforschervereinigung" mit Sitz in Hamburg und die „Süddeutsche Bibelforschervereinigung" mit Sitz in Stuttgart. Mit dieser – wie man es selbst bezeichnete – „Anpassung der Vereinigung an die nationalen Verhältnisse in Deutschland"[4] hoffte man, sowohl den Gegnern der Vereinigung eine geringere Angriffsfläche zu bieten, als auch selber für den Fall der befürchteten administrativen Eingriffe besser gerüstet zu sein. Die von der Sorge um den Bestand der Gesellschaft motivierte Umstrukturierung, die sich insofern als eine präventive Abwehrmaßnahme darstellt, bedeutete zugleich eine Einlassung auf die von außen her gesetzten Vorgaben und damit zumindest eine partielle Preisgabe eigener Identität. Doch die von Balzereit und den anderen Leitungsmitgliedern entwickelte Vorstellung, diese Anpassungsleistung auf die äußere Form beschränken zu können und die Inhalte unangetastet zu lassen, erwies sich allerdings schon bald als trügerisch. Bei einer Glaubenslehre, die für sich in Anspruch nahm, die volle „Wahrheit" zu verkörpern, mußten Konzessionen unweigerlich zu Konflikten um das religiöse Selbstverständnis führen.

Die Schaffung der beiden „deutschen Bibelforschervereinigungen" erfolgte Ende Februar/Anfang März 1933. Im Aufbau unterschieden sich die beiden regionalen Gesellschaften nicht, so daß die folgenden Darlegungen über die Norddeutsche Bibelforschervereinigung entsprechend auch für den süddeutschen Zweig weitestgehend gelten dürften[5]. Die Norddeutsche Bibelforschervereinigung wurde am 1. März von zehn leitenden IBV-Funktionären, unter ihnen der Direktor, der Prokurist und der Buchhalter des Magdeburger Zweigbüros, gegründet[6]. Das Amt des Präsidenten nahm der deutsche IBV-Leiter und Direktor der Wachtturm-Gesellschaft Paul Balzereit ein. Dem Präsidenten stand gemäß der Vereinsstatuten[7] das Recht auf Benennung der weiteren Vorstandsmitglieder „aus eigenem Ermessen"

---

[3] Die Auflagenhöhe des „Goldenen Zeitalters" schwankte Ende 1932/Anfang 1933 zwischen 400.000 und 450.000 Exemplaren. Auch wenn diese Angabe noch nichts über die tatsächliche Zahl der Abonnenten aussagt, so wird man davon ausgehen können, daß infolge des von 20.000 Zeugen Jehovas geleisteten „Haus zu Haus-Dienstes" die Exemplare in aller Regel auch abgesetzt werden konnten.

[4] BA, R 43 II/179, Bl. 102-112 (103), Memorandum der Norddeutschen und Süddeutschen Bibelforschervereinigung vom 26.4.1933.

[5] Der Zuständigkeitsbereich der „Norddeutschen Bibelforschervereinigung" umfaßte neben Preußen noch alle anderen zwölf nord- und mitteldeutschen Länder, während die „Süddeutsche Bibelforschervereinigung" mit der Zuständigkeit für Bayern, Württemberg, Baden und Hessen den bevölkerungsmäßig bedeutend kleineren, aber für die IBV bisher konfliktbeladeneren Teil des Reiches abdeckte.

[6] AG HH, Abt. 69 VR, Altregister Nr. 2846.

[7] Sta HH, Amtsgericht Hamburg, Vereinsregister B 1965-3, Bl. 5-16, Statuten der Norddeutschen Bibelforschervereinigung e.V.

zu[8]; Balzereit bestimmte den Hamburger IBV-Bezirksinspektor, Textilkaufmann Hero von Ahlften, zum Vorsitzenden, den Kieler IBV-Leiter, Polizeibaurat Dr. Max Karl, zum Kassierer und den Dresdener IBV-Leiter, Amtsgerichtsrat i. R. Dr. Alfred Mütze, zum Schriftführer.

Aus den gleichen Motiven, die bei der Auswahl der Vorstandsmitglieder die besondere Beachtung von Reputation und sozialem Status angezeigt erscheinen ließ, wurden in Anbetracht der im Deutschen Reich für die weitere Existenz der Bibelforschervereinigung bedrohlichen Entwicklung in die Statuten Bestimmungen aufgenommen, die die Gesetzeskonformität der Glaubensgemeinschaft und ihre Beschränkung auf ausschließlich religiöse Belange unterstrichen. So legte eine Satzungsregelung fest, daß die Veranstaltung von Vorträgen seitens der Vereinigung oder der von ihr Beauftragten „sich immer den gesetzlichen Bestimmungen anpassen" solle und „nie im Widerspruch zu den für solche Veranstaltungen erlassenen Bestimmungen erfolgen" dürfe. Ausdrücklich wurde vermerkt, daß derartige Vortragsveranstaltungen „nie zu politischer Agitation benützt werden" dürften. Im übrigen ließen die Statuten erkennen, daß an eine kontinuierliche Fortsetzung der bisherigen Organisation lediglich unter anderem Namen gedacht war. So entsprach neben anderen Bestimmungen die Formulierung des Vereinszweckes wörtlich derjenigen, die schon die IBV-Satzung enthalten hatte.

Behördlicherseits maß man der Gründung der Vereinigung anscheinend keine besondere Bedeutung zu. Vermutlich war man sich auch über den Charakter der Gruppe nicht im klaren, denn zur gleichen Zeit, als andernorts schon die Vorbereitungen für ein Verbot der Internationalen Bibelforscher-Vereinigung getroffen wurden[9], gab der kurz zuvor in sein Amt gelangte Hamburger Polizeipräsident, der NSDAP-Reichstagsabgeordnete Dr. Hans Nieland, mit Datum vom 24. März eine Unbedenklichkeitsbescheinigung ab und teilte dem Amtsgericht in Hamburg mit,

---

[8] Das Vereinsstatut entsprach insofern ganz den Grundsätzen der „theokratischen" Leitung; demokratische Elemente waren auf das vom Vereinsrecht geforderte Minimum beschränkt. So konnte der ohne Befristung der Amtszeit gewählte Präsident auch jederzeit aus eigenem Ermessen den Vorstand oder einzelne Mitglieder desselben abberufen und diese durch andere Personen ersetzen (§ 13). Ferner war der Verein ganz auf Exklusivität bedacht. So wurde der Kreis der Mitglieder per Satzung auf die „Gründer der Vereinigung" beschränkt (§ 16); eine Neuaufnahme durfte nur erfolgen, um einen durch Rücktritt oder Ausschluß freigewordenen Platz zu besetzen (§ 23). Die auf Geschlossenheit und straffe Führung bedachte Struktur der Vereinigung kommt in den detaillierten Bestimmungen über die Möglichkeiten eines Vereinsausschlusses besonders deutlich zum Ausdruck. Danach konnte der Ausschluß unter anderem erfolgen, wenn das Mitglied „mit maßgebenden Punkten der Weltanschauung und Wirksamkeit der Vereinigung nicht mehr übereinstimmt" (§ 18).

[9] In Württemberg beispielsweise befaßte sich bereits im März 1933 das dortige Kultusministerium auf Veranlassung eines nationalsozialistischen Pfarrers mit der Frage des Bibelforscherverbotes. Der daraufhin vom Ministerium um Stellungnahme gebetene Evangelische Oberkirchenrat in Stuttgart äußerte sich allerdings zurückhaltend. Wie Kirchenpräsident Theophil Wurm dem Deutschen Evangelischen Kirchenausschuß als dem leitenden Organ der evangelischen Landeskirchen auf Reichsebene am 30.3.1933 mitteilte, erklärte sich der Oberkirchenrat dahingehend, „daß er sich über die staatliche Seite dieser Frage nicht äußern könne, daß es ihm bedenklich erscheine, wenn der Schein einer durch kirchliches Verlangen herbeigeführten Unterdrückung entstehe und daß er der Meinung sei, das Verbot einer religiösen Gemeinschaft müsse vom Reich her erfolgen, wobei eine Äußerung des Kirchenausschusses in Frage käme" (Die Evangelische Landeskirche in Württemberg, Band 2, S. 30).

„daß gegen die Eintragung des Vereins ‚Norddeutsche Bibelforschervereinigung' in das Vereinsregister Einspruch nicht erhoben wird"[10].

Als am 10. April das Schweriner Innenministerium ein Verbot der Bibelforschervereinigung für das Land Mecklenburg-Schwerin[11] erließ, deutete sich an, daß die eingeleiteten ‚Rettungsmaßnahmen' die Entwicklung nicht mehr aufhalten konnten. Derartige Zugeständnisse, wenn sie denn überhaupt zur Kenntnis genommen wurden, konnten jene nicht beeindrucken, für die seit langem feststand, daß es sich bei der IBV um eine pazifistische, unkontrollierbaren ausländischen Einflüssen unterliegende und dem Judentum Schrittmacherdienste leistende Organisation handele, die es bei sich bietender Gelegenheit auszuschalten gelte.

Drei Tage nach dem Verbot in Mecklenburg-Schwerin folgte als zweites Land Bayern. Die Bekanntmachung des Staatsministeriums des Innern verfügte die Auflösung der „Vereinigungen der ‚Ernsten Bibelforscher'", das Verbot „jeder Art der Werbung für die Ernsten Bibelforscher" und die Androhung der Bestrafung bei Zuwiderhandlung nach § 4 der „Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutz von Volk und Staat" vom 28. Februar 1933[12]. Ergänzende Maßnahmen leitete das Ministerium für Unterricht und Kultus ein. So ersuchte es die Bistümer, die bereits vom Druckschriftenverbot des Jahres 1931 bewährte Praxis weiterzuführen, woraufhin von diesen Weisung an die Pfarrämter erging, „etwaige Wahrnehmungen über ein weiteres Auftreten der seit 13.4.33 aufgelösten und verbotenen Vereinigung der ‚Ernsten Bibelforscher' umgehend der nächsten Polizeibehörde (Ortspolizeibehörde, Gendarmariestation, Bezirksamt usw.) zu vermitteln"[13]. Das Ministerium hielt es sogar für erforderlich, die Schulleitungen zu verpflichten, „im Falle von Zuwiderhandlungen gegen die Verbote im Bereiche der Schule" Strafanzeige zu erstatten und die Aufsichtsbehörden umgehend zu benachrichtigen[14].

Zu der Zeit, als die beiden Verbote ergingen, befanden sich 20.000 Zeugen Jehovas gerade im Rahmen der von der Watch Tower Society ausgerufenen internationalen Zeugnisperiode[15] im „Sonderfeldzug" von Ort zu Ort und Haus zu Haus mit der im Titel die Situation treffenden Broschüre „Die Krise". Vielerorts, auch außerhalb von Mecklenburg und Bayern, kam es bereits zu massiven Behinderungen der Missionskampagne. Untergangspropheten und Verkünder eines anderen, auf Gerechtigkeit gegründeten „Tausendjährigen Reiches" riefen den Unmut vieler, mit „gesundem Volksempfinden" versehener Leute hervor. Anzeigen liefen auf den Revierwachen ein, es kam zu Beschlagnahmungen, Hausdurchsuchungen und ersten Festnahmen. In Einzelfällen schritten besonders national gesinnte „Volksgenossen" und insbesondere die als Hilfspolizei zum Vollzugsorgan der staatlichen

10 StA HH, Amtsgericht Hamburg, Vereinsregister B 1965-3, Bl. 18, Polizeibehörde Hamburg, Schreiben vom 24.3.1933.

11 JW 64 (1935), S. 2082. Die RdV des Meckl.-Schwerinischen Ministeriums des Innern an die Polizeibehörden wurde nicht veröffentlicht.

12 Bayerischer Staatsanzeiger, Nr. 88, 14./15.4.1933, Staatsministerium des Innern, Bekanntmachung vom 13.4.1933.

13 Oberhirtliches Verordnungsblatt für die Diözese Passau (Bistums-Amtsblatt), Nr. 10, 6.5.1933, S. 50f.

14 Bayerischer Staatsanzeiger, Nr. 109, 12.5.1933, Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, Erlaß vom 9.5.1933.

15 Siehe S. 81.

Gewalt avancierte SA zu der schon bei der Bekämpfung der politischen Linken erprobten „Selbsthilfe". Untergeordnete Dienststellen erkannten einen Entscheidungsbedarf, wie jener Polizeiposten in der schleswig-holsteinischen Provinz, der unter dem Datum des 19. April 1933 dem Landratsamt in Itzehoe berichtete:

„Seitens der nationalen Bevölkerung sind gegen die Verbreitung dieser Bücher nunmehr Beschwerden mit der Forderung eingegangen, den Vertrieb der vorgenannten Bücher zu verbieten, da es sich um Schriften einer amerikanischen Sekte mit starkem kommunistischen Einschlag handelt. Im Hinblick auf die nationale Erhebung Deutschlands dürfte die Notwendigkeit der weiteren Existenzberechtigung der Vereinigung Ernster Bibelforscher einer Prüfung zu unterziehen sein."[16]

Für die Zeugen Jehovas bedeutete die gemeinsam durchgeführte Missionsaktion eine gegenseitige Versicherung und Ermutigung, auch im Angesicht der steigenden Bedrohung von der Verkündigung des Wortes Gottes unter keinen Umständen abzulassen. Waren bisher kaum Vorbereitungen auf die Illegalität erfolgt, so wurden nun in den Gruppen erste Absprachen darüber getroffen, wie man sich auf die veränderte Situation einzustellen hätte. Über diese Frage hatten die Bezirksleiter der IBV Anfang April 1933 im Magdeburger Bibelhaus beraten. Sie waren übereingekommen, daß im Verbotsfalle die Bezirksleiter die Kontakte innerhalb ihres Bezirkes zu den Ortsgruppen aufrechterhalten und diese zur weiteren Abhaltung von Zusammenkünften anspornen sollten[17]. Auch wenn die Leitung der Wachtturm-Gesellschaft zunächst in ihren Publikationen eine direkte Stellungnahme auf die Verbote und die daraus für die Gläubigen zu ziehenden Folgen vermied, so werden jene sicherlich verstanden haben, was es zu bedeuten hatte, wenn das „Goldene Zeitalter" in der Ausgabe vom 15. April über Hiskia, den König von Juda, der in den Jahren 705-701 v. Chr. der assyrischen Großmacht im Vertrauen auf Gott trotzte, eine biblische Betrachtung veröffentlichte, deren Quintessenz lautete: „Gehorsam angesichts der Gefahr"[18].

Zwei Tage nach der Beendigung der „Zeugnisperiode", am 18. April 1933, traf die IBV der bis dahin härteste Schlag. In Sachsen, der „Hochburg" der Bibelforscher, wurde die Vereinigung mit sofortiger Wirkung aufgelöst und gleichzeitig landesweit eine Beschlagnahmungsaktion durchgeführt. Die Verbotsverfügung des Sächsischen Ministeriums des Innern ging zudem noch über die von Bayern hinaus, indem sie nicht nur den Missionsdienst beziehungsweise die Werbung für die Bibelforscher unter Strafandrohung stellte, sondern ebenso die Aufrechterhaltung des Zusammenhalts, wie überhaupt jede Unterstützung auch „auf andere Weise"[19].

Einen Tag später folgte Hessen, wobei dort zunächst nur ein Betätigungsverbot, aber noch nicht die Auflösung der Bibelforschervereinigung angeordnet wurde. In einer Unterrichtung der Kreisämter durch den Staatskommissar für das Polizeiwesen in Hessen wurde das Vorgehen gegen die IBV damit begründet, daß deren

16 Der Oberlandjäger in St. Margarethen, Bericht vom 19.4.1933, zit. nach Möller, Steinburg, S. 163.

17 Vgl. Imberger, Widerstand, S. 257, 266.

18 Das Goldene Zeitalter, 15.4.1933, S. 116.

19 Sächsisches Verwaltungsblatt, Nr. 34, 1933, S. 251, Sächsisches Ministerium des Innern, Verordnung vom 18.4.1933.

„Propaganda [...] wiederholt zur Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung geführt" habe. Außerdem stehe die Vereinigung im Verdacht, „mit marxistischen Parteien in Verbindung zu stehen"[20].

Tag für Tag trafen im Magdeburger Bibelhaus neue Hiobsbotschaften ein. Mit einem so schnellen und so massiven Vorgehen, das sich schon deutlich von den bereits als Verfolgung empfundenen Bedrängungen der Jahre zuvor abhob, hatte die WTG-Leitung anscheinend nicht gerechnet. In dieser angespannten Situation erschienen am 24. April Polizeikräfte auf dem Gelände in Magdeburg, besetzten Büro und Druckerei und begannen mit der Durchsuchung der zum Bibelhaus gehörenden Anlagen[21]. Spätestens jetzt war für die WTG-Leitung offenkundig, daß die Nationalsozialisten begonnen hatten, ihre Absichten in vollem Umfang wahr zu machen, und daß damit die Existenz des gesamten Verkündigungswerkes in Deutschland auf dem Spiel stand.

Erste Besetzung des Magdeburger Zweigbüros

Umgehend wurde die WTG-Leitung beim Magdeburger Regierungspräsidenten und bei weiteren Behörden vorstellig, um die Aufhebung der Besetzung zu erwirken. Dabei kam der Wachtturm-Gesellschaft ihre Rechtsstellung als Zweig einer US-amerikanischen Körperschaft zugute. Anders als etwa bei den zuvor im ganzen Reich erfolgten Besetzungen der KPD-Parteibüros hatte sich in diesem Fall die preußische Polizei ausländischen Eigentums bemächtigt. Die sofort verständigte Brooklyner Zentrale der Watch Tower Society intervenierte ihrerseits bei US-amerikanischen Regierungsstellen, um diese um die Wahrnehmung der Interessen der Gesellschaft in Deutschland zu ersuchen.

Während diese Bemühungen andauerten, wandte sich der zu Verhandlungen nach Berlin gereiste Syndikus der Wachtturm-Gesellschaft Hans Dollinger am 26. April 1933 namens der „Norddeutschen Bibelforschervereinigung" und der „Süddeutschen Bibelforschervereinigung", also unter Verwendung der Namen der neugeschaffenen Rechtspersonen, mit einer Eingabe an den Reichskanzler[22]. Dollinger bat um Empfang einer Deputation, die darlegen könne, daß die eingeleiteten Maßnahmen auf einer „objektiv falschen Darstellung" über die Ziele der Bibelforschervereinigung beruhten. Da die Glaubensgemeinschaft „seit jeher absolut unpolitisch" sei und in ihrem Einsatz gegen den Unglauben und die Verflachung von Moral und Sitte „in absolut derselben Richtung" wie die Reichsregierung arbeite, könne man sich nur vorstellen, daß „seit Jahren wirksame, unduldsame klerikale Einflüsse an diesem Verbot mitgewirkt haben". Ein der Eingabe beigefügtes „Memorandum"[23] der „deutschen Bibelforschervereinigungen" zeigte, daß die Leitung des Werkes sich in Anbetracht der Lage zu deutlichen Zugeständnissen an den Zeitgeist bereit fand. So hielt sie es für opportun, darauf hinzuweisen, daß in den

20 DdW, AN 788, Der Staatskommissar für das Polizeiwesen in Hessen, Anweisung an die Polizeibehörden vom 19.4.1933.

21 Vgl. Jahrbuch 1974, S. 110.

22 BA, R 43 II/179, Bl. 98-101, Norddeutsche Bibelforschervereinigung und Süddeutsche Bibelforschervereinigung, Schreiben vom 26.4.1933.

23 BA, R 43 II/179, Bl. 102-112, Memorandum als Anlage zum Schreiben vom 26.4.1933.

zwei „auf Grund der veränderten politischen Verhältnisse" geschaffenen Vereinigungen „nur deutsche Staatsbürger Mitgliedschaft und Führung haben". Da die Verbote unter Berufung auf die „zur Abwehr kommunistischer staatsgefährdender Gewaltakte" erlassene „Reichstagsbrandverordnung" ergangen waren, versuchte sie insbesondere die Unhaltbarkeit der damit unterstellten Nähe zum Kommunismus herauszustellen. War dies noch angängig, so glaubten die Verfasser des Memorandums die Distanz zu den Kommunisten noch dadurch unterstreichen zu können, daß sie den von der Regierung ergriffenen Maßnahmen gegen „Atheismus" und „Freidenkertum" Beifall zollten und die Bibelforscher zu „Feinden des Kommunismus" erklärten. Daß sich ein derartiges Votum eigentlich nicht so recht mit der postulierten „politischen Neutralität" vertrug, focht die Verfasser nicht an, die durch Sperrung folgende Passage hervorhoben: „Wie sich aus Vorstehendem [...] ergibt, ist die Vereinigung völlig unpolitisch und lehnt insbesondere den Kommunismus als ungöttlich und staatsgefährlich ab." Der Versuch, den Bestand des Werkes noch zu retten, war für die Verantwortlichen der Wachtturm-Gesellschaft zum leitenden Gesichtspunkt geworden, um dessentwillen sie auch bereit waren, einen hohen Tribut zu zollen.

Im Unterschied zu dieser Petition, die zu keinem sichtbaren Ergebnis führte – nach über einem Monat teilte der Staatssekretär der Reichskanzlei mit, daß es dem Reichskanzler „infolge Überbelastung mit vordringlichen Amtsgeschäften"[24] leider nicht möglich sei, die Deputation zu empfangen –, verfehlten die auf Ersuchen der Brooklyner Zentrale erfolgten Interventionen ihre Wirkung nicht. Am 27. April, dem dritten Tag der Besetzung des Magdeburger Zweigbüros, hatte das US-Außenministerium telegraphisch die Berliner Botschaft angewiesen, sich der Angelegenheit anzunehmen. Bereits fünf Tage später konnte Generalkonsul George S. Messersmith dem State Department mitteilen, daß aufgrund seines Bemühens das Eigentum der Watch Tower Society wieder freigegeben worden sei[25]. In der „Magdeburger Tageszeitung" war zu lesen, daß die Aufhebung der polizeilichen Besetzung am 29. April erfolgt sei, „weil kein belastendes Material hinsichtlich der behaupteten kommunistischen Betätigung gefunden worden ist"[26].

Schon einen Tag vor der Freigabe des Zweigbüros war die am 25. April vom Berliner Polizeipräsidium für das Gebiet des Freistaates Preußen verfügte Beschlagnahme sämtlicher von der IBV herausgegebener Druckschriften widerrufen worden[27]. Außerdem war das weitere Erscheinen der zwischenzeitlich verbotenen Zeitschrift „Das Goldene Zeitalter" zugestanden worden[28]. Das Preußische Innenministerium, das anscheinend bislang nicht über die tatsächlichen Eigentumsverhältnisse informiert war, fürchtete diplomatische Verwicklungen. In der Konsolidierungsphase des Regimes wollte man das Selbstbild des sich außenpolitisch moderat gebenden Reiches nicht unnötig gefährden. Da keine unmittelbare „Gefahr im

24 BA, R 43 II/179, Bl. 113, Der Staatssekretär in der Reichskanzlei, Schreiben vom 30.5.1933.
25 Vgl. Foreign Relations of the United States, Volume II, S. 406.
26 BA, R 43 II/179, Bl. 121, Magdeburger Tageszeitung, 5.5.1933.
27 Vgl. Möller, Steinburg, S. 164.
28 Vgl. Das Goldene Zeitalter, 15.5.1933, S. 148.

Verzuge" war, wurden die Aktivitäten zurückgestellt und statt dessen Vorarbeiten mit dem Ziel eines die Form wahrenden Vorgehens gegen die IBV eingeleitet.

Im Magdeburger Zweigbüro, in dem seit Anfang Mai wieder regulär gearbeitet werden konnte, wußte man, daß mit diesen Rücknahmen der weitere Bestand keineswegs gesichert war, zumal die Verbotsverfügungen außerhalb Preußens unverändert galten. Die Leitung unter Balzereit entschloß sich, den eingeschlagenen Weg der Kompromißbereitschaft fortzusetzen. Man gab die Weisung aus, daß alles vermieden werden müsse, was auf staatlicher Seite als Affront gewertet werden könne. Dieser Kurs wurde nun auch offensiv gegenüber der eigenen Anhängerschaft vertreten. Im „Goldenen Zeitalter" vom 15. Mai 1933 verbreitete die Leitung eine „Öffentliche Erklärung", mit der sie in den Magdeburger Tageszeitungen zu den Vorgängen um die Besetzung der Geschäftsstelle Stellung genommen hatte[29]. In dieser Erklärung wurde die Aufhebung der Besetzung als Beweis dafür gewertet, daß die gegen die Bibelforschervereinigung erhobenen Vorwürfe jeder Grundlage entbehrten. Zur Bekräftigung verwies die WTG darauf, daß sie niemals zu irgendeiner Partei „irgendwelche direkten oder indirekten politischen Bindungen" unterhalten habe, und zwar „weder zum Kommunismus, noch zur Sozialdemokratie oder zu irgendeiner anderen atheistischen Richtung". Gleichwohl ließ die WTG in der gleichen Erklärung nur einen Absatz später mit der Hervorhebung der Parteimitgliedschaft ihrer Rechtsbeistände erkennen, daß auch sie wußte, aus welcher Richtung nun in Deutschland der Wind blies: „Seit Jahren ist Rechtsbeistand der ‚Wachtturm Bibel- und Traktat-Gesellschaft' das Mitglied der deutschnationalen Partei, Herr Justizrat Karl Kohl, Rechtsanwalt in München, und seit ca. vier Jahren auch das Mitglied der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiter-Partei, Herr Rechtsanwalt Horst Kohl, München." Um endgültig klarzustellen, daß es der Vereinigung nicht an der geforderten Zuverlässigkeit mangele, wurde versichert, daß man die ausländischen „Schwestervereinigungen" über die „absolut anständige Form", in der die Besetzung und Durchsuchung durch die Beamten erfolgt sei, in Kenntnis setzen werde, wie man überhaupt stets alles getan habe und auch weiter tun werde, „was dazu beiträgt, um falsche Meinungen über Zustände in Deutschland (bekannt als Greuelpropaganda) auf den rechten Weg zurückzuverweisen".

Alle „Dienstleiter" von „Bibelforscherortsgruppen" wurden vom Magdeburger Zweigbüro zur Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung aufgefordert, mit der den Behauptungen über eine angebliche Verbindung zum Kommunismus entgegengetreten werden sollte. In diesen vorgefertigten Erklärungen hatte der jeweilige örtliche IBV-Leiter zu bestätigen, „daß weder jetzt noch früher Mitglieder der kommunistischen oder irgendeiner anderen Partei [...] Aufnahme gefunden haben, d. h. insbesondere niemals weder kleinere noch größere Gruppen einer aufgelösten oder anderen politischen Partei aufgenommen worden sind"[30].

29 Das Goldene Zeitalter, 15.5.1933, S. 148f.

30 Zit. nach Zürcher, Kreuzzug, S. 84. Am 17.11.1933 legte Syndikus Hans Dollinger 1.900 derartige eidesstattliche Versicherungen dem amerikanischen Generalkonsulat in Berlin zur Beglaubigung vor.

Im „Goldenen Zeitalter", auf dessen Gestaltung die deutsche Leitung maßgeblichen Einfluß hatte, wurden jetzt nur noch unverfängliche Artikel gedruckt[31]. Im engsten Kreis der deutschen Leitung herrschte zugleich ein gewisser Mißmut darüber, daß die in Brooklyn redigierten Publikationen der Watch Tower Society auf die besonderen Verhältnisse in Deutschland keine Rücksicht nahmen. In Magdeburg hielt man es für geboten, daß der von einem Redaktionskomitee unter der Leitung von Rutherford erstellte „Wachtturm" sich wenigstens zeitweilig der Polemik gegen die dem Untergang geweihten Staatsordnungen enthielte. Diese Differenzen waren selbst dem amerikanischen Generalkonsulat nicht verborgen geblieben. In einem Bericht für das State Department über die mit Balzereit und Dollinger im Konsulat geführten Unterredungen wurde festgehalten, daß Rutherfords Repräsentanten in Deutschland sich darüber „beschwert" hätten, daß die in New York vorbereiteten Schriften „nicht in Übereinstimmung stehen mit den Ideen, die mit der sogenannten nationalen Wiedergeburt aufgekommen sind", wobei Generalkonsul Messersmith als Berichterstatter noch hinzufügte: „Diese Männer, die Deutsche sind, verstehen durchaus den Mißkredit, in den die Watch Tower Bible and Tract Society in diesem Land geraten ist."[32]

Die am 28. April durch das Preußische Innenministerium verfügte Aufhebung der Beschlagnahme bedeutete aber nicht, daß die bei den Bibelforscherortsgruppen in großen Mengen konfiszierten Druckschriften auch tatsächlich in jedem Fall den Eigentümern zurückgegeben wurden. So leitete der Landrat des Kreises Steinburg den Aufhebungsbescheid am 12. Mai mit dem Vermerk an die nachgeordneten Polizeidienststellen weiter, daß „über die Herausgabe des beschlagnahmten Materials noch weitere Verfügung erfolgen" werde[33]. Diese Hinzufügung bedeutete, daß eine Rückgabe vorerst zu unterbleiben hatte. Dem Regierungspräsidenten in Schleswig teilte der Landrat zur Begründung seines eigenmächtigen Schrittes mit, daß ihm eine Freigabe der Bibelforscherschriften nicht im „Interesse der Staatsautorität" zu liegen scheine, und regte an, „die sichergestellten Druckschriften zunächst einmal durch eine sachkundige Stelle prüfen zu lassen. [...] Erweisen sich die Druckschriften als unbedenklich, dann würde die Herausgabe immer noch erfolgen können." Aufgrund dessen erfolgte eine Nachprüfung durch die Staatspolizeistelle Kiel, die die Bedenken des Landrates teilte und die eingezogenen Schriften als „staatsfeindlich" klassifizierte. Da in der Zwischenzeit auch neue Verfügungen des Ende April – aus der bisherigen Abteilung I A des Berliner Polizeipräsidiums – gebildeten „Geheimen Staatspolizeiamtes" (Gestapa) über zu indizierende Bibelforscherschriften vorlagen[34], wurde durch die vom Landrat bewirkte

31 Ab der Ausgabe vom 15. Mai war die Zeitschrift mit einem Aufdruck versehen: „Zur Beachtung! Diese Zeitschrift ist völlig unpolitisch. Sie war dies in der Vergangenheit und wird es stets bleiben. Daher nimmt sie zu Fragen der Tagespolitik keine Stellung. Sie ist politisch neutral."

32 Foreign Relations of the United States, Volume II, S. 408, Generalkonsul Messersmith, Schreiben vom 12.7.1933 (Übersetzung durch den Verf.).

33 Die folgende Darstellung beruht auf der ausführlichen Schilderung des Vorganges bei Möller, Steinburg, S. 163-165 (Einzelnachweise ebenda).

34 In der Zeit vom 6. bis 26.5.1933 verbot das Gestapa insgesamt 19 Titel, unter anderem die Broschüre „Die Krise", „Der Schlußkampf", „Das Königreich", „Wer ist Gott", „Was ist

Verzögerung erreicht, daß eine vollständige Rückgabe tatsächlich nicht erfolgte. Lediglich das für unbedenklich erklärte Material erhielten die Bibelforscher des Kreises Steinburg mit siebenwöchiger Verspätung ausgehändigt.

Seit Mitte Mai setzte sich die Serie der Bibelforscherverbote ungeachtet des um Ausgleich bemühten Kurses der WTG-Leitung fort. Nach Lippe und Thüringen[35] folgten am 15. Mai Baden[36], am 17. Mai Oldenburg[37] und am 19. Mai Braunschweig[38]. Nachdem sich das von der Watch Tower Society um Unterstützung gebetene State Department erneut an das Berliner Generalkonsulat gewandt hatte, gelang es Konsul Raymond H. Geist zwar, zu einer Aussprache in Sachen Bibelforscherverbote vom Innenminister empfangen zu werden[39]. Doch anders als bei der ersten Intervention, als die Frage des Schutzes von Eigentum einer amerikanischen Gesellschaft und damit unmittelbare Belange der USA tangiert waren, konnten solche im Hinblick auf die von den obersten Landesbehörden unter Berufung auf die „Reichstagsbrandverordnung" gegenüber den deutschen Bibelforscherorganisationen ausgesprochenen Auflösungsverfügungen jetzt nur schwerlich geltend gemacht werden.

Einvernehmen zwischen Staat und Kirchen

Das schnelle und massive Vorgehen gegen die Zeugen Jehovas, die im „Dritten Reich" – neben den jüdischen Kultusgemeinden – als erste Glaubensgemeinschaft Verfolgungsmaßnahmen ausgesetzt waren, erfolgte nicht nur um der Bekämpfung einer in nationalsozialistischen Kreisen seit langem als staatsfeindlich gescholtenen Gruppe willen, sondern war nicht zuletzt von dem Bemühen um ein Einvernehmen mit den beiden Großkirchen bestimmt. So wie der vom nationalsozialistisch beherrschten Staat aufgenommene Kampf gegen die „Gottlosen-Propaganda", die kommunistischen Organisationen und die sozialdemokratischen Freidenkerverbände in Kirchenkreisen lautstarken Beifall fand, wurde kirchlicherseits auch das Einschreiten gegen die Bibelforscher als ein Zeichen dafür gewertet, daß der „neue Staat" es mit dem vom Reichskanzler in der Regierungserklärung vom 23. März den beiden christlichen Konfessionen zugesagten Schutz ernst meine[40].

Dieses Signales bedurfte es nach Überzeugung der um Zustimmung werbenden Machthaber insbesondere im Blick auf die katholische Kirche, die in den ersten Wochen nach dem Januar 1933 von ihrer bisher erklärten Gegnerschaft zum Nationalsozialismus abrückte und nach einem modus vivendi mit der Regierung Hitler suchte. Dort wurde mit Genugtuung registriert, daß nun jene Schritte eingeleitet

Wahrheit" und auch das bereits in anderem Zusammenhang erwähnte Buch von Rutherford „Regierung".

35 Das Verbot für Thüringen fiel in die Zeit der Besetzung des Magdeburger Zweigbüros und erging durch Anordnung des Thüringischen Ministeriums des Innern vom 26.4.1933 (zit. in: BA, R 58/405, Bl. 25-38, SG Weimar, So. G. 4/36, Urteil vom 24.1.1936).

36 Anordnung des Badischen Ministers des Innern, zit. in: Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen, 69. Band, 1936, S. 341, RG, 1 D 235/35, Urteil vom 24.9.1935.

37 Stokes, Eutin, S. 705, Anm. 2.

38 Braunschweigische Gesetz- und Verordnungssammlung, 120 (1933), S. 91 (Nr. 61).

39 Vgl. Foreign Relations of the United States, Volume II, S. 407.

40 Vgl. Helmreich, German Churches, S. 129.

wurden, um die man sich zu Zeiten der Republik erfolglos bemüht hatte. So erkannte Kardinal Faulhaber in einem Schreiben an die bayerischen Staatsminister, in dem er ansonsten entschieden gegen die „Härten und Grausamkeiten" im Kampf gegen den politischen Katholizismus protestierte, dankbar an, „daß sich im öffentlichen Leben unter der neuen Regierung manches gebessert hat: Die Gottlosenbewegung ist eingedämmt, die Freidenker können nicht mehr offen gegen Christentum und Kirche toben, die Bibelforscher können nicht mehr ihre amerikanisch-kommunistische Tätigkeit entfalten"[41].

Offene Unterstützung signalisierten die evangelischen Landeskirchen, deren Verhältnis zum Nationalsozialismus im Unterschied zur katholischen Kirche in den ersten Monaten des „Dritten Reiches" weitgehend ungetrübt war, da in den Vorjahren bis in die kirchlichen Leitungsgremien hinein das Anwachsen der nationalsozialistischen Bewegung mit großer Sympathie beobachtet worden war. In einer Denkschrift des Evangelischen Volksbundes wurden die staatlichen Verbote „antichristlicher Bewegungen", wozu man die Bibelforscher rechnete, sogar als Ausdruck einer „Bundesgenossenschaft" zwischen Staat und Kirche gewertet[42].

Teilweise ließen die amtlichen Begründungen für die in den Ländern erlassenen Bibelforscherverbote das Einvernehmen von Staat und Kirche unmittelbar erkennen. So wurde in einem Erlaß an die Polizeibehörden, in dem das vom Württembergischen Innenministerium am 14. Juni 1933 ergangene Verbot der Werbetätigkeit für die IBV erläutert wurde[43], das Vorgehen gegen die Bibelforscher fast ausschließlich als Schutzmaßnahme für die christlichen Konfessionen hingestellt:

„Sendboten der ‚Ernsten Bibelforscher' ziehen vorzugsweise an Sonntagen und christlichen Festtagen von Haus zu Haus und drängen der Bevölkerung in belästigender Weise die Schriften der Wachtturm Bibel- und Traktat-Gesellschaft in Magdeburg auf, die mit gehässigen Angriffen gegen die großen christlichen Kirchen und ihre Organe angefüllt sind. [...] Diese zersetzende Tätigkeit, die einen Mißbrauch des Rechts der freien Meinungsäußerung darstellt und geeignet ist, nicht nur in einzelne Familien, sondern in ganze Gemeinden religiöse Zwietracht hineinzutragen, ist mit dem Gedanken einer christlichen deutschen Volksgemeinschaft unvereinbar und kann daher vom Staate nicht länger geduldet werden."[44]

Besonders eilfertig boten die „Deutschen Christen" den staatlichen Behörden ihre Hilfsdienste an. In Württemberg richteten NS-Pfarrerbund und Glaubensbewegung „Deutsche Christen" eine „Sammelstelle für Angaben über volkszerset-

41 Kardinal Faulhaber, Schreiben vom 5.5.1933, Akten Deutscher Bischöfe, S. 259.

42 Denkschrift „Die Neuorganisation des Evangelischen Volksbundes" vom 24.4.1933, Die Evangelische Landeskirche in Württemberg, Band 1, S. 515.

43 Das Württembergische Innenministerium verfügte mit der Verordnung vom 14.6.1933 (Regierungsblatt für Württemberg, 1933, S. 191) zunächst noch nicht die Auflösung der IBV-Gruppen, sondern untersagte diesen (wie zugleich auch der Neuapostolischen Sekte) vorerst ‚nur' jede Missionstätigkeit bzw. Betätigung in der Öffentlichkeit. Aus diesem Grunde konnten die Bibelforscher in Württemberg ihre internen Zusammenkünfte noch eine Zeitlang legal fortsetzen. Gegen ihre Versammlungen wurde behördlicherseits – wie auch Erinnerungsberichte bestätigen – noch mehrere Monate lang nicht eingeschritten. Vgl. BA, R 43 II/179; EB Gustav Widmaier, Juni 1984.

44 Württembergischer Staatsanzeiger, Nr. 139, 19.6.1933, zit. nach MD 7 (1935), Sp. 72.

zende, sektiererische Umtriebe" ein[45]. Zwei Wochen nach dem IBV-Verbot wurden die Kreisleiter der genannten Vereinigungen aufgefordert, „überall in ihren Bezirken das Treiben der Sekten schärfstens zu beobachten und etwaige Verstöße derselben gegen die neuen staatlichen Verordnungen sofort der Landesleitung unter Beifügung genauen, einwandfreien Materials zu melden"[46].

Bis Mitte Juni 1933 war die Bibelforschervereinigung in fast allen Ländern des Deutsches Reiches verboten[47] oder mit verbotsähnlichen Beschränkungen[48] belegt. Noch war jedoch in Preußen, dem größten Land, kein Verbot erlassen worden. Der Frage einer möglichen Auflösungsverfügung für Preußen kam auch deshalb eine besondere Bedeutung zu, weil die Zentrale des Werkes sich auf preußischem Grund befand.

In Berlin waren sowohl das Innenministerium als auch das Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung mit den entsprechenden Vorarbeiten befaßt. Die Entscheidung suchte man in enger Abstimmung mit anderen staatlichen und kirchlichen Behörden herbeizuführen. Zunächst fand im kleineren Kreise am 29. Mai im Polizeipräsidium eine Vorbesprechung der beteiligten Stellen statt[49]. Mit Schreiben vom 1. Juni lud dann als Gastgeber der Preußische Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung die Vertreter des Reichsinnenministeriums, des Preußischen Justizministeriums, des Auswärtigen Amtes, des Geheimen Staatspolizeiamtes, des Erzbischöflichen Ordinariats Breslau (Amtssitz des Vorsitzenden der Fuldaer Bischofskonferenz), des Bischöflichen Ordinariats Berlin sowie des Evangelischen Oberkirchenrats und der Apologetischen Zentrale zu einer für den 9. Juni anberaumten Besprechung, bei der die Frage geklärt werden sollte, ob und inwieweit „staatliche Maßnahmen" gegen die Bibelforschervereinigung und den Tannenbergbund „geboten erscheinen"[50]. Zur Erläuterung enthielt das Schreiben nur den knappen Hinweis, daß die Tätigkeit der beiden genannten Vereinigungen „unter den Angehörigen der christlichen Bekenntnisse in zunehmendem Maße Beunruhigung und Widerspruch" hervorrufe.

---

45 NS-Pfarrerbund, Gau Württemberg, RdS vom 1.6.1933, Die Evangelische Landeskirche in Württemberg, Band 2, S. 153.

46 NS-Pfarrerbund, Gau Württemberg, RdS vom 30.6.1933, Die Evangelische Landeskirche in Württemberg, Band 2, S. 448f.

47 In Lübeck wurde die Auflösung der IBV am 6.6.1933 angeordnet (vgl. Imberger, Widerstand, S. 258). Nach dem Verbot in Preußen folgten Bremen am 28. Juni (vgl. Marssolek/Ott, Bremen, S. 303f.) und Hamburg am 15. Juli (Amtlicher Anzeiger, Beiblatt zum Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblatt, Nr. 165, 18.7.1933, S. 705). Wann die Verbote in Anhalt, Mecklenburg-Strelitz und Schaumburg-Lippe verfügt wurden, konnte nicht ermittelt werden.

48 Das in Hessen am 19. April ergangene Versammlungs- und Missionsverbot wurde am 18.10.1933 durch eine Auflösungsverfügung des Hessischen Staatsministeriums ersetzt (DdW, AN 788). In Württemberg (siehe S. 97, Anm. 43) erfolgte das endgültige Verbot erst durch Verordnung des Innenministeriums vom 1.2.1934 (Regierungsblatt für Württemberg, Nr. 8, 14.2.1934).

49 EZA, 7/Generalia XII Nr. 161, Geheimes Staatspolizeiamt, Schreiben vom 26.5.1933. Die bei der Besprechung am 29.5.1933 verhandelten Inhalte sind nicht bekannt, da nur das Einladungsschreiben zu dem Treffen vorliegt.

50 EZA, 7/Generalia XII Nr. 161, Der Preußische Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung, Schnellbrief vom 1.6.1933. Von einem Verbot des Tannenbergbundes wurde jedoch Abstand genommen.

Die an jenem zweiten Freitag im Juni des Jahres 1933 ab 17.00 Uhr im kleinen Sitzungssaal des Ministeriums versammelten 21 Herren und eine Dame stimmten darin überein, daß ein Entscheidungsbedarf bestehe[51]. Der zuständige Referent des Geheimen Staatspolizeiamtes hielt jedoch das ihm vorliegende Material, das vorwiegend aus kirchlichen Quellen stammte, für nicht ausreichend, ein Verbot zu rechtfertigen. Insbesondere sei „eine Staatsgegnerschaft der ‚Ernsten Bibelforscher' kaum klar nachzuweisen". Dieser Auffassung widersprach der Vertreter der Polizeiabteilung des Innenministeriums, Ministerialdirigent Fischer, dem über die für ein Verbot sprechenden „staatspolitischen Gründe" hinaus vor allem „die starke Anlehnung der ‚Ernsten Bibelforscher' an das Gedankengut des Judentums und an dessen Zukunftshoffnungen" wesentlich erschien. Oberregierungsrat Dr. Rudolf Diels, seit nunmehr sechs Wochen Leiter des Geheimen Staatspolizeiamtes, wies seinen Referenten ebenfalls zurecht und betonte „die unverkennbar vorhandenen politischen, und zwar staatsfeindlichen Tendenzen". Die zur Bekräftigung hinzugefügte Feststellung, daß „vielfach ein enger Zweckverband zwischen den ‚Ernsten Bibelforschern' und den sozialistischen Freidenkern" bestanden habe, unterstrich vollends den mangelnden Sachverstand des Gestapa-Chefs. Als Hindernis für ein Verbot sah Diels allenfalls gewisse außenpolitische Bedenken, da der Generalkonsul der USA sich wiederholt für „Schonung" der Bibelforscher ausgesprochen habe. Die vom Konsulat geltend gemachten Eigentumsrechte glaubte er indessen dadurch ausräumen zu können, daß von einer Vermögensbeschlagnahme Abstand genommen und der Bibelforschervereinigung die Möglichkeit eingeräumt werde, ihre Wirtschaftsbetriebe ins Ausland zu verlagern.

Mit Diels' Votum war die Richtung für das weitere Vorgehen vorgegeben. Die Berechtigung eines Verbotes wurde im weiteren von keinem der Anwesenden in Frage gestellt. Auch die Kirchenvertreter sahen darin keinen Eingriff in die Glaubensfreiheit. Der das Erzbischöfliche Ordinariat vertretende Domkapitular Piontek berichtete ausgiebig über die „zersetzende Tätigkeit" der Bibelforscher in der Breslauer Diözese. „Bloße Mahnungen" seien hier fehl am Platz, vielmehr müßten „strenge staatliche Maßnahmen" ergriffen werden. Hingegen gab sich der für den Evangelischen Oberkirchenrat geladene Oberkonsistorialrat Fischer wesentlich diplomatischer. Streng den kirchenpolitischen vom staatspolitischen Bereich trennend, befand er, daß die Kirche den von den Bibelforschern für das kirchliche Leben drohenden Gefahren „mit ihren eigenen Mitteln" entgegentreten müsse; da aber auch eine Gefahr für das „deutsche Volkstum" vorliege, sei von daher ein Verbot zu begrüßen[52].

---

51 EZA, 7/Generalia XII Nr. 161, Niederschrift über die am 9.6.1933 im Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung abgehaltene Besprechung.

52 Die Position des Evangelischen Oberkirchenrates bringt die bei der Vorbesprechung abgegebene Stellungnahme besonders klar zum Ausdruck: „Ich habe in der Sitzung auf eine entsprechende Anfrage von Oberregierungsrat Diels hin erklärt, die evangelische Kirche würde grundsätzlich von sich aus niemals staatliche Machtmittel gegen die Ernsten Bibelforscher in Anspruch nehmen, sähe aber angesichts der eindeutig destruktiven Tendenzen dieser Bewegung, die gleichmäßig die Autorität der Kirche wie des Staates bedrohten, ein Verbot nicht ungern, wenn man sich aus staatlichen Notwendigkeiten dazu entschließen sollte." (EZA, 7/Generalia XII Nr. 161, o. Bl., Handschriftlicher Vermerk)

Der Vertreter des Auswärtigen Amtes erklärte, daß man dort für den Fall keine Bedenken sehe, wenn „bei dem Verbot deutlich zum Ausdruck gebracht werde, daß bei den ‚Ernsten Bibelforschern' ein starker kommunistischer Einschlag bestehe". Den Beamten des in der Folge federführenden Innenministeriums war damit ihr Arbeitsauftrag gestellt.

Die ausführliche Begründung des zwei Wochen später verfügten Verbotes versuchte den Vorgaben in vollem Umfang Rechnung zu tragen. Die von Staatssekretär Grauert in Vertretung des Preußischen Innenministers unterzeichnete und unter dem Datum vom 24. Juni 1933 erlassene Anordnung lautete:

„Auf Grund des § 1 der Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutz von Volk und Staat vom 28. Februar 1933 (RGBl. I S. 83) in Verbindung mit § 14 PVG[53] wird die Internationale Bibelforscher-Vereinigung einschließlich ihrer sämtlichen Organisationen (Wachtturm-, Bibel- und Traktatgesellschaft Lünen-Magdeburg der Neuapostolischen Sekte) im Gebiet des Freistaates Preußen aufgelöst und verboten. Das Vermögen wird beschlagnahmt und eingezogen. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnungen werden auf Grund des § 4 der Verordnung vom 28. Februar 1933 bestraft.

Gründe: Die Internationale Bibelforscher-Vereinigung und die ihr angeschlossenen Nebenorganisationen betreiben in Wort und Schrift unter dem Deckmantel angeblich wissenschaftlicher Bibelforschung eine unverkennbare Hetze gegen die staatlichen und kirchlichen Einrichtungen. Indem sie beide als Organe des Satans bezeichnen, untergraben sie die Grundpfeiler völkischen Gemeinschaftslebens. In ihren zahlreichen Schriften [...] verhöhnen sie die Einrichtungen von Staat und Kirche in bewußter, böswilliger Verdrehung biblischer Bilder.

Ihre Kampfmethoden sind durch eine fanatische Beeinflussung ihrer Anhänger gekennzeichnet, durch nicht unerhebliche Geldmittel gewinnen sie an Stoßkraft bei ihrer kulturbolschewistischen Zersetzungsarbeit. Ihre Einflußnahme auf breite Volksschichten beruht zum Teil auf eigenartigen Zeremonien, die eine Fanatisierung der Anhänger und damit eine unmittelbare Störung des seelischen Gleichgewichts der betroffenen Volkskreise erzeugen.

Da hiernach die Tendenz der genannten Vereinigung in besonders sinnfälligem Gegensatz zum heutigen Staat und seiner kulturellen und sittlichen Struktur steht, sehen die ‚Internationalen Bibelforscher' naturgemäß ihren Kampfzielen entsprechend den aus der nationalen Erhebung hervorgegangenen christlich-nationalen Staat als einen besonders markanten Gegner an, dem gegenüber sie die Methoden ihres Kampfes radikal verstärkt haben. Dies beweisen die verschiedenen gehässigen Angriffe von führenden Funktionären, die in Wort und Schrift gegen den Nationalsozialismus und seine maßgeblichen Vertreter in jüngster Zeit vorgetragen worden sind. (Vgl. Bericht des Polizeipräsidenten von Wuppertal vom 31.5.1933 – I Ad. I 60001). Damit ist zugleich der Einwand des rein religiösen weltanschaulichen Kampfes widerlegt.

Die Gefährlichkeit der Umtriebe der genannten Vereinigungen für den heutigen Staat wird dadurch noch gesteigert, daß in neuester Zeit in auffallend zunehmendem Maße Anhänger ehemaliger kommunistischer und marxistischer Parteien und Organisationen in ihren Reihen in der Hoffnung Aufnahme gefunden haben, in diesen angeblich rein religiösen Vereinigungen einen sicheren Unterschlupf zu finden, der ihnen den getarnten Kampf gegen das heutige Regierungssystem ermöglicht.

53 § 14 des Preußischen Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1.6.31 bestimmte: „Die Polizeibehörden haben im Rahmen der geltenden Gesetze die nach pflichtgemäßem Ermessen notwendigen Maßnahmen zu treffen, um von der Allgemeinheit oder dem einzelnen Gefahren abzuwehren, durch die die öffentliche Sicherheit und Ordnung bedroht wird." (PrGS 1931, S. 77)

Die Bibelforscher-Vereinigung und die ihr nahestehenden Gesellschaften leisten mithin auch auf rein politischem Gebiet dem Kommunismus Vorschub und stehen im Begriff, sich zu einer Auffang-Organisation für die verschiedensten staatsfeindlichen Elemente zu entwickeln. Eine organisatorische und zielbewußte kommunistische Betätigung wird aus den Reihen der kommunistischen Anhänger der Bewegung getätigt. Zur Abwehr kommunistischer Umtriebe und zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit ist daher ihre Auflösung zum Schutz von Volk und Staat geboten."[54]

In den gewählten Formulierungen spiegelte sich das Bemühen der Beamten des Preußischen Innenministeriums, eine Verbotsverfügung vorzulegen, die die getroffene Maßnahme als plausibel, wohlbegründet und unanfechtbar erscheinen lassen sollte. Der letzte Absatz konstruierte die für die Berufung auf die Reichspräsidentenverordnung erforderliche Verbindung mit dem Kommunismus, wobei die These von der Auffangorganisation für Angehörige der Linksparteien eine ausschließlich zu dem genannten Zweck erfolgte Erfindung darstellte, die jeden Anhaltspunktes entbehrte. Vor Abfassung des Verbotes soll – so jedenfalls der Bericht des Syndikus der Wachtturm-Gesellschaft nach einem Gespräch mit Ministerialdirigent Fischer – noch ein vom Reichsleiter der Deutschen Christen, Pfarrer Joachim Hossenfelder, und dem Wehrkreispfarrer und späteren Reichsbischof Ludwig Müller abgefaßtes Gutachten eingeholt worden sein[55].

Doch die sich von den anderen Verbotsverfügungen deutlich abhebende ‚Sorgfalt' entpuppt sich beim zweiten Blick als Dilettantismus beziehungsweise als Zeugnis ungenügender Faktenkenntnis – in der späteren juristischen Auseinandersetzung um die Rechtsgültigkeit des IBV-Verbots sollten einige der Fehler von zentraler Bedeutung sein:

Bereits bei der Angabe des Adressaten der Verfügung unterlief der erste Lapsus[56]. Eine Gesellschaft namens „Wachtturm-, Bibel- und Traktatgesellschaft Lünen-Magdeburg der Neuapostolischen Sekte" existierte weder, noch ergab es irgendeinen Sinn, die eigenständigen „Neuapostolischen Gemeinden" in Verbindung mit der Wachtturm-Gesellschaft zu bringen[57]. Die Erwähnung der Stadt Lünen blieb auch der Magdeburger WTG-Geschäftsstelle unerklärlich[58], doch gelang es ihr, hinsichtlich des als Beweismittel angeführten Berichtes des Wuppertaler Polizeipräsidenten vom 31. Mai 1933 nachzuweisen, daß die dort angeführten Vor-

54 Der Preußische Minister des Innern, Verfügung vom 24.6.1933 (II G 1316a), abgedruckt in: Zürcher, Kreuzzug, S. 75-77; gekürzt auch in: Stödter, Verfassungsproblematik, S. 169f.

55 Vgl. SLG HH, HSG 11 Js. Sond. 1617/34, Band III, Bl. 452. Das Gutachten konnte archivalisch nicht ermittelt werden.

56 Eventuell ist dieser Fehler darauf zurückzuführen, daß in dem Text des zehn Tage zuvor in Württemberg erlassenen Missionsverbotes neben der Bibelforschervereinigung auch die „Neuapostolische Sekte" genannt wurde, für die gleichfalls das Verbot der Werbung verfügt worden war. Vgl. BA, R 43 II/179, Bl. 141-146; MD 7 (1935), Sp. 72.

57 Vgl. Zürcher, Kreuzzug, S. 78. Obgleich einzelne preußische Behörden diesen Fehler schon bald korrigierten, die Staatspolizeistelle Kiel beispielsweise in einem Rundschreiben vom 11.7.1933 (vgl. Möller, Steinburg, S. 166), hielt er sich noch Jahre. Das Reichsgericht hatte ihn noch 1936 nicht zur Kenntnis genommen und kreierte selbst weitere Neuschöpfungen, beispielsweise „Neu-Apostolische Sekte der Internationalen Bibelforschervereinigung e.V. Magdeburg". Vgl. RG, 4 D 58/36, Urteil vom 3.3.1936, JW 65 (1936), S. 2237.

58 Vgl. SLG HH, HSG 11 Js. Sond. 1617/34, Band III, Bl. 451.

würfe nicht ihr beziehungsweise der IBV galten, sondern den „Wahrheitsfreunden", einer kleinen Gruppe ehemaliger Bibelforscher, die sich bereits 1923 von der Wachtturm-Gesellschaft losgesagt hatten. Bei diesem Vorgang handelte es sich entweder ebenfalls um einen Beleg für den mangelnden „sektenkundlichen Sachverstand" oder um eine bewußte „Anleihe" mit dem Ziel, unter Verweis auf die Widerstandsaktivitäten von Mitgliedern dieser Gruppe einen Nachweis für die behaupteten „gehässigen Angriffe [...] gegen den Nationalsozialismus" erbringen zu können[59].

Die Verbotsverfügung wurde noch nicht am gleichen Tag, sondern erst drei Tage später, am 27. Juni, den Staatspolizeistellen und Landratsämtern in Preußen durch Funkspruch mitgeteilt[60]. Die Zustellung an die Wachtturm Bibel- und Traktat-Gesellschaft erfolgte am 3. Juli[61]. In den Tagen zuvor war bereits reichsweit über das preußische IBV-Verbot in den Zeitungen und im Rundfunk berichtet worden[62]. Das von Hossenfelder herausgegebene Sonntagsblatt „Evangelium im Dritten Reich" begrüßte in der Ausgabe vom 9. Juli 1933, daß nun auch in Preußen die „marxistischen ‚Bibelforscher' verboten" worden seien[63]. Die für eine Polizeiverordnung nach dem Polizeiverwaltungsgesetz vorgeschriebene Veröffentlichung in der Preußischen Gesetzessammlung unterblieb hingegen[64].

Die IBV weiterhin auf Anpassungskurs

Für den 25. Juni 1933 hatte die Magdeburger Zentrale die IBV-Anhängerschaft kurzfristig zu einer Großveranstaltung nach Berlin geladen. Als sich an diesem Sonntag ca. 7.000 Zeugen Jehovas[65], die aus dem ganzen Reich angereist waren,

---

59 Vgl. Zürcher, Kreuzzug, S. 77; Gebhard, Zeugen Jehovas, S. 135, 153-158. Dieser Vorgang ist insofern von einer gewissen Bedeutung, als er in der – unter dem Namen von Gebhard erschienenen – Dokumentation zum Hauptbeweis der These herhalten mußte, daß das Bibelforscherverbot letztlich gar nicht der IBV gegolten habe bzw. daß die Bibelforscher ganz zu Unrecht bei den Nationalsozialisten in Ungnade gefallen seien. Die DDR-Publikation bedarf dieser These, um ihren Lesern zu erklären, warum eine „im Dienste des Kapitals" stehende und „sowjetfeindliche" Vereinigung zum Opfer nationalsozialistischer Verfolgungsmaßnahmen werden konnte. Die bereits vor dem Verbot in Preußen eingeleiteten Verfolgungsmaßnahmen mußten folglich in der „Dokumentation" verschwiegen werden.

60 Geheimes Staatspolizeiamt, Funkspruch an alle Staatspolizeistellen vom 27.6.1933, Die Lageberichte der Geheimen Staatspolizei über die Provinz Hessen-Nassau, S. 612. In dem Funkspruch heißt es, die Bibelforschervereinigung sei „heute für ganz Preussen verboten" worden. Diese Bemerkung hat zu Irritationen bei der Frage der Datierung des Verbots geführt. So schreibt Hetzer irrtümlich, das Verbot sei erst Ende Juni und somit als Reaktion auf den Wilmersdorfer Kongreß erfolgt. Vgl. Hetzer, Augsburg, S. 624.

61 Vgl. DJ 98 (1936), S. 690.

62 Vgl. VB, 30.6.1933; Süddeutsche Zeitung, 30.6.1933.

63 Evangelium in Dritten Reich, 2 (1933), S. 262 (Ausgabe vom 9.7.1933).

64 Die Justizbehörden wurden amtlich erst nach über einem halben Jahr durch Allgemeinverfügung des Preußischen Justizministeriums von der Verbotsverfügung in Kenntnis gesetzt. Vgl. DJ 96 (1934), S. 177, AV vom 5.2.1934.

65 Die Magdeburger Zentrale rechnete mit 5.000 „Delegierten" (diese Zahl fand deshalb auch in der bereits vorbereiteten Anschreiben zum Versand der Erklärung Aufnahme; in dem Originalschreiben vom 26.6.1933 an Hitler ist sie nachträglich noch per Hand auf 7.000 korrigiert worden, vgl. BA, R 43 II/179, Bl. 119), tatsächlich kamen aber 7.000 Teilnehmer zusammen (vgl. Jahrbuch 1934, S. 89).

in der Wilmersdorfer Tennishalle versammelten, war noch nicht bekannt, daß am Vortag das preußische IBV-Verbot erlassen worden war.

An den Vorbereitungen des von ihm selbst initiierten Kongresses[66] hatte sich Watch Tower-Präsident Rutherford persönlich beteiligt, der im Juni zusammen mit seinem späteren Nachfolger Nathan H. Knorr nach Berlin gekommen war, um Verhandlungen über die Möglichkeiten der Fortführung des Verkündigungswerkes zu führen. Rutherford, der sich in einer Unterredung mit US-Konsul Geist sehr besorgt über die kritische Lage der Zeugen Jehovas in Deutschland gezeigt hatte[67], vertraute gleichwohl noch auf eine mögliche günstigere Entwicklung der Dinge. In der weiteren Kongreßvorbereitung stimmte er mit Balzereit und einigen anderen Leitungsmitgliedern das weitere Vorgehen und eine von ihm abgefaßte[68] Erklärung („Declaration of Facts") ab, die eine Darlegung der gegen die Zeugen Jehovas fälschlich erhobenen Anschuldigungen enthielt und von der man gemeinsam hoffte, daß sie die nationalsozialitischen Machthaber zu einer Sinnesänderung bewegen könne.

Mit dieser „Erklärung" wurde auf dem Wilmersdorfer Kongreß, an dem Rutherford selbst nicht teilnahm[69], der in den zurückliegenden Monaten eingeschlagene Kurs der Loyalitätsbekundungen nunmehr auch offensiv gegenüber der eigenen Anhängerschaft vertreten. Die auf Außendarstellung bedachte Veranstaltung wurde mit dem Lied „Zions herrliche Hoffnung" eingeleitet[70], das nach der gleichen Weise von Joseph Haydn aus dem Jahr 1797 gesungen wurde, zu der Hoffmann von Fallersleben 1841 das „Lied der Deutschen" gedichtet hatte. Diese Liedauswahl, die dazu führte, daß zu Beginn jenes bedeutungsvollen Kongresses die Melodie der deutschen Nationalhymne angestimmt wurde[71], dürfte nicht zufällig ge-

66 Vgl. The Spirit and the Sword, S. 4; UaP Johannes Wrobel, Anbiederung oder Glaubenszeugnis? Die Petition der Zeugen Jehovas vom 25. Juni 1933 und der Kongreßbericht an den Reichskanzler, Kap. 3.4.1.

67 Vgl. Foreign Relations of the United States, Volume II, S. 407f.

68 Die Urheberschaft Rutherfords, die im Jahrbuch 1974 (siehe S. 106, Anm. 84) in Zweifel gezogen wurde, steht außer Frage und wird heute auch von der WTG nicht mehr in Abrede gestellt. Dafür spricht neben der von Amerikanismen geprägten Diktion, die eindeutig den Stil des Watch Tower-Präsidenten erkennen läßt, der Umstand, daß die Erklärung, deren englische Fassung keine wesentlichen Unterschiede zur deutschen erkennen läßt, in ihrem vollen Wortlaut in dem von Rutherford verantworteten Yearbook of Jehovah's Witnesses/Brooklyn (S. 131-143) bzw. in deutscher Fassung im Jahrbuch 1934 (S. 89-100) veröffentlicht wurde. Diese Autorisierung wäre wohl kaum geschehen, wenn Balzereit der Erklärung tatsächlich – wie im Jahrbuch 1974 behauptet – einen anderen als den mit Rutherford abgestimmten Text zugrunde gelegt hätte. Zur Rolle Rutherfords bei der Vorbereitung des Wilmersdorfer Kongresses und bei der Abfassung der dort verabschiedeten Erklärung vgl. auch Penton, Story, S. 36ff.

69 Rutherford war wenige Tage vor Kongreßbeginn aus Deutschland abgereist; am 25. Juni nahm er an dem gleichzeitig stattfindenden Kongreß der niederländischen Zeugen Jehovas in Den Haag teil.

70 Dem Bericht von Franke (siehe Anm. 72) zufolge wurde das unter der Nummer 64 im WTG-Liederbuch „Gesänge zum Preise Jehovas" von 1928 enthaltene Lied zwar in Deutschland wegen seiner Melodie gemieden, gleichwohl war es nicht gänzlich ungebräuchlich, wie auch die Aufnahme des Liedes in das Programm des Leipziger IBV-Kongresses vom 20.5.1929 belegt (UaP Johannes Wrobel).

71 Die in den beiden ersten Auflagen dieses Buches getroffene Feststellung, daß der Kongreß „mit dem Deutschlandlied eingeleitet wurde", beruht auf einem Mißverständnis. Auch die Behauptung, „daß der Veranstaltungsort mit Hakenkreuzfahnen versehen war", kann und soll hier nicht mehr aufrechterhalten werden, da gegenüber dieser Darstellung, bei der ich mich auf eine

wesen sein, worauf auch das Befremden unter den Anwesenden hindeutet, von dem der spätere Leiter des deutschen WTG-Büros Konrad Franke berichtet[72].

Die – nach einer um Verständnis werbenden Ansprache Balzereits – den Teilnehmern des Kongresses zur Zustimmung vorgelegte „Erklärung" ersuchte die verantwortlichen staatlichen Stellen um eine erneute Prüfung des „wahren Sachverhalts", da die Bibelforschervereinigung auf Betreiben der – wie es jetzt unmißverständlich hieß – „politischen Geistlichen, Priester und Jesuiten" bei den Regierungsbehörden zu Unrecht angeschuldigt worden sei. Nur deren Interesse entspringe die Behauptung einer angeblichen Staatsfeindlichkeit der Zeugen Jehovas. Um zu beweisen, daß diese Anschuldigung vollkommen gegenstandslos sei, empfahl man sich als staatsbejahende Kraft: „Unsere Organisation gefährdet keineswegs die öffentliche Ordnung und Sicherheit des Staates, sondern sie ist die Bewegung, die für öffentliche Ordnung, Ruhe und Sicherheit des Landes eintritt."[73] Der Respektierung der den Staat tragenden Kräfte wurde das Wort geredet, wobei Gemeinsamkeiten mit den neuen Machthabern herausgestrichen wurden:

„Eine sorgfältige Prüfung unserer Bücher und Schriften wird deutlich zeigen, daß die hohen Ideale, die sich die nationale Regierung zum Ziele gesetzt hat und die sie propagiert, auch in unseren Veröffentlichungen dargelegt, gutgeheißen und besonders hervorgehoben werden. [...] Anstatt daß unsere Schriften und unsere Tätigkeit die Grundsätze der nationalen Regierung gefährden, werden in ihnen diese hohen Ideale sehr unterstützt. Darum hat auch Satan, der Feind aller, die Gerechtigkeit lieben, versucht, diese Tätigkeit in Verruf zu bringen und sie in diesem Lande zu verhindern."

Bei der Zurückweisung eines weiteren gegen die Zeugen Jehovas erhobenen Vorwurfes ging man auf deutliche Distanz zu einer anderen bedrängten Bevölkerungsgruppe:

„Es ist von unseren Feinden fälschlich behauptet worden, daß wir in unserer Tätigkeit von den Juden finanziell unterstützt werden. Dies ist absolut unwahr, denn bis zur gegenwärtigen Stunde ist auch nicht das geringste an Beiträgen oder finanzieller Unterstützung für unser Werk von Juden geleistet worden. Wir sind treue Nachfolger Jesu Christi und glauben an ihn als den Heiland der Welt. Die Juden dagegen verwerfen Christus völlig und leugnen absolut, daß er der Welt Heiland ist, der von Gott zum Nutzen des Menschen gesandt wurde. Schon allein diese Tatsache sollte

---

Tonbandmitschrift eines (in der Zeitschrift "Christian Quest", 3, 1990, N. 1, S. 46f., auszugsweise publizierten) Vortrages des ehemaligen deutschen Zweigdieners Konrad Franke gestützt habe, zumindest Zweifel bestehen, die eine weitere Kolportage der Darstellung nicht angezeigt sein lassen. So weisen Fotos, die augenscheinlich von dem IBV-Kongreß in der Wilmersdorfer Tennishalle stammen, zumindest für den Innenraum keine Hakenkreuzbeflaggung auf, was auch durch weitere Zeitzeugenberichte gestützt wird (UaP Johannes Wrobel). Allerdings ist es sehr wohl möglich, daß die von der WTG angemietete Sporthalle, in deren unmittelbarer Umgebung noch am Vortag SA, SS und andere NS-Formationen die Sonnenwendfeier zelebrierten (vgl. Christoffel, Wilmersdorf, S. 269), von außen mit Hakenkreuzfahnen versehen war.

72 UaP Helmut Lasarcyk, Konrad Franke: Geschichte der Zeugen Jehovas in Deutschland. Vortrag (Transkription), Bad Hersfeld 1976, S. 28; auszugsweise abgedruckt in: The Christian Quest 3 (1990), S. 49.

73 Jahrbuch 1934, S. 98; das folgende Zitat ebenda, S. 95. (Die „Erklärung" ist auch abgedruckt in: Pape, Wahrheit, S. 141-146; das maschinenschriftliche Original befindet sich in BA, R 43 II/179, Bl. 126-140, Anlage zum Schreiben der Watch Tower Society vom 26.6.1933).

genügender Beweis dafür sein, daß wir von den Juden nicht unterstützt werden, und daß die Anschuldigungen gegen uns in böser Absicht vorgebracht wurden und falsch sind und nur von Satan, unserem großen Feinde, herrühren können."[74]

War dieser Passus bis zu diesem Punkt noch von dem Bemühen um Richtigstellung geprägt, so zeigten die folgenden Sätze, wie weit man der herrschenden Sprachregelung Rechnung zu tragen bereit war:

„Das Anglo-Amerikanische Weltreich ist die größte und bedrückendste Herrschaft auf Erden. [...] Es sind die Handelsjuden des Britisch-Amerikanischen Weltreiches, die das Großgeschäft aufgebaut und benutzt haben als ein Mittel der Ausbeutung und der Bedrückung vieler Völker."[75]

Nunmehr zeigte sich, daß der Anpassungskurs das bisherige religiöse Selbstverständnis nicht unbeschädigt ließ, es vielmehr in seiner Substanz berührte: Wer sich mit derartigen Einlassungen in ein besseres Licht bei den Mächtigen der „alten Welt" zu stellen beabsichtigte, hatte den selbst erklärten Standpunkt der „Neutralität" weit hinter sich gelassen. Politisches Kalkül – und nichts anderes – bestimmte die Diktion, wenn keine drei Monate nach dem Boykott jüdischer Geschäfte in Deutschland in der Erklärung antijüdische Töne angeschlagen wurden.

Bereits zwei Jahre zuvor hatte Rutherford in seinem dreibändigen Werk „Rechtfertigung" eine Neuorientierung hinsichtlich der Bewertung des Judentums durch die Watch Tower Society eingeleitet[76]. Von nun an vertrat er – im Gegensatz zu seiner früheren „prozionistischen" Sichtweise[77] – den Standpunkt, daß die Wiederherstellungsprophezeiungen der Bibel nicht dem „alten Bundesvolk", den Juden, sondern „Gottes neuem Bundesvolk", den Zeugen Jehovas, gelten. Fortan hielt auch in den Veröffentlichungen der Zeugen Jehovas ein gewisser religiöser Antijudaismus Einzug[78], der in Rutherfords Reden und Schriften zuweilen mit religiösen Verwerfungen einherging. In dieser Frage zeigte seine Argumentation nunmehr Ähnlichkeit mit der in den großen Kirchen damals ebenfalls vorherrschenden antijüdischen Sichtweise, etwa wenn er 1932 in der Schrift „Prophezeiung" feststellte, daß die Juden deshalb gewaltsam aus Palästina vertrieben worden seien, „weil sie Christus Jesus, den geliebten und gesalbten König Jehovas, verwarfen". Und weiter: „Bis zum heutigen Tage haben die Juden die von ihren Vorvätern begangene Missetat nicht bereut."[79] Daß Rutherford diesem harten Verwerfungsurteil allerdings primär religiösen Charakter beimaß[80], zeigte sich beispielsweise in der

74 Jahrbuch 1934, S. 91f.

75 Ebenda, S. 92.

76 Vgl. Hutten, Seher, S. 88; Penton, Story, S. 34-36.

77 Siehe S. 66f.

78 Vgl. beispielsweise Gott bleibt wahrhaftig, S. 211-224.

79 Rutherford, Prophezeiung, S. 258, zit. nach UaP Johannes Wrobel, Anbiederung oder Glaubenszeugnis? (siehe S. 103, Anm. 66), Kap. 19.4.6.

80 Die gelegentlich in der Literatur zu findende Feststellung, die Zeugen Jehovas seien Vertreter eines „religiös motivierten" (Kater, Bibelforscher, S. 187) bzw. „klaren Antisemitismus" (Penton, Story, S. 42; „outright anti-Semitism") gewesen, verkennt allerdings den Charakter der Auseinandersetzung, die zwar nicht frei von Polemik und verbalen Entgleisungen war, sich aber deswegen gleichwohl nicht unter dem Rassenhass implizierenden Begriff „Antisemitismus" subsumieren läßt. Auf der Ebene der einfachen Glaubensangehörigen wirkte ohnehin noch die bis Anfang der dreißiger Jahre verkündete Wertschätzung der Juden nach; in der Ver-

von ihm propagierten Auffassung, Jehova werde den Juden, obgleich sie – „besonders zur Zeit ihres Bundes" – „untreu" gewesen seien, „Gnade erweisen" und ihnen im Millennium Gelegenheit geben, „mit ihm vollständig versöhnt zu werden"[81].

Die Wilmersdorfer Erklärung belegt, daß es der Leitung der Wachtturm-Gesellschaft in der Situation des Jahres 1933 vor allem um zwei, für sie existentielle Dinge ging: um den Bestand der Organisation und um die volle Verkündigungsfreiheit[82]. Der Ton der Unterwürfigkeit fehlte deshalb dort, wo diese Belange berührt waren: „Unsere Organisation ist keineswegs politisch; wir bestehen nur darauf, das Wort Jehova Gottes dem Volke zu lehren und dies ohne Behinderungen tun zu können." Hinsichtlich der inneren Verpflichtung zum Dienst am Worte Gottes kannte die Erklärung keine Zweideutigkeiten.

Die von Balzereit vorgestellte „Erklärung", die in späteren Darstellungen der WTG entweder als „Protestnote"[83] verklärt wurde oder von der behauptet wurde, sie sei von Balzereit eigenmächtig „abgeschwächt" und „verwässert" worden[84], wurde – wie bei IBV-Kongressen üblich – von der Versammlung, auf dem nahezu jede deutsche Bibelforschergemeinde mit Delegierten vertreten war, „einstimmig angenommen". Jedoch konnten viele der in Wilmersdorf anwesenden Zeugen Jehovas – wie es im WTG-Geschichtsbericht von 1974 heißt – „ihre Annahme nicht ganzherzig unterstützen"[85]. Sie waren enttäuscht und empfanden die Erklärung als „lendenlahm"[86]; vereinzelt soll auch Widerspruch laut geworden sein[87].

---

folgungssituation des „Dritten Reiches" äußerte sich bei Zeugen Jehovas aufgrund gleichartiger Erfahrungen eher Mitgefühl für deren Lage, das sich beispielsweise im Einkauf bei jüdischen Geschäften trotz Boykott zeigen konnte. Vgl. Struve, Zeugen Jehovas, S. 287; zu Hilfeleistungen einzelner Zeugen Jehovas für bedrohte Juden siehe S. 343f.

81 Rutherford, Rechtfertigung, 3. Band, S. 288, zit. nach UaP Johannes Wrobel, Anbiederung oder Glaubenszeugnis? (siehe S. 103, Anm. 66), Kap. 19.4.8.

82 Viele der unter Berufung auf die „Wilmersdorfer Erklärung" in der Literatur getroffenen Urteile gehen mit ihrer Kritik fehl bzw. werden dem Text und der Situation nicht gerecht. So wird man nicht davon sprechen können, daß die Zeugen Jehovas sich damit als „Antisemiten" bekannten und sich „als möglicher Verbündeter" empfahlen (Koch, M., Die kleinen Glaubensgemeinschaften, S. 418; Koch, M., Engelhard, S. 99). Bezeichnungen wie „Sympathiekongreß für den Nationalsozialismus" (Knaut, Propheten, S. 128) oder die Behauptung, die Watch Tower-Führung habe den Versuch unternommen, „mit Hitler einen Pakt zu schließen" (Nobel, Falschspieler Gottes, S. 71), sind ebenso Resultat einer vom Willen zur Diskreditierung geleiteten Bewertung wie die im „Gebhard", der DDR-Dokumentation von 1970, aus der Erklärung herausgelesene „verbrecherische Unterstützung der antisemitischen Hitlerpolitik" (Gebhard, Zeugen Jehovas, S. 166).

83 Jehovas Zeugen in Gottes Vorhaben, S. 130. Im Unterschied zu dieser Gesamtdarstellung der Geschichte der Zeugen Jehovas aus dem Jahr 1960 wird in dem 1993 erschienenen Nachfolgewerk zwar sachlich korrekter festgestellt, daß in der Wilmersdorfer Erklärung der ZJ „ihr Predigtdienst und ihre Ziele erläutert wurden", eine Distanzierung von dem Anpassungskurs des Jahres 1933 findet sich aber immer noch nicht (Jehovas Zeugen – Verkündiger des Königreiches Gottes, S. 693).

84 So die Darstellung in dem 1974 erschienenen Geschichtsberichtes der Zeugen Jehovas, Jahrbuch 1974, S. 111. Diese Deutung, von der die WTG inzwischen Abstand genommen hat, war geprägt von dem Interesse, die Verantwortung für den Anpassungskurs des Jahres 1933 im Nachhinein allein Balzereit und anderen Mitgliedern der deutschen Leitung anzulasten. Vgl. Twisselmann, Wachtturm-Konzern, S. 147.

85 Vgl. Jahrbuch 1974, S. 111.

86 Hutten, Seher, S. 118.

87 EB Alfred Skoda, 24.6.1984.

Der verabschiedete Text, der nach Angaben der WTG als vierseitiges Traktat in 2,5 Millionen Exemplaren öffentlich verbreitet worden sei[88], wurde am folgenden Tag zusammen mit einem siebenseitigen Anschreiben an den Reichskanzler gesandt. Dieses Mal setzte man im Unterschied zu der Eingabe der Norddeutschen und Süddeutschen Bibelforschervereinigung vom 26. April offensichtlich darauf, sein Gegenüber beeindrucken zu können. So wurde die Zusammenkunft in Wilmersdorf in dem Begleitbrief als „eine ca. 7.000 Personen umfassende und mehrere Millionen Deutsche repräsentierende Vertreterkonferenz der Bibelforscher Deutschlands (Zeugen Jehovas)" vorgestellt. In diesem von Balzereit unterzeichneten und vermutlich auch von ihm abgefaßten Schreiben[89] ging die „auf dem Boden positiven Christentums stehende Vereinigung" – so die in Anspielung auf das NSDAP-Parteiprogramm gewählte Selbstbezeichnung – noch einen Schritt weiter und versicherte, daß „zur nationalen Regierung des Deutschen Reiches keinerlei Gegensätze vorliegen"[90]. Im Gegenteil – so die spitzfindige Formulierung Balzereits, die zugleich eine Deutung im Sinne der Bibelforscherlehre ermöglichte wie auf ein Mißverständnis der Gegenseite setzte –, „bezüglich der rein religiösen, unpolitischen Ziele und Bestrebungen der Bibelforscher" stünden diese „in völliger Übereinstimmung mit den gleichlautenden Zielen der nationalen Regierung". Den in den Ländern erlassenen Verbotsanordnungen werde man Folge leisten, da man davon ausgehe, „daß der Herr Reichskanzler bzw. die einzelnen hohen Landesregierungen diese Maßnahmen – durch welche zehntausende christlicher Männer und Frauen schließlich einem dem Urchristen-Leiden vergleichbaren Märtyrertum verfallen müßten – nach Kenntnis der wirklichen Sachlage aufheben werden"[91]. Die mit der Erklärung verbundene Erwartung, Hitler und andere Vertreter der Staatsführung über den eigenen Standpunkt informieren und zu einer Änderung ihres Standpunktes bewegen zu können, sollte sich als trügerisch herausstellen.

Nur wenige Tage nach Eingang des Schreibens bei der Reichskanzlei befand sich der IBV-Leiter Paul Balzereit, der seine Hoffnungen auf ein Einsehen der verantwortlichen Regierungsstellen setzte, bereits auf dem Weg in die Emigration nach Prag.

88 Jehovas Zeugen in Gottes Vorhaben, S. 130.

89 Ein (von Johannes Wrobel vorgenommener) Vergleich des Briefes mit einer englischen Fassung, die vom Magdeburger Zweigbüro in die Berner Europa-Zentrale gesandt wurde, läßt klar erkennen, daß in diesem Fall – anders als bei der „Declaration of Facts" bzw. der „Erklärung" – eine Übersetzung aus dem Deutschen ins Englische erfolgte und nicht umgekehrt. Von daher kann vermutet werden, daß – im Unterschied zu der von Rutherford abgefaßten Erklärung – der Begleitbrief von Balzereit selbst, ggf. in Zusammenarbeit mit seinem Syndikus Dollinger und anderen Leitungsmitgliedern, formuliert worden ist.

90 BA, R 43 II/179, Bl. 119-125, Watch Tower Bible and Tract Society, German Branch, Schreiben vom 26.6.1933. Die vervielfältigte Fassung des Schreibens ist abgedruckt in: Pape, Wahrheit, S. 137-140.

91 Ebenda.

2. Die Wachtturm-Gesellschaft zwischen Legalität und Illegalität (Mitte 1933 bis Anfang 1935)

Das Geheime Staatspolizeiamt hatte zugleich mit der Bekanntgabe des IBV-Verbotes eine Durchsuchungs- und Beschlagnahmeaktion für ganz Preußen angeordnet. Am 28. Juni wurde erneut das Magdeburger Zweigbüro besetzt, dieses Mal durch ungefähr 30 SA-Leute[92]. Auf dem Bibelhaus wehte nun die Hakenkreuzfahne. Der Druckereibetrieb stand still, die Maschinen waren versiegelt, die Räumlichkeiten verschlossen. Der Direktor der Wachtturm-Gesellschaft und Leiter des deutschen IBV-Zweiges, Paul Balzereit, und einige andere leitende Mitarbeiter hatten sich nach Prag abgesetzt. Damit schien das Ende der Wachtturm Bibel- und Traktat-Gesellschaft nahe.

Die Watch Tower Society intervenierte erneut bei US-amerikanischen Regierungsstellen und entsandte den Leiter des Zentraleuropäischen Büros, Martin Christian Harbeck, als Bevollmächtigten nach Magdeburg. Konsul Geist wurde umgehend im Preußischen Innenministerium vorstellig. Es gelang ihm, von Staatssekretär Grauert eine Zusicherung zu erhalten, daß der Beschluß, das Vermögen der Gesellschaft zugunsten des preußischen Staates einzuziehen, rückgängig gemacht werde. Das Innenministerium bestand weiterhin auf vollständiger Aufgabe und Auflösung des Magdeburger Zweigbüros, bot aber an, daß die Watch Tower Society ihre Druckmaschinen ausbauen und außer Landes schaffen dürfe. Konsul Geist wurde zu verstehen gegeben, daß die preußische Regierung mit dem Verbot und der Beschlagnahmeverfügung nicht die Enteignung amerikanischen Besitzes bezweckt habe, sondern vielmehr die Unterbindung jeder weiteren Betätigung der Watch Tower Bible and Tract Society in Deutschland[93]. Das Innenministerium orientierte sich somit an dem Vorschlag, den Gestapa-Chef Rudolf Diels in der Besprechung am 9. Juni für den Fall der zu erwartenden konsularischen Proteste skizziert hatte.

Generalkonsul Messersmith unterrichtete Washington am 12. Juli über die bislang unternommenen Bemühungen und Gespräche. Messersmith ließ den Secretary of State dabei auch wissen, daß seiner Ansicht nach die Bemühungen seitens der US-Administration sich in diesem Fall auf die rein vermögensrechtliche Seite beschränken sollten. Ihm persönlich, so fügte der Generalkonsul eher beiläufig hinzu, sei nach Lektüre einiger Bibelforscherschriften nachvollziehbar geworden, daß Vorbehalte der deutschen Regierung aufkommen konnten[94].

Das Generalkonsulat unterrichtete gleichzeitig die Watch Tower Society, daß es nicht in der Lage sei, die preußische Regierung zur Aufhebung des Verbotes zu bewegen; hingegen hoffe es, den Schutz des materiellen Eigentums mit Ausnahme der von der Staatspolizei konfiszierten Schriften gewährleisten zu können. Im Konsulat war man zuversichtlich, in weiteren Verhandlungen die finanziellen Verluste für die Watch Tower Society auf ein Mindestmaß beschränken und eine Transferierung des

92 Vgl. Jahrbuch 1934, S. 88; VB, 30.6.1933.
93 Vgl. Foreign Relations of the United States, Volume II, S. 409.
94 Vgl. ebenda.

Vermögens außer Landes ermöglichen zu können. Für die New Yorker Watch Tower-Zentrale war die Einwilligung in die Aufgabe des deutschen Zweiges jedoch inakzeptabel. Die Sicherung des nicht unbeträchtlichen Vermögens – immerhin belief sich der Wert der Grundstücke, Gebäude und Fabrikanlagen auf ungefähr fünf Millionen Reichsmark – stand lediglich an zweiter Stelle. Hauptziel der Watch Tower Society und ihrer Unterhändler war es, Möglichkeiten zur Fortsetzung der Tätigkeit in Deutschland auszuloten. In dieser Richtung wirkte man weiter auf das State Department und das Berliner Generalkonsulat ein.

Neben die Bemühungen US-amerikanischer Stellen traten die Aktivitäten, die von Syndikus Hans Dollinger und von dem Watch Tower-Bevollmächtigten Harbeck, dem für die Verhandlungen seine amerikanische Staatsbürgerschaft zugute kam, entfaltet wurden[95]. Dollinger konferierte mehrmals mit Ministerialdirigent Dr. Fischer im Innenministerium und mindestens einmal mit dem Leiter des zuständigen Gestapa-Dezernats Gerichtsassessor Dr. Richter-Brohm, wobei er mittels beigebrachter Beweise seine Gesprächspartner davon zu überzeugen versuchte, daß die behauptete kommunistische Einflußnahme auf die Bibelforschervereinigung jeder Grundlage entbehre. Außerdem gelang es Dollinger, seine in den Vorjahren als Leiter der WTG-Rechtsabteilung geknüpften Verbindungen zu nutzen und einige auf dem Gebiet des Öffentlichen Rechts ausgewiesene Anwälte als Interessenvertreter für die Wachtturm-Gesellschaft zu gewinnen. Diese prüften nicht nur die juristischen Möglichkeiten, sondern betätigten sich auch als Fürsprecher der Bibelforschervereinigung. Als besonderer Trumpf erwies sich dabei Justizrat Karl Kohl aus München. Kohl, der schon in den Vorjahren zahlreiche Bibelforscher in Verfahren wegen Verstoßes gegen die Gewerbeordnung etc. vor Gericht vertreten hatte, war in dem vom 24. Februar bis 1. April 1924 vor dem Volksgericht in München geführten Prozeß gegen die Putschisten vom 9. November 1923 einer der Rechtsbeistände von General Erich Ludendorff und Adolf Hitler[96]. Als Mitverteidiger im Hitler-Prozeß, der auch in den späteren Jahren nach seinen Angaben „eine Reihe von Verteidigungen hervorragender Nationalsozialisten" übernommen hatte, beteuerte das langjährige DNVP-Mitglied Kohl, daß er sich niemals für die Bibelforscher verwendet hätte, wenn auch „nur der geringste Nachweis dafür erbracht worden wäre, daß Beziehungen zwischen IBV, SPD und KPD bestehen"[97].

Der ebenfalls von seiten der WTG eingeleitete Versuch, die Verbotsverfügung auf dem Wege eines Verwaltungsstreitverfahrens anzufechten, erwies sich hingegen von vornherein als aussichtslos. Am 15. Juli lehnte das Oberverwaltungsgericht Magdeburg die Annahme der Klage ab, da gegen die in Ausführung der Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutz von Volk und Staat erfolgte Verbotsanordnung keine verwaltungsgerichtliche Überprüfung möglich sei[98].

95 Zum folgenden vgl. SLG HH, HSG 11 Js. Sond. 1617/34, Band IIII, S. 447-463, Schriftsatz des Rechtsanwalts Dr. Walter B. vom 12.3.1935; BA, R 43 II/179, Bl. 203-218, Eingabe von M. C. Harbeck vom 26.9.1933.

96 Zu Kohls anwaltschaftlicher Tätigkeit im Hitler-Prozeß 1923 vgl. Hannover/Hannover-Drück, Politische Justiz, S. 149.

97 BA, R 43 II/179, Bl. 219-222, Justizrat Karl Kohl, Eingabe vom 11.10.1933.

98 Vgl. Gebhard, Zeugen Jehovas, S. 135. Zur Beseitigung der gerichtlichen Nachprüfungsmöglichkeit bei staatspolizeilichen Anordnungen vgl. Kirchberg, Verwaltungsgerichte, S. 141ff.

Ende Juli drängte Konsul Geist im Preußischen Innenministerium auf die umgehende Freigabe des noch immer von der SA besetzten Magdeburger Gebäudekomplexes. Gegenüber dem zuständigen Ministerialdirigenten Dr. Fischer machte er geltend, daß von Staatssekretär Grauert die Freigabe bereits zugesagt worden wäre und den deutschen Interessen doch mit der Einstellung der Aktivitäten bereits Genüge getan sein müßte. In der Erwiderung wurde ihm nun aber ein neuer Grund für die Beschlagnahmeaktion genannt. Demnach sollte das Anwesen vorerst in Regierungsbesitz als Garantie dafür bleiben, daß von der Watch Tower Society im Ausland keine Propaganda gegen die deutsche Regierung entfacht werde[99]. Nun stellte sich der Sachverhalt für das amerikanische Generalkonsulat in neuem Lichte dar. Generalkonsul Messersmith verständigte daraufhin das State Department und unterstrich, daß die Beschlagnahme einer Konfiszierung gleichkomme, und wenn eine derartige Maßnahme ergriffen werden könne, ohne daß ein Rechtsmittel dagegen zur Verfügung stünde, bedeute dies, daß die Existenz allen amerikanischen Eigentums in Deutschland völlig unsicher werde. Dieser Gesichtspunkt war weit mehr als das Schutzinteresse eines religiösen Verlagsunternehmens dazu angetan, die diplomatischen Bemühungen zu intensivieren.

In Magdeburg vernichteten unterdessen die Besetzer die Bestände des Versandlagers. An drei Tagen, dem 21., 23. und 24. August, wurden 25 Lastkraftwagenladungen voll Bücher am Stadtrand von Magdeburg öffentlich verbrannt[100]. Unter den 65.000 bis 70.000 kg Druckerzeugnissen, die wie ein Vierteljahr zuvor die Schriften marxistischer, pazifistischer und jüdischer Autoren „den Flammen übergeben" wurden, befanden sich neben Publikationen der Wachtturm-Gesellschaft auch Bibeln in großer Zahl. In einer an den Reichskanzler gerichteten Eingabe protestierte der Watch Tower-Bevollmächtigte Harbeck gegen diesen Akt des Vandalismus, wobei seine Worte die tiefe Empörung widerspiegeln: „Wie rücksichtslos diese Verbrennung vorgenommen wurde, ergibt sich aus der Tatsache, daß [...] sogar Christusbilder ohne jeglichen Text den Flammen übergeben wurden. Nicht einmal der Bitte, Bücher und Druckschriften einstampfen zu lassen und den Erlös aus der Einstampfung den Arbeitslosen zuzuwenden, wurde stattgegeben."[101]

Nachdem die Zentrale in Brooklyn von der Bücherverbrennung erfahren hatte, wandte sie sich bestürzt an das State Department und bat nachdrücklich um Unterstützung. Auf höchster Ebene erlangte sie Aufmerksamkeit. Am 9. September telegraphierte US-Außenminister Cordell Hull an den Botschafter William E. Dodd und ersuchte diesen, angesichts der von den deutschen Behörden vollzogenen „drastischen Maßnahmen" sofortige Schritte zu unternehmen, um das Eigentum der Watch Tower Society frei zu bekommen[102]. Hull brachte sein Befremden darüber zum Ausdruck, daß der angeschuldigten Watch Tower Society die Möglichkeit verwehrt wurde, sich auf juristischem Wege gegen eine rein administrative Anordnung

99 Vgl. Foreign Relations of the United States, Volume II, S. 410f.

100 Vgl. Jahrbuch 1974, S. 112; Zürcher, Kreuzzug, S. 85.

101 BA, R 43 II/179, Bl. 203-218 (205f.), M. C. Harbeck, Eingabe vom 26.9.1933. Die Magdeburger Aktion fand später auch in der Provinz Nachahmung. So wurden beschlagnahmte Bibelforscherschriften und Bücher in Eutin – vermutlich im Frühjahr 1935 – auf dem dortigen Marktplatz öffentlich verbrannt. Vgl. Stokes, Eutin, S. 698, Anm. 6.

102 Vgl. Foreign Relations of the United States, Volume II, S. 412f.

zu verteidigen. Dieses Vorgehen der deutschen Behörden verstoße gegen den Freundschafts-, Handels- und Konsularvertrag zwischen dem Deutschen Reich und den Vereinigten Staaten von Amerika aus dem Jahre 1923, in dem den jeweiligen im anderen Lande tätigen Gesellschaften der Rechtsweg ausdrücklich eingeräumt worden sei[103]. Der Außenminister wies die Botschaft an, beim deutschen Außenministerium vorstellig zu werden und den Protest namens der Regierung der Vereinigten Staaten zu bekunden. Außerdem sei zu prüfen, inwieweit auch die Frage der Wiederaufnahme der Aktivitäten in den Protest mit hineingenommen werden könne. Damit gingen die Vorstellungen des Außenministers über die vom Generalkonsulat als zweckmäßig erachtete Beschränkung auf die rein vermögensrechtliche Seite hinaus. In Washington zeigte man für die unmittelbaren Belange der Glaubensgemeinschaft mehr Interesse, als diese bei den Repräsentanten in Berlin gefunden hatten.

Bereits drei Tage später konnte Botschafter Dodd dem Secretary of State Vollzug melden: Die Freigabe des Eigentums sei zugesichert worden[104]. Bis zur tatsächlichen Zurückgabe des Magdeburger Anwesens sollte es noch fast einen Monat dauern. Der Regierungspräsident in Magdeburg wurde am 26. September vom Ministerium autorisiert, die entsprechenden Maßnahmen einzuleiten. Am 7. Oktober konnte die Watch Tower Society das Zweigbüro wieder in Besitz nehmen. Die Rückgabe war jedoch mit Auflagen verbunden. So durften weder Publikationen gedruckt noch Zusammenkünfte in den Gebäuden abgehalten werden. Die Aufnahme der Bürotätigkeit war aber der Wachtturm-Gesellschaft wieder möglich, so daß es ab diesem Zeitpunkt ein Nebeneinander von weiterhin verbotener Bibelforscherbetätigung und gleichzeitig legalisierter Wachtturm-Gesellschaft gab.

Dieser Status wurde durch den am 28. September 1933 ergangenen Erlaß des Preußischen Ministers des Innern ermöglicht, mit dem das beschlagnahmte Vermögen wieder freigegeben worden war. Die Bekanntmachung der Freigabe wurde dort um die Feststellung ergänzt, daß die „Betätigung der Vereinigung in der Herstellung von Schriften, Flugblättern, sowie in der Lehr- und Versammlungstätigkeit [...] nach wie vor verboten" bleibe[105]. Diese Bestimmung implizierte, daß die Tätigkeit jenseits der weiterhin verbotenen Aktivitäten wieder erlaubt war. Auf dieser Grundlage war die Wachtturm-Gesellschaft tatsächlich zugelassen, obgleich eine förmliche Aufhebung der Auflösungsverfügung nicht ergangen war. Das Geheime Staatspolizeiamt informierte mit Runderlaß vom 13. Oktober die Staatspolizeistellen von der Verfügung des Innenministers und ordnete an, die Einhaltung der Auflagen durch fortgesetzte Kontrollen sicherzustellen[106].

103 Siehe S. 63, Anm. 81 und S. 122, Anm. 155.

104 Vgl. Foreign Relations of the United States, Volume II, S. 413f.

105 BHStA, Reichsstatthalter 638, PrMdI, Erlaß vom 28.9.1933, zitiert in der Auflösungsverfügung des Magdeburger Regierungspräsidenten vom 27.4.1935, Abschrift im RdS der BPP vom 21.6.35. Der Erlaß wurde nicht veröffentlicht. Allerdings erfolgte durch AV des Preußischen Justizministeriums vom 9.6.1934, die den Erlaß des Innenministers zitiert, eine mittelbare Veröffentlichung. Vgl. DJ 96 (1934), S. 757.

106 UaP Reimer Möller, Geheimes Staatspolizeiamt, RdErl. vom 13.10.1933, Abschrift, Gemeinde Kellinghusen, Bestand II 340 b.

Damit hatten die diplomatischen Interventionen und die Bemühungen von Harbeck und Dollinger mehr erreicht als nur die Zurückerstattung des Besitzes der Watch Tower Society. Einen wichtigen Erfolg enthielt der genannte Gestapa-Erlaß, in dem auch verfügt wurde, „diejenigen Personen, die aus Anlaß des Einschreitens gegen die Bibelforscher in Schutzhaft genommen worden sind, zu entlassen"[107].

In den Wochen zuvor war es in den örtlichen Bibelforscherversammlungen infolge des preußischen IBV-Verbotes und der dadurch bewirkten Schließung des Magdeburger Zweigbüros zu beträchtlichen Verunsicherungen gekommen. Es herrschten unter den Glaubensangehörigen keine einheitlichen Vorstellungen darüber, wie auf die neue Situation zu reagieren sei[108]. Die zumindest zeitweilig abgekappte Verbindung mit der Leitung und das Ausbleiben regelmäßiger „geistiger Speise" – wie bei den Zeugen Jehovas der „Wachtturm" und die anderen Publikationen der Wachtturm-Gesellschaft genannt werden – machten sich bemerkbar.

Mancherorts wurde ungeachtet des Verbotes die Missionstätigkeit fortgeführt, während andere Bibelforschergemeinden sich auf die Abhaltung von gottesdienstlichen Zusammenkünften beziehungsweise Bibelstudien beschränkten. Obgleich diese mit jeweils wenigen Teilnehmern in Privatwohnungen veranstaltet wurden, war die Gefahr des Einschreitens der Gestapo jederzeit gegeben, da auch die Teilnahme an Hausbibelkreisen als strafbare Zuwiderhandlung gegen das Bibelforscherverbot galt. Unter dieser Bedrohung zogen sich viele Gläubige ganz zurück[109]. In ihren Kreisen herrschte die Auffassung, daß man den weiteren Verlauf der Dinge erst einmal abwarten müsse. So wurde auch die Meinung vertreten, daß Jehova von sich aus schon etwas unternehmen werde, um eine Änderung herbeizuführen. Für andere kam eine Teilnahme an getarnten Zusammenkünften deshalb nicht in Frage, weil Jehova „auch nichts Heimliches" tue.

Teilweise waren alle Aktivitäten zum Erliegen gekommen. In Mannheim beispielsweise löste der Dienstleiter die dortige Versammlung auf[110], während in Freiburg (Breisgau) Berichten zufolge sich nur noch vier Zeugen Jehovas der vor dem Verbot 82 Personen umfassenden Versammlung in dieser Situation zur Fortführung des Verkündigungswerkes bereit fanden[111]. Insbesondere in Sachsen, in den zwanziger Jahren die „Hochburg" der IBV mit den aktivsten Versammlungen, kam es zu Lethargie und Stillstand. Oftmals bestand unter den Gläubigen nur noch ein loser Zusammenhalt. Ein weiterer Rückschlag für das Missionswerk entstand dadurch, daß es der Gestapo gelungen war, einige der im Frühjahr in den Regionen eingerichteten Bücherdepots auszuheben[112].

---

107 Ebenda.

108 Elke Imberger unterscheidet in ihrer instruktiven Erörterung zu den verschiedenen Vorstellungen unter den Zeugen Jehovas über die Frage der angesichts der neuen Verhältnisse gebotenen Verhaltensweise zwischen Anpassung bzw. Teilanpassung, Dissens unter Wahrung des informellen Zusammenhalts und defensivem Widerstand. Vgl. Imberger, Widerstand, S. 262-268, 273-277, 285.

109 Vgl. Das Schicksal der Freiburger Zeugen Jehovas, S. 74; Pape, Zeuge Jehovas, S. 8; Jahrbuch 1974, S. 129f.

110 Vgl. Koch, M., Die kleinen Glaubensgemeinschaften, S. 420.

111 Vgl. Das Schicksal der Freiburger Zeugen Jehovas, S. 74.

112 Nach der ersten Besetzung des Magdeburger Zweigbüros Ende April waren große Mengen Literatur ausgelagert worden. Zu umfangreicheren Beschlagnahmungen kam es im Sommer

Zur Verunsicherung trug bei den noch aktiven Bibelforschern nicht zuletzt ein Rundschreiben von Harbeck bei, das dieser am 28. August, d. h. in den kritischen Tagen der erneuten Besetzung des Magdeburger Zweigbüros, abgefaßt hatte. Um die Verhandlungen über die Freigabe des Eigentums und die Aufhebung der Verbote nicht zu gefährden, forderte Harbeck namens der Watch Tower Bible and Tract Society „und speziell als Beauftragter des Präsidenten, Richter Rutherford" die örtlichen Versammlungen auf, ihre Tätigkeit, soweit keine ausdrückliche polizeiliche Bewilligung vorliege, vorübergehend einzustellen und sich den behördlichen Maßnahmen zu fügen: „Vor allen Dingen möchte ich Euch ersuchen, keine verbotenen Schriften zu verbreiten und ohne polizeiliche Bewilligung keinerlei Versammlungen oder Vorlesungen abzuhalten."[113] Dies bedeutete nicht weniger als die Anweisung der Leitung, die von ihr bisher immer als unabdingbar erklärte Missionsarbeit faktisch einzustellen. Unmut löste bei den Aktivisten insbesondere jene Feststellung aus, in der die Nicht-Betätigung als gottgefällig dargestellt wurde: „Wir wollen gute Bürger des Landes sein und auch durch unser Verhalten und unseren Lebenswandel ein beredtes Zeugnis für die Ehre Gottes und die Rechtfertigung seines Namens und Wortes ablegen."[114]

Von der durch den Gestapa-Erlaß vom 28. September angeordneten Freigabe des Vermögens setzte die Wachtturm-Gesellschaft die örtlichen Versammlungen umgehend in Kenntnis. Nunmehr wurden in zahlreichen Orten Bibelforscher bei der Polizei vorstellig, um die Herausgabe beschlagnahmter Bücher und Schriften zu erwirken. Man argumentierte, daß die konfiszierte Bibelforscherliteratur Teil des wieder freigegebenen Vermögens der Wachtturm-Gesellschaft sei[115]. Daraufhin erfolgten auch tatsächlich Freigaben; sogar ganze Bücherlager wurden wieder ausgehändigt[116]. Diese Praxis der Polizeistellen traf jedoch nicht überall auf Verständnis. So wandte sich zum Beispiel der Propst in Schleswig an das Landeskirchenamt in Kiel, nachdem ihm zugetragen worden war, daß den Bibelforschern beschlagnahmte Schriften wieder ausgehändigt worden seien. Dem Kirchenmann erschien dieser Vorgang vollkommen unverständlich, denn nun könnten jene Königreichsverkünder „wieder mit ihren Lehren unter das Volk gehen" und „wiederum die alte staats- und kirchenfeindliche Propaganda in Stadt und Land" betreiben. Um dieser von ihm als „sehr bedauerlich" bezeichneten Entwicklung entgegenzuwirken, ersuchte er darum, „ob von seiten unserer Kirchenregierung nicht doch bei der Staatsbehörde in Anregung gebracht werden kann, daß dem erneuten Werben dieser schädlichen Sekte ein Riegel vorgeschoben wird"[117].

1933 beispielsweise in Hamburg (vgl. Garbe, Gott mehr gehorchen, S. 185), Köln (vgl. Jahrbuch 1974, S. 112) und Bremen (vgl. Peters, F., Bremen, S. 31), aber auch in der Provinz (vgl. Kühl, Friedrichstadt, S. 166).

113 SLG HH, HSG 11 Js. Sond 1617/34, Band I, Anlage zu Bl. 36, Watch Tower Bible and Tract Society, Brooklyn/New York, Schreiben vom 28.8.1933.

114 Ebenda. Zur Reaktion der Zeugen Jehovas auf dieses Schreiben vgl. Jahrbuch 1974, S. 131f.

115 Vgl. Kühl, Friedrichstadt, S. 169.

116 Vgl. Möller, Steinburg, S. 167; SLG HH, HSG 11 Js. Sond. 1617/34, Band I, Anlage zu Bl. 26.

117 EZA, 1/C3 Nr. 309, Der Propst in Schleswig, Schreiben vom 7.12.1933 an das evangelisch-lutherische Landeskirchenamt. Das Kieler Landeskirchenamt leitete die Anfrage an die Reichskirchenregierung weiter, die daraufhin den Reichsinnenminister um Auskunft bat. Dort ver-

Obgleich mit Sicherheit in keiner Verbindung mit diesem Vorstoß des Schleswiger Propstes stehend, erging zwei Tage nach dessen Schreiben ein Erlaß des Geheimen Staatspolizeiamtes in Berlin, der den Bedenken Rechnung trug. Am 9. Dezember 1933 ordnete es an, daß eine Freigabe zukünftig zu unterbleiben habe und die beschlagnahmten Bibelforscherschriften zu vernichten seien[118].

Missionstätigkeit trotz des Verbots

Der Sicherstellung des weiteren Bezuges von „geistiger Speise" galten in der zweiten Jahreshälfte 1933 zahlreiche Bemühungen. Nachdem die deutsche Zentraldruckerei in Magdeburg ihren Betrieb einstellen mußte – die letzte dort gedruckte Zeitschrift war die noch kurz vor der Besetzung ausgelieferte Ausgabe des „Goldenen Zeitalters" vom 1. Juli 1933 –, gelang es nach einiger Zeit, den Schriftenbezug aus dem Ausland zu organisieren. Zunächst lief dies über den normalen postalischen Weg. Der „Wachtturm" und „Das Goldene Zeitalter" wurden in neutraler Verpackung aus dem Ausland zugeschickt. Neben den in Bern gedruckten Schriften erfolgte die Herstellung von deutschsprachigen Ausgaben nun vor allem in Prag. Dort waren der tschechische IBV-Leiter Karl Kopetzky und die deutschen IBV-Funktionäre Paul Balzereit und Dr. Alfred Mütze für die inhaltliche Gestaltung des zur Exilzeitschrift gewordenen „Goldenen Zeitalters" verantwortlich.

Für die Polizeibehörden, denen diese Form des direkten Schriftenbezuges nicht verborgen blieb, stand damit „einwandfrei" fest, „daß die Ernsten Bibelforscher in der Tschechoslowakei auf diese Art und Weise versuchen, die bisher unterbundenen internationalen Beziehungen zu ihren deutschen Glaubensgenossen wieder aufzunehmen und zu festigen". Um die Einfuhr „der verbotenen Schriften wirksam bekämpfen zu können", verhängte die Bayerische Politische Polizei mit Erlaß vom 12. Februar 1934 „über alle bekannt gewordenen Anhänger der Ernsten Bibelforscher die Postbeschlagnahme"[119].

Mit derartigen Maßnahmen konnte der Bezug von entsprechenden Publikationen jedoch nicht unterbunden werden. Mit großem Ideenreichtum gelang es teilweise noch über Jahre, Schriften per Post zu beziehen. Dies erforderte neben der Nutzung von Deckadressen vor allem die Verwendung von Tarnnamen. So erschien der „Wachtturm" eine ganze Zeit lang mit dem Titel „Der Jonadab. Die Zeitschrift für Menschen guten Willens" unter gleichzeitiger Verwendung einer Züricher Verlagsanschrift. Nachdem die Gestapo darauf aufmerksam geworden war, wechselten der Titel und die Verpackung des „Wachtturms" beinahe von Ausgabe zu Ausgabe. Bei diesen mit Titeln wie „Obadja", „Feste", „Der große Tag" oder auch „Prophezeiungen über die Bäume" versehenen Ersatzzeitschriften wurde zugleich der Name des

---

wies man auf den Erlaß des Preußischen Innenministers vom 28.9.1933. Erläuternd fügte der RMdI hinzu, die Freigabe des Vermögens sei erfolgt, da es sich „in gewisser Beziehung um Vermögen einer amerikanischen Gesellschaft" handele (EZA, 1/C3 Nr. 309, RMdI, Schreiben vom 7.4.1934 an die Reichskirchenregierung).

118 Der Gestapa-Erlaß konnte nicht ermittelt werden, auf ihn nimmt aber ein überlieferter späterer Erlaß Bezug. Vgl. BA, R 58/405, Bl. 5, Geheimes Staatspolizeiamt, RdErl. vom 15.9.1934, in Abschrift als RdV der Staatspolizeistelle für den Regierungsbezirk Köln vom 22.9.1934.

119 BA, Sammlung Schumacher/267 I, BPP, RdErl. vom 12.2.1934.

Verlegers häufig gewechselt; außerdem wurden die Sendungen handschriftlich adressiert und in verschiedenen Orten aufgegeben. Ehe die Gestapo Kenntnis erlangte und die polizeiliche Verbotsverfügung für den betreffenden Titel gefertigt hatte, waren die jeweiligen Sendungen von den Postämtern zumeist schon ausgeliefert[120].

Da der Postbezug aber viele Risiken barg und es oftmals zu Beschlagnahmungen und anschließenden polizeilichen Repressionen kam, begann in einigen Orten, beispielsweise in Schwarzenberg (Sachsen), München und Altona, die Vervielfältigung von „Wachtturm"-Artikeln[121]. Die Akteure waren Zeugen Jehovas, die nicht länger bereit waren, der Aufforderung nach Unterlassung des Missionsdienstes Folge zu leisten. Sie empfanden es als mit ihrem Glauben unvereinbar, die öffentliche Predigt vom Kommen des Königreiches Christi auf Erden aus „taktischen Gesichtspunkten" heraus einzustellen. Da zudem trotz der begrenzten Verhandlungserfolge die Schwierigkeiten für die Zeugen Jehovas aufgrund der Konfrontation mit den Forderungen des NS-Staates nach weltanschaulicher Konformität („Hitler-Gruß" etc.) zugenommen hatten[122], bezweifelten sie, daß es überhaupt mit Aussicht auf Erfolg möglich sei, „diese Fragen am Verhandlungstisch auszuhandeln". Sie entschlossen sich, „für die Wahrheit zu kämpfen"[123]. Vervielfältigungsapparate wurden organisiert und ein Kuriernetz aufgebaut. Damit hatten Ende 1933 die ersten Zeugen Jehovas begonnen, unter den Bedingungen der Illegalität die Vereinigung zu reorganisieren und die Missionstätigkeit fortzuführen.

Von dieser Entwicklung nahmen schon bald die Verfolgungsinstanzen Notiz. Auch für sie hatte es „unmittelbar nach dem Verbote" der Bibelforschervereinigung zunächst noch den Anschein gehabt, „als ob sich deren Anhänger ihm fügen würden"[124]. Nun registrierten sie „eine erhöhte Tätigkeit". In einem Runderlaß des Leiters der Bayerischen Politischen Polizei, Reinhard Heydrich, vom 27. Dezember 1933 heißt es dazu, daß insbesondere „die Verbreitung von illegalen Druckschriften, sowie von maschinengeschriebenen Handzetteln verschiedentlich festgestellt worden" sei. Heydrich wies die ihm unterstellten Polizeibehörden an, „mit Nachdruck gegen die Verantwortlichen vorzugehen und gegebenenfalls Schutzhaft zu verhängen"[125]. Das (preußische) Geheime Staatspolizeiamt in Berlin, das schon Anfang Dezember die Staatspolizeistellen zu einer „sorgfältigen" Überwachung angehalten hatte[126], hielt Mitte Februar 1934 bereits die „schärfste Beobachtung der an zahlreichen Orten noch bestehenden illegalen IBV" für erforderlich. Im Unter-

120 Vgl. Jahrbuch 1974, S. 114f.; IfZ, Fa 119/2, Bl. 266f., BPP, Erlaß vom 28.5.1936. Im Frühjahr 1936 war das Geheime Staatspolizeiamt der ständigen Beschlagnahmeverfügungen leid und teilte den untergeordneten Dienststellen am 16.4.1936 mit, daß zukünftig beim Auftauchen von IBV-Druckschriften kein „formelles Verbreitungsverbot" mehr erlassen werde. Vgl. BA, R 58/1074, Bl. 29.

121 Vgl. Imberger, Widerstand, S. 320ff.; Jahrbuch 1974, S. 113f.; Garbe, Gott mehr gehorchen, S. 186; Koch, M., Die kleinen Glaubensgemeinschaften, S. 425.

122 Siehe S. 155ff.

123 Jahrbuch 1974, S. 113.

124 SLG HH, SG Kiel, 11 Son KMs 149/36, Bl. 76.

125 IfZ, MA 554, 936374, BPP, RdErl. vom 27.12.1933.

126 Vgl. Geheimes Staatspolizeiamt, RdV vom 8.12.1933, Die Lageberichte der Geheimen Staatspolizei über die Provinz Hessen-Nassau, S. 626f.

schied zum Münchener Runderlaß verwies die preußische Staatspolizei zur Ahndung der Verbotsüberschreitungen allerdings (vorerst noch) auf die Justiz: „Die hier tätigen Personen sind den Strafverfolgungsbehörden zuzuführen."[127]

Schon einen Monat danach zog das Gestapa ein Resümee der von den regionalen Dienststellen übermittelten Meldungen[128]. Demnach haben die Beobachtungen „übereinstimmend" ergeben, daß die „verbotene Internationale Bibelforscher-Vereinigung an zahlreichen Orten des Reiches weiterhin illegal" fortbestehe und deren Betätigung „außerordentlich rege" sei. Zum Beleg wurde neben Beispielen für die Grußverweigerung seitens der Bibelforscher vor allem auf deren erhöhte Schriftenverbreitung hingewiesen: „Es wurde auch festgestellt, daß illegale Druckschriften der Sekte in erheblicher Zahl namentlich aus der Tschechoslowakei in das Reichsgebiet gesandt werden. Flugschriften, die teilweise die Aufschrift tragen: ‚Bis wann regiert Hitler?' wurden auch bei der Post in Leipzig aufgegeben. Maschinengeschriebene Handzettel der Bibelforscher wurden in Schnellzügen zwischen Plauen und Dresden gefunden." Für das Gestapa bewiesen derartige Berichte der Politischen Polizei, „daß die Sekte während ihres illegalen Fortbestehens – wie nicht anders zu erwarten – immer mehr ins kommunistische Fahrwasser geraten ist". Im Schlußabsatz dieser unter dem Datum des 10. März 1934 ausgegebenen Lagebeurteilung bilanzierte das Berliner Gestapo-Hauptquartier: „Diese Beobachtungen haben die Berechtigung des Verbots der Sekte vollauf erwiesen."

Nachdem die Zeugen Jehovas als erste Glaubensgemeinschaft im „Dritten Reich" verboten worden waren, folgten Ende 1933/Anfang 1934 auch Maßnahmen gegen jene Gruppen, die sich in den Jahren zuvor von der Wachtturm-Gesellschaft getrennt hatten. So wurde die „Freie Bibelforscher-Vereinigung" im November 1933 aufgelöst[129], am 16. Dezember wurde das Vermögen der „Freien Vereinigung der Bibelforscher Augsburgs" zugunsten des Landes Bayern eingezogen[130], und am 13. Januar 1934 erging in Preußen das Verbot der von dem früheren Genfer IBV-Funktionär F. L. Alexandre Freytag 1920 gegründeten „Menschenfreundlichen Versammlung (Engel Jehovas)"[131].

127 Vgl. die im RSHA bis Ende 1942 geführte „Kurzzusammenstellung in Sektenangelegenheiten ergangener Erlasse", in der die Gestapa-Verfügung vom 16.2.1934 unter der lfd. Nr. 4/IBV verzeichnet ist, BA, R 58/1074, Bl. 28-35 (28).
Seit dem Frühjahr 1934 berichtete das Geheime Staatspolizeiamt in seinen internen „Mitteilungen über die politische Lage" regelmäßig über die Aktivitäten der Bibelforschervereinigung (vgl. BA, R 58/1068; die erste Aufnahme eines Berichtes über die IBV erfolgte in den Mitteilungen Nr. 4 vom 10.3.1934). In diesen umfassenden Geheimberichten, die eine Auswertung der von den einzelnen Staatspolizeistellen erstatteten Meldungen darstellen, wurde in einzelnen Unterpunkten gegliedert über den jeweiligen Stand gegnerischer Betätigung informiert. Bis hinein ins Jahr 1938 steht die IBV in einem eigenen Unterpunkt neben der KPD, der SPD und anderen sozialistischen Organisationen, der „Schwarzen Front", der „Kirchenpolitischen Lage" etc. Auf örtlicher Ebene erfolgte die Einrichtung einer Rubrik „Bibelforscher" bzw. „Sekten" teilweise schon im Januar 1934. Vgl. Minninger, Bielefeld, S. 54.

128 BA, R 58/1068, Bl. 172, Geheimes Staatspolizeiamt, Mitteilungen Nr. 4, 10.3.1934.

129 Vgl. BA, R 58/405, Bl. 83.

130 Vgl. Hetzer, Augsburg, S. 624.

131 Zu Verfolgungsmaßnahmen gegen Mitglieder der Menschenfreundlichen Versammlung/Engel Jehovas vgl. Bludau, Duisburg, S. 291, 295; Koch, M., Die kleinen Glaubensgemeinschaften, S. 431f.; Minninger, Bielefeld, S. 65. Nach Koch wurden die Engel Jehovas – da sie keine Kriegsdienstverweigerung propagiert, den „Deutschen Gruß" nicht abgelehnt und sich insgesamt nicht „staatsfeindlich" verhalten hätten sowie ihre Aktivitäten auf den Kreis der

Auch gegen andere christliche wie außerchristliche Glaubensgemeinschaften gingen die staatlichen Organe nun zunehmend vor[132]. Religiösen Minderheiten galt dabei die Kampfansage des Regimes allein schon deshalb, weil sie nach Überzeugung der Nationalsozialisten „ihren Teil zur weltanschaulichen Zersplitterung des deutschen Volkes beitrugen"[133] und damit dem Aufbau einer uniformen Volksgemeinschaft entgegenzustehen schienen. Für eine religiöse Vielfalt ließ der weltanschauliche Absolutheitsanspruch des Nationalsozialismus keinen Raum (mehr).

Religionsgesellschaften, deren Betätigung auf den engeren Kreis ihrer eigenen Mitglieder beschränkt blieb, die auf Mission und öffentliches Auftreten weitgehend verzichteten und deren Bekenntnis und Wirken vor allem nicht im Gegensatz zur nationalsozialistischen Ideologie zu stehen schien, waren weniger gefährdet. Die Verfolgungsmaßnahmen setzten jedoch immer dann ein, wenn Zweifel an der Loyalität gegenüber dem NS-Staat aufkamen. Die kleinen Glaubensgemeinschaften waren dabei im Unterschied zu den großen Konfessionen, denen aufgrund ihrer Verankerung in großen Bevölkerungskreisen und der Bewahrung einer weitgehend intakten Organisation auch im „totalen Staat" ein gewisser Handlungsspielraum verblieb, dem staatlichen Druck relativ schutzlos ausgeliefert. Die noch nicht aufgelösten kleinen Glaubensgemeinschaften sahen sich beständig vor die Alternative gestellt, entweder das Verbot hinnehmen zu müssen oder sich vollkommen an die staatlichen Erwartungen – oftmals unter Aufgabe ihrer Identität – anzupassen. Viele religiöse Gruppen beugten sich diesem Zwang und arrangierten sich mit den Verhältnissen[134]. In Berichten des Sicherheitsdienstes wurde registriert, daß „die

---

eigenen Mitgliedern beschränkten – vergleichsweise nicht so stark verfolgt. Für die örtlichen Staats- und Parteiorgane waren die Unterschiede zwischen den einzelnen „Bibelforschergruppierungen" gleichwohl oftmals lediglich marginal. Beispielsweise hielt der Oberstaatsanwalt in Mannheim Anfang 1938 „die religiöse Sekte der ‚Engel Jehovas' [...] insbesondere mit Rücksicht auf ihre Ablehnung des Wehrdienstes, der Ehe und Fortpflanzung und der Beteiligung an den großen Wohlfahrtswerken der NSDAP für ebenso gefährlich, wie die ‚Ernsten Bibelforscher'" (BA, R 22/3136, Bl. 190, zitiert im Lagebericht des Generalstaatsanwalts in Karlsruhe vom 7.4.1938).

132 Zum folgenden vgl. Zipfel, Kirchenkampf, S. 203-210. Die Literaturlage über die Verfolgung der kleinen Glaubensgemeinschaften im „Dritten Reich" ist insgesamt dürftig. So fehlt eine zusammenfassende fundierte Überblicksdarstellung bis heute. Allerdings sind in den letzten Jahren einige wichtige Detailstudien erschienen. In erster Linie ist hier auf die 1982 erschienene Dissertation von Christine E. King zu verweisen (vgl. King, The Nazi State and the New Religions), die eine vergleichende Untersuchung über die Glaubensgemeinschaften Christliche Wissenschaft, Kirche Jesu Christi der Heiligen der letzten Tage (Mormonen), Siebenten-Tags-Adventisten, Neuapostolische Kirche und Zeugen Jehovas vorgelegt hat. Ebenfalls über fünf Gruppen (Apostelamt Simeon, Johannische Kirche, Mormonen, Quäker und Zeugen Jehovas) hat die Beauftragte der Quäker in der Bundesrepublik für Widerstandsfragen, Anna Sabine Halle, (allerdings nur recht knapp) berichtet (vgl. Halle, Alle Menschen sind unsere Brüder). Zu erwähnen sind ferner drei instruktive Monographien, deren Gegenstand allerdings Religionsgesellschaften bzw. Freikirchen sind, die in ihrer Gesamtheit nicht zu den verfolgten Glaubensgemeinschaften gezählt werden können, sondern deren jeweilige Leitung ebenso wie die Mehrzahl ihrer Gläubigen den Weg der Anpassung beschritten haben: Kösling, Baptisten; Lichdi, Mennoniten; Zehrer, Freikirchen.

133 BA, Sammlung Schumacher/267 II, Amt Lehrwesen des Hauptschulungsamtes der NSDAP: Kampf gegen okkultes Sektierertum und sogenannte Geheimwissenschaften in Deutschland, München o. J., S. 19.

134 So berichteten z. B. die „Mitteilungen zur weltanschaulichen Lage" im März 1938 über die zu den historischen Friedenskirchen zählenden Mennoniten: „Der Vorsitzende der ‚Vereinigung der deutschen Mennonitengemeinden' [...] bringt in einer öffentlichen Erklärung aufs

Sekten zumeist eine aus Furcht um ihren Bestand erwachsene neutrale oder sogar auffallend loyale Haltung [zeigten], teilweise waren sie ängstlich bemüht, bei jeder Gelegenheit ihre nationalsozialistische Einstellung unter Beweis zu stellen"[135].

Wenngleich Gestapo und Sicherheitsdienst der SS durchaus zwischen „unmittelbar staatsfeindlichen" und „nur mittelbar staatsschädlichen" Vereinigungen unterschieden[136], und im Zusammenhang mit der sich verschärfenden Konfrontation mit den Kirchen beziehungsweise Teilen der Kirchen sogar eine gewisse Kurskorrektur vollzogen wurde – fortan galt die Erhaltung „harmloser Sekten" als erwünscht, da, wie der SD nun befand, „selbstverständlich kein Interesse daran besteht, die auf kirchlich-religiösem Gebiet bestehende Zersplitterung irgendwie zu beseitigen"[137] –, weiteten sich die zur Bekämpfung des „Sektenunwesens" eingeleiteten Maßnahmen von Jahr zu Jahr aus[138]. Gläubige, die sich nicht an das betreffende Verbot ihrer Religionsgesellschaft hielten, wurden von Gestapo und Justiz verfolgt und zumeist zu mehrmonatigen Haftstrafen verurteilt, in nicht wenigen Fällen aber auch für Jahre in Konzentrationslager eingewiesen. Insofern war die Verfolgung der Zeugen Jehovas Teil einer über sie hinausgehenden Entwicklung. Da aber das Vorgehen gegen sie den Auftakt bildete und das weit größte Ausmaß annahm, kam ihm zugleich immer eine gewisse Leitfunktion zu[139].

Zusammenspiel von Staat und Kirchen

Nachdem das Verbot gegen die Bibelforscher ergangen war, forderten staatliche und kirchliche Instanzen die analoge Anwendung auch auf andere Glaubensgemeinschaften. Das seit langem an der Bekämpfung des „Sektenunwesens" interessierte Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus erörterte bereits wenige Wochen nach dem IBV-Verbot für Bayern im Blick auf die Siebenten-Tags-Adventisten die Frage, „ob gegen diese Sekte nicht in gleicher Weise eingeschritten

---

neue zum Ausdruck, daß durch die Verfassung der Mennonitengemeinden vom 11. Juni 1934 das Prinzip der Wehrlosigkeit heute völlig aufgegeben ist und daß von den deutschen Mennoniten der Heeresdienst ohne Einschränkung geleistet wird. – Damit haben die deutschen Mennoniten erfreulicherweise ihren dogmatischen Standpunkt der Kriegsdienstverweigerung endgültig aufgegeben." (IfZ, MA 603, 20198, Mitteilungen Nr. 8, 11.3.1938) Es muß hinzugefügt werden, daß diese Stellungnahme nicht unumstritten war und daß etliche Mennoniten im Zweiten Weltkrieg versuchten, in den Sanitätsabteilungen oder den technischen Diensten der Wehrmacht zu dienen. Vgl. dazu Lichdi, Mennoniten, S. 135ff.

135 BA, R 58/1094, Bl. 75, Jahreslagebericht 1938 des Sicherheitshauptamtes.

136 Vgl. beispielsweise BA, R 58/233, RFSS, Sonderbericht, Die Lage in der protestantischen Kirche und in den verschiedenen Sekten und deren staatsfeindliche Auswirkung, Februar/März 1935, S. 18ff.

137 Arbeitsanweisungen des SD zur Bekämpfung konfessioneller Gegner, abgedruckt in: Neuhäusler, S. 361ff. (364). Die Arbeitsanweisungen wurden am 18.7.1937 auf einer Tagung des Sicherheitsdienstes der SS ausgegeben und mit Schreiben vom 15.2.1938 den SD-Unterabschnitten zugestellt.

138 Nach einer im Geheimen Staatspolizeiamt geführten (unvollständigen) Zusammenstellung der bis zum 31.12.1938 ausgesprochenen „Sektenverbote" wurden bis zu diesem Zeitpunkt 39 Glaubensgemeinschaften verboten, und zwar 1933: 4, 1934: 3, 1935: 5, 1936: 7, 1937: 13, 1938: 7. Vgl. BA, R 58/405, Bl. 80-84, Geheimes Staatspolizeiamt, Schreiben vom 7.6.1939, betr. „Aufstellung der verbotenen Sekten".

139 Vgl. King, The Nazi State and the New Religions, S. 181ff.

werden soll wie gegen die Ernsten Bibelforscher"[140]. Auch in der kirchlichen Presse wurden Stimmen laut, es nicht bei diesem Schritt bewenden zu lassen. So stellte „Das Evangelische Deutschland" – und damit das maßgebliche Organ auf protestantischer Seite – in einem Bericht zum preußischen Bibelforscherverbot fest: „Die Kirche wird dankbar anerkennen, daß durch dieses Verbot eine Entartungserscheinung des Glaubens beseitigt worden ist [...] Damit ist jedoch noch keine vollständige Bereinigung der Sekten erreicht. Erwähnt seien nur die Neuapostolischen."[141] Derartige Anregungen wurden von verschiedenen kirchlichen Gremien und Instanzen aufgegriffen und konkretisiert. Die Kreissynode Waldenburg (Schlesien) benannte im August 1933 gleich mehrere Glaubensgemeinschaften für ein mögliches Verbot, so die Mormonen, die Adventisten und die Evangelisch-Johannische Kirche („Weißenberg-Sekte"), und ersuchte die kirchenleitenden Organe, „bei den hierfür in Frage kommenden staatlichen Stellen vorstellig zu werden"[142].

Zumindest bis Mitte der dreißiger Jahre gab es ein regelrechtes Zusammenspiel zwischen den beiden großen Kirchen und dem Staat beim Vorgehen gegen einzelne Sekten. Während Kirchenbehörden mit Hintergrundberichten über die jeweiligen Glaubensgemeinschaften den mangelnden sektenkundlichen Sachverstand auf staatlicher Seite auszugleichen suchten und auf diese Weise wichtige Zuarbeit leisteten[143], sagte das Geheime Staatspolizeiamt im Januar 1934 zu, „über Verbote religiöser Sekten die kirchliche Zentralbehörde künftig jeweils in Kenntnis zu setzen"[144].

Die Beflissenheit zumindest einiger kirchlicher Amtswalter auf höherer, aber auch auf unterer Ebene im „Abwehrkampf" gegen die Zeugen Jehovas erstaunt durchaus. So schreckten Kirchenoffizielle zum Beispiel nicht einmal davor zurück, für die Verfolgungsinstanzen unmittelbare Zuträgerdienste zu leisten. Forderte im Oktober 1934 das Mitteilungsblatt der „Apologetischen Zentrale" ihre Leser noch lediglich dazu auf, in bezug auf die Aktivitäten der Bibelforscher „die Augen offen zu halten"[145], so rief der Vertreter des Landesbischofs der Bremischen Evangelischen Kirche im August 1937 ganz offen die evangelischen Gemeindeführer dazu auf, IBV-Propaganda der Gestapo zu melden[146]. Derartigen Aufforderungen kam

140 BHStA, MA 107297, Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, Schreiben vom 26.5.1933 an das Staatsministerium des Innern. Zu einem Verbot der Siebenten-Tags-Adventisten ist es zu jenem Zeitpunkt allerdings noch nicht gekommen, da man zu der Einschätzung gelangte, daß zwar deren Lehren „als artfremd anzusprechen" seien, dies aber noch kein „sofortiges völliges Verbot" notwendig mache. Die Adventisten blieben vorerst von der Auflösung verschont. Das Verbot der sich im Ersten Weltkrieg wegen des Aufrufs der Leitung zur Kriegsteilnahme abgespaltenen „Siebenten-Tags-Adventisten, Reformbewegung" erfolgte am 29.4.1936 (GStAPrK, Rep. 90 P/57, Bl. 10), das Verbot der „Siebenten-Tags-Adventisten vom III. Teil" am 19.4.1937 (BA, R 58/405, Bl. 82) und das der Missionsvereinigung der „Siebenten-Tags-Adventisten, Laubhüttenbewegung" am 18.12.1941 (BA, R 58/405, Bl. 64).

141 Das Evangelische Deutschland, Kirchliche Rundschau für das Gesamtgebiet der Deutschen Evangelischen Kirche, Nr. 37, 10.9.1933.

142 EZA, 14/810, o. Bl.

143 Vgl. die betreffenden Vorgänge in EZA, 1/C3 Nr. 298ff., 14/810 und 811.

144 EZA, 14/811, Angabe im Schreiben des Landesbischofs der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union vom 7.3.1934.

145 Wort und Tat. Zeitschrift für volksmissionarische Arbeit 10 (1934), Heft 10, S. 323.

146 Vgl. Marssolek/Ott, Bremen, S. 495, Anm. 105.

beispielsweise ein Vikar aus dem Münsterland nach, vor dessen Wohnungstür am 22. Oktober 1939 die Bibelforscherschrift „Krieg oder Frieden?" niedergelegt worden war. Er sah sich nicht nur zur sofortigen Verständigung der Polizei bemüßigt, sondern teilte dieser auch noch mit, wer nach seiner Meinung als Täter in Frage kommen könnte[147].

Allerdings gab es auch Solidaritätsbekundungen von einzelnen Kirchenvertretern für die um ihres Glaubens willen verfolgten Zeugen Jehovas, wie zum Beispiel die folgende im April 1937 erschienene Meldung in den „Deutschland-Berichten" der Exil-SPD („Sopade") belegt:

„In Stollberg und Lugau, wo in der letzten Zeit eine Reihe von Bibelforschern verhaftet worden sind, nahmen die Pfarrer für diese in der Kirche Stellung. Der Pfarrer von Lugau behandelte die Treue der Bibelforscher zur heiligen Schrift und hielt sie den Bekenntnischristen als Muster vor. Trotz aller Verfolgungen, trotz [der] Sondergerichte hätten sich die Bibelforscher als fanatische Verfechter der heiligen Schrift erwiesen, denen man Achtung und Hilfe entgegenbringen müsse."[148]

Im gleichen Jahr haben führende Theologen auf Wunsch des „Zentraleuropäischen Büros" der Watch Tower Society die Unhaltbarkeit der von den Nationalsozialisten gegen die Zeugen Jehovas erhobenen Vorwürfe bescheinigt. Professor Karl Barth, der im Schweizer Exil lebende „Spiritus Rector" der „bruderrätlichen Richtung" in der Bekennenden Kirche, bekundete, daß es sich bei den Zeugen Jehovas um eine „besonders an den biblischen Weissagungen interessierte religiöse Richtung" handele; die Bezichtigung einer prokommunistischen Betätigung könne deshalb nur auf einem „unfreiwilligen oder auch absichtlichen Mißverständnis beruhen"[149].

Auch Professor Ernst Staehelin, der 1925 vom reformatorischen Standpunkt aus eine kleine Aufklärungsschrift über die Bibelforscher veröffentlicht und sie seinerzeit als „tatsächlich sehr fragwürdige Bibelforscher"[150] bezeichnet hatte, stand ihnen jetzt bei und erklärte, daß die Bibelforscherbewegung, die seiner Ansicht nach „in die Geschichte der christlichen Kirchen" hineingehöre, mit politischen Tendenzen und Bestrebungen nichts zu tun habe: „Ihre Kritik an unseren staatlichen und kirchlichen Zuständen ist von der Bibel aus gemeint und will der Botschaft vom Reiche Gottes dienen."[151]

147 Vgl. BA, R 60 II/33, Bl. 2-5.

148 Deutschland-Berichte 4 (1937), S. 501. Standen auch einzelne Pfarrer und Christen aus den großen Konfessionen in den späteren Jahren verfolgten Zeugen Jehovas bei, insofern sie überhaupt mit ihnen, beispielsweise im Gefängnis, in Kontakt kamen, so kann wohl kaum – wie es der langjährige Präsident der EKD-Kirchenkanzlei, Heinz Brunotte, tut (vgl. Brunotte, Bekenntnis, S. 158) – von einer „Kampfgemeinschaft", die man in der Bekennenden Kirche mit den „Ernsten Bibelforschern" empfunden hätte, gesprochen werden.

149 Karl Barth, Schreiben vom 2.2.1937, abgedruckt in: Zürcher, Kreuzzug, o. S. (Bildteil nach S. 32).

150 Staehelin, Bibelforscher, S. 32.

151 Ernst Staehelin, Schreiben vom 2.2.1937, abgedruckt in: Zürcher, Kreuzzug, o. S. (Bildteil nach S. 32).

Die Gratwanderung des Verhandlungsweges

Nachdem der Erlaß des Preußischen Innenministers vom 28. September 1933 der Wachtturm-Gesellschaft eine eingeschränkte Wiederaufnahme ihrer Arbeit ermöglicht hatte, bemühte sich die wieder in Magdeburg tätige Leitung um eine weitere Milderung des Verbotes. In einem zähen und beharrlichen Ringen versuchte sie, die Behörden von der Unhaltbarkeit der gegen die Bibelforschervereinigung erhobenen Vorwürfe zu überzeugen, und setzte so den seit Anfang 1933 eingeschlagenen Weg der Konzessionen fort. Zugleich unternahm sie Anstrengungen, den gegebenen Handlungsspielraum möglichst extensiv zu nutzen. Sie stellte die Verbindungen zu den örtlichen Versammlungen wieder her und mahnte diese gleichzeitig zur Treue wie zur Geduld. Dabei sah die Leitung sich mit zwei Problemen konfrontiert. Einerseits galt es, den vielerorts eingesetzten Prozeß der Auflösung zu stoppen und jene zurückzugewinnen, die die Kontakte bereits abgebrochen hatten. Andererseits empfand sie die in den verschiedenen Regionen aufgenommenen illegalen Aktivitäten als Bedrohung und offene Hintertreibung ihres um Ausgleich bemühten Kurses. Die Leitung der Wachtturm-Gesellschaft sah sich Schwierigkeiten mit den eigenen Anhängern gegenüber, die die theokratische Organisation in diesem Ausmaß bisher nicht kannte.

Im Laufe der folgenden Monate wuchs unter zahlreichen Zeugen Jehovas der Unmut über den Verhandlungskurs der Magdeburger Geschäftsstelle. Zunehmend beherrschte Ungeduld die Szene, weil viele der in den IBV-Versammlungen verbliebenen Aktivisten keine Resultate der Bemühungen zu sehen glaubten beziehungsweise vor Ort tatsächlich nicht ausmachen konnten. Nun drohte der Bewegung eine Zerreißprobe: auf der einen Seite die nach der Maxime „retten, was zu retten ist" handelnde Leitung und die zu ihr stehenden Bibelforschergemeinden, die vor jedweder Provokation der Behörden warnten, auf der anderen Seite die kompromißlosen Bekenner, die offen den „Satansmächten" entgegenzutreten beabsichtigten. Mehrere IBV-Ortsgruppen, in denen sich die Anhänger und Gegner des Ausgleichskurses der Magdeburger Zentrale gegenüberstanden, spalteten sich. Dieses war beispielsweise in Flensburg, Kiel und Neumünster der Fall[152].

Das Vorgehen der Leitung des deutschen Zweiges fand jedoch allem Anschein nach zunächst noch die Billigung der Watch Tower-Zentrale in Brooklyn. Rutherfords Bevollmächtigter Harbeck schlug in einer an den Reichspräsidenten, den Reichskanzler und den preußischen Ministerpäsidenten gerichteten Eingabe den gleichen Ton an, wie er in Gesuchen der deutschen Leitung und ihrer Fürsprecher gewählt wurde[153]. So versicherte Harbeck in seiner Eingabe: „Niemals sind Kommunisten oder Marxisten als Glaubensgenossen aufgenommen worden. Juden befinden sich überhaupt nicht in den Reihen der Bibelforscher. Wohl aber haben alle

152 Vgl. Imberger, Widerstand, S. 262f., 274-277.

153 Bekannt bzw. überliefert sind mehrere Gesuche von Syndikus Hans Dollinger (BA, R 43 II/179, Bl. 268-272; Gebhard, Zeugen Jehovas, S. 120-122, 153-147), von dem IBV-Bezirksleiter für Pfalz-Baden Dr. Franz Merk (vgl. Verfolgung und Widerstand unter dem Nationalsozialismus in Baden, S. 65) und von dem Münchener Justizrat Karl Kohl (BA, R 43 II/179, Bl. 219-222, Eingabe vom 11.10.1933).

Glaubensgenossen der B.V. die nationalsozialistische Regierung um deswillen begrüßt, weil Hitler und sein Staat sich zum Christentum bekennen."[154]

Als jedoch weder die Bemühungen der Wachtturm-Gesellschaft noch die inzwischen fortgeführten Verhandlungen auf diplomatischer Ebene[155] zu möglichen Resultaten zu führen schienen und eine Verbotsaufhebung nicht abzusehen war, setzte sich Ende 1933 bei der Brooklyner Zentrale und deren Bevollmächtigtem Harbeck die Überzeugung durch, daß kaum mehr mit einer Wende zum Besseren zu rechnen sei und der Verhandlungsweg in Deutschland als gescheitert angesehen werden müsse[156]. Neben die Meinung, daß das Wohlverhalten keine nennenswerten Erleichterungen gebracht habe, trat die Sorge, daß weitere Passivität zu einem Umsichgreifen der Auflösungserscheinungen führen müsse und ein Abbröckeln der Anhängerschaft zu befürchten sei. Nun versuchte die Brooklyner Zentrale, die Hitler-Regierung durch Proteste und Drohungen aus dem Ausland zur Wiederzulassung der IBV zu bewegen[157].

In einem Schreiben vom 9. Februar 1934 ersuchte Watch Tower-Präsident Joseph Franklin Rutherford den „sehr geehrten Herrn Reichskanzler" darum, „allen Behörden und Beamten Ihrer Regierung Befehl [zu] geben, daß Jehovas Zeugen (das ist die Bibelforschervereinigung und die Wachtturm Bibel- und Traktat-Gesellschaft) sich in Deutschland friedlich versammeln und ungehindert Gott anbeten und seinen Geboten gehorchen dürfen"[158]. Rutherford schloß seinen mehrseitigen Brief

154 BA, R 43 II/179, Bl. 203-218 (214f.), M. C. Harbeck, Eingabe vom 26.9.1933.

155 Die Verhandlungen konzentrierten sich mittlerweile auf die Frage, ob durch die Verweigerung des Rechtsweges ein Verstoß gegen Art. XII des deutsch-amerikanischen Freundschaftsvertrages gegeben sei. Mit Verbalnote vom 13.11.1933 hatte das Auswärtige Amt den diesbezüglichen Protest der US-amerikanischen Regierung zurückgewiesen. Anfang 1934 berichtete Botschafter William E. Dodd dem State Department, daß das Begehren auf verwaltungsgerichtliche Prüfung abgewiesen worden sei. Daraufhin scheint auf amerikanischer Seite die Möglichkeit einer Klage vor dem Internationalen Schiedsgerichtshof in Den Haag geprüft worden zu sein. Zugleich wurden Gespräche mit dem RMdI über eine gütliche Einigung, d. h. über die Aufhebung der gegenüber der WTG erteilten Auflagen (Publikations- und Versammlungsverbot), geführt. Vgl. Foreign Relations of the United States, S. 415-417; Gebhard, Zeugen Jehovas, S. 135-137.

156 Botschafter Dodd berichtete am 4.12.1933, daß Harbeck ihm gegenüber Zweifel angemeldet habe, ob Gesprächen um eine Verbotsaufhebung überhaupt noch ein Erfolg beschieden sein könnte (vgl. Foreign Relations of the United States, Volume II, S. 414). Rutherford teilte Harbeck am 5.1.1934 mit, daß er seinerseits nur noch wenig Hoffnung habe, „noch irgend etwas von der deutschen Regierung herauszubekommen" (zit. nach Jahrbuch 1974, S. 132).

157 In der Watch Tower-Publizistik läßt sich der um die Jahreswende 1933/34 eingeleitete Umschwung deutlich nachvollziehen. Bereits der unter dem Titel „Fürchtet euch nicht!" erschienene „Wachtturm" vom 1.12.1933 forderte zu unerschrockenem Bekennen auf. Wenngleich ein direkter Bezug auf Deutschland noch nicht hergestellt wurde, empfanden die „Aktivisten" unter den deutschen Zeugen Jehovas diesen „Wachtturm" als Rückendeckung ihres Kurses durch die Brooklyner Zentrale. Auch in den von der Watch Tower Society herausgegebenen Jahrbüchern spiegelte sich die veränderte Lagebeurteilung. Während im Jahrbuch 1934 (ca. Oktober/November 1933 verfaßt) die Beschränkung der Religionsfreiheit in Deutschland beklagt wurde, wobei die Anschuldigungen sich aber auf das Vorgehen der Staatspolizei konzentrierten (vgl. Jahrbuch 1934, S. 86-103), ließ das Jahrbuch 1935 jede taktische Rücksichtnahme fallen und richtete die Vorwürfe direkt an die für das Vorgehen verantwortliche Regierung. Von Hitler heißt es: „Offenbar steht dieser Mann unter der direkten Aufsicht des Teufels und ist sein besonderer Vertreter auf Erden." (Jahrbuch 1935, S. 81)

158 Joseph Franklin Rutherford, Schreiben vom 9.2.1934, abgedruckt in: Cole, Jehovas Zeugen, S. 194-196.

mit einem Ultimatum: „Falls bis zum 24. März 1934 auf dieses ernstliche Begehren keine Antwort erfolgt und von seiten Ihrer Regierung nichts getan wird, um den oben erwähnten Zeugen Jehovas in Deutschland Erleichterung zu gewähren, dann wird Gottes Volk in anderen Ländern, unter allen Nationen der Erde, mit der Veröffentlichung der Tatsachen über Deutschlands ungerechte Behandlung von Christen beginnen."[159] Außerdem werde man dann – so fügte Rutherford mit großer Bestimmtheit hinzu – den Fall „Jehova-Gott unterbreiten und es ihm überlassen, durch Christus Jesus die Bestrafung der Schuldigen in seiner eigenen Weise zu vollziehen". Diese Ankündigung unterstrich ebenso wie die unverhohlene Drohung Rutherfords, daß „alle, die Gott und seinem Königreich entgegentreten, vom Herrn in Harmagedon vernichtet werden", die grundverschiedenen Verständnisebenen und Ausgangspositionen der Kontrahenten, von denen der eine die Autorität und das Recht Gottes für sich in Anspruch nahm und sonst über keinerlei reale Macht verfügte, während der andere aus eigenem Anspruch handelte und über nahezu unbegrenzte irdische Macht zu verfügen meinte. Daß die Drohung in Berlin irgendeine Wirkung hinterließ, kann auch aus diesem Grunde wohl bezweifelt werden.

Während Rutherford die Zeit der Bittgesuche für beendet erklärte, setzte die deutsche Leitung unter Balzereit, der mittlerweile aus Prag nach Magdeburg zurückgekehrt war, weiterhin auf Verhandlungen. Ein offener Gegensatz entstand gleichwohl nicht, da einerseits Brooklyn nicht auf Distanz zur Leitung seines zweitgrößten Zweiges ging und andererseits Magdeburg unbeschadet des Weitertaktierens verstärkte Bemühungen um eine Reaktivierung des Verkündigungswerkes signalisierte. So erteilte Balzereit Anfang 1934 Instruktionen an die Bezirksleiter, die Zusammenkünfte in Form von Gruppenabenden im kleinen Kreis von drei bis fünf Personen wieder aufzunehmen beziehungsweise fortzuführen[160]. Auf öffentliche Aktivitäten sollte jedoch weiterhin verzichtet werden. Die Missionsbemühungen hatten sich demzufolge ausschließlich auf solche Personen zu beschränken, die bereits als Interessierte galten. Unter Beachtung der notwendigen Vorsicht sollte die Verbreitung des „Wachtturms" und anderer Schriften zu diesem Zweck wieder aufgenommen werden.

Bei seinem Vorgehen bediente sich der Magdeburger Führungskreis einer Art Doppelstrategie. Während man gegenüber den örtlichen Gruppen das Mandat auf Leitung der Bibelforschervereinigung aufrechterhielt beziehungsweise gegenüber den selbständig agierenden Zirkeln reklamierte, war man nach außen hin darauf bedacht, die Tätigkeit der Wachtturm Bibel- und Traktat-Gesellschaft als mit den Aktivitäten der verbotenen IBV nicht in Verbindung stehend darzustellen. Denn es galt auch, den in den Verhandlungen mit den staatlichen Stellen gesicherten Status eines reinen Verlagsunternehmens biblischer Schriften nicht zu gefährden. Der durch die faktische Legalisierung der Wachtturm-Gesellschaft entstandene begrenzte Handlungsspielraum wurde in diesem Sinne genutzt. So nahm beispielsweise die Magdeburger Geschäftsstelle den Vertrieb von Bibeln und Konkordanzen der „Bri-

159 Ebenda, S. 196. Mitte des Jahres begann die Watch Tower Society in ihren Publikationen mit einer gezielten Berichterstattung über die Situation der bedrängten deutschen Glaubensgeschwister. Vgl. z. B. Das Goldene Zeitalter, 1.6.1934 („Verfolgungen in Deutschland").

160 Vgl. Koch, M., Die kleinen Glaubensgemeinschaften, S. 418, 420.

tischen Bibelgesellschaft" wahr und beschäftigte „Reisevertreter", die auf diese Weise die Verbindung zu den Gläubigen in den einzelnen Regionen herstellen und aufrechterhalten konnten. Für diese Vertreter wurden spezielle Lichtbildausweise der Watch Tower Bible and Tract Society ausgegeben, mit denen sie sich gegenüber Dritten als zum Vertrieb biblischer Schriften berechtigt legitimieren sollten. Mit einer Erklärung, die sie von ihren Reisevertretern einforderte, versuchte die Magdeburger Geschäftsstelle sich vor allen möglichen Eventualitäten zu schützen. Denn laut dieses Vertrages war das, was nach Abnahme der Bibeln und Bücher durch die als Zwischenhändler fungierenden Ausweisinhaber geschah, „ein anderes Rechtsverhältnis, an welchem die Watch Tower Bible and Tract Society nicht beteiligt ist, und worauf sie – auch mittelbar – keinen Einfluß hat"[161].

Dem Geheimen Staatspolizeiamt blieb diese Entwicklung nicht verborgen. Mit Runderlaß vom 20. Januar 1934 setzte es die Staatspolizeistellen davon in Kenntnis und forderte sie zu erhöhter Aufmerksamkeit auf[162]. In einem zwei Monate später verfaßten Bericht über die bisherigen Beobachtungen stellte das Gestapa fest, daß die Reisevertreter „die Kundenbesuche zur Abhaltung ‚gemeinschaftlicher Bibelbetrachtungen' an den einzelnen Orten ausnutzen". Besonders betont wurde jenes Ergebnis der Ermittlungen, wonach das Rechtsbüro der Wachtturm-Gesellschaft die Anweisung an die Reisevertreter ausgegeben habe, „den Anschein zu vermeiden, als werde durch ihre Tätigkeit die Organisation fortgesetzt"[163].

Obgleich die Berliner Gestapo-Zentrale die Aktivitäten der Wachtturm-Gesellschaft genau registrierte, schritt sie – vermutlich aus außenpolitischen Rücksichtnahmen – gegen die Magdeburger Geschäftsstelle nicht ein und beschränkte die „staatspolizeilichen Maßnahmen" auf weitere Beobachtungen. In das Blickfeld der Ermittler geriet dabei in den nächsten Monaten zunehmend die Tätigkeit des Rechtsbüros der Wachtturm-Gesellschaft. Aufgrund ihrer Funktion als Sammelstelle von Berichten über Festnahmen, Haussuchungen, Beschlagnahmungen, polizeilichen und sonstigen Übergriffen hatte sich die Rechtsabteilung mittlerweile ein genaues Bild über die im Reich gegen die Zeugen Jehovas eingeleiteten Verfolgungsmaßnahmen verschaffen können. So hatte sie zum Beispiel eine „Buchhaltung" angelegt „über alles, was beschlagnahmt war und noch ist"[164]. Für die Glaubensgeschwister, die vor Gericht gestellt wurden, bemühte sie sich um Rechtsbeistände; bei denjenigen, die in polizeiliche Schutzhaft genommen worden waren, versuchte sie nähere Einzelheiten zu erfahren und erkundigte sich in zeitlichen Abständen bei den örtlichen Versammlungen nach dem Verbleib der Betroffenen[165]. In dem zunehmend als „zentrale Rechtsberatungsstelle" fungierenden Magdeburger Büro wurde sogar eine „Druckschrift über Strafverfahren und Rechtsberatung"[166] er-

161 SLG HH, HSG 11 Js. Sond. 1617/34, Band III, Anlage, o. Bl.

162 Vgl. BA, R 58/1074, Bl. 28.

163 BA, R 58/1068, Bl. 172, Geheimes Staatspolizeiamt, Mitteilungen Nr. 4, 10.3.1934.

164 UaP Rolf Schwarz, Watch Tower Bible and Tract Society, German Branch, Schreiben vom 5.10.1984.

165 Vgl. SLG HH, HSG 11 Js. Sond. 1617/34, Band III, Anlage, o. Bl., Rechtsbüro der WTG, Schreiben vom 11.9.1934 an den Hamburger IBV-Gruppenleiter Max Grote.

166 Vgl. BHStA, Reichsstatthalter 638, Der Regierungspräsident in Magdeburg, Auflösungsverfügung vom 27.4.1935, Abschrift im RdS der BPP vom 21.6.1935.

stellt, die allem Anschein nach über die Reisevertreter in die Hände der örtlichen Versammlungen gelangte.

Im Laufe des Jahres 1934 verfestigte sich bei der deutschen Leitung der IBV die Auffassung, daß ihre Gratwanderung doch noch gelingen könnte und sich das Festhalten am Verhandlungskurs auf lange Sicht auszahlen werde. In diese Richtung deuteten sowohl die von Zeugen Jehovas vor Gericht erstrittenen Freisprüche[167] als auch das sich seit Mitte 1934 andeutende Entgegenkommen der Behörden. Eine Verfügung des Preußischen Justizministeriums vom 9. Juni referierte zwar lediglich den Inhalt des im September des Vorjahres ergangenen Innenministererlasses; da aber eine Bekanntmachung im amtlichen Justizministerialblatt erfolgte, konnte sich die Wachtturm-Gesellschaft auch Dritten gegenüber auf ihre durch das Justizministerium bestätigte „Legalität" berufen[168]. Zudem verstand es die Wachtturm-Gesellschaft, die gewissermaßen verspätete Veröffentlichung so zu nutzen, daß bei einigen Behörden der Eindruck entstand, als sei die Aufhebung der Beschlagnahme von Bibelforschereigentum erneut verfügt worden.

Nachdem das Magdeburger Büro am 22. Juni von Ministerialdirektor Dr. Crohne über die Verfügung des Preußischen Justizministeriums in Kenntnis gesetzt worden war, wurden umgehend die Verantwortlichen aller Versammlungen angewiesen, die örtlichen Polizeidienststellen aufzusuchen und unter Berufung auf die Anordnung des Preußischen Justizministers die Freigabe des zwischenzeitlich beschlagnahmten Schriftenmaterials zu erwirken. Zu diesem Zweck sollten sie den vervielfältigten Auszug aus dem „amtlichen Organ der deutschen Justizbehörden ‚Deutsche Justiz'" und ein Begleitschreiben vorlegen, in dem darum ersucht wurde, „dem Überbringer dieser Zeilen alles beschlagnahmt gewesene Eigentum der Bibelforscher-Vereinigung und deren Neben- und Unterorganisationen, sowie der ‚Wachtturm Bibel- und Traktat-Gesellschaft' aushändigen zu wollen. Der durch das Überbringen dieses Schreibens Beauftragte ist berechtigt, beschlagnahmt gewesene Geldbeträge und Werte, wie Einrichtungsgegenstände, Druckschriften, Maschinen und Sachen in unserem Auftrage zurückzuempfangen."[169]

Um der durch dieses Vorgehen bei den örtlichen Dienststellen gestifteten Verunsicherung entgegenzuwirken – in einigen Fällen blieb den vorsprechenden Bibelforschern der Erfolg nicht versagt –, sahen die obersten Polizeibehörden sich veranlaßt, ihrerseits mit erneuten Verfügungen den Fortbestand der Bibelforscherverbote zu bestätigen. Die Bayerische Politische Polizei erklärte mit Runderlaß vom 14. Juli 1934, daß kein Anlaß bestehe, „das beschlagnahmte Vermögen wieder auszuhändigen"[170]. Auch das Berliner Geheime Staatspolizeiamt verwies darauf,

167 Siehe S. 140ff.

168 DJ 96 (1934), S. 757, Preußisches Justizministerium, AV vom 9.6.1934. Die (späte) Bekanntmachung des Innenministererlasses vom 28.9.1933 durch AV des Justizministeriums vom 9.6.1934, die seinerzeit auf der unteren Verwaltungsebene einige Verwirrung stiftete, bereitete auch einigen mit dem Thema beschäftigten Historikern Probleme. So ist bei Zipfel irrtümlicherweise von einer „neuen Freigabe-Verfügung des preußischen Ministers des Innern" (Zipfel, Kirchenkampf, S. 181f.) die Rede, während Möller zu Unrecht die Existenz einer auf den 9.6.1934 datierten Verfügung in Zweifel zieht (Möller, Steinburg, S. 168).

169 BA, Sammlung Schumacher/267 I, Watch Tower Bible and Tract Society, German Branch, Schreiben vom 25.6.1934, als Anlage zu BPP, RdErl. vom 14.7.1934.

170 IfZ, MA 554, 936366, BPP, RdErl. vom 14.7.1934.

daß es sich um „keine neue Entscheidung, sondern nur eine verspätete Veröffentlichung" handele und „die beschlagnahmten Schriften und Flugblätter nicht unter diesen Erlaß" fielen, jedoch könnten diese „bei Stellung eines Antrages der ‚Wachtturm Bibel- und Traktat-Gesellschaft' in Magdeburg zwecks Verwendung im Auslande freigegeben werden"[171].

Einen wirklichen Fortschritt in dem von der Wachtturm-Gesellschaft gewünschten Sinne brachte hingegen ein Erlaß des Reichs- und Preußischen Ministers des Innern vom 13. September 1934, der zugleich die erste reichsweite Regelung in Sachen Bibelforschervereinigung bedeutete. Vorangegangen waren auch in diesem Fall entsprechende Bemühungen des amerikanischen Generalkonsulates[172]. Über den Inhalt des Erlasses unterrichtete der Verfassungsreferent im Reichsinnenministerium Dr. Helmut Nicolai, dem der Gegenstand von seiner im Vorjahr ausgeübten Tätigkeit als Magdeburger Regierungspräsident vertraut gewesen sein dürfte, das Berliner Konsulat mit Schreiben vom gleichen Tag. Wie Nicolai mitteilte, seien die Landesregierungen angewiesen worden, „das Vermögen der Internationalen Bibelforscher-Vereinigung einschließlich ihrer sämtlichen Organisationen freizugeben und den Druck und Vertrieb von Bibeln und sonstiger, unbedenklicher Schriften weiterhin nicht zu behindern". Andererseits müsse „jede weitere Betätigung der Ernsten Bibelforscher, wie die Lehr- und Versammlungstätigkeit, sowie die Herstellung und der Vertrieb von Traktaten, Flugschriften, Werbezetteln u.s.w. nach wie vor unterbleiben"[173].

Wenngleich der tatsächliche Wortlaut gegenüber der dem Konsulat gegebenen Zusage bezeichnende Abweichungen aufwies – nach ihm war „der Druck und Vertrieb von Bibeln *der üblichen Art* so wie die sonstige Drucklegung von Schriften, *deren Inhalt erlaubt ist und keine Beziehungen zu der Tätigkeit der ‚Ernsten Bibelforschervereinigung' hat*, [...] nicht zu beanstanden"[174] – so bedeutete diese reichsministerielle Verfügung die Absicherung der Vertriebstätigkeit, die Erlaubnis zur Wiederaufnahme des Druckbetriebs und damit die Aussicht, das Verkündigungswerk der Wachtturm Bibel- und Traktat-Gesellschaft, wenn auch unter großen Schwierigkeiten und im eingeschränkten Umfang, auch im „Dritten Reich" legal fortführen zu können. Das Geheime Staatspolizeiamt trug mit Runderlaß vom 28. September 1934 der neuerlichen Entwicklung Rechnung, wobei mit der Formulierung „Bibeln der üblichen Art *(Luther-Bibel)*" eine weitere einschränkende Präzisierung vorgenommen wurde[175]. Die Münchener Kollegen sahen sich zudem

171 BA, R 58/405, Bl. 5, Geheimes Staatspolizeiamt, RdErl. vom 15.9.1934, in Abschrift als RdV der Staatspolizeistelle für den Regierungsbezirk Köln vom 22.9.1934 an den Landrat in Gummersbach.

172 Vgl. Gebhard, Zeugen Jehovas, S. 136; Stödter, Verfassungsproblematik, S. 170f.

173 BA, R 43 II/179, Bl. 273, RMdI, Schreiben vom 13.9.1934, Abschrift als Anlage zur Eingabe von Hans Dollinger vom 5.1.1935.

174 IfZ, MA 554, 936364, RMdI, Erlaß vom 13.9.1934, in Abschrift als RdV der BPP vom 2.10.1934 (Hervorhebungen durch den Verf.).

175 UaP Rolf Schwarz, Geheimes Staatspolizeiamt, RdErl. vom 28.9.1934, in Abschrift als RdV des Landrates in Rendsburg vom 3.10.1934 an die Ortspolizeibehörden des Kreises (Hervorhebung durch den Verf.).

veranlaßt, noch einmal ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß „das Verbot der ‚Ernsten Bibelforscher' [...] hiervon nicht berührt"[176] werde.

Nach der nunmehr reichsweit verfügten Vermögensfreigabe hoffte die Magdeburger Leitung, ihren Ansprüchen auf Zurückerstattung der von der Polizei in großen Mengen eingezogenen Bibelforscherliteratur endlich den nötigen Nachdruck verleihen zu können. Mit Schreiben vom 5. Oktober wurden die Leiter der Bibelforscherversammlungen aufgefordert, unter Bezugnahme auf die reichsministerielle Verfügung bei den örtlichen Behörden „aufs Neue vorstellig zu werden zwecks Rückgabe"[177]. Außerdem bereitete man sich auf die nach der Erlaubnis zum Vertrieb von Bibeln und „unbedenklichen Schriften" gegebenen neuen Möglichkeiten vor. Mit Rundbrief vom 17. Oktober informierte die Wachtturm-Gesellschaft – ebenfalls auf dem normalen postalischen Weg – die Bibelforschergemeinden, daß sie wie in den vergangenen Jahren die Herausgabe eines mit christlichen Erbauungstexten versehenen Abreißkalenders plane, und bat darum, innerhalb von zwei Wochen bei der Magdeburger Geschäftsstelle den Bedarf anzumelden[178].

Wiederaufnahme des Verkündigungswerkes

Als im Herbst 1934 der Verhandlungskurs der deutschen Leitung sich langsam auszuzahlen begann, waren in der Brooklyner Watch Tower-Zentrale und bei den zum Handeln entschlossenen Kräften die Würfel jedoch längst gefallen. Seit dem 7. Oktober, zehn Tage vor dem zuletzt genannten Rundbrief der Magdeburger Geschäftsstelle, befanden sich mehrere tausend deutsche Zeugen Jehovas ungeachtet der Verbote und anderer regierungsamtlicher Weisungen im Predigtdienst und beschränkten sich auch nicht auf die Verbreitung von Bibeln und erlaubten Kalendern, sondern warben mit Rutherfords Schriften und anderen Watch Tower-Publikationen für ihren Glauben. Die Entwicklung war über das Magdeburger Zweigbüro hinweggeschritten; die Brooklyner Zentrale hatte das Heft allein in ihre Hand genommen.

Für den 7. bis 9. September 1934 waren von der Watch Tower Society Delegierte der Bibelforschergemeinden zu einem internationalen Kongreß nach Basel geladen worden[179]. Unter den 3.500 Teilnehmern aus zehn Nationen befanden sich auch annähernd 1.000 deutsche Zeugen Jehovas, denen zum Teil der Besuch nur unter großen Schwierigkeiten gelungen war. Im Mittelpunkt der unter der Losung

176 IfZ, MA 554, 936365, BPP, RdErl. vom 2.10.1934.

177 SLG HH, HSG 11 Js. Sond. 1617/34, Band I, Anlage zu Bl. 26, Watch Tower Bible and Tract Society, German branch, Schreiben vom 5.10.1934.

178 SLG HH, HSG 11 Js. Sond. 1617/34, Band III, Anlage, o. Bl., Watch Tower Bible and Tract Society, German branch, Schreiben vom 17.10.1934.

179 Vgl. Jahrbuch 1935, S. 82; Jahrbuch 1974, S. 132f.; Zipfel, Kirchenkampf, S. 182. Die Gestapo erlangte offensichtlich erst Wochen später von dem Baseler Kongreß Kenntnis. Erst am 12. Oktober (Gestapa) bzw. 31. Oktober (BPP) hielt man die Staatspolizeistellen zu „größter Aufmerksamkeit" an, da – wie es vage hieß – „in einer in Basel stattgefundenen geheimen Besprechung leitender Persönlichkeiten der ‚Internationalen Bibelforscher-Vereinigung' der Beschluß gefaßt worden sein [soll], neuerdings in Deutschland eine intensive Propagandatätigkeit für die Ziele der Bibelforscher zu entfalten" (BHStA, Reichsstatthalter 638, BPP, RdErl. vom 31.10.1934).

„Fürchtet Euch nicht" veranstalteten Zusammenkunft stand die Frage, wie auf die Verfolgungen von Zeugen Jehovas im nationalsozialistisch beherrschten Deutschland zu reagieren sei und auf welche Weise das Predigtwerk dort fortgeführt werden könnte. Watch Tower-Präsident Rutherford plädierte gegenüber den deutschen Teilnehmern, unter denen unterschiedliche Vorstellungen bestanden, für eine uneingeschränkte Wiederaufnahme des Missionsdienstes. Nach einem Bericht soll er den deutschen Teilnehmern die Worte zugesprochen haben: „Geschwister, seht nicht nur den Feuerofen – seht auch die Errettung daraus."[180]

Für die weitere Entwicklung kam drei Ergebnissen des Kongresses eine besondere Bedeutung zu: der Verabschiedung einer öffentlichen Protestmanifestation, dem Beschluß, das Verkündigungswerk in Deutschland mit einem gemeinsamen Beginn am 7. Oktober 1934 ungeachtet des Verbotes wieder in vollem Umfang aufzunehmen, und den Absprachen über die illegale Tätigkeit sowie über das Verhalten bei Verhaftungen und sonstigen polizeilichem Einschreiten.

Die der Schweizer Presse übermittelte Protestnote, die einen Aufruf zur Solidarität „an alle fairdenkenden Menschen auf der ganzen Erde"[181] enthielt, wurde mit Schreiben vom 15. September dem Reichskanzler „mit der wiederholten Bitte" zur Kenntnis gegeben, „friedlich gesinnten Menschen in Deutschland, die nur ihrem lebendigen Gott zu dienen wünschen, denen Ihre Regierung jedoch die Möglichkeit hierzu genommen hat, auf Grund der Deutschen Reichsverfassung Art. 137 zu ihrem Rechte zu verhelfen". Die Bitte wurde mit einer in unmißverständlicher Sprache gefaßten „Warnungs-Botschaft" verbunden: „Sie und Ihre Regierung haben sich der schlimmsten Verfolgungen an Gottes geweihtem Volk in Deutschland schuldig gemacht und werden deshalb, bei verharrendem pharaonischen Trotzen, das Gericht des Allmächtigen über sich bringen."[182]

Nachdem auf der Baseler Konferenz beschlossen worden war, die Fortführung des Predigtwerkes mit zum gleichen Zeitpunkt stattfindenden Versammlungen in möglichst vielen Orten zu bekunden, wurden die diesbezüglichen Vorbereitungen von den aus Basel zurückkehrenden Teilnehmern getroffen. Die Leitung in Magdeburg fügte sich zwar dem Beschluß und erteilte auch den Bezirksdienstleitern entsprechend Weisung, war jedoch darauf bedacht, die Wachtturm-Gesellschaft beziehungsweise das Zweigbüro aus der Aktion so weit wie irgend möglich herauszuhalten. In den Ortsversammlungen, in denen in dem verstrichenen Jahr keine Zusammenkünfte und Hausbibelkreise stattgefunden hatten, wurden zunächst in der Regel 6 bis 12 Personen umfassende Untergruppen gebildet. Nicht alle der zu

180 EB B. Maurer, 6.6.1984. Das Wort vom „Feuerofen" nimmt Bezug auf das 3. Kapitel des Buches Daniel, in dem von drei gottesfürchtigen Hebräern berichtet wird, die sich nicht vor dem Standbild des babylonischen Königs Nebukadnezar gebeugt haben. Als man ihnen drohte, sie in einen brennenden Feuerofen zu werfen, erklärten sie nach der biblischen Überlieferung: „Wenn das geschieht, so vermag unser Gott, dem wir dienen, uns aus dem brennenden Feuerofen zu erretten." (Dan 3, 17) Der Verweis auf das Gottvertrauen dieser Männer und die ihnen anschließend widerfahrene Rettung ist ein Schlüsselmotiv und findet sich oft in den Bibelforscherveröffentlichungen.

181 BA, R 43/179, Bl. 255, „Protest", Anlage zum Schreiben der Watch Tower Bible and Tract Society vom 15.9.1934.

182 BA, R 43/179, Bl. 253f., Watch Tower Bible and Tract Society, Zentraleuropäisches Büro, Schreiben vom 15.9.1934. Artikel 137 RV gewährleistete die Freiheit der Vereinigung zu Religionsgesellschaften. Siehe S. 137, Anm. 220.

diesem Zweck aufgesuchten Personen waren bereit, sich wieder am Verkündigungswerk zu beteiligen, doch mögen es insgesamt wohl über zehntausend Personen gewesen sein, die ihre Bereitschaft zur Teilnahme erklärten[183].

Die kleinen Gruppen versammelten sich am Sonntag, den 7. Oktober 1934, um 9.00 Uhr zumeist in den Wohnungen ihrer Leiter. Der Ablauf der Zusammenkünfte richtete sich nach einer genau vorgegebenen Ordnung. Nach einem kurzen Gebet informierte der jeweilige Gruppenleiter über die Baseler Beschlüsse und verlas ein Schreiben Rutherfords, in dem dieser ausführte:

„Ihr habt bereits einen Bund geschlossen, den Willen Gottes zu tun. Gott hat Euch darauf bei Eurem Wort genommen, Euch als die Seinen gezeugt und für sein Königreich berufen. [...] Im Gegensatz zu und in Übertretung der vorerwähnten positiven Gebote Jehova Gottes, hat die Deutsche Regierung Euch verboten, Euch zu versammeln, Jehova anzubeten und ihm zu dienen. Wem wollt Ihr gehorchen, Gott oder Menschen? Die treuen Apostel wurden in eine ähnliche Lage gebracht, und sie sagten zu den weltlichen Machthabern: ‚Ob es vor Gott Recht ist, auf euch mehr zu hören als auf Gott, urteilt ihr [...] Wir müssen Gott mehr gehorchen als Menschen' (Apost. 4:13- 20, 5:29)."[184]

Im Anschluß an diese Aufforderung, Jehovas Obrigkeit zu bezeugen und fortan nur ihr untertan zu sein, wurde ein weiterer Text verlesen. Dabei handelte es sich um ein Schreiben in der Art einer Selbstverpflichtung, das jede Versammlung an die Reichsregierung senden sollte und in der dieser kundgetan wurde, daß man „dem Rat der treuen Apostel" folgen werde: „Daher teilen wir Ihnen mit, daß wir um jeden Preis Gottes Gebote befolgen, daß wir uns versammeln werden, um sein Wort zu erforschen."[185]

Den Abschluß der Zusammenkünfte bildete eine biblische Besinnung über Matthäus 10, 16-24, ein Text, in dem Jesus seinen Jüngern die auf sie zukommende Verfolgung ankündigte. Was dann zu geschehen hatte, war in dem Schreiben Rutherfords wie folgt beschrieben: „Dann sollt Ihr die Versammlung schließen und hinausgehen zu Euren Nachbarn und ihnen Zeugnis geben vom Namen Jehova Gottes und von seinem Königreich unter Christus Jesus."

Um die Einheit mit ihren Glaubensgeschwistern in Deutschland zu bekunden, versammelten sich auch im Ausland zur gleichen Zeit die Bibelforschergemeinden. Anschließend sandten diese Protesttelegramme an die Reichsregierung in Deutsch-

183 Eine auch nur annähernd genaue Schätzung ist kaum möglich. Die im WTG-Schrifttum genannten Zahlen über die in der Illegalität tätigen Verkündiger schwanken zwischen 6.000 (Angabe für das Jahr 1936, vgl. Jahrbuch 1937, S. 175) und 20.000 (Jehovas Zeugen in Gottes Vorhaben, S. 163). Die Zahl von „mindestens Zehntausend" nennt der Geschichtsbericht im Jahrbuch 1974, S. 141. Konrad Franke, Leiter des deutschen WTG-Zweiges von 1955-1969, schätzte 1976 das Verhältnis derjenigen IBV-Angehörigen, die „treu blieben" und sich an den verbotswidrigen Aktivitäten beteiligten, zu denjenigen, die sich zurückzogen und ihren Glauben – sofern sie nicht von diesem gänzlich abfielen – nur noch im Privaten aufrechterhielten, auf „fünfzig zu fünfzig" (UaP Helmut Lasarcyk, Franke, Geschichte der Zeugen Jehovas in Deutschland, S. 31). Für Hamburg ließ sich gemessen an der Gläubigenzahl des Jahres 1932 ermitteln, daß deutlich über die Hälfte der Gläubigen sich auch nach dem Verbot aktiv am Verkündigungswerk beteiligte. Siehe S. 501 und S. 510ff.

184 Jahrbuch 1935, S. 82f.

185 Ebenda, S. 83f.

land, die folgenden Wortlaut hatten: „Ihre schlechte Behandlung der Zeugen Jehovas empört alle guten Menschen und entehrt Gottes Namen. Hören Sie auf, Jehovas Zeugen weiterhin zu verfolgen, sonst wird Gott Sie und Ihre nationale Partei vernichten."[186]

Die Postämter verzeichneten eine wahre Flut von Telegrammen. Ein Oberpostrat der Reichspostdirektion sah sich noch im Laufe des 8. Oktobers veranlaßt, bei dem zuständigen Oberregierungsrat in der Reichskanzlei zu erfragen, wie mit den Telegrammen zu verfahren sei. Das Berliner Haupttelegraphenamt faßte daraufhin zur Auslieferung jeweils eine größere Zahl zusammen, wobei die erste Lieferung von 500 Protesttelegrammen am gleichen Tage an die Reichskanzlei abgegeben wurde[187]. In den nächsten zwei Tagen trafen aus allen Teilen der Welt, vor allem aus den USA, Großbritannien, Frankreich, der Schweiz und den Niederlanden, Telegramme in Berlin ein. Den ausländischen Postbehörden wurde mitgeteilt, daß eine weitere Übermittlung unterbleiben könne, da der Empfänger die Annahme verweigere. Am 10. Oktober kam das Berliner Amt mit den Telegraphenämtern in Bern, Krakau, Göteborg, London und Brüssel überein, die noch nicht zugestellten beziehungsweise übermittelten Telegramme zu vernichten[188].

Auch in der Präsidialkanzlei ging Post in großer Fülle ein. Am 9. Oktober wandte sie sich an den Reichsbischof und teilte ihm mit, daß „gestern und heute 1.032 fast gleichlautende Schreiben aus allen Teilen Deutschlands, unterzeichnet ‚Jehovas Zeugen' eingegangen"[189] seien. Anscheinend ließen sich die Urheber der Protestschreiben hier nicht orten. Die um Auskunft gebetene Kirchenleitung klärte daraufhin die Präsidialkanzlei mit Schreiben vom 20. November darüber auf, daß es sich bei „Jehovas Zeugen" um die Fortsetzung der verbotenen „Internationalen Vereinigung Ernster Bibelforscher" handele[190].

Am 17. November richtete Hitlers Privatkanzlei an die Reichskanzlei die Bitte, „alle dort bisher eingegangenen und noch eingehenden Zuschriften der Sekte ‚Jehova's Zeugen' hierher zu reichen, da von hier aus eine Bearbeitung der Angelegenheit vorgenommen wurde"[191]. Auf die Rückfrage der Reichskanzlei, „in welcher Weise die Angelegenheit dort bearbeitet worden"[192] sei, teilte die Privatkanzlei mit Schreiben vom 24. November mit, daß man „das gesamte Material auf Veranlassung der ‚Abteilung für kulturellen Frieden' zur weiteren Bearbeitung der Geheimen Staatspolizei übergeben habe"[193].

Während die überwiegende Mehrzahl der Versammlungen auf Geheiß der Zentralleitung – sich bewußt über das Verbot hinwegsetzend und damit den offenen Konflikt mit den staatlichen Instanzen in Kauf nehmend – mit der Wiederaufnahme

186 Jahrbuch 1935, S. 84; Ablichtung eines Telegramms in: Hildebrandt/Hoffmann, Streiflichter, S. 41. Nach Angaben der Watch Tower Society sollen insgesamt 20.000 Telegramme an die Reichsregierung versandt worden sein. Vgl. Zürcher, Kreuzzug, S. 189.

187 Vgl. BA, R 43 II/179, Bl. 257, Haupttelegraphenamt, Schreiben vom 8.10.1934.

188 Vgl. BA, R 43 II/179, Bl. 258, Haupttelegraphenamt, Schreiben vom 10.10.1934.

189 EZA, 1/C3 Nr. 309, Präsidialkanzlei, Schreiben vom 9.10.1934 an den Reichsbischof.

190 EZA, 1/C3 Nr. 309, Kirchenkanzlei, Schreiben vom 20.11.1934 an die Präsidialkanzlei.

191 BA, R 43 II/179, Bl. 264, Privatkanzlei, Schreiben vom 17.11.1934 an die Reichskanzlei.

192 BA, R 43 II/179, Bl. 265, Reichskanzlei, Schreiben vom 23.11.1934 an die Privatkanzlei.

193 BA, R 43 II/179, Bl. 266, Privatkanzlei, Schreiben vom 24.11.1934 an die Reichskanzlei.

ihres gottesdienstlichen Werkes begann, setzte die deutsche Leitung der IBV ihre Erwartungen noch weiter darauf, Schritt für Schritt die Voraussetzungen dafür zu schaffen, daß eine – wenn auch eingeschränkte – Weiterarbeit des gesamten Verkündigungswerkes auch unter legalen Bedingungen möglich werde.

Wie groß die Entfremdung zwischen der Leitung des deutschen Zweiges unter Balzereit und Teilen der Bibelforscherbewegung geworden war, verdeutlicht schlaglichtartig der Konflikt um die Leitung der norddeutschen IBV-Gruppen.

In Hamburg war im Juni 1934 der Leiter der dortigen IBV-Jugendgruppe verhaftet worden, weil er in einem Brief an das Zentraleuropäische Büro in Bern, der von der Zensurstelle Frankfurt am Main angehalten wurde, „einige nüchterne nackte Tatsachen über Wahl-Methoden der Nationalsozialisten“[194] geschrieben hatte. Da er für sein Schreiben die Initialen H. v. A. benutzt hatte, nahm die Gestapo auch den Vorsitzenden der am 15. Juli des Vorjahres verbotenen Norddeutschen Bibelforschervereinigung, Hero von Ahlften, für sieben Wochen in Haft. Die Magdeburger Geschäftsstelle war verärgert, als sie von der Inhaftierung eines Mitgliedes des engeren Führungskreises erfuhr. Balzereit und Dollinger befürchteten, daß ein solcher Vorgang negative Auswirkungen auf die Verhandlungen haben könnte. Obgleich die genauen Hintergründe wohl nicht bekannt gewesen waren, fiel Ahlften wegen der ihm zugeschrieben eigenmächtigen Aktion bei der Leitung in Ungnade. Aus diesem Grunde setzte Balzereit Ahlften zusammen mit dem bisherigen Dienstkomitee[195] ab und benannte an dessen Stelle den Lübecker IBV-Leiter Arno Thümmler zum Verantwortlichen für das Gebiet Hamburg und Schleswig-Holstein[196]. Ahlften als langjähriger Hamburger Dienstleiter fühlte sich brüskiert. Über diese Entscheidung, die weit mehr als nur eine Personalie war, kam es zu schweren Spannungen zwischen den betroffenen Ortsgruppen und dem Magdeburger Büro, von denen auch die Brooklyner Zentrale Kenntnis erhielt.

In einem Schreiben vom 15. Oktober an Watch Tower-Präsident Rutherford beschwerte sich Ahlften über die in den letzten Wochen und Monaten von Magdeburg getroffenen Entscheidungen. Gegenüber denjenigen, die entschieden im „Verkündigungswerk“ voranzuschreiten wünschten und sich dabei auf die in Basel getroffenen Entscheidungen sowie die in diese Richtung weisenden Artikel des „Wachtturms“ beriefen, habe der neue Bezirksdienstleiter Thümmler die Ansicht vertreten, daß die Meinung des „Wachtturms“ nicht so wichtig sei. Dies war für Ahlften ein weiterer Beleg dafür, daß die Leitungsgruppe um Balzereit „die klaren und präzisen Anweisungen des Brooklyner Hauptquartiers hintertreibe“[197].

---

194 AfW HH, 310300, Bl. 10, Eidesstattliche Erklärung vom 27.12.1945. Das Ermittlungsverfahren selbst ist nicht erhalten geblieben; nähere Einzelheiten über den Vorgang enthält allerdings ein gegen die Leitung der Hamburger IBV-Gruppe im folgenden Jahr geführter Gerichtsprozeß. Vgl. SLG HH, HSG 11 Js. Sond. 1617/34.

195 Dem Dienstleiter, der für eine Stadt oder das Gebiet eines Kreises zuständig war, stand ein in der Regel fünfköpfiges Dienstkomitee, bestehend aus Kassierer, Bücherverwalter, Sekretär und Beisitzern, zur Seite.

196 Vgl. SLG HH, HSG 11 Js. Sond. 1617/34, Band II, Bl. 181f.

197 Hero von Ahlften, Schreiben vom 15.10.1934, SLG HH, HSG 11 Js. Sond. 1617/34, Band I, Anlage zu Bl. 12a. Von Ahlften informierte Rutherford im einzelnen darüber, auf welche Weise Balzereit die Wachtturm-Gesellschaft bzw. die Magdeburger Geschäftsstelle aus der Aktion vom 7. Oktober herauszuhalten versucht habe. An die Darstellung schloß von Ahlften

Die von Ahlften erhobenen Vorwürfe wurden in einem von zwei Mitgliedern des Leitungskreises verfaßten Schreiben zurückgewiesen, das einer größeren Zahl von mit Führungsaufgaben betrauten Zeugen Jehovas zuging. Gleichzeitig wurde erklärt, daß das bisherige Dienstkomitee unter Ahlftens Führung „nicht die leiseste Berechtigung mehr" beanspruchen könne, weil es „der gegenwärtigen Lage des Werkes nicht mehr entsprechen" würde. Es sei hinfällig und abgesetzt. Ebenso wie ihre Kritiker berief sich auch die Verhandlungspartei auf die Unterstützung durch den Präsidenten Rutherford: Er billige „alle Maßnahmen der deutschen Werkleitung voll und ganz und verurteilt das Vorgehen dieser Brüder"[198].

Anfang Dezember wandte sich Rutherford an Paul Balzereit und bat ihn, die Angelegenheit aufzuklären. Falls es sich als wahr herausstelle, daß Thümmler eine derartige Auffassung vertreten habe, sei er umgehend seiner Funktion zu entheben: „Jeder Mann, der den Wachtturm, den der Herr benutzt, um sein Volk zu ernähren, als unwichtig ansieht, hat keinen Platz im Dienste des Herrn."[199] Gleichzeitig bekundete Rutherford aber, daß es ihm nicht möglich sei, im Konflikt zwischen Ahlften und Balzereit zu richten. Damit lehnte der Watch Tower-Präsident es ab, den von verschiedener Seite an ihn gerichteten Aufforderungen nachzukommen und sich offen gegen Balzereit zu erklären.

Die Leitung des deutschen Zweiges sah sich Ende 1934 immer stärkerer Kritik aus den örtlichen Versammlungen ausgesetzt. Die unter den drängenden Kräften herrschende Stimmung bringt beispielhaft eine von Emdener Zeugen Jehovas am 10. Dezember verfaßte Stellungnahme zum Ausdruck, in der es heißt: „Durch die Gnade und Liebe Jehovas sind wir seit dem 7. Okt. d. J. völlig frei von den Einflüssen, die der Teufel gebrauchte. Eigentlich hatten wir erwartet, daß die Brüder, die vor dem Verbot die Leitung des Werkes hatten, durch freimütiges Bekennen der Wahrheit offene Aufstellung auf der Seite Jehovas nehmen würden. [...] Wir sind im Gegenteil erstaunt darüber, daß von seiten dieser Brüder mehr Wert auf die Herstellung von Kalendern und Bibeln gelegt wird als auf die Verkündigung der Wahrheit durch die Methode, wie sie der Herr seit Jahren gebilligt hat."[200] Die aktiven Versammlungen würden vielmehr „gedrängt, darauf Rücksicht zu nehmen, daß doch Verhandlungen stattfänden wegen der Herausgabe des G.Z. [des Goldenen Zeitalters]". Weiter werde von der Leitung angeführt, „daß ihre durch die Verhandlungen hervorgerufenen zarten Sprößlinge durch unser lautes Rufen niedergetrampelt würden". So könne es nicht verwundern, daß aufgrund des Magdeburger Kurses „sehr viele Geschwister in Verwirrung geraten" seien. Aus diesem Grund wurde Rutherford erneut ersucht, eindeutig für die Position der kompromißlosen Bekenner Stellung zu beziehen.

Nachdem im Anschluß an den 7. Oktober der gefahrvolle Missionsdienst wieder aufgenommen worden war und die Gruppen wöchentlich zu regelmäßigen Treffen

---

eine Frage an, die schlaglichtartig die Motivlage der Kritiker erhellt: „Is it a wonder, that a great hurly-burly broke out? Who will prepare himself to the battle, if the trumpet gives an uncertain sound?"

198 SLG HH, HSG 11 Js. Sond. 1617/34, Band I, Anlage zu Bl. 26a, Arno Thümmler und Alfred Zimmer, undatiertes Schreiben.

199 Ebenda, J. F. Rutherford, Schreiben vom 8.12.1934.

200 Ebenda, Schreiben von Zeugen Jehovas aus Emden vom 10.12.1934.

zusammenkamen, dauerte es nicht lange, bis die Gestapo die Wiederaufnahme des Verkündigungsdienstes registrierte. Im Lagebericht der Staatspolizeistelle Hannover vom 4. November 1934 über die Ereignisse des Vormonats wurde festgestellt: „Die Tätigkeit der Anhänger der verbotenen ‚Internationalen Bibelforscher' nimmt hier in letzter Zeit erheblich zu. Es mehren sich die Fälle, in denen Frauen und Männer von Haus zu Haus gehen und die Bevölkerung im Sinne ihrer religiösen Auffassung zu belehren versuchen."[201]

In den folgenden Wochen und Monaten kam es zu einer größeren Zahl von Festnahmen. Nun war es nur noch eine Frage der Zeit, wann die der Wachtturm-Gesellschaft eingeräumten „Zugeständnisse" widerrufen würden und ein neues, dieses Mal endgültiges Verbot erfolgen sollte[202]. Neben der Zurücknahme der seit Herbst 1933 verfügten Verbotsmilderungen wurde behördlicherseits noch ein weiterer Grund für den Erlaß einer die bisherigen Länderverbote ersetzenden reichsministeriellen Auflösungsverfügung geltend gemacht. In den vorausgegangenen Strafprozessen gegen Bibelforscher hatte eine größere Anzahl an Freisprüchen eine strafrechtliche Verfolgung von Zuwiderhandlungen gegen die IBV-Verbote vereitelt. Außerdem waren beim Erlaß schwerwiegende Formfehler unterlaufen. So war allein in mindestens drei Ländern (Preußen, Mecklenburg-Schwerin und Hessen) die gesetzlich vorgeschriebene Veröffentlichung in den Ministerialblättern oder Gesetzessammlungen unterblieben[203]. Mit einem „Reichsverbot" sollten die juristischen Schwierigkeiten um die Frage der Rechtsgültigkeit verschiedener Länderverbote endgültig ausgeräumt werden. In einem Schreiben des oldenburgischen Ministers des Innern wurde dieses Motiv mit den Worten umschrieben, das Reichsverbot bezwecke, „bei Zuwiderhandlungen eine gerichtliche Bestrafung herbeiführen zu können"[204].

Am 1. April 1935 wies der Reichs- und Preußische Minister des Innern den zuständigen Regierungspräsidenten in Magdeburg an, die Wachtturm Bibel- und Traktat-Gesellschaft aufzulösen und ihr über das Verbot einen formgemäßen

201 Staatspolizeistelle Hannover, Lagebericht für den Monat Oktober 1934 vom 4.11.1934, Gestapo Hannover, S. 260.

202 Da aufgrund der unterschiedlichen Veröffentlichungsdaten, Teilrücknahmen und Übertragungen die Rekonstruktion der Erlaßabfolge ausgesprochene Schwierigkeiten bereitet, finden sich in der Literatur oftmals unkorrekte oder sich widersprechende Angaben über das Datum des bzw. der Bibelforscherverbote. Häufig wird beispielsweise der Gestapa-Funkspruch vom 27.6.1933 als reichsweite Verbotsverfügung betrachtet (vgl. beispielsweise Hetzer, Augsburg, S. 624; Mammach, Widerstand 1933-1939, S. 146). Die Angabe in der Dissertation von Renate Lichtenegger, wonach die „IBV in Deutschland" bereits am 13. April 1933 verboten worden sei, greift irrtümlich auf das für den Freistaat Bayern erlassene Verbot zurück (Lichtenegger, Wiens Bibelforscherinnen, S. 66). Der von Reimer Möller 1987/89 unternommene Versuch, „das administrative Taktieren der Zentralbehörden zu durchdringen" (Möller, Steinburg, S. 224), muß ebenfalls als gescheitert bezeichnet werden, da auch bei ihm die Abfolge der Erlasse, deren Hintergründe und die unterschiedlichen Landes- und Reichskompetenzen nicht im erforderlichen Maße erhellt werden konnten.

203 Die unterbliebene Veröffentlichung der Verbote für Mecklenburg-Schwerin (10.4.1933) und Hessen (19.4.1933) wurde jeweils durch neue Verfügungen ausgeglichen. Vgl. JW 64 (1935), S. 2082, Erlaß des Meckl.-Schwerinischen Ministers des Innern vom 5.8.1933 (veröffentlicht im Regierungsblatt); JW 63 (1934), S. 1745, Verfügung des Hessischen Staatsministeriums vom 18.10.1933 (veröffentlicht im amtlichen Organ der Hessischen Regierung, der „Darmstädter Zeitung").

204 MdI, Bekanntmachung vom 10.4.1935, abgedruckt in: Stokes, Eutin, S. 708.

Bescheid zu erteilen[205]. Mit Datum vom 27. April erging daraufhin die Auflösungsverfügung des Magdeburger Regierungspräsidenten, in der – vermutlich im Blick auf die Reputation des Reiches beim US-amerikanischen Generalkonsulat – ausdrücklich auf die Möglichkeit zur Einlegung von Rechtsmitteln verwiesen wurde:

„Auf Grund des § 1 der Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutze von Volk und Staat (RGBl. I S. 83) in Verbindung mit § 14 des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 (GS. S. 77) wird die Wachtturm-Bibel- und Traktat-Gesellschaft (Watch Tower) Magdeburg hierdurch aufgelöst und verboten. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden auf Grund des § 4 der Verordnung vom 28. Februar 1933 bestraft. Gegen diese Verfügung ist binnen einer Frist von 2 Wochen nach der Zustellung gemäß § 49 des PVG. die Klage im Verwaltungsstreitverfahren bei dem Bezirksverwaltungsgericht in Magdeburg und daran anschließend gemäß § 51 PVG. die Revision beim Preußischen Oberverwaltungsgericht zulässig. Die Klage wäre gegebenenfalls in doppelter Ausfertigung bei dem Bezirksverwaltungsgericht Magdeburg einzureichen."[206]

Derart um den Anschein der Legalität bemüht, verwendete der Regierungspräsident auch eine auffallende Mühe bei der Darlegung der Verbotsgründe. In dem zweiseitigen Schriftsatz wurde ausgeführt, daß die Wachtturm-Gesellschaft sich an die ihr erteilten Auflagen nicht gehalten habe, da sie „an ehemalige Mitglieder der verbotenen IBV" herangetreten sei, um diese zum Bezug „von Büchern und Zeitschriften und evtl. zum Weitervertrieb anzuregen". Außerdem sei „bewußt der Eindruck erweckt" worden, „als sei die Tätigkeit der als staatsfeindlich anerkannten IBV wieder erlaubt". Damit habe die „Bibel- und Traktat-Gesellschaft als ehemaliger besonderer Zweig der IBV" den Versuch unternommen, das Verbot der Bibelforschervereinigung zu umgehen: „Daraus ergibt sich, daß die genannte Gesellschaft im organischen Zusammenhange mit der verbotenen IBV steht und dadurch selbst als staatsfeindliche Organisation anzusehen ist, die sich in sinnfälligem Gegensatz zum heutigen Staat und seiner kulturellen sittlichen Struktur gestellt hat. Das erlassene Verbot rechtfertigt sich hiernach."

Mit Runderlaß vom 13. Juli 1935 unterrichtete der Reichs- und Preußische Minister des Innern die Landesregierungen von der Beschlagnahme des Vermögens der Wachtturm Bibel- und Traktat-Gesellschaft[207]. Daraufhin wies die Bayerische Politische Polizei die Staatspolizeistellen an, nunmehr „alle der Wachtturmgesellschaft gehörenden Schriften, auch Bibeln der üblichen Art und unbedenkliche Schriften zu beschlagnahmen"[208]. Das Vorgehen galt nicht mehr nur den als „staatsfeindlich" beurteilten „Bibelforscherschriften", auch die Bibel selbst schien dem Staat bedrohlich zu werden: Ein halbes Jahr später, am 30. Januar 1936, ordnete der Reichsinnenminister an, „in Zukunft gegen den Vertrieb von Bibeln, sowie von anderen, an sich einwandfreien religiösen Schriften durch frühere Mit-

205 Vgl. Zipfel, Kirchenkampf, S. 182. Mit gesondertem Rundschreiben vom 21.5.1935 erklärte der RuPrMdI den Erlaß vom 13.9.1934 für hinfällig. Vgl. BA, R 58/405, Bl. 2.

206 BHStA, Reichsstatthalter 638, Der Regierungspräsident in Magdeburg, Auflösungsverfügung vom 27.4.1935, Abschrift im RdS der BPP vom 21.6.1935.

207 IfZ, MA 554, 936352, zit. in: BPP, 26.7.1935.

208 IfZ, MA 554, 936352, BPP, RdErl. vom 26.7.1935.

glieder der verbotenen Internationalen Bibelforscher-Vereinigung polizeilich vorzugehen"[209].

Alle Bemühungen, mit denen die deutsche Leitung Ende 1934/Anfang 1935 die Entwicklung noch aufzuhalten versuchte, hatten sich als erfolglos erwiesen[210]. In einer letzten persönlichen Eingabe vom 5. Januar 1935 an den „Führer und Reichskanzler" beschwor Syndikus Hans Dollinger mit bewegenden Worten das elementare Recht auf Glaubensfreiheit. Zuletzt war das Ringen um Legalisierung der Bibelforschervereinigung der inständigen Bitte um Beendigung „dieser Christenverfolgungen" gewichen: „Aber die Auflösung der Bibelforschervereinigung durch die Länder kann doch nicht bedeuten, daß man uns als Christen das Recht nehmen will, mit anderen Christen zu Gott zu beten, d. h. Gottesdienst zu haben."[211]

Im Mai 1935 wurden Paul Balzereit und Hans Dollinger, vermutlich im Zusammenhang mit der erneuten Besetzung des Magdeburger Zweigbüros, verhaftet. Sieben Monate später, am 17. Dezember 1935, verhandelte das Sächsische Sondergericht in Halle gegen neun Mitglieder des Führungskreises der Wachtturm-Gesellschaft. Balzereit wurde zu zweieinhalb Jahren, Dollinger zu zwei Jahren Gefängnis verurteilt, obgleich sie vor Gericht bestritten hatten, den Verboten zuwidergehandelt zu haben[212]. Im folgenden Jahr wurden Balzereit und weitere ehemalige Leitungsmitglieder aus der Glaubensgemeinschaft ausgeschlossen. In einem Brief an „Jehovas treues Volk in Deutschland!" attackierte Rutherford die „Handlungsweise des früheren Leiters der Gesellschaft" mit scharfen Worten[213]. Unter Verweis auf den Prozeßverlauf vor dem Sondergericht Halle zeigte sich der Präsident der Brooklyner Zentrale befremdet darüber, „daß keiner von denen, die dort verhört wurden, ein treues wahres Zeugnis für den Namen Jehovas ablegte". Während einige tausend Zeugen Jehovas in Deutschland sich unerschrocken für das Königreichswerk erklärten, habe Balzereit „kein Wort geäußert, wodurch er sein gänzliches Vertrauen auf Jehova gezeigt hätte". Aufgrund dieser Verfehlungen wolle „die Gesellschaft nichts mehr mit ihm zu tun haben". Sie würde deshalb auch keine Anstrengungen unternehmen, „sie aus dem Gefängnis zu befreien, selbst wenn sie irgend etwas tun könnte". Der Kompromißkurs der deutschen Leitung zu Beginn des „Dritten Reiches" galt den Zeugen Jehovas fortan als Irrweg; im Jahr 1935 habe das Magdeburger Zweigbüro vollends aufgehört – wie es in einer Untergrundschrift aus dem Jahre 1942 heißt – „mit der Wahrnehmung der Interessen des Volkes Gottes in Deutschland in irgendeiner Verbindung zu stehen"[214].

209 BA, R 58/405, Bl. 2, RuPrMdI, RdErl. vom 30.1.1936.

210 Vgl. Watch Tower Bible and Tract Society, German Branch, Eingabe vom 19.12.1934, auszugsweise abgedruckt in: Gebhard, Zeugen Jehovas, S. 120-122.

211 BA, R 43 II/179, Bl. 268-272 (270), Hans Dollinger, Eingabe vom 5.1.1935.

212 Vgl. Jahrbuch 1974, S. 148-150.

213 Abgedruckt in: Jahrbuch 1974, S. 149.

214 Beantwortung einiger Fragen. Mitteilungsblatt der deutschen Verbreitungsstelle des W.T., Juli 1942 (Kopie in Besitz des Verf.). Balzereit, der im Dezember 1937 nach Haftverbüßung ins KZ Sachsenhausen eingewiesen wurde und dort bis zu seiner Entlassung 1939 über ein Jahr verbringen mußte, begann 1945 in Magdeburg sofort mit der Reorganisation des deutschen Zweiges der WTG und beanspruchte die Wiedereinsetzung in seine alten Rechte. Dabei kam es zu harten Konflikten mit jenen, die bis Kriegsende in den KZs gesessen hatten und aus dieser Standhaftigkeit nun für sich die Führerschaft in der Organisation beanspruchten. Die Auseinandersetzung wurde im Oktober 1945 durch Bescheid des Rutherford-Nachfolgers

Die Ära Balzereit hatte ein unrühmliches Ende gefunden. Gefordert waren bei den Zeugen Jehovas jetzt nicht mehr die „Streiter für das Mögliche", sondern durch und durch konsequente „Streiter für die Wahrheit".

3. Die Auseinandersetzungen in der Rechtsprechung um die Gültigkeit der IBV-Verbote und um die Frage der Religionsfreiheit im „Dritten Reich"

Die seit Mitte 1933 vor den Strafgerichten wegen Zuwiderhandlung gegen das IBV-Verbot verhandelten Verfahren führten zu einer juristischen Auseinandersetzung, deren Bedeutung weit über ihren ursprünglichen Anlaß hinausreichte. Mit dem ersten im „Dritten Reich" gegen eine Glaubensgemeinschaft ergangenen Verbot stand die Frage der verfassungsmäßig gewährten Religionsfreiheit und damit letztlich zugleich der Fortbestand der Reichsverfassung zur Disposition.

Die Landesbehörden beriefen sich bei ihren Auflösungsverfügungen auf die „Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutz von Volk und Staat"[215] vom 28. Februar 1933. Diese nach dem Reichstagsbrand erlassene Notverordnung hob – wie es im einleitenden Satz hieß – „zur Abwehr kommunistischer staatsgefährdender Gewaltakte" in § 1 sieben Grundrechtsartikel der Reichsverfassung auf, die das Recht auf freie Meinungsäußerung, die Pressefreiheit, das Vereins- und Versammlungsrecht, die Unverletzlichkeit der persönlichen Freiheit sowie das Brief- und Fernmeldegeheimnis gewährleisteten, und bestimmte in § 4, daß die Zuwiderhandlung gegen Anordnungen, die aufgrund dieser Verordnung von den obersten Landesbehörden erlassen werden konnten, mit Geldstrafe oder Gefängnis bestraft werde. Mittels dieser sich auf die Ermächtigung des Verfassungsartikels 48 stützenden und durch die Unterschrift Hindenburgs Rechtskraft besitzenden Reichspräsidentenverordnung hatte sich die Koalition des „Nationalen Zusammenschlusses" vier Wochen nach ihrer Regierungsübernahme weitgehende Vollmachten für die unter Berufung auf den Ausnahmezustand bereits in Gang gesetzte Verfolgung von Regimegegnern verschafft. Damit bildete die sogenannte „Reichstagsbrandverordnung" die juristische Grundlegung des „Dritten Reiches", mithin das – wie es eine oftmals gewählte Formulierung bezeichnet – „Grundgesetz der Diktatur"[216].

Trotz der in der Präambel zum Ausdruck kommenden Einschränkung auf die „Abwehr kommunistischer staatsgefährdender Gewaltakte" wurde von Anbeginn geplant, daß diese Verordnung auch über diese enge Zweckbestimmung hinaus zur Anwendung kommen sollte. Bereits die vom kommissarischen preußischen Innenminister Hermann Göring am 3. März 1933 erlassene Durchführungsverordnung

Nathan H. Knorr entschieden. Leiter des deutschen Zweiges wurde Erich Frost („Reichsdiener" von September 1936 bis zur Festnahme am 21.3.1937), den 1955 Konrad Franke (Juni 1935 bis August 1936 „Bezirksdiener" für Pfalz-Baden) ablöste.

215 RGBl. 1933 I, S. 83. Auch kurz: „Reichstagsbrandverordnung".

216 Vgl. Bracher, Machtergreifung, S. 82-88.

weitete die primäre Orientierung der eigentlichen Verordnung auf die „kommunistische Gefahr" zugunsten der Abwehr aller „Volks- und Staatsfeinde" aus: „Zur Vermeidung von Mißgriffen weise ich darauf hin, daß Maßnahmen, die gegen Angehörige oder Einrichtungen anderer als kommunistischer, anarchistischer oder sozialdemokratischer Parteien oder Organisationen notwendig werden, auf die VO zum Schutz von Volk und Staat v. 28.2.1933 nur dann zu stützen sind, wenn sie der Abwehr solcher kommunistischen Bestrebungen in weitestem Sinne dienen."[217] Im Fall der gegen die IBV ergangenen Auflösungsverfügungen war für die Gerichte die zuerst zu klärende Frage, ob ein Verbot einer Glaubensgemeinschaft unter Bezugnahme auf diese Notverordnung erfolgen durfte.

Nachdem in den ersten, unter Berufung auf die Reichstagsbrandverordnung geführten Strafverfahren Zeugen Jehovas in der Regel zu Geldstrafen zwischen 150 und 300 Reichsmark verurteilt worden waren[218], legten einige Betroffene, teilweise mit Unterstützung durch die Rechtsabteilung der Wachtturm-Gesellschaft, Berufung und ggf. Revision ein[219]. Sie bezogen sich bei ihren Rechtsbeschwerden auf das in der Verfassung in den Artikeln 135 bis 137 garantierte Grundrecht der freien Religionsausübung[220]. Diese Artikel seien durch die Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutz von Volk und Staat nicht außer Kraft gesetzt worden, zumal ihre Aufhebung auf dem Wege über Artikel 48 (Notverordnung des Reichspräsidenten) verfassungsrechtlich überhaupt nicht statthaft wäre. Da überdies die IBV in keiner Weise staatsfeindlich oder kommunistisch eingestellt sei, biete die „zur Abwehr kommunistischer staatsgefährdender Gewaltakte" ergangene Reichspräsidentenverordnung keinerlei juristische Handhabe für ein Einschreiten gegen die Bibelforschervereinigung. Auch wurde in den Beschwerden unter Anfügung entsprechender Zitate darauf verwiesen, daß schließlich der Nationalsozialismus selbst die Religionsfreiheit proklamiere.

Noch im Jahre 1933 kam es zu der ersten höchstrichterlichen Entscheidung zur Frage der Rechtsgültigkeit des – in diesem Fall bayerischen – Bibelforscherverbotes. Der Beschwerdeführer hatte am 21. Mai 1933, und damit fünf Wochen nach der Auflösungsverfügung des bayerischen Staatsministeriums des Innern, einem von ihm aufgesuchten Landwirt eine Ausgabe des „Goldenen Zeitalters" zur Lektüre überlassen. Wegen der darin zu erkennenden verbotenen Verbreitung von Bibelforscherdruckschriften wurde der Mann wegen Vergehens nach § 4 der Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutz von Volk und Staat verurteilt. Die von ihm

217 MBliV 94 (1933), Teil 1, S. 233, MdI, RdErl. vom 3.3.1933.

218 Vgl. Kalous, Bibelforscher, S. 35, Warmbrunn, Strafgerichtsbarkeit, S. 373f.

219 Zunächst kamen noch nicht alle Verfahren wegen Vergehens gegen die Reichspräsidentenverordnung vom 28.2.1933 vor die – durch Verordnung der Reichsregierung vom 21.3.1933 (RGBl. 1933 I, S. 136) in jedem Oberlandesgerichtsbezirk einzurichtenden – Sondergerichte, sondern oftmals noch, teilweise sogar bis ins Jahr 1935 hinein, vor herkömmliche Strafgerichte. Im Gegensatz zum Sondergerichtsverfahren, bei dem die Einlegung von Rechtsmitteln nicht möglich war, konnte in jenen Fällen eine Berufung und ggf. auch Revision angestrengt werden.

220 Artikel 135 RV garantierte die „volle Glaubens- und Gewissensfreiheit" und stellte sie unter staatlichen Schutz. Darüber hinaus bestimmte Artikel 137 Abs. 2 RV, daß „die Freiheit der Vereinigung zu Religionsgesellschaften" gewährleistet wird und der Zusammenschluß von Religionsgesellschaften innerhalb des Reichsgebiets keinen Beschränkungen unterliegt. (Deutsche Verfassung vom 11.8.1919, RGBl. 1919 II, S. 1383)

angestrengte Revision wurde am 7. Dezember 1933 vom Bayerischen Obersten Landesgericht, dem die Frage des Religionsschutzes stets ein besonderes Anliegen gewesen war, verworfen[221]. Den Bayerischen Richtern bereitete dabei die Heranziehung der laut Präambel „zur Abwehr kommunistischer staatsgefährdender Gewaltakte" erlassenen Reichspräsidentenverordnung für das Bibelforscherverbot keine Probleme, hatte man doch in München schon in den Jahren vor der Machtergreifung in den Bibelforschern „verkappte Kommunisten" gesehen. So war vom gleichen Gerichtshof die Verfügung der Polizeidirektion München vom 18. November 1931 zur generellen Beschlagnahme von Bibelforscherdruckschriften 1932 für rechtens erklärt worden[222].

In dem Urteil vom Dezember 1933 führten die Richter aus, daß die Bibelforscher „infolge ihrer Angriffe auf die staatlich anerkannten christlichen Kirchen und auf die zum Schutz dieser Kirchen dienenden staatlichen Maßnahmen in derselben Weise wie die antireligiösen und antikirchlichen Bestrebungen der kommunistischen Partei eine Gefahr für den Bestand der staatlichen Ordnung bedeuten". Das laut Zweckbestimmung zur „Abwehr kommunistischer Bestrebungen" dienende strafrechtliche Instrumentarium wurde auf die „kirchenfeindlichen Sektierer" für anwendbar erklärt und der Staat zum „advocatus ecclesiae"[223] gekürt.

Die Strategie des Bayerischen Obersten Landesgerichtes, das IBV-Verbot juristisch zu legitimieren, aber gleichzeitig den Geltungsbereich der den Religionsschutz gewährleistenden Verfassungsartikel zu verteidigen, kam in einer weiteren, ein Vierteljahr später zu der gleichen Frage ergangenen Entscheidung ebenfalls – allerdings mit geringfügig geänderter Argumentation – zum Tragen[224]. Danach wurden durch das Bibelforscherverbot die Religionsartikel „überhaupt nicht beeinträchtigt", und zwar weder die nach Artikel 135 und 136 garantierte Freiheit des religiösen Bekenntnisses, da der persönliche Glaube den einzelnen Anhängern der Bibelforscherlehre unbenommen bleibe, noch der Bestandsschutz nach Artikel 137, da die Bibelforschervereinigung nicht als Religionsgesellschaft angesehen werden könne. Bei dem gegen die IBV ergangenen Verbot handele es sich also „lediglich um Beschränkungen des Rechts der Vereinsbildung" und keineswegs etwa – was allerdings nicht beim Namen genannt wurde – um einen staatlichen Eingriff in die Sphäre der Religionsausübung.

Anfang 1934 befaßte sich auch der höchste deutsche Gerichtshof für Zivil- und Strafsachen, das Reichsgericht in Leipzig, mit der Frage des IBV-Verbotes[225]. In diesem Fall hatte der Oberreichsanwalt die Revision eingelegt, um ein freisprechen-

221 DVerwBl. 1934, S. 60, Bayerisches Oberstes Landesgericht, 275/33, Urteil vom 7.12.1933; Urteilsauszug in DJZ 39 (1934), Sp. 416.

222 Siehe S. 83.

223 Volkmann, Rechtsprechung, S. 47.

224 DPfar 23 (1935), S. 135-138, Bayerisches Oberstes Landesgericht, 298/33, Urteil vom 22.2. 1934; Urteilsauszug in DVerwBl. 1934, S. 445. In dem zugrundeliegenden Einzelfall sah das Gericht indes kein Vergehen gegen § 4 VOSchVuS vom 28.2.1933, da den Angeklagten eine Betätigung für die verbotene Bibelforschervereinigung nicht nachgewiesen werden könne. Das Gericht vertrat im Vergleich zur späteren Rechtsprechung noch keine restriktive Position: „Ein ausschließlich zu gesellschaftlichen Zwecken aufrechterhaltener Zusammenhalt, die Pflege rein persönlicher Beziehungen fällt nicht unter die verbotenen Handlungen."

225 JW 63 (1934), S. 767-769, RG, 4 D 244/33, Urteil vom 21.1.1934.

des Instanzurteil anzufechten. Das Landgericht hatte zwar die Rechtsgültigkeit des Verbotes bejaht, gleichwohl aber eine Zuwiderhandlung der beiden Angeklagten gegen die hier in Frage kommende sächsische Verbotsverfügung als nicht gegeben angesehen, da in der beanstandeten Versendung der Erklärung des Wilmersdorfer IBV-Kongresses lediglich eine Protestäußerung gegen das ergangene Verbot, aber keine Werbung für die aufgelöste Vereinigung zu erblicken sei. Der Oberreichsanwalt wertete hingegen die Verbreitung der Protesterklärung als eine Handlung, die darauf abziele, „die Mitglieder des Vereins wieder zusammenzuführen und damit den Verein von neuem aufzuziehen", was eindeutig der Verbotsverfügung zuwiderlaufe und somit strafbar sei.

Das Reichsgericht verwarf die Revision zum einen aus verfahrensrechtlichen Erwägungen[226], zum anderen befanden die Reichsgerichtsräte, es sei „unerfindlich", wie überhaupt durch Versendung einer Erklärung „an Personen, die nie Mitglieder der Vereinigung gewesen waren, die Angeklagten sich einer Aufrechterhaltung des durch die aufgelöste Vereinigung geschaffenen organisatorischen Zusammenhalts sollten schuldig gemacht haben können".

Eine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung gewann diese am 21. Januar 1934 ergangene Reichsgerichtsentscheidung jedoch dadurch, daß in der Verhandlung – wenngleich nicht eigentlicher Gegenstand des Verfahrens – auch die Frage angeschnitten wurde, ob in dem durch Verordnung des Sächsischen Ministers des Innern vom 18. April 1933 ausgesprochenen Verbot der Bibelforschervereinigung ein Verfassungsverstoß zu erblicken sei. Dazu erklärte das Reichsgericht, daß unter Berufung auf die Reichspräsidentenverordnung vom 28. Februar 1933 keine Religionsgesellschaft aufgelöst werden dürfe, da der Artikel 137 RV unvermindert fortbestehe. Diese Bestimmung sei weder vom Reichspräsidenten außer Kraft gesetzt worden, noch gehöre sie zu den Bestimmungen, zu deren Außerkraftsetzung der Reichspräsident laut Artikel 48 befugt sei. Bei der Frage nach der Rechtsgültigkeit des Bibelforscherverbotes müsse deshalb zunächst geklärt werden, ob es sich bei der Bibelforschervereinigung um eine Religionsgesellschaft oder lediglich um eine religiösen Zwecken dienende Vereinigung im Sinne des Vereinsrechts handele. „Wäre die Vereinigung eine Religionsgesellschaft, dann wäre die VO. des Sächs. MdI [...] verfassungswidrig", lautete die höchstrichterliche Lagebeurteilung. Die damit entscheidende Frage, ob die Bibelforschervereinigung als Religionsgesellschaft zu gelten habe, ließ das Reichsgericht in Ermangelung tatsächlicher Feststellungen durch die Vorinstanz jedoch unbeantwortet.

Diese Ausführungen waren in mehrerer Hinsicht von weitreichender Bedeutung. Das Reichsgericht, das sich in seiner Judikatur zu dieser Zeit noch weitgehend an den Rechtsvorstellungen der vorangegangenen Jahre orientierte[227], ging ein Jahr nach der „nationalsozialistischen Revolution" von der Weitergeltung der Reichsverfassung aus und erkannte ausdrücklich die Existenz durch Notverordnung nicht

226 Die Einlassungen des Oberreichsanwaltes richteten sich gegen die Tatsachenwürdigung des Landgerichtes, womit er sich unzulässigerweise über die Revisionsgrenzen hinwegsetzte.

227 Zur Judikatur des Reichsgerichtes vgl. die kritische Darstellung von Friedrich Karl Kaul, die biographisch orientierte Studie von Dieter Kolbe über den Reichsgerichtspräsidenten Dr. Bumke und die höchst fragwürdige und apologetische Dissertation von Rolf Lengemann über die „Höchstrichterliche Strafgerichtsbarkeit unter der Herrschaft des Nationalsozialismus".

aufhebbarer und damit „unantastbarer Rechte" an. Im Hinblick auf die Rechtmäßigkeit der IBV-Verbote lag nun für die Untergerichte die Aufgabe darin, die vom Reichsgericht offengelassene Frage, ob die IBV Religionsgesellschaft sei oder nicht, zu klären. „Damit war aber", so die in Justizkreisen geäußerte Urteilskritik, „der Streit unglücklicherweise auf das Gebiet schwieriger theologischer und religionsgeschichtlicher Probleme verschoben."[228]

Hinsichtlich der Anwendbarkeit der Reichspräsidentenverordnung vom 28. Februar 1933 sah das Reichsgericht hingegen keine Probleme, da mit den auf die „Abwehr kommunistischer Gewaltakte" verweisenden Eingangsworten „nur der nächstliegende Zweck bezeichnet werden"[229] sollte. Auffassungen wie jene, daß die Worte der Präambel keine sachliche Beschränkung des Geltungsbereiches bedeuten, sondern lediglich den Anlaß für die Verfügung wiedergeben würden, setzten sich in der Rechtsprechung allgemein durch[230]. Die zur juristischen Legitimation der Ausweitung entwickelte Theorie von der „mittelbaren kommunistischen Gefahr" tat ein übriges[231], so daß die Zulässigkeit der Bezugnahme auf die Verordnung für ein Verbot der Bibelforscher weithin unstrittig war.

Zum Leid der Nationalsozialisten zog dann ausgerechnet eines jener als „politische Spezialstrafkammer" geschaffenen Rechtsinstrumente die Folgerungen aus dem Leipziger Urteilsspruch. Das Hessische Sondergericht in Darmstadt erklärte in einer Entscheidung vom 26. März 1934 das Verbot der Bibelforschervereinigung für verfassungswidrig und rechtsunwirksam, weil es zum einen davon ausging, daß lediglich die sieben in der Verordnung des Reichspräsidenten vom 28. Februar 1933 genannten Verfassungsartikel aufgehoben seien, während die anderen Teile der Reichsverfassung – und damit auch das Recht auf freie Religionsausübung – weiterhin gelten würden. Zum anderen erkannte das Gericht nach ausführlicher Beweisaufnahme der Bibelforschervereinigung den Status einer Religionsgesellschaft zu, womit dieser der Schutz des nicht suspendierten Art. 137 RV zustehe. Die 29 Angeklagten, Bibelforscher aus der Stadt und dem Kreis Offenbach, wurden daraufhin freigesprochen[232].

Die beschuldigten Zeugen Jehovas hatten einem Pressebericht zufolge vor Gericht jeden Zusammenhang der Bibelforscherlehre mit dem jüdischen Glauben oder mit der kommunistischen Weltanschauung energisch bestritten: „Von den Juden trenne sie Christus, an dessen Leben und Sterben sie glaubten, und von den Kommunisten die Gewaltanwendung, die sie grundsätzlich ablehnten."[233]

In ihrer Entscheidung hatten sich die Darmstädter Richter ausdrücklich gegen den von Professor Carl Schmitt[234] – zu Beginn des „Dritten Reiches" die unange-

228 JW 64 (1935), S. 1949, Gerichtsassessor Dr. Dreher, Urteilsanmerkung.

229 JW 63 (1934), S. 767-769 (768), RG, 4 D 244/33, Urteil vom 21.1.1934.

230 Vgl. Die Strafgesetzgebung, S. 252.

231 Vgl. Fraenkel, Doppelstaat, S. 43ff.; Müller, I., Juristen, S. 55ff.

232 JW 63 (1934), S. 1744-1747, SG Darmstadt, S M 26/34, Urteil vom 26.3.1934.

233 Frankfurter Zeitung, 28.3.1934. Der unter der Überschrift „Glaubensausübung und Verfassung" veröffentlichte Artikel gab auch die Position der Angeklagten in sachlicher Weise wieder, wodurch sich die Berichterstattung in der noch nicht gänzlich gleichgeschalteten „Frankfurter Zeitung" deutlich von den Presseartikeln in der Nazi-Presse unterschied.

234 Für Schmitt war die Weimarer Verfassung Teil des mit dem „Umbruch" überwundenen Systems. An die Stelle der normativen Verfassung trat die sich aus den Rechtsquellen konkreter

fochtene nationalsozialistische Autorität auf dem Gebiet des Staatsrechtes – vertretenen Standpunkt ausgesprochen, „wonach die Weimarer Verfassung als solche und im ganzen nicht mehr gelten soll"[235]. Das Sondergericht hielt somit, wie zuvor das Reichsgericht, gegen Schmitt an der sogenannten „Unantastbarkeitslehre" fest. Nach dieser in den zwanziger Jahren von Verfassungsrechtlern entwickelten Lehre hatten die Grundrechtsbestimmungen, die nicht zu jenen sieben Verfassungsartikeln gehörten, zu deren Außerkraftsetzung der Art. 48 Abs. 2 RV den Reichspräsidenten ermächtigte, als „diktaturfest" zu gelten und waren somit auch im Ausnahmezustand nicht suspendierbar[236]. Demnach war auch die in der Verfassung gewährleistete Religionsfreiheit prinzipiell nicht antastbar.

Die Entscheidung des Darmstädter Sondergerichtes rief auf seiten nationalsozialistischer Parteijuristen den heftigsten Widerspruch hervor[237]. Professor Ernst Rudolf Huber, der als exponierter Vertreter der „Kieler Schule" und des von ihr am radikalsten verfochtenen „neuen Rechtsdenkens" zu den Promotoren einer nationalsozialistischen Jurisprudenz zählte[238], sprach von „rechtsirrigen Erwägungen" und einem „unhaltbaren Ergebnis". Da an die Stelle der Grundprinzipien der Weimarer Zeit die Grundsätze nationalsozialistischer Staatsauffassung wie „völkischer Gedanke", „Führerprinzip" und „politische Totalität" getreten seien, so erklärte Huber, gelte es, „sich völlig vom Bilde der geschriebenen formalen Verfassung [...] freizumachen". Zwar gebe es noch einzelne Bestimmungen des Weimarer Staatsrechtes, die in Kraft seien: „Aber sie sind nicht verbindlich, weil die Weimarer Verfassung ‚als solche und im ganzen' noch gilt, sondern weil sie vom neuen nationalsozialistischen Staatsrecht übernommen worden sind."[239] Huber diskreditierte die in der Rechtsprechung des Darmstädter Sondergerichtes aufrechterhaltene Gesetzesbindung als überwundenen Normativismus und Verharrung im positivistischen Denken. Seine Kritik gipfelte in der Feststellung: „Der liberale Grundsatz ‚nulla poena sine lege', auf den das Gericht sich beruft, darf nicht verwandt werden, um Rechtsbrecher den Strafandrohungen der höchsten staatlichen Entscheidungsgewalt zu

Ordnungen (Familie, Sippe, Heer u. ä.) speisende „wirkliche" Verfassung. Vgl. Neumann, Ordnungsdenken.

235 JW 63 (1934), S. 1744-1747 (1745), SG Darmstadt, S M 26/34, Urteil vom 26.3.1934.

236 Vgl. Anschütz, Verfassung, S. 289. Die Gegner der Unantastbarkeitslehre, allen voran Carl Schmitt, vertraten demgegenüber den Standpunkt, daß der Aufzählung der sieben Grundrechtsartikel in Artikel 48 RV ein exemplifikativer und nicht ein limitativer Charakter zukomme.

237 Die nationalsozialistische Kritik am Urteil des Hessischen Sondergerichts referiert ausführlich Stödter, Verfassungsproblematik, S. 175-188; die Darmstädter Richter wurden des weiteren auch durch einen ranghohen Beamten des RJM, den Ministerialdirektor Dr. Wilhelm Crohne, öffentlich gescholten (vgl. Crohne, Verbote, S. 1144f.). Ein Jahr später gab das SG Darmstadt seine „frühere entgegengesetzte Rechtsprechung" auf. Vgl. SG Darmstadt, S M 20/35, Urteil vom 29.4.1935, zit. in: DJ 97 (1935), S. 1145.

238 Vgl. Marxen, Antiliberalismus, S. 167ff.

239 JW 63 (1934), S. 1745-1747 (1745), Ernst Rudolf Huber, Urteilsanmerkung. Welche Haltung Huber zu der verhandelten Frage einnahm, zeigt auch sein Erläuterungswerk zum (nationalsozialistischen) Verfassungsrecht, in dem er in deutlicher Anspielung auf die IBV ausführte: „Eine religiöse Lehre, die z. B. jede staatliche Ordnung als ‚Teufelswerk' ablehnt und die den Kriegsdienst verwirft, kann für sich die Bekenntnisfreiheit nicht in Anspruch nehmen." (Huber, Verfassungsrecht, S. 496)

entziehen. [...] Das alte formale gesetzesstaatliche Denken hat m. E. hier zu einem klaren Fehlurteil geführt."[240]

In der Rechtsabteilung der Wachtturm-Gesellschaft und unter den Zeugen Jehovas löste die Darmstädter Entscheidung hingegen große Hoffnungen aus. Der Nachweis der Rechtswidrigkeit der Auflösungsverfügungen, der auf dem Wege des Verwaltungsgerichtsverfahrens nicht angetreten werden konnte, war nun von einem Strafgericht attestiert worden. Unter Berufung auf dieses Urteil, das den Rechtsbeiständen angeklagter Zeugen Jehovas abschriftlich zur Kenntnis gegeben und in den Watch Tower-Publikationen bekanntgemacht wurde, konnten im Laufe des Jahres 1934 zahlreiche Freisprüche erwirkt werden. So sprach beispielsweise das Schöffengericht in Peine am 20. Juli 1934 sieben Bibelforscher frei[241]; das Bielefelder Schöffengericht lehnte am 15. November eine Verurteilung von neun Zeugen Jehovas ab, weil ihnen keine „staatsfeindlichen politischen Umtriebe unter dem Deckmantel der Religion" nachzuweisen seien, die lediglich nichtöffentliche Pflege des Glaubenslebens aber durch die Reichspräsidentenverordnung nicht unter Strafe gestellt werden könne[242].

Diese Entwicklung wurde bei der Gestapo mit großem Unmut registriert. Die Staatspolizeistelle Hannover teilte im Lagebericht für den Monat Juli 1934 mit, daß „die meisten der gegen Bibelforscher angestrengten Strafverfahren" mit Freisprüchen endeten[243]. Die Angeklagten würden vor den Gerichten immer wieder auf die gefällten Freisprüche anderer Gerichte verweisen und diese in den Verhandlungen auszugsweise zur Verlesung bringen lassen. Kurz darauf meldete die Staatspolizeistelle, daß „die hier gegen verschiedene Bibelforscher eingeleiteten Verfahren ohne Ausnahme von den Staatsanwaltschaften eingestellt worden bezw. [...] Freisprüche erfolgt" seien, wobei zur Erläuterung hinzugefügt wurde: „Die Verfahren werden von den Gerichten allgemein mit der Begründung eingestellt, daß eine Verurteilung mit Rücksicht auf das gefällte Urteil des Sondergerichts in Darmstadt vom 26.3.34 nicht zu erwarten sei."[244] Durch diese Justizpraxis würden, so die Beobachtungen der Hannoveraner Gestapo, „die Bibelforscher nur noch in ihrer Ansicht bestärkt, daß das Verbot ungesetzlich, wie sie behaupten, erfolgt sei"[245].

Anfang 1935 setzte ein Umschwung in der Rechtsprechung ein. Das Oberlandesgericht Hamm hob am 30.3.1935 die freisprechende Entscheidung des Biele-

240 Ernst Rudolf Huber, Urteilsanmerkung, JW 63 (1934), S. 1747.

241 Vgl. Gestapo Hannover, S. 188.

242 Westfälische Neueste Nachrichten, 15.11.1934. Nachdem das Oberlandesgericht Hamm am 30.3.1935 eine Urteilsaufhebung verfügt hatte, verhandelte das Bielefelder Schöffengericht am 13.9.1935 erneut in gleicher Sache. Auch dieses Mal sprach es die neun Angeklagten frei, nunmehr mit der Begründung, daß jene keine eingetragenen Mitglieder der aufgelösten Vereinigung gewesen seien und insofern dem Verbot nicht zuwidergehandelt haben könnten. Die freisprechende Entscheidung wurde wiederum vom OLG Hamm in einer Entscheidung vom 10.2.1936 annulliert; die Freisprüche hatten damit keinen Bestand. Vgl. Minninger, Bielefeld, S. 69; Minninger, Staatsfeind Bibelforscher, S. 61-63.

243 Staatspolizeistelle Hannover, Lagebericht für den Monat Juli 1934 vom 4.8.1934, Gestapo Hannover, S. 188.

244 Staatspolizeistelle Hannover, Lagebericht für den Monat Oktober 1934 vom 4.11.1934, Gestapo Hannover, S. 260f.

245 Staatspolizeistelle Hannover, Lagebericht für den Monat Juli 1934 vom 4.8.1934, Gestapo Hannover, S. 188.

felder Schöffengerichtes vom November des Vorjahres auf und bediente sich dabei einer wenig überzeugenden Begründung: Die Bekenntnisfreiheit der Bibelforscher an sich werde durch das IBV-Verbot nicht angetastet, die freie Religionsausübung könne ihnen aber wegen ihrer staatsfeindlichen Aktivitäten nicht gestattet werden.[246] Nach Ansicht des Sondergerichtes in Halle, das sich in einem Verfahren vom 29. Januar 1935 mit dem preußischen Bibelforscherverbot befaßte, verstieß die Auflösungsverfügung des Preußischen Innenministeriums vom 24. Juni 1933 nicht gegen geltendes Reichsrecht, da der Art. 137 RV nur noch unter der Einschränkung Gültigkeit besitze, daß er mit den Grundsätzen der nationalsozialistischen Weltanschauung nicht im Widerstreit stehe[247]. Wenn eine Vereinigung wie die IBV erklärtermaßen das vom „Führer" proklamierte Ziel einer geschlossenen Volksgemeinschaft „zu durchkreuzen" versuche, könne sie nicht erwarten, daß ihr im nationalsozialistischen Staate „für eine derartige Tätigkeit" Raum gegeben werde. Eine Berufung auf den in der Verfassung gewährleisteten Religionsschutz sei deshalb selbst dann ausgeschlossen, wenn es sich bei der betreffenden Vereinigung um eine Religionsgesellschaft handele.

Die in diesem Urteil zum Ausdruck kommende Rechtsauffassung steckte dem Grundrecht der Religionsfreiheit enge Grenzen. Wenn auch Rechtsprechung wie Rechtswissenschaft die Religionsartikel formal unberührt ließen, so waren sie doch ihrer Substanz beraubt. Nicht mehr sie, sondern die Programmaussagen der NSDAP und des „Führers" bestimmten fortan das Recht der Religionsgesellschaften im nationalsozialistischen Staat[248].

Noch stärker als das Sondergericht in Halle, das trotz der erwiesenen politischen Willfährigkeit von dem, allerdings unter Vorbehalt gestellten, Fortbestand der Religionsartikel ausging, griff das Hanseatische Sondergericht sechs Wochen später auf nationalsozialistische Programmsätze zur Legitimation des Bibelforscherverbotes zurück. In Hamburg war es seit Anfang Dezember 1934 im Anschluß an die Wiederaufnahme des Verkündigungsdienstes (nach dem gemeinsamen Auftakt vom 7. Oktober 1934) zu einer größeren Zahl von Festnahmen gekommen[249]. Die Hamburger Justiz beauftragte für „Strafsachen mit politischem Einschlag" zuständige Staatsanwälte mit der Vorbereitung der Verfahren gegen insgesamt 170 Beschuldigte. Obgleich die Ermittlungen noch nicht abgeschlossen waren, erhob die Staatsanwaltschaft am 21. Februar 1935 gegen dreißig örtliche „Funktionäre" der verbotenen IBV Anklage beim Sondergericht[250]. Anscheinend beabsichtigten die dor-

246 Vgl. Minninger, Staatsfeind Bibelforscher, S. 63.

247 DRiZ 27 (1935), Teil 2 (Rechtsprechung), Nr. 312, SG Halle, GSM 72/34, Urteil vom 29.1.1935.

248 Vgl. Huber, Verfassungsrecht, S. 494ff.; Klöckner, Grundrecht, passim; Volkmann, Rechtsprechung, S. 6-15 (mit weiteren Nachweisen des zeitgenössischen Schrifttums).

249 Nach dem WTG-Geschichtsbericht war Hamburg, „wo die Gestapo [...] nach dem 7. Oktober 142 Brüder verhaftete", im Vergleich zu anderen Orten und Regionen des Reiches „am schlimmsten" betroffen (Jahrbuch 1974, S. 139). In dem Bericht wird allerdings irrtümlich angenommen, daß die Verhaftungswelle „nur wenige Tage" nach dem 7.10.1934 erfolgte. Die Verhaftungen fanden indes zwischen Dezember 1934 und Anfang Februar 1935 statt. Vgl. Garbe, Gott mehr gehorchen, S. 189f., 201.

250 Die Verurteilung der einfachen Teilnehmer der IBV-Versammlungen vom 7. Oktober 1934 erfolgte erst im Herbst 1935. In sieben Prozessen vor dem Hanseatischen Sondergericht wurden insgesamt 134 Männer und Frauen als „Mitläufer" in der Regel zu je zwei Monaten Gefäng-

tigen Justizorgane, möglichst frühzeitig durch ein Urteil die kontroverse Rechtsprechung in „Bibelforscherangelegenheiten" nachhaltig beeinflussen zu können.

Auch die zu dieser Zeit vom Erlaß eines „Reichsverbotes" bedrohte Wachtturm-Gesellschaft war sich der Bedeutung dieses Prozesses bewußt. Ihr war es im Vorfeld gelungen, für die Interessenvertretung vor Gericht einen ausgewiesenen Fachmann, den Hamburger Rechtsanwalt Dr. Walter Buchholz, zu gewinnen. In einem 17seitigen Schriftsatz legte er detailliert alle Einwendungen dar, die gegen die Rechtsgültigkeit des Bibelforscherverbotes angeführt werden konnten: Die Verordnung vom 28. Februar 1933 sei unanwendbar, da sie sich in ihrer Zwecksetzung ausschließlich gegen kommunistische oder ähnliche politische Bestrebungen richte, bei dem Verbot handele es sich um eine verfassungswidrige Maßnahme, da der nicht aufgehobene Artikel 137 RV die Religionsgesellschaften unter seinen Schutz stelle, der Text der Verbotsverfügung enthalte nachweislich unzutreffende und sogar in den Bezeichnungen irrige Angaben, es handele sich ferner nicht um ein an die Angehörigen der Religionsgemeinschaft gerichtetes Betätigungsverbot, sondern allenfalls um eine gegen die „juristische Zweckperson" ergangene Auflösungsverfügung, schließlich sei die gesetzlich vorgeschriebene Veröffentlichung unterblieben. Das Fazit des Schriftsatzes lautete: „Ein staatsgefährdender Charakter der Bibelforscher existiert nicht. Das, was die Anklage hierunter versteht, ist die aus religiösen Gemütern naturnotwendig hervorgehende Reagenz gegen die Absicht der Vernichtung des Glaubens und des Verbotes der Gottesdienste."[251]

Am 14. und 15. März 1935 fand vor dem Hanseatischen Sondergericht die öffentliche Verhandlung gegen die 30 Hauptverantwortlichen der Hamburger Bibelforscher-Versammlungen vom 7. Oktober des Vorjahres statt. Von einem Gerichtsverfahren im eigentlichen Sinne kann dabei nicht mehr die Rede sein, vielmehr erfüllten die Richter die ihnen von der Reichsregierung zugewiesene Funktion zur Aburteilung in einem „besonders schnellen rechtsmittellosen Verfahren"[252] auf der

---

nis verurteilt; in sechs Fällen erfolgte Verfahrenseinstellung oder Freispruch. Vgl. SLG HH, HSG 11 Js. Sond. 1617/34.

251 SLG HH, HSG 11 Js. Sond. 1617/34, Band III, Bl. 447-463 (459), Schriftsatz des Rechtsanwalts Dr. Walter Buchholz vom 12.3.1935. Während Buchholz mit seinen Argumenten beim Hanseatischen Sondergericht kein Gehör fand, folgte drei Wochen später das benachbarte Altoner Sondergericht – in diesem Verfahren trat Buchholz ebenfalls als Verteidiger auf – seinen Ausführungen. Zu dieser bedeutungsvollen Entscheidung vom 3.4.1935 siehe S. 148ff. Engagierte sich ein Anwalt zu sehr für die Verteidigung seiner Mandanten, so konnte er sich selbst bald in der Rolle des Angeklagten wiederfinden, wie das folgende Beispiel belegt: Am 13.5.1936 mußte sich vor dem Ehrengerichtshof der Reichs-Rechtsanwalts-Kammer ein Rechtsanwalt wegen seiner anwaltlichen Tätigkeit für Bibelforscher rechtfertigen. Wegen „Außerachtlassung der Belange des deutschen Volkes bei der Verteidigung von ‚Ernsten Bibelforschern'" war der Anwalt von der Standesvertretung mit einem Verweis und einer Geldstrafe belegt worden. Die Berufung gegen diese Entscheidung wurde vom Ehrengerichtshof verworfen, wobei dem Beschuldigten insbesondere zur Last gelegt wurde, daß er in Wahrnehmung seiner anwaltlichen Tätigkeit einen Bericht an die Magdeburger Geschäftsstelle der WTG erstattet hatte, in dem er – wie der Ehrengerichtshof feststellte – „das Verhalten der mit der Verhängung und Ausführung der Schutzhaft betrauten Behörden in wegwerfender und eines deutschen Anwalts unwürdiger Weise kritisierte" (Entscheidungen des Ehrengerichtshofs, Band 30, S. 106-109, Ehrengerichtshof, 1. Senat G 184/35-47/36, Urteil vom 13.5.1936).

252 § 1 Abs. 1 der Verordnung der Reichsregierung über die Bildung von Sondergerichten vom 21.3.1933, RGBl. 1933 I, S. 136. Die in jedem OLG-Bezirk zur schnellen Aburteilung von Regimegegnern eingerichteten Sondergerichte kannten zahlreiche für die ordentliche Strafrechtspflege geltende Prozeßrechte nicht. Die Stellung der Staatsanwaltschaft war dadurch

ganzen Linie. Sämtliche Beweisanträge der Verteidigung wurden als „nicht erforderlich" abgelehnt. Die Richter betätigten sich als Instrument der Staatsanwaltschaft. Ein kleiner Ausschnitt aus der Verhandlung legt Zeugnis vom Stil des Gerichtes ab:

„Der Angeklagte A. stellte den Antrag auf Aushändigung seiner Bibel, die er zu seiner Verteidigung benötige. Der Staatsanwalt widersprach und beantragte Ablehnung des Antrages. Beschlossen und verkündet: Der Antrag des Angeklagten A., als Angeklagter während der Verhandlung die Bibel zur Hand zu nehmen, wird abgelehnt, weil gerade in diesem Prozesse dies der Autorität des Sondergerichts widersprechen würde."[253]

Das Gericht verurteilte die Angeklagten zu Strafen zwischen sechs Monaten und einem Jahr Gefängnis. Die Urteilsbegründung dokumentiert, daß sie nicht wegen einer „Tat", sondern wegen ihrer „staatsfeindlichen Gesinnung" verurteilt wurden. So wurde im Blick auf die von den Bibelforschern vertretene Lehre festgestellt:

„Sie treten auf gegen nationales Selbstbewußtsein und sprechen sich in ihrer pazifistischen Art mehr oder weniger deutlich für die Kriegsdienstverweigerung aus. [...] Das Gericht ist der Auffassung, daß eine solche Einstellung der deutschen Ehre, die eine der allerersten Grundlagen des nationalsozialistischen Denkens ist, krass zuwiderläuft. Das germanische Rassegefühl ist untrennbar mit dem Heldischen verbunden, der Deutsche hat niemals ein Knechtvolk sein wollen. Gegen diese grundlegenden Erkenntnisse verstoßen die von den Bibelforschern vertretenen Lehren."[254]

Das Sondergericht resümierte, daß die Bibelforscher zum einen „durch ihre Lehre und Betätigung den Bestand des Staates" gefährden und zum anderen „gegen das Sittlichkeits- und Moralgefühl der germanischen Rasse"[255] verstoßen würden. Somit stünden ihre Auffassungen dem Punkt 24 des Parteiprogramms der NSDAP völlig entgegen[256].

Dabei waren die Hamburger Richter „wohl der Ansicht, daß die ernsten Bibelforscher eine Religionsgesellschaft im Sinne des Artikels 137 der Weimarer Verfassung" seien. Doch diese Bewertung stehe einer Rechtsgültigkeit des Verbotes

---

gestärkt worden, daß die gerichtliche Voruntersuchung und der Eröffnungsbeschluß abgeschafft worden waren. Gleichzeitig waren die Rechte der Verteidigung weitgehend beschnitten worden. Der folgenschwerste Eingriff bestand in der Abschaffung der Berufungs- und Revisionsmöglichkeit: Zugleich mit der Urteilsverkündung wurde die Entscheidung rechtskräftig; dem Verurteilten standen keine Rechtsmittel zur Verfügung. Zu den prozeßrechtlichen Einschränkungen im Sondergerichtsverfahren vgl. Johe, Justiz, S. 81-108; Schimmler, Sondergerichte, S. 9-22.

253 SLG HH, HSG 11 Js. Sond. 1617/34, Band III, Bl. 467, Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 14.3.1935.

254 SLG HH, HSG 11 Js. Sond. 1617/34, Band III, Bl. 471-502 (492, 497), Urteil vom 15.3.1935.

255 Ebenda, Bl. 496.

256 Im Punkt 24 des Parteiprogramms der NSDAP vom 24.2.1920 heißt es: „Wir fordern die Freiheit aller religiösen Bekenntnisse im Staat, soweit sie nicht dessen Bestand gefährden oder gegen das Sittlichkeits- und Moralgefühl der germanischen Rasse verstoßen. Die Partei als solche vertritt den Standpunkt eines positiven Christentums, ohne sich konfessionell an ein bestimmtes Bekenntnis zu binden." (Der Nationalsozialismus – Dokumente 1933-1945, S. 144)

nicht entgegen, weil der genannte Verfassungsartikel zum Zeitpunkt des Verbotes gar „nicht mehr in Kraft" gewesen sei. Da das Hanseatische Sondergericht kurzerhand das Programm der NSDAP zur Grundlage des geltenden Verfassungsrechtes erklärte und die bisherige Reichsverfassung als „mit dem 5. März 1933 für alle Zeiten erledigt"[257] ansah, war folglich eine Berufung auf die im Art. 137 RV garantierte Religionsfreiheit gegenstandslos geworden.

Dieser Urteilsspruch dokumentiert, daß NS-Juristen jede Bindung an Rechtsnormen und Gesetze aufzugeben bereit waren: Wurde das Parteiprogramm zur Grundlage des geltenden Verfassungsrechtes erklärt, so wurde das „gesunde Volksempfinden [...] zum anerkannten Lehrkommentar für alle Gesetze im Dritten Reich"[258].

Das Hanseatische Sondergericht hatte mit seiner Entscheidung nicht nur auf eindeutige Weise zum Bibelforscherverbot Stellung bezogen, sondern zugleich auch versucht, auf die Kontroverse um den Fortbestand der Reichsverfassung einzuwirken. Die Entscheidung schloß sich den Exponenten nationalsozialistischen Staatsrechtes an, die die scharfe Diskontinuität betonten und erklärten, daß die Reichsverfassung im „Dritten Reich" ihre Geltung schlechthin verloren habe. Die in der rechtswissenschaftlichen Diskussion herrschende Meinung war demgegenüber der Ansicht, daß die Reichsverfassung durch den „Umbruch" zwar in Gänze als abgelöst zu betrachten sei, allerdings einzelne ihrer Bestimmungen im Range einfacher Reichsgesetze fortgelten könnten, insofern sie mit nationalsozialistischen Grundsätzen im Einklang stünden. Eine Minderheit plädierte hingegen anfangs für ein Nebeneinander von neuen nationalsozialistischen Verfassungsgrundsätzen und einem zu bewahrenden Restbestand der Weimarer Verfassungsurkunde[259].

Die Urteilsbegründung der Hamburger Richter, die infolge der faktischen Außerkraftsetzung der Religionsartikel die IBV-Verbote unanfechtbar werden ließ, muß an höherer Stelle lebhaft begrüßt worden sein. Das Urteil wurde auszugsweise im regierungsamtlichen „Reichsverwaltungsblatt" sowie in weiteren Zeitschriften abgedruckt[260]. Außerdem wurde es bei einer Grundsatzentscheidung des Reichsgerichtes über die Rechtsgültigkeit der IBV-Verbote herangezogen[261].

In der rechtswissenschaftlichen Literatur des „Dritten Reiches" wurde hervorgehoben, daß die Hamburger Richter „in erfreulich klarer Weise" von den Grundgedanken und Ergebnissen der Entscheidung des Darmstädter Sondergerichtes abgerückt seien, und der Hoffnung Ausdruck verliehen, „daß die Rechtsauffassung des Hanseatischen Sondergerichts als die allein richtige zur allgemeinen Anerkennung in der Rechtspraxis gelangt"[262].

---

257 SLG HH, HSG 11 Js. Sond. 1617/34, Band III, Bl. 494, Urteil vom 15.3.1935. Die Worte „für alle Zeiten" sind erst bei einer nachträglichen Überarbeitung – vermutlich zum Zwecke der Veröffentlichung – in den Urteilstext eingefügt worden; der 5. März meint das Datum jener Reichstagswahl, die der Koalitionsregierung des „nationalen Zusammenschlusses" die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen und Reichstagsmandate einbrachte.

258 Wilhelm Weimar, Reichsfachgruppe Richter und Staatsanwälte, DRiZ 27 (1935), S. 342.

259 Vgl. Volkmann, Rechtsprechung, S. 7-15; Echterhölter, Recht, S. 156-166.

260 Vgl. RVerwBl. 56 (1935), S. 700f.; das Urteil wurde sowohl in juristischen Fachzeitschriften – beispielsweise JW 64 (1935), S. 2988f. – als auch in der Hamburger und teilweise der überregionalen Tagespresse bekanntgemacht.

261 Reichsgericht, 5 D 416/1935; vgl. dazu SLG HH, HSG 11 Js. Sond. 1617/34, Band III.

262 Stödter, Verfassungsproblematik, S. 186, 188.

Der Streit um das Rechtserbe

Wenngleich in der Folgezeit zahlreiche Gerichte[263], und zwar keineswegs nur Sondergerichte[264], sich der Hamburger Entscheidung anschlossen, waren aber doch noch nicht alle bereit, einer derart unverhohlenen nationalsozialistischen Argumentation zu folgen. Des öfteren wurde statt eines radikalen Bruches versucht, als überlieferungswürdig geltende Teile des Rechtserbes zu bewahren und trotzdem in der konkreten Frage der Bibelforscherverbote zum gleichen Ergebnis zu gelangen. So wandte sich das Sondergericht in Breslau Ende April 1935 in einer Entscheidung zum preußischen Bibelforscherverbot ausdrücklich gegen die vom Hanseatischen Sondergericht vertretene Auffassung, daß der Weimarer Verfassung in ihrer Gesamtheit keine Rechtskraft mehr zukomme. Dieser pauschalen Verwerfung mochten sich die Breslauer Richter nicht anschließen, doch auch sie denaturierten die Verfassung zu einer beliebigen Zweckmäßigkeitsregel, indem sie nur jene Artikel fortgelten lassen wollten, „die nicht durch sinngemäß von ihr abweichende Gesetzgebung stillschweigend oder ausdrücklich aufgehoben sind oder direkt gegen Sinn und Geist der nationalsozialistischen Bewegung verstoßen"[265].

Trotz der Bejahung der Weitergeltung des Artikels 137 RV – und damit an diesem Punkt dem Darmstädter Sondergericht und dem Reichsgericht folgend – sah das Breslauer Sondergericht das Verbot als rechtsbeständig an, da bestritten wurde, daß es sich bei der Bibelforschervereinigung um eine Religionsgesellschaft im Sinne des genannten Verfassungsartikels handele. Der IBV fehle, so lautete der wesentliche Einwand, das für eine Religionsgemeinschaft konstitutive „besondere und bestimmte Glaubensbekenntnis". Bei dieser Wertung stützte das Sondergericht sich einerseits auf frühere Verlautbarungen der IBV, in denen erklärt wurde, daß die Bildung einer „Kirche" nicht beabsichtigt sei, und andererseits darauf, daß die IBV bei der Frage nach dem eigenen Glaubensbekenntnis ausschließlich auf die Bibel verweise. Dazu stellten die Breslauer Richter fest: „Die Bibel selbst aber, welche die Grundlage der Bekenntnisse aller christlichen Religionsgesellschaften ist, als Religionsbekenntnis anzusprechen, ist nicht möglich, weil sie schon wegen des völlig verschiedenen Charakters ihrer Schriften in einem solchen Umfang der Auslegung bedarf, daß sie für sich allein ein Glaubensbekenntnis niemals darstellen kann."

263 Vgl. beispielsweise JW 64 (1935), S. 2082, SG Schwerin, KMs 31/35, Urteil vom 13.5.1935.

264 Das OLG Braunschweig bejahte in einem Urteil vom 29.5.1935 die Rechtsgültigkeit des IBV-Verbotes mit dem Verweis darauf, daß die Geltendmachung des auch durch Notverordnung nicht aufhebbaren Artikels 137 RV „nicht mehr den heutigen staatsrechtlichen Grundsätzen" entspreche. Denn die Reichsverfassung habe ihre Geltung als „Reichsgrundgesetz" eingebüßt, da sie sich „nicht mehr mit dem heutigen Führerstaat vereinigen" lasse. Außerdem – und damit führten die Braunschweiger Richter ein neues Argument an – lasse die geschaffene Rechtseinheit und der darin zum Ausdruck kommende Wille nach Gleichförmigkeit keinen Raum mehr für eine Untersuchung, „ob ein ‚Landes'-Gesetz oder eine ‚Landes'-Verordnung aus der Zeit des Dritten Reiches gegen ‚Reichs'-Recht verstößt" (HRR 12 [1936], Nr. 98, OLG Braunschweig, Ss 5/35, Urteil vom 29.5.1935).

265 DRiZ 27 (1935), Teil 2 (Rechtsprechung), Nr. 432, SG Breslau, 42 Sg. 10 KMs 19/35, Urteil vom 27.4.1935.

Mit Hilfe dieser Argumentationsfigur definierte das Gericht die IBV kurzerhand zu einer Vereinigung, der es an den entscheidenden Merkmalen einer Religionsgesellschaft mangele. Da die IBV folglich nur als eine einfache „religiöse Vereinigung" zu gelten habe, so folgerten die Breslauer Richter, könne sie sich nicht auf die in der Reichsverfassung den Religionsgesellschaften vorbehaltenen Privilegien berufen. Mit der Qualifizierung als „religiöser Verein" waren hingegen die Eingriffsmöglichkeiten der Verordnung zum Schutz von Volk und Staat gegeben, da durch die Suspendierung des Art. 124 RV Beschränkungen der Vereinigungsfreiheit zulässig waren.

Zwar zählte die IBV in keinem Land des Deutschen Reiches zu den mit dem Privileg einer Körperschaft des öffentlichen Rechts ausgestatteten Religionsgemeinschaften[266], aber nach der Rechtsverfassung bestimmte sich eine Religionsgesellschaft durch die gemeinsame Pflege einer Religionsanschauung, nicht durch ihre Rechtsform und -fähigkeit. Den in Art. 137 Abs. 4 RV den Religionsgesellschaften öffentlichen Rechtes gleichgestellten Vereinigungen bürgerlichen Rechtes – und damit auch der als Verein eingetragenen IBV – konnte, wenn sie sich als eigenständige Glaubensgemeinschaft darstellten[267], der Status einer Religionsgesellschaft und damit der Schutz der Religionsartikel nicht verwehrt werden. Insofern stellte auch die vom Breslauer Sondergericht vertretene Auffassung trotz der Bekundung zum Fortbestand der „Religionsartikel" eine innere Aushöhlung derselben dar.

Während einige Gerichte die Position des Breslauer Sondergerichtes einnahmen und die Bibelforschervereinigung nur als religiöse Vereinigung im Sinne des – suspendierten – Art. 124 RV gewertet wissen wollten[268], und andere Gerichte durch schlichte Negierung der Rechtskraft der Verfassungsartikel die rechtlichen Probleme auf radikale Weise bewältigten – womit beide Richtungen zur Bestätigung der IBV-Verbote gelangten –, tat sich im April 1935 unerwartet eine Auseinandersetzung um einen bislang unberücksichtigten Aspekt auf. In Altona hatte das Schleswig-Holsteinische Sondergericht am 3. April sechs Zeugen Jehovas aus Elmshorn, die sich seit Oktober des Vorjahres wöchentlich zum Bibel- und Wachtturmstudium versammelt hatten, freigesprochen, da nach Ansicht des Gerichts eine

266 Vgl. Reintjes, Glaubensgemeinschaften, S. 70-73 (ebenda eine Auflistung der in den Deutschen Ländern mit dem Privileg einer Körperschaft des öffentlichen Rechts ausgestatteten Religionsgemeinschaften). Ein Antrag auf Verleihung der Körperschaftsrechte nach Art. 137 Abs. 5 der Reichsverfassung war von der Bibelforschervereinigung zu keiner Zeit gestellt worden. Die Frage, ob ihr dieses Privileg überhaupt zuerkannt worden wäre, kann allerdings mit ziemlicher Sicherheit verneint werden, denn in Parallelfällen, beispielsweise im Fall der Neuapostolischen Kirche in Deutschland, wurden derartige Anträge abschlägig beschieden. Vgl. GStAPrK, Rep. 84a/612, Bl. 46.

267 In der Rechtsprechung hatte sich herausgebildet, daß als Merkmale einer Religionsgesellschaft zu fordern seien: eine festgegründete, umfassende Vereinigung ihrer Anhänger, ein bestimmtes Glaubensbekenntnis und eine gemeinsame Pflege des Glaubens. Alle drei Merkmale erfüllte bei objektiver Betrachtung die Bibelforschervereinigung. Zur unterschiedlichen Rechtsstellung von „Religionsgesellschaften" und „religiösen Vereinen" im „Dritten Reich" vgl. Klöckner, Grundrecht, S. 42ff.

268 Vgl. BA, R 58/405, Bl. 25-38, SG Weimar, So. G. 4/36, Urteil vom 24.1.1936 (der Urteilstext ist fast vollständig veröffentlicht bei Zipfel, Kirchenkampf, S. 352-358); sowie Imberger, Widerstand, S. 286 (unter Bezug auf eine Entscheidung des Landgerichts Dresden vom 28.5.1934).

„strafbare Handlung der Angeklagten [...] nicht festzustellen" gewesen war[269]. Es sei zwar erwiesen, daß die Angeklagten regelmäßig zur Lektüre von Bibelforscherschriften zusammengekommen seien, doch habe sich – so befand das Gericht in genauer Auslegung des preußischen Bibelforscherverbotes – „die Verfügung des Preußischen Ministers des Innern gegen eine bestimmte Person, den eingetragenen Verein, und gegen einen bestimmten Personenkreis, die Mitglieder des Vereins"[270], gerichtet. Da die Angeklagten aber nicht zu den Mitgliedern des eingetragenen Vereines gehörten, es sich bei ihnen „vielmehr um einen losen Zusammenschluß von durch gemeinsam anerkannte Glaubenslehren sich verbunden fühlenden Personen" handele, hätten diese sich auch nicht durch die gegen die „Internationale Bibelforscher-Vereinigung, deutscher Zweig e.V." ergangene Verbotsverfügung angesprochen fühlen können.

Ihren juristischen Bezugspunkt fand die Argumentation darin, daß das vom Innenministerium am 24. Juni 1933 erlassene Verbot sich nicht nur auf die Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutz von Volk und Staat stützte, sondern auch auf das Preußische Polizeiverwaltungsgesetz[271]. Damit hatte das Altonaer Sondergericht auf einen Sachverhalt hingewiesen, der bis dahin unberücksichtigt geblieben war: Für eine an eine unbestimmte Anzahl von Personen – den Anhängern der Bibelforscherlehre – gerichtete Anordnung bedurfte es einer rechtsverbindlich erlassenen „Polizeiverordnung". Dem am 24. Juni 1933 für das Land Preußen ergangenen Verbot der Bibelforschervereinigung konnte demgegenüber jedoch nur der Charakter einer „polizeilichen Verfügung" zukommen, da die nach § 35 des Polizeiverwaltungsgesetzes für eine „Polizeiverordnung" zwingend vorgeschriebene Veröffentlichung in der Preußischen Gesetzessammlung ebenso wie die nach § 32 PVG notwendige amtliche Deklarierung unterblieben war. Dies bedeutete, daß – wie die Staatsanwaltschaft in ihrer Urteilskritik zutreffend erkannte – „eine strafbare Zuwiderhandlung nur von denjenigen Personen begangen werden könne, gegen die sich die polizeiliche Verfügung gerichtet habe, also überhaupt nur von den 12 satzungsmäßigen ehemaligen Vereinsmitgliedern"[272].

Der Oberstaatsanwalt berichtete nach der für ihn nicht hinnehmbaren Entscheidung – er hielt sie für „unrichtig und die Begründung für rechtsirrig" – seiner vorgesetzten Dienststelle ausführlich über den Prozeßablauf: „Wie sich aus der Natur der Sache, aber auch aus dem zweiten Erlaß vom 28. September 1933 ergibt, wollte der Minister des Innern nicht nur die 12 satzungsmäßigen Mitglieder des Vereines treffen, sondern jede Betätigung der ernsten Bibelforscher in Versammlung durch Wort und Schrift für Preußen ausschließen."[273] Um auszuschließen, daß es zu weiteren, für das Ansehen der Justiz „abträglichen" Gerichtsentscheidungen kommen könne, und „um weitere Freisprechungen zu vermeiden", nahm die

269 LA SH, Abt. 352 Altona Nr. 8869, Bl. 57, SH SG, 11 Son KM 10/35, Urteil vom 3.4.1935.

270 Ebenda, Bl. 58.

271 Siehe S. 100, Anm. 53.

272 LA SH, Abt. 352 Altona Nr. 8869, Der Oberstaatsanwalt bei dem SG in Altona, Schreiben vom 8.5.1935 an den Generalstaatsanwalt in Kiel.

273 Ebenda. (Mit dem genannten Erlaß vom 28.9.1933 war die Vermögensfreigabe verfügt worden; siehe S. 111.)

Altonaer Staatsanwaltschaft die Anklagen „in den gleichliegenden Sachen" vorerst zurück.

Dieses Urteil rief bei den Justiz- und Polizeibehörden große Unruhe hervor, hatte es doch in den letzten Monaten den Anschein gehabt, als sei in der Rechtsprechung trotz aller Kontroversen um den Fortbestand der „Religionsartikel" die konkrete Frage der Rechtsgültigkeit der IBV-Verbote mittlerweile unstrittig. Zudem bildete hier der Nachweis schwerwiegender und nicht in Abrede zu stellender Formfehler, die beim Erlaß des Verbotes vom Preußischen Innenministerium begangen worden waren, die Grundlage für eine freisprechende Entscheidung. Das Reichsjustizministerium sah sich deshalb veranlaßt, alle preußischen Generalstaatsanwälte anzuweisen, bis zur Klärung der Frage „von Anklageerhebungen abzusehen und bereits festgesetzte Hauptverhandlungstermine aufheben zu lassen"[274]. Nach Prüfung der Angelegenheit durch das Reichsinnenministerium mußte dieses eingestehen, daß die Veröffentlichung seinerzeit vergessen worden war[275].

Unterdessen hatte Dr. Geschke, der Leiter der Kieler Staatspolizeistelle, die Entscheidung der Altonaer Richter in scharfer Form angegriffen. Nach Berlin meldete er, daß nach der „unverständigen Stellungnahme des Sondergerichts in Altona" davon ausgegangen werden müsse, daß „keine Verurteilung der zur Anzeige gebrachten Bibelforscher erfolgen" werde und aus diesem Grunde eine verstärkte Aktivität der Bibelforscher „zu befürchten" sei[276]. Auch im Justizministerium zeigte man sich empört über den „formalistischen" Altonaer Landgerichtsdirektor und die beiden ihm in dem Sondergerichtsverfahren beigeordneten Landgerichtsräte. Der Leiter der Strafrechtsabteilung, Ministerialdirektor Dr. Wilhelm Crohne, wählte eine Veröffentlichung in der „Deutschen Justiz" für die ministerielle Urteilsschelte. Nachdem er sich in seinem Artikel zunächst mit den von anderen Gerichten in der zurückliegenden Zeit gegen die Rechtsgültigkeit der Bibelforscherverbote vorgebrachten Einwendungen eher allgemein auseinandergesetzt hatte, so mit den Fragen der Anwendbarkeit der Reichspräsidentenverordnung vom 28. Februar 1933 und der Bedeutung der Verfassungsartikel im nationalsozialistischen Staat, ging Crohne auf die in formaler Hinsicht gegen das IBV-Verbot geltend gemachten Bedenken ein. Hier fand er die barschesten Worte hinsichtlich jenes Gerichtes, das er nicht beim Namen nannte: „Man hätte erwarten dürfen, daß das Gericht zunächst zu der grundsätzlichen Frage Stellung genommen hätte, ob es mit unserer heutigen Auffassung vereinbar ist, daß Richter aus derartig formellen Gründen freisprechen."[277] Die Richter hätten es unterlassen, sich der Überlegung zu stellen, ob eine Berücksichtigung von gesetzlichen Formvorschriften auch dann in Frage käme, „wenn ihre Beachtung zu einer Mißachtung des ausdrücklich kundgetanen Willens der nationalsozialistischen Staatsführung führen muß".

Auch Crohne konnte die vom Preußischen Innenministerium begangenen Formfehler nicht in Abrede stellen, doch hielt er diesen Sachverhalt angesichts der durch

274 Ministerialdirektor Crohne, Anweisung vom 5.6.1935, zit. nach Gruchmann, Justiz, S. 541, Anm. 28.

275 Vgl. Gruchmann, Justiz, S. 541.

276 BA, R 58/480, Bl. 53, Staatspolizeistelle für den Regierungsbezirk Schleswig in Kiel, Allgemeine Übersicht über die politische Lage im Monat Mai 1935.

277 Crohne, Verbote, S. 1145.

die Verordnung vom 28. Februar 1933 zum Zwecke der „Bekämpfung von Staatsfeinden" erteilten Ermächtigungen für zweitrangig: „Mindestens der obersten Landesbehörde wird man also zugestehen müssen, daß sie für ihre Anordnungen nicht mehr die Formvorschriften des Preußischen Polizeiverwaltungsgesetzes zu beachten braucht." Zudem habe sich in den zwei Jahren seit dem „Umbruch" in der Praxis die neue Rechtsfigur der „staatspolizeilichen Anordnung" herausgebildet, die nicht mehr in das „hergebrachte Schema ‚Polizeiverordnung' oder ‚Polizeiverfügung' gepreßt werden" könne[278]. In einer Schlußbemerkung verwies der für die Belange der Strafrechtspflege verantwortliche Beamte des Reichsjustizministeriums die Richter auf die ihnen seiner Ansicht nach einzig obliegende Aufgabe:

„Alle Bedenken gegen die Gültigkeit des Verbots der Internationalen Bibelforscher sind somit hinfällig, und die Gerichte müssen sich bei der Erfüllung ihrer ernsten und heiligen Aufgabe, Staat und Volk in seinem Bestande zu schützen und zu fördern, bewußt bleiben, daß sie nicht an scheinbaren formellen Schwierigkeiten scheitern dürfen, sondern Wege zu suchen und zu finden haben, um trotz dieser scheinbaren Schwierigkeiten ihrer hohen Aufgabe gerecht zu werden."

Crohnes Zurechtweisung zeigte die erhoffte Wirkung. In der Folge hat, soweit bekannt, kein Gericht mehr die Rechtmäßigkeit der IBV-Verbote in Zweifel gezogen[279]. Vielmehr erklärten sich die Gerichte fortan für nicht zuständig. So verneinte das OLG Dresden am 29. November 1935 in einem erneut zum sächsischen Bibelforscherverbot ergangenen Urteil[280] bei Verfügungen, die sich auf die Reichspräsidentenverordnung vom 28. Februar 1933 beriefen, jedwede richterliche Prüfungskompetenz, da aus Sorge um den Bestand der staatlichen Ordnung getroffene Entscheidungen allein in das Ermessen der Exekutive gestellt seien.

Angesichts der durch die Länderverbote aufgeworfenen juristischen Probleme hatte zuvor das Landgericht Dresden in einer Entscheidung vom 18. März 1935 versucht, die Streitfrage über die Rechtswirksamkeit der in den verschiedenen Ländern ergangenen IBV-Verbote „auf neue Weise zu lösen"[281]. Um die Schwierigkeiten endgültig auszuräumen, die die unter Berufung auf die Reichspräsidentenverordnung erlassenen IBV-Verbote der Rechtsprechung bereiteten, rekurrierte das Landgericht Dresden für die Rechtswirksamkeit des Bibelforscherverbotes nicht auf die von den Landesbehörden erlassenen Verfügungen, sondern auf den am 13. September 1934 vom Reichsminister des Innern ergangenen Erlaß[282]. Dieser zielte im Grunde zwar auf eine gewisse Lockerung der Länderverbote, da in ihm aber die Feststellung enthalten war, daß die Lehr- und Versammlungstätigkeit der Bibelforschervereinigung „nach wie vor verboten" bleibt, sahen die Dresdener Richter hier einen neuen Anknüpfungspunkt für die juristische Legitimation des Bi-

278 Crohne griff mit dem Konstrukt der „neuartigen Rechtsfigur" eine ihm vom Innenministerium zugetragene These auf. Vgl. Gruchmann, Justiz, S. 541f.

279 Wenn auch das Altonaer Sondergericht fortan nicht mehr die Rechtsgültigkeit des Verbotes in Frage stellte, so bewahrte es sich doch in anderer Hinsicht in Bibelforscherverfahren eine bemerkenswerte „Widerspenstigkeit" (siehe S. 280ff.).

280 Vgl. HRR 12 (1936), Nr. 937, OLG Dresden, 48/35, Urteil vom 29.11.1935.

281 JW 64 (1935), S. 1949, Urteilsanmerkung von Gerichtsassessor Dr. Dreher.

282 Vgl. JW 64 (1935), S. 1949, Landgericht Dresden, 16 St.A. 4666/34, Urteil vom 18.3. 1935.

belforscherverbotes. Der durch die Verordnung vom 28. Februar 1933 nicht aufhebbare Artikel 137 RV stellte nach Ansicht des Gerichtes damit kein Verbotshindernis mehr da, denn der Erlaß des Reichsinnenministers vom 13. September 1934 habe „neues Verfassungsrecht" gesetzt. Hinsichtlich der Bibelforscher hatte das Grundrecht der Religionsfreiheit damit seine Geltung verloren. Gleichzeitig wurde der jetzt in Verfassungsrang erhobenen Verfügung des Reichsinnenministers noch „rückwirkende Kraft" zugesprochen. Damit setzte sich das Landgericht Dresden kurzerhand auch noch über das „Rückwirkungsverbot" hinweg, wonach eine Tat nur nach der zum Zeitpunkt der Tat gültigen Rechtslage bestraft werden darf.

Zur Begründung dieser neuen Rechtsinterpretation erklärte das Landgericht Dresden, daß die Regierung „durch Verwaltungsanordnungen und Maßnahmen jeder Art [...] Neuerungen des Verfassungsrechts durchführen" könne. Dies bedeutete, daß die Form des Rechtssetzungsaktes im nationalsozialistischen Staat für belanglos erklärt wurde. In einer Urteilsanmerkung wurde festgestellt, fürderhin sei gleichgültig, ob ein Gesetz oder eine bloße Anordnung erlassen werde, für die Rechtswirksamkeit sei nur erheblich, ob dem Vorgang eine Willensbekundung des „Führers" zugrunde liege[283]. Mit dieser Auffassung, die den Gesetzesbegriff vollkommen preisgab und letztlich jeder Äußerung nationalsozialistischer Regierungsstellen verfassungsändernden Charakter zuerkannte, hatte sich das Landgericht Dresden zu weit vorgewagt. Es brach so radikal mit den Grundlagen der „Rechtsordnung", daß dies selbst den Protagonisten eines nationalsozialistischen Rechtsdenkens zu weit ging, die nun vor einer „völligen Verwirrung der neuen staatsrechtliche Begriffe"[284] warnten. Zwar hatte man in Dresden bereits damit gerechnet, daß die dortige Auffassung „manchem Juristen alter Schule allzu kühn, wenn nicht überhaupt absurd erscheinen"[285] mag, aber das einhellig negative Echo sowohl in der Judikatur als auch in der Jurisprudenz bereitete dem Dresdener „Lösungsvorschlag" ein rasches Ende.

Da die Rechtsprechung in Bibelforscherverfahren ein diffuses Bild abgab, wurde im September 1935 erneut das Reichsgericht angerufen, um zu einer präjudiziellen Entscheidung zu gelangen. Der Gerichtshof plädierte in seinem zum badischen IBV-Verbot ergangenen Urteil vom 24. September 1935 gegen „eine völlig schrankenlose Ausdehnung" des Anwendungsbereiches der Verordnung zum Schutz von Volk und Staat[286]. Über die „im Eingang der Verordnung selbst genannte Zweckbestimmung der Abwehr kommunistischer staatsgefährdender Gewaltakte" dürfe nicht hinweggesehen werden. Da nach Auffassung des Reichsgerichtes die Verordnung aber auch der Bekämpfung solcher Bestrebungen dienen sollte, mit denen „– sei es auch nicht bewußt – staatsgefährdenden kommunistischen Gewaltakten die Wege bereitet würden", hielt das Gericht auch unter Berücksichtigung eines eingeschränkten Geltungsbereiches der Verordnung ihre Heranziehung für die gegen die IBV ergriffenen Maßnahmen für statthaft.

283 JW 64 (1935), S. 1950, Urteilsanmerkung von Gerichtsassessor Dr. Dreher.
284 Stödter, Verfassungsproblematik, S. 190.
285 JW 64 (1935), S. 1950, Urteilsanmerkung von Gerichtsassessor Dr. Dreher.
286 Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen, 69. Band, 1936, S. 341-348, RG, 1 D 235/35, Urteil vom 24.9.1935.

Zu der für Juristen der alten Schule neuralgischen Rechtsfrage, ob die Reichsverfassung und damit die durch die Verordnung vom 28. Februar 1933 nicht aufgehobenen und gemäß Art. 48 RV auch nicht aufhebbaren Verfassungsartikel noch in Geltung seien, verstanden es die Reichsgerichtsräte, eine klare Stellungnahme zu vermeiden, indem sie erklärten, der Artikel 137 bilde, „auch wenn er als grundsätzlich weiterbestehend anzusehen ist, bei *richtiger* Auslegung kein Hindernis, einer Religionsgesellschaft das Bestehen und die Betätigung durch polizeiliche Maßnahmen dann zu verwehren, wenn sie mit der Ordnung des Staatswesens unvereinbar sind"[287]. Damit hatte der erste Strafsenat des Gerichtshofes im Gegensatz zum sechsten Senat und dessen Urteil vom 23. Januar des Vorjahres befunden, daß der Art. 137 RV einer Verbotsverfügung nicht grundsätzlich im Wege stehe. Insofern konnte es fortan auch als unerheblich gelten, ob die IBV als „religiöser Verein" oder als „Religionsgesellschaft" zu deklarieren sei. Dieses Grundsatzurteil bedeutete die Sanktionierung der Rechtsgültigkeit der Bibelforscherverbote durch das höchste deutsche Gericht[288].

Die vom ersten Senat in dem Urteil vom 24. September 1935 vertretene Rechtsprechung setzte sich durch und bestimmte auch die weiteren Entscheidungen zu den IBV-Verboten. Nur zwei Wochen später war der durch den neuen Urteilsspruch korrigierte Strafsenat ohne nähere Begründung „dieser Rechtsauffassung" beigetreten[289]. Gleichwohl war die Auseinandersetzung noch nicht zu ihrem Ende gelangt. So mußte sich das Reichsgericht noch mehrfach mit der Thematik beschäftigen. Im März 1936 wies der Leipziger Gerichtshof die gegen das preußische Bibelforscherverbot vorgebrachten formalen Einwendungen höchstrichterlich zurück, indem er von den genauen Bestimmungen des Polizeiverwaltungsgesetzes absah und erklärte, daß eine Anordnung der obersten Landesbehörden bereits dann in ordnungsgemäßer Form erlassen sei, „wenn sie nach außen den Betroffenen bekannt gemacht und schriftlich begründet ist"[290]. Dies sei im konkreten Fall durch die Zustellung und die Veröffentlichung in den Tageszeitungen geschehen.

Im Februar 1939 ließ das Reichsgericht auch die letzten Vorbehalte fallen und machte sich die nationalsozialistische Auffassung zu eigen, daß die Reichsver-

287 Ebenda, S. 345f. (Hervorhebung im Original).

288 Noch in einem weiteren Punkt, der sich in den Sondergerichtsverfahren für die Betroffenen folgenschwer niederschlagen sollte, setzte diese Entscheidung Maßstäbe. Das Reichsgericht erklärte, daß „zu der verbotenen ‚Betätigung' nicht mehr gehört als eine Bekundung des Zusammengehörigkeitsgefühls, durch das die Beteiligten verbunden gewesen waren; so können Reden genügen, die eine Ermunterung für ‚kommende bessere Zeiten' enthalten oder ein Sammeln von Beiträgen schon vermöge der darin liegenden seelischen Einwirkung auf die damit angegangenen Personen" (Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen, 69. Band, 1936, S. 348). Damit wurden praktisch alle Treffen von Zeugen Jehovas strafbar, und zwar selbst jene, bei denen nur beiläufig über Religiöses geredet wurde. Unter Berufung auf diese Ausführungen konnten von den Sondergerichten Krankenbesuche oder Beerdigungsfeiern, gemeinsame Spaziergänge oder Handarbeitskreise als Unternehmungen zum Zwecke der Fortführung einer verbotenen Vereinigung gewertet werden; in den genannten Beispielen sind Urteile auch ergangen.

289 JW 64 (1935), S. 3379, RG, 4 D 805/35, Urteil vom 4.10.1935.

290 DJ 98 (1936), S. 689f., RG, 4 D 58/36, Urteil vom 3.3.1936; Urteilsauszug in JW 65 (1936), S. 2237. Hier zitiert nach dem in der „Juristischen Wochenschrift" veröffentlichten Leitsatz.

fassung „als solche durch den Umbruch im Jahre 1933 ihre Gültigkeit verloren" habe[291].

Die verfassungsrechtlichen Schranken waren beseitigt, der „Führerwille" zum Recht erhoben und von Glaubens- und Gewissensfreiheit im „Dritten Reich" schon längst keine Rede mehr. Das Urteil einer juristischen Untersuchung aus dem Jahre 1936 unterstreicht die eingetretene Verkehrung der Werte: „Das Verbot der IBV hebt die Religionsfreiheit nicht auf, sondern gewährleistet erst die diesem anerkannten ‚Majestätsrecht' eigene Würde."[292]

291 Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen, Band 160, S. 195.
292 Stödter, Verfassungsproblematik, S. 226.

III. Nonkonformes Verhalten der Zeugen Jehovas und staatliche Repression

1. Die Verschärfung des Konfliktes: Wahlenthaltung, Verweigerung von Beflaggung, „Hitler-Gruß" und Eingliederung in die NS-Massenorganisationen

Neben dem Vorgehen gegen die Bibelforschervereinigung als Organisation gab es von Anfang an auch Repressionen gegen die einzelnen Gläubigen. Die Forderungen, die der „neue Staat" und die ihn tragende Partei auf allen Ebenen des öffentlichen Lebens stellten, waren unvereinbar mit den Glaubensgrundsätzen der Zeugen Jehovas und den ihnen obliegenden Verpflichtungen zur unbedingten und ausnahmslosen Befolgung aller biblischen Weisungen.

Den ersten offenen Konflikt brachten die Reichstagswahlen vom 5. März 1933. Bei den vorangegangenen freien Wahlen bestand für die Zeugen Jehovas kein Problem darin, gemäß ihrer Glaubensüberzeugung, die ihnen Neutralität in politischen Fragen gebot, dem Aufruf zur Wahl keine Folge zu leisten. Mit der Wahl vom 5. März 1933 veränderte sich jedoch der Charakter von Wahlen in Deutschland gründlich. Die Nationalsozialisten wollten eine starke Mehrheit für ihren fünf Wochen zuvor an die Spitze einer Koalitionsregierung berufenen Reichskanzler und „Führer" Adolf Hitler erzwingen. Deshalb versuchten SA-Trupps und andere Parteiformationen die Bevölkerung zur Stimmabgabe für die Liste 1 (NSDAP) zu nötigen. Jene Wahlschlepper erschienen an den Haustüren, forderten zur Wahlbeteiligung auf und beabsichtigten, möglichst jeden zum Wahllokal zu bringen. Wer sich diesem Ansinnen verweigerte, galt als verdächtig beziehungsweise als nicht bereit, sich zum „neuen Staat" und seinen Reichskanzler zu bekennen. Auf diese Weise wurden Regimegegner ausgemacht, selbst wenn diese sich selbst gar nicht als solche empfanden. So war für die Nationalsozialisten auch die religiös begründete Wahlenthaltung der Zeugen Jehovas ein offenkundiger Beweis für deren vermeintliche Feindschaft beziehungsweise Unzuverlässigkeit in bezug auf den Hitler-Staat.

Die Motive der Zeugen Jehovas bewegten sich jedoch in einer anderen Sphäre. Sie begründeten ihre Entscheidung ausschließlich religiös: „Wir beteiligen uns nicht an der Wahl, weil wir unseren König Christus ein für allemal gewählt haben und ihm folgen werden, wohin er geht. Wir kämpfen für ihn und mit ihm, weil wir ihn lieben, achten und kennen! Warum will man uns unbedingt an der Wahlurne haben?"[1]

Die Wahl eines anderen als Adolf Hitler – und sei es auch König Christus – war aber eine Vorstellung, die dem Selbstverständnis des nationalsozialistisch beherrschten Staates fundamental widersprach. Die schrankenlose Ausschließlichkeit der nationalsozialistischen Ideologie bildete deshalb selbst schon einen wichtigen Grund für die Verfolgung der Zeugen Jehovas im „Dritten Reich".

---

[1] Aus einer während des „Dritten Reiches" im Untergrund kursierenden Bibelforscherschrift mit dem Titel „Unser Kampf und Hitlers ‚Mein Kampf'", zit. nach Steinberg, Essen, S. 162.

War es bei den auch bereits unter dem Eindruck des beginnenden Terrors veranstalteten Wahlen vom 5. März gegenüber den Zeugen Jehovas noch zumeist bei psychischem Druck geblieben, so kam es bei der mit einer Reichstagswahl verbundenen Volksabstimmung am 12. November 1933 über den Austritt des Deutschen Reiches aus dem Völkerbund sowie bei den folgenden Scheinwahlen des Einparteienstaates zu massiven Übergriffen. Bei den Zeugen Jehovas – wie auch bei anderen, die sich aus politischen Gründen der Wahlbeteiligung entzogen – drangen SA-Leute in die Wohnungen ein, beschimpften und bedrohten sie. Die Betroffenen wurden mit Gewalt zu den Wahllokalen geschleppt. Verweigerten sie weiterhin die Stimmabgabe, so setzten sie sich der Gefahr schwerer Mißhandlungen aus.

Obgleich es auch im nationalsozialistischen Deutschland de jure keine Wahlpflicht gab[2], herrschte de facto ausnahmslos Wahlzwang. Die Berufung der Zeugen Jehovas auf die nach dem Gesetz jedem Bürger freigestellte Teilnahme erwies sich als zwecklos. Die Vertreter der politischen Polizei sahen diesbezüglich auch ohne rechtliche Grundlage eine den „Volksgenossen" auferlegte Pflicht als gegeben an. In einem Bericht des Geheimen Staatspolizeiamtes über das Verhalten der Zeugen Jehovas bei den Wahlen vom 12. November 1933 heißt es beispielsweise: „Ehemalige Mitglieder der Sekte, die durch den Wahlschlepperdienst zur Beteiligung an der Wahl aufgefordert wurden, weigerten sich mit aller Entschiedenheit, ihrer Wahlpflicht zu genügen, und zwar unter Berufung darauf, daß die Bibel nach Auslegung der Sekte ihnen verbiete, sich an der Wahlhandlung zu beteiligen."[3] Für die Gestapo bewies die Wahlverweigerung, „daß die angeblich religiöse Überzeugung der Internationalen Bibelforscher [...] sich mit den Staatsbürgerpflichten im nationalsozialistischen Staat schlechterdings nicht vereinigen läßt"[4]. Der Leiter der Bayerischen Politischen Polizei, Reinhard Heydrich, der die von den Bibelforschern praktizierte Nicht-Beteiligung an der Novemberwahl auf eine ihnen erteilte „Anweisung" meinte zurückführen zu können, hielt es sogar für geboten, gegen die Verantwortlichen gegebenenfalls mit Schutzhaftmaßnahmen vorzugehen, da – wie er in einem Runderlaß vom 27. Dezember 1933 ausführte – „derartige Vorkommnisse" geeignet seien, „die Bevölkerung zu erregen und die öffentliche Ruhe und Ordnung zu stören"[5].

Mancherorts sahen sich die Zeugen Jehovas nach den Wahlen vom 12. November dem öffentlichen beziehungsweise parteilich dekretierten Zorn ausgesetzt. So wurden sie beispielsweise von SA-Trupps, die ihnen verhöhnende Plakate mit Aufschriften wie „Wir sind Landesverräter, wir haben nicht gewählt" umgehängt hatten, zum Gespött der Öffentlichkeit durch die Straßen getrieben[6]. In der sächsischen Kleinstadt Oschatz wurde ein Bibelforscher auf einem von SA-Trommlern eskortierten Pferdefuhrwerk zweieinhalb Stunden lang durch den Ort gefahren und

---

2 Wenn es sich bei der Frage der Wahlteilnahme auch „um ein nationales Gebot ersten Ranges" handele, wie 1935 der Rechtswissenschaftler Werner Weber befand, so könne doch das in den Wahlen bekundete „Bekenntnis zu Führer und Volk" nur dann seinen Sinn erfüllen, sofern es „aus freiem Entschluß" erwachse (Weber, Dienst- und Leistungspflichten, S. 5ff.).

3 BA, R 58/1068, Bl. 172, Geheimes Staatspolizeiamt, Mitteilungen Nr. 4, 10.3.1934.

4 Ebenda.

5 IfZ, MA 554, 936374, BPP, RdErl. vom 27.12.1933.

6 Vgl. Zürcher, Kreuzzug, S. 126ff.

in Sprechchören als „Lump" und „Vaterlandsverräter" verschrien[7]. In dem vor den Toren Stettins gelegenen Pölitz stellte man für drei Wochen auf dem Marktplatz eine „Schandtafel" auf, die auf einer „Liste der Volksverräter" die Namen von den ortsansässigen Bibelforschern aufführte, die die Wahlteilnahme verweigert hatten[8].

In einigen Fällen blieb es nicht bei derartigen Schikanen. Ein oder zwei Tage nach der Novemberwahl wurde das abseits gelegene Gehöft der in der Nähe von Schwäbisch-Gmünd wohnhaften Landwirtseheleute Uhlmann, die der mehrfachen Aufforderung zur Teilnahme an den Wahlen nicht nachgekommen waren, „von unbekannter Hand" angezündet. Stall, Scheune und Wohnhaus brannten vollständig aus; die wirtschaftliche Existenz der Familie war damit weitgehend zerstört. Im Verlauf des eingeleiteten Ermittlungsverfahrens wurde aber der Geschädigte selbst der Brandstiftung beschuldigt und in Untersuchungshaft genommen; erst als sich herausstellte, daß der Hof nicht versichert war, wurde der Vorwurf des Versicherungsbetruges fallengelassen. Weitere Ermittlungen erfolgten nicht; das Verfahren wurde ergebnislos eingestellt[9]. Noch schwerwiegendere Folgen hatte ein Vorfall, der sich in Bochum am Wahltag zugetragen hatte. Der 52jährige Berginvalide Rudolf Nicolaus war durch einen SA-Trupp gewaltsam aus der Wohnung geholt und zu dem in der Johanniterstraße 8 gelegenen SA-Heim verschleppt worden. Von den Folgen der ihm dort mit Gummiknüppeln zugefügten Mißhandlungen konnte der an einer Steinstaublunge erkrankte Mann sich nicht mehr erholen; er starb nach einigen Monaten[10].

Zu ähnlichen Verkommnissen kam es auch bei den „Volksabstimmungen" und „Wahlen" der folgenden Jahre. Oftmals marschierten größere Gruppen von Parteianhängern noch am Wahlabend zu Haus oder Wohnung der Zeugen Jehovas. An einen derartigen „Volksauflauf" hat eine seinerzeit in Leutenbach (Kreis Waiblingen) wohnhafte Zeugin Jehovas folgende Erinnerungen: „Tatsächlich kam dann nach der Wahl, bei Nacht eine Rotte und schrie vor unserem Haus im Sprechchor, wir Volksverräter sollten herauskommen. Wir blieben aber hinter verschlossenen Türen und Fensterläden einfach ruhig, wenn sie auch Steine gegen die Fensterläden warfen. Dann beschmierten sie die ganze Hauswand mit der Aufschrift: ‚Volksverräter. Ich habe Deutschland verraten!'"[11]

---

7 Vgl. Jahrbuch 1974, S. 115f.

8 Vgl. Pommern 1934/35/Quellen, S. 410-413.

9 EB Elise Kühnle, 23.11.1987. Auf dieses Ereignis hat auch der ehemalige württembergische Landesvorsitzende des Kommunistischen Jugendverbandes Deutschlands und Widerstandskämpfer Friedrich Schlotterbeck in seinem unmittelbar nach Kriegsende abgefaßten Erlebnisbericht „Je dunkler die Nacht ... Erinnerungen eines deutschen Arbeiters 1933-1945" Bezug genommen (vgl. Schlotterbeck, Erinnerungen, S. 297-299). Als der 1933 erstmals verhaftete Schlotterbeck während des Krieges erneut untertauchen mußte, erinnerte er sich des Bibelforschers Karl Uhlmann, mit dem er zusammen im KZ Welzheim inhaftiert war, und suchte dessen in einem abgelegenen Waldtal in der Nähe des schwäbischen Dorfes Haselbach befindliches Anwesen auf, um sich dort zu verbergen: „SA-Leute hatten sein Haus angezündet, die Feuerwehr durfte nicht löschen, und das Haus durfte nicht wieder aufgebaut werden. Jetzt wohnte er in der Ruine." (Ebenda, S. 298)

10 Vgl. Zürcher, Kreuzzug, S. 114, 171.

11 EB Minna Knöller, 8.6.1984.

Die Zeugen Jehovas versuchten, an Wahltagen den Schwierigkeiten so weit wie möglich auszuweichen[12]. Viele von ihnen gingen frühmorgens aus dem Haus, verbargen sich tagsüber außerhalb von Ortschaften und kehrten erst nach Dunkelheit, nachdem die Wahllokale geschlossen waren, wieder zu ihrer Wohnung zurück. Andere Zeugen Jehovas, vor allem jene, die sich in der Verbotszeit von der Betätigung im Verkündigungswerk zurückgezogen hatten, beugten sich dem Druck und beteiligten sich an den Wahlen; Berichten zufolge machten einige die Wahlzettel ungültig, beispielsweise durch Aufschriften wie „Etwas Verabscheuungswürdiges ist jeder, der euch erwählt (Jes 41: 24)". Es gab aber auch Zeugen Jehovas, wenngleich wohl nur eine kleine Minderheit, die ihre Verweigerungshaltung ganz aufgaben, etwa mit dem Argument, daß eine Abstimmung wie jene, die am 10. April 1938 über die „Eingliederung" Österreichs stattfand, keine mit dem „biblischen Neutralitätsgebot" in Konflikt stehende Stellungnahme zu einer im eigentlichen Sinne politischen Entscheidung fordere.

Vielfach waren Zeugen Jehovas die einzigen im Ort, die nicht zur „Wahl" gingen. Gerade in kleinen Dörfern waren sie dabei starken Nötigungen ausgesetzt, da sie allein die Absicht der örtlichen Parteiführer, bei den Wahlen mit Hundert-Prozent-Ergebnissen aufzuwarten, zunichte machten. Andererseits gab es gerade dann, wenn sie seit langem in ihrem sozialen Umfeld eingebunden und in vornationalsozialistischer Zeit ein akzeptiertes Mitglied der Dorfgemeinschaft waren, auch Personen, selbst solche mit Parteiabzeichen, die ihrerseits mögliche Konflikte zu vermeiden versuchten. Von ihnen wurde beispielsweise der Rat gegeben, sich pro forma zu beteiligen und einfach den leeren Zettel einzuwerfen; die Sache mit dem Ergebnis werde man schon zu organisieren wissen. Eine derartige Taktik, die der Glaubensüberzeugung der Zeugen Jehovas wie dem Wahlresultat Rechnung zu tragen versuchte, war hingegen nicht die Sache jener, die vor Gott und der Welt ein aufrichtiges Bekenntnis abzulegen entschlossen waren.

Die Verfolgungsinstanzen kannten hinsichtlich der Wahlverweigerung keine Nachsicht. Sie sahen in der Entscheidung der Zeugen Jehovas „politische Momente", die deren „Gefährlichkeit" unterstrichen. Berichtete die Staatspolizeistelle Kassel anläßlich der Volksabstimmung vom 19. August 1934, mit der sich Hitler nach dem Tode Hindenburgs die Übernahme des Reichspräsidentenamtes bestätigen ließ, daß die Bibelforscher „an verschiedenen Orten trotz guten Zuredens nicht dazu zu bewegen [waren], sich an der Wahl zu beteiligen"[13], so war in den späteren Jahren der Euphemismus der nüchternen Prosa gewichen. Im Jahreslagebericht 1938 des Sicherheitshauptamtes des Reichsführers-SS wurde beispielsweise vermerkt, daß sich unter den 700 in Schutzhaft genommenen Bibelforschern zahlreiche Personen befanden, „die am 10.4.1938 in aller Öffentlichkeit die Teilnahme an der Wahl verweigert und gegen den Führer gehetzt hatten"[14].

12 Die folgende Darstellung stützt sich auf: EB Liesel Baroni, 8.6.1984; EB Hanna Bläse, Juni 1984; EB Hedwig Ehmann, 3.5.1984; EB Bruno Knöller, 23.11.1987; EB Gustav Widmaier, Juni 1984; EB Karl-Heinz Zietlow, 25.1.1986.

13 Staatspolizeistelle Kassel, Lagebericht für den Monat August 1934 vom 5.9.1934, Die Lageberichte der Geheimen Staatspolizei über die Provinz Hessen-Nassau, S. 154.

14 Jahreslagebericht 1938 des Sicherheitshauptamtes, BA, R 58/1094, Bl. 76.

Noch stärker als die Wahlfrage führte die Verweigerung des „Hitler-Grußes" zu schweren Konflikten mit dem NS-Staat. Einem Menschen das nach biblischem Verständnis allein Gott vorbehaltene „Heil" zuzusprechen, berührte eine zentrale Frage christlicher Identität. Für die Zeugen Jehovas begründete der Gebrauch des Wortes „Heil" eine religiöse Formel, die von der Berufung auf Gott untrennbar war. Dabei bezogen sie sich zum einen auf das Gelöbnis gegenüber dem einen und einzigen Gott, so wie es im „Vater unser" mit den Worten „Geheiligt werde Dein Name" bekräftigt wird, und zum anderen auf die ausschließliche Zuschreibung des Heils auf den „Erlöser" und „Heilsbringer", von der es im Zeugnis der Apostelgeschichte heißt: „Und es ist in keinem anderen [als Christus] das Heil; denn es ist auch kein anderer Name unter dem Himmel für die Menschen gegeben, durch den wir gerettet werden sollen."[15] Der „Hitler-Gruß" bedeutete demgegenüber, daß einem Menschen „heilbringende" Kraft zugeschrieben wurde. Nach Überzeugung der Zeugen Jehovas stellte dieser auf den „Führer" zu leistende Heilsgruß damit sowohl eine Gotteslästerung als auch eine nach der Bibel verbotene Menschenverherrlichung dar. Für sie war der Ausspruch „Heil Hitler" deshalb mehr als der Ausdruck eines politischen Bekenntnisses zum Regime und Huldigung eines Personenkultes; für bekennende Zeugen Jehovas war der „Hitler-Gruß" gleichbedeutend mit der Verleugnung Christi.

Die Nationalsozialisten waren nicht im geringsten bereit, auf derartige religiöse Erwägungen Rücksicht zu nehmen. Sie forderten von jedem „Volksgenossen" die dem „Führer" auf diese Weise zu bekundende Ehrenbezeigung. Auch für sie war der Gruß mehr als nur eine Formalie, aber auch mehr als die Ritualisierung des Führerprinzips. Der „Hitler-Gruß" war zugleich ein mit Bedacht eingeführtes Mittel zur Gewissenskontrolle und ein Instrument der Herrschaftssicherung, da er den eigenen Anhängern das Gefühl der Selbstbestätigung vermittelte, während er Gegner oftmals in ihrer Integrität zu erschüttern vermochte[16].

Die unbeugsame Haltung vieler Zeugen Jehovas in der Grußfrage zog schwere Folgen nach sich. Neben willkürlichen Mißhandlungen und Provokationen durch SA-Trupps kam es bereits 1933 zu Festnahmen wegen der Verweigerung des Grußes. Beispielsweise wurde in Hamburg ein Bibelforscher, der auf einer Feier die Hand zum Gruß nicht erhoben hatte, von der Staatspolizei verhaftet und im Stadthaus, dem Hamburger Gestapo-Quartier, geschlagen, als er sich „unbelehrbar" zeigte[17]. Zu Beginn des „Dritten Reiches" kamen die Betroffenen meistens nach

15 Apg 4, 12.

16 Der Psychologe Bruno Bettelheim hat darauf hingewiesen, daß der Grußzwang nicht nur eine fortwährende öffentliche Loyalitätsbekundung jedes einzelnen zum „neuen Staat" einforderte, sondern auch darauf abzielte, die Integrität der Regimegegner zu brechen, indem ihnen durch die tagtägliche Nötigung, gegen ihre eigene Überzeugung handeln zu müssen, die Selbstachtung genommen werden sollte: „Jedesmal, wenn er in der Öffentlichkeit grüßen mußte, war das für ihn ein Erlebnis, das seine Integration erschütterte und schwächte. Um es genauer auszudrükken: wenn ihn die Situation zum Grüßen zwang, fühlte er sich sofort als Verräter an seinen tiefsten Überzeugungen. [...] So mußte also ein Antinazi viele Male am Tag zum Märtyrer werden oder seine Selbstachtung aufgeben." (Bettelheim, Aufstand, S. 313, vgl. ausführlicher Bettelheim, Die psychische Korruption, S. 332ff.)

17 EB Alfred Knegendorf, 29.1.1985; VVN, Komiteeakten K 14.

mehreren Stunden oder einigen Tagen wieder aus der Polizeihaft frei[18]. Das änderte sich im Zusammenhang mit der verstärkten Verfolgung der Zeugen Jehovas seit 1934/35. Zuweilen wurden nun sogar Einweisungen in die Konzentrationslager nur mit der Verweigerung des „Deutschen Grußes" begründet. Auf einem Schutzhaftbefehl aus dem Jahre 1936 ist dazu lediglich vermerkt: „Durch sein Verhalten hat er das Ärgernis der Bevölkerung in hohem Maße erregt."[19] Im Jahre 1937 wurde ein gerade verheiratetes Paar von der Gestapo verhaftet, weil es bei der vor dem Standesamt in Görlitz vollzogenen Trauung der Aufforderung des Standesbeamten nach Erweisung des „Deutschen Grußes" nicht nachgekommen war[20]. In Düsseldorf erfolgte Mitte 1939 die Festnahme eines Zeugen Jehovas, der von Beruf Symphoniker war, deshalb, weil er zu Beginn einer Opernaufführung den „Hitler-Gruß" des Orchesterwarts nicht erwidert hatte. Erst nach über fünf Jahren KZ-Haft in Sachsenhausen und Neuengamme kam er wieder frei[21].

Trotz derartiger Konsequenzen ließen sich viele Zeugen Jehovas nicht von ihrer Glaubensüberzeugung abbringen. In einem Haftprüfungsbericht, den der Kommandant des Frauen-KZ Moringen am 7. März 1935 abfaßte, heißt es über die Bibelforscherin Rosina G., sie müsse als „unbelehrbar" gelten, denn sie habe erklärt, „daß sie lieber 10 Jahre im Werkhaus säße, als mit dem Wort ‚Heil' den Namen ‚Hitler' zu verbinden"[22].

In dem Weltanschauungsstaat, der ein öffentliches Bekenntnis zu seinen Grundsätzen und Zielen verlangte, war kein Raum für „Neutralität". Die zunehmend totale Erfassung der Bevölkerung in den Parteigliederungen und den Massenorganisationen, aber auch etwa der Aufbau des Blockwartwesens führten zu einem System gesellschaftlicher Kontrolle, das jede dem Regime nicht gefällige Haltung zu registrieren suchte. Von der Nicht-Teilnahme an Veranstaltungen und Umzügen, von der Ablehnung eines Beitrages für eine der zahlreichen von den Nationalsozialisten durchgeführten Haus- oder Straßensammlungen oder von der Verweigerung des Fahnenaushanges wurde genau Notiz genommen. Der Eifer der bestellten oder selbsternannten Überwacher wurde im Blick auf die Zeugen Jehovas noch dadurch bestärkt, daß diese ihre Haltung häufig offen demonstrierten und sich dann, ungeachtet der möglichen Folgen, auch nicht scheuten, ihre Meinung frei heraus zu sagen. So hatte ein Bibelforscher aus Wewelsfleth bei Glückstadt, der bei einem vom Absingen der erste Strophe des Deutschlandliedes und des Horst-Wessel-Liedes begleiteten Stapellauf beide Hände tief in die Hosentasche gesteckt hatte, anstatt wie die anderen Belegschaftsmitglieder das Schiff mit erhobener Hand zu grüßen, auf Vorhaltungen provokant erwidert: „... die zweite [richtig: die dritte]

18 Bei Beurteilung der 1933/34 zumeist bereits nach einigen Tagen angeordneten Entlassung aus der Polizeihaft ist auch zu berücksichtigen, daß die anfangs großteils noch improvisierten Verfolgungsmaßnahmen stärker auf die Abschreckung und eine dadurch bewirkte „Umstellung" zielten – wofür ein kurzer rigoroser Zugriff durchaus ausreichend sein konnte – als auf eine längere Inhaftnahme bzw. auf eine dauernde Absonderung von der „Volksgemeinschaft".

19 DCB, Bezirksamt Schongau, Schutzhaftbefehl vom 7.2.1936.

20 EB Paul Scholz, 6.6.1984.

21 UaP Günther Schwarberg, Tagebuch von Ernst Schneider.

22 Zit. nach Zipfel, Kirchenkampf, S. 185.

Strophe wagt ihr wohl nicht mehr zu singen, von wegen Einigkeit und Recht und Freiheit."[23]

Ebenso wie den „Hitler-Gruß" empfanden die Zeugen Jehovas auch das Grüßen der Fahne als einen Akt der Anbetung und damit als heidnischen Götzendienst. Sich vor einem Symbol des Staates zu verbeugen, war für sie ausgeschlossen. Sie beriefen sich dabei auf das Beispiel der ersten Christen, die sich geweigert hatten, das Standbild des Kaisers zu grüßen, und verwiesen darauf, daß sie mit ihrer Haltung schließlich „nicht gegen das Gesetz" verstießen[24]. Den Justizorganen galt jedoch bereits der Nicht-Besitz einer Hakenkeuzfahne als hinreichender Beweis für eine in Gerichtsverfahren entscheidungsrelevante NS-Gegnerschaft[25]. So traten neben die willkürlichen Schikanen und Mißhandlungen, die oft im Zusammenhang mit gezielten Provokationen standen, etwa wenn SA-Trupps Zeugen Jehovas stellten und sie ultimativ aufforderten, die mitgeführte Fahne zu grüßen[26], auch justitielle Folgen. Eine Bibelforscherin aus Knittelfeld (Steiermark) mußte beispielsweise Ende der dreißiger Jahre aufgrund eines Gerichtsbeschlusses ihre an der Straßenfront gelegene Wohnung räumen, weil sie sich beharrlich geweigert hatte, eine Hakenkreuzfahne hinauszuhängen[27].

Wenn die Justiz einen möglichen Anknüpfungspunkt fand, konnte es sogar zu einer Strafverfolgung derartiger Verweigerungshaltungen kommen. Am 21. November 1940 verurteilte das Sondergericht St. Pölten einen Bibelforscher aus Hofstaat (Niederösterreich), der sich geweigert hatte, für das Winterhilfswerk zu spenden, zu 15 Monaten Gefängnis. Das Gericht stützte sein Urteil auf das Heimtückegesetz[28], da jener Leopold Höflinger zu den SA-Männern mit der Sammelbüchse gesagt hatte: „Nein, für oder zum Leuteerschießen gebe ich nichts her."[29] War eine juristische Handhabe nicht möglich, so regelte die Gestapo derartige Fälle im eigenen Zuständigkeitsbereich. Für den Kaufmann Martin Heinel aus dem westfälischen Eickhorst, der im Sommer 1940 bei einer Sammlung für die Winternothilfe erklärt hatte, daß er wohl etwas geben würde, „wenn er genau wüßte, daß für dieses Geld keine Kriegswaffen gekauft würden", folgte auf die Festnahme eine annähernd fünfjährige KZ-Haft in Dachau, Buchenwald und Natzweiler[30].

Auch die Zuflucht zu gewissen Schutztaktiken, etwa stets mit zwei Taschen zum Einkaufen zu gehen, um nicht in die Verlegenheit zu kommen, den Arm heben zu müssen, oder das Taschentuch vor die Nase zu halten, wenn jemand auf der Straße

23 Zit. nach Möller, Steinburg, S. 214.

24 Vgl. die bei Steinberg, Essen, S. 162, abgedruckte Bibelforscherschrift „Unser Kampf und Hitlers ‚Mein Kampf'".

25 Vgl. Richterbriefe, S. 48.

26 Vgl. Zürcher, Kreuzzug, S. 112; VVN HH, Komiteeakten F 9 und L 6.

27 Vgl. Jahrbuch 1989, S. 101.

28 Gesetz gegen heimtückische Angriffe auf Staat und Partei und zum Schutz der Parteiuniformen vom 20.12.1934, RGBl. 1934 I, S. 1269. Nach § 2 wurde mit Gefängnis bestraft, „wer öffentlich gehässige, hetzerische oder von niedriger Gesinnung zeugende Äußerungen [...] macht, die geeignet sind, das Vertrauen des Volkes zur politischen Führung zu untergraben".

29 Gestapo Wien, Tagesrapport Nr. 4 v. 10.-12.1.1941, Mitterrutzner, Niederösterreich, S. 293; vgl. auch ebenda, S. 276. Höflinger wurde nach Strafverbüßung in das KZ Dachau überstellt.

30 Vgl. Struckmeier, Heinel, S. 162f.

mit der Sammeldose erschien[31], konnte nicht verhindern, daß jeder einzelne sich immer wieder Situationen ausgesetzt sah, in denen er nicht ausweichen konnte, sondern sich entscheiden mußte. Dies war beispielsweise dann der Fall, wenn Zeugen Jehovas wegen eines noch nicht vollzogenen Beitrittes zu einer der Massenorganisationen, in denen die Nationalsozialisten die ganze Bevölkerung zu erfassen suchten, zur Rede gestellt wurden. Für die Bibelforscher, die eine Mitarbeit in „weltlichen Organisationen" auch während der Weimarer Republik weitgehend abgelehnt hatten, entstand hier ein weiteres Problem, da die angestrebte Eingliederung aller jeweils in Frage kommenden Bevölkerungsgruppen bei Organisationen wie der „Hitlerjugend" oder der „Deutschen Arbeitsfront" faktisch die Zwangsmitgliedschaft bedeutete. Als getaufte und „Gott geweihte" Zeugen Jehovas war für sie die Bindung an das „christliche Neutralitätsgebot" zwingend. Ihre noch nicht getauften Kinder in die „Hitlerjugend" zu schicken, kam für sie vor allem aus drei Gründen nicht in Frage, die in einer Flugschrift wie folgt beschrieben wurden: 1.) „Die HJ ist ein Verein, in welchem politische Sachen besprochen und ausgeführt werden"; 2.) „Bei der HJ grüßt man mit ‚Heil Hitler'"; 3.) „Dann die vormilitärischen Übungen ... "[32]

Die weitaus meisten Zeugen Jehovas widerstanden den Nötigungen zum Beitritt beziehungsweise zur Betätigung in Organisationen wie der NS-Volkswohlfahrt oder dem Reichsluftschutzbund. Da bei der NS-Volkswohlfahrt (NSV)[33] ebenso wie bei der NS-Frauenschaft oder anderen der Partei angeschlossenen Verbänden keine Beitrittspflicht bestand, zogen die Ablehnungen nicht unmittelbar administrative Maßnahmen nach sich; für die Nationalsozialisten unterstrichen sie jedoch den mangelnden Willen der Bibelforscher, sich von ihrer „Irrlehre" freizumachen und sich in die „Volksgemeinschaft" einzufügen.

Wenn ihnen Posten als Luftschutzwarte angetragen wurden und sie dies zurückwiesen, konnte es hingegen zu schwereren Belastungen kommen. Denn für die Nationalsozialisten war die Luftschutzkampagne ein wesentliches Moment der Militarisierung der Bevölkerung. Im 1935 erschienenen „Luftschutz-Leitfaden" wurde verkündet: „Luftschutz ist praktischer Dienst an der Volksgemeinschaft. Niemand darf sich ihm entziehen."[34] Im gleichen Jahr wies die Bayerische Politische Polizei die ihr unterstellten Dienststellen an, „umgehend zu berichten, ob Fälle bekannt geworden sind, daß Anhänger der ‚Internationalen Vereinigung Ernster Bibelforscher' ihre Teilnahme am Heeresdienst, Luftschutzdienst, NSV usw. verweigert haben"[35]. Zwei Jahre später ordnete die Münchener Staatspolizeileitstelle an, daß Bibelforscher, die nach Aufforderung den Dienst beim Reichsluftschutzbund

31 Vgl. Kühl, Friedrichstadt, S. 183f.

32 Aus einer 1940/41 in Österreich kursierenden Bibelforscher-Flugschrift mit dem Titel „Meine Gründe, weshalb ich mich weigere, den H.J.-Dienst mitzumachen", abgedruckt in: Neugebauer, Wien, S. 176f.

33 Gegen Ende der dreißiger Jahre waren in der NSV über zehn Millionen (!) Mitglieder eingeschrieben. Vgl. Zimmermann, J. F., NS-Volkswohlfahrt.

34 Teetzmann, Luftschutz-Leitfaden, S. 98. Im Jahre 1939 zählte der Reichsluftschutzbund 13,5 Millionen Mitglieder, d. h. ein Viertel der erwachsenen deutschen Bevölkerung.

35 BHStA, Reichsstatthalter 638, BPP, RdErl. vom 24.5.1935.

verweigerten, in Schutzhaft zu nehmen seien[36]. Nach Kriegsbeginn wurde mit der „Wehrkraftschutzverordnung"[37] die Strafbarkeit begründet. Der ministerielle Gesetzeskommentar betonte ausdrücklich, daß unter den Begriff der „Wehrfeindlichkeit" auch die Ablehnung „der Erfüllung der Luftschutzpflichten"[38] falle.

Neben Schutz- oder Strafhaft konnten auch andere Folgen treten. So meldeten die im Auftrag des Exilvorstandes der SPD herausgegebenen „Deutschland-Berichte" im September 1936, daß in einem schlesischen Betrieb zwei Bibelforscher entlassen worden seien, weil sie sich geweigert hatten, dem Luftschutz des Betriebs beizutreten: „Dies wurde als Staatsfeindlichkeit und Sabotage ausgelegt."[39]

Bei der Ablehnung der Betätigung im Luftschutzbund kam für die Zeugen Jehovas neben dem „Neutralitätsgebot" noch ein anderes Moment ihrer Glaubensüberzeugung zum Tragen. So bekundeten sie, daß sie sich in Fragen des Luftschutzes ganz auf Gott verlassen würden und Jehova der einzige Schutz für den Menschen sei: „Ein Christ wird keinen Anteil nehmen an einer Luftschutzorganisation für den Fall eines Krieges, weil eine solche Organisation mehr oder weniger mit militärischen Einrichtungen verbunden ist und weil er dadurch stillschweigend zugeben würde, daß er von einer solchen Organisation Heil und Rettung erwarte."[40]

Am nachhaltigsten stellte sich die Frage der Mitgliedschaft im Blick auf die als „Organisation des gesamten werktätigen deutschen Volkes" geschaffene „Deutsche Arbeitsfront" (DAF)[41]. Die Mitgliedschaft in der DAF, die zunächst die Angehörigen der aufgelösten Gewerkschaften, später auch der Handwerker- und Unternehmervereinigungen umfaßte, wurde faktisch schon bald zu einer Voraussetzung für jedes gewerbliche Beschäftigungsverhältnis. Teilweise wurden die Arbeiter und Angestellten einfach vom Betrieb aus als Mitglieder der DAF geführt; die Beiträge wurden vom Lohn einbehalten. Die Zeugen Jehovas lehnten die Zugehörigkeit zur Arbeitsfront, die unter Führung des Stabsleiters der Politischen Organisation der NSDAP und späteren (ab 1936) Reichsorganisationsleiters Dr. Robert Ley ein der Partei angeschlossener, rechtlich aber selbständiger Verband mit analogem Aufbau war, ebenfalls aufgrund ihres Bekenntnisses zur „Neutralität" ab; auch eine reine Nennmitgliedschaft über den Betrieb kam für sie vom Grundsatz her nicht in Frage. Der Nicht-Beitritt zur Arbeitsfront führte in zahlreichen Fällen zu Entlassungen, und ohne Nachweis der Mitgliedschaft blieb die Suche nach einem neuen Arbeits-

36 BA, R 58/264, Bl. 306, Staatspolizeileitstelle München, RdErl. vom 19.5.1937. Imberger, Widerstand, S. 368, berichtet von mehreren Fällen, in denen schleswig-holsteinische Zeugen Jehovas bereits nach Erlaß des Luftschutzgesetzes vom 26.5.1935 in Schutzhaft genommen und für einige Monate in Konzentrationslager eingewiesen wurden.

37 VOSchdW vom 25.11.1939, RGBl. 1939 I, S. 2319; siehe auch S. 345f.

38 Deutsches Strafrecht, Band 1, S. 172. Nach Zipfel hat das SG Berlin in einem Fall der Ablehnung des Beitritts zum Luftschutzbund eine Strafe von sechs Monaten Gefängnis wegen „Verächtlichmachung des Luftschutzes" verhängt (vgl. Zipfel, Kirchenkampf, S. 196, Anm. 48). Diese Verurteilung aus der Zeit 1936/37 deutet darauf hin, daß auch bereits vor Kriegsbeginn – unter Berufung auf das Heimtückegesetz – die Verweigerung der Betätigung im RLB mit juristischen Mitteln verfolgt wurde.

39 Deutschland-Berichte 3 (1936), S. 1177.

40 DCB, Mitteilungsblatt der deutschen Verbreitungsstelle des W.T., September 1942, zitiert in der Anklageschrift des Oberreichsanwaltes beim VGH, 8 J 131/43, vom 3.8.1943.

41 Vgl. zur DAF, der 1938 bei formell freiwilliger Mitgliedschaft 20 Millionen Erwerbstätige angehörten, Mason, Sozialpolitik, S. 100ff.; Mai, Arbeitsfront, S. 212ff.

platz oftmals vergeblich. Neben den zu gewärtigenden beruflichen und sozialen Schwierigkeiten konnten bei Verweigerung der DAF-Mitgliedschaft noch weitere Gefährdungen treten. So wurde beispielsweise der Bibelforscher Franz P. am 13. Oktober 1936 von der Hamburger Gestapo verhaftet, nachdem er auf die Aufforderung, der Arbeitsfront beizutreten, eine Erklärung abgegeben hatte, daß er sich dazu aus Glaubensgründen nicht imstande sehe[42]. Erst nach über zwei Jahren, am 12. Dezember 1938, wurde er aus der KZ-Haft entlassen.

Aus Sorge um die Zukunft ihrer Familien beim drohenden Verlust des Arbeitsplatzes und damit des wirtschaftlichen Auskommens war ein Teil der Zeugen Jehovas bereit, sich in die „Deutsche Arbeitsfront" einreihen zu lassen und ihr beizutreten. Für sie stellte – wenn auch unter Gewissensqualen – eine DAF-Mitgliedschaft noch das am ehesten mögliche Zugeständnis an den nationalsozialistischen Staat dar. Während die Zahl der Bibelforscher, die in Partei-Gliederungen oder andere der NSDAP angeschlossene Verbände wie der NS-Volkswohlfahrt, der NS-Frauenschaft oder der NS-Kriegsopferversorgung eintraten[43], äußerst niedrig gewesen zu sein scheint[44], liegen die Zahlen für die Zugehörigkeit zur Arbeitsfront höher, auch wenn sie insgesamt vergleichsweise gering blieben. Dies veranschaulicht das Beispiel der Hamburger Zeugen Jehovas.[45] Hier konnten zu 169 Personen Angaben über deren Mitgliedschaften im „Dritten Reich" ermittelt werden:

Tabelle 2: Mitgliedschaft von Hamburger Zeugen Jehovas in NS-Gliederungen

	absolut	in %
Keine Mitgliedschaft	146	86,4
NSDAP	0	0
Nationalsozialistische Volkswohlfahrt	1	0,6
Reichsluftschutzbund	2	1,2
Deutsche Arbeitsfront	20	11,8
Summe	169	100,0

42 Vgl. BA, R 22/1467, Bl. 326.

43 Gerhard Hetzer hat in seiner Studie über Augsburg von einzelnen Zeugen Jehovas berichtet, die gewisse Affinitäten und teilweise sogar offene Unterstützung für den Nationalsozialismus zeigten, so z. B. von einem seit 1922 der IBV angehörenden Werkmeister, der drei Jahre später zu den Ältesten der Augsburger Bibelforschergemeinde zählte und im Sommer 1927 der NSDAP beigetreten war. Hetzer weiß außerdem davon zu berichten, daß einigen Hinweisen in Gestapo-Vernehmungsprotokollen zufolge der „Stürmer" in Bibelforscherkreisen „als Lektüre geschätzt wurde". Auch seien Kinder einiger Bibelforscher mit Duldung ihrer Eltern frühzeitig zur Stamm-HJ gestoßen (Hetzer, Augsburg, S. 639). Diese unvermittelt angeführten Beispiele, bei denen auch die Frage nach der Aussagequalität quellenkritisch zu diskutieren sein dürfte, erweisen sich aufs Ganze gesehen als sehr seltene, im individuellen Bereich anzusiedelnde Ausnahmen, denen ein Erklärungswert für das Gesamtphänomen abgesprochen werden muß.

44 In den eingesehenen Gnadenheften (StA M, SLG HH) finden sich zuweilen Hinweise auf Mitgliedschaften in NS-Gliederungen, beispielsweise in der Nationalsozialistischen Betriebszellenorganisation oder der NS-Frauenschaft. Auch wurde von den Bittstellern auf die Mitgliedschaft der eigenen Kinder in der HJ oder auf die von Verwandten in der NSDAP aufmerksam gemacht. Zu bedenken ist dabei, daß diese Gesuche in einer Extremsituation abgefaßt wurden, die von Verzweiflung geprägt und von der Suche nach möglichen „Entlastungen" bestimmt war.

45 Zu den Nachweisen siehe S. 500ff.

Die in einem hohen Grade konsequente Versagung gegenüber den Forderungen des nationalsozialistischen Weltanschauungsstaates und die unbeugsame Haltung vieler Zeugen Jehovas waren für die Nationalsozialisten ihrerseits (neben anderen Gründen wie der ideologischen Verwerfung der Bibelforscherlehre und der Reaktion auf die Fortführung der IBV in der Illegalität) Grund genug für die große Härte, mit der sie diese kleine Glaubensgemeinschaft verfolgten.

2. Instrumente der Verfolgung: Die Entrechtung und die Vernichtung der wirtschaftlichen Existenz

Neben der Bekämpfung der Zeugen Jehovas durch Gestapo und Strafgerichte unter Anwendung der „klassischen" Mittel zur Ausschaltung tatsächlicher oder vermeintlicher Oppositioneller – der Einweisung in Konzentrationslager und Gefängnisse – zählten in gleicher Weise auch gezielte Maßnahmen zur wirtschaftlichen Existenzvernichtung zum Verfolgungsinstrumentarium des NS-Regimes.[46]

Am offensichtlich zielstrebigsten wurde ihre Entfernung aus dem öffentlichen Dienst betrieben. Diejenigen Zeugen Jehovas, die als Post- und Bahnbedienstete, Arbeiter, Angestellte und Beamte der kommunalen oder staatlichen Verwaltung arbeiteten, wurden fast ausnahmslos entlassen. Sie waren bei ihren Kollegen und Vorgesetzten zumeist als ausgesprochen gewissenhafte und mit den geforderten „Beamtentugenden" ausgestattete Bedienstete bekannt; sie galten allgemeinhin als strebsam, ehrlich und untertänig. Trotzdem gingen die nationalsozialistisch geführten Behörden gnadenlos gegen die betreffenden Personen vor. Dienstentfernungen wurden in der Regel wegen der Nicht-Erweisung des „Hitler-Grußes" oder der Weigerung zur Ableistung des Beamteneides ausgesprochen[47]; die Rechtsgrundlage bildete in den meisten Fällen das von den Nationalsozialisten zur Legalisierung

46 Angesichts der großen Härte der auf diesem Gebiet eingeleiteten Maßnahmen befand Friedrich Zipfel, daß die Zeugen Jehovas „innerhalb des nationalsozialistischen Ausnahmestaates unter einem speziellen Ausnahmerecht" standen, das ihnen „jede Existenzmöglichkeit abschneiden sollte" (Zipfel, Kirchenkampf, S. 192). Die Rechtsprechung in Entschädigungsangelegenheiten sah das jedoch zuweilen ganz anders. So verneinte die Wiedergutmachungskammer Bielefeld in einem Urteil vom 28.6.1950, daß die Bibelforscher in ihrer „Gesamtheit einer Verfolgung im Sinne des Art. 1 REG [Rückerstattungsgesetz] ausgesetzt" gewesen waren. Zwar habe ihnen die nationalsozialistische Regierung die religiöse Betätigung untersagt, und im Falle der Zuwiderhandlung seien sie strafrechtlich bestraft worden, aber „die damalige Regierung" habe nicht beabsichtigt, „die Ernsten Bibelforscher aus dem wirtschaftlichen Leben Deutschlands auszuschließen". Mit der anschließenden Aussage entfernte sich die Wiedergutmachungskammer dann gänzlich von den tatsächlichen Begebenheiten: „Den Angehörigen dieser Vereinigung ist in wirtschaftlicher Beziehung nichts geschehen." (RzW 1 [1949/50], S. 409)

47 Manfred Koch hat in seiner Arbeit über die IBV in Mannheim die Feststellung getroffen, daß erst dann Dienststrafverfahren eingeleitet oder Entlassungen ausgesprochen wurden, „wenn die Zeugen Jehovas in Haft genommen wurden" (Koch, M., Die kleinen Glaubensgemeinschaften, S. 428). Wenn dies auch in vielen Fällen zutreffend ist, so ist diese Aussage auf den Gesamtzusammenhang bezogen nicht aufrechtzuerhalten. Vielmehr stand zumeist die Entlassung am Anfang der Verfolgungsmaßnahmen. Es ist jedoch richtig, daß eine Verurteilung wegen Betätigung für die verbotene IBV bei den (noch) im öffentlichen Dienst Beschäftigten die Dienstentlassung regelmäßig nach sich zog.

der Massenentlassungen von Regimegegnern und jüdischen Bürgern geschaffene „Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums".

Die ersten Schwierigkeiten entstanden kurz nach Anordnung der Grußpflicht. Mit Erlaß vom 20. Juli 1933 hatte für Preußen der Minister des Innern verfügt, daß im Dienst und innerhalb der dienstlichen Gebäude durch Erheben des rechten Armes der „Deutsche Gruß" zu erweisen sei[48]. Damit wurde die vom „neuen Staat" geforderte besondere Ehrenbezeigung für alle Bediensteten der öffentlichen Verwaltung verbindlich gemacht; die Nicht-Erweisung des „Deutschen Grußes" stellte fürderhin eine Dienstpflichtverletzung dar. Wenngleich das Erheben des rechten Armes zum sichtbaren Zeichen der Unterordnung und Einfügung in die veränderten Verhältnisse wurde, so bedeutete es nach dem Verständnis vieler Zeugen Jehovas noch nicht eine für sie gänzlich ausgeschlossene Handlungsweise, da das wortlose Verrichten des Grußes keine ausdrückliche Zuschreibung des allein Gott zukommenden „Heils" an den „Führer" der nationalsozialistischen Bewegung beinhaltete.

Zur Art der Grußerweisung waren über die genannte Anordnung hinaus keine weiteren Verfügungen getroffen worden. Die Verwaltungsspitzen konnten allem Anschein nach zu keinem Einvernehmen über die Frage gelangen, „ob der deutsche Gruß unter allen Umständen mit den Worten ‚Heil Hitler' geleistet werden müsse"[49]. Am 18. Dezember 1933 erklärte der Preußische Finanzminister zugleich im Namen des Ministerpräsidenten und sämtlicher Staatsminister, daß es „freigestellt" sei, „zu dieser Grußbezeugung die Worte ‚Heil Hitler' oder ‚Heil' oder gar nichts zu sagen. Andere Worte sind aber gleichzeitig mit dem deutschen Gruß nicht zu sagen."[50]

Auf der Erlaßebene – die Behördenchefs vieler Verwaltungseinrichtungen hatten es allerdings schon zuvor für notwendig gehalten, für ihren Zuständigkeitsbereich eigene, zum Teil präzisere Dienstanweisungen zu erteilen – blieb es bei dieser Regelung bis Anfang 1935. Mit Erlaß vom 22. Januar 1935 beseitigte der Reichs- und Preußische Minister des Innern die bisherige Freistellung zur Art der Grußerweisung und verfügte, „daß fortan die Beamten, Behördenangestellten und -arbeiter den deutschen Gruß im Dienst und innerhalb der dienstlichen Gebäude und Anlagen durch Erheben des rechten – im Falle körperlicher Behinderung des linken – Armes und durch den gleichzeitigen deutlichen Ausspruch ‚Heil Hitler'"[51] auszuführen hätten.

Damit wurde den im Staatsdienst beschäftigten Zeugen Jehovas die letzte Möglichkeit genommen, diese „Grußklippe" geschickt zu umgehen. Fortan stellte auch das Verhalten derjenigen, die bisher durch wortloses Erheben des Armes den

48 MBliV 94 (1933), S. 859, PrMdI, RdErl. vom 20.7.1933.

49 ZBB 7 (1936/37), S. 259, Reichsdisziplinarhof, F 47/35, Urteil vom 4.6.1935. Nach den Ausführungen des RDH bestand im Jahre 1933 über diese Frage selbst bei den höchsten Reichsressorts keine Einigung.

50 MBliV 94 (1933), S. 1487, RdErl. des Preußischen Finanzministers zugleich im Namen des Ministerpräsidenten und sämtlicher Staatsminister vom 18.12.1933. Elf Tage später erließ der RMdI „mit Rücksicht auf die inzwischen aufgetretenen Zweifel über die Art des deutschen Grußes" eine Anordnung gleichen Wortlautes. Vgl. Lehberger, Umbau, S. 20.

51 DJ 97 (1935), S. 213, RuPrMdI, Erlaß vom 22.1.1935.

„Deutschen Gruß" entrichtet hatten, ein Dienstvergehen dar: Der nationalsozialistische Staat forderte das unmißverständliche Bekenntnis zu seinem „Führer".

Die Zeugen Jehovas wurden in Gesprächen mit ihren Vorgesetzten vor die Alternative gestellt, entweder den vorgeschriebenen Gruß zukünftig zu leisten oder entlassen zu werden. Oftmals wurden sie auch von den Dienstherren zur Abgabe einer schriftlichen Erklärung über ihre Haltung in dieser Frage aufgefordert. Zumindest in Magdeburg kursierte Ende 1934 unter den Bibelforschern eine Stellungnahme mit Argumenten gegen die Grußpflicht, die zur entsprechenden Vorlage bei den Dienststellen bestimmt schien. Ihr einleitender Satz lautete: „Ich erkläre unserer Behörde (Gemeinde) offenkundig, daß ich mich innerhalb und außerhalb des Amtsgebäudes dem Hitlergruß gegenüber ablehnend verhalten muß und für immer verhalten werde. Einem wahren Christen geziemt es nicht, irgendetwas zu tun, was der Huldigung eines Menschen gleichkommt."[52]

Ebenso wie es den Zeugen Jehovas aufgrund ihres Glaubens nicht möglich war, den „Hitler-Gruß" zu entrichten, kam für sie auch eine Ableistung des mit dem „Gesetz über die Vereidigung der Beamten und der Soldaten der Wehrmacht" vom 20. August 1934 eingeführten neuen Diensteides nicht in Frage, dessen Eidesformel lautete: „Ich schwöre: Ich werde dem Führer des Deutschen Reiches und Volkes Adolf Hitler treu und gehorsam sein, die Gesetze beachten und meine Amtspflichten gewissenhaft erfüllen, so wahr mir Gott helfe."[53] Auch hier war die Nichterfüllung gleichbedeutend mit der Dienstentfernung. § 57 der – allerdings erst verhältnismäßig spät erlassenen – Neufassung des „Beamtengesetzes" bestimmte unzweideutig: „Wer sich weigert, den gesetzlich vorgeschriebenen Treueid zu leisten, ist zu entlassen."[54]

Die juristische Handhabe zur Dienstentfernung von Beamten, die der Bibelforschervereinigung angehörten, bildete in den meisten Fällen jedoch das am 7. April 1933 verkündete „Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums"[55]. Unter Bezugnahme auf diese auch als „Berufsbeamtengesetz" (BBG) bezeichnete Rechtsgrundlage für die politischen Massenentlassungen zu Beginn des „Dritten Reiches" verfügte das Reichsinnenministerium am 11. Juni 1934 eine grundsätzliche Regelung hinsichtlich der Anwendbarkeit des BBG auf die Zeugen Jehovas. Der Staats-

52 SLG HH, HSG 11 Js. Sond 1617/34, Band II, Bl. 193, „Zur Ehre Jehovas", Erklärung als Anlage zum Schreiben der Staatspolizeistelle Magdeburg vom 16.1.1935.

53 RGBl. 1934 I, S. 785. Zum Beamteneid bzw. zur Vereidigung der Beamten im „Dritten Reich" auf die Person Hitlers vgl. Bauernfeind, Eid und Frieden, S. 38-43.

54 Deutsches Beamtengesetz vom 26.1.1937, RGBl. 1937 I, S. 41. Auch vor Erlaß der Neufassung des Beamtengesetzes wurde unter Berufung auf ministerielle Anordnungen und nach entsprechender Auslegung des geltenden Beamtenrechtes ebenso verfahren.
Die nach § 4 Abs. 2 mögliche Leistung einer Beteuerungsformel an Stelle des Eides für Mitglieder solcher Religionsgesellschaften, denen dies gesetzlich gestattet worden war, betraf ausschließlich die Glaubensgemeinschaft der Mennoniten, deren religiösen Bedenken (biblisches Schwurverbot, vgl. Mt 5, 33.34) gegen die Eidesleistung auf gleiche Weise schon in vornationalsozialistischer Zeit Rechnung getragen worden war. Dieses „Zugeständnis" währte jedoch nicht lange. Mit Schreiben vom 15.12.1938 ordnete Martin Bormann an, „in Zukunft [...] irgendwelche Ausnahmen bei der Eidesleistung durch Mennoniten nicht mehr zuzulassen" (BA, Sammlung Schumacher/267 II, Der Stellvertreter des Führers, RdS Nr.2/1939 vom 15.12.1938).

55 RGBl. 1933 I, S. 175.

sekretär im Innenministerium Hans Pfundtner befand zwar, daß die Bibelforscher nicht zu den im „Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums" beziehungsweise seinen „Durchführungsverordnungen" genannten „Parteibuchbeamten" oder zu den Beamten, die sich im kommunistischen Sinne betätigt haben, gezählt werden könnten[56], gleichwohl erklärte er die Zugehörigkeit zur IBV zu einer Dienstpflichtverletzung, die eine Entfernung aus dem Staatsdienst erfordere:

„Wenn auch in den Kreisen der Bibelforscher Anhänger ehemaliger kommunistischer und marxistischer Parteien und Organisationen Aufnahme gefunden haben und die Bibelforscher mit ihren gegen den Staat gerichteten Tendenzen dem Kommunismus – wenn auch vielleicht ungewollt – Vorschub leisten, so wird man sie doch als ‚kommunistische Hilfsorganisation' im Sinne des BBG nicht bezeichnen können. Andererseits sind die Bibelforscher zweifellos jenen staatsfeindlichen Vereinigungen zuzurechnen. Darum stellt auch die Zugehörigkeit eines Beamten zu der Internationalen Bibelforscher-Vereinigung eine Verletzung der ihm obliegenden Dienstpflicht und seines Treueides dar, die die Einleitung eines Dienststrafverfahrens mit dem Ziele auf Dienstentlassung rechtfertigt, umso mehr, wenn er beharrlich die Erweisung des deutschen Grußes verweigert. Derartige Beamte bieten nicht die Gewähr, daß sie jederzeit rückhaltlos für den nationalen Staat eintreten."[57]

Staatssekretär Pfundtner wies die Landesregierungen und obersten Reichsbehörden an, „das Weitere zu veranlassen", und fügte ferner hinzu, daß ihm von „etwaigen Dienststrafurteilen" in dieser Sache Kenntnis zu geben sei. In den Ländern wurden entsprechende Überprüfungen eingeleitet; beispielsweise verfügte der Regierungspräsident in Hildesheim am 31. August 1934, daß sämtliche Lehrer und Lehrerinnen der Volks- und Mittelschulen seines Bezirks binnen drei Wochen eine Erklärung zu unterzeichnen hatten, in der sie versichern mußten, nicht der Internationalen Bibelforschervereinigung oder einer ihrer Nebenorganisationen anzugehören[58]. Nachdem bereits im Jahre 1933 zahlreiche Entlassungen von in Behördendiensten stehenden Arbeitern und Angestellten wegen Grußverweigerung und IBV-Zugehörigkeit vorgenommen worden waren, kam es infolge des ministeriellen

56 Die 3. DVO zum Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 6.5.1933 (RGBl. 1933 I, S. 245) bestimmte, daß außer den zu entlassenden „Parteibuchbeamten" und Beamten „nichtarischer Abstammung" auch „politisch unzuverlässige Beamte" zur Entlassung kommen können.

57 RMdI, Anordnung vom 11.6.1934, Akten der Reichskanzlei, Teil I: 1933/34, Band 2, S. 1321f. Nach Renate Lichtenegger wurde der Erlaß später „auch auf solche Beamte ausgedehnt, die selbst keine IBV-Angehörigen waren, deren Gattinnen jedoch der Bibelforscherorganisation angehörten" (Lichtenegger, Bibelforscher, S. 182). Die Existenz einer derartigen Verfügung, die Renate Lichtenegger nicht belegen kann und die es allem Anschein nach auch nicht gegeben hat, wurde von ihr vermutlich daraus abgeleitet, daß in Ehescheidungsverfahren die Zugehörigkeit einer Beamtenfrau zur IBV als eine für den Ehemann unzumutbare und materielle Schwierigkeiten heraufbeschwörende Untergrabung seiner Stellung im öffentlichen Leben gewertet wurde (vgl. JW 66 [1937], S. 1308). In derartigen Fällen wurden Behördenbedienstete zur Trennung von ihren sich zu dem Bibelforscherglauben bekennenden Ehepartnern genötigt, ihnen alle erdenklichen Schwierigkeiten im Beruf bereitet und jede Aufstiegsmöglichkeit genommen; Dienstentlassungen aus diesem Grunde sind aber, soweit bekannt, nicht vorgekommen.

58 Amtliches Schulblatt für den Regierungsbezirk Hildesheim, 31 (1934), S. 211.

Erlasses nun vermehrt auch zu Dienstentlassungen von Beamten, die der Bibelforschervereinigung angehörten[59].

Die Betroffenen versuchten gegen die Entscheidungen anzugehen und legten Rechtsmittel ein. Viele Dienststrafverfahren kamen vor dem als Berufungsinstanz zu den Disziplinarkammern urteilenden Reichsdisziplinarhof in Leipzig zur Verhandlung. Reichsgerichtspräsident Dr. Erwin Bumke teilte in einer im Juni 1937 im Reichsjustizministerium abgehaltenen Besprechung mit, daß es „wohl kaum eine Sitzung" gegeben habe, „in der nicht ein oder zwei Bibelforscher vor uns erschienen sind"[60]. Seine Eindrücke von den Angeschuldigten faßte Bumke in die Worte: „Es war immer dasselbe Bild eines älteren Beamten, der nie Anstoß erregt hatte. Diese Leute nehmen die Entlassung glatt in Kauf." Wenn es sich im allgemeinen auch um eher „harmlose" Personen gehandelt habe, so könne er doch nur von einem einzigen Fall berichten, in dem der Betreffende infolge des Gerichtsverfahrens seine Haltung aufzugeben bereit gewesen sei und zu erkennen gegeben habe, daß er nunmehr gewillt sei, den Eid auf den „Führer" zu leisten.

Nur wer erklärte, sich zukünftig den Forderungen des NS-Staates ohne Abstriche fügen zu wollen, durfte nach Meinung der Disziplinarrichter im Dienst verbleiben. In diesem Sinne gestalteten sie ihre Spruchpraxis über Zeugen Jehovas. Im Fall eines Postschaffners aus Bad Warmbrunn (Schlesien), der seit dem 1. Mai 1927 in einem unkündbaren Beschäftigungsverhältnis stand und gegen den durch Verfügung des Reichspostministers vom 25. Oktober 1934 ein Disziplinarverfahren eingeleitet worden war, entschied die Reichsdisziplinarkammer Liegnitz mit Urteil vom 21. Dezember 1934 auf Dienstentlassung, da der Angeschuldigte sich „trotz wiederholter Belehrungen" geweigert habe, den ihm auferlegten „neuen Diensteid in der vorgeschriebenen neuen Form" zu leisten[61]. Der Postschaffner hatte dem Disziplinargericht gegenüber darauf verwiesen, daß er seinen Beamtenpflichten durch den von ihm 1922 bei Eintritt in den Postdienst geleisteten Eid bereits Genüge getan habe und daß ihm aus Gründen des Glaubens die Leistung des „in religiöser Form" gefaßten neuen Eides nicht möglich sei. Für das Gericht hingegen war es „selbstverständlich", daß der „auf eine neue staatspolitische Grundlage gestellte Staat" auch eine erneute Vereidigung verlangen könne, da die Beamten nunmehr „unter den veränderten Umständen" ihre Dienstpflichten zu erfüllen hätten. Mit seiner Weigerung setze sich der Postbeamte deshalb „in bewußten Gegensatz zum heutigen Staat". Daran änderte nach Ansicht der Richter auch die Berufung auf Glaubensgründe nichts; sie sahen in der Nicht-Erbringung des Eides nur die Verneinung der „elementaren Grundlagen", auf denen der „neue Staat" fuße: „Der nationalsozialistische Staat ist auf den Grundsatz des Führertums und der Treue

59 Auch schon vor dem Erlaß des RMdI vom 11.6.1934 wurden Dienstentlassungen von Beamten wegen Grußverweigerung und IBV-Zugehörigkeit verfügt. So wurden beispielsweise in Friedrichstadt ein städtischer Wächter und ein Justizwachtmeister Ende 1933 zwangspensioniert (vgl. Kühl, Friedrichstadt, S. 176). Für Hamburg sind für das Jahr 1933 drei Entlassungen von Beamten belegbar (ein Rathausdiener und zwei Bedienstete der Gesundheits- bzw. Sozialverwaltung). Vgl. VVN HH, Komiteeakten B 27, S. 3.

60 BA, R 22/4277, Bl. 187, Protokoll der Besprechung mit den OLG-Präsidenten und Generalstaatsanwälten im RJM am 18.6.1937.

61 BA, Z Sg. 134/28, o. Bl. (zu Heinrich H.), Reichsdisziplinarkammer Liegnitz, Pr.L.6/34/5, Urteil vom 21.12.1934.

von Führer und Gefolgschaft aufgebaut. Daher lehnt der Angeschuldigte, wenn er sich weigert, dem Führer die Treue zu geloben, dadurch gerade das ab, was der neue Staat von allen Volksgenossen verlangt und was er erst recht von seinen Beamten verlangen muß."

Obwohl die Disziplinarkammer anerkannte, daß der Postschaffner „bisher ein ruhiger und zuverlässiger Beamter gewesen ist, der immer seine Pflicht erfüllte", wurde selbst eine auch nur übergangsweise Zahlung des Ruhegehaltes abgelehnt[62], da ein Beamter nicht beanspruchen könne, „daß Staat und Volk, von denen er sich selbst abwendet, ihm noch Ruhegehalt zukommen" lassen.

Der Zeuge Jehovas, der sich ausdrücklich zur Abgabe einer schriftlichen „Versicherung an Eides Statt" bereit erklärte, legte Beschwerde ein und rief den Reichsdisziplinarhof an. Dieser bestätigte in einer Entscheidung vom 6. Mai 1935 das Urteil der Vorinstanz, da die Liegnitzer Kammer zu Recht die Eidesverweigerung als „schwere Amtspflichtverletzung" eingestuft habe. Die religiösen Vorbehalte wertete der Gerichtshof als „Einzelbedenken" aus „persönlichen Beweggründen", die unberücksichtigt bleiben müßten, da Beamte verpflichtet seien, „sich ohne Rücksicht auf Sondererwägungen in das große Ganze einzuordnen"[63]. Das Urteil der Vorinstanz wurde lediglich unter Verweis auf die bisher tadelsfreie Dienstführung, den geleisteten Kriegsdienst und in Anbetracht von drei zu versorgenden Kindern insofern abgeändert, daß drei Viertel des gesetzlichen Ruhegehaltes auf zwei Jahre belassen wurden.

Ein halbes Jahr später gestand der Reichsdisziplinarhof in einem ähnlich gelagerten Fall einem im Dienst der Reichsfinanzverwaltung stehenden Steuerinspektor ausdrücklich zu, daß „seine Weigerung auf rein religiösen Gründen" beruhe[64]. Auf die Entscheidung des Gerichts hatte diese Feststellung aber keinen Einfluß; die Entlassung des am 27. August 1934 von seiner Dienststelle, dem Finanzamt in Tuttlingen, vergeblich zur Leistung des Eides aufgeforderten und nach seiner Weigerung noch am gleichen Tag seines Arbeitsplatzes verwiesenen Steuerinspektors wurde aufrechterhalten.

In dem Fall eines Hamburger Postinspektors, der vor seiner am 22. Februar 1935 erfolgten Entlassung 43 Dienstjahre ohne Beanstandungen tätig gewesen war, erklärte der Reichsdisziplinarhof ebenfalls die Entfernung aus dem Dienst für rechtens, obwohl der Postbeamte im August des Vorjahres den Eid geleistet hatte und bereit war, den rechten Arm zum Gruß zu erheben[65]. Da er aber aufgrund seines Glaubens nicht mit den Worten „Heil Hitler" grüßen konnte, sah der Leipziger Gerichtshof auch hier eine „schwere Dienstverfehlung" als gegeben an.

---

62 Die 3. DVO zum BBG sah vor, daß im Fall einer Dienstentlassung von „politisch unzuverlässigen Beamten" dreiviertel des gesetzlichen Ruhegeldes gewährt werden sollten (RGBl. 1933 I, S. 245).

63 ZBB 7 (1936/37), S. 176, Reichsdisziplinarhof, F 25/35, Urteil vom 6.5.1935.

64 UaP J. E. Straßer (Sammlung zur historischen Dokumentation), Reichsdisziplinarhof, F 74/35, Urteil vom 29.10.1935.

65 Reichsdisziplinarhof, F 212/35, Schriftwechsel zu diesem Gerichtsverfahren in: SLG HH, HSG 11 Js. Sond. 1617/34, Band II, Bl. 193; SLG HH, HSG 11 Js. Sond. 127/35. In diesem Fall erkannte der RDH auf Belassung der halben Ruhegehaltsbezüge für fünf Jahre.

Ein seit 1922 der IBV angehörender Postschaffner zeigte ein weiteres Zugeständnis, indem er der staatlichen Erwartungshaltung insofern entgegenzukommen meinte, als er den Gruß mit erhobenem Arm und dem Ausspruch „Heil" leistete[66]. Dem Reichsdisziplinarhof fehlte aber „das Bekenntnis zum Führer", das nach Meinung der Richter „zu den vornehmsten Pflichten eines Beamten im Dritten Reiche" gehöre. Da durch die Verweigerung des Grußes zwangsläufig „der Verdacht erweckt" werde, daß der betreffende Beamte „nicht auf dem Boden des Dritten Reiches" stünde, sei es „unmöglich einen solchen Beamten im Dienste zu belassen".

Zu einem anderen, eine Ausnahme darstellenden Urteilsspruch führte ein Verfahren, das gegen einen in der Finanzverwaltung tätigen Obersekretär angestrengt worden war. In der am 4. Juni 1935 ergangenen Entscheidung stellte der Reichsdisziplinarhof fest, daß die Zugehörigkeit zur IBV vor deren Verbot nicht als Dienstvergehen gewertet werden könne. Doch auch für die Zeit seit Erlaß des Verbotes gelte, daß in dem alleinigen Bekenntnis zu den religiösen Anschauungen der Bibelforscher noch kein vorwerfbares Dienstvergehen zu erblicken sei. Dieses liege erst dann vor, wenn die innere Gesinnung durch Handlungen oder Unterlassungen nach außen trete. In den Urteilsgründen heißt es dementsprechend, daß der „Angeschuldigte sich dadurch, daß er sich nach dem Verbot der Internationalen Bibelforscher-Vereinigung noch zu deren Lehren insoweit bekannt hat, als er sich die Nachprüfung jedes staatlichen Gesetzes auf seine Gültigkeit auf Grund der Lehren der Bibel vorbehalten hat, unter den gegebenen Umständen keines Dienstvergehens schuldig gemacht"[67] habe.

Mit der Auffassung, daß das „Bekenntnis zu einer bestimmten Anschauung" keine Entfernung aus dem Dienst rechtfertige, hielt der Reichsdisziplinarhof noch – und immerhin im Gegensatz zu den Vorstellungen nationalsozialistischer Juristen, denen zufolge die subjektive Gesinnung mindestens ebenso wie die objektive Handlung bei der Beurteilung von Pflichtverletzungen zu berücksichtigen war – an Rechtsprinzipien aus vornationalsozialistischer Zeit fest. Doch gleichzeitig unterstrich der Leipziger Disziplinarhof auch, daß sowohl in der dem Obersekretär vorgeworfenen nicht vorschriftsgemäßen, nämlich auf das Erheben des rechten Armes sich beschränkenden Erweisung des „Deutschen Grußes", als auch in der Ablehnung des Beitrittes zur NS-Volkswohlfahrt und der Nicht-Teilnahme an den Fachschaftsveranstaltungen schwere Dienstverfehlungen zu sehen seien. Dies insbesondere, weil der dadurch entstehende Verdacht eines „grundsätzlichen Widerstandes gegen die vom neuen Staate und der ihm eng verbundenen NSDAP getroffenen Einrichtungen" so nicht ausgeräumt werden könne. Da aber der Obersekretär in der Verhandlung Besserung gelobte und sich zur Befolgung der ihm aufgetragenen „Dienstpflichten" bereit erklärte – der Urteilstext vermerkt dazu, der Angeschuldigte „sei dem Zug der Zeit gefolgt und wolle sich bemühen, ein Nationalsozialist zu sein" –, hob der Disziplinarhof die Entscheidung der Vorinstanz auf und hielt unter

66 ZBB 7 (1936/37), S. 104, Reichsdisziplinarhof, F 199/35, Urteil vom 11.2.1936.
67 ZBB 7 (1936/37), S. 258-260 (259), Reichsdisziplinarhof, F 47/35, Urteil vom 4.6.1935.

ausdrücklicher Betonung der „bisherigen im ganzen tadelfreien dienstlichen Führung des Angeschuldigten" eine Verwarnung für ausreichend.

Die Zahl der Verfahren, in denen auf Belassung im Dienst entschieden wurde, ist ausgesprochen gering, obwohl es durchaus – wie bei den meisten anderen Gerichtsbarkeiten, die in Bibelforscherangelegenheiten urteilten – vorkommen konnte, daß Richter den ihnen auch im NS-Staat verbliebenen Ermessensspielraum einmal im Sinne des Angeschuldigten nutzten und ein bemerkenswert „mildes" Urteil fällten. Ein solches Urteil erging im Fall eines 35jährigen Altonaer Postbeamten, der sich geweigert hatte, dem Postschutz beizutreten[68]. Daraufhin hatte die Reichspostdirektion am 24. März 1936 ein Disziplinarverfahren gegen ihn mit der Begründung eingeleitet, daß der Briefzusteller „die Lehre der Internationalen Bibelforscher vertritt und dieses auch im Dienste zeigt". Die Reichsdisziplinarkammer in Schleswig hielt demgegenüber eine Entlassung für nicht erforderlich und entschied am 8. Juni 1936 auf Weiterbeschäftigung. Nunmehr legte zum einen die Staatsanwaltschaft im Auftrage des Reichspostministers Berufung ein, zum anderen wurde ein weiteres Disziplinarverfahren eingeleitet, „weil M. am 29.3.36 seiner Wahlpflicht nicht genügt hat". Doch die Reichspostdirektion scheiterte auch dieses Mal mit ihrem Ansinnen – und das, obwohl der Angeschuldigte sich zur Zeit des Verfahrens einen Monat lang in Gestapo-Haft befand und gleichzeitig gegen ihn ein Strafverfahren wegen Zuwiderhandlung gegen das IBV-Verbot lief[69]. Zwar wurde dem Postbeamten jeder Aufstieg untersagt, aber nach anderthalbjähriger Suspension konnte der Altonaer Zeuge Jehovas Ende November 1937 wieder die Arbeit in seinem Zustellbezirk aufnehmen.

Doch in der Regel kannten die Disziplinarrichter im NS-Staat keine Nachsicht mit den Zeugen Jehovas. Dabei scheuten sie sich auch nicht, über die im NS-Beamtenrecht geforderten Loyalitätsbekundungen hinaus noch weitere Beweise für die „nationale Zuverlässigkeit" einzufordern. So bestätigte das Preußische Oberverwaltungsgericht im November 1936 die Dienstentlassung eines sich seit 1931 zu den Bibelforschern bekennenden Polizeibeamten, weil dieser in seinen Einlassungen ein demonstratives Desinteresse an den Zielen der Staatsführung zu erkennen gegeben habe[70]. Zwar stellte auch für das Oberverwaltungsgericht die innere Einstellung eines Beamten, insofern sie nicht nach außen in Erscheinung trete, für sich allein kein Dienstvergehen dar, in diesem Fall handelte es sich aber nach Meinung des Gerichts angesichts der den Belangen des Staates gegenüber gezeigten Interesselosigkeit um ein „pflichtwidriges Unterlassen". Denn der Polizeibeamte habe es vorsätzlich unterlassen, „sich auch nur mit den wichtigsten Grundsätzen des nationalsozialistischen Staates und der NSDAP vertraut zu machen". Zum Beleg konnten die Richter auf eine Erklärung des Angeschuldigten verweisen, in der dieser, vermutlich auf ihm vorgelegte Fragen antwortend, ausgeführt hatte:

68 Angaben nach VVN HH, Komiteeakten M 20; LA SH, Abt. 352 Altona Nr. 9201, Bl. 46, Reichspostdirektion Hamburg, Schreiben vom 10.9.1936.

69 In der am 24.9.1936 vor dem Schleswig-Holsteinischen Sondergericht in Altona geführten Verhandlung erging „mangels ausreichender Beweise" Freispruch (LA SH, Abt. 352 Altona Nr. 9201, Bl. 65-71). Zu dem Verfahren siehe S. 281-283.

70 DJ 99 (1937), S. 245, PrOVG, Urteil vom 17.11.1936; vgl. auch RVerwBl. 58 (1937), S. 245.

„Eine Zeitung halte ich nicht, da ich es nicht für nötig halte, daß ich mich mit den weltlichen Dingen beschäftige. Ich lese täglich in der Bibel, das ist meine geistige Speise. Auch mit den Dingen des Staates und der nat.-soz. Bewegung beschäftige ich mich nicht. Ich habe davon gehört, daß die Allgemeine Wehrpflicht eingeführt ist. [...] Ich habe nichts davon gehört, daß Mussolini Abessinien erobern will. Was für eine Regierung in Österreich am Ruder ist, weiß ich nicht. Ich bin nicht im Bilde darüber, ob diese mit dem Deutschen Reich in freundschaftlichen oder feindseligen Beziehungen steht."[71] Ein derartiger „Tiefstand an Kenntnissen" war nach höchstrichterlicher Überzeugung mit den Beamtenpflichten nicht vereinbar[72]. Das Preußische Oberverwaltungsgericht hielt deshalb eine Entfernung des Beamten aus dem Dienst für gerechtfertigt.

Die gleiche Tendenz zeigte ein Urteil, das im Fall einer in öffentlichen Diensten stehenden Hebamme erging. Das Sächsische Oberverwaltungsgericht hielt in einer Entscheidung vom 4. Dezember 1936 ihre Entlassung aus dem Angestelltenverhältnis für rechtens, obgleich das Gericht selbst einräumen mußte, daß die Bibelforscherin eine „dem Volke und Staate feindliche Haltung bisher noch nicht unmittelbar betätigt" habe[73]. Da die Hebamme sich aber, wie die Richter befanden, in keiner Weise für Volk und Staat betätige, vielmehr sich „ausnahmslos der Teilnahme an allen Unternehmungen und Veranstaltungen" versage, offenbare diese Zurückhaltung eine Grundanschauung, die befürchten lasse, daß die Frau, „falls eine Lage der Dinge eintreten sollte, in der ihr staatliche Maßnahmen mit ihren Auffassungen über die ‚Bibel' oder die ‚Gebote Jehovas' in Widerspruch stehend erscheinen sollten, auch grundsätzlich nicht davor zurückschrecken wird, sich gegen das Volk und seine Führung zu entscheiden". Damit leitete das Sächsische Oberverwaltungsgericht nachteilige Rechtsfolgen aus einer Prognose zukünftigen Verhaltens ab, ein bezeichnendes Beispiel dafür, daß auch auf zivilrechtlichem Gebiet Rechtskonstrukte nationalsozialistischen Gesinnungsstrafrechtes Anwendung fanden.

Konkret wurde der Hebamme, an deren beruflicher Pflichtenerfüllung die Richter nichts auszusetzen hatten, zum Vorwurf gemacht, daß sie sich prinzipiell, und zwar seit mindestens zehn Jahren, an Wahlen und Volksabstimmungen nicht beteiligte. Dazu stellte das Gericht fest – und dies unterstreicht den Charakter politischer Gesinnungsjustiz nachdrücklich –, daß zwar „ein solches Verhalten vor dem nationalsozialistischen Umbruch ohne weiteres zulässig" gewesen sei, doch „für die Zeit seit 1933" stelle sich der Sachverhalt anders. Die Frau habe offensichtlich „den Sinn des Umbruchs und die Notwendigkeit politischer Stellungnahme" nicht erkannt. Sie zeige sich „unbelehrbar" und halte „starr" an Anschauungen fest, „die gegebenenfalls in einen ausgesprochenen Gegensatz zu der heutigen völkischen Lebensordnung treten können". Nach Lage des Falles sah das Gericht somit einen wichtigen Kündigungsgrund für gegeben an.

71 Zit. nach Echterhölter, Recht, S. 197.

72 Beizupflichten ist Klaus J. Volkmann, der dem PrOVG bescheinigt, mit diesem Urteil „einen weitreichenden Eingriff in das forum internum" vorgenommen zu haben: „Eine Rechtspflicht zu allgemein-politischer Information, insbesondere zum Abonnieren einer Tageszeitung war weder für Beamte noch für die Allgemeinheit wirksam verkündet worden." (Volkmann, Rechtsprechung, S. 28)

73 JW 66 (1937), S. 1368, Sächsisches OVG, 101 I 35, Urteil vom 4.12.1936.

Entlassungen, Kündigungen, Tätigkeitsverbote

Auch in der privaten Wirtschaft wurden Zeugen Jehovas aus den gleichen oder ähnlichen Gründen entlassen und ihrer beruflichen Existenzgrundlage beraubt. Der arbeitsrechtliche Kündigungsschutz galt für sie – wie für andere „Staatsfeinde" – nur noch in sehr eingeschränktem Maße. Bereits Anfang April 1933 waren die den Betriebsräten bei Kündigungen gesetzlich zustehenden Einspruchsrechte aufgehoben worden, wenn die Entlassung vom Arbeitgeber wegen des „Verdachts staatsfeindlicher Einstellung"[74] ausgesprochen wurde. Nach Auflösung der Gewerkschaften und Schaffung der „Deutschen Arbeitsfront" drangen in vielen Fällen deren Funktionäre auf eine Entfernung der Bibelforscher aus den Betrieben. Im Kündigungsschreiben eines Warenhauses hieß es ohne Umschweife: „Die Deutsche Arbeitsfront ist an uns herangetreten, Ihnen die Stellung in unserem Hause wegen staatsfeindlicher Einstellung zu kündigen. Wir sind unter den obwaltenden Verhältnissen gezwungen, dem Ersuchen Folge zu leisten, und sprechen Ihnen hiermit Ihre fristlose Entlassung zum heutigen Tage aus."[75] Insbesondere bei Nicht-Mitgliedschaft[76] in der Arbeitsfront sahen ihre Repräsentanten den „Frieden der Betriebsgemeinschaft"[77] gestört. Doch die Firmeninhaber folgten keineswegs immer derartigen Aufforderungen. Beispielsweise war im April 1936 der Leiter eines Chemnitzer Unternehmens nicht gewillt, sich den Pressionen der DAF zu beugen: „Der Chef erklärte, daß er einen solchen Mann für sein Magazin nicht wieder bekommt, der wüßte alles aus dem Kopf. Auch die Bemerkung des Vertrauensrates, daß wegen diesem einzigen Mann das Schild von der Arbeitsfront ‚Dieser Betrieb gehört geschlossen zur Arbeitsfront' nicht herausgehängt werden könnte, vermochte den Betriebsleiter nicht zu bewegen, den Bibelforscher zu entlassen."[78]

In derartigen Fällen versuchten die Parteianhänger sowohl verstärkt von außen auf die Firmenleitungen einzuwirken, als auch innerhalb der Betriebe die Belegschaftsmitglieder gegen die Bibelforscher aufzuhetzen. In einem rheinländischen Bergwerk wurden zum Beispiel Unterschriften unter eine Erklärung des Inhalts gesammelt, daß man mit diesen „Volksverrätern" nicht weiter zusammenarbeiten wolle. Im Anschluß kam es auf der Grube zur Kündigung von den vier dort be-

74 Gesetz über Betriebsvertretungen vom 4.4.1933, RGBl. 1933 I, S. 161.

75 Zit. nach Zürcher, Kreuzzug, S. 89.

76 Das Vorgehen der DAF richtete sich nicht nur gegen die Zeugen Jehovas, die einen Beitritt abgelehnt hatten, sondern im Falle der Betätigung für die IBV auch gegen jene, die sich in die Arbeitsfront hatten einreihen lassen. So bedeutete eine gerichtliche Verurteilung in der Regel zugleich den Ausschluß aus der DAF. Wurde dies wohl auch ohne jedes Bedauern von den Betroffenen hingenommen, so drohte damit zugleich die Kündigung des Arbeitsverhältnisses, da die DAF nach einem Ausschluß ihrer Mitglieder auf eine Entlassung hinzuwirken versuchte.

77 Aus einer an einen Firmeninhaber gerichteten Aufforderung zur Entlassung des bei ihm beschäftigten Zeugen Jehovas, zit. nach Erwachet!, 22.6.1985, S. 10. Auch die für Fragen des „Arbeitsfriedens" im nationalsozialistischen Staat zuständigen „Treuhänder der Arbeit" scheinen in den Bibelforschern ein „störendes Element" gesehen zu haben. So führte Reichstreuhänder Stiehler, der Treuhänder der Arbeit in Sachsen, im Juli 1935 das Auftreten von Betriebsstreitigkeiten und die Störung des Arbeitsfriedens auf „Vereinsmeier, besserwissende Eigenbrötler, unbelehrbare Sozialreformer", aber auch auf „konfessionelle Fanatiker" und „Sektierer" wie die „Ernsten Bibelforscher" zurück. Vgl. Deutschland-Berichte 2 (1935), S. 777.

78 Deutschland-Berichte 3 (1936), S. 504.

schäftigten Zeugen Jehovas[79]. Es gab aber auch Fälle, in denen Belegschaften es in ihrer großen Mehrheit verweigerten, gegen ihre Kollegen oder Kolleginnen Stellung zu beziehen[80]. Auch nach Entlassungen kam es zu Solidaritätsbekundungen; in einem schlesischen Betrieb veranstaltete die Belegschaft für die zwei gekündigten Bibelforscher eine Geldsammlung, um den Betroffenen über die Wochen hinwegzuhelfen, für die ihnen die Unterstützung gesperrt worden war[81].

Entlassungsgründe waren neben der Ablehnung des Beitrittes zur DAF auch in der privaten Wirtschaft die Grußverweigerung sowie die Nicht-Teilnahme an den „Betriebsappellen". Beispielsweise entließ die Hamburger Großwerft Blohm & Voss am 28. Februar 1934 zwei den Zeugen Jehovas angehörende Werksfeuerwehrleute, weil sie sich weigerten, beim Betreten des Betriebsgeländes die Hand zum „Deutschen Gruß" zu erheben[82]. Probleme entstanden für die Zeugen Jehovas regelmäßig anläßlich der Aufforderung zur Teilnahme an den Veranstaltungen zum „Tag der nationalen Arbeit" am 1. Mai, zu denen die Betriebe geschlossen hingeführt wurden. Laut einer Arbeitsgerichtsentscheidung bedeutete das Fernbleiben von den „Feierlichkeiten" eine „schwere Verletzung der im Arbeitsvertrag begründeten Verpflichtung zum Gehorsam"[83]. In der NS-Presse wurde schließlich im Jahre 1936 die Entfernung der Bibelforscher aus sämtlichen deutschen Betrieben gefordert[84].

Doch derartige Vorstellungen wurden nicht nur aufgrund des zunehmenden Arbeitskräftebedarfes nicht realisiert, sondern auch, weil in nicht wenigen Fällen Arbeitgeber zugunsten der bei ihnen beschäftigten Zeugen Jehovas intervenierten beziehungsweise sich bereit fanden, jene, die in anderen Betrieben entlassen worden waren, neu einzustellen und sie bei sich in Bereichen zu beschäftigen, in denen ihnen weniger Komplikationen drohten[85]. Wird dieses Engagement vor allem auch darauf zurückzuführen sein, daß sie die Arbeitskraft der als fleißig und gewissenhaft geltenden Zeugen Jehovas nicht missen oder sie nutzen wollten, so gibt es auch Beispiele dafür, daß jene Haltung vom Beistand für die wegen ihres Glaubens Verfolgten motiviert war. So bot der Direktor einer Weißenfelser Papierfabrik etli-

79 Vgl. ebenda, S. 923.

80 Vgl. Zürcher, Kreuzzug, S. 90.

81 Vgl. Deutschland-Berichte 3 (1936), S. 1177.

82 Vgl. VVN HH, Komiteeakten K 37; Garbe, Gott mehr gehorchen, S. 201. Das Verfolgtenschicksal des Werksfeuerwehrmannes Karl Zietlow, der seit Anfang 1936 eine der vier Hamburger IBV-Gruppen leitete, 1938 zu drei Jahren Gefängnis verurteilt wurde und Anfang Mai 1945 bei der „Evakuierung" des KZ Neuengamme ums Leben kam, ist ebenda auf den Seiten 199 bis 207 in einer biographischen Skizze ausführlich geschildert. Nach dem Krieg war die Firma nicht bereit, der Witwe von Karl Zietlow für die Wiedergutmachung zu bescheinigen, daß ihr Mann wegen Verweigerung des „Hitler-Grußes" entlassen worden war. Statt dessen versuchte die Firma, von ihrer Verantwortung abzulenken: „Herr Karl Zietlow mußte von uns entlassen werden, weil er sich beharrlich weigerte, auf Grund seiner inneren Überzeugung, den uns vom Amt für das Feuerlöschwesen gegebenen Vorschriften im Werkssicherheitsdienst voll zu entsprechen." (Bescheinigung der Fa. Blohm & Voss vom 18.5.1946, Kopie im Besitz d. Verf.) Auch vier Jahre später war die Firma lediglich bereit, zu bestätigen: „Ihr verstorbener Ehemann mußte am 28.2.1934 entlassen werden, weil er sich weigerte, die für die Werksfeuerwehren vorgeschriebenen Bedingungen zu erfüllen." (Bescheinigung vom 11.12.1950)

83 Zit. nach Zürcher, Kreuzzug, S. 133.

84 Vgl. ebenda.

85 Vgl. Jahrbuch 1974, S. 126; Jahrbuch 1989, S. 115; VVN HH, Komiteeakten O 4.

chen aus ihrer Stellung entlassenen Zeugen Jehovas unter Respektierung ihrer Grundsätze Beschäftigung, und der Elektromagnat Robert Bosch stellte sich schützend vor einen Bibelforscher, der am 3. Mai 1935 von der Stadtverwaltung in Heilbronn entlassen worden war und vier Jahre später bei der Firma Bosch im Arbeitsbereich Meßtechnik eine Anstellung gefunden hatte, als dieser auch an seiner neuen Arbeitsstelle wegen der Grußverweigerung in Konflikte geriet. Um die Situation zu entschärfen, nahm Bosch ihn aus der Firma und beschäftigte ihn fortan in seinem Privathaushalt[86].

Viele Zeugen Jehovas, die entlassen worden waren und sich vergeblich um eine Neueinstellung bemühten, versuchten auf eine selbständige Tätigkeit auszuweichen. Aber auch in der Ausübung einer selbständigen Beschäftigung waren ihnen zahlreiche Beschränkungen auferlegt; oftmals wurde ihnen die Schaffung einer neuen Erwerbsgrundlage gänzlich verwehrt. So wurde beispielsweise im Fall jenes Steuerinspektors, dessen Dienstentlassung vom Reichsdisziplinarhof mit Urteil vom 29. Oktober 1935 für rechtens erklärt worden war[87], diesem die Aufnahme einer Tätigkeit als Steuerberater durch Verfügung des Finanzamtes Tuttlingen vom 27. Januar 1936 „wegen politischer Unzuverlässigkeit" untersagt[88]. Dem Leiter der Hamburger IBV-Jugendgruppe, einem bereits 1933 entlassenen kaufmännischen Angestellten, gelang es trotz intensiven Bemühens nicht, sich im Handelsgewerbe selbständig zu machen, da die Genehmigung verwehrt wurde[89]. Einem Elektromonteur aus Dresden wurde nach seiner Entlassung sogar die Aufnahme einer freiberuflichen Tätigkeit als Lumpen- und Knochensammler untersagt, weil – wie es in einem Bescheid des Leipziger Gewerbeamtes vom 9. Januar 1937 heißt – „Tatsachen bekannt sind, die die Annahme rechtfertigen, daß Sie das beabsichtigte Gewerbe zu staatsfeindlichen Zwecken mißbrauchen werden". Über die Art der „Tatsachen" führt der Bescheid aus: „Für den Staat zeigen Sie kein Interesse und lehnen jede Mitgliedschaft zu irgend einer Organisation sowie auch zur DAF ab. [...] Dies sind Tatsachen, die Sie politisch nicht zuverlässig erscheinen lassen."[90]

Die „Rechtsgrundlage" für Entscheidungen wie die zuletzt genannte bot die Novelle zur Reichsgewerbeordnung (RGO) vom 3. Juli 1934, die bei der Neufassung des § 57 die Versagung von Gewerbescheinen dann ermöglichte, wenn Tatsachen vorlagen, welche die Annahme rechtfertigten, daß der Nachsuchende sein Gewerbe zu staatsfeindlichen Zwecken mißbrauchen werde[91]. Einem Erlaß der Bayerischen Politischen Polizei vom 28. Januar 1936 zufolge war eine derartige Annahme bei Bibelforschern grundsätzlich vorauszusetzen:

86 EB Heinrich Markert, 5.6.1984. Zum in mehreren Fällen belegten Einsatz des 1942 verstorbenen Robert Bosch für NS-Verfolgte vgl. Treue, Widerstand von Unternehmern, S. 930f.

87 Siehe S. 170.

88 UaP J. E. Straßer (Sammlung zur historischen Dokumentation), Schreiben des betroffenen Steuerinspektors an die Landesdirektion der Finanzen vom 30.1.1947.

89 Vgl. VVN HH, Komiteeakten Z 4.

90 UaP J. E. Straßer (Sammlung zur historischen Dokumentation), Der Oberbürgermeister der Stadt Leipzig, Gewerbeamt, Bescheid vom 9.1.1937.

91 RGBl. 1934 I, S. 566.

„Es ist bereits wiederholt die Wahrnehmung gemacht worden, daß gerade unter der Tarnung des Wandergewerbes die Ideen der Ernsten Bibelforscher in Wort und Schrift zur Verbreitung kommen, wobei bei Bekanntwerden derartiger Fälle die Feststellung des Täters mehr oder weniger große Schwierigkeiten bereitet. Anträge auf Ausstellung von Wandergewerbescheinen und Gewerbelegitimationskarten an Ernste Bibelforscher sind daher in Zukunft abzulehnen und die einschlägigen Dienststellen entsprechend anzuweisen."[92]

Auch bereits erteilte Genehmigungen von Gewerbescheinen wurden widerrufen[93]. Eine von einer Bibelforscherin wegen der Einziehung des Wandergewerbescheines angestrengte Klage wies der Bayerische Verwaltungsgerichtshof am 8. Mai 1936 ab, da die Beschwerdeführerin „vollständig auf dem Boden jener Vereinigung" stehe und sich geweigert habe, „zu erklären, daß sie sich nicht weiter für die Bibelforschersekte betätigen" wolle[94]. Aus diesem Grunde müsse davon ausgegangen werden, „daß sie bei der Ausübung ihres Wandergewerbes bei ihren Kunden und sonstigen Volksgenossen ihre Gesinnung verbreiten" werde. Allein die Vermutung – irgendwelche Beweise für eine tatsächlich in der Ausübung ihres Gewerbes vorgenommene Einwirkung auf Dritte vermochte das Gericht nicht zu nennen – reichte für die Zurücknahme der Gewerbeerlaubnis wegen des Verdachts des „Mißbrauchs zu staatsfeindlichen Zwecken" aus.

Im Unterschied zum Bayerischen Verwaltungsgerichtshof hatte das Preußische Oberverwaltungsgericht in einer Entscheidung vom 16. Januar 1936 keinen zwingenden Zusammenhang zwischen der Zugehörigkeit zu dem Kreise der Zeugen Jehovas und einer gewerblichen Unzuverlässigkeit gesehen. Eine solche Annahme, so befand das Obergericht, „bedarf näherer Begründung"[95]. Ein halbes Jahr später unterstrich das Gericht diese zurückhaltendere Sicht und ergänzte, daß auch eine Bestrafung wegen Bibelforscherbetätigung nicht in allen Fällen die Versagung des Wandergewerbescheines rechtfertige[96]. In einer Entscheidung vom April 1938 erinnerte das Preußische Oberverwaltungsgericht die Verwaltungsbehörden an ihre Beweispflicht: „Nach dem Grundgedanken des Verbots kommt es nicht auf den Glauben an sich, sondern auf die damit verbundene und nach außen in Erscheinung tretende Betätigung an. Die verbotswidrige Betätigung muß nach den das Verwaltungsstreitverfahren beherrschenden Grundsätzen nachgewiesen werden."[97] Da aber für die Verwaltungsbehörden bereits mangelndes Interesse für den Staat oder die Nicht-Beteiligung an Wahlhandlungen als eine „nach außen in Erscheinung

92 BHStA, Reichsstatthalter 638, BPP, RdErl. vom 28.1.1936.

93 Vgl. Der Hoheitsträger, Folge I, Januar 1938, S. 34; EB Bruno Knöller, 23.11.1987; VVN HH, Komiteeakten B 30. Gewerbescheine wurden unter Umständen auch staatspolizeilich eingezogen. So wurde einem Kaufmann für Manufakturwaren aus Hochdonn die Legitimationskarte von der Kieler Gestapo abgenommen, „da der dringende Verdacht besteht, daß er auf seinen Geschäftsreisen weiterhin für die IBV wirbt" (SLG HH, SH SG 11 Son KMs 149/36, Bl. 140, Vermerk der Staatspolizeistelle Kiel vom 30.10.1936).

94 Reger 56 (1936), S. 533-535, Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, 12 II 36, Urteil vom 8.5.1936.

95 PrOVG, III C 152.53, Urteil vom 16.1.1936, zit. nach Frege, Preußisches Oberverwaltungsgericht, S. 151.

96 PrOVG, III C 99.36, Urteil vom 13.8.1936, zit. nach ebenda.

97 PrOVG, Urteil vom 21.4.1938, zit. nach ebenda.

tretende Betätigung" galt, war eine Argumentation wie die des Preußischen Oberverwaltungsgerichts letztlich nur sophistischer Natur.

Die Behörden verfügten neben der Nicht-Erteilung oder Einziehung von Gewerbescheinen auch die Aufhebung von Betriebsgenehmigungen. So wurde einem sich zum Bibelforscherglauben bekennenden Geschäftsmann, der sich an der Reichstagswahl vom 29. März 1936 nicht beteiligt hatte, folgender Bescheid zugestellt:

„Hierdurch untersage ich Ihnen die Herstellung und den Vertrieb von Fleischsalat und Mayonnaise auf Grund des § 20 der Verordnung über Handelsbeschränkungen vom 13. Juli 1923, da Sie die für diesen Gewerbebetrieb erforderliche politische Zuverlässigkeit nicht besitzen. Nach den getroffenen Feststellungen haben Sie sich noch im Jahre 1936 für die Bestrebungen der verbotenen Internationalen Vereinigung Ernster Bibelforscher eingesetzt."[98]

Der Fleischsalathersteller beschritt ergebnislos den Rechtsweg. Mit Urteil vom 28. Februar 1938 erklärte das Sächsische Oberverwaltungsgericht die Verfügung der Verwaltungsbehörde für rechtens, da unter dem in der genannten wirtschaftsrechtlichen Verordnung aus dem Jahre 1923 zugrunde gelegten Begriff der „Zuverlässigkeit" nicht nur die gewerbliche, sondern – wie die in Diensten des NS-Staates stehenden Richter befanden – auch die politische Zuverlässigkeit zu verstehen sei[99].

Dem Bibelforscherehepaar Marie und Rolf Appel aus Süderbrarup (Schleswig) wurde mit Bescheid vom 12. Mai 1941 der Betrieb einer Buchdruckerei für das gesamte Reichsgebiet untersagt. Die Frau – ihr Mann saß seit zwei Monaten in Berlin wegen Kriegsdienstverweigerung im Wehrmachtuntersuchungsgefängnis Alt Moabit ein – war gezwungen, die Druckerei weit unter Preis an die Schleswiger Nachrichten zu verkaufen[100]. Selbst Landwirten wurde die Existenzgrundlage entzogen; das Landeserbhofgericht in Celle erklärte mit Beschluß vom 4. Januar 1939 einen Zeugen Jehovas, der seit 1907 einen eigenen landwirtschaftlichen Betrieb bewirtschaftete, wegen fortgesetzter Nicht-Teilnahme an Wahlen – und unter Bezugnahme auf eine im Vorjahr wegen Betätigung für die IBV ausgesprochene Strafe von neun Monaten Gefängnis – für „nicht bauernfähig"[101].

Neben die völlige Untersagung der Ausübung eines Gewerbes beziehungsweise eines Berufes konnten auch Teilbeschränkungen treten. So wurde 1935 einem 50jährigen Handwerksmeister nach der Verbüßung einer sechsmonatigen Haftstrafe wegen Betätigung für die IBV das Recht zum Unterrichten als Schneiderlehrer entzogen[102]. Wirtschaftliche Einbußen erlitten als Selbständige tätige Zeugen Jehovas

98 Reger 58 (1938), S. 470, Verfügung vom 28.8.1937.

99 Reger 58 (1938), S. 470, Sächsisches OVG, Urteil vom 28.2.1938.

100 VVN HH, Komiteeakten A 12; das Schicksal der Familie Appel – neben dem Mann, der am 11.10.1941 unter dem Fallbeil des Zuchthauses Brandenburg starb, wurde auch ein Sohn im Oktober 1944 durch die SS hingerichtet – ist geschildert in: Verfolgung der Zeugen Jehovas in Kiel, S. 36-50; Philipsen, Für den Glauben in den Tod.

101 VVN HH, Komiteeakten S 55, Berufungsentscheid des Landeserbhofgerichtes in Celle vom 4.1.1939 (in Abschrift).

102 Vgl. VVN HH, Komiteeakten Sch 24.

oft dadurch, daß ihr Geschäftsbetrieb boykottiert wurde[103]. Eine Bibelforscherin, die in Hamburg zusammen mit ihrem Mann, der zu den Exponenten der dortigen IBV-Gruppe zählte, ein gutgehendes Friseurgeschäft mit vier Angestellten führte, berichtete: „Unser Geschäft wurde seit 1933 fortwährend durch die Nazis boykottiert, so daß die Kunden Angst hatten, unser Geschäft zu betreten. Bis zur zweiten Verhaftung meines Mannes am 15. Dezember 1936 hatten wir durch die Boykottierung einen Schaden durch geringere Einnahmen von monatlich ca. 200 Mark. Durch unsere beiderseitige Inhaftierung und die fortgesetzte Boykottierung ist unser Geschäft vollständig zugrunde gegangen."[104]

Nicht immer waren die Auswirkungen derart ruinös. Gegenüber den Boykottkampagnen, deren Träger in der Regel die örtliche NS-Frauenschaft und die SA waren, verhielt sich die Bevölkerung eher reserviert, so daß die Schäden sich in Grenzen hielten. Bruno Knöller erinnert sich an die Geschehnisse um das elterliche Gemischtwarengeschäft in Simmozheim bei Pforzheim:

„Am Morgen des Wahltages kam die SA mit Karabinern, um meinen Eltern einen Schrecken einzujagen. Nun war es eine ‚freie' Wahl, und unsere Eltern haben sich auf den Standpunkt gestellt, nicht zu gehen. [...] da war es von der Partei beschlossene Sache, das Geschäft zu boykottieren: Da Knöllers nicht zur Wahl gehen, werden sie boykottiert. Das wirkte dann drei, vier Wochen. Aber dann kamen die ersten bei Nacht und haben etwas gekauft, und dann kamen auch wieder einige von der Partei zu uns, und schließlich hieß es: ‚Ja, wenn du kommst, dann kann ich auch wieder bei Tag etwas kaufen'. Das hat sich dann immer wieder eingespielt bis zur nächsten Wahl."[105]

Beschlagnahme, Ruhegeldentzug, Vermögensnachteile

Unter Berufung auf das „Gesetz über die Einziehung volks- und staatsfeindlichen Vermögens" vom 14. Juli 1933 konnte auch das Eigentum von Bibelforschern konfisziert werden[106]. Betrafen derartige Einziehungen in erster Linie auch das „Vermögen" der IBV-Gruppen, beispielsweise Erlöse aus dem Verkauf von Büchern und Broschüren oder Spendengelder[107], so wurde aber in nicht wenigen Fällen ebenso Privateigentum eingezogen. Teilweise war auch aus diesem Grunde eine Weiterführung der bisherigen Erwerbstätigkeit nicht möglich, etwa wenn die Staatspolizei bei Händlern die Einziehung von Personen- bzw. Lastkraftwagen oder

103 Vgl. Zürcher, Kreuzzug, S. 117, 129.

104 AfW HH, 280891, Bl. 18, Dorothea G., Erklärung vom 2.2.1954.

105 Knöller: Erinnerungen, S. 19.

106 Das am 14.7.1933 erlassene Gesetz über die Einziehung volks- und staatsfeindlichen Vermögens (RGBl. 1933 I, S. 479) bestimmte, daß die Vorschriften des Gesetzes über die Einziehung kommunistischen Vermögens vom 26.5.1933 (RGBl. 1933 I, S. 293) auch auf das Vermögen der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands sowie auf solches, das „nach Feststellung des Reichsministers des Innern" zur Förderung „volks- und staatsfeindlicher Bestrebungen" bestimmt war, Anwendung finden konnten. Damit konnte per einfacher polizeilicher Verfügung auch das Vermögen der IBV-Gruppen als zu „volks- und staatsfeindlichen Bestrebungen dienend" deklariert werden.

107 Vgl. Billstein, Krefeld, S. 304.

Motorrädern verfügte[108]. Selbst Fahrräder wurden in Einzelfällen konfisziert, um den Handlungsspielraum der Zeugen Jehovas einzuschränken[109]. Derartige Einziehungen waren häufig von anderen Maßnahmen begleitet. So wurde einem Kaufmann nicht nur sein Leichtmotorrad weggenommen, sondern auch der Führerschein einbehalten, „da anzunehmen ist, daß er diesen für seine illegale Betätigung benutzt"[110]. Einem Berufskraftfahrer entzog die Gestapo die Fahrerlaubnis, so daß der 50jährige Mann sich fernerhin „mit Pferd und Wagen abquälen"[111] mußte.

Die Eingriffe in die persönliche Existenz umfaßten nahezu alle Lebensbereiche. Beispielsweise wurde Ende des Jahres 1933 dem in Pölitz (Pommern) ansässigen Bibelforscher Reinhard Lemke eine ihm bereits mit Bescheid des dortigen Magistrats vom 1. Juni 1933 zugesprochene Siedlerstelle in einer vorstädtischen Kleinsiedlung auf Betreiben des Bürgermeisters wieder aberkannt, da Lemke sich an der am 12. November durchgeführten Volksabstimmung nicht beteiligt hatte[112]. Bei dem Widerruf der Magistratsentscheidung konnte sich der Bürgermeister auf eine Verfügung des Stettiner Regierungspräsidenten vom 16. Mai 1933 berufen, nach der für eine Vergabe von Siedlerstellen nur solche Personen in Frage kämen, von denen nach ihrer politischen Einstellung anzunehmen sei, „daß sie sich jederzeit für den nationalsozialistischen Staat einsetzen würden"[113].

Der um sein Siedlungshäuschen geprellte Mann führte einen zähen Kampf um sein Recht. So wandte er sich in zwei Schreiben an den Reichsminister des Innern, in denen er „entschiedenen Einspruch" gegen eine Maßnahme erhob, „die jeder juristischen Grundlage entbehre"[114]. Gleichzeitig wies er darauf hin – und er tat dies wahrscheinlich nicht (nur) aus taktischen Gesichtspunkten, sondern weil es seiner Überzeugung wie der der meisten Zeugen Jehovas entsprach –, daß er nicht etwa „aus der Absicht der Opposition heraus" der Aufforderung zur Wahlteilnahme nicht nachgekommen sei. Vielmehr würde ihm sein religiöser Glaube überhaupt jede politische Betätigung verbieten, was der Bittsteller noch mit dem Hinweis unterstrich, daß er „in den vergangenen 14 Jahren der Nachkriegszeit" aus denselben Gründen sich „unter einer marxistischen Regierung ebenfalls von jeder Politik ferngehalten" habe. Um der Treue zu seinem Herrn und Heiland willen müsse er „unter allen Umständen" an diesem Grundsatz festhalten.

Zunächst schien Lemke mit seinem Einspruch sogar Erfolg zu haben. Am 22. Januar 1934 ersuchte der Staatssekretär im Reichsinnenministerium Hans Pfundtner den Preußischen Ministerpräsidenten, dafür Sorge zu tragen „daß die Maßnahmen gegen den Gesuchsteller wegen seiner Nicht-Teilnahme an der Reichs-

108 Vgl. Verfolgung der Zeugen Jehovas in Kiel, S. 45; VVN HH, Komiteeakten A 12.

109 Vgl. Kühl, Friedrichstadt, S. 181.

110 SLG HH, SH SG 11 Son KMs 149/36, Bl. 34, Aktenvermerk der Kieler Staatspolizeistelle vom 3.9.1936. Vgl. auch Hamburger Tageblatt, 13.8.1937 („Staatsfeinde nicht ans Steuer").

111 VVN HH, Komiteeakten J 5, Otto J., Lebenslauf vom 18.3.1946.

112 Der folgende Vorgang ist ausführlich dokumentiert in: Pommern 1934/35/Quellen, S. 409-413; vgl. auch die erläuternden Ausführungen im Begleitband Pommern 1934/35/Darstellung, S. 161f.

113 Zit. in: Geheimes Staatspolizeiamt, Bericht vom 15.10.1934 an den Preußischen Ministerpräsidenten, abgedruckt in: Pommern 1934/35/Quellen, S. 409.

114 Reinhard Lemke, Schreiben vom 15.1.1934 an den RMdI, abgedruckt in: ebenda, S. 410.

tagswahl und Volksabstimmung am 12. November 1933 alsbald aufgehoben werden"[115]. Doch nachdem der Bürgermeister in einer längeren Stellungnahme von dem staatsabträglichen Tun jenes „böswilligen Nicht-Wählers", der seine Handlungsweise zwei Tage vor der Wahl mit den anderen ortsansässigen Bibelforschern abgesprochen habe, Bericht erstattet hatte und der Regierungspräsident dieser Darstellung beipflichtete, erfolgte mit Datum vom 10. April 1934 ein abschlägiger Bescheid.

Nicht nur bereits erteilte Zusagen wurden widerrufen, sondern es konnte auch vorkommen,daß Familien, die sich zu den Zeugen Jehovas bekannten, aus ihren Siedlungshäusern vertrieben wurden. In der oberbayerischen Stadt Miesbach erlitten drei Familien 1937 dieses Schicksal[116]. Bereits im Frühjahr des Vorjahres hatte die dortige Kreisgeschäftsstelle der NSDAP für die Entfernung des Ehepaares Steppe von ihrer Siedlerstelle plädiert, da Herr Steppe „durch seine aktive Tätigkeit für die verbotene und staatsfeindliche Sekte der Bibelforscher gezeigt hat, daß er gegensätzlich zur Idee des Führers eingestellt ist"[117]. Da die Stadtverwaltung diesen Gesuchen von sich aus nicht nachkam, wandte sich das Gauheimstättenamt der DAF am 23. April 1937 mit einer förmlichen Aufforderung an die Stadt, daß bei „all den beteiligten Stellen Übereinstimmung" herrsche, daß die drei Bibelforscherfamilien „von ihrer Siedlerstelle wegen ihres Verhaltens entfernt werden müssen". Nun reagierte die Stadtverwaltung von Miesbach umgehend. Fünf Tage später erhielten die drei Familien die Mitteilung, daß ihre Verträge zum 1. Juni 1937 gekündigt seien und sie ihre Siedlungshäuser bis dahin zu räumen hätten. Für den Fall der Nichterfüllung wurde die Zwangsräumung angeordnet. Die Siedlerstellen wurden „bewährten Gliedern" der „Volksgemeinschaft" übertragen; eine davon erhielt der „Kreisgruppenführer des Deutschen Siedlerbundes".

Häufig wurden Zeugen Jehovas sogar die Renten und Pensionen gekürzt oder auch gestrichen[118]. Dem Hamburger Seemann Alfred Knegendorf, der aufgrund eines Berufsunfalles 100 % erwerbsunfähig war, wurde die Unfallrente entzogen[119]. Das Verfahren war durch die Gestapo eingeleitet worden, als diese darauf aufmerksam wurde, daß der inzwischen ins Ausland verzogene Knegendorf, gegen den in Hamburg ein Strafverfahren wegen Betätigung als Bibelforscher lief, weiterhin Zahlungen aus seiner Unfallrente bezog. Mit Schreiben vom 30. August 1937 beantragte die Staatspolizeistelle Hamburg bei der See-Berufsgenossenschaft unter Berufung auf ein an alle Versicherungsträger gerichtetes Rundschreiben des Reichsministers des Innern vom 2. Juli 1937 die „Sperrung der Rente für Knegendorf"[120]. Am 27. April 1938 verfügte der Reichs- und Preußische Arbeitsminister,

115 Staatssekretär Pfundtner, RMdI, Schreiben vom 22.1.1934 an den Preußischen Ministerpräsidenten, abgedruckt in: ebenda, S. 411.

116 Vgl. United States Court of Restitution Appeals, S. 697-700, Court of Restitution Appeals (US-Zone), Entscheidung vom 13.11.1952.

117 Ebenda, S. 698.

118 Vgl. Zürcher, Kreuzzug, S. 91.

119 Vgl. Garbe, Gott mehr gehorchen, S. 187, S. 215, Anm. 106.

120 SLG HH, HSG 11 Js. Sond. 1675/36, Bl. 12, Geheime Staatspolizei Hamburg, Schreiben vom 30.8.1937.

daß die Unfallrente „bis auf weiteres ruht", da Alfred Knegendorf „sich nach dem 30. Januar 1933 in staatsfeindlichem Sinne gegen Deutschland betätigt" habe[121].

Im Fall eines Eisenbahners, der zum 1. November 1934 in den Ruhestand versetzt und bis dahin beurlaubt worden war, wurde die Pensionierung aufgehoben, da er die von ihm noch geforderte Ableistung des mit Gesetz vom 20. August 1934 eingeführten neuen, auf die Person Hitlers zu entrichtenden Diensteides abgelehnt hatte. Im Disziplinarverfahren wurde auf Dienstentlassung ohne Übergangsgeld erkannt[122]. Aber auch Pensionären, von denen der Treueid auf Hitler nicht mehr zu fordern war, da sie vor Erlaß des „Gesetzes über die Vereidigung der Beamten" in den Ruhestand getreten waren, entzog der Reichsdienststrafhof das laufende Ruhegehalt, so in einem Fall aufgrund einer wegen Bezugs des „Wachtturms" ausgesprochenen gerichtlichen Verurteilung[123]. Einem Pensionär aus Bad Lippspringe, der den „Hitler-Gruß" nicht erwiderte, wurde das Ruhegehalt gekürzt[124], und im Falle eines bereits dienstentlassenen Beamten wurde diesem, da er sich in der Folge weiter für die IBV betätigte, auch noch der ihm bei seiner Entlassung bewilligte Unterhaltsbetrag entzogen[125].

Zumindest in einem Urteil vom 29. November 1939 folgte das Reichsarbeitsgericht der vom Reichsdienststrafhof eingeschlagenen Linie jedoch nicht. In dieser Entscheidung verpflichteten die Arbeitsrichter den Reichsbund der Deutschen Beamten, einem der NSDAP angeschlossenen Berufsverband, als Rechtsnachfolger zur Weiterzahlung des Ruhegehaltes an einen bis 1933 beim Deutschen Beamtenbund beschäftigten Bibelforscher. Diesem war das Ruhegehalt gestrichen worden, nachdem er wegen Zuwiderhandlung gegen das IBV-Verbot zu einem Jahr und neun Monaten Gefängnis verurteilt worden war. Der Reichsbund hatte geltend gemacht, daß ihm als einem der Partei angeschlossenen Verband nicht zugemutet werden könne, Zahlungen an einen wegen volks- und staatsfeindlicher Aktivitäten Bestraften zu leisten. Im Gegensatz zu beiden Vorinstanzen erklärte das Reichsarbeitsgericht, daß dem Reichsbund der Deutschen Beamten in diesem Fall kein Leistungsverweigerungsrecht zustehe, da die Betätigung für die verbotene Bibelforschervereinigung keine Verletzung der „Treuepflicht" dem Reichsbund gegenüber darstelle. Der vom Kläger aufgrund des Ruhegehaltsversprechens eingeforderte vermögensrechtliche Anspruch könne demzufolge nicht in Frage gestellt werden. In diesem, sich von anderen richterlichen Entscheidungen absetzenden Urteil herrschte die Sprache des „Normenstaates"[126]: „Die wegen einer Straftat gegen Volk, Staat und Partei Verurteilten stehen nicht außerhalb des bürgerlichen Rechts."[127]

---

121 UaP Margot Seidewitz, Der Reichs- und Preußische Arbeitsminister, Schreiben vom 27.4.1938.

122 Vgl. Echterhölter, Recht, S. 199.

123 DV 18 (1941), S. 184, Reichsdienststrafhof, III D 64.39, Entscheidung vom 9.7.1940.

124 Vgl. Der Wachtturm, 1.9.1985, S. 12.

125 Vgl. Echterhölter, Recht, S. 196f.

126 Nach der Analyse von Ernst Fraenkel, die er mit seinem zuerst 1941 in New York erschienenen Buch „Der Doppelstaat" vorlegte, gab es im „Dritten Reich" ein Nebeneinander von Maßnahmen- und Normenstaat. Der nationalsozialistische „Doppelstaat" hat danach bestimmte Bereiche, zum Beispiel das privatrechtliche Vertragswesen, weiterhin der formalen Rationalität des Rechtes unterworfen und in diesen Bereichen (zumindest in den ersten Jahren der nationalsozialistischen Herrschaft) Formelemente traditioneller Rechtsstaatlichkeit aufrecht-

Für jene Zeugen Jehovas, die entlassen oder auf andere Weise ihrer Erwerbsgrundlage beraubt worden waren, gestaltete sich nicht nur die Suche nach einer neuen Beschäftigungs- und Verdienstmöglichkeit als sehr schwierig, sondern überdies wurden die ihnen gesetzlich zustehenden Leistungen stark eingeschränkt. Zunächst bekamen die Gekündigten eine sechswöchige Sperrfrist auferlegt, während der sie keine Unterstützungszahlungen erhielten. Erschienen sie auf den Arbeitsämtern, so wurde ihnen beispielsweise vorgehalten, daß sie wegen ihrer „verstockten Haltung" schließlich selbst schuld am Verlust ihres Arbeitsplatzes seien[128], daß sie zunächst einmal in die „Deutsche Arbeitsfront" einzutreten hätten, bevor sie irgendwelche Ansprüche stellen könnten[129], daß man schon Arbeit habe, „aber nicht für Sie"[130], oder einfach flapsige Bemerkungen wie „erst kommen unsere Parteigenossen, dann kommt ihr noch lange nicht"[131].

Ein Zeuge Jehovas berichtete davon, daß ihm der Abteilungsleiter beim Arbeitsamt nach einer einstündigen Belehrung erklärt habe, er könne weder eine Meldekarte erhalten noch Unterstützung gewährt bekommen; er solle sich doch von seinem Gott Jehova zu essen geben lassen. Da der Mann sich mit dieser Auskunft nicht zufriedengab und unter Hinweis darauf, daß die ihm als Kündigungsgrund genannte Nicht-Teilnahme an Wahlen schließlich nicht verboten sei und er folglich keine strafbare Handlung begangen habe, auf seinem Recht beharrte, ließ ihn der Arbeitsamtsbedienstete kurzerhand von der Gestapo verhaften[132]. Wenn Zeugen Jehovas überhaupt vermittelt wurden, so bekamen sie minderqualifizierte, schlecht bezahlte Tätigkeiten zugewiesen. Die auf die Fürsorge Angewiesenen wurden zu Pflichtarbeiten herangezogen; dort bedurfte man ihrer Arbeitsleistung schon. Seit 1936/37 wurde von den Arbeitsämtern prinzipiell erklärt, daß Bibelforscher aufgrund der von ihnen praktizierten Grußverweigerung als nicht vermittelbar gelten und ihnen deshalb die Unterstützung grundsätzlich verweigert werden müsse[133].

Diese Regelung war zwischen Arbeitsministerium, Innenministerium und Gestapo vereinbart worden. Am 2. Februar 1936 hatte der Reichs- und Preußische Arbeitsminister angeordnet, daß Angehörigen der IBV die Anerkennung als Wohl-

---

erhalten, während andere gesellschaftliche Sphären, insbesondere jene, die mit der Verfolgung von Regimegegnern zu tun hatten, aus der Bindung an ein normatives System gelöst und damit zu rechtsfreien Räumen erklärt wurden. Mit Fraenkels Theorieansatz läßt sich m. E. die disparate Rechtsprechung in Bibelforscherverfahren zumindest teilweise deuten.

127 DR 10 (1940), S. 516f., Reichsarbeitsgericht, 88/39, Urteil vom 29.11.1939.

128 So im Fall einer Stationsschwester, der am 10.11.1934 von der Verwaltung des Altonaer Krankenhauses wegen Nicht-Erweisung des „Hitler-Grußes" gekündigt worden war (AfW HH, 260488, Bl. 1).

129 So im Fall einer 37jährigen Hamburger Kontoristin, die 1935 entlassen worden war (VVN HH, Komiteeakten O 4). Vgl. auch Jahrbuch 1974, S. 117.

130 So im Fall eines aus dem Postdienst entlassenen Boten, dem zugleich verwehrt wurde, sich als Zeitungsauslieferer selbständig zu machen (VVN HH, Komiteeakten B 30).

131 So im Fall eines 32jährigen Schlossers, der 1934 entlassen worden war und nach seinen Worten allein schon deshalb bei dem Sachbearbeiter in Ungnade gefallen war, weil er beim Eintreten nicht mit „Heil Hitler" gegrüßt habe (VVN HH, Komiteeakten H 34).

132 Vgl. Zürcher, Kreuzzug, S. 91. Ein ähnlicher Vorgang führte in Hamburg zu einen Strafverfahren nach dem Heimtückegesetz wegen „Verächtlichmachung der Reichsregierung" (SLG HH, HSG 11 Js. Sond. 1545/34).

133 Vgl. Zürcher, Kreuzzug, S. 88.

fahrtserwerbslose zu versagen sei[134]. Im Jahr darauf wurde bei Zeugen Jehovas ein Anspruch auf Unterstützung nach dem Arbeitsvermittlungs- und Arbeitslosenversicherungsgesetz (AVAVG) und damit ein Anspruch auf Arbeitslosenversicherung und Arbeitsvermittlung generell und grundsätzlich verneint. In einem Schriftsatz des Präsidenten des Landesarbeitsamtes Rheinland vom 8. August 1937 heißt es hierzu:

„Nach einem Schreiben des Herrn Reichs- u. Preußischen Ministers des Innern vom 14.5.1937 [...], dem der Herr Reichs- u. Preußische Arbeitsminister zugestimmt hat, sind die Angehörigen der ‚Ernsten Bibelforscher' asoziale Elemente, die dem Arbeitseinsatz nicht zur Verfügung stehen. Infolgedessen ist ihnen die Anerkennung als Wohlfahrtserwerbslose grundsätzlich und ausnahmslos zu versagen. Aus dem gleichen Grunde muß aber auch Arbeitslosigkeit gemäß § 89a AVAVG verneint werden. Denn wer dem Arbeitseinsatz nicht zur Verfügung steht, kann auch nicht als arbeitslos bezeichnet werden. Etwaige Unterstützungsanträge von Angehörigen der ‚Ernsten Bibelforscher' sind daher gemäß § 89a AVAVG durch einspruchsfähigen Bescheid zurückzuweisen."[135]

Daraufhin wandten sich Vorstände von Arbeitsämtern an die Gestapo und baten um Bekanntgabe der Namen der Zeugen Jehovas aus ihrem Amtsbereich, um sie von der Arbeitsvermittlung ausschließen zu können. Die Staatspolizeistelle Regensburg, die mit Rundschreiben vom 7. Februar 1938 die oberpfälzischen Polizeibehörden anwies, den Arbeitsämtern die Namen „zur vertraulichen dienstlichen Information zur Kenntnis zu geben", ermahnte die Polizeibehörden jedoch zu einer eher zurückhaltenden Meldepraxis: „Ich bitte jedoch nur diejenigen Personen in die Liste aufzunehmen, die ohne Zweifel auf Grund ihrer bisherigen Tätigkeit sich als besonders aktive Bibelforscher betätigt haben."[136]

Den Fürsorgeträgern – zumeist die Stadt- und Landkreise – kam diese Entwicklung nicht zupaß, da auf sie durch die für Bibelforscher angeordnete Nicht-Leistung von Erwerbslosenunterstützung zusätzliche Kosten zukamen. Auf ihre Nöte reagierte der Reichsführer-SS mit den folgenden Ausführungen:

„Wenn ich auch nicht verkenne, daß die Ablehnung der Anerkennung als Wohlfahrtserwerbslose zunächst dem Fürsorgeverband eine Mehrbelastung einbringen wird, so kann der Fürsorgeverband andererseits eine Verringerung der Kosten dadurch erwirken, daß er seine Leistungen auf das gesetzlich zulässige Mindestmaß wegen der staatsfeindlichen Einstellung der Unterhaltsbedürftigen herabsetzt. Diese Mindestbelastung muß aber vom politischen Standpunkt aus getragen werden. Sie ist wesentlich geringer als der Kostenaufwand, der bis jetzt für die Niederhaltung einer wirtschaftlich ungeschwächten Kampforganisation fortlaufend ausgeworfen werden mußte."[137]

134 BA, Sammlung Schumacher/267 I, zitiert im RdS der Staatspolizeistelle Regensburg vom 7.2.1938.

135 Der Präsident des Landesarbeitsamtes Rheinland, Schreiben vom 8.8.1937 an den Vorsitzenden des Arbeitsamtes Wuppertal, abgedruckt in: Duisburg im Nationalsozialismus, S. 108.

136 BA, Sammlung Schumacher/267 I, Staatspolizeistelle Regensburg, RdS vom 7.2.1938.

137 Zit. in: RuPrMdI, Schreiben vom 30.5.1938 an den Regierungspräsidenten in Düsseldorf, Duisburg im Nationalsozialismus, S. 108. Das Schreiben des RFSS trägt vermutlich das Datum vom 8.4.1937, vgl. die entsprechende Erwähnung in BA, Sammlung Schumacher/267 I, Staatspolizeistelle Regensburg, RdS vom 7.2.1938.

Auch der Reichs- und Preußische Minister des Innern befand, daß die Fürsorgeverbände wohl kaum sich den aus Gründen der Staatsräson zu leistenden Mehraufwendungen entziehen könnten, gab aber ebenfalls den Rat, die Kosten dadurch zu drosseln, daß die Fürsorgeverbände „mit den schärfsten Mitteln" der Fürsorgepflichtverordnung vorgehen, d. h. soweit wie möglich eine Leistungsentrichtung abzuwehren versuchen[138].

Während die Fürsorgeverbände und kommunalen Verwaltungsspitzen sich um die für sie entstehenden Mehrkosten sorgten, stürzten die von ihnen in die Wege geleiteten administrativen Maßnahmen die Zeugen Jehovas in bitterste Not. Erst mit Kriegsbeginn trat für die Zeugen Jehovas – soweit sie noch in „Freiheit" waren – eine leichte Besserung der Situation ein, da infolge des Arbeitskräftemangels die Restriktionen bei der Arbeitsvermittlung aufgegeben wurden.

Das Vorgehen der Behörden bezweckte eine wirtschaftliche Ausblutung, die die Betroffenen vor die Alternative stellte, entweder ihre Haltung und damit ihren Glauben aufzugeben oder über kurz oder lang materiell zugrunde zu gehen. War erst einmal eine Entlassung vom angestammten Arbeitsplatz erfolgt, so wurde in aller Regel eine neue Arbeitszuweisung abgelehnt. Das Ausweichen auf anderweitige Beschäftigungen war ebenso nahezu unmöglich: Die Erlaubnis zur Ausübung einer selbständigen beruflichen Tätigkeit wurde vielfach verwehrt; Wandergewerbescheine wurden grundsätzlich nicht mehr an Bibelforscher ausgehändigt. Da keine Wohlfahrtserwerbslosenunterstützung gezahlt wurde und ihnen ihre Rechte aus der Arbeitslosenversicherung genommen waren, blieben nur die kargen Mindestsätze der Fürsorgeverbände. Wer von den Zeugen Jehovas nicht auf Ersparnisse, veräußerbares Eigentum oder auf unterstützungsbereite und -fähige Verwandte zurückgreifen konnte, war zu einem Leben in äußerster Armut verurteilt.

Die Wachtturm Bibel- und Traktat-Gesellschaft versuchte nach dem Krieg, die Maßnahmen zu registrieren, die im „Dritten Reich" zur wirtschaftlichen Existenzvernichtung der Zeugen Jehovas ergriffen worden waren. Die – unvollständige – Bilanz sieht demnach so aus:

„Während Hitlers Herrschaft hatten 1.687 ihre Stellung verloren, 284 ihr Geschäft und 735 ihre Wohnung, und 457 war die Ausübung ihres Berufs verboten worden. In 129 Fällen wurden Grundstücke beschlagnahmt, 829 Rentnern wurde die Unterstützung entzogen, und 329 weitere erlitten sonstige Vermögensnachteile."[139]

138 RuPrMdI, Schreiben vom 30.5.1938 an den Regierungspräsidenten in Düsseldorf, Duisburg im Nationalsozialismus, S. 108.

139 Jahrbuch 1974, S. 212.

3. Die Ausweitung der Verfolgung: Kinder aus Bibelforscher-Familien als Objekte staatlicher Zwangsmaßnahmen

Die Probleme, die sich den ihren Glauben weiterhin praktizierenden Zeugen Jehovas im nationalsozialistischen Weltanschauungsstaat stellten, beschränkten sich nicht auf Konflikte bei Verweigerung staatlicher Forderungen und auf materielle Aspekte, sondern gefährdeten auch den Bestand von Familien, bezogen selbst die Kinder mit ein und waren geeignet, Beziehungen zu zerrütten. Vor allem in glaubensverschiedenen Ehen, in denen einer der Partner sich nicht zu den Zeugen Jehovas bekannte und den Bibelforscherglauben für sich ablehnte, kam es nicht selten zu schwerwiegenden Konflikten über die Betätigung für die IBV, die damit zusammenhängende Inkaufnahme des Verfolgungsrisikos und die dadurch auf die Familien zukommenden Belastungen. In zahlreichen Fällen wurden die nicht den Bibelforschern angehörigen Ehepartner von Partei- und Behördenstellen oder von Verwandten bedrängt, die Ehe aufzulösen[140]. Gaben diese dem Drängen nach, wurden die Ehen auch dann aufgehoben, wenn die sich zu den Zeugen Jehovas bekennenden Partner nicht in die Scheidung einwilligten.

Grundlegende Bedeutung kam dabei einer Entscheidung des Landgerichts Rudolstadt vom 11. Januar 1937 zu. In diesem Verfahren gestand das Gericht einem Beamten, dessen Frau trotz Verbot ihres Ehemannes an Bibelforscherversammlungen teilnahm, einen Ehescheidungsanspruch gemäß § 1568 BGB zu. In den Urteilsgründen hielt das Gericht „es mit dem Wesen der Ehe in Deutschland für unvereinbar, daß eine Beamtenfrau bewußt gegen den Willen und die Überzeugung ihres Mannes eine politische Ansicht beibehält, die im Gegensatz zum Staate und zur nationalsozialistischen Weltanschauung steht: sie bereitet ihm durch eine solche Einstellung untragbare materielle und seelische Schwierigkeiten, kann seine Stellung im öffentlichen Leben völlig untergraben und bringt ihn in schweren inneren Widerstreit“[141]. Die Frau habe sich mit ihrem Bekenntnis zur Bibelforscherlehre „aus der Volksgemeinschaft ausgeschlossen und durch ein solches Verhalten eine tiefe Zerrüttung des ehelichen Lebens verschuldet“. Eine Ehepartnerin, die sich so verhalte, zerrütte eine Ehe so stark, „daß dem anderen Ehegatten die Fortsetzung der Ehe nicht mehr zugemutet werden“ könne. Dieses Urteil wurde über die Parteidienststellen bekanntgegeben, weil es über den Einzelfall hinaus als richtungsweisend für die Ausrichtung des Ehelebens im nationalsozialistischen Deutschland eingeschätzt wurde: Es enthalte, wie man parteioffiziell befand, „Richtlinien für jede Ehe von Volksgenossen“[142].

Vielfache Schwierigkeiten wurden auch den Kindern von Zeugen Jehovas bereitet, die im nationalsozialistischen Deutschland nicht nur Mitbetroffene der gegen ihre Eltern gerichteten Repressionen waren, sondern oftmals selbst zu Objekten

140 Vgl. Jahrbuch 1974, S. 212. Nach den Aufzeichnungen der WTG wurden neben 108 auf Antrag des Ehepartners aufgelösten Ehen auch 30 Ehen „von Amts wegen“ geschieden.

141 JW 66 (1937), S. 1308f., Landgericht Rudolstadt, 1 R 63/36, Urteil vom 11.1.1937.

142 BA, Sammlung Schumacher/267 I, Kommentierung zu einer bei der NSDAP-Kreisleitung Rosenheim am 4.5.1938 eingegangenen Urteilsabschrift.

staatlicher Zwangsmaßnahmen wurden. Die Probleme begannen, als bald nach der Machtübernahme die politischen Veränderungen im Schulalltag spürbar wurden. Die zunehmende Orientierung an nationalsozialistischen Grundsätzen erfaßte über die Lehrinhalte und die Umstrukturierung des Fächerkanons hinaus auch die gesamten äußeren Unterrichtsbedingungen[143]. Tragendes Prinzip wurde der sogenannte „Gemeinschaftsgedanke": Nicht mehr die „Einzelpersönlichkeit" stand im Zentrum, sondern die Einordnung des Schülers in das „Volksganze" bestimmte den schulischen Erziehungsauftrag. Neben die Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten rückte eine soldatisch straff ausgerichtete Formationserziehung, eine „Formung" des Heranwachsenden zu einem funktionierenden Glied im „Führer-Staat". Der Unterricht wurde damit zur „Schulung" im Sinne des Nationalsozialismus.

Die Erziehung zur „Volksgemeinschaft", die Propagierung der Überlegenheit der „germanischen Rasse" oder die Anleitung zur „Wehrfähigkeit" fanden aber nicht nur durch Lehrervortrag und Schulbuch Eingang in die Klassenzimmer, sondern auch über auf die affektive Ebene gerichtete Handlungen, insbesondere über Rituale mit politischer Symbolik. Augenfälligster Ausdruck und Grundlage des NS-Kultes war auch in der Schule der dem „Führer" zu erweisende „Gruß". Von den Schulbehörden war angeordnet worden, daß zu Beginn und zum Schluß des Unterrichtes und bei jedem Lehrerwechsel der „Deutsche Gruß" zu erfolgen habe[144]. Damit dies auch im militärischen Stakkato wunschgemäß ablief, erging die behördliche Empfehlung: „Zur angemessenen Erweisung des Hitler-Grußes ist dieser im Turnunterricht zu üben."[145]

Die Landesunterrichtsbehörde in Hamburg verfügte am 1. Juli 1933, daß in den Schulen an jedem Montagmorgen vor Beginn des Unterrichts in Gegenwart aller Lehrer und Schüler ein Flaggenappell stattzufinden habe, damit die heranwachsende Jugend zum rechten „Stolz auf ihr Vaterland" finde[146]. Während des Hissens der Hakenkreuzfahne hatten die Schüler die ersten Strophen des Deutschlandliedes und des Horst-Wessel-Liedes zu singen. Anfang 1934 wurde die Durchführung dieser Zeremonie auf den ersten Schultag nach und den letzten Schultag vor den Ferien beschränkt[147]. Ansonsten wurde die „Feierpraxis" an den Schulen aber stark ausgeweitet. An bestimmten „Gedenktagen", etwa aus Anlaß von Hitlers Geburtstag oder in Erinnerung an die beim Hitler-Putsch des Jahres 1923 ums Leben gekommenen „Gefallenen der Bewegung", fanden alljährlich aufwendige Schulfeiern statt. In den mit Hakenkreuzfahnen und Hitler-Bildern geschmückten Schulaulen waren die Schülerinnen und Schüler jedoch nicht nur Adressaten von Ansprachen und Festprogrammen, vielmehr wurde von jedem Anwesenden durch

143 Zu den Veränderungen im Schul- bzw. Unterrichtsalltag im Zuge der nationalsozialistischen Machtkonsolidierung vgl. Breyvogel/Lohmann, Schulalltag, S. 199-221. Hinsichtlich der Auswirkungen auf die Unterrichtsinhalte vgl. Flessau, Schule; Rossmeissl, Erziehung.

144 Eine entsprechende Bestimmung wurde für Preußen mit den „Leitgedanken zur Schulordnung" vom 20. Januar 1934 verbindlich. Vgl. Zentralblatt für die gesamte Unterrichts-Verwaltung in Preußen 76 (1934), S. 128.

145 Anordnung der Hamburger Landesunterrichtsbehörde vom 11.8.1933, zit. nach Lehberger, Umbau, S. 20.

146 Vgl. Lehberger, Umbau, S. 19.

147 Vgl. Zentralblatt für die gesamte Unterrichts-Verwaltung in Preußen 76 (1934), S. 128, Leitgedanken zur Schulordnung vom 20.1.1934.

die zahlreichen proklamatorischen Elemente (Lieder, gemeinsame Gedichtsrezitationen, Gelöbnis, „Gruß" und andere „Ehrerweisungen") das aktive Bekenntnis zum Nationalsozialismus und seinem „Führer" gefordert[148]. Bei diesen Schulveranstaltungen galt grundsätzlich die Anwesenheitspflicht. Ähnlich verhielt es sich, wenn die Schüler zu bestimmten Aufgaben, zum Beispiel den zahlreichen Straßen- und Haussammlungen für das Winterhilfswerk, herangezogen wurden. Oftmals mußten auch die Reden Hitlers oder anderer führender NS-Politiker über Rundfunk im Gemeinschaftsempfang gehört werden.

Diese Ideologisierung und Ritualisierung der schulischen Erziehung mußte die Kinder, die im Elternhaus im Gedankengut der Bibelforscherlehre aufwuchsen, in fortwährende Konfliktsituationen bringen. In ihrer Sozialisation waren sie mit der Unbedingtheit des göttlichen Gebotes konfrontiert; nun trat ihnen eine Schule gegenüber, die von ihnen ein offenes weltliches Bekenntnis verlangte. Für viele der älteren Schülerinnen und Schüler bedurfte es zur Entscheidung, wie sie sich angesichts dieser Herausforderung verhalten sollten, keiner unmittelbaren Einwirkung aus dem Elternhaus. Mit der Belehrung über die Treue zum biblischen Gesetz als Voraussetzung für die Heilszuversicht und der Warnung vor dem Götzendienst groß geworden, empfanden sie die zum Teil religiös verbrämten nationalsozialistischen Konformitätsrituale für sich selbst als Gotteslästerung, als Abfall von Gott. Neben der starken Verankerung im Bibelforscherglauben wird ihr Verhalten dabei auch von dem Wunsch bestimmt worden sein, es den Eltern gleichzutun, vor ihnen Achtung und Anerkennung zu finden. Die jüngeren Kinder verstanden den Konflikt wohl kaum, aber sie spürten ihn sehr deutlich. Sie gerieten zwischen die Autoritäten von Schule und Elternhaus. Die Vorhaltungen und die Schläge der Lehrer einerseits und die Fürsorge und der Schutz des Elternhauses andererseits führten sie dann aber doch sehr bald gefühlsmäßig zu einem ähnlichen Verhalten, wie es ihre älteren Geschwister zeigten.

Welchen Belastungen die Kinder von Zeugen Jehovas im Schulalltag ausgesetzt waren, verdeutlichen die folgenden Berichte. Helmut Knöller besuchte in Stuttgart eine Handelsschule: „Wenn der Lehrer das Schulzimmer betrat, war es für die Schüler Vorschrift, aufzustehen, laut mit ‚Heil Hitler' zu grüßen und die rechte Hand vorzustrecken. Dies machte ich nicht mit. Natürlich schaute der Lehrer nur auf mich, und dann gab es oft Szenen wie diese: ‚Knöller, kommen Sie mal raus! Warum grüßen Sie nicht mit >Heil Hitler<?' – ‚Das ist gegen mein Gewissen, Herr Lehrer.' – ‚Was, Sie Schwein, Sie! Gehen Sie bloß weiter weg von mir, Sie stinken ja. Noch weiter! Pfui, so ein Volksverräter.'"[149] Der 1922 geborene Karl-Heinz Zietlow erinnert sich an seine Schulzeit in Hamburg: „Ich kam 1929 in die Volksschule. Es lief alles ganz normal, bis das ‚Tausendjährige Reich' ausgerufen wurde und der Gruß in der Schule nicht mehr ‚guten Morgen', sondern ‚Heil Hitler' lautete. Ich war vom Vater so geprägt worden, daß ich in der Schule nicht den Arm hob und auch nicht mit ‚Heil Hitler' grüßte. [...] Wenn mein Klassenlehrer Aufsicht hatte und ich ging an ihm vorbei und sagte ‚guten Morgen', wurde

148 Vgl. zur Funktion der Gedenkfeiern im Schulalltag des „Dritten Reiches" Müller, W., Feierpraxis, S. 34ff.; Rossmeissl, Erziehung, S. 89ff.

149 Der Bericht von Helmut Knöller ist wiedergegeben im Jahrbuch 1974, S. 117f.

ich von ihm zurückgeschickt. Dann mußte ich nochmals an ihm vorbeigehen, denn er wollte wissen, was ich nun sagen würde. Wenn ich das zweite Mal ‚guten Morgen' sagte, dann brüllte er mich an. Manchmal passierte es, daß ich von ihm an den Kopf geschlagen wurde."[150]

Von Lehrern, die die Kinder von Zeugen Jehovas immer wieder neu auf die Probe zu stellten versuchten, ist in Erinnerungsschreiben oftmals die Rede. Elise Kühnle, die in einem kleinen schwäbischen Ort zur Schule ging, berichtet davon, daß sie extra nur ins Zimmer des Oberlehrers beordert worden sei, um sie beim Eintreten in Verlegenheit zu bringen. Der Lehrer habe geschrien und getobt, weil sie ohne „Gruß" in sein Zimmer eingetreten war: „Das war so ein starker Schreier. Und der hat furchtbar gebrüllt. Ich bin damals sieben Jahre alt gewesen. Und wenn ein Lehrer einen dann so anschreit ..."[151] Häufig blieb es nicht bei verbalen Wutausbrüchen. In den Akten finden sich dann Feststellungen wie: „Die Kinder Alfred und Friedrich [...] haben trotz mehrfacher Verwarnung und Bestrafung durch den Schulleiter den Deutschen Gruß und das Singen der Nationallieder verweigert."[152] Hinter derartigen „Bestrafungen" verbargen sich zum Teil schwere körperliche Mißhandlungen[153].

Hinzu kamen Versuche psychischer Einwirkung durch massive Drohungen. Dies zeigt der Fall eines 10jährigen Jungen, der sich in einer Schulstunde weigerte, ein Gedicht vorzutragen, in dem der nationalsozialistische Staat verherrlicht wurde. Nach dem Bericht seiner Mutter ließ der Lehrer daraufhin den Jungen von zwei Mitschülern „wie einen Gefangenen" abführen[154]. Er wurde zum Schulleiter gebracht. Da der Junge sich auch gegenüber dem Rektor sperrte, das Gedicht aufzusagen, habe dieser ihm gedroht, seine Finger so lange zu schlagen, „bis sie blau angeschwollen" wären. Außerdem habe er den 10jährigen befragt, ob er denn später auch den Militärdienst verweigern wolle, was dieser frei heraus bejaht haben soll. Daraufhin habe der Schulleiter den Klassenlehrer aufgefordert, den Knaben „wie üblich" zu züchtigen. Der Rektor habe auch erklärt, wenn der Junge seine Haltung nicht aufzugeben bereit sei, werde er sich dafür einsetzen, daß er seinen Vater, der zu jener Zeit eine dreijährige Gefängnisstrafe wegen Betätigung für die IBV verbüßte, nie wiedersehen werde. Entlassen wurde der derart malträtierte Junge mit der Bemerkung, daß man nunmehr gewillt sei, die Polizei zu benachrichtigen, damit er umgehend in eine Erziehungsanstalt eingeliefert werde.

Oftmals wurden von den Lehrern auch die Mitschüler aufgestachelt und auf ihre den „Hitler-Gruß" verweigernden Klassenkameraden gehetzt: „Da ist die ganze Klasse auf sie losgegangen. Sie haben sie umringt und auf sie losgeschlagen. Die

150 EB Karl-Heinz Zietlow, 25.1.1986.

151 EB Elise Kühnle, 23.11.1987.

152 ZJJ 28 (1937), S. 281.

153 In den aus Deutschland herausgeschmuggelten Berichten, die in der 1938 vom Zentraleuropäischen Büro der Zeugen Jehovas in der Schweiz herausgegebenen Dokumentation „Kreuzzug gegen das Christentum" abgedruckt sind, wurde verschiedentlich von Mißhandlungen, die Bibelforscherkindern durch Lehrer wegen der Verweigerung des „Hitler-Grußes" o. ä. zugefügt wurden, berichtet. Vgl. Zürcher, Kreuzzug, S. 159, 162, 164f., 167f.

154 Vgl. die Schilderung im Jahrbuch 1974, S. 119-121.

Lehrer haben gemeint, das wäre ja noch schöner. Die ganze Schule ist bereit, ‚Heil Hitler' zu sagen, nur die beiden Kinder nicht. Das darf es nicht geben!"[155]

Die Mobilisierung von Haßgefühlen wurde dadurch begünstigt, daß die Kinder von Zeugen Jehovas fast immer vollständig isoliert waren[156]. Auch außerhalb der Schule bestanden kaum freundschaftliche Bande zu Kindern anderen Glaubens. Die Erfahrung, von den Klassenkameraden als „absonderliche Außenseiter" behandelt zu werden, schmerzte oftmals mehr als die Schläge der Lehrer.

Noch ganz unter diesem Eindruck steht eine zeitgenössische Schilderung aus dem Jahre 1937. Der zwölfjährige Willi Seitz aus Karlsruhe faßte seine Schulerlebnisse in die folgenden Worte: „Was ich bis jetzt [...] alles durchgemacht habe, kann ich fast nicht schreiben. In der Schule wurde ich von meinen Mitschülern geschlagen; bei Ausflügen, sofern ich dabei war, mußte ich allein gehen, durfte auch mit anderen Schulkameraden, soweit sie noch für mich waren, nicht sprechen. Mit anderen Worten: Ich wurde gehaßt und verspottet gleich einem räudigen Hunde."[157]

Unter diesen Umständen wurde der Schulbesuch zu einer fortwährenden schweren Belastung, zu einer sich Tag für Tag wiederholenden Demütigung: „Jeden Tag gingen wir, die Jüngsten der Familie, mit Herzklopfen in die Schule. Die Lehrer verlangten von uns, die Fahne zu grüßen, Nazilieder zu singen und mit erhobenem Arm ‚Heil Hitler' zu sagen. Weil wir uns weigerten, wurden wir zum Gegenstand des Gespötts."[158] Solche Situationen waren geeignet, die Kräfte der Kinder zu überfordern. Ihnen war bewußt, daß ein Nachgeben in der Grußfrage die Bedrohung in der Schule minderte. Im Unterschied zu jüdischen Schülern bestand auch durchaus die Möglichkeit, durch eigenes Tun die prekäre Lage abzuändern. Wenn der Lehrer oder die Lehrerin morgens den Klassenraum betraten, hätte manchmal schon das alleinige Mitheben des Armes und das wortlose Bewegen der Lippen ihnen allerlei Schwierigkeiten ersparen können. Welche inneren Kämpfe diese ständigen Anfechtungen bei den Kindern auszulösen vermochten, läßt der Bericht von Horst Henschel erahnen: „In der Schule wurde jeden Tag der Hitlergruß verlangt, den ich verweigerte, wofür ich Schläge bekam. Trotzdem war es jedesmal ein Grund zur Freude, wenn ich, gestärkt durch meine Eltern, treu geblieben war. Doch zwischendurch gab es auch immer wieder Gelegenheiten, wo ich entweder nach körperlichen Strafen oder in schwierigen Situationen doch ‚Heil Hitler!' sagte. Ich weiß, daß ich dann immer mit Tränen in den Augen nach Hause kam, wie wir dann gemeinsam zu Jehova beteten und ich dann wieder die Kraft hatte, den An-

155 EB Elise Kühnle, 23.11.1987. Frau Kühnle berichtet hier über ein Vorkommnis, das ihrer Schwester widerfuhr. Bei Zürcher ist der Fall eines Kindes geschildert, das von Mitschülern durch heftige Fußtritte auf Geheiß des Lehrers schwer mißhandelt worden sei. Dem Vater sei es trotz intensiver Suche nicht gelungen, einen Arzt zu finden, der bereit gewesen wäre, die Schäden zu attestieren. Vgl. Zürcher, Kreuzzug, S. 167f.

156 Vgl. auch die veröffentlichte Schilderung von Günther Pape über seine Schulerlebnisse während der NS-Zeit, Pape, Zeuge Jehovas, S. 9-12.

157 Willi Seitz schrieb seinen Bericht nieder, nachdem er am 22.1.1937 aus der Schule verwiesen worden war und im benachbarten Ausland Aufnahme gefunden hatte. Vgl. EB Willi Seitz; Zürcher, Kreuzzug, S. 164.

158 Magdalena Reuter: Die Liebe meiner Familie zu Gott trotz Gefängnis und Tod, in: Der Wachtturm, 1.9.1985, S. 10-15 (12).

griffen des Feindes für die nächste Zeit zu widerstehen, bis mir dann erneut eine solche oder ähnliche Sache passierte."[159]

Besondere Herausforderungen stellten für die Kinder von Zeugen Jehovas die Gedenkfeiern, Flaggenappelle und Aufmärsche dar[160]. Für sie galt die nationalsozialistische Losung „Jede Feierstunde ist Bekenntnis"[161] unter umgekehrten Vorzeichen. Kam es im Klassenzimmer noch darauf an, was der einzelne Lehrer sehen wollte oder auch nicht, unter den Augen der versammelten Lehrerschaft und der Schulleitung traf es nun auch die Schüler, deren Lehrer keine überzeugten Nationalsozialisten waren. Die Hoffnung, sich in den hinteren Reihen verbergen zu können oder in der großen Masse nicht aufzufallen, erwies sich als trügerisch. Statt dessen wurde mit besonderer Aufmerksamkeit verfolgt, wie sich die „kleinen Bibelforscher" denn verhielten: „Bei Hitlers Geburtstag, da war immer Fahnenhissen und Hitler-Lieder singen. Alle Schüler mußten antreten. Und da ist der Rektor durchgelaufen durch die Reihen, bis er mich gefunden hat."[162] Blieb der Betreffende bei seiner Weigerung, so wurde er oftmals nach vorne geholt. Dann mußte er sich beispielsweise unter den Flaggenmast stellen, so daß alle Schüler den „Volksverräter" sehen konnten[163].

Die demonstrative Auseinandersetzung mit dem NS-Kult wurde also keineswegs von vornherein gesucht. Vielmehr versuchten die Kinder von Zeugen Jehovas den Konflikten, soweit es irgend möglich war, auszuweichen. Als Beispiel dafür kann der folgende Bericht des 1922 geborenen Bruno Knöller gelten: „Ich bin dann in der Schule beim Fahnengruß aufgefallen. Die Fahne wurde aufgezogen, das war ja eine heilige Zeremonie, die Schüler mußten antreten, und es mußte die Hand erhoben werden zum Flaggengruß beim Singen der Nationalhymne und des Horst-Wessel-Liedes. Mir war es immer wieder gelungen, diese Zeremonie zu umgehen. Ich habe mich verdrückt, bin solange in die Toilette gegangen, aber irgendwie ist das beobachtet worden. Dann hat mich ein Lehrer gezwungen, mit hinauszugehen, und dann bin ich aufgefallen. Es gab eine Lehrerkonferenz, ich wurde vorgeladen und gefragt, warum ich den Fahnengruß verweigere."[164] Bruno Knöller war auf diese Situation gut vorbereitet. In der Familie sei sehr häufig darüber gesprochen worden, weshalb Zeugen Jehovas „die Fahne nicht grüßen. Wir können sie nicht grüßen, das ist für uns biblisch gesehen ein Akt der Verehrung einem toten Tuch gegenüber, also Götzendienst. [...] Das gehört einfach mit dazu, wenn Gott für uns unser Herrscher sein soll, dann können wir uns nicht vor den Symbolen der Nationalsozialisten niederbücken. Aber auch da hat unser Vater immer zur Vorsicht gemahnt. Wenn wir dem aus dem Weg gehen können, sollen wir dem auch aus

159 Der Bericht von Horst Henschel ist wiedergegeben im Jahrbuch 1974, S. 122.

160 Bei diesen Gemeinschaftsveranstaltungen waren nur Schüler mit ausländischer Staatsangehörigkeit von der Teilnahmepflicht entbunden; die Anwesenheit jüdischer Schüler war dagegen von vornherein unerwünscht bzw. per Anweisung verboten (vgl. Müller, W., Feierpraxis, S. 46). Wenn die Kinder von Zeugen Jehovas den nationalsozialistischen Schulfeiern einfach fernblieben, wurde gegen die Eltern auch mit der Verhängung von Geldstrafen vorgegangen. Vgl. DJ 99 (1937), S. 1857, Amtsgericht Waldenburg, VIII. 195, Beschluß vom 2.9.1937.

161 Klauß, Feierstunden, S. 7.

162 EB Elise Kühnle, 23.11.1987.

163 Vgl. Garbe, Gott mehr gehorchen, S. 192.

164 Knöller, Erinnerungen, S. 19.

dem Weg gehen. Das haben wir auch so gehalten. Aber in der Schule konnte man dem dann ja nicht mehr aus dem Weg gehen."[165]

Schulverweise

Das Verhalten der Schüler zog auch auf administrativer Ebene Folgen nach sich. Schon im Laufe des Jahres 1933 kam es zu zahlreichen Schulverweisen. Im September 1933 mußte beispielsweise ein 14jähriger Schüler die Oberrealschule in Hamburg-Eilbek verlassen, weil er sich „weigerte, den durch die Schulverwaltung geforderten Hitlergruß anzuwenden"[166]. Für die Wiederaufnahme an einer anderen Schule wurde das Leisten des „Deutschen Grußes" zur Bedingung gemacht.

Derartige Entfernungen bedeuteten fast immer das Ende der weiteren schulischen Qualifikation. Nur in Ausnahmefällen gelang die Aufnahme in anderen Schulen; die finanziellen Möglichkeiten ließen auch nur selten den Besuch der in den ersten Jahren des NS-Regimes nicht vollkommen der Parteikontrolle unterworfenen Privatschulen zu[167]. Im März 1935 verfügte das Reichserziehungsministerium Richtlinien über die „Schülerauslese an den Höheren Schulen", die unter Punkt IV, 2 bestimmten: „Schüler, die durch ihr Verhalten in und außer der Schule die Volksgemeinschaft oder den Staat wiederholt schädigen, sind von der Schule zu verweisen."[168] Nach den vorliegenden Berichten wurde zuweilen selbst die Ausstellung eines Abgangszeugnisses abgelehnt.

Die zwangsweise Beendigung der schulischen Ausbildung konnte auch eine Verweigerung der beruflichen Ausbildung nach sich ziehen. So bewirkte der Schuldirektor im Fall von Helmut Knöller, der 1934 der Handelsschule verwiesen wurde, daß über die „Deutsche Arbeitsfront" in seinem Ausbildungsbetrieb nachgefragt wurde, wie es dort um seine „Grußbereitschaft" bestellt sei. Daraufhin erfolgte die Entlassung auch aus der Lehrstelle. Der Vater des Jungen, der als ehemaliger SPD-Gemeinderat im Umgang mit Behörden vertraut war, nahm das Vorgehen gegen seinen Sohn nicht widerspruchslos hin. Er klagte mit tatkräftiger Unterstützung eines Rechtsanwaltes, der von dem Fall gehört hatte und sich für die Rechtsvertretung aus eigenem Antrieb angeboten haben soll, vor dem Arbeitsgericht. Doch die Bemühungen blieben erfolglos: „Es wurde ihm abgesprochen, in Deutschland überhaupt noch eine Lehr- oder Arbeitsstelle zu bekommen. Er habe sich durch sein Verhalten der Volksgemeinschaft selbst entzogen, so wurde das Urteil begründet."[169]

Durch Denunziationen von Lehrern und entsprechende Mitteilungen der Schulbehörden war mit erheblicher Verzögerung auch die Gestapo auf die Grußverweigerungen in den Schulen aufmerksam geworden. Daraufhin sah das Geheime Staatspolizeiamt in Berlin sich zu einem Rundschreiben an die Staatspolizeistellen

165 EB Bruno Knöller, 23.11.1987.

166 AfW HH, 070319, Bl. 38, Bescheinigung der Oberschule in Eilbek vom 19.6.1946.

167 Die Schulwahl war für Zeugen Jehovas auch insofern eingeschränkt, als sie zumeist den Besuch einer Schule in kirchlicher Trägerschaft ablehnten.

168 Reichsministerium für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung, Erlaß vom 27.3.1935, zit. nach Benze, Erziehung, S. 13.

169 Knöller, Erinnerungen, S. 20.

veranlaßt. Mit Datum vom 8. August 1934 teilte das Gestapa mit: „In letzter Zeit mehren sich die Fälle, wo die verbotenen ‚Internationalen Bibelforscher' wieder in Erscheinung treten. Insbesondere haben sie es verstanden, auch auf die Schuljugend Einfluß zu gewinnen. Es ist ein Fall bekanntgeworden, wo ein 13jähriger Schüler das Singen des Horst-Wessel-Liedes und den deutschen Gruß mit der Begründung verweigert hat, er sei als Bibelforscher international und kenne nur einen Führer ‚Jehova'. Die Eltern dieses Knaben sind eifrige Anhänger der Bibelforscher-Sekte."[170] Innerhalb von zwei Wochen sollten die Staatspolizeistellen darüber Bericht erstatten, ob in ihrem Bezirk Fälle „staatsfeindlichen Verhaltens oder sittlicher und staatspolitischer Gefährdung der Jugend seitens der Anhänger der ‚Internationalen Bibelforscher-Vereinigung' bekanntgeworden sind".

In diesem Rundschreiben spiegelt sich der seinerzeitige Informationsstand der größten Gestapo-Stelle im Reich wider: Obwohl es in den vorausgegangenen Monaten an den Schulen zu Hunderten derartiger Vorkommnisse gekommen war, steht ein – keineswegs außergewöhnlicher – Einzelfall im Mittelpunkt des Schreibens. Da das Rundschreiben außerdem von der Einschätzung auszugehen scheint, die IBV beabsichtige auch über den Bereich der eigenen Glaubensangehörigen hinaus Einfluß auf „die Schuljugend" zu nehmen, belegt es zugleich die mangelnde Sachkenntnis der Gestapo.

Erst aufgrund der in der folgenden Zeit in Berlin eingegangenen Informationen gelangten die zuständigen Beamten im Sachgebiet „Sekten" zu einer realistischeren Lagebeurteilung. Ihnen wurde deutlich, daß die Grußverweigerungen in der Schule vorrangig nicht Resultat einer gezielten Kampagne der IBV waren, sondern in der familiären Situation ihren Ursprung hatten. Den auslösenden Faktor für die Konflikte sah man nun – vom Grundsatz her zutreffend – darin, daß die Kinder zwischen die unterschiedlichen Ansprüche von Elternhaus und Schule gerieten. In einer internen Gestapo-Denkschrift heißt es dazu: „Auch die Kinder versuchen die Bibelforscher schon mit ihren Irrlehren zu verseuchen. Immer wieder kommt es vor, daß Kinder in der Schule den deutschen Gruß verweigern, weil ‚unsere Eltern uns gesagt haben, wir dürfen das nicht tun, denn die Bibel verbietet es.' In welche Gewissenskonflikte diese Kinder geraten, die in der Schule im Sinne des Nationalsozialismus erzogen werden und zu Hause nur die internationalen projüdischen Parolen der Eltern hören, bedarf keiner weiteren Ausführung."[171]

Zu diesem Zeitpunkt galt die Kampfansage der Gestapo den Kindern selbst noch nicht. Darauf deutet auch ein „Schutzhaft-Erlaß" vom 21. März 1936 hin: „Es häufen sich die Fälle, daß bei der Festnahme von Bibelforschern beide Elternteile zu gleicher Zeit in Schutzhaft genommen werden. Die Kinder fallen dadurch in den meisten Fällen der öffentlichen Wohlfahrt zur Last. Um die Kinder vor schweren

170 BA, R 58/405, Bl. 3, Geheimes Staatspolizeiamt, RdS vom 8.8.1934, in Abschrift als RdV der Staatspolizeistelle für den Regierungsbezirk Köln vom 13.8.1934.

171 IfZ, MA 554, 936279-87 (82), Denkschrift „Die Internationale Bibelforscher-Vereinigung", als Anlage zum RdS der Staatspolizeileitstelle München vom 24.12.1936.

seelischen und wirtschaftlichen Schäden zu bewahren, ersuche ich, von der gleichzeitigen Inschutzhaftnahme beider Eltern nach Möglichkeit abzusehen."[172]

Ob die Äußerung, daß die Kinder „in den meisten Fällen der öffentlichen Wohlfahrt zur Last" fielen, zutreffend ist, kann allerdings bezweifelt werden. Nach den Berichten von Zeugen Jehovas übernahmen, wenn beide Elternteile gleichzeitig inhaftiert waren, in aller Regel die Großeltern, sonstige Verwandte oder Glaubensgeschwister die Versorgung und Betreuung der Kinder[173], wobei die Unterbringung bei Verwandten, die sich nicht zu der Glaubensgemeinschaft bekannten, häufig zu Konflikten führte.

Sorgerechtsentziehungen

Etwa zur gleichen Zeit, als die Gestapo mit dem „Schutzhaft-Erlaß" eine Handhabung schuf, um die Kinder von Zeugen Jehovas im Elternhaus zu belassen und damit zugleich die öffentlichen Kassen zu schonen, begannen andere Behörden mit der Trennung der Kinder von ihren Familien – einem Vorgehen, das zutreffender als Durchführung eines „staatlich organisierten Kinderraubes"[174] zu beschreiben ist. Auf die Zeugen Jehovas kam damit eine weitere Form der Verfolgung zu, die viele von ihnen noch stärker belasten sollte als wirtschaftliche Existenzvernichtung, Gestapo-Überwachung oder Haftstrafen. Zunehmend bekannten sich Behördenvertreter zu der Auffassung, daß der Staat zu Zwangsmaßnahmen greifen müsse, wo Kinder „infolge Beeinflussung durch das Elternhaus sich zu einer staatsverneinenden Anschauung bekennen und allen Versuchen, sie zu anderer Einstellung zu bringen, passiven Widerstand entgegensetzen"[175]. Die Schul- und Jugendämter hofften, durch den Einsatz „fürsorgerischer Mittel" den erzieherischen Einfluß der Eltern zurückdrängen beziehungsweise brechen zu können. Nur dann bestünde die Möglichkeit, die Kinder vom Gedankengut der Bibelforscher zu lösen und sie damit für die „Volksgemeinschaft" zurückzugewinnen.

Bei ihrem Vorgehen gegen die Zeugen Jehovas benutzten die Behörden das herkömmliche fürsorgerische und rechtliche Instrumentarium. Zunächst wählten sie den Weg der „Schutzaufsicht": Nach § 56 des Jugendwohlfahrtsgesetzes von 1922 konnte bei einer drohenden Gefährdung von Minderjährigen als vorbeugende Maß-

172 BA, R 58/264, Bl. 201, Weisung des Politischen Polizeikommandeurs der Länder, in Abschrift als RdV der BPP vom 21.3.1936.

173 Vgl. Garbe, Gott mehr gehorchen, S. 202f.; VVN HH, Komiteeakten L 2 und M 8; EB Bruno Knöller, 23.11.1987. Die Aufnahme der Kinder von verhafteten Zeugen Jehovas durch andere Zeugen Jehovas unterstreicht das enge Zusammengehörigkeitsgefühl innerhalb der Bibelforschergemeinschaft. Selbst unter schwierigsten Bedingungen wurde versucht, Hilfe zu leisten. So versorgte z. B. eine Bauersfrau in Gruibingen (Schwäbische Alb), deren Mann wegen Kriegsdienstverweigerung erschossen worden war, neben ihren zwei eigenen Kindern noch drei weitere einer Glaubensschwester aus Augsburg, deren Mann aus dem gleichen Grunde hingerichtet worden war (EB Elise Kühnle, 23.11.1987).

174 Diese Formulierung ist Michael H. Kater entlehnt. Vgl. Kater, Bibelforscher, S. 200. Der Begriff des „Kinderraubes" wurde allerdings auch bereits während der NS-Zeit von den Zeugen Jehovas selbst benutzt. Vgl. Zürcher, Kreuzzug, S. 154; ZJJ 28 (1936/37), S. 281, Landgericht Hamburg, 1. T 284/36, Urteil vom 5.6.1936.

175 Sächsisches Ministerium für Volksbildung, RdErl. an die Bezirksschulämter vom 13.11. 1936, betreffend „Kinder aus Bibelforscherkreisen", zit. nach Zürcher, Kreuzzug, S. 157.

nahme die Schutzaufsicht durch das Jugendamt wahrgenommen werden[176]. Dadurch sollten die Sorgeberechtigten bei der Erziehungsarbeit unterstützt und beaufsichtigt werden. In der Praxis bedeutete die Schutzaufsicht eine Überwachung der elterlichen Erziehung durch die Jugendämter beziehungsweise deren Fürsorger/innen, die als umfassende Kontrolle auch der sozialen und politischen Disziplinierung diente[177]. Für die NS-Zeit kann grundsätzlich festgestellt werden, daß „Schutzaufsicht" und „Öffentliche Erziehung" nicht nur als jugendfürsorgerische Maßnahmen bei gefährdeten Kindern aus zerrütteten Familien eingesetzt wurden, sondern auch als Strafmittel gegen unangepaßte und den Nationalsozialismus ablehnende Jugendliche[178].

Die Zeugen Jehovas wehrten sich in der Regel nachdrücklich gegen den Versuch der Jugendämter, bei ihnen die „Schutzaufsicht" auszuüben[179]. Wenn die Eltern ihre Zustimmung verweigerten, konnte das Jugendamt beim Vormundschaftsgericht Antrag auf Anordnung der Schutzaufsicht über die Kinder stellen. War aber erst einmal der Weg zu den Gerichten beschritten, so beließen es die Jugendämter nicht beim Antrag auf Verhängung von Schutzaufsicht, sondern stellten zugleich Antrag auf Entzug des Sorgerechtes und Anordnung einer Amtsvormundschaft. Nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches kann Eltern durch gerichtlichen Beschluß das Sorgerecht für ihre Kinder bei „Gefährdung des Kindeswohls" aberkannt werden (§ 1666 BGB). Die Jugendämter beriefen sich auf diese Bestimmung und erklärten, daß durch die Erziehung eines Kindes im Gedankengut der Bibelforscher die Gefahr einer „geistigen oder sittlichen Verwahrlosung" gegeben sei. Die Rechtsprechung der Vormundschaftsgerichte folgte dieser Argumentation. Für die Ausrichtung an den Zielvorgaben des NS-Staates bedurfte es auf dem Gebiet des Familien- und Jugendrechtes keiner neuen Gesetzesbestimmungen; auch mit einer an nationalsozialistischen Rechtsvorstellungen orientierten Auslegung des alten BGB gelangte man zu den gewünschten Resultaten.

Die ersten Gerichtsentscheidungen über die Frage, ob Bibelforschern das Recht der Personensorge für ihre Kinder abzuerkennen sei, ergingen – soweit bisher bekannt ist – im Frühjahr 1936. Mit Beschluß vom 12. März 1936 wurde auf Antrag des Hamburger Jugendamtes vom dortigen Amtsgericht dem Ehepaar Z. das Sorgerecht für ihre Kinder einschließlich der Vertretungsbefugnis entzogen. Für die beiden zwölf- und dreizehnjährigen Söhne wurde das Jugendamt zum „Pfleger" be-

176 Vgl. Reichsgesetz für Jugendwohlfahrt vom 9.7.1922, RGBl. 1922 I, S. 633-648 (die Ausführungen zur „Schutzaufsicht" finden sich in den §§ 56-61). Zu den rechtlichen Rahmenbedingungen der Jugendfürsorge im Nationalsozialismus vgl. Hasenclever, Jugendhilfe, S. 127ff.; Kraus, Fürsorgeerziehung, S. 161ff.

177 Neben Behördenbediensteten übernahmen auch Angehörige der NS-Frauenschaft oder NSV-Mitglieder Überwachungsaufgaben. Die unangemeldeten Kontrollen fanden in der Regel wöchentlich statt, und bei geringsten Verdachtsmomenten wurden polizeiliche Hausdurchsuchungen initiiert. Die NSV mit ihrem direkten Zugriff auf die einzelnen Familien der „Volksgenossen" wurde von den Nationalsozialisten zielstrebig als „Träger der Ermittlungshilfe", d. h. als Spitzelorganisation, eingesetzt. Vgl. Ermittlungshilfe, S. 19ff.

178 Vgl. Otto/Sünker, Soziale Arbeit.

179 Die sogenannte formlose Schutzaufsicht gemäß § 60 Abs. 3 JWG, die das Jugendamt aus eigenem Ermessen ohne gerichtliche Anordnung ausüben konnte, setzte das Einverständnis der Erziehungsberechtigten voraus.

stellt. Der Vater legte gegen das Urteil Beschwerde ein. Das Berufungsverfahren fand am 5. Juni 1936 vor dem Landgericht Hamburg statt. Der Urteilsspruch dieses Gerichtes wurde anscheinend für so wegweisend gehalten, daß eine Veröffentlichung in der juristischen Fachpresse erfolgte[180].

In der Verhandlung vor dem Landgericht war der Vertreter des Jugendamtes die treibende Kraft. Mit Nachdruck plädierte er für die Aufrechterhaltung der Sorgerechtsentziehung, wobei er zur Bekräftigung auf die zwischenzeitlich gemachten Erfahrungen verwies. Er erklärte, „daß auch im Waisenhaus alle Versuche, den Alfred zum Erweisen des deutschen Grußes zu veranlassen, vergeblich gewesen seien. Da die Einstellung der Kinder schon sehr tief eingewurzelt sei, müßten diese den Eltern unbedingt entzogen werden, um sie zu brauchbaren Mitgliedern der Volksgemeinschaft zu erziehen."[181]

Mit nur wenigen Worten geht das Urteil auf die Beweggründe der Eltern ein, wobei auf die Vorinstanz Bezug genommen wird: „In der Verhandlung vor dem Amtsgericht hat der Vater erklärt, er erziehe seine Kinder im Sinne der heiligen Schrift und er könne die Kinder nicht anhalten, den Deutschen Gruß zu erwidern, da das Heil nur von Gott, nicht aber von einem Menschen kommen könne. Auf die Frage, ob er gegen den Nationalsozialismus eingenommen sei, hat er die Antwort verweigert."[182]

Unerschrocken gab der Vater sich auch in der Verhandlung vor dem Landgericht. Er bezeichnete die Entziehung des Sorgerechts für seine Kinder als „Kinderraub und Christenverfolgung". Weiter vermerkt das Urteil: „Auf die Frage, ob er nicht bereit sei, die Kinder im Sinne des heutigen Deutschlands zu erziehen, erklärte er, Jehova-Gott belehre seine Kinder. Weitere Antworten wolle er auf diese Frage nicht geben."[183]

Die Einlassungen des Zeugen Jehovas waren nicht dazu angetan, die Hamburger Richter zu beeindrucken. Das Landgericht bestätigte die Entscheidung der Vorinstanz. Da die Eltern „auf dem Boden der Anschauungen einer internationalen Religionsgemeinschaft" stehen und es ablehnten, ihre Kinder „im Sinne des heutigen Staates" zu erziehen, sei „das geistige Wohl der Kinder auf das schwerste gefährdet, denn durch abwegige Beeinflussung im Elternhaus werden sie seit Jahren in geistige Bahnen gelenkt, die ihnen das Leben in der Volksgemeinschaft des heutigen Staates fast unmöglich machen". Kriterium für die Sorgerechtsentziehung war damit ausschließlich das nationalsozialistische Interesse an „Eingliederung in die Ideenwelt des völkischen Staates", nicht das vermeintliche und vorgeschobene „Wohl der Kinder". Die „Hanseatische Rechts- und Gerichts-Zeitschrift" faßte den

180 Ausführliche Urteilsauszüge sind veröffentlicht in: HRGZ 19 (1936), Sp. 353f., und in: ZJJ 28 (1937), S. 281f. Die Textfassungen weichen z. T. voneinander ab.

181 ZJJ 28 (1936/37), S. 281, Landgericht Hamburg, 1. T 284/36, Urteil vom 5.6.1936 (die zitierte Passage, die die tragende Rolle des Hamburger Behördenvertreters unterstreicht, ist in der Hanseatischen Rechts- und Gerichts-Zeitschrift nicht wiedergegeben worden). Nach einer Notiz bei Zürcher, die sich aufgrund der genannten Angaben mit ziemlicher Sicherheit auf diesen Fall bezieht, sind die beiden Jungen im Waisenhaus vom Schulleiter mit Schlägen malträtiert worden. Vgl. Zürcher, Kreuzzug, S. 162.

182 Hier zitiert nach HRGZ 19 (1936), Sp. 353. Die Eltern waren im Oktober 1935 vom HSG zu je zwei Monaten Gefängnis wegen Betätigung für die verbotene IBV verurteilt worden.

183 ZJJ 28 (1936/37), S. 281.

Urteilstenor in den knappen Leitsatz: „Den Eltern ist das Sorgerecht zu entziehen, wenn sie ihre Kinder durch Erziehung zu frömmelndem Fanatismus den Ideen des nationalsozialistischen Staates bewußt entfremden."[184]

Sorgerechtsentziehungen wurden nicht nur durch Jugendämter oder Schulleitungen betrieben, sondern zuweilen auch von Elternteilen, die nicht den Zeugen Jehovas angehörten. Dafür ist der folgende Fall ein Beispiel, das zugleich dokumentiert, daß die „Fürsorger" eines Jugendamtes durchaus unterschiedlich ihren Einfluß geltend machen konnten.

Anfang Februar 1936 beantragte ein Mann beim Vormundschaftsgericht in Hamburg, seiner früheren Ehefrau das ihr nach der 1931 erfolgten Ehescheidung zugesprochene Sorgerecht für die beiden der Ehe entstammenden Kinder wieder abzuerkennen. Er begründete sein Verlangen damit, daß seine geschiedene Frau die Kinder nicht im Sinne des Dritten Reiches erziehen würde. Das Jugendamt stellte daraufhin Ermittlungen an. Dabei blieb dem Amt die Zugehörigkeit der Mutter zu der verbotenen IBV nicht verborgen. Doch zunächst befand das Jugendamt, daß von einer Sorgerechtsentziehung Abstand genommen werden könne, da „die Mutter im übrigen charakterlich und sittlich eine einwandfreie Frau ist, die gut für ihre beiden Kinder sorgt und in einem besonders innigen Verhältnis zu ihnen steht"[185].

Das Vormundschaftsgericht setzte aufgrund dieses Jugendamtvotums mit Beschluß vom 10. März 1936 die Entscheidung über den Antrag des Vaters für vorerst ein halbes Jahr aus. Während dieser ‚Bewährungsfrist' überprüfte das Jugendamt fortwährend, ob die Mutter nunmehr den Weg „zu einer staatsbejahenden Auffassung" einschlug. Die 31jährige Frau ließ sich jedoch von ihrem Weg nicht abbringen. Weiterhin weigerte sie sich, ihre beiden zehn- und elfjährigen Söhne zum „Jungvolk" zu geben, so daß die Hoffnungen des Amtes, „die Mutter in günstigem Sinn beeinflussen zu können", sich alsbald als trügerisch erwiesen. Daraufhin wurde mit Beschluß vom 18. September 1936 die Schutzaufsicht über die Kinder angeordnet. Ein weiteres halbes Jahr später erfolgte die Anordnung der Sorgerechtsentziehung. Da die Mutter „vollkommen in den Ideen der ‚Zeugen Jehovas' befangen" sei und die „Eingliederung der Kinder in die HJ" beharrlich ablehne, stand für das Amtsgericht fest, „daß es im Interesse der Kinder geboten ist, daß die Mutter das Sorgerecht für die Kinder nicht mehr ausübt"[186].

Die oben zitierte Wertung des Jugendamtes über die Unbescholtenheit der Mutter fand jedoch auch in das Urteil des Amtsgerichtes Eingang[187]. Damit stellt es ein

184 HRGZ 19 (1936), Sp. 353.

185 VVN HH, Komiteeakten S 37, Amtsgericht Hamburg, 116 VIII S 86.

186 Ebenda, Amtsgericht Hamburg, Beschluß vom 12.3.1937.

187 Die Übernahme ins Urteil kam nach Angabe der Mutter durch den Einspruch des anwesenden Vertreters des Jugendamtes zustande. Jener Beamte habe ein Jahr lang, zuletzt im Rahmen der verhängten Schutzaufsicht, zu kontrollieren gehabt, ob sie ihre Kinder gegen den Staat beeinflusse. Dadurch sei er mit den Familienverhältnissen gut vertraut gewesen. Während der Gerichtsverhandlung habe der Beamte den Amtsrichter deshalb gebeten, im Urteil ausdrücklich zu vermerken, daß es sich bei der Mutter um eine charakterlich einwandfreie Frau handele. Der Richter vermochte zuerst diesem Wunsch nicht nachzukommen, weil er ansonsten ein „Schandurteil" fällen würde. Aber der Vertreter des Jugendamtes habe auf einem entsprechenden Vermerk bestanden, weil er „die Wegnahme der Kinder nicht verantworten" wollte (EB Ella S., 29.1.1985, 14.2.1986). Es ist nicht auszuschließen, daß das Bild des Jugendamtsbeamten von Frau S. in ihrer Erinnerung überzeichnet bzw. idealisiert wird. Da der amtsge-

bemerkenswertes Dokument dar: So unterstrich das Gericht ausdrücklich, daß es sich um eine für ihre Kinder treusorgende Mutter handele, gleichzeitig erklärte es aber, „daß die Mutter für die Erziehung der Kinder im heutigen [!] Staat ungeeignet"[188] sei.

In argumentative Verlegenheit gerieten die Vormundschaftsrichter in „Bibelforscherfällen" anscheinend des öfteren. In aller Regel stellten sich ihnen Familienverhältnisse dar, die dem bürgerlichen Ideal einer geordneten Lebensführung entsprachen und die sich von daher nur schwer in Einklang mit landläufigen Vorstellungen von einem kindeswohlgefährdenden Milieu bringen ließen. In einem am 7. März 1937 ergangenen Beschluß eines Vormundschaftsgerichtes heißt es beispielsweise: „Die Fürsorgerinnen haben übereinstimmend bekundet, daß ... [das Mädchen] einen besonders wohlerzogenen Eindruck mache, und daß man auch von ihr in der Schule sowie im Erziehungsheim [...] nur das Beste gehört habe."[189] Trotzdem müsse die Sorgerechtsentziehung angeordnet werden, da der nationalsozialistische Staat es nicht zulassen könne, wenn Eltern, „die auf einem ihm feindlichen Boden stehen, deutsche Kinder erziehen, und zwar auch dann nicht, wenn es die eigenen sind".

In einem Urteil aus der zweiten Hälfte des Jahres 1937 wurde zwar von „religiösem Fanatismus" und „der abnormalen Veranlagung" gesprochen, doch andererseits gelangte das Gericht bei der Persönlichkeitsbeschreibung des Kindes zu ausgesprochen positiven Werturteilen: „Abgesehen von dieser Verweigerung des Deutschen Grußes, wird ihre Führung in der Schule als tadellos bezeichnet; sie ist geistig über Durchschnitt entwickelt und steht mit den Leistungen an der Spitze der Klasse. Sie zeichnet sich durch Fleiß, Aufmerksamkeit und Strebsamkeit in der Schule aus. Sie besitzt reiche Phantasie und eine besondere Gabe für bildhaftes Gestalten. Auch die äußere Erscheinung des Kindes ist in höchstem Maße sympathisch. [...] Das Kind zeigt eben eine geistige Reife, die erheblich über dem Durchschnitt der Kinder dieses Alters steht."[190] Nachdem sich im Vergleich zu den zwanziger Jahren „die Rechtsanschauung grundlegend geändert" habe, gelte aber, daß ein Kind, welches dem Staat die „äußere Anerkennung versagt, in der Regel trotz seiner moralischen Qualität als verwahrlost bezeichnet werden" müsse. Den Formulierungen ist unschwer anzumerken, daß der Amtsgerichtsrat in diesem Fall in einen Widerspruch geriet. Zwischen seinem eigenen Werturteil und dem von ihm erwarteten Handeln bestand eine deutliche Kluft.

---

richtliche Beschluß aus dem Jahre 1937 im Wortlaut vorliegt, kann am Sachverhalt selbst jedoch nicht gezweifelt werden.

188 VVN HH, Komiteeakten S 37, Amtsgericht Hamburg, Beschluß vom 12.3.1937. Die beiden zehn- und elfjährigen Söhne kamen nach der Sorgerechtsentziehung in verschiedene Pflegestellen in NS-Familien, wurden gegen Kriegsende Soldaten und gerieten anschließend in Kriegsgefangenschaft. Die aufgezwungene Trennung von ihrer Mutter währte insgesamt annähernd zehn Jahre.

189 Zit. nach Zürcher, Kreuzzug, S. 155. Die im Jahr 1938 im Europa-Verlag in deutscher und französischer Sprache erschienene Veröffentlichung von Franz Zürcher, einem leitenden Mitarbeiter des „Zentraleuropäischen Büros" der Zeugen Jehovas in Bern, verzichtete bei der Wiedergabe von Dokumenten in der Regel auf die Nennung von Personen- und Ortsnamen, um die Betreffenden in Deutschland nicht zusätzlichen Gefahren auszusetzen. Aus diesem Grund kann nicht angegeben werden, von welchem Amtsgericht dieser Beschluß gefaßt wurde.

190 Zit. nach Zürcher, Kreuzzug, S. 160f.

Mitte 1937 schaltete sich die Gestapo in das behördliche Vorgehen gegen die Kinder von Zeugen Jehovas ein. War bisher in Einzelfällen von den örtlichen Jugendämtern eine Trennung der Kinder von ihren Eltern erwirkt worden, so strebte man nunmehr im Berliner Geheimen Staatspolizeiamt eine flächendeckende Lösung an. Mit Runderlaß vom 21. Juni 1937 wurden die Staatspolizeistellen aufgefordert, in dieser Frage tätig zu werden:

„Um die Verbreitung der Lehre der IBV unter der Jugend zu verhindern, ist es erforderlich, die Kinder der bereits in Erscheinung getretenen Bibelforscher dem Einfluß ihrer Eltern zu entziehen. Zu diesem Zweck ersuche ich, bei den zuständigen Amtsgerichten darauf hinzuwirken, daß denjenigen Anhängern der IBV, die durch ihre illegale Betätigung und ihr Bekenntnis zur Lehre der IBV das geistige Wohl ihrer Kinder gefährden, das Personenfürsorgerecht gemäß § 1666 BGB entzogen wird."[191]

Zur Präzisierung verwies das Gestapa auf eine im Vormonat ergangene Gerichtsentscheidung:

„Das Amtsgericht in Zwickau hat bereits durch Beschluß vom 4. Mai 1937 in einem Falle dem Vater das Personenfürsorgerecht für seinen Sohn gemäß § 1666 BGB mit der Begründung entzogen, daß er das Wohl seines Kindes durch die Erziehung im Sinne der Bibelforscherlehre gefährde. Für den Sohn selbst, der bereits unter dem Einfluß dieser Lehre stand, wurde durch Beschluß vom 13. März 1937 gemäß § 63, Absatz 1, Ziffer II RJWG Fürsorgeerziehung angeordnet (Aktz. d. Amtsgerichts Zwickau 56 XII S 226/36). Auf diese Entscheidung sind die jeweils zuständigen Gerichte hinzuweisen. Von jedem Fall der Entziehung des Personenfürsorgerechts gemäß § 1666 oder der Anordnung der Fürsorgeerziehung wegen Betätigung für die illegale IBV ist zu berichten."

In den folgenden Wochen blieben die Gestapo-Stellen nicht untätig. Am 2. Juli 1937 ordnete die Staatspolizeileitstelle München das Entsprechende für ihren Bezirk an[192], vier Tage später wies die Stuttgarter Staatspolizeileitstelle die Landräte „zur Veranlassung des Erforderlichen" an, wobei ausdrücklich darauf hingewiesen wurde, daß der Erlaß „zur Weitergabe an die Ortspolizeibehörden nicht bestimmt" sei[193]. Die Sorge der württembergischen Kollegen teilte Dr. Geschke, der Leiter der Kieler Staatspolizeistelle, jedoch nicht. Er hielt es anscheinend nicht für notwendig, die unteren Dienststellen von einem derart offenkundigen Einwirkungsversuch der Gestapo auf die Rechtsprechung von Zivilgerichten nichts wissen zu lassen. Im Regierungsbezirk Schleswig wurde der Erlaß auch an die Ortspolizeibehörden weitergegeben[194].

Die örtlichen Polizeistellen überprüften daraufhin, ob die von ihnen überwachten Zeugen Jehovas minderjährige Kinder hatten und ob beziehungsweise inwieweit

191 UaP J. E. Straßer (Sammlung zur historischen Dokumentation), Gestapa, RdErl. vom 21.6.1937, in Abschrift als RdV der Staatspolizeileitstelle Stuttgart vom 6.7.1937.

192 IfZ, MA 554, 936263, Staatspolizeileitstelle München, RdErl. vom 2.7.1937.

193 UaP J. E. Straßer (Sammlung zur historischen Dokumentation), Staatspolizeileitstelle Stuttgart, RdV vom 6.7.1937.

194 Staatspolizeistelle Kiel, Erlaß vom 14.7.1937, in Abschrift als RdV des Schleswiger Landrates vom 16.7.1937 an die Ortspolizeibehörden im Kreise, abgedruckt in: Kühl, Friedrichstadt, S. 185.

diese im Sinne der Bibelforscherlehre erzogen wurden. So berichtete beispielsweise die Städtische Polizei in Eutin mit Schreiben vom 30. Juli 1937, daß die 1920 geborene Elfriede O. „vollkommen nach den Grundsätzen der IBV" erzogen worden sei. Der Bericht schloß mit dem Satz: „Inwieweit ein Vorgehen gegen Elfriede O. notwendig ist, kann von hier aus nicht beurteilt werden."[195]

Erziehungspflichten

Das bereits erwähnte Urteil des Zwickauer Amtsgerichtes vom 13. März 1937, auf das der Gestapa-Erlaß vom 21. Juni 1937 Bezug nimmt, ist insofern bemerkenswert, als es den Übergang zu einer weiteren Ausweitung der Rechtsprechung gegen Bibelforscher markiert: Es ordnete das äußerste der gesetzlich möglichen Zwangsmittel an. Nach Schutzaufsichten und Sorgerechtsentziehungen folgte nunmehr der Griff zur Anordnung der „Fürsorgeerziehung". § 62 des Jugendwohlfahrtsgesetzes sah zur „Verhütung oder Beseitigung der Verwahrlosung" als letztes staatliches Erziehungsmittel die Einweisung in die „Fürsorgeerziehung" vor[196].

Gegen den Beschluß des Amtsgerichtes in Zwickau auf Anordnung der „Fürsorgeerziehung" wurde vor dem Landgericht Zwickau Beschwerde erhoben. Da das in diesem Berufungsverfahren ausgesprochene Urteil in der „Juristischen Wochenschrift" dokumentiert wurde, sind von daher auch nähere Ausführungen zu dem im Gestapa-Erlaß erwähnten Fall möglich.

Das Zwickauer Gericht hatte die sogenannte „heilende" Fürsorgeerziehung „zur Beseitigung der geistigen und sittlichen Verwahrlosung" über den 17jährigen Herbert S. verhängt. Der Jugendliche galt deshalb als „verwahrlost", weil er sich vorbehaltlos zu den Lehren der Zeugen Jehovas bekannte. Nach Ansicht des Gerichtes war diese Haltung ausschließlich darauf zurückzuführen, daß er im Elternhaus „eine falsche Lebensausrichtung erhalten" hatte. Dort habe er vollkommen „im Banne der Anschauungen jener ‚Ernsten Bibelforscher'" gestanden:

„Die Mutter und ihre Umgebung ist diesen Gedankengängen derart blind unterworfen, daß man auch vor Konflikten mit der staatlichen Ordnung nicht zurückschreckt; so bekennt sich die Mutter zu Grundsätzen der ‚Ernsten Bibelforscher', wie etwa dem ‚Gott mehr gehorchen als den Menschen' und ‚wenn sie hinter Schloß und Riegel komme'; der eine Stiefbruder des Herbert S. ist sogar wegen Heeresdienstverweigerung – einer bei Bibelforschern vielfach zu beobachtenden Auswirkung ihrer staatsfeindlichen Einstellung – bestraft worden. In diesem lebensfremden und zersetzenden Geiste hat die Mutter nun auch ihren jüngsten Sohn Herbert erzogen; dieser verweigert unter Berufung auf Bibelerkenntnisse und trotz aller Vorstellungen und Strafen den Deutschen Gruß starr und ist bereits jetzt – nach dem Vorbilde seines nächstälteren Stiefbruders – zur Heeresdienstverweigerung sowie auch zur Arbeitsdienstverweigerung entschlossen. [...] Es ist gar kein Zweifel, daß der Junge ein Produkt seiner Umwelt und der abwegigen, unzulänglichen Erziehung seiner Mutter ist; es ist höchste Zeit, ihn dieser Umwelt – die keinerlei Einsicht erhoffen läßt – zu

195 Städtische Polizei in Eutin, Schreiben vom 30.7.1937, zit. nach Stokes, Eutin, S. 710.

196 In den folgenden Jahren wurde die Fürsorgeerziehung zumeist unmittelbar im Zusammenhang mit der Sorgerechtsentziehung angeordnet. Die Schutzaufsicht fand dagegen bei Zeugen Jehovas nur noch selten Anwendung.

entziehen. Die Voraussetzungen des § 63 Abs. 1 Ziff. 2 RJug WohlfG für die Anordnung einer heilenden Fürsorgeerziehung sind sonach erfüllt."[197]

Über den Einzelfall hinaus, der wohl – aufgrund der in ihm zum Ausdruck kommenden „Radikalität" der Bibelforscherlehre – dem Gericht als besonders geeignet erscheinen mußte, zum Mittel der „Fürsorgeerziehung" zu greifen, verdienen in erster Linie die allgemeinen rechtlichen Erwägungen Beachtung. Nach dieser Entscheidung waren die Merkmale einer Verwahrlosung bereits dann erfüllt, wenn „ein den allgemeinen Erziehungszielen (vgl. § 1 RJugWohlfG sowie Ges. über die Hitlerjugend v. 1. Dez. 1936) entgegengesetzter Entwicklungsprozeß" festgestellt werden könne. Damit wurde nicht nur erneut vom Vorrang des staatlichen Erziehungsanspruches vor dem elterlichen Erziehungsrecht ausgegangen, sondern darüber hinaus wurden durch die Berufung auf das Hitlerjugendgesetz die Prinzipien nationalsozialistischer Jugendführung in den Rang „allgemeiner Erziehungsziele" erhoben[198]. Fürderhin waren erzieherische Zwangsmaßnahmen folglich immer dann zu ergreifen, wenn die elterliche Erziehung im Widerspruch zu den im Gesetz über die Hitler-Jugend festgelegten Zielen stand.

Mit dem am 1. Dezember 1936 verkündeten Hitlerjugendgesetz war die Hitler-Jugend gemeinsam mit Schule und Elternhaus zum Träger der Erziehung der deutschen Jugend erklärt worden. Paragraph 2 bestimmte: „Die gesamte deutsche Jugend ist außer in Elternhaus und Schule in der Hitlerjugend körperlich, geistig und sittlich im Geiste des Nationalsozialismus zum Dienst am Volk und zur Volksgemeinschaft zu erziehen."[199] Das Gesetz erhob zugleich den vormaligen Parteijugendverband in den Status einer Staatsjugend. Für die zwischen zehn und achtzehn Jahre alten Kinder und Jugendlichen bestand damit de facto die Verpflichtung zur Mitgliedschaft in der Hitler-Jugend[200], obwohl die gesetzlichen Voraussetzungen für eine „Jugenddienstpflicht" erst 1939 geschaffen wurden[201]. Doch schon ab Ende 1936 nahmen die Nötigungen zum Beitritt stark zu. So waren zum Zeitpunkt der offiziellen Einführung der Jugenddienstpflicht Anfang 1939 bereits über 98 % der 10- bis 18jährigen in der Hitler-Jugend organisiert[202].

Die Weigerung der Zeugen Jehovas, ihre Kinder in die Hitler-Jugend zu geben, rückte in den Sorgerechtsverfahren zunehmend in den Mittelpunkt. Das im Bürgerlichen Gesetzbuch festgeschriebene Elternrecht[203] auf Kindererziehung fand nach Ansicht der Gerichte immer dann seine Grenze, wenn die Eltern dieses nicht im

197 JW 67 (1938), S. 2145, Landgericht Zwickau, 5 T 179/37, Beschluß vom 14.4.1937.

198 Vgl. Fraenkel, Doppelstaat, S. 86.

199 Gesetz über die Hitler-Jugend vom 1.12.1936, RGBl. 1936 I, S. 993.

200 Vgl. Stachura, Jugenderziehung, S. 233.

201 Die 2. DVO zum Gesetz über die Hitler-Jugend (Jugenddienstverordnung) vom 25.3.1939 bestimmte im § 1: „Der Dienst in der Hitler-Jugend ist Ehrendienst am Deutschen Volke. Alle Jugendlichen vom 10. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sind verpflichtet, in der Hitler-Jugend Dienst zu tun" (RGBl. 1939 I, S. 710).

202 Nach den bei Klönne, Jugend, S. 34, wiedergegebenen absoluten Zahlen waren Anfang 1939 von 8,87 Millionen zehn- bis achtzehnjährigen 8,7 Millionen in der Hitler-Jugend Mitglied.

203 Gegen die §§ 1626, 1631 Abs. 1 BGB, nach denen das Recht auf Kindererziehung grundsätzlich den Eltern zusteht, wurde während des „Dritten Reiches" von den Vormundschaftsgerichten durch die Voranstellung des staatlichen Erziehungsanspruches vor dem Elternrecht fortwährend verstoßen.

Sinne des NS-Staates ausübten. Mit der Zuweisung der alleinigen Definitionsgewalt über alle substantiellen Fragen von Erziehung an den Weltanschauungsstaat erkannte die Justiz dem Elternhaus nur noch die Funktion eines Erfüllungsgehilfen zu[204]. Der Leiter des Deutschen Zentralinstituts für Erziehung und Unterricht, Ministerialrat Dr. Rudolf Benze, faßte diesen Sachverhalt in die folgenden Worte:

„Alle Erziehungsarbeit in der Familie muß sich bewußt sein, daß sie ein Glied in der nationalsozialistischen Gesamterziehung des deutschen Volkes ist und den Treuhändern des deutschen Volkes – NSDAP und Staat – verantwortlich ist. Beide greifen jedoch im allgemeinen nicht in die Familienerziehung ein, es sei denn, daß die Eltern durch grobe Verstöße gegen ihre Pflichten als Erzieher und Volksgenossen die Kinder gesundheitlich, politisch oder sozial gefährden."[205]

Das, was man den Zeugen Jehovas vorwarf, war nicht mangelnde Fürsorge für ihre Kinder, sondern „Pflichtversäumnisse" gegenüber dem Staat. Dabei handelte es sich bei der Grußverweigerung, bei der Ablehnung des Flaggenappells oder – zumindestens bis 1939 – beim Nicht-Beitritt zur Hitler-Jugend nicht um Handlungen, die gesetzlich unter Strafe standen. Vor den Vormundschaftsgerichten wurde in den Bibelforscherverfahren vielmehr über eine (ablehnende) „Haltung" und damit über eine (feindliche) „Gesinnung" gerichtet. Insofern können diese Verfahren als Beleg dafür gelten, inwieweit nationalsozialistisches Rechtsdenken während des „Dritten Reiches" auch außerhalb der Strafgerichtsbarkeit zur Anwendung gelangte.

Beispielsweise entzog das Amtsgericht Wilster (Schleswig-Holstein) mit Beschluß vom 26. Februar 1938 den Eheleuten B. das Sorgerecht, obwohl ihre Kinder „nach den Aussagen der Lehrer [...] in der Schule keinen Widerstand gezeigt, sondern sich am Singen nationalsozialistischer Lieder beteiligt und immer mit dem deutschen Gruß gegrüßt" hatten, also mithin die Merkmale einer „Verwahrlosung" nicht gegeben waren. Doch auch in diesem Fall wurden die Eltern eines Verstoßes gegen die ihnen obliegenden Erziehungspflichten für schuldig befunden, denn sie verwehrten ihren Kindern den Eintritt in die Hitler-Jugend. Damit stellten die Eltern sich aber dem entgegen, daß „die Jugend [...] im nationalsozialistischen Staat außer in Elternhaus und Schule auch in der Hitler-Jugend zu erziehen" sei. Unter Bezugnahme auf das Hitlerjugendgesetz erklärte das Amtsgericht: „Das Ziel dieser nationalsozialistischen Erziehung kann nur erreicht werden, wenn alle drei Erziehungsstätten planmäßig zusammenarbeiten. Versagt das Elternhaus in der Arbeit für dieses Erziehungsziel oder versucht es die Arbeit der beiden anderen Erziehungsstätten zu verhindern oder zu stören, so bedarf es einer verstärkten Einflußnahme dieser Stellen auf den Jugendlichen."[206] Da die Kinder aber aufgrund des elterlichen Verbots nicht gleichzeitig „von der Hitlerjugend betreut und weiter erzogen werden" könnten, unterlägen sie – vor allem nach Wegfall des Schulbesuchs – allein dem Einfluß der Eltern. Dadurch bestünde „die große Gefahr, daß die Kinder für die Bestrebungen der IBV gewonnen werden und dem

204 Vgl. Klönne, Jugend, S. 50.

205 Benze, Erziehung, S. 15; zum nationalsozialistischen „Erziehungsstaat" und seiner Programmatik vgl. Herrmann, U., Formung des Volksgenossen.

206 JW 67 (1938), S. 1264, Amtsgericht Wilster, VIII B 229/38, Beschluß vom 26.2.1938.

Staat verloren gehen". Hierin sah das Gericht jene „erhebliche geistige Gefährdung der Kinder", die den Sorgerechtsentzug nach § 1666 BGB erforderlich mache[207].

Nicht immer haben Vormundschaftsgerichte in Bibelforscherverfahren so geurteilt. Es sind bis hinein in die Kriegsjahre in Einzelfällen Urteile ergangen, in denen die Anordnung der Sorgerechtsentziehung abgelehnt wurde. Das Amtsgericht in Calw hielt es in einer Entscheidung aus dem Jahr 1938 für nicht erforderlich, im Falle eines 13jährigen Jungen, der den Beitritt in die Hitler-Jugend ablehnte, Zwangsmaßnahmen zu verhängen[208]. Im Fall eines gleichaltrigen Mädchens wurde die Anordnung der „Fürsorgeerziehung" als „weder zweckentsprechend noch zulässig" bezeichnet, da die in § 63 Jugendwohlfahrtsgesetz[209] geforderte „Aussicht auf Erfolg" nicht vorausgesetzt werden könne. Wie ein vom Gericht eingeholtes amtsärztliches Gutachten belege, müsse von einer derart gefestigten inneren Überzeugung bei dem Mädchen ausgegangen werden, daß es nach Ansicht des Gerichtes „zu keiner Änderung seiner Stellungnahme durch Fürsorgeerziehung zu bewegen" sein werde[210].

Auch das Amtsgericht in Schwäbisch-Gmünd lehnte 1937 die Einweisung von Bibelforscherkindern in die „Fürsorgeerziehung" ab. Da dieser Fall zu einem obergerichtlichen Grundsatzurteil führte, soll auf ihn etwas ausführlicher eingegangen werden. Das Verfahren richtete sich gegen die Landwirtseheleute Karl und Christine Uhlmann, die sich 1932 als Zeugen Jehovas hatten taufen lassen. Ihnen sollte das Sorgerecht für die 1924 geborene Tochter Ida und die viereinhalb Jahre jüngere Elise abgesprochen werden. In Gang gesetzt wurde das Verfahren vom Rektor der Volksschule in Alfdorf, der es anscheinend nicht verwinden konnte, daß die beiden Mädchen beharrlich den „Hitler-Gruß" verweigerten und auch durch Schläge nicht zu einer Änderung ihrer Haltung zu bewegen waren. Über das Jugendamt wurde am 22. April 1937 beim Amtsgericht in Schwäbisch-Gmünd wegen „Gefahr im Verzuge" gemäß § 67 JWG ein Eilantrag auf Anordnung der vorläufigen „Fürsorgeerziehung" gestellt.

An die Gerichtsverhandlung kann sich Elise Kühnle, geborene Uhlmann, die damals acht Jahre alt war, nur noch schwach erinnern: „Der Amtsrichter, das war ein alter Mann, der hat das sehr neutral beurteilt. Der hat uns Kinder – jedes einzelne für sich – ausgefragt. Was er gefragt hat, daß weiß ich natürlich nicht mehr. Auf jeden Fall hat er ein gutes Urteil über uns abgegeben. Er hat geschrieben, er sehe keinen Grund dafür, daß wir Zwangserziehung nötig hätten; wir

207 Zum Zeitpunkt der Gerichtsverhandlung befanden sich beide Elternteile wegen Betätigung für die IBV in Haft. Die Mutter kam am 5.5.38 wieder frei; der Vater starb am 24.2.1940 im KZ Sachsenhausen. Vgl. VVN HH, Komiteeakten B 28; Möller, Steinburg, S. 217.

208 EB Bruno Knöller, 23.11.1987; EB Egon Knöller, 30.4.1983.

209 Diese Vorschrift, die erst nachträglich bei der Neufassung des § 63 im Jahre 1932 Aufnahme in das Jugendwohlfahrtgesetz gefunden hatte, bestimmte, daß die Fürsorgeerziehung nicht angeordnet werden dürfe, „wenn sie offenbar keine Aussicht auf Erfolg bietet". Die Neufassung des § 63 erfolgte durch die VO des Reichspräsidenten über Jugendwohlfahrt vom 4.11.1932 (RGBl. 1932 I, S. 522f.). Die Gesetzesnovellierung stand im Zusammenhang mit dem Sparkurs der Reichsregierung: Ihr Zweck war nicht pädagogischer, sondern fiskalischer Natur.

210 Zit. nach Zürcher, Kreuzzug, S. 161; die Entscheidung erging in der zweiten Hälfte des Jahres 1937.

seien gut erzogene Kinder. Aber die Lehrer haben keine Ruhe gelassen. Die haben das weiterbetrieben."[211]

Gegen das Urteil des Amtsgerichtes legte das Jugendamt sofortige Beschwerde ein. Das Landgericht Ellwangen hob daraufhin die amtsgerichtliche Entscheidung auf und ordnete die „vorbeugende Fürsorgeerziehung" an. Herr Uhlmann legte nun seinerseits sofortige weitere Beschwerde ein und rief das Revisionsgericht an, wodurch der Vollzug der „Fürsorgeerziehung" vorläufig ausgesetzt wurde. Die Zeugen Jehovas sahen die Erziehung ihrer Kinder „zur Achtung vor Gottes Geboten" als ihre „selbstverständliche Pflicht, die sie als Eltern vor Gott haben, und wovon sie keine politische oder staatliche Einrichtung entbinden"[212] könne.

Am 3. Dezember 1937 fand die Revisionsverhandlung vor dem Oberlandesgericht München statt. Zunächst prüften die Richter des verhandelnden 8. Zivilsenates, ob im vorliegenden Fall ein Mißbrauch des elterlichen Sorgerechtes gegeben sei. Das Vorliegen eines schuldhaften Verhaltens wurde bejaht. Dieses liege in dem Bekenntnis zur Lehre der Bibelforscher, denn deren Anschauungen seien „in hohem Grade volkszersetzend und staatsgefährlich". Dazu führte das Gericht im einzelnen aus:

„Bei dieser Sachlage steht außer Zweifel, daß ein deutsches Kind in seinem geistigen (sittlichen) Wohl schwer gefährdet wird, wenn es in den Anschauungen der Ernsten Bibelforscher erzogen wird. Eine Erziehung in diesen Grundsätzen führt dazu, daß das Kind seinem Vaterland und seinem Volk entfremdet wird, daß es zur Mißachtung und Unbotmäßigkeit gegenüber den staatlichen Anordnungen und Maßnahmen geneigt gemacht wird und daß es die Fähigkeit verliert, dereinst ein brauchbares Mitglied der Volksgemeinschaft zu werden und seine Pflichten gegenüber Staat und Gemeinschaft zu erfüllen. [...] Eine solche Erziehung, die ein noch unreifes, urteilsloses Kind durch Einprägung staatsfeindlicher Lehren für sein späteres Leben in einen sein Wohlergehen und Fortkommen aufs schwerste gefährdenden Gegensatz zu Staat und Volksgemeinschaft zu bringen vermag, verstößt so offensichtlich gegen Vernunft und staatliche Ordnung, daß der Erziehungsberechtigte trotz religiöser Bedenken bei pflichtgemäßer Überlegung dies unmöglich übersehen kann und daß besonders dann, wenn er trotz Vorhalts und Belehrung über das Verkehrte seiner Handlungsweise auf ihr beharrt, ohne weiteres angenommen werden muß, er handle wider bessere Einsicht, sein Sorgerechtsmißbrauch sei also schuldhaft. Mit der Berufung auf seine religiöse Überzeugung vermag der sorgeberechtigte Elternteil sein Verschulden nicht auszuräumen. Es geht hier nicht darum, ob die Eltern für ihre Person irgendwelchen als religiös bezeichneten Lehren anhängen dürfen, sondern nur darum, welche Erziehungspflichten ihnen gegenüber ihrem minderjährigen Kind obliegen und ob die Art ihrer Erziehung mit den Interessen des Kindes vereinbar ist. [...] Ein Kind, bei dem die oben geschilderten Folgen einer derartigen Erziehung eintreten, sinkt damit in einen Zustand herab, in dem es in erheblichem Grad derjenigen sittlichen Eigenschaften ermangelt, die bei einem Kind unter sonst gleichen Verhältnissen als Ergebnis einer ordnungsgemäßen Erziehung vorausgesetzt werden müssen, und ist sonach als sittlich verwahrlost zu erachten. Bei Anwendung dieser Grundsätze ist nach dem vom LG. für erwiesen gehaltenen Sachverhalt die

211 EB Elise Kühnle, 23.11.1987.
212 Zürcher, Kreuzzug, S. 154.

Folgerung gerechtfertigt, [...] daß die beiden Kinder infolgedessen im Elternhaus der Gefahr der sittlichen Verwahrlosung ausgesetzt sind."[213]

Die Revision wurde in der Grundsatzfrage verworfen, da das Landgericht „ohne Rechtsverstoß annehmen [konnte], daß die beiden Kinder zur Hintanhaltung der drohenden Verwahrlosung aus dem Elternhaus entfernt und anderweitig untergebracht werden müssen". Das Instanzurteil wurde nur insofern beanstandet, als es die Frage nicht hinreichend geklärt hatte, ob es dafür der Anordnung der vorbeugenden „Fürsorgeerziehung" bedurfte.

Soweit die rechtlichen Erwägungen des Oberlandesgerichtes. Sie sind in sich konsistent und unterscheiden sich insofern von manch anderem Urteil. Doch woran zeigte sich im Konkreten der Mangel an „sittlichen Eigenschaften", worin äußerte sich im Verhalten der Kinder jene konstatierte „Verwahrlosung"? Diese Fragen können anhand der Ausführungen des Gerichtes beantwortet werden, da die Richter über die Rechtsfrage hinaus auch zur „Tatfrage" ausführlich Stellung genommen haben. So berichteten sie über das schulische Verhalten der Kinder:

„Hiernach haben die zwei Kinder bei der Feier des Tages der nationalen Arbeit unentschuldigt gefehlt, obwohl sie als Schülerinnen zur Teilnahme an der Feier verpflichtet waren. Sie haben ferner schon seit längerer Zeit die Erweisung des deutschen Grußes in der Schule mit dem bei den Bibelforschern üblichen Hinweis auf eine Bibelstelle verweigert. Ida hat die Frage eines Lehrers, ob sie sich hinter den Führer stelle, ausdrücklich verneint. Elise hat es ständig abgelehnt, das Horst-Wessel-Lied zu singen und im Zeichenunterricht ein Hakenkreuz zu zeichnen. Ermahnungen und Schulstrafen waren bei beiden Kindern ohne Erfolg."[214]

Über dieses obergerichtliche Urteil wurde in zahlreichen juristischen Fachzeitschriften berichtet[215]. Die von Reinhard Heydrich als Chef der Sicherheitspolizei herausgegebene Zeitschrift „Kriminalistik" unterstrich die „allgemeine Bedeutung" der Entscheidung[216]; der Reichsminister des Innern ließ wegen ihrer „grundsätzlichen Bedeutung" einen Urteilsauszug auch in der Tagespresse veröffentlichen[217].

Nach erneuter Verhandlung vor dem Landgericht, dem vom Oberlandesgericht die Prüfung der Frage auferlegt worden war, ob in diesem Fall anstatt der „Fürsorgeerziehung" nicht eine anderweitige Unterbringung ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel erfolgen könne, standen der Wegnahme der Kinder keine juristischen Hindernisse mehr entgegen. Am 5. Mai 1938 kamen Ida und Elise von zu Hause fort[218]. Zunächst wurden die beiden Kinder vom Jugendamt in die Obhut von zwei

213 DJ 100 (1938), S. 954f., OLG München, 8 WX 478/37, Urteil vom 3.12.1937.

214 Ebenda, S. 955.

215 Umfangreiche Auszüge aus der Urteilsschrift veröffentlichten die vom RJM als „Amtliches Blatt der deutschen Rechtspflege" herausgegebene „Deutsche Justiz", die „Höchstrichterliche Rechtsprechung" und das Ministerialblatt des RMdI. Vgl. DJ 100 (1938), S. 954f.; HRR 14 (1938), 545; RMBliV 99 (1938), Sp. 317-320.

216 Kriminalistik, 12 (1938), S. 68.

217 IfZ, MA 603, 20198; die Verlautbarung des RMdI trug die bezeichnende Überschrift „Keine Kindererziehung durch ‚Ernste Bibelforscher'".

218 Die Kinder wurden von Polizeibeamten und zwei Diakonissen aus Stuttgart abgeholt. Dieses verursachte großes Aufsehen im Ort. Elise Kühnle berichtet: „Eines Tages ist in Alfdorf vor der Schule ein Auto vorgefahren. [...] Wir haben uns gewehrt, in dieses Auto reinzugehen.

Bauernfamilien gegeben. Die Mädchen mußten dort nicht nur den Trennungsschmerz und Heimweh verkraften, auf sie kamen auch neue Belastungen zu. Elise Kühnle berichtet davon, daß es sich bei der „Pflegefamilie", in der sie untergebracht worden war, um „ganz arge Nazis" gehandelt habe: „Das war meine schlimmste Zeit. Die Frau hat mir jeden Abend einen Vortrag über den Hitler gehalten. Die war ganz pflichtbewußt. Sie hat mich also soweit bringen wollen, daß ich ‚Heil Hitler' sage. Das hat sie als ihre Aufgabe angesehen." In der dortigen Schule sei es ihr ähnlich ergangen. Die Lehrer hätten mit allen Mitteln versucht, eine Änderung ihres Verhaltens zu erzwingen. Wegen ihrer Renitenz seien Strafarbeiten an der Tagesordnung gewesen. Diese Situation empfand die 9jährige als vollkommen unerträglich. Nach ungefähr sechs Wochen riß sie aus und ging zunächst zu Fuß zu einer 15 km entfernt wohnenden Tante. Von dort gelangte sie zu ihren Eltern. Auch ihre Schwester entwich der Obhut ihrer „Pflegefamilie"; sie fuhr mit einem Fahrrad heim zu den Eltern. „Wir haben natürlich gewußt, das kann nicht gut gehen."

Nach einiger Zeit wurden die Kinder erneut abgeholt. Dieses Mal erfolgte die Einweisung in ein bei Crailsheim gelegenes Kinderheim, in dem hauptsächlich „schwererziehbare Kinder" untergebracht waren. Elise Kühnle berichtet: „Der Rektor war uns gegenüber nicht schlecht gesonnen. Er hat uns – vielleicht alle sechs bis acht Wochen – in sein Amtszimmer kommen lassen, um uns nationalsozialistischen Unterricht zu erteilen. Er hat sogar gesagt: Wir würden prima Nationalsozialisten abgeben, solche täte der Führer brauchen. Wir sollten bloß halt ‚Heil Hitler' sagen." Zum Kinderheim, das unter evangelischer Trägerschaft stand, gehörte auch eine feste Pfarrstelle. Die Erinnerungen, die Elise Kühnle an den Anstaltsgeistlichen hat, unterscheiden sich von den anderen Eindrücken: „Aber der Pfarrer dort, das war ein netter Mensch. Der war uns sehr gut gesonnen. Der hat zu meiner Mutter gesagt, daß er uns nicht bedauert, sondern er würde uns beneiden, daß wir so standhaft seien. Der ist sogar gekommen und hat sich dann um mich gekümmert. [...] Von ihm gab es keinen Druck, sondern im Gegenteil, er hat uns eher gestützt."

Im Januar 1942 wurde Elise aus dem Erziehungsheim entlassen. Über ihre dreieinhalbjährige Heimzeit urteilt sie im Rückblick: „Als Kind vergißt man sich ja. Wir sind unter den vielen Kindern gewesen, haben unseren geregelten Tagesablauf gehabt. Und die Erzieherinnen, die haben uns besser behandelt als die anderen Kinder, weil wir ja nicht schwererziehbar waren, sie hatten also mit uns nicht so große Probleme. Es war verhältnismäßig schon zu ertragen. Aber unsere Mutter, die zu Hause war und die ganze Landwirtschaft hat schaffen müssen, und der Vater im KZ, und die dauernde Einsamkeit, für die war es am allerschlimmsten."[219]

Das hat natürlich Tränen und einen Kampf gegeben, bis wir überhaupt eingestiegen sind. Aber wir sind denen natürlich nicht gewachsen gewesen. Polizei und Lehrer waren dabei, die haben uns mit Gewalt in das Auto reingezerrt." (EB Kühnle, 23.11.1987) Die folgenden Ausführungen beruhen ebenfalls auf diesem Erinnerungsbericht.

219 Die Verhaftung des Vaters war im Spätherbst 1938 erfolgt; die Gestapo hielt ihn im KZ Welzheim gefangen. An den Haftfolgen ist er im Januar 1951 verstorben.
In den vorliegenden Berichten anderer Betroffener, die als Kinder von Zeugen Jehovas in Erziehungsheimen untergebracht waren, ist von vergleichsweise ähnlich positiven Erfahrungen nicht die Rede. Vielmehr erinnern sie sich – wie es eine Zeugin Jehovas, die im Juli 1943 in die Wessenbergische Erziehungsanstalt in Konstanz eingeliefert wurde, formulierte – „der

Nachdem den Untergerichten durch Entscheidungen wie die des Oberlandesgerichts München im zuvor geschilderten Fall klare Leitlinien für die Rechtsprechung in Bibelforscherverfahren an die Hand gegeben worden waren, waren die justitiellen Voraussetzungen für einen umfassenden „Kinderraub" gegeben. Damit hatten sich die NS-Behörden die Möglichkeit verschafft, auf höchst wirkungsvolle Weise gegen eine ausgegrenzte Gruppe in ihrer Gesamtheit vorzugehen, die anders als die Juden oder die Sinti und Roma nicht unter Ausnahmerecht gestellt war: Wer sich nach 1937/38 noch als Bibelforscher betätigte, mußte nicht nur mit einer strafgerichtlichen Verurteilung zu einer Gefängnisstrafe oder mit der staatspolizeilichen Einweisung in ein Konzentrationslager rechnen, sondern generell auch mit der Wegnahme der Kinder.

Die Amtsgerichte benötigten zur Begründung eines Sorgerechtsentzugs jetzt nur noch wenige Sätze, wobei folgender – gewissermaßen standardisierter – Aufbau sich herausbildete:

1. „Die Eltern bekennen sich zur Lehre der Bibelforscher, die jede staatliche Autorität leugnet."
2. „Durch die Erziehung im Sinne dieser Lehre bringen sie ihr Kind in scharfen Gegensatz zur Volksgemeinschaft und gefährden so sein Wohl."
3. „Den Eltern war daher die Sorge für die Person des Kindes zu entziehen – § 1666 BGB – und insoweit Pflegschaft anzuordnen."[220]

Sorgerechtsentziehungen wurden im „Dritten Reich" auch gegen andere Regimegegner ausgesprochen, allerdings fehlte jener Automatismus, wie er bei den Verfahren gegen Zeugen Jehovas zugrunde gelegt wurde: „Bibelforscher gleich Gefährdung des Kindeswohls". So hatte das Amtsgericht Berlin-Lichterfelde bereits in einem Urteil aus dem Jahr 1935 festgestellt, daß „kommunistische und atheistische Erziehung" einen Grund für die Entziehung des Sorgerechts bieten könne. Bezeichnenderweise war in diesem Fall gerade der Mangel an religiöser Erziehung als Beleg für eine Verletzung der elterlichen Erziehungspflichten herangezogen worden: „Wie er [der Vater] selbst angibt, ist er Dissident und hat sein Kind bisher weder taufen noch sonst kirchlich erziehen lassen. Hierin liegt aber ein schwerer Verstoß gegen seine Erziehungspflichten. Denn es ist als ein allgemeiner Grundsatz anzuerkennen, daß der Gewalthaber nicht das Recht hat, das Kind ohne jede religiöse Anweisung und Erziehung zu lassen. [...] Der Gewalthaber vernachlässigt das Kind und ruft dessen sittliche Gefährdung hervor, wenn er den deutschen Anschauungen zuwider das Kind von jedem religiösen Einfluß fernhält und es in atheistischem Sinne erzieht."[221]

Andere vormundschaftsgerichtliche Verfahren richteten sich beispielsweise gegen eine Frau, die wegen „außerehelicher Beziehungen zu einem Juden" der Kin-

---

eisigen und rauhen Atmosphäre", die ihnen in der Heimerziehung entgegenschlug (Der Wachtturm, 1.1.1979, S. 22f.).

220 Diese drei Sätze umfassen den vollständigen Wortlaut eines vormundschaftsgerichtlichen Beschlusses. Vgl. UaP J. E. Straßer, Amtsgericht Leipzig, 18 X Gro 7/38, 14.4.1938.

221 ZJJ 27 (1935/36), S. 232, Amtsgericht Berlin-Lichterfelde, 6 X 126, Urteil vom 15.4.1935.

dererziehung für „nicht würdig" befunden wurde[222], oder gegen eine Mutter, die ihre Kinder in einem katholischen Kloster erziehen lassen wollte[223].

Die Ausdehnung derartiger Entscheidungen zu einem generellen Vorgehen gegen andere Gegnergruppen in ihrer Gesamtheit, also zum Beispiel gegen Kommunisten, Sozialdemokraten, Katholische Aktion oder Bekennende Kirche, ist nicht bekannt geworden. Im Fall der – relativ kleinen – Gruppe der Bibelforscher war die Wegnahme ihrer Kinder ein wichtiges Instrument im Arsenal der Verfolgungsmaßnahmen. Nach den Erhebungen der Wachtturm Bibel- und Traktat-Gesellschaft sind in mindestens 860 Fällen Kinder ihren Eltern fortgenommen worden. Es kann davon ausgegangen werden, daß die Zahl der betroffenen Kinder noch deutlich höher liegt[224].

Druckmittel und gelenkte Justiz

Die Wegnahme der Kinder wurde als Druckmittel eingesetzt, um auf diese Weise Zeugen Jehovas zur Aufgabe ihres Widerstandes zu bewegen. In nicht wenigen Fällen erwies sich die Androhung eines Sorgerechtsentzuges dabei als ein äußerst wirkungsvolles Instrument. So gaben selbst Zeugen Jehovas, die sich durch mehrere Haftstrafen nicht von einer weiteren Betätigung für die IBV hatten abschrecken lassen, diesem Druck nach. Aus Sorge um ihre Kinder und um den Bestand der Familie stellten sie entweder ihre Aktivitäten ganz ein oder gingen zumindest bei ihren Kindern Kompromisse ein. In den Berichten finden sich dann zuweilen Äußerungen wie diese: „Man bedrohte uns, das jüngste Kind zu nehmen, wenn sie nicht in den B.D.M. eintrat. Wir mußten also passen; sie ist wenig hingegangen und blieb somit uns."[225]

Die glaubhafte Lossagung von der Bibelforschervereinigung konnte dazu führen, daß Kinder, die bereits in die „Fürsorgeerziehung" eingewiesen worden waren, wieder an ihre Familien zurückgegeben wurden. So bekam ein Zeuge Jehovas, der 1940 im Gefängnis Wolfenbüttel die „Verpflichtungserklärung" unterschrieben hat und sich nach der Haftentlassung nicht mehr für die IBV betätigte, nach einiger Zeit sein Kind zurück[226].

Häufig endeten derartige Einwirkungsversuche aber auch erfolglos, so zum Beispiel im Fall des Buchdruckermeisters Rolf Appel aus Süderbrarup (Schleswig). Dieser hatte zum 3. März 1941 die Einberufung zur Wehrmacht erhalten. Der Familienvater kam dem Gestellungsbefehl nicht nach, sondern teilte der betreffenden Einheit in Lübeck, bei der er zum Dienstantritt erscheinen sollte, schriftlich mit, daß er den Waffendienst mit seinem Glauben nicht vereinbaren könne. Wenige Tage

222 ZJJ 28 (1936/37), S. 139f., Landgericht Torgau, 6 T 527/35, Beschluß vom 27.11.1935.

223 DR 7 (1937), S. 466, Amtsgericht Frankfurt/Main-Höchst, Beschluß vom 4.5.1937.

224 Vgl. Der Wachtturm, 1.5.1976, S. 274; Jahrbuch 1974, S. 125. Auch im Jahrbuch der Zeugen Jehovas wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß „die genaue Zahl noch wesentlich höher liegen mag" (ebenda). Zur Art der von der WTG zusammengetragenen Angaben, den Umständen ihrer Erhebung und den dadurch bedingten „Lücken" siehe S. 493, Anm. 11.

225 VVN HH, Komiteeakten B 10, Lebenslauf des B. vom 23.4.1946. Ausweislich der Prozeßunterlagen (SLG HH, HSG 44/38) zeigte der Vater des Mädchens sich ansonsten trotz Berufsverbotes und mehrjähriger Gefängnisstrafen unbeugsam.

226 VVN HH, Komiteeakten Z 4; AfW HH, 310300.

später erschien die Feldgendarmerie in dem kleinen schleswig-holsteinischen Ort und verhaftete Rolf Appel. Er wurde nach Lübeck gebracht, wo nach Angaben seiner Frau „ein höherer Offizier lange Zeit väterlich auf ihn einsprach und ihm empfahl, doch erst einmal die Uniform anzuziehen“[227]. Seine Ehefrau erhielt am 30. Juni vom Bürgermeister die Aufforderung, die vier Kinder der Familie am 3. Juli 1941 im Gemeindebüro um 10 Uhr „abzuliefern“[228].

Die Kinder wurden in zwei verschiedene Erziehungsheime eingewiesen, wobei die Wegnahme der 9, 10, 14 und 15 Jahre alten Kinder unter Mitwirkung von Polizeibeamten geschah. Außerdem wurde der Ehefrau zur gleichen Zeit der Geschäftsbetrieb untersagt, und man nötigte sie zum Zwangsverkauf der kleinen Buchdruckerei und des Wohnhauses weit unter Wert. Der Personenwagen der Familie wurde ebenfalls beschlagnahmt.

Währenddessen saß Rolf Appel auf Anordnung des Reichskriegsgerichtes in Berlin in Untersuchungshaft. Dort wurde er fortwährend von den behördlichen Maßnahmen gegen seine Familie unterrichtet. Marie Appel, die ihren Mann einige Male in Berlin im Gefängnis besuchen konnte, folgerte daraus: „Man hoffte, daß er dadurch weich werden würde. In Verbindung damit machte man ihm täglich die größten Vorwürfe, wie unehrlich und gewissenlos er handele, indem er seine Familie im Stich ließe.“[229]

Rolf Appel ließ sich von seinem Entschluß auch durch die gegen seine Familie getroffenen Maßnahmen nicht abbringen. Am 29. August 1941 wurde der 39jähige daraufhin vom Reichskriegsgericht „wegen Zersetzung der Wehrkraft (Wehrdienstverweigerung)“ zum Tode verurteilt. Sechs Wochen später ist das Urteil im Zuchthaus Brandenburg-Görden vollstreckt worden[230].

Zumindest einmal war die Frage des vormundschaftsrechtlichen Vorgehens gegen die Zeugen Jehovas auch Gesprächsgegenstand im Reichsjustizministerium. Die zur Belehrung der Richterschaft und zur Anweisung der Rechtsprechungsorgane vom Reichsminister der Justiz seit Oktober 1942 herausgegebenen „Richterbriefe“ griffen das Thema in der Nummer 3 im Dezember 1942 auf[231].

Nach seinem im August des Jahres erfolgten Amtsantritt versuchte der neue Minister Otto Georg Thierack mit allen Mitteln der „Justizkrise“ Herr zu werden, die durch eine am 26. April 1942 vor dem Reichstag gehaltene Rede Hitlers ausgelöst wurde, in der der „Führer und oberste Gerichtsherr“ die deutsche Richterschaft

227 Zit. nach: Philipsen, Für den Glauben in den Tod, S. 41.

228 Der Bürgermeister von Süderbrarup, Schreiben vom 30.6.1941, abgedruckt in: Verfolgung der Zeugen Jehovas in Kiel, S. 50. Das Amtsgericht in Kappeln hatte mit Beschluß vom 18.6.1941 die vorläufige Fürsorgeerziehung angeordnet.

229 Der Erinnerungsbericht von Marie Appel ist unter der Überschrift „Eltern und Kinder setzen Jehova an die erste Stelle“ wiedergegeben im Jahrbuch 1974, S. 187-190 (188). Vgl. zum Schicksal der Familie Appel den Aufsatz von Philipsen, Für den Glauben in den Tod; sowie Imberger, Widerstand, S. 370-373.

230 Vgl. Ehrenbuch Brandenburg-Görden, Band 2, S. 52; Bescheinigung des Oberreichskriegsanwalts, St.P.L. (RKA) I 175/41, vom 15.10.1941, abgedruckt in: Verfolgung der Zeugen Jehovas in Kiel, S. 49. Der älteste Sohn der Familie Appel wurde 1944 ebenfalls hingerichtet (siehe S. 364, Anm. 179).

231 BA, R 22/4002, Bl. 12, Richterbriefe, Mitteilungen des RJM, Nr. 3 vom 1.12.1942, Fallbeispiel Nr. 14 (dokumentiert in: Richterbriefe, S. 48-51). Die folgende Darstellung beruht – soweit nicht anders ausgewiesen – auf dieser Quelle.

wegen ihrer vorgeblichen Nachsichtigkeit scharf gescholten hatte[232]. Die „Richterbriefe" gehörten zu jenem Bündel von Maßnahmen, das Thierack ergriffen hatte, um durch erhöhte Einwirkung auf die Justizorgane zu Gerichtsentscheidungen zu gelangen, die geeignet waren, bei den Parteispitzen jeden Zweifel an einer entschlossenen und „schlagkräftigen" Judikatur zu beseitigen.

In den mit dem Vermerk „vertraulich" versehenen Richterbriefen wurden einzelne Gerichtsentscheidungen kommentiert, die aus Sicht der Staats- und Parteiführung Fehlurteile waren. Auf diese Weise sollte den Richtern – wie Thierack ihnen gegenüber ausdrücklich erklärte – eine „Anschauung davon [gegeben werden], wie sich die Justizführung nationalsozialistische Rechtsanwendung denkt"[233]. Der Justizminister verband damit die Erwartung, daß sich das „Richterkorps" fortan nicht mehr „sklavisch der Krücken des Gesetzes bedienen" werde, womit zur Rechtsbeugung aufgefordert und damit die Bindung der Rechtsprechung an das Gesetz faktisch aufgehoben wurde.

Die Aufnahme einer abschlägigen Entscheidung, die zur Frage von Sorgerechtsentzug bei Bibelforschern ergangen war, in die dritte Ausgabe der „Richterbriefe" scheint darauf hinzudeuten, daß nach Ansicht des Justizministeriums auch auf diesem Gebiet die Notwendigkeit zu einer solchen „Lenkungsmaßnahme" bestand[234]. Dem dort dargestellten Fall lag folgende Begebenheit zugrunde: Ein elfjähriges Mädchen war in der Schule dadurch aufgefallen, daß es unter Berufung auf seine religiöse Überzeugung fortgesetzt den „Deutschen Gruß" verweigerte und sich bei „Fragen, die den Führer betreffen, [...] völlig uninteressiert" zeigte. Da die Eltern das Verhalten des Kindes ausdrücklich billigten und es trotz „Belehrung" durch die Schulleitung „hartnäckig" ablehnten, „auf das Kind im gegenteiligen Sinne einzuwirken", beantragte das Jugendamt die Sorgerechtsentziehung für das elfjährige Mädchen und gleichzeitig – sozusagen präventiv – für deren noch nicht eingeschulte sechsjährige kleine Schwester. Das Amtsgericht Oberhausen lehnte mit Beschluß vom 21. März 1942 diesen Antrag jedoch ab und ordnete statt dessen ‚lediglich' die Schutzaufsicht an[235].

Obwohl dieses Urteil in der Berufungsinstanz aufgehoben worden war – und somit das von den NS-Behörden angestrebte Ziel der Sorgerechtsentziehung über

---

232 Die Reichstagsrede vom 26.4.1942, in der Hitler drohte, „Richter, die ersichtlich das Gebot der Stunde nicht erkennen", ihres Amtes zu entheben, wurde durch Abdruck im „Völkischen Beobachter" vom 27.4.1942 der Öffentlichkeit bekanntgegeben. Die Rede ist beispielsweise abgedruckt in: Staff, Justiz, S. 95-99.

233 Erklärung Thieracks vom 1.10.1942 anläßlich der Einführung der Richterbriefe, zit. nach Staff, Justiz, S. 68.

234 Zur Frage der Auswahl der in den „Richterbriefen" angeprangerten Urteile hatte Thierack erklärt: „Diese Richterbriefe werden namentlich Entscheidungen enthalten, die mir nach Ergebnis oder Begründung besonders hervorhebenswert erscheinen. An diesen Entscheidungen möchte ich aufzeigen, wie eine bessere Entscheidung hätte gefunden werden können und müssen" (zit. nach Staff, Justiz, S. 68).

235 Vgl. Richterbriefe, S. 49. Vermutlich handelt es sich um den Fall der 1931 geborenen Margot M. aus Oberhausen, die 1942, nachdem das Sorgerecht ihren Eltern entzogen worden war, in ein Erziehungsheim eingeliefert wurde. Außerdem habe man ihr verboten, „eine ordentliche Lehre durchzuführen". Ihr Schicksal ist kurz erwähnt in: Wir „Hoch- und Landesverräter", S. 291.

beide Kinder erreicht wurde –, fand der Fall Eingang in den „Richterbriefen"[236]. Denn die Begründung, mit der das Oberhausener Amtsgericht das Begehren des Jugendamtes abgewiesen hatte, scheint den höchsten Justizstellen ausreichend Anlaß für eine Belehrung der Richterschaft gegeben zu haben.

Der Vormundschaftsrichter hatte sein Urteil zum einen darauf gestützt, daß die Eltern nach Lage der Dinge nicht mit hinreichender Sicherheit als Gegner des nationalsozialistischen Staates bezeichnet werden könnten. Nach seinen Feststellungen standen die Eltern der NS-Bewegung lediglich „nicht sympathisch gegenüber und seien auch nicht gesonnen, sie zu fördern". Doch solange die Eltern nicht mit den Strafgesetzen in Konflikt gerieten, böte diese Einstellung allein keinen ausreichenden Grund für den Entzug des Sorgerechtes. Zum anderen war der Richter zu dem Eindruck gelangt, daß die Erziehung der Kinder, von dem beanstandeten Verhalten in der Schule abgesehen, keinen Grund zum Einschreiten biete. Da von den Eltern aber zu verlangen sei, „daß sie der nationalsozialistischen Erziehung durch die Schule wenigstens nicht entgegenwirken", sei eine weitere Beobachtung geboten. Aus diesem Grunde erfolgte die Verfügung der Schutzaufsicht, während die Sorgerechtsentziehung für vorläufig nicht erforderlich betrachtet wurde. Bei dieser Entscheidung ließ der Richter sich auch davon leiten, daß die Eltern nach seinem persönlichen Eindruck „charakterlich durchaus zuverlässige Menschen" seien.

Auf derartige Ausführungen mußte nach Ansicht der Justizoberen mit einer massiven Urteilsschelte reagiert werden. In der mit den Richterbriefen der gesamten richterlichen Beamtenschaft zur Kenntnis gegebenen Stellungnahme des Reichsministers der Justiz wurde dem Vormundschaftsrichter entgegengehalten, er habe „die Grundsätze nationalsozialistischer Jugenderziehung verkannt". Wie die amtliche Stellungnahme betonte, gehöre zu den Erziehungspflichten auch die „rechtzeitige Vermittlung der Achtung und Ehrfurcht vor den Symbolen des Staates und der Bewegung". Von den Eltern fordere der Staat in diesem Sinne eine aktive Mitarbeit. In Richtung auf das inkriminierte Urteil heißt es weiter: „Zurückhaltende Neutralität ist hier ebenso schädlich wie eine Bekämpfung der nationalsozialistischen Idee." Der Vormundschaftsrichter habe nicht erkannt, daß bereits „Gleichgültigkeit bei der Erziehung zum vaterlandsbewußten Volksgenossen" eine schwere „Pflichtverletzung" seitens der Eltern darstelle.

Insbesondere die begriffliche Trennung zwischen Gegner und Nicht-Förderer der nationalsozialistischen Bewegung, die in den Urteilsgründen Eingang gefunden hatte, rief im Justizministerium erbitterten Widerspruch hervor. Mit unmißverständlicher Deutlichkeit stellte das Ministerium klar: „Wer aus religiösem Irrglauben beharrlich den Deutschen Gruß verweigert, wer sich ohne Grund von dem großen

236 Bei Weinkauff, Justiz, S. 165, ist dagegen zu lesen: „Der Richterbrief 3 forderte (und erreichte schließlich) die Entziehung des Sorgerechtes". Diese Wortwahl des ehemaligen BGH-Präsidenten Hermann Weinkauff suggeriert, daß die Sorgerechtsentziehung erst aufgrund der ministeriellen Intervention zustande gekommen sei. Tatsächlich hatte das Berufungsgericht bereits vor der Aufnahme des Falles in den „Richterbriefen" das Urteil der Vorinstanz korrigiert. In derartigen „Verschiebungen" spiegelt sich die Gesamttendenz dieses Standardwerkes wider, das die Verantwortung für die Pervertierung der Rechtsprechung im Nationalsozialismus weitgehend den „brutalen Terrorisierungsmethoden" des „Regime Thieracks" (ebenda, S. 164) zuschreiben möchte, um den Beitrag der mehrheitlich nationalkonservativen Richterschaft für den Rechtsabbau im NS-Staat zu minimieren. Vgl. Der Unrechts-Staat, S. 123ff.

sozialen Aufbauwerk der NSV ausschließt und seine Kinder absichtlich der HJ vorenthält und allen Belehrungen unzugänglich ist, von dem kann nicht gesagt werden, daß er der Bewegung nur ‚nicht sympathisch' gegenüberstehe und sie nicht fördere. Er bekämpft sie durch seinen Widerstand und ist ihr Gegner." Jene differenzierende Sicht des Vormundschaftsrichters, der sich vor seinem Urteil auch von der sonstigen elterlichen Erziehung einen Eindruck verschafft hatte, fand im Reichsjustizministerium kein Verständnis. Mit derlei Erwägungen hatte sich ein deutscher Amtsrichter nicht zu befassen. Er hatte nur zu richten. Und dafür gab ihm der Reichsminister der Justiz in den „Richterbriefen" eine klare Weisung mit auf den Weg: „Der Vormundschaftsrichter hätte daher das Sorgerecht mit der einfachen Erwägung entziehen müssen, daß Eltern, die sich offen zu den Ideen der ‚Bibelforscher' bekennen, zur Erziehung ihrer Kinder im nationalsozialistischen Sinne nicht geeignet sind."

Ein ranghoher Mitarbeiter im Reichsjustizministerium, dessen steile Karriere ihn im Dezember 1943 auf den Posten eines Staatssekretärs führte, war bereits Jahre zuvor mit dem Vorschlag hervorgetreten, bei einem „Mißbrauch des elterlichen Erziehungsrechtes" zu schärferen juristischen Mitteln zu greifen. Vorangegangen war eine Entscheidung des Reichsgerichtes. In einem Urteil vom 17. Februar 1938 hatte das höchste Strafgericht erklärt, daß schon die Zusammenkunft zu einer „Familienandacht" als eine verbotene Betätigung zu gelten habe, da die Gefahr bestünde, daß auf diese Weise der zwischen den bisherigen Mitgliedern der Glaubensgemeinschaft bestandene Zusammenhang im Rahmen der Familie fortgeführt werde und diese als „Keimzelle für die künftige Wiedereröffnung der Sekte" nutzbar gemacht werden könne[237].

In einer Kommentierung des Urteils ging jener Oberstaatsanwalt Dr. Herbert Klemm, seinerzeit noch Dezernent im politischen Generalreferat und Verbindungsführer zwischen Oberster SA-Führung und Reichsjustizministerium, noch einen Schritt weiter. Er meinte das Urteil so interpretieren zu können, daß eine verbotene Betätigung regelmäßig auch dann vorliege, wenn im Rahmen einer Familie auf die der Sekte nicht angehörenden Familienmitglieder Einfluß von seiten der anderen ausgeübt würde mit dem Ziel, diese für die Sache der verbotenen Glaubensgemeinschaft zu gewinnen. Dies sei beispielsweise dann der Fall, „wenn sektierende Eltern ihre Kinder zu den Anschauungen der verbotenen Sekte erziehen". Klemm blieb es vorbehalten, nachdem in den vorangegangenen Jahren mit den Instrumenten des Jugend- und Familienrechtes eingeschritten worden war, nun auch den Einsatz des Strafrechtes bei dem Staat nicht genehmer Erziehung zu fordern: „Eine solche Erziehung stellt eine mit Strafe bedrohte Tätigkeit für die verbotene Sekte dar, da sie in hohem Grade geeignet ist, zur Bildung einer ‚Keimzelle für die künftige Wiedereröffnung' beizutragen."[238] Damit plädierte Klemm für eine strafrechtliche Verfolgung der Eltern und für Gefängnisstrafen bei einer Kindererziehung im Bibelforscherglauben[239].

237 DJ 100 (1938), S. 829f., RG, 5 D 599/37, Urteil vom 17.2.1938.

238 DJ 100 (1938), S. 830, Herbert Klemm, Urteilsanmerkung.

239 In einigen Erinnerungsberichten geben Eltern an, daß sie wegen der Erziehung ihrer Kinder gerichtlich verurteilt worden seien (vgl. Zürcher, Kreuzzug, S. 167). Die Wahrnehmung

„Pflegefamilien", Heime und andere „Erziehungsanstalten"

Vom weiteren Schicksal der Kinder nach erfolgter Sorgerechtsentziehung soll abschließend die Rede sein. Im Regelfall wurde von den Gerichten die Amtsvormundschaft angeordnet, teilweise wurden allerdings auch Einzelvormundschaften verfügt. Bei der Auswahl der Personen, denen die Vormundschaft und damit das Sorgerecht übertragen wurde, wird in erster Linie darauf geachtet worden sein, daß diese sich uneingeschränkt zu den nationalsozialistischen Erziehungszielen bekannten.

Die Jugendämter brachten die Kinder entweder bei „Pflegefamilien" oder in Heimen unter. Da bei den Ämtern in der Frage der Unterbringung „von Kindern aus politisch unzuverlässigen Familien" keine einheitliche Auffassung bestand, verfügte das Reichsinnenministerium mit Runderlaß vom 27. Dezember 1938, daß eine „Fürsorgeerziehung" in Anstalten „nur dann in Betracht kommt, wenn außer oder infolge der politischen Unzuverlässigkeit der Familien Gefahr der Verwahrlosung der Kinder besteht oder Verwahrlosung bereits eingetreten ist", während es in den meisten Fällen genügen werde, „wenn das Jugendamt durch entsprechenden Antrag bei dem Vormundschaftsgericht einen Beschluß auf Unterbringung in einer anderen geeigneten, politisch einwandfreien Familie erwirkt"[240].

Zu den „politisch einwandfreien Familien" zählten in erster Linie diejenigen von Staatsbediensteten und von Parteifunktionären. So kamen Kinder von Zeugen Jehovas beispielsweise in die Obhut der Familien eines Arbeitsamtsdirektors, eines Studienrates, eines städtischen Verwaltungsbeamten, eines Justizinspektors und eines NSDAP-Ortsgruppenleiters.

Die Wegnahme der Kinder von ihren Eltern, die jahrelange Trennung, teilweise ohne jede Kontaktmöglichkeit und Verbindung, und insbesondere die drastischen Erziehungsmaßnahmen, die häufig in den Heimen und erst recht in den NS-Familien bei dem Versuch, die Kinder in die „nationalsozialistische Volksgemeinschaft" einzugliedern, angewandt wurden, bedeuteten persönliche Trägodien, die sich mit Worten kaum beschreiben lassen.

Das Alter der Kinder, für die „Familienunterbringung" oder „Fürsorgeerziehung" angeordnet wurde, umfaßte vom Einschulungsalter an aufwärts alle Altersstufen von Minderjährigen[241]. Vielfach waren sie zu jung, um überhaupt begreifen

---

dieser Zeugen Jehovas kann sich dabei auf die ihnen in den Verhören oder vor Gericht gemachten Vorhaltungen stützen, und trotzdem täuscht sie, da es eine gesonderte strafrechtliche Bestimmung, die eine dem nationalsozialistischen Staat nicht genehme Kindererziehung ahndete, nicht gab. In zahlreichen Gerichtsverfahren wurde den Beschuldigten allerdings die „staatsfeindliche Erziehung" ihrer Kinder erschwerend zur Last gelegt und konnte sich somit strafverschärfend auswirken. Auch nahm die Gestapo teilweise Zeugen Jehovas, deren Kinder in der Schule wegen Grußverweigerung o. ä. aufgefallen waren, in Schutzhaft.

240 DJ 101 (1939), S. 182, RMdI, RdErl. vom 27.12.1938. Die Düsseldorfer Staatspolizeistelle erklärte in einer Verfügung vom 30.4.1939 – unter Bezugnahme auf einen Gestapa-Erlaß vom 17. des Monats –, daß zu den „politisch unzuverlässigen Familien" auch die der Bibelforscher zu zählen seien (zit. nach Kater, Bibelforscher, S. 201).

241 Die Einschulung war praktisch gleichbedeutend mit der erstmaligen Konfrontation der Kinder mit den nationalsozialistischen Erziehungsansprüchen. Im Kleinkindalter blieben sie in der Obhut ihrer Familien weitgehend vor äußeren Einwirkungen verschont. Wenn sie dann jedoch als Erstkläßler auf Anweisung ihrer Eltern den „Deutschen Gruß" verweigerten, begannen die Schwierigkeiten. In diesen Fällen drangen die Schulbehörden umgehend auf den Sorge-

zu können, wieso sie gewaltsam von ihren Eltern getrennt wurden. So erging es beispielsweise Hans Neumann, der 1937 im Alter von sieben Jahren von zu Hause weggeholt und zuerst in ein Jugendlager und später auf einem Bauernhof untergebracht wurde. Er berichtet: „Während der ganzen Zeit hatte ich keine Ahnung, warum mir das alles widerfuhr. Meine Eltern waren sehr vorsichtig gewesen und hatten mir nicht viel erzählt [...] Daher verstand ich nicht, warum ich von ihnen getrennt worden bin. Ebensowenig verstand ich, warum der Bauer, der für mich verantwortlich war, mich immer schalt und mich einen Verbrecher nannte oder warum andere Kinder nichts mit mir zu tun haben wollten."[242]

Auch wenn die Kinder ihre Lage verstandesmäßig oft noch nicht erfassen konnten, verhielten sie sich unter dem Eindruck der Trennung von ihren Eltern in ihrer neuen Umgebung häufig unzugänglich und widerspenstig. Die älteren Kinder und Jugendlichen setzten sich gegen die „Pflegeeltern" oder die Heimerzieher zur Wehr, wenn diese – oftmals unter Anwendung körperlicher Gewalt[243] – sie zum Nationalsozialismus ‚bekehren' wollten[244]. Nicht selten führten Konflikte dazu, daß bei den Jugendämtern um anderweitige Unterbringung nachgesucht wurde. So wurde ein 17jähriger, der bei einer „sehr nationalsozialistisch eingestellten Familie"[245] einquartiert worden war, „wegen Obdachlosigkeit" in ein Jugendheim eingewiesen, weil – wie es in einem behördlichen Vermerk heißt – „der Quartiergeber ihn auf keinen Fall behalten wollte, da der Jugendliche sich mit den Gedankengängen der ‚Ernsten Bibelforscher' befaßte und den deutschen Gruß verweigerte"[246].

Mit Zwangsmaßnahmen erreichten die NS-Behörden, die Heime und die „Pflegefamilien" bei Bibelforscherkindern fast nie etwas. Diese waren – vielleicht mit Ausnahme der ganz Kleinen – schon so stark durch die familiäre Situation und das häusliche Bibelstudium geprägt, daß sie sich zumeist gegen alle derartigen Einwirkungsversuche sperrten. Das Kalkül der Nationalsozialisten, nach dem die

---

rechtsentzug. Das Amtsgericht Besigheim ordnete beispielsweise mit einer Eilentscheidung bereits fünf Tage nach Eingang eines vom Bezirksschulrat gestellten Antrags die vorläufige Fürsorgeerziehung im Fall von drei sieben- bzw. achtjährigen Kindern an. Vgl. UaP Rolf Zehender, Amtsgericht Besigheim, GR. 43-45/40, Beschluß vom 5.2.1940; Hildebrandt/Hoffmann, Streiflichter, S. 43-45.

242 Hans Neumann: Meine Kindheit während des Nationalsozialismus, in: Erwachet, 22.8.1983, S. 23-27 (23).

243 Von Kindern, die sich im Erziehungsheim beharrlich weigerten, den „Hitler-Gruß" zu erweisen, ist bekannt, daß sie zum Teil schwer mißhandelt wurden. Bei Zürcher wird beispielsweise von einem Jungen berichtet, der aus einem Heim entwich, weil er wiederholt geschlagen wurde. Vgl. Zürcher, Kreuzzug, S. 158.

244 Von einer Belastung blieben die „Fürsorgezöglinge" allerdings verschont: Der Zwang zur Mitgliedschaft in der Hitler-Jugend entfiel, da das Gesetz bestimmte, daß Jugendliche wegen „Unwürdigkeit" von der Zugehörigkeit zur HJ ausgeschlossen blieben, „solange sie behördlich verwahrt werden" (§ 3 Abs. 2 der 2. DVO zum Gesetz über die Hitler-Jugend, RGBl. 1939 I, S. 710).

245 So die Angabe der Schwester des Jungen in einem Interview vom 21.1.1983, zit. nach Verfolgung der Zeugen Jehovas in Kiel, S. 40. Nach ihren Angaben sei ihr Bruder (Walter Appel) von dem Quartiergeber angezeigt worden, weil er der Familie offen seine Meinung gesagt und seine Abscheu vor dem NS-Regime zu verstehen gegeben habe. Zum weiteren Schicksal des Jungen, der im Oktober 1944 wegen Verweigerung des Arbeitsdienstes hingerichtet wurde, vgl. die Schilderung bei Garbe, Gott mehr gehorchen, S. 210.

246 StA HH, Jugendbehörde I, 343b, Amt Walddörfer (Hamburg-Volksdorf), Abteilung für Jugendertüchtigung, 31.3.1944.

Kinder nur dem „schädlichen Einfluß der Eltern" entzogen werden müßten, um sie zu „brauchbaren Gliedern der Volksgemeinschaft" formen zu können, ging nicht auf. Im Gegenteil: Das Erlebnis der Trennung von den Eltern trug bei vielen Kindern und Jugendlichen noch zu einer Verhärtung ihrer Haltung bei. „Schwach zu werden" war für sie nicht nur – wie sie es gelernt hatten – ein Zeichen des Abfalls von Gott, sondern sie empfanden dies oftmals auch als einen Verrat an ihren Eltern.

In Erinnerungsberichten finden sich fast immer Hinweise darauf, daß die Kinder angesichts der übermächtigen Belastung nervlich völlig am Ende waren. Ein seinerzeit 15jähriges Mädchen, das 1941 in das Landesjugendheim Selent (Holstein) eingeliefert wurde, berichtete zum Beispiel davon, daß sie tagelang nur geweint und zunächst jede Nahrungsaufnahme verweigert habe[247].

Ließ der Druck jedoch nach oder schwand nach monate- und jahrelanger Trennung die Erinnerung an die im Elternhaus erhaltene biblische Unterweisung, so konnte es dazu kommen, daß die Verweigerungshaltung aufgegeben wurde. Im Geschichtsbericht der Wachtturm-Gesellschaft heißt es dazu: „Es gab Fälle, in denen Kinder, die von den Eltern getrennt wurden, vorübergehend im Glauben schwach wurden und tatsächlich in der Gefahr standen, in das nationalsozialistische Lager abgetrieben zu werden, so, wie sich dies die Führer der ‚Bewegung' gedacht hatten."[248] Nun wird man das Nachgeben der Kinder, ihre Mitwirkung bei der Hitler-Jugend oder die Bereitschaft zum Ableisten des Arbeits- und Wehrdienstes nur schwerlich als Ausdruck eines aktiven Bekenntnisses zum Nationalsozialismus werten können. Das eigentliche Problem bestand darin, daß mit einer sich auf diese Art äußernden Sinnesänderung nicht selten ein Prozeß der zunehmenden Entfremdung zwischen Eltern und Kind einsetzte, der teilweise auch über 1945 hinaus wirkte.

Wenn die Erziehungsbemühungen nicht zu den von den NS-Behörden erhofften Ergebnissen führten, reduzierte sich die „Fürsorgeerziehung" auf eine reine Anstaltsverwahrung. Motiv der Unterbringung war damit nicht mehr die beabsichtigte „Umerziehung", sondern der „Schutz" der Gemeinschaft vor den ‚unbelehrbaren' Kindern der Zeugen Jehovas. Eine Aussonderung aus der „Fürsorgeerziehung" erfolgte aber zumeist nicht, obwohl diese nach den Bestimmungen des Jugendwohlfahrtsgesetzes das Vorliegen einer „Erfolgsaussicht" voraussetzte (§ 63 Abs. 2 JWG). Ein Grund dafür mag sein, daß Bibelforscherkinder von den Heimleitungen als Arbeitskräfte in der Küche oder Landwirtschaft geschätzt wurden.

Der Kontakt zwischen den Eltern und den Kindern wurde von den Jugendämtern weitgehend zu unterbinden versucht. Oft wurde keine Schreiberlaubnis gewährt. Für Besuche der Eltern in den Heimen bedurfte es einer Einwilligung der Heimleitung oder des Jugendamtes. Auch diese wurde häufig verwehrt. Der Württembergische Landesfürsorgeverband lehnte 1942 im Fall einer Mutter, deren Ehemann im Januar des Jahres wegen Kriegsdienstverweigerung hingerichtet worden war, mehrere Gesuche auf Beurlaubung ihrer beiden zehn- und elfjährigen Kinder

247 Vgl. Verfolgung der Zeugen Jehovas in Kiel, S. 38.
248 Jahrbuch 1974, S. 122.

über die Sommerferien oder über Weihnachten „aus erzieherischen Gründen"[249] kategorisch ab.

Nach mehreren Berichten wurde der Aufenthaltsort der Kinder vor den Eltern gänzlich oder zunächst vorläufig verschwiegen. Auch der Abtransport der Kinder erfolgte zuweilen, ohne daß die Eltern von dem Termin zuvor in Kenntnis gesetzt worden waren[250].

So erging es beispielsweise einer Mutter in Striegau (Schlesien), die mittags vergeblich auf die Rückkehr ihres 10½jährigen Sohnes aus der Schule wartete. Als sie ihn daraufhin gesucht habe, hätten die Behörden jegliche Auskunft über den Aufenthaltsort ihres Sohnes verweigert. Erst nach einiger Zeit habe sie in Erfahrung bringen können, daß der Junge in ein Waisenhaus eingeliefert worden sei[251]. Ähnlich verfuhren die Behörden gegenüber einer Bibelforscherin aus Bad Lippspringe. In diesem Fall wurden drei 7, 9 und 13 Jahre alte Kinder ohne Benachrichtigung aus der Schule heraus fortgeschleppt. Ihre Tochter berichtet: „Mutter bemühte sich wochenlang, herauszufinden, wohin man die Kinder gebracht hatte. Schließlich erfuhr sie, daß sie sich in einem Erziehungsheim für sittlich verwahrloste Kinder in Dorsten befanden."[252]

Um die Verbindung zu ihren Kindern nicht abbrechen zu lassen, unternahmen Eltern alle möglichen Versuche, die Kontaktverbote zu durchkreuzen. So wurden – teilweise auch unter Einschaltung einzelner Heimbediensteter – heimliche Treffen arrangiert oder Briefe geschmuggelt[253].

Es gibt einzelne Hinweise darauf, daß sich Kinder und Jugendliche der „Fürsorgeerziehung" zu entziehen versuchten bzw. daß ihre Eltern sie dem behördlichen Zugriff entzogen. Aus Angst vor der drohenden Einweisung in ein Erziehungsheim – der Termin vor dem Amtsgericht war bereits anberaumt – brachte im Frühjahr 1937 der Karlsruher Franz Josef Seitz seinen zwölfjährigen Sohn Willi außer Landes, wo dieser zunächst im benachbarten Elsaß und später in der Schweiz Unterkunft fand[254]. Im gleichen Jahr unternahm ein Zeuge Jehovas während eines ihm zur Beerdigung seiner Ehefrau gewährten Hafturlaubes zusammen mit seinem Kind eine „dramatische Flucht in die Schweiz", weil er nach dem Tod der Mutter mit der Wegnahme des Kindes rechnen mußte[255].

---

249 UaP Rolf Zehender, Der Leiter des Württ. Landesfürsorgeverbands (als Fürsorgeerziehungsbehörde), Bescheid vom 12.12.1942.

250 Vermutlich wollte man auf diese Weise verhindern, daß die Eltern, die sich massiv gegen die Anordnung der „Fürsorgeerziehung" zur Wehr setzten, ihre Kinder vor dem Zugriff der Behörden verbargen, sie beispielsweise bei auswärtigen Glaubensgeschwistern versteckten. Ein anderer Grund ist in einem Schreiben vom Juli 1939 an die Gestapo Detmold angesprochen. Obwohl die Kreisamtsleitung der NSV bereits alle Vorbereitungen für die Unterbringung getroffen hatte, sollte dies der Mutter zunächst noch geheimgehalten werden, da man befürchtete, daß die Bibelforscherin, wenn „vorher etwas durchsickern würde, mit ihren Kindern in den Tod gehen würde" (zit. nach Hopster/Moll, Lage, S. 37).

251 Vgl. VVN HH, Komiteeakten A 11.

252 Bericht von Elisabeth Reuter, in: Der Wachtturm, 17, 1.9.1985, S. 12.

253 Vgl. Jahrbuch 1974, S. 18; Der Wachtturm, 1.1.1979, S. 22f.; Der Wachtturm, 1.9.1985, S. 12.

254 Vgl. EB Willi Seitz; Zürcher, Kreuzzug, S. 163f. Der Bericht ist dort unter der Überschrift „Flucht ins Ausland als einziger Ausweg" wiedergegeben.

255 Jahrbuch 1974, S. 122.

Jugendliche, die sich in der „Fürsorgeerziehung" den Anordnungen widersetzten, konnten schnell als schwerst- oder „unerziehbar" eingestuft werden[256]. Nach einem Erlaß des Reichsministers des Innern vom 3. Oktober 1941 konnte in Fällen, in denen „die Betreuung durch die Jugendhilfe, insbesondere auch Schutzaufsicht und Fürsorgeerziehung, versagt hat oder von vornherein erfolglos erscheint"[257], eine Überstellung an die Polizei zur weiteren „Unterbringung" erfolgen. Auch einzelne Kinder von Bibelforschern wurden in die unmittelbar dem Reichskriminalpolizeiamt unterstellten Jugend-Konzentrationslager verschleppt[258]. Ob sie zu den wegen „staatsfeindlicher Betätigung" von der Gestapo eingelieferten Jugendlichen zählten oder ob sie wegen „Renitenz" aus der „Fürsorgeerziehung" in diese sogenannten „Jugendschutzlager" überstellt wurden, ist allerdings unbekannt.

Über das Schicksal der jungen Bibelforscher in diesen Lagern liegen nur sehr wenige Informationen vor. Vom Jugend-KZ Moringen ist bekannt, daß sich dort Bibelforscher der Arbeit in der Munitionsfabrikation widersetzten. Über derartige Verweigerungsaktionen liegen zwei Berichte ehemaliger Mithäftlinge vor. Nach den Angaben des einen Berichtes sei ein Bibelforscher, der erstmals zur Arbeit in der unterirdischen Munitionsfabrik[259] eingeteilt worden war, am Eingang zum Schacht stehengeblieben und habe dort kategorisch erklärt, daß er weder ein Gewehr noch Munition je anfassen werde. Daraufhin hätten SS-Leute ihn festgehalten und ihm ins Hemd einige Granaten gesteckt. Der junge Bibelforscher habe sich gewehrt und die Granaten von sich geschmissen. „Da hat er Prügel gekriegt, bis er liegenblieb. Da dachten wir auch, der wäre tot. Aber der war zäh. [...] Der ist später wieder in die Muna gekommen. Der durfte im Arbeitsraum ausfegen, dem haben sie nie wieder Munition in die Hand gedrückt."[260]

Auch der andere Bericht spricht von der unbeugsamen Haltung eines Bibelforschers, der die Arbeitsaufnahme in der Munitionsfabrik strikt ablehnte. Daraufhin habe der SS-Kommandoführer die Mithäftlinge aufgehetzt, auf den „Arbeitsverweigerer" einzuschlagen. Dieser Aufforderung seien auch Häftlinge nachgekommen, weil – wie ein Mitgefangener berichtet – „sie ja dadurch, daß er nicht gearbeitet hat, haben mehr machen müssen. Jetzt haben die schon eine Wut gehabt auf ihn, weil sie gesagt haben: ‚Der drückt sich vor der Arbeit und wir müssen das

256 Zum Selektionscharakter der Fürsorgerziehung im Nationalsozialismus vgl. Lampert, Sozialpolitik, S. 198. Danach haben die Jugendbehörden die „Eingliederungsfähigen" in NSV-Jugendheimstätten, die „Halbguten" in Erziehungsheimen und die „Schwersterziehbaren" in den polizeilichen Jugendkonzentrationslagern untergebracht.

257 RMBliV 6 (1941), S. 1773, RMdI, RdErl. vom 3.10.1941, betr. Einweisung in das Jugendschutzlager Moringen. Dieses Lager für „männliche Minderjährige" im Alter von 16 bis 21 Jahren war bereits ein Jahr zuvor in der südniedersächsischen Kleinstadt Moringen eingerichtet worden.

258 Für das Jugend-KZ Moringen ist belegt, daß dort eine kleinere Zahl von Bibelforschern inhaftiert waren. Vgl. Guse/Kohrs, Bewahrung, S. 145, 310f.; zu den Ergebnissen dieser nur als Maschinenschrift vorliegenden Diplomarbeit vgl. Das Jugendschutzlager Moringen; Guse/Kohrs, Entpädagogisierung. Zur Geschichte des Lagers für „weibliche Minderjährige", des Jugend-KZ Uckermark, von dem nicht bekannt ist, ob dort auch Kinder von Zeugen Jehovas gefangengehalten wurden, vgl. Hepp, „Jugendschutzlager" Uckermark.

259 In der 25 km entfernten „Heeresmunitionsanstalt Volpriehausen" mußten die Häftlinge des Jugend-KZ Moringen in aufgelassenen Bergwerksstollen Zünder auf Granaten montieren.

260 Zit. nach Guse/Kohrs, Bewahrung, S. 310.

mitmachen!' Die haben das gar nicht verstehen können, was Bibelforscher heißt. [...] Ich weiß nur, daß sie ihn blutig geschlagen haben. Der hat dort gelegen und der hat nicht mal mehr einen Laut von sich gegeben."[261]

Noch schlimmer erging es den Bibelforscherkindern, die nicht über die deutsche Staatsangehörigkeit verfügten. Am 13. Juli 1943 beantragte der Landrat des Kreises Teschen beim Landesjugendamt in Kattowitz die Einweisung eines erst 7jährigen Kindes[262] in das „Polen-Jugendverwahrlager Litzmannstadt". Der Landrat befürchtete, daß durch den Jungen, der bereits von der Schule verwiesen worden war, andere Kinder „staatsfeindlich beeinflußt werden"[263]. Da die Eltern als Bibelforscher die Aufnahme in die „Deutsche Volksliste" verweigert hatten, gingen die deutschen Behörden mit rücksichtsloser Härte vor: Die 28jährige Mutter wurde „ausgesiedelt"; der Vater war bereits im Vorjahr im Alter von 32 Jahren „verstorben". Nun wurde das Kind in das berüchtigte Jugend-KZ Litzmannstadt (Lodz) eingeliefert. Ob es überlebte, ist nicht bekannt[264].

Aber selbst in Fällen, in denen eine Wegnahme der Kinder unterblieb, weil zum einen die Eltern sich nicht mehr für die IBV in der Öffentlichkeit betätigten beziehungsweise die Gestapo davon keine Kenntnis erhielt, und weil zum anderen die Kinder in der Schule nicht wegen Grußverweigerung aufgefallen waren und ihrer „Jugenddienstpflicht" genügten, waren diese Familien zahlreichen Benachteiligungen ausgesetzt. So wurde ihnen oftmals die gesetzliche Kinderbeihilfe[265] verwehrt.

Ein Runderlaß des Reichsministers der Finanzen vom 30. Januar 1941 bestimmte, daß Kinderbeihilfe dann nicht gewährt werden dürfe, „wenn ihre Zahlung mit dem Zweck der Kinderbeihilfe nicht vereinbar sein würde". Der Zweck wurde als „Förderung gesunder, gemeinschaftswürdiger, deutscher Familien"[266] beschrieben. In den drei Monate später erlassenen Richtlinien wurden verschiedene Personengruppen benannt, denen Leistungen grundsätzlich zu versagen seien. Danach war von einer Unterstützung auszuschließen der „Haushaltsvorstand, der nach dem

261 Zit. nach ebenda, S. 311. In einer anderen Veröffentlichung findet sich die Angabe, daß in der „Heeres-Muna" Volpriehausen ein Zeuge Jehovas wegen der Weigerung, sich an der Kriegsproduktion zu beteiligen, „zu Tode geprügelt" worden sei. Vgl. Heimatgeschichtlicher Wegweiser, Niedersachsen I, S. 38. Ob sich diese Notiz auf den hier angeführten Fall bezieht, läßt sich aufgrund der vorliegenden Berichte nicht beantworten.

262 Das RSHA hatte mit Erlaß vom 28.11.1942 das Einweisungsalter für das „Polen-Jugendverwahrlager Litzmannstadt" auf 8 bis 16 Jahre festgelegt (BA, R 22/1191); Roman Hrabar verweist darauf, daß in der Praxis auch vielfach Jugendliche unter 8 Jahren in dieses KZ eingeliefert wurden. Vgl. Hrabar, Osadzanie, S. 53.

263 Der Landrat des Kreises Teschen, Schreiben vom 13.7.1943, Hrabar, Osadzanie, S. 60.

264 Infolge der permanenten Unterversorgung und zahlreicher Mißhandlungen ist die Sterblichkeit im Jugend-KZ Litzmannstadt (Lodz) sehr hoch gewesen. Vgl. Hepp, „Jugendverwahrlager Litzmannstadt".

265 Die Verordnung über die Gewährung von Kinderbeihilfe an kinderreiche Familien vom 15.9.1935 (RGBl. 1935 I, S. 1160) sah zunächst nur einmalige Unterstützungszahlungen vor. Eine regelmäßige monatliche Unterstützung zum Lebensunterhalt ermöglichte die Kinderbeihilfen-Verordnung vom 9.12.1940 (RGBl. 1940 I, S. 1571f.). In der Regel wurde Kinderbeihilfe ab dem dritten Kind gewährt. Vgl. auch Lampert, Sozialpolitik, S. 195f.

266 Reichssteuerblatt 31 (1941), S. 105, Der Reichsminister der Finanzen, RdErl. vom 30.1. 1941. Nach den ein Vierteljahr später erlassenen Richtlinien war der Zweck der Kinderbeihilfe „ein bevölkerungspolitischer zur Stärkung des deutschen Volkes". Folglich hätten „Gedanken der Wohltätigkeit und der sozialen Fürsorge [...] bei der Entscheidung über die Gewährung oder Versagung von Kinderbeihilfe auszuscheiden" (ebenda, S. 313).

Urteil des Kreisleiters der NSDAP nicht gewillt oder nicht geeignet ist, in Treue dem Deutschen Volk und Reich zu dienen, der insbesondere die Kinder, für die er Kinderbeihilfe beansprucht, von einer Betätigung in der NSDAP oder einer ihrer Gliederungen fernhält"[267].

Daß derartige Bestimmungen zuweilen auch dazu genutzt werden konnten, Antragsteller zu einem Parteibeitritt zu nötigen, zeigt der Bericht des Sohnes eines Hamburger Zeugen Jehovas: „Wir waren sieben Geschwister und sollten als kinderreiche Familie Kindergeld erhalten. Einen Monat bekamen wir es ausgezahlt. Den zweiten Monat kamen sie schon mit einem Fragebogen: Entweder das Geld weiter zu beziehen und in die Partei einzutreten. Oder auf alles zu verzichten. Meine Eltern haben sich kurz des letzteren entschlossen [... und haben] ihnen auch das Geld des ersten Monats sofort zurückgezahlt."[268]

Die Unterlagen über einen aufschlußreichen Fall, in dem die Eltern beim Reichsstatthalter in Hamburg Einspruch[269] gegen die Versagung der Kinderbeihilfe erhoben, sind erhalten geblieben. Die Eingabe datiert aus dem Jahr 1942. Die fünfköpfige Arbeiterfamilie war auf die Unterstützung angewiesen, da sie sich in einer wirtschaftlichen Notlage befand.

Von der Einspruchsstelle des Reichsstatthalters wurden Stellungnahmen verschiedener Behörden und Parteigliederungen darüber eingeholt, ob die Kinder „im Sinne der heutigen Staatsauffassung erzogen werden"[270]. Die Schule sah „keinen Anlaß zu irgendwelchen Klagen", und selbst die Geheime Staatspolizei erhob gegen die Gewährung der beantragten Kinderbeihilfe „keine Bedenken", da die Eltern ihre Mitarbeit in der IBV eingestellt hätten:

„Bei ihrer letzten Haftentlassung haben sie eine schriftliche Erklärung abgegeben, daß sie sich in Zukunft in keiner Weise mehr als Bibelforscher betätigen werden. Die Eheleute H. haben hier unter Nachüberwachung gestanden. Es konnte bisher nicht festgestellt werden, daß sie sich entgegen ihrer schriftlichen Erklärung weiterhin betätigt haben. [...] Nach hiesigen Erfahrungen haben sich die Bibelforscher, sobald sie sich erst endgültig von ihrer Irrlehre abgewandt haben, als sehr brauchbare und gewissenhafte Staatsbürger erwiesen. Nach dem Verhalten der Eheleute H. in letzter Zeit muß angenommen werden, daß sie auf dem Wege sind, sich ganz von der Bibelforscherei abzuwenden."[271]

---

267 Ebenda, S. 313, Richtlinien für die Erhebung des Widerspruchs gegen die Gewährung von Kinderbeihilfe, gemeinsam erlassen vom Reichsminister der Finanzen, vom RMdI und vom Stellvertreter des Führers (für die Partei).

268 VVN HH, Komiteeakten G 21, Erklärung von Helmut H. vom 8.8.1946.

269 Wenn die Gewährung der gesetzlichen Kinderbeihilfe behördlicherseits verweigert wurde, konnte der Betroffene nur noch mittels einer „Eingabe" bzw. eines „Einspruchs" um Überprüfung der Entscheidung nachsuchen. Ein Erlaß des „Führers und Reichskanzlers" vom 28.9.1939 (RGBl. 1939 I, S. 1535) hatte die Möglichkeit, auf dem Wege des Verwaltungsgerichtsverfahrens Abhilfe zu schaffen, auf wenige, hier nicht in Betracht kommende Ausnahmefälle beschränkt, so daß dem Betroffenen nur noch das Verfahren der einfachen Verwaltungsbeschwerde offenstand.

270 StA HH, Senatskanzlei-Präsidialabteilung, 1942 S III/1706, Der Reichsstatthalter in Hamburg, Einspruchsstelle, Schreiben vom 11.11.1942 an den Polizeipräsidenten.

271 Ebenda, Staatspolizeileitstelle Hamburg, Schreiben vom 19.12.1942 (die Initiale wurde vom Verf. geändert). Beide Elternteile waren 1935 für mehrere Monate im KZ – der Vater in

Die vorbehaltlose Zustimmung der Gestapo zur Gewährung der Kinderbeihilfe verblüffte die Sachbearbeiter bei der Einspruchsstelle, denn der Leiter des zuständigen NSDAP-Kreises hatte zwei Monate zuvor erklärt, daß der um Kinderbeihilfe nachsuchende Vater die nationalsozialistische Bewegung ablehne. Deshalb schrieb man erneut den Kreisleiter an, verwies auf die beigefügte Stellungnahme der Gestapo und bat um Auskunft, ob die von ihm übermittelte Feststellung „erst in neuester Zeit getroffen worden"[272] sei. In seiner Antwort erklärte der Kreisleiter des NSDAP-Kreises Hamburg 1, daß er von seiner seinerzeitigen Feststellung nicht abzurücken gedenke. Zum Beleg für die von ihm konstatierte NS-Gegnerschaft teilte er dem Reichsstatthalter die folgende Begebenheit mit:

„Die Ehefrau H. erklärte gelegentlich einer Vorladung am 13. ds. Mts., daß Gott den Krieg verurteile und sämtliche Regierungen an diesem Krieg schuld seien. Auf Befragen, ob sie und ihr Ehemann sich fürs Vaterland einsetzen würden, verneinte Frau H. dies, weil ihr Gott es verbiete. Wenn der Ehemann in den Krieg ziehen müßte, würde er sich lieber erschießen lassen."[273]

Der Kreisleiter befand, daß aufgrund dieser Einstellung von ihm „die Bewilligung der Kinderbeihilfe [...] nicht befürwortet werden" könne.

Der Reichsstatthalter und Gauleiter als oberster Dienstherr von Staatsverwaltung und Partei schloß sich dem Votum seines Kreisleiters an und lehnte die Beschwerde ab, weil die Eltern nicht gewillt seien, „in Treue dem Deutschen Volk und Reich zu dienen"[274]. Außerdem hielt es Staatsrat Dr. Becker als Leiter der Einspruchsstelle für notwendig, die Gestapo unter Beifügung des Schreibens des Kreisleiters auf die wahre Haltung des Bibelforscher-Ehepaars aufmerksam zu machen[275]. Statt der erhofften Kinderbeihilfe gab es für Familie H. nur erneute Schwierigkeiten mit der Gestapo.

Esterwegen, die Mutter in Fuhlsbüttel. Der Mutter war 1937 das Sorgerecht über ihr ältestes Kind entzogen worden. Vgl. VVN HH, Komiteeakten; AfW HH, 160299.

272 StA HH, Senatskanzlei-Präsidialabteilung, 1942 S III/1706, Der Reichsstatthalter in Hamburg, Einspruchsstelle, Schreiben vom 6.1.1943 an den Kreisleiter des NSDAP-Kreises Hamburg 1.

273 Ebenda, Der Kreisleiter des NSDAP-Kreises Hamburg 1, Schreiben vom 19.2.1943.

274 StA HH, Senatskanzlei-Präsidialabteilung, 1942 S III/1706, Der Reichsstatthalter, Entscheidung vom 10.3.1943.

275 Ebenda, Der Reichsstatthalter in Hamburg, Einspruchsstelle, Schreiben vom 8.3.1943 an die Staatspolizeileitstelle Hamburg.

IV. Selbstbehauptung aus Glaubensgründen – Widerstand der Zeugen Jehovas bis Kriegsbeginn

1. Bekennermut und konspirative Techniken: Intensivierung der missionarischen Aktivitäten unter den Bedingungen des „totalen Staates"

Nachdem im Anschluß an den gemeinsamen Auftakt vom 7. Oktober 1934 das Verkündigungswerk der Zeugen Jehovas in Deutschland ungeachtet des Verbotes wieder aufgenommen worden war, kamen die Bibelforschergemeinden in den nunmehr gebildeten Kleingruppen zumeist wöchentlich zur gemeinsamen Lektüre der Bibel und des „Wachtturms" zusammen. Diese ungefähr einstündigen gottesdienstlichen Versammlungen der Zeugen Jehovas, die mit Gebeten eingeleitet und beschlossen wurden und die vom Gesang einiger „Königreichslieder" begleitet waren, wurden in den Wohnungen der Gruppenangehörigen veranstaltet und oftmals nach außen hin als Kaffeekränzchen, Familientreffen, Kartenspielrunde oder Handarbeitskreis getarnt. Da unter den Angehörigen der Kleingruppen vielfach sowohl nachbarschaftliche oder enge freundschaftliche Bindungen als auch verwandschaftliche Beziehungen bestanden und die Zusammenkünfte somit auch tatsächlich einen gewissermaßen familiären Aspekt an sich hatten, war die Gefahr, entdeckt zu werden – solange die Gestapo keine gezielten Observationen unternahm –, relativ klein, zumal Außenstehende beziehungsweise Interessierte in aller Regel erst dann zu diesen gottesdienstlichen Versammlungen hinzugezogen wurden, wenn sie sich zuvor im persönlichen Bibelstudium mit einem „Verkündiger" über eine längere Zeitspanne als vertrauenswürdig erwiesen hatten.

In der ersten Zeit trug auch die Unkenntnis der Gestapo über die Glaubensgewohnheiten der Bibelforscher dazu bei, daß die Zahl der Aufdeckungen sich in Grenzen hielt[1]. Zunächst konzentrierte sich die Gestapo bei den Ermittlungen auf den Nachweis der gemeinsamen Lektüre von „verbotenen Schriften", während das Zusammenkommen von mehreren Zeugen Jehovas sie noch nicht zum unmittelbaren Einschreiten veranlaßte. Als beispielsweise in Magdeburg am 7. Oktober 1934 eine Versammlung von Zeugen Jehovas polizeilich „überholt" wurde, rückte die Gestapo unverrichteter Dinge wieder ab, weil sie in dem Raum nur eine Anzahl Personen angetroffen hatte, die ein von einem Klavier begleitetes Lied sangen, und auch sonst nichts Anstößiges feststellen zu können meinte[2]. Nachdem die Polizei gegangen war, führten die Zeugen Jehovas ihre Versammlung fort und beratschlag-

[1] Polizeilicherseits verfügte man zunächst über keinerlei Kenntnisse hinsichtlich der Glaubensgemeinschaft. Um diesen Mangel zu beseitigen, ließ sich das Staatspolizeiamt Lübeck Anfang 1935 von dem im dortigen Gefängnis einsitzenden IBV-Bezirksdienstleiter eine Darlegung über die „Lehre und den Rythus [Ritus]" der Bibelforscher schreiben (SLG HH, HSG 11 Js. Sond. 1617/34, Band III, Bl. 345, Staatspolizeiamt Lübeck, Schreiben vom 4.2.1935 an die Hamburger Polizeibehörde; die Darlegung ebenda, Bl. 348ff.).

[2] Vgl. Jahrbuch 1935, S. 86; EZA, 1/C3 Nr. 309, Kurt G., Eingabe vom 16.10.1934 an den Reichskanzler. Erst eine Woche nach der Versammlung erkannte die Gestapo – eventuell aufgrund der mittlerweile eingegangenen Protestschreiben –, daß sie es mit einer „verbotswidrigen Zusammenkunft" der IBV zu tun gehabt hatte. Die erfolgte Namensfeststellung ermöglichte es ihr allerdings, der Teilnehmer im nachhinein habhaft zu werden.

ten anschließend über das Protestschreiben an Hitler und über das weitere Vorgehen nach Wiederaufnahme der Aktivitäten.

Die Zusammenkünfte am 7. Oktober und damit die Neubildung der IBV-Organisation waren der Gestapo nicht nur in Magdeburg verborgen geblieben. In Hamburg, wo es zu der größten Anzahl von Festnahmen kam, war die dortige Staatspolizei erst zwei Wochen später durch ein Ersuchen des Dresdener Polizeipräsidiums um Amtshilfe in einer anderen Angelegenheit (Nachforschungen wegen der illegalen Einfuhr von Bibelforscherschriften, die über die deutsch-tschechische Grenze geschmuggelt worden waren)[3] auf die Versammlungen am 7. Oktober 1934 und die Neuorganisation der Hamburger IBV-Gruppe aufmerksam geworden. Infolge der daraufhin ab dem 25. Oktober durchgeführten verschärften Postüberwachung bekam die Staatspolizei Kenntnis von Ort und Termin der wöchentlichen Zusammenkunft einer der in Hamburg gebildeten Stadtteilgruppen, obwohl der abgefangene Brief vom 28. November verschlüsselt darüber berichtete: „Wenn Du Zeit hast, zu unserm Familienabend am Donnerstag zu kommen, würden wir uns sehr freuen; um 7 1/2 abends beginnt der Schmaus."[4]

Am Donnerstag, den 6. Dezember 1934, griff die Staatspolizei zu. Sie überraschte die Anwesenden bei der gemeinsamen „Wachtturm"-Lektüre. Bei der sich anschließenden Hausdurchsuchung und durch Verhöre gelang es den drei ermittelnden Gestapo-Beamten, weitere Einzelheiten zu erfahren. Am nächsten Tag wurde der Hamburger IBV-Gesamtleiter Max Grote verhaftet. Beamte der Staatspolizei fanden in seiner Wohnung ein Notizbuch, in dem die Namen der Leiter von 22 der insgesamt 24 Stadtteilgruppen verzeichnet waren. Diese Eintragungen boten der Staatspolizei ausreichende Anhaltspunkte für ihre weiteren Ermittlungen. Nun erfolgten in Hamburg zahlreiche Verhaftungen, die zur Einleitung von Strafverfahren gegen insgesamt 170 Teilnehmer der Versammlungen vom 7. Oktober 1934 führten. Außerdem gelang es der Staatspolizei, ein Bücherlager auszuheben und „ca. 30.000 kg. Broschüren der Bibelforscher" zu konfiszieren.

Das Hamburger Beispiel zeigt zum einen, daß man auf seiten der IBV noch nicht hinreichend auf die Erfordernisse illegaler Arbeit eingestellt war – später wurde peinlich darauf geachtet, daß keine mit Namen versehenen schriftlichen Aufzeichnungen angefertigt wurden –, belegt zum anderen aber auch, daß man im Blick auf möglicherweise erfolgende Festnahmen Vorbereitungen und Absprachen getroffen hatte. So lassen die Aussagen vor der Staatspolizei vermuten, daß ein gemeinsamer Text verabredet worden war, den man gegebenenfalls bei der Gestapo anzugeben bereit war. Er lautete in etwa: „Am 7.10.1934 habe ich an der Zusammenkunft der Zeugen Jehovas bei X. teilgenommen. Es waren ungefähr 10 Personen anwesend, deren Namen ich nicht mehr genau angeben kann."[5] Ein derartiger Text nötigte weder zu einer Lüge, noch gab er Namen und Einzelheiten preis, die andere Glaubensangehörige in Bedrängnis hätten bringen können.

[3] SLG HH, HSG 11 Js. Sond. 1617/34, Band I, Bl. 1, Polizeipräsidium in Dresden, Schreiben vom 23.10.1934.

[4] SLG HH, HSG 11 Js. Sond. 1617/34, Band I, Anlage zu Bl. 12a.

[5] Vgl. die Aussagen in: SLG HH, HSG 11 Js. Sond. 1617/34 und in den Anschlußverfahren 1617/34a-34f.

In den Verhören blieben die Zeugen Jehovas zumeist standhaft; sie beantworteten die Fragen zur Person, gaben sich aber sonst vollkommen unwissend. Am 7. Februar 1935 vermerkte der verantwortliche Sachbearbeiter bei der Hamburger Staatspolizei, daß sich die polizeilichen Ermittlungen trotz der großen Zahl von Verhaftungen sehr schwierig gestalten würden, „da einzelne Bibelforscher nicht zu bewegen waren, die hierzu erforderlichen Angaben zu machen"[6].

Auch im benachbarten Altona mußte die dortige Außenstelle der Staatspolizeistelle für den Regierungsbezirk Schleswig, die am 24. Oktober 1934 die Anordnung erlassen hatte, „der Propagandatätigkeit der Bibelforscher größte Aufmerksamkeit zu schenken und dagegen einzuschreiten"[7], am 12. Januar 1935 eingestehen, daß „die polizeilichen Aktionen zur Durchführung des Verbots der Vereinigung der Ernsten Bibelforscher [...] keinen durchschlagenden Erfolg gebracht"[8] haben. Zu dieser Zeit, d. h. um die Jahreswende 1934/35, befanden sich in Dresden ca. 40, in Berlin und Halle ca. je 20 Zeugen Jehovas in Schutzhaft[9].

Der für die nächsten Monate feststellbare starke Anstieg der Festnahmen[10] war allerdings nicht in erster Linie auf effizientere Ermittlungsmethoden der Polizeibehörden zurückzuführen, sondern vielmehr auf das hohe Risiko, das mit der Wiederaufnahme des Missionsdienstes verbunden war. Im Unterschied zu den Zusammenkünften war hier die Entdeckungsgefahr sehr groß. Zwar versuchten die Zeugen Jehovas gewisse Vorsichtsregeln zu beachten. So gingen sie großteils nur mit der Bibel in der Tasche von Haus zu Haus beziehungsweise von Tür zu Tür, und erst wenn jemand Interesse signalisierte, führten sie bei „Rückbesuchen" auch das Schrifttum der Watch Tower Society mit sich[11]. Beim ersten Klingeln an der Haustür wurden die Gespräche mit einigen unverbindlichen Worten eingeleitet, um an der Reaktion des Angesprochenen festzustellen, ob es sich um einen „Parteigänger Hitlers" handelte oder ob sie jemanden vor sich hatten, dem sie die Königreichsbotschaft verkündigen konnten. Nur dann sprachen sie weiter. Wenn ihnen jedoch irgend etwas verdächtig vorkam, brachen sie das Gespräch unter einem Vorwand ab, verließen sogleich das Haus und setzten ihre Tätigkeit erst wieder in einer anderen Straße fort.

6 SLG HH, HSG 11 Js. Sond. 1617/34, Band II, Bl. 212, Vermerk der Staatspolizei vom 7.2.1935.

7 UaP Rolf Schwarz, Staatspolizeistelle für den Regierungsbezirk Schleswig in Altona, RdErl. vom 24.10.1934, in Abschrift als RdV des Landrates in Rendsburg vom 27.10.1934 an die Ortspolizeibehörden des Kreises.

8 UaP Rolf Schwarz, Staatspolizeistelle für den Regierungsbezirk Schleswig in Altona, RdErl. vom 12.1.1935, in Abschrift als RdV des Landrates in Rendsburg vom 17.1.1935 an die Ortspolizeibehörden.

9 Vgl. BA, R 43 II/179, Bl. 268-272, Hans Dollinger, Eingabe vom 5.1.1935.

10 Lichtenegger, Bibelforscher, S. 182, und Pingel, Häftlinge, S. 88, nehmen einen kausalen Zusammenhang zwischen der Einführung der allgemeinen Wehrpflicht und dem Anstieg von Festnahmen respektive der verstärkten Einweisung von Bibelforschern in die Konzentrationslager an, der so nicht besteht. Der Anstieg der durch die Gestapo gegen Zeugen Jehovas verfügten Inschutzhaftnahmen ist auf die nach dem Beschluß von Basel – ungeachtet des Verbotes – ab Oktober 1934 in vollem Umfang wiederaufgenommene Verkündigungstätigkeit zurückzuführen; die am 16.3.1935 wiederhergestellte „Wehrhoheit" des Reiches bedeutete für die praktizierenden Kriegsdienstverweigerer zwar das Heraufziehen einer neuen Gefahr, aber die Schärfe der gegebenen Auseinandersetzung beeinflußte sie vorerst nur mittelbar.

11 Vgl. Jahrbuch 1974, S. 141.

Auch vermieden es viele Zeugen Jehovas, in ihrer unmittelbaren Nachbarschaft zu predigen, sondern übernahmen ein Gebiet in einem benachbarten Ort oder Stadtteil, in dem sie persönlich nicht bekannt waren. Teilweise fuhren größere Gruppen zu gemeinsamen Missionsaktionen in eine bestimmte Region, um zeitgleich an verschiedenen Orten tätig werden zu können. Über die Vorteile eines solchen Einsatzes heißt es in einem Bericht:

„Aber wir ließen keine Gelegenheit verstreichen, der Gestapo ein Schnippchen zu schlagen. Wir teilten uns auf in verschiedene Gebiete und gingen dann los. Alle zugleich begannen wir mit dem Predigen in irgend einer Straße in verschiedenen Ortschaften und Städten. Aber jeder besuchte nur einige Häuser. Wir lieferten die Schriften ab und verschwanden wieder. Inzwischen liefen in den Polizeistationen Anrufe aus allen umliegenden Ortschaften ein, die Zeugen seien da. Die Gestapo wußte kaum, wo sie zuerst einsetzen sollte. Und tauchten dann die Überfallkommandos auf, waren wir längst nicht mehr da."[12]

Dennoch war der Predigtdienst in einer Zeit, in der das Denunziantentum Konjunktur hatte, höchst gefahrvoll[13]. Auf den Revierwachen gingen zahlreiche Anzeigen ein. In nicht wenigen Fällen wurden die „Königreichsverkündiger" noch gleich im Hausflur oder auf der Straße von Hausbewohnern oder eilig herbeigerufenen Polizisten gestellt. In dem Bericht eines Hamburger Hauptwachtmeisters der Schupo-Revierwache 58 stellt sich ein derartiger Vorgang folgenderweise dar:

„Am 5.12.1934, um 15.30 Uhr, machte mich auf meinem Dienstgange im Elligersweg der Hauswart Carl S. [...] auf einen mir unbekannten Mann aufmerksam, der im Hause Elligersweg Nr. 53 ptr. bei Sch., ein Buch mit der Überschrift ‚Regierung' zum Preise von 0,20 verkauft hatte. Der Herausgeber des Buches ist die Internationale Bibelforscher-Vereinigung, Wachtturm Bibel- und Traktat-Gesellschaft Magdeburg. Der Mann wurde von mir zur Wache gebracht. [...] Die Staatspolizei erhielt von mir im Vorwege teleph. Kenntnis."[14]

Selbst Kinder wurden zu Aussagen verleitet. So berichtete beispielsweise eine 13jährige Schülerin der Polizei davon, daß ein ihr unbekannter Mann bei ihren Eltern gewesen sei: „Der Mann sprach von Gott und der Bibel und vom Krieg und Totschießen. Was im einzelnen gesprochen ist, kann ich nicht sagen. Der Mann übergab in meiner Gegenwart meinen Eltern drei Bücher. Um was für Schriften es sich handelte, weiß ich nicht, ich habe sie mir nicht angesehen. Was der Mann eigentlich bei uns wollte, weiß ich nicht. Wenn ich den Mann sehe, werde ich ihn wiedererkennen."[15] Daraufhin wurden dem Mädchen fünf Personen gegenübergestellt. Unter ihnen erkannte sie den Mann, den sie mit ihren Eltern hatte sprechen sehen.

12 Doyon, Hirten, S. 230.

13 In der NS-Presse erschienen entsprechende Aufforderungen, und Denunzianten wurden für ihre „vorbildliche Verhaltensweise" belobigt: „Dieser wachsame Volksgenosse war erfreulicherweise pietätlos genug, den falschen Prediger sofort verhaften zu lassen." (VB, 25.7.1936)

14 SLG HH, HSG 11 Js. Sond. 1617/34, Band I, Bl. 10, Polizeibehörde Hamburg, Wache 58, Bericht vom 5.12.1934.

15 SLG HH, HSG 11 Js. Sond. 298/38, Gestapo II B 1, 2052/37, Staatspolizeistelle Hamburg, Vernehmungsprotokoll vom 23.7.1937.

Trotz Festnahmen Unerschrockenheit

Doch weder die steigende Zahl von Festnahmen noch die zu gewärtigenden Folgen – seit Anfang 1935 wurden Hunderte von Zeugen Jehovas[16] in die Konzentrationslager Esterwegen, Moringen und vor allem Sachsenburg eingewiesen[17], und auch die Strafgerichte verhängten teilweise bereits drastische Urteile[18] – schreckten die Aktivisten unter den Zeugen Jehovas von der Betätigung für ihr Verkündigungswerk ab. So stand Anfang November 1935 vor dem schlesischen Sondergericht ein Zeuge Jehovas, den das gleiche Gericht sechs Wochen zuvor, am 17. September, zu drei Monaten Gefängnis verurteilt hatte, und der bereits am Tag nach der ersten Urteilsverkündung erneut verhaftet worden war, weil er „abermals für die Sekte geworben hatte"[19].

Zu dieser Unerschrockenheit im Bekennen, die ihren tieferen Grund in einem festen Gottvertrauen und in der Glaubensgewißheit des baldigen Anbruches des Königreiches Christi auf Erden hatte, trug nicht unwesentlich die Erwartungshaltung der Brooklyner Zentrale der Watch Tower Society bei. So hatte schon der erste nach den Versammlungen vom 7. Oktober erschienene „Wachtturm" die Zeugen Jehovas in Deutschland aufgefordert, als die von Gott zu seiner „Königreichsklasse" erwählte „kleine Herde" treu zu bleiben und allen Gefahren zu trotzen: „Der Herr Jesus ermahnte seine Nachfolger, keine dieser Leiden zu fürchten, und gab ihnen dann diese Versicherung: ‚Sei getreu bis zum Tode, und ich werde dir die Krone des Lebens geben.' – Offenbarung 2:10."[20] Neben die Herausstellung der Heilszusage für jene, die im „Dienste des Herrn" ausharren, trat die Betonung der nun eingetretenen Prüfungssituation, in der es gelte, sich Gott gegenüber „loyal" zu verhalten und dadurch „Satan" zu widerlegen. So erklärte das vermutlich im Oktober/November 1934 verfaßte Jahrbuch der Zeugen Jehovas: „Manche dieser treuen Nachfolger Christi Jesu wurden in Konzentrationslager oder andere Gefängnisse gebracht und elend mißhandelt, weil sie sich weigerten, für Hitler zu stimmen oder

16 Nicht selten findet sich selbst in der Fachliteratur die Angabe, daß Zeugen Jehovas erst 1936/37 in Konzentrationslager eingewiesen worden seien. So geht Dieter Kolbe von der falschen Annahme aus, daß bis zum weitflächigen Vorgehen gegen „Kriminelle" und sogenannte „Asoziale" im Jahre 1937 Schutzhaft nur über politische Gegner verfügt worden sei. Dabei verschlimmert er seinen Mißgriff noch durch eine angefügte Erläuterung, wonach zu „den ‚Asozialen' [...] außer den Homosexuellen und Alkoholikern vor allem die ‚Internationalen Bibelforscher'" (Kolbe, Bumke, S. 281) gehörten.

17 Im Sommer 1935 sollen sich in Sachsenburg ca. 400 und in Esterwegen ca. 120 Zeugen Jehovas in der Gewalt der SS befunden haben (vgl. Erwachet!, 22.11.1992, S. 18; Zürcher, Kreuzzug, S. 150f.). Im Frauen-KZ Moringen, in das im Januar 1935 die ersten Bibelforscherinnen eingeliefert wurden, stellten sie schon bald nach den Kommunistinnen mit 22 % die zweitgrößte Gruppe; ihre Gesamtzahl betrug bis Ende 1937 über 300 (Angabe der KZ-Gedenkstätte Moringen). In den Jahren 1935/36 war es durchaus noch üblich, daß die meisten Zeugen Jehovas nach mehrmonatigem Lageraufenthalt aus der KZ-Haft entlassen wurden.

18 Siehe S. 238f. Das Schöffengericht III in Dortmund verurteilte am 29.11.1934 einen Zeugen Jehovas wegen Zuwiderhandlung gegen das IBV-Verbot zu zwei Jahren, eine Frau zu einem Jahr, eine weitere zu neun Monaten Gefängnis (zit. in: LA SH, Abt. 352 Altona Nr. 8869). Den Aufzeichnungen von Syndikus Dollinger zufolge scheint es das zu dieser Zeit höchste verhängte Strafmaß gegen Bibelforscher gewesen zu sein (vgl. BA, R 43 II/179, Bl. 271).

19 EZA, 7/Generalia XII Nr. 161, o. Bl., Pressenotiz vom 4.11.1935.

20 SLG HH, HSG 11 Js. Sond. 100/37, o. Bl., Bibelstudien, Ersatzzeitschrift für den „Wachtturm", o. D. [November 1934], Nachdruck des am 15.10.1934 im „Wachtturm" erschienenen Artikels „Zulassung der Christenverfolgung".

ihn als den Retter der Menschheit zu begrüßen. Die Treuen sind entschlossen, Jehova Gott treu zu bleiben und jede Strafe zu ertragen, die Gott über sie zu kommen duldet. Nur auf diese Weise kann der Mensch endgültig auf seine Rechenschaft Jehova gegenüber geprüft werden."[21] Im Blick auf die von den Zeugen Jehovas in Deutschland einzunehmende Haltung wurde im „Wachtturm" und den anderen Bibelforscherschriften herausgestellt, daß für Christen eine Gehorsamspflicht nur gegenüber der theokratischen Obrigkeit bestünde, nicht aber gegenüber „widergöttlichen" Anordnungen der Hitler-Regierung; denn diese stehe „ohne Zweifel unter der Kontrolle der unsichtbaren Macht Satans und seiner ruchlosen Verbündeten, die zusammen gegen Jehovas Zeugen Krieg führen". Ohne Umschweife wurde festgestellt: „Gesetze sind unnötig für gerechte Menschen (1. Tim. 1:9). Irgendein Gesetz, das mit dem besonderen Gesetze Jehovas im Widerspruch steht oder dem göttlichen Gesetz widerstreitet, ist ungerecht."[22]

Der Stärkung der Gläubigen durch die Zusicherung, bei Treue zu Gottes Geboten und aktivem Bekennen der Königreichsbotschaft das ewige Leben zu erlangen und als Mitregenten im kommenden Friedensreich reichlich belohnt zu werden, stand auf der anderen Seite die Androhung gegenüber: „... und wenn sie verfehlen, Gottes Gesetz zu halten, so hat ihr Ungehorsam die ewige Vernichtung zur Folge."[23]

Zu dem psychischen Druck, der auf den Zeugen Jehovas dadurch lastete, daß ihnen vor Augen stand, „keine Wahl" zu haben, trat die Sorge, von den Glaubensgeschwistern gemieden, aus der Vereinigung ausgeschlossen und mit dem gegenüber „Abgefallenen" ausgesprochenen „Gemeinschaftsentzug" belegt zu werden. Neben den aus dieser Zwangslage heraus Handelnden und den „kämpferischen Bekennern" traten jene in Erscheinung, die sich zwar gleichfalls am Predigtwerk beteiligten, aber zur Besonnenheit mahnten. Nicht selten wurden allerdings ihre gegen

21 Jahrbuch 1935, S. 81.

22 UaP Rolf Schwarz, Wachtturm-Vervielfältigung (Titel „Verräter", vermutlich 1935).

23 Zürcher, Kreuzzug, S. 31. Die Haltung der Watch Tower-Zentrale, die ohne Zweifel die Konfrontation verschärfte, gilt manchen Autoren als Beleg dafür, daß die Brooklyner Führung bewußt die deutschen Zeugen Jehovas dem Verfolgungsschicksal ausgesetzt habe, um dies für ihre Zwecke zu nutzen. Während Dietrich Hellmund noch einschränkend von „sehr gewichtigen Indizien" spricht, die ihm darauf hinzudeuten scheinen, „daß die psychologisch sehr ungeschickt und weltfremd fernsteuernde Brooklyner Leitung manchen ZJ ganz unnötig ins Martyrium hineingetrieben hat" (Hellmund, Zeugen Jehovas, Kapitel IV, 2, Anm. 535), sieht Rolf Nobel eine absichtsvolle Strategie als gegeben an: Es habe sich um „ein eindeutiges, ja sogar ein mörderisches Kalkül" gehandelt, denn nur „ein Wort der Sektenführer" hätte seiner Ansicht nach genügt, „das Blutbad zu verhindern. Aber die schwiegen. So starben 2.000 Sektenmitglieder in den Konzentrationslagern, brauchbare Märtyrer für den ‚Göttlichen Kanal' im fernen und sicheren New York, ‚Beweise für die unbeugsame Haltung der Zeugen Jehovas'." (Nobel, Falschspieler Gottes, S. 192f.)
Läßt sich vielleicht noch darüber diskutieren, inwieweit die Brooklyner Führung die Konfrontation suchte, um die einsetzende Verfolgung als Bestätigung der von ihr propagierten Prophezeiungen deuten zu können, so bleibt andererseits festzuhalten, daß bereits 1933, als die Leitung noch auf den Verhandlungskurs setzte, oftmals in den Versammlungen, d. h. an der „Basis", zu mehr Entschlossenheit und Entschiedenheit gedrängt wurde. Für den opferreichen Widerstand und den Weg des Martyriums bedurfte es, auch in den späteren Jahren, bei zahlreichen Zeugen Jehovas keiner „Anweisung aus Brooklyn". Vielmehr waren die Maximen bereits so weit internalisiert, daß der Bibelforscherglaube selbst in ihnen die Bereitschaft zum Handeln bewirkte.

eine bestimmte Aktion mit dem Hinweis geäußerten Bedenken, daß dieses Tun ein zu hohes Risiko aufweise, als „Zaudern" und „mangelndes Vertrauen auf Jehova" ausgelegt. Dabei waren jene eher Gemäßigten dort, wo sie ihr Gewissen gefordert sahen, beispielsweise in der Grußfrage, ebenso unbeugsam wie die anderen. Für sie kam es darauf an, „den Gegner nicht unnötig zu provozieren, also sich weitgehendst anzupassen", aber dort, wo die Grenze erreicht war, diese dann auch kompromißlos einzuhalten: „Dann muß Widerstand da sein, dann kann kein Kompromiß mehr erfolgen."[24]

Einige Zeugen Jehovas nahmen hingegen die von der Watch Tower-Zentrale verbreiteten Aufforderungen zum unerschrockenen Bekenntnis sehr wörtlich. Sie legten in aller Öffentlichkeit „Zeugnis" ab und bevorzugten im Angesicht des „satanischen" Feindes demonstrative Handlungen. Ein Bibelforscher aus Itzehoe ging beispielsweise im Juli 1935 auf eine ihm unbekannte Frau zu und gab ihr unmißverständlich zu verstehen, daß ihm das von ihr getragene Abzeichen der NS-Frauenschaft mißfalle[25]. Auch erklärte er ihr gegenüber die Wehrmacht zu einem Werkzeug des Teufels und verkündete in Anspielung auf die NS-Führung, daß „alle, die heute das alte Testament verlästerten, hinweggefegt" würden. Die Offenheit gegenüber der sich in ihrer Ehre „als Amtswalterin" beleidigt fühlenden Frau brachte dem Mann drei Monate Gefängnis ein.

Die im Zusammenhang mit dem Missionsdienst stehenden Festnahmen steigerten noch die Bedeutung der bei den Zeugen Jehovas zwar nicht zahlreichen, dafür aber um so verpflichtenderen rituellen Bindungen. Von besonderer Bedeutung waren die Gedächtnismahlfeiern, die von den Zeugen Jehovas einmal jährlich in Erinnerung an das letzte Mahl Jesu mit seinen Jüngern, das der Evangelien-Überlieferung zufolge am Vorabend des Passahfestes stattfand, am jeweils gleichen Tag, dem 14. Nisan im jüdischen Kalender, nach Sonnenuntergang durchgeführt werden. Dies bedeutete, daß zu einem feststehenden und als nicht verlegbar geltenden Termin alle Bibelforschergemeinden zusammenzukommen versuchten. Der Gestapo waren wohl zunächst die genauen Hintergründe nicht bekannt, jedoch hatte sie Anfang März 1935 durch die Postüberwachung von dem Datum, auf das das Gedächtnismahl im Jahr 1935 fiel, erfahren und die sich bietende Möglichkeit für einen polizeilichen „Zugriff" erkannt. Am 5. März berichtete die Kieler Staatspolizeistelle nach Berlin: „Die Bibel- und Traktat-Gesellschaft sendet aus der Schweiz nach wie vor die bekannten Druckschriften und neuerdings auch die Schrift ‚Die Schlacht Gottes' vom 1.3.35 an bekannte Bibelforscher in Deutschland. Hierin wird aufgefordert, am 17.4.35 das Passahfest zu feiern."[26] Zwei Wochen später, am 20. März, wandte sich das Geheime Staatspolizeiamt mit einem Runderlaß an alle preußischen Staatspolizeistellen[27]. Diesem Erlaß schlossen sich in der Folge auch die obersten Gestapo-Stellen der anderen Länder an. So teilte die Bayerische Politische Polizei am 8. April den dortigen Polizeibehörden mit, aus

24 Knöller, Erinnerungen, S. 18, 22.
25 Vgl. Möller, Steinburg, S. 209.
26 BA, R 58/1128, Bl. 375, Staatspolizeistelle für den Regierungsbezirk Schleswig in Kiel, Allgemeine Übersicht über die politische Lage im Monat Februar 1935 vom 5.3.1935.
27 Vgl. BA, R 58/1074, Bl. 28.

einer beschlagnahmten Bibelforscherschrift sei ersichtlich, „daß sich die ‚Gruppen der Gesalbten' voraussichtlich am 17. April 1935 nach 6 Uhr abends zu einer Gedächtnisfeier des Namen Jehovas und des Opfers Jesu Christi versammeln werden. Ein überraschender Zugriff bei den bekannten führenden Persönlichkeiten der Ernsten Bibelforscher zu dem angegebenen Zeitpunkt dürfte erfolgversprechend sein und ist zu veranlassen."[28]

Nur der Tatsache, daß die IBV aufgrund einer Warnung von den Vorbereitungen der Gestapo Kenntnis erlangte und die Bezirksleiter die Gruppen noch von der Notwendigkeit besonders umfangreicher Vorsichtsmaßnahmen unterrichten konnten, war es zu verdanken, daß sich – obgleich zahlreiche IBV-Gruppen zur Gedächtnismahlfeier zusammentrafen – die Zahl der Festnahmen in Grenzen hielt[29]. Die Treffpunkte waren verlegt worden, so daß etwa die Gestapo Dortmund nur berichten konnte, man habe die Wohnungen überwacht, es sei aber in keinem Fall zu Zusammenkünften von Bibelforschern gekommen[30]. Einzelne Staatspolizeistellen konnten aber auch „Erfolgsnachrichten" übermitteln; Hannover meldete die Verhaftung von 13 Teilnehmern der Gedächtnismahlfeiern in der Leinestadt sowie von zwölf weiteren Personen in Hildesheim[31]. Die Kieler Gestapo hatte sich bereits im Vorwege zum Einschreiten veranlaßt gesehen und berichtete, daß in ihrem Amtsbezirk Festnahmen der „führenden Persönlichkeiten" erfolgt seien, „die durch die Vorbereitung zu dem Fest, Beschaffung von Matze u. ä. aufgefallen waren"[32].

Nachdem Paul Balzereit und andere Leitungsmitglieder der Wachtturm-Gesellschaft im Mai 1935 verhaftet worden waren, nahm zunächst für eine kurze Übergangsperiode Martin C. Harbeck vom Berner „Zentraleuropäischen Büro" die Leitungsaufgaben wahr. Im Anschluß an einige Sondierungen reiste Harbeck nach New York, um mit der Zentrale in Brooklyn über die Neuregelung der Leitung des deutschen IBV-Zweiges zu beraten. Nach seiner Rückkehr im Juli 1935 übertrug er dem bisherigen Bezirksleiter von Berlin, dem 36jährigen Versicherungsangestellten Fritz Winkler, die „Aufsicht" über das Verkündigungswerk der Zeugen Jehovas in Deutschland und setzte ihn damit faktisch zum Nachfolger Balzereits ein[33]. Die Leitung erfolgte in enger Kooperation mit Harbeck, der weiterhin als Mittelsmann zur Brooklyner Zentrale fungierte. Zur Aufrechterhaltung der Kontakte scheint auch das amerikanische Generalkonsulat in der Berliner Bellevuestraße 8 beigetragen zu haben; so soll Winkler seine Berichte zur Weiterleitung nach Bern dorthin gegeben haben[34]. Unter Fritz Winkler, der seit seiner Ernennung in der Illegalität stand, fand eine Aufteilung des Reichsgebietes in dreizehn Bezirke statt. Im Rahmen der

28 BA, Sammlung Schumacher/267 I, BPP, RdErl. vom 8.4.1935.

29 Vgl. Imberger, Widerstand, S. 278f.

30 Vgl. Jahrbuch 1974, S. 143.

31 Staatspolizeistelle Hannover, Lagebericht für den Monat April 1935 vom 4.5.1935, Gestapo Hannover, S. 358.

32 GStAPrK, Rep. 90 P/80, Staatspolizeistelle für den Regierungsbezirk Schleswig in Kiel, Allgemeine Übersicht über die politische Lage im Monat April 1935. Im folgenden Monat berichtete die Staatspolizeistelle Kiel, daß in Flensburg, Glücksburg, Schleswig und Umgebung insgesamt 69 Personen „zur Anzeige gebracht worden" seien (BA, R 58/480, Bl. 53).

33 Die „offizielle" Amtsenthebung Balzereits erfolgte erst durch einen Artikel in einem unter dem Titel „Diener" 1936 erschienenen „Wachtturm". Siehe auch S. 135.

34 Vgl. Gebhard, Zeugen Jehovas, S. 140f.; Hetzer, Augsburg, S. 627.

Umorganisierung wurden an die Stelle der in Haft befindlichen IBV-Funktionäre neue „Bezirksdienstleiter" gesetzt. Diese Neubesetzungen bedeuteten ebenso wie die Ernennung Winklers zugleich einen Generationswechsel in der Führung der Bibelforschervereinigung. So löste beispielsweise im Bezirk Pfalz-Baden der 26jährige Konrad Franke den um 30 Jahre älteren Dr. Franz Merk ab, in Schleswig-Holstein übernahm der 44jährige Hermann Schlömer die Verantwortung an Stelle der beiden zum Kreis um Balzereit zählenden Leitungsmitglieder Arno Thümmler und Alfred Zimmer, und in Bayern rückte der 30jährige Otto Lehmann auf den Platz des altgedienten IBV-Funktionärs Konrad Glamann. Diese Entwicklung setzte sich in den nächsten Jahren fort. Generell ist festzustellen, daß in erster Linie „die Jungen" (sowohl an Lebensalter als auch im Hinblick auf die Zeit der Zugehörigkeit zur IBV) die „illegalen Kader" bildeten, während zahlreiche frühere Funktionsträger – oftmals nach Verbüßung einer im Jahre 1935 gegen sie ausgesprochenen mehrmonatigen Haftstrafe – sich weitgehend zurückzogen und sich fortan nicht mehr an Aktionen beteiligten.

Winkler traf sich regelmäßig mit den jeweiligen Bezirksdienstleitern zu Unterredungen und zur Entgegennahme der aufgrund der Meldungen aus den einzelnen Ortsgruppen erstellten „Dienstberichte"[35], beispielsweise mit den Verantwortlichen für den süddeutschen Raum alle vier Wochen um 16.00 Uhr im Stuttgarter Hindenburgbau, während als Treffpunkt mit nord- und ostdeutschen Bezirksdienstleitern zeitweilig ein von einem Glaubensbruder im Berliner Tiergarten geführter Stuhlverleih diente[36]. Mit der Zeit fanden die monatlichen Zusammenkünfte aus Tarnungsgründen zumeist in der Eisenbahn statt. Die jeweils wechselnden Termine und Streckenabschnitte wurden zu diesem Zweck eine Woche zuvor von Winkler verschlüsselt mitgeteilt. Der betreffende Bezirksdienstleiter stieg dann an dem genannten Bahnhof zu. Nach ein paar Stationen verließ einer der Gesprächspartner wieder den Zug. Da die Bezirksdienstleiter ihrerseits die Verbindungen zu den örtlichen Dienstleitern nur noch durch persönliche Kontakte aufrechterhielten – der Schriftverkehr barg ein zu hohes Risiko –, besaßen sie ebenso wie Winkler Netzkarten beziehungsweise Bezirkskarten der Reichsbahn.

Vorsichtsmaßregeln und Raffinesse

Im zunehmenden Maße bediente sich die illegale Organisation konspirativer Techniken, die von der Einrichtung fester Kurierdienste, der Anlage „toter" Briefkästen bis hin zur Annahme von Decknamen reichten. Eine 1936 von der Gestapo abgefaßte „Denkschrift über die illegale Betätigung der Bibelforscher" vermerkte nicht

35 Die Dienst- bzw. Tätigkeitsberichte, die die Zahl der im Berichtszeitraum tätigen Verkündiger bzw. der im Predigtdienst geleisteten Stunden ebenso verzeichnen wie Angaben über den Umsatz an Bibeln, Bücher und Broschüren, wurden von Winkler zu einem Gesamtbericht zusammengestellt und an Harbeck weitergeleitet. Die Erstattung derartiger Berichte bedeutete keine Neueinführung – wie die Gestapo vermutete (vgl. beispielsweise SLG HH, SH SG 11 Son KMs 149/36, Bl. 1) –, sondern stellte die Beibehaltung einer unter den Zeugen Jehovas üblichen Praxis dar.

36 Vgl. Jahrbuch 1974, S. 151f.; John, Wewelsburg (1996), S. 147; Koch, M., Die kleinen Glaubensgemeinschaften, S. 421.

ohne Respekt, daß alles „völlig geheim und unter Einhaltung aller nur möglichen Vorsichtsmaßregeln gehandhabt"[37] worden sei. Auch auf der unteren Ebene entwickelte man Wege, um die verschärfte Postüberwachung, die für fast alle „amtsbekannten Bibelforscher" seit ca. Ende 1934 angeordnet worden war, zu umgehen[38]. So verabredeten Zeugen Jehovas für den Schriftverkehr über den ohnehin für Außenstehende oftmals kaum verständlichen Spezialwortschatz hinaus – beispielsweise der Bezeichnung des „Wachtturms" als „geistiger Speise" – ausgeklügelte Geheim-Codes[39]. Die Zeugen Jehovas arbeiteten mit Deckadressen, die als Postsammelstellen fungierten. Zumeist handelte es sich um gute Bekannte oder um Verwandte, die keine Zeugen Jehovas waren beziehungsweise als solche bislang nicht öffentlich in Erscheinung getreten waren. Dorthin wurde die Post geschickt, weil davon ausgegangen wurde, daß diese nicht im Verdacht einer illegalen Betätigung stehenden Personen von der Postzensur verschont wurden. Daraufhin nun selbst gar keine Briefe mehr zu erhalten, erschien allerdings nun wiederum auch verdächtig, wie einem Schreiben des Friedrichstädter Bürgermeisters vom 23. August 1935 zu entnehmen ist: „Von dem Herrn Landrat in Schleswig wurde über die eingehende Post der hiesigen Bibelforscher eine von hier durchzuführende Briefkontrolle angeordnet. Durch irgend welche Umstände ist dies den Bibelforschern bekannt geworden und seit einiger Zeit erhalten diese durch das hiesige Postamt keine Post mehr. Nun wurde festgestellt, daß der Bibelforscher Bäcker Buchholz aus Drage zur Nachtzeit nach Eiderstedt fährt und in Witzwort bei einer Frau Bove [...], die viel Post erhalten soll, offenbar Post für die hiesigen Bibelforscher abholt. Ich beantrage deshalb, über die ein- und ausgehende Post der Frau Bove in Witzwort die Briefkontrolle anzuordnen."[40]

Inwieweit die Untergrundorganisation der Zeugen Jehovas den Bedingungen der Illegalität Rechnung zu tragen verstand, zeigen insbesondere die Aktivitäten, die unternommen wurden, um die Gruppen mit Bibelforscherschriften zu versorgen. Zwar konnte zu Predigtzwecken noch eine längere Zeit und im ausreichenden Maße auf ältere Bücher und Broschüren zurückgegriffen werden, die in jenen Verstecken und Depots lagerten, die dem Zugriff der Gestapo entgangen waren, und auch gelangten weiterhin auf dem Postweg Schriften der Watch Tower Society zu den Zeugen Jehovas in Deutschland, doch der Eigenbedarf der Gruppen an neuerer

37 IfZ, MA 554, 936279-87 (85), Denkschrift „Die Internationale Bibelforscher-Vereinigung", als Anlage zum RdS der Staatspolizeileitstelle München vom 24.12.1936. Die vierzehn Tage zuvor mit Gestapa-Rundschreiben vom 12.12.1936 (vgl. die im RSHA geführte „Kurzzusammenstellung in Sektenangelegenheiten ergangener Erlasse", in der das – nicht überlieferte – Gestapa-Rundschreiben vom 12.12.1936 unter der lfd. Nr. 16/IBV verzeichnet ist, BA, R 58/1074, Bl. 29) an die Staatspolizei(leit)stellen versandte und nicht näher mit Verfasserangabe o. ä. gekennzeichnete „Denkschrift" wurde vermutlich im Geheimen Staatspolizeiamt von Mitarbeitern des für die IBV zuständigen Referates II 1 B 1 angefertigt.

38 Elke Fröhlich berichtet davon, daß in Bayern aus Gründen der Arbeitsentlastung – bei den zuständigen Bezirksämtern hatte die Staatspolizei für jede zu überwachende Person einen Einzelantrag zu stellen – hinsichtlich der Zeugen Jehovas ebenso wie bei ehemaligen Schutzhäftlingen von dem Prinzip des Einzelantrages abgewichen und zu Sammelanträgen und gruppenbezogener Postüberwachung übergegangen worden sei. Es ist zu vermuten, daß in anderen Ländern analog verfahren wurde. Vgl. Fröhlich, Herausforderung, S. 138f.

39 Vgl. Kühl, Friedrichstadt, S. 175; Jahrbuch 1986, S. 150; EB Heinrich Markert, 5.6.1984.

40 Zit. nach Kühl, Friedrichstadt, S. 175.

Bibelforscherliteratur ließ sich auf diese Weise nicht decken. Seit dem Herbst 1934 erfolgte deshalb der Schmuggel von Schriften zunächst vor allem über die deutsch-tschechische Grenze. Dabei war es allerdings gleich in der ersten Zeit zu einem Rückschlag gekommen: Von der sächsischen Polizei waren Anfang Oktober 1934 zehn Zeugen Jehovas verhaftet worden, die im Vormonat 1.500 bis 2.000 Bücher über die Grenze geschafft hatten[41]. Doch danach gelang es, über einen Zeitraum von annähernd zwei Jahren in großer Zahl Bibelforscherschriften unbemerkt über die Grenze zu bringen; die Koordination des Schriftenschmuggels und der anschließenden Verteilung übernahm der Bezirksdiener für Westschlesien und Sachsen, August Fehst. Die in Prag oder in Bern gedruckten Schriften wurden von Prag aus mit dem Zug nach dem 15 Kilometer von der Grenze entfernt liegenden Hohenelbe (Riesengebirge) gebracht, von wo aus sie weitertransportiert wurden nach Spindlermühle, einer grenznah gelegenen Sommerfrische[42]. In dem kleinen Ort diente der Heuboden eines Bauernhauses als Zwischenlager. Von dort aus brachen in der Regel zweimal wöchentlich kleine Gruppen mit dem Rucksack – im Winter auf Skiern und Rodelschlitten – auf, um gegen Mitternacht die Grenze zu überqueren. Noch im Morgengrauen wurden die Bücher mit dem Fahrrad nach Hirschberg gebracht und anschließend auf Depots in Breslau, Halle, Berlin und in weiteren Orten verteilt.

Auf ähnliche Weise wie über den Spindlerpaß wurde auch bei Warnstorf (Zittauer Gebirge) der Schmuggel bewerkstelligt. Außerdem erfolgten Einfuhren über die französische und niederländische Grenze sowie bis zum März 1935 aus dem Saarland. Von der Schweiz aus wurde Schriftenmaterial sogar eine Zeitlang von Kurieren über die regulären Grenzübergänge geschafft, „entweder versteckt in ihren Schuhen, zwischen doppelten Sohlen, oder unter ihrer Kleidung verborgen"[43]. Die Konstanzer Wohnung einer Bibelforscherin diente dabei als Anlaufstelle und bildete eine Art Bindeglied zwischen dem Berner Büro und den süddeutschen Bezirksdienstleitern[44].

Während die Versorgung mit Büchern und Broschüren fast ausschließlich auf diese Weise vom Ausland her erfolgte, wurde der eingeschmuggelte „Wachtturm" an mehreren Orten innerhalb des Reichsgebietes zusätzlich vervielfältigt beziehungsweise nachgedruckt. Die Vervielfältigung des von der Brooklyner Zentralleitung verfaßten „Wachtturms" wurde entweder durch Anfertigung mehrerer Abschriften mit einer jeweils möglichst großen Zahl von Durchschriften oder mittels Matrizen auf Umdruckapparaten und Abzugsgeräten vorgenommen. In diesen Ersatzschriften wurde nicht immer der gesamte Inhalt der jeweiligen Ausgabe wiedergegeben, sondern aufgrund von Schwierigkeiten bei der Papierbeschaffung mußte

41 Vgl. BA, R 43 II/179, Bl. 263; SLG HH, HSG 11 Js. Sond. 1617/34, Band I, Bl. 1f., Polizeipräsidium in Dresden, Schreiben vom 23.10.1934.

42 Die Schilderung beruht auf: Bericht von Ernst Wiesner, in: Jahrbuch 1974, S. 141f.; EB Johannes Rauthe, Geschichtsbericht, S. 39; EB Richard Rudolph, 31.5.1986. Vgl. ferner das bei Gebhard, Zeugen Jehovas, S. 178, abgedruckte Gestapo-Protokoll vom 2.4.1937, in dem für einen nicht näher eingegrenzten Zeitraum eine Zahl von 40.000 aus der Tschechoslowakei eingeschmuggelten Büchern und Broschüren der IBV angegeben ist.

43 Jahrbuch 1987, S. 143.

44 Vgl. Hetzer, Augsburg, S. 629; StA M, Staatsanwaltschaften 8551, SG München 16 KMs So 45-47, 37 (37), Band I; EB B. Maurer, 6.6.1984.

oft eine Auswahl getroffen werden. Jede Ausgabe des illegalen „Wachtturms" umfaßte in der Regel sechs bis sieben eng mit Schreibmaschine beschriebene Doppelseiten. Eine Hinzufügung von in Deutschland selbstverfaßten Beiträgen erfolgte zumindest in den ersten Jahren nicht. Die Auflage der in der Regel 14tägig – und damit im gleichen Zeitrhythmus wie der reguläre „Wachtturm", aber mit einer vier- bis achtwöchigen Verzögerung – hergestellten Ausgaben wurde so bemessen, daß zumindest jede Kleingruppe beziehungsweise IBV-Zelle ein Exemplar erhielt. In Altona, wo der „Wachtturm" zunächst vom dortigen Dienstleiter nachts in einem mühsamen Verfahren mit einem Handroller hergestellt wurde, bis im Frühjahr 1936 die Beschaffung eines Trommel-Vervielfältigers gelang, wurden 1935/36 pro Ausgabe zwischen 200 und 300 Exemplare gedruckt, die hauptsächlich für die Bibelforschergemeinden in Schleswig-Holstein bestimmt waren[45]. Für die Orte an der Ostküste wurden weitere 100 Abzüge in Kiel hergestellt. Der nordwestdeutsche Raum wurde von Bremen aus versorgt, bis im August 1936 eine Verhaftungsaktion der Bremer Gestapo dem Betrieb der dortigen illegalen Druckerei ein Ende machte[46]. Da sich die Hamburger IBV-Hauptgruppe, die zuvor einen Teil der 350 in Bremen gedruckten „Wachttürme" erhalten hatte, im Sommer 1936 einen Abzugsapparat angeschafft hatte, konnte der Verlust teilweise ausgeglichen werden. Von den in Hamburg nunmehr hergestellten 250 Exemplaren wurden 150 nach außerhalb versandt beziehungsweise über ein eingespieltes Verteilernetz verbreitet. Außerdem steigerte man in Altona die Auflage, so daß dort 1936/37 jeweils ca. 500 Exemplare des „Wachtturms" gedruckt wurden, von denen zur Weiterverteilung 200 nach Hannover, 70 nach Bremen und 140 nach Bielefeld abgegeben wurden[47].

Ähnlich wie in Norddeutschland war die Verteilung auch in den anderen Gebieten des Reiches organisiert. So wurde der „Wachtturm" unter anderem in Berlin (1936/37, ca. 240 Exemplare)[48], in München (ca. 500 Exemplare)[49] und in Karlsruhe (bis Mai 1936) sowie zeitweilig als Ersatzort für Karlsruhe in Mannheim (bis August 1936, ca. 400 Exemplare)[50] gedruckt. Insgesamt mögen in den ersten Monaten des Jahres 1936 vom „Wachtturm" jeweils bis zu 3.000 Exemplare im Untergrund hergestellt und verbreitet worden sein[51].

Obgleich eine große Zahl von Personen an dem Druck und der Verteilung des „Wachtturms" beteiligt waren, bereitete es der Gestapo große Schwierigkeiten, genauere Kenntnis von den Vorgängen zu erlangen. Um die Gefahr zu mindern, wechselte man oftmals die Standorte der Vervielfältigungsgeräte, wobei darauf geachtet wurde, daß sie nicht bei Zeugen Jehovas untergebracht wurden, die bei der Gestapo bereits als Bibelforscher bekannt waren. Auch kannten die Kuriere in der

45 Vgl. Imberger, Widerstand, S. 320f.; Jahrbuch 1974, S. 139f.; Möller, Steinburg, S. 212; DCB, VGH, 8 J 20/38, Bl. 22-33, Staatspolizeistelle Hamburg, Bericht vom 21.12.1937.
46 Vgl. Marssolek/Ott, Bremen, S. 305f.; SLG HH, HSG 11 Js. Sond. 399/37.
47 Vgl. SLG HH, HSG 11 Js. Sond. 298/38, Gestapo II B 1, 2052/37.
48 Vgl. Gebhard, Zeugen Jehovas, S. 175.
49 Vgl. Jahrbuch 1974, S. 112.
50 Vgl. Koch, M., Die kleinen Glaubensgemeinschaften, S. 424.
51 Vgl. SLG HH, SH SG 11 Son KMs 149/36, Bl. 1, Staatspolizeistelle Kiel, Vermerk vom 2.9.1936.

Regel nur den Namen derjenigen Person, die ihnen die Schriften übergeben hatte, so daß sie im Falle der Verhaftung keine weiteren Angaben machen konnten.

Während die Kurieraufgaben vor allem Männern übertragen wurden, waren zunehmend Frauen an der Herstellung des „Wachtturms" beteiligt. Sie fertigten oftmals die Matrizen an und bedienten in vielen Fällen die Vervielfältigungsapparate. Aufgrund der von ihnen in der illegalen Arbeit wahrgenommenen Aufgaben wuchsen sie, die bisher in der IBV-Organisation nur Randpositionen innehatten, zunehmend in Leitungsfunktionen hinein[52].

Die für die Anschaffung von Vervielfältigungsgeräten und Schreibmaschinen sowie den fortlaufenden Bedarf an Farbe, Papier und Verpackungsmaterial notwendigen Mittel wurden aus den Erlösen des Bücher- und Broschürenvertriebes sowie aus Spenden aufgebracht. Diese über die Gruppen- und Bezirksdienstleiter eingezogenen Gelder waren Teil der sogenannten „Gute-Hoffnung-Kasse", aus der neben der „Wachtturm"-Herstellung noch zahlreiche weitere Aufgaben zu finanzieren waren. So wurden Mittel aufgebracht, um den Unterhalt derjenigen zu bestreiten, die in der Illegalität lebten. Auch waren die Ausgaben, die durch die große Zahl an Reisen von den Kurieren und den Bezirksdienstleitern jetzt entstanden, beträchtlich. Die „Gute-Hoffnung-Kasse" diente jedoch auch dazu, notleidende Glaubensgeschwister zu unterstützen. Frauen, deren Männer inhaftiert waren, wurden – soweit möglich – mit regelmäßigen Zuwendungen bedacht. Der für diese Zwecke unabdingbare Teil verblieb in den einzelnen IBV-Gruppen; über die Verteilung verfügte der die „Gute-Hoffnung-Kasse" in der jeweiligen Gruppe verwaltende Dienstleiter. Obwohl zahlreiche Zeugen Jehovas aus ihrer beruflichen Stellung entlassen worden waren und die meisten Glaubensangehörigen ohnehin in bescheidenen Verhältnissen lebten, kamen in den Gruppen zuweilen beachtliche Beträge zusammen, da die Verzichtsbereitschaft und der Solidaritätswille unter den Zeugen Jehovas allgemeinhin stark ausgeprägt waren. Über die „Gute-Hoffnung-Kasse" hinaus zeigten sich der Gemeinschaftsgeist und das Zusammengehörigkeitsgefühl durch die persönlich gewährte Unterstützung, zum Beispiel in der Zuwendung von Nahrungsmitteln und Bekleidung. Die gemeinsame Erfahrung von Unterdrückung und Verfolgung festigte die Beziehungen untereinander; das Schicksal des anderen wurde wie das eigene empfunden. Soweit es möglich war, versuchten die Glaubensangehörigen einander beizustehen.

Neue Initiativen und Aktivitäten

Während des Jahres 1935 führten die deutschen Zeugen Jehovas eine neue Methode des Predigtdienstes ein, mit der die Watch Tower Society im Vorjahr schon in anderen Ländern zu arbeiten begonnen hatte und die dort – allerdings unter den Bedingungen der Legalität – den Erfolg der religiösen Werbetätigkeit gesteigert hatte. Es handelte sich dabei um den Einsatz von tragbaren Grammophonen. Die Zeugen Jehovas hofften auf ein erhöhtes Interesse bei den von ihnen Aufgesuchten und die Bereitschaft, ihnen bei einem „Rückbesuch" Einlaß zu gewähren, wenn sie

52 Vgl. Garbe, Kompromißlose Bekennerinnen, S. 61ff.; Wickert, Frauen, S. 214ff.

ihnen das Vorspielen einer Schallplatte anzubieten vermochten. Auf den Schallplatten waren kurze ins Deutsche übersetzte Vorträge Rutherfords von fünf- bis zehnminütiger Spieldauer aufgenommen, mit denen die Botschaft vom kommenden Königreich Christi und die Weltsicht der Bibelforscher den Zuhörern in ihren Grundzügen vertraut gemacht werden sollte[53]. Der mitgeführte Sprechapparat wurde auf verschiedene Weise getarnt; ein Zeuge Jehovas aus Burg in Dithmarschen trug das Grammophon beispielsweise in einem unscheinbaren braunen Wellpappkarton mit der Aufschrift „Das selbsttätige Waschmittel-Kappus" mit sich[54].

Die Herstellung der zunächst ebenfalls aus dem Ausland eingeschmuggelten Schallplatten erfolgte seit 1935 in Hennigsdorf bei Berlin. Der bei der Allgemeinen Elektrizitätsgesellschaft (AEG) beschäftigte Georg Klohe hatte zu diesem Zweck über einen Radiogroßhändler Schneidgeräte, Wachsplatten und anderes Material besorgt. Auf dem Boden eines kleinen Abstellraums im Garten seines Hauses besprach Klohe mit Hilfe seines Sohnes die ungehärteten Platten mit Themen aus dem „Wachtturm". Da er über mehrere Schneid- und Sprechaufnahmegeräte verfügte, konnten jeweils fünf Platten gleichzeitig mitgeschnitten werden. Anschließend wurden die weichen Wachsplatten in einem kleinen elektrischen Heizofen gehärtet. Bis Juli 1936 sollen auf diese Weise über 1.000 Sprechplatten produziert worden sein.[55]. Die Anfertigung der erforderlichen Grammophonapparate fand in Erfurt statt. Für die NS-Behörden war der Einsatz von Grammophonen Beleg für die „besonders rege Werbetätigkeit" der Bibelforscher. Im November 1936 sah sich der Reichsminister der Finanzen in dieser Frage zur Herausgabe einer Anweisung an die Zollämter veranlaßt, in der es unter anderem hieß:

„Als Propagandamittel benutzen sie häufig Schallplatten, auf denen Vorträge des berüchtigten Leiters dieser Gesellschaft, Rutherford, wiedergegeben sind und deren Inhalt in der Hauptsache aus Angriffen gegen das Dritte Reich und den Nationalsozialismus besteht. Diese Hetzplatten werden teils in Deutschland hergestellt, zum größten Teil aber illegal aus dem Auslande eingeführt. Im staatspolizeilichen Interesse ist es dringend erforderlich, daß die Einfuhr solcher Platten mit allen zu Gebote stehenden Mitteln verhindert wird. Im Einvernehmen mit dem Herrn Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern bestimme ich daher das Folgende: Schallplatten, die im Post- und Güterverkehr eingeführt werden und nicht an bekannte Musikhandlungen gerichtet sind, sind anzuhalten. Zugleich ist die nächste Dienststelle der Geheimen Staatspolizei unverzüglich, gegebenenfalls fernmündlich, zu benachrichtigen, damit sie die erforderlichen weiteren Maßnahmen veranlaßt."[56]

Allen Widrigkeiten zum Trotz gelang es den Zeugen Jehovas, in den Jahren 1935/36 das Verkündigungswerk zu konsolidieren. Ideenreich wurden Möglichkeiten aufgetan, um auch in größeren Gruppen zusammenzukommen und Gottesdienst zu halten. So mieteten 30 Bibelforscher aus Itzehoe und Umgebung im Sommer 1935 ein Motorboot und führten bei einer „Dampferfahrt auf der Stör" ihr

53 Vgl. Jahrbuch 1968, S. 17.
54 Vgl. SLG HH, SH SG 11 Son KMs 149/36, Bl. 25.
55 Vgl. die Schilderung über Georg Klohe bei John, Wewelsburg (1996), S. 145; ferner EB Addi Klohe, der gemeinsam mit seinem Vater an der Herstellung der Platten beteiligt war.
56 BA, R 58/405, Bl. 58, Der Reichsminister der Finanzen, RdS vom 4.11.1936.

Bibelstudium durch[57]. In den Sommermonaten trafen sich viele zu Versammlungen an verborgenen Waldplätzen, wobei sie die Zusammenkünfte etwa als Picknick oder als Treffen eines Kleingärtnervereins tarnten.

Es kam auch zu einer Zahl von Neubekehrungen, wobei unter den für die IBV Geworbenen nicht wenige waren, die früher den Linksparteien angehört hatten und von der entschlossenen Haltung der Zeugen Jehovas gegen das NS-Regime beeindruckt waren[58]. Zu ihnen gehörte beispielsweise ein 31jähriger Bauarbeiter aus Nesse (Landkreis Oldenburg), der als ursprünglicher SPD-Sympathisant infolge der sozialdemokratischen Haltung zum Panzerkreuzerbau KPD-Mitglied geworden war, 1933/34 erstmals in Kontakt mit Zeugen Jehovas gekommen war und sich ihnen im Jahre 1935 fest anschloß[59]. Ein zwei Jahre älterer sozialdemokratischer Seemann stieß zur gleichen Zeit in Hamburg zur IBV, weil er als „ein erbitterter Gegner" des „Wehrzwanges" bei den Bibelforschern Gesinnungsfreunde fand[60]. Ein gleichaltriger Lagerarbeiter, der in Breslau in einer Eisenhandelsfirma mit zahlreichen jüdischen Arbeitskollegen zusammenarbeitete, hatte 1934 die Bibelforscherlehre kennengelernt. Wie seine Frau berichtete, stand am Anfang die Übergabe eines „Wachtturms": „Es war ein Mann, der für die damals bereits verbotene Organisation der Zeugen Jehovas von Tür zu Tür ging, und dieser Mann hat ihn gewonnen für die Zeugen Jehovas. Bei dieser Werbung stellte sich nämlich heraus, daß die Zeugen Jehovas genau dasselbe hinsichtlich der Juden sagten, daß sie nämlich auch ihr Lebensrecht hätten, was mein Mann schon immer im Familienkreise geäußert hatte."[61]

Zu einer gezielten Ansprache von Menschen, von deren Distanz zum Nationalsozialismus man wußte, hatte die IBV-Führung geraten, als sie die Zeugen Jehovas aufforderte, die bisherige Kolportagetechnik der gefahrvollen „Haus zu Haus-Mission" und der Verkündigung vor wahllos Fremden durch ausgewählte Kontaktaufnahmen zu ersetzen. Deshalb wurde die Losung ausgegeben, sich mit jenen bekannt zu machen und sie für den Glauben zu gewinnen, „die bei Festlichkeiten oder Veranstaltungen keine Hakenkreuzfahne" zeigten[62].

Mitte 1936 registrierten auch die von der Exil-SPD herausgegebenen „Deutschland-Berichte", daß die IBV, vornehmlich in Sachsen und dem Rheinland, neue

57 Vgl. SLG HH, SH SG 11 Son KMs 149/36, Bl. 11. In den „Deutschland-Berichten" vom August 1936 findet sich eine Notiz, der zufolge in Konstanz „eine ganze Anzahl" Bibelforscher verhaftet wurden, die auf dem Bodensee in einem großen Segelboot Gottesdienst abgehalten hatten und verraten worden waren. Vgl. Deutschland-Berichte 3 (1936), S. 1049.

58 Vgl. auch Wickert, Frauen, S. 202.
Zuweilen schlossen sich den Zeugen Jehovas aber auch Menschen anderer weltanschaulicher Herkunft an. So trat in Holzgerlingen, einem Dorf bei Stuttgart, ein „alter Kämpfer" – Träger des Goldenen Parteiabzeichens und SA-Scharführer – im Oktober 1934 aus der NSDAP aus und wandte sich dem „Dienst für die Wahrheit" zu. Vgl. Willi Wanner: Vom nationalsozialistischen Fanatiker zum christlichen Aufseher, in: Erwachet!, 22.4.1986, S. 13-16.

59 Vgl. Fahle, Verweigern, S. 156.

60 VVN HH, Komiteeakten P 4, Walter P., Lebenslauf vom 20.1.1947.

61 AfW HH, K 250702, Bl. 83, Bericht der Witwe vom 17.7.1964.

62 Angabe der Bezirksdienerin für Schleswig-Holstein, Frieda Christiansen, laut Vernehmungsprotokoll vom 20.9.1937, zit. nach Imberger, Widerstand, S. 329.

Anhänger gewinnen würde[63]. In einer Meldung wurde festgestellt, daß bei den Bibelforschern Menschen Zuflucht suchten, „die innerlich nicht mehr ein noch aus wissen". Selbst „unter den Genossen", so wurde aus den kleinen Orten Ostsachsens berichtet, mache die religiöse Bewegung „verheerende Fortschritte". Die Redaktion kommentierte: „Jetzt hat es den Anschein, als ob die geistige Not der Zeit viele Menschen, die sich früher einer politischen Bewegung angeschlossen hatten, dazu bringt, sich dem religiösen Sektierertum zu verschreiben."

Wenngleich die Missionserfolge angesichts der gegen die Zeugen Jehovas gerichteten Verfolgungen ausgesprochen bemerkenswert sind, so hatten die Zugewinne insgesamt doch eher ein bescheidenes Ausmaß. In Hamburg beteiligten sich, soweit ermittelbar, dreißig Personen an dem Verkündigungsdienst der Zeugen Jehovas, die nach 1933 zum Bibelforscherglauben bekehrt wurden[64]. Von ihnen wurden Ende 1936/Anfang 1937 ca. 18 bis 22 Männer und Frauen nach den üblichen Gepflogenheiten als Zeugen Jehovas getauft. Damit war zwar in Hamburg vermutlich jeder zehnte der im illegalen Predigtwerk aktiven Bibelforscher ein Neugeworbener, aber gemessen an der Zuwachsrate der Jahre zuvor kann allerdings von einem starken Anstieg der Gläubigenzahl insgesamt keine Rede sein[65].

Die Berichte der Verfolgungsinstanzen belegen den Umfang der IBV-Aktivitäten in diesen Jahren recht deutlich. Ein vom Reichsführer-SS herausgegebener Bericht vom Februar/März 1935 verzeichnete ein „Anwachsen der Agitation" und wies auf „große Mengen" aus dem Ausland eingeschmuggelten „Propagandamaterials" hin[66]. Die Frankfurter Gestapo stellte ein Vierteljahr später fest: „Wie zahlreiche, gegen Anhänger der illegalen Bibelforschervereinigungen notwendige Maßnahmen zeigen, lassen sich diese durch das Verbot nicht abschrecken. [...] Ihre Methoden ähneln in vielen Beziehungen denen der Kommunisten, insbesondere bei der Schriftenverteilung, bei polizeilichen Vernehmungen und vor Gericht."[67] Die Staatspolizeistelle in Hannover klagte Anfang 1936 über die „schwierige" Überwachung[68]; in München registrierte man zur gleichen Zeit einen „ans Unglaubliche grenzenden religiösen Fanatismus", der dazu führe, daß die Zeugen Jehovas „sich auch durch Inschutzhaftnahmen und Strafanzeigen nicht abschrecken lassen". Die Leitung der Bayerischen Politischen Polizei hielt es für erforderlich, mit Runderlaß

63 Deutschland-Berichte 3 (1936), S. 922f. Vor allem aus Sachsen waren der Prager Redaktion Berichte über die IBV-Aktivitäten zugegangen. Dabei wurde die Unbeugsamkeit der Bibelforscher betont, die weder die Gestapo-Verfolgung noch die große Zahl von Gerichtsprozessen in die Knie zu zwingen vermöge. Bei der Darstellung der von der IBV im Untergrund angewandten Methoden klang Respekt und Hochachtung vor deren logistischen Fähigkeiten an.

64 Siehe S. 509f.

65 Die von dem 1938 in die USA emigrierten Syndikus des Deutschen Metallarbeiterverbandes, Ernst Fraenkel, in seinem drei Jahre später erschienenen Werk über den „Doppelstaat" getroffene Feststellung über „die erstaunlich anwachsende Bewegung der Zeugen Jehovas in den letzten Jahren" (Fraenkel, Doppelstaat, S. 147) ist ein Beispiel für eine Deutung, die aufgrund der großen und angesichts der Zeitumstände besonders auffälligen Werbetätigkeit der Zeugen Jehovas unmittelbare Rückschlüsse auf deren tatsächliche Wirksamkeit glaubte ziehen zu können.

66 BA, R 58/233, Bl. 20, RFSS, Sonderbericht, Die Lage in der protestantischen Kirche und in den verschiedenen Sekten und deren staatsfeindliche Auswirkung, Februar/März 1935, S. 18.

67 Zit. nach Diamant, Gestapo Frankfurt, S. 85.

68 Staatspolizeistelle Hannover, Lagebericht für den Monat Februar 1936 vom 4.3.1936, Gestapo Hannover, S. 522.

vom 1. Februar 1936 die Polizeidienststellen zu rügen, da festgestellt worden sei, „daß im Abwehrkampf gegen die als gefährliche Staatsfeinde bekannten Ernsten Bibelforscher nicht mit der nötigen Schärfe vorgegangen" werde. Den Vollzugsbehörden wurde „erneut zur Pflicht gemacht, [...] den Ernsten Bibelforschern größte Beachtung zu schenken"[69]. Zwar führten die verstärkten Bemühungen der Gestapo zu zahlreichen Festnahmen, die angestrebte „Zerschlagung" der illegalen IBV-Organisation gelang jedoch nicht. Über die Zeit von der Wiederaufnahme des Verkündigungswerkes bis Mitte 1936 resümierte die bereits genannte Gestapo-Denkschrift: „Jeder Versuch der Betätigung wurde von der Geheimen Staatspolizei und den Gerichten geahndet, und dennoch nahm das illegale Treiben der Anhänger der Sekte von Monat zu Monat zu."[70]

In Berlin rüstete man jetzt zu einer Großoffensive gegen die Bibelforschervereinigung; am 24. Juni 1936 wurde bei der Geheimen Staatspolizei ein „Sonderkommando" gebildet. Bereits zwei Wochen darauf wies der zuständige Amtsleiter Heinrich Müller namens der Preußischen Geheimen Staatspolizei und des Politischen Polizeikommandeurs der Länder die Staatspolizeistellen im Reich an, „mit allen Mitteln gegen die Anhänger der Internationalen Bibelforscher-Vereinigung einzuschreiten"[71].

2. Organisierte Widerstandshandlungen: Zunehmende Repressalien und der „fundamentalistische" Widerstand der Zeugen Jehovas gegen das NS-Regime

Mitte 1936 begann eine neue Phase im Verhältnis zwischen Bibelforschern und NS-Regime: Die Zeugen Jehovas gingen zum offenen Gegenangriff auf den Staat über, der ihnen das elementare Menschenrecht verweigerte, ihren Glauben zu leben. Inzwischen war den Zeugen Jehovas im „Dritten Reich" jede religiöse Betätigung untersagt, denn selbst die nichtöffentliche, gemeinsame Glaubenspflege galt den Justizorganen als Fortführung der Bibelforschervereinigung und damit als strafbare Zuwiderhandlung gegen das IBV-Verbot. Beispielsweise benannte der Oberstaatsanwalt beim Sondergericht Breslau im Oktober 1935 in einem Gerichtsverfahren gegen 17 Zeugen Jehovas als einzigen konkreten Anklagepunkt deren Beteiligung an einer am 26. April 1935 durchgeführten Versammlung: „Bei dieser

69 BHStA, Reichsstatthalter 638, BPP, RdErl. vom 1.2.1936. Gerhard Hetzer berichtet, daß nach Herausgabe dieses Erlasses in Bayern eine gezielte Verfolgung einsetzte. In Augsburg fanden daraufhin in der zweiten Februarwoche bei den amtsbekannten Bibelforschern Haussuchungen statt, die zur Aufdeckung eines Schriftenlagers mit 30 bis 35 Zentner Druckmaterial führten, das im Fehlboden (Hohlraum) eines Dachbodens verborgen worden war. Im Zuge der Aktion erfolgten noch weitere Schriftenfunde und zahlreiche Verhaftungen. Vgl. Hetzer, Augsburg, S. 628.

70 IfZ, MA 554, 936279-87 (83), Denkschrift „Die Internationale Bibelforscher-Vereinigung", als Anlage zum RdS der Staatspolizeileitstelle München vom 24.12.1936.

71 BA, R 58/405, Bl. 55, Preußische Geheime Staatspolizei, Der Politische Polizeikommandeur der Länder, RdErl. vom 7.7.1936.

Zusammenkunft wurde die Bibel behandelt, wurden Bibelstellen verglichen, ‚Bibelstellen, die der Zeit entsprechen', behandelt, Gebete verrichtet, wobei der Angeschuldigte [...] Gebetsführer war."[72] Die zuständigen Sondergerichte verurteilten eine große Zahl von Zeugen Jehovas wegen solcher oder ähnlicher „Vergehen" in der Regel zu mehrmonatigen Gefängnisstrafen; einzelne Sondergerichte griffen aber bereits im Jahre 1935 zu einem weit höheren Strafmaß. Das Weimarer Sondergericht verhängte beispielsweise im Juli 1935 gegen eine 45jährige Kinderpflegerin aus Hohenleuben bei Gera wegen fortgesetzter Teilnahme an Bibelforscherversammlungen ein Urteil von zwei Jahren und fünf Monaten Gefängnis; einen Monat später wurde eine 71jährige Frau wegen des gleichen Deliktes zu einem Jahr zwei Monaten Gefängnis verurteilt[73]. Von den Hamburger Zeugen Jehovas wurden allein im Jahre 1935 – soweit feststellbar – 198 in Schutzhaft genommen oder gerichtlich abgeurteilt; fünf wurden von der Staatspolizei in auswärtige Konzentrationslager eingewiesen[74]. Im Land Baden verurteilten im gleichen Zeitraum Sondergerichte insgesamt 197 Zeugen Jehovas[75]. Die Schuldsprüche erfolgten fast immer wegen Zuwiderhandlung gegen das IBV-Verbot, strafbar nach der „Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutz von Volk und Staat" vom 28. Februar 1933, aber in einigen Fällen auch wegen „Verächtlichmachung der Reichsregierung", „Verbreitung von Greuelpropaganda" und anderer nach dem „Gesetz gegen heimtückische Angriffe auf Staat und Partei"[76] strafbarer

72 Der Oberstaatsanwalt beim SG Breslau, Anklageschrift vom 1.10.1935, zit. nach Zürcher, Kreuzzug, S. 94.

73 Vgl. VVN HH, Komiteeakten R 10; AfW HH 121189; Deutsche Frauenschicksale, S. 202. Die in dem Buch „Deutsche Frauenschicksale", das 1937 von einer im Prager Exil lebenden Gruppe deutscher Antifaschistinnen und Antifaschisten herausgegeben wurde, im Anhang abgedruckte „unvollständige Statistik" (S. 196-209), in der die gegen Frauen in Deutschland in den beiden Jahren 1935 und 1936 gefällten politischen Urteile aufgelistet werden, läßt erahnen, welchen Umfang die strafrechtliche Verfolgung von Zeugen Jehovas im Vergleich zu der anderer Regimegegner zu dieser Zeit einnahm. Die genannte Auflistung führt 319 Verurteilte auf, gegen die in 290 Verfahren verhandelt wurde. Davon waren 41 Bibelforscherinnen (= 12,9 %); gegen sie wurde in 32 Verfahren verhandelt.

74 Siehe S. 510. Da in Hamburg die während der Zeit der polizeilichen Ermittlungen in Schutzhaft genommenen Personen in dem als Polizeigefängnis dienenden KZ Fuhlsbüttel untergebracht wurden, ist die Zahl der Zeugen Jehovas, die zumeist für einige Wochen oder Monate KZ-Bedingungen ausgesetzt waren, weitgehend identisch mit der Zahl der Festgenommenen und somit weit größer als die angegebene Zahl von fünf KZ-Einweisungen. Nicht etwa weil die Haftbedingungen weniger schlimm waren, sondern aus Gründen analytischer Klarheit wird in dieser Arbeit hinsichtlich der für Hamburg genannten Angaben generell die als eine Art „Vor-Untersuchungshaft" zu bezeichnende KZ-Haft in Fuhlsbüttel, an die sich bei Erlaß eines richterlichen Haftbefehls die reguläre Untersuchungshaft anschloß, unterschieden von der nach offizieller Begründung zu „Präventionszwecken" erfolgten Überstellung in ein Konzentrationslager. In diesen Fällen bildete die KZ-Haft ein vollkommen eigenständiges Strafinstrument der Gestapo, während die Inhaftierung im KZ Fuhlsbüttel der juristischen Strafverfolgung vorgeschaltet war, was auch darin zum Ausdruck kommt, daß die Schutzhaft in aller Regel auf die zu verbüßende Strafe angerechnet wurde.

75 Vgl. Mammach, Widerstand 1933-1939, S. 146.

76 Gesetz gegen heimtückische Angriffe auf Staat und Partei und zum Schutz der Parteiuniformen vom 20.12.1934, RGBl. 1934 I, S. 1269. Die Verurteilungen nach dem Heimtückegesetz nehmen prozentual allerdings nur einen sehr kleinen Anteil ein. Bei den in den Jahren 1933 bis 1938 vom Sondergericht München abgeurteilten 408 Bibelforschern erfolgte lediglich in zwei Fällen die Anklage aufgrund eines Verstoßes gegen das Heimtückegesetz (vgl. Kalous, Bibelforscher, S. 40); von den gegen Hamburger Zeugen Jehovas ausgesprochenen Sondergerichtsurteilen (ohne Freisprüche und Verfahrenseinstellungen) erfolgten, soweit ermittelbar, 383 we-

Delikte. Die Strafverfahren gegen Bibelforscher fielen somit bis zur Schaffung neuer „Rechtsgrundlagen" durch die Kriegsgesetze in die alleinige Zuständigkeit der Sondergerichte[77].

Bezeichnend für eine Verfolgungspraxis, die auf die Ahndung mißliebiger Gesinnung orientiert war, ist der folgende Vorgang: Am 2. August 1935 wurden vier Hamburger Zeugen Jehovas wegen fortgesetzter Verkündigungstätigkeit zu Strafen zwischen vier und sechs Monaten Gefängnis verurteilt[78]. Während der Sitzungspause äußerte ein Besucher vor der Tür des Gerichtssaales im privaten Gespräch mit einer Bekannten, daß es eine Schande sei, wenn die Angeklagten verurteilt würden[79]. Diese Bemerkung wurde von einer anderen Frau, die vor Gericht als Zeugin geladen war, aufgeschnappt. Sogleich machte sie Justizbedienstete auf diese Äußerung aufmerksam und trug sie nach der Sitzungspause auch dem Gericht vor.

Aufgrund dieser Denunziation wurde der Besucher vor die Richter gerufen und zur Stellungnahme aufgefordert. Der Mann verwies darauf, daß er selbst bereits als Zeuge Jehovas in Schutzhaft gewesen sei und daß es sich bei den Angeklagten unter anderm um seine Ehefrau und seinen 24jährigen Sohn handele. Ohne Umschweife ließ das Gericht den 50jährigen Mann der Staatspolizei übergeben, die ihn noch am gleichen Tag abermals in Schutzhaft nahm. Der am folgenden Tag ausgestellte Schutzhaftbefehl nannte als Inhaftierungsgrund, daß der Betreffende dringend verdächtig sei, „Maßnahmen des Gerichts gegen die ‚Internationale Bibelforscher-Vereinigung' in abfälliger Weise kritisiert und dadurch das Ansehen des Staates öffentlich herabgesetzt zu haben"[80].

Von dem Vorgang berichtete auch das „Hamburger Tageblatt". Dort war in einem unvergleichlich zynischen Ton zu lesen:

„Einer, dem die Freiheit nicht bekommt, stand derweilen auf dem Flur des Strafjustizgebäudes und glaubte, sich verpflichtet zu fühlen, eine Philippika gegen den Staat und seine Rechtsprechung halten zu müssen. Es sei eine Schande vor Gott, wenn diese Märtyrer ihres Glaubens verurteilt würden. Vor dem Richter sollte er das wiederholen. Er windet sich. Er wird einer Zeugin gegenübergestellt und wird frech. Aber er muß zugeben: Er hat es gesagt. Das Gericht beschließt, auch diesen seltsamen ‚Heiligen' gleich dazubehalten. Der Aufenthalt in einem Konzentrationslager, den man diesem ‚Vorkämpfer aller verfolgten Bibelforscher' vor einiger Zeit verordnete, hat also offenbar nicht den gewünschten Erfolg gehabt. Aber man soll die Hoffnung nicht sinken lassen. Vielleicht wird er nach dem nächsten Mal ruhiger."[81]

---

gen Vergehens gegen die VOSchVuS vom 28.2.1933 und fünf nach dem Heimtückegesetz. Die Angabe Katers, daß die „diversen Straftaten" der Bibelforscher nach dem „Heimtückegesetz" geahndet worden seien (Kater, Bibelforscher, S. 197), ist deshalb für die überwiegende Mehrzahl der Fälle nicht zutreffend.

77 Den Sondergerichten war nach der VO über die Zuständigkeit der Sondergerichte vom 6.5.1933 (RGBl. 1933 I, S. 259) die Aburteilung der nach der VOSchVuS vom 28.2.1933 und der nach der VO des Reichspräsidenten zur Abwehr heimtückischer Angriffe gegen die Regierung der nationalen Erhebung vom 21.3.1933 (RGBl. 1933 I, S. 135) – abgelöst durch das genannte „Heimtückegesetz" – unter Strafe gestellten Tatbestände vorbehalten.

78 Vgl. SLG HH, HSG 11 Js. Sond. 449/35, Urteil vom 2.8.1935.

79 Die Schilderung beruht auf dem anschließend eingeleiteten Ermittlungsverfahren (SLG HH, HSG 11 Js. Sond. 698/35).

80 SLG HH, HSG 11 Js. Sond. 698/35, Bl. 5, Schutzhaftbefehl vom 3.8.1935.

81 Hamburger Tageblatt, 3.8.1935 („Seltsame ‚Heilige' vor Gericht").

Auch der Begriff der Betätigung für die verbotene Bibelforschervereinigung wurde exzessiv ausgelegt. Bei Bestattungen von Zeugen Jehovas schritten beispielsweise die zur Überwachung anwesenden Gestapo-Beamten gegen die Trauergemeinden ein, wenn der Redner am Grab auch nur den Namen Jehova erwähnte oder der Hoffnung auf das kommende Friedensreich Gottes Ausdruck zu geben versuchte. Selbst das Lesen von Trostworten aus der Bibel konnte gefährlich sein, wenn Textstellen gewählt worden waren, denen nach Ansicht der Gestapo ein „subversiver Charakter" anhaftete[82]. In Hamburg war bereits im Frühjahr 1934 ein gerichtliches Ermittlungsverfahren gegen Zeugen Jehovas eröffnet worden, weil auf drei Bestattungsfeiern für die Ziele der IBV geworben worden sei[83]. In einem Fall richteten sich die Anschuldigungen gegen den 57jährigen Ehemann einer am 27. April 1934 verstorbenen Bibelforscherin. Als dieser fünf Tage später am Grab seiner Frau die Traueransprache hielt, scheinen die Stapo-Beamten besonders hellhörig gewesen zu sein, handelte es sich doch bei der Verstorbenen mittelbar um das erste Todesopfer der NS-Verfolgung unter den Hamburger Zeugen Jehovas. Infolge der „seelischen Aufregungen"[84] nach mehrfachen Haussuchungen war die Frau einem Herzschlag erlegen.

Im Laufe des Jahres 1936 war die Gestapo, der es nicht gelang, die Aktivitäten der kleinen Glaubensgemeinschaft zu unterbinden, zu einer bis dahin bei der Verfolgung der Zeugen Jehovas in dieser Weise noch nicht gekannten Brutalität übergegangen. Bei den Verhören wurden nunmehr in zunehmendem Maße die gleichen Methoden wie gegenüber den politischen Regimegegnern angewandt; Quälereien und Folterungen häuften sich[85]. So waren in der „Steinwache", dem Quartier der Dortmunder Gestapo, Mißhandlungen von Bibelforschern an der Tagesordnung. Dem Opfer eine Decke über den Kopf geworfen oder es geknebelt, um die Schreie zu ersticken, verlieh man den Vernehmungen den „nötigen Nachdruck", wobei zum Folterarsenal Ochsenziemer, „Schiffsschaukel" und Wagenradspeichen gehörten. In einem aus Deutschland herausgeschmuggelten Bericht schilderte ein im Juni 1936 verhafteter Zeuge Jehovas seine „Bekanntschaft" mit dem berüch-

82 Zum Verbot der Durchführung bzw. zur Auflage von Beschränkungen für Bestattungsfeiern vgl. auch Jahrbuch 1989, S. 120f.; Zürcher, Kreuzzug, S. 176, 182.

83 SLG HH, HSG 11 Js. Sond. 774/34. Vgl. näher Garbe, Gott mehr gehorchen, S. 187f.

84 SLG HH, HSG 11 Js. Sond. 1617/34, Band IV, Anlage, o. Bl., Erklärung des Sohnes vom 9.8.1948.

85 Vgl. die bei Zürcher wiedergegebenen Berichte Betroffener (Zürcher, Kreuzzug, S. 114f., 138-149, 169-183). Michael H. Kater hat darauf hingewiesen, daß die Mißhandlungen „an sich unnötig" gewesen seien; „denn in den meisten Fällen waren die Zeugen Jehovas sofort geständig, soweit sie nicht Gefahr liefen, Glaubensbrüder zu verraten" (Kater, Bibelforscher, S. 204). Katers Aussage ist insofern zutreffend, als die Zeugen Jehovas, soweit dies den Gestapo-Protokollen zu entnehmen ist, tatsächlich in der Regel bei der ersten Vernehmung die ihnen zur Last gelegte Betätigung als Bibelforscher zugegeben bzw. sich offen zu den Zeugen Jehovas und ihren Grundsätzen (Großverweigerung, Ablehnung des Kriegsdienstes pp.) bekannt haben. Da sie aber die Nennung der Namen von Glaubensgeschwistern oder von Einzelheiten der Organisation des Verkündigungswerkes oftmals standhaft verweigerten und sich somit dort sperrten, wo die Gestapo ihre weiteren Ermittlungen anzusetzen beabsichtigte, wollten die Beamten genau jene Informationen gezielt aus ihnen herausprügeln. Daß die Gestapo-Mißhandlungen gegen die Zeugen Jehovas nicht nur Ausfluß der Exzeßtaten irgendwelcher beamteter Sadisten waren, sondern Bestandteil des polizeilichen Ermittlungsinstrumentariums, zeigen die Absprachen zwischen dem RJM und dem Gestapa über die Anwendung „verschärfter Vernehmungen" bei Zeugen Jehovas (siehe S. 284f.).

tigten dortigen Gestapo-Referenten für „Sektenangelegenheiten", dem Kriminalassistenten Theiß, mit den folgenden Worten:

„Ohne vorherige Vernehmung peitschte mich Theiß durch. Hierzu gebrauchte er eine Reitpeitsche und einen Gummiknüppel. Nach dieser Prozedur wollte man mich zum Verräter an meinen Geschwistern machen. Ich lehnte jegliche Auskunft ab mit der Bemerkung, ich sei kein Judas und würde auch nichts verraten. Daraufhin wurde mein ganzer Körper und auch mein Kopf mit Schlägen der Reitpeitsche bedacht. [...] Unter den anhaltenden Peitschenhieben wurde ich schließlich bewußtlos. Als ich die Augen aufschlug, wurde ich mit schmutzigem Seifenwasser behandelt. Man goß mir einen Topf davon in den Mund, und an ihrem höhnischen Lachen konnte ich ihre Befriedigung an meinem Wiedererwachen feststellen."[86]

In den folgenden acht Tagen wurde dieser Mann drei- bis viermal täglich zum „Verhör" vorgeführt. Obgleich es Theiß und seinen Helfershelfern nicht gelang, ihn zum Verrat seiner Glaubensgeschwister zu bewegen, blieben ihre „Bemühungen" nicht erfolglos. Am Ende hielten sie ein „Geständnis" des Angeschuldigten in der Hand:

„Da nun aus mir nichts herauszukriegen war, wurde durch einen Kriminalbeamten ein Protokoll verfaßt, welches mich in jedem Satz belastete. Leider gab ich hierzu meine Unterschrift, um nicht länger diesen Folterknechten ausgesetzt zu sein. Ich sah meine Erlösung darin, wenn ich wieder in meine Zelle geführt wurde."[87]

Die Mißhandlungen waren von Verhöhnungen der wehrlosen Opfer begleitet. Gerade jene unscheinbaren, aber glaubensstarken „Sektierer", die aus der Sicht von Gestapo-Beamten „Verrückte" oder „Phantasten" waren, boten ihnen Gelegenheit, ihre „Allmacht" herauszustellen: „Wo ist denn euer Jehova, der euch retten will? Er wollte euch doch helfen, aber der sch... euch was; ich habe Gewalt über euch, ich bin der Scharfrichter von Dortmund. Ihr lernt alle noch Heil Hitler sagen!"[88]

Neben der direkten körperlichen Einwirkung standen bisweilen auch Drohungen mit Repressalien gegenüber Familienangehörigen und weitere Versuche, den Verhafteten psychisch zu brechen. Zeugen Jehovas berichten davon, daß Gestapo-Beamte ihnen in Verhören Revolver an den Kopf setzten und ihnen dabei ankündigten, sie sogleich zu erschießen, wenn sie nicht umgehend von ihrer Verweigerungshaltung abließen und die gewünschten Angaben machen oder Namen nennen würden[89]. In Einzelfällen ging die Gestapo auch dazu über, Angehörige in Geiselhaft zu nehmen. So wurde Anfang 1936 die Schwester des Bibelforschers Rudolf Meißner, der sich im Vorjahr der weiteren Verfolgung durch die Flucht über

86 Zürcher, Kreuzzug, S. 139f.

87 Ebenda, S. 140.

88 Ebenda, S. 142. Die Praktiken der Dortmunder Gestapo führten schon bald auch zu Todesopfern unter den Zeugen Jehovas. Der 30jährige Stanislaus Schwarz aus Ahlen in Westfalen wurde wenige Tage nach seiner Festnahme im Dezember 1936 in der „Steinwache", wo er von Theiß vernommen wurde, dabei ertappt, wie er im Hausgefängnis einem Glaubensgenossen einen Kassiber des Inhalts zusteckte, daß man sich gegenseitig nicht kennen wolle. Einige Tage später erhielten die Angehörigen die Nachricht übermittelt, Schwarz habe sich in der Zelle erhängt. Vgl. ebenda, S. 179f.

89 Vgl. ebenda, S. 140, 142; VVN HH, Komiteeakten J 6.

die Reichsgrenzen entzogen hatte, wegen der Haltung ihres Bruders im Ausland als Geisel in Haft genommen[90]. Auch Gertrud Franke, die Frau des Bezirksdienstleiters für Pfalz-Baden Konrad Franke, erlitt dieses Schicksal, als man nach ihrem Mann fahndete. Sie wurde im Frühjahr 1936 in Haft genommen und erst nach der fünf Monate später erfolgten Festnahme ihres Mannes wieder entlassen[91].

Der Versuch einzelner Zeugen Jehovas, auf die Gestapo-Praktiken höheren Ortes aufmerksam zu machen und mit Eingaben an regionale Verwaltungsstellen, Ministerien oder den Reichskanzler um Abhilfe zu bitten, blieb ergebnislos und führte allenfalls zu Ermittlungen über den Absender. So erging es der Frau eines Zeugen Jehovas, die sich beschwerdeführend an die Regierung gewandt hatte, nachdem sie von der Mißhandlung ihres Ehemannes im KZ Sachsenburg erfahren hatte. Nach Eingang ihres Schreibens bei den Behörden wurde sie für sechs Monate inhaftiert, da ein solches Verhalten als Verbreitung von „Greuelpropaganda" gewertet wurde[92].

„Widerspenstigkeit", „Fanatismus", „Paranoia"

Da die Sondergerichte in den Verfahren gegen Zeugen Jehovas in einigen Fällen die Einholung von psychiatrischen Gutachten zur Prüfung der Frage einer verminderten Schuldfähigkeit nach § 51 StGB anordneten, befaßte sich neben Justiz und Polizei Mitte der dreißiger Jahre auch die im „Dritten Reich" allgemeinhin eher dem Staats- als dem Krankenwohl verpflichtete Psychiatrie mit der Unbeugsamkeit und „Widerspenstigkeit" der Bibelforscher. Nicht selten werteten die Gutachter das Verhalten der Angeschuldigten als einen durch „religiösen Fanatismus" hervorgerufenen „Verfolgungswahn" und somit als „religiöse Paranoia"[93]. Teilweise wurde auch ein Beschluß auf Unterbringung in eine „Heil- und Pflegeanstalt" befürwortet[94]. In der Folge wurden etliche Bibelforscher in eine Nervenheilanstalt eingewiesen; nach Überzeugung der Watch Tower Society wurde – wie es in einer Veröffentlichung aus dem Jahre 1938 heißt – „die Unterbringung geistig völlig gesunder Zeugen Jehovas in eine Irrenanstalt betrieben, um sie dort zugrunde gehen zu lassen"[95].

Auf welche Weise und aufgrund welchen Erscheinungsbildes ein Bibelforscher in eine Nervenheilanstalt geraten konnte, zeigt das Beispiel des 46jährigen Invaliden Richard P., der Ende 1936 verhaftet worden war, weil er auf eine an ihn gerichtete Aufforderung hin erklärt hatte, für eine Beteiligung am Luftschutz nicht zur Verfügung zu stehen. Bei der polizeilichen Einvernahme zeigte er sich gänzlich unbeugsam. Der vernehmende Beamte der Schutzpolizei München vermerkte im Protokoll:

---

90 Vgl. Milton, Frauen, S. 4; Zürcher, Kreuzzug, S. 139.
91 Vgl. Jahrbuch 1974, S. 117.
92 Vgl. Zürcher, Kreuzzug, S. 153.
93 Entsprechende Belege in den Akten der Sondergerichte, vgl. beispielsweise SLG HH, SH SG 11 Son KMs 19/37; SLG HH, HSG 11 Js. Sond. 298/38; StA M, Staatsanwaltschaften 8551, SG München 16 KMs So 70-71, 37 (71), Band II, Bl. 326 hh.
94 Vgl. Koch, M., Die kleinen Glaubensgemeinschaften, S. 428; Kühl, Friedrichstadt, S. 187f.
95 Zürcher, Kreuzzug, S. 118.

„Auf Vorhalt, daß die Tätigkeit der Bibelforscher doch gesetzlich verboten ist, erklärte er mir unumwunden, das kann niemand verbieten, weder das Dritte Reich noch Hitler. Die Menschheit wird in Deutschland noch schreckliche Tage erleben, sie steuert [auf] einen Abgrund zu, weil sie nicht an Jehova glaubt."[96]

Angesichts derartiger Einlassungen sah sich der im Polizeibezirk 5 tätige Schupo-Hauptmann zu einer unmißverständlichen Kommentierung der Vernehmungsniederschrift aufgerufen:

„Ich halte den P. für einen der übelsten und gefährlichsten Subjekte. [...] P. ist ein ganz fanatischer Anhänger seiner Sekte und vollkommen unbelehrbar. Ich halte es für ein Unheil und für unverantwortlich, derartige Individien [!] unter anständigen Menschen herumlaufen zu lassen. Er scheut sich nicht im geringsten, sogar bei der Polizeibehörde seine wahnsinnigen Ansichten zu vertreten. Er wird daher in der Öffentlichkeit erst recht Propaganda treiben."

Sechs Wochen später wurde der Bibelforscher aus der Schutzhaft in die Psychiatrische Abteilung des Strafgefängnisses München überstellt; der Gutachter attestierte eine „schizophrene Reaktion" und sah die Voraussetzungen des § 51 StGB Abs. 1 (Unzurechnungsfähigkeit) für gegeben an, da aufgrund der vorliegenden „krankhaften Störung der Geistestätigkeit" die Einsichtsfähigkeit in das Unerlaubte der begangenen Handlungen fehle[97]. Daraufhin stellte der Leiter der Anklagebehörde beim Sondergericht München das eröffnete Strafverfahren ein und befürwortete statt dessen die Unterbringung in einer Heil- und Pflegeanstalt.

Doch trotz der im „Dritten Reich" verstärkt zu beobachtenden Tendenz, abweichendes Verhalten und weltanschauliche Divergenzen zum Nationalsozialismus als anormal – als in bezug auf die verbindlichen Regeln „verrückt" – und somit als einen „psychischen Defekt" zu diagnostizieren, sank bei Juristen und Medizinern die Bereitschaft, auf Zuerkennung des § 51 StGB zu plädieren, offenkundig weil im „autoritären Staat" die Berücksichtigung von strafmildernden beziehungsweise strafausschließenden Gesichtspunkten als nicht oppurtun erschien.

In diese Richtung hatten auf der 25. Tagung der „Deutschen Gesellschaft für gerichtliche und soziale Medizin", die vom 17. bis 19. September 1936 in Dresden stattfand, zwei an der Psychiatrischen und Nervenklinik der Universität Breslau tätige Dozenten plädiert, die in der „Bibelforscherfrage" weniger die Psychiatrie als vielmehr die Strafverfolgungsbehörden gefordert sahen. Diese beiden Mediziner namens Sollmann und Wagner hatten unter Verantwortung des Klinikdirektors Professor Johannes Lange[98] an der Breslauer Nervenklinik über einen längeren

96 StA M, Staatsanwaltschaften 8551, SG München 16 KMs So 70-71, 37 (71), Band I, Bl. 65f., Polizeibezirk 5 (München), Vernehmungsniederschrift vom 15.12.1936.

97 Vom Landgerichtsarzt am 23.3.1937 erstattetes psychiatrisches Gutachten, ebenda, Bl. 76.

98 Die von Lange, der sich auch selbst mit der Frage der strafrechtlichen Verantwortlichkeit von Zeugen Jehovas intensiver beschäftigt hat (vgl. Lange, Dienstverweigerung), und seinen Schülern Sollmann und Wagner, letzterer seit 1940 ebenfalls Professor (in Leipzig), herausgestellte These, daß in aller Regel bei der Beurteilung der von Zeugen Jehovas begangenen, auf religiöser Motivation beruhenden Verweigerungsdelikte die Heranziehung des § 51 StGB ausscheidet, diese also regelmäßig strafrechtlich voll verantwortlich seien, erwies sich im Hinblick auf die Behandlung der Kriegsdienstverweigerungsfälle im Zweiten Weltkrieg als folgenschwer. Siehe näher S. 378f.

Zeitraum elf dort eingewiesene Zeugen Jehovas beobachtet und mit ihnen bestimmte Untersuchungsreihen durchgeführt. Zum Bericht ihrer Ergebnisse erklärten sie, daß Geisteskranke unter den elf untersuchten Bibelforschern nicht feststellbar gewesen seien, jedoch habe es sich bei ihnen zumeist um „eigenartige Persönlichkeiten" gehandelt, wobei zwischen den eher „Stillen" und den eher „Aktiven" zu unterscheiden sei. Über einen 22jährigen, der sich bei seiner Einziehung zum Arbeitsdienst geweigert hatte, den Eid auf den „Führer" zu leisten, aber den ihm aufgetragenen Arbeitsdienst „stets auf das Peinlichste" erfüllte, befanden Sollmann und Wagner, daß er „der menschlich Wertvollste der Sektenbrüder" gewesen sei. Und dann fügten sie eine Bemerkung an, die einen tiefen Einblick in das Selbstverständnis von in dieser Frage engagierten Psychiatern und ihre Begutachtungspraxis ermöglicht: „Seine gute Intelligenz und seine große Bibelkenntnis machten es schwer, ihn in die Enge zu treiben."[99]

Nach Überzeugung der beiden Mediziner, für die das „Sektierertum" der „nationalsozialistischen Staatsidee" zuwiderlief und die es deshalb naheliegend fanden, „daß eine straffe Staatsführung Sekten verbietet, die in früheren Jahren gleichgültig geduldet worden" waren, handelte es sich „bei vielen der Zeugen Jehovas um ursprünglich wertvolles Menschenmaterial". Um aber zu verhindern, „daß solche, die auf der Suche nach echten Glaubenswerten sind, in Bahnen gelangen, die sie in unfruchtbare und zerstörende Konflikte treiben", müsse „der Staat gegenüber den unbelehrbaren Aktivisten, denen es im wesentlichen um das Kämpfen geht [...], in seinen Forderungen an die Disziplin unerbittlich sein"[100]. Der Einschätzung, daß für unbeugsame Zeugen Jehovas in der Regel nicht die Nervenheilanstalt, sondern andere „Besserungseinrichtungen" der richtige Ort seien, schlossen sich in den nächsten Jahren auch die Strafverfolgungsbehörden an.

Neben jenen, für die – zumeist Mitte der dreißiger Jahre – die Unterbringung in einer Heil- und Pflegeanstalt gemäß § 42 StGB angeordnet worden war, kamen noch einige andere Zeugen Jehovas in Berührung mit der Psychiatrie beziehungsweise mit der von ihr mitverantworteten und unter den Begriff der Eugenik gestellten nazistischen Verfolgung von „Ballastexistenzen". Unter Anwendung des „Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses" vom 14. Juli 1933 ordneten die Erbgesundheitsgerichte auch gegen Zeugen Jehovas, wenngleich wohl insgesamt in einer nur geringen Anzahl von Fällen, die Zwangssterilisation an. So stellte ein begutachtender Kreisarzt im Fall eines 24jährigen Friseurs, der 1936 der Aufforderung zur Musterung nicht Folge geleistet hatte und sich auch nach zwangsweiser Vorführung der ärztlichen Untersuchung widersetzte, unter Angabe der Diagnose „Schizophrenie" Antrag auf Sterilisation[101]. In Hamburg ordnete das Erbgesundheitsgericht im Fall eines 27jährigen den Zeugen Jehovas angehörenden Hilfsarbeiters die Zwangssterilisation an. Das Gutachten des Staatskrankenhauses Langenhorn vom 4. Februar 1936 hatte das Vorliegen von „Schwachsinn" zwar ausdrücklich verneint, aber aufgrund einer „Erstarrung des Denkens", das nur noch

99 Sollmann/Wagner, Bibelforscher, S. 437.
100 Ebenda, S. 444.
101 Vgl. ebenda, S. 433, 436f.

um wenige „überwertige Ideen" kreise, eine beginnende Schizophrenie attestiert[102]. Der Eingriff wurde im folgenden Jahr im Wandsbeker Krankenhaus vollzogen.

Erste reichsweite Verhaftungswelle

Angesichts der massiven gegen die Glaubensgeschwister in Deutschland gerichteten Repressionen beschloß die Watch Tower Society nun, in verstärktem Maße die Öffentlichkeit in und außerhalb Deutschlands über die sich ereignende „Christenverfolgung" aufzuklären und die bisherigen Proteste zu intensivieren. Zu diesem Zweck wurde unter anderem für den 4. bis 7. September 1936 ein internationaler Kongreß in Luzern (Schweiz) anberaumt. Für diese „Hauptversammlung" sollten von den deutschen Zeugen Jehovas in großer Zahl Berichte über die Glaubensunterdrückung, Verhaftungen und Mißhandlungen erstellt werden. Soweit dies möglich war, sammelten die jeweiligen Gruppenleiter die Berichte ein und übergaben sie den Bezirksdienstleitern, die sie ihrerseits an Wilhelm Ruhnau, einen Danziger Bibelforscher, weiterreichten, der die Koordination und die Verantwortung dafür übernommen hatte, die Berichte über den Danziger Stadtstaat ins Ausland zu schaffen[103].

Während diese Aktion unter Einhaltung größter Vorsichtsmaßnahmen durchgeführt wurde – und auch tatsächlich zahlreiche Berichte die Schweiz erreichten –, gelang dem zwei Monate zuvor gegründeten „Sonderkommando bei der Gestapo" unter Beteiligung des Sicherheitsdienstes der SS ein folgenschwerer Schlag gegen die illegale IBV-Organisation. Am 24. August wurden Balzereit-Nachfolger Fritz Winkler sowie einige weitere Mitglieder der Berliner IBV-Gruppe verhaftet. Aufgrund der im Zusammenhang mit der Festnahme Winklers gewonnenen Erkenntnisse sahen die Gestapo-Sachbearbeiter die Chance, jetzt mit einem weitflächigen Zugriff die gesamte illegale Organisation der IBV „im Zuge einer größeren Aktion" zerschlagen zu können[104]. Reichsweit wurde eine Großfahndung eingeleitet, und die entsprechenden Referate wurden kurzfristig um weitere Beamte verstärkt. Unter Beifügung der Vernehmungsniederschrift von Winkler wies das Geheime Staatspolizeiamt am 28. August die Staatspolizeistellen an, gegen die genannten Funktionäre „Maßnahmen einheitlich am 31.8.1936 einzuleiten"[105]. An diesem letzten Augusttag des Jahres 1936 wurde eine größere Zahl leitender IBV-Funktionäre

102 AfW HH, 181109, Ärztliches Gutachten vom 4.2.1936; vgl. auch Garbe, Gott mehr gehorchen, S. 208f.

103 Vgl. UaP Günther Pape, Geheime Staatspolizei Darmstadt, Protokoll vom 9.9.1936; auszugsweise abgedruckt in: Gebhard, Zeugen Jehovas, S. 188-190. Vgl. auch ebenda, S. 193.

104 Fritz Winkler, der später ins KZ Sachsenhausen eingeliefert wurde, hatte – unter welchen Umständen auch immer – bereits im ersten Gestapo-Verhör „ein volles Geständnis abgelegt" und konnte von den vernehmenden Beamten in weiteren Verhören dazu bewegt werden, die Namen vieler Verantwortlicher und zahlreiche Einzelheiten preiszugeben. Die Gestapo veranlaßte ihn auch dazu, die Bezirksdienstleiter zur Aufgabe der Verweigerungshaltung aufzufordern und sie in einem Schreiben zu ersuchen, „die volle Wahrheit zu sagen", da die Polizeibehörden über ihre Tätigkeit bereits informiert seien. Vgl. SLG HH, SH SG 11 Son KMs 149/36, Bl. 1, Vermerk der Staatspolizeistelle Kiel vom 2.9.1936; StA M, Staatsanwaltschaften 8551, SG München 16 KMs So 45-47, 37 (37), Band I, Bl. 1.

105 Geheimes Staatspolizeiamt, RdS vom 28.8.1936, abgedruckt in: Gebhard, Zeugen Jehovas, S. 171f.

festgenommen, so in Dresden der Bezirksdienstleiter für Schleswig-Holstein, der Techniker Georg Bär,[106] in München der Postschaffner Johann Kölbl, der zusammen mit dem am folgenden Tag verhafteten Josef Zissler den bayerischen Bezirk leitete, und im Amtsbezirk der Staatspolizeistelle Mainz Konrad Franke, der Bezirksdienstleiter für Pfalz-Baden.

Am 1. September folgte auf dem Eilwege an die untergeordneten Polizeibehörden die Weisung, eine „sofortige eingehende Durchsuchung und Vernehmung der dort als aktiv tätig bekannten Bibelforscher vorzunehmen", da „die gesamte Zentralleitung der I.B.V. ausgehoben"[107] worden sei. Die Maßnahmen seien umgehend durchzuführen, da in vier Tagen in Luzern eine „Tagung" stattfände, an der auch deutsche Funktionäre teilzunehmen beabsichtigten. Den Staatspolizeistellen wurde ein Fragenkatalog an die Hand gegeben, mit dessen Hilfe sie die Feststellungen über den „illegalen Apparat nach unten hin" zu treffen hatten.

Daraufhin setzte eine Verhaftungswelle ein, und es kam zur „Aufrollung" zahlreicher IBV-Ortsgruppen, unter anderem in Berlin, Bremen und München. In einigen Bezirken, beispielsweise in Schleswig-Holstein und Bayern, waren die Mehrzahl der Bibelforscherversammlungen betroffen. Mehrere illegale „Wachtturm"-Druckereien wurden „ausgehoben", und auch die „Schallplattenwerkstatt" in Hennigsdorf blieb nicht verschont. Die Gestapo hatte im Rahmen dieser Aktion mehr als die Hälfte aller Bezirksdienstleiter in ihre Gewalt bekommen können; von der Aushebung der „gesamten Zentralleitung der I.B.V.", die von den Sachbearbeitern des Gestapa-Sektenreferats erstmals schon am 28. August verkündet worden war[108], konnte gleichwohl nicht die Rede sein. So entkam der Bezirksdienstleiter für Thüringen-Hannover, der Bäcker Walter Friese, dem Zugriff der Häscher. Er wurde ebenso wie einige andere leitende IBV-Funktionäre im „Deutschen Kriminalpolizeiblatt" reichsweit zur Fahndung ausgeschrieben: „Deckname: Kfm. Karl Rößler, 27.4.98 Halle. Es ist nicht ausgeschlossen, daß Friese seine illegale Tätigkeit als Reisender für Autoöle ausübt. Er ist seit 29.8.36 flüchtig und wird wegen illegaler Betätigung für die ‚Internationale Bibelforscher-Vereinigung' gesucht."[109] Vier Bezirksdienstleitern, die ebenfalls nicht gefaßt worden waren, und die in der folgenden Zeit die Hauptverantwortung für die IBV-Organisation in

106 Vgl. SLG HH, SH SG 11 Son KMs 149/36, Bl. 134. Der auf Seite 229 genannte Bezirksdienstleiter Hermann Schlömer hatte im April 1936 die Zuständigkeit für Schleswig-Holstein an Georg Bär abgegeben, um als Unterbezirksdienstleiter den Bezirk Rheinland zu übernehmen, da der für das Rheinland zuständige Albert Wandres das Saargebiet und das südliche Hessen mitzubetreuen hatte und den großen Bereich organisatorisch nicht allein bewältigen konnte. Bär, der sich bis zur Aufnahme seiner Tätigkeit in der Tschechoslowakei aufgehalten hatte, war vom Zentraleuropäischen Büro in Bern beauftragt worden, die Funktion des Bezirksdienstleiters für Schleswig-Holstein zu übernehmen.

107 Zit. nach Stokes, Eutin, S. 709. Vgl. auch Möller, Steinburg, S. 209.

108 Geheimes Staatspolizeiamt, RdS vom 28.8.1936, abgedruckt in: Gebhard, Zeugen Jehovas, S. 171f.

109 DKBl. 9 (1936), Nr. 2643 (Ausgabe vom 23.12.1936), S. 1599. Friese konnte sich über ein Jahr lang verbergen; er wurde im Herbst 1937 verhaftet. Die ebenfalls im Kriminalpolizeiblatt zur Fahndung ausgeschriebenen IBV-Funktionäre Arthur Nawroth (Ostschlesien, Grenzmark) und August Fehst (Westschlesien und Teile Sachsens, zugleich einer der Hauptorganisatoren des Schriftenschmuggels) wurden im Frühjahr 1937 (Nawroth) bzw. vermutlich im Sommer 1939 (Fehst) verhaftet. Vgl. DKBl. 9 (1936), Nr. 2638 (Ausgabe vom 17.12. 1936), S. 1571; Gebhard, Zeugen Jehovas, S. 174.

ihren Händen halten sollten – nämlich Georg Rabe (Ostpreußen), Albert Wandres (Rheinland, Südhessen), Heinrich Dietschi (Nordwestdeutschland) sowie Erich Frost (Sachsen) –, war sogar der Grenzübertritt in die Schweiz zur Teilnahme an der Luzerner Hauptversammlung gelungen.

Insgesamt hatten es 300 deutsche Zeugen Jehovas geschafft, die Grenze zu überwinden und nach Luzern zu kommen. Dabei hatte die Bayerische Politische Polizei am 20. August, also bereits einige Tage vor der Verhaftungsaktion, die Polizeibehörden darauf aufmerksam gemacht, daß die IBV die Abhaltung eines Kongresses in der Schweiz beabsichtige, und angeordnet, daß „zur Verhinderung der Ausreise den betreffenden Personen der Reisepaß zu entziehen"[110] sei. Daraufhin hatten die örtlichen Polizeistellen nicht nur die Ausweispapiere sichergestellt, sondern auch Bibelforscher, die nicht im Besitz eines Passes waren und bei den Behörden in der letzten Zeit um Ausstellung eines solchen vorstellig geworden waren, in Haft genommen.

Der vom 4. bis 7. September 1936 in Luzern veranstaltete Kongreß, der sich auch gegen die im Vorjahr in Danzig[111] und Österreich[112] ebenfalls verfügten Bibelforscherverbote richtete, bekam durch die kurz zuvor in Deutschland durchgeführten Massenverhaftungen nun eine besondere Brisanz. Es wurde unter anderem eine „Resolution" verabschiedet, die für die Verfolgung der Zeugen Jehovas die Spitze der katholischen Kirche maßgeblich mitverantwortlich machte und die einen Appell zur Solidarität beinhaltete:

„Wir rufen alle gut gesinnten Menschen auf, davon Kenntnis zu nehmen, daß Jehovas Zeugen in Deutschland, Österreich und anderswo grausam verfolgt, mit Gefängnis bestraft, und auf teuflische Weise mißhandelt und manche von ihnen getötet werden. [...] Wir erheben scharfen Protest gegen die grausame Behandlung der Zeugen Jehovas durch die römisch-katholische Hierarchie und ihre Verbündeten in Deutschland und in allen anderen Erdteilen, aber wir überlassen gerne den Ausgang dieser Sache völlig der Hand des Herrn, unseres Gottes; denn nach seinem Worte wird er ihnen volle Vergeltung zuteil werden lassen. [...] Wir senden herzliche Grüße an unsere verfolgten

110 BA, Sammlung Schumacher/267 I, BPP, RdErl. vom 20.8.1936.

111 In der unter der Aufsicht des Völkerbundes stehenden Freien Stadt Danzig, in der die NSDAP erstmalig bei den Volkstagswahlen am 28.5.1933 die absolute Mehrheit errungen hatte und seitdem die 330.000 Einwohner des Stadtstaates regierte, war das dortige Zweigbüro der Watch Tower Society am 28./29.3.1935 beschlagnahmt und ein Vierteljahr später, am 6.7.1935, die IBV durch Polizeiverfügung aufgelöst worden. Gegen das Verbot sowie die zunehmende Bedrängnis der Danziger Zeugen Jehovas – auch dort kam es zu Entlassungen, Haussuchungen und Mißhandlungen bei Polizeiverhören – protestierte die Watch Tower Society mit mehreren an den Hohen Kommissar des Völkerbundes gerichteten Petitionen. Zur Verfolgung der Zeugen Jehovas in Danzig vgl. Jahrbuch 1936, S. 101f.; Jahrbuch 1938, S. 189-192; Zürcher, Kreuzzug, S. 197-210.

112 Der österreichische Zweig der Watch Tower Society, der sich seit Anfang der zwanziger Jahre einer heftigen Gegnerschaft seitens der katholischen Kirche zu erwehren hatte und dessen Zeitschriften bereits unter der christlich-sozialen Regierung Dollfuß nach der von dieser im März 1933 vollzogenen Aufhebung der Verfassung der Zensur unterworfen waren, hatte zunächst eine am 10.9.1934 vom Bundessicherheitskommissär für Wien ausgesprochene Auflösungsverfügung erfolgreich anfechten können und beim Bundeskanzleramt deren Rücknahme erreicht. Gegen das ein dreiviertel Jahr später, am 17.6.1935, ergangene erneute Verbot blieb die Berufung allerdings ohne Erfolg; der Bundesgerichtshof erklärte es am 7.2.1936 für rechtens. Vgl. Maislinger, Die Zeugen Jehovas/Tirol, S. 369; Neugebauer, Wien, S. 161.

Geschwister in Deutschland und bitten sie, guten Mutes zu sein und sich völlig auf die Verheißungen des allmächtigen Gottes, Jehova, und auf Christus zu verlassen."[113]

Mit dieser „Resolution", von der ca. zwei- bis dreitausend Exemplare an Regierungs-, Behörden- und Kirchenvertreter, allen voran Hitler und Papst Pius XI., verschickt wurden[114], steigerte die Leitung der Watch Tower Society ihre antikatholische Stoßrichtung. Jetzt wurde der höhere katholische Klerus nicht nur als Drahtzieher der gegen die Zeugen Jehovas gerichteten Verfolgungskampagne[115] bezichtigt – wofür schließlich auch einige gewichtige Anhaltspunkte vorgebracht werden konnten –, sondern in Verkennung des Charakters der nationalsozialistischen Herrschaft wurde die Hitlerregierung als „von den Jesuiten der römisch-katholischen Hierarchie unterstützt und beeinflußt" gedeutet und damit folglich zu einer Art „Agentur" der römischen Kurie erklärt. Im Schrifttum der Watch Tower Society wurden nunmehr die Beamten der Geheimen Staatspolizei als die „Bluthunde der Hierarchie"[116] bezeichnet, oder es war schlicht die Rede von der „römischen Gestapo"[117], wobei die vom NS-Regime angewandten Mittel mit den „jesuitischen Schachzügen der Inquisition"[118] verglichen wurden. Ihren deutlichsten Ausdruck fand diese Entwicklung in dem von Rutherford wenige Monate später veröffentlichten Buch „Feinde"; als solche erscheinen dort fast nur noch die „Religionisten", die in der Lehre Rutherfords ebenfalls unter satanischem Einfluß stehenden Mächte „Kapital" und „Politik" treten demgegenüber zurück. Der Präsident der Watch Tower Society ordnete das Zeitgeschehen seinem dichotomischen Weltbild und der Vorstellung von der bereits begonnenen Entscheidungsschlacht vollkommen unter: Alles drehe sich nur noch um den einen großen Widerspruch, den zwischen Jehovas Organisation und den von der „römisch-katholischen Hierarchie" angeführten Organisationen Satans, wobei „die Bewohner der Erde" entweder „der einen oder der andern dieser beiden Organisationen untertan" seien[119]. Unter dieser Prämisse steigerten sich die Verirrungen vollends. So hatten nach Rutherfords Überzeugung „die Jesuiten" nicht nur den Nationalsozialismus an die Macht gebracht, sondern zu diesem Zweck auch den Kommunismus gefördert, damit dieser als „Schreckgespenst" Hitler die Massen zutreiben konnte. Der Grund für die Verfolgung der Zeugen Jehovas liege darin, daß „diese verruchte Organisation"

113 Resolution des Mitteleuropäischen Kongresses der Zeugen Jehovas, 4.-7.9.1936, abgedruckt in: Zipfel, Kirchenkampf, S. 363-366.

114 Vgl. Jahrbuch 1974, S. 174, sowie die Erwähnung im Lagebericht des Generalstaatsanwaltes in Karlsruhe vom 30.10.1936: „Die schweizerische Zentrale hat es für notwendig gefunden, anfangs September ds. Js. einem großen Teil der badischen Staatsanwälte, auch mir selbst, von der Schweiz aus eine gedruckte Resolution zu übersenden." (BA, R 22/3133, Bl. 184)

115 Vgl. Zürcher, Kreuzzug, S. 37-58 (Kapitel „Die Verschwörung"); in dem 1938 erschienenen Buch von Franz Zürcher, des verantwortlichen Redakteurs der deutschsprachigen Ausgabe des „Goldenen Zeitalters", wurde die vermeintliche Komplizenschaft der katholischen Kirche mit dem NS-Regime zu belegen versucht, wobei die Verweise beispielsweise auf die Haltung des Bischofs von Osnabrück und Preußischen Staatsrats Wilhelm Berning die Vorwürfe als nicht ganz berechtigungslos darstellten.

116 Jahrbuch 1937, S. 175.

117 „Alltägliches aus Deutschland", Auszug aus dem „Goldenen Zeitalter" vom 1.2.1937, abgedruckt in: Zipfel, Kirchenkampf, S. 412-417 (412).

118 Ebenda, S. 415.

119 Rutherford, Feinde, S. 71.

einen jeden zu vernichten suche, der auf der Seite Jehovas stehe. Daß zur gleichen Zeit der NS-Staat inzwischen auch in mannigfacher Weise die Wirkungsmöglichkeiten der katholischen Kirche beschränkte und Priester jetzt ebenfalls wegen „Heimtücke" vor die gleichen Sondergerichte wie die Zeugen Jehovas stellte, hinderte Rutherford nicht daran, die Hitler-Regierung „in voller Übereinstimmung mit dem Vatikan in Rom"[120] zu sehen.

Flugblattaktionen

Neben der verbalen Zuspitzung und der Titulierung Hitlers als „Willkürdiktator"[121], der mit dem Papst im Bunde stehe, signalisierte vor allem der am Rande des Luzerner Kongresses gefaßte Beschluß, die „Resolution" in Deutschland mittels einer groß angelegten Flugblattaktion zu verteilen, den Übergang zum offenen Gegenangriff auf das NS-Regime. Noch weitere für die illegale Arbeit in Deutschland wichtige Entscheidungen waren auf einer abseits vom eigentlichen – wohl auch von NS-Agenten beobachteten[122] – Kongreßgeschehen angesetzten Beratung Rutherfords mit den anwesenden Bezirksdienstleitern und einigen anderen deutschen IBV-Funktionären getroffen worden. Nach dem Ausschluß Balzereits und der Verhaftung Winklers sowie der Mehrzahl der Bezirksleiter war eine Neuregelung der Leitung notwendig geworden. Zum neuen Verantwortlichen wurde der 35jährige Leipziger Kapellmeister Erich Frost ernannt, der die „Aufsicht" über das deutsche Verkündigungswerk in enger Kooperation mit dem früheren Leiter der Magdeburger „Dienstabteilung" und Prokuristen der Wachtturm-Gesellschaft, Heinrich Dwenger, wahrnehmen sollte, der sich inzwischen im Prager Exil befand und das dortige Zweigbüro leitete. Gleichzeitig bestimmte Rutherford – für den Fall, daß Frost verhaftet werden sollte – als dessen Nachfolger den 46jährigen Bochumer Schlosser Heinrich Dietschi. Des weiteren wurde zugleich mit der Neubesetzung der infolge von Festnahmen unbesetzten Posten der „Bezirksdiener" – aus der Erkenntnis heraus, daß alle Zeugen Jehovas gleichermaßen „Diener" des Wortes Gottes seien, waren die Bezeichnungen geändert worden – eine Umstrukturierung der IBV-Organisation verabredet. Ziel der Neuordnung war es, durch eine klarere Gliederung und den Aufbau gestaffelter Verantwortlichkeiten schneller und flexibler sowie den Bedingungen der Illegalität entsprechend reagieren zu können. Das Reichsgebiet wurde dazu erneut in dreizehn Bezirke aufgeteilt; in den größeren Bezirken wurden Unterbezirke mit entsprechenden „Unterbezirksdienern" installiert. Jeder Bezirk- oder Unterbezirk wurde in Hauptgruppen und Gruppen unterteilt, die sich in Untergruppen und diese wiederum in Zellen gliederten[123]. Die

120 Ebenda, S. 161. Diese Polemik wurde in den späteren Jahren noch gesteigert. So hieß es z. B. in der 1942/43 unter den Zeugen Jehovas verbreiteten Schrift „Verschwörung gegen die Demokratie", daß die „Nazi-Faschisten-Diktatoren alle Früchte der katholischen Kirche" seien, wobei zum Beleg darauf verwiesen wurde, daß von der „römisch-katholischen Hierarchie [...] im Mai 1919 die Nazibewegung in Deutschland lanciert" worden sei. Zit. in: Der Generalstaatsanwalt bei dem Kammergericht, 12 OJs 549/44 (B), Anklageschrift vom 18.11.1944, abgedruckt in: Zipfel, Kirchenkampf, S. 527-533 (532).

121 Vgl. Rutherford, Tatsachen, passim; Rutherford, Faschismus oder Freiheit, S. 12ff.

122 Vgl. Jahrbuch 1987, S. 147.

123 Zur Neustrukturierung der IBV 1936/1937 vgl. näher Imberger, Widerstand, S. 308-318.

Zellen bestanden in der Regel aus drei bis sechs Personen, von denen eine als „Zellendiener" eingesetzt wurde, die als Verbindungsperson zum „Untergruppendiener" beziehungsweise, wo es diesen mangels Anzahl nicht gab, zum „Gruppendiener" fungierte. Mit dieser neuen, aufgegliederteren Struktur sollte eine Zerschlagung der Organisation durch die Festnahme von Schlüsselfunktionären verhindert beziehungsweise erschwert werden. Da die Verbindungswege jeweils nur noch von einer organisatorischen Einheit zur nächsten reichten und dem einzelnen IBV-Angehörigen immer nur zwei oder drei „Funktionäre" als direkte Ansprechpersonen bekannt waren, hoffte man zudem, die Aufdeckungsgefahr, vor allem infolge des Einschleusens von Spitzeln, verringern zu können. Für die im ländlichen Gebiet gelegenen kleinen Versammlungen ging die Neuordnung auch mit einer engeren Anbindung an das überregionale Organisationsgefüge einher[124].

Nach Rückkehr vom Luzerner Kongreß wurden etliche der 300 deutschen Zeugen Jehovas, die am Kongreß teilgenommen hatten, verhaftet; oftmals erwartete sie bereits die Gestapo in ihrer Wohnung. Zwar hatten viele Paßinhaber ihre Ausweise vorsichtshalber „verloren", um nicht aufgrund des Sichtvermerkes überführt werden zu können, aber die Gestapo scheint über den Teilnehmerkreis gut unterrichtet gewesen zu sein[125]. Die NS-Presse konnte später frohlocken, daß es gelungen sei, „eine Reihe dieser reisefreudigen ‚Bibelforscher' festzunehmen, die auf allen möglichen Schleichwegen zur Teilnahme an dem Luzerner Hetzkongreß [...] über die Grenze gingen"[126]. Für den „Völkischen Beobachter" hatten die Bibelforscher in Luzern ihren „Zersetzungskampf gegen das nationalsozialistische Deutschland" im Bunde mit anderen betrieben: „Hand in Hand mit Kommunisten und Emigranten besudelte und verleumdete man Deutschland in Wort und Bild."[127]

In den folgenden Tagen und Wochen wurden die Festnahmen weit über den Kreis der Kongreßteilnehmer hinaus ausgedehnt. Insgesamt fielen der Gestapo, die für die Verfolgung der kleinen Glaubensgemeinschaft einen großen Apparat aufbot[128] und infolge des hohen Anteiles von Bibelforscherangelegenheiten an den staatspolizeilichen Maßnahmen[129] ihre Sektenreferate entsprechend verstärkte, im

124 In der Literatur ist zuweilen unter Bezugnahme auf das Organisationsgefüge und die Aktionsformen der IBV auf eine „frappierende Übereinstimmung" mit den Widerstandsformen der KPD, beispielsweise deren bis 1935 praktiziertes Konzept der Agitation in Fünfergruppen, hingewiesen worden (vgl. Imberger, Widerstand, S. 318, 375, Mann, Protest, S. 222; Marssolek/Ott, Bremen, S. 308). In einer vergleichenden Untersuchung über den „religiösen und politischen Arbeiterwiderstand" im Kreis Steinburg hat Reimer Möller herausgestellt, daß organisatorische Züge des Widerstandes der IBV „verblüffend der kommunistischen Widerstandskonzeption bis 1935" ähnelten, wobei Möller auf den Zellenaufbau, die hierarchische Anleitung und die Flugblattpropaganda verweist (Möller, Steinburg, S. 227).

125 Vgl. Jahrbuch 1937, S. 175; EB Elise Kühnle, 23.11.1987. Im Jahrbuch 1987, S. 147, wird berichtet, die deutschen Teilnehmer seien in Luzern „von Agenten der Nationalsozialisten heimlich fotographiert" worden.

126 VB, 2.6.1937.

127 VB, 25.4.1937.

128 Dabei wird zu berücksichtigen sein, daß Mitte der dreißiger Jahre nach der weitgehenden Unterdrückung des Widerstandes der Arbeiterparteien der Gestapo entsprechende Kräfte in Überzahl zur Verfügung standen und sie – nicht zuletzt zur Rechtfertigung des eigenen in den Jahren 1933/34 aufgeblähten Stellenplanes – eines anderen „Gegners" bedurfte.

129 Für Bayern sind die Zahlen der im Zeitraum vom 30.3.-2.11.1936 insgesamt erfolgten Inschutzhaftnahmen bekannt. Danach wurden von den 1791 durch die Bayerische Politische Po-

Rahmen der Verhaftungswelle im August/September 1936 weit über eintausend IBV-Angehörige in die Hände. Zwei Wochen nach dem Luzerner Kongreß, am 25. September, wurde in Danzig-Zoppot der für die Weiterleitung der Berichte ins Zentraleuropäische Büro nach Bern zuständige Wilhelm Ruhnau verhaftet. Offensichtlich handelten die dortigen Polizeibehörden auf Geheiß der deutschen Gestapo, denn Ruhnau wurde vier Tage später außer Landes geschafft, vermutlich über die Grenze nach Ostpreußen entführt und dann dort den reichsdeutschen Behörden ausgehändigt[130]. Die heimliche Auslieferung stellte einen groben Verstoß gegen die vom Völkerbund garantierte Verfassung der Freien Stadt Danzig dar[131]. Die Watch Tower Society wandte sich in den folgenden Monaten mit mehreren Petitionen an den polnischen Generalkommissar in Danzig und den Hohen Völkerbundkommissar, doch alle Bemühungen verliefen ergebnislos[132]. Ruhnau blieb verschollen; höchstwahrscheinlich wurde er von der Gestapo ermordet.

Trotz der gravierenden Verluste[133], die der Organisation im Anschluß an den Luzerner Kongreß durch die erneuten Verhaftungen von Zeugen Jehovas aus dem Aktivistenkreis enstanden waren, konnte die dort beschlossene Umstrukturierung in den meisten Bezirken innerhalb weniger Wochen durchgeführt werden. Beispielsweise war der Bezirk Bayern, soweit feststellbar, seit Oktober 1936 in siebzehn Hauptgruppen und Gruppen unterteilt; in der Stadt München bestanden nunmehr 23 IBV-Zellen. In Hamburg gab es unter dem Hauptgruppendiener Max Grote vier Untergruppen, die sich in insgesamt 25 Zellen gliederten[134].

---

lizei in Schutzhaft genommenen Personen 137 wegen verbotener Betätigung für die „Ernsten Bibelforscher" festgenommen (= 7 %). Ein Vergleich mit den Zahlen der wegen Vorbereitung oder des Verdachts der Vorbereitung zum Hochverrat (252 = 14 %) und der wegen Betätigung oder Propaganda für die KPD oder SPD festgenommenen Personen (156 = 8 %) zeigt, welche Bedeutung dem Vorgehen gegen die IBV in der staatspolizeilichen Praxis mittlerweile zukam. Der Rest entfiel auf Personen, die wegen Gefährdung der öffentlichen Sicherheit, staatsabträglichen Verhaltens, staatsfeindlicher Äußerungen, Vergehen gegen § 175 StGB und aus anderen nicht genau zuordbaren Gründen verhaftet wurden. Angaben nach Broszat, Konzentrationslager, S. 42.

130 Vgl. Zürcher, Kreuzzug, S. 201f.

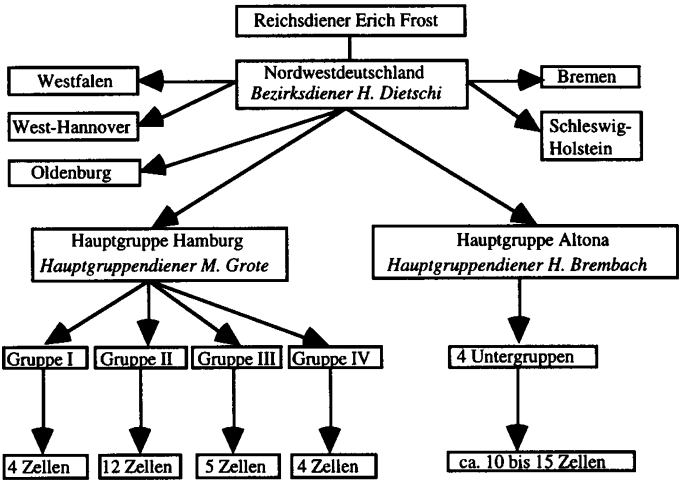
131 Nach Artikel 76 Abs. 3 der Verfassung durfte kein Danziger Bürger einer fremden Regierung ausgeliefert werden.

132 Die Petitionen sind dokumentiert in: Zürcher, Kreuzzug, S. 197-203, 207-209. Mit einer am 15.1.1938 beim Hohen Völkerbundkommissar Carl Jacob Burckhardt eingereichten Eingabe forderte die Watch Tower Society den Völkerbund auf, gegen die Verfolgung der Zeugen Jehovas in Danzig einzuschreiten und wirksame Maßnahmen zu ihrem Schutz zu ergreifen (vgl. Jahrbuch 1938, S. 191). Eine konkrete Hoffnung darauf, daß der Völkerbund Abhilfe schaffen könne, scheint die Watch Tower Society allerdings nicht mehr gehegt zu haben. So erfolgte die Einreichung der umfangreichen Petitionen nicht zuletzt deshalb, „damit der Völkerbund und die darin vertretenen Nationen keine Entschuldigung haben" (Zürcher, Kreuzzug, S. 197).

133 Die Tätigkeitsberichte der WTG weisen für das letzte Quartal 1936 gegenüber dem Monatsbericht Mai/Juni 1936 einen Rückgang der Verkündiger um 2.300 aus, vgl. Jahrbuch 1974, S. 156.

134 Vgl. Garbe, Gott mehr gehorchen, S. 193, 203. In Hamburg war die Neugliederung in ihren wesentlichen Zügen bereits ein dreiviertel Jahr vor der Luzerner Konferenz auf Anregung des norddeutschen Bezirksdienstleiters Heinrich Dietschi vollzogen worden (vgl. DCB, VGH, 8 J 20/38, Bl. 22-33, Staatspolizeistelle Hamburg, Abschlußbericht vom 21.12.1937; VVN HH, Komiteeakten Z 4).

Abbildung 2: Aufbau der IBV-Hauptgruppen Hamburg und Altona (Stand: Ende 1936)



Die Gestapo, die die IBV zu diesem Zeitpunkt bereits so gut wie zerschlagen wähnte, war von der Regenerationsfähigkeit der Bibelforschervereinigung überrascht. In der Ende 1936 abgefaßten „Denkschrift" des Geheimen Staatspolizeiamtes wurde beklagt, daß eine „abschreckende Wirkung" bisher nicht erreicht worden sei: „So konnte zum Beispiel in einem Bezirk festgestellt werden, daß nach der Aufdeckung des illegalen IBV-Apparates noch während der Untersuchung bereits eine Ersatzorganisation im Aufbau begriffen war."[135]

Gleichzeitig mit der Neuordnung wurden die Vorbereitungen für die in Luzern verabredete Flugblattaktion getroffen. In Hamburg wurde noch im September 1936 mit den Planungen begonnen. Beim ersten Treffen in einem Wellingsbütteler Gartenlokal informierte der Bezirksdiener Heinrich Dietschi ungefähr 15 leitende Zeugen Jehovas aus den Hauptgruppen Hamburg und Altona sowie aus einigen schleswig-holsteinischen Gruppen über die Beschlüsse von Luzern und verlas ihnen die dort verabschiedete und zur Verteilung vorgesehene Resolution. Wenige Tage später versammelten sich unter Leitung des Hauptgruppendieners Grote bei einem Wasserturm außerhalb der Stadt 60 bis 70 Hamburger Zeugen Jehovas, darunter alle Zellendiener, um konkrete Absprachen über den Ablauf der Verteilung zu treffen. Jede Zelle bekam ein bestimmtes Gebiet in Hamburg zugewiesen, das in einem anderen Stadtteil als dem eigenen Wohnbezirk lag. Die Verteilung sollte zeitgleich durchgeführt werden und nicht länger als 30 Minuten dauern. In den Häusern sollten jeweils nur ein oder zwei Exemplare in einen Briefkasten oder unter die Tür gesteckt und dann – wie mittlerweile im „Haus zu Haus"-Dienst bewährt – schnell eine andere Straße aufgesucht werden, um dort auf ähnliche

135 IfZ, MA 554, 936279-87 (87), Denkschrift „Die Internationale Bibelforscher-Vereinigung", als Anlage zum RdS der Staatspolizeileitstelle München vom 24.12.1936.

Weise vorzugehen. Mit den Zellenmitgliedern waren in der verbleibenden Zeit bis zum Beginn der Aktion die näheren Einzelheiten und zu treffende Vorsichtsmaßnahmen abzusprechen. Ähnlich wie in Hamburg wird auch in anderen Orten bei der Vorbereitung verfahren worden sein.

Als Zeitpunkt für die Aktion war reichsweit der 12. Dezember von 17.00 bis 19.00 Uhr vorgesehen. Insgesamt sollten im Deutschen Reich 300.000 Exemplare der in der Schweiz gedruckten „Resolution" verteilt werden. Jedoch nur die über die deutsch-tschechische Grenze gebrachten „Resolutionen" erreichten ihr Ziel, während die illegale Einfuhr der für Norddeutschland und Berlin bestimmten 100.000 Exemplare über die deutsch-niederländische Grenze mißlang. Durch den Nachdruck und die Umverteilung der über das Riesengebirge eingeschmuggelten Flugblätter wurde dieser Verlust kurzfristig zu kompensieren versucht.

Nachdem die Zellen die ihnen zugedachten Pakete und Päckchen erhalten hatten, wurden die „Resolutionen" mit Handschuhen gefaltet und in neutrale Briefumschläge eingesteckt. Die für die Briefkastenverteilung vorgesehenen Umschläge blieben unbeschriftet, während andere, die anonym mit der Post verschickt werden sollten, vorrangig an Behördenbedienstete, Funktionsträger der Partei, Richter und Staatsanwälte sowie Pfarrer adressiert wurden. Obgleich alles gut organisiert war, drohte bis zuletzt die Gefahr, daß die Gestapo doch noch von der bislang vor ihr verborgenen Aktion Kenntnis erhielt. In Augsburg hatten Gestapo-Beamte am 10. Dezember, zwei Tage vor dem für die Verteilung vorgesehenen Termin, eine IBV-Zelle (nördliche Altstadt) bei den Vorbereitungen für die Flugblattverteilung überraschen können. Da die festgenommenen Frauen sich aber in Schweigen hüllten, vermochte die Augsburger Gestapo keine weitergehenden Schlüsse aus ihrer Entdeckung zu ziehen[136].

An jenem zweiten Sonnabend im Dezember begannen, wie vorgesehen, Punkt 17.00 Uhr schlagartig und nahezu im ganze Lande über 3.000 Zeugen Jehovas mit der Verteilung der „Resolution"[137]. Kuverts mit Exemplaren der „Resolution" wurden in Hausbriefkästen gesteckt, mit Heftzwecken an Hauseingängen oder Gartenpforten befestigt, unter Fußmatten geschoben, in Telefonzellen oder auf Parkbänke gelegt sowie an parkenden Autos angebracht. Auf diese Weise wurden viele zehntausende Exemplare verbreitet[138].

Die Polizei war auf eine derart koordiniert und zügig vorgenommene Flugblattverbreitung nicht eingestellt. Die ersten Meldungen liefen zwar bereits nach

136 Vgl. Hetzer, Augsburg, S. 631.

137 Die Watch Tower Society nennt auf der Grundlage von Dienstberichten und später erstellten Berechnungen eine Zahl von 3.450 an der Verteilaktion beteiligten Zeugen Jehovas. Vgl. Jahrbuch 1974, S. 155; Bergman, Jehovah's Witnesses, S. XXI.

138 Unter der Annahme, daß jeder Beteiligte wie vorgesehen zwanzig bis vierzig Exemplare in dem ihm zugeteilten Gebiet verbreitet hat, kann von ungefähr 100.000 direkt verteilten Flugblättern ausgegangen werden. Hinzu kommen die per Post versandten Exemplare. In der WTG-Literatur wird die Zahl der insgesamt verbreiteten Exemplare mit 300.000 angegeben (vgl. Jehovas Zeugen in Gottes Vorhaben, S. 164; Jahrbuch 1974, S. 155f.). Von Hetzer sind Zweifel angemeldet worden; er hält die Zahl von 300.000 in Deutschland zur Verteilung gebrachten „Resolutionen" für überhöht (vgl. Hetzer, Augsburg, S. 631, Anm. 60). Die von der Gestapo in den einzelnen Orten ermittelten Zahlen (z. B. für Augsburg 1.500-2.000, für Hamburg 1.800-3.000 und für München 1.800-2.400 Flugblätter) deuten darauf hin, daß die Aktion nicht in dem geplanten Umfang abgeschlossen werden konnte.

wenigen Minuten auf den Revierwachen ein, doch ehe ein Überblick über das Ausmaß der Aktion hergestellt war und die entsprechenden „Gegenmaßnahmen" eingeleitet werden konnten, war diese bereits beendet. Unmittelbar bei der Verteilung erfolgten nur ganz wenige Festnahmen[139]. In München wurde davon allerdings der dortige Gruppendiener Martin Pötzinger betroffen, der beim Verbreiten „auf frischer Tat" gestellt wurde. Ein SS-Mann hatte, nachdem ein Umschlag mit der Resolution bei ihm in den Briefkasten eingeworfen worden war, sofort die Verfolgung aufgenommen. Obgleich Pötzinger die Flucht ergriff, konnte er unter Mithilfe eines hinzugerufenen SA-Mannes überwältigt und von den beiden „eifrigen" Parteigenossen um 18.20 Uhr den diensthabenden Beamten der Revierwache 1 im Polizeibezirk München 9 „zugeführt" werden[140]. In der „Hauptstadt der Bewegung" erging wenig später durch Rundspruch Alarm an alle Polizeidienststellen, daß „in verschiedenen Stadtteilen Flugzettel mit gemeinem Inhalt gegen die Regierung verteilt"[141] würden. Um 0.30 Uhr übermittelte die Geheime Staatspolizei in Würzburg ein Fernschreiben, mit dem die Dienststellen vor der „Flugblattverteilung durch illegale Bibelforscher Überschrift ‚Resolution'" gewarnt wurden: „Die Polizeistreifen werden angewiesen heute Nacht noch ihr Augenmerk auf die Flugblattverteilung zu richten. Die Verteiler sind festzunehmen und das Material zu beschlagnahmen. Durchsuchungen bei den Bibelforschern sind vorzunehmen."[142]

Der „Reichsdiener" Erich Frost konnte wenig später bei einem seiner Aufenthalte in Prag dem dortigen Zweigbüro melden, daß sich die Verteilung der „Resolution" in Deutschland „als ein gewaltiger Schlag gegen die Regierung und die Gestapo erwiesen"[143] habe. Auch die Staatsanwaltschaft beim Schleswig-Holsteinischen Sondergericht befand, daß die Aktion „so geschickt durchgeführt" worden sei, „daß nur in wenigen Fällen die Täter ermittelt werden konnten"[144]. Über die eingeleiteten Polizeiaktivitäten heißt es in einem, die große Genugtuung der Zeugen Jehovas über ihren Erfolg widerspiegelnden Bericht: „Die Polizei durchkämmte ganze Häuserviertel und forderte an jeder Tür die Herausgabe des Traktats. Da nur sehr wenige Leute einen solchen besaßen, ja die meisten nicht einmal etwas davon wußten, hatte man den Eindruck, daß die ganze Bürgerschaft mit den Bibelforschern ‚unter einer Decke stecke' und ihnen durch die Ableugnung eine Art Solidarität und Schutz gewähre. Dieser Eindruck [...] hatte eine verheerende Wirkung."[145]

---

139 Vgl. Imberger, Widerstand, S. 334f.

140 Vgl. StA M, Staatsanwaltschaften 8551, SG München 16 KMs So 70-71, 37 (71), Band III, Bl. 1f., Polizeibezirk München 9, Wache 1, Vorführungsnote vom 12.12.1936.
Der gerade erst im Vormonat als Gruppendiener für den Bereich „München-Stadt" eingesetzte Pötzinger, der bis 1936 als „Pionier" der Zeugen Jehovas in Prag, Sofia und Budapest tätig war, stieg nach dem Krieg in höchste Führungspositionen der Watch Tower Society auf. Als bislang einziges deutsches Mitglied wurde er 1978 in die 18köpfige "Leitenden Körperschaft" berufen, der er bis zu seinem Tode im Jahre 1988 angehörte.

141 Ebenda, Band IV, Bl. 1. Nach Bergman, Jehovah's Witnesses, S. XXI, soll um 18.15 Uhr über die deutschen Rundfunkanstalten vor den Flugblattverteilern gewarnt worden sein.

142 BA, Sammlung Schumacher/267 I, Fernschreiben der Geheimen Staatspolizei Würzburg.

143 Zit. nach Jahrbuch 1974, S. 155.

144 LA SH, Abt. 358 Nr. 409, Staatsanwaltschaft beim SH SG, Anklageschrift vom 13.11. 1937.

145 Jehovas Zeugen in Gottes Vorhaben, S. 164. Vgl. auch Jehovas Zeugen – Verkündiger des Königreiches Gottes, S. 449.

Zahlreiche „Resolutionen" wurden von „pflichtbewußten Volksgenossen" auch selbst bei den Revierwachen abgeliefert beziehungsweise direkt der Staatspolizei zugestellt. So gingen beispielsweise allein in Flensburg – ausweislich der den staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsakten beigefügten Asservaten – mindestens 23 Schreiben bei der dortigen Außenstelle der Kieler Staatspolizeistelle ein[146]. Bei den Absendern, denen in der Regel die „Resolution" postalisch zugegangen war, handelte es sich um die Flensburger Stadtverwaltung, den Oberbürgermeister, eine Ortsgruppe der NSDAP, eine Firma, die Verwaltungsstelle der „Allgemeinen Ortskrankenkasse", sowie um Einzelpersonen, zum Beispiel einen Studienrat, einen Facharzt für Orthopädie, Polizeibeamte und den Kreistierarzt, der sich noch am Sonnabendabend an die Schreibmaschine gesetzt hatte: „Anliegendes Schreiben ist mir heute ca. 17 1/2 Uhr in den Briefeinwurf meiner Haustür von einer unbekannten Person eingeworfen worden. Wegen seines hochverräterischen Inhalts gebe ich es zuständigkeitshalber ab."[147]

Das Geheime Staatspolizeiamt rüstete nach zwei Tagen zum „Gegenschlag". Am Abend des 14. Dezember wurde mit dem Vermerk „Dringend – sofort vorlegen" den unteren Behörden von den Staatspolizeistellen beziehungsweise den übergeordneten Verwaltungsinstanzen ein Telegramm übermittelt, in dem mitgeteilt wurde:

„Die Art und Weise der Ausführung hat gezeigt, daß die I.B.V. trotz der Aktion vom 28.8.36 noch weiterbesteht. In allen Bezirken der Stapo-Stellen, in denen eine Verteilung dieser Flugblätter festgestellt wurde, ist auf Anweisung der Geheimen Staatspolizei – Geheimes Staatspolizeiamt Berlin – am 15.12.36 morgens 4 Uhr schlagartig bei allen der Betätigung oder Anhängerschaft für die I.B.V. verdächtigen Personen eine Haussuchung zu unternehmen. Dabei sind alle Personen in Schutzhaft zu nehmen, die auf Grund der Haussuchung verdächtig sind, sich illegal für die I.B.V., insbesondere aber an der Flugblattverteilung vom 12.12.36 beteiligt zu haben. [...] Es ist anzustreben, daß auf Grund der neu durchzuführenden Aktion auch der Restbestand der illegalen I.B.V.-Leitung erfaßt wird."[148]

Obgleich die Polizei mit einem größeren Aufgebot an Kräften im Einsatz war und es an einigen Orten auch zu erneuten Verhaftungen kam – so sollen im Laufe des 15. Dezember in Kassel 33 Zeugen Jehovas festgenommen worden sein[149] –, erwies sich die reichsweit durchgeführte Gestapo-Aktion dieses Mal weitgehend als Fehlschlag. Wie einem Bericht der Staatspolizeistelle München zu entnehmen ist, waren die Zeugen Jehovas auf das polizeiliche Einschreiten vorbereitet: „Die Suchungen [!] verliefen infolge der von den Anhängern der Internat. Ernsten Bibelforscher befolgten Taktik ergebnislos. Die Anhänger dieser Vereinigung verwahrten in

146 Vgl. die im Verfahren gegen die Flensburger IBV-Gruppe anliegende Zusammenstellung der „bei der Dienststelle abgelieferten Flugblätter ‚Resolution'", SLG HH, SG Kiel, 11 Son KMs 19/37. In Düsseldorf sind Reinhard Mann zufolge neun Briefe „pflichtbewußter Bürger" mit Hinweisen über die Verteilung der „Resolution" bei der politischen Polizei eingegangen (Mann, Protest, S. 222).

147 SLG HH, SH SG 11 Son KMs 19/37, o. Bl., Schreiben des Flensburger Kreistierarztes vom 12.12.1936.

148 IfZ, MA 554, 936288-91, Der Regierungspräsident von Oberbayern, Telegramm vom 14.12. 1936 an das Bezirksamt Friedberg.

149 Vgl. Kammler, Kasseler Soldaten, S. 138-141 (139).

ihren Wohnungen nicht das geringste illegale Material, das für sie belastend werden könnte. Die Praxis hat ergeben, daß sie solches Material entweder verbrennen oder außerhalb ihrer Wohnung unterbringen."[150]

Nach der Flugblattverbreitung erhöhten Justiz und Gestapo ihre Anstrengungen zur Bekämpfung der IBV. Der Generalstaatsanwalt in Karlsruhe berichtete am 20. Dezember dem Reichsjustizministerium, daß er als Reaktion auf die IBV-Aktion umgehend angeordnet habe, „daß der Strafvollzug gegen die wenigen abgeurteilten ‚Ernsten Bibelforscher', die sich nicht in Haft befanden, sofort"[151] durchzuführen sei. Die Sondergerichte verhängten im folgenden Frühjahr über Flugblatt-Verteiler Haftstrafen, die in der Regel auf sechs bis zwölf Monate, teilweise aber auch auf zwei Jahre Gefängnis lauteten[152]. Das Schleswig-Holsteinische Sondergericht sah in einem Urteil vom 27. Februar 1937 in der Verteilung der „Resolution" zugleich ein Vergehen gegen das „Heimtückegesetz", da nach Überzeugung der Richter die Behauptungen über eine in Deutschland stattfindende Verfolgung als wahrheitswidrig einzustufen seien: „Die Resolution enthält unwahre Behauptungen, die geeignet sind, das Wohl und das Ansehen des Reiches und der Reichsregierung schwer zu schädigen."[153]

Im gleichen Sinne äußerte sich auch die Ende 1936 abgefaßte Gestapa-Denkschrift: „In Deutschland werden Nachrichten über angebliche berufliche oder sonstige Benachteiligungen von Bibelforschern gesammelt und den ‚Glaubensbrüdern' im Auslande übersandt. Auf Grund dieser Meldungen wird dort die übelste Greuelpropaganda betrieben und berichtet, in Deutschland würden die wahren Christen verfolgt, nur wegen ihres Glaubens würden die Zeugen Jehovas in Konzentrationslager und Gefängnisse geschleppt, dort gemartert und zum Teil auch getötet."[154] Die Maßnahmen der Gestapo zeigten zur gleichen Zeit eine zunehmende Brutalisierung der angewandten Methoden[155]. Dies spiegelt sich auch in der Zunahme der Fälle, in denen Zeugen Jehovas durch Verfolgungsmaßnahmen den Tod fanden. Waren bis Mitte 1936 drei Opfer zu beklagen, so lag ein Jahr später die Zahl der Todesfälle, die von der Gestapo in der Regel als „Selbstmord durch Erhängen" deklariert beziehungsweise getarnt wurden, bei mindestens siebzehn. Aufgrund der in die Schweiz übermittelten Berichte waren dem „Zentraleuropäischen Büro" in Bern bis Mitte 1937 folgende „unnatürliche Todesfälle"[156] bekannt:

150 StA M, Staatsanwaltschaften 8551, SG München 16 KMs So 70-71, 37 (71), Band I, Bl. 27, Staatspolizeistelle München, Bericht vom 19.2.1937.

151 BA, R 22/3133, Bl. 209f., Generalstaatsanwalt in Karlsruhe, Lagebericht vom 20.12.1936.

152 Vor dem SG München wurden im April/Mai 1937 in acht Verfahren insgesamt 60 Flugblattverteiler abgeurteilt; das Strafmaß bewegte sich zwischen 21 Monaten und drei Wochen Gefängnis (vgl. StA M, Staatsanwaltschaften 8551). Das SH SG verhängte im Februar 1937 im Fall der Flensburger Flugblattverteiler Haftstrafen von durchschnittlich 10,8 Monaten; in Düsseldorf sind in der Regel Haftstrafen von circa einem Jahr Gefängnis ausgesprochen worden (Mann, Protest, S. 222). Das Kasseler Sondergericht verurteilte am 5.5.1937 zu zwei Jahren Gefängnis (Kammler, Kasseler Soldaten, S. 136).

153 SLG HH, SH SG 11 Son KMs 19/37, Bl. 120-132 (129), Urteil vom 27.2.1937.

154 IfZ, MA 554, 936279-87 (82), Denkschrift „Die Internationale Bibelforscher-Vereinigung", als Anlage zum RdS der Staatspolizeileitstelle München vom 24.12.1936.

155 Vgl. Zürcher, Kreuzzug, S. 138ff., insbes. S. 177ff.

156 Zusammengestellt nach den Angaben bei Zürcher, Kreuzzug, S. 114, 169ff. Bei Zürcher findet sich nach dem Hinweis auf die in der SS-Presse (Das Schwarze Korps) geforderte „ge-

– elf Zeugen Jehovas bei Gestapo-Verhören (Mißhandlungen) und in der Polizeihaft (Erhängungen, aufgeschnittene Pulsadern), davon vier in der zweiten Jahreshälfte 1936 und sieben in der ersten Jahreshälfte 1937,
– ein 52jähriger Invalide, der an den ihm durch einen SA-Trupp zugefügten Mißhandlungen im Juli 1934 verstarb,
– ein Zeuge Jehovas, der Mitte 1935 im KZ Esterwegen beim Überschreiten der Postenkette erschossen wurde,
– ein ca. 35jähriger Zeuge Jehovas, der am 5. Dezember 1935 während der Strafhaft im Gefängnis Ichtershausen angeblich Selbstmord beging,
– ein Zeuge Jehovas, der drei Wochen nach seiner Festnahme im August 1936 in einer Nervenheilanstalt verstarb,
– ein Zuckerkanker, der einige Tage nach seiner Festnahme infolge der Verweigerung von lebenswichtigen Injektionen verstarb,
– ein 31jähriger Zeuge Jehovas, der 1937 an den Folgen von Mißhandlungen, die ihm im KZ Dachau zugefügt worden waren, verstarb.

Selbst wenn diese Angaben nur einen Teil der Realität und vermutlich nicht das ganze Ausmaß wiedergeben[157], so können sie doch einen Eindruck von der Eskalation des Terrors gegen die Zeugen Jehovas in den Jahren 1936/37 vermitteln.

Im Februar/März 1937 wurde in einigen Orten – anscheinend ohne überregionale Koordination – die Verteilaktion vom 12. Dezember 1936 wiederholt. So verteilten Zeugen Jehovas in Augsburg am 11. Februar 1937 – als am gleichen Tag gegen Augsburger Glaubensgeschwister vor dem Sondergericht verhandelt wurde – erneut 1.200 bis 1.400 „Resolutionen"[158]. Am 20. Februar fand auch im Ruhrgebiet eine erneute Flugblattaktion statt; in Essen kam es dabei zu Festnahmen, weil die dortige Stapostelle im Vorwege von einer „unbedingt zuverlässigen V-Person" aus Bibelforscherkreisen über die beabsichtigte Verteilung in Kenntnis gesetzt worden war[159]. Im Bezirk Rottenburg wurden einige „Resolutionen" auch als Plakate angeschlagen[160]. Ebenfalls im Februar erfolgte in Hamburg unter der Leitung von Bezirksdiener Dietschi eine erneute Verteilung, an der auch Lübecker Zeugen Jehovas mitwirkten, weil einige Hamburger Bedenken gegen eine nochmalige Durchführung der Aktion hatten[161].

---

setzliche" Todesstrafe für Zeugen Jehovas die treffende Bemerkung: „Bis es so weit ist, verkriechen sich die Mörder hinter der Lüge: ‚Er hat sich erhängt.'" (Zürcher, Kreuzzug, S. 170)

157 In den Arbeiten von Kuno Bludau und Hans-Josef Steinberg wird der in der Auflistung des Berner „Zentraleuropäischen Büros" nicht aufgeführte Fall des Zeugen Jehovas Ignatz Lesniewski erwähnt, der am 23. Juni 1937 im Duisburger Polizeigefängnis „nach einer offenbar grauenvollen Folterung durch die Gestapo freiwillig in den Tod" ging (Bludau, Duisburg, S. 224). Da ein Gefängnisarzt von sich aus tätig wurde, über die Leichenbesichtigung einen Bericht abfaßte und die angefertigten photographischen Aufnahmen Rückschlüsse auf schwere Mißhandlungen zuließen, wurde in diesem Fall ausnahmsweise das Motiv für die Selbsttötung sogar aktenkundig. Vgl. Steinberg, Essen, S. 22.

158 Vgl. Hetzer, Augsburg, S. 631. Manfred Koch berichtet davon, daß in Mannheim im Frühjahr 1937 ein als Frau verkleideter Bibelforscher 500 Broschüren verteilte (vgl. Koch, M., Die kleinen Glaubensgemeinschaften, S. 426).

159 Vgl. Wickert, Frauen, S. 219.

160 Vgl. Die kirchliche Lage in Bayern/Niederbayern und Oberpfalz, S. 118.

161 Vgl. SLG HH, HSG 11 Js. Sond. 173/38, Urteil vom 11.4.1938, S. 18; DCB, VGH, 8 J 20/38, Bl. 31. Auch andernorts waren Vorbehalte gegen die Flugblattaktionen geäußert worden. So verteilten beispielsweise im Stadtgebiet von Duisburg Zeugen Jehovas aus dem be-

Zur gleichen Zeit führten die Ermittlungen der Gestapo andernorts zu zahlreichen neuen Festnahmen. Die unmittelbar nach der Aktion vom 12. Dezember ausgebliebenen „Erfolge" stellten sich nun ein. Mitte Februar befanden sich in München 60 Flugblattverteiler in Haft. Mit Bericht vom 19. Februar 1937 meldete die Staatspolizeistelle, daß „die in München rechts der Isar bestandene illegale Organisation aufgerollt"[162] worden sei.

Vermutlich ein oder zwei Wochen später wurde der mittlerweile für den vergrößerten Bezirk Ost- und Westpreußen, Pommern und Mecklenburg zuständige Bezirksdiener Georg Rabe verhaftet. Am 4. März folgte die Festnahme des bayerischen Bezirksdieners und wohl etwa zur gleichen Zeit auch die der beiden für Ostschlesien sowie für Berlin und die Mark Brandenburg zuständigen Bezirksdiener. Der unter dem Tarnnamen „Meindl" reisende Reichsdiener Erich Frost fiel der Gestapo am 21. März in die Hände[163]. Beim Sicherheitsdienst des Reichsführers-SS wurde von dem Beginn einer „zweiten Aktion gegen die IBV" gesprochen und „zur erfolgreichen Bekämpfung der IBV" die Bildung eines ressortübergreifenden Sonderkommandos angeregt, zu dem „aus den einzelnen Stapostellen sachkundige Beamte" und „mit der Materie vertraute Sachbearbeiter der SD-Oberabschnitte" zusammengezogen werden sollten, da „die Erfahrungen aus den beiden Aktionen" gezeigt hätten, „daß Beamte, die keine Sachkenntnis auf diesem Gebiete haben, für derartige Aktionen ungeeignet sind"[164]. Mit „allen Mitteln und mit aller Energie" sollte die zweite Aktion zum Abschluß gebracht werden; mittlerweile wußte man um die innerorganisatorische Rekrutierungskraft der Bibelforschervereinigung: „Solange noch ein Hauptfunktionär der illegalen I.B.V. auf freiem Fuß ist, muß mit der sofortigen Neuorganisation der I.B.V. gerechnet werden."

In den nächsten Monaten stieg die Zahl der Verhaftungen weiter an. Auf einer am 18. Juni 1937 im Reichsjustizministerium durchgeführten Besprechung nannte der Dresdener Generalstaatsanwalt für seinen Amtsbezirk eine Gesamtzahl von 1.300 bis 1.500 Festnahmen[165]. Im Gegensatz zu Sachsen war die Zahl in Pommern der Einwohnerzahl entsprechend zwar kleiner, aber den Stettiner Generalstaatsanwalt stellten die dort vorgenommenen 500 bis 600 Verhaftungen von Zeugen Jehovas vor organisatorische Probleme, da die Gestapo wegen des Fehlens eines Konzentrationslagers in Pommern die Verhafteten in die Gefängnisse gebracht habe, so daß jene „völlig überfüllt" waren[166].

---

nachbarten Hamborn den im Juni 1937 verbreiteten „Offenen Brief", da Duisburger Bibelforscher eine Beteiligung abgelehnt hatten. Vgl. Bludau, Duisburg, S. 292.

162 StA M, Staatsanwaltschaften 8551, SG München 16 KMs So 70-71, 37 (71), Band I, Bl. 10, Staatspolizeistelle München, Bericht vom 19.2.1937.

163 Vgl. Gebhard, Zeugen Jehovas, S. 173-187; Cole, Jehovas Zeugen, S. 192; FGN, NHS 13-7-04, Erich Frost, Schreiben vom 15.7.1969; Der Spiegel, 19.7.1961, S. 38f. („Väterchen Frost"). Erich Frost wurde am 29.10.1937 vom SG Berlin zu drei Jahren und sechs Monaten Gefängnis verurteilt; nach der Haftverbüßung wurde er in das KZ Sachsenhausen eingeliefert. Seine Befreiung aus der KZ-Haft erfolgte am 5.5.1945.

164 SD, Aktenvermerk vom 2.4.1937, abgedruckt in: Gebhard, Zeugen Jehovas, S. 174; vgl. auch Imberger, Widerstand, S. 305.

165 BA, R 22/4277, Bl. 186.

166 Generalstaatsanwalt Staecker berichtete ferner, daß die Staatspolizei „für jeden eine Einzelzelle" verlangt habe. Dieses – offensichtlich zur Verhinderung gemeinsamer Absprachen unter

Doch trotz der großen Zahl von Festnahmen war der Gestapo und dem SD die beabsichtigte „Zerschlagung" der IBV noch nicht gelungen. Wenngleich die Namen der „Spitzenfunktionäre" bekannt waren und entsprechende Fahndungen mit Nachdruck betrieben wurden, konnte die Gestapo ihrer nicht habhaft werden[167]. Nach der Verhaftung von Erich Frost hatte – wie in Luzern abgesprochen – der norddeutsche Bezirksdiener Heinrich Dietschi den Posten des „Reichsdieners" übernommen. Dietschi reorganisierte die Bezirkseinteilung bei Beibehaltung der sonstigen Struktur abermals; dabei setzte er nun auch erstmals Frauen zu „Bezirksdienerinnen" ein. Waren zuvor in der Geschichte der Bibelforschervereinigung die leitenden Ämter ausschließlich den Männern vorbehalten gewesen, wobei die Zeugen Jehovas auf die entsprechenden Aussagen des Apostel Paulus über die nachgeordnete Stellung der Frau in der christlichen Gemeinde (1 Kor 11, 3; 14, 34) verwiesen, so rückten ab etwa Mitte 1936 verstärkt Frauen in führende Positionen, zum Beispiel als Gruppendienerin, nach[168]. Mit großer Entschlossenheit nahmen sie die ihnen übertragenen Aufgaben wahr, wobei sie an Mut und Unerschrockenheit den Männern nicht nachstanden, sondern eher im Gegenteil aufgrund des bei ihnen oftmals sehr ausgeprägten Bekenntniseifers die Radikalität des Einsatzes forcierten[169]. Nach der Verhaftungsaktion des Frühjahres 1937 waren für den Bezirk Baden-Saar-Pfalz Auguste Schneider aus Bad Kreuznach (Deckname: Paula), für Schleswig-Holstein Frieda Christiansen aus Flensburg (Deckname: Hermine Friedrichs bzw. Minchen), für Bayern Elfriede Löhr aus München (Deckname: Gertrud bzw. Nelly) und für Schlesien Gertrud Pötzinger zuständig. Daneben waren mittlerweile zahlreiche Ämter eines „Gruppendieners" mit Frauen besetzt.

---

den Zeugen Jehovas sowie aus Sorge über deren Missionsbestrebungen gegenüber Mitgefangenen – vorgetragene Begehren habe sich „technisch einfach nicht durchführen" lassen.

167 Zumeist liefen die entsprechenden Fahndungen bereits seit langer Zeit. Heinrich Dietschi war seit dem 23.5.1936 von der Gestapo Dortmund zur Fahndung ausgeschrieben (SLG HH, HSG 11 Js. Sond. 88/37, Bl. 20f.); nach dem Bezirkdiener für das Rheinland Albert Wandres soll die Gestapo bereits seit dem Jahr 1934 gefahndet haben (vgl. Jahrbuch 1974, S. 145-148). Neue Fahndungsersuchen ergingen z. B. im Fall des Unterbezirksdieners Hermann Schlömer und des in der Nacht zum 7.2.1937 „aus dem Polizeigewahrsam entwichenen" IBV-Funktionärs Michael Hilgers. Vgl. DKBl. 10 (1937), Nr. 2707 (Ausgabe vom 12.3.1937); DKBl. 10 (1937), Nr. 2699 (Ausgabe vom 3.3.1937), S. 255f.

168 Im WTG-Geschichtsbericht wird dies mit den Worten beschrieben, daß die „Glaubensschwestern" nach der Verhaftung der Mehrheit der Bezirksdienstleiter gebeten worden seien, „in die Bresche zu springen". Sie hätten daraufhin „freudig die Lücken" ausgefüllt, „die durch die Verhaftung der Brüder entstanden waren" (Jahrbuch 1974, S. 160, 179).

169 Vgl. Garbe, Kompromißlose Bekennerinnen; Lichtenegger, Wiens Bibelforscherinnen, S. 166ff. Auch die Entwicklung der gerichtlichen Aburteilungen kann als Beleg für die zunehmende Aktivität von Bibelforscherinnen im Widerstand gelten. So hat Erika Kalous in ihrer Arbeit über die vor dem SG und OLG München geführten Bibelforscherverfahren herausgestellt, daß der prozentuale Anteil der Frauen an der Zahl der Abgeurteilten von 1935 bis 1945 konstant angestiegen ist. Während vor dem Sondergericht (Untersuchungszeitraum 1933 bis 1938) 52,7 % der Urteile gegen Männer verhängt wurden, waren es beim OLG (Untersuchungszeitraum 1943 bis 1945) deutlich mehr Frauen, die abgeurteilt wurden (114 Frauen gegenüber 41 Männern, d. h. 73,5 % zu 26,5 %). Während in den Jahren 1935 bis 1937 vor dem Sondergericht „Frauen wesentlich milder bestraft" worden seien als Männer, habe sich dies in den Verfahren vor dem OLG in den Jahren 1943 bis 1945 so geändert, daß „das Strafmaß der Frauen auf etwa demselben Niveau" gelegen habe wie das der Männer.

„Barbarei in einem Lande der ‚Christenheit'"

Obgleich die Reihen der IBV mittlerweile stark gelichtet waren, gelang nochmals eine Großaktion, an deren Vorbereitung in erster Linie neben dem neuen Reichsdiener Heinrich Dietschi und dem westdeutschen Bezirksdiener Albert Wandres die genannten Bezirksdienerinnen beteiligt waren. Mit einem „Offenen Brief" sollten – noch umfassender und wesentlich detaillierter als dies die eher allgemein gehaltene Luzerner „Resolution" tat – die Verfolgungspraktiken der Gestapo und die Zustände in den Gefängnissen und Konzentrationslagern scharf angegriffen werden. Zu diesem Zweck setzte man sich mit dem Berner Büro in Verbindung und schlug vor, eine Auswahl der von den Bezirksdienern gesammelten und anschließend nach Bern übermittelten Berichte verfolgter Zeugen Jehovas zu einem Aufklärungsflugblatt zusammenzustellen[170]. Nachdem Rutherford seine Zustimmung zu der Aktion erteilt hatte, verfaßte der Leiter des Büros in Bern, Martin Harbeck, den auf den Berichten beruhenden Text, in dem auch in längeren Ausschnitten Nazi-Quellen dokumentiert wurden – unter anderem ein Schreiben der NSDAP-Kreisleitung Waldenburg (Schlesien)[171] vom 5. April 1937 und ein in der Zeitschrift „Der deutsche Justizbeamte" erschienener Artikel über „Bibelforscher im Strafvollzug"[172]. Im Text des Flugblattes wurde die Verfolgung der Zeugen Jehovas im „Dritten Reich" mit den Folterungen der Inquisitionszeit verglichen. Unter Nennung von Ort und Namen der beteiligten Gestapo-Beamten berichtete das Flugblatt über Mißhandlungen mit Knüppeln und Ochsenziemern und über gewaltsame Tötungen. In Kursivschrift hervorgehoben wurde der Satz: „Bei der Mißhandlung haben sich unter anderen besonders der Kriminal-Assistent Theiss aus Dortmund, Tennhoff und Heimann von der Geheimen Staatspolizei Gelsenkirchen und Bochum hervorgetan."[173] Über den Zeugen Jehovas Peter Heinen heißt es, daß er „von Beamten der Geheimen Staatspolizei im Rathaus zu Gelsenkirchen erschlagen"[174] wurde.

---

170 Das gesamte bis zum Frühsommer 1937 zusammengekommene Material wurde anschließend im Berner „Zentraleuropäischen Büro" zu einer umfangreichen Dokumentation verarbeitet, die 1938 unter dem Titel „Kreuzzug gegen das Christentum" im Züricher „Europa-Verlag" publiziert wurde (siehe auch S. 35, Anm. 108). Der im folgenden Jahr in Paris veröffentlichten französischen Übersetzung wurden Pressestimmen und Stellungnahmen bekannter Persönlichkeiten zu der Erstausgabe vorangestellt. Beispielsweise bekundete Thomas Mann seine tiefe Bewegtheit und sprach von einem „eindringlichen Ruf an das Gewissen der Welt" (Rückübersetzung aus Zürcher, Croisade, o. S.). Die angestrebte Wirkung auf die internationale Öffentlichkeit und Solidaritätserweise traten zwar nicht in dem erhofften Maße ein, gleichwohl blieben die Appelle der WTG nicht ungehört. So berichteten vor allem in den USA, in Frankreich und der Schweiz Presseorgane über die Verfolgung der Zeugen Jehovas in Deutschland. Vgl. beispielsweise Humanité Paris, 20.5.1937 („Hitler persécute les Protestants"); weitere Presseberichte aus französischen und schweizerischen Zeitungen sind abgedruckt in: Zürcher, Kreuzzug, S. 107, 111, 124.

171 Das Schreiben ist im ungekürzten Wortlaut bei Zürcher, Kreuzzug, Abdruck nach S. 192, wiedergegeben.

172 Vgl. Strafabteilungsvorsteher Liesche: Der Bibelforscher im Strafvollzug, in: Der deutsche Justizbeamte, 21.3.1937, S. 140.

173 „Offener Brief – An das bibelgläubige und Christus liebende Volk Deutschlands", abgedruckt in: Bludau, Duisburg, S. 289f.

174 Der 34jährige Heinen wurde zwei Tage nach seiner Festnahme am 9.10.1936 bei einem Verhör im Rathausgebäude, in dem sich seinerzeit auch das dortige Polizeigefängnis befand,

Der Text legt auch davon Zeugnis ab, daß die Zeugen Jehovas sich als Märtyrer des christlichen Glaubens verstanden und trotz der Härte der NS-Verfolgung nicht gewillt waren, sich zu beugen:

„Seit vielen Jahren haben wir, Jehovas Zeugen, früher Bibelforscher genannt, in Deutschland unseren Volksgenossen die Bibel und ihre trostreichen Wahrheiten gelehrt und dabei in selbstloser Weise zur Linderung materieller und geistiger Not Millionen verausgabt. Als Dank dafür sind Tausende von Zeugen Jehovas in Deutschland aufs grausamste verfolgt, mißhandelt und in Gefängnisse und Konzentrationslager eingesperrt worden. Trotz größtem seelischen Druck und trotz sadistischer körperlicher Mißhandlung, auch an deutschen Frauen, Müttern und an Kindern im zarten Alter, hat man in vier Jahren nicht vermocht, die Zeugen Jehovas auszurotten; denn sie lassen sich nicht einschüchtern, sondern fahren fort, Gott mehr zu gehorchen als den Menschen, wie es seinerzeit die Apostel Christi auch taten, als man ihnen verbot, das Evangelium zu verkündigen."

Das engbeschriebene und im DIN A3 Format gehaltene doppelseitige Flugblatt wurde in 200.000er Auflage in Bern gedruckt. Doch dieses Mal mißlangen alle Versuche, die Exemplare über die Grenze nach Deutschland zu schaffen. Daraufhin mußte die Herstellung im Inland organisiert werden. Nachdem die Vorlagen für die Druckplatten eingeschmuggelt worden waren, wurden auf einer von einem Zeugen Jehovas in Lemgo (Lippe) betriebenen Schnellpresse ca. 69.000 Stück des mit dem Titel „Offener Brief – An das bibelgläubige und Christus liebende Volk Deutschlands" versehenen Flugblattes gedruckt.

Am Sonntag, den 20. Juni 1937, fand mittags zwischen 12.00 und 13.00 Uhr wiederum zeitgleich in vielen Orten Deutschlands die Verbreitung des „Offenen Briefes" statt[175]. Ebenso wie bei der Verteilaktion ein halbes Jahr zuvor hatte die Gestapo von den konkreten Vorbereitungen keine Kenntnis erlangt, so daß die Verteilung auf gleiche Weise wie bei der „Resolution" vorgenommen werden konnte. In Hamburg waren an der Verteilung ca. 70 Personen beteiligt, denen für die Aktion mehrere tausend Flugblätter zur Verfügung gestanden haben. Auch dieses Mal wurden Flugblätter zugleich mit der Post verschickt, allerdings scheinen neben Amtspersonen bei dieser Aktion auch solche Menschen gezielt angeschrieben worden zu sein, von denen angenommen wurde, „daß sie derartige Flugblätter auch lesen und sich über den Inhalt Gedanken machen und Flugblätter nicht achtlos beiseite werfen"[176].

Den Zeugen Jehovas ging es allerdings auch mit dieser Flugblattaktion in erster Linie um ein offen vorgetragenes Bekenntnis zu Jehova Gott und damit verbunden um die Anklage der „Barbarei in einem Lande der ‚Christenheit'"[177]. Der Öffent-

durch Beamte der Gelsenkirchener Gestapo-Außendienststelle zu Tode geprügelt. Vgl. Zürcher, Kreuzzug, S. 180-183.

175 In einigen Orten scheint der „Offene Brief" nicht am 20. Juni, sondern einen Tag zuvor bzw. danach verteilt worden zu sein. So berichtet Hans-Josef Steinberg davon, daß in Essen am 19. Juni 300 Exemplare verteilt worden seien (vgl. Steinberg, Essen, S. 165). In einigen Ortschaften im Bezirk der Staatspolizeistelle Augsburg wurde der „Offene Brief" am Montag, den 21. Juni, in den Abendstunden verbreitet. Vgl. IfZ, MA 554, 936260, Staatspolizeistelle Augsburg, Schreiben vom 9.7.1937.

176 DCB, VGH, 8 J 20/38, Bl. 32, Staatspolizeistelle Hamburg, Abschlußbericht vom 21.12.1937.

177 Zürcher, Kreuzzug, S. 194.

lichkeit sollte mit diesem Flugblatt, wie zuvor mit der „Resolution", signalisiert werden: Schaut her, nunmehr ist für jeden klar erkennbar, wer das wahre Volk Gottes ist und wer Gottes Feinde sind! Insofern war die Aktion der Zeugen Jehovas auch eine Aufklärungskampagne über die Verbrechen des Naziregimes, aber das Ziel war nicht die Mobilisierung der Bevölkerung für den antifaschistischen Kampf. Die Kampagne wollte die Menschen in Deutschland zwar ebenfalls dazu bewegen, dem „barbarischen Hitler-Staat" die Loyalität aufzukündigen; dieses sollte aber vor allem deshalb geschehen, um an deren Stelle noch vor dem herannahenden „Harmagedon" die Loyalität zur göttlichen Autorität zu setzen. Die Handlungsaufforderung in dem „Offenen Brief" lautete, sich in der noch verbleibenden Zeit „gänzlich auf die Seite Gottes und Christi Jesu" zu stellen. Dieser Widerstand galt dem Kampf um das Gottesreich, nicht dem Sturz der nationalsozialistischen Machthaber. Denn diesen – davon waren die Zeugen Jehovas überzeugt – würde Jehova Gott schon allein bewerkstelligen.

Nach der Verteilung des „Offenen Briefes", der für die Nationalsozialisten Beweis einer „Hetze" war, „wie sie sonst nur noch in jüdischen Emigrantenblättern oder in der kommunistischen Lügenpresse des Auslands zu finden ist"[178], wurden die Aktivitäten der Gestapo zur Bekämpfung der IBV nochmals intensiviert. Die Teilnahme deutscher Zeugen Jehovas an einer vom 21. bis 23. August 1937 im Pariser „Maison de la Mutualité" unter Anwesenheit Rutherfords veranstalteten Hauptversammlung, bei der ähnlich wie im Vorjahr in Luzern im Beisein möglichst vieler deutscher Glaubensgeschwister über die weiteren Schritte beraten werden sollte[179], konnte fast vollständig verhindert werden. Bereits fünf Wochen zuvor hatte die Geheime Staatspolizei die Polizeibehörden entsprechend instruiert und um Mitteilung gebeten, „falls Paßanträge von Anhängern der IBV gestellt werden sollten"[180]; eine Woche vor Kongreßbeginn war von der Staatspolizeileitstelle München angeordnet worden, diejenigen Bibelforscher, bei denen der Verdacht bestehe, daß sie trotz Entzug des Reisepasses an der Hauptversammlung teilzunehmen beabsichtigen, schon im Vorwege „vorübergehend in Schutzhaft zu nehmen"[181].

Unter diesen Voraussetzungen war es nur fünf Zeugen Jehovas gelungen, die Grenze zu überwinden und an der Konferenz teilzunehmen. Unter diesen fünf Personen war auch der Reichsdiener Heinrich Dietschi. Als er nach der Rückkehr in

178 SLG HH, HSG 11 Js. Sond. 173/38, Urteil vom 11.4.1938, S. 19.

179 Der Bericht im Jahrbuch 1938 (S. 194f.) gibt keinen Aufschluß über die bei der Pariser Konferenz im einzelnen verhandelten Themen, auch in der anderweitigen Literatur findet die Konferenz keine größere Aufmerksamkeit.

180 BA, Sammlung Schumacher/267 I, Staatspolizeistelle Darmstadt, RdS vom 16.7.1937. Ein Vierteljahr vor dem Pariser Kongreß hatte die Staatspolizeileitstelle München verfügt, zukünftig eine „Ausstellung von Reisepässen für die als Bibelforscher bekannten Personen [...] zu verhindern". In den Fällen, in denen Pässe bereits ausgestellt worden seien, sollten sie eingezogen werden. (BA, Sammlung Schumacher/267 I, Staatspolizeileitstelle München, RdErl. vom 19.5.1937). Vermutlich liegt der von der Stapo München angeordneten Paßsperre ein Gestapa-Runderlaß vom 28.4.1937 zugrunde (vgl. BA, R 58/1074, Bl. 29).

181 IfZ, MA 554, 936259, Staatspolizeileitstelle München, RdErl. vom 14.8.1937. Die Stuttgarter Staatspolizeileitstelle wies am 20.8.1937 hingegen die ihr unterstellten Polizeibehörden ‚lediglich' an, bei „allen im dortigen Bereich als IBV-Anhänger bekannten Personen vertraulich nachzuprüfen, ob sie über die Zeit des Kongresses ortsabwesend sind" (UaP J. E. Straßer/Sammlung zur historischen Dokumentation, Staatspolizeileitstelle Stuttgart, RdErl. vom 20.8.1937).

Berlin seinen geheimen Aufenthaltsort aufsuchte, wartete die Gestapo dort bereits auf ihn. Albert Wandres, der aufgrund seines großen Wirkungsgebietes im Westen und Südwesten – nach der Verhaftung anderer Bezirksdiener hatte er deren Bezirke zeitweilig mit übernommen[182] – von der Gestapo auch als stellvertretender Reichsdiener bezeichnet wurde[183], wurde eine Woche später, am 3. September 1937, in Dresden festgenommen[184].

Infolge der zur Festnahme des Reichsdieners und seines „Vertreters" führenden Ermittlungen wurden innerhalb kurzer Zeit nahezu alle leitenden IBV-Funktionäre verhaftet: Bereits Ende August, noch vor Dietschi, war in Berlin die bayerische Bezirksdienerin Elfriede Löhr festgenommen worden. Einige Tage später wurde in Dresden Gertrud Pötzinger, die Verantwortliche für die Arbeit in Schlesien, verhaftet. Am 13. September um 9.00 Uhr morgens nahmen in Hamburg Gestapo-Beamte die Bezirksdienerin Frieda Christiansen in Empfang, als diese zu einem mit Wandres verabredeten Treffen norddeutscher Gruppendiener erschien[185]. Das gleiche Schicksal widerfuhr Mitte September in Bingen auf dem Bahnhof der Bezirksdienerin Auguste Schneider[186]. In jenen Tagen wurden auch der Bezirksdiener für Thüringen und Hannover Walter Friese, der Unterbezirksdiener für Württemberg Ludwig Stickel sowie weitere Bezirksverantwortliche in Haft genommen. Im Anschluß an die Festnahmen kam es zur „Aufrollung" zahlreicher IBV-Gruppen, so in Pforzheim, Freiburg, Baden-Baden und Karlsruhe.

Auch die Hamburger IBV-Organisation, die sowohl die Verhaftungswelle Ende August 1936 als auch die nach der Verteilung der „Resolution" im Frühjahr 1937 nahezu unbeschadet überstanden hatte, wurde nun betroffen. Zwar war bereits zwei Tage nach der in der Hansestadt besonders umfangreichen „Offenen Brief"-Aktion die erste Verteilerin ermittelt worden, und Ende Juni waren einige weitere Festnahmen erfolgt; da aber die Aufklärungsarbeit – wie es in einem Gestapo-Vermerk heißt – „schwierig und schleppend [verlief], weil die Festgenommenen z. T. bestritten bzw. keine Aussagen machten"[187], war der Gestapo zunächst ein nachhaltiger „Erfolg" versagt geblieben. Noch am 29. August 1937 konnte in Rönneburg

182 Der Wiesbadener Bezirksdiener Wandres war zeitweilig für den gesamten südwest- und westdeutschen Raum zuständig (Rheinland, Südhessen, Pfalz-Baden, Württemberg und Saarland). In dieser Zeit unterstanden ihm circa 65 IBV-Gruppen. Vgl. Billstein, Krefeld, S. 306; Koch, M., Die kleinen Glaubensgemeinschaften, S. 422; Steinberg, Essen, S. 164.

183 DCB, VGH, 8 J 20/38, Bl. 22-33 (26), Staatspolizeistelle Hamburg, Abschlußbericht vom 21.12.1937.

184 Vgl. auch den Bericht von Albert Wandres, in: Der Wachtturm, 15.11.1965, S. 696-702.

185 DCB, VGH, 8 J 20/38, Bl. 22-33 (26), Staatspolizeistelle Hamburg, Abschlußbericht vom 21.12.1937. Über die Art, wie Wandres seine Treffen mit den Gruppendienern arrangierte, hatte die Staatspolizeistelle Darmstadt die Polizeibehörden bereits mit einem Rundschreiben vom 8.7.1937 informiert: „Seine Treffpunkte mit den örtlichen Leitern der IBV. im Westen bestimmt er auf die folgende Weise: Er schreibt eine Postkarte mit harmlosem Inhalt und fremder Unterschrift. Auf der Postkarte gibt er ein Datum an, an dem er mit dem Kartenempfänger an dem angegebenen Treffpunkt zusammenkommen will. Dieses Datum ist aber nur fixiert [!]. In Wirklichkeit trifft Wandres schon eine Woche vorher am Treffpunkt ein." (BA, Sammlung Schumacher/267 I) Treffpunkt der regelmäßig jeden Monat durchgeführten Zusammenkünfte zwischen der Bezirksdienerin und dem Reichsdiener bzw. einem Vertreter war der Hamburger Bahnhof. Vgl. Imberger, Widerstand, S. 308.

186 Vgl. Jahrbuch 1974, S. 162.

187 DCB, VGH, 8 J 20/38, Bl. 25.

(bei Harburg) eine größere Zusammenkunft von Gruppen- und Zellendienern aus Hamburg und Schleswig-Holstein arrangiert werden. Getarnt als Treffen eines Schrebergärtner-Vereins traf man sich in der Gaststätte „Rönneburger Park" zu einer gemeinsamen Kaffeetafel. Nachdem die Anwesenden sicher waren, nicht beobachtet zu werden, brachen sie zu einem Spaziergang auf. Bei einer kleinen Waldlichtung machten sie halt. Dort berichtete ein auswärtiger Zeuge Jehovas den 52 vermeintlichen Kleingärtnern über den in der Vorwoche in Paris veranstalteten Kongreß. Anschließend wurden Absprachen über das weitere Vorgehen getroffen.

Zwei Wochen nach dieser Zusammenkunft gelang der Gestapo die „Zerschlagung" der Hamburger IBV-Organisation. Nach der Festnahme des Hauptgruppendieners Max Grote am 11. September und zwei Tage später der Bezirksdienerin Christiansen wurden die Gruppen von oben nach unten „aufgerollt"[188]. Der Verhaftung der führenden Personen Mitte September folgten im Oktober und November weit über 100 Festnahmen von Zellenmitgliedern. Bis zur Überstellung an die Justiz wurden die Zeugen Jehovas in das „Polizeigefängnis Fuhlsbüttel" (so die 1936 „zur Abwehr von Hetz- und Greuelpropaganda" eingeführte amtliche Bezeichnung des KZ Fuhlsbüttel) eingeliefert. Dort bildeten die Zeugen Jehovas nun für Monate die größte Gruppe unter den von der Gestapo eingelieferten Schutzhaftgefangenen. So waren beispielsweise im Oktober 1937 mindestens 122 von insgesamt 234 Schutzhaftgefangenen der Gestapo im KZ Fuhlsbüttel Zeugen Jehovas; im Januar 1938 waren es mindestens 132 von insgesamt 258 Gestapohäftlingen[189]. Im Frühjahr 1938 verhandelte das Hanseatische Sondergericht in acht Verfahren gegen insgesamt 187 Hamburger Zeugen Jehovas (77 Männer und 110 Frauen), von denen 55 zu Gefängnisstrafen von über einem Jahr bis vier Jahren verurteilt wurden[190]. Mit Genugtuung konnte die Hamburger Staatspolizeileitstelle im November 1938 feststellen, daß „die IBV seit der Aktion 1937 im hiesigen Sondergerichtsbezirk vollständig zerschlagen"[191] sei.

Von der Verhaftungswelle 1937 konnte sich die IBV-Organisation auch andernorts für lange Zeit nicht beziehungsweise überhaupt nicht mehr erholen[192]. Die

188 Max Grote, der am 11.4.1938 vom HSG zu vier Jahren Gefängnis verurteilt wurde, verstarb 58jährig noch während der Strafhaft im Gefängnis Wolfenbüttel am 21.10.1940 (UaP Walter Todt). Frieda Christiansen wurde am 18.2.1938 vom SH SG ebenfalls zu vier Jahren Gefängnis verurteilt.

189 Die hier angegebene jeweilige Mindestzahl der inhaftierten Zeugen Jehovas ist durch den Verf. aufgrund eines Abgleiches der Namenslisten des Polizeigefängnisses Fuhlsbüttel (Sta HH, Justizverwaltung I, Verzeichnis der entstandenen Schutzhaftkosten, Generalakte 451 a E, Bd. 1, Forts. Bd. 1c) mit den ihm bekannten Namen Hamburger Zeugen Jehovas erschlossen worden. Da die Namenslisten keinen Haftgrund nennen, kann die Zahl auch noch höher sein.

190 SLG HH, HSG 11 Js. Sond. 173/38; 179/38; 297/38; 298/38; 369/38; 373/38; 385/38; ein weiteres Verfahren war abgetrennt worden.

191 SLG HH, HSG 11 Js. Sond. 298/38, GnH 3659/42, Staatspolizeileitstelle Hamburg, Bericht vom 21.11.1938.

192 In einigen Orten fand die Aufdeckung der IBV-Gruppen erst Ende 1937/Anfang 1938 statt. Reimer Möller schildert in seiner Studie über den Kreis Steinburg im einzelnen die stufenweise „Zerschlagung" der dortigen IBV-Zellen (vgl. Möller, Steinburg, S. 215-217). Im Zeitraum vom 10.12.1937 bis 2.3.1938 wurden nacheinander die Zellen in Neuenkirchen, Itzehoe, Wilster, Glückstadt und Kellinghusen „aufgerollt", wobei die örtlichen Polizeistellen zeitweise durch Gestapo-Bedienstete aus Kiel und Neumünster angeleitet wurden. Insgesamt wurden in Schleswig-Holstein bei der „Zerschlagung der IBV" Ende 1937/Anfang 1938 mindestens 267 Zeugen Jehovas in Haft genommen. Vgl. Imberger, Widerstand, S. 349.

Aktivisten saßen zumeist in den Gefängnissen und Konzentrationslagern ein; die nicht verhafteten Zeugen Jehovas zogen sich zum Teil verängstigt, zum Teil führungslos zurück. Ein überregionales Organisationsgefüge bestand seit dem September 1937 nicht mehr. Die in einzelnen Orten noch bestehenden Gruppen traten zunächst nicht mehr öffentlich in Erscheinung[193]. Der zusammengeschmolzene Stamm von unentwegten Anhängern versuchte, soweit es möglich war, die religiösen Zusammenkünfte im kleinen Kreis fortzuführen, wobei nun oftmals nur noch auf die Bibel zurückgegriffen werden konnte, da der Bezug von „Wachttürmen" vorübergehend fast vollständig zum Erliegen gekommen war.

Die Verfolgungsinstanzen glaubten, daß ihr Kampf gegen die Bibelforschervereinigung damit im wesentlichen als beendet betrachtet werden könne. Am 18. Oktober 1937 berichtete der Karlsruher Generalstaatsanwalt nach Berlin, daß in seinem Amtsbezirk „die Tätigkeit der Bibelforscher [...] nachgelassen"[194] habe; ein Vierteljahr später konnte sich die Zentralabteilung II 1 des SS-Sicherheitshauptamtes in einem Lagebericht in bezug auf die IBV mit der Feststellung begnügen: „Die internationalen Bibelforscher sind nicht sonderlich in Erscheinung getreten."[195] Zwar registrierten die SD-Spitzel im Laufe des Jahres 1938 wieder vermehrte Aktivitäten, und die Staatspolizeistellen nahmen erneut eine nicht unbeträchtliche Zahl von Festnahmen vor, doch dieser Entwicklung wurde nicht mehr die Dramatik der zurückliegenden zwei Jahre beigemessen. Der Jahreslagebericht 1938 des Sicherheitshauptamtes resümierte:

„Von den verbotenen Sekten trat lediglich wieder die ‚Internationale Bibelforscher-Vereinigung' (IBV) merklich in Erscheinung. Da jedoch durch das energische Vorgehen des Staates ihre Organisation vollkommen zerschlagen wurde, blieben auch die neuerlichen Aktionen der IBV ohne größere Wirkung. Die illegale Einfuhr von Schriften der IBV über die schweizerische und französische Grenze wurde fast völlig unterbunden. Im ganzen Reich wurden im Jahre 1938 rund 700 Bibelforscher in Schutzhaft genommen. Hierunter befanden sich zahlreiche Personen, die am 10.4.1938 in aller Öffentlichkeit die Teilnahme an der Wahl verweigert und gegen den Führer gehetzt hatten."[196]

In dem anschließenden ersten Vierteljahreslagebericht für das Jahr 1939 wurde vermerkt: „Die ‚Bibelforscher' sind nur noch vereinzelt in Erscheinung getreten. Die Durchführung der illegalen Propaganda und der illegale Zeitschriftenvertrieb aus der Schweiz zeigen eindeutig, daß jetzt im Reich keine einheitliche Leitung der IBV vorhanden ist."[197]

193 Dies bestätigen ausnahmslos die Angaben in den Lokalstudien. Vgl. beispielsweise Hetzer, Augsburg, S. 640; Koch, M., Die kleinen Glaubensgemeinschaften, S. 423; Mann, Protest, S. 222; Steinberg, Essen, S. 165.

194 Der Generalstaatsanwalt in Karlsruhe, Lagebericht vom 18.10.1937, abgedruckt in: Verfolgung und Widerstand unter dem Nationalsozialismus in Baden, S. 260.

195 Lagebericht der Zentralabteilung II 1 des Sicherheitshauptamtes des RFSS für Januar 1938, Berichte des SD und der Gestapo, S. 278.

196 Jahreslagebericht 1938 des Sicherheitshauptamtes, Meldungen aus dem Reich, Band 2, S. 7-214 (52).

197 Sicherheitsdienst der SS, 1. Vierteljahreslagebericht 1939, Meldungen aus dem Reich, Band 2, S. 237.

Nach den drei Verhaftungswellen vom August/September 1936, März/April 1937 und August/September 1937 war der Bibelforschervereinigung als umfassende reichsweite Organisation das Rückgrat gebrochen; der Bekennermut und die Entschlossenheit der Zeugen Jehovas ließen sich hingegen nicht unterdrücken. Ihre Kraft reichte aus, nochmals zu einem organisatorischen Neubeginn anzusetzen.

3. Konflikte zwischen Justiz und Polizei beim Vorgehen gegen die Internationale Bibelforscher-Vereinigung

In einem höchst bemerkenswerten Maße entzündeten sich Konflikte zwischen Polizei und Justiz im „Dritten Reich" wiederholt an der Frage der Strafverfolgung der Zeugen Jehovas. Als im Jahre 1934 in größerer Zahl Freisprüche in „Bibelforscherverfahren" ergingen, weil Gerichte die in den einzelnen Ländern erlassenen IBV-Verbote für rechtsunwirksam erklärten, hatten die damit von der Rechtsprechung errichteten Verfolgungshindernisse auf seiten der Gestapo schnell den Entschluß heranreifen lassen, in derartigen Fällen gegebenenfalls mit eigenen Mitteln das verbotswidrige Handeln von Zeugen Jehovas zu ahnden. Zu diesem Zweck nutzte die Gestapo das den polizeilichen Exekutivorganen seit Erlaß der „Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutz von Volk und Staat" vom 28. Februar 1933 zur Verfügung stehende Instrument der Schutzhaft, das es erlaubte, nach eigenem Ermessen bei „Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung" eine zeitlich unbefristete, vorbeugende Inhaftnahme vorzunehmen[198]. Gegen den „Schutzhaftbefehl", der zugleich die Einweisungsverfügung in die seit März 1933 eingerichteten Konzentrationslager darstellte, konnten im Unterschied zum richterlichen Haftbefehl keine Rechtsmittel eingelegt werden. Das primär zur unmittelbaren Ausschaltung politischer Gegner dienende Instrument der Schutzhaft verschaffte somit den Polizeiorganen die Möglichkeit, unter Ausschaltung der Justiz gegen alle Gegnergruppen vorzugehen.

In der Zweckbestimmung dazu war allerdings betont worden, daß der Schutzhaft – von der die Staatspolizei, aber auch die Kriminalpolizei exzessiven Gebrauch machte – ein rein präventiver Charakter zukomme und von daher die der Justiz vorbehaltene Funktion der Ahndung strafbarer Handlungen unbeeinträchtigt bleibe. Von Anfang an erwies sich in der Praxis dieser Versuch einer genauen Abgrenzung von Haftfunktionen jedoch als eine artifizielle, problembeladene Konstruktion einer Arbeitsteilung von Justiz und Polizei, denn die nun gegebene Doppelgleisigkeit von normativer und außernormativer Gewalt enthielt Reibungsflächen und mußte über kurz oder lang zu Konflikten führen. Schon früh gab es Beschwerden über eine „zweckwidrige" Anwendung der Schutzhaft.

198 Die juristische Grundlage für den Erlaß der Schutzhaft bot die in der VOSchVuS vom 28.2.1933 erfolgte Aufhebung des Artikels 114 der Reichsverfassung, der die Unverletzlichkeit der persönlichen Freiheit garantierte. Damit hatten die Nationalsozialisten jene rechtliche Schranke ausgeräumt, die der von ihnen sogleich in den ersten Wochen nach der „Machtergreifung" entfachten Jagd auf Regimegegner entgegenstand.

Aus diesem Grunde sah sich der Reichsminister des Innern Anfang 1934 veranlaßt, den mit der Schutzhaft beabsichtigten Zweck der Gefahrenabwehr in Erinnerung zu rufen und ihre ausschließliche Zulässigkeit als polizeiliche Präventivmaßnahme festzustellen. In einer am 9. Januar 1934 an die Landesregierungen ergangenen Anweisung von Minister Frick heißt es klarstellend: „Dagegen darf die Schutzhaft nicht als ‚Strafe', d. h. als Ersatz für eine gerichtliche oder polizeiliche Strafe, zudem mit von vornherein begrenzter Dauer verhängt werden. Es ist daher grundsätzlich nicht angängig, daß an Stelle der Einleitung eines Strafverfahrens Schutzhaft angeordnet wird."[199]

Im Jahre 1934 und zumindest noch im ersten Halbjahr 1935 kam es oftmals vor, daß Zeugen Jehovas, die von der Gestapo festgenommen und zur Einleitung eines Verfahrens wegen Zuwiderhandlung gegen das Bibelforscherverbot dem Haftrichter vorgeführt worden waren, von diesem nicht in Untersuchungshaft genommen wurden. In solchen Fällen war entweder die Beweislage als nicht ausreichend eingestuft worden – zum Beispiel wenn Richter in der Teilnahme an einer gottesdienstlichen Zusammenkunft anders als die Gestapo keine Fortführung der verbotenen IBV zu erkennen vermochten –, oder der Haftrichter hatte unter Hinweis auf die Einschätzung des Sondergerichts Darmstadt und anderer Gerichte, die dem IBV-Verbot wegen Fortbestand der in der Verfassung niedergelegten und nicht suspendierten Religionsartikel keine Rechtskraft zubilligten, erklärt, daß eine Aburteilung unter den gegebenen Voraussetzungen nicht zu erwarten sei. Hatte die Gestapo schon mit Unmut registrieren müssen, daß Zeugen Jehovas in Gerichtsverhandlungen freigesprochen worden waren, so schien sie es schon gar nicht akzeptieren zu wollen, einen nach dem Ergebnis der staatspolizeilichen Ermittlungen einer Straftat gegen „Volk und Staat" überführten und sich in den Vernehmungen als „unbelehrbar" zeigenden Bibelforscher, der dem Richter zur weiteren Veranlassung aus der Schutzhaft zugeführt wurde, nach der Ablehnung eines Haftbefehls aus der eigenen Verfügungsgewalt entlassen zu sollen.

Die Staatspolizeistellen institutionalisierten daraufhin eine Praxis, die im offenen Widerspruch zu der ministeriell verfügten Zweckbestimmung der Schutzhaft stand. In einem Runderlaß vom 12. Januar 1935, mit dem die Staatspolizeistelle für den Regierungsbezirk Schleswig (in Altona) die Ortspolizeibehörden davon in Kenntnis setzte, daß „in letzter Zeit" verstärkt Aktivitäten der Bibelforscher registriert worden seien, hatte der Leiter der Gestapo-Stelle einräumen müssen: „Durchweg sind die diesbezüglichen Feststellungen jedoch nicht ausreichend, strafrechtlich gegen die

199 BA, R 58/264, Bl. 16, RMdI, Schreiben vom 9.1.1934 an die Landesregierungen. Der ein Vierteljahr später herausgegebene Grundsatz-"Erlaß des Reichsinnenministeriums über die Verhängung und Vollstreckung der Schutzhaft" schrieb diese Regelung fest und bestimmte unter dem Punkt III, Absatz 3: „Die Verhängung der Schutzhaft ist ferner nicht zulässig zur Ahndung strafbarer [...] Handlungen. Strafbare Handlungen sind durch die Gerichte abzuurteilen." (BA, Sammlung Schumacher/271, RMdI, RdErl. vom 12.4.1934) Auch die vier Jahre später durch den RMdI ergangene Neuregelung der Schutzhaftbestimmungen hielt an dieser Regelung fest; sie bestimmte in § 1 Abs. 1, daß Schutzhaft „nicht zu Strafzwecken oder als Ersatz für Strafhaft angeordnet werden" dürfe (BA, R 58/1027, Bl. 2, RMdI, RdErl. vom 25.1.1938).

Täter vorzugehen und Haftbefehl gegen sie zu erwirken."[200] Da die Ermittlungsergebnisse ein juristisches Vorgehen nicht erlaubten, wurde deshalb ein Weg eingeschlagen, der dem Einfluß der Justiz entzogen blieb: „Ich habe mich daher entschlossen, durch Schutzhaftmaßnahmen die staatsfeindliche Tätigkeit der Bibelforscher zu unterbinden und ersuche, sofort in eingehende Nachprüfungen einzutreten, welche Personen durch ihre Tätigkeit für die Vereinigung der Bibelforscher eine unmittelbare Gefahr für den nationalsozialistischen Staat hervorrufen und mir dieselben unter Beifügung eines erschöpfenden Berichts zu melden."

Für die Betroffenen bedeutete dies, daß sie nicht einem Gericht zur Aburteilung zugeführt wurden, sondern – in den Jahren 1935/36 zumeist noch für eine befristete Dauer – in Konzentrationslager eingewiesen wurden. So wurden im Anschluß an den genannten Erlaß beispielsweise allein drei Angehörige der Altonaer IBV-Gruppe in das KZ Esterwegen eingewiesen: vom 19.2. bis 20.10.1935 ein 30jähriger Brauereiarbeiter, vom 12.3. bis 9.6.1935 ein 31jähriger Fabrikarbeiter und vom 10.5. bis 22.10.1935 ein 49jähriger Zigarrenmacher[201].

In den Bezirken anderer Staatspolizeistellen beschritt man im Laufe des Frühjahrs 1935 einen ähnlichen Weg wie in Altona. Dabei bildete sich ein festes Schema heraus: Nach Abschluß der polizeilichen Ermittlungen wurden die Zeugen Jehovas zunächst dem Richter vorgeführt. Erließ dieser einen Haftbefehl, so erfolgte die Abgabe des oder der Gefangenen an die Justiz zur weiteren Strafverfolgung. War dies aufgrund einer schlechten Beweislage oder aus anderen Gründen nicht der Fall, stand die Fortführung der Schutzhaft und damit die Überstellung in ein Konzentrationslager als mögliche Alternative bereit[202]. Der polizeilichen Schutzhaft kam als einer Art „Vor-Untersuchungshaft"[203] fortan eine Selektionsfunktion zu: jene Fälle, die justitiabel waren, wurden an die Justizorgane abgegeben, während die anderen von der Gestapo in eigener Zuständigkeit und auf ihre Weise „bearbeitet" wurden. Die Schutzhaft wurde damit zu einem Korrektiv mißliebiger juristischer Entscheidungen.

Beispielsweise wurden in Hildesheim im April 1935 zwölf Bibelforscher, wie der dortige Regierungspräsident dem Reichsminister des Innern berichtete, „von der Staatspolizeistelle in Schutzhaft genommen, nachdem – wie nicht selten – das

200 UaP Rolf Schwarz, Staatspolizeistelle Altona, RdErl. vom 12.1.1935, in Abschrift als RdV des Landrates in Rendsburg vom 17.1.1935 an die Ortspolizeibehörden.

201 VVN HH, Komiteeakten B 19, H 9, M 6.

202 Der im Mai 1937 zur „Schutzhaft gegen Bibelforscher" herausgegebene Grundsatzerlaß der Staatspolizeileitstelle München bestätigte die beschriebene und bereits seit langem praktizierte Verfahrensweise. Der Erlaß ordnete zwar an, daß in Schutzhaft genommene Bibelforscher „unverzüglich dem Gericht zum Erlaß eines richterlichen Haftbefehls vorzuführen" seien. Wenn aber „ein richterlicher Haftbefehl nicht erlassen oder später wieder aufgehoben" wurde, war von den Gestapodienststellen „die Überstellung in ein Konzentrationslager zu veranlassen". (BA, R 58/264, Bl. 306, Staatspolizeileitstelle München, RdErl. vom 19.5.1937)

203 Bereits mit der Praxis, bei Strafsachen entgegen der Vorschrift der Strafprozeßordnung, nach der ein Beschuldigter unverzüglich, spätestens am Tag nach der Festnahme, dem Richter vorzuführen war (§ 114 b StPO), die Festgenommenen für die Zeit der polizeilichen Ermittlungen in Schutzhaft zu nehmen, hatte die Gestapo in die Strafverfolgungskompetenzen der Justiz eingegriffen. Häufig wurde die auf diese Weise zur „Vor-Untersuchungshaft" ausgestaltete Schutzhaft monatelang ausgedehnt, bevor die Strafsache an die Justizorgane mit dem Antrag auf Erlaß eines richterlichen Haftbefehles abgegeben wurde.

Amtsgericht den Erlaß eines Haftbefehls abgelehnt hatte"[204]. In den im September 1935 von der Bayerischen Politischen Polizei an die Polizeibehörden übermittelten Richtlinien bezüglich „Schutzhaft gegen Bibelforscher" wurde angeordnet: „Personen, die zum ersten Mal wegen Betätigung für die ‚Internationale Bibelforscher-Vereinigung' betroffen werden, sind, falls kein richterlicher Haftbefehl erlassen wird, bis zu sieben Tage in Schutzhaft zu nehmen und dann nach erfolgter strenger Verwarnung und einer eventuellen Auflage der Meldepflicht zu entlassen. Handelt es sich um Führer der IBV, so kann die Schutzhaft bis auf zwei Monate ausgedehnt werden."[205] Solche Regelungen unterstrichen, daß die Schutzhaft zum Substitut für die Strafhaft wurde; die Gestapo betätigte sich als eine Art „Polizeijustiz" und legte in eigener Kompetenz das jeweilige Strafmaß fest.

Aber auch wenn Zeugen Jehovas bereits an die Justiz übergeben worden waren, dann jedoch – etwa aufgrund von im staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren zu Tage getretenen Entlastungsmomenten oder weil kein Fluchtverdacht bestand – der Haftbefehl wieder aufgehoben und die Entlassung aus der Untersuchungshaft angeordnet wurde, setzte erneut der Zugriff der Gestapo ein. Gemäß eines Runderlasses der Bayerischen Politischen Polizei vom 26. Juni 1935, wonach „bei Aufhebung richterlicher Haftbefehle gegen Anhänger der ‚Internationalen Vereinigung Ernster Bibelforscher' Schutzhaftbefehle zu erlassen"[206] waren, erfolgte diese Praxis sogar im Einvernehmen mit dem Reichsministerium des Innern und dem Reichsjustizministerium.

Neben die Anordnung von Schutzhaft – in jenen Fällen, in denen die Justiz keine ausreichende Grundlage für einen Haftbefehl gegeben sah – und somit neben die „Ahndung strafbarer Handlungen" mit polizeilichen Mitteln traten Einwirkungsversuche der Gestapo auf die Rechtsprechung, um diese zu einem härteren Vorgehen zu veranlassen. Nach Ansicht der Gestapo mangelte es der Justiz in weiten Teilen an der gebotenen Entschlossenheit bei der Aburteilung von Regimegegnern aller Richtungen. Das Berliner Geheime Staatspolizeiamt hatte aus diesem Grunde in einem Runderlaß vom 26. April 1935, in dem Klage darüber geführt wurde, „daß Staatsfeinde von einzelnen Gerichten nicht mit der notwendig erscheinenden Schärfe behandelt oder bestraft werden", die Staatspolizeistellen zur Überwachung der Rechtsprechung aufgefordert und angeordnet, zukünftig „darauf zu achten, ob die von den Gerichten getroffenen Maßnahmen auch tatsächlich zur Niederkämpfung der Staatsfeinde geeignet sind"[207].

Insbesondere in Verfahren gegen Zeugen Jehovas blieben die von den Rechtsprechungsorganen verhängten Strafen weit hinter den Erwartungen der Gestapo zurück. Selbst nachdem ab Mitte 1935 in der Judikatur – wohl nicht zuletzt aufgrund der vom Reichsjustizministerium geübten Richterschelte – die Rechtsgültigkeit der IBV-Verbote nirgends mehr in Frage gestellt wurde und von daher eine nachgewiesene Betätigung für die Bibelforschervereinigung grundsätzlich der straf-

204 Der Regierungspräsident in Hildesheim, Lagebericht an den RMdI für die Monate April/Mai 1935 vom 1.6.1935, Gestapo Hannover, S. 381.
205 BA, R 58/264, Bl. 162, BPP, RdErl. vom 23.9.1935.
206 BHStA, Reichsstatthalter 638, BPP, RdErl. vom 26.6.1935.
207 Geheimes Staatspolizeiamt, RdErl. vom 26.4.1935, zit. nach Rürup, Topographie, S. 98.

rechtlichen Ahndung unterlag, ergingen nicht wenige Urteile in Bibelforscherverfahren, die im Strafmaß als bemerkenswert „milde" zu bezeichnen sind. So wurden in einem im August 1935 gegen 43 Zeugen Jehovas aus dem Kreis Göppingen wegen fortgesetzter Teilnahme „an Zusammenkünften mit ihren Glaubensgenossen" angestrengten Prozeß der Hauptangeklagte zu 300 RM Geldstrafe, zwei Angeklagte zu 200 RM sowie 30 weitere Angeklagte zu der gesetzlichen Mindeststrafe von 150 RM verurteilt, während die restlichen Angeklagten aus Mangel an Beweisen auf Kosten der Staatskasse freigesprochen wurden[208]. Derartige Urteile stießen bei der Gestapo und auch auf seiten der vorgesetzten Justizbehörden auf Unverständnis. Die Staatspolizeistelle Frankfurt am Main befand im November 1935: „Die Gefährlichkeit der Arbeit der Bibelforscher wird im allgemeinen zu gering eingeschätzt, wie es scheint, insbesondere auch bei den Gerichten."[209]

Der in den staatspolizeilichen Lagebeurteilungen und in der NS-Presse verbreiteten Ansicht, daß es sich bei den Bibelforschern um „gefährliche Staatsfeinde" handele, mochten sich viele Gerichte aufgrund des tatsächlichen Persönlichkeitsbildes der einzelnen Beschuldigten und der Art der zur Aburteilung anstehenden Tatbestände – etwa einer Zusammenkunft zum Bibelstudium oder der zu Missionszwecken erfolgten Weitergabe von Bibelforscherschriften – nicht einfach anschließen. Beispielsweise erklärten die Richter in einer in einem Berufungsverfahren vor dem Landgericht Dortmund am 16. Januar 1935 gefällten Entscheidung, daß „eine wesentliche Herabsetzung der vom Vorderrichter verhängten Strafen umso mehr angebracht [sei], als die Angeklagten nach ihrem gesamten Eindruck in der Hauptverhandlung vor dem erkennenden Gericht keineswegs als Rechtsbrecher im gewöhnlichen Sinne angesprochen werden können"[210]. Das Sondergericht Frankenthal charakterisierte in einem Verfahren gegen Angehörige der IBV-Gruppe Bad Dürkheim die Beschuldigten als „durchweg kleine Leute" und „nicht eigentlich vom bösen Willen beseelt"[211].; in dem genannten Prozeß gegen die Göppinger Bibelforscher hatte selbst der Staatsanwalt eingeräumt, daß es sich bei den Angeklagten um „harmlose, anständige Menschen" handele.

Da die vor dem Richtertisch stehenden Zeugen Jehovas oftmals in keiner Weise mit dem Bild des „heimtückischen Staatsfeindes" in Einklang zu bringen waren, befürchteten zuweilen sogar höhere Justizbehörden einen Autoritätsverlust der Sondergerichte. In einem Bericht des Karlsruher Generalstaatsanwalt vom März 1937 heißt es zu diesem Problem: „Daß unter den ‚Ernsten Bibelforschern' nicht selten alte, teilweise auch gebrechliche Männer und Frauen, nach manchmal weiter Reise, vor dem Sondergericht erscheinen müssen, drückt wohl gelegentlich die Bedeutung dieser Einrichtung herab." In Sorge um den Ruf der Sondergerichte, deren Glaubwürdigkeit als Organe zur Bekämpfung gefährlicher Staatsfeinde nach Dafürhalten des Generalstaatsanwaltes in diesen Fällen gefährdet zu sein schien, schlug der oberste Ankläger in Baden vor, die Sondergerichte zukünftig nicht mehr

208 Vgl. Zürcher, Kreuzzug, S. 96f.; zu weiteren „milden" Urteilen vgl. auch ebenda, S. 99f.

209 Staatspolizeistelle Frankfurt (Main), Allgemeine Übersicht über die innenpolitische Entwicklung im Berichtsmonat November 1935 vom 30.11.1935, abgedruckt in: Die Lageberichte der Geheimen Staatspolizei über die Provinz Hessen-Nassau, S. 516.

210 LA SH, Abt. 352 Altona Nr. 8869, Anlage, LG Dortmund, 10 M 69/34, Urteil vom 16.1.1935.

211 Zit. nach: Warmbrunn, Strafgerichtsbarkeit, S. 374.

mit solchen Prozessen zu belasten: „Es wäre wünschenswert, wenn derartige Verfahren, denen auf den ersten Blick anzusehen ist, daß die Angeklagten harmlose Mitläufer sind, zum ordentlichen Verfahren abgegeben werden dürften."[212]

Auch andere Staatsbedienstete und anscheinend selbst Gestapo-Beamte hielten die Zeugen Jehovas gelegentlich eher für eine „harmlose Sekte", als in ihnen eine oppositionelle Gruppierung zu sehen. Davon zeugen nicht zuletzt die sich in den Gestapo-Erlassen immer wieder findenden wortreichen Beteuerungen über die dem Staat durch die Aktivitäten der Bibelforscher erwachsenden Gefahren. Die Bayerische Politische Polizei beklagte in einem Runderlaß vom 1. Februar 1936, „daß im Abwehrkampf gegen die als gefährliche Staatsfeinde bekannten Ernsten Bibelforscher nicht mit der nötigen Schärfe vorgegangen" werde, und warnte davor, die von der IBV ausgehende „Gefahr" zu unterschätzen[213]. Die Staatspolizeileitstelle München belehrte, daß es sich bei den Bibelforschern „nicht um harmlose Sektierer [handele], sondern um gefährliche Staatsfeinde, die in stiller und zäher Arbeit die deutschen Volksgenossen für ihre internationalen volksfeindlichen Ansichten und Bestrebungen zu gewinnen und auf dem Wege über eine angebliche Religion zu Feinden des Staates zu erziehen versuchen"[214]. In der Ende 1936 den Polizeibehörden übermittelten vertraulichen Gestapa-Denkschrift wurde festgestellt, „daß auch heute noch in weiten Kreisen des Volkes und selbst bei Behörden des Staates und der Bewegung der Eindruck vorherrscht, daß die IBV nur eine harmlose Sekte darstelle und ihre Anhänger nur irregeleitete ‚Gottsucher' seien"[215].

„Aufklärungsaktion" der NS-Propagandisten

Um diesen „Mißstand" zu beseitigen, erhöhten die Gestapo-Sektenreferate in Zusammenarbeit mit dem Sicherheitsdienst der SS ihre Bemühungen um „Aufklärung" über „die politischen Ziele der IBV". Zu diesem Zweck wurden zum einen interne Hintergrundmaterialien und Denkschriften erstellt[216], die den am Vorgehen gegen die Bibelforscher beteiligten Behörden vertraulich zugingen; im Falle der Gestapa-Denkschrift wurde die „geeignete Unterrichtung der Sachbearbeiter" zur

212 BA 22/3136, Bl. 63, Der Generalstaatsanwalt in Karlsruhe, Lagebericht vom 27.3.1937. Die Anregung des Generalstaatsanwalts ist vom RJM nicht aufgegriffen worden. Strafsachen wegen Zuwiderhandlung gegen das IBV-Verbot wurden weiterhin nur vor den Sondergerichten verhandelt; eine Abgabe von Verfahren an die ordentlichen Strafgerichte ist nicht belegt.

213 BHStA, Reichsstatthalter 638, Bayerische Politische Polizei, RdErl. vom 1.2.1936.

214 StA M, Staatsanwaltschaften 8551, SG München 16 KMs So 45-47, 37 (37), Band I, Bl. 55, Staatspolizeileitstelle München, Bericht vom 17.11.1936.

215 IfZ, MA 554, 936279-87 (79), Denkschrift „Die Internationale Bibelforscher-Vereinigung", als Anlage zum RdS der Staatspolizeileitstelle München vom 24.12.1936.

216 Dazu zählen unter anderem die bereits mehrfach zitierte Gestapa-Denkschrift „Die Internationale Bibelforscher-Vereinigung" (siehe S. 230, Anm. 37), ferner die von Kriminalkommissar Müller vermutlich ebenfalls Ende 1936 verfaßte Abhandlung „Die ‚Internationale Ernste Bibelforschervereinigung' (IBV.), deren Grundsätze und Organisation", die hauptsächlich den organisatorischen Aufbau der IBV schilderte (StA M, Staatsanwaltschaften 8551, SG München 16 KMs So 70-71, 37 (71), Band VII, Anlage, o. Bl.), und der von einem SS-Hauptsturmführer namens Kolrep in den Schulungsmaterialien für die „Gegnerbekämpfung" verfaßte Teil über „Das Sektenwesen", der sich in großen Teilen mit der IBV auseinandersetzte (BA, R 58/779, Bl. 141-147).

Pflicht gemacht[217]. Zusätzlich zu derartigen Informations- und Schulungsmaterialien wurden den unteren Dienststellen auch Selbstzeugnisse der Bibelforscher zur Kenntnis gegeben, die belegen sollten, „um welch gehässige und absolut staatsfeindliche Elemente es sich bei den Ernsten Bibelforschern handelt"[218]. Beispielsweise übermittelte die Staatspolizeileitstelle München einen dem „Goldenen Zeitalter" vom 1. Februar 1937 entnommenen Artikel, der nach Auffassung der bayerischen Gestapobeamten „in der Gehässigkeit und beispiellosen Unverschämtheit nicht mehr übertroffen werden [könne]. Nicht nur, daß der Führer als ‚Raubtier' bezeichnet wird, sind auch die übrigen Ausführungen in derselben hetzerischen Tendenz gehalten und erinnern an bolschewistische Ausfälligkeiten. Der Auszug ist den unterstellten Beamten zur Kenntnis zu geben; daher ist ihnen erneut zur Pflicht zu machen, auf diese Staatsfeinde ein besonderes Augenmerk zu richten."[219]

Zum zweiten wurden die Parteigliederungen verstärkt für den Kampf gegen die Bibelforscher mobilisiert. Im Oktober 1936 befaßte sich eine Ausgabe der vom „Beauftragten des Führers für die Überwachung der gesamten geistigen und weltanschaulichen Erziehung der NSDAP" herausgegebenen „Mitteilungen zur weltanschaulichen Lage" mit den „politischen Hintergründen" der Bibelforschervereinigung. Das Schulungsblatt aus dem Hause Rosenbergs stellte – unter Verwendung der von dem Antisemiten Hans Jonak von Freyenwald vorgelegten „Forschungen" – die Verwurzelung der bibelforscherischen Glaubenslehre im jüdischen Gedankengut in den Mittelpunkt seiner Ausführungen. Aufgrund dieser Betrachtungsweise sei es nunmehr gelungen, „die direkte Verbindungslinie zwischen ‚Ernsten Bibelforschern' einerseits, Marxismus und Freimaurertum andererseits einwandfrei nachzuweisen"[220]. Nach Wiedergabe einiger Passagen zur Eschatologie der Bibelforscher, die den Glauben an ein zukünftiges, alle Völker „ungeachtet der gegenwärtigen nationalen Unterschiede" umfassendes Gottesreich auf Erden zum Gegenstand hatten, resümierte das Mitteilungsblatt:

„Wird in diesen angeführten Gedankengängen nicht mit geradezu erschreckender Deutlichkeit ausgesprochen, was im Weltbolschewismus bereits grauenvolle Wirklichkeit geworden ist? Die Unterwerfung der Welt unter die jüdische Diktatur – blutige Vernichtung – Aufhebung aller nationalen Unterschiede, wie sie die Bibelforscher in obigen Ausführungen verkünden, was ist das anderes als jüdischer Weltbolschewismus? Es ist demnach kein Zweifel, daß die ‚Ernsten Bibelforscher' geistige Schrittmacher für den Weltbolschewismus sind."

217 IfZ, MA 554, 936277, Staatspolizeileitstelle München, RdErl. vom 24.12.1936.

218 IfZ, MA 554, 936269, Staatspolizeileitstelle München, RdErl. vom 22.5.1937.

219 Ebenda. Der Artikel, der den Titel „Alltägliches aus Deutschland" trug, wurde anscheinend deshalb von der Gestapo als eine besondere Infamie empfunden, weil in ihm die wirtschaftliche und soziale Lage Deutschlands mit den nationalsozialistischen Verheißungen kontrastiert wurde. Jeder der einzelnen Absätze, die Themen wie Leistungsdruck, Dienstverpflichtung, Lohnabbau, „Kraft durch Freude"-Propaganda, Parteibonzenwirtschaft sowie die „klassischen" Bibelforscherthemen Kindererziehung, Gruß- und Wahlzwang behandeln, endet mit einem spöttischen „Heil Hitler!" (IfZ, MA 554, 936271-74; auch abgedruckt in: Zipfel, Kirchenkampf, S. 412-417).

220 IfZ, MA 603, 20474-20480, Mitteilungen zur weltanschaulichen Lage, Nr. 34 (2. Jahr), 2.10.1936.

Das Rosenbergsche Schulungsblatt, nun angelangt bei der von seiten der NS-Propagandisten stets strapazierten These von der „jüdisch-bolschewistischen Weltverschwörung", sah in den Bibelforschern nicht nur geistige, sondern auch ganz handfeste Bündnisgenossen jenes „Komplottes". Da „das Judentum" sich mit der Bibelforschervereinigung einer „geradezu phantastisch aufgebauten Organisation" bediene, seien die Auswirkungen im Weltgeschehen bereits zu spüren. So seien etwa im Hinblick auf die Vorgänge in Spanien[221], wo die Bibelforscher eine besonders rege Werbetätigkeit entfaltet hätten, „die Zusammenhänge [...] mit Händen zu greifen". Damit stünde – und mit diesen Worten schloß der Beitrag in den „Mitteilungen" – „die Bibel im Dienst der Weltrevolution".

Auch die „Hintergrundberichte", die in der vom Reichsorganisationsleiter der NSDAP Robert Ley herausgegebenen Funktionärszeitschrift „Der Hoheitsträger" erschienen, beschäftigten sich ausführlich mit der Bibelforschervereinigung und den Gefahren, die dem nationalsozialistischen Staat angeblich von seiten der IBV drohten[222]. In dem amtlichen Informationsorgan der NSDAP, das zur vertraulichen Unterrichtung und Schulung der „Hoheitsträger" und „Politischen Leiter" diente, wurde die Partei zum rücksichtslosen Kampf gegen die Bibelforscher aufgerufen. Anscheinend entsprach die bisherige Mithilfe der NSDAP-Gliederungen bei der Verfolgung der Zeugen Jehovas nicht ganz den an höherer Stelle gehegten Erwartungen, denn nachdrücklich und wiederholt wurde den „Parteigenossen" eingebläut, daß es nicht genüge, wenn allein die Polizei diesen Kampf führe; „an der Ausmerzung der für die positive Mitarbeit am Staat verlorenen Anhänger der Bibelforschervereinigung" – so forderte die Funktionärszeitschrift – „muß jeder mithelfen. Er hilft dann einen Volks- und Staatsfeind vernichten."[223]

Neben die Unterweisung derjenigen, denen die Verfolgung der IBV dienstlich oblag, und die Mobilisierung der Parteigliederungen trat zum dritten eine öffentliche „Aufklärungsaktion", die darauf abzielte, die Akzeptanz für ein unnachsichtiges Vorgehen gegen die Zeugen Jehovas zu erhöhen. SS-Hauptsturmführer Kolrep, Verfasser einschlägigen Schulungsmaterials, befand, daß eine intensive Öffentlichkeitsarbeit „Hand in Hand" mit den staatspolizeilichen „Abwehrmaßnahmen" zu gehen habe: „Wenn die Volksgenossen immer wieder durch aufklärende Zeitungsar-

221 Da die katholische Kirche zu den republikfeindlichen Kräften zählte und Zeugen Jehovas, die sich weigerten, auf seiten Francos im Bürgerkrieg zu kämpfen, hingerichtet wurden, bezog die Watch Tower Society in ihren Publikationen unzweideutig gegen den spanischen Faschismus Stellung (vgl. näher Jahrbücher 1934ff.; Zürcher, Kreuzzug, S. 44ff.). Interpretationen in der wissenschaftlichen Literatur, die deshalb die Zeugen Jehovas „auf der Seite der Republik" (Koch, M., Die kleinen Glaubensgemeinschaften, S. 419) oder gar auf der „Seite der antinationalsozialistischen, antifaschistischen Kräfte in der Welt" (Struve, Zeugen Jehovas, S. 293) verorten, verkennen allerdings den Charakter deren Engagements.

222 Vgl. Ernst Ludwig Illinger: Die Ernsten Bibelforscher als Sendboten des jüdischen Bolschewismus, in: Der Hoheitsträger, Folge VI, Juni 1938, S. 12-15; „Verblendete" Volksgenossen und „harmlose" Menschen [o. V.], in: Der Hoheitsträger, Folge VIII, August 1938, S. 12-16. Die Berichte erschienen in der Reihe „Hoheitsträger, kennst du diese?", mit der – auf einschlägigen Informationen des Sicherheitsdienstes der SS oder der Gestapo beruhende – „Hintergrundkenntnisse" für die Gegnerbekämpfung vermittelt wurden.

223 Der Hoheitsträger, Folge VIII, August 1938, S. 16.

tikel auf den Sektenschwindel hingewiesen und von der Richtigkeit der staatlichen Maßnahmen überzeugt werden, wird der Erfolg dieser Arbeit nicht ausbleiben."[224]

In der Presse, die zumeist anläßlich von Sondergerichtsverfahren über die IBV berichtete[225], wurde die Diktion verschärft, und zum Zwecke der „Entlarvung" der Bibelforscher wurde auf die in der antisemitischen Propaganda eingesetzten und dort bereits erprobten Diffamierungstechniken zurückgegriffen. So wurden die Zeugen Jehovas nun nicht nur der Verbindung mit dem Kommunismus bezichtigt, wobei man sie zugleich auch als Agenten im Dienste US-amerikanischer Drahtzieher bezeichnete, sondern über den propagandistischen Kampf gegen die Lehre und Betätigung der IBV hinaus schürten die NS-Schriftleiter jetzt auch den persönlichen Haß: Die Zeugen Jehovas wurden auch als Personen verächtlich gemacht, der Lächerlichkeit preisgegeben, mit rassistischen Urteilen bemessen und als „minderwertig" befunden. In enger Anlehnung an die im „Hoheitsträger" im Blick auf die Parteifunktionäre angeschlagene Gangart wurde auch der allgemeinen Öffentlichkeit mit allen Mitteln publizistischer Suggestion das Horrorgebilde einer Verbrechergesellschaft präsentiert, die sich „unter dem Deckmantel der Religion"[226] tarne und „deren Staatsgefährlichkeit", wie die SS-Zeitung „Das Schwarze Korps" ihren Lesern erklärte, „der Laie gar nicht übersehen"[227] könne. Für den „Westdeutschen Beobachter", der unter der Überschrift „Die Ernsten Bibelforscher: Sendboten des jüdischen Bolschewismus" eine bebilderte ganzseitige Reportage veröffentlichte, waren die Urheber der Bibelforscherlehre „niederträchtige Verbrechernaturen", die „rücksichtslos ausgemerzt werden"[228] müßten. In Richtung auf die Zweifler und Zaudernden wurde hinzugefügt: „Die Verfolgung der ‚Ernsten Bibelforscher' ist keine Verfolgung einer religiösen Gemeinschaft, keine Verhinderung ungestörter Religionsausübung, sondern der lebensnotwendige Kampf gegen einen gefährlichen Staats- und Menschheitsfeind." Für diesen Kampf bedienten sich die Nazi-Propagandisten des „Stürmer"-Stiles; im „Westdeutschen Beobachter" lautete beispielsweise die Bildunterschrift unter den dort abgebildeten Porträtsfotos von 15 Zeugen Jehovas: „Diese Anführerköpfe der ‚Bibelforscher' illustrieren am besten das Bestreben dieser Gesellschaft, das Untermenschentum im Interesse des jüdischen Bolschewismus zu organisieren. So will man an die Stelle einer völkischen und sittlichen Weltordnung das Chaos einer Bastardrasse mit jüdischer

224 BA, R 58/779, Bl. 147, Schulungsmaterial „Das Sektenwesen", S. 13.

225 Einige Presseartikel zu Bibelforscherprozessen sind veröffentlicht bei Zürcher, Kreuzzug, S. 95-110. Der Berichterstattung, in der durchgängig herausgestrichen wurde, daß die Zeugen Jehovas keineswegs „harmlose, religiöse Fanatiker" seien, ist deutlich das Bemühen anzumerken, derartigen Einschätzungen, die sich anscheinend in der Bevölkerung aller Propaganda zum Trotz hielten, entgegenzutreten. So urteilte der „Völkische Beobachter" über die Zusammenkünfte der Bibelforscher: „In Wirklichkeit haben ihre ‚Bibelstunden' jedoch weder mit unserem Herrgott, noch mit der Seligkeit etwas zu tun, sondern nur mit einem raffiniert ausgestreuten Defaitismus." (VB, 4.3.1937, „Narren! ‚Ernste Bibelforscher' vor dem Gericht")

226 VB, 16.1.1937 („Energische Maßnahmen gegen Staatsfeinde. Zwei Jahre Gefängnis für einen aufhetzenden Ernsten Bibelforscher").

227 Das Schwarze Korps, 11.2.1937, S. 14 („Besuch beim Sondergericht: Die Kleinen läßt man laufen").

228 P. E. Rings: Die Ernsten Bibelforscher: Sendboten des jüdischen Bolschewismus. Das nationale Denken ist für sie eine „Versündigung gegenüber Jehova", in: Westdeutscher Beobachter, 21.8.1938.

Spitze setzen." Doch eine derartige Sichtweise beherrschte nicht nur die Parteipresse. Auch im renommierten „Meyers Lexikon" war zu lesen, die „besondere Gefahr" der Internationalen Bibelforscher-Vereinigung liege darin, „daß sie sich mit ihren Phantastereien an rassisch, charakterlich u. geistig Minderwertige wendet und diese zur Sabotage an Volk und Staat aufruft"[229].

Um der öffentlichen Diffamierung der Zeugen Jehovas mehr Glaubwürdigkeit zu verleihen, wurde entsprechendes „Beweismaterial" zitiert. So findet sich in zahlreichen Artikeln und Darstellungen ein Verweis auf einen am 5. September 1936 im Rahmen der Postüberwachung beschlagnahmten Brief aus Winnipeg in Kanada, der an die Wachtturm Bibel- und Traktat-Gesellschaft, Magdeburg, gerichtet war[230]. Aus diesem ominösen Schreiben – laut Presseberichterstattung handelte es sich bei dem Absender um einen „amerikanischen Bibelforscher" namens Hope Slipachuk – wurde in der Regel die folgende Passage wiedergegeben: „Die gegenwärtigen üblen Regierungen sind nun zu Ende, und bald wird eine ehrliche, rechtmäßige Regierung errichtet werden zu Gunsten der Menschheit unter der Oberaufsicht des großen Messias, unseres Heiligen Vaters Joseph Stalin von Neu-Rußland – Union der Sowjetrepubliken."[231] Dieser Brief galt nicht nur der NS-Presse als hinreichender Beleg dafür, daß von den Bibelforschern „Stalin als der Stellvertreter Jehovas anerkannt"[232] werde, sondern er wurde auch – und dies wirft ein bezeichnendes Licht auf die Art der Rechtsfindung im „Dritten Reich" – in einem Berliner Sondergerichtsverfahren als Beweis zugelassen[233].

Die Propagandisten konnten sich bei ihrer „Aufklärungsaktion" auch auf sogenannte „wissenschaftliche Abhandlungen" berufen[234], so beispielsweise auf ein vom Herausgeber des antisemitischen „Welt-Dienstes", Oberstleutnant a. D. Ulrich Fleischhauer, erstattetes „Sachverständigengutachten", das jener 1935 dem Berner Gerichtshof vorlegte zur Frage der Echtheit der sogenannten „Protokolle der Weisen von Zion" (erstmals 1901 in Rußland publizierte „Protokolle" von „Geheimsit-

229 Meyers Lexikon, 6. Band, 8. Auflage 1939, Sp. 297f.

230 Vgl. Hamburger Tageblatt, 14.5.1938; weitere Nachweise bei Zürcher, Kreuzzug, S. 63-65.

231 IfZ, MA 554, 936279-87 (83), Denkschrift „Die Internationale Bibelforscher-Vereinigung". Das Berner Zentraleuropäische Büro bezeichnete im März 1937 in einer in 68 Tageszeitungen der Schweiz veröffentlichten Erklärung Presseberichte über eine Verbindung der Zeugen Jehovas mit dem Kommunismus als „Nazilügen": Ein solcher Satz über Stalin sei „mit der Lehre und dem Glauben der Bibelforscher völlig unvereinbar" (Zürcher, Kreuzzug, S. 64). Eine von der Brooklyner Watch Tower-Zentrale angeordnete Untersuchung der Briefangelegenheit ergab, daß aus dem kanadischen Winnipeg im August 1936 tatsächlich ein Brief an die Adresse des Magdeburger Zweigbüros abgesandt worden war, jedoch von einer Person, die mit den Zeugen Jehovas in keinerlei Verbindung stand. Für die Gestapo – so befand die Watch Tower-Zentrale – sei der Brief ein „gesuchtes und willkommenes Mittel zu den schlimmsten Verfolgungen" (ebenda, S. 65).

232 Hamburger Tageblatt, 13.4.1938 („200 staatsfeindliche ‚Bibelforscher' gefaßt – Stalin als ‚Jehovas Stellvertreter'").

233 Vgl. Jonak, Bibelforscher, S. 69f.

234 Hier ist auch auf die Ausführungen über die IBV in dem seinerzeit als „wissenschaftlich" deklarierten „Handbuch der Judenfrage" zu verweisen (vgl. Fritsch, Handbuch der Judenfrage [1933], S. 264ff.), das im „Dritten Reich" eine Auflage von über eine Viertelmillion Exemplaren erreichte. In der nach dem Tode (1933) des Verfassers Theodor Fritsch erfolgten Neubearbeitung wurde nachdrücklich begrüßt, daß „im Kampf gegen die Seelenverjudung [...] auch der eine Weltherrschaft des ‚auserwählten' Volkes predigende ‚Bund Ernster Bibelforscher' verboten" worden sei (zitiert nach der 49. Auflage, Leipzig 1943, S. 543).

zungen" eines die Weltbeherrschung anstrebenden „jüdischen Ältestenrates")[235]. Der elfte Abschnitt des 400seitigen Gutachtens, der mit der Überschrift „Die Echtheit der Protokolle bewiesen durch das Weltherrschaftsprogramm der ‚Internationalen Vereinigung Ernster Bibelforscher'"[236] versehen war, galt der Offenlegung der von den Bibelforschern angeblich betriebenen „Pläne", da sich in ihnen die „wahren Absichten" des Judentums zeigten: „Noch nie bisher ist mit solcher Deutlichkeit der Weltherrschaftsplan des auserwählten Volkes enthüllt worden: Entnationalisierung aller Völker, Beseitigung aller Staaten, Aufteilung aller Völker auf zwölf Verwaltungsgebiete nach dem Muster der zwölf israelitischen Stämme und deren Verwaltung durch eine 100prozentig jüdische Regierung ist das Programm der Ernsten Bibelforscher, das sie unter Berufung auf die den Juden gegebenen göttlichen Weissagungen und unter dem Vorwande, die verdorbene Christenheit retten zu wollen, vertreten."[237] Für Fleischhauer waren die Zeugen Jehovas nichts anderes als eine Kampforganisation „im Dienste Judas", die sich lediglich äußerlich als christliche Gemeinschaft getarnt habe.

Große Bedeutung im nationalsozialistischen „Abwehrkampf" gegen die Zeugen Jehovas erlangte ein 1936 verfaßtes Werk des Wiener Antisemiten Dr. Hans Jonak von Freyenwald, der von der Gestapo als „ausgezeichneter Kenner der Bibelforscherfrage"[238] geschätzt wurde. In seiner Schrift über die „Zeugen Jehovas", die den Untertitel „Pioniere für ein jüdisches Weltreich" trug und mit „Imprimatur" der katholischen Kirche erschien, hatte dieser „Experte" die Diffamierungstechniken vorexerziert: Zitate aus Bibelforscherschriften wurden aus dem Zusammenhang gerissen, die Begriffe umgedeutet und sich auf obskure Briefe irgendwelcher „amerikanischer Freimaurer" berufen, die die Lenkung der Bibelforscher durch „das Judentum" beweisen würden. Wortreich interpretierte Jonak von Freyenwald die Prophezeiung des Weltenendes durch die Zeugen Jehovas als einen Aufruf zum völligen Umsturz der „sozialen Ordnung der Dinge" und damit zur Weltrevolution: „Vernichtung der Regierungen aller Länder ist somit das Programm der Ernsten Bibelforscher, und ein solches Programm nennt man ein politisches. Daran wird auch nichts geändert, daß Rutherford das von ihm aufgestellte Programm unter krasser Verfälschung biblischer Texte als ein gottgewolltes hinzustellen und damit

235 Das Gerichtsverfahren war von dem Schweizerischen Israelitischen Gemeindebund angestrengt worden, nachdem in Bern antisemitische Schmähschriften in großer Zahl vertrieben worden waren. Die Berner Richter schlossen sich im Mai 1935 vollständig denjenigen Gutachtern an, die die Echtheit der Protokolle bestritten. Danach handelte es sich bei den Protokollen, deren Inhalt vom Gericht als „lächerlicher Unsinn" charakterisiert wurde, um eine höchstwahrscheinlich um die Jahrhundertwende von russischen Geheimpolizeikreisen angefertigte Fälschung, die den Beweis eines „jüdischen Komplottes" erbringen sollte, um den Judenhaß zu steigern.

236 Fleischhauer befand, daß sich „auch an Hand der Bibelforscherschriften" der Nachweis führen lasse, „daß die Protokolle keine Fälschung, daß sie keine den Juden unterschobene Kampfschrift sind, sondern daß sie aus der gleichen Gedankenwelt geboren wurden, die die Bibelforscherlehre beseelt" (Fleischhauer, Protokolle, S. 119). Fleischhauer wurde im Zuge einer Gegenklage vom „Zentraleuropäischen Büro" der Zeugen Jehovas wegen falscher Begutachtung und wegen Ehrverletzung angezeigt. Zu einem Prozeß kam es nicht, da der Beklagte sich dem Verfahren in der Schweiz nicht stellte. Vgl. Zürcher, Kreuzzug, S. 68.

237 Fleischhauer, Protokolle, S. 117.

238 IfZ, MA 554, 936279-87 (83), Denkschrift „Die Internationale Bibelforscher-Vereinigung", als Anlage zum RdS der Staatspolizeileitstelle München vom 24.12.1936.

die Verantwortung für diese umstürzlerischen Ideen von sich auf Jehova zu überwälzen versucht. Leute mit solchen Plänen gehören, je nachdem man ihren Geisteszustand beurteilt, entweder wegen religiösen Wahnsinns in eine Irrenanstalt oder als Hetzer gegen Staat und Kirche in eine Strafanstalt."[239] Auch auf die Judikatur hatte die Schrift von Jonak von Freyenwald Einfluß; in den Urteilsschriften der Sondergerichte wurde sie zur Darstellung und Bewertung der Bibelforscherlehre oftmals herangezogen[240].

Umstrittene Urteile und Gerichte

Doch es blieb nicht bei dieser flankierenden Maßnahme einer „Aufklärungskampagne", die allgemein die Verfolgungsmotivation erhöhen sollte. Die Gestapo versuchte auch direkt auf die Rechtsprechung in Strafsachen gegen Bibelforscher einzuwirken. Ein Mittel dazu war die Herausstellung als beispielhaft geltender Urteile. So gab die Bayerische Politische Polizei mit Rundschreiben vom 17. Dezember 1935 den Polizeidirektionen, Staatspolizeistellen und Bezirksämtern den Abdruck eines Urteiles des thüringischen Sondergerichtes vom 27. August 1935 zur Kenntnis, wobei die darin enthaltenen Ausführungen der Weimarer Richter als „in allen Punkten zutreffend" bezeichnet wurden. Gleichzeitig ordnete die Bayerische Politische Polizei an, „mit den örtlichen Staatsanwaltschaften Fühlung zu nehmen und darauf hinzuwirken, daß auch diese den Standpunkt des Sondergerichts in Weimar einnehmen"[241]. Am 1. April 1936 übersandte der Politische Polizeikommandeur der Länder an die ihm unterstellten Staatspolizeistellen der außerpreußischen Länder eine vervielfältigte Urteilsschrift des gleichen Sondergerichtes vom 24. Januar des Jahres. Auch dieses Mal sollten, wie anläßlich der zuvor ergangenen Rundverfügung der Bayerischen Politischen Polizei, die Polizeibehörden bei den Staatsanwaltschaften vorstellig werden, um diese zur Einnahme des „gleichen Standpunktes" zu veranlassen[242]. In dem betreffenden Urteil des Weimarer Sondergerichtes war die Notwendigkeit zu „strengen Strafen" sowohl im Blick auf die „Täter" betont worden, als auch zur Warnung jener, „die Gefahr laufen, den Lehren

239 Jonak von Freyenwald, Zeugen Jehovas, S. 96. Vgl. auch die Ausführungen über die IBV in dem fünf Jahre später erschienenen Werk des gleichen Autors „Jüdische Bekenntnisse aus allen Zeiten und Ländern", S. 250ff. Unter dem Namen Dr. Hans von Jonak veröffentlichte derselbe im März 1937 einen Beitrag in dem in Wien herausgegebenen Korrespondenzblatt für den katholischen Klerus Österreichs, in dem er seine Thesen auch für das katholische Publikum des Nachbarlandes aufbereitete. Vgl. Jonak, Bibelforscher, S. 69f.

240 Als Beispiel sei die Urteilsschrift des Hanseatischen Sondergerichts in dem Verfahren vom 11.4.1938 gegen die Gruppe „Hamburg I" mit dem Hauptgruppendiener Grote als Hauptangeklagten genannt. In einer achtseitigen Darlegung der Bibelforscherlehre erscheint dort der Name Jonak von Freyenwald nicht weniger als sechsmal. Vgl. SLG HH, HSG 11 Js. Sond. 173/38.

241 IfZ, Fa 119/2, Bl. 204, BPP, RdS vom 17.12.1935. In dem betreffenden Urteil des Weimarer Sondergerichts, das in einer in Zella-Mehlis gegen sieben Zeugen Jehovas geführten Verhandlung ergangen war, hatte dieses die Rechtsgültigkeit des IBV-Verbotes uneingeschränkt bejaht und zu Strafen zwischen drei Monaten und zwei Jahren Gefängnis verurteilt (IfZ, Fa 119/2, Bl. 186-193, SG Weimar, So. G. 40/35, Urteil vom 27.8.1935).

242 BA, R 58/405, Bl. 24, Der Politische Polizeikommandeur der Länder, RdS vom 1.4.1936.

der Internationalen Bibelforscher-Vereinigung sich zuzuneigen"[243]. Die Folgerung des Gerichtes, daß aus diesem Grunde in Bibelforscherverfahren „Abschreckungszweck und Abschreckungswirkung der Strafe [...] bei der Strafzumessung in den Vordergrund treten" müssen, wird ebenso zu der Herausstellung des Urteiles durch die Gestapo beigetragen haben wie die Feststellung der Richter, daß im nationalsozialistischen Staat allein der Wille des „Führers" gelte und dieser es nicht wolle, „daß sein Ziel durchkreuzt wird, auch nicht von der Internationalen Bibelforscher-Vereinigung".

Das Geheime Staatspolizeiamt beklagte sich mehrfach beim Reichsjustizministerium über die Nachsicht vieler Gerichte in Bibelforscherverfahren und drängte auf Strafverschärfung. Auch im Ministerium herrschte über die Rechtsprechung auf „dem Gebiete der Bekämpfung der Bibelforscher" offensichtlich Unzufriedenheit. In einer am 23. September 1935 geführten Besprechung mit dem Oberreichsanwalt und den Generalstaatsanwälten klagte das Ministerium vor allem über die „auffälligen Unterschiede im Strafmaß"[244]. Für Straftaten gleicher Art und Schwere seien von den Gerichten Strafen „von ganz verschiedener Höhe" ausgesprochen worden. Nach einer den Generalstaatsanwälten präsentierten Gegenüberstellung der Strafzumessungspraxis von drei verschiedenen Gerichten schwankte das durchschnittlich verhängte Strafmaß gegen die „Leiter" der IBV zwischen 4 3/4 Monaten und 3 Jahren 3 Monaten Gefängnis. Während ein Gericht gegen „Mitläufer" zumeist auf Geldstrafe zwischen 150 bis 300 RM erkenne und überhaupt „nur", wie beklagt wurde, zu 23 Prozent Freiheitsstrafen aussprechen würde, die sich auf durchschnittlich 2 3/4 Monate erstreckten, verurteilten die beiden anderen Gerichte ausschließlich zu Freiheitsstrafen (davon das eine im Durchschnitt zu 4 1/4, das andere zu 15 Monaten)[245]. Da die Strafen in der Regel weitgehend den Anträgen der Staatsanwaltschaft entsprochen hätten, trug das Ministerium den obersten Anklagevertretern auf, ihren Einfluß auf die ihnen unterstellten Staatsanwaltschaften entsprechend geltend zu machen. Diese müßten künftig durch „Kontrolle der Straf-

243 BA, R 58/405, Bl. 25-38 (32), SG Weimar, So. G. 4/36, Urteil vom 24.1.1936; das Urteil ist mit unwesentlichen Kürzungen veröffentlicht bei Zipfel, Kirchenkampf, S. 352-358.

244 BA, R 22/4277, Bl. 128f., Protokoll der Besprechung mit dem Oberreichsanwalt und den Generalstaatsanwälten im RJM am 23.9.1935. Vgl. auch Angermund, Richterschaft, S. 153.

245 Die vom RJM genannten Zahlen über die Durchschnittsstrafen in Bibelforscherverfahren vermitteln insgesamt gesehen ein verzerrtes Bild. Die Rechtsprechung an dem Gericht, das die höchsten Strafmaße verhängte (durchschnittlich 15 Monate, Funktionäre bis 3 Jahre 3 Monate), ist – bezogen auf den Zeitpunkt Mitte 1935 – als gänzlich atypisch zu bezeichnen; das Beispiel wurde offensichtlich gewählt, um die Erwartungen des Ministeriums zum Ausdruck zu bringen. Nach der Gestapa-Denkschrift über die IBV aus dem Jahre 1936 lagen die Strafen hingegen im allgemeinen „selbst bei Funktionären nur im Rahmen von 4-8 Monaten Gefängnis"; lediglich bei „vereinzelten, besonders schwer gelagerten Fällen" seien Gefängnisstrafen von 1 bis 2 Jahren verhängt worden (IfZ, MA 554, 936286). Wenn auch bei der Gestapa ein Interesse bestanden haben mag, die Angaben möglichst niedrig anzusetzen, um die Justiz ihrer Versäumnisse wegen schelten zu können, kommen die Gestapa-Zahlen gleichwohl der Realität näher. So wurden im Jahre 1935 gegen Hamburger Zeugen Jehovas vor dem Hanseatischen SG durchschnittlich 3,1 Monate Gefängnis verhängt; beim Altonaer SG lautet der entsprechende Wert 2,2 Monate (siehe S. 281). Das SG München verhängte 1935 in Bibelforscherverfahren eine Durchschnittsstrafhöhe von 4 Monaten Gefängnis (vgl. Kalous, Bibelforscher, S. 35 und Anhang 4).

anträge" darauf hinwirken, „daß solche untragbaren Unterschiede ausgeglichen werden".

Wurde bei der Besprechung im September 1935 das Verlangen nach einer härteren Strafverfolgung von Zeugen Jehovas noch nicht explizit zum Ausdruck gebracht, sondern das Erfordernis einer einheitlicheren Rechtsprechung in den Vordergrund gerückt, so wurde im folgenden die Weisungsgebundenheit der Staatsanwaltschaften offen benutzt, um in Strafsachen gegen Zeugen Jehovas die gewünschten höheren Urteile zu erreichen. Am 5. Dezember 1936 richtete das Reichsjustizministerium an die Staatsanwaltschaften eine Verfügung, in der betont wurde, daß von den Sondergerichten gegen die Bibelforscher „mit den schärfsten Mitteln vorgegangen werden muß"[246]. Geldstrafen seien grundsätzlich, auch bei bloßer Mitgliedschaft, angesichts des „staatsgefährlichen" Charakters der Bibelforschervereinigung nicht angemessen. Bei Funktionären solle „der durch das Gesetz zugelassene Strafrahmen voll ausgenutzt" werden[247]. Um die Notwendigkeit härterer juristischer Zwangsmittel zu unterstreichen, ließ das Reichsjustizministerium den Staatsanwaltschaften zugleich die im Geheimen Staatspolizeiamt im Herbst 1936 erstellte Denkschrift über die illegale Betätigung der Internationalen Bibelforscher-Vereinigung zur vertraulichen Kenntnisnahme zukommen[248]. Ein Vierteljahr später, am 2. März 1937, sah das Ministerium sich veranlaßt, bei den Anklagebehörden die Verfügung vom Dezember 1936 in Erinnerung zu rufen, weil „einige Gerichte sich noch nicht haben entschließen können, mit der nötigen Strenge vorzugehen"[249]. Bei diesen massiven Einwirkungsversuchen handelte es sich um mehr als die Wahrnehmung des ministeriellen Weisungsrechtes gegenüber den Staatsanwaltschaften; es handelte sich um den Versuch, den Rechtsprechungsorganen das Strafmaß zu diktieren und damit die – laut Verfahrensrecht auch im „Dritten Reich" gewahrte – Unabhängigkeit der Gerichte zu beschneiden.

Als ein besonders markantes Beispiel für das von einigen Gerichten in Strafverfahren gegen Zeugen Jehovas gezeigte „Widerstreben" kann die Rechtsprechung am Altonaer Sondergericht gelten, das sich in Verfahren gegen andere „Staats-

246 RJM, RdV vom 5.12.1936, zit. nach Johe, Justiz, S. 122.

247 Nach § 4 der VOSchVuS vom 28.2.1933 waren Zuwiderhandlungen mit Geldstrafe oder Gefängnis zu bestrafen, d. h. der Strafrahmen bewegte sich zwischen der Mindeststrafe von 150 RM und der Gefängnishöchststrafe von fünf Jahren.

248 Auch andere, in den folgenden Jahren vorgetragene Appelle von höheren Justizvertretern lassen erkennen, daß diese einen „Aufklärungsbedarf" bei den Gerichten als gegeben ansahen. So belehrte im September 1938 der Berliner Landgerichtsdirektor Burczek in einer in der „Juristischen Wochenschrift" erschienenen Abhandlung die Fachöffentlichkeit über den – so Burczek – oft verkannten „staatsgefährlichen" Charakter der Bibelforscher. Wenn sie auch um ihrer „vermeintlichen Ideale willen handeln", so gelte es nichtsdestoweniger, ihnen mit Entschlossenheit entgegenzutreten: „Hier darf kein Mitgefühl abhalten [...] Auch die sonst tadelfrei lebende alte Frau, die als Mitglied der IBV angehört, vergeht sich schwer gegen Volk und Staat, weil sie durch ihre Teilnahme an der Vereinigung überhaupt mit die Möglichkeit setzt, daß die Vereinigung ihr Leben im Staate zu dessen Schaden fortführen kann. Diese Tatsache wird noch in weiten Kreisen verkannt, ist aber von ausschlaggebender Bedeutung für die Würdigung anscheinend harmlosen, in Wirklichkeit staatsgefährlichen Tuns in staatspolitischer und strafrechtlicher Hinsicht." (Burczek, Staatsbürgerpflichten, S. 2378; vgl. auch die ähnliche Argumentation bei Crohne, Strafrechtspflege, S. 9, und bei Freisler, Strafrechtspflege, S. 367)

249 RJM, RdV vom 2.3.1937, zit. nach Johe, Justiz, S. 122.

feinde" keineswegs durch „Milde" auszeichnete[250]. Obgleich dieses für den Oberlandesgerichtsbezirk Kiel zuständige Gericht infolge der freisprechenden Entscheidung vom 3. April 1935, die sich auf die Formfehler des preußischen IBV-Verbots und damit auf dessen Rechtsunwirksamkeit berief, von der Gestapo und dem Reichsjustizministerium heftigst gerügt worden war[251], ließen die Altonaer Richter in Bibelforscherverfahren auch in der Folgezeit keine den Berliner Vorstellungen entsprechende „geläuterte Urteilspraxis" erkennen[252]. Zwar wurde nach den Richterschelten und Stellungnahmen der vorgesetzten Stellen auch beim Schleswig-Holsteinischen Sondergericht die Gültigkeit des IBV-Verbotes und die damit gegebene Strafbarkeit der Betätigung als Bibelforscher nicht mehr in Frage gestellt, doch im Strafausspruch zeigte das Gericht in der Regel eine vergleichsweise große Zurückhaltung[253]. In der für den betreffenden Regierungsbezirk Schleswig zuständigen Kieler Staatspolizeistelle registrierte man dies mit deutlichem Unmut. So klagte diese Stelle im Lagebericht über den Monat Januar 1936 erneut: „In den letzten Wochen wurden wiederum verschiedene Prozesse gegen Bibelforscher durchgeführt, wobei jedoch die erkannten Strafen in keinem Verhältnis zu dem unheilvollen und die Wehrkraft des Volkes schädigenden Treiben dieser kommunistisch verseuchten Fanatiker standen."[254]

Beispielsweise hatte das Altonaer Sondergericht in einer am 11. November 1935 geführten Verhandlung die Leiter der IBV-Ortsgruppen Wandsbek und Bad Oldesloe zu relativ geringen Haftstrafen von ein und zwei Monaten Gefängnis verurteilt[255]. Gegen „Mitläufer" wurden in der Regel nach wie vor Geldstrafen verhängt[256]; nicht selten ergingen „mangels Beweises" Freisprüche[257]. Teilweise

250 In dem Prozeß um die Geschehnisse des sogenannten „Altonaer Blutsonntags" hatte das SG Altona am 2.6.1933 die ersten politischen Todesurteile im „Dritten Reich" verhängt. Die Richter schickten vier Kommunisten wegen Beihilfe zum Mord aufs Schafott, obgleich ein konkreter Schuldnachweis nicht erbracht worden war. Vgl. Meyer, Nacht über Hamburg, S. 34ff.

251 Siehe S. 150f.

252 Weitere Belege für eine widerstrebene Urteilspraxis des Altonaer Sondergerichtes in Bibelforscherverfahren nennen Imberger, Widerstand, S. 292f.; Möller, Steinburg, S. 214, 224f. Möller hat darauf aufmerksam gemacht, daß sich das Sondergericht zur Begründung der relativ kurzen Haftstrafen bei ersten Verurteilungen einer festen Argumentationsfigur bediente. Dabei wurde herausgestellt, daß dem betreffenden Angeklagten der „staatsgefährdende Charakter" der IBV „nicht voll zum Bewußtsein gekommen" sei, vielmehr sei er in seiner Einstellung zum Staat „in mißverständlicher, vom Ausland her gepredigter Auslegung des Bibelwortes ‚man müsse Gott mehr gehorchen als den Menschen' [...] irregeleitet worden".

253 In späterer Zeit bzw. nach Verlegung des Sitzes des Schleswig-Holsteinischen Sondergerichtes im Frühjahr 1937 nach Kiel paßte sich die Strafzumessungspraxis des Gerichtes nicht nur dem allgemeinen Reichstrend an, sondern scheint diesen sogar noch überboten zu haben. Klaus Bästlein berichtet davon, daß dieses in Verfahren gegen Bibelforscher „außergewöhnlich hohe Freiheitsstrafen von bis zu vier Jahren verhängt" habe (Bästlein, Sondergericht Kiel, S. 166).

254 BA, R 58/570, Bl. 47-54 (54), Staatspolizeistelle für den Regierungsbezirk Schleswig in Kiel, Allgemeine Übersicht über die politische Lage im Monat Januar 1936.

255 Vgl. LA SH, Abt. 352 Altona Nr. 8928, SH SG, 11 Son KMs 70/35, Urteil vom 11.11. 1935.

256 Das Schleswig-Holsteinische Sondergericht (11 Son KMs 3/37) verurteilte noch im Frühjahr 1937 einen Zeugen Jehovas aus Wewelsfleth, dem vorgeworfen wurde, auswärtige Bibelforscher in seiner Wohnung empfangen und Kontakte zu Glaubensbrüdern in Wilster unterhalten zu haben, ‚nur' zu einer geringfügigen Geldstrafe von 300 RM, obwohl eine vom Gericht

blieb das ausgesprochene Strafmaß in Bibelforscherverfahren vor dem Schleswig-Holsteinischen Sondergericht deutlich unter der von der Staatsanwaltschaft beantragten Höhe[258]. Während in Prozessen gegen Hamburger Zeugen Jehovas vor dem Hanseatischen Sondergericht im Jahre 1935 die Durchschnittsstrafhöhe 3,1 Monate und im Jahre 1936 schon 10 Monate Gefängnis betrug, fanden die IBV-Angehörigen aus den preußischen Nachbarstädten Altona und Wandsbek beim drei Kilometer entfernten Altonaer Gericht mildere Richter. Dort betrugen die entsprechenden Durchschnittswerte 2,2 Monate (1935) und 2,5 Monate (1936)[259].

Als am 3. September 1936 das Schleswig-Holsteinische Sondergericht gegen neun Angehörige der IBV-Gruppe Altona verhandelte, wurden von seiten eines Angeklagten die Vernehmungsmethoden der Gestapo offen kritisiert. Ein Bibelforscher erklärte, der Kriminalangestellte Willy T., der als Zeuge der Verhandlung beiwohnte, habe ihn beim Verhör stark unter Druck gesetzt und mit einem Stock malträtiert[260]. Der betreffende 23jährige Sachbearbeiter der Außendienststelle der Kieler Gestapo in Altona bestritt dies auf die Nachfrage des Gerichts hin rundum. Das Gericht selbst bemängelte zwar die Oberflächlichkeit der im Ermittlungsverfahren gefertigten polizeilichen Protokolle und bezweifelte in zwei Fällen auch deren Zuverlässigkeit – was einen Freispruch und gegenüber einem weiteren Beschuldigten eine Verfahrenseinstellung zur Folge hatte –, aber den Mut, den Gestapo-Ermittler wegen der offenkundig unter Drohungen und Zwang zustandegekommenen Geständnisse zur Rede zu stellen, fand es dennoch nicht. Allerdings wurde im Urteil ausdrücklich festgehalten, daß der Kriminalangestellte als Zeuge zu seiner Aussage vereidigt wurde.

Drei Wochen später, am 24. September, verhandelte die Kammer des Schleswig-Holsteinischen Sondergerichtes unter Vorsitz des Landgerichtsdirektors Dr. Gohlke-Kasten mit Ausnahme eines Beisitzers in der gleichen Besetzung abermals in einer Bibelforscherangelegenheit. Vor der Richterbank standen dieses Mal sechs Angeklagte, die zur IBV-Zelle Altona-Stellingen gehörten und denen die Teilnahme an „verbotenen Zusammenkünften" vorgeworfen wurde. Es schien ein ganz normaler Bibelforscherprozeß zu werden. Im Abschlußbericht der Gestapo war das Urteil präjudiziert; nach den dortigen Feststellungen handelte es sich samt und sonders um „fanatische" und „unbelehrbare" Anhänger der Ernsten Bibelforscher,

---

eingeholte Beurteilung des Wewelsflether Amtsvorstehers den Beschuldigten als unbeugsamen NS-Gegner auswies. Vgl. Möller, Steinburg, S. 214.

257 Vgl. beispielsweise SLG HH, SH SG 11 Son KMs 19/37; dieses Verfahren richtete sich unter anderem wegen Teilnahme an der Flugblattaktion vom 12.12.1936 (Verbreitung der Luzerner „Resolution") gegen acht Angehörige der IBV-Gruppe Flensburg, von denen drei mit Urteil vom 27.2.1937 freigesprochen wurden.

258 Vgl. beispielsweise SLG HH, SH SG 11 Son KMs 149/36. In diesem gegen fünf Angehörige der IBV-Gruppe Itzehoe geführten Verfahren verhängte das Gericht in vier Fällen jeweils ‚nur' eine Strafe in halber Höhe des staatsanwaltschaftlichen Antrages.

259 Die Geldstrafen wurden analog zur jeweils verfügten Ersatzhaftstrafe umgerechnet (fünf Reichsmark, ein Tag Haft); Freisprüche wurden miteinbezogen, während Verfahrenseinstellungen unberücksichtigt blieben. Die Angaben beziehen sich auf die Verfahren gegen Hamburger Zeugen Jehovas (IBV-Hauptgruppen Altona und Hamburg).

260 Vgl. LA SH, Abt. 352 Altona Nr. 9194, Bl. 70-79, SH SG, 11 Son KM 130/36, Urteil vom 3.9.1936; SLG HH, SH SG 11 Son KMs 139/36, Handakten, o. Bl., Einvernahmeprotokoll des Willy T. vom 14.10.1936.

bei denen „eine exemplarische Strafe angebracht" sei[261]. Doch das Verfahren verlief anders, als es der Gestapo-Ermittler, auch dieses Mal der Altonaer Kriminalangestellte Willy T., offensichtlich vorgedacht hatte.

Die Angeklagten äußerten während der Verhandlung, daß die bei der Gestapo abgefaßten Vernehmungsprotokolle nicht der Wahrheit entsprächen, da sie zu ihren Geständnissen gezwungen worden seien. Die 36jährige Angeklagte Annemarie B. erklärte den Richtern, wie ihre Unterschrift unter die von dem vernehmenden Gestapo-Mitarbeiter formulierte Aussage gekommen sei. Dieser habe ihr nämlich, wie die Urteilsschrift vermerkt, „in Aussicht gestellt, daß er sie schlagen würde und daß er mit ihr in den Keller gehen würde. [...] Dort müßte sie sich nackend ausziehen und würde verprügelt; wenn sie dann dicke Striemen hätte, dürfte sie sich beschweren."[262] Ihr Mann gab an, jener Gestapo-Mann habe ihm ebenfalls Prügel angedroht und hinzugefügt, wenn er das Vernehmungsprotokoll nicht unterschreibe, dann könne er mit dem bereitstehenden Spaten gleich anfangen, sein eigenes Grab zu schaufeln.

Auf diese Angaben hin nahmen die Richter den als Zeugen geladenen Kriminalangestellten ins Verhör. Zuerst leugnete Willy T. alles, doch auf die Frage, ob er das beschwören könne, erklärte er, „er könne sich nicht mehr so genau erinnern. Auf weiteren Vorhalt räumt er ein, daß wohl die Möglichkeit bestände, daß er etwas derartiges gesagt habe." Unter diesen Umständen erklärte das Gericht sich außerstande, die im Ermittlungsverfahren erhobenen Bekundungen „zur Grundlage seiner tatsächlichen Feststellungen zu machen", und sprach alle sechs Angeklagten „mangels ausreichender Beweise" frei.

Auch persönliche Beweggründe hatten den 23jährigen Gestapo-Mann in diesem Verfahren zu großem Verfolgungseifer getrieben[263]. Die Mehrzahl der Mitglieder der IBV-Zelle Stellingen war ihm, der ebenfalls in diesem Stadtteil wohnte, aus der Nachbarschaft bereits zuvor bekannt; so war er mit einem 35jährigen Postboten, zu dessen Zustellbezirk seine Wohnung gehörte, bei der Überbringung eines Wechsels kräftig aneinandergeraten. Da Willy T. in dem Postbeamten den Verantwortlichen für ihm aufgebürdete Gebühren sah, gab er ihm zu verstehen, daß er es schon heimzuzahlen wisse. Vor diesem Hintergrund wird verständlich, warum die Richter in diesem ansonsten keineswegs außergewöhnlichen Fall eine Gelegenheit sahen, nun ihrerseits einmal gegenüber der Staatspolizeistelle Stärke zu beweisen. Der Vorwurf der Amtspflichtverletzung konnte sich in diesem Fall nicht allein auf die

261 LA SH, Abt. 352 Altona Nr. 9201, Bl. 59, Geheime Staatspolizei, Außendienststelle Altona, Abschlußbericht vom 21.9.1936.

262 LA SH, Abt. 352 Altona Nr. 9201, Bl. 65-71 (70), SH SG, 11 Son KMs 138/36, Urteil vom 24.9.1936; die folgenden Zitate ebenda. Nach den im Antrag auf Ausstellung eines Verfolgtenausweises niedergelegten Angaben eines Betroffenen, der im Zusammenhang mit diesem Verfahren vom 28.8.1936 bis 24.9.1936 inhaftiert worden war, ist es nicht – wie die Urteilsschrift vermuten läßt – bei Drohungen geblieben. Der Zeuge Jehovas gibt an, daß er von dem Gestapo-Mann T. im Verhör mißhandelt worden ist. Vgl. VVN HH, Komiteeakten M 20, Paul M., Antrag vom 18.3.1946.

263 Der Kriminalangestellte verdankte seine Stellung einer für Gestapo-Beamte dieses Ranges typischen Parteikarriere. Als Siebzehnjähriger war er 1930 zur SA gestoßen; am 1.10.1931 folgte der Eintritt in die NSDAP und im folgenden Jahr in die SS. Dies waren die Voraussetzungen, die ihn am 20.4.1933 zum Hilfspolizisten werden ließen und ihn für seine spätere Übernahme in den regulären Polizeidienst qualifizierten.

Anwendung von Gewalt zur Erzwingung von Geständnissen berufen, sondern auch auf den Mißbrauch amtlicher Befugnisse für persönliche Zwecke sowie auf die niedrigen Rachegelüste eines heißspornigen Gestapo-Vertreters. So beließ man es nicht bei dem Freispruch für alle sechs Angeklagten, sondern verfügte noch am gleichen und am darauffolgenden Tag einige Maßnahmen, die bei der Kieler Gestapo-Spitze zu heller Empörung führten.

Nachdem durch die Gerichtsverhandlung vom 24. September der Verdacht entstanden war, daß die durch den zuständigen Gestapo-Sachbearbeiter vorgenommenen Ermittlungen „unter Anwendung unzulässiger Mittel" erfolgten, ordnete die Staatsanwaltschaft auch die Überprüfung weiterer beim Gericht anhängiger Bibelforscherverfahren an. Um zu gerichtsverwertbaren Beweisen zu gelangen, wurde veranlaßt, daß alle Angeschuldigten im Zuge der „Nachprüfung" durch einen vom Sondergericht beauftragten Richter erneut vernommen wurden[264]. In einem Verfahren gegen sechs Angehörige der IBV-Zelle Wandsbek, für das der Termin zur Hauptverhandlung auf den 1. Oktober anberaumt war, wurde am 25. September die Entlassung der in Haft sitzenden Angeklagten veranlaßt und der Prozeßtermin aufgehoben[265]. Ebenfalls am Tag nach der Gerichtsentscheidung wurde der Leiter der IBV-Gruppe Itzehoe, gegen den in einem anderen Verfahren ermittelt wurde, aus der Untersuchungshaft entlassen.

Der letztgenannte Vorgang erzürnte die Kieler Staatspolizeistelle besonders. Ende Oktober legte sie förmlich Beschwerde beim Kieler Generalstaatsanwalt dagegen ein, daß vom Altonaer Sondergericht die Aufhebung des Haftbefehles verfügt worden war, ohne daß die Gestapo über die Entlassung des 29jährigen Itzehoer IBV-Funktionärs vom Gericht in Kenntnis gesetzt wurde. In dem Beschwerdebrief forderte die Kieler Gestapo den Generalstaatsanwalt auf, „darauf hinzuwirken, daß der Staatspolizeistelle von der Aufhebung von Haftbefehlen gegen Bibelforscher rechtzeitig Mitteilung gemacht wird"[266].

Gleichzeitig richtete die Kieler Staatspolizeistelle an die Adresse des Oberstaatsanwalts beim Sondergericht in Altona eine umfassendere Protestnote, in der vorgebracht wurde, „daß die Art der Vernehmung des Krim. Angestellten T. und die Urteilsbegründung seitens des Sondergerichts zu erheblichen Bedenken Anlaß geben. Das angewandte Verfahren ist geeignet, das Ansehen einer Staatsbehörde in der Öffentlichkeit herabzusetzen. [...] Ich werde aus diesen Gründen pflichtgemäß in dieser Angelegenheit weitere Schritte unternehmen müssen."[267]

Diese „weiteren Schritte" führten zu einer Beschwerde des Geheimen Staatspolizeiamtes beim Reichsjustizministerium und zu einem Schriftwechsel zwischen dem Ministerium und dem Reichsführer-SS, in dem – so die Feststellung in einem

264 SLG HH, SH SG 11 Son KMs 139/36, Handakte, Bl. 9f., Der Oberstaatsanwalt bei dem Sondergericht in Hamburg, Schreiben vom 5.8.1937 an RJM.

265 SLG HH, SH SG 11 Son KMs 139/36, danach verbunden mit HSG 11 Js. Sond. 298/38.

266 SLG HH, SH SG 11 Son KMs 149/36, Handakte, Bl. 25, Staatspolizeistelle Kiel, Schreiben vom 22.10.1936 an den Kieler Generalstaatsanwalt.

267 LA SH, Abt. 352 Altona Nr. 9201, Handakte, Bl. 1f., Staatspolizeistelle Kiel, Schreiben vom 15.10.1936.

Bericht des Hanseatischen Oberlandesgerichtes – „der RFSS das Verhalten des Gerichts kritisieren zu müssen glaubte"[268].

Noch in einer anderen Beziehung führte die Altonaer Gerichtsentscheidung zu Erörterungen auf höheren Ebenen. Gegen den Kriminalangestellten war von seiten der Staatsanwaltschaft beim Landgericht Altona ein Ermittlungsverfahren „wegen Verbrechens gegen § 343 StGB" (Aussageerpressung) eingeleitet worden[269]. Aufgrund der schwerwiegenden Vorwürfe und des Verdachtes des Amtsmißbrauches für persönliche Zwecke sah sich selbst die Kieler Staatspolizeistelle im Handlungszwang; im Oktober wurde der Gestapo-Mann „einstweilen von seinen Dienstgeschäften entbunden". Nachdem das staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren – vermutlich nach entsprechenden Interventionen – ein Vierteljahr danach sang- und klanglos eingestellt worden war, konnte Mitte Januar 1937 der Altonaer Kriminalangesellte Willy T. erneut seinen Dienst antreten, allerdings hielt man es jetzt für angebracht, ihn zur Staatspolizeistelle Kiel zu versetzen.

Die auch bei anderen Staatsanwaltschaften im Zusammenhang mit verschiedenen Tatkomplexen gegen folternde Gestapo-Bedienstete wegen des Verdachtes von „Amtsverbrechen" vereinzelt geführten Ermittlungsverfahren erzeugten einen gewissen Klärungsbedarf. Zur „Beseitigung aufgetretener Schwierigkeiten" kamen am 4. Juni 1937 führende Beamte des Geheimen Staatspolizeiamtes und des Reichsjustizministeriums zu einer Besprechung zusammen[270]. Das Justizministerium verlangte eine die Fälle „zulässiger Einwirkung" bei polizeilichen Verhören genau umschreibende Regelung, um den Staatsanwaltschaften Richtlinien an die Hand geben zu können, nach denen sie die Frage der Zulässigkeit von Aussageerzwingungen beurteilen könnten. Wie der vortragende Referent des Reichsjustizministeriums bemerkte, wäre es schließlich „widersinnig", die ausführenden Gestapo-Beamten wegen Amtsverbrechens zu verfolgen, wenn zugleich die Anwendung „verschärfter Vernehmungen" von Amts wegen als „erforderlich und unerläßlich" betrachtet würde.

Die Beamten des Justizministeriums votierten in dieser Besprechung für „verschärfte Vernehmungen" in jenen Fällen, „in denen der Sachverhalt unmittelbare Staatsinteressen berührt". Während die Justizvertreter dabei in erster Linie an Hoch- und Landesverrat dachten, gaben die Gäste von der Gestapo – wie das Protokoll vermerkt – „der Meinung Ausdruck, daß möglicherweise auch in Bibelforscher-, Sprengstoff- und Sabotagesachen eine verschärfte Vernehmung in Frage kommen könnte". Eine Entscheidung über die in die Regelung einzubeziehenden Delikte und Personengruppen wurde noch nicht herbeigeführt; die Gestapo-Vertreter baten sich eine Rücksprache mit dem Reichsführer-SS aus. Sodann folgten

268 StA HH, Hanseatisches Oberlandesgericht Hamburg, Präsidialabteilung, 461-3a/1, Bl. 40. Die Feststellung ist enthalten in einer Zusammenstellung von polizeilichen Urteilskorrekturen, die OLG-Präsident Rothenberger Ende 1938 anfertigen ließ. (Der Schriftwechsel RJM-RFSS konnte nicht ermittelt werden.)

269 SH SG 5 Js 166/36, zit. in: SLG HH, SH SG 11 Son KMs 139/36, Handakte, Bl. 5.

270 Ein von dem Düsseldorfer Oberstaatsanwalt Dr. Steimer gefertigter Bericht über die Besprechung (übermittelt mit Schreiben vom 8.6.1937 an den Generalstaatsanwalt in Düsseldorf) ist veröffentlicht in: Beweisdokumente für die Spruchgerichte, S. 279f., Dokument G.J. 144. (Die folgenden Zitate entstammen diesem Protokoll.)

detaillierte Erörterungen, in welcher Form die amtlich verordneten Mißhandlungen vorzunehmen seien: „Grundsätzlich sind bei ‚verschärften Vernehmungen' nur Stockhiebe auf das Gesäß, und zwar bis zu 25 Stück, zulässig. Die Zahl wird von [der] Gestapo vorher bestimmt. Vom 10. Stockhieb an muß ein Arzt zugegen sein. Es soll ein ‚Einheitsstock' bestimmt werden, um jede Willkür auszuschalten."

Später angeordneten Erlassen ist zu entnehmen, daß die Vornahme von „körperlichen Einwirkungen" bei Verhören von Zeugen Jehovas in „geregelten Formen" durchgeführt werden konnte[271]. Die Gestapo-Beamten brauchten jedenfalls, wenn sie die Form wahrten, staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren nicht mehr zu fürchten; sie konnten mit Duldung der Justiz prügeln[272]. Eine am 12. Juni 1942 vom Chef der Sicherheitspolizei und des SD verfügte Neuregelung, die den Kreis der Betroffenen auf „Kommunisten, Marxisten, Bibelforscher, Saboteure, Terroristen, Angehörige der Widerstandsbewegungen, Fallschirmagenten, Asoziale, polnische oder sowjetrussische Arbeitsverweigerer oder Bummelanten" ausweitete, nannte neben der „Verabreichung von Stockhieben" als weitere zulässige Mittel der Einwirkung „einfachste Verpflegung (Wasser und Brot), hartes Lager, Dunkelzelle, Schlafentzug, Ermüdungsübungen"[273].

Standhaftes Schweigen, erfolglose Strafen

Nachdem die IBV seit dem Herbst 1936 in ihren Aktionsformen neue offensive Akzente setzte, wuchs im Berliner Geheimen Staatspolizeiamt die Unzufriedenheit mit den Ergebnissen justitieller Einwirkung auf die Bibelforscher. Sowohl ein zu geringes Strafmaß als auch die mangelnde Wirkung des Strafvollzuges wurden kritisiert. Angesichts von zunehmenden Aktivitäten der Zeugen Jehovas gelangte man im Gestapa zu der Überzeugung, daß die bisherigen Strafen keine „abschreckende Wirkung" gezeigt hätten: „Wenn die Bibelforscher nach Verbüßung ihrer meist nur wenige Monate dauernden Gefängnisstrafen entlassen wurden, so waren sie nicht etwa bekehrt, sondern fühlten sich vielmehr als Märtyrer und hielten noch stärker fest am ‚Werk des Herrn'."[274]

271 Die Wortwahl in einem vier Jahre später abgefaßten Erlaß des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD, der auf eine am 1.7.1937, d. h. einen Monat nach der Besprechung, angeordnete Regelung Bezug nimmt, läßt erkennen, daß die Gestapo-Vertreter auf ihrer Position mit Erfolg beharrten. In dem Erlaß vom 6.10.1941 heißt es, bei Reichsdeutschen *bleibe* die Anwendung der verschärften Vernehmung „beschränkt auf kommunistische bzw. marxistische Funktionäre, Bibelforscher und Saboteure" (BA R 58/243, Bl. 326-328, Der Chef der Sicherheitspolizei und des SD, Erlaß vom 6.10.1941). Der Wortlaut jenes Erlasses vom 1.7.1937 ist nicht erhalten. Er wurde durch die Neuregelung vom 12.6.1942 ersetzt und war „unter Beachtung der Verschlußvorschriften zu vernichten". Vgl. Gruchmann, Justiz, S. 718, Anm. 98.

272 In der Besprechung vom 4.6.1937 war festgelegt worden, daß beim Verdacht unzulässiger Aussageerpressung zunächst von der Staatsanwaltschaft bei der Gestapo nachzufragen war, ob eine Genehmigung für eine „verschärfte Vernehmung" vorlag. War dieses der Fall, waren die Ermittlungen niederzuschlagen. Lothar Gruchmann bemerkt zutreffend, daß die Gestapo-Führung es damit „in der Hand hatte, auch ‚wilde' Mißhandlungen untergeordneter Organe durch nachträgliche Genehmigung zu decken" (Gruchmann, Justiz, S. 717).

273 BA, R 58/243, Bl. 337-340, Der Chef der Sicherheitspolizei und des SD, Erlaß vom 12.6. 1942.

274 IfZ, MA 554, 936279-87 (86), Denkschrift „Die Internationale Bibelforscher-Vereinigung", als Anlage zum RdS der Staatspolizeileitstelle München vom 24.12.1936.

Wie wenig mit dem herkömmlichen Instrumentarium der Strafverfolgung bei Menschen auszurichten war, die ihr Schicksal als gottgewollte Prüfung verstanden, in der es den Glauben ohne Kompromisse standhaft gegen alle Anfechtungen und Gefahren zu bewahren galt, mag ein Beispiel verdeutlichen: Ein Hamburger Zeuge Jehovas, der nach einer mehrwöchigen Fahndung am 24. März 1937 in Glückstadt festgenommen wurde, gab noch am gleichen Tag bei seiner ersten „Vernehmung" nur einen Satz von sich: „Jesus wurde vor seine Richter geführt und er schwieg. Auch ich werde schweigen."[275] In den folgenden fünf Monaten, in denen er im Polizeigefängnis Fuhlsbüttel und anschließend im Untersuchungsgefängnis eingesperrt war, verweigerte dieser Zeuge Jehovas bei Gestapo-Verhören buchstäblich jede Antwort, so daß im betreffenden Vernehmungsprotokoll dann lediglich notiert werden konnte: „Wiederum gab er auf die ihm gestellten Fragen keine Antwort, weder zur Sache noch zur Person."[276] Auf dem ihm zur Unterschrift vorgelegten „Personal- und Erkennungsblatt" unterzeichnete er mit „Zeuge Jehovas". Was sich alles abgespielt haben mag, bis er schließlich doch seinen Namen unter das Dokument setzte, ist nicht bekannt.

Doch selbst in der anschließenden Verhandlung vor dem Hanseatischen Sondergericht, das ihn am 17. August 1937 zu einem Jahr Gefängnis verurteilte, schwieg der Mann beharrlich. Nur durch schriftliche Äußerungen auf kleinen Notizzetteln beteiligte er sich am Prozeßverlauf. Auf einen schrieb er: „Als Zeuge Jehovas laut Jes. 43:10-12 bin ich durch meinen Führer und Heiland an die Heilige Schrift mit meinem Gewissen gebunden, und wenn ich 10 Jahre kriege, ich kann nicht anders, Jehova Gott helfe mir." Auf einem anderen Zettel notierte er die Worte des Propheten Amos: „Amos 5:13 – So spricht Jehova – Der Einsichtige schweigt – es ist eine böse Zeit."

Im Urteil wurde festgehalten, daß der Angeklagte kein Wort sprach: „Durch schriftliche Aufzeichnungen, die er überreichte und die verlesen wurden, gab er zu verstehen, daß ihm Jehova am 24. März 1937 das Gebot des Schweigens auferlegt habe." Etwaige Zweifel an der Zurechnungsfähigkeit – der vom Gericht bestellte Verteidiger versuchte auf diesem Weg, für seinen Mandanten ein möglichst mildes Urteil zu erwirken – sah das Gericht als nicht begründet an, da der Angeklagte „den Vorgängen in der Hauptverhandlung ohne alle Schwierigkeiten folgen konnte und auf die ihm vorgelegten Fragen sofort durch Anführung von Bibelstellen, die er aufschrieb, zu antworten in der Lage war." Während das Gericht sich durch die Haltung des Angeklagten nicht aus der Ruhe bringen ließ, sie sogar – im deutlichen Gegensatz zu den Gestapo-Beamten im Vorermittlungsverfahren – als „harmlos" einstufte, fiel insbesondere eine schriftliche Willensbekundung des Angeklagten auf kein Verständnis: „Gefährlich ist es aber, daß er, wie alle fanatischen Bibelforscher, in völliger Verkennung des wahren Sinnes des Gebotes: ‚Du sollst nicht töten' den Heeresdienst, wie er zu verstehen gegeben hat, im Ernstfall verweigern und sich auf das Beten beschränken würde."[277]

275 SLG HH, HSG 11 Js. Sond. 96/37, Bl. 8, Gestapo Hamburg, Vermerk vom 25.3.1937.
276 SLG HH, HSG 11 Js. Sond. 96/37, Bl. 10.
277 SLG HH, HSG 11 Js. Sond. 96/37, Urteil vom 17.8.1937.

Die Justizverwaltungen und insbesondere die Gefängnisleitungen mußten oftmals das Scheitern ihrer „Bemühungen" eingestehen; es gelang ihnen zumeist nicht, die Standhaftigkeit der Zeugen Jehovas zu brechen. So berichtete der Generalstaatsanwalt aus Zweibrücken, daß bei nahezu allen Bibelforschern „der Strafvollzug ohne Wirkung" bleibe[278]. Auch Vollzugspraktiker teilten diese resignative Sicht. In einem im März 1937 in der Zeitschrift „Der deutsche Justizbeamte" veröffentlichten Beitrag über den „Bibelforscher im Strafvollzug" befand ein Strafabteilungsvorsteher, daß nur wenige unter ihnen seien, „die durch die Strafverbüßung zur Einsicht gelangen"[279]. Obgleich, wie der Leiter der Eisenacher Gefängnisse, Dr. Brandstätter, berichtete, „sämtliche Register gezogen [wurden], die im Strafvollzug gezogen werden können"[280], habe nur bei einer Minderheit der Zeugen Jehovas der „Vollzugszweck" erreicht werden können. In Eisenach war durch die Einrichtung eines „Sonderunterrichtes" für Bibelforscher versucht worden, „diese Gefangenen durch richtige Schulung und Behandlung von der Falschheit ihrer Irrlehre zu überzeugen, ihnen nationalsozialistisches Gedankengut nahe zu bringen und sie dadurch für das Dritte Reich zu gewinnen"[281]. Die „Schüler" sperrten sich in ihrer Mehrheit gegen derartige Einwirkungsversuche und waren keineswegs zu einer „Bejahung des Dritten Reiches" zu bewegen. Der Unterweisende mußte zur Kenntnis nehmen: „Der totale Staat, die gewünschte richtige und ideale Staatsform, ist für sie die Utopie des Tausendjährigen Reiches."[282]

Um den Zeugen Jehovas das „Rüstzeug" für ihre Verweigerungshaltung zu nehmen, hatte bereits 1935 der Vorsitzende des Jenaer Sondergerichtes gegenüber dem Reichsjustizministerium angeregt, eine Anweisung herauszugeben, nach der den in Gefängnissen einsitzenden Zeugen Jehovas die Bibel nicht mehr – wie sonst bei Strafgefangenen üblich – ausgehändigt werden solle, da diese ihre staatsgefährdenden Ansichten „aus planvoll zusammengesetzten Bibelstellen"[283] gewinnen würden. Der Reichsjustizminister sah aber vorerst keinen Anlaß, eine derartige Anordnung zu erlassen. In seiner Antwort vom 21. November 1935 befand er, daß es „Sache der Vollzugsbehörde" sei, „zu verhindern, daß das Studium der Bibel zu Aufzeichnungen führt, die in staatsgefährlicher Weise verwendet werden können". Im übrigen gehe er davon aus, daß die Bedenken „zum guten Teil dadurch beseitigt werden können, daß den Ernsten Bibelforschern nicht die ganze Bibel, sondern nur

278 BA, R 22/4277, Bl. 185, Protokoll der Besprechung mit den OLG-Präsidenten und Generalstaatsanwälten im RJM am 18.6.1937.

279 Liesche, Bibelforscher, S. 140.

280 Brandstätter, Strafvollzug, S. 53.

281 Ebenda, S. 48. Nach den Angaben von Brandstätter folgte „nur etwas über ein Drittel" den im Unterricht vorgetragenen Gedanken und „erwärmte sich, wenn auch nur langsam, für sie". Lediglich zwei von 16 einer besonders „intensiven Beschulung" ausgesetzten Zeugen Jehovas hätten sich von der IBV vollständig gelöst; als „Gegenpol" stünden ihnen „zwei ganz verbissene Menschen gegenüber". Die anderen, so glaubte der Gefängnisdirektor feststellen zu können, hätten ihre innere Sicherheit verloren und könnten für das „Dritte Reich" noch gewonnen werden. Diese dürften aber – so Brandstätter – nach einer Haftentlassung nicht den „Weg überall versperrt" finden: „Man muß ihnen die Möglichkeit geben, mitzumarschieren, sei es zunächst auch nur in der allerletzten Reihe."

282 Brandstätter, Strafvollzug, S. 52.

283 Zit. in: BA, R 22/1422, Bl. 29.

das Neue Testament ausgehändigt"[284] werde. Diese Empfehlung erschien Vollzugspraktikern als nicht ausreichend. Sie warnten auch vor einer nur teilweisen Überlassung biblischer Schriften, da es dem Haftzweck widersprechen würde, den Zeugen Jehovas „diejenigen Bücher (Bibel und Neues Testament) zu verabfolgen, aus denen sie für ihre innere Zugehörigkeit zu ihrer verbotenen Sekte [...] fortdauernd neue Nahrung und Ermunterung entnehmen könnten"[285].

Die in den Diensten der Justiz stehenden Lehrkräfte klagten über die „außerordentlichen Schwierigkeiten", die die Bibelforscher in Strafhaft bei dem Versuch der „weltanschaulichen Umformung" bereiten würden. Ein im Strafgefängnis Ichtershausen tätiger Oberlehrer berichtete beispielsweise über anhaltenden Widerstand gegen das Vorhaben, durch Unterricht und Zellenbesuche „Zug um Zug die Lehre der IBV als das, was sie ist, nämlich als eine Irrlehre und als einen Mißbrauch der Religiosität aufzudecken". Aufgrund seiner Erfahrungen müsse er feststellen, „daß von aller weltanschaulichen Schulungsarbeit an politischen Gefangenen, die an den Bibelforschern zu der schwierigsten, langwierigsten und undankbarsten gehört"[286].

Neben der Indoktrination versuchten die Gefängnisdirektionen, mit Zwangsmitteln, insbesondere mit Zellenarrest, die Bibelforscher von ihrer Haltung abzubringen. Eine Unterbringung in Einzelzellen sollte den Zeugen Jehovas nicht nur die Möglichkeit zur gegenseitigen Stärkung nehmen, sondern auch die von ihnen in bezug auf andere Mitgefangene eifrig entfalteten Missionsversuche unterbinden. Eine Anordnung des Reichsjustizministeriums aus dem Jahre 1940, die bestimmte, „daß Gefangene, die dazu neigen, im Sinne ihrer staatsfeindlichen oder sonst abzulehnenden Anschauungen andere Gefangene zu beeinflussen, zum Beispiel Ernste Bibelforscher, von Mitgefangenen streng getrennt gehalten werden müssen"[287], bestätigte insofern nur eine bereits zuvor in den Haftanstalten – soweit die Belegungskapazitäten es erlaubten – weitgehend geübte Praxis.

Falsche Vertraute und Bekehrte

Da sie jede Weiterverbreitung der Bibelforscherlehre grundsätzlich zu unterbinden versuchten, hielten die Vollzugsbehörden ein äußerst scharfes Einschreiten gegen Missionsbemühungen für erforderlich. Dabei handelte es sich jedoch keineswegs nur um ein allgemeines Anliegen. Vielmehr gab es nicht selten auch konkrete Anlässe dazu, denn vergleichsweise häufig fanden inhaftierte Zeugen Jehovas unter ihren Mitgefangenen Resonanz, und teilweise kam es auch zu Bekehrungen[288].

---

284 BA, R 22/1422, Bl. 29, RJM, Schreiben vom 21.11.1935. Die Anregung, den Zeugen Jehovas „nur das Neue Testament" auszuhändigen, mag auch daher motiviert sein, daß unter „Jehova" allgemeinhin der Gott des Alten Testamentes verstanden wurde, mithin die Belassung des Neuen Testamentes als nicht „gefährlich" galt. Zugleich spiegelt sich darin die in der NS-Zeit allgemein verbreitete Ablehnung des Alten Testamentes, das als ein Glaubensdokument jüdischen Ursprungs nur widerstrebend als Teil des christlichen Bekenntnisses anerkannt wurde.

285 Liesche, Bibelforscher, S. 140.

286 Herr, Bibelforscher, S. 87f.

287 BA, R 22/4371, o. Bl., RJM, Verfügung vom 21.11.1940.

288 Vgl. beispielsweise Jahrbuch 1974, S. 128f.

Diese Missionserfolge bereiteten allerdings nicht nur den Vollzugsorganen, sondern zuweilen auch den Zeugen Jehovas selbst schwere Probleme, wie das folgende Beispiel[289] zeigt: Eine schon mehrere Male wegen Diebstahls und Betruges vorbestrafte Frau, die 1936 in der Haft im Hamburger Untersuchungsgefängnis ihre Zelle mit einer Bibelforscherin teilte, hatte sich von dieser viel von dem kommenden Königreich Gottes und den darin herrschenden paradiesischen Zuständen erzählen lassen. Schließlich gab sie zu erkennen, daß sie jetzt ebenfalls von der Richtigkeit der Bibelforscherlehre überzeugt wäre. Daraufhin bot die Zeugin Jehovas der mittel- und obdachlosen Frau an, sie könne doch nach beider Haftentlassung auch mit in ihre Wohnung einziehen, die dazu groß genug sei. Dies geschah später auch tatsächlich. Die in der Haft missionierte Frau wurde sogleich mit zu Widerstandsaktivitäten herangezogen. Ende 1936 beteiligte sie sich auch an der Verteilung der Flugblätter „Resolution".

Doch bald stellte sich heraus, daß die Hamburger IBV mit der „Neuerwerbung" keinen Glücksgriff getan hatte. Nachdem die Quartiergeberin feststellte, daß die Frau unter Vorspiegelung falscher Tatsachen Geldbeträge von ihr zu erschwindeln versuchte, löste sich die Verbindung abrupt. Kurz darauf ging bei der Hamburger Polizei eine Anzeige ein; die um ihren Erfolg gebrachte Schwindlerin schwärzte ihre ehemalige Haftgefährtin nun wegen erneuter Betätigung für die verbotenene Bibelforschervereinigung an. Doch die Denunziantin hatte sich dabei wohl selbst verkalkuliert; als man von ihrer eigenen „Tatbeteiligung" an der Flugblattaktion erfuhr, wurde auch sie wegen Bibelforscherbetätigung abgeurteilt.

Häufig versuchte die Gestapo, auf diese und ähnliche Art Spitzel in die IBV-Organisation einzuschleusen[290]. Man legte V-Leute zu Bibelforschern in die Zelle. Nach kurzer Zeit heuchelten die auf der Lohnliste der Gestapo Stehenden Interesse für den Bibelforscherglauben und begannen ihre Rolle als „zur Wahrheit Bekehrte" zu spielen. Doch in den meisten Fällen scheinen die IBV-Zellen nicht so unbedacht gehandelt zu haben wie die im geschilderten Fall betroffene Zelle Wandsbek/Bramfeld. So prüfte man im Regelfall sehr genau die Glaubwürdigkeit des Bekehrungsakts und ob man es mit einem „unsicheren Kantonisten" zu tun habe. Die Strategie der von außen hineingeschleusten V-Leute, die auch nicht immer über das bei religiösen Dingen erforderliche Einfühlungsvermögen verfügt zu haben scheinen, erwies sich mit der Zeit für die Sektenreferate der Staatspolizeistelle als weitgehend unergiebig. Man wählte einen anderen Weg: die Rekrutierung von Zuträgern aus den Reihen der Bibelforscher[291].

289 Die Darstellung beruht auf den Verfahrensakten SLG HH, HSG 11 Js. Sond. 298/38.

290 Am 18. Juli 1937 waren auf einer Tagung des Sicherheitsdienstes der SS zur Frage, wie zukünftig mit nachrichtendienstlichen Mitteln dem „konfessionellen Gegner" und dem „Sektenwesen" entgegenzutreten sei, „Richtlinien zur Bekämpfung des Sektenwesens" an die „Ober- und Unterabschnittsreferenten" ausgegeben wurden, in denen zum verstärkten Einsatz von „V-Männern" aufgefordert wurde. Vgl. Neuhäusler, Kreuz, S. 376.

291 Der Einsatz von SD- und Gestapo-Spitzeln zur Aushorchung von IBV-Gruppen und die Rekrutierung von Bibelforschern, denen für die Auslieferung ihrer Glaubensgeschwister Haftverschonung gewährt wurde, sind mehrfach belegt (vgl. Imberger, Widerstand, S. 351; Jahrbuch 1974, S. 150, 179f.; Jahrbuch 1986, S. 127; Steinberg, Essen, S. 165f.; Wickert, Frauen, S. 218f.). Damit kann die These von Weyrauch, Gestapo V-Leute, S. 64-66, 78f., der zufolge die Gestapo die Zeugen Jehovas generell zu den „Typen der Nichtmitarbeiter" gerechnet habe, als widerlegt gelten.

Wie die Gestapo dabei vorging, zeigt das Beispiel des Mitte 1937 verhafteten Hamburger IBV-Zellendieners X.[292], der nach einer Aburteilung zu zwei Jahren Gefängnis in ein emsländisches Strafgefangenenlager eingewiesen worden war. Der ungefähr 50jährige Mann war den dort bei der Moorkultivierung herrschenden harten Arbeitsbedingungen nicht gewachsen; sein gesundheitlicher Zustand verschlechterte sich rapide. Da selbst bei widrigem Wetter „bis zur völligen Durchnässung" gearbeitet wurde, litt der Zeuge Jehovas an ständiger fiebriger Erkältung. Bald stellten sich Darm- und Magenblutungen ein; nach einem halben Jahr kam es schließlich zum „völligen Zusammenbruch". Es folgte ein mehrmonatiger Lazarettaufenthalt. Das Sektenreferat II B 1 der Hamburger Staatspolizei, das bereits einige Monate zuvor anläßlich eines von Frau X. wegen des Gesundheitszustandes ihres Mannes gestellten Gnadengesuches die Frage eines Einsatzes dieses Zeugen Jehovas als V-Mann erwogen hatte, teilte der Staatsanwaltschaft jetzt mit, daß eine „recht baldige Entlassung des in Strafhaft befindlichen X. aus staatspolizeilichen Gründen erwünscht" sei, denn es sei „beabsichtigt, X. in Zukunft als Vertrauensperson für IBV-Angelegenheiten in Hamburg zu verwenden". Dieses Begehren fand im Unterschied zu dem von Frau X. eingereichten Gnadengesuch auf seiten der Justiz volles Verständnis. Bereits fünf Tage später teilte der Oberstaatsanwalt dem Gefängnisvorsteher mit, daß der Strafvollzug vorläufig unterbrochen werde. Der kurz zuvor aus dem Lazarett zurückverlegte Gefangene sei jedoch nicht auf freien Fuß zu setzen, da er „von der Geheimen Staatspolizei abgeholt" werde. Auf den Papieren solle als Entlassungsgrund der schlechte Gesundheitszustand angegeben werden.

Ein halbes Jahr später nahm die Gestapo zu dem trotz gewährter Strafunterbrechung noch nicht entschiedenen Gnadenverfahren Stellung. Die Hamburger Staatspolizeistelle erklärte, daß X. eines Gnadenerweises für „würdig" befunden werde, da er seit seiner vorläufigen Entlassung aus der Strafhaft „mit der hiesigen Dienststelle als Vertrauensmann in engster Fühlungnahme gestanden" habe: „Er weiß das ihm geschenkte Vertrauen zu schätzen und hat der Dienststelle in dieser Hinsicht gute Dienste geleistet." Mitte 1939 wurde die ausstehende Reststrafe von elf Monaten bei Auferlegung einer dreijährigen Bewährungsfrist erlassen.

Da sich die Maßnahmen „zur Bekämpfung der IBV" – abgesehen von gelegentlichen Denunziationen und Einsätzen von V-Leuten wie in dem geschilderten Fall – im allgemeinen jedoch großteils als wirkungslos erwiesen, suchte die Gestapo seit Ende 1936 nach effizienteren Wegen. Die Gestapa-Denkschrift, die das Erfordernis

292 Die Darstellung beruht auf: SLG HH, HSG 11 Js. Sond. 298/38, GnH 3659/42; VVN HH, Komiteeakten XZ 1; AfW HH R 231191. Nach 1945 gaben etliche Hamburger Zeugen Jehovas in Entschädigungsanträgen an, daß ihre Verurteilung auf einer Denunziation durch den ehemaligen Leiter der IBV-Jugendgruppe Erwin Z. beruhte. Bei diesen Belastungen wird eine nicht unwesentliche Rolle gespielt haben, daß sich Erwin Z. 1940 von der IBV lossagte und auch nach 1945 nicht in ihre Reihen zurückkehrte. Man glaubte, in dem „Abtrünnigen" den Schuldigen für den damaligen Verrat gefunden zu haben. Von demjenigen, der statt dessen seit Ende 1938 tatsächlich die Gestapo mit Informationen über die IBV-Organisation in Hamburg versorgte, ist den Glaubensgeschwistern hingegen allem Anschein nach nie etwas bekannt geworden, wie die geführten Gespräche mit damaligen Beteiligten der Hamburger IBV-Gruppe vermuten lassen. Aus diesem Grunde wurde auf die Angabe von personenbezogenen Informationen weitgehend verzichtet, das unverfängliche X. anstatt des Initials gewählt und einige zeitliche und örtliche Angaben verfremdet.

einer härteren Vorgehensweise begründen sollte, bezeichnete es als „eine zwingende Notwendigkeit, daß der Staat jegliche Betätigung für die verbrecherischen Ziele der Internationalen Bibelforscher-Vereinigung so ahndet, daß der Betreffende für lange Zeit von der menschlichen Gesellschaft ferngehalten wird und keine Gelegenheit hat, sein Treiben fortzusetzen"[293]. Der Einsatz aller zur Verfügung stehenden Mittel gegen die IBV sei geboten, „um sie wenigstens in Deutschland für immer zu vernichten".

Die Beobachtung, daß „die Bibelforscher in den meisten Fällen nach ihrer Entlassung aus der Strafhaft ihr verwerfliches Treiben mit verstärktem Fanatismus" erneut aufnahmen, war für das Geheime Staatspolizeiamt ein eindeutiger Beleg, „daß die bisher von den Gerichten verhängten Strafen wegen illegaler Betätigung für die Internationale Bibelforscher-Vereinigung ihren Zweck verfehlt haben"[294]. Aus diesem Grunde forderte die Gestapo von der Justiz eine deutliche Heraufsetzung des bislang üblichen Strafmaßes. Da die Reichspräsidentenverordnung zum Schutz von Volk und Staat vom 28. Februar 1933 als Rechtsgrundlage den Strafrahmen begrenzte und dies im Höchstfalle Strafen von fünf Jahren Gefängnis ermöglichte, drängte das Geheime Staatspolizeiamt das Reichsjustizministerium, die Strafbestimmungen in Bibelforscherverfahren zu ändern. Das Gestapa schlug vor, entweder die Strafvorschriften über hochverräterische Betätigung (§§ 80-84 StGB) in Anwendung zu bringen, da „die Betätigung der Bibelforscher der Wühlarbeit der Kommunisten und Marxisten gleichzustellen" sei, oder eine neue gesetzliche Bestimmung zu erlassen, „wonach die Funktionäre der illegalen IBV mit Zuchthaus und Mitläufer mit Gefängnis nicht unter 6 Monaten bestraft werden"[295].

Neben den Erwartungen, die die Gestapo an die Justiz richtete, weitete sie selbst ihre Schutzhaftpraxis in bezug auf IBV-Angehörige aus. Diente die Schutzhaft bei Bibelforschern bis dahin im wesentlichen als ein Strafersatz mit zumeist befristeter Dauer, so wurde sie nun hauptsächlich zu einem strafergänzenden und strafverschärfenden Instrument mit dem Ziel der „Dauerverwahrung" aller unbeugsamen Zeugen Jehovas. Nachdem bereits 1936 in vielen Fällen Zeugen Jehovas unmittelbar nach erfolgter Strafverbüßung von der Gestapo in Konzentrationslager eingewiesen worden waren, wurde diese Praxis im Frühjahr 1937 institutionalisiert und für Zeugen Jehovas, insofern diese nicht „abschworen", die Schutzhaft als polizeilich verfügte „Nachhaft" generell angeordnet. Der diesbezügliche Gestapa-Erlaß vom 22. April 1937 wurde den Polizeibehörden von den Staatspolizeistellen im folgenden Wortlaut bekanntgegeben: „Sämtliche Anhänger der IBV, die nach Beendigung der Strafhaft aus den Gefängnissen entlassen werden, sind unverzüglich in Schutzhaft zu nehmen; ihre Überführung in ein Konzentrationslager ist unter Darlegung des Sachverhaltes zu beantragen."[296]

---

293 IfZ, MA 554, 936279-87 (86), Denkschrift „Die Internationale Bibelforscher-Vereinigung", als Anlage zum RdS der Staatspolizeileitstelle München vom 24.12.1936.

294 Geheimes Staatspolizeiamt, Lagebericht für die Zeit vom 1.10.1936 bis zum 28.2.1937, zit. nach Steinberg, Essen, S. 160, Anm. 8.

295 Ebenda.

296 Niedersächsisches Hauptstaatsarchiv Hannover, Hann 80, Lün. II - 94b, Geheimes Staatspolizeiamt, RdErl. vom 22.4.1937.

Die Staatspolizeileitstelle Stettin setzte den dortigen Generalstaatsanwalt drei Wochen später von dem am 22. April ergangenen Runderlaß des Geheimen Staatspolizeiamtes in Kenntnis. Der Generalstaatsanwalt wurde um Mithilfe gebeten und ersucht, Anhänger der IBV nach Strafverbüßung „nicht zu entlassen, sondern sie der hiesigen Staatspolizeileitstelle zu überstellen und die Einlieferung in das hiesige Polizeigefängnis zu veranlassen"[297]. Der von der Gestapo um Amtshilfe gebetene Generalstaatsanwalt setzte sich daraufhin freilich mit dem Reichsjustizministerium in Verbindung, wodurch dieses erstmals überhaupt von der Existenz des Gestapa-Erlasses erfuhr. Im Ministerium hielt man sich bedeckt; eine ministerielle Regelung über die Verfahrensweise bei bevorstehenden Strafentlassungen von Bibelforschern wurde nicht in Aussicht gestellt[298]. Daraufhin erließ der Stettiner Generalstaatsanwalt in eigener Vollmacht für seinen Geschäftsbereich die notwendigen Anweisungen[299].

Oft wartete die Gestapo nicht erst den Entlassungstermin ab, sondern verfügte schon Monate vor dem Haftende eine anschließende Inschutzhaftnahme. So teilte die Außendienststelle Flensburg der Staatspolizeistelle für den Regierungsbezirk Schleswig dem Oberstaatsanwalt in Kiel mit Schreiben vom 4. Juni 1937 mit, daß gegen vier Flensburger Zeugen Jehovas, die vom Schleswig-Holsteinischen Sondergericht ein Vierteljahr zuvor bei Anrechnung der erlittenen Schutz- und Untersuchungshaft zu Gefängnisstrafen zwischen zehn und achtzehn Monaten verurteilt worden waren – und deren Entlassungstermine somit noch in weiter Ferne lagen –, „die Inschutzhaftnahme angeordnet worden" sei. Ohne Bedenken, daß dieser Beschluß der Justiz bereits im Vorwege die Nichterfüllung des Vollzugszweckes bescheinigte, bat man den Oberstaatsanwalt, der das Urteil gegen die Bibelforscher erwirkt hatte, um Amtshilfe: „Die Schutzhaft beginnt mit dem Tage ihrer Entlassung aus der Strafhaft. Aus diesem Grunde wird um Mitteilung gebeten, wann folgende Personen aus der Strafhaft entlassen werden [...] Ferner wird um entsprechende Verständigung der zuständigen Gefängnisverwaltungen gebeten, damit von hier aus die Abholung der Gefangenen rechtzeitig in die Wege geleitet werden kann."[300]

Inschutzhaftnahme von Zeugen Jehovas

Die von der Gestapo-Spitze verfügte Inschutzhaftnahme von Zeugen Jehovas nach deren Haftentlassung und damit die regelmäßige Anordnung einer polizeilichen „Nachhaft" traf in Justizkreisen zum Teil auf erhebliche Vorbehalte, da die Verhän-

297 BA, R 22/1467, Bl. 286, Staatspolizeileitstelle Stettin, Schreiben vom 13.5.1937.

298 Im Fall von „Hoch- und Landesverrätern" hatte das RJM einige Monate zuvor mit Erlaß vom 18.1.1937 die Strafvollzugsbehörden angewiesen, daß die Staatspolizei(leit)stellen rechtzeitig von einer bevorstehenden Strafentlassung in Kenntnis zu setzen seien. Vgl. Dokumente zur Gleichschaltung, S. 228.

299 Vgl. BA, R 22/1467, Bl. 286, Der Generalstaatsanwalt in Stettin, Schreiben vom 4.6.1937. Die Besprechung im Ministerium fand zwei Tage zuvor, am 2.6.1937, statt. Vgl. Gruchmann, Justiz, S. 620-622.

300 SLG HH, SH SG 11 Son KMs 19/37, Bl. 160, Außendienststelle Flensburg der Staatspolizeistelle für den Regierungsbezirk Schleswig, Schreiben vom 4.6.1937. Die Daten der Haftentlassung waren in den vier betreffenden Fällen: 13.10.1937, 26.10.1937, 5.11.1937 und 25.4.1938.

gung von Schutzhaft zur Verstärkung gerichtlicher Strafen als offene Diskriminierung der ordentlichen Gerichtsverfahren empfunden wurde[301]. Eine derartige Praxis bedeutete einen weiteren Eingriff in die Strafverfolgungskompetenzen der Justiz, denn de facto bestimmte bei „Tätern", die wegen Zuwiderhandlung gegen das IBV-Verbot abgeurteilt wurden, fürderhin nicht mehr der Richterspruch die Haftzeit respektive das reale „Strafmaß", sondern dies lag nun in der Hand der damit befaßten Gestapo-Beamten. Jetzt verhängte die Geheime Staatspolizei häufig völlig selbständig zusätzliche Schutzhaft.

Besondere Kritik rief das Vorgehen der Gestapo bei den Vollzugspraktikern hervor. Sie erlebten unmittelbar, welche Farce jenes Verfahren darstellte, wenn zuweilen Bibelforscher, die ihre Freiheitsstrafe verbüßt hatten und aus der Strafhaft entlassen wurden, trotzdem vorübergehend – bis zur endgültigen Überstellung in ein KZ – im gleichen Gefängnis oder gar der gleichen Zelle verblieben, nun aber als Schutzhaftgefangene der Gestapo. Grundsätzliche Bedenken kamen hinzu. Der Direktor der Gefängnisse in Freiburg befürchtete, daß durch die „unterschiedslose Inschutzhaftnahme" nach Strafverbüßung „die bessernde und abschreckende Wirkung des Strafvollzugs an den ernsten Bibelforschern in Frage gestellt"[302] werde. Sein Kollege aus Eisenach betonte, daß die Gefängnisleitung während der Dauer des Strafvollzuges ausreichend Erkenntnisse darüber erlange, „wer bei der Entlassung noch Staatsfeind ist". Dabei stand auch für ihn außer Frage, daß in bezug auf diejenigen, die während der Gefängnishaft nicht „von der Bibelforscheridee abgekommen" seien, „keinerlei Rücksicht" geübt werden dürfe. Während der Gefängnisdirektor im Fall der „Unbelehrbaren" die Überstellung „ins Konzentrationslager" guthieß, plädierte er nachdrücklich für eine andere Verfahrensweise gegenüber den „Gebesserten": Diese gehörten „in Freiheit, auf daß sie den Weg ins Dritte Reich gehen. Versperrt man ihnen schon gleich beim Ablauf der regulären Strafe diesen Weg, so war alle Mühe im Strafvollzug umsonst."[303]

Jene, die aktiv an einer „weltanschaulichen Umformung" der Bibelforscher arbeiteten und an dem Gedanken der Spezialprävention festhielten, fürchteten – angesichts von pauschalen Maßnahmen – um die Erfolge ihres „zähen Kampfes". Sie sprachen sich gegen eine ins polizeiliche Ermessen gestellte Entscheidung über die Frage der Haftentlassung aus. Nach den Worten eines in diesem Bereich tätigen Oberlehrers verdienten die Strafvollzugsanstalten das Vertrauen, „daß sie nur diejenigen zur Entlassung in Vorschlag bringen, die tatsächlich im Interesse der Volksgemeinschaft dieser Entlassung würdig sind"[304]. In derartigen Worten spiegelt sich

301 Beispielsweise erklärte der Karlsruher Generalstaatsanwalt, daß ihm „eine grundsätzliche allgemeine Inschutzhaftnahme aller Ernsten Bibelforscher nach Verbüßung der Strafhaft [...] unerwünscht" erscheine (BA, R 22/3136, Bl. 131, Der Generalstaatsanwalt in Karlsruhe, Lagebericht vom 18.10.1937).

302 BA, R 22/3136, Bl. 157, zitiert im Lagebericht des Karlsruher Generalstaatsanwalts vom 16.12.1937.

303 Brandstätter, Strafvollzug, S. 55.

304 Herr, Bibelforscher, S. 88. Der seit Mai 1938 im Gefängnis Ichtershausen tätige Oberlehrer Rudi Herr vertrat ein vollständig an Selektionsgesichtspunkten ausgerichtetes Konzept, das die „Gemeinschaftsfähigen" unter den Bibelforschern für die „Volksgemeinschaft" zurückgewinnen wollte, während es die „Unbelehrbaren" und „Gemeinschaftsunfähigen" auszuscheiden suchte und in ihrem Fall „grundsätzlich" für eine „Unterbringung in den Konzentrationsla-

das bei den Justizbediensteten weitverbreitete Gefühl, durch selbstherrliche Entscheidungen der Gestapo bei KZ-Überstellungen von Personen, bei denen nach Urteil der Haftanstalt der „Vollzugszweck" durchaus erreicht schien, um die Früchte der eigenen Arbeit gebracht zu werden und so als kompetenzlos dazustehen.

Angehörige der Bibelforschervereinigung wurden von der Gestapo aber nicht nur nach erfolgter Strafverbüßung in Konzentrationslager überstellt, sondern nicht selten auch dann, wenn sie von Sondergerichten freigesprochen worden waren respektive diese Gerichte ihre Strafe durch Anrechnung von vorhergehenden Schutz- und Untersuchungshaftzeiten für verbüßt erklärt hatten. In solchen Fällen konnten in der Regel die Betreffenden zwar den Gerichtssaal als ‚freie Bürger' verlassen, wurden dann aber zumeist gleich an der Tür von der Gestapo in Empfang genommen oder kurz danach unter Vorlage eines Schutzhaftbefehles verhaftet.

Diese Vorgehensweise stieß in Justizkreisen auf scharfen Widerspruch. Mit Schreiben vom 21. Mai 1937 übermittelte der Frankfurter Oberlandesgerichtspräsident dem Reichsminister der Justiz „mit Rücksicht auf die der Sache zukommende allgemeine Bedeutung" einen Bericht des Vorsitzenden Richters am Sondergericht in Frankfurt am Main, in dem dieser über die Begleitumstände von drei am dortigen Sondergericht geführten Hauptverfahren, in denen gegen insgesamt 62 Angeklagte wegen Betätigung für die IBV verhandelt worden war, Klage führte. Bei einem Teil der Angeklagten hatte das Gericht Strafen zwischen zwei und sieben Monaten Gefängnis für ausreichend erklärt. Da diese durch die erlittene Schutz- und Untersuchungshaft als verbüßt galten, war in diesen Fällen der Haftbefehl aufgehoben worden und Entlassungsanordnung ergangen. Über die dem richterlichen Urteilsspruch folgenden Ereignisse berichtete der Vorsitzende des Frankfurter Sondergerichtes mit merklicher Verbitterung:

„Jeweils unmittelbar nach Verkündung des Urteils hat der mit der Durchführung der Ermittlungen von der Geheimen Staatspolizei beauftragte Kriminalassistent im Gerichtsgebäude die Anweisung zu erneuter Festnahme von Angeklagten gegeben, deren Haftentlassung das Sondergericht [...] angeordnet hatte. Das Sondergericht erblickt in diesem Vorgehen eine Schädigung des Ansehens der Justiz und eine Erschütterung des Vertrauens in die Rechtspflege. Es wird dadurch der Anschein der Korrektur eines unmittelbar vorangegangenen Richterspruches erweckt. Insbesondere wird durch dieses Verfahren die nach sorgfältiger Beratung erfolgte Abwägung und Abstufung des Strafmaßes zunichte gemacht. Das Sondergericht hält sich für verpflichtet, diese Vorgänge zur Kenntnis der Justizverwaltung zu bringen und auf die daraus erwachsenden Gefahren aufmerksam zu machen."[305]

---

gern" plädierte. Der Oberlehrer entwickelte dazu Kategorien, mit deren Hilfe er die „Sichtung des vorhandenen Menschenmaterials" bzw. die „Auslese unter den vorhandenen Bibelforschern" vornahm.

305 BA, R 22/1467, Bl. 285, zitiert im Schreiben des OLG-Präsidenten in Frankfurt am Main vom 21.5.1937 an den RJM. In der in den RJM-Akten überlieferten Abschrift des Berichtes, den der Vorsitzende Richter des Frankfurter Sondergerichtes dem dortigen Landgerichtspräsidenten am 10.5.1937 erstattet hatte, lautet die Stelle, an der im obigen Zitat vom Verf. eine Auslassung vorgenommen wurde, folgendermaßen: Der Gestapo-Beamte habe „Anweisung zu erneuter Festnahme von Angeklagten gegeben, deren Haftentlassung das Sondergericht *nicht* angeordnet hatte". In Anbetracht des gesamten Kontextes – sowohl des Berichtes als auch der durch ihn bewirkten Aktenvorgänge – scheint es sich jedoch offensichtlich um einen ein-

Die bewußte Ignorierung richterlicher Entscheidungen durch „polizeiliche Urteilskorrekturen"[306] wurde als Verlust an eigener Existenzberechtigung empfunden und scheint die Sonderrichter in ihrem Selbstverständnis als Elite der nationalsozialistischen „Rechtswahrer", die mit ausreichender Härte den „Staatsfeinden" zu begegnen meinte, tief gekränkt zu haben.

Das Reichsjustizministerium und die „Bibelforscherfrage"

Aufgrund des Unmutes in Justizkreisen über die Schutzhaft-Praxis der Gestapo sah sich das Reichsjustizministerium veranlaßt, das Thema „Schutzhaft und Bibelforscher" auf die Tagesordnung einer für den 18. Juni 1937 im Ministerium anberaumten Tagung zu setzen, zu der – wie auch bei den vorangegangenen sogenannten „Chefpräsidentenbesprechungen" – die Oberlandesgerichtspräsidenten, die Generalstaatsanwälte, der Präsident des Reichsgerichtes, der Oberreichsanwalt, der Präsident des Volksgerichtshofes und der Reichsanwalt beim VGH geladen waren[307].

Im Verlauf der an jenem Freitag, den 18. Juni, vormittags ab 10.00 Uhr in der Berliner Wilhelmstraße ausgerichteten Tagung erörterten die Spitzen des Ministeriums mit den genannten Herren ausgiebig die der Justiz durch die Gestapo-Praxis erwachsenen Probleme und die Folgen für das weitere Vorgehen bei der Strafverfolgung der Zeugen Jehovas[308]. Der Reichsminister der Justiz, Dr. Franz Gürtner, gab in seinen Einleitungsworten zu diesem Tagesordnungspunkt zu erkennen, daß er die in den Berichten einiger Oberlandesgerichtspräsidenten und Generalstaatsanwälte geäußerten Bedenken weitgehend teile. Wie sie beklagte er ebenfalls die mit der Schutzhaft für die Justiz oftmals verbundenen Schwierigkeiten. In diesem Zusammenhang sprach er von „gewissen Anwendungsformen, die auf die Dauer nicht erhalten werden können". Die Schutzhaft werde vielfach nicht mehr aus Gründen der Prävention verhängt, sondern zu anderen Zwecken, „z. B. um jemanden vergleichsbereit zu machen oder einen Freigesprochenen oder zu gering Bestraften noch festzuhalten". Da dieser Aspekt „zur Zeit eine mißliche Rolle auf dem Gebiet der Internationalen Bibelforscher" spiele, hielt der Reichsjustizminister eine diesbezügliche Absprache für vordringlich.

Nachdem das Ministerium durch die von den Generalstaatsanwälten erstatteten Berichte auf die zunehmende Zahl von Inschutzhaftnahmen nach gerichtlichem

---

fachen Übertragungsfehler zu handeln, der infolge der zweimaligen Abschrift entstanden sein wird.

306 Die Gestapo weitete die ihr mit dem Instrument der Schutzhaft zu Zwecken der Gefahrenabwehr eingeräumte Machtbefugnis zu einem umfassenden Mittel der Korrektur der Rechtspflege aus: Neben der Schutzhaft vor bzw. anstelle einer gerichtlichen Bestrafung trat die Schutzhaft nach verbüßter Freiheitsstrafe, d. h. nach einer als zu gering empfundenen Strafe. In noch offenkundigerer Weise nahm die Schutzhaft einen die Justizorgane korrigierenden Charakter an, wenn sie nach gerichtlichem Freispruch oder nach einer verfügten Gnadenentscheidung erfolgte. Zur Praxis der „Urteilskorrektur" durch Schutzhaftverhängung vgl. Gruchmann, Justiz, S. 583-631; Johe, Justiz, S. 138-143, 155-166.

307 BA, R 22/4277, Bl. 145, RJM, Schreiben vom 12.6.1937.

308 BA, R 22/4277, Bl. 149-191, Protokoll der Besprechung mit den OLG-Präsidenten und Generalstaatsanwälten im RJM am 18.6.1937. Die folgenden Zitate entstammen diesem Protokoll.

Freispruch aufmerksam gemacht worden sei, habe man sich, wie der für Fragen der Strafrechtspflege und der Strafvollzugsverwaltung zuständige Abteilungsleiter, Ministerialdirektor Dr. Wilhelm Crohne, den Anwesenden dann höflich versicherte, „sofort mit der Gestapo in Verbindung gesetzt". Zu Beginn seines Berichts eröffnete Crohne den Anwesenden mit der Bitte um Vertraulichkeit gleich den Inhalt des am 22. April 1937 vom Geheimen Staatspolizeiamt an die Staatspolizeistellen im Reichsgebiet ergangenen Erlasses, wonach sämtliche Anhänger der IBV nach Beendigung der Strafhaft in Schutzhaft zu nehmen seien. Nachdem diese allgemeine Anweisung „nun einmal" ergangen sei, bleibe der Justiz nur, sie hinzunehmen: „Da es sich bei den in der genannten Anordnung behandelten Maßnahmen lediglich um solche polizeilicher Art handelt, können wir gegen die Anordnung nichts machen. Uns wurde ausdrücklich zugesichert, daß es sich nicht um eine Kritik der Urteile handeln solle." Mit dieser beschwichtigenden Auskunft aus der Prinz-Albrecht-Straße hatte das Reichsjustizministerium sich zufriedengegeben. Dem unverblümten Eingeständnis, selbst keine weiteren Handlungsmöglichkeiten zu besitzen, folgte die Bekanntgabe von einigen kleinen kosmetischen Korrekturen, die vom Gestapa den Vertretern des Justizministeriums zugesagt wurden. So hatte das Gestapa zugesichert, daß die Staatspolizeistellen angewiesen würden, Festnahmen von Freigesprochenen unmittelbar im Gerichtssaal zu unterlassen.

Insgesamt ließ sich jedenfalls schon nach diesen ersten Ausführungen schließen, daß die Unterrichtung des Kreises der Anwesenden über die mittlerweile vom Reichsjustizministerium mit dem Geheimen Staatspolizeiamt in Grundzügen bereits erzielte Übereinkunft der eigentliche vom Ministerium und von Dr. Crohne verfolgte Zweck der Besprechung sein mußte.

Zur Bedeutung der IBV führte Crohne dann dem Protokoll zufolge aus[309]: „Es darf nicht mehr vorkommen, daß die Bibelforscher als eine religiöse Sekte angesehen werden. Sie sind eine absolut staatsgefährliche Vereinigung geworden, die z. T. vom Auslande aus geleitet wird. Sie haben auf ihre Fahne u. a. die Verweigerung des Wehrdienstes geschrieben, darüber hinaus aber auch die Verweigerung der Mitarbeit in den für die Wehrmacht arbeitenden Betrieben. Die Tragweite ist deutlich daraus erkennbar, daß sie z. B. auch die Tätigkeit bei der Eisenbahn und der Post im Kriegsfalle ablehnen." Neben die „wehrkraftzersetzende" Wirkung der Bibelforscher trete aber noch eine größere Gefahr[310]: „Wir haben von der Gestapo Nachrichten, wonach der Kommunismus mit Gewalt in die I.B.V. hineindringt." Der Umfang der Organisation[311] verdeutliche die ganze Dimension des von seiten der IBV gegen den nationalsozialistischen Staat gerichteten Angriffes: „Es wurde

309 In ähnlicher Weise hatte Crohne bereits ein halbes Jahr zuvor in der „Deutschen Justiz" zu den Aktivitäten der IBV Stellung genommen. Vgl. Crohne, Strafrechtspflege, S. 9.

310 Bereits am 13.1.1937 hatte das Reichsjustizministerium dem Sondergericht in Darmstadt mitgeteilt, daß man „wegen dieses Problems des Zusammenhangs zwischen KPD und IBV mit der Geheimen Staatspolizei sehr eng zusammenarbeite" (zit. nach: Warmbrunn, Strafgerichtsbarkeit, S. 375, Anm. 195.

311 In einer als Teil der SD-Schulungsmaterialien für die „Gegnerbekämpfung" vermutlich 1938 von SS-Hauptsturmführer Kolrep verfaßten Ausarbeitung über „Das Sektenwesen" wurde die Anhängerschaft der Bibelforschervereinigung auf 350.000 beziffert. Die Gesamtzahl der Sektenanhänger in Deutschland schätzte Kolrep auf „heute bereits [...] mehrere Millionen" (BA, R 58/779, Bl. 143 Rs).

mir bei der Gestapo gesagt, daß die Zahl der Internationalen Bibelforscher in Deutschland 5 bis 6 Millionen betrage. Ich selbst rechne mit 1 bis 2 Millionen."

Nachdem Crohne noch durch einen Hinweis auf die erfolgten „umfangreichen Flugblattverteilungen durch Bibelforscher" deren wachsende Bedeutung unterstrichen hatte, kam er zu der Aufgabe, die der Justiz im Kampf gegen die Zeugen Jehovas nun zukomme: „Wir müssen immer wieder feststellen, daß von der Möglichkeit, in der Gefängnisstrafe bis zu 5 Jahren hinaufzugehen, wenig Gebrauch gemacht wird. Herr Staatssekretär Freisler hat kürzlich in einer Rundverfügung ausdrücklich hervorgehoben, daß hier die nötige Strenge anzuwenden sei. [...] Ich bitte darauf hinzuwirken, daß die Weichheit in dem Vorgehen gegen die Internationalen Bibelforscher zurückgestellt wird."[312] Crohne verband seine Rüge der bisherigen Urteilspraxis, die den mit der Verordnung zum Schutze von Volk und Staat gegebenen Strafrahmen nicht genügend ausschöpfe, zudem mit einer namentlichen Aufzählung jener Gerichtsbezirke, in denen das von den jeweiligen Sondergerichten verhängte Strafmaß „auffällig milde" ausfallen und weit hinter den Erfordernissen zurückbleiben würde. Die anwesenden Oberlandesgerichtspräsidenten erfuhren, daß man im Justizministerium Breslau, Celle, Düsseldorf, Naumburg, Stettin und Zweibrücken zu den „milden Bezirken" rechnete. Und obendrein wurde dem Kollegenkreis gleichfalls kundgetan, daß man namentlich in Darmstadt, Dresden, Jena und Königsberg jene Scheu eben nicht kannte[313].

Crohne berichtete den Anwesenden auch, daß der Reichsführer-SS die den Sondergerichten in Bibelforscherverfahren gegebenen gesetzlichen Möglichkeiten im Strafmaß ohnehin für nicht ausreichend halte. Der Reichsführer-SS habe deshalb dem Justizministerium vorgeschlagen, in einer Novelle Zuchthaus anzudrohen. Dem könne man jedoch momentan noch nicht entsprechen. Zugleich verwies Crohne aber darauf, daß im Entwurf des neuen Strafgesetzbuches, das gerade abschließend beraten werde[314], entsprechende Möglichkeiten bereits vorgesehen

312 Mit der angesprochenen RdV ist höchstwahrscheinlich die am 2. März 1937 erlassene Verfügung des RJM (siehe S. 279) gemeint.

313 Die Angaben Crohnes über die Urteilspraxis bei Bibelforscherverfahren in den genannten OLG-Bezirken werden bestätigt durch die Dokumentation des „Zentraleuropäischen Büros" der Watch Tower Society: Laut den bei Zürcher, Kreuzzug, S. 93ff., wiedergegebenen Berichten wurde die fünfjährige Höchststrafe von dem sächsischen Sondergericht in Leipzig (OLG-Bezirk Dresden), dem thüringischen Sondergericht in Rudolstadt (OLG-Bezirk Jena) sowie den Sondergerichten Königsberg, Dresden und Darmstadt verhängt. Die der Dokumentation zugrundeliegenden Pressemeldungen und Berichte der Betroffenen gehen bis Mitte 1937, decken also ungefähr den gleichen Zeitraum ab.

314 Die unter Leitung von Reichsjustizminister Gürtner im November 1933 eingesetzte „amtliche Strafrechtskommission", deren Aufgabe die Erarbeitung eines neuen „Deutschen Strafgesetzbuches" war, das im Rahmen einer grundlegenden „Strafrechtsreform" an die Stelle des geltenden, von den Nationalsozialisten wegen seiner „Liberalität" gescholtenen Strafgesetzbuches von 1871 treten sollte, hatte den Entwurf dieses Gesetzeswerkes Ende Oktober 1936 fertiggestellt; Anfang Dezember 1936 wurde er dem Kabinett zur Beschlußfassung vorgelegt. Trotz mehrfacher Beratung in den Kabinettssitzungen wurde das „Deutsche Strafgesetzbuch" jedoch nicht verabschiedet. Über die Gründe der Nicht-Verabschiedung heißt es bei Martin Broszat: „Ohne Zweifel wünschte Hitler zumindest für längere Zeit keine Bindung an ein bis in die Einzelheiten hinein kodifiziertes Strafrecht, und zwar auch dann und gerade dann nicht, wenn es sich um sogenanntes nationalsozialistisches Recht handelte, von dem man sich nicht mehr mit dem Hinweis auf ‚überholte liberalistische Rechtsnormen' leicht wieder hätte distanzieren können." (Broszat, Strafjustiz, S. 393)

seien[315]. Danach könnten „die Bibelforscher in Zukunft mit Zuchthaus bestraft werden wegen Teilnahme an einer wehrfeindlichen Verbindung". Bis zum Inkrafttreten dieses neuen Gesetzeswerkes heiße es vorerst, die geltenden Möglichkeiten voll auszuschöpfen. Crohne fügte dann hinzu: „Daß eine Geldstrafe nicht mehr am Platze ist, brauche ich wohl nicht mehr hervorzuheben." Der Ministerialdirektor und spätere Vizepräsident des Volksgerichtshofes gab anschließend die ihm bei der Gestapo mit auf den Weg gegebene Parole aus: „Der Kampf gegen die Internationalen Bibelforscher muß schärfer und schärfer werden."

In der folgenden Aussprache wurden dann allerdings doch weit auseinandergehende Ansichten geäußert. Generalstaatsanwalt Schnöring aus Düsseldorf, einem der als „mild" gescholten OLG-Bezirke, mochte in den Bibelforschern nur zum Teil gefährliche Staatsfeinde erkennen, da nach seinem Empfinden „der größte Prozentsatz [...] aus mehr trottelhaften Typen" bestehe. Schon der äußere Eindruck zeige vielfach, daß die Täter „geistig nicht ganz normal" seien. Dieser Einschätzung widersprach sein Kollege Windhausen aus dem benachbarten Gerichtsbezirk Köln. Er berichtete, daß insbesondere der im Saargebiet feststellbare Zuwachs bei den Bibelforschern auch auf „politische Momente" zurückgeführt werden müsse, und verwies in diesem Zusammenhang darauf, daß die IBV vor der Saarabstimmung dafür geworben habe, nicht für den Anschluß an das Deutsche Reich zu stimmen.

Auf die Beweggründe der Bibelforscher wies der Stettiner Generalstaatsanwalt Staecker hin. Seiner Ansicht nach würde es sich in gewissem Sinne auch um eine Nachwirkung des Ersten Weltkrieges handeln: „Zahlreiche Menschen, die innerlich zerbrochen sind, haben für ihr religiöses Bedürfnis keine Befriedigung mehr gefunden und sind so auf diese Sekte gestoßen." Doch dies ändere nichts daran, daß die IBV eine „außerordentliche Gefahr" darstelle. Besonders ihre „pazifistischen Ideen" seien geeignet, „im Sinne des Kommunismus ausgebeutet zu werden". Da aber sehr verschiedene Menschen Rückhalt in den Gruppen von Bibelforschern gefunden hätten, hielt Generalstaatsanwalt Staecker eine differenzierte Bewertung in Gerichtsverfahren für erforderlich. Es gebe „eine ganze Reihe von Personen, die lediglich Mitläufer sind und eine Naivität zeigen, die milde Strafen verständlich erscheinen läßt."

Der Marienwerder Generalstaatsanwalt Jantzen teilte mit, daß innerhalb seines Bezirkes Elbing als Hochburg der IBV bezeichnet werden könne. Dort sei die Sekte „sehr stark verbreitet", auch der „kommunistische Einfluß" sei „sehr erheblich". Allerdings registriere man in der letzten Zeit „unzweifelhaft ein erhebliches Abflauen". Dies sei – so Jantzen – sicherlich eine Folge der in seinem Bezirk verhäng-

315 Die im Rahmen der Arbeiten der „amtlichen Strafrechtskommission" im Mai 1934 von dem Ministerialrat im RJM Fritz Grau vorgelegten Vorschläge zum Abschnitt „Angriffe gegen die Wehrmacht" enthielten eine Strafbestimmung über die „Teilnahme an einer wehrfeindlichen Verbindung", die sich nach den Worten Graus gegen „die pazifistischen Vereinigungen [richtete], die es als ihre Aufgabe betrachten, die Wehrbereitschaft des Volkes zu untergraben oder lächerlich zu machen" (BA, R 22/962). In einer leicht veränderten Fassung sollte diese Bestimmung als § 147 Eingang in das neue „Deutsche Strafgesetzbuch" finden. Da dieses nicht verabschiedet wurde, erfolgte nach Kriegsbeginn mit dem § 3 der am 25.11.1939 erlassenen Wehrkraftschutzverordnung die Inkraftsetzung einer entsprechenden Strafbestimmung, die den Gerichten bei „Teilnahme an einer wehrfeindlichen Verbindung" die Verhängung einer Zuchthausstrafe ermöglichte. Siehe S. 345f.

ten „drakonischen Strafen", die bis zu 3 oder 4 Jahre Gefängnis betragen würden. Der Meinung, daß es eine Abnahme der IBV-Aktivitäten gebe, mochte sich Dr. Sturm, Generalstaatsanwalt in Breslau, jedoch nicht anschließen. Seinem Eindruck nach habe sich die Betätigung der Bibelforscher „eher versteift, als daß sie zurückgeht". Um deren Widerstand zu brechen, schlug der Dresdener Generalstaatsanwalt Jung eine unterschiedliche Behandlung der Bibelforscher in den Gefängnissen vor. Die „Funktionäre" solle man ausschließlich in Einzelhaft nehmen. Jung hoffte, mittels dieser Isolierung einige Zeugen Jehovas dem Einfluß ihrer „Wortführer" entziehen zu können: „Unter den Mitläufern gibt es viele, die nur ganz lose mit der I.B.V. in Verbindung stehen. Diese müssen wir beim Strafvollzug von dieser Bewegung wegholen."

Zum Abschluß der Aussprache zog Staatssekretär Dr. Roland Freisler ein vorläufiges Resümee: Es sei deutlich geworden, daß unter den Anwesenden „über das richtige Maß und die Art der Strafe" keine einhellige Meinung bestehe. Dies finde nicht zuletzt in der Uneinheitlichkeit der verhängten Höchststrafen in den einzelnen OLG-Bezirken seinen Ausdruck. Freisler warnte dann nochmals eindringlich vor einer Verharmlosung der dem Reich von seiten der IBV erwachsenden Bedrohung: „Vielfach sieht man den Bibelforscher als jemanden an, der einer Sekte angehört, über deren geistige Grundlage man lächelt, der man aber nicht mit Gefängnisstrafen entgegentreten will." Wer so denke, verkenne die Lage: „Es ist für das Volk eine außerordentliche Gefahr, wenn der Wehrdienst und die Grundlagen unserer Rassengesetzgebung verneint werden. Dieser Gefahr muß in allen Bezirken Rechnung getragen werden."

Falls es der Justiz nicht gelinge, so Freisler, eine Strafzumessungspraxis herbeizuführen, die den Erwartungen aller beteiligten Stellen entspreche, dürfe sie sich nicht wundern, „daß dann das andere Sicherheitsorgan sagt, es habe auch das Seinige zu tun". Mangelnde Entschlossenheit könne die unerwünschte Folge haben, daß „die Aufgabe der Justiz, Rechtspflege zu üben, von anderen Stellen mitergriffen wird." Damit lenkte Freisler die Aufmerksamkeit der anwesenden Spitzenbeamten auf das Kernproblem der Justiz im nationalsozialistischen Deutschland. In dem Maße, in dem die Gestapo – und niemanden anders meinte Freisler mit den „anderen Stellen" – sich durch polizeiliche Maßnahmen zum Korrigieren von Entscheidungen, die den Gerichten vorbehalten waren, aufgerufen fühlte, sich also Kompetenzen der Rechtspflege anmaßte und im Sinne einer „Polizeijustiz" agierte, wuchs der Eindruck, daß die Justiz selbst zunehmend nicht mehr im Stande sei, die ihr „im totalen Staat" übertragenen Aufgaben zu bewältigen und damit ihren Beitrag zur Bekämpfung der Staatsfeinde zu leisten. Damit stand letztlich nicht nur das Monopol der Rechtsprechung auf dem Spiel, vielmehr geriet die Justiz als Institution tendenziell in Gefahr, schließlich jede Existenzberechtigung zu verlieren.

Vor diesem Hintergrund ist Freislers Plädoyer für eine klare Abgrenzung der Verantwortlichkeiten zu sehen. Zum einen müsse der Gestapo signalisiert werden, daß die Rechtspflege „immer Aufgabe der Justiz" sei. Deshalb dürften keine Vermengungen erfolgen: „Es ist nicht gut, wenn jemand wegen einer Tat, für die er verurteilt worden ist, nach Verbüßung der gerichtlichen Strafe, ohne daß irgendetwas anderes hinzugekommen ist, weiter in einer Haft verbleibt, die ihm als verlän-

gerte Strafhaft erscheint. Ganz unmöglich ist es, daß sich so etwas in unseren Strafanstalten abspielt. [...] Es ist ausgeschlossen, daß die Strafanstalten dulden oder begünstigen, daß jemand, der bisher als Strafhäftling in einer Zelle saß, nach dieser Strafhaft als Schutzhäftling in der Zelle bleibt." Mit der anschließenden Bemerkung, daß für „polizeiliche Präventivhaft", die im Anschluß an eine Strafhaft erfolge, „die dafür zuständige Stelle auch allein in Frage kommen" müsse, stellte Freisler dann klar, daß man im Reichsjustizministerium fortan nicht mehr gewillt sei, die den Justizbehörden unterstehenden Hafteinrichtungen den Polizeiorganen für Zwecke der Schutzhaft – jedenfalls insoweit es sich um die sogenannte Nachhaft handelte – zur Verfügung zu stellen. Damit forderte der Staatssekretär folglich von der Gestapo, in diesen Fällen grundsätzlich nur noch Überstellungen in solche Haftstätten vorzunehmen, die ihrem eigenen Zugriff unterlagen, also – letztlich – in die Konzentrationslager der SS.

Dem gegenwärtig erweckten Eindruck, daß „Stellen außerhalb der Justiz gewissermaßen die Strafzumessungsgründe vorschreiben", müsse andererseits aber auch durch entschlossene Maßnahmen begegnet werden. Freislers Schlußbemerkung wirkte gleichsam nochmals wie ein Appell an die versammelten Spitzenbeamten der Justiz, sich zu vergegenwärtigen, was auf dem Spiele stehe, wenn man die Bekämpfung der Bibelforscher der Gestapo allein überlasse: „Wir können und dürfen von uns aus nirgends den Anschein erwecken, als wären wir nicht der Meinung, daß wir in der Lage sind, gegenüber dem Verbrechertum das Schlußwort des Staates zu sprechen und zu vollziehen."

Nachdem die Oberlandesgerichtspräsidenten und die Generalstaatsanwälte nun von der im Vorwege zwischen dem Geheimen Staatspolizeiamt und dem Reichsjustizministerium zumindest in Grundzügen bereits festgelegten Übereinkunft unterrichtet worden waren und man ihnen zu verstehen gegeben hatte, daß ihnen selbst nichts anderes übrigbleibe, als die vereinbarte Verfahrensweise zu akzeptieren, ergingen in rascher Folge die betreffenden nötigen Anordnungen. Mit Runderlaß vom 2. Juli 1937 ordnete der Reichsminister der Justiz an, daß der jeweils zuständigen Staatspolizeistelle die bevorstehende Entlassung von Bibelforschern aus der Strafhaft anzuzeigen und die Gefangenen mit Ende der Justizhaft der Gestapo „zur Verfügung zu stellen" seien. Über die der Staatspolizei zu gewährende Amtshilfe sollten die Oberstaatsanwälte und die Leiter der Vollzugsanstalten entsprechend in Kenntnis gesetzt werden[316]. Vier Tage später, am 6. Juli, erklärte der Reichsjustizminister in einem Schreiben an den Reichsführer-SS und Chef der Deutschen Polizei sein grundsätzliches Einverständnis mit der Inschutzhaftnahme von Bibelforschern nach Beendigung der Strafhaft in den Fällen, in denen diese sich nicht glaubhaft von der IBV getrennt hätten[317]. Am nächsten Tag schon folgte ein Erlaß, mit dem jenen Bedenken Rechnung getragen wurde, die die Justizbediensteten am nachhaltigsten geäußert hatten: „Schutzhaft, die gegen Ernste Bibelforscher wegen ihrer Betätigung im Anschluß an eine Freiheitsstrafe, die sie deswegen

316 StA HH, Gefängnisverwaltung II, Abt. 7, RJM, RdErl. vom 2.7.1937.

317 Ausweislich der Angabe im Schreiben des RFSS an den RJM vom 8.2.1939, in dem davon die Rede ist, daß das Ministerium sich seinerzeit mit Schreiben vom 6.7.1937 „grundsätzlich mit dieser Sachbehandlung einverstanden erklärt" habe (BA, R 22/1467, Bl. 326).

verbüßt, oder an eine Untersuchungshaft, die sie deswegen erlitten haben, verhängt wird, ist nicht, und zwar auch nicht vorübergehend, in einer Justizvollzugsanstalt zu vollziehen."[318] Die Serie der Erlasse beschloß am 8. Juli eine Rundverfügung des Reichsjustizministeriums über die „Ausgestaltung des Strafvollzuges an Ernsten Bibelforschern"[319].

Das Geheime Staatspolizeiamt unterrichtete seinerseits am 5. August die Staatspolizeistellen von den getroffenen Abmachungen. Um den örtlichen Repräsentanten der Gestapo zu verdeutlichen, daß sie sich keineswegs durch die in Justizkreisen geäußerte Kritik irritieren zu lassen brauchten, hob der Leiter der Abteilung Innere Politische Polizei, Kriminalrat Heinrich Müller, ausdrücklich hervor, der „Herr Reichsminister der Justiz" habe ihm mitgeteilt, „daß er die verschiedentlich von den ihm nachgeordneten Behörden geäußerte Meinung, die Inschutzhaftnahme der Bibelforscher nach Strafverbüßung gefährde die Autorität der Gerichte, nicht teile" und daß ihm „die Notwendigkeit staatspolizeilicher Maßnahmen auch nach Strafverbüßung [...] durchaus verständlich" sei. Da der Minister jedoch darum gebeten habe, „die Verbringung der Bibelforscher in Schutzhaft nicht unter Begleitumständen vorzunehmen, die dem Ansehen der Gerichte abträglich sein könnten", wies Müller im Gestapa-Erlaß vom 5. August 1937 die Staatspolizeistellen zur Beachtung folgender Verfahrensregelungen an:

„1.) Wenn ein Bibelforscher in einem Strafverfahren freigesprochen oder die erkannte Freiheitsstrafe durch die Untersuchungshaft für verbüßt erklärt wird, so hat eine auf Grund meines RdErl. vom 22.4.1937 – II B 2/326/37 S – etwa erforderliche Inschutzhaftnahme im Gerichtssaal selbst zunächst zu unterbleiben. 2.) Wird von den Strafvollstreckungsbehörden über die bevorstehende Entlassung von Bibelforschern aus der Strafhaft Mitteilung gemacht, ist umgehend meine Entscheidung über Anordnung staatspolizeilicher Maßnahmen gemäß meinem vorbezeichneten RdErl. vom 22.4.37 einzuholen, damit die Überführung in ein Konzentrationslager unmittelbar im Anschluß an die Strafverbüßung erfolgen kann. Solange die Überführung in ein Konzentrationslager nicht unmittelbar nach der Strafverbüßung erfolgen kann, sind die Bibelforscher in Polizeigefängnissen unterzubringen."[320]

Da nach der Strafverbüßung die weitere Unterbringung in Vollzugsanstalten der Justiz nunmehr grundsätzlich zu unterbleiben hatte, quartierten die Staatspolizeistellen die Zeugen Jehovas, wenn deren Gefängnisstrafe verbüßt, aber von dem Geheimen Staatspolizeiamt noch keine Entscheidung über die Schutzhaft getroffen worden war[321], vorübergehend – zumeist für einige Wochen – in Polizeigefängnissen, in Verwahranstalten oder Arbeitshäusern ein. In Ausführung des Erlasses

318 BA, R 22/4371, o. Bl., RJM, RdV an alle Generalstaatsanwälte vom 7.7.1937.

319 BA, R 22/1261, Bl. 93, zitiert im Schreiben des Generalstaatsanwalts in Naumburg/Saale vom 22.1.1938 an das RJM.

320 Geheimes Staatspolizeiamt, RdErl. vom 5.8.1937, abgedruckt in: Der Prozeß gegen die Hauptkriegsverbrecher, Band XXXI, S. 13f., Dokument 084-D.

321 Mit dem „Schutzhafterlaß" des RMdI vom 25.1.1938 (BA, R 58/1027) wurde die Kompetenz zur Anordnung und Aufhebung der Schutzhaft weiter zentralisiert. Sie lag seitdem ausschließlich bei dem Gestapa in Berlin, d. h. Schutzhaftbefehle waren nur noch von dort auszufertigen. Die Befugnisse der einzelnen Staatspolizei(leit)stellen wurden auf die Anordnung einer „vorläufigen Festnahme" beschränkt. Vgl. näher Broszat, Konzentrationslager, S. 74f.

vom 5. August 1937 entwickelte die Gestapo eine bestimmte, einem festen Grundmuster folgende Verfahrensweise, für die das Vorgehen der Staatspolizeileitstelle Karlsruhe im Fall eines Sattlers aus Heidelberg als exemplarisch gelten kann: Gegen diesen Zeugen Jehovas, der nach Verurteilung durch das Sondergericht Mannheim bis zum 21. Oktober 1937 eine achtmonatige Haftstrafe im Bezirksgefängnis Wiesloch zu verbüßen hatte, verfügte die Karlsruher Gestapo im Vorgriff zwei Wochen vor Strafende „Schutzhaft". Am Tage der Haftentlassung erfolgte dann wie vorgesehen die ebenfalls angeordnete „einstweilige Verschubung nach dem Bewahrungslager Kislau"[322]. Nach der Bestätigung des Schutzhaftbefehles durch das Geheime Staatspolizeiamt wurde der Sattler am 4. November vom badischen Verwahrungslager Kislau zum Polizeipräsidium München „zur Einlieferung in das Konzentrationslager Dachau" überstellt.

Wenn auch die Schutzhaft nach Strafverbüßung sich als direkte Fortsetzung der Haft darstellte, so fand infolge dieser Regelung gleichwohl am Tag des nominellen Haftendes stets die Entfernung aus dem Strafgefängnis statt. Das Justizministerium gab sich damit zufrieden, auf diese Weise wenigstens den Schein gewahrt zu haben. Für die Betroffenen erfolgte am „Entlassungstag" die Überstellung aus der Verfügungsgewalt der einen Verfolgungsinstanz in die der anderen, also aus den bereits harten Bedingungen des „geregelten Vollzugs" in die Ungewißheit der KZs.

Die Funktion der „Reverse"

Die Gestapo überstellte jedoch keineswegs alle Bibelforscher nach Haftverbüßung in ein Konzentrationslager[323]. Vor dem Erlaß eines Schutzhaftbefehles prüfte sie in eigener Kompetenz, ob die betreffende Person sich weiterhin zu den Zeugen Jehovas bekannte beziehungsweise sich von der IBV als vollständig losgelöst erklärte. Diesem Zweck diente die Vorlage einer „Verpflichtungserklärung". Derartige „Reverse" legten einzelne Gestapo-Stellen nachweislich schon seit 1935 den in Schutzhaft genommenen Bibelforschern bei Haftprüfungen[324] von Zeit zu Zeit zur Unterschrift vor. Dabei wurden zunächst in den verschiedenen Lagern und Polizeigefängnissen unterschiedliche Textfassungen verwendet, die die förmliche Zusicherung verlangten, sich nicht weiter für die IBV zu betätigen[325]. Wenn die Zeugen Jehovas dies bescheinigten, wurden sie nach Hause entlassen. Die Gestapo verband die Entlassung aus der Schutzhaft allerdings mit der Warnung, daß sie bei Rückfälligkeit nicht mehr mit „Milde" rechnen könnten.

322 DdW, Schutzhaftakte Julius R., Verwahrungslager Kislau; vgl. auch GBr, Akte/Schutzhäftling, Nr. 1120.

323 In der Literatur wird häufig nicht beachtet, daß die Gestapo nach Haftverbüßung zunächst prüfte, ob eine „Läuterung" eingetreten war oder ob es sich um einen „unbelehrbaren" Bibelforscher handelte. So geht Möller, Steinburg, S. 217, unter Bezug auf den Gestapa-Erlaß vom 22.4. 1937 davon aus, daß grundsätzlich „alle zu Gefängnisstrafen verurteilten IBV-Angehörigen im Anschluß an die Strafhaft in ein Konzentrationslager überführt" wurden.

324 Der Erlaß des RMdI über die „Verhängung und Vollstreckung der Schutzhaft" vom 12.4.1934 (BA, Sammlung Schumacher/271) schrieb vierteljährliche Haftprüfungstermine vor, mit denen festgestellt werden sollte, ob die Voraussetzungen für die Inhaftierung weiter gegeben waren. Spätere Neufassungen der Schutzhaftbestimmungen ließen diese Regelung unberührt.

325 Vgl. Imberger, Widerstand, S. 299; Zipfel, Kirchenkampf, S. 193.

Die zuweilen auch bei Verhören vorgelegten Erklärungen[326] forderten in den ersten Jahren noch nicht die offene Distanzierung vom Glauben der Zeugen Jehovas. So hatte beispielsweise die von der Hamburger Staatspolizeistelle in den Jahren 1937/38 verwendete „Verpflichtungserklärung" folgenden Wortlaut:

„Ich [...] verpflichtete mich hierdurch, in Zukunft jeden Verkehr mit Angehörigen oder Anhängern der ‚Internationalen Bibelforscher-Vereinigung' (Zeugen Jehovas) zum Zwecke des Bibel-, Wachtturm- und sonstigen Bibelforscherstudiums aufzugeben und mich jeder Betätigung als Zeuge Jehovas zu enthalten.

Ich bin darauf hingewiesen worden, daß jegliches Zusammenkommen mit anderen Zeugen Jehovas, auch wenn diese Treffs in Form von Kränzchen oder Familienfeiern stattfinden, unter das Verbot der Fortführung der Bibelforschervereinigung fällt.

Ich bin bereit, alles Bibelforscher-Schriftenmaterial, das mir in Zukunft zugehen sollte, der Staatspolizeistelle zu übergeben. Evtl. Wahrnehmungen, aus denen zu schließen ist, daß sich andere Personen zum Zwecke des organisatorischen Zusammenhalts der Zeugen Jehovas erneut zusammenfinden, will ich ebenfalls sofort der Staatspolizei anzeigen."[327]

Die Unterschrift unter diesen oder einen ähnlichen Revers konnte bei Angehörigen der IBV, denen nur geringfügige Vergehen vorgeworfen wurden, auch dann die unmittelbare Freilassung aus der Schutzhaft zur Folge haben, wenn gegen sie ein Strafverfahren lief, so daß die Beschuldigten bis zum Prozeßtermin von weiteren Haftmaßnahmen verschont blieben.

Unter den Zeugen Jehovas war es umstritten, ob man eine derartige Erklärung unterzeichnen dürfe; da sie aber keine Verleugnung des Glaubens forderte und im Blick auf ihre anderen Forderungen in Bibelforscherkreisen teilweise für die Einnahme eines eher taktischen Verhältnisses votiert wurde, leisteten nicht wenige Zeugen Jehovas – wenn auch mit Skrupeln – die Unterschrift[328]. Von jenen, die den Revers als eine das Gewissen nicht bindende Nötigung empfanden, wurde etwa die Position vertreten, daß man ein solches Schreiben unterzeichnen könne, weil man „den Teufel ruhig belügen" dürfe, wenn man „dadurch wieder frei würde, um Jehova draußen noch besser dienen zu können"[329]. Auch kam es zum Teil in den Familien zu Absprachen, wer den Widerstand aufgebe und „unterschreibe",

326 In der Literatur werden die Verpflichtungserklärungen vielfach lediglich im Zusammenhang mit ihrer Vorlage in den Konzentrationslagern erwähnt und infolgedessen ausschließlich als eine Art „Entlassungsangebot" gedeutet (vgl. etwa Kater, Bibelforscher, S. 190). Über ihre Verwendung im KZ hinaus wurden die Reverse jedoch mit unterschiedlichen Funktionen auch ansonsten von der Gestapo eingesetzt. Dies reichte vom präventiv vorgelegten Loyalitätsrevers bei einer Gestapo-Vorladung bis zur seit 1937 institutionalisierten Praxis für die Verhängung von „Nachhaft", bei der die Entscheidung über den Erlaß eines Schutzhaftbefehles nach Haftverbüßung – unter anderem – von der Unterschriftsleistung abhängig gemacht wurde.

327 SLG HH, HSG 11 Js. Sond. 298/38, Verpflichtungserklärung.

328 Vgl. Zipfel, Kirchenkampf, S. 193.

329 Jahrbuch 1974, S. 170. Die NS-Propagandisten warfen den Zeugen Jehovas deshalb vor, dem „Grundsatz einer relativen Wahrheitspflicht" (VB 25.4.1937) zu huldigen; die Gestapo befand: „Das Verbot der IBV in Deutschland hat dazu geführt, daß den Anhängern sogar gestattet ist, zu lügen. Das Gewissen wird damit beruhigt, daß ihnen gesagt worden ist: Ihr braucht der Polizei, dem Gericht, nicht die Wahrheit zu sagen, weil diese Einrichtungen nicht von Gott geschaffen, sondern Satansorganisation sind, und Satan braucht man nicht die Wahrheit zu sagen." (DCB, VGH, 8 J 20/38, Bl. 24, Stapo Hamburg, Abschlußbericht vom 21.12.1937)

damit ein Elternteil den Kindern erhalten blieb, um diese dadurch vor dem Zugriff der NS-Behörden zu schützen. In einigen Fällen schien es den IBV-Angehörigen deshalb möglich zu unterschreiben, weil in der betreffenden Textfassung nur von „Bibelforschern", nicht aber von „Zeugen Jehovas" gesprochen wurde[330]. Andere, die unterschrieben, waren zwar tatsächlich bereit, sich nicht mehr für die IBV zu betätigen, ihren Glauben wollten aber auch sie auf keinen Fall verleugnen[331].

Am Fall von 49 Angehörigen der IBV-„Gruppe Hamburg II", die im Herbst 1937 verhaftet und ins Polizeigefängnis Fuhlsbüttel eingeliefert worden waren, läßt sich die Verfahrensweise verdeutlichen[332]. Der mit dem Vorgang befaßte Gestapo-Zuständige legte nach Abschluß der Vorermittlungen in den Tagen zwischen dem 28. Januar und dem 4. Februar 1938 die Verpflichtungserklärungen denjenigen Beschuldigten zur Unterschrift vor, die als „Mitläufer" eingestuft worden waren. Erfolgte die Unterschrift, so wurde der oder die Betreffende in der Regel noch am gleichen Tag aus der Schutzhaft entlassen; bis zum Prozeßbeginn blieb er oder sie auf freiem Fuß. Wurde die Unterzeichnung verweigert, so verblieben die Betreffenden vorerst in Schutzhaft, nach einigen Tagen erfolgte die Vorführung beim Haftrichter zwecks Erlaß eines Haftbefehles. Grundsätzlich wurde ein Haftbefehl bei den „Funktionären" (Zellen- und Gruppendienern) und bei schwerer Beschuldigten erwirkt. Insgesamt ergibt sich folgendes Bild:

Tabelle 3: Abgabe von „Verpflichtungserklärungen" am Beispiel eines Anfang 1938 durchgeführten Ermittlungsverfahrens gegen die IBV-Gruppe „Hamburg II"

Gestapo-Akten:	49	(100 %)
Revers unterschrieben/Entlassung aus der Schutzhaft:	19	(39 %)
Erlaß eines Haftbefehls:	23	(47 %)
Entlassung aus der Schutzhaft aufgrund Krankheit oder hohen Alters vor Ende der Vorermittlungen:	6	(12 %)
Während der Vorermittlungen verstorben:	1	(2 %)

330 Vgl. Jahrbuch 1974, S. 170. Diese Haltung ist in den Verhören in den ersten Jahren oftmals eingenommen worden und schlug sich in den Protokollen etwa wie folgt nieder: „Ich bekenne mich nicht zu der IBV, sondern als Zeuge Jehovas" (SLG HH, SH SG 11 Son KMs 149/36, Bl. 63, Aussage vor der Ortspolizeibehörde Itzehoe vom 28.9.1936). Da die Gläubigen sich seit der Neuorientierung von 1931 als von Jehova berufene Zeugen verstanden, bereitete es für sie keine unüberwindlichen Schwierigkeiten, eine Mitgliedschaft bei den „Bibelforschern" in Abrede zu stellen, während eine Zugehörigkeit zu den „Zeugen Jehovas" von ihnen in den seltensten Fällen verleugnet wurde.

331 Vgl. beispielsweise die von einem Krefelder Bibelforscher gegenüber der Gestapo am 20.9. 1938 zu Protokoll gegebene Aussage: „Ich habe jetzt meine zweite Strafe verbüßt und verpflichte mich, niemals mehr illegal für die IBV tätig zu sein, bleibe aber meiner Gesinnung treu. Im Falle eines Krieges will ich jede Arbeit verrichten, aber nicht mit der Waffe in der Hand kämpfen." (Zit. nach Billstein, Krefeld, S. 307)

332 SLG HH, HSG 11 Js. Sond. 298/38. Die Angaben sind hier möglich, da in diesem Fall den staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsakten bis auf zwei Ausnahmen noch die jeweiligen Gestapo-Personalakten beilagen, die üblicherweise nach Abschluß des Verfahrens an die Staatspolizeistelle zurückgereicht wurden. Neben Beschuldigtenbogen, Erkennungsblatt, Vernehmungsprotokollen etc. befanden sich in ihnen auch die Verpflichtungserklärungen.

Im Vergleich zu späteren Jahren war die Zahl derjenigen, die unterschrieben, vergleichsweise hoch[333]. Bei Vorlage des Revers nach Haftverbüßung scheint der Prozentsatz in den Vorkriegsjahren sich in etwa der gleichen Größenordnung bewegt zu haben[334]. Jedenfalls ist der Unterschied zu der sehr niedrigen Zahl von Verpflichtungserklärungen, die in den folgenden Jahren durch Bibelforscher-Häftlinge in den Konzentrationslagern abgegeben wurden, signifikant. Dies läßt sich auf mehrere Gründe zurückführen: Während es sich bei den KZ-Gefangenen um „Aktivisten" handelte, die in aller Regel bereits mehrfach durch die Ablehnung der Unterschriftsleistung ihre Standhaftigkeit gezeigt hatten, befanden sich in der Gefängnis- oder kurzfristigen Schutzhaft auch viele, die aufgrund der erstmaligen Bekanntschaft mit Gefängnismauern den Schock der Hafterfahrung noch zu verarbeiten hatten. Hinzu kam die Isolierung in den Haftanstalten; in den Einzelzellen oder in der Unterbringung mit Andersgläubigen fehlte jener Rückhalt, den die Gemeinschaft mit den Glaubensgeschwistern in den Lagern zu geben vermochte[335].

Ein – wenn nicht der wesentliche – Grund ist jedoch darin zu sehen, daß mit der Ende 1938 erfolgten Anordnung eines einheitlichen Formulares der Charakter des Revers sich von einer Wohlverhaltens-, Unterlassungs- und Bereitschaftserklärung zur Denunziation und Kooperation mit der Polizei – und damit insgesamt auf äußere Handlungen bezogenen Angelegenheit zu einer Gesinnungs- bzw. Abschwörungserklärung veränderte. Diese Akzentverschiebung setzte die Zeugen Jehovas außerstande, die geforderte Unterschrift zu leisten.

Noch die Erklärung, die laut Erlaß des Geheimen Staatspolizeiamtes vom 4. Mai 1938 denjenigen Bibelforschern vorgelegt werden mußte, die unter das Amnestiegesetz vom 30. April 1938 fielen[336], forderte ‚lediglich' die Abgabe einer Versicherung, „sich nicht mehr für die IBV zu betätigen und auch kein Zeugnis mehr für die IBV abzulegen". Zur Ausführung bestimmte das Gestapa: „Unterschreiben die Bibelforscher diese Erklärung, sind sie zu entlassen. Soweit diese Erklärung nicht unterschrieben wird, sind sie vorläufig festzunehmen. Ihre Inschutzhaftnahme ist in der üblichen Form zu beantragen."[337] Der Staatspolizeistelle München, die zehn Tage später den Gestapa-Erlaß weitergab, schien diese formale Handhabung und eine alleinige Zusicherung der Nicht-Betätigung nicht hinreichend. Sie fügte ver-

333 Nach den Feststellungen von Christl Wickert, die die Düsseldorfer Gestapo-Akten über Bibelforscherinnen ausgewertet hat, „unterschrieben die erzwungene Erklärung des Abschwörens von ihrer Religionsgemeinschaft mehr als die Hälfte der Verdächtigten und Angeklagten" (Wickert, Frauen, S. 218).

334 Anfangs war auch die Zahl der in den Konzentrationslagern abgegebenen Verpflichtungserklärungen im Vergleich zu den späteren Jahren bedeutend höher. So sollen 1935 im KZ Esterwegen 13 von ca. 120 Bibelforscher-Häftlingen unterschrieben haben, d. h. ungefähr jeder Zehnte. Vgl. Erwachet!, 22.11.1992, S. 19.

335 Vgl. Lichtenegger, Wiens Bibelforscherinnen, S. 172. Ob es im Blick auf die vergleichsweise höhere Zahl von Unterschriften „während der U-Haft" allerdings angemessen ist, von den „‚Schattenseiten' des Bibelforscherwiderstandes" (ebenda) zu sprechen, sei dahin gestellt. Diese fragwürdige Sichtweise ist m. E. Folge einer naiv verklärten Retrospektive, die danach trachtet, Widerstandsgeschichte zu einem Heldenepos zu verdichten, und dabei die realen Bedingungen menschlichen Handelns außer acht läßt.

336 Gesetz über die Gewährung von Straffreiheit vom 30.4.1938, RGBl. 1938 I, S. 433.

337 BA, Sammlung Schumacher/267 I, Geheimes Staatspolizeiamt, Erlaß vom 4.5.1938, zitiert im RdErl. der Staatspolizeileitstelle München vom 14.5.1938.

schärfend hinzu, daß „eine Entlassung der unter das Amnestiegesetz fallenden Bibelforscher in den meisten Fällen erst dann möglich ist, wenn sie sich entsprechend umgestellt haben und bei ihrer Freilassung keine Gefährdung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit mehr zu befürchten ist. Dies ist insbesondere dann nicht mehr anzunehmen, wenn die Bibelforscher neben der vorerwähnten Erklärung auch zu der Überzeugung gekommen sind, daß eine Einordnung in die Volksgemeinschaft notwendig und sie gewillt sind, ihren staatsbürgerlichen Pflichten wie Teilnahme an Wahlen, Ableistung des Heeresdienstes, Beteiligung am Luftschutzdienst usw. nachzukommen."[338]

Indem die Münchener Gestapo über die Unterschriftsleistung zu dem bis dahin üblichen Revers hinaus eine Glaubhaftmachung der Einsicht in und Umstellung auf jene „staatsbürgerlichen Pflichten" forderte, deren Befolgung den Zeugen Jehovas aufgrund ihres Glaubens nicht möglich war, wurde die Akzentverlagerung bereits eingeleitet.

Mit Runderlaß vom 24. Dezember 1938 übermittelte das Geheime Staatspolizeiamt eine Anordnung des Reichsführers-SS und Chefs der Deutschen Polizei, wonach an Stelle der bislang in ihrem Wortlaut unterschiedlichen und, wie das Gestapa bemängelte, „inhaltlich und stilistisch zu beanstandenden" Verpflichtungserklärungen in Zukunft nur noch eine einheitliche Fassung verwendet werden dürfe. Deren ausschließliche Verwendung wurde auch für die Konzentrationslager angeordnet. Für diese „einheitliche Verpflichtungserklärung der zur Entlassung kommenden Bibelforscher" wurde der folgende Wortlaut verbindlich:

„Erklärung. Ich habe erkannt, daß die Internationale Bibelforscher-Vereinigung eine Irrlehre verbreitet und unter dem Deckmantel der religiösen Betätigung lediglich staatsfeindliche Ziele verfolgt. Ich habe mich deshalb voll und ganz von dieser Organisation abgewandt und mich auch innerlich von der Lehre dieser Sekte freigemacht. Ich versichere hiermit, daß ich mich nie wieder für die Internationale Bibelforschervereinigung betätigen werde. Personen, die für die Irrlehre der Bibelforscher werbend an mich herantreten, werde ich umgehend zur Anzeige bringen. Sollten mir Bibelforscherzeitschriften zugesandt werden, werde ich sie umgehend bei der nächsten Polizeidienststelle abgeben. Ich will künftig die Gesetze des Staates achten und mich voll und ganz in die Volksgemeinschaft eingliedern. Mir ist eröffnet worden, daß ich mit meiner sofortigen erneuten Inschutzhaftnahme zu rechnen habe, wenn ich meiner heute abgegebenen Erklärung zuwider handele."[339]

In der Übermittlung dieser Textfassung durch die Staatspolizeileitstelle München wurde von dieser unterstrichen, daß eine Schutzhaftaufhebung bei „zur Entlassung vorgeschlagenen bzw. in Aussicht genommenen Bibelforschern" nur bei Unterzeichnung der Erklärung erfolgen könne[340], da bei Ablehnung der Unterschrift an-

338 BA, Sammlung Schumacher/267 I, Staatspolizeileitstelle München, RdErl. vom 14.5.1938.

339 In der im RSHA bis Ende 1942 geführten „Kurzzusammenstellung in Sektenangelegenheiten ergangener Erlasse" ist die Gestapa-Verfügung vom 24.12.1938 unter der lfd. Nr. 25/IBV verzeichnet (BA, R 58/1074, Bl. 30). Der Wortlaut des Gestapa-Runderlasses ist zitiert in der RdV der Staatspolizeistelle Düsseldorf vom 6.1.1939, abgedruckt in: Steinberg, Essen, S. 282.

340 Soweit bekannt, ist es bis zur 1943/44 erfolgten Neuregelung – sieht man einmal von ganz wenigen besonders gelagerten Einzelfällen ab – nur einmal zu Entlassungen von Bibelforscher-Häftlingen aus Konzentrationslagern gekommen, ohne daß diese die geforderte Unter-

genommen werden müsse, „daß sich die Bibelforscher innerlich noch nicht umgestellt haben“[341].

Für die Gestapo stellte fortan allein die Verweigerung der Unterschrift einen hinreichenden Grund für die Einweisung in ein Konzentrationslager dar. So wurde beispielsweise ein Schutzhaftbefehl vom Geheimen Staatspolizeiamt am 15.4.1941 mit der folgenden Begründung erlassen: „Emma S. wird in Schutzhaft genommen. Gründe: Sie gefährdet [...] durch ihr Verhalten den Bestand und die Sicherheit des Volkes und Staates, indem sie auf Grund ihrer fanatischen Einstellung für die IBV, die sie durch Unterschriftsverweigerung unter die Verpflichtungserklärung deutlich zeigt, zu der Befürchtung Anlaß gibt, sie werde ihre Freiheit auch nach Strafverbüßung zu erneuter Betätigung für die Irrlehre der IBV benutzen.“[342]

Die Forderung, den Bibelforscherglauben als „Irrlehre“ zu verleugnen, nahm den Zeugen Jehovas jeden Spielraum. Eine solche Erklärung zu unterzeichnen, war für sie gänzlich unmöglich, da dies in ihren Augen einem „Verrat“ an dem Gott gegebenen Treueversprechen gleichkam. Viele Zeugen Jehovas waren eher bereit zu sterben, als sich dazu bereit zu finden.

Mit der Vorlage von Erklärungen zur „Gesinnungsprüfung“ arbeitete im „Dritten Reich“ nicht nur die Gestapo; zuweilen entwickelten auf örtlicher Ebene Parteistellen eigene Initiativen. So schrieb im Frühjahr 1937 der NSDAP-Kreisleiter von Waldenburg alle Personen an, die der Bibelforschervereinigung im Kreis angehört hatten, aber auch jene, von denen nur bekannt war, daß sie ihr früher einmal nahegestanden oder mit ihr „sympathisiert“ hatten[343]. Diese Personen wurden aufgefordert, eine beigefügte „Ehrenerklärung“, mit der sie sich förmlich vom Gedankengut der Bibelforscher lossagen könnten, binnen zwei Wochen unterschrieben zurückzureichen. Diesen Weg halte er für angebracht, so erklärte der Kreisleiter im Fürsorge

schrift geleistet hatten. Diese Entlassungen waren auf die Amnestie anläßlich des 50. Geburtstages Hitlers am 20.4.1939 zurückzuführen, zu der letztmalig im größeren Umfang Schutzhäftlinge aller Kategorien aus den KZs entlassen wurden. Wer dafür in Frage kam, bestimmte der Chef der Sicherheitspolizei in Absprache mit den Staatspolizeistellen. In den Richtlinien, die Heydrich mit Runderlaß vom 5.4.1939 den Staatspolizeistellen bekanntgab, wurde unter Punkt 5 verfügt, daß freizulassen seien: „Über 60 Jahre alte Schutzhäftlinge; darunter auch die unbelehrbaren Bibelforscher, die noch heute die Abgabe einer Loyalitätserklärung verweigern, soweit sie kriminell nicht vorbestraft sind.“ (BA, R 58/264, Bl. 376-378, Der Chef der Sicherheitspolizei, RdErl. vom 5.4.1939) Im KZ Buchenwald erfolgte am 20./21.4.1939 die Entlassung von 53 Zeugen Jehovas, die höchstwahrscheinlich auf die ‚Geburtstags-Amnestie‘ zurückzuführen ist. Vgl. BA, NS 4 Bu/vorl. 137, KZ Buchenwald, Tägliche Stärke-Meldungen.

341 BA, Sammlung Schumacher/267 I, Staatspolizeileitstelle München, RdErl. vom 23.1.1939.

342 AfW HH, 260488, Bl. 29, Schutzhaftbefehl vom 15.4.1941. Teilweise haben die Staatspolizeistellen bei Verweigerung der Unterschriftsleistung sich dieses von dem oder der Betreffenden bestätigen lassen. So mußte am 3.4.1944 die 36jährige Eleonore Müller, die nach Beendigung einer zweijährigen Gefängnishaft in Polizeihaft genommen worden war und bei der Staatspolizeistelle Düsseldorf die Unterzeichnung der ihr vorgelegten Verpflichtungserklärung verweigert hatte, ihre Ablehnung durch Unterschrift unter die folgende Passage des Vernehmungsprotokolles bekräftigen: „Die von mir gewünschte ‚Erklärung [...]‘ kann ich niemals unterschreiben, weil ich erstens nicht erkannt habe, daß die IBV. eine Irrlehre verbreitet, und weil ich zweitens auch innerlich mich nicht von dieser Lehre freigemacht habe. Meiner nunmehrigen Überstellung in ein Konzentrationslager sehe ich mit Ruhe entgegen.“ (Protokoll vom 3.4.1944, abgedruckt in: Steinberg, Essen, S. 283)

343 Kreisleitung Waldenburg, Schreiben vom 5.4.1937, abgedruckt in: Zürcher, Kreuzzug, o. S. (Abdruck nach S. 192).

heuchelnden Ton, weil er verhindern wolle, „daß an sich unschuldige und ehrliche Volksgenossen bestraft werden". Wer die Erklärung jedoch nicht unterzeichne, von dem müsse er annehmen, daß er sich offensichtlich gegen Partei und Staat stelle. Mit entsprechenden „Konsequenzen" hätten solche dann folglich zu rechnen. Diese „Ehrenerklärung", in schroffer Diktion verfaßt, nötigte die Unterzeichnenden zu großen Zugeständnissen. Gefordert wurde beispielsweise nicht nur die Versicherung, künftig die Gesetze und Anweisungen von Staat und Partei gewissenhaft zu befolgen, sondern auch „den Geist des Führers" in der Familie, und zwar „besonders im Herzen" der Kinder aufzurichten.

Erfolgte die Vorlage der Verpflichtungserklärungen durch die Gestapo zunächst nur dann, wenn Zeugen Jehovas sich in ihrer Zuständigkeit und Gewalt befanden (Verhör, Schutzhaft, KZ), so wirkten sich ab etwa 1938 die Absprachen zwischen Justizverwaltung und Gestapo-Führung auch auf diesem Gebiet aus. Zunehmend häufiger wurde es nun üblich, den Revers entweder bereits Wochen vor dem Termin des Vollzugsendes oder am Tage der Entlassung noch im Gefängnis vorzulegen. Auf diese Weise vermied man den Eindruck einer erst erfolgten Entlassung und einer anschließenden polizeilichen Inhaftnahme; der Vorgang nahm nun immer stärker den Charakter einer „geregelten" Überstellung an. Zwar erschienen zum Zwecke der Vorlage des Revers zumeist zwei Gestapo-Beamte in der Vollzugsanstalt[344], doch zumindest indirekt wirkten jetzt auch Justizbedienstete an dieser Gesinnungsprüfung mit dem Ziel der Identitätsbrechung mit.

Handelte es sich für die Gestapo bei den Bibelforschern im Grunde um „unverbesserliche Elemente", die es „rücksichtslos auszuschalten" gelte, so waren Gefängnisleiter und andere Justizbeamte doch noch so weit vom Denken in den Kategorien der „Besserung" und der „Erreichung des Vollzugszweckes" geprägt, daß sie bei jenen Zeugen Jehovas, die sie für „gebessert" hielten – bei den „Unbelehrbaren" plädierten sie in ihren Beurteilungen in Gestapo-Diktion ebenfalls auf „Unterbringung in Konzentrationslagern"[345] –, nachdrücklich darauf hinzuwirken versuchten, daß diese unterschrieben. Dabei blieb für die Justizbeamten die Unbeugsamkeit der Zeugen Jehovas im Grunde unerklärlich: Wie konnte jemand, obwohl ihm die Möglichkeit zum Weg in die „Freiheit" offenstand, „den Weg ins Konzentrationslager wählen"? So kam es, daß für die Zeugen Jehovas bei der Vorlage des Revers oftmals die Justizbeamten die größere Bedrohung ausmachten, mochten diese auch das „Beste" im Interesse „ihrer" Gefangenen zu erreichen suchen. Der Bericht eines Hamburger Zeugen Jehovas, der eine zweieinhalbjährige Gefängnishaft in Fuhlsbüttel, Wolfenbüttel und den Emslandlagern verbüßt hatte, veranschaulicht dies auf prägnante Weise:

„Für mich kam nun die Zeit heran, wo meine Strafhaft ablief. Es war am 19.4.1940. Da sollte ich entlassen werden, morgens um 9.00 Uhr. Ich wurde aber gleich von Gestapo-Beamten in Emp-

344 Die Hamburger Staatspolizeileitstelle, aber vermutlich nicht nur diese, ging bereits im Jahre 1939 in einigen Fällen zu einer Art Verwaltungsvereinfachung über. Sie übersandte den Gefängnisleitungen den Vordruck der Verpflichtungserklärung mit der Bitte um weitere Veranlassung (vgl. SLG HH, HSG 11 Js. Sond. 298/38). Der Gestapo bereitete dieser Weg keine Probleme, lag doch die endgültige Entscheidung in jedem Fall weiterhin in ihren Händen.

345 Herr, Bibelforscher, S. 88.

fang genommen. In Gegenwart des Justiz-Beamten wurde ich gefragt, wie heute meine Einstellung zu meinem Glauben sei und ob ich weiterhin ein Bibelforscher oder Zeuge Jehovas bleiben wolle. [...] Mir wurde nun gesagt, ich könnte noch heute entlassen werden, wenn ich einwilligen würde, mich nicht mehr für die IBV zu betätigen und auch in meiner Heimat mit niemanden über meine Strafhaft zu sprechen, darüber hinaus mich mit keinem Menschen über meinen Glauben zu unterhalten. Dies hatte ich erwartet; es befremdete mich nicht, daß man so mit uns verfahren würde. Die Gestapo-Beamten verhielten sich noch einigermaßen, aber ich hatte ja noch mit dem Justiz-Beamten zu tun, der meine Entlassung durchführen sollte. Eine Viertelstunde hielt er einen Vortrag, lobte meine gute Führung während der Strafhaft. Er sagte, ich hätte mich während der ganzen Zeit mustergültig verhalten; jetzt sollte ich aber an meine Zukunft und an meine Familie denken. Es wäre doch nichts dabei, ich könnte doch auf dieses Angebot eingehen und dann wäre ich wieder frei. [...] Ich gab zur Antwort, den Inhalt kenne ich und aus der Unterhaltung ginge hervor, daß man mich unter Druck setzen wolle, daß ich meinen Glauben verleugnete. Ich würde dies nie unterschreiben. Der Justiz-Beamte wurde leichenblaß und tobte und drohte alles mögliche mit mir zu machen. Er stellte mich als einen Verrückten hin. In seiner Raserei hätte ich wohl sonst was von ihm erwarten können, wenn nicht die Gestapo-Beamten dabei gewesen wären."[346]

Nach seiner Unterschriftsverweigerung wurde dieser Zeuge Jehovas aus dem emsländischen Strafgefangenenlager Neusustrum vorübergehend zur Zwischenhaft nach Lingen überführt. Die drei dort verbrachten Tage bedeuteten für den 36jährigen Kupferschmied eine harte Prüfung. Seine Gedanken zeigen, welch psychischer Druck in dieser Situation auf den Zeugen Jehovas lastete:

„Man war sehr freundlich zu mir und ließ durchblicken, daß ich doch nachgeben sollte, dann könnte ich zur Entlassung nach Hamburg kommen. Man hielt mir auch vor, daß ich doch an meine Familie denken sollte. Gerade dies tat ich auch, aber ich dachte auch an meine [Glaubens]Brüder. Ich versuchte den ganzen Tag ruhig zu bleiben, aber meine Gedanken arbeiteten ununterbrochen. Einmal erwog ich die Entlassung, dann wieder eine Einlieferung in ein Konzentrations-Lager. [...] Vom Nachmittag bis zum Abend versuchte ich mich zu beherrschen; aber des Nachts' konnte ich dann nicht mehr schlafen. Wie es kam, weiß ich nicht, aber ich habe fast die ganze Nacht bitterlich geweint und hatte ein fürchterliches Heimweh nach zu Hause, zu meiner Familie. Ich habe zu Jehova gefleht, er möge mir dies Heimweh nehmen, er möchte alles so geschehen lassen, wie er es möchte; nur davor möchte er mich bewahren, daß ich nicht in der letzten entscheidenden Stunde noch einen Kompromiß eingehen werde [...]. Gespannt war ich, was der nächste Tag bringen würde, ein Tag den ich nie niemals vergessen werde. Es war der 20. April, der Geburtstag des größten Feindes unseres Glaubens, der sich vorgenommen hatte auch meinen Glauben zu schwächen, wie er es schon mit vielen anderen versuchte. Mir kam die Resolution vom 7. Oktober 1934 in den Sinn und ich sagte mir, es muß sich erweisen, wer stärker ist: Unser Gott Jehova, oder der Gott Hitler."

Für die Zeugen Jehovas wurde der „Revers" zum Symbol für die ihnen auferlegte Prüfung; für sie galt es ihre „Loyalität gegenüber Jehova und seiner Organisation" unter Beweis zu stellen und ihre „Lauterkeit" zu wahren. Aus diesem Grunde bezeichneten sie diese Befragungen auch als „Treuevernehmung"[347].

346 EB Willi Lehmbecker, 15.4.1971.
347 Vgl. Hartmann, Kriegsdienstverweigerung (1982), S. 93.

Oftmals erhöhte sich die nervliche Belastung noch dadurch, daß Angehörige auf eine Unterschrift drängten. Die Gestapo machte sich diesen Umstand zunutze und arrangierte kurz vor oder nach dem Haftende Zusammentreffen der unbeugsamen Zeugen Jehovas mit ihren Ehepartnern, Kindern oder Eltern. Das Kalkül, daß jene sich unter dem Flehen ihrer Angehörigen erweichen lassen würden, ging in nicht wenigen Fällen auf. Primäres Ziel bei diesem „Bemühen" der Gestapo war es allerdings nicht, Entlassungsvoraussetzungen herbeizuführen, sondern es ging um die Brechung der Identität jener Bekenner, die – so wußte auch die Gestapo – nach einer erfolgten Unterschrift nicht selten in eine tiefe Glaubenskrise gerieten[348].

Justizproteste gegen „zweckwidrige Schutzhaft"

Im Gegensatz zum Problemkreis der Inschutzhaftnahme von IBV-Anhängern nach Strafverbüßung war auf der „Chefpräsidentenbesprechung" vom 18. Juni 1937 eine Klärung hinsichtlich der von den Gerichten heftig kritisierten Verhängung von Schutzhaft bei freisprechendem Urteil weitgehend unterblieben. Diese für das Verhältnis von Gestapo und Justiz noch weit konfliktträchtigere Frage führte auch in den folgenden Jahren immer wieder zu Auseinandersetzungen. Nachdem in Hamburg abermals in mehreren Fällen nach Freispruch oder nach bereits durch die Untersuchungshaft abgegoltenen Strafen Schutzhaftbefehle erlassen worden waren, entschloß sich Dr. Curt Rothenberger, Präsident des Hanseatischen Oberlandesgerichtes und Protagonist einer „nationalsozialistischen Justizreform", die der „Rechtspflege" auch im „totalen Staat" ihre Existenzberechtigung durch entschlossenere und härtere Handhabung der Strafgewalt zu sichern suchte, im Frühjahr 1938 zu einem entschiedenen Protest gegen solche Formen polizeilicher Urteilskorrektur[349]. Den konkreten Anlaß boten die Fälle zweier Zeugen Jehovas. Dabei war der eine vom Hanseatischen Sondergericht mit der Begründung, daß er sich „anscheinend gewandelt habe", zu der – angesichts einer mittlerweile rapide verschärften Spruchpraxis in Bibelforscherverfahren – verhältnismäßig geringen Strafe von acht Monaten Gefängnis verurteilt worden, die unter Anrechnung der Schutz- und Untersuchungshaft als verbüßt erklärt wurde. Das Gericht hatte überdies ausdrücklich betont, es votiere auch deshalb für Freilassung, damit der Angeklagte die Gelegenheit erhalte, „sein als glaubwürdig erscheinendes Bekenntnis zum Nationalsozialismus durch die Tat zu erhärten"[350].

Die Staatspolizei sah dies allerdings anders: Nach Ende des Verfahrens erfolgte die erneute Festnahme des Mannes und seine anschließende Verbringung in das

348 Wie es bei solchen Begegnungen zuging, deutet der folgende Berichtsausschnitt an: „Meine Frau weinte, meine kleine Tochter hing mir am Hals und bat: ‚Papa, komm doch nach Haus!' Ich wurde weich und erklärte mich bereit, das Schriftstück am nächsten Tag zu unterzeichnen. Als ich wieder in die Zelle zurückgebracht wurde, kam mir die Tragweite meines Entschlusses zu Bewußtsein. Unter Tränen bereute ich meinen Fehlentschluß und flehte zu Jehova um Vergebung." (Zit. nach Menzinger, Jugend, S. 120)

349 Zu den Protestnoten Rothenbergers gegen „Urteilskorrekturen" vgl. auch Gruchmann, Justiz, S. 623-626; Johe, Justiz, S. 156-160.

350 StA HH, Hanseatisches Oberlandesgericht Hamburg, Präsidialabteilung, 461-3a/1, Bl. 75.

Polizeigefängnis Fuhlsbüttel[351]. Die Gestapo hatte also mit der Inschutzhaftnahme, die voraussetzte, daß eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit fortbestand, die Begründung des Gerichtes bewußt konterkariert.

Die Richter fühlten sich folglich brüskiert; derartige polizeiliche Eingriffe wurden als totale Infragestellung eigener Kompetenzen empfunden. In einer für Rothenberger angefertigten Stellungnahme heißt es zu diesem Vorgang:

„Was unter diesen Umständen eine Strafzumessung und ihre Begründung für einen Sinn haben soll, ist unklar. [...] Die Richterschaft muß letzten Endes das Gefühl der Sinnlosigkeit ihrer Arbeit bekommen, wenn, wie dies z. B. in dem ganz krassen Fall P. sich zeigt, ihre sorgfältig begründeten und ausgeführten Überlegungen zum Strafmaß praktisch bedeutungslos sind, weil die Dauer der Freiheitsentziehung unter Außerachtlassung all dieser im Urteil ausgeführten Gründe einfach von einem Unterbeamten der Staatspolizei festgesetzt wird."[352]

Mit Schreiben vom 25. April 1938 legte Rothenberger beim Leiter der Hamburger Staatspolizeileitstelle, Oberregierungsrat Bruno Streckenbach, Protest gegen die Verfahrensweise der Gestapo ein. Der Einspruch wurde, nachdem zuvor – mit dem Bemerken, daß die Schutzhaft andernorts verfügt worden sei – lediglich ausweichend reagiert worden war, von Streckenbach schließlich am 7. Oktober – also nach nahezu einem halben Jahr – ohne Erörterung des Einzelfalles unter Verweis auf den Gestapa-Erlaß vom 22. April 1937 pauschal zurückgewiesen. Die Art, in der die Gestapo mit seinen ausführlich vorgetragenen Einwänden meinte verfahren zu können, befremdete Oberlandesgerichtspräsident Rothenberger derart, daß er sich fünf Tage später beschwerdeführend an das Reichsjustizministerium wandte.

Der Leiter des dortigen Generalreferates für politische Strafsachen, Dr. Herbert Klemm, erbat daraufhin mit Schreiben vom 13. Dezember vom Chef der Sicherheitspolizei eine Stellungnahme zu den von Rothenberger beklagten Vorgängen[353]. Dabei gab er zu bedenken, daß eine generelle Inschutzhaftnahme von Zeugen Jehovas nach Strafverbüßung einen geradezu gegenteiligen Effekt hervorrufen könne. Dies versuchte er an dem anderen Fall, der Gegenstand von Rothenbergers Beschwerde war, zu verdeutlichen. In besagtem Fall betraf die Schutzhaftverhängung eine Mutter von zwei Kindern, die Bibelforscherin Johanna F., die im Anschluß an die Verbüßung einer 15monatigen Gefängnisstrafe im Januar 1938 in ein KZ überstellt worden war, obgleich die Gefängnishaft von der Justiz bereits als „hart genug" angesehen wurde. Oberstaatsanwalt Klemm brachte vor, daß in einem derartigen Fall befürchtet werden müsse, daß die übrigen, bisher nicht als Bibelforscher in Erscheinung getretenen Familienmitglieder „so verbittert werden, daß in Zukunft mit einer staatsfeindlichen Einstellung zu rechnen" sei. Wenn wegen der Betätigung für die IBV Verurteilte sich von der Bibelforscherlehre abwenden, halte das Ministerium eine Freilassung dieser Personen nach der Strafverbüßung für

351 Von Fuhlsbüttel aus wurde der Zeuge Jehovas in das KZ Sachsenhausen überstellt. Nach seiner Entlassung verunglückte der durch die Hafterlebnisse gebrochene Mann tödlich; seine Frau wurde in Auschwitz ermordet. Vgl. Zeitzeugen aus Schleswig-Holstein. Ergänzung zur Ausstellung „Standhaft trotz Verfolgung", Kiel 1997 (Tafel zu Ruth H.).

352 StA HH, Hanseatisches Oberlandesgericht Hamburg, Präsidialabteilung, 461-3a/1, Bl. 79.

353 BA, R 22/1467, RJM, Schreiben vom 13.12.1938 an den Chef der Sicherheitspolizei.

angebracht und wünschenswert, „damit sie allein schon durch das Beispiel weiterhin in ihrem ehemaligen Sektiererkreis zersetzend wirken".

Am 24. Januar 1939 fand in Berlin eine Zusammenkunft von allen Oberlandesgerichtspräsidenten statt, bei der abermals auch Fragen im Zusammenhang mit Schutzhaftmaßnahmen auf der Tagesordnung standen. Rothenberger hatte zu dieser Zusammenkunft eine Aufstellung erarbeiten lassen, die – obwohl bei weitem nicht vollständig – 23 Fälle polizeilicher Urteilskorrektur durch Inschutzhaftnahme nach Freispruch oder Haftentlassung, die sich im Hamburger Oberlandesgerichtsbezirk zugetragen hatten, auflistete. Zu diesen Fällen gehörten auch solche, die Zeugen Jehovas betrafen. Rothenberger konnte in der Besprechung darauf verweisen, daß die von der Gestapo in den Akten vermerkten Haftgründe zuweilen ganz offen zeigten, daß diese sich als Korrekturinstanz gegenüber den Gerichten berufen fühlte. So hatte ein Kriminalsekretär in einem Fall die Schutzhaft deshalb für nötig erachtet, „um die verbüßte Strafe noch wirksamer zu gestalten"[354].

Nach seiner Rückkehr aus Berlin teilte Rothenberger den Hamburger Gerichtspräsidenten mit, das Ministerium vertrete den Standpunkt, „daß Schutzhaftmaßnahmen, soweit sie reinen Präventivcharakter tragen, nicht zu beanstanden sind, daß jedoch Korrekturmaßnahmen, wie sie in verschiedenen Fällen bekannt geworden sind, nicht einreißen dürfen"[355]. Um zu unterstreichen, daß er weiterhin nicht gewillt sei, Anmaßungen der Polizei widerspruchslos hinzunehmen, bat er um „sofortige Vorlage" aller Fälle, in denen davon ausgegangen werden müsse, „daß die Polizei das Urteil mit ihrer Haftmaßnahme zu korrigieren anstrebe". Bei etwaigen Verhaftungen im Gerichtssaal sei er umgehend zu verständigen.

Anfang Februar erhielt das Justizministerium die von der Gestapo-Führung erbetene Stellungnahme zu den beiden Hamburger Fällen, die über den Einzelfall hinaus als ein grundlegender Bescheid zur Frage der Inschutzhaftnahme von Bibelforschern zu gelten hat. In diesem von Kriminalrat Heinrich Müller unterzeichneten Schreiben des Reichsführers-SS und Chefs der Deutschen Polizei wurde festgestellt, daß Bibelforscher „nach Strafverbüßung *nur* dann in Schutzhaft genommen bzw. in ein Konzentrationslager verbracht werden, wenn sie trotz Verbüßung ihrer Strafhaft hartnäckig an der Irrlehre der Sekte weiterhin festhalten"[356]. Eine weitere „Verwahrung" sei in derartigen Fällen „unbedingt erforderlich, da bei der fanatischen Einstellung der IBV-Anhänger erfahrungsgemäß mit einer erneuten Betätigung für die verbotene Sekte zu rechnen" sei. Diese Feststellungen unterstrichen – im Einklang mit der seit über einem Jahr allgemein gängigen Gestapo-Praxis, aber doch gewissermaßen entgegen dem anderslautenden Gestapa-Erlaß vom 22. April 1937 –, daß eine Überstellung von Zeugen Jehovas nach Beendigung der Strafhaft in ein KZ nicht „grundsätzlich" erfolgen sollte, sondern dann, wenn die Gestapo eine Brechung der gegnerischen Einstellung und damit eine Gewähr für zukünftiges Wohlverhalten bislang noch nicht als gegeben ansah.

354 Zitiert in BA, R 22/1467, Bl. 349, Der Präsident des Hanseatischen Oberlandesgerichtes, Schreiben vom 30.1.1939.

355 StA HH, Hanseatisches Oberlandesgericht Hamburg, Präsidialabteilung, 461-3a/1, Bl. 87, Niederschrift über die Präsidentenbesprechung am 1.2.1939.

356 BA, R 22/1467, Bl. 325-327, RFSS, Schreiben vom 8.2.1939 an das RJM (Hervorhebung im Original).

Weiter heißt es in der Stellungnahme, daß zur Klärung der Frage, „ob sich der IBV-Anhänger tatsächlich von der Irrlehre der Sekte freigemacht" hat, von der Gestapo in jedem Einzelfall eine „eingehende Prüfung" vorgenommen werde:

„Hierbei kann der Erklärung eines Bibelforschers, er habe sich von der Irrlehre freigemacht, allein kein entscheidender Wert beigelegt werden. Denn die Erfahrungen gerade bei der Durchführung dieser Prüfungen haben gezeigt, daß derartige Erklärungen häufig nur abgegeben werden, um die Freiheit zu erlangen. In zahlreichen Fällen wurden Bibelforscher bald nach Entlassung auf Grund derartiger Erklärungen wieder bei illegaler Betätigung für die IBV betroffen. Aus diesem Grunde ist die Glaubwürdigkeit der diese Erklärung abgebenden Bibelforscher besonders zu prüfen."

Damit stand fest, daß die Unterschrift unter eine Verpflichtungserklärung für die Gestapo noch keinen hinreichenden Beleg für die geforderte Sinnesänderung ergab. Die Unterzeichnung des „Revers" allein garantierte nicht eine Verschonung von weiterer Haft; sie bedeutete keineswegs automatisch die Freilassung. Vielmehr erfolgte auch bei Abgabe der geforderten Erklärung eine umfassende „Glaubwürdigkeitsprüfung"[357].

Zu den Einzelfällen, die der Beschwerde Rothenbergers zugrunde lagen, erklärte die Gestapo, daß im ersten Fall die Inschutzhaftnahme gerechtfertigt gewesen sei, weil der Zeuge Jehovas auch nach dem Prozeß – in dem, wie erwähnt, die Richter durch ihr ‚mildes' Strafmaß zum Ausdruck gebracht hatten, daß sie eine Fortführung der Inhaftierung für nicht erforderlich hielten – „von der Irrlehre der Sekte nicht abließ". Auch in dem anderen Fall sei die Einweisung in ein Konzentrationslager „unbedingt erforderlich" gewesen, weil es sich um eine „äußerst gefährliche und von unbelehrbarem Fanatismus erfüllte Anhängerin der IBV", somit also um

357 Den Zeugen Jehovas war es also weder durch einfache Unterschriftsleistung als „einzigen" möglich, „ihre Einlieferung [ins KZ] zu verhindern", noch waren sie – wie in der Literatur fast durchgängig behauptet wird – in der Lage, „das Ende ihrer Haft mit Bestimmtheit durch eigenes Handeln herbeizuführen" (Pingel, Häftlinge, S. 87). Vielmehr überprüften die Staatspolizeistellen beziehungsweise im Konzentrationslager die „Politischen Abteilungen" zunächst die „Glaubwürdigkeit" der Unterschriftsleistung. In einem Runderlaß der Staatspolizeistelle Düsseldorf vom 27.4.1939 wurden die Polizeibehörden ausdrücklich belehrt, daß selbst dann, „wenn Bibelforscher die glaubhafte Erklärung abgegeben haben, sich künftig nicht mehr betätigen zu wollen oder gar die Verpflichtungserklärung unterschrieben haben", nur auf Anordnung des Gestapa, das sich „die Entscheidung über die Entlassung nach Strafverbüßung ausschließlich vorbehalten" habe, eine Entlassung vorgenommen werden dürfe (Der Prozeß gegen die Hauptkriegsverbrecher, Band XXXI, S. 15f., Dokument 084-D). Die Überprüfung erfolgte während einer zumeist mehrere Tage dauernden, an die Entlassung aus der Justizhaft sich unmittelbar anschließenden Polizeihaft bei der für den Zeugen Jehovas örtlich zuständigen Staatspolizeistelle oder durch Einvernahmen während der zwischenzeitlichen vorübergehenden Unterbringung in Polizeigefängnissen oder Verwahrlagern (siehe S. 301f.).
In den Konzentrationslagern wurden Zeugen Jehovas, die den „Revers" unterschrieben hatten, einer längeren „Beobachtungsphase" ausgesetzt. Diese Praxis reagierte darauf, daß viele Zeugen Jehovas – da die Unterschrift regelmäßig unter dem augenblicklichen Druck einer extremen Zwangssituation zustande gekommen war – ihren Entschluß später wieder zurücknahmen und sich „korrigierten" (siehe S. 428). Das Verfahren der „Glaubwürdigkeitsprüfung" hatte zur Folge, daß längst nicht alle, die „unterschrieben" (selbst jene, die ihre Unterschrift nicht widerriefen), auch tatsächlich entlassen wurden. Erst nach 1942 trat mit der „Besserstellung" der Zeugen Jehovas in den Konzentrationslagern (siehe S. 451ff.) eine Änderung ein. Die Lagerkommandanturen verzichteten fürderhin auf eine spezielle Überprüfung; die Unterschrift konnte nunmehr direkt zur Entlassung führen; gegen Kriegsende wurden Entlassungen zum Teil nach „bloßer Verpflichtung auf Handschlag" vollzogen (siehe S. 464-467).

eine „eingefleischte Bibelforscherin" handele, die sich in Freiheit „aller Wahrscheinlichkeit nach [...] sofort wieder für die staatsfeindlichen Ziele der IBV einsetzen" würde. Mit dieser Bemerkung sollte zugleich die präventive Funktion der Schutzhaft im Gegensatz zu der eine Straftat ahndenden Funktion der Justizhaft herausgestellt werden, um dem Reichsjustizministerium zu signalisieren, daß es sich weder um eine Kritik am gerichtlich verhängten Strafmaß noch um eine unzulässige Verlängerung der Strafhaft handeln würde. Die Gestapo unterstrich, daß eine Entlassung aus dem KZ in diesem – und damit zugleich in allen – Bibelforscherfällen solange nicht in Frage komme, wie sie „den sicherheitspolitischen Zweck" noch nicht als erfüllt ansehen könne.

Nach Eingang dieser Stellungnahme beschloß man im Justizministerium, dem Präsidenten des Hanseatischen Oberlandesgerichtes mitzuteilen, daß die von ihm beanstandeten Fälle „im Hinblick auf die Ausführung des Reichsführers-SS zu weiteren Maßnahmen keinen Anlaß geben"[358].

Das daraufhin gefertigte Antwortschreiben an Rothenberger, datierend auf den 27. März 1939 und unterzeichnet von Ministerialdirektor Crohne, ist ein bezeichnendes Beispiel für die Haltung der Justiz, die sich angesichts der von der Gestapo vorgenommenen Eingriffe in den Bereich justitiabler Angelegenheiten auf die Regelung des ihr jeweils noch verbliebenen Handlungsraumes zurückzog und damit zur „Legalisierung" der Gestapo-Praktiken beitrug. So wird man es kaum anders als eine Selbstpreisgabe der Justiz bezeichnen können, wenn Crohne gegenüber Rothenberger grundsätzlich darauf verweist, daß es „der pflichtgemäßen Prüfung der mit Handhabung vorbeugender Maßnahmen betrauten Stellen überlassen bleiben [muß], ob sie von den ihnen obliegenden Mitteln der Verbrecherbekämpfung Gebrauch machen"[359].

In Form einer kasuistischen Grenzziehung führt das Schreiben dann jene Fälle an, in denen die Verhängung der Schutzhaft als „eine vorbeugende polizeiliche Maßnahme" auch nach Tätigwerden der Justizbehörden und Abschluß der entsprechenden juristischen Schritte prinzipiell nicht zu beanstanden sei, gegenüber jenen Fällen, in denen eine Inschutzhaftnahme unter Umständen als unangebracht zu gelten habe. Unter Verweis auf das mit dem Reichsführer-SS in diesen Fragen bestehende Einvernehmen ließ das Reichsjustizministerium den Präsidenten des Hanseatischen Oberlandesgerichtes wissen, daß zum einen „gegen Bibelforscher auch dann noch Schutzhaftmaßnahmen geboten sind, wenn sie trotz Verbüßung einer gegen sie erkannten Strafe nach wie vor hartnäckig an ihrer Irrlehre festhalten und so auch weiterhin das Staatswohl gefährden", und daß ferner Schutzhaft „auch gegen solche Staatsfeinde geboten sein kann, die in einem gerichtlichen Verfahren mangels Beweises freigesprochen worden sind". Erklärte sich das Ministerium mit der Inschutzhaftnahme im Anschluß an eine verbüßte Justizhaft und nach einem Freispruch einverstanden[360], so erhob es auf der anderen Seite Bedenken gegen die

358 BA, R 22/1467, Bl. 328, RJM, Aktenvermerk vom 27.3.1939.

359 BA, R 22/1467, Bl. 329f., RJM, Schreiben vom 27.3.1939 an den Präsidenten des Hanseatischen OLG.

360 In Fällen, in denen ein freisprechendes Urteil nicht aus Mangel an Beweisen, sondern wegen erwiesener Unschuld erging, lehnte das RJM hingegen eine Schutzhaftverhängung kategorisch ab. Vgl. dazu Gruchmann, Justiz, S. 601f.

Verhängung von Schutzhaft nach einem vorangehenden, von den Justizbehörden ausgesprochenen Gnadenerweis, weil ein „im Gnadenwege" verfügter Haftnachlaß mit Auflage einer Bewährungsfrist voraussetze, „daß die Gefahr eines Rückfalles für ausgeschlossen erachtet" werde. Da die Gestapo Schutzhaftbefehle erließ, wenn sie „die öffentliche Sicherheit und Ordnung unmittelbar gefährdet" sah, hielt das Ministerium in letzterem Fall eine mögliche Diskrepanz zwischen justitiellen und polizeilichen Maßnahmen anscheinend für so bedenklich, daß man in diesem Punkt gegenüber dem Reichsführer-SS auf einer klaren Festlegung bestanden hatte. Dabei war es sicherlich nicht ohne Bedeutung, daß in dieser Frage Belange des Justizministeriums als Gnadeninstanz selbst berührt waren.

Von dieser Entschiedenheit war im anderen Fall, in dem das Ministerium eine Inschutzhaftnahme unter Umständen für „nicht angebracht" hielt, nichts mehr zu spüren. Damit waren jene Vorgänge gemeint, bei denen Gerichte „auf Grund einwandfreier Tatsachenfeststellungen" zu der Überzeugung gelangten, durch „die bisherigen Zwangsmaßnahmen [...] den Strafzweck erreicht" zu haben. Schon mit der kurzen Bemerkung „sehr häufig werden diese Fälle nicht sein", deutete Ministerialdirektor Dr. Crohne jedoch an, daß man im Ministerium darin ein Problem von untergeordneter Bedeutung sah. Zudem gab Crohne zu verstehen, daß die Gerichte in den meisten Fällen zu dieser Frage kein kompetentes Urteil fällen könnten, da „bei der Eigenart der Bibelforscher im allgemeinen eine längere Beobachtung erforderlich sein wird". So kann es nicht verwundern, wenn Crohne dem Hamburger Oberlandesgerichtspräsidenten abschließend mitteilte, daß er auch in den von diesem angeführten Einzelfällen aufgrund der Sachlage der Verhängung von Schutzhaft „nicht entgegenzutreten" vermag.

Mit dem vom Reichsjustizministerium – im Grunde seit 1933 – vertretenen Standpunkt, daß gegen die Schutzhaft als „vorbeugende polizeiliche Maßnahme" grundsätzlich keine Bedenken zu erheben seien, hatte die Justiz sich von vornherein selbst der Kritikmöglichkeit an dem zunehmenden Eindringen der Gestapo in justitiable Angelegenheiten beraubt[361]. Denn damit hatte das Justizministerium zugleich die alleinige Definitionsgewalt in die Hände der Gestapo gelegt. Unter Verweis auf eine angeblich aufgrund polizeilicher Erkenntnisse erworbene Kenntnis von einer weiter bestehenden beziehungsweise erneut zu erwartenden Gefährdung des Staates ließ sich praktisch jede Inschutzhaftnahme als eine aus präventiven Gesichtspunkten heraus erfolgende Maßnahme darstellen.

361 Die alleinige Zuständigkeit der Gestapo für die aus „staatspolizeilichen Notwendigkeiten" angeordnete Schutzhaft zu „Präventionszwecken" stand bei dieser Auseinandersetzung für die Justiz von vornherein außer Frage. Die Schutzhaft galt als eine politische Maßnahme und gehörte damit in den Bereich, der im „Führer-Staat" von juristischen Reglementierungen und Nachprüfungsmöglichkeiten frei zu bleiben hatte. § 7 des Preußischen Gesetzes über die Geheime Staatspolizei vom 10.2.1936, mit dem der Rechtsweg gegen Verfügungen der Gestapo grundsätzlich ausgeschlossen wurde, bestimmte: „Verfügungen und Angelegenheiten der Geheimen Staatspolizei unterliegen nicht der Nachprüfung durch die Gerichte." (PrGS 1936, S. 21f.)

Polizeiliche Urteilskorrekturen durchgesetzt

Nachdem die Gestapo-Praxis der Schutzhaftverhängung bei Bibelforschern im Prinzip von höchster Stelle gebilligt worden war, versuchten die Gerichte ihre Autorität durch die Zuflucht zu höheren Strafen zu wahren, da sie hofften, auf diese Weise ein mögliches Eingreifen der Gestapo und damit „herabsetzende" Urteilskorrekturen vermeiden zu können. Das Hanseatische Sondergericht entwickelte 1938 detaillierte „Richtlinien für die Bestrafung der Angeklagten in den Bibelforscherprozessen". Diese sahen für „vorbestrafte höhere Funktionäre" (Gruppendiener, Hauptgruppendiener) eine Ansatzstrafe von 4 Jahren Gefängnis vor, für bislang „unbestrafte höhere Funktionäre" 3 Jahre Gefängnis, für Zellendiener 2 Jahre 6 Monate (vorbestraft) bzw. 2 Jahre (unbestraft), für Schriftenverteiler 1 Jahr 3 Monate bzw. 1 Jahr Gefängnis und für „einfache Mitglieder, die nicht verteilt haben, also nur Bezieher und Leser des ‚Wachtturms' waren" 9 Monate bzw. 6 Monate Gefängnis[362].

Daß die Rechtsprechung der Sondergerichte zunehmend „einheitlicher und straffer" geworden sei, stellte Ende 1938 der Sicherheitsdienst der SS mit Genugtuung fest und sah von daher kein Grund mehr zur Beanstandung[363]. Die härtere Handhabung der Strafgewalt durch die Gerichte drückte sich jedoch nicht allein in einem höheren Strafmaß aus[364], sondern auch in einer Ausweitung der Tatbestandsmerkmale, so daß fortan bereits Andachten im Familienkreis oder eine gemeinsame Bibellektüre als eine Betätigung im Sinne der Bibelforschervereinigung gewertet wurden[365].

Beispielsweise sah das Hanseatische Sondergericht in einer Entscheidung im Mai 1940 im Fall von zwei eng befreundeten Zeugen Jehovas eine Zuwiderhandlung gegen das IBV-Verbot bereits darin begründet, daß die beiden „bewußt den Zusammenhalt untereinander aufrechterhalten" und sich „trotz Verbotes der IBV weiter über die Bibel unterhalten haben"[366]. Dies erfordere eine harte Strafe, weil die Angeklagten damit, „wenn auch nur in kleinsten Anfängen, wieder eine

362 SLG HH, HSG 11 Js. Sond. 173/38, Urteil vom 11.4.1938, S. 81f.

363 Jahreslagebericht 1938 des Sicherheitshauptamtes, Meldungen aus dem Reich, Band 2, S. 7-214 (126).

364 Vgl. die Tabellen über den durchschnittlichen Strafausspruch bei Zipfel, Kirchenkampf, S. 188 (anhand Berliner Entschädigungsakten; Urteile verschiedener Gerichte), und bei Kalous, Bibelforscher, S. 35 und Anhang 4 (Bibelforscherverfahren am SG München 1933 bis 1938).

365 Die Gerichte konnten sich dabei auf eine höchstrichterliche Entscheidung vom 17.2.1938 berufen. Das Reichsgericht sah in der Zusammenkunft zu einer „Familienandacht" eine verbotene Betätigung, da die Gefahr bestünde, daß auf diese Weise der zwischen den bisherigen Mitgliedern der Glaubensgemeinschaft bestandene Zusammenhang im Rahmen der Familie fortgeführt werde und diese als „Keimzelle für die künftige Wiedereröffnung der Sekte" nutzbar gemacht werden könne (DJ 100 [1938], S. 829f., RG, 5 D 599/37, Urteil vom 17.2. 1938).

366 SLG HH, HSG 11 Js. Sond. 608/40, Urteil vom 20.5.1940. (Handschriftlich wurde in die Urteilsschrift bei den Worten „über die Bibel unterhalten" ein „in ihrem Sinne" eingefügt.) Im Jahre 1934 hatte das Reichsgericht noch ausdrücklich festgestellt, daß die „Fortsetzung freundschaftlicher Beziehungen zwischen zwei Personen [...] nicht den Begriff der Aufrechterhaltung eines organisatorischen Zusammenhalts" erfülle (JW 63 [1934], S. 767-769, RG, 4 D 244/33, Urteil vom 21.1.1934).

Keimzelle der verbotenen IBV aufgezogen" hätten[367]. Im Grunde war für die Verurteilung allein ausschlaggebend gewesen, daß beide Beschuldigten, die jeweils bereits eine lange Haftstrafe verbüßt hatten, sich noch immer unbeugsam zeigten und sich offen zu ihrem Glauben bekannten. Außer den rein privaten Bibelstudien konnte ihnen weder eine Verbindung zu illegal tätigen IBV-Gruppen noch eine Einwirkung auf Außenstehende nachgewiesen werden. Für ihre gemeinsame Bibellektüre wurden sie mit je drei Jahren Gefängnis bestraft. Im Jahr darauf wurde vom gleichen Gericht ein durch seine ehemalige Verlobte denunzierter 49jähriger Hamburger Bibelforscher wegen „Verächtlichmachung der Reichsregierung" (Vergehen gegen das Heimtückegesetz) zu ebenfalls drei Jahren Gefängnis verurteilt, weil er in einem privaten Gespräch Hitler „als einen vom Papst in Rom eingesetzten Teufel"[368] bezeichnet hatte.

Von einzelnen Justizorganen wurde auch die Anregung der Gestapo aufgegriffen und eine Aburteilung von Bibelforschern wegen „Vorbereitung zum Hochverrat" erwogen. Auf diese Weise beabsichtigte der Generalstaatsanwalt beim Hanseatischen Oberlandesgericht zum Beispiel gegen die an der Flugblattaktion vom Juni 1937 beteiligten Hamburger Zeugen Jehovas vorzugehen. Da die Anklageerhebung für Hochverratsdelikte in die Zuständigkeit des Oberreichsanwaltes gehörte, übergab Generalstaatsanwalt Erich Drescher diesem die Ermittlungsakten des sich gegen 127 Beschuldigte richtenden Verfahrens zur Prüfung. In dem Anschreiben vom 5. Januar 1938 führte Drescher zur Begründung aus: „Bisher wurden die Anhänger der Bibelforscher-Vereinigung wegen ihrer verbotenen Betätigung stets auf Grund des § 4 der Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutze von Volk und Staat vom 28.2.33 abgeurteilt. Da nach den [...] Zielen der langsam in ein kommunistisches Fahrwasser abgleitenden IBV der Verdacht einer hochverräterischen Betätigung begründet erscheint, wird die Akte hiermit zur Entscheidung [übergeben], ob und inwieweit die Betätigung der Beschuldigten als Vorbereitung zum Hochverrat anzusehen ist und dementsprechend verfolgt werden soll."[369] Um die Aktivitäten der Zeugen Jehovas unter dem Tatbestand eines hochverräterischen Unternehmens subsumieren zu können, hatte Drescher auf das seiner Einschätzung nach „umstürzlerische" Ziel der Glaubensgemeinschaft verwiesen, das „in der

367 Das Hanseatische Sondergericht hatte zwei Jahre zuvor die folgende Tatbestandsdefinition über die „Bibelforscherbetätigung" entwickelt, die auch in diesem Prozeß zugrunde gelegt wurde: „Voraussetzung für die Strafbarkeit ist in objektiver Beziehung lediglich das Bilden oder Aufrechterhalten eines Kontakts zwischen mindestens zwei Personen auf der Grundlage der Lehre der Internationalen Bibelforscher und in subjektiver Beziehung der Wille oder das Bewußtsein, daß durch das eigene Verhalten ein solcher Kontakt gebildet oder aufrechterhalten wird." (FGN-NHS 13-7-3-3, HSG, 11 Js. Sond. 297/38, Urteil vom 23.4.1938, S. 32) Diese Rechtsauffassung vertrat das Gericht in Kenntnis dessen, daß eine Trennung zwischen strafbarer Betätigung und an sich straffreiem persönlichen Glauben bei den Zeugen Jehovas schlechterdings nicht möglich ist, da „die Propaganda für diese Lehre Bestandteil des Glaubens" sei: „Mit anderen Worten: Jeder Bibelforscher muß ‚das Königreich verkünden', wenn er sich nicht mit dem Ausschluß vom Weiterleben im Königreich bestraft sehen will (die Bibelforscher selber sehen das ‚verkünden' auch als Bestandteil ihres Glaubens, nicht als Betätigung des Glaubens an)." (SLG HH, HSG 11 Js. Sond. 173/38, Urteil vom 11.4.1938, S. 13)

368 SLG HH, Amtsgericht Hamburg 131 Ds 1432/40, darin: HSG 11 Js. Sond. 956/40, Urteil vom 25.3.1941.

369 DCB, VGH, 8 J 20/38, Bl. 1-20 (19), Der Generalstaatsanwalt bei dem Hanseatischen Oberlandesgericht, Schreiben vom 5.1.1938.

– angeblich gottgewollten – Vernichtung der Regierungen aller Länder und damit auch der nationalsozialistischen" bestehe.

Der oberste Anklagevertreter im Deutschen Reich mochte dieser Lageeinschätzung jedoch nicht folgen. Bereits zwei Wochen nach der Übersendung erhielt der Hamburger Generalstaatsanwalt die eingereichten 139 Einzelakten und Schnellhefter aus Berlin zurück. In der entsprechenden Verfügung vom 19. Januar 1938 stellte der Oberreichsanwalt beim Volksgerichtshof fest, daß sich aus seiner Sicht kein hinreichender Verdacht einer in seine Zuständigkeit gehörenden Straftat ergeben habe: „Insbesondere haben die Ermittlungen keinen ausreichenden Anhalt dafür erbracht, daß die Beschuldigten die gewaltsame Beseitigung der nationalsozialistischen Regierung entweder selbst erstrebt oder in Kenntnis solcher, etwa im Verein mit dem Kommunismus verfolgter Ziele der ausländischen Organisation der IBV sich für diese betätigt haben."[370] Aus diesem Grunde sei „das Erforderliche" wie bisher in eigener Zuständigkeit zu veranlassen.

Für die beschuldigten Zeugen Jehovas bedeutete dies, daß sie weiterhin ‚nur' aufgrund eines Vergehens gegen §§ 1 und 4 der Verordnung zum Schutz von Volk und Staat zu einer Strafe von höchstens fünf Jahren Gefängnis verurteilt werden konnten, während bei einem Verfahren wegen Vorbereitung zum Hochverrat das Strafmaß gegebenenfalls bis zur Todesstrafe hätte ausgedehnt werden können.

Als ein Vierteljahr nach der Entscheidung des Oberreichsanwaltes in Hamburg das Hanseatische Sondergericht in dieser Sache verhandelte, nahm es auf diese Frage in der Urteilsschrift kurz Bezug: „Und lediglich der Umstand, daß die Bibelforscher diese Vernichtung nicht selber vornehmen wollen, sondern sie dem Oberbefehlshaber Christus überlassen, unterscheidet sie von Hochverrätern."[371]

Damit unterschieden sich in der Sicht des Gerichtes zwar die Handlungen, aber nicht die Ziele der Zeugen Jehovas von denen von Umstürzlern und Hochverrätern. Zum Beleg verwiesen die Richter, die sich „ausführlich" mit der Glaubenslehre der Zeugen Jehovas „beschäftigt" hatten, auf deren Vorstellungen von der zukünftigen Weltordnung in dem von ihnen proklamierten „Tausendjährigen Reich". Dazu stellten sie fest, daß „für das ganze Wirtschaftsleben [...] eine religiös-kommunistische Gemeinschaftsordnung vorgesehen" wäre. Die Ausgestaltung der bibelforscherischen Vorstellung vom Königreich Gottes geschehe nämlich „in Anlehnung an die Zustände in der Urchristengemeinde (Apostelgeschichte, Kapitel 4,32). Aller Besitz wird gleichmäßig aufgeteilt"[372]. Solche urchristlichen Ideale identifizierten die nationalsozialistischen Juristen offenkundig mit den Absichten von Hochverrätern und Umstürzlern.

---

370 DCB, VGH, 8 J 20/38, Bl. 35, Der Oberreichsanwalt beim VGH, Verfügung vom 19.1.1938.

371 SLG HH, HSG 11 Js. Sond. 173/38, Urteil vom 11.4.1938, S. 75. In einem anderen, zum gleichen Tatkomplex geführten Verfahren wurde ausdrücklich eingeräumt, daß der Nachweis einer Verbindung zum Kommunismus nicht geführt werden konnte: „Der Schutz des nationalsozialistischen Staates vor den Internationalen Bibelforschern verlangt daher, daß die Angeklagten hart bestraft werden, auch wenn ihre Gefährlichkeit einzelnen nicht völlig zum Bewußtsein gekommen ist und nicht festgestellt wurde, daß einer der Angeklagten früher Kommunist war oder heute mit den Kommunisten Sowjet-Rußlands sympathisiert." (SLG HH, HSG 11 Js. Sond. 179/38, Urteil vom 4.5.1938, S. 32)

372 SLG HH, HSG 11 Js. Sond. 173/38, Urteil vom 11.4.1938.

Auch andere von Staatsanwaltschaften bei dem Oberreichsanwalt zum Zwecke einer Anklageerhebung wegen „Vorbereitung zum Hochverrat" eingereichte Bibelforscherverfahren waren nach Ansicht des obersten Anklägers nicht geeignet, diesen Tatvorwurf tatsächlich zu begründen. Im Januar 1940 gingen beispielsweise drei eingereichte Verfahren gegen IBV-Gruppen aus dem Sudetengebiet und aus Österreich an die örtlichen Staatsanwaltschaften mit dem Vermerk zurück, daß bei keinem der Beschuldigten „ein hochverräterischer Vorsatz hat nachgewiesen werden können"[373]. Es scheint während der ganzen zwölf Jahre des Nazi-Regimes, wenn überhaupt, dann nur in besonders gelagerten Einzelfällen zu einer Aburteilung von Bibelforschern unter Anwendung der Strafvorschriften über hochverräterische Betätigung (§§ 80-84 StGB) gekommen zu sein[374]. Da diese Strafrechtsnorm auf die Aktivitäten der Bibelforscher als unanwendbar galt, bedurfte es – um über die mit der Reichspräsidentenverordnung ursprünglich gesetzte Grenze hinaus höhere Strafen zu erreichen – der Schaffung von neuen Rechtsvorschriften, wozu es nach Kriegsbeginn mit Erlaß derjenigen Gesetzesbestimmungen auch kam, die für die „Teilnahme an einer wehrfeindlichen Verbindung" sowie für „Zersetzung der Wehrkraft" – in beiden Fällen handelte es sich um neu gebildete Deliktgruppen – schwerste Strafen androhten.

Ebenso wie bei dem polizeilichen Verlangen nach Strafverschärfung kamen die Justizorgane auch beim Gnadenverfahren der Gestapo weit entgegen[375]. Sie holten fortan vor möglichen Begnadigungen erst eine Auskunft der Gestapo ein, ob im Falle einer Strafaussetzung Einwendungen geltend gemacht und eine Inschutzhaftnahme eventuell erfolgen würde, um sich dann an dem jeweiligen Gestapo-Votum zu orientieren. So wurde auch bei einem Gnadengesuch für einen 63jährigen Gefangenen verfahren, der im Vorjahr wegen Betätigung für die IBV zu zweieinhalb Jahren Gefängnis verurteilt worden war. Nachdem das Gesuch bei der

373 BA, R 22/3390, Bl. 20, Der Oberreichsanwalt beim VGH, Lagebericht vom 31.1.1940.

374 Vgl. den bei Kammler, Kasseler Soldaten, S. 138-141, dokumentierten Fall des Lothar Schirmacher, bei dem die Betätigung für die IBV mit politischer Widerstandsaktivität zusammenfiel. Der 1916 geborene Schirmacher, dessen Eltern seit 1922 der IBV angehörten, hatte sich kurz vor der nationalsozialistischen Machtergreifung dem „Internationalen Sozialistischen Kampfbund" angeschlossen. Wegen Mitwirkung an der Verbreitung des IBV-Flugblattes „Resolution" wurde er seinen Angaben zufolge vom Kasseler Sondergericht am 5.5.1937 wegen Vergehens gegen die VOSchVuS in Tateinheit mit „Vorbereitung zum Hochverrat" zu zwei Jahren Gefängnis verurteilt.

375 Es gilt allerdings ausdrücklich festzustellen, daß nicht erst die Beteiligung der Gestapo bei Gnadenverfahren, die teilweise bereits seit 1937 erfolgte, dazu führte, daß nur in wenigen Fällen eine Begnadigung ausgesprochen wurde. Vielmehr erwies sich die Praxis der Justizbehörden selbst als ausgesprochen restriktiv. Anhand einer Auswertung von Vollstreckungs- und Gnadenheften zu 20 Verfahren, die im Frühjahr 1937 vor dem SG München zur Verurteilung von 103 Zeugen Jehovas zu Zeitstrafen geführt hatten (StA M, Staatsanwaltschaften 8551), stellt sich die Gnadenpraxis wie folgt dar: Bei den 101 Verurteilten, von denen ein Vollstreckungsheft überliefert ist, ist in knapp der Hälfte der Fälle (47,5 %) ein Gnadengesuch gestellt worden, wobei von diesen 48 Gesuchen 21 von den Verurteilten selbst eingebracht wurden; bei den anderen Bittstellern handelt es sich zumeist um die Ehepartner oder nahe Verwandte, in Einzelfällen auch um die Arbeitgeber oder die Rechtsanwälte. Von diesen 48 Gnadengesuchen wurden 42 abgewiesen, und lediglich sechs Gnadengesuche wurden befürwortet. In 17 Fällen wurde eine Beschwerde gegen die Abweisung eingelegt, denen in acht Gnadenverfahren entsprochen wurde. Somit führten insgesamt 14 Gesuche (29,2 %) zu einer Begnadigung mit Aussetzung der Reststrafe zur Bewährung. Die anderen 87 Verurteilten mußten ihre Strafe voll verbüßen.

Justiz eingegangen war, bat diese vier Wochen später die Hamburger Staatspolizeileitstelle um ihre Stellungnahme. Von dort wurde mit Schreiben vom 11. November 1939 mitgeteilt, daß gegen die Gewährung eines Gnadenerweises keine Einwendungen erhoben würden, wenn der Betreffende die beigefügte Verpflichtungserklärung unterschreibe; eine Inschutzhaftnahme sei „nur beabsichtigt, wenn er die genannte Erklärung nicht unterschreibt"[376].

Insoweit entsprach dies jener Praxis, die die Justiz bei Gnadenverfahren zwecks Vermeidung einer Kollision von Begnadigung und Schutzhaft herausgebildet hatte. Doch noch bevor dieses Verfahren abgeschlossen werden konnte, revidierte die Gestapo ihre bisherige Haltung. Am 16. März 1940 übermittelte die Staatspolizeileitstelle Hamburg der Staatsanwaltschaft eine in Berlin getroffene für derartige Fälle allgemeinverbindliche Entscheidung: „Das Reichssicherheitshauptamt hat mitgeteilt, daß es aus grundsätzlichen Erwägungen – insbesondere während der Kriegszeit – Begnadigungen bei Bibelforschern nicht zu befürworten vermag."[377]

Danach stand auch für die Justiz ein Gnadenentscheid nicht mehr zur Debatte, zumal die Verzögerung des Gnadenverfahrens dazu geführt hatte, daß nur noch eine kurze Strafzeit zu verbüßen blieb. Da jedoch die Berliner Grundsatzentscheidung zu einer gewissen Verunsicherung der Justizbeamten beigetragen zu haben scheint, fragte man vorsichtshalber noch einmal bei der Gestapo nach, ob mit weiteren polizeilichen Maßnahmen zu rechnen sei. Die Gestapo entkräftete diese Bedenken und teilte mit: „Eine Inschutzhaftnahme nach der Strafverbüßung ist nicht in Aussicht genommen, nachdem F. die Verpflichtungserklärung betreffs Bibelforscher unterschrieben hat."[378]

Die Beteiligung der Gestapo am Gnadenverfahren wie die von ihr gefällten Entscheidungen, die die tatsächliche Haftdauer schließlich bestimmten, sind beredte Beispiele für eine Entwicklung, an deren Ende die Polizei nicht mehr das Hilfsorgan der Justiz, sondern die Justizorgane – teils genötigt, teils im vorauseilenden Gehorsam und teilweise auch aus eigenem Antrieb – Ausführende derjenigen Vorgaben waren, die von den in der Berliner Prinz-Albrecht-Straße residierenden obersten Polizeibehörden ausgegeben wurden. Oder mit anderen Worten: Die Art, wie die beim Vorgehen gegen die Zeugen Jehovas besonders deutlichen Konflikte und Kompetenzfragen ausgetragen und entschieden wurden, ist Ausdruck für die letztlich nahezu vollständige Kapitulation der Justiz vor dem Reichsführer-SS.

376 SLG HH, HSG 11 Js. Sond. 298/38, GnH 1256/41, Bl. 5, Staatspolizeileitstelle Hamburg, Schreiben vom 11.11.1939 an den Generalstaatsanwalt bei dem Hanseatischen OLG.

377 Ebenda, Bl. 13, Staatspolizeileitstelle Hamburg, Schreiben vom 16.3.1940.

378 SLG HH, HSG 11 Js. Sond. 298/38, GnH 1256/41, Bl. 15, Staatspolizeileitstelle Hamburg, Schreiben vom 28.3.1940.

V. Die Zeugen Jehovas in den Kriegsjahren

1. Die regionalen Neuansätze eines organisierten Widerstandes während des Krieges

Nach den Verhaftungsaktionen des Jahres 1937 waren die Aktivitäten der IBV im Reichsgebiet weitgehend zum Erliegen gekommen, so daß in den Jahren 1938/39 eine organisierte Gegenwehr praktisch nicht existierte. Erst langsam gelang es den weiterbestehenden Gruppen – zumeist kleine Zirkel mit einem überdurchschnittlich hohen Anteil an Frauen –, miteinander Verbindung aufzunehmen und in den einzelnen Regionen erneut festere Kommunikationsstrukturen zu schaffen. Wenn auch das Organisationsgefüge durch den Staat weitgehend zerschlagen worden war, so hatte dies dennoch den Bekennermut vieler Zeugen Jehovas nicht brechen können. Für ihre Entschiedenheit und auch Entschlossenheit zum „Bekennen" bedurfte es nicht des Anstoßes und der Anleitung durch Bezirksdiener oder andere Funktionsträger der Glaubensgemeinschaft. Dies belegen die Handlungen vieler einzelner, die – nunmehr weitgehend auf sich allein gestellt – an die früheren, durch die IBV-Leitung koordinierten Aktionen anzuknüpfen suchten. Beispielsweise wurden durch den 29jährigen Zeugen Jehovas August Drda aus Homberg, wie es im Fahndungsersuchen der Staatspolizeistelle Würzburg vom 16. März 1938 heißt, „wiederholt und zuletzt in der Nacht zum 22.2.1938 größere Mengen IBV-Flugschriften ‚Rechtfertigung' und ‚Regierung' in verschiedenen Städten Deutschlands durch Abwurf in den Häusern zur Verteilung gebracht"[1], wobei die Druckschriften in schwarzes Papier gewickelt und die Titelseite entfernt gewesen sei.

Zu jener Zeit sind organisierte Aktionen nennenswerten Umfanges lediglich in den Gebieten zu verzeichnen, die dem Deutschen Reich einverleibt worden waren. In Österreich hatten die Zeugen Jehovas, die dort seit Mitte 1935 verboten waren und deshalb bereits in der Illegalität standen[2], als am 12. März 1938 deutsche Truppen die Grenze überschritten, schon intensive Vorbereitungen für die unter der Herrschaft der Nationalsozialisten zu erwartende Situation zunehmender Repression und Verfolgung getroffen[3]. Diesem Zweck diente unter anderem ein Ende August 1937 in Prag veranstalteter Kongreß der Zeugen Jehovas[4], an dem ungefähr 200 Angehörige der im Vergleich zum deutschen Zweig sehr viel kleineren

---

1 BA, Sammlung Schumacher/267 I, Staatspolizeistelle Würzburg, RdS vom 16.3.1938.

2 Zu der – sich allerdings zumeist auf die Beschlagnahme von Druckschriften, Hausdurchsuchungen und kurzfristige Arreststrafen beschränkenden – Verfolgung der Zeugen Jehovas in Österreich unter der austrofaschistischen Regierung von Dr. Kurt Schuschnigg vgl. Jahrbuch 1938, S. 202f.; Jahrbuch 1989, S. 92-98; siehe auch oben S. 247, Anm. 112.

3 Zu Verfolgung und Widerstand der österreichischen Zeugen Jehovas 1938-1945 vgl. vor allem den – auch zahlreiche Dokumente einbeziehenden – Länderbericht im Jahrbuch 1989, S. 98-134, und die verschiedenen, im Literaturverzeichnis ausgewiesenen Veröffentlichungen des DÖW; ferner Lichtenegger, Wiens Bibelforscherinnen, S. 138-165; Luza, Austria, S. 63-65.

4 Zu dem Prager Kongreß vgl. Jahrbuch 1938, S. 216; Jahrbuch 1989, S. 98f.; Neugebauer, Wien, S. 166f.

österreichischen IBV-Organisation teilgenommen hatten[5]. Unter Berücksichtigung der Erfahrungen in Deutschland, wo zahlreiche Festnahmen wegen mangelnder Vorsichtsmaßnahmen hatten geschehen können, wurden den österreichischen Glaubensgeschwistern auf dieser mehrtägigen Versammlung von den Mitarbeitern des Prager Zweigbüros und des Berner Zentraleuropäischen Büros Anweisungen und Ratschläge für die illegale Arbeit erteilt. Dabei diente als Orientierung das im September 1936 in Deutschland eingeführte Zellenmodell; eine analoge Aufteilung in Bezirke, Gruppen und Zellen wurde beschlossen. Auch wurden Verhaltensregeln vereinbart, die das Risiko von Aufdeckungen verringern sollten.

In den ersten Märztagen 1938 hatte die Watch Tower Society angesichts der zu erwartenden Ereignisse ihr Gebäude in der Wiener Pouthongasse 12, in dem seit 1923 das österreichische Zweigbüro untergebracht war, verkauft. Danach verließ der Leiter des österreichischen Zweiges – anscheinend auf Anweisung der Zentrale der Watch Tower Society – das Land in Richtung Schweiz[6]. Nach der Flucht des bisherigen Leiters übernahm ein Mitarbeiter des Wiener Zweigbüros, der 52jährige Vertreter August Kraft, die Führung der in der Illegalität wirkenden österreichischen IBV-Sektion. Kraft richtete zielstrebig die Untergrundarbeit an den im Vorjahr auf der Prager Hauptversammlung erteilten Instruktionen aus. Die Gruppen wurden verkleinert, Verteilerstellen eingerichtet und Zusammenkünfte nur noch mit größter Vorsicht an wechselnden Treffpunkten, zum Beispiel in Parkanlagen, durchgeführt. August Kraft verzichtete auch weitgehend auf die Einschaltung von Mittelsmännern und nahm die Kontakte zu den Verantwortlichen in den einzelnen Bezirken selbst wahr. Aus diesem Grunde war er ständig zwischen Klagenfurt, Innsbruck und Wien unterwegs. Auch um den Schriftenschmuggel kümmerte er sich persönlich. In der ersten Zeit nach der Eingliederung Österreichs wurden der „Wachtturm" und andere Bibelforscherschriften von Schweizer Glaubensgeschwistern über die Grenze nach Vorarlberg gebracht. Dort übernahm Kraft die Schriften und brachte sie jeweils über mehrere Zwischenstationen, wo Kuriere aus anderen Bundesländern die für ihren Bezirk vorgesehenen Ausgaben entgegennahmen, bis nach Wien. Gleichzeitig wurde in der Donaustadt, da die Zahl der eingeschmuggelten Exemplare für die dortige Bibelforschergemeinde, der fast drei Viertel der österreichischen Bibelforscher angehörten, nicht ausreichte, mit der Vervielfältigung des „Wachtturms" auf einem einfachen Umdruckapparat begonnen. Wie schon in den letzten Jahren in Deutschland[7], waren an der Herstellung der Schriften auch dort Frauen besonders intensiv beteiligt.

Der „Wachtturm" wurde im Keller einer am Wiener Stadtrand gelegenen Gärtnerwohnung gedruckt. Die Vorsichtsmaßnahmen waren groß. So war der Raum

---

5 Die Tätigkeitsberichte der Watch Tower Society weisen für das letzte Jahr vor dem Verbot in Österreich eine Zahl von 476 „Verkündigern" aus. (Jahrbuch 1935, S. 153). Im Jahre 1937 betrug ihre Zahl 549 (Jahrbuch 1989, S. 135). Während die 25.000 bis 30.000 deutschen Zeugen Jehovas einen Anteil an der Gesamtbevölkerung von 0,38 ‰ ausmachten, betrug dieser bei den insgesamt mit höchstens 700 Gläubigen zu veranschlagenden österreichischen Zeugen Jehovas lediglich 0,1 ‰. Die Missionserfolge der Zeugen Jehovas in Österreich beliefen sich also in etwa auf ein Viertel der im Deutschen Reich erzielten.

6 Vgl. Jahrbuch 1989, S. 99f.

7 Siehe S. 233 und S. 259.

besonders gesichert, verdunkelbar und als Werkstatt getarnt. Schreibmaschine und Vervielfältigungsapparat wurden nach jeder Benutzung gut verstaut: In einem Teil des Kellers, dessen Fußboden gepflastert war, wurde die Stein- und Erdschicht entfernt, bis man auf Holzdielen stieß. Hinter diesen verbarg sich seitwärts weiter unten ein neben dem Haus gelegener Hohlraum, in dem man alle Utensilien lagerte. Die Schriftenhersteller hatten so neben dem ohnehin mühseligen Abzugsverfahren jedesmal ein ordentliches Stück Ausschachtungsarbeiten zu verrichten.

Die österreichischen Zeugen Jehovas entfalteten eine rege Tätigkeit, wobei der Beteiligungsgrad im Vergleich zu den deutschen Glaubensgeschwistern – von denen nach der nationalsozialistischen Machtergreifung jede(r) zweite sich an Widerstandsaktivitäten beteiligte – noch wesentlich höher war. Neben der durch die geringe Gesamtzahl bewirkten engeren Bindung wird dies auch auf die das Werk im katholischen Österreich seit den frühen zwanziger Jahren begleitenden Schwierigkeiten und die damit verbundene gesellschaftliche Ausgrenzung zurückzuführen sein. Beides trug dazu bei, daß die Zeugen Jehovas in Österreich aus einem entschlossenen und bereits „verfolgungserprobten" Mitgliederstamm bestanden[8].

Zu einer größeren Anzahl von Verhaftungen kam es am 4. April 1939[9]. An diesem Tag hielten die Zeugen Jehovas ihre Gedächtnismahlfeiern ab. Das Berliner Geheime Staatspolizeiamt hatte mit Runderlaß vom 21. März 1939 die Staatspolizeistellen von dem Termin in Kenntnis gesetzt und angeordnet, sämtliche Wohnungen der im jeweiligen Dienstbezirk wohnenden Anhänger der IBV zu überprüfen[10]. Die Kontrollen waren im „Benehmen mit den zuständigen Außenstellen des SD" durchzuführen[11].

Am 25. Mai 1939 wurde der österreichische Landesleiter August Kraft in Wien festgenommen. Obgleich die illegale Arbeit zuvor sehr stark auf ihn zugeschnitten war, erholte sich die österreichische IBV-Sektion vergleichsweise schnell von diesem Schlag. Für den Fall seiner Festnahme hatte Kraft nach Rücksprache mit dem Berner Büro den 47jährigen Wiener Gemischtwarenhändler Peter Gölles mit der Übernahme der Leitung betraut. Dessen Lebensmittelgeschäft wurde nun zum Umschlagplatz und Mittelpunkt der illegalen Arbeit in Österreich. Des Nachts wurde in Kellerräumen der „Wachtturm" gedruckt, der tagsüber im Wurstpapier eingeschlagen oder in der Gemüsetüte verborgen über den Ladentisch an jene „Kunden" weitergegeben wurde, die als Kuriere tätig waren. Im Gegensatz zu Kraft, der – ständig auf Reisen – die Landesleiterfunktion aus dem Untergrund heraus wahrge-

8 Vor dem Hintergrund, daß mindestens 445 österreichische Zeugen Jehovas während der Jahre 1938 bis 1945 zeitweise inhaftiert waren (siehe S. 325), und unter Berücksichtigung einer „Verkündigerzahl" für das Jahr 1937 von 549 ist die Annahme gerechtfertigt, daß mehr als 80 % der österreichischen Zeugen Jehovas sich an der Untergrundtätigkeit beteiligten.

9 Vgl. Jahrbuch 1989, S. 112f.; EB Alois Moser, 23.5.1986.

10 BA, Sammlung Schumacher/267 I, o. Bl., zit. im RdErl. der Staatspolizeistelle Würzburg vom 27.3.1939.

11 Die Zuständigkeiten von Gestapo und SD bei der Gegnerüberwachung waren mit dem sogenannten „Funktionstrennungserlaß" vom 1.7.1937 geregelt worden. Im Fall der Kirchen, Sekten und sonstigen religiösen und weltanschaulichen Zusammenschlüssen sah die verabredete Arbeitsteilung so aus, daß die Gestapo „alle Einzelfälle" bearbeitete, während der SD die Zuständigkeit für „alle allgemeinen und grundsätzlichen Fragen" zugesprochen bekam. Vgl. Meldungen aus dem Reich, Band 1, S. 14.

nommen hatte, führte Gölles seine „Doppelexistenz" fort. Die Reisetätigkeit übernahm für ihn der Berliner Kaufmann Ernst Bojanowski, der im Vorjahr aus Deutschland nach Österreich geflüchtet war. Bojanowski versorgte die Gruppen in den verschiedenen Landesteilen mit den in Wien gedruckten Schriften. Außerdem drängte er darauf, daß sich die durch Verhaftungen geschwächte Organisation erneuerte, ermutigte zur Mitarbeit und half bei der Gründung neuer Gruppen. Vor der Durchführung von regelmäßigen Bibelkreisen, an denen wie üblich mehrere Personen teilnahmen, soll Bojanowski gewarnt haben, um Kettenreaktionen bei Festnahmen zu vermeiden[12]. Neben ihm beteiligte sich noch ein weiterer deutscher Zeuge Jehovas maßgeblich an der Untergrundtätigkeit der österreichischen IBV-Sektion. Während Bojanowski für die Verteilungsaufgaben zuständig war, übernahm jener Ludwig Cyranek zusammen mit der Wiener Bibelforscherin Anna Voll die Verantwortung für die Herstellung des „Wachtturms" sowie weiterer Bibelforscherschriften. Unter anderem wurden auch Nachdrucke des Buches „Faschismus oder Freiheit" angefertigt, dem eine von Watch Tower-Präsident J. F. Rutherford am 2. Oktober 1938 in New York auf einer Kundgebung gehaltene Rede zugrunde lag[13].

Im Oktober 1939 gelang es der Gestapo jedoch, nach der Verhaftung eines Zeugen Jehovas, der laut Tagesrapport der Wiener Gestapo „die Namen der Leiter der IBV in fast sämtlichen Wiener Gemeindebezirken"[14] bekanntgab, eine größere Anzahl von Personen in Haft zu nehmen. Im Zusammenhang mit dieser Verhaftungsaktion erfuhr die Gestapo auch von der Vervielfältigung des „Wachtturms" im Keller der Gärtnerwohnung des Grundstückes Grinzinger Allee 54. Doch die Geräte dort waren bereits vorsorglich beiseite geschafft worden. In den nächsten Wochen und Monaten wechselte der Standort der „Presse" oftmals, bis in einem Schrebergartenhaus ein erneutes Versteck angelegt wurde. Die Gestapo suchte unterdessen mit großem Aufwand nach der illegalen Druckerei. „Erst nach umständlichen Ermittlungen", so das Wiener Sondergericht im Urteil gegen die Schriftenhersteller, „konnte der Herstellungsort der Druckschriften festgestellt, der Schacht entdeckt und die darin untergebrachten Vervielfältigungsapparate mitsamt der Schreibmaschine und dem übrigen Material aufgefunden und sichergestellt werden."[15]

Zu jener Zeit wurde es immer schwieriger, die Verbindungen mit dem Berner Büro aufrechtzuerhalten. Auch die Einfuhr von Wachtturm-Ausgaben über Bratislava (Slowakei) war nur noch für kurze Zeit möglich. Als für die Überbringung

12 Vgl. Zinnhobler, Oberösterreich, S. 199, 204-206.

13 Die als Erstdruck 1939 in New York erschienene und in hoher Auflage verbreitete Schrift richtete sich gegen alle „totalitären Mächte" (genannt wurden: der Papst, Hitler, Stalin, Franco und Mussolini), wobei der Hitlerfaschismus als deren grausamste Komponente geschildert wurde. „Faschismus oder Freiheit" meint dabei nicht etwa den Gegensatz zwischen einem autoritären Regime und einem demokratischen Gemeinwesen; der Titel darf also nicht im Sinne einer politischen Kampfschrift mißverstanden werden. Vielmehr zielt auch diese Themenstellung auf die für die Bibelforscherlehre zentrale „Streitfrage", die in den Worten Rutherfords lautet: „Soll die Welt durch den auf den Thron erhobenen König Jehovas, durch Christus, in Gerechtigkeit regiert werden, oder sollen selbstsüchtige Willkür-Diktatoren über sie herrschen? Allerdings können Menschen diese Streitfrage nicht entscheiden; aber bald wird der Herr sie lösen, und ein jeder Mensch muß sich für die eine oder die andere Seite entscheiden und die Folgen tragen." (Rutherford, Faschismus oder Freiheit, S. 3)

14 Gestapo Wien, Tagesrapport vom 2.11.1939, zit. nach Jahrbuch 1989, S. 105.

15 SG Wien, 1 KLs 29/40, Urteil vom 28.1.1941, zit. nach ebenda, S. 110.

von Schriften kein Weg mehr gefunden werden konnte, gelang es jedoch, über die italienische Grenze Diapositive von Wachtturm-Artikeln ins Land zu schaffen. Eine im Westen Tirols ansässige Zeugin Jehovas fertigte nach deren Vergrößerung Matrizen für die Vervielfältigung an; die Übergabe der Abzüge erfolgte auf einer hochgelegenen Alm, von der aus die weitere Verteilung vorgenommen wurde.

Zwei Monate nach der Verhaftungsaktion, um die Jahreswende 1939/1940, hatten Ernst Bojanowski, Anna Voll und Ludwig Cyranek Wien verlassen, um in Deutschland die Widerstandsaktivitäten der IBV zu koordinieren. Der österreichische Landesleiter Peter Gölles wurde im Rahmen einer vom Reichssicherheitshauptamt für den 12. Juni 1940 angeordneten „staatspolizeilichen Aktion", die – wie es im Erlaß heißt – „generell für das ganze Reichsgebiet" galt und „schlagartig durchzuführen"[16] war, zusammen mit 44 anderen Bibelforschern festgenommen[17]. Nach den beiden Verhaftungsaktionen vom Oktober 1939 und Juni 1940 war die Untergrundorganisation der österreichischen Zeugen Jehovas weitgehend zerschlagen. Wie zuvor in Deutschland bestanden jetzt lediglich noch kleine Zirkel, die nur noch gelegentlich zusammenfanden und keine größere Wirksamkeit mehr zu entfalten vermochten.

Gegen die Verhafteten gingen die Verfolgungsinstanzen mit großer Härte vor. Zumeist wurden sie nach den neuerlassenen Kriegsgesetzen wegen „Teilnahme an einer wehrfeindlichen Verbindung" oder wegen „Zersetzung der Wehrkraft" zu hohen Gefängnis- und Zuchthausstrafen verurteilt, wobei das Strafmaß sich in der Mehrzahl der Fälle zwischen zwei und drei Jahren Zuchthaus bewegte[18]. Nach der Strafverbüßung erfolgte in der Regel ihre Überstellung in ein Konzentrationslager. Von der Gestapo wurden aber auch zahlreiche Zeugen Jehovas, ohne daß gegen sie ein Strafverfahren angestrengt wurde, unmittelbar in die KZs eingewiesen. Die Zahl der Todesopfer war – nicht zuletzt aufgrund der mörderischen Bedingungen, denen in den Jahren 1939 bis 1942 die im KZ Mauthausen inhaftierten Bibelforscher ausgesetzt waren[19] – sehr hoch. Insgesamt wurden von der österreichischen IBV-Sektion, die 1937, also vor der „Angliederung", 549 „Verkündiger" umfaßte, soweit bekannt, 445 Angehörige für Monate oder Jahre in Gefängnissen

16 Gestapo-Erlaß vom 8.6.1940, zit. nach ebenda, S. 108f.

17 Vgl. Neugebauer, Wien, S. 166f.; Jahrbuch 1989, S. 109. Gegen die bei der Verhaftungsaktion im Juni 1940 festgenommenen Zeugen Jehovas fand vor dem SG Wien ein Verfahren statt, in dem gegen Peter Gölles wegen „Zersetzung der Wehrkraft" die Todesstrafe beantragt wurde. Das Urteil des Sondergerichtes lautete auf zehn Jahre Zuchthaus.

18 Vgl. Neugebauer, Wien, S. 168ff.

19 In dem bei Linz gelegenen KZ Mauthausen, in dem die Todesrate insgesamt sehr hoch lag – 1940 betrug sie 76 % (vgl. Pingel, Häftlinge, S. 82) –, wurden in der Anfangszeit die Bibelforscher-Häftlinge, unter denen die Österreicher eine größere Zahl bildeten, zielstrebig zugrunde gerichtet. Nachdem Ende Februar 1940 im Lager eine Musterungskommission erschienen war und Berichten zufolge ungefähr 35 Zeugen Jehovas die Unterschrift im Wehrpaß verweigerten, wurden diese im Mauthausener Steinbruch systematisch zu Tode geschunden. Der strenge Winter 1939/1940 mit Temperaturen von 20 bis 30 Grad Kälte, Hunger und Mangel an Kleidung taten ein übriges, so daß allein in den vier Monaten zwischen Januar und April 1940 die Zahl der Opfer unter den dort inhaftierten 143 Zeugen Jehovas (Stand 1.1.1940) 52, nach anderen Angaben 53 Personen, betrug (36,37 %), wobei noch zu berücksichtigen ist, daß 25 Bibelforscher das „Glück" hatten, am 18.2.1940 nach Dachau überstellt zu werden. Angaben nach Chêne, Mauthausen, S. 182; Gostner, 1000 Tage im KZ, S. 96; Maršálek, Mauthausen, S. 273; EB Hubert Mattischek, 27.5.1986; EB Alois Moser, 23.5.1986.

oder Konzentrationslagern inhaftiert. Der nationalsozialistischen Verfolgung fielen mindestens 142 österreichische Zeugen Jehovas zum Opfer, von denen 94 in Konzentrationslagern oder Gefängnissen umkamen, während 48 nach straf- und wehrmachtgerichtlichen Todesurteilen hingerichtet wurden, wobei es sich zumeist um durch das Reichskriegsgericht abgeurteilte Kriegsdienstverweigerer handelte[20].

Ähnlich wie in Österreich entfaltete die IBV auch in den deutschsprachigen Gebieten der Tschechoslowakei, die im Oktober 1938 als Reichsgau „Sudetenland" dem „Führer-Staat" eingegliedert wurden, eine rege Tätigkeit. Verhaftungen von Zeugen Jehovas setzten hier sofort nach dem Einmarsch der Wehrmacht ein, da die pronazistische Sudetendeutsche Partei über IBV-Angehörige bereits im Vorwege Informationen zusammengetragen hatte[21]. Auch im folgenden Frühjahr wurden mehrere Aktionen gegen die IBV im Sudetengebiet durchgeführt[22].

In der Tschechoslowakei, die auf Grund der Grenzlage etlichen deutschen Zeugen Jehovas eine zeitweilige Zufluchtstätte geboten hatte, traf das dortige Zweigbüro der Watch Tower Society unterdessen Vorkehrungen für den Fall, daß Nazi-Deutschland nach der „Heimholung" des Sudetenlandes auch den Reststaat besetzen würde. Als am 30. März 1939, zwei Wochen nach der Annexion, die Gestapo im Prager Zweigbüro erschien, waren große Teile des Inventars und der Maschinen bereits außer Landes gebracht; drei Druckpressen gelangten beispielsweise in die Niederlande und dienten seitdem dort zur Herstellung von Bibelforscherschriften, die für die deutschen Glaubensgeschwister bestimmt waren[23]. Der aus Hamburg gebürtige frühere Leiter der WTG-Dienstabteilung und vormalige Prokurist des Magdeburger Bibelhauses, Heinrich Dwenger, der seit 1936 den tschechischen IBV-Zweig leitete und zeitweilig auch für das Werk in Ungarn zuständig war, hatte sich zuvor in die Schweiz abgesetzt, „so wie die Gesellschaft ihm Anweisung gegeben hatte"[24]. In den folgenden Wochen fahndete die Gestapo in der mit „Führererlaß" vom 16. März 1939 als „Protektorat Böhmen und Mähren" dem Reich einverleibten „Tschechei" dann gezielt nach weiteren deutschen IBV-Angehörigen. Zunächst unbehelligt blieben dagegen die Zeugen Jehovas tschechischer Nationalität. Dies änderte sich ab etwa Anfang 1940, als die Verhaftungen auch auf tschechische und andere ausländische Zeugen Jehovas ausgeweitet wurden[25].

Radikalere Akzente

Ungefähr seit Mitte 1939 formierten sich im „Altreich" Neuansätze eines organisierten Widerstandes. Eine zentrale Rolle bei der Reorganisation der deutschen IBV-

20 Zahlenangaben nach Jahrbuch 1989, S. 133f.; Cole, Jehovas Zeugen, S. 199. Leicht abweichende Zahlen nennt Radomir Luza: Danach starben 131 österreichische Zeugen Jehovas „at the hands of the Nazis"; 25 wurden hingerichtet. Vgl. Luza, Austria, S. 63.

21 Vgl. Jahrbuch 1938, S. 215f.; Grün, Pospischiel, S. 64ff.; EB Karl Hanl, 24.11.1987. Siehe auch S. 29f.

22 Vgl. Sicherheitsdienst der SS, 1. Vierteljahreslagebericht 1939, Meldungen aus dem Reich, Band 2, S. 237.

23 Vgl. Jahrbuch 1986, S. 130.

24 Jahrbuch 1987, S. 146.

25 Zur Verfolgung der Bibelforschervereinigung in der Tschechoslowakei vgl. näher Jahrbuch 1972, S. 134-136.

Sektion, die ihre führenden Funktionäre verloren hatte, übernahm der bereits erwähnte Ludwig Cyranek. Der 1907 geborene Cyranek gehörte zu den jüngeren dynamischen Kräften, verfügte aber gleichwohl bereits über eine längere Erfahrung in verschiedenen Tätigkeitsbereichen der Wachtturm-Gesellschaft. So hatte er seit Ende der zwanziger Jahre hauptamtlich im Magdeburger Zweigbüro mitgearbeitet, bis er im Oktober 1931 dem Ruf der Gesellschaft gefolgt und als Missionsarbeiter ins benachbarte Ausland gegangen war. In den nächsten drei Jahren knüpfte er Kontakte in den Niederlanden, in Frankreich, Jugoslawien, Österreich und in der Schweiz. Nachdem er 1934 nach Deutschland zurückgekehrt war und sich an den IBV-Aktivitäten im Widerstand beteiligt hatte, wurde er 1936 in Mannheim verhaftet und anschließend zu zwei Jahren Gefängnis verurteilt. Sofort nach seiner Haftentlassung begann Ludwig Cyranek damit, Vorbereitungen für einen Wiederaufbau der 1937/38 zerschlagenen illegalen Organisation zu treffen. Zu diesem Zweck besuchte er im Frühjahr 1939 in mehreren Orten Glaubensgeschwister und bat diese, ihn bei dem Vorhaben zu unterstützen.

Zu den aufgesuchten Personen gehörte Julius Engelhard, ein Dachdecker aus Karlsruhe[26]. Seit Juni 1939 druckte Engelhard nach Arbeitsschluß auf dem Vervielfältigungsgerät seines Arbeitgebers Bibelforscherschriften, für die eine pensionierte Lehrerin aus Bruchsal die Matrizen erstellte. Im Herbst 1939 wäre Engelhard der Gestapo, die durch Verrat von der von ihm benutzten Deckadresse erfahren hatte, beinahe in die Falle getappt. Doch obgleich ein Gestapo-Mann ihn beim Betreten des Hauses schon gefaßt hatte, gelang es ihm noch, sich loszureißen und auf der Straße in der Menschenmenge unterzutauchen. Die eingeleitete Fahndung verlief ergebnislos. Engelhard lebte seitdem im Untergrund, zunächst in Bruchsal und dann ab März 1940 in Essen. Dort leitete der von Cyranek im April des Vorjahres für eine Mitarbeit geworbene Paul Noernheim eine recht aktive IBV-Gruppe. Der Initiator und Aktivist Cyranek fand, nachdem er Ende 1939 nach einer halbjährigen Tätigkeit bei den Wiener Glaubensgeschwistern ins „Altreich" zurückkehrte, im Südwesten und Westen ein mittlerweile eng geknüpftes Netz von Gruppen unentwegter IBV-Angehöriger vor. Allein im Ruhrgebiet beteiligten sich 1940 ungefähr 240 in verschiedenen Zellen organisierte Zeugen Jehovas an der Wiederaufnahme der Aktivitäten[27]. Von Stuttgart aus koordinierte Cyranek die Verteilung des „Wachtturms" und der anderen Bibelforscherschriften. Cyranek verfaßte, wie zuvor die Reichsdiener, Tätigkeitsberichte über das Verkündigungswerk in Deutschland, die nunmehr in die Niederlande übermittelt wurden. Diese schrieb die für ihn als Sekretärin arbeitende Maria Hombach mit Zitronensaft auf Seiten, die mit belanglosem Text beschrieben waren. Im niederländischen Zweigbüro in Heemstede bei Haarlem wurde der Berichtstext durch Aufbügeln wieder sichtbar gemacht. Auch eine Vielzahl weiterer konspirativer Techniken, wie Decknamen und Tarnsprache (die WTG wurde z.B. als „Mutter" bezeichnet), kamen zum Einsatz. Mit Hilfe eines gefälschten Passes gelang es Cyranek auch, zweimal in die Niederlande zu reisen, um mit dem dortigen IBV-Zweigdiener Robert Arthur Winkler und dem ehemaligen Prokuristen des Magdeburger Bibelhauses, Heinrich Dwenger, der sich

26 Zum folgenden vgl. Koch, M., Engelhard, S. 95ff.; BA, R 60 II/99-3.
27 Vgl. Steinberg, Essen, S. 165.

1938 aus Prag über die Schweiz in die Niederlande abgesetzt hatte, das weitere Vorgehen in Deutschland zu beraten[28].

Dem niederländischen Zweigdiener Winkler[29] war von der Watch Tower Society nach der Auflösung des vorübergehend zuständigen Prager Büros die Verantwortung für den deutschen und österreichischen Zweig mit übertragen worden. Die nach der Verhaftung von Heinrich Dietschi und der weitgehenden Zerschlagung der IBV im Herbst 1937 verwaiste Funktion eines „Reichsdieners" blieb hingegen bis Kriegsende unbesetzt[30]. Die Anleitung der im Deutschen Reich unter Führung von Ludwig Cyranek (Südwest- und Westdeutschland) und Peter Gölles (Österreich) operierenden Gruppen[31] erfolgte von den Niederlanden aus; die der danach unter Führung von Narciso Riet und Julius Engelhard (Süd- und Westdeutschland, Österreich und „Protektorat Böhmen und Mähren") sowie Wilhelm Schumann und Franz Fritsche (Magdeburg/Berlin) arbeitenden Organisationen erfolgte nach der Verhaftung Robert Arthur Winklers Ende Oktober 1941, soweit überhaupt noch möglich, direkt über das Zentraleuropäische Büro in Bern.

Die Reorganisation der IBV in einzelnen Landesteilen – im Norden und Osten des Reiches kam es während der Kriegsjahre allerdings zu keiner vergleichbaren Herausbildung von überregionalen Zusammenhängen[32] – registrierte auch der Sicherheitsdienst der SS. Am 19. Februar 1940 berichtete der SD, daß die Bibelforscher „durch zersetzende Propaganda in verschiedenen Orten des Reiches wieder in Erscheinung" getreten seien: „So wurden in Salzburg, Berlin, Plauen, Würzburg und Stuttgart Anhänger der internationalen Bibelforscher verhaftet. Es wurde festgestellt, daß verschiedene der Festgenommenen Anweisungen aus Holland erhielten."[33] Verstärkte Aktivitäten der IBV meldeten die SD-Informanten zu dieser Zeit auch aus Berlin, Dortmund, Dresden, Graz, Karlsbad, Küstrin, Niederdonau

28 UaP Richard Singelenberg, Vernehmungsprotokoll Ludwig Cyranek, II B 1 - 69/40.

29 Der deutsche Zeuge Jehovas Robert Arthur Winkler leitete erst seit Anfang 1940 die niederländische IBV-Sektion. Nach seiner Festnahme am 21.10.1941 kam er über das KZ Vught nach Sachsenhausen, das er ebenso wie den „Todesmarsch" im April 1945 überleben konnte. Zu Winklers Person und Tätigkeit vgl. Graffard/Tristan, Bibelforscher, S. 148f., 211; Jahrbuch 1986, S. 134, 154ff.; Der Wachtturm, 1.6.1972, S. 335.

30 Abweichende Angaben in der Literatur, so bei Steinberg, der für die Kriegszeit „von dem in den Niederlanden residierenden ehemaligen Reichsleiter Winkler" und dessen „Landesdiener" Ludwig Cyranek spricht (Steinberg, Essen, S. 165), und bei Koch, der in Engelhard den „Reichsdiener" sieht (Koch, M., Die kleinen Glaubensgemeinschaften, S. 423), sind nicht zutreffend. Steinberg hat sich bei der Interpretation der Gestapo-Akten täuschen lassen. Ein von der Gestapo Dresden unter anderem aufgrund der Vernehmungen von Ludwig Cyranek gefertigtes Schaubild über die „Illegale IBV in Deutschland und Österreich nach dem Stande vom 15.3.1940" (abgedruckt in: Steinberg, Essen, S. 284) nennt als Reichsleiter für Deutschland und Österreich: „Winkler, Holland". Bei „Winkler" handelt es sich jedoch nicht um den einstigen Reichsdiener Fritz Winkler, sondern um den genannten Robert Arthur Winkler.

31 Den Anweisungen Winklers zufolge war für den Osten Deutschlands Hans Müller und für den Norden – zumindest zeitweilig – Ernst Bojanowski zuständig. Soweit bekannt, kam es in diesen Landesteilen aber nicht zu einer vergleichbaren überregionalen Wirksamkeit.

32 Vgl. Garbe, Gott mehr gehorchen, S. 199; Kühl, Friedrichstadt, S. 187; Marssolek/Ott, Bremen, S. 307.

33 Sicherheitsdienst der SS, Meldung Nr. 55 vom 19.2.1940, Meldungen aus dem Reich, Band 3, S. 776.

und Nord-Schleswig[34]. Zur erhöhten Aufmerksamkeit des SD trug auch die mit Kriegsbeginn an Bedeutung gewinnende Verweigerung des Militärdienstes durch die Zeugen Jehovas bei. In einem Bericht, den der Chef der Sicherheitspolizei und des SD, Reinhard Heydrich, am 20. Oktober 1939 dem Chef der Reichskanzlei, Reichsminister Hans-Heinrich Lammers, über „die Einstellung der politischen Kirchen und Sekten zur gegenwärtigen Lage" erstattete, war unter Verweis auf die von den Zeugen Jehovas propagierte und praktizierte Kriegsdienstverweigerung die Rede davon, daß die Bibelforscher nunmehr zu „offener Sabotage und offenem Widerstand" übergehen würden. Zum Beleg wurde auf den Fall des Funkers Berthold Mewes aus Paderborn verwiesen, der als „fanatischer Bibelforscher" seinem Abteilungskommandeur gegenüber erklärt habe, daß „sein Gewissen ihm verbiete, in der Wehrmacht Dienst zu tun"[35].

Nach der Besetzung der Niederlande, Belgiens und Nordfrankreichs wurde es im Frühjahr 1940 zunehmend schwerer, den „Wachtturm" und andere Schriften nach Deutschland einzuschleusen. Fast alle an Deutschland angrenzenden Staaten waren nunmehr in der Gewalt der Nationalsozialisten oder wurden von Regierungen beherrscht, die mit Hitler-Deutschland verbündet waren. In den dann noch auf dem europäischen Festland verbleibenden Staaten verfügte die Watch Tower Bible and Tract Society mit Ausnahme der Schweiz über keine ausreichende organisatorische Infrastruktur (so in den Balkanstaaten) oder war dort ebenfalls verboten beziehungsweise mit verbotsähnlichen Beschränkungen belegt (so in Portugal, Spanien und der Sowjetunion). Da die deutsch-schweizerische Grenze immer undurchlässiger wurde, wichen die IBV-Kuriere darauf aus, die Schriften in Einzelexemplaren oder entsprechende Manuskriptvorlagen zunächst von der Schweiz nach Frankreich oder nach Italien und dann von dort ins Deutsche Reich zu schmuggeln[36]. Doch auch der Aufbau neuer Übermittlungswege konnte nicht verhindern, daß die Versorgung mit Schriften zeitweise gänzlich unterbrochen wurde. Gleichzeitig bedeutete dies, daß eine Anleitung der noch verbliebenen im Untergrund tätigen IBV-Gruppen von seiten der Brooklyner Watch Tower-Zentrale nicht mehr beziehungsweise nur noch sehr sporadisch stattfand. Die Zeugen Jehovas in Deutschland waren in allen Fragen zunehmend auf sich allein gestellt.

Auch während der Kriegsjahre gelang es einigen IBV-Gruppen, Schriften illegal zu drucken. Die Texte wurden in kleiner Auflage verteilt. Sie dienten zur Stärkung der Angehörigen der eigenen Glaubensgemeinschaft. Die Vervielfältigung und das Erscheinen des „Wachtturms" konnte in diesen Jahren allerdings nur dann geschehen, wenn den Kurieren die „Einfuhr" des Materials dazu gelang. Soweit möglich, entnahm man die Artikel für den „Wachtturm" der in der Schweiz hergestellten deutschsprachigen Ausgabe, gegebenenfalls versuchte man, auf die Übersetzung anderssprachiger Ausgaben auszuweichen, natürlich nur, insofern diese überhaupt vorlagen. Auch ging man nunmehr dazu über, die „Wachttürme" um eigene, selbst-

34 Vgl. Sicherheitsdienst der SS, Meldung Nr. 26 vom 8.12.1939, Nr. 30 vom 18.12.1939, Nr. 57 vom 23.2.1940, Meldungen aus dem Reich, Band 3, S. 547, 581f., 797.

35 Der Chef der Sicherheitspolizei und des SD, Bericht über die gegenwärtige politische Haltung der Kirchen und Sekten, mit Anschreiben vom 20.10.1939 dem Chef der Reichskanzlei übermittelt, abgedruckt in: Poliakov/Wulf, Das Dritte Reich, S. 194-198 (195).

36 Vgl. Der Wachtturm, 1.1.1979, S. 22.

verfaßte Beiträge oder andere Hinzufügungen zu erweitern. So wurden zum Beispiel „Wachttürme" um auszugsweise Abschriften von Abschiedsbriefen ergänzt, die von verurteilten kriegsdienstverweigernden Zeugen Jehovas an ihre Angehörigen vor der Urteilsvollstreckung geschrieben worden waren („Briefe von Brüdern, die um der Wahrheit und Gerechtigkeit willen von Satans Dienern ermordet wurden")[37].

Inhaltlich rückte neben solchen Schriftstellen, die das Verfolgungsschicksal der Rechtgläubigen zum Thema haben (z. B. 1. Petr; Hebr 10, 32-34; 1. Ko 4, 12; Mt 5, 10) und der für die Bibelforscherlehre zentralen Offenbarung des Johannes nun verstärkt apokalyptisches Gedankengut aus dem Buche Daniel in den Mittelpunkt der biblischen Betrachtungen. In den „Betrachtungen über die Prophezeiungen Daniels" wurde die in dieser Schrift enthaltene Endzeitvision vom Ringen des Königs des Südens (Ägypten) gegen den König des Nordens (Syrien, Babylonien)[38], die die in hellenistischer Zeit waltenden Diadochenkämpfe theologisch reflektiert, auf die gegenwärtige Kriegslage projiziert[39]. Danach standen Hitler und die Achsenmächte (das Reich des Nordens) den alliierten Staaten (dem Reich des Südens) unversöhnlich gegenüber. In ihrem verzweifelten Kampf um die Totalherrschaft über die Erde werde zunächst der „König des Nordens" untergehen und der „ewigen Vernichtung" anheimfallen, danach werde dieses Schicksal auch seinen Widerpart ereilen. Im Anschluß an diese Entscheidungsschlacht werde zum Segen der Menschheit eine gerechte Regierung unter der Regentschaft Christi errichtet werden. In solchen und ähnlichen Variationen zum Thema „Harmagedon und das kommende Gottesreich" wurde der Zweite Weltkrieg als Teil eines göttlichen Planes gedeutet, als offenkundiger Beweis für das unaufhaltsame Herannahen des Endes der alten Welt[40].

Während des Krieges wurde daneben in unregelmäßiger Folge ein „Mitteilungsblatt der deutschen Verbreitungsstelle des W.T. an alle treuen Zeugen Jehovas in Deutschland" erstellt. Ebenso wie bei den zu jener Zeit verteilten „Wachttürmen" handelte es sich um maschinenschriftliche Rundschreiben im Umfang von zumeist sechs bis zehn Seiten[41]. Im „Mitteilungsblatt" standen Fragen im Mittelpunkt, die unmittelbar die Lage der Zeugen Jehovas in Deutschland betrafen. Spezielle bibli-

37 Vgl. beispielsweise Wachtturm: „Erkenntnis", o. D. [1941], UaP Günther Pape; Wachtturm: „Fürchtet Euch nicht", o. D. (Bericht über das Schicksal des Zeugen Jehovas August Dickmann, der 1939 erschossen wurde, weil „er dem Rufe zum Abschlachten von Menschenbrüdern nicht folgte"), zit. nach Neugebauer, Wien, S. 173.

38 Dan 11, 40ff.

39 Vgl. Hetzer, Augsburg, S. 642.

40 Der alternde WTG-Präsident Joseph Franklin Rutherford, für den der Beginn des Zweiten Weltkriegs das untrügliche Herannahen des Weltenendes bestätigte und der deshalb „felsenfest" mit „Harmagedon", aber keineswegs mit einer erneuten Nachkriegsperiode rechnete, starb am 8.1.1942. Sein Nachfolger Nathan H. Knorr löste die Glaubensgemeinschaft ein Stück weit aus dieser unmittelbaren Untergangsorientierung; in Brooklyn erkannte man, daß es auch noch vor dem Ende des gegenwärtigen „Weltensystems" für das Predigtwerk zahlreiche Aufgaben zu erledigen galt.

41 Die einzelnen Schriften sind äußerst schwer zu identifizieren. Zuweilen ist eine Zuordnung kaum möglich, da angesichts der Verfolgungssituation die Vervielfältigungen gewöhnlich ohne irgendwelche näheren Angaben (Titel, Datum etc.) erschienen. Der Wachtturm war zumeist mit dem Kürzel „W.T." gekennzeichnet, während das „Mitteilungsblatt der deutschen Verbreitungsstelle des W.T." mit dem Kürzel „M." benannt wurde.

sche Themen behandelnde Wachtturm-Artikel wurden zum Beispiel daraufhin befragt, welche Folgerungen aus ihnen für das konkrete Verhalten zu ziehen seien. Das „Mitteilungsblatt" war insofern geprägt von Ratschlägen und Handlungsanweisungen. So wurde beispielsweise in einem Anfang 1942 verbreiteten „Mitteilungsblatt" dazu aufgefordert, nicht nur für alle nationalsozialistischen Sammlungen jede Unterstützung zu verweigern, sondern auch dem Deutschen Roten Kreuz keinerlei Spenden zukommen zu lassen: „Das Deutsche Rote Kreuz unterstützen, heißt den ‚Krieg' unterstützen. Wenn die Nazis etwas Gutes tun wollen für ihre Verwundeten, dann sollen sie ihren mörderischen Krieg beenden und keine Verwundeten mehr schaffen."[42] Im September des gleichen Jahres berichtete das „Mitteilungsblatt" über die von der SS in der Sowjetunion verübten Kriegsgreuel. Zwar könne man sich nicht für die Richtigkeit derartiger Meldungen verbürgen, aber man halte die SS für „durchaus fähig hierzu; denn wer den Reichstag anzündet und es anderen in die Schuhe schiebt, der ist auch zu weiteren Taten dieser Art fähig"[43]. Vor dem Hintergrund dieser Verbrechen sei der Untergang Deutschlands vorgezeichnet. Ein Vierteljahr vor Stalingrad findet sich die folgende Feststellung: „Es ist das Verdienst Hitlers und seiner Nazi, dieses blühende Land ruiniert zu haben. Hunger, Elend, Zerfall sind kennzeichnend für die Lage Deutschlands."

Die politischen und wirtschaftlichen Verhältnisse im Reich wurden mit jenen, in der NS-Propaganda als Schreckgespenst hingestellten Verhältnissen in der Sowjetunion verglichen, da dieser Vergleich zeige, daß die ausgegebene Parole von der „Rettung Deutschlands vor dem Bolschewismus" nur der Rechtfertigung des Angriffskrieges diene:

„Angenommen, der Bolschewismus hätte Deutschland überflutet, was hätte es dann für Veränderungen gegeben? Gar keine! Die Nazi-Presse wies immer kritisierend auf Dinge hin, die typisch und charakteristisch für das bolschewistische Rußland sein sollen, und ausgerechnet in diesen Zügen gleichen sich Sowjetrußland und Nazi-Deutschland wie ein Ei dem anderen. Rußland hat einen grausamen Diktator, den haben wir auch. Dort herrscht blutiger Terror, bei uns ebenfalls. Rußland hat die GPU und wir die Gestapo. Dort Sibirien und GPU-Gefängnisse, hier die Konzentrationslager und Gestapo-Keller."

Wenn derartige Ausführungen auch Reminiszenzen an eine politikwissenschaftliche Totalitarismustheorie wecken, so wird man gleichwohl hierin keinen politischen Deutungsversuch zu sehen haben. In der Sicht der Verfasser der „Mitteilungsblätter" war weiterhin das gegenwärtige Weltgeschehen ursächlich auf eine Offensive Satans und des von ihm getragenen „römischen Religionssystems" zurückzuführen, wobei allein schon die Begriffswahl eine weitere Radikalisierung signalisierte. So wurde der Papst nun als „oberster Religionsgangster" oder „Gangsterhäuptling" bezeichnet; er sei der „sichtbare Hauptschuldige an diesem Kriege",

42 Mitteilungsblatt der deutschen Verbreitungsstelle des W.T. an alle treuen Zeugen Jehovas in Deutschland, o. D. [Anfang 1942], zit. nach Kalous, Bibelforscher, Anhang 26a.

43 DCB, Mitteilungsblatt der deutschen Verbreitungsstelle des W.T., September 1942, zitiert in der Anklageschrift des Oberreichsanwaltes beim VGH, 8 J 131/43, vom 3.8.1943. Die folgenden Zitate sind ebenfalls dieser Schrift entnommen.

und in den Diensten dieses „Totalitätsgottes" stünden in Deutschland Hitler, in Italien Mussolini und in Spanien Franco.

Beim Vergleich mit dem die Ansichten der Watch Tower-Leitung darstellenden „Wachtturm" zeigt sich das im Inland verfaßte „Mitteilungsblatt" als keineswegs zurückhaltend. Vielmehr entsteht der Eindruck, als dominierten extreme Positionen unter den im Untergrund beziehungsweise in den Konzentrationslagern wirkenden Aktivisten. Die Glaubensgeschwister wurden zur Intensivierung des Widerstandes und zu entschlossenem Bekenntnis im Angesicht des Feindes aufgerufen. Rücksichtnahmen auf persönliche Umstände wurden als Glaubensschwäche ausgelegt. Halbe Sachen sollte es nicht geben im sich zuspitzenden Kampf mit den „satanischen Mächten", es galt, so die offenkundige Botschaft des „Mitteilungsblattes", stets aufs Ganze zu setzen.

Dies veranschaulicht besonders deutlich das mit „Beantwortung einiger Fragen" überschriebene „Mitteilungsblatt" vom Juli 1942, das sich mit jenen Punkten auseinandersetzte, die zu Kontroversen und Abweichungen geführt hatten. Dazu zählten in erster Linie die Frage des waffenlosen Kriegsdienstes und des Eides, der Umgang mit den aus der Gemeinschaft Ausgeschlossenen und das Verhältnis zu jenen, die sich zurückgezogen hatten und sich abwartend verhielten. Von einem radikalen Standpunkt aus erfolgte eine scharfe Abrechnung mit den „Lauen" und „Furchtsamen" in den eigenen Reihen. Wer beispielsweise im waffenlosen Dienst eine mögliche, zumindest dem christlichen Tötungsverbot Rechnung tragende Alternative zur kompromißlosen, in jedem Fall das Todesurteil nach sich ziehenden Kriegsdienstverweigerung sah, und sich deshalb zu einem derartigen Dienst bereit erklärte, habe sich – selbst wenn auf die Ablegung des Eides verzichtet wurde[44] – in die „Falle des Teufels" locken lassen und seinen Bund mit Jehova gebrochen. Denn es käme „nicht auf Eid und Schießen an, sondern darauf, ob man Satans Organisation dient oder nicht". Nicht unzutreffend fügte das „Mitteilungsblatt" hinzu: „Das Schießen ist die allerletzte Wirkung einer ganzen Kette von Handlungen, die notwendigerweise vorausgehen müssen, um das Schießen zu ermöglichen, und alle, die in dieser Kette mitwirken, sind *genau so nötig und genau so verantwortlich* wie der am Ende der Kette stehende Schütze."[45] Es gelte jedoch für

44 In Erinnerungsberichten wird verschiedentlich erwähnt, daß Zeugen Jehovas von der Wehrmacht bzw. von den Kriegsgerichten der Verzicht auf die Eidesleistung angeboten wurde. Beispielsweise sei es einem seit Anfang der zwanziger Jahre aktiven Bibelforscher, der schon im Ersten Weltkrieg als Offizier gedient hatte und über einige einflußreiche Verbindungen verfügte, nach der Heranziehung zur Wehrmacht ermöglicht worden, unter Verzicht auf die Ableistung des Eides im Heimatgebiet zu dienen (vgl. EB Bruno Knöller, 23.11.1987). Von der Verordnungs- bzw. Gesetzeslage her war dieser Weg eigentlich ausgeschlossen. Durch das Gesetz über die Vereidigung der Beamten und der Soldaten der Wehrmacht vom 20.8.1934 wurde der auf die Person des „Führers" zu leistende Fahneneid (RGBl. 1934 I, S. 785) für alle Wehrmachtangehörigen bindend; nur Mennoniten wurden auf Antrag vom Eid befreit und leisteten statt dessen ein Gelöbnis verbunden mit Handschlag (Bestimmungen für die Vereidigung im Heer und in der Luftwaffe vom 20.9.1935, abgedruckt in: Dade, Fahneneid, S. 50; Heckel, Wehrverfassung, S. 182, Anm. 2). Diese Möglichkeit galt ausschließlich für Angehörige dieser Glaubensgemeinschaft (siehe auch S. 167, Anm. 54). In der Literatur vertretene gegenteilige Annahmen (so bei Fauck, Fahneneid, S. 472) sind unzutreffend.

45 „Beantwortung einiger Fragen. Mitteilungsblatt der deutschen Verbreitungsstelle des W.T.", Juli 1942 (Kopie in Besitz des Verf., Hervorhebung im Original). Die folgenden Zitate entstammen dieser Schrift.

alle Aufrichtigen eine kompromißlose Haltung einzunehmen und keinerlei Versuchungen zu erliegen[46]: „Wir haben Kenntnis von dem Verlauf einer Anzahl von Voruntersuchungen und Verhandlungen gegen kriegsdienstverweigernde Zeugen Jehovas und wissen daher, daß fast immer der Versuch gemacht wurde und jedenfalls noch immer gemacht wird, gerade mit dieser verkehrten Schlußfolgerung, die treuen Zeugen Gottes in die Falle zu locken."

Doch noch könnten jene, die ihr Verhalten nicht an den „Richtlinien des Gesetzes Gottes" ausgerichtet hätten, „ihren Fehler wieder gutmachen", allerdings nur „durch eilige Umkehr". Um zu demonstrieren, wie diese auszusehen habe, erfolgte der Abdruck eines Briefes, in dem ein Zeuge Jehovas, der nach einem ausgesprochenen Todesurteil „sich betören ließ, Kriegsdienst zu tun", über seine nunmehrige Sinnesänderung berichtete. Spätestens seitdem er das „grausame Morden" an der Ostfront gesehen habe, sei ihm klargeworden, daß es gegen Gottes Wille sei, hier wie auch immer mitzutun. Aus diesem Grunde habe er die Uniform wieder abgelegt. Nun gebe es für ihn kein „zurück, nur noch ein vorwärts": „Und wenn ich noch einmal zum Tode verurteilt werden sollte, wäre mir [dies] gleich. Lieber will ich für den Herrn sterben als für eine Organisation, deren Ende immer näher rückt. [...] Schluß mit der Organisation Satans, es lebe die Theokratie!" Das „Mitteilungsblatt" kommentierte: „Seine jetzige Stellungnahme ist der *einzig mögliche* Weg, ihn vor der Vernichtung zu bewahren." Denn niemand könne zwei Herren dienen: „Man kann keinerlei Kriegsdienst tun und gleichzeitig ein Diener der Theokratie sein."

Beständig wurden die Zeugen Jehovas durch diese Rundschriften ermahnt, ihren Glauben allen Widerständen zum Trotz unbeugsam zu behaupten. Die eindringlichen Beteuerungen, im Widerstand nicht schwach zu werden und sich nicht zu fügen, wurden verbunden mit den Verheißungen für die „Getreuen" auf der einen, und den Verwerfungen für die „Untreuen" auf der anderen Seite. Die 1942/43 unter den Zeugen Jehovas kursierende Wachtturm-Ausgabe „Trost für die Verfolgten" bringt dieses Anliegen besonders deutlich zum Ausdruck[47]. Danach müsse sich das gesamte Handeln der Zeugen an der einzigen Frage messen lassen, welche Regierung herrschen soll, „diejenige Jehovas oder die des Verfolgers". Kompromisse seien deshalb undenkbar, es gebe nur klare Entscheidungen. Jeder wisse um die Folgen seiner Wahl, die auf die kurze Formel „Heiligung oder Verdammnis" gebracht werden könnten:

„Alle, die die Verfolgung bis ans Ende geduldig ertragen und ihre Lauterkeit bis zum Tode bewahren, haben einen Anteil an der Rechtfertigung des Namens Jehovas. Sämtliche Segnungen begleiten dieses Vorrecht. [...] Alle, die ihre Lauterkeit nicht bewahren, unterstützen die Argumente des Teufels und werden sein Los, das ist die ewige Vernichtung, teilen. [...] Der Lohn, den Gott schenkt, ist sicher und unverwelklich und größer als alle selbstsüchtigen Belohnungen, die die gesamten Feindesorganisationen auf Erden denen geben, die der Verfolgung nachgeben. Die, die

46 Zu den Versuchen der Kriegsgerichte, bei den Angeklagten einen Sinneswandel herbeizuführen, siehe S. 384-388.

47 UaP Günther Pape, W.T.-Ausgabe: „Trost für die Verfolgten", o. D. [1942]. Die Zeugen Jehovas bezogen sich dabei auf das Wort aus der Bergpredigt Jesu, daß denjenigen, die um der Gerechtigkeit willen Verfolgung erleiden, das Reich der Himmel ist. Vgl. Mt. 5, 2.

Gesetzlosigkeit gegen Jehova Gott hassen und für die Gerechtigkeit seiner theokratischen Regierung eintreten, werden gesalbt, um Genossen seines ihm gleichenden Sohnes zu sein."

Untergrundaktivitäten

Auch in den von deutschen Truppen besetzten Ländern wurden die Zeugen Jehovas hart und rücksichtslos verfolgt[48]. Die deutschen Behörden erließen zumeist[49] wenige Wochen oder einige Monate nach der Besetzung das Verbot der jeweiligen IBV-Ländersektion[50]. Große Opfer forderte die Verfolgung in den Niederlanden. Dort hatte die Gestapo nach dem Einmarsch der Wehrmacht am 10. Mai 1940 – ähnlich wie in der Tschechoslowakei im Vorjahr – sofort die Fahndung nach den aus Deutschland emigrierten Zeugen Jehovas aufgenommen[51]. Drei Wochen später, am 29. Mai, erfolgte durch Erlaß des Reichskommissars Arthur Seyß-

48 Die Verfolgung ausländischer Zeugen Jehovas und deren Beweggründe haben Geschichtsschreiber zuweilen vor Rätsel gestellt. So spricht der polnische Historiker Andrzej J. Kamiński von der „merkwürdigen Logik der Nazis", die auch polnische Bibelforscher in die KZs verschickten, „anstatt sie als die einzigen Polen zu prämieren, die keine Waffe gegen Hitler in die Hand nehmen wollten" (Kamiński, Konzentrationslager, S. 205). Kamiński hat damit auf die generelle Paradoxie der Verfolgung von Kriegsdienstverweigerern in „Feindstaaten" hingewiesen. Diese Überlegung reduziert jedoch den Konflikt zwischen Nationalsozialismus und Bibelforscherlehre auf die Frage des Waffendienstes und verkennt damit die tieferen Ursachen jenes Konfliktes. Das Motiv für das Vorgehen gegen ausländische Zeugen Jehovas war, deren Betätigung für eine religiöse Organisation zu unterbinden, die spätestens seit der Verfolgung der deutschen Glaubensgeschwister heftig gegen die nationalsozialistische Bewegung agitierte. Zum Beleg kann auch auf eine Aussage von Arthur Seyß-Inquart am 12.6.1946 vor dem Internationalen Militärgerichtshof in Nürnberg verwiesen werden. Nach Angaben des ehemaligen Reichskommissars wurde in den Niederlanden das Vermögen der Bibelforscher „konfisziert, und zwar wegen ihrer Stellungnahme, der Kriegsdienstverweigerung". Auf sofortiges Nachfragen des Anklägers, ob das bedeuten würde, man sei gegen Ausländer vorgegangen, weil sie sich nicht in den Dienst der „deutschen Kriegsanstrengungen" stellten, antwortete Seyß-Inquart, daß die niederländischen Bibelforscher nicht deshalb verboten worden seien, „weil sie sich geweigert hätten in der deutschen Armee zu dienen, sondern sie sind verboten worden, weil man grundsätzlich gegen die Bibelforscher war" (Der Prozeß gegen die Hauptkriegsverbrecher, Band XVI, S. 127).

49 Eine Ausnahme scheint Dänemark darzustellen, denn die dortigen Zeugen Jehovas konnten auch während der Kriegsjahre Schriften der Watch Tower Society öffentlich verbreiten und sogar Kongresse abhalten (vgl. Länderbericht Dänemark im Jahrbuch 1993, S. 99-107). Zwar wurden nach der Aufkündigung der Kooperation durch die dänische Regierung und deren Rücktritt am 29.8.1943 auch für die Zeugen Jehovas die Betätigungsmöglichkeiten eingeengt, insgesamt gesehen wurden ihnen jedoch von der deutschen Besatzungsmacht „keine größeren Anfeindungen entgegengebracht" (ebenda, S. 101).

50 In einem Teil der besetzten Länder waren bereits vor dem deutschen Einmarsch staatliche Maßnahmen gegen die Zeugen Jehovas ergriffen worden: In Polen, wo die Zeugen Jehovas in der Vorkriegszeit durch die „Katholische Aktion" stark bekämpft wurden, erließ das Innenministerium 1937 ein Verbot von Druck und Verbreitung des „Wachtturms", 1938 wurde das Büro in Lodz geschlossen (vgl. Jahrbuch 1994, S. 198ff.). Zehn Monate nach der Okkupation, am 4.7.1940, erging eine Auflösungsverfügung der IBV durch die Gestapo-Leitstelle Kattowitz. Vgl. Majer, Fremdvölkische, S. 388, Anm. 5. Auch in Frankreich war das Zweigbüro der Watch Tower Society bereits acht Monate vor der Besetzung, am 18.10.1939, und damit noch zu Zeiten der Regierung Daladier geschlossen worden (vgl. Knorr, Jehovas Zeugen, S. 14; zur Verfolgung französischer Zeugen Jehovas während der deutschen Besatzung vgl. Der Wachtturm, 15.11.1980, S. 5-10).

51 Zur Verfolgung der Zeugen Jehovas in den Niederlanden während der deutschen Besatzung vgl. Jahrbuch 1986, S. 135-169; weitere Angaben beruhen auf: EB Johan Wildschut, 25.6.1986; AfW HH, 220305; VVN, Komiteeakten K 14.

Inquart das Verbot der Organisation. Die ungefähr 500 niederländischen IBV-Angehörigen führten ihr Verkündigungswerk dessenungeachtet fort und entfalteten dabei eine rege und öffentlichkeitswirksame Widerstandstätigkeit. Ihre Unbeugsamkeit und die Schriftenkampagnen führten den Zeugen Jehovas zahlreiche neue Interessierte zu. Obgleich durch die seit Herbst 1940 in größerer Zahl erfolgten Festnahmen geschwächt, verzeichnete das Werk beachtenswerte Missionserfolge. Während der fünf Jahre von August 1940 bis August 1945 stieg die Zahl der „Verkündiger" von 501 auf 3.125 an[52]. Von den 426 niederländischen Zeugen Jehovas, die während der deutschen Besatzung verhaftet und von denen vermutlich 200 bis 250 in Konzentrationslager nach Deutschland verschleppt wurden, starben 117 infolge der extremen Arbeitsbedingungen, an Hunger und Mißhandlungen[53].

In den mit dem Deutschen Reich verbündeten Staaten waren die Zeugen Jehovas ausnahmslos ebenfalls verboten, wobei die Härte der Repression von Land zu Land schwankte[54]. Starken Verfolgungen waren die Zeugen Jehovas im Ungarn des Reichsverwesers Nikolaus von Horthy und durch die „Hlinka-Garde" in der Slowakei des Präsidenten Dr. Josef Tiso ausgesetzt[55], während in Italien die härtesten Maßnahmen erst im Herbst 1943 nach der faktischen Machtübernahme durch das nationalsozialistische Deutschland einsetzten.

Das italienische Zweigbüro der Watch Tower Society war bereits 1932 von der Regierung geschlossen worden. Etwa drei Jahre später nahmen die Repressionen zu, so daß die italienischen Zeugen Jehovas ihre Tätigkeit nur noch im verborgenen weiterführen konnten. Nachdem am 22.8.1939 die Anweisung zur Konfiszierung aller Bibelforscherschriften ergangen war, erfolgte das Verbot offiziell erst durch ein Dekret des Innenministeriums vom 13.3.1940. Die Verfolgung erreichte aber nicht die Intensität und Brutalität derjenigen, die von den Nationalsozialisten ausging. Nach dem Sturz Mussolinis im Juli 1943 wurden die Zeugen Jehovas aus den Gefängnissen freigelassen, mußten dann aber in der Phase der „Faschistischen Republik Italien" erneute Verfolgungen auf sich nehmen[56].

Hingegen glich die Hatz auf die Zeugen Jehovas in Ungarn derjenigen im Deutschen Reich. Nachdem bereits 1937/38 umfangreiche Polizeiaktionen gegen die dortigen IBV-Angehörigen stattgefunden hatten, zu deren Begründung die Presse ähnlich wie in Deutschland verbreitete, „die Agitatoren der Sekte" handelten „im Auftrage der kommunistischen Internationale", wurden im Anschluß an die

52 Vgl. Jahrbuch 1986, S. 170. Dietrich Hellmund nennt abweichende Zahlen, die jedoch eine ähnliche Steigerungsrate aufzeigen. Danach ist die Zahl der „aktiven Zeugen Jehovas" während der fünfjährigen Besatzung der Niederlande von 317 auf 2166 angewachsen. Vgl. Hellmund, Zeugen Jehovas, o. S. (Kapitel IV, 3, Anm. 521).

53 Vgl. Jahrbuch 1986, S. 171.

54 Harte Ausmaße nahm die Verfolgung der Zeugen Jehovas auch in Japan an. Dort entzündete sich der Konflikt vor allem an der Nicht-Anerkenntnis der Göttlichkeit des Tenno durch die japanischen Zeugen Jehovas. Im Juni 1939 kam es in Japan zu so umfangreichen Festnahmen, daß es heute rückblickend oft heißt, es wurden „alle" Angehörigen der Glaubensgemeinschaft verhaftet und für Jahre interniert. Vgl. Matsue Ishii: Jehova vergißt seine Diener nicht, in: Der Wachtturm, 1.5.1988, S. 21-25.

55 Vgl. Jahrbuch 1938, S. 216-221; Knorr, Jehovas Zeugen, S. 14.

56 Zur Verfolgung der Zeugen Jehovas in Italien während der Jahre bis 1945 vgl. Graffard/Tristan, Bibelforscher, S. 92ff.; Jahrbuch 1982, S. 156-179; Pierro, Testimoni di Geova; Rogerson, Zeugen Jehovas, S. 75.

offizielle Verbotsverfügung vom 13.12.1939 zahlreiche Glaubensangehörige in Straflager eingewiesen[57]. Wie in den nationalsozialistischen Konzentrationslagern wurde ihnen dort eine Erklärung vorgelegt, in der sie ihrem Glauben abschwören sollten. Weigerten sie sich, mußten sie schwerste Mißhandlungen erdulden. Im Sommer 1943 wurden im Anschluß an erfolglose Aushebungen zum Militärdienst 160 inhaftierte Zeugen Jehovas in das serbische Konzentrationslager Bor deportiert. Nach der mit deutscher Unterstützung erfolgten Machtübernahme der faschistischen „Pfeilkreuzler" und der Übertragung der Regierungsgewalt an deren Führer Ferenc Szálasi im Oktober 1944 kam es zu standrechtlichen Erschießungen von Zeugen Jehovas, die sich dem Waffendienst verweigerten. Die Zahl der insgesamt wegen Kriegsdienstverweigerung Hingerichteten wird mit 16 angegeben, weitere 26 ungarische Zeugen Jehovas starben infolge von Mißhandlungen.[58]

Verfolgt wurden die Zeugen Jehovas in Europa auch unter dem seit 1932 herrschenden Antonio de Oliveira Salazar in Portugal, unter dem Caudillo Francisco Franco in Spanien und in der UdSSR unter dem Generalsekretär der KPdSU Josef Wissarionowitsch Stalin[59]. Zwar unterlagen die Zeugen Jehovas während des Zweiten Weltkrieges auch in freiheitlichen Staaten zahlreichen Beschränkungen[60], und es kamen auf sie – jedenfalls sofern dort die Wehrpflicht galt bzw. eingeführt wurde – schwere Belastungen zu, insbesondere die Verhängung von Gefängnisstrafen wegen der von ihnen praktizierten Militärdienstverweigerung, doch zeigen die Verhältnisse beispielsweise in Großbritannien und den USA, daß „ein demokratisch strukturiertes Staatswesen auch in schwerer Bedrängnis Kompromisse bei der Behandlung Andersdenkender zulassen kann"[61].

In Deutschland konnten während der Kriegsjahre auch die verstärkten Bemühungen der Gestapo die Untergrundtätigkeit der Zeugen Jehovas – von ihnen selbst als wiedererstarktes Predigtwerk bezeichnet – nie vollständig zum Erliegen bringen. Dabei verfügte die Geheime Staatspolizei in ihrem Kampf gegen die Bibelforschervereinigung seit etwa 1937/38 an entscheidender Stelle über einen wichtigen Informanten. Seit jener Zeit versorgte der im Berner Zentraleuropäischen Büro mitarbeitende und aus Dresden gebürtige IBV-Angehörige Hans Müller die Gestapo mit Auskünften über die illegale IBV-Organisation. Wie zahlreiche andere Verhaftungen dürften auch die Ende 1940 und Anfang 1941 erfolgten Festnahmen von Ludwig Cyranek, Ernst Bojanowski, Anna Voll und die des Essener Gruppendieners Paul Noernheim auf dessen Verrat zurückgehen[62]. Am 18. März 1941

57 Vgl. Weckruf, 6.1.1938: „Ungarn gegen ‚Internationale Bibelforscher'"; Jahrbuch 1938, S. 216-221; Der Wachtturm, 15.7.1993, S. 9-12; sowie den Länderbericht Ungarn im Jahrbuch 1996, S. 67-115, zu den Jahren 1933-45: S. 76-95.

58 Vgl. Jahrbuch 1996, S. 95.

59 Vgl. Der Wachtturm, 1.3.1987, S. 21ff.; Der Wachtturm, 1.4.1989, S. 27; Erwachet!, 8.5.1993, S. 5-7; Solschenizyn, GULAG, S. 325; Zürcher, Kreuzzug, S. 44 ff; sowie die Erwähnungen in den betreffenden Jahrbüchern/Länderberichten der Zeugen Jehovas.

60 Nach Angaben der WTG wurden die Zeugen Jehovas oder ihre Literatur allein in 23 Nationen des Commonwealth verboten. Vgl. Jehovas Zeugen – Verkündiger des Königreiches Gottes, S 676, 721.

61 Lahrtz, Zeugen Jehovas, S. 44.

62 Vgl. Jahrbuch 1974, S. 179f.; Steinberg, Essen, S. 165f. Zum gleichen Zweck setzte die Gestapo auch in den Niederlanden einen von ihr vermutlich ebenfalls zur Zusammenarbeit genötigten IBV-Funktionär ein. Jener in den Akten als „bekannter Bibelforscher" bezeichnete

verurteilte das Sondergericht I beim Landgericht Dresden Ludwig Cyranek „wegen Zersetzung der Wehrkraft in Tateinheit mit Teilnahme an einer wehrfeindlichen Verbindung und Zuwiderhandlung gegen das Verbot der internationalen Vereinigung Ernster Bibelforscher" zum Tode; das Urteil gegen den 33jährigen IBV-Organisator wurde ein Vierteljahr später vollstreckt[63].

Trotz dieses Rückschlages gelang es der im Westen und Südwesten gebildeten IBV-Organisation, sich danach erneut zu festigen. An die Stelle von Cyranek trat Julius Engelhard, der nach der Verhaftung Noernheims seinen Aufenthaltsort von Essen nach Oberhausen-Sterkrade verlegte, wo eine kleine, aber sehr aktive IBV-Zelle bestand. Dort organisierte Engelhard in Zusammenarbeit mit den Zellenmitgliedern von Anfang 1941 bis März 1943 den Druck von 27 verschiedenen Ausgaben des „Wachtturms" in einer Auflage von zunächst 240, später 360 Exemplaren. Hinzu kamen die Herstellung der in unregelmäßigen Abständen herausgegebenen „Mitteilungsblätter der deutschen Verbreitungsstelle des W.T." sowie der Druck weiterer Bibelforscherschriften. Von Oberhausen aus gelangten über ein Kuriernetz jeweils wenige Exemplare an IBV-Gruppen in großen Teilen des Reichsgebietes. So bestanden zum Beispiel Verbindungen nach München, Mannheim, Mainz, Speyer, Berlin, Dresden und Wien. Seit Anfang Dezember 1942 wurden auch Bibelforscher-Häftlinge, die von der SS beim Ausbau der 20 km südwestlich von Paderborn gelegenen Wewelsburg zur zentralen SS-Ordensburg eingesetzt wurden und sich im dortigen KZ Niederhagen befanden[64], zunächst sporadisch, dann sogar regelmäßig mit Ausgaben des „Wachtturms" versorgt. Bibelforscherinnen aus der Umgebung stellten den Kontakt zwischen der illegalen IBV-Organisation aus dem Raum Oberhausen-Essen und den Wewelsburger Häftlingen her. Sie versteckten die „Wachtturm"-Ausgaben zusammen mit heimlichen Briefen unter Grabplatten auf dem Wewelsburger Friedhof oder in anderen „toten Briefkästen", die sie an Orten plazierten, an denen tagsüber Arbeitskommandos eingesetzt wurden[65].

Julius Engelhard führte zahlreiche Reisen selbst durch, um mit den örtlichen Gruppen Absprachen über die Untergrundtätigkeit zu treffen und die „Dienstberichte" entgegenzunehmen. Die Kontakte mit der Auslandsleitung in den Nieder-

---

Informant verhalf der Gestapo anscheinend aber zu keinen vergleichbaren Fahndungserfolgen. Vgl. Jahrbuch 1986, S. 127; UaP Richard Singelenberg, Vernehmungsprotokoll Ludwig Cyranek, II B 1 - 69/40.

63 In dem Prozeß waren neben Cyranek noch fünf weitere Zeugen Jehovas angeklagt, gegen die hohe Zuchthausstrafen ausgesprochen wurden. So wurde Ernst Bojanowski zu zwölf Jahren und Anna Voll zu vier Jahren Zuchthaus verurteilt. Auszüge aus der Urteilsschrift sind abgedruckt in: Neugebauer, Wien, S. 170-173. Ludwig Cyraneks Abschiedsbrief vom 3. Juli 1941, dem Vorabend seiner Hinrichtung, ist abgedruckt in: Du hast mich heimgesucht, S. 341.

64 Vgl. Jahrbuch 1974, S. 201. Die Wewelsburg sollte nach den Vorstellungen Himmlers durch einen gigantischen Ausbau zur zentralen Repräsentationsstätte der SS umgestaltet werden. Um bei dem Bauvorhaben Häftlinge als kostengünstige Arbeitskräfte einsetzen zu können, erfolgte im Jahre 1939 die Errichtung eines Außenlagers des KZ Sachsenhausen, in das bis zum Frühjahr 1941, soweit bekannt, 302 Zeugen Jehovas eingeliefert wurden. Damit stellten die Bibelforscher in diesem KZ zunächst sogar die größte Häftlingsgruppe. Dies änderte sich 1942, als in das seit dem 1.9.1941 zum selbständigen „Konzentrationslager Niederhagen" erklärte KZ vor allem sowjetische Häftlinge eingewiesen wurden. Vgl. Brebeck, Wewelsburg, S. 154, 157; Hüser, Wewelsburg, insbes. S. 73ff.; John, Wewelsburg (1996), S. 37ff., 70f.

65 Vgl. John, Wewelsburg (1996), S. 128.

landen und in der Schweiz nahm großteils die fast 60jährige Auguste Hetkamp wahr, die zusammen mit den Familien ihrer Kinder das Rückgrat der Sterkrader IBV-Zelle bildete. Die mit der umfangreichen Tätigkeit verbundenen Kosten, zu denen auch Miete und Lebensunterhalt für die illegal lebenden Funktionäre gehörten, wurden durch Unterstützungszahlungen von Glaubensgeschwistern („Gute Hoffnung-Gelder") bestritten.

Am 3. April 1943 wurde Julius Engelhard verhaftet, nachdem kurz zuvor die Essener IBV-Gruppe „ausgehoben" worden war[66]. Im Zuge einer größeren Aktion erfolgten weitere Festnahmen, die zur Zerschlagung der in Oberhausen und in anderen Orten des Rheinlandes tätigen IBV-Organisation führten. Nach über einjähriger Schutz- und Untersuchungshaft fanden im September 1944 Massenprozesse gegen insgesamt 83 Beteiligte vor dem Oberlandesgericht Hamm statt, in denen zumeist hohe Zuchthausstrafen ausgesprochen wurden[67]. Gegen acht „Rädelsführer" aus Oberhausen, Mülheim und Essen, unter ihnen Julius Engelhard und Auguste Hetkamp, verhandelte am 2. Juni 1944 der sechste Senat des Volksgerichtshofes wegen „Wehrkraftzersetzung" (§ 5 Abs. 1 Zif. 1 KSSVO) und – da der „Kriegsmacht des Reiches Schaden" durch die Bibelforscherschriften zugefügt worden sei – auch wegen „landesverräterischer Feindbegünstigung" (§ 91 StGB). In Anbetracht der „Schwere ihres Verschuldens" und der „Gefährlichkeit der Tat" wurden die acht Angeklagten ausnahmslos zum Tode verurteilt[68].

Mit der Zerschlagung der Gruppe um Julius Engelhard und Auguste Hetkamp im Frühjahr 1943 war auch der Übermittlungsweg von Schriften in das KZ Niederhagen (Wewelsburg) unterbrochen. Da seit der Verlegung nahezu aller Gefangener des Lagers Ende April/Anfang Mai 1943 (die Auflösung erfolgte aufgrund der angeordneten Einstellung aller kriegsunwichtigen Bauvorhaben) und dem alleinigen Verbleib eines aus 47 Bibelforschern und zwei politischen Häftlingen bestehenden „Restkommandos" dort eine relativ große Bewegungsfreiheit herrschte[69],

66 In einem Bericht der Gestapo-Außendienststelle Essen vom 29.3.1943 über einen zwölf Tage zuvor verhafteten 43jährigen Berginvaliden und die – vermutlich in den Verhören erprügelten – Ermittlungsergebnisse heißt es zynisch: „Nach anfänglicher hartnäckiger Weigerung bequemte er sich schließlich, diejenigen Bibelforscher zu nennen, mit denen er in letzter Zeit Bibelbesprechungen abgehalten hat." (Außendienststelle Essen, Schreiben vom 29.3.1943, abgedruckt in: Widerstand und Verfolgung in Essen, Dokument Nr. 25)

67 Vgl. Steinberg, Essen, S. 166, 374f.

68 BA, R 60 II/99-3, VGH, 7 (8) J 191/43, Urteil vom 2.6.1944. Die Todesurteile gegen Auguste Hetkamp und Klara Stoffels wurden am 11.8.1944 in Berlin-Plötzensee vollstreckt; drei Tage später, am 14.8.1944, starben ihre vier männlichen Mitverurteilten, Friedrich Stoffels, Paul Weseler, Johann Hörstgen und Wilhelm Bischoff, unter der Guillotine in Brandenburg-Görden. Im Fall des Hauptbeschuldigten Julius Engelhard sind weder Hinrichtungsort noch -datum bekannt. In einem Fall wurde durch Verfügung des RJM vom 29.11.1944 das Urteil im Gnadenverfahren in eine zehnjährige Zuchthausstrafe umgewandelt. Vgl. Ehrenbuch Plötzensee, S. 133; Ehrenbuch Brandenburg-Görden, Band 6, S. 236f.; Gebhard, Zeugen Jehovas, S. 196-198; Koch, M., Engelhard, S. 103; Steinberg, Essen, S. 166; DCB, Karteikarten Gefängnis Berlin-Plötzensee.

69 Die Belegstärke des „Restkommandos" verminderte sich infolge einiger weniger Einzelüberstellungen im Zeitraum vom Mai 1943 bis zum August 1944 auf insgesamt 42 Häftinge (40 Bibelforscher und zwei politische Gefangene). Diese verblieben bis zur Befreiung durch die US-Armee am 2. April 1945 in Wewelsburg. Die Arbeits- und Lebensbedingungen im „Restkommando", das zu Unterhaltungs- und Reparaturarbeiten eingesetzt wurde und unter anderem die Burg mit einem Tarnanstrich zu versehen hatte, waren vergleichsweise erträglich: Die Ver-

entschloß sich die kleine Wewelsburger Bibelforschergemeinde zum umgekehrten Weg. Nachdem die Beschaffung einer Schreibmaschine aus den Trümmern eines durch Brand zerstörten Gebäudes und – im Eigenbau – die Herstellung einer primitiven Vervielfältigungsapparatur gelungen war, begannen die KZ-Häftlinge – sozusagen im Schatten der SS-Ordensburg – mit dem Druck des „Wachtturms". Die Bibelforscherinnen, über die bereits der illegale Kurierdienst lief, organisierten das Papier und die Druckerfarbe. Sie sorgten auch für den Vertrieb, so daß bis zum Kriegsende auf diese Weise Zeugen Jehovas in verschiedenen Orten Nordwestdeutschlands mit der „geistigen Speise" versorgt wurden[70].

In ähnlicher Weise wie die von Cyranek und Engelhard geführte Untergrundorganisation agierten auch die von Narciso Riet sowie von Wilhelm Schumann und Franz Fritsche geleiteten Gruppen. Der aus Mülheim (Ruhr) gebürtige und „Franzl" genannte Narciso Riet, der in Deutschland als Sohn italienischer Eltern geboren worden war, bemühte sich im engen Kontakt mit der Oberhausener Gruppe auch in Österreich um den Neuaufbau der dort nach der Verhaftungsaktion vom Juni 1940 brachliegenden Untergrundarbeit[71]. Während sich die Erfolge bei dem durch die hohe Zahl an Festnahmen stark geschwächten österreichischen IBV-Zweig in Grenzen hielten, gelang es Riet Anfang 1942, die Wiederaufnahme der seit 1940 in der Tschechoslowakei weitgehend eingestellten IBV-Aktivitäten zu initiieren. In Zusammenarbeit mit der 30jährigen Prager Bibelforscherin Marie Teubel reorganisierte er in Prag, Pilsen und einigen anderen Orten IBV-Gruppen, die das Predigtwerk erneut begannen, Zusammenkünfte ausrichteten, Bibelforscherschriften in deutscher und tschechischer Sprache verbreiteten und auch den „Haus zu Haus"-Dienst aufnahmen. Narciso Riet, der unermüdlich zwischen den verschiedenen Teilen des „Großdeutschen Reiches" unterwegs war und auch in Süd- und Westdeutschland IBV-Gruppen reaktivierte, organisierte und koordinierte gleichzeitig den zunehmend umfangreicheren Schriftenschmuggel zu den Bibelforscher-Häftlingen in einzelnen Konzentrationslagern[72]. Als Riet sich durch die Gestapo beobachtet wähnte, floh er vor der drohenden Verhaftung nach Italien. Von seinem neuen Quartier aus, dem unweit der Schweizer Grenze am Comer See gelegenen Cernobbio, entfaltete Riet erneut eine rege Wirksamkeit. Er übersetzte dort in Absprache mit dem Schweizer Zweigbüro den über die Grenze geschmuggelten „Wachtturm" ins Italienische, verteilte die vervielfältigten Exemplare anschließend an Mittelsmänner in Nord- und Mittelitalien und hielt weiterhin die Verbindung nach Österreich aufrecht. Ende Dezember 1943 wurde Riet in Cernobbio von der Gestapo aufgespürt. Das Reichssicherheitshauptamt konnte nach einer langen Fahndungszeit den Erfolg vermelden, daß der „Verbindungsmann zwischen dem

pflegung war ausreichend, die Gefangenen konnten sich unbeaufsichtigt zu ihren jeweiligen Arbeitsstellen begeben, und die zunächst zwölfköpfige SS-Wachmannschaft wurde im Laufe der Zeit auf vier SS-Leute verringert. Nach der Bildung des „Restkommandos", d. h. in den letzten zwei Kriegsjahren, waren unter den Wewelsburger Gefangenen keine Todesfälle mehr zu beklagen; auch Mißhandlungen sind für diese Zeit nicht bekannt. Vgl. Hüser, Wewelsburg, S. 82, 99-106; John, Wewelsburg (1996), S. 122ff.

70 Vgl. Jahrbuch 1974, S. 201; John, Wewelsburg (1996), S. 128f.

71 Die folgende Darstellung beruht auf: Jahrbuch 1982, S. 176-178; Jahrbuch 1989, S. 104; DCB, VGH, 6 J 91/44, Urteil vom 9.11.1944.

72 Siehe S. 445ff.

Bibelhaus in Bern und der illegalen IBV in Deutschland und im Protektorat" und damit der Verantwortliche für den „organisatorischen Aufbau der illegalen IBV" ausgeschaltet worden sei[73].

Die durch Riet im süddeutschen Raum zusammengeführte Organisation diente auch – ähnlich wie die im Westen unter Engelhard operierenden Gruppen – anderen als Anstoß. In Augsburg zum Beispiel hatte der im Dezember 1941 nach fast sechsjähriger Gefängnis- und KZ-Haft entlassene Georg Halder – angespornt durch solche und ähnliche Impulse – die dortige IBV-Gruppe wieder enger zusammengeschlossen[74]. Mit Energie arbeitete Halder auf die Unterstützung der in den Konzentrationslagern einsitzenden Glaubensgeschwister hin. So organisierte er unter anderem Ende 1942 auch eine umfangreiche Sammlung von Geld und Lebensmitteln beziehungsweise Lebensmittelmarken. Die Sammlung diente zum einen dazu, Angehörige von inhaftierten oder verstorbenen Zeugen Jehovas zu unterstützen, und zum anderen zur Versendung von Paketen an die Gefangenen.

Georg Halder, der seinen Wirkungskreis über Augsburg auf ganz Schwaben und West-Württemberg ausgedehnt hatte, wurde Anfang 1943 zusammen mit etwa 15 Augsburger Zeugen Jehovas verhaftet[75]. Ebenfalls Ende Januar und Anfang Februar 1943 fanden in München und anderen Orten Süddeutschlands zahlreiche Festnahmen statt; der Oberreichsanwalt beim Volksgerichtshof führte gegen 66 Verhaftete mehrere Ermittlungsverfahren wegen Verbreitung von „Hetzschriften der IBV" und prüfte eine Anklageerhebung wegen „Wehrkraftzersetzung"[76]. Ein Jahr später führte die Stapo-Leitstelle München eine Großaktion durch, die sich in erster Linie gegen IBV-Gruppen aus dem mittelfränkisch-württembergischen Grenzgebiet richtete. Nach einer Meldung des Reichssicherheitshauptamtes vom 21. April 1944 waren bis zu diesem Zeitpunkt bei der für noch nicht beendet erklärten Gestapo-Aktion insgesamt 254 Personen verhaftet worden. Im RSHA-Bericht wurde vermerkt: „Die Beschuldigten werden laufend dem Volksgerichtshof wegen Wehrkraftzersetzung bzw. wegen Vorbereitung zum Hochverrat überstellt. [...] In den ersten Gerichtsverfahren wurden 49 Angeklagte zu Zuchthausstrafen von 2 bis zu 5 Jahren bzw. zu Gefängnisstrafen verurteilt. Gegen einen der Funktionäre wurde das Todesurteil ausgesprochen."[77] Noch im gleichen Jahr wurden im Schwäbischen ungefähr 25 Zeugen Jehovas festgenommen, die mitgeholfen hatten, einen jungen, wehrdienstpflichtigen und gerade erst einberufenen Glaubensbruder zu

73 IfZ, MA 442/2, 5491527, RSHA-Meldung wichtiger staatspolizeilicher Ereignisse vom 21.4.1944. Narciso Riet kam ins KZ Dachau, wo er im Zellenarrest in Ketten gelegt wurde und schwerste Mißhandlungen erleiden mußte. Zu weiteren Ermittlungen wurde er nach Berlin-Plötzensee und anschließend nach Brandenburg gebracht (vgl. USHRI, RG-02.058.01, Biography by Johannes Schindler, S. 44f.). Soweit bekannt, starb Riet, der im November 1944 zum Tode verurteilt wurde, Anfang 1945 in der Haft (vgl. Pierro, Testimoni di Geova, S. 6).

74 Vgl. Hetzer, Augsburg, S. 641-643; Kalous, Bibelforscher, Anhang 26.

75 IfZ, MA 442/2, 5490990, RSHA-Meldung vom 26.2.1943. Georg Halder wurde vom OLG München am 18.2.1944 wegen „Zersetzung der Wehrkraft" zum Tode verurteilt und am 4.4. 1944 in München-Stadelheim hingerichtet.

76 BA, R 22/3390, Bl. 130, Der Oberreichsanwalt beim VGH, Lagebericht vom 1.6.1943.

77 IfZ, MA 442/2, 5491527, RSHA-Meldung vom 21.4.1944.

verbergen und ihn mit Lebensmitteln zu unterstützen. Die Verhafteten wurden der „Beihilfe zur Fahnenflucht" angeklagt[78].

Auch an anderen Orten wurden „Wehrdienstflüchtige" von ihren Glaubensgeschwistern verborgen[79]. In Berlin diente die in Hohengatow gelegene Wohnung der Zeitungsausträgerin Emmi Zehden sowie die Spandauer Gärtnerei des Bibelforscherehepaars Otto und Jasmine Muß drei Kriegsdienstverweigerern als Versteck[80]. Zu dem seit 1940 untergetauchten und daraufhin steckbrieflich gesuchten Horst Günther Schmidt, einem Pflegesohn von Emmi Zehden, stieß im Oktober 1941 der mit ihm befreundete 19jährige Gerhard Liebold aus Plauen, der im Vormonat einen Gestellungsbefehl erhalten hatte. Mit neuer Identität und unter dem Namen Kurt Vogel arbeitete Liebold, der selbst den Gärtnerberuf erlernt hatte, fortan in dem Spandauer Betrieb mit. Die beiden jungen Männer beteiligten sich von ihrem Unterschlupf aus an den Aktivitäten der Berliner IBV-Gruppe. So wirkten sie an der Vervielfältigung des „Wachtturms" und anderer Bibelforscherschriften mit. Anfang Dezember 1942 brachte Schmidt auch den 22jährigen fahnenflüchtigen Obergefreiten Werner Gaßner zu den Glaubensgeschwistern Muß. Gaßner war im September aus dem Kriegslazarett Niort (Frankreich) entlassen worden, hatte sich jedoch nicht bei seiner Einheit zurückgemeldet, sondern sich von der Truppe abgesetzt und bis nach Berlin durchgeschlagen. Doch nur einige Wochen später, am 28. Dezember 1942, wurden Werner Gaßner, Gerhard Liebold, das Ehepaar Muß und noch fünf weitere Personen festgenommen. Die „Wehrdienstflüchtigen" Gaßner, Liebold und Schmidt wurden zum Tode verurteilt[81]; die Helfer klagte der Generalstaatsanwalt bei dem Kammergericht an, es unternommen zu haben, „andere der Erfüllung des Wehrdienstes zu entziehen".

Die Ende Dezember 1942 Festgenommenen waren Teil einer größeren Organisation, die von Franz Fritsche, dem Gruppendiener der Berliner IBV, geleitet wurde. Nach der Zerschlagung der von Engelhard koordinierten westdeutschen Gruppen im Frühjahr 1943 lag das Hauptgewicht der illegalen Schriftenherstellung nun bei den Glaubensgeschwistern an der Spree. So wurden in der Zeit von Juni bis August 1943 auf einem Berliner Laubengrundstück bis zu eintausend Exemplare pro „Wachtturm"-Ausgabe gedruckt, die an Gruppen und einzelne nahezu im gesamten Reichsgebiet verteilt wurden. Seit August 1943 bezog die Berliner Gruppe zur Weiterverbreitung die Schriften aus Magdeburg, die dort von Wilhelm und Gerhard Schumann gedruckt wurden. Bereits in den Jahren zuvor bildete die von

78 EB Elise Kühnle, 23.11.1987; EB Bruno Knöller, 23.11.1987. Den Berichten zufolge wurde gegen eine Zeugin Jehovas ein Todesurteil ausgesprochen, allerdings nicht mehr vollstreckt.

79 Vgl. Struckmeier, Eickhorst, S. 23; Zipfel, Kirchenkampf, S. 197, Anm. 53; Neugebauer, Wien, S. 183.

80 Die folgende Darstellung beruht auf: IfZ, MA 442/2, 5490990, RSHA-Meldung vom 26.2. 1943; DCB, Der Generalstaatsanwalt bei dem Kammergericht, 12 OJs 549/44 (A), Anklageschrift vom 16.11.1944; DCB, Ersatz-Vollstreckungsband Emmi Zehden, VGH, 1 J 56/43; Ehrenbuch Brandenburg-Görden, Band 3, S. 54, 65; Haase, Praxis des Reichskriegsgerichts, S. 395; Zipfel, Kirchenkampf, S. 199f., 527-533.

81 Die vom Reichskriegsgericht verhängten Todesurteile gegen Werner Gaßner und Gerhard Liebold wurden am 9. April (Gaßner) und am 6. Mai (Liebold) 1943 in Brandenburg-Görden vollstreckt (vgl. Ehrenbuch Brandenburg-Görden, Band 3, S. 54, 65). Nur der vom Volksgerichtshof (Az. 7 J 110/44) zum Tode verurteilte Horst-Günther Schmidt überlebte; nach langem Aufenthalt in der Todeszelle wurde in seinem Fall die Vollstreckung ausgesetzt.

dem 43jährigen Wilhelm Schumann, der von 1924 bis 1933 die Reproduktions- und chemigraphische Abteilung des deutschen Zweigbüros geleitet hatte, in Magdeburg betriebene Chiropraxis eine Art Anlaufpunkt für die im Untergrund agierenden Zeugen Jehovas[82].

Die Gruppe um Franz Fritsche stand in enger Verbindung mit den in den Konzentrationslagern Ravensbrück und Sachsenhausen inhaftierten Glaubensgeschwistern und versorgte diese über in Außenkommandos und außerhalb der Lager eingesetzte Häftlinge während eines Zeitraumes von ungefähr eineinhalb Jahren regelmäßig mit den neuen „Wachtturm"-Ausgaben und anderen Schriften. In einem Bericht heißt es dazu: „Die Organisation funktionierte so gut, daß Bruder Fritsche Briefe an die Verwandten der Brüder, in andere Lager oder an ausländische Zweigbüros weiterleiten konnte. So war es möglich, daß innerhalb von eineinhalb Jahren einhundertfünfzig Briefe aus dem Lager und fast genauso viele in das Lager geschmuggelt wurden. [...] Einige wurden sogar vervielfältigt und dienten den Brüdern draußen und besonders den Verwandten derer, die inhaftiert waren, zur Ermunterung."[83]

Im Januar und Februar 1944 gelang der Gestapo die „Aufdeckung" der von Fritsche und Schumann geleiteten IBV-Organisation. Der Berliner Generalstaatsanwalt erhob im November 1944 gegen 76 Verbreiter und Bezieher von Schriften wegen „Teilnahme an einer wehrfeindlichen Verbindung" und „Zersetzung der Wehrkraft" gruppenweise Anklage vor dem Kammergericht[84]. Soweit die Verfahren gegen die fast ausnahmslos älteren Zeugen Jehovas – zumeist handelte es sich um Frauen – noch vor Kriegsende zum Abschluß kamen, wurden sehr hohe Freiheitsstrafen verhängt.

Gegen „die Hauptschuldigen, die Verfasser der neueren Schriften, die Funktionäre und ihre Helfershelfer", unter ihnen Franz Fritsche und Wilhelm Schumann, verhandelte im Oktober 1944 der Volksgerichtshof. Fritsche, Schumann und der 43jährige Werkskontrolleur Johannes Schindler[85], der als „Kurier" für die IBV-Organisation tätig war, wurden zum Tode verurteilt; die Urteile wurden jedoch nicht mehr vollstreckt[86].

---

82 Zu den Aktivitäten von Wilhelm Schumann vgl. auch Gebhard, Zeugen Jehovas, S. 199ff.

83 Jahrbuch 1974, S. 202. Vgl. auch ebenda, S. 199.

84 Die Verfahren wurden unter dem Sammelaktenzeichen 12 OJs 549/44 bei dem Kammergericht in Berlin geführt. Die Anklageschrift vom 18.11.1944, 12 OJs 549/44 (B), ist abgedruckt in: Zipfel, Kirchenkampf, S. 527-533.

85 Johannes Schindler, der – nachdem er zuvor im Brandenburger Zuchthaus lange Zeit in der Todeszelle zubringen mußte – im April 1945 durch die US-Amerikaner aus dem Gefängnis in Halle befreit wurde und der sechs Jahre später wegen Betätigung als Zeuge Jehovas, nunmehr durch DDR-Organe, erneut inhaftiert wurde, hat einen umfassenden Erinnerungsbericht verfaßt, der heute im United States Holocaust Memorial Museum in Washington verwahrt wird (USHRI, RG-02.058.01).

86 Die Akten des beim Volksgerichtshof unter dem Aktenzeichen 7 J 79/44 geführten Prozesses sind nicht erhalten geblieben. Nach Zipfel wurde die Vollstreckung der Todesurteile ausgesetzt, „da die Verurteilten als Zeugen für weitere, noch nicht abgeschlossene Verfahren zur Verfügung gehalten wurden" (Zipfel, Kirchenkampf, S. 199f.; die Angabe bei Gebhard, Zeugen Jehovas, S. 199, der zufolge das Urteil an Franz Fritsche vollstreckt worden sei, ist unzutreffend).

In den Jahren 1944/45 konnten keine Bibelforscher-Organisationen mehr aufgebaut werden, die noch eine größere, überregionale Wirksamkeit zu entfalten vermochten. Für die letzten Kriegsmonate verlieren sich die Spuren; begründete Zweifel an der Aussage des Geschichtsberichtes der Zeugen Jehovas bestehen gleichwohl nicht: „Es ist jetzt nicht mehr genau festzustellen, wo um diese Zeit noch *Der Wachtturm* vervielfältigt wurde, *aber er wurde vervielfältigt.*"[87]

Aber auch dort, wo die Reihen nach der Verhaftung der Aktivisten oder dem Rückzug derjenigen, die sich nicht mehr der Gefahr weiterer Verfolgung aussetzen wollten, stark gelichtet waren, wo also keine Zusammenkünfte mehr stattfanden und Verbindungen untereinander nur noch lose bestanden, gab es einzelne Widerstandshandlungen und Äußerungen ungebrochenen Bekennermutes[88]. Dies reichte vom „Zeugnisgeben für Jehova" im öffentlichen Luftschutzkeller bis zum Abhören ausländischer Rundfunksender und der Weitergabe des Gehörten.

Neben der Solidarität mit verfolgten Glaubensgeschwistern gab es vereinzelt auch Taten christlicher Nächstenliebe und offenen Beistandes für aus anderen Gründen Verfolgte[89]. Beispielsweise half der schwäbische Landwirt Karl Uhlmann, der nach über zweijähriger Inhaftierung aus dem KZ Welzheim entlassen worden war, seinem ehemaligen Mitgefangenen und Arbeitskollegen aus der KZ-Schreinerei Friedrich Schlotterbeck, als der frühere württembergische KJVD-Landesvorsitzende und aktive Widerständler Mitte des Krieges untertauchen mußte und ein Versteck suchte[90]. In Hamburg versteckte die Bibelforscherin Pauline Matschke zehn Monate lang den zur engeren Leitung der „Bästlein-Jacob-Abshagen-Gruppe" gehörenden Kommunisten Jonny Stüve, der sich im Oktober 1942 „in letzter Minute dem Zugriff der Gestapo" hatte entziehen können[91].

Ebenfalls gab es einige Fälle, in denen Zeugen Jehovas – denen von den Nationalsozialisten nicht grundlos die „Sabotierung der judenfeindlichen Tendenz unserer Weltanschauung durch den Gedanken der Menschengleichheit"[92] vorgeworfen

87 Jahrbuch 1974, S. 182 (Hervorhebung im Original).

88 Vgl. VVN HH, Komiteeakten K 16; EB Luise Polsterer, 6.6.1984; Hetzer, Augsburg, S. 640.

89 Zu Recht betont Brigitte Oleschinski, die die Geschichte der IBV im „Dritten Reich" mit derjenigen der Quäker verglichen hat, daß im Unterschied zu den Quäkern, die „ihre karitative Hilfe ... an keine religiöse Vorleistungen der Bedachten gebunden" hatten, bei den Zeugen Jehovas allerdings von einer „systematischen Hilfe" für Menschen außerhalb der eigenen Glaubensgruppe keine Rede sein könne. Angesichts des „unerbittlichen staatlichen Druckes" hätten die Zeugen Jehovas aber auch zwangsläufig ihr Augenmerk auf „das Überleben der Glaubensgeschwister" richten müssen (Oleschinski, Religiöse Gemeinschaften, S. 100).

90 EB Elise Kühnle, 23.11.1987. In den unmittelbar nach Kriegsende veröffentlichten Erinnerungen Schlotterbecks heißt es: „Unbesorgt direkt sagte ich ihm, warum ich gekommen war. Er stopfte Brot, Speck und Butter in meinen Rucksack und begleitete mich ein Stück durch den Wald und sagte zum Abschied, ich könne kommen und bleiben." (Schlotterbeck, Erinnerungen, S. 298) Siehe auch S. 157, Anm. 9.

91 VVN HH, Komiteeakten M 8. (Es bleibt noch anzumerken, daß für die Hilfe sicherlich mit entscheidend war, daß Pauline Matschke mit einem Mitglied der Bästlein-Jacob-Abshagen-Gruppe verschwägert war.) Jonny Stüve wurde am 18.7.1944 verhaftet und verstarb sieben Tage später an den Folgen der ihm im Polizeigefängnis Fuhlsbüttel zugefügten Mißhandlungen. Zu Stüve und den Widerstandsaktivitäten der Bästlein-Jacob-Abshagen-Gruppe vgl. Bästlein, Hitlers Niederlage; Hochmuth/Meyer, Streiflichter, S. 363, 377ff., 601.

92 Herr, Bibelforscher, S. 87. In der NS-Propaganda wurde herausgestrichen, daß die Zeugen Jehovas für die „Rassengesetzgebung kein Verständnis" (Hamburger Tageblatt, 14.5.1938) aufbrächten; das Sondergericht Weimar beklagte: „Was aus dem Deutschen Volke wird, ist ih-

wurde – verfolgten Juden beistanden. Dies reichte von der Aufnahme freundschaftlicher Beziehungen über die Abgabe von Lebensmittelmarken bis hin zum Verbergen von Juden, die von der Deportation bedroht waren[93]. An einem organisierten Hilfswerk wirkte der Schriftsetzer Lothar Schirmacher mit, ein Sohn Kasseler Bibelforscher, dessen Widerstand sowohl religiös als auch politisch motiviert war. Schirmacher, der sich 1932 im Alter von 16 Jahren dem „Internationalen Sozialistischen Kampfbund" angeschlossen hatte und zwei Jahre später wegen Verweigerung des „Deutschen Grußes" von seiner Arbeitsstelle entfernt worden war, beteiligte sich an den Aktionen der Kasseler IBV-Gruppe. Nachdem er am 15. Dezember 1936 im Anschluß an die Verteilung des Flugblattes „Resolution" festgenommen und anschließend wegen Bibelforscherbetätigung zu zwei Jahren Gefängnis verurteilt worden war, hatte er 1939 nach der Haftentlassung in Berlin Kontakt zu sozialistischen Freunden aufgenommen. Gemeinsam mit diesen verschaffte er jüdischen Bürgern falsche Papiere und half ihnen, ins Ausland zu entkommen oder in den Untergrund zu gehen[94].

Kriegsverordnungen

Waren bereits in den Jahren 1937/38 die Urteile gegen die Zeugen Jehovas in der Strafhöhe deutlich angestiegen, so ging die Justiz während der Kriegsjahre nun mit unbarmherziger Härte gegen IBV-Angehörige vor. Die Rechtsprechung bot fortan kaum noch Anlaß, sie wegen ihrer „Milde" und „Nachlässigkeit" den Bibelforschern gegenüber zu schelten. Die gesetzliche Grundlage für verstärkte, drastische Strafen bildeten dabei zwei bei Kriegsbeginn in Kraft gesetzte neue Verordnungen.

Am Tag der Mobilmachung, dem 26. August 1939, trat eine die Strafbestimmungen wesentlich verschärfende „Verordnung über das Sonderstrafrecht im Kriege und bei besonderem Einsatz", kurz auch „Kriegssonderstrafrechtsverordnung" (KSSVO), in Kraft[95], die in § 5 den Straftatbestand der „Wehrkraftzersetzung" einführte. Diese für die Verfolgung aller Regimegegner folgenschwere und extensiv genutzte Vorschrift bestimmte, daß jeder Versuch der Wehrdienstentziehung, die öffentliche Aufforderung dazu und die Zersetzung des Willens zur „wehrhaften Selbstbehauptung" mit dem Tode zu bestrafen sei. Die Todesstrafe galt

---

nen gleichgültig; Hauptsache und ihre alleinige Sorge ist, daß es denen wohlergehe, die sich als Zeugen Jehovas bekennen, mögen das Deutsche oder Nichtdeutsche, mögen es Juden, Neger oder Mongolen sein [...]. Sie kennen kein Volksbewußtsein. Die Menschen sind alle gleich, sagen sie." (BA, R 58/405, Bl. 31, SG Weimar, So. G. 4/36, Urteil vom 24.1.1936)

93 Vgl. VVN HH, Komiteeakten G 21; EB Bruno Knöller, 30.12.1982.

94 Vgl. Kammler, Kasseler Soldaten, S. 138-141.

95 Verordnung über das Sonderstrafrecht im Kriege und bei besonderem Einsatz (Kriegssonderstrafrechtsverordnung) vom 17.8.1938, RGBl. 1939 I, S. 1455. Die bereits im August 1938 erlassene KSSVO wurde im RGBl. am 26.8.1939 veröffentlicht; dieses ist jedoch „aus besonderen Gründen" erst am 31.8.1939 versandt worden (BA, R 22/2290, Bl. 328, OKW, Schnellbrief vom 31.8.1939). Den vorerst allein für die Aburteilung von Delikten nach der KSSVO zuständigen Kriegsrichtern – bis zum Erlaß der 7. DVO vom 18.5.40 waren in „Wehrkraftzersetzungsfällen" auch Zivilpersonen der Militärgerichtsbarkeit unterworfen – wird die Verordnung bereits seit ihrer Abfassung im August 1938 bekannt gewesen sein, denn die Wehrmachtgerichte konnten sich „schon im Frieden mit der Vorschrift vertraut machen" (BA, R 22/2296, Bl. 461, OKW, Schreiben vom 19.4.1940 an das RJM).

jetzt als „Normalstrafe“[96], nur in „minder schweren Fällen“ sollte von ihr abgewichen werden. Diese neue Strafvorschrift, die darauf abzielte, daß „jede wehrfeindliche Agitation – von wem sie auch ausgeht – im Keime erstickt werden kann“[97], löste – wie der an den vorbereitenden Arbeiten beteiligte Ausschuß für Wehrrecht in der Akademie für Deutsches Recht befand – „eine alte nationalsozialistische Forderung“[98] ein.

Die Fraktion der NSDAP hatte bereits 1930 im Reichstag den Antrag auf Erlaß eines „Gesetzes zum Schutz der deutschen Nation“ gestellt, nach dem die Untergrabung der Wehrkraft, die Teilnahme an wehrfeindlichen Bestrebungen und die Kriegsdienstverweigerung als „Wehrverrat“ grundsätzlich mit dem Tode bestraft werden sollten[99]. Seit spätestens Anfang 1934 wurde in Zusammenarbeit von Reichsjustiz- und Reichswehrministerium an speziellen Grundlagen für ein Kriegsrecht gearbeitet. Die berüchtigten und folgenschweren Regelungen der Kriegsverordnungen wurden schon damals vorgedacht und ausformuliert. So enthielt bereits ein Referentenentwurf aus dem Frühjahr 1934 eine Bestimmung über die „Zersetzung der Wehrbereitschaft“, die in Kriegszeiten denjenigen mit Todesstrafe oder lebenslangem Zuchthaus bedroht wissen wollte, der öffentlich zur Verweigerung des Kriegsdienstes oder zu Angriffen gegen die deutsche Wehrbereitschaft auffordert oder anreizt[100].

Im Juni 1934 wurde in diese Fassung eine Bestimmung über den Schutz des „völkischen Wehrwillens“ aufgenommen, so daß der Entwurf nunmehr auch bereits jene Formulierung enthielt, die in der Spruchpraxis der nationalsozialistischen Sondergerichte eine traurige Berühmtheit erlangen sollte, nämlich daß auch derjenige unter die gleiche Strafandrohung fällt, der „in anderer Weise öffentlich den Willen des deutschen Volkes zur wehrhaften Selbstbehauptung lähmt oder zersetzt“[101]. So lagen nicht nur die Aufmarschpläne, sondern auch die Regelungen für die Mobilmachung auf rechtlichem Gebiet seit langem in den Schubladen, als Hitler und die Wehrmachtspitze mit dem Überfall auf Polen den Zweiten Weltkrieg auslösten.

Die andere neue gesetzliche Regelung, die in Strafverfahren gegen Zeugen Jehovas in den Kriegsjahren regelmäßig Anwendung fand, war die am 25. November 1939 erlassene „Verordnung zur Ergänzung der Strafvorschriften zum Schutz der Wehrkraft des deutschen Volkes“[102]. Diese bestimmte in § 3, daß derjenige,

96 Kohlrausch/Lange, Strafgesetzbuch, S. 798.

97 Militärstrafgesetzbuch/Schwinge ^{5}1943, S. 397.

98 ZAkDR 2 (1935), S. 174-176 (175), Bericht des Ausschusses für Wehrrecht über die Sitzung vom 28.2.1935.

99 Verhandlungen des Reichstags, Anlagen zu den stenographischen Berichten. Band 440, Berlin 1930, Antrag IV/1741.

100 BA, R 22/962, o. Bl., Vorschläge des Berichterstatters, Vizepräsident Grau, zum Abschnitt „Angriffe gegen die Wehrmacht“ vom 14.5.1934.

101 BA, R 22/962, o. Bl., Vorschläge der Unterkommission XXI vom 4.6.1934. Ein Jahr später wurde in der Strafrechtskommission eine Veränderung dieses Paragraphen noch insofern vorgeschlagen, als nicht nur die tatsächlich erfolgte „Zersetzung des Wehrwillens“, sondern bereits der Zersetzungsversuch unter Strafe gestellt werden sollte (BA, R 22/962, o. Bl., Strafrechtskommission, Protokoll der 78. Sitzung am 26.6.1935, S. 3f.). Damit war der spätere § 5 der Kriegssonderstrafrechtsverordnung in allen wesentlichen Teilen vorformuliert.

102 RGBl. 1939 I, S. 2319.

der „an einer wehrfeindlichen Verbindung teilnimmt oder sie unterstützt, [...] mit Zuchthaus, in minder schweren Fällen mit Gefängnis bestraft" wird. Der Erlaß dieser Vorschrift trug dem Drängen auf Strafverschärfung in Bibelforscherverfahren Rechnung; die seit Mitte der dreißiger Jahre geforderte Verhängung von Zuchthausstrafen wegen bloßer Zugehörigkeit zur IBV wurde nun möglich. Damit trat die „Wehrkraftschutzverordnung" beim juristischen Vorgehen gegen die Zeugen Jehovas faktisch an die Stelle der „Reichspräsidentenverordnung zum Schutz von Volk und Staat" vom 28. Februar 1933, wobei mit der neuen gesetzlichen Regelung – neben der Erweiterung des Strafrahmens – zugleich auch, über die „verbotswidrige *Betätigung*" hinaus, die sich in der Zugehörigkeit artikulierende „wehrfeindliche *Gesinnung*" unter Strafandrohung gestellt wurde. In den Gesetzeskommentaren wurde denn auch ausdrücklich hervorgehoben, daß für eine Aburteilung wegen Teilnahme an einer wehrfeindlichen Verbindung allein „schon die Pflege einer wehrfeindlichen Gesinnung als solche" genüge: „Jeder, der sich zu dieser Verbindung bekennt, nimmt an ihr teil."[103]

Wie das ministerielle Kommentarwerk erkennen läßt, dürfte für die Abfassung dieser Bestimmung die Bekämpfung der IBV mit entscheidend gewesen sein[104]. Die als Verfasser zeichnenden Ministerialräte im Reichsjustizministerium Grau, Krug und Rietzsch erklärten, daß unter wehrfeindlichen Verbindungen auch Vereinigungen von Personen zu verstehen seien, „die eine wehrfeindliche Gesinnung auf einer sektiererisch-religiösen Grundlage unter Verzicht auf jede Organisation" pflegen würden, wobei zur Veranschaulichung hinzugefügt wurde: „Ein Beispiel für eine wehrfeindliche Verbindung sind die Internationalen Bibelforscher."[105] Mit dem § 3 der „Wehrkraftschutzverordnung" wurde damit das Bibelforscherbekenntnis als solches zu einer Straftat erklärt; die Vorschrift ist Ausdruck reinen Gesinnungsstrafrechtes.

Während die „einfachen" IBV-Angehörigen von den Sondergerichten wegen „Teilnahme an einer wehrfeindlichen Verbindung" abgeurteilt wurden, kam eine Ahndung strafbarer Handlungen wegen „Wehrkraftzersetzung" nach § 5 KSSVO gegen die „Funktionäre" zur Anwendung sowie dann, „wenn jemand seine wehrfeindlichen Bestrebungen in die Tat umzusetzen versucht"[106].

---

103 Nüse, Kriegsstrafrecht, S. 33.

104 Die Vorschrift trug in einem zweiten Absatz in bemerkenswerter Weise den operationalen Bedürfnissen der Gestapo Rechnung. Nach dieser Klausel blieb straffrei, „wer das Fortbestehen der Verbindung verhindert oder einer Dienststelle des Staates von ihrem Bestehen Kenntnis gibt" (§ 3 Abs. 2 VOSchdW). Es ist zu vermuten, daß die Verfolgungsinstanzen hofften, mittels dieser „besonderen Vorschrift über tätige Reue" auch zu nachhaltigeren Erfolgen im Kampf gegen die IBV zu gelangen. Neben der Prämierung von Denunziantentum sollte diese Bestimmung auch den „Gedanken des Willensstrafrechts" unterstreichen: „Wer zum Ausdruck bringt, daß er sich innerlich gewandelt hat und sich von seinem bisherigen Verhalten abkehrt, soll durch Straflosigkeit begünstigt werden." (Rietzsch, Wehrkraft, S. 79)

105 Deutsches Strafrecht, S. 172.

106 Nüse, Kriegsstrafrecht, S. 33; vgl. auch Deutsches Strafrecht, S. 172f. Über das zahlenmäßige Verhältnis der beiden Deliktgruppen gibt eine Auswertung über die in den Jahren 1943-1945 am OLG München gegen insgesamt 155 Zeugen Jehovas geführten Verfahren Auskunft. Nach den bei Kalous, Bibelforscher, S. 41, veröffentlichten Angaben wurden 76 Zeugen Jehovas nach § 3 VOSchdW (wehrfeindliche Verbindung) und 20 Zeugen Jehovas nach § 5 Nr. 1 KSSVO (Wehrkraftzersetzung) abgeurteilt. In 59 Fällen war der Tatbestand nicht feststellbar.

Zu einer weiteren Verschärfung der Rechtsprechung gegen IBV-Angehörige kam es, als Anfang 1943 die Zuständigkeit der Sondergerichte für Verfahren nach § 5 Abs. 1 Zif. 1 KSSVO auf den Volksgerichtshof beziehungsweise – bei Abgabe der Verfahren – auf die Oberlandesgerichte überging[107]. Waren bis dahin in den vor den Sondergerichten gegen Zeugen Jehovas geführten Prozessen nur selten Anklagen wegen „öffentlicher Zersetzung der Wehrkraft" erhoben und nur in wenigen Fällen Todesurteile ausgesprochen worden, so stieg mit der Zuständigkeit des Volksgerichtshofes nun auch die Zahl der Todesurteile merklich. Der Oberreichsanwalt beim Volksgerichtshof, der über eine mögliche Abgabe der Verfahren an die Generalstaatsanwaltschaften und damit an die Oberlandesgerichte zu entscheiden hatte, rechnete bei „Zersetzungsfällen" die Bibelforscher neben ehemaligen Marxisten, „reaktionär orientierten Elementen", Pazifisten und konfessionell – zumeist katholisch – gebundenen Personen zu den „Absichtstätern", die er von den mehr aus persönlichen Beweggründen handelnden, „weltanschaulich nicht gefestigten Personen" unterschieden wissen wollte[108].

Nach Interpretation des Volksgerichtshofes handelte es sich beispielsweise bei der 39jährigen Helene Delacher um eine „gefährliche Täterin". Gegen die Innsbrucker Bibelforscherin wurde der Vorwurf der „Wehrkraftzersetzung in Verbindung mit dem Versuch landesverräterischer Lügenhetze" (§ 90 f StGB) erhoben, weil sie versucht habe, „wehrfeindliche Flugschriften der Internationalen Bibelforscher-Vereinigung [...] nach Italien zu schmuggeln"[109]. Helene Delacher war von einem Grenzpolizeibeamten im Juni 1943 gestellt worden, als sie auf einer Hochalm in der Nähe der österreichisch-italienischen Grenze ihrem in Norditalien lebenden Bräutigam einige Exemplare des „Wachtturms" übergeben wollte. Ihrer Aussage, die Schriften seien nur für ihren Bräutigam zur Lektüre bestimmt gewesen, schenkte der Volksgerichtshof keinen Glauben. Statt dessen erschien ihm die Angeklagte als eine im Kurierdienst Eingesetzte, die zur weiteren Verbreitung in Italien bestimmte Schriften über die Grenze brachte. Die Frau wurde am 4. Oktober 1943 zum Tode und zu „dauerndem Ehrverlust" verurteilt.

Acht Wochen später, am 30. November 1943, verurteilte der Volksgerichtshof unter dem Vorsitz seines Präsidenten die 53jährige Hausangestellte Martha Hopp wegen „Wehrkraftzersetzung" zum Tode und ebenfalls zu „dauerndem Ehrverlust"[110]. Für Freisler hatte die aus Lübeck stammende, mit den Bibelforschern sympathisierende Frau als „für immer ehrlos" zu gelten, da sie gegenüber einer Arbeitskollegin und einer Bekannten geäußert hatte, Deutschland werde den Krieg verlieren und die noch zu gewärtigenden Menschenverluste würden alles vorstellbare Maß überschreiten. Wer deutsche Frauen derart defaitistisch bearbeite, so befand der Gerichtshof, „der nagt an unserer Kampfkraft".

---

107 Verordnung zur Ergänzung und Änderung der Zuständigkeitsverordnung vom 29.1.1943, RGBl. 1943 I, S. 76.

108 BA, R 22/3390, Bl. 134, Der Oberreichsanwalt beim VGH, Lagebericht vom 8.10.1943.

109 DCB, VGH, 8 J 131/43, Urteil vom 4.10.1943. Urteilsauszüge sind abgedruckt in: Maislinger, Die Zeugen Jehovas/Tirol, S. 375-378.

110 BA, R 60 I/342, VGH, 2 J 637/43, Urteil vom 30.11.1943.

Über neun Zeugen Jehovas aus Neuß, Herne, Rheydt und Düsseldorf saß der sechste Senat des Volksgerichtshofes am 4. August 1944 zu Gericht[111]. Die sechs Frauen und drei Männer wurden eines Verbrechens der „Wehrkraftzersetzung in Verbindung mit landesverräterischer Begünstigung des Feindes" für schuldig befunden, da „sie sich sämtlich bis Dezember 1943 für die ‚Internationale Bibelforscher-Vereinigung' betätigt" hatten. Bei sieben Angeklagten verhängte der Gerichtshof die Todesstrafe, zwei wurden zu je sechs Jahren Zuchthaus verurteilt. Die Todesurteile wurden ausnahmslos vollstreckt: Vier Frauen, Helene Gotthold, Henriette Meyer, Luise Pakull und Else Woiecziech, wurden am 8. Dezember 1944 in Berlin-Plötzensee hingerichtet; drei Tage später wurden Wilhelm Hengeveld und Ernst Meyer in Brandenburg-Görden enthauptet. Zu Beginn des folgenden Jahres, am 12. Januar 1945, mußte zuletzt Mathilde Hengeveld in Plötzensee vor das Schafott treten[112].

Zuweilen sah das Ergebnis der „Urteilsfindung" des Volksgerichtshofes in „Zersetzungsfällen" jedoch auch anders aus. Am 30. August 1944 stand vor den Richtern eine 68jährige Frau, die vom Oberreichsanwalt angeklagt wurde, durch bibelforscherische Reden der Art, daß gegenwärtig zwar noch „der Satan" regiere, aber nach der unausweichlich folgenden Vernichtung das Friedensreich Gottes aufgerichtet würde, einen Anschlag auf die „Wehrkraft des deutschen Volkes" unternommen zu haben. Der Volksgerichtshof hielt diesen Vorwurf für überzogen, lehnte zudem eine Bestrafung wegen „Teilnahme an einer wehrfeindlichen Verbindung" ab und erkannte auf Freispruch. Die Urteilsbegründung zu diesem Fall enthält Ausführungen, die angesichts des ansonsten praktizierten Gesinnungsstrafrechts als bemerkenswert anzusehen sind. So war für die Richter zweifelsfrei erwiesen, „daß die Angeklagte die Lehren der Internationalen Bibelforscher-Vereinigung noch immer zur Grundlage ihrer religiösen Überzeugung macht"[113]. Das sei aber, so erklärten die Richter weiter, „an sich nicht strafbar". Die gesetzlichen Voraussetzungen einer nach der „Wehrkraftschutzverordnung" strafbaren Handlung seien vielmehr nur dann gegeben, „wenn diese religiöse Überzeugung auch betätigt und dadurch die wehrfeindlichen Bestrebungen der Bibelforscher-Vereinigung gefördert werden". Aus den inkriminierten Äußerungen lasse sich jedoch „eine werbende Tendenz im Sinne der Bibelforscher-Vereinigung nicht mit Sicherheit entnehmen". Selbst der gelegentlich von ihr geäußerte Standpunkt, daß Christen nicht auf Christen schießen dürften, sei, so der erste Senat des Volksgerichtshofes, „nur der Ausdruck ihres Glaubens", mit dem sie „bestimmte Absichten nicht verbunden" habe. Doch auch dies sich von der üblichen „Rechtsprechung" des Volksgerichtshofes in Bibelforscherverfahren deutlich abhebende Urteil war zweifellos nicht von einer überraschenden Hinwendung zum Tatbestandsprinzip motiviert, sondern auch in diesem Fall kam nationalsozialistisches Rechtsdenken zur Anwendung. Nach Ansicht des Gerichtes wurde ein Freispruch nämlich nötig,

111 BA, R 60 II/108-4, VGH, 7 J. 58/44, Urteil vom 4.8.1944.

112 Angaben nach DCB, Karteikarten Gefängnis Berlin-Plötzensee; Ehrenbuch Plötzensse, S. 100, 104, 118, 121, 139; Ehrenbuch Brandenburg-Görden, Band 6, S. 401; UaP Frank Braßel, Jehovas Zeugen, Gruppe Herne, Bericht vom 22.1.1946.

113 DCB, VGH, 5a J 405/44, Urteil vom 30.8.1944.

weil eine Bestrafung „dem gesunden Volksempfinden" widerspräche, da drei ihrer Söhne „als deutsche Soldaten im Kampfe gegen den Bolschewismus" stünden und diese sich „in ihrer Opferbereitschaft enttäuscht fühlen" müßten, wenn man gegen „ihre an der Schwelle zum Greisenalter stehende Mutter" vorginge.

Auch in Verfahren gegen ausländische Zeugen Jehovas wich der Volksgerichtshof von der „Regelstrafe" ab. Am 9. November 1944 verhandelte das Gericht gegen acht Zeugen Jehovas aus dem „Protektorat Böhmen und Mähren". Der auf „Zersetzung der Wehrkraft" lautenden Anklage wurde im Grundsatz beigepflichtet: „Dadurch, daß sie sich gegenseitig in ihrem Irrglauben bestärkten oder Außenstehende dafür warben, machten sie sich also der Wehrkraftzersetzung unter der tschechischen Bevölkerung im Protektorat schuldig (§ 5 Abs. 1 Ziffer 1 KSSVO)."[114] Die Frage, inwieweit denn durch das Werben für die Bibelforscherlehre unter der tschechischen Bevölkerung überhaupt die Wehrkraft des „Deutschen Volkes" in Mitleidenschaft gezogen werden konnte, scheint sich allerdings auch den Juristen des Volksgerichtshofes und den als Laienrichtern fungierenden Parteichargen gestellt zu haben. Bei den Erörterungen zur Strafzumessung klingt dies zumindest an. Der erste Senat des Volksgerichtshofes erkannte Milderungsgründe zu, da die Aktivitäten der Angeklagten „im Hinblick auf die Befreiung des tschechischen Volkes von der Wehrpflicht unsere Wehrkraft nicht unmittelbar beeinträchtigten". In Anbetracht dessen lautete das Urteil trotz der im Vergleich zu anderen Verfahren weit umfangreicheren Betätigung der Angeklagten für die IBV nicht auf Todesstrafe, sondern auf Zuchthaus- und in drei Fällen auf Gefängnisstrafe[115].

Am 19. November 1943 stand die Berliner Zeitungsausträgerin Emmi Zehden vor den Richtern des Volksgerichtshofes. Die Pflegemutter des „Wehrdienstflüchtigen" Horst-Günther Schmidt, der – wie oben erwähnt – zusammen mit zwei Freunden untergetaucht war, wurde der „landesverräterischen Feindbegünstigung und Wehrdienstentziehung" beschuldigt, weil sie es „in den Jahren 1940 bis 1942 in Berlin als Anhängerin der Vereinigung internationaler Bibelforscher unternommen" habe, „drei Wehrpflichtige, die ebenfalls dieser Vereinigung angehörten, durch Gewährung von Unterschlupf und Verpflegung der Erfüllung der Wehrpflicht zu entziehen"[116]. Der Gerichtshof verurteilte die 43jährige Frau zum Tode und zu „lebenslangem Ehrverlust".

Drei Tage nach dem Urteilsspruch richtete Emmi Zehden ein Gnadengesuch an den Oberreichsanwalt beim Volksgerichtshof: „Mein Leben lang war ich ein fleißiger und ordentlicher Mensch, [ich habe] immer nur Gutes getan." Vom Frauen-

114 DCB, VGH, 6 J 91/44, Urteil vom 9.11.1944.

115 Auch in einem zwei Tage zuvor verhandelten Verfahren, das sich ebenfalls gegen eine „Protektoratsangehörige" richtete, die 1941 mehrere Bibelforscherschriften ins Tschechische übersetzt und bis zu ihrer Verhaftung an IBV-Zusammenkünften teilgenommen hatte, sah der VGH einen „minder schweren Fall" als gegeben an, da die Angeklagte wegen ihrer „Befangenheit in dem religiösen Irrglauben" die „feindbegünstigende" Bedeutung ihres Tuns nicht erkannt habe. Das Urteil lautete auf vier Jahre Gefängnis. Vgl. DCB, VGH, 6 J 134/44, Urteil vom 7.11.1944; Wagner, Volksgerichtshof, S. 385, 630.

116 DCB, VGH, 1 J 56/43, Urteil vom 19.11.1943; zum Vorgang siehe oben S. 341f. Auszüge aus dem „Ersatz-Vollstreckungsband" sind reproduziert in: „... für immer ehrlos". Aus der Praxis des Volksgerichtshofes, S. 22-32 (die folgenden Zitate entstammen den dort abgedruckten Dokumenten).

gefängnis Berlin wurde am gleichen Tag zu dem Gnadengesuch Stellung genommen: „Die zum Tode verurteilte Emmy Zehden führt sich gut. Sie arbeitet trotz ihrer Fesselung als Strumpfstopferin. Sie beweist in ihrer Haltung große Selbstdisziplin. Da die Urteilsgründe hier unbekannt sind, vermag ich das Gesuch nicht ausdrücklich zu befürworten." Nach mehr als einem halben Jahr und noch weiteren Eingaben der auf Gnade hoffenden Frau ordnete der mittlerweile zum Staatssekretär im Reichsjustizministerium avancierte Dr. Herbert Klemm „mit Ermächtigung des Führers" die Vollstreckung an[117]. Danach waltete die präzise Routine einer tausendfach erprobten Mordmaschinerie. Nach der Überstellung in die Strafanstalt Plötzensee wurde Emmi Zehden am Freitag, dem 9. Juni 1944, nachdem ihr anderthalb Stunden zuvor die Anordnung der Vollstreckung offiziell eröffnet worden war, um 13.00 Uhr zur dortigen Hinrichtungsstätte geführt. Mit den Händen auf dem Rücken gefesselt, wurde sie dem Scharfrichter und seinen drei Gehilfen übergeben. Über die folgenden sieben Sekunden vermerkt das Vollstreckungsprotokoll: „Nach Feststellung der Personengleichheit der Vorgeführten mit der Verurteilten beauftragte der Vollstreckungsleiter den Scharfrichter mit der Vollstreckung. Die Verurteilte, die ruhig und gefaßt war, ließ sich ohne Widerstreben auf das Fallbeil legen, worauf der Scharfrichter die Enthauptung mit dem Fallbeil ausführte und sodann meldete, daß das Urteil vollstreckt sei." Die aus Anlaß der Vollstreckung entstandenen 122,18 RM an Kosten wurden der Geschäftsstelle der Reichsanwaltschaft beim Volksgerichtshof in Rechnung gestellt.

Ein genauer Überblick über den Umfang der vor dem Volksgerichtshof gegen Zeugen Jehovas geführten Verfahren ist aufgrund der fragmentarischen Überlieferungslage nicht möglich[118]. Lediglich zu elf Prozessen ließen sich Urteilsschriften oder andere Unterlagen ermitteln. In diesen elf Verfahren urteilte der Volksgerichtshof über insgesamt 37 Angeklagte. Davon wurden 25 Personen (13 Männer und 12 Frauen) zum Tode verurteilt[119], gegen elf Personen wurde auf eine Zeitstrafe erkannt (Durchschnittsstrafmaß: 4,2 Jahre), und in einem Fall erfolgte ein Freispruch. So lückenhaft diese Angaben auch sind, so zeigen sie doch die drastische Strafverschärfung nach Übernahme der Verfahren in die Zuständigkeit des Volksgerichtshofes in den letzten zwei Jahren des dem Untergang entgegensteuernden Regimes. Das Wüten der Strafjustiz gegen Zeugen Jehovas erreichte damit in genau

117 RJM, Verfügung vom 31.5.1944, wiedergegeben in: „... für immer ehrlos", S. 27.

118 Im Geschichtsbericht der WTG wird bei der Angabe der gegen Zeugen Jehovas im „Dritten Reich" ausgesprochenen Todesurteile nicht zwischen Urteilen der allgemeinen Gerichtsbarkeit (Sondergerichte, Oberlandesgerichte, Volksgerichtshof) und Urteilen der Kriegsgerichte (fast ausnahmslos Reichskriegsgericht) unterschieden. Nach den dortigen, unvollständigen Angaben wurden insgesamt 253 Zeugen Jehovas zum Tode verurteilt; die Zahl der Urteilsvollstreckungen wird mit 203 angegeben (Jahrbuch 1974, S. 182, 212). Es ist davon auszugehen, daß schätzungsweise 80 % dieser Todesurteile von der Wehrmachtjustiz gegen Kriegsdienstverweigerer verhängt wurden. Demnach ist mit einer Zahl von ungefähr 50 durch die allgemeine Gerichtsbarkeit zum Tode verurteilter Zeugen Jehovas zu rechnen.

119 In mindestens 15 Fällen wurde das Todesurteil vollstreckt, in vier Fällen wurde einem Gnadengesuch stattgegeben. Von den verbleibenden sechs Urteilen ist nicht bekannt, ob sie vollstreckt wurden. Aufgrund der allgemein hohen Vollstreckungsquote bei Wehrkraftzersetzungsdelikten (vgl. Wagner, Volksgerichtshof, S. 279) wird vermutlich auch bei diesen Fällen die Zahl der Hinrichtungen die möglicher Begnadigungen um das Zwei- bis Dreifache überstiegen haben.

dem Zeitraum seinen Höhepunkt, der für die KZ-Häftlinge mit dem „lila Winkel" durch eine zunehmende Verbesserung ihrer Lebens- bzw. Überlebensbedingungen gekennzeichnet war[120]. Das Verhältnis hatte sich gewissermaßen umgekehrt: Bewahrten anfangs die Mühlen der Justiz die Zeugen Jehovas noch vor dem rigoroseren Vorgehen der Gestapo, so barg in den letzten Kriegsjahren die Zugehörigkeit zum Einflußbereich der SS für die im KZ missionierenden Zeugen Jehovas weniger Gefahren, als sie ihren außerhalb der Lager missionierenden Glaubensgeschwistern seitens der Justiz nun drohten.

Das unnachgiebige Vorgehen der Strafjustiz gegen die Zeugen Jehovas während der Kriegsjahre kam auch vor dem Internationalen Militärgerichtshof in Nürnberg zur Sprache, als dort am 12. April 1946 der Nachfolger Heydrichs in der Leitung des Reichssicherheitshauptamtes, Ernst Kaltenbrunner, aussagte. Von seinem Verteidiger Dr. Kurt Kauffmann auf das Vorgehen gegen die Bibelforscher angesprochen, nahm Kaltenbrunner die Gelegenheit wahr, sich zum Retter der Glaubensverfolgten zu stilisieren. Nachdem er einleitend festgestellt hatte, zwar hätten Militär- und Zivilgerichte Todesurteile gegen Bibelforscher ausgesprochen, durch die Geheime Staatspolizei aber seien Todesurteile „natürlich nicht erfolgt", wählte er würdevolle Begriffe und sprach von einer „unbilligen Härte gegenüber glaubensbedingter Einstellung dieser Sektenangehörigen"[121]. Nun suggerierte er, daß ihm das rigorose Vorgehen der Gerichte seinerzeit keine Ruhe gelassen habe: „Ich habe sowohl an die Parteikanzlei, als an das Justizministerium, als an Himmler, als in meiner Nachrichtenerstattung an Hitler, auf diesen Umstand hingewiesen, und habe in mehreren Besprechungen bei Thierack verlangt, daß diese Art Rechtsprechung eingestellt werde."

Kaltenbrunner beließ es aber nicht bei dieser Apologie, sondern ging noch einen Schritt weiter, indem er dem in dieser Frage anscheinend nicht besonders gut informierten Auditorium erklärte, seine Bemühungen hätten schließlich zum „Erfolg" geführt. Er schwadronierte über eine Weisung an die Oberstaatsanwaltschaften, nach der „bereits ausgesprochene Urteile zu inhibieren" gewesen wären, und behauptete ohne Umschweife, in einem weiteren Schritt sei erreicht worden, „daß Bibelforscher nicht mehr vor Gericht gestellt wurden". Kaltenbrunner verkündete abschließend zu diesem Thema: „Ich halte es für einen ausgesprochenen Erfolg meiner persönlichen Intervention bei Thierack, [...] daß diese Rechtsprechungsart gegen diese Sekten restlos beseitigt worden ist."[122]

120 Siehe S. 451ff.

121 Der Prozeß gegen die Hauptkriegsverbrecher, Band XI, S. 323.

122 Die von Kaltenbrunner angeführte Weisung des Reichsjustizministers Thierack konnte nicht ermittelt werden. Wenn es sie wirklich gegeben haben sollte, so könnte sie allenfalls in den letzten Kriegsmonaten ergangen sein. Angesichts der gerade für diese Zeit äußerst lückenhaften Überlieferung läßt sich allerdings auch anhand der Gerichtsakten nur schwer beurteilen, ob eine solche Weisung jemals erteilt worden sein mag. Für das zweite Halbjahr 1944 sind jedenfalls noch mindestens 19 aufgrund eines justitiellen Verfahrens vollzogene Hinrichtungen von Zeugen Jehovas belegbar. Die letzte nachgewiesene Vollstreckung eines vom VGH in einem Bibelforscherverfahren gefällten Todesurteils wurde für den 12.1.1945 angeordnet (Hinrichtung der 32jährigen Mathilde Hengeveld in Plötzensee, vgl. BA, R 60 II/108-4, VGH, 7 J. 58/44, Urteil vom 4.8.1944; Ehrenbuch Plötzensee, S. 104). Für die Militärjustiz ist einem Schreiben des OKW an den Chef des Hauptamtes SS-Gericht vom 8.3.1945 zufolge davon auszugehen, daß zumindest Anfang März 1945 die in den ein halbes Jahr zuvor

Daß eine solche Apologie überhaupt so dreist versucht werden konnte, wie es bereits ein Jahr nach Ende des Nazi-Regimes in Nürnberg geschah, zeugt davon, daß die – auch 1945 überdauernde – Randständigkeit der Zeugen Jehovas und die sie betreffende allgemeine Uninformiertheit ein geradezu ideales Terrain für Falschdarstellungen und Manipulationen boten.

2. Kriegsdienstverweigerung der Zeugen Jehovas

Als Adolf Hitler am 16. März 1935 die Wiedereinführung der allgemeinen Wehrpflicht ankündigte, kamen auf die Zeugen Jehovas neue, schwere Belastungen zu. Während in den Jahren seit dem Ende des Ersten Weltkrieges eine Ablehnung des Militärdienstes dem einzelnen staatlicherseits keine Probleme bereitete, sahen sich die Angehörigen der Bibelforschervereinigung nun direkt mit der Frage der Rekrutierung zum Soldatendienst konfrontiert, denn mit Erlaß des Wehrgesetzes vom 21. Mai 1935 unterlag „jeder deutsche Mann" zwischen dem vollendeten 18. und dem 45. Lebensjahr der Wehrpflicht[123]. Eine Ausnahmeregelung für Kriegsdienstverweigerer aus religiösen oder anderen Gewissensgründen war nicht vorgesehen; eine derartige Bestimmung lag dem nationalsozialistischen Denken vollkommen

---

erlassenen „Richtlinien für Strafverfahren gegen ernste Bibelforscher usw." (IfZ, MA 333, 657686; siehe S. 392f.) enthaltenen Bestimmungen – wonach bei unwiderrufener Kriegsdienstverweigerung ohne Ausnahme die Todesstrafe zu verhängen war – noch in Kraft waren. Das letzte bekannte – allerdings standrechtlich ergangene – Todesurteil gegen einen Zeugen Jehovas ist wenige Tage vor Kriegsende im Bereich des Oberbefehlshabers der Heeresgruppe Mitte, Generalfeldmarschall Ferdinand Schörner, durch ein Standgericht gesprochen und anschließend vollstreckt worden (EB Johannes Rauthe, Geschichtsbericht, S. 40).
Für Kaltenbrunners Angabe spricht allenfalls – neben einigen in den letzten Kriegsmonaten gegen kriegsdienstverweigernde Zeugen Jehovas ausgesprochene Zeitstrafen (vgl. beispielsweise Kammler, Kasseler Soldaten, S. 55) – eine gegen Kriegsende allem Anschein nach großzügiger gehandhabte Gnadenpraxis. So wurde z. B. ein vom Sondergericht für die Operationszone Alpenvorland am 9.4.1945 wegen „Verweigerung der Einberufung zum Volkssturm" verhängtes Todesurteil auf fünf Jahre Zuchthaus gemildert (vgl. Hartmann, Kriegsdienstverweigerung [1986], S. 60). Auch wird vereinzelt von Verfahrenseinstellungen in den letzten Kriegsmonaten berichtet (vgl. Maislinger, Andere religiöse Gruppen, S. 331). In einem beim Hanseatischen Sondergericht ebenfalls wegen der Verweigerung des Volkssturmes geführten Verfahren nach § 5 Abs. 1 Zif. 3 KSSVO wurde die für den 26.1.1945 angesetzte Gerichtsverhandlung aufgehoben, weil – so die angegebene Begründung – „die Akte vom Reichsjustizministerium angefordert wurde" (SLG HH, HSG 11 Js. P. Sond. 464/44, Bl. 16). Der Angeschuldigte blieb noch drei weitere Monate in Haft, ohne daß es noch zu einem Prozeß gekommen ist (AfW HH, 080789). Ob dieser zuletzt genannte Vorgang ein Beleg für die Angabe Kaltenbrunners ist, läßt sich ohne weitere Aktenkenntnis nicht beurteilen. Nach wie vor bleiben aber große Zweifel am Wahrheitsgehalt seiner Aussage bestehen; von generell eingestellten Gerichtsverfahren gegen Zeugen Jehovas kann jedenfalls überhaupt nicht die Rede sein.

123 §§ 1 Abs. 2 und 4 des Wehrgesetzes vom 21.5.1935, RGBl. 1935 I, S. 609. Das Wehrgesetz (§ 14) kannte nur zwei Wehrpflichtausnahmen: Neben den „völlig untauglichen Dienstpflichtigen", die nach der Ausmusterung aus dem Wehrpflichtverhältnis ausschieden, waren nur die „Dienstpflichtigen römisch-katholischen Bekenntnisses, die die Subdiakonatsweihe erhalten haben" im Frieden von der Heranziehung zum aktiven Wehrdienst befreit. („Juden, Zigeuner und Wehrunwürdige" waren zum Wehrdienst nicht zugelassen.)

fern[124]. Im „Dritten Reich" galt der Wehrdienst als „Ehrendienst am deutschen Volk"[125], und nach nationalsozialistischer Auffassung entsprach die „erneut errungene" allgemeine Wehrpflicht „der Treupflicht des Volksgenossen zu seinem Volk"[126].

Für die Zeugen Jehovas gab es hingegen eine andersgeartete „Treupflicht", diejenige zu Gott und den biblischen Geboten. Sowohl die Treue zu dem einen Herrn, dem allein Christen zu dienen hätten, als auch die Pflicht, sich „in den Dingen der vergehenden Welt neutral" zu verhalten[127], schloß für sie jegliche Teilnahme am Militärdienst aus[128]. Als „Soldaten Jesu Christi" hatten sie sich von allen politi-

124 Es konnte lediglich ein einziger Hinweis darauf gefunden werden, daß die Frage einer solchen Ausnahmeregelung überhaupt thematisiert wurde. Im Zusammenhang mit der Verkündigung des Wehrgesetzes hatte der stellvertretende Vorsitzende der „Deutschen Vereinigung des Weltbundes für internationale Freundschaftsarbeit der Kirchen", Superintendent Max Diestel aus Berlin, Verhandlungen „mit dem betreffenden Referenten im Kriegsministerium" über die Frage der religiös motivierten Kriegsdienstverweigerung „namentlich im Hinblick auf Quäker und Mennoniten" geführt. Ihm sei im Reichskriegsministerium zugesagt worden, daß man „in der praktischen Behandlung solcher Fälle [...] nachsichtig verfahren wolle" (Max Diestel, Schreiben vom 19.10.1939 an das Gericht des 2. Admirals der Ostseestation, zit. nach Röhm, Sterben für den Frieden, S. 147). Nach Röhm handelt es sich bei diesem Schreiben um „die einzige bekannt gewordene Äußerung zur Kriegsdienstverweigerung eines leitenden Kirchenmannes im Zweiten Weltkrieg" (ebenda, S. 206).

125 So der Wortlaut der einleitenden Formel des Wehrgesetzes (§ 1 Abs. 1).

126 Heckel, Wehrverfassung, S. 96.

127 Die prinzipielle Haltung der Zeugen Jehovas zur Wehrpflicht hat sich auch im Nachkriegsdeutschland nicht verändert. Obgleich in der Bundesrepublik Deutschland das Recht auf Kriegsdienstverweigerung verfassungsmäßig garantiert ist (Art. 4 Abs. 3 GG), gerieten die Angehörigen der Glaubensgemeinschaft hier ebenfalls in Konflikt mit dem Staat. Da durch die von anerkannten Kriegsdienstverweigerern geforderte Ableistung des Zivildienstes der Wehrpflicht nachgekommen wird, lehnten die Zeugen Jehovas auch den Zivildienst ab, denn die Erfüllung eines Wehrersatzdienstes erkenne dem – nach ihrem Verständnis dazu nicht legitimierten – Staat das Recht zu, die zur „Neutralität" in der „vergehenden Welt" verpflichteten Zeugen Jehovas der Wehrpflicht zu unterwerfen (vgl. Burski, Die Zeugen Jehovas, S. 33-35; Hannover, Ersatzdienstverweigerung, S. 33ff.). In den fünfziger und sechziger Jahren saßen daraufhin hunderte Zeugen Jehovas als „Totalverweigerer" in bundesdeutschen Gefängnissen ein. Durch eine Änderung des Gesetzes über den zivilen Ersatzdienst im August 1969 trug der Gesetzgeber den Gewissensbedenken der Zeugen Jehovas Rechnung. Die – „nach Rücksprache mit der Wachtturm-Gesellschaft" (Krölls, Kriegsdienstverweigerung, S. 211) – neu eingefügte Vorschrift des § 15a Ersatzdienstgesetz regelte, daß bei einem anerkannten Kriegsdienstverweigerer, „der aus Gewissensgründen gehindert ist, Ersatzdienst zu leisten", von der Heranziehung zum Ersatzdienst abgesehen wird, falls er vor Vollendung des 23. Lebensjahres für die Mindestdauer von zweieinhalb Jahren freiwillig in einem Arbeitsverhältnis in einer Kranken- oder Heil- und Pflegeanstalt tätig war. Im Zusammenhang mit dem sich in jüngster Zeit schrittweise vollziehenden Veränderungsprozeß (siehe auch S. 544f.) hat die WTG die prinzipielle Verwerfung der Zivildienstpflicht aufgegeben und es nunmehr in das Ermessen der einzelnen Gläubigen gestellt, ob sie Zivildienst leisten oder die (aufgrund der Arbeitsmarktsituation zunehmend schwierigere) Alternativmöglichkeit wählen. Vgl. Der Wachtturm, 1.5.1996, S. 19f.

128 Zur Begründung der Kriegsdienstverweigerung durch die Zeugen Jehovas vgl. Gott bleibt wahrhaftig, S. 245ff.; Cole, Jehovas Zeugen, S. 95ff.; Lichtenegger, Wiens Bibelforscherinnen, S. 36-42. Von Außenstehenden werden die Zeugen Jehovas nicht selten als „Pazifisten" bezeichnet. Sie selbst verstehen sich jedoch als „Kriegsdienstverweigerer aus Gewissensgründen, aber nicht Pazifisten" (Cole, Jehovas Zeugen, S. 128f.) und wünschen nicht, daß jene IBV-Angehörigen, die im „Dritten Reich" in großer Zahl den Kriegsdienst verweigert haben, heute in der Rückschau zu „Vorläufern der Friedensbewegung" erklärt werden. Nicht nur die Achtung vor den Motiven der Zeugen Jehovas, die für ihre Überzeugung in den Tod gingen, sondern auch objektive Gesichtspunkte fordern diese Unterscheidung. Den Zeugen Jehovas ging es nicht um weltliche Dinge. Es ging ihnen also nicht etwa um die Ver-

schen und nationalistischen Bestrebungen fernzuhalten. Nach ihrer Glaubensüberzeugung war jeder Krieg zudem Ausdruck der unsichtbaren Herrschaft des Teufels in dieser Welt. Das neutestamentliche Gebot der Gewaltlosigkeit verbot ihnen ebenso wie das alttestamentliche Gebot „Du sollst nicht töten" jeden Waffengebrauch gegen Mitmenschen oder andere Völker. Der Kriegsdienst stellte für die Zeugen Jehovas die totale Negation ihres christlichen Glaubens dar; über ihre Beweggründe heißt es in einem Bericht: „Unser Gewissen war an der Bibel orientiert und deswegen international. Es wäre für uns undenkbar gewesen, zur Waffe zu greifen und auf andere Menschen zu schießen, nur weil der Staat sie zu Feinden erklärt. Das waren für uns keine Feinde. [...] Wir fühlten uns nicht als Deutsche, und deshalb war es uns auch nicht um die deutsche Ehre, um den deutschen Ruhm und um das deutsche Vaterland zu tun. Für uns ist der andere einfach der Bruder, selbst der Feind ist es für uns wert, geliebt zu werden."[129]

Der von den Angehörigen der Wehrmacht bei Dienstantritt zu leistende Fahneneid stellte für die Zeugen Jehovas eine zusätzliche Gewissensnötigung dar, denn der auf die Person Hitlers zu leistende Eid verband das Gelöbnis zur Erfüllung der Pflichten des soldatischen Dienstverhältnisses mit einer Anrufung Gottes. Die Eidesformel lautete: „Ich schwöre bei Gott diesen heiligen Eid, daß ich dem Führer des Deutschen Reiches und Volkes Adolf Hitler, dem Obersten Befehlshaber der Wehrmacht, unbedingten Gehorsam leisten und als tapferer Soldat bereit sein will, jederzeit für diesen Eid mein Leben einzusetzen."[130]

Die Eidesverweigerung und mehr noch die gegenüber den Wehrmeldeämtern oder den Kompanieführern abgegebene Erklärung, der Aufforderung zum Militärdienst nicht Folge leisten zu wollen, brachte die Zeugen Jehovas in Konflikt mit dem Wehrstrafrecht, denn § 48 des Militärstrafgesetzbuches sah ausdrücklich die volle Strafbarkeit auch bei Handlungen aus religiösen Motiven vor[131]. Diese Gesetzesbestimmung, die sich nach den Worten des führenden Kommentarwerkes „insbesondere gegen Sekten und Pazifisten"[132] richtete, räumte der militärischen Gehorsamspflicht den „unbedingten Vorrang" vor einer „Gewissenspflicht" und anderen persönlichen Erwägungen ein. Der ministerielle Gesetzeskommentar von Ministerialrat Georg Dörken und Oberkriegsgerichtsrat Dr. Werner Scherer beschränkte die Erläuterung zu diesem Paragraphen auf einen bezeichnenden Satz:

---

werfung von Gewalt als Mittel der politischen Auseinandersetzung, auch nicht um die Herstellung einer internationalen Friedensordnung oder um radikale Abrüstung. Ihre Zielsetzung hatte demnach nichts mit Pazifismus im Sinne eines aktiven Eintretens für Gewaltfreiheit zu tun, sondern die Kriegsdienstverweigerung wurde mit der Christenpflicht zur „politischen Neutralität" begründetet (siehe S. 55). Sie verstand sich somit als ein Zeichen der Treue gegenüber Gott und nicht vordergründig als ein Zeichen für die Welt. Vgl. Der Wachtturm, 15.2.1979, S. 12 („Warum Jehovas Zeugen keine Pazifisten sind").

129 Knöller, Erinnerungen, S. 21f.

130 Eidesformel nach der am 20.7.1935 erlassenen Fassung, RGBl. 1935 I, S. 1035. Der Reichskriegsminister unterstrich mit Erlaß vom 29.3.1936, daß es sich bei dem Fahneneid der Wehrmacht um einen „religiösen Eid" handele, dieser aber nicht ein christliches Bekenntnis voraussetze (RKM, Erlaß vom 29.3.1936; zit. nach Dade, Fahneneid, S. 50).

131 § 48 MStGB: „Die Strafbarkeit einer Handlung oder Unterlassung ist dadurch nicht ausgeschlossen, daß der Täter nach seinem Gewissen oder den Vorschriften seiner Religion sein Verhalten für geboten erachtet hat."

132 Militärstrafgesetzbuch/Schwinge [1]1936, S. 115f.

„Die Vorschrift, daß Religions- oder Gewissensüberzeugungen nicht von der Einhaltung der staatlichen Normen befreien, dient nur der Belehrung; sie versteht sich bei dem Totalitätsanspruch des Staates von selbst."[133]

Verstöße gegen das Militärstrafrecht wurden im „Dritten Reich" von den Kriegsgerichten geahndet. Die im Anschluß an den Ersten Weltkrieg abgeschaffte Militärgerichtsbarkeit war nur wenige Monate nach der nationalsozialistischen Machtübernahme, am 12. Mai 1933, wieder eingeführt worden[134]. Am 1. Januar 1934 nahmen die erstinstanzlichen Kriegsgerichte und die Oberkriegsgerichte als zweite Instanz ihre Tätigkeit auf. Mit Verordnung vom 5. September 1936 wurde als höchstes Wehrmachtsgericht das „Reichskriegsgericht" geschaffen[135].

Auf wehrrechtlichem Gebiet wurde durch Novellierungen vom 23. November 1934 und vom 16. Juli 1935 das Militärstrafgesetzbuch (MStGB) von 1872 den „neuen Erfordernissen" angepaßt[136], wobei auch die meisten Milderungen, die in das MStGB seit dem Ersten Weltkrieg Eingang gefunden hatten, beseitigt wurden. Das Militärstrafgesetzbuch[137] kannte aber auch danach weder den Begriff der „Kriegsdienstverweigerung"[138] noch eine besondere Strafsanktion für die „Eides-

133 Dörken/Scherer, Militärstrafgesetzbuch, S. 40.

134 Gesetz zur Wiedereinführung der Militärgerichtsbarkeit vom 12.5.1933, RGBl. 1933 I, S. 264.

135 RGBl. 1936 I, S. 517. Nach Kater hat das Reichskriegsgericht bereits seit 1935 Zeugen Jehovas wegen Eidesverweigerung abgeurteilt (vgl. Kater, Bibelforscher, S. 199). Dies ist nicht zutreffend; nach der Militärstrafgerichtsordnung fielen diese Fälle in die Zuständigkeit der Kriegs- bzw. im Berufungsverfahren der Oberkriegsgerichte und nicht in diejenige des (ohnehin erst 1936 geschaffenen) Reichskriegsgerichtes. Erst nach dem – am Tag der Mobilmachung verfügten – Inkrafttreten der „Kriegsstrafverfahrensordnung", die die Zuständigkeit des RKG für den mit der KSSVO neu geschaffenen Tatbestand der „Zersetzung der Wehrkraft" begründete (§ 14 Abs. 1 Zif. 9 KStVO), waren die Verfahren gegen Zeugen Jehovas Angelegenheit des obersten Wehrmachtgerichts (siehe auch S. 366f.).

136 RGBl. 1934 I, S. 1165; RGBl. 1935 I, S. 1021. Im Zweiten Weltkrieg wurde das MStGB durch VO vom 10.10.1940 (RGBl. 1940 I, S. 1347) nochmals in zahlreichen Punkten geändert und verschärft.

137 Auch in dem Entwurf für ein neues „Wehrmachtstrafgesetzbuch" – parallel zum „Deutschen Strafgesetzbuch" vorbereitet und ebenfalls nie verabschiedet – waren keine speziellen Regelungen über die Wehrdienstverweigerung vorgesehen (vgl. BA, R 43 II/1284, Bl. 18ff.; Zur Neugestaltung des Militärstrafgesetzbuches, Bericht des Wehrrechtsausschusses): Der im Dezember 1936 von Reichskriegsminister Blomberg vorgelegte verabschiedungsreife „Entwurf eines Strafgesetzbuches für die deutsche Wehrmacht" nennt als Straftatbestände bei den Entziehungsdelikten ausschließlich „Fahnenflucht" (§ 52-54), „Herbeiführung der Dienstuntauglichkeit" (§ 55) und „Wehrdienstentziehung durch Täuschung" (§ 56). Vermutlich lag die Vorstellung, daß Wehrpflichtige unter Berufung auf Gewissensgründe – ohne Anstalten zu treffen, sich der Strafverfolgung zu entziehen – den Waffendienst a priori zu verweigern und die Folgen ihres Tuns bewußt in Kauf zu nehmen bereit waren, so weit außerhalb des Blickfeldes jener mit den Entwürfen befaßten juristischen und militärischen Fachleute, daß sie diesen „Tatbestand" unberücksichtigt ließen. Die Frage der Kriegsdienstverweigerung blieb in den Vorkriegsjahren gesetzlich ungeregelt.

138 Unter dem Begriff der „Kriegsdienstverweigerung", so wie er im folgenden gebraucht wird, ist die offen demonstrierte persönliche Weigerung zu verstehen, einer bereits ergangenen oder zu erwartenden Aufforderung zur Kriegsteilnahme bzw. zum Waffendienst Folge zu leisten: „Kriegsdienstverweigerung ist die dem Staat gegenüber offen ausgesprochene oder auf andere Weise offen zum Ausdruck gebrachte Verweigerung aller militärischen Handlungen oder der Ausbildung zu diesen Handlungen." (Hartmann, Kriegsdienstverweigerung [1986], S. 4; vgl. auch Bredemeier, Kriegsdienstverweigerung, S. 79) In diesem eingeschränkten Sinne kann zum einen eine „Kriegsdienstverweigerung" nur von jenen praktiziert werden, von denen realiter ein „Kriegsdienst" verlangt wird, in der Regel also von den „Dienstpflichtigen", und zum anderen fallen andere Verweigerungshandlungen nicht unter diese Definition. Wenngleich

verweigerung". Ein Erlaß des Reichskriegsministers vom 14. Oktober 1936 bestimmte aber, daß die Verweigerung des Fahneneides gesetzlich unzulässig und als „militärischer Ungehorsam" (§ 92 MStGB) disziplinarisch und strafrechtlich zu verfolgen sei, denn jeder, der die Eidesleistung in dem „vorgeschriebenen Wortlaut" verweigere, lehne sich gegen den „Führer" auf[139]. Die Ablehnung der Wehrdienstleistung wurde nach den Strafbestimmungen für „Fahnenflucht" (§§ 69, 70 MStGB) abgeurteilt, da in der Verweigerung die Absicht zu erkennen sei, „sich der Verpflichtung zum Dienst in der Wehrmacht dauernd zu entziehen"[140]. In den Jahren vor Beginn des Zweiten Weltkrieges erfolgte bei wehrdienstverweigernden Zeugen Jehovas in den meisten Fällen eine kriegsgerichtliche Bestrafung wegen beider Delikte – Gehorsamsverweigerung und Fahnenflucht –, wobei sich die Strafen zumeist zwischen ein und zwei Jahren Gefängnis bewegten.

Gegen Personen, die nicht oder noch nicht der Militärgerichtsbarkeit unterlagen, fanden bei „Wehrflucht" die Bestimmungen des (allgemeinen) Strafgesetzbuches Anwendung (§§ 140-143 StGB). Nach Einführung der allgemeinen Wehrpflicht wurden mit „Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches"[141] vom 28. Juni 1935 diese Paragraphen im Blick auf die nun in Betracht zu ziehenden Fälle von Dienstpflichtentziehung neu gefaßt und – so meldete es Oberlandesgerichtsrat Dr. Karl Schäfer dem juristischen Fachpublikum – „durchweg mit schwereren Strafandrohungen ausgestattet"[142]. Danach konnten Wehrpflichtige, die vor Erhalt des Gestellungsbefehles[143] in der Absicht handelten, sich der Verpflichtung zum Dienst – zum Beispiel durch Verlassen des Reichsgebietes – dauernd zu entziehen, aufgrund des § 140 StGB wegen Wehrpflichtentziehung mit mehrjährigen Gefängnisstrafen belegt werden[144]. Wer Soldaten zur „Fahnenflucht" verleitete oder diese dabei unterstützte, konnte nach § 141 StGB in „besonders schweren Fällen" zu Zuchthaus bis zu zehn Jahren verurteilt werden[145].

---

um der definitorischen Klarheit willen bzw. aus Gründen der Subsumtion dieses eingrenzende Verständnis von „Kriegsdienstverweigerung" in den folgenden Ausführungen zugrunde gelegt wird, so soll zumindest darauf hingewiesen werden, daß unter diesem Begriff in einem weiteren Sinne sämtliche Handlungen zu fassen sind, die eine Verweigerung von Leistungen darstellten, die der Kriegsführung dienten. Von diesem weiter gefaßten Verständnis ausgehend, wäre zum Beispiel die von Bibelforschern wie Bibelforscherinnen praktizierte Ablehnung von Rüstungsarbeiten (siehe S. 429ff.) ebenfalls als „Kriegsdienstverweigerung" zu bezeichnen.

139 BA-MA, RW 15/76, Der Reichskriegsminister, RdS vom 14.10.1936.

140 § 69 MStGB. Der Strafrahmen für Fahnenflucht sah in Friedenszeiten eine Gefängnishaft von 6 Monaten bis zu 2 Jahren, bei erneuter Fahnenflucht von 1 bis zu 5 Jahren und im Wiederholungsfalle („wiederholter Rückfall") eine Zuchthausstrafe von 5 bis zu 10 Jahren vor.

141 Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches vom 28.6.1935, RGBl. 1935 I, S. 839. Die in der Strafandrohung deutlich verschärften Bestimmungen galten der Ahndung folgender Delikte: Wehrdienstentziehung durch Verlassen des Reichsgebietes (§ 140), Verleitung oder Beihilfe zur Fahnenflucht (§ 141), Selbstverstümmelung (§ 142), Wehrdienstentziehung durch Täuschung (§ 143).

142 Schäfer, Änderung des Strafgesetzbuchs, S. 2478f.

143 Vom Gestellungstag 0.00 Uhr an waren die Einberufenen Soldaten (§ 21 WG). Damit unterlagen sie den für die Angehörigen der Wehrmacht gültigen Gesetzen und der Zuständigkeit der Militärjustiz.

144 Zuvor betrug die Strafandrohung Geldstrafe oder Gefängnis bis zu einem Jahr.

145 Friedrich Zipfel hat die Vermutung geäußert, daß der nationalsozialistische Staat mit der Verschärfung dieser strafrechtlichen Bestimmungen der „ernsten Gefahr" zu begegnen suchte, die er bei den Bibelforschern meinte annehmen zu müssen (vgl. Zipfel, Kirchenkampf, S. 198).

Nischen beseitigt, Auswege verbaut

Schon wenige Wochen nach der Einführung der allgemeinen Wehrpflicht wurden die Polizeibehörden um Berichterstattung ersucht, „ob Fälle bekannt geworden sind, daß Anhänger der ‚Internationalen Bibelforscher-Vereinigung' ihre Teilnahme am Heeresdienst [...] verweigert haben"[146]. Der von den Zeugen Jehovas bekundeten Ablehnung des Waffendienstes galt fortan das besondere Interesse der Gestapo. Die Bayerische Politische Polizei teilte Anfang 1936 den ihr unterstellten Dienststellen mit, „daß abgesehen von der Propaganda gegen den Militär- und Kriegsdienst, sogar versucht worden" sei, „bei Militärpersonen für die Ideen der Ernsten Bibelforscher zu werben". Dies zeige, „um welche gefährlichen Elemente es sich bei den Ernsten Bibelforschern handelt"[147].

Die Wehrmachtführung warnte ebenfalls vor der Werbetätigkeit der Zeugen Jehovas und forderte die militärischen Dienststellen zu gesteigerter Wachsamkeit auf. Diesem Zweck diente auch ein Rundschreiben des Reichskriegsministers vom 18. Januar 1937, das zur Verwendung im Abwehrunterricht „einige Fälle kommunistischer Zersetzungsversuche als besonders lehrreiche Beispiele" aufführte, die „zum Gegenstand der Belehrung für Offiziere und Unteroffiziere und in geeigneter Form auch für Mannschaften zu machen" waren[148]. Einer der sieben Fälle, anhand derer „richtiges Verhalten gegenüber Zersetzungsversuchen durch Personen außerhalb der Wehrmacht" aufgezeigt werden sollte, beschäftigte sich mit den Aktivitäten der IBV: „Dem Schützen T. wurde am 2.1.36 auf der Straße eine Zersetzungsschrift der Internationalen Bibelforscher-Vereinigung zugesteckt. Auf die sofortige Meldung und nähere Bezeichnung der Persönlichkeit des Unbekannten hin konnte durch die Polizei als Täter der Ausgeher Otto M. in München ermittelt werden. M. wurde zu 1 Jahr 9 Monaten Gefängnis verurteilt."

In der Gestapa-Denkschrift des Jahres 1936 wurde sogar davon berichtet, daß die Bibelforschervereinigung den Versuch unternehme, „alle Wehrpflichtigen zur Verweigerung des Wehrdienstes zu verleiten"[149]. Zu diesem Zweck würden Formulare verteilt, deren erste Worte lauteten: „Ich sehe mich leider genötigt, Ihnen mitzuteilen, daß ich der Aufforderung, mich an militärischen Übungen zu beteiligen, als Zeuge Jehovas aus Glaubens- und Gewissensgründen nicht Folge leisten

Die §§ 140-143 StGB zielten jedoch nicht auf die von den meisten Zeugen Jehovas vollzogene offene Form der Kriegsdienstverweigerung, sondern auf andere Formen der Dienstpflichtentziehung. Gegen Gestellungspflichtige, die mit dem Tag der Einberufung der Militärgerichtsbarkeit unterlagen, kamen diese Strafvorschriften nicht zur Anwendung. Ein direkter Zusammenhang zwischen der Strafverschärfung der §§ 140-143 StGB und dem Vorgehen gegen die Zeugen Jehovas liegt nicht vor; bei den Beratungen hat die Wehrdienstverweigerung durch Zeugen Jehovas nach Aktenlage keine Rolle gespielt (vgl. BA, R 22/962; sowie die von Franz Gürtner 1935/36 herausgegebenen Veröffentlichungen der Strafrechtskommission).

146 Der Politische Polizeikommandeur der Länder, Schreiben vom 13.5.1935 an die Gestapo Frankfurt, zit. nach Diamant, Frankfurt, S. 84; vgl. auch BHStA, Reichsstatthalter 638, BPP, RdErl. vom 24.5.1935.

147 BHStA, Reichsstatthalter 638, BPP, RdErl. vom 28.1.1936.

148 BA-MA, RW 6/v.2, Der Reichskriegsminister, RdS vom 18.1.1937.

149 IfZ, MA 554, 936279-87 (80), Denkschrift „Die Internationale Bibelforscher-Vereinigung", als Anlage zum RdS der Staatspolizeileitstelle München vom 24.12.1936.

kann. Mein Leben ist dem großen ‚Jehova Gott' geweiht."[150] Wie schon der Text dieser Erklärung – die so oder in einem ähnlichen Wortlaut tatsächlich abgegeben wurden – vermuten läßt, beschränkte sich die von der Gestapo als allgemeine Gefahr dargestellte „Werbung für Kriegsdienstverweigerung" jedoch im wesentlichen auf die Angehörigen der eigenen Glaubensgemeinschaft.

Ferner wußte die Gestapa-Denkschrift davon zu berichten, daß Bibelforscher in einigen Fällen absichtlich auf offener Straße verbotene Schriften in auffälliger Weise verteilten, um eine Festnahme und eine anschließende gerichtliche Aburteilung zu provozieren: „Wenn sie dann mit Gefängnis bestraft wurden, so erklärten sie nach ihrer Entlassung, daß sie keinen Wehrdienst ausüben dürften, da sie wehrunwürdig im Sinne des Gesetzes seien, weil sie wegen staatsfeindlicher Betätigung mit Gefängnis bestraft seien."[151]

Zeugen Jehovas, die so argumentierten[152], versuchten eine Bestimmung des Wehrgesetzes sich zunutze zu machen, nach der als „Wehrunwürdiger" von der Erfüllung der Wehrpflicht auch derjenige ausgeschlossen wurde, der „wegen staatsfeindlicher Betätigung gerichtlich bestraft"[153] worden war. Als die NS- und Wehrmachtführung auf den „zweischneidigen Charakter" des aus ideologischen wie aus pragmatischen Gründen angeordneten „unehrenhaften" Ausschlusses der Regimegegner von der Erfüllung der Wehrpflicht aufmerksam wurde, schränkte sie die Möglichkeit, sich auf dem Wege einer politischen Vorstrafe der Wehrdienstleistung entziehen zu können, stark ein[154]. Nachdem bereits die „Richtlinien des Reichskriegsministeriums zur Frage der Wehrunwürdigkeit bei gerichtlicher Bestrafung wegen staatsfeindlicher Betätigung"[155] vom 6. Mai 1936 festgelegt hatten, daß eine

150 Ebenda. Die Fortsetzung der Erklärung lautete: „Auf diese Weise habe ich Gott geschworen unter allen Umständen und in jeden Prüfungen ihm Treue und Gehorsam nach seinen Worten zu erweisen. Ungehorsam wäre für mich Eidbruch und würde den Tod und zwar die ewige Vernichtung zur Folge haben." (BA, R 58/779, Bl. 145)

151 IfZ, MA 554, 936280. Zur absichtlichen Herbeiführung der „Wehrunwürdigkeit" vgl. Klausch, Bewährungsbataillone, S. 23; Zipfel, Kirchenkampf, S. 197, Anm. 54.

152 Vgl. Heuzeroth/Wille, Lila Winkel, S. 203 (Bericht über J. Harms). Nicht nur gerichtlich Bestrafte, sondern auch entlassene KZ-Häftlinge versuchten, auf diese Weise der Rekrutierung zu entgehen. So schickte ein Zeuge Jehovas, der Mitte der dreißiger Jahre in Esterwegen inhaftiert war, seinen bei Kriegsbeginn erhaltenen Gestellungsbefehl mit dem Vermerk zurück, er denke, ehemalige KZ-Insassen seien „wehrunwürdig". Vgl. Fahle, Verweigern, S. 157.

153 § 13 Abs. 1e WG. Als „wehrunwürdig" und damit ausgeschlossen von der Erfüllung der Wehrpflicht galt ferner, wer entweder mit Zuchthaus bestraft oder durch militärgerichtliches Urteil die Wehrwürdigkeit verloren hatte. Gleiches galt für Personen, die nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte oder den Maßregeln der Sicherung und Besserung nach § 42a StGB unterworfen waren.

154 Den Wehrmachtjuristen war die Bestimmung im § 13 WG, wonach „Wehrunwürdigkeit" zum Ausschluß von der „Erfüllung der Wehrpflicht" führe, von Anfang an ein Ärgernis. Der Nestor der deutschen Militärjustiz, Heinrich Dietz, erklärte 1936, daß den „Wehrunwürdigen" zwar ein „Recht" versagt, aber nicht eine Pflicht genommen werde: „Die Wehrpflicht bleibt, wenn auch ihre Ausflüsse ruhen, dauernd lebendig und kann – im Kriege und bei Notständen des Staates, also auch im Frieden – dazu führen, daß Wehrunwürdige zum Dienst in der Wehrmacht herangezogen werden, ohne von der Wehrunwürdigkeit befreit zu sein." (Dietz, Wehrunwürdigkeit, S. 174) Damit war bereits der Grundstein für die ab 1942 erfolgende Rekrutierung von „Wehrunwürdigen" in die „Bewährungseinheiten" gelegt.

155 Zit. nach Entscheidungen des Reichskriegsgerichts, Band II, 1. Heft, S. 33. Durch AV des RJM vom 21.7.1936 (DJ 98 [1936], S. 1168) wurden diese Richtlinien auch für die Justizbehörden für verbindlich erklärt.

„Wehrunwürdigkeit" nur bei Freiheitsstrafen von mindestens neun Monaten bejaht werden könne, grenzte die im April 1937 erlassene amtliche „Erläuterung" dann den Begriff der „staatsfeindlichen Betätigung" ein. Nach dieser Präzisierung hatte als solche nur die Tat zu gelten, „die geeignet und nach dem Willen des Täters dazu bestimmt war, den Bestand und die Sicherheit des nationalsozialistischen Staates zu untergraben oder zu gefährden"[156]. Verurteilte nach § 4 der „Reichspräsidentenverordnung zum Schutze von Volk und Staat" vom 28. Februar 1933 – also der Strafvorschrift, nach der die Zeugen Jehovas in den Vorkriegsjahren in aller Regel abgeurteilt worden waren – fielen selbst bei einer Strafe von über neun Monaten Gefängnis nicht mehr grundsätzlich unter die „Wehrunwürdigkeit"[157]. Die Möglichkeit, auf „gesetzlicher Grundlage" der Einberufung zum Waffendienst entgehen zu können, war damit für die IBV-Angehörigen faktisch beseitigt; nur sehr wenige von ihnen erhielten einen Ausschließungsschein[158].

Außer der jeweils kleinen Zahl von Zeugen Jehovas, die den Jahrgängen angehörten, die gerade einberufen wurden – im Herbst 1935 zog man als erste Dienstpflichtige die des Jahrgangs 1914 zum Wehrdienst heran –, waren in einem ständig steigenden Maß durch die Einberufung von älteren Jahrgängen zu Wehrübungen und kurzfristigen militärischen Ausbildungsgängen weitere Zeugen Jehovas betroffen[159]. Die Mehrzahl von ihnen wartete zunächst den Gestellungsbefehl ab, teilte dann beispielsweise dem betreffenden Wehrbezirkskommando schriftlich ihre Verweigerungsabsicht mit oder fuhr am Einberufungstag – wie angeordnet – zu dem genannten Truppenteil respektive zu den Sammelstellen und gab dort die Verweigerungsabsicht den diensthabenden Offizieren bekannt. Einige IBV-Angehörige verweigerten auch bereits bei Zustellung des Fragebogens über Erfassung zum Wehrdienst dessen Ausfüllung oder gaben im Vorwege – zum Beispiel bei der Musterung – den Wehrmeldebehörden gegenüber eine Erklärung ab, daß sie einer Einberufung zum Militärdienst aus Glaubensgründen keine Folge leisten würden. Gegen diese Wehrdienstverweigerer, die noch nicht der Militärgerichtsbarkeit unterstanden und auch keine „Wehrflucht" im Sinne der §§ 140-143 StGB begangen hatten, schritt die Gestapo, sofern sie von den Vorgängen Kenntnis erhielt, direkt

156 Erläuterung des Begriffs „staatsfeindliche Betätigung" (Anlage 2 zum § 17 Abs. 1e der VO über die Musterung und Aushebung vom 17.4.1937), RGBl. 1937 I, S. 469; vgl. auch Otto/Güldenpfennig, Ersatzwesen, S. 131. Zur Zweckbestimmung war in der „Erläuterung" ausgeführt, mit der Präzisierung solle „den Bestrebungen solcher Personen begegnet werden, die sich durch leichtere politische Delikte der Wehrpflicht zu entziehen suchen".

157 Bei der Aufzählung der Straftaten, die zur „Wehrunwürdigkeit" führten bzw. führen konnten, waren Vergehen gegen die VOSchVuS nicht genannt. Hingegen wurden beispielsweise Zeugen Jehovas, die wegen Vergehens gegen das „Heimtückegesetz" zu einer Gefängnisstrafe von mehr als neun Monaten verurteilt worden waren, im Regelfall als „wehrunwürdig" eingestuft. Nach Inkrafttreten der „Wehrkraftschutzverordnung" vom 25.11.1939 hatten ferner jene Zeugen Jehovas als „wehrunwürdig" zu gelten, die wegen „Teilnahme an einer wehrfeindlichen Verbindung" zu einer Zuchthausstrafe verurteilt worden waren.

158 Vgl. beispielsweise Hetkamp, Du sollst nicht töten, S. 188; VVN HH, Komiteeakten Z 4.

159 Nach der Verordnung über die Einberufung zu Übungen der Wehrmacht vom 25.11.1935 (RGBl. 1935 I, S. 1358, neue Fassung vom 28.3.1936, RGBl. 1936 I, S. 326) konnten Wehrpflichtige des Beurlaubtenstandes (also auch jene der Geburtsjahrgänge 1913 und älter) zu militärischen Übungen beordert werden. Aus diesem Grund war auch die Zahl der in den Vorkriegsjahren gegen wehrdienstverweigernde Zeugen Jehovas geführten Verfahren größer, als bisher in der Literatur (vgl. Zipfel, Kirchenkampf, S. 198) angenommen wurde.

ein. So wurden beispielsweise im März 1937 in Bad Kissingen zwei Bibelforscher in Schutzhaft genommen, weil sie sich geweigert hatten, den Fragebogen über die Erfassung zu unterschreiben[160]. In derartigen Fällen erfolgte eine Einlieferung in die Konzentrationslager, aus denen es für diese Gefangenen allenfalls dann noch eine Chance auf Entlassung gab, wenn sie sich vorbehaltlos zur Ableistung des Wehr- bzw. Kriegsdienstes bereit fanden.

Die Gestapo mußte andererseits respektieren, daß vom Einberufungstermin an die Strafverfolgung von Kriegsdienstverweigerern in die alleinige Zuständigkeit der Wehrmachtjustiz fiel. Dieser Kompetenzabgrenzung trug ein Erlaß des Politischen Polizeikommandeurs der Länder vom 14. November 1935 Rechnung:

„Nachdem die neue Militärstrafgerichtsordnung und die neue Disziplinarordnung für die Wehrmacht erlassen worden sind, ist es unzulässig, gegen Wehrpflichtige Schutzhaft zu verhängen, die sich weigern, dem an sie ergangenen Gestellungsbefehl Folge zu leisten. [...] Es ist nunmehr ausschließlich Sache der Militärbehörden, gegen derartige renitente Gestellungspflichtige im Wege des Disziplinarverfahrens oder militärischen Strafverfahrens vorzugehen. Hiervon unberührt bleiben naturgemäß die Fälle, in denen Gestellungspflichtige sich in staatsfeindlicher Weise vor ihrer Einberufung zur Wehrmacht betätigt haben. Insoweit ist es nach wie vor Aufgabe der Politischen Polizei, die ihr zur Bekämpfung von Staatsfeinden zur Verfügung stehenden Mittel, insbesondere also auch die Schutzhaft, anzuwenden."[161]

Ein halbes Jahr später erließ Gestapo-Chef Heydrich dann Richtlinien, die den eigenen Anspruch beim Vorgehen gegen Wehr- und Dienstpflichtige erneut unterstrichen. Da diese erst mit dem Tage der Einberufung der Militärgerichtsbarkeit unterliegen würden, könnten sie, so ließ Heydrich die Staatspolizeistellen wissen, „allen etwa erforderlichen polizeilichen Maßnahmen unterworfen werden"[162]. Sofern ein Anlaß gegeben war, versuchten die Gestapodienststellen nach Möglichkeit bereits im Vorwege gegen potentielle Wehrdienstverweigerer einzuschreiten, offenbar in der Auffassung, daß die „unbelehrbaren" Zeugen Jehovas für die nach der Einberufung zu erwartende Verweigerung mit dem dann fälligen Strafmaß der Militärgerichte (wohlgemerkt in der Vorkriegszeit !) nicht hart genug bestraft würden.

Wie es denjenigen wehrpflichtigen Zeugen Jehovas erging, die nach der Einberufung die Ableistung des Militärdienstes verweigerten, soll an einigen Beispielen verdeutlich werden. Der 38jährige Johannes Rauthe aus Bad Warmbrunn (Schlesien) wurde im Frühjahr 1937 zu einer vierwöchigen Übung einberufen[163]. Nach-

160 Vgl. Regierung von Unterfranken, Monatsbericht (März 1937) vom 8.4.1937, Die kirchliche Lage in Bayern/Unterfranken, S. 110. Im Unterschied zu der Gestapo-Praxis sah § 8 Abs. 5 der VO über die Musterung und Aushebung vom 17.4.1937 (RGBl. 1937 I, S. 469) vor, daß in Fällen, in denen Dienstpflichtige „sich zur Erfassung, Musterung oder Aushebung schuldhaft nicht gestellt haben", diese „nach ihrer Aufgreifung von der Polizeibehörde dem örtlich zuständigen Wehrbezirkskommando zuzuführen" seien. Diese Dienstpflichtigen sollten dann, „soweit sie ihrer Arbeitsdienstpflicht bereits genügt haben, sofort für eine Sonderabteilung der Wehrmacht" ausgehoben werden.

161 BA, R 58/264, Bl. 178, Der Politische Polizeikommandeur der Länder, RdErl. vom 14.11. 1935, zit. in: BPP, RdV vom 26.11.1935.

162 BA, R 58/267, Bl. 43-50 (45), Preußische Geheime Staatspolizei, Richtlinien betr. „Polizeiliche Maßnahmen gegen Wehrmachtsangehörige und Wehrpflichtige" vom 28.5.1936.

163 EB Johannes Rauthe, Geschichtsbericht, S. 40-55.

dem er dem Hauptmann der betreffenden Einheit mitgeteilt hatte, daß er aus Glaubensgründen an der Militärübung nicht teilnehmen könne, wurde er in Haft genommen. Ende April 1937 fand die Verhandlung vor dem Kriegsgericht der Division Nr. 18 in Liegnitz statt. Johannes Rauthe wurde zu sechs Monaten Gefängnis verurteilt. Nach einigen Wochen Haft in der Arrestzelle der Liegnitzer Funkerkaserne erfolgte im Juni 1937 die Überstellung ins Militärgefängnis Torgau, in dem damals eine kleinere Gruppe Zeugen Jehovas inhaftiert gehalten wurde. Nach Verbüßung seiner kriegsgerichtlich verhängten Strafe wurde er jedoch nicht nach Hause entlassen, sondern von der Gestapo in Schutzhaft genommen. Diese habe ihn mit dem Argument reklamiert, daß wegen der Kürze der Haft keine Änderung der Gesinnung eingetreten sein könne. Am 4. November 1937 wurde der Wehrdienstverweigerer ins KZ Buchenwald eingeliefert[164].

Gegen den 32jährigen Ernst Wilhelm Zehender, der zusammen mit zwei Glaubensbrüdern aus seinem Heimatort Gemmrigheim (bei Heilbronn) das Einrücken zu einer Landwehrübung abgelehnt hatte, die sie gemeinsam vom 7. Februar bis zum 6. März 1938 bei einem Pionierbataillon in Rosenheim absolvieren sollten, griff die Wehrmachtjustiz zu härteren Strafen[165]. Zunächst verurteilte ihn am 29. März 1938 das Gericht des V. Armeekorps in Stuttgart wegen „Fahnenflucht" zu einer Gefängnisstrafe von einem Jahr. Da Zehender während des Strafvollzuges einem Befehl zur Teilnahme am Exerzierdienst nicht nachkam, wurde er ein Vierteljahr darauf, dieses Mal vom Kriegsgericht der Division Nr. 33 in Mannheim, wegen „Gehorsamsverweigerung vor versammelter Mannschaft" (§ 95 MStGB) zu zwei Jahren Gefängnis verurteilt[166].

In der Strafhöhe unterschieden sich die Urteile gegen Wehrdienstverweigerer nicht von den Strafaussprüchen gegen diejenigen Zeugen Jehovas, die sich in den Vorkriegsjahren zwar zur Teilnahme am Militärdienst bereit erklärten, aber dann die Eidesleistung ablehnten. Zu dieser kleineren Zahl von IBV-Angehörigen gehörte ein 23jähriger kaufmännischer Angestellter, der am 1. September 1936 im Rahmen einer achtwöchigen Wehrmachtübung eine militärische Grundausbildung in Neustettin antreten mußte[167]. Obgleich der Hamburger Zeuge Jehovas sich der Waffen-

164 Die Inschutzhaftnahme von Zeugen Jehovas nach Verbüßung einer Militärstrafe entsprach dem analogen Vorgehen der Gestapo bei Haftentlassung nach Strafen der allgemeinen Gerichtsbarkeit. Selbst nach Kriegsbeginn ging die Gestapo noch auf diese Weise gegen wehrpflichtige Zeugen Jehovas vor. So wurde ein Ludwigsburger IBV-Angehöriger im Frühjahr 1940 nach Verbüßung einer gegen ihn im Sommer des Vorjahres vom Luftwaffengericht in München verhängten neunmonatigen Gefängnisstrafe von der Gestapo in das KZ Sachsenhausen eingeliefert (EB Otto Wulle, 7.6.1984). Gewissermaßen bedeutete die KZ-Einweisung für diesen Mann die „Lebensrettung", denn sie bewahrte ihn vor einer erneuten Einberufung und damit vor dem bei fortgesetzter Kriegsdienstverweigerung nahezu unausweichlichen Todesurteil.

165 Die Darstellung beruht auf Unterlagen der betreffenden Kriegsgerichtsverfahren, die sich im Besitz des Sohnes befinden (UaP Rolf Zehender).

166 Drei Monate nach seiner am 15.3.1941 erfolgten Haftentlassung wurde Zehender erneut einberufen. Da er dem Gestellungsbefehl keine Folge leistete, wurde er vom RKG am 10.12. 1941 wegen „Zersetzung der Wehrkraft" zum Tode verurteilt. Im Alter von 36 Jahren wurde Zehender am 17.1.1942 im Zuchthaus Brandenburg-Görden guillotiniert. Das RKG-Urteil vom 10.12.1941 ist abgedruckt in: Hartmann, Kriegsdienstverweigerung (1986), S. 74-77.

167 Die Darstellung beruht auf: AfW HH, 130313; VVN HH, Komiteeakten K 1; SLG HH, HSG 11 Js. Sond. 1617d/34. Der 1935 wegen Zuwiderhandlung gegen das IBV-Verbot mit

ausbildung bis zu ihrem Ende am 24. Oktober unterzogen hatte, verurteilte ihn das Gericht der 20. Division in Wandsbek zu sechs Monaten Gefängnis. Da auf Anraten des Anklägers Berufung eingelegt wurde, verhandelte am 4. Dezember 1936 das Oberkriegsgericht des X. Armeekorps erneut über den Fall. Dieses Mal folgte das Gericht dem Antrag des Anklagevertreters und verurteilte den 23jährigen Zeugen Jehovas wegen „erschwerter Gehorsamsverweigerung mit nachteiligen Folgen" (§§ 92 u. 95 MStGB) zu zwei Jahren Gefängnis, die der Mann in der Strafanstalt Wolfenbüttel und den emsländischen Strafgefangenenlagern Oberlangen und Neustrum verbüßen mußte[168].

Während die direkt zur Wehrmacht Einberufenen und damit in erster Linie die älteren, zu Wehrübungen eingezogenen Zeugen Jehovas mit den Kriegsgerichten konfrontiert waren, erging es den Angehörigen derjenigen Geburtsjahrgänge, die vor der Heranziehung zum regulären Wehrdienst noch der Arbeitsdienstpflicht Genüge tun mußten[169], im Verweigerungsfalle anders. Zwar sahen nicht alle der in der Regel 18- bis 20jährigen Zeugen Jehovas, die zum Reichsarbeitsdienst (RAD) einberufen wurden, durch eine Eingliederung in dessen Reihen das ihnen auferlegte „Neutralitätsgebot" verletzt und erklärten sich daher zur einer Teilnahme am „reinen" Arbeitsdienst bereit[170]. Doch in der Frage des von ihnen auch beim RAD geforderten Eides[171] verhielten sie sich genauso kompromißlos wie die „Totalverweigerer" unter den Zeugen Jehovas, die jede Form der Beteiligung an dem vormilitärischen RAD grundsätzlich ablehnten. Verweigerten nun die Zeugen Jehovas, nachdem sie zum Arbeitsdienst eingerückt waren, aus Glaubensgründen die ihnen nicht mögliche Eidesabgabe, wurden sie zunächst beim RAD in Zellenarrest genommen. Wenn ihre Haltung nicht gebrochen werden konnte, wurden sie im Anschluß an die Ausstoßung aus dem Arbeitsdienst der Gestapo übergeben, die sie in ein KZ überstellte.

Beispielsweise wurde gegen einen 1915 geborenen Zeugen Jehovas aus Leutenbach (Kreis Waiblingen), der im November 1937 beim Arbeitsdienst den Eid auf Hitler und das Anlegen der Uniform verweigerte, zunächst eine 21tägige Arrest-

---

zwei Monaten Gefängnis vorbestrafte Mann gehörte dem Geburtsjahrgang 1913 an; er wurde als Wehrpflichtiger des Beurlaubtenstandes nicht mehr zum regulären Wehrdienst, sondern lediglich zu einer militärischen Kurzausbildung herangezogen.

168 In diesem Fall erfolgte nach der Haftentlassung keine Inschutzhaftnahme durch die Gestapo. Nach fünfjähriger „Freiheit" wurde der Zeuge Jehovas am 28.7.1943 erneut zur Wehrmacht eingezogen. Unter dem Druck der Verhältnisse nahm er von seiner Verweigerungshaltung Abstand und leistete der Einberufung Folge.

169 Durch das Reichsarbeitsdienstgesetz vom 26.6.1935 (RGBl. 1935 I, S. 769) war die allgemeine Arbeitsdienstpflicht für Männer eingeführt worden. In der ersten Zeit nach Einführung der Wehrpflicht – innerhalb der für den Aufbau der Wehrmacht als Wehrpflichtarmee erforderlichen Übergangszeit – wurden jedoch Dienstpflichtige unter Befreiung von der Arbeitsdienstpflicht direkt zum Militärdienst eingezogen. Bei Kriegsbeginn wurde ähnlich verfahren. So wurden z. B. Angehörige des Geburtsjahrganges 1921 sogleich zur Wehrmacht einberufen, ohne zuvor zum Dienst im RAD herangezogen worden zu sein.

170 So erinnert sich ein damals 20jähriger Zeuge Jehovas, der 1935 zum RAD einberufen wurde, daß er den Dienst deshalb nicht verweigern wollte, weil er ihn als einen Dienst an der Gesellschaft empfand. Vgl. John, Wewelsburg (1996), S. 159.

171 Im Art. 13 Abs. 1 der Zweiten Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Reichsarbeitsdienstgesetzes vom 1.10.1935 (RGBl. 1935 I, S. 1215) war die Pflicht zur Ableistung eines Eides festgeschrieben.

strafe ausgesprochen[172]. Nachdem er diese verbüßt hatte, wurde er – vermutlich auf Anordnung einer ärztlichen Untersuchungsstelle des Arbeitsdienstes – zur psychiatrischen Begutachtung in eine Klinik eingeliefert. Im Anschluß an die 14tägige Beobachtungszeit, in der der 22jährige „als völlig ‚normal' befunden" wurde, nahm die Gestapo ihn in Haft. Nachdem der Mann es abgelehnt hatte, seinem Glauben abzuschwören und die „Verpflichtungserklärung" zu unterschreiben, wurde er Anfang 1938 in das KZ Dachau eingeliefert.

Ein anderer, ebenfalls 22jähriger Zeugen Jehovas, der 1936 bei seiner Einberufung zum RAD den Eid auf den „Führer" verweigerte, allerdings – wie vermerkt wurde – „den ihm aufgetragenen Arbeitsdienst [...] stets auf das Peinlichste"[173] erfüllte, zeigte sich gleichwohl in der Eidesfrage unbeugsam. Die Gutachter der Psychiatrischen und Nervenklinik der Universität Breslau berichten davon, daß man ihn beim RAD „mit Güte und Strenge" behandelt habe, „ohne etwas zu erreichen". Seine „Gediegenheit" sei der Grund dafür gewesen, „daß man sich sehr um ihn bemüht" habe. Weiter heißt es in dem psychiatrischen Gutachten: „Arreststrafen haben ihn keineswegs irre gemacht."[174]

Dies war anders im Fall eines 21jährigen Klempners aus Hamburg, der am 1. April 1936 zum Arbeitsdienst nach Elmshorn eingezogen wurde. Die Leitung der dortigen RAD-Abteilung 5/71 „General von Bonin" versuchte, ihn durch „alle erdenklichen Drillformen" und mehrfachen Arrest von der Eides- und Grußverweigerung abzubringen[175]. Am 24. Dezember des Jahres wurde er zur Verbüßung von 150 Tagen Zellenarrest in das Gerichtsgefängnis Altona überstellt. Drei Wochen vor Haftende, am 4. Mai 1937, wurde „die Strafzeit unterbrochen", weil der Zeuge Jehovas sich nach weiteren Drohungen jetzt zur Ablegung des Eides bereit erklärte. Die Gestapo griff nicht ein, da der junge Mann sowohl die Restzeit beim Arbeitsdienst als später auch den Wehrdienst absolvierte.

Auch während des Krieges ging die Gestapo mit dem Instrument der Schutzhaft gegen dienstpflichtige Zeugen Jehovas vor[176]. Wegen Eidesverweigerung beim Reichsarbeitsdienst wurden beispielsweise 1940 ein 19jähriger Zeuge Jehovas in das KZ Dachau[177] und 1943 ein knapp 18jähriger in das KZ Schirmeck eingeliefert[178]. Ebenfalls aus dem gleichen Grunde kam 1943 der 17jährige Jonathan Stark aus Ulm in das KZ Sachsenhausen. Dort wurde er in die Strafkompanie ein-

172 Die Darstellung beruht auf: EB Erwin Rinker, Juni 1984; EB Erwin Knöller, 28.2.1985; UaP Norbert Weiss, Landesstelle für die Betreuung der Opfer des Nationalsozialismus, Bescheinigung vom 29.1.1949.

173 Sollmann/Wagner, Bibelforscher, S. 437.

174 Ebenda.

175 VVN HH, Komiteeakten K 12, Angabe im Lebenslauf vom 3.4.1946.

176 Unter Berufung auf den § 3 der Verordnung zum Schutze des Reichsarbeitsdienstes vom 12.3.1940 (RGBl. 1940 I, S. 485), der die Dienstpflichtentziehung vom RAD ahndete, wurden auch gerichtliche Strafen verhängt. Beispielsweise wurde der 20jährige Kurt Auschner wegen Arbeitsdienstverweigerung im Jahre 1940 zu 8 Monaten Gefängnis verurteilt. Kurze Zeit nach seiner Haftentlassung wurde er im Oktober 1941 zur Wehrmacht einberufen. Da er auch dort die Eidesleistung sowie die Kriegsdienstteilnahme verweigerte, wurde er vom RKG am 27.1.1942 zum Tode verurteilt und einen Monat später, am 28.2.1942, in Brandenburg-Görden hingerichtet (VVN HH, Komiteeakten A 11, vgl. auch Jahrbuch 1989, S. 118).

177 Vgl. Knaut, Propheten, S. 134.

178 EB Egon Knöller, 30.4.1983.

gewiesen und nach mehrfachen Einvernahmen durch die Lagerkommandantur, bei denen er auf seiner Verweigerungshaltung beharrte, im Lager erhängt[179].

Mit Sanktionen hatten jedoch nicht nur Dienstpflichtige zu rechnen, die die von ihnen geforderte Eides- und Wehrdienstleistung verweigerten oder bereits im Vorwege den Entschluß zur Verweigerung von sich aus bekundet hatten. Seit 1935 wurden Zeugen Jehovas, die im wehrfähigen Alter waren, in Vernehmungen vor der Gestapo, aber auch in Einvernahmen durch den Haftrichter regelmäßig auf ihre Stellung zum Kriegsdienst hin befragt, und zwar zumeist auch ganz direkt danach, ob sie im Fall einer möglichen Einberufung dem Gestellungsbefehl Folge leisten würden oder nicht. Bekannten sie sich offen zur Kriegsdienstverweigerung, so konnte dies sowohl für die staatspolizeiliche Entscheidung über eine Inschutzhaftnahme den Ausschlag geben, als auch bei gerichtlicher Aburteilung straferschwerend in Anschlag gebracht werden.

Die präventive Bekämpfung der Kriegsdienstverweigerung wurde auch auf solche Zeugen Jehovas, die sich nicht mehr für die IBV betätigten, sowie auf die Söhne aus Bibelforscherfamilien ausgeweitet. Beispielsweise wurde der 1918 geborene Hans Joachim H. aus Kassel, nachdem seine Eltern 1936 wegen Zuwiderhandlung gegen das IBV-Verbot ins Gefängnis gekommen waren, öfters zur Gestapo vorgeladen. Dort wurde er geschlagen und zur Abgabe einer Bereitschaftserklärung für den Wehrdienst gezwungen: „Nachdem man mich gezwungen hatte, ein Schriftstück zu unterschreiben, zufolge dessen ich der Wehrpflicht genüge tun sollte, ließ man mich in Ruhe, und erst nach Ausbruch des Krieges trat die Gestapo wieder in Erscheinung, um mich zu warnen, damit ich ja dem Gestellungsbefehl Folge leisten würde."[180]

... *mit dem Tode bestraft*

Mit Kriegsbeginn veränderte sich die Situation für die wehrdienstverweigernden Zeugen Jehovas entscheidend. Die am Mobilmachungstag in Kraft gesetzte „Kriegssonderstrafrechtsverordnung" faßte unter dem neu eingeführten Straftatbestand der „Wehrkraftzersetzung" auch die Kriegsdienstverweigerung[181]. § 5 Abs. 1 Zif. 3 bestimmte, daß wegen „Zersetzung der Wehrkraft" mit dem Tode

179 Vgl. Leber, Lebensbilder, S. 20; Jahrbuch 1974, S. 183. Gut dokumentiert ist der ähnlich gelagerte Fall des 17jährigen Walter Appel, der nach Einberufung zum RAD im Oktober 1944 von der SS in Königsberg „wegen Verweigerung des Arbeits- und Wehrdienstes" hingerichtet wurde. Vgl. Garbe, Gott mehr gehorchen, S. 210; Imberger, Widerstand, S. 372f.; Jahrbuch 1974, S. 189f.; Philipsen, Für den Glauben in den Tod, S. 43; Verfolgung der Zeugen Jehovas in Kiel, S. 50.

180 Hans Joachim H., Lebenslauf vom 8.3.1948, abgedruckt in: Kammler, Kasseler Soldaten, S. 55f. H., der sich gegen seine innere Überzeugung zum Kriegsdienst hatte pressen lassen, nutzte im Sommer 1944 an der Ostfront eine Gelegenheit zur „Fahnenflucht". Er schlug sich bis in seine Heimatstadt Kassel durch. Dort wurde er von einer Heeresstreife ergriffen. Im Januar 1945 wurde H. kriegsgerichtlich zu vier Jahren und vier Monaten Zuchthaus verurteilt.

181 Siehe S. 344f. Da die KSSVO kein „Militärgesetz", sondern „allgemeines Strafrecht" war, das „für alle dem deutschen Strafrecht unterworfenen Personen, Militärpersonen wie Zivilisten" galt, war Kriegsdienstverweigerung nunmehr in jeder Hinsicht justitiabel. Der § 5 Abs. 1 Zif. 3 ersetzte damit zugleich die auf bestimmte Fälle der Wehrdienstentziehung beschränkten Strafvorschriften der §§ 140-143 StGB. Vgl. Heyne, KSSVO, S. 258-260.

bestraft wird, „wer es unternimmt, sich oder einen anderen durch Selbstverstümmelung, durch ein auf Täuschung berechnetes Mittel oder auf andere Weise der Erfüllung des Wehrdienstes ganz, teilweise oder zeitweise zu entziehen". Die amtlichen Erläuterungen zur „Kriegssonderstrafrechtsverordnung" führten zu diesem Paragraphen unter anderem aus:

„Darüber hinaus erweitert er den Täterkreis, indem er auch den mit Strafe bedroht, der es unternimmt, sich ‚auf andere Weise' dem Wehrdienst zu entziehen: Es soll jede andere Art von Kriegsdienstverweigerung erfaßt werden [...] § 5 Abs. 1 Nr. 3 richtet sich mithin auch gegen Kriegsdienstverweigerer, die sich auf die in § 48 MStGB angeführten Gründe berufen."[182]

Noch deutlicher wurde die Reichskriegsanwaltschaft in den Grundsätzen für die „Behandlung von Zersetzung der Wehrkraft", die betonten, daß es für eine Anwendung dieser Strafvorschrift nicht von Belang sei, ob durch die einzelne Handlung auch tatsächlich eine Beeinträchtigung der Wehrkraft herbeigeführt oder angestrebt wurde, und daß es folglich für die Strafbarkeit auch unerheblich sei, ob überhaupt deren „Zersetzung" beabsichtigt wurde:

„Bei allen Verstößen gegen Abs. 1 Nr. 3 ist nicht ein über die Tat selbst hinausgehender, auf Zersetzung der Wehrkraft gerichteter Vorsatz Voraussetzung. Die Vorstellung des Täters kann sich auf die Auswirkung der Straftat auf seine eigene Person beschränken; eine Auswirkung auf andere, insbesondere den Geist der Wehrmacht, wird hier nicht verlangt. [...] Unter Abs. 1 Nr. 3 fallen vor allem die Überzeugungstäter (Bibelforscher u. dgl.)."[183]

Die mit dem § 5 Abs. 1 Zif. 3 KSSVO geschaffene Strafvorschrift bestimmte die Todesstrafe als Regelstrafe für Kriegsdienstverweigerung. Zwar ermöglichte der Absatz 2 die Annahme eines „minder schweren Falles" und damit die Zuerkennung einer Zuchthaus- oder Gefängnisstrafe, aber nach den „Grundsätzen" der Reichskriegsanwaltschaft waren die Voraussetzungen für eine Absenkung des Strafmaßes in Kriegsdienstverweigerungsfällen regelmäßig nicht gegeben: „Gegen den hartnäckigen Überzeugungstäter (Bibelforscher) wird wegen der propagandistischen Wirkung seines Verhaltens im Normalfall nur die Todesstrafe angezeigt sein."[184]

Dieses Strafinstrument wurde von der Wehrmachtjustiz gegen Zeugen Jehovas und andere Kriegsdienstverweigerer rigoros angewandt. Wer nach dem 26. August 1939, dem Tag, an dem die „Kriegssonderstrafrechtsverordnung" Gesetzeskraft erlangte, der Einberufung zur Wehrmacht keine Folge leistete, hatte – sofern diese Gewissensentscheidung nicht doch noch zurückgenommen wurde – mit dem Todesurteil und der Vollstreckung zu rechnen. Das Datum des Gestellungsbefehles markierte die eingetretene Veränderung: Wer die Aufforderung zum Militärdienst vor dem 26. August erhalten hatte, beging seine Tat nach den wehrrechtlichen Bestimmungen noch nicht „im Felde" und unterlag somit nicht den im Mobilmachungs- bzw. Kriegszustand geltenden erhöhten Strafandrohungen. So wurde ein

182 OKW (Wehrmachtrechtsabteilung), Erläuterungen zur Verordnung über das Sonderstrafrecht im Kriege und bei besonderem Einsatz vom 17.8.1938, abgedruckt in: Absolon, Wehrmachtstrafrecht, S. 51-56 (54). Zum § 48 MStGB siehe S. 354f.

183 Rechtsgrundsätze des Reichskriegsgerichts, S. 4.

184 Ebenda, S. 5.

Kriegsdienstverweigerer, der zum 22. August zur Marine einberufen worden war, von dem Gericht des 2. Admirals der Ostseestation in einem Urteil vom 1. November 1939 unter Zugrundelegung der „friedensrechtlichen" Bestimmungen des Militärstrafgesetzbuches zunächst noch wegen „Fahnenflucht" mit einem Jahr Gefängnis bestraft[185]. Paul Frick, ein 40jähriger Zeuge Jehovas, der vier Tage später den Gestellungsbefehl ausgehändigt bekommen und gleich beim Empfang die Verweigerung erklärt hatte, wurde hingegen bereits nach § 5 KSSVO durch Urteil des Reichskriegsgerichtes vom 23. Oktober 1939 zum Tode verurteilt. Zwei Wochen darauf wurde der Vater von vier Kindern in Berlin-Plötzensee enthauptet[186].

Die Prozesse gegen Zeugen Jehovas, die den Kriegsdienst verweigerten, wurden seit Kriegsbeginn[187] zentral vor dem obersten Wehrmachtsgericht, dem in Berlin-Charlottenburg amtierenden Reichskriegsgericht, geführt. Gemäß der gleichzeitig mit der „Kriegssonderstrafrechtsverordnung" in Kraft getretenen „Kriegsstrafverfahrensordnung"[188] fielen zunächst sämtliche Verfahren wegen „Zersetzung der Wehrkraft", unabhängig davon, ob es sich bei dem Beschuldigten um einen Wehrmachtsangehörigen oder um eine Zivilperson handelte, in die Zuständigkeit dieses Gerichtes, dem seit dem 12. September 1939 als Präsident und Gerichtsherr[189] der Admiral Max Bastian vorstand.

Eine Neuregelung erfolgte durch die „siebente Durchführungsverordnung" vom 18. Mai 1940, die einerseits die ausschließliche Zuständigkeit der Kriegsgerichtsbarkeit für Verfahren nach § 5 KSSVO aufhob – womit diese berüchtigte Strafnorm nun auch von den Gerichten der allgemeinen Justiz angewendet werden konnte – und andererseits die Zuständigkeiten für die Aburteilung von „Wehrkraftzerset-

185 Das Urteil wurde gegen den ehemaligen Sekretär des Internationalen Versöhnungsbundes Dr. Hermann Stöhr verhängt. Da er anschließend die von ihm noch während seiner Haftzeit geforderte Eidesleistung verweigerte, wurde gegen ihn ein erneutes kriegsgerichtliches Verfahren, dieses Mal wegen „Verbrechens nach § 5 Abs. 1 Zif. 3 KSSVO", angestrengt. Das RKG verurteilte ihn am 16.3.1940 zum Tode; das Urteil wurde am 21.6.1940 vollstreckt. Stöhr ist der einzige Christ aus der evangelischen Kirche, von dem bekannt ist, daß er wegen glaubensbedingter Kriegsdienstverweigerung zum Tode verurteilt wurde. Vgl. Röhm, Sterben für den Frieden; zu den Kriegsgerichtsverfahren ebenda, S. 186ff.

186 BA, R 60 II/131, „Totenregister" des Generalstaatsanwaltes beim Kammergericht; vgl. ferner Hartmann, Kriegsdienstverweigerung (1982), S. 87-89.

187 In der ersten Zeit nach Inkrafttreten der kriegsrechtlichen Bestimmungen kamen noch einige Verfahren vor anderen Kriegsgerichten zur Verhandlung, da anscheinend noch Unklarheit über die „Rechtslage" bei der Strafverfolgung von Kriegsdienstverweigerern herrschte. Vgl. Jahrbuch 1989, S. 119; Poliakov/Wulf, Das Dritte Reich, S. 195; RzW 15 (1964), S. 501-505.

188 Verordnung über das militärische Strafverfahren im Kriege und bei besonderem Einsatz (Kriegsstrafverfahrensordnung) vom 17.8.1938, RGBl. 1939 I, S. 1457. Nach den Bestimmungen der KStVO gab es nur noch eine kriegsgerichtliche Instanz; besonders schwerwiegende Fälle waren dem Reichskriegsgericht vorbehalten, in dessen Zuständigkeit auch alle Fälle der „Wehrkraftzersetzung" nach § 5 KSSVO fielen (§ 14 Abs. 1 Zif. 9 KStVO).

189 Mit der KStVO wurde die beinahe unbegrenzte Autorität des militärischen Gerichtsherrn festgeschrieben; die mit den Aufgaben des Gerichtsherrn vom jeweiligen Oberkommando betrauten Befehlshaber waren für die Anordnung des Ermittlungsverfahrens, die Anklageverfügung und die Urteilsbestätigung zuständig. Beim Reichskriegsgericht nahm dessen Präsident neben der allgemeinen Geschäftsleitung auch die Aufgaben des militärischen Gerichtsherrn wahr. Damit übte er – außer bei Todesurteilen gegen Offiziere, bei denen Hitler selbst als „oberster Gerichtsherr" fungierte – das Recht zur Bestätigung oder Aufhebung von Urteilen aus (§ 80 KStVO). Die Vorsitzenden der einzelnen Senate des RKG waren dagegen Juristen.

zungsfällen" im Bereich der Wehrmachtjustiz neu regelte[190]. Danach verblieben beim Reichskriegsgericht die Fälle „öffentlicher Zersetzung des Wehrwillens" (§ 5 Nr. 1), während die Deliktgruppen „Untergraben der Mannszucht" (§ 5 Nr. 2) und die „Wehrdienstentziehung" (§ 5 Nr. 3) den (unteren) Kriegsgerichten zur Aburteilung zugewiesen wurden. Abweichend von dieser allgemeinen Regelung der „siebenten Durchführungsverordnung" blieben die Verfahren gegen Zeugen Jehovas und andere Kriegsdienstverweigerer jedoch grundsätzlich in der Zuständigkeit des obersten Wehrmachtgerichtes. Zu diesem Zweck ordnete das Oberkommando der Wehrmacht durch Erlaß vom gleichen Tage an, daß die Gerichtsherrn Strafverfahren wegen Zersetzung der Wehrkraft nach § 5 Abs. 1 Zif. 2 und 3 KSSVO dann an den Präsidenten des Reichskriegsgerichts zur Übernahme der Untersuchung und Aburteilung abzugeben haben, wenn „der Täter nach seinem Gewissen oder den Vorschriften seiner Religion sein Verhalten für geboten erachtet hat (§ 48 MStGB. Beispiele: Ernster Bibelforscher, Jünger Jehovas, Adventist usw.)"[191].

Unter der Gesamtzahl der Fälle von „Wehrkraftzersetzung", die in den ersten Kriegsmonaten vor dem Reichskriegsgericht zur Verhandlung kamen, nahmen die Verfahren gegen kriegsdienstverweigernde Zeugen Jehovas einen großen Anteil ein; mindestens jeder vierte Angeklagte gehörte zu den Bibelforschern[192]. Die Reichskriegsgerichtsräte sahen sich mit dem Auftreten von religiösen Dienstverweigerern einem „Phänomen" gegenüber, daß sie aus ihrer bisherigen Spruchpraxis nicht kannten. Gegen diese glaubensfrommen Menschen schrieb die von den Wehrmachtjuristen wegen ihrer scharfen Strafsätze und wegen der weiten Fassung der Tatbestände seit langem als durchgreifendes Instrument einer „wirksamen Abschreckungsjustiz" herbeigewünschte[193] Kriegssonderstrafrechtsverordnung im Regelfall das Todesurteil vor. Bereits in den ersten Kriegswochen fällten die Senate des Reichskriegsgerichtes etliche Entscheidungen, mit denen Zeugen Jehovas – wie die Urteilsformel stereotyp lautete – „zum Tode, zum dauernden Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte und zum Verlust der Wehrwürdigkeit" verurteilt wurden[194]. Im

190 Siebente VO zur Durchführung und Ergänzung der Verordnung über das militärische Strafverfahren im Kriege und bei besonderem Einsatz vom 18.5.1940, RGBl. 1940 I, S. 787; vgl. Hülle, Kriegsstrafverfahrensordnung, S. 153ff.; siehe auch S. 344, Anm. 95.

191 BA, R 22/2296, Bl. 442, OKW, Erlaß vom 18.5.1940. Die Bezeichnung „Jünger Jehovas" findet sich in mehreren OKW-Erlassen der ersten Kriegsjahre. Eine Glaubensgemeinschaft dieses Namens gab es nicht. Entweder waren damit die von der IBV abgespaltenen „Engel Jehovas" (Menschenfreundliche Versammlung) gemeint oder es lag eine aufgrund des mangelnden sektenkundlichen Sachverstandes der Wehrmachtrechtsabteilung erfolgte Verwechselung mit dem Namen „Zeugen Jehovas" vor.

192 Die Kriegs-Kriminalstatistik für die Wehrmacht weist für die ersten vier Kriegsmonate (26.8.-31.12.1939) 159 wegen „Zersetzung der Wehrkraft" (bezogen auf alle Deliktgruppen des § 5 KSSVO) geführte Verfahren aus, von denen 40 mit einem Todesurteil endeten (vgl. BA-MA, RW 6/v.129 D). Mindestens 39 der Todesurteile (und damit nahezu jedes) wurden gegen Zeugen Jehovas gefällt. Siehe auch S. 373, Anm. 216.

193 Vgl. Garbe, Einzelfall, S. 47ff.; Messerschmidt/Wüllner, Wehrmachtjustiz, S. 26ff., 133ff.; siehe auch S. 345.

194 Die über die Verurteilung zum Tode gemäß §§ 31 und 32 MStGB hinausgehende Verurteilung zum „Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte" sollte die besondere „Unehrenhaftigkeit" der begangenen Tat zum Ausdruck bringen. Mit der Aberkennung der „bürgerlichen Ehrenrechte" war nach § 13 Abs. 1 WG regelmäßig „die Straffolge der Wehrunwürdigkeit" verbunden. Dies bedeutete zugleich die Ausstoßung aus der Wehrmacht. Aus diesem Grunde wurde gegen die wegen Kriegsdienstverweigerung „zum Tode und zum Verlust der bürgerlichen Ehren-

Anschluß an die Urteilsbestätigung durch den Gerichtsherrn des Reichskriegsgerichtes erfolgte – zumeist zwei bis vier Wochen nach dem Richterspruch – die Vollstreckung durch Enthauptung[195] in einer Richtstätte der Reichsjustizverwaltung (anfangs ausschließlich in der Strafanstalt Berlin-Plötzensee[196]). So wurde am 13. September 1939 der 37jährige Adolf Bultmeyer aus Rethorn (bei Delmenhorst) wegen Kriegsdienstverweigerung zum Tode verurteilt, am 13. Oktober wurde er in Plötzensee hingerichtet[197]. Mit ihm zusammen wurde am gleichen Tag ein 42jähriger Zeuge Jehovas aus Boizenburg guillotiniert, der am 26. September durch das Reichskriegsgericht abgeurteilt worden war[198].

Während ansonsten die Wehrmachtjustiz um der von ihr angestrebten Abschreckungswirkung willen darauf bedacht war, daß die verhängten Urteile regelmäßig öffentlich bekanntgegeben wurden – um durch die ständige Propagierung und Allgegenwärtigkeit der Strafandrohung die Gefolgschaft aller zu erzwingen[199] –, kamen schon bald Bedenken auf, ob eine solche Vorgehensweise auch im Fall der Aburteilung von religiösen Dienstverweigerern angebracht und zweckmäßig sei. Der Präsident des Reichskriegsgerichtes verwies darauf, daß eine Urteilsveröffentlichung in diesen Fällen nur der „feindlichen Propaganda" nütze und darüber hinaus die Verweigerer „in ihrem Fanatismus als Märtyrer"[200] stärke. Einem Geheimerlaß des Oberkommandos des Heeres/Befehlshaber des Ersatzheeres vom 17. Oktober 1939 ist zu entnehmen, daß die oberste Wehrmachtführung derartige Bedenken teilte:

„Das Oberkommando der Wehrmacht nimmt zur Frage der Bekanntmachung von Todesurteilen gegen ‚Ernste Bibelforscher', die den Fahneneid und jeglichen Kriegsdienst verweigert haben, im

rechte" Verurteilten nicht – wie in § 103 KStVO vorgeschrieben – die Strafe durch Erschießen (dem „Tod aus der Kameradenhand") vollstreckt, sondern durch die „unehrenvolle" und „schändliche" Hinrichtungsart des Enthauptens (vgl. Schmidt, Straftat, S. 28).

195 Erinnerungsberichten zufolge sind gegen Zeugen Jehovas in Einzelfällen nach vorangegangenem Kriegsgerichtsurteil auch Erschießungen vorgenommen worden (vgl. Jahrbuch 1989, S. 121; Der Wachtturm, 1.9.1985, S. 14). In etwas größerer Zahl sind Zeugen Jehovas auf dem Truppenübungsplatz Heuberg (Angehörige der Bewährungsbataillone 999) sowie im Militärgefängnis Torgau von Exekutionskommandos hingerichtet worden. Vgl. Haase, Deserteure, S. 101; Klausch, Bewährungsbataillone, S. 234.

196 Im Jahre 1939 war nahezu jedes zweite Opfer von Plötzensee ein Zeuge Jehovas: Bei 94 registrierten Vollstreckungen (BA, R 22/1315, Bl. 229) waren unter den 47 nach RKG-Urteil Hingerichteten mindestens 39 Zeugen Jehovas (siehe S. 367, Anm. 192). Insgesamt werden in Plötzensee ungefähr 100 vom RKG wegen Kriegsdienstverweigerung zum Tode verurteilte Zeugen Jehovas hingerichtet worden sein. Am 3.7.1940 ordnete das RJM an, daß zukünftig die vom RKG erlassenen Todesurteile in der neueingerichteten „Richtstätte" im Zuchthaus Brandenburg-Görden zu vollstrecken seien (BA, R 22/1315, Bl. 234). Die ersten nachweisbaren Hinrichtungen von Zeugen Jehovas in Brandenburg fanden im September 1940 statt. Die Gesamtzahl der dort hingerichteten Zeugen Jehovas ist von Walter Hammer auf 50 bis 60 geschätzt worden (Hammer, Brandenburg, S. 2; Weisenborn, Aufstand, S. 87); sie wird jedoch noch höher liegen. Nachdem das RKG im Herbst 1943 seinen Amtssitz von Berlin nach Torgau verlegt hatte, ließ es die Urteile fortan zumeist im näher gelegenen Halle vollstrecken. Wie viele Zeugen Jehovas dort 1944/45 enthauptet worden sind, ist unbekannt.

197 Vgl. Heuzeroth/Wille, Lila Winkel, S. 199ff.

198 BA, R 60 II/131, „Totenregister" des Generalstaatsanwaltes beim Kammergericht; DCB, Unterlagen Gefängnis Berlin-Plötzensee und Gesundheitsamt Charlottenburg.

199 Vgl. Garbe, Im Namen des Volkes, S. 104ff.

200 Max Bastian, Tätigkeitsbericht vom 30.5.1940, zit. nach Haase, Praxis des Reichskriegsgerichts, S. 391.

Einvernehmen mit dem Generalstab des Heeres folgende Stellung ein: Nachrichten über Vollstreckungen derartiger Todesurteile sollen nicht plakatiert werden. Eine Mitteilung hierüber soll in den Zeitungen nicht erfolgen. Die Angehörigen der zum Tode Verurteilten können [!] von der Vollstreckung verständigt werden."[201]

Als die Zahl der Bibelforscherverfahren in den folgenden Wochen weiter anstieg und in nur einem Monat, im November 1939, allein gegen Zeugen Jehovas wegen glaubensbedingter Kriegsdienstverweigerung etwa genauso viele Todesurteile gefällt wurden, wie sie das Reichskriegsgericht im gesamten Vorjahr in allen dort zur Verhandlung gekommenen Verfahren ausgesprochen hatte[202], wuchs bei den Richtern ein gewisses Gefühl des Unbehagens. Nun sahen sich die Reichskriegsgerichtsräte, von denen nicht wenige einem eher konservativen Rechtstraditionen verhafteten Denken verpflichtet waren und daher oftmals von einer deutschnationalen Grundposition aus zu einem gewissen Grade in Distanz zur NS-Ideologie standen[203], mit den Konsequenzen ihrer eigenen „Rechtsanschauung" konfrontiert.

Zu Vorkriegszeiten hatte das Reichskriegsgericht beispielsweise in einem Grundsatzurteil vom 20. Januar 1938 die Rechtsauffassung vertreten, daß bereits in der Verweigerung lediglich eines einzelnen eine Beeinträchtigung der Wehrkraft des gesamten Reiches zu erblicken sei: „Der ungestörte Ablauf einer Mobilmachung setzt voraus, daß jeder Wehrpflichtige widerspruchslos das tut, was ihm vorher befohlen worden ist. [...] Es bedeutet also eine Schädigung der Schlagfertigkeit der Truppe und der Sicherheit des Reiches, wenn auch nur ein einzelner Wehrpflichtiger seine Verpflichtung nicht erfüllt, damit bereits eine Gefahr für diese Schlagfertigkeit und Sicherheit, wenn nur die Möglichkeit besteht, daß ein Wehrpflichtiger sich seiner Pflicht entzieht."[204] Der absolute Vorrang der Interessen des Staates galt den Militärjuristen als oberstes Gebot, wobei die bedingungslose Ausrichtung an

201 BA-MA, RH 53-6/76, Bl. 139, OKH/BdE, Erlaß vom 17.10.1939.

202 Im Jahr 1938 sind vom RKG 15 Todesurteile (wegen Landesverrat u. a.) gefällt worden, von denen 12 vollstreckt wurden (vgl. BA-MA, RW 2/v. 258, Wehrstrafrechtsstatistik 1938; BA, R 22/1315, Bl. 229). Nach einer unvollständigen Zusammenstellung des Verf., die Angaben zu 130 Zeugen Jehovas enthält, die während des Zweiten Weltkrieges wehrmachtgerichtlich abgeurteilt wurden, sind im November 1939 nachweisbar mindestens 13 Zeugen Jehovas durch das RKG zum Tode verurteilt worden (davon vollstreckt: 12); es kann mit ziemlicher Sicherheit davon ausgegangen werden, daß die tatsächliche Zahl der in jenem Monat gegen Zeugen Jehovas verhängten Todesurteile deutlich über den insgesamt 15 des Vorjahres liegt.

203 Vgl. Schorn, Richter, S. 170ff.; Schweling, Militärjustiz, S. 117ff., 212ff.; Schwinge, Wehrmachtgerichtsbarkeit, S. 57ff. Nach Schorn, Richter, S. 170, stellte die Wehrmachtjustiz insbesondere in den Jahren ihres Aufbaus (1934 bis 1938) „geradezu ein Sammelbecken für Juristen" dar, „die mit der Partei Schwierigkeiten hatten oder wegen ihrer Haltung befürchten mußten". Auch wenn der Arbeit Schorns und insbesondere den Werken der ehemaligen Wehrmachtjuristen Schweling und Schwinge wegen der offenkundig apologetischen Zielrichtung mit größter Skepsis zu begegnen ist, so ist weder in Abrede zu stellen, daß etliche Juristen, die zur NSDAP in einer gewissen Distanz standen, sich aus diesem Grund in den Mitte der dreißiger Jahre noch weitgehend parteifreien Raum der Wehrmacht begaben, noch daß diese dem „neuen Rechtsdenken" gegenüber mit Vorbehalten behaftet waren. In der kriegsgerichtlichen Spruchpraxis haben jene weltanschaulichen Unterschiede, von wenigen Ausnahmen abgesehen, allerdings keinen Niederschlag gefunden (vgl. auch Haase, Praxis des Reichskriegsgerichts, S. 411).

204 RKG, Rev. L. 158/37 I, Urteil vom 20.1.1938, Entscheidungen des Reichskriegsgerichts, Band I, S. 123-128 (127). Es handelte sich in diesem Fall nicht um ein Bibelforscherverfahren.

den militärischen „Notwendigkeiten" zur alles bestimmenden Leitlinie geworden war. Die Formel „in Zeiten staatlicher und völkischer Not darf nicht die Rücksicht auf den einzelnen entscheiden, sondern muß das geschehen, was das Wohl der Gemeinschaft verlangt"[205] war zum Credo der Wehrmachtjuristen geworden. Die von ihnen betriebene Beugung des Rechtes unter das militärische Zweckdenken ließ sie nach Erlaß der „Kriegssonderstrafrechtsverordnung" und anderer NS-Kriegsgesetze zu den Exekutoren einer mörderischen Justiz werden[206].

Obgleich die Tötung von Menschen, deren einziges „Verbrechen" darin bestand, aus Glaubensgründen keinen Waffendienst leisten zu können, sich als Konsequenz der eigenen „Rechtsvorstellungen" darstellte, erschreckten die Reichskriegsgerichtsräte vor dem Ergebnis ihres Tuns. Die Bibelforscherverfahren schufen für sie „ein Problem, an dem man einfach nicht so ohne weiteres vorübergehen kann"; der Präsident des Reichskriegsgerichtes, Admiral Max Bastian, bekundete später, daß die Todesurteile gegen Zeugen Jehovas seinem „inneren Empfinden" widersprochen hätten[207]. Bereits in den ersten Tagen nach Kriegsbeginn war man in dieser Frage beim „Führer" vorstellig geworden. Der Oberreichskriegsanwalt Dr. Walter Rehdans übermittelte am 11. September der verunsicherten Richterschaft die Entscheidung des Obersten Befehlshabers. Rehdans berichtete, so die Aufzeichnungen Bastians, daß Hitler es abgelehnt habe, den Zeugen Jehovas eine „Sonderstellung" einzuräumen. Er habe die Auffassung vertreten, daß „die Sektierer [...] im Kriegsfalle, also in einer Notzeit des Vaterlandes, ihre persönliche Überzeugung einem höheren ethischen Zweck gegenüber zurückstellen"[208] müßten.

Wie einem Schreiben des Chefs des Oberkommandos der Wehrmacht, Generaloberst Wilhelm Keitel, zu entnehmen ist, fanden auch in den folgenden Wochen und Monaten noch weitere Vorsprachen beim „Führer" in dieser Angelegenheit statt. Am 1. Dezember 1939 teilte Keitel unter dem Betreff „Behandlung der Bibelforscher" und unter dem Vermerk „Geheim" dem Chef der Heeresrüstung und Befehlshaber des Ersatzheeres mit:

---

205 Schwinge, Mannszucht, S. 54.

206 Vgl. Garbe, Im Namen des Volkes, S. 101ff.; Messerschmidt/Wüllner, Wehrmachtjustiz, S. 63ff.; Wüllner, NS-Militärjustiz, S. 192ff.

207 BA-MA, N 192/1, Max Bastian, Lebenserinnerungen (1956), S. 55f. (Die Ausführungen in den Lebenserinnerungen zum „Problem" der Bibelforscherverfahren sind nur unwesentlich gekürzt abgedruckt im Anhang bei Schweling, Militärjustiz, S. 399-402.) Bastian konnte sich allerdings erst am 1.10.1944 – einen Monat vor seiner aus Altersgründen erfolgten Demission – dazu durchringen, an das OKW mit einem Vorschlag „betr. die Aussetzung des Vollzugs der Todesstrafe gegen sogenannte Bibelforscher" heranzutreten (vgl. Haase, Torgau und das Reichskriegsgericht, S. 55).
Auch von unverdächtiger Seite wird die durch die Bibelforscherverfahren hervorgerufene Verunsicherung der Richterschaft am RKG bezeugt. So berichtet der Gefängnispfarrer von Plötzensee und Widerständler Harald Poelchau, daß das Reichskriegsgericht „sich in den ersten Jahren des Krieges, 1939 bis 1940, nur schwer [habe] entschließen können, die Todesurteile an Bibelforschern vollstrecken zu lassen" (Poelchau, Die letzten Stunden, S. 34). Auch Kurt Scharf, wie Poelchau der Bekennenden Kirche zugehörig und in den sechziger Jahren Ratsvorsitzender der Evangelischen Kirche in Deutschland, berichtet davon, daß die über Kriegsdienstverweigerer urteilenden Militärrichter „im allgemeinen menschlich empfindende, zum großen Teil sogar christlich geprägte Persönlichkeiten" gewesen seien (Gespräche mit Kurt Scharf, S. 24).

208 BA-MA, N 192/1, S. 56; vgl. auch Haase, Praxis des Reichskriegsgerichts, S. 392.

„Das Reichskriegsgericht hat in größerer Anzahl sog. ernste Bibelforscher, die die Erfüllung des Wehrdienstes ablehnten, nach § 5 Nr. 3 der Kriegssonderstrafrechtsverordnung zum Tode verurteilt. Die Urteile sind vollstreckt worden. Einige neue Urteile haben mir Veranlassung gegeben, das Problem der Behandlung der ernsten Bibelforscher dem Führer wiederum eingehend vorzutragen.

Der Führer hat entschieden:

Allein in Polen seien mehr als zehntausend anständige Soldaten gefallen, viele tausend Soldaten seien schwer verwundet worden. Wenn er von jedem deutschen Mann, der wehrfähig ist, dieses Opfer fordern müsse, sehe er sich nicht in der Lage, bei ernsthafter Wehrdienstverweigerung Gnade walten zu lassen. Dabei könne kein Unterschied danach gemacht werden, aus welchen Beweggründen der einzelne den Wehrdienst verweigere. Auch Umstände, die sonst strafmildernd in Betracht gezogen würden oder die bei einer Gnadenentscheidung eine Rolle spielten, könnten hier keine Berücksichtigung finden. Wenn also der Wille des Mannes, der den Wehrdienst verweigere, nicht gebrochen werden könne, müsse das Urteil vollstreckt werden.

Ich bitte, die Entscheidung des Führers den Gerichtsherrn und den Gerichten mitzuteilen."[209]

Mit diesem „Führerwort" war die allgemeine Richtung für die „Handhabung" der Verweigererfälle vorgegeben. Im Januar 1940 unterrichtete der Präsident des Reichskriegsgerichtes bei einer Besprechung seine Senatspräsidenten von der Auffassung der politischen und militärischen Führung zum Problem der „Ernsten Bibelforscher". In den folgenden Jahren folgte das Reichskriegsgericht der ausgegebenen Grundlinie – wenn vielleicht auch bei einigen Richtern mit innerem Widerstreben – gewissenhaft, wobei es sich die tödliche „Logik", daß den „unbeirrbaren" Kriegsdienstverweigerer stets das Fallbeil treffen müsse, vermutlich nicht zuletzt deshalb zu eigen machte, weil diese sozusagen zur eigenen „Gewissensentlastung" beitrug: Wenn trotz aller Einwirkungsversuche die Angeklagten nicht bereit waren, ihre Haltung aufzugeben, so trugen sie in den Augen ihrer Richter auch allein die Verantwortung für die auf sie dadurch zukommenden Folgen.

Während die Reichskriegsgerichtsräte unter Hinweis auf die „höheren Staatsnotwendigkeiten" und das „geschriebene Recht" die Zeugen Jehovas und andere Kriegsdienstverweigerer formal und „leidenschaftslos" mit den Mitteln der Justiz in den Tod schickten, scheint die Meinung ihres „obersten Gerichtsherrn" zumindest in den späteren Jahren nicht allein davon bestimmt gewesen zu sein, daß angesichts des von allen Soldaten geforderten Kriegseinsatzes und der ihm eigenen Gefahren Verweigerer auf Schonung nicht hoffen dürften, sondern seine Sicht war anscheinend auch von „leidenschaftlichem" Haß getragen. Am 7. Juni 1942 soll Hitler bei einem seiner langatmigen Monologe, die er in der Wolfsschanze bei Tisch zu halten pflegte, auf die Bibelforscher zu sprechen gekommen sein, als er wieder einmal über die Verzagtheit und mangelnde Entschlußkraft der Justiz Klage führte. Landesverrat aus idealistischer Gesinnung gebe es nicht, mit diesem Argument habe er immer wieder die bei der Justiz bestehenden Widerstände gegen ein rücksichtsloses Vorgehen im Fall von Landesverrätern auszuräumen versucht. Wenn überhaupt ein landesverräterisches Delikt auf idealistische Beweggründe zurückgeführt werden könne, dann die sich auf den Glauben berufende Kriegsdienstverweigerung. Danach soll Hitler seine Ansprache wie folgt fortgesetzt haben:

209 BA-MA, RH 53-6/76, Bl. 168, Der Chef des OKW, Schreiben vom 1.12.1939.

„Diesen Elementen, die aus religiöser Überzeugung nicht kämpfen wollten, müsse man aber entgegenhalten, daß sie offenbar aber essen wollten, was andere erkämpfen, daß das im Sinne einer höheren Gerechtigkeit aber nicht angehe und man sie deshalb verhungern lassen müsse. Wenn man davon Abstand genommen und sie, die sogenannten Bibelforscher, 130 an der Zahl, erschossen habe, so sei das seiner besonderen Milde zu verdanken. Übrigens hätten sich diese 130 Erschießungen wie ein die Atmosphäre reinigendes Gewitter ausgewirkt. Tausenden ähnlich Gesinnter sei bei der Nachricht von den Erschießungen der Mut vergangen, sich unter Hinweis auf irgendwelche Bibelstellen ebenfalls um den Kriegsdienst herumzudrücken zu suchen. Wer einen Krieg erfolgreich führen wolle und wer überhaupt ein Volk über schwere Zeiten hinwegbringen wolle, dürfe über eines keinen Zweifel aufkommen lassen: daß in diesen Zeiten jeder, der sich aktiv oder passiv aus der Volksgemeinschaft ausschließe, von der Volksgemeinschaft liquidiert werde."[210]

Acht Wochen später, am 1. August 1942, kam der „Führer" erneut auf das Thema Zeugen Jehovas zu sprechen. Nach den Aufzeichnungen von Heinrich Heim, dem Adjutanten des Reichsleiters Martin Bormann, erklärte Hitler, daß man die Bibelforscher „ausrotten" müsse. Dabei rekurrierte er wiederum auf sozialdarwinistische Vorstellungen: Wenn eine Gesellschaft vor derartigen „asozialen Tendenzen" kapituliere, gebe sie sich selbst auf. Auch in der Tierwelt sei es schließlich der Fall, daß „asoziale Elemente ausgemerzt" würden[211].

Verurteilt vom Reichskriegsgericht

Die im „Führerwort" geforderte Unerbittlichkeit prägte die Spruchpraxis des Reichskriegsgerichts, die zuvor geäußerten Zweifel fanden in den Gerichtsverfahren selbst jedenfalls keinen Niederschlag. Der Sicherheitsdienst der SS, der um die Jahreswende 1939/40 in den für den inneren Führungskreis (Reichsführer-SS, Staatsführung, Parteileitung) bestimmten „Meldungen aus dem Reich" mehrfach über Urteile des Reichskriegsgerichtes gegen Zeugen Jehovas berichtete[212], meldete am 7. Februar 1940, daß seit Kriegsbeginn „bereits über 55 Bibelforscher wegen Kriegsdienstverweigerung zum Tode verurteilt wurden"[213]. Admiral Bastian sah in einem am 30. Mai 1940 dem Chef des OKW erstatteten Tätigkeitsbericht Anzeichen einer seit Kriegsbeginn anhaltenden „Massendienstverweigerung" der Bibelforscher, wobei allerdings zumeist älterer Jahrgänge in Erscheinung getreten seien[214]. In einem vom Oberkommando der Wehrmacht (OKW) für den internen Gebrauch herausgegebenen Sonderheft, in dem die kriminalstatistischen Ergebnisse des ersten Kriegsjahres vertraulich mitgeteilt wurden, hieß es betreffs der Deliktgruppe „Zersetzung der Wehrkraft", daß diese Straftaten „eine

210 Picker, Hitlers Tischgespräche, S. 360. Die Angabe, daß es sich um „Erschießungen" gehandelt habe, ist unzutreffend; die angegebene Zahl von „130" bis Mitte 1942 hingerichteten Zeugen Jehovas ist zu niedrig angesetzt.

211 Jochmann, Hitler-Monologe, S. 320.

212 Vgl. Sicherheitsdienst der SS, Meldungen Nr. 30 vom 18.12.1939, Nr. 43 vom 22.1.1940, Nr. 44 vom 24.1.1940, Nr. 46 vom 29.1.1940, Nr. 57 vom 23.2.1940, Meldungen aus dem Reich, Band 3, S. 581f., 669, 679, 700, 797.

213 Sicherheitsdienst der SS, Meldung Nr. 50 vom 7.2.1940, Meldungen aus dem Reich, Band 3, S. 732.

214 Vgl. Haase, Praxis des Reichskriegsgerichts, S. 390f.

stark ansteigende Kurve" aufwiesen, wobei das Anwachsen der Fälle „auch trotz schwerster gerichtlicher Strafen nicht wirksam" hätte verhindert werden können. Diese „gewaltige Zunahme der Straftaten nach § 5 KSSVO" sei jedoch nicht etwa auf „Zersetzungserscheinungen in der Truppe" zurückzuführen: „Ursache für das Ansteigen der Fälle der Zersetzung der Wehrkraft ist im wesentlichen die Häufung der Fälle, in denen Ernste Bibelforscher nach ihrer Einberufung die Leistung des Dienstes mit der Waffe verweigert haben. So wurden vom Reichskriegsgericht in der Zeit vom 26. August 1939 bis 30. September 1940 in der Heimat allein 152 Verfahren gegen Ernste Bibelforscher wegen Zersetzung der Wehrkraft durchgeführt."[215] Der Statistik ließ sich ferner entnehmen, daß 112 Todesurteile „in der Heimat gegen Ernste Bibelforscher gefällt" worden waren.

Eine Auswertung des Zahlenmaterials zeigt den Umfang, den die Prozesse gegen kriegsdienstverweigernde Zeugen Jehovas vor dem obersten Wehrmachtgericht im ersten Jahr des Krieges einnahmen. Von den 1.087 Verfahren wegen „Zersetzung der Wehrkraft" (§ 5 KSSVO) waren 152 Bibelforscherverfahren (14 %); von den insgesamt 117 wegen „Wehrkraftzersetzung" gefällten Todesurteilen ergingen 112 gegen Zeugen Jehovas (95,7 %)[216]. Dieses bedeutet, daß in nur 40 der 152 Bibelforscherprozesse kein Todesurteil erging (26,3 %), während 73,7 %. der Verfahren mit der Verurteilung zum Tode endeten: Damit wurden Zeugen Jehovas vom Reichskriegsgericht im ersten Kriegsjahr in drei von vier Verfahren zum Tode verurteilt.

Im Laufe des Jahres 1940 verschärfte sich, wie dem Tätigkeitsbericht von Admiral Bastian zu entnehmen ist, der Kurs des Reichskriegsgerichts weiter. Da die Bibelforscher einen ihnen auch noch nach der Urteilsverkündigung ermöglichten Widerruf oftmals anschließend doch wieder zurückgenommen hätten und erneut auf ihrer Verweigerungshaltung beharrten, seien die RKG-Senate nunmehr dazu übergegangen, bei wiederholter Sinnesänderung Wiederaufnahmeanträge abzulehnen[217].

Generaloberst Keitel würdigte in einer Stellungnahme vom 10. Juni 1940, in der er noch einmal sein Verständnis für die seelischen Belastungen des Justizpersonals bekundete, die Spruchpraxis des Reichskriegsgerichtes in Bibelforscherverfahren. Unter Verweis auf das allmähliche Absinken der Strafsachen gegen Kriegsdienstverweigerer stellte er mit Genugtuung fest, „daß die Weisungen, die der Führer gegeben hat, auch hier zum gewünschten Erfolg geführt haben". Zur Belobigung und Bestärkung der Richter in ihrer unnachgiebigen Haltung fand der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht die folgenden Worte: „Das Gericht hat durch sein

215 Kriegs-Kriminalstatistik für die Wehrmacht. Zusammenfassung der kriminalstatistischen Ergebnisse des ersten Kriegsjahres. Hrsg. v. Oberkommando der Wehrmacht. Berlin 1941 (Sonderheft), S. 9 (archiviert in: BA-MA, RW 6/v. 129 D, Teil 1).

216 Von den fünf nicht gegen Zeugen Jehovas ausgesprochenen Urteilen ergingen mindestens vier ebenfalls gegen Kriegsdienstverweigerer (d.h. nahezu alle Todesurteile wurden nach Zif. 3 des § 5 KSSVO gefällt), und zwar gegen den Adventisten Gustav Psyrembel (RKG-Urteil Anfang März 1940; † 30.3.1940), den evangelischen Christen Dr. Hermann Stöhr (RKG-Urteil 16.3.1940; † 21.6.1940) und die Angehörigen der katholischen Christkönigsgesellschaft Michael Lerpscher (RKG-Urteil 2.8.1940; † 5.9.1940) und Josef Ruf (RKG-Urteil 14.9. 1940; † 10.10.1940).

217 Vgl. Haase, Praxis des Reichskriegsgerichts, S. 390f.

scharfes Zupacken viele andere Wehrpflichtige vor der Begehung so schwerer Taten bewahrt. Damit hat sich das Reichskriegsgericht um den Erhalt der Wehrkraft des Volkes ein Verdienst erworben und zugleich – bewahrend und verhütend – menschlich viel Gutes getan."[218]

Ende 1940 ordnete das Oberkommando der Wehrmacht die unverzügliche Einberufung derjenigen Wehrpflichtigen an, „die bei der Musterung, auf einer Wehrversammlung oder im sonstigen Verkehr mit den Wehrersatzdienststellen die Absicht äußern, keinen Wehrdienst zu leisten", und dabei – wie es in dem diesbezüglichen Erlaß vom 8. November 1940 hieß – „ihr Verhalten nach ihrem Gewissen oder den Vorschriften ihrer Religion für geboten erachten (Beispiele: Ernste Bibelforscher, Jünger Jehovas, Adventisten usw.)"[219]. Nach diesen Sondereinberufungen nahm in den folgenden Jahren die Zahl der vor dem Reichskriegsgericht verhandelten Bibelforscherprozesse ab[220]. Zugleich scheint im Vergleich zum

218 Der Chef des OKW, Schreiben vom 1.6.1940, zit. nach Haase, Praxis des Reichskriegsgerichts, S. 392.

219 BA-MA, RH 15/221, Bl. 27, OKW, Erlaß vom 8.11.1940. In einem bei Hartmann, Kriegsdienstverweigerung (1982), S. 88, abgedruckten Bescheid des Landesamtes für Wiedergutmachung des Landes Württemberg-Hohenzollern vom 15.1.1952 ist von einer bereits bei Kriegsbeginn durch die Gestapo bei den Wehrmeldeämtern veranlaßten „Sondereinberufungsaktion für vermutliche Kriegsdienstverweigerer, insbesondere Bibelforscher" die Rede. Für eine derartige zu Kriegsbeginn durchgeführte Aktion konnte ein weiterer Beleg jedoch nicht aufgefunden werden. Ob die vergleichsweise hohe Zahl der im Herbst 1939 vor dem RKG zur Verhandlung gekommenen KDV-Fälle die Annahme einer solchen speziellen Rekrutierungsaktion rechtfertigt, läßt sich angesichts der bei der Mobilmachung insgesamt stark ausgeweiteten Einberufenenzahl nicht verläßlich beantworten. Bei der zuweilen in der Literatur erwähnten, gegen die Bibelforscher gerichteten „Sonderaktion zu Beginn des 2. Weltkrieges" (vgl. Billstein, Krefeld, S. 302) handelte es sich hingegen um eine andersgeartete, nicht der Rekrutierung zur Wehrmacht dienende Gestapo-Maßnahme (siehe näher S. 403, Anm. 336).

220 Obgleich spätere Wehrmacht-Statistiken keine gesonderten Angaben mehr über die Bibelforscherverfahren enthalten, läßt sich ihnen entnehmen, daß in den folgenden Jahren die Zahl der gegen kriegsdienstverweigernde Zeugen Jehovas gefällten Todesurteile jeweils deutlich unter der des ersten Kriegsjahres gelegen haben wird:
Im zweiten Kriegsjahr (1.10.1940 bis 30.9.1941) war die Zahl der nach § 5 KSSVO verhängten Todesstrafen auf insgesamt 54 gefallen. Danach stieg sie allerdings wieder stark an. So betrug die Zahl der in der Zeit vom 1.10.1941 bis 30.6.1942 (für das III. Quartal 1942 gibt es keine Angaben) nach § 5 KSSVO ausgesprochenen Todesurteile 167. Doch dieser, sich in der folgenden Zeit noch weit stärker fortsetzende Anstieg ist ausschließlich auf eine Zunahme der Todesurteile in den anderen Deliktgruppen des § 5 – und zwar hauptsächlich auf andere Wehrdienstentziehungsdelikte – zurückzuführen. So zeigt die (erstmalige) Aufschlüsselung nach den einzelnen Tatbeständen im Heft 13 der „Kriegs-Kriminalstatistik", daß von den im IV. Quartal 1942 (1.10.1942-31.12.1942) wegen „Zersetzung der Wehrkraft" gefällten 171 Todesurteilen die größte Zahl auf Fälle von „Selbstverstümmelung" (112) entfällt sowie ferner auf Dienstpflichtentziehung durch Täuschung (35). Die Zahl der Todesurteile ist für die anderen Deliktgruppen nicht gesondert ausgewiesen; sie wurde unter der Bezeichnung „andere Straftaten, Abs. 1 Nr. 1-3" pauschal zusammengefaßt. Demnach betrug im IV. Quartal 1942 die Zahl der Todesurteile für „Zersetzungsäußerungen", für Fälle des Abs. 1 Nr. 2 (Aufforderung zur Dienstpflichtverweigerung, zum Ungehorsam etc.) und bei Kriegsdienstverweigerung zusammen 24. Von diesen insgesamt 24 Urteilen wurden wiederum zehn gegen „Legionäre" gefällt. Die Statistiken für die späteren Jahre, soweit erhalten, zeigen bei den wegen § 5 KSSVO geführten Verfahren eine entsprechende Entwicklung. (Angaben nach BA-MA, RW 6/v.129 D und v.130 D, H 25/39, H 25/40; Hennicke, Wehrmachtkriminalstatistik, S. 444). Gegenüber dem Kriegsbeginn ist folglich eine deutliche Verschiebung feststellbar: Fiel im ersten Kriegsjahr bei den wegen „Zersetzung der Wehrkraft" verhängten Todesurteilen die weitaus größte Zahl auf Kriegsdienstverweigerer-Fälle (mindestens 116 von 117); so gingen diese in den folgenden Kriegsjahren in Relation zu anderen Wehrdienstentziehungsdelikten stark zurück. Auch der für diese Arbeit erstellten Zusammenstellung von 130 quellen-

ersten Kriegsjahr der Anteil der Verfahren, die mit der Verhängung einer Zeitstrafe endeten, leicht angestiegen zu sein[221]. Jedoch blieb die Todesstrafe die Regel; die Quote der Bibelforscherverfahren, die vor dem obersten Wehrmachtgericht mit der schärfsten Strafe beschlossen wurden, lag auch später weit über 50 Prozent[222]. Von den gefällten Todesurteilen wurde lediglich etwa jedes fünfte nicht bestätigt oder im Gnadenwege aufgehoben[223]. Es kann davon ausgegangen werden, daß insgesamt während des Zweiten Weltkrieges ungefähr 250 (deutsche und österreichische) Zeugen Jehovas nach kriegsgerichtlichem Urteil hingerichtet wurden[224]. Damit stellten die Zeugen Jehovas[225] unter den im Dritten Reich von der

mäßig belegten Fällen wehrmachtgerichtlich abgeurteilter Zeugen Jehovas läßt sich tendenziell diese Entwicklung der Bibelforscherverfahren entnehmen. Demnach kamen von den Verfahren, für die das Urteilsdatum und Strafmaß ermittelt werden konnte, zur Verhandlung: 36 Fälle im Jahre 1939, 1940 (30), 1941 (14), 1942 (10), 1943 (13), 1944 (12), 1945 (3).

221 Bezogen auf die gesamte Kriegsdauer lag – nach den 1993 von Seidler veröffentlichten Zahlen – der Anteil der in den Kriegsdienstverweigererverfahren verhängten Todesurteilen bei 62 %, so daß im Vergleich zum ersten Kriegsjahr (73,7 %) von einer tendenziellen Zunahme der nicht mit einer Todesstrafe beschlossenen KDV-Verfahren auszugehen ist. Vgl. Seidler, Fahnenflucht, S. 128f.

222 Zur Urteilspraxis des RKG in Bibelforscherverfahren haben sich in der Literatur lange unzutreffende Annahmen gehalten. In dem apologetischen Werk von Schweling und Schwinge ist die Rede von einer „humaneren Lösung", zu der das RKG dadurch gefunden habe, daß es in Prozessen gegen Zeugen Jehovas auf die Möglichkeit der Strafmilderungsklausel des § 5 Abs. 2 KSSVO rekurriert hätte: „Durch diese Urteile war von den ‚Ernsten Bibelforschern' für den Regelfall die Todesstrafe abgewendet worden. Sie wurden deshalb meist auch nur zu Freiheitsstrafen verurteilt." (Schweling, Militärjustiz, S. 193) Doch nicht nur von ehemaligen Kriegsrichtern und ihnen ideologisch nicht allzu fern stehenden Nachkriegsautoren – in vorderster Front der Vorsitzende des Verbandes Deutscher Soldaten, Generalmajor Dr. Jürgen Schreiber (vgl. Schreiber, Wehrmachtjustiz und Kriegsdienstverweigerung, S. 145f.) –, sondern auch von wissenschaftlich unverdächtiger Seite ist zuweilen geäußert worden, die Rechtsprechung des RKG habe sich durch Umsicht und eine geringe Bereitschaft zur Verhängung von Todesurteilen ausgezeichnet. So befand Zipfel, daß das RKG „auch noch in den Kriegsjahren die Todesstrafen für Bibelforscher nach Möglichkeit zu umgehen versucht" habe (Zipfel, Kirchenkampf, S. 198f.; ähnlich Hellmund, Zeugen Jehovas, o. S., Kapitel IV, 3). Aufgrund einer irrtümlichen Berufung auf ein Dokument, das auf ein andersgeartetes Problem Bezug nimmt (nämlich auf die Behandlung von Eidesverweigerern aus den besetzten Westgebieten), nahm Fauck an, „daß es – zumindest in vielen Fällen – den Wehrmachtsstellen gelungen ist, von der Verhängung der Todesstrafe abzusehen" (Fauck, Fahneneid, S. 473).

223 Aus den von der WTG veröffentlichten Zahlen kann eine Begnadigungsquote von 19,8 % errechnet werden (Jahrbuch 1974, S. 212); da die Zahlen auch die durch die allgemeine Gerichtsbarkeit Verurteilten umfassen (zur Gnadenpraxis nach VGH-Urteilen siehe S. 350, Anm. 119), dürfte die Quote allein auf die kriegsgerichtlich Abgeurteilten bezogen eher noch zu hoch sein. Nach der „Kriegs-Kriminalstatistik" für das II. Quartal 1942 betrug die Begnadigungsquote bei sämtlichen Verfahren nach § 5 KSSVO 23,2 %. Vgl. BA-MA, H 25/39.

224 Die 1991 von Norbert Haase aufgrund der Auswertung der im Militärhistorischen Archiv Prag aufgefundenen (allerdings nicht vollständigen) Strafverfahrens- und Vollstreckungslisten des RKG veröffentlichte „Übersicht über die in der Zeit vom 26.8.1939 bis 7.2.1945 beim Reichskriegsgericht ergangenen und vollstreckten Todesurteile" (Haase, Praxis des Reichskriegsgerichts, S. 390) beziffert bei einer Gesamtzahl von 1.189 die wegen „Zersetzung der Wehrkraft" ausgesprochenen Todesurteile auf 251, die zu einem sehr großen Teil gegen kriegsdienstverweigernde Zeugen Jehovas verhängt und vollstreckt wurden. Franz W Seidler nennt in einer 1993 erschienenen Veröffentlichung unter Berufung auf den gleichen Aktenbestand eine Zahl von 196 RKG-Todesurteilen gegen Kriegsdienstverweigerer (Seidler, Fahnenflucht, S. 128f.). Unter Berücksichtigung der hohen Vollstreckungsquote sowie der nicht in die genannte Übersicht mit eingegangenen RKG-Urteile und der (zu Kriegsbeginn und -ende) von anderen Wehrmachtgerichten verhängten Todesurteile gegen Zeugen Jehovas stützen die von Haase und Seidler veröffentlichten Zahlen die vom Verf. vorgenommene quantitaive Einschätzung. Bestätigung findet diese auch durch einen 1992 erschienenen

Wehrmachtjustiz abgeurteilten Kriegsdienstverweigerern – deren Zahl verglichen mit anderen Entzugsdelikten (Fahnenflucht, „Selbstverstümmelung" etc.) insgesamt gering war[226] – die weitaus meisten Opfer[227].

In den Verfahren gegen religiöse Dienstverweigerer dominierte eindeutig das vermeintliche „Staatswohl" vor dem so oft beschworenen „Mitgefühl"[228], die „Kriegsnotwendigkeiten" rückten in das Zentrum aller rechtlichen Überlegungen. Bereits bei Kriegsausbruch befanden die Reichskriegsgerichtsräte und die als Laienrichter fungierenden Offiziere, daß dem im „Existenzkampf" stehenden Reich ein „Notwehrrecht" zustehe, wonach es „in der gegenwärtigen Lage Deutschlands" von jedem Soldaten unbedingte Pflichterfüllung und völlige Aufopferung verlangen könne. In einem Urteil vom 3. Mai 1940 erklärte das oberste Wehrmachtgericht, daß vor „allen anderen Erwägungen" den „Kriegsnotwendigkeiten" der Vorrang

---

Ausstellungskatalog, in dem Bezug genommen wird auf „unvollständige Erhebungen des Jahres 1948", nach denen „das Reichskriegsgericht 236 Zeugen Jehovas als Kriegsdienstverweigerer" zum Tode verurteilt und hingerichtet hat (vgl. „Das Recht wurzelt im Volk", S. 59, 73). Die 1991 von Fritz Wüllner (unter Falschzitierung des Verf.) genannte Zahl von „etwa 1.000 Hinrichtungen von Ernsten Bibelforschern" (Wüllner, NS-Militärjustiz, S. 517) ist durch Quellen nicht gestützt und muß als weit überhöht bezeichnet werden. Das gilt erst recht hinsichtlich der fehlerhaften Hochrechnung, die Karsten Bredemeier in seiner – auch 1991 veröffentlichten – Dissertation vorgenommen hat. Seine Schätzung geht von „10.500 Kriegsdienstverweigerungsverfahren" aus, da Bredemeier unter Berufung auf die Kriegs-Kriminalstatistik fälschlich von 152 im Zeitraum vom 26.8.1940 (tatsächlich 26.8.1939!) bis 28.9.1940 – und damit monatlich – geführten Bibelforscherverfahren ausgeht; diese Zahl hat er dann einfach mit 69 Kriegsmonaten multipliziert. Vgl. Bredemeier, Kriegsdienstverweigerung, S. 84f.

225 Bei einer Angabe der Gesamtzahl der Kriegsdienstverweigerer aus dem Kreis der Zeugen Jehovas ist zu bedenken, daß diese bedeutend größer gewesen ist als die der wehrmachtgerichtlich Abgeurteilten, da auch die bis zu 1.500 männlichen Bibelforscher-Häftlinge mit einzubeziehen sind, die sich in den Konzentrationslagern der nach Kriegsbeginn erfolgten Aufforderung zum Militärdienst versagten. Angaben über 6.000 bis 7.000 kriegsdienstverweigernde Zeugen Jehovas im Zweiten Weltkrieg (Röhm: Sterben für den Frieden, S. 213; Hartmann, Kriegsdienstverweigerung [1982], S. 78) bedeuten hingegen eine Ausdehnung auf sämtliche verfolgte Zeugen Jehovas einschließlich der großen Zahl jener, die sich – zumeist Mitte der dreißiger Jahre – ‚nur' vorübergehend in Haft befunden haben. Diese mit einzubeziehen, läßt sich objektiv nicht rechtfertigen, jedenfalls wenn der Begriff der Kriegsdienstverweigerung nicht völlig konturenlos werden soll.

226 Unter den Opfern der Wehrmachtjustiz stellen diejenigen, die dem Einberufungsbefehl keine Folge leisteten und den Fahneneid verweigerten, einen vergleichsweise kleinen Anteil. Weit größer war die Zahl derjenigen Soldaten, die sich auf andere Weise dem (weiteren) Kriegsdienst versagten. Nach neueren Schätzungen wurden wegen „Fahnenflucht" 22.750 Todesurteile und wegen „Wehrkraftzersetzung" – zumeist „Selbstverstümmelung" und „Dienstpflichtentziehung durch Täuschung" – ungefähr 5.000 bis 6.000 Todesurteile verhängt, wobei von einer Vollstreckungsquote von 60 bis 70 % ausgegangen wird (Messerschmidt/Wüllner, Wehrmachtjustiz, S. 91 und S. 138).

227 Die Gesamtzahl aller im „Dritten Reich" nach militärgerichtlichem Urteil hingerichteten Kriegsdienstverweigerer wird nicht wesentlich über der für die Zeugen Jehovas genannten Zahl liegen (vgl. Garbe, „Du sollst nicht töten", S. 93ff.). Die Verweigerung war in nahezu allen Fällen (rein) religiös motiviert; nur in wenigen Fällen waren die Gewissensentscheidungen auch von pazifistischen und politischen Erwägungen geprägt. Die einschlägige biographisch orientierte Literatur berichtet von sechs katholischen Kriegsdienstverweigerern, fünf Mitgliedern der Siebenten-Tags-Adventisten-Reformationsbewegung, einem Baptisten und einem bekennenden evangelischen Christen, die kriegsgerichtlich abgeurteilt wurden und für ihre Überzeugung das Leben ließen. Vgl. Bredemeier, Kriegsdienstverweigerung, S. 109ff.; Hartmann, Kriegsdienstverweigerung; Röhm, Sterben für den Frieden, S. 212f.

228 Vgl. Schreiber, Wehrmachtjustiz und Kriegsdienstverweigerung, S. 145f.

eingeräumt werden müsse: „Diese erfordern aber, daß ein Deutscher, der in einem Augenblick schwerster Not für Volk und Reich die Wehrdienstleistung, gleichgültig aus welchen Gründen, abgelehnt [hat] und bei dieser Ablehnung trotz eindringlichster Belehrung verbleibt, keine Milde findet. Nur die Todesstrafe vermag die erforderliche abschreckende Wirkung auszuüben. Sie ist in dem Abwehrkampf Deutschlands ein Gebot der Notwehr."[229]

Generalpräventive Gesichtspunkte bestimmten den Urteilstenor; Beweggründe des einzelnen fanden keine Berücksichtigung: „Die Tatsache, daß er aus religiöser Überzeugung handelt, ist für seine Schuld strafrechtlich ohne Bedeutung." Zwar habe der Angeklagte „nicht aus Feigheit gehandelt. Mit Rücksicht auf die von ihm gezeigte Hartnäckigkeit und Unbelehrbarkeit ist aber eine milde Beurteilung ausgeschlossen. Derart hartnäckige Wehrdienstverweigerungen sind wegen der ihnen innewohnenden Werbekraft besonders geeignet, den Wehrwillen anderer zu zersetzen. Deshalb muß auf die Todesstrafe erkannt werden."[230]

Das zuletzt zitierte Urteil erging gegen Ernst Wilhelm Zehender, einen Zeugen Jehovas, der bereits 1938 kriegsgerichtlich zu insgesamt drei Jahren Gefängnis wegen „Fahnenflucht" und „Gehorsamsverweigerung" verurteilt worden war. Ein knappes Vierteljahr nach seiner am 15. März 1941 erfolgten Haftentlassung wurde Zehender vom Wehrbezirkskommando Stuttgart erneut zur Wehrmacht einberufen. Am 5. Juni, dem ersten Tag seines Dienstes bei der 5. Kompanie des L.S. Rekrutenausbildungskommandos II (Fliegerhorst Mühldorf), weigerte sich der 36jährige Mann – wie es in der Anklageverfügung vom 31. Juli 1941 heißt –, „Uniform anzuziehen und ein Gewehr anzufassen mit der Begründung, die Vorschriften der Bibel verböten dies"[231]. Eine „eingehende" Belehrung durch den zuständigen Hauptmann blieb ohne Wirkung. Auch am folgenden Tag erklärte der Soldat wider Willen „auf erneutes Befragen seines Kompaniechefs, er werde keinen Wehrdienst leisten". Daraufhin wurde er festgenommen und nach Berlin in das Wehrmachtuntersuchungsgefängnis Alt Moabit überstellt. Auf das am 10. Dezember 1941 vom Reichskriegsgericht gefällte Urteil gegen den „Flieger Zehender", der standhaft bei seiner glaubensbedingten Kriegsdienstverweigerung blieb, „obwohl er in wiederholten Vernehmungen und auch in der Hauptverhandlung eingehend über die Folgen seines Verhaltens belehrt worden" war, folgte am 17. Januar 1942 die Enthauptung im Zuchthaus Brandenburg-Görden.

Das Reichskriegsgericht wandte die „Kriegssonderstrafrechtsverordnung" exzessiv an. So bekannte es sich zu der Ansicht, daß auch vor der Einberufung zur Wehrmacht eine Bestrafung nach § 5 Abs. 1 Zif. 3 KSSVO regelmäßig dann angebracht sei, wenn der Wehrpflichtige im Vorwege eine Erklärung abgebe, daß er die Teilnahme am Waffendienst zu verweigern beabsichtige. Die Handlung eines 18jährigen, der bei der Musterung die Unterschrift auf dem Wehrpaß ablehnte, weil er glaubte, damit sonst sein Einverständnis mit der Wehrdienstleistung zu bekun-

229 Entscheidungen des Reichskriegsgerichts, Band II, 1. Heft, S. 63f., RKG, StPL (HLS) III 25/40, Urteil v. 3.5.1940.

230 RKG, StPL (HLS) III 79/41, Urteil vom 10.12.1941, abgedruckt in: Hartmann, Kriegsdienstverweigerung (1986), S. 74-77 (76).

231 RKG, StPL (RKA) III 349/41, Anklageverf. vom 31.7.1941, ebenda, S. 72f.

den, wertete das Reichskriegsgericht in einer Entscheidung vom 6. Dezember 1939 als „Wehrdienstentziehung", obgleich eine Heranziehung zum Wehrdienst vom Wehrbezirkskommando vorläufig noch überhaupt nicht beabsichtigt war[232].

Nach der Rechtsprechung des Reichskriegsgerichtes schützte auch eine etwaige krankheitsbedingte Dienstunfähigkeit nicht vor einer Bestrafung. Am 20. Februar 1940 urteilten die Richter über einen Angeklagten, der der Musterungskommission gegenüber erklärt hatte, daß er einem Gestellungsbefehl keine Folge leisten werde. Obwohl sich bei der ärztlichen Untersuchung herausgestellt hatte, daß der Mann „nicht kriegsverwendungsfähig" war, hielt das Reichskriegsgericht eine Aburteilung für geboten: „Für die Frage, ob sich der Angeklagte eines Verbrechens der Wehrdienstverweigerung nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 KSSVO schuldig gemacht hat, ist es ohne Bedeutung, daß er, wie durch die militärärztliche Untersuchung festgestellt wurde, wehrdienstuntauglich ist und nach § 14 Nr. 1 WG zum Wehrdienst nicht herangezogen werden darf. Mit Strafe bedroht ist schon das ‚Unternehmen' der Wehrdienstentziehung."[233] Als höchstrichterlicher Leitsatz wurde verkündet, daß „Wehrpflichtige, die für den Wehrdienst untauglich befunden worden sind, [...] wegen (untauglichen) Versuchs der Wehrdienstentziehung nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 bestraft werden"[234] können.

Die zunehmende Verschärfung der Spruchpraxis des Reichskriegsgerichtes in Verfahren gegen religiöse Dienstverweigerer und damit die schrittweise Entfernung von den ursprünglich geäußerten Bedenken zeigte sich insbesondere auch an der Frage, inwieweit Strafmilderungsgründe zu berücksichtigen seien. Neben der gesetzlich möglichen Abweichung von der als Regelstrafe vorgesehenen Todesstrafe durch Heranziehung der Bestimmung über den „minder schweren Fall" (§ 5 Abs. 2 KSSVO) – die Entscheidung hierüber lag allein im richterlichen Ermessen[235] – kam gegebenenfalls auch ein Strafausschluß oder eine Strafmilderung aufgrund § 51 Abs. 1 StGB (Unzurechnungsfähigkeit) respektive § 51 Abs. 2 StGB (verminderte Zurechnungsfähigkeit) in Betracht. In den Verfahren wegen glaubensbedingter Kriegsdienstverweigerung spielte dies nicht zuletzt deshalb eine größere Rolle, weil die Verteidigung unter Hinweis auf das aus einer Gewissensnot erwachsene Handeln und die dadurch eingeschränkte „Bestimmbarkeit des Willens" oftmals die Herbeiziehung eines psychiatrischen Gutachtens beantragte, um auf diese Weise ihre Mandanten vor der drohenden Hinrichtung zu bewahren[236].

---

232 Entscheidungen des Reichskriegsgerichts, Band II, 1. Heft, S. 44f., RKG, StPL (HLS) II 63/39, Urteil vom 6.12.1939; vgl. auch ZWR 5 (1940/41), S. 290.

233 Entscheidungen des Reichskriegsgerichts, Band II, 1. Heft, S. 58f., RKG, StPL (HLS) II 18/40, Urteil vom 20.2.1940.

234 Rechtsgrundsätze des Reichskriegsgerichts, S. 13.

235 Der Absatz 2 des § 5 KSSVO nannte für die Annahme eines „minder schweren Falles" keine Voraussetzungen. Die Richter hatten somit nach der Schwere des Unrechts und nach Maßgabe der persönlichen Schuld über die Frage einer möglichen Heranziehung dieser Milderungsklausel zu befinden. Auch bei Schweling/Schwinge wird eingeräumt, daß die Richter am RKG bei Verfahren gegen Zeugen Jehovas und andere Kriegsdienstverweigerer „natürlich immer die Möglichkeit gehabt [hätten], auf den Abs. 2 des § 5 KSSVO auszuweichen und einen ‚minder schweren Fall' anzunehmen. Aus Abschreckungsgründen hielten das aber die Senate nicht für tragbar." (Schweling, Militärjustiz, S. 195)

236 Diese Praxis wird oftmals dem RKG als Ganzem zugeschrieben (vgl. Schweling, Militärjustiz, S. 194; Schreiber, Wehrmachtjustiz und Kriegsdienstverweigerung, S. 146). Tatsächlich

Obgleich aus der Sicht der Juristen und Psychiater religiöse Überzeugungen, die in der Kriegführung etwas Verabscheuenswertes und zutiefst Verwerfliches erblickten, an Geisteskrankheit grenzten und „religiöse Dienstverweigerer" neben den „Friedensaposteln und Freiheitsschwärmern" zu den „wirklichkeitsfremden und verschrobenen Psychopathen"[237] gerechnet wurden, plädierten die Gutachter vergleichsweise selten auf Zubilligung des § 51. Bereits in der Vorkriegszeit hatte Professor Johannes Lange, Direktor der Psychiatrischen und Nervenklinik der Universität Breslau und anerkannte Kapazität auf dem Gebiete der Psychiatrie, nach Durchführung einer klinischen Untersuchungsreihe an IBV-Angehörigen befunden, daß diese Personen in aller Regel unter medizinischen Aspekten nicht als geisteskrank gelten könnten[238]. Der Spezialist erklärte, daß die Frage, „wie man dem Übel dieser Art von Dienstverweigerung zu begegnen" habe, vorwiegend Angelegenheit der Juristen sei, die mit der Härte des Gesetzes vorzugehen hätten. Professor Lange erkannte zwar an, daß es unter den religiösen Dienstverweigerern auch solche aus „echtem Glauben" gebe, aber sie seien selten. Vielmehr lauere hinter dem Bekenntnis in den meisten Fällen lediglich „die Angst, die dem männlichen Tode nicht ins Auge zu sehen vermag, lauert die Feigheit, die sich das falsche Gewand einer echten Gesinnung überzieht, oder es liegt geduckt hinter ihr die Sucht nach Aufsehen, nach Geltung um jeden Preis"[239]. Unter dieser Annahme gelangte Lange zu der Schlußfolgerung: „Es erscheint uns keine Möglichkeit gegeben, die Dienstverweigerung aus religiösen Gründen anders zu behandeln als andere Formen von Dienstverweigerung auch. Die etwaigen, sicherlich wenig zahlreichen, echten Märtyrer aber werden sich durch jede Art der Bestrafung vor ihrem Gotte ausgezeichnet sehen."

Die ihre Mitwirkung an Militärdienst und Kriegseinsatz verweigernden Zeugen Jehovas wurden in der Regel für „strafrechtlich voll verantwortlich" erklärt und dementsprechend unerbittlich von der Wehrmachtjustiz abgeurteilt. Ganz generell drängte das Reichskriegsgericht die Möglichkeiten einer Strafmilderung durch Zuerkennung des § 51 StGB sukzessive und zunehmend stärker zurück. Dies hatte zur Folge, daß im Unterschied zum Ersten Weltkrieg im Zweiten Weltkrieg nur sehr wenige religiös motivierte Kriegsdienstverweigerer in euphemistisch als „Heilanstalten" bezeichnete Institutionen eingewiesen wurden[240].

Grundsätzlich keine „minder schweren" Fälle

Stück um Stück wurden die letzten Milderungsmöglichkeiten beschnitten. Wichtige Bedeutung kam dabei einem Bibelforscherverfahren zu, das am 24. Januar 1940 vor dem 2. Senat des Reichskriegsgerichtes stattfand[241]. Aufgrund der Herkunft

---

hat es wohl auch Fälle gegeben, wo Richter auf die Einholung von § 51-Gutachten drangen; von einer generellen „Linie" des RKG kann aber nicht die Rede sein.

237 Ziemann, Psychopathen, S. 41.

238 Vgl. Lange, Dienstverweigerung; siehe auch S. 243f.

239 Lange, Dienstverweigerung, S. 15.

240 Vgl. Zipfel, Kirchenkampf, S. 199; Garbe, Gott mehr gehorchen, S. 208f.

241 Entscheidungen des Reichskriegsgerichts, Band II, 2. Heft, S. 65f., RKG, StPL (HLS) II 4/40, Urteil vom 24.1.1940; vgl. auch DJ 102 (1940), S. 939.

aus einer „erblich außerordentlich schwer belasteten Familie" und weiteren „Auffälligkeiten", zu denen der vom Gericht zu Rate gezogene psychiatrische Sachverständige insbesondere „die außerordentliche Starrheit und Verbissenheit" rechnete, „mit der der Angeklagte an seiner Weigerung und den für sie ursächlichen Vorstellungen und Gedankengängen" festhalte, nahm das Gericht „zugunsten des Angeklagten" an, daß er in einem Zustande der verminderten Zurechnungsfähigkeit im Sinne des § 51 Abs. 2 StGB gehandelt habe.

Der Senat hielt es gleichwohl für angebracht, mit Nachdruck darauf hinzuweisen, „daß die besonderen Verhältnisse der Wehrmacht und die Notwendigkeiten des Kriegs dazu zwingen, vermindert zurechnungsfähige Täter grundsätzlich nicht anders zu behandeln als strafrechtlich voll verantwortliche [!] und die Strafmilderung des § 51 Abs. 2 auf besondere Ausnahmefälle zu beschränken". Da jedoch von einem solchen Ausnahmefall ausgegangen werden könne, erkannte das Reichskriegsgericht auf eine Strafe von 3 Jahren Zuchthaus.

Gleichzeitig betonte der 2. Senat – wohl um den Eindruck einer „Milde" im Umgang mit Kriegsdienstverweigerern erst gar nicht aufkommen zu lassen –, daß lediglich aufgrund der besonderen Umstände des Einzelfalles von der Regelstrafe abgegangen worden sei, während das Vorliegen eines „minder schweren Falles" allgemein bei derartig unbeirrbaren „Tätern" zu verneinen sei. So erklärten die Richter, „daß grundsätzlich die Kriegsdienstverweigerung nicht als minder schwer beurteilt werden kann, solange sich nicht der Täter ernsthaft und ohne Vorbehalt zur Leistung des Kriegsdienstes bereit erklärt hat". Diese höchstrichterliche Entscheidung erklärte damit den Willen des „Führers", daß ausschließlich bei Aufgabe der Verweigerungshaltung von der Todesstrafe abzusehen sei, zur verbindlichen Leitlinie in der Rechtsprechung der Wehrmachtjustiz.

Ein Vierteljahr später bekräftigte das oberste Wehrmachtgericht seine Auffassung, daß bei „hartnäckigen" Dienstverweigerern „nur die Verhängung der härtesten Strafe" imstande sei, „den Strafzweck zu erreichen"[242]. Milderungsgründe seien in solchen Fällen grundsätzlich nicht angebracht, wobei durch die vom Gericht angeführte Begründung der Milderungsklausel jeder Sinn entzogen wurde: „Die Frage, ob ein minder schwerer Fall anzunehmen ist, ist nicht von der Person des einzelnen Täters aus, sondern in erster Reihe vom Standpunkt der Allgemeinheit, vor allem von den Kriegsnotwendigkeiten aus, zu beurteilen." Selbst wenn „beim Angeklagten die Voraussetzungen des § 51 Abs. 2 StGB. vorlägen", so bekundeten die Richter, würde man „von der gesetzlichen Möglichkeit, die Strafe nach dieser Vorschrift zu mildern, keinen Gebrauch machen".

Diese Ausführungen des Reichskriegsgerichtes lösten in der rechtswissenschaftlichen Fachpresse eine Auseindersetzung über die Frage des „minder schweren Falles" aus, womit implizit zugleich die Frage, ob jeder Kriegsdienstverweigerer unabhängig von den Gegebenheiten des Einzelfalles stets die Todesstrafe zu erwarten habe, zur Debatte stand. Der Strafrechtsprofessor und Oberkriegsgerichtsrat der Reserve Eberhard Schmidt kritisierte die im Widerspruch zu der überlieferten Rechtsprechung des früheren Reichsmilitärgerichtes stehende Auffassung, nach der

242 Entscheidungen des Reichskriegsgerichts, Band II, 1. Heft, S. 63f., RKG, StPL (HLS) III 25/40, Urteil vom 3.5.1940.

die gerichtliche Prüfung strafmildernder Aspekte allein unter Zugrundelegung objektiver Überlegungen, wie den vom Reichskriegsgericht im Urteil angeführten Erfordernissen der Kriegslage, und damit ohne Berücksichtigung subjektiver, sich aus der Person des Beschuldigten ergebender Momente vorzunehmen sei. Wenn die Entscheidung über die „Schwere des Falles" sich an objektiven (Wehrdienstentziehung) wie subjektiven (Hartnäckigkeit des Täters) Umständen ausrichte, so müsse dies umgekehrt auch für die Frage des „minder schweren Falles" gelten. Für Schmidt war darum „diese Frage sehr wohl ‚von der Person des einzelnen Täters' aus zu beurteilen"[243]. Die gebotene Beachtung der persönlichen Schuldfrage respektive der subjektiven Schuldmomente verbiete es zugleich auch, den § 51 Abs. 2 StGB von vornherein für belanglos zu erklären. Schmidt hielt mit seinen Einwänden gegen die Rechtsprechung des Reichskriegsgerichtes somit an dem klassischen Strafrechtsgedanken fest, daß die Strafhöhe in dem vom Gesetz vorgegebenen Rahmen sich nicht nur am begangenen „Unrecht" zu orientieren habe, sondern auch nach Maßgabe der „Schuld" erfolgen müsse.

Dieser „konservative Einspruch" wider eine Spruchpraxis, die eine Grundregel richterlicher Urteilsfindung preiszugeben bereit war, wurde von seiten des Reichskriegsgerichtes zurückgewiesen. Nachdrücklich wandte sich der Senatspräsident beim Reichskriegsgericht Dr. Karl Schmauser gegen die „Irrtümer und Mißverständnisse Schmidts", wobei Schmauser in seiner Replik einschränkend darauf hinwies, daß die Urteilsausführungen keine Allgemeingültigkeit beanspruchten und von daher die diesbezüglichen Erwägungen des Reichskriegsgerichtes zur Frage des minder schweren Falles „nur auf wenigstens wesensgleiche Fälle einer nicht widerrufenen Auflehnung gegen die Wehrpflicht" zu beziehen seien[244]. Denn es wäre bei der Frage, „ob ein Wehrdienstverweigerer überhaupt als vermindert zurechnungsfähig i. S. des § 51 Abs. 2 StGB. zu erachten ist, [...] von grundsätzlich anderen Voraussetzungen als in der Regel sonst auszugehen". Da es sich bei der Kriegsdienstverweigerung um keinen einmaligen Tatvorgang handele, sondern um ein sogenanntes Dauerdelikt, könne nicht eine rückblickende Betrachtung über die Zurechnungsfähigkeit zum Tatzeitpunkt erfolgen. Vielmehr setze sich der Verweigerer über einen längeren Zeitraum mit den Folgen seiner Haltung auseinander, die zwischen Festnahme und Hauptverhandlung ihm auch „immer wieder eindeutig vor Augen geführt" würden. Wenn er trotzdem den Wehrdienst weiter verweigere, so wisse er genau um die Gesetzeswidrigkeit und kenne darüber hinaus „Art und Höhe der angedrohten Strafe". Zwar könne bei „Tätern der hier fraglichen Art" die Fähigkeit vermindert sein, „einzusehen, *warum* der Staat von jedem einzelnen ohne Rücksicht auf seine persönliche Weltanschauung u. dgl. (§ 48 MStGB.) Gehorsam, d. h. hier Wehrdienst, fordert, und *warum* er die Wehrdienstverweigerung bestraft", aber es sei kaum denkbar, daß jene nicht zu erfassen vermögen, „*daß* die Wehrdienstverweigerung durch das Gesetz verboten ist". Für die „volle Einsichtsfähigkeit" im rechtlichen Sinne würde es genügen, „wenn sie nach ihren geistigen

243 Schmidt, Entscheidungen, S. 325; zur Beurteilung der oftmals überschätzten Kritik Schmidts an der Rechtsprechung des RKG vgl. die Rezension des Werkes von Messerschmidt/Wüllner durch den Verf. in: Kritische Justiz 21 (1988), S. 352-358, hier S. 356f.

244 Schmauser, Minder schwerer Fall, S. 132-141 (133).

Fähigkeiten *diese* Tatsache und ihre Bedeutung voll zu erkennen imstande sind"[245]. Wenn in diesem Sinne in den allermeisten Fällen die Einsichtsfähigkeit vorausgesetzt werden könne, so gelte dies erst recht hinsichtlich der Entscheidungsfähigkeit. Denn ein Wehrdienstverweigerer, der „trotz Kenntnis der ihm drohenden Todesstrafe u. U. monatelang unbeirrbar an seiner Weigerung" festhalte, bekunde damit eine „so außergewöhnliche Bestimmtheit des Willens", daß von einer erheblichen Minderung der „Bestimmbarkeit seines Willens" nicht ausgegangen werden könne. Wer verstandesmäßig begreift, daß es bei der Kriegsdienstverweigerung um seinen Kopf geht und trotzdem auf seiner Haltung beharrt, begeht seine „Tat" bewußt; er entscheidet sich gewissermaßen ‚freiwillig' für das Fallbeil – so darf man wohl die Erwägungen des Senatspräsidenten deuten.

Aber selbst dann wenn psychiatrische Gutachter bei einem Kriegsdienstverweigerer zu der Überzeugung gelangten, daß eine verminderte Zurechnungsfähigkeit zu attestieren und die Voraussetzungen des § 51 Abs. 2 StGB gegeben seien, sollte das Gericht nach Ansicht Schmausers grundsätzlich nicht von der Möglichkeit einer Strafmilderung Gebrauch machen. Zur Begründung verwies der Senatspräsident auf die Gefahren, die von der „Werbekraft" einer Verweigerung des Wehrdienstes ausgingen. Im Einklang mit dem in der Wehrmachtjustiz vorherrschenden Rechtsdenken befand Schmauser, daß die Motive des einzelnen für die Entscheidung keinerlei Bedeutung hätten:

„Ein Wehrdienstverweigerer mag in einem bestimmten Fall aus an sich nicht ehrlosen Gründen handeln. Es wird aber immer Ehrvergessene geben, die, besonders in Erwartung von Begnadigungen oder irgendwelchen Veränderungen nach Kriegsende, lieber eine noch so schwere Freiheitsstrafe auf sich nehmen, bevor sie als Soldat ihr Leben für das Vaterland einsetzen wollen. *Dieser* Gefahr muß mit allen Mitteln vorgebeugt werden."[246]

Schmausers Ausführungen bedeuteten nicht weniger als die Stellung der Kriegsdienstverweigerer unter ein – durch die faktische Suspendierung der gesetzlichen Strafmilderungsmöglichkeiten gekennzeichnetes – Ausnahmerecht. Mit einer Grundsatzentscheidung[247] vom 10. März 1942 unterstrich das Reichskriegsgericht, daß es seine Spruchpraxis an einer solchen Sichtweise voll und ganz auszurichten gewillt war. Der in dem betreffenden Verfahren angeklagte Zeuge Jehovas war am 14. Mai 1941 zur Wehrmacht eingezogen worden. Er leistete zunächst der Einberufung Folge. Nach drei Wochen beim Militär weigerte er sich, die Gasmaske aufzusetzen. Zwei Tage danach gab er dem Hauptfeldwebel in seiner Einheit bekannt, daß er den Fahneneid nicht leisten werde. Daraufhin erfolgte die Festnahme. In wiederholten Vernehmungen erklärte der Mann, daß sein Gewissen ihm die weitere Teilnahme am Waffendienst verbiete. Am 23. August 1941 verurteilte ihn das oberste Wehrmachtgericht wegen „Zersetzung der Wehrkraft" zum Tode. Als man ihn vor der Urteilsbestätigung nochmals befragte, ob er in Anbetracht des Strafmaßes nicht zu einer Revidierung seiner Haltung bereit sei, erklärte der Zeuge

245 Ebenda, S. 137 (Hervorhebungen im Original).
246 Schmauser, Minder schwerer Fall, S. 139 (Hervorhebungen im Original).
247 Entscheidungen des Reichskriegsgerichts, Band II, 3. Heft, S. 144-155 (155), RKG, StPl (HLS) III 122/41, Urteil vom 10.3.1942.

Jehovas, daß er „gern Arbeit leisten und auch als Sanitäter Dienst tun wolle. Er könne aber keinen Fahneneid leisten und nicht von der Waffe Gebrauch machen".

Doch die erklärte Bereitschaft zum waffenlosen Dienst war nicht dazu angetan, den Präsidenten des Reichskriegsgerichtes umzustimmen[248]. Die Vollstreckung sollte am Morgen des 27. September stattfinden: „Wenige Stunden vor ihr erklärte der Angeklagte, daß er nunmehr bedingungslos zum Wehrdienst in jeder Form bereit sei. Daraufhin wurde die Vollstreckung aufgehoben. Das Verfahren wurde auf einen Antrag des Angeklagten entsprechend der in solchen Fällen üblichen Handhabung des Reichskriegsgerichts wieder aufgenommen." Drei Wochen später, am 16. Oktober 1941, fand die erneute Hauptverhandlung statt. Wie in dem späteren Urteil vermerkt ist, habe in ihr der Angeklagte erklärt, „daß er gern Wehrdienst leisten möchte, daß er aber nicht so könne, wie er wolle, weil ihn sein Gewissen quäle". Der Senat setzte die Verhandlung aus und ordnete zur Frage der Zurechnungsfähigkeit „die Beobachtung des Angeklagten auf seinen Geisteszustand in einer Heilanstalt" an. Am 10. März 1942 wurde zum dritten Mal über den 39jährigen Mann im Gerichtsgebäude am Lietzensee verhandelt[249]. Jetzt gab der Angeklagte zu Protokoll, daß er „auf Grund reiflicher Überlegung" zu der Überzeugung gelangt sei, keinen Wehrdienst leisten zu können. Dabei sei er – wie die Urteilsschrift betont – „trotz eingehendster Vorhaltungen" geblieben.

Während in der ersten Hauptverhandlung der Sachverständige, der – wie das Gericht vermerkte – „in der Beurteilung ähnlicher Fälle geschulte" Oberfeldarzt Dr. X[250], bei dem Angeklagten die Voraussetzungen des § 51 Abs. 2 StGB für nicht gegeben ansah, attestierte ihm ein Psychiater aufgrund der Ergebnisse der Beobachtung während des angeordneten sechswöchigen Aufenthalts in der Heilanstalt „eine solche unzulängliche Intelligenz, daß man bei ihm von einem angeborenen Schwachsinn mäßigen Grades sprechen könne. Dieser Schwachsinn zusammen mit der kritikschwachen Übernahme und der weitgehenden Aneignung fanatisierter Anschauungen habe bei dem Angeklagten eine erhebliche Verminderung der Zurechnungsfähigkeit insofern bewirkt, als sowohl die Einsicht in das Strafbare der Handlung als auch insbesondere das Vermögen, nach einer solchen Einsicht zu handeln, erheblich vermindert worden sei."

248 Die 1944 vom RKG-Präsidenten dem OKW vorgelegten „Grundsätze über Strafverfahren gegen ‚Ernste Bibelforscher'" bestimmten unmißverständlich, daß es für die Erfüllung des Tatbestandes des § 5 Abs. 1 Zif. 3 „keinen Unterschied" mache, „ob der Angeklagte sich weigert, den Wehrdienst in jeder Form zu leisten, oder ob er erklärt, lediglich den Wehrdienst mit der Waffe nicht leisten zu wollen, im übrigen aber bereit zu sein, jeden von ihm verlangten Wehrdienst zu tun". Auch in diesen Fällen sei auf Todesurteil zu erkennen. Ebenso käme eine Nicht-Bestätigung eines bereits ergangenen Todesurteils nur für den Fall in Betracht, wenn der Wehrdienstverweigerer seine Bereitschaft zu erkennen gebe, „in vollem Umfang Wehrdienst zu leisten" (IfZ, MA 333, 657694-96, Der Präsident des RKG, Schreiben vom 3.8. 1944 an das OKW).

249 Es kam nicht selten vor, daß Zeugen Jehovas ihre Entscheidung erneut korrigierten und abermals verweigerten – ein Zeichen für die Gewissenszweifel und die inneren Kämpfe, denen sie ausgesetzt waren. Schweling, Militärjustiz, S. 194f., berichtet von einem Bibelforscherverfahren, in dem es aufgrund mehrfachen Widerrufes ebenfalls zu drei Verhandlungen kam.

250 Entscheidungen des Reichskriegsgerichts, Band II, 3. Heft, S. 147 (Anonymisierung bereits in der Vorlage).

Doch obgleich das medizinische Gutachten in diesem Fall auf Zuerkennung des § 51 Abs. 2 StGB plädierte und damit die Möglichkeit zu einer Strafmilderung offenstand, hielt der 3. Senat des Reichskriegsgerichtes es für „notwendig, das auf Tod, Verlust der Wehrwürdigkeit und dauernden Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte lautende erste Urteil des Senats vom 23. August 1941 aufrechtzuerhalten". Zur Begründung beriefen sich die Richter des 3. Senates, an dem Dr. Schmauser Präsident war, darauf, daß im Krieg „nicht so sehr die Persönlichkeit des Täters als die Gefährlichkeit der Tat für die Volksgemeinschaft den Ausschlag geben" müsse: „Diese Gefährlichkeit wird aber nicht davon beeinflußt, ob der Täter voll oder vermindert zurechnungsfähig ist. Die Tat eines vermindert zurechnungsfähigen Angeklagten kann u. U. sogar kriegsgefährlicher sein als die eines voll Verantwortlichen." Auch in diesem Fall gelte es an dem in der „Rechtsprechung des Reichskriegsgerichts stets vertretenen Standpunkt festzuhalten, daß eine Wehrdienstverweigerung grundsätzlich so lange nicht als minder schwer bewertet werden kann, als sich der Täter nicht ernstlich und vorbehaltlos bereit erklärt hat, seine Pflicht dem deutschen Volk gegenüber zu erfüllen".

Keine Milde ohne Widerruf

Mit Nachsicht konnte ein Zeuge Jehovas bei den Richtern am Reichskriegsgericht nur dann rechnen, wenn er seine Verweigerungshaltung vollkommen aufgab und sich bedingungslos zum Kriegsdienst bereit erklärte. Nachhaltig versuchten die Richter bei den Angeklagten einen solchen Entschluß herbeizuführen, wobei die Motive für die zumeist intensiven Bemühungen vielschichtig gewesen sein mögen. Neben dem Bestreben, auf diese Weise Angeklagte „vor dem Todesurteil bewahren" zu können, stand wohl auch das Verlangen nach Gewissensberuhigung, um den Strafausspruch schließlich in dem Bewußtsein fällen zu können, nichts unversucht gelassen zu haben. Es ging also auch darum, „dieser Fälle menschlich Herr zu werden"[251].

Im August 1942 teilte der Präsident des Reichskriegsgerichtes seinen Senatspräsidenten mit, daß er eine formale Lockerung der Richtlinien erwäge, um den Zeugen Jehovas einen Ausweg zu ermöglichen, fügte aber zugleich hinzu, daß dieses unter keinen Umständen zu einer Milderung der sachlichen Beurteilung der Kriegsdienstverweigerer und ihres „vom Standpunkt der Kriegsführung aus durchaus verbrecherischen Verhaltens" führen dürfte. Auch hielt Admiral Bastian es offenbar zur Vermeidung von Mißverständnissen für erforderlich, darauf hinzu-

251 Schweling, Militärjustiz, S. 194. Da die zahlreichen Todesurteile gegen religiöse Kriegsdienstverweigerer das von ehemaligen Wehrmachtrichtern bis in die Gegenwart propagierte Selbstbild einer zwar harten, aber „maßvollen" Militärjustiz beeinträchtigen, sind verschiedene Wege beschritten worden, um jene Urteile zu rechtfertigen beziehungsweise zu entschuldigen. Als Entlastungsargumente wurden unter anderem genannt: das stete Bemühen der Richter, die „Angeklagten umzustimmen", die den Verweigerern noch unmittelbar vor der Urteilsvollstreckung eingeräumte „Gelegenheit, ihre Haltung zu revidieren", die Machtlosigkeit gegen eine „Führerentscheidung" und der Verweis darauf, daß Kriegsdienstverweiger auch im demokratischen Ausland seinerzeit kriegsgerichtlich abgeurteilt worden seien, wobei beim letzten Argument verschwiegen wird, daß sich das Strafmaß dort durchweg auf Freiheitsstrafen beschränkte. Vgl. auch Haase, Praxis des Reichskriegsgerichts, S. 381, 392f.

weisen, daß es keineswegs Sentimentalitäten seien, die seinen Standpunkt bestimmten, sondern er nach einer Möglichkeit suche, „der Wehrmacht in ernstester Kriegszeit auch noch in letzter Stunde einen *brauchbaren* Kämpfer zuzuführen bzw. zu erhalten"[252].

Daß auch noch nach der Hauptverhandlung und dem Urteilsspruch diese Bemühungen fortgeführt wurden und den Verweigerern bis zum – nicht selten aus diesem Grunde herausgezögerten – Vollstreckungstermin die Möglichkeit eingeräumt wurde, durch einen Widerruf ein Wiederaufnahmeverfahren zu erwirken[253], zeigt die Janusköpfigkeit einer Richterschaft, bei der die kalkulierte, kaltblütige Verhängung eines drakonischen Urteils und gleichzeitig die Absicht, das Opfer doch noch „zur Besinnung" zu bringen, nicht im Widerspruch standen. Der Unbeirrbarkeit der meisten kriegsdienstverweigernden Zeugen Jehovas, die, vor die Wahl zwischen Tod und Soldatendienst gestellt[254], darin für sich keine Alternative zu erkennen vermochten, begegneten viele der Richter mit völligem Unverständnis. Fassungslos wirkten sie daran mit, daß die Betreffenden um ihres Glaubens willen, wie es hieß, „ins eigene Unglück liefen".

Um Verweigerer dennoch zu einem Sinneswandel zu bewegen, wandten die Angehörigen des Reichskriegsgerichtes zahlreiche Methoden an. Neben „Zuspruchsversuchen", bei denen sich die Untersuchungsrichter – wie Gerichtspräsident Bastian berichtete – „die denkbar größte Mühe" gaben, und Belehrungen durch Offiziere über „die Verpflichtung jedes wehrfähigen Deutschen dem eigenen Volke, der eigenen Familie, kurz dem Vaterland gegenüber" wurden vor allem Gefängnispfarrer beider Konfessionen gebeten, die Zeugen Jehovas mitzubetreuen und „ihnen zu zeigen, daß der Wehrdienst mit den Vorschriften, Weisungen und Tatsachen der Bibel nicht im Widerspruch"[255] stünde. Allerdings wiesen nicht wenige Zeugen Jehovas deren Gesprächsangebote spontan zurück, weil ihnen die Geistlichen „von vornherein als verdächtig"[256] galten.

Der evangelische Gefängnispfarrer in Berlin-Plötzensee Dr. Harald Poelchau, der mit Widerstandskreisen in Verbindung stand, empfand das vom Reichskriegsgericht an seinen Berufsstand herangetragene Ansinnen, „diese Leute theologisch für den Kriegsdienst zu überzeugen, um sie zu retten", als „eine unmögliche Forderung" für jemanden, der wie er „den Dienst im Kriege und besonders in diesem

252 Der Präsident des Reichskriegsgerichts, Schreiben vom 17.8.1942 an die Senatspräsidenten, zit. nach Haase, Praxis des Reichskriegsgerichts, S. 393 (Hervorhebung im Original).

253 Vgl. Schweling, Militärjustiz, S. 195; Weisenborn, Aufstand, S. 88; BA-MA, N 192/1, S. 39, 57f. Nach § 91 Abs. 1 KStVO war die Wiederaufnahme eines durch Urteil und nach Bestätigung des Gerichtsherrn rechtskräftig geschlossenen Verfahrens dann möglich, wenn „neue Tatsachen oder Beweismittel" beigebracht wurden. Die über die Zulassung des Antrages erkennenden Senate des RKG werteten regelmäßig einen Widerruf als hinreichenden Beleg für eine neue Tatsachenlage und ordneten in diesen Fällen ein neues Verfahren an. Diese „erweiterte Auslegung der Vorschriften" wurde in den 1944 vom OKW erlassenen „Richtlinien für Strafverfahren gegen ernste Bibelforscher usw." (IfZ, MA 333, 657687-89) festgeschrieben.

254 Das Angebot von Zeugen Jehovas, ersatzweise außerhalb des Verbandes der Wehrmacht Arbeiten zu verrichten, wurde von den Kriegsgerichten regelmäßig zurückgewiesen. Vgl. Entscheidungen des Reichskriegsgerichts, Band II, 1. Heft, S. 36-38; Entscheidungen des Reichskriegsgerichts, Band II, 3. Heft, S. 145.

255 BA-MA, N 192/1, Max Bastian, Lebenserinnerungen (1956), S. 57.

256 Poelchau, Die letzten Stunden, S. 34.

Kriege auch für ein Verbrechen gegen das 5. Gebot hielt"[257]. Nach Poelchaus Erinnerungen führten die Bemühungen der Geistlichen, soweit ihm bekannt wurde, in keinem Fall „zu einem ‚positiven' Ergebnis"[258]. Vielmehr trat – an den Intentionen des Reichskriegsgerichtes gemessen – eher ein gegenteiliger „Erfolg" ein, insofern die Zeugen Jehovas durch die Gespräche bestärkt „ihren harten Weg gewisser gingen"[259].

Bei den Theologen, die oftmals auf diese Weise überhaupt zum ersten Mal mit Bibelforschern in persönlichen Kontakt kamen, hinterließen die Begegnungen einen tiefen Eindruck, und sie gewannen, auch wenn sie deren Überzeugung nicht teilten, Achtung vor der glaubensstarken und gottesfürchtigen Haltung der Zeugen Jehovas[260]. Davon zeugt eindrucksvoll der Bericht des Stuttgarter Stadtpfarrers Rudolf Daur, der Anfang 1942 mehrfach den Zeugen Jehovas Gustav Stange, einen Schuhmacher aus Stammheim, in der Haft besuchte. Daur, der – was keineswegs selbstverständlich gewesen zu sein scheint – sich auch darum bemühte, der Witwe des am 20. Februar 1942 Hingerichteten Trost zuzusprechen, und ihr in einem am gleichen Tag abgefaßten Schreiben gegenüber bekannte, daß er zwar die Anschauungen ihres Mannes „nicht in allen Stücken teilen" könne, gleichwohl sich aber mit ihm, der nun „allen Dunkelheiten und Wirrnissen dieser bösen Welt entronnen und in Gottes Händen" sei, „im tiefsten Innern verbunden"[261] fühle, schrieb über seine Begegnung mit Stange:

„Er lehnte aus Gewissensgründen den Kriegsdienst radikal ab, lehnte insbesondere ab, einen Eid auf Adolf Hitler zu leisten. Ich versuchte ihm alles zu sagen, was ihm etwa eine andere Stellungnahme ermöglichen könnte. Es lag mir so viel daran, das Leben dieses tüchtigen Menschen [...] zu retten. Aber er war seiner Meinung völlig gewiß. Bei der Kriegsgerichtsverhandlung sagte ihm der Hauptmann: ‚Was würde denn, wenn es alle Menschen so machen wie Sie?', worauf er die Antwort gab: ‚Dann wäre der Krieg gleich zu Ende."[262]

Die besondere Tragik des Auftrages und Tuns der Seelsorger spiegelt sich darin, daß sie das Leben von Bibelforschern, zu denen man sie in die Zellen schickte, nur dann zu retten vermochten, wenn sie deren Glaubensüberzeugung brachen. Die nervenaufreibende Zwangssituation, in der diese Gespräche stattfanden, verdeutlicht ein Bericht des Standortpfarrers Dr. Werner Jentsch über seine Begegnung mit einem 19jährigen Todeskandidaten im Zuchthaus Brandenburg-Görden. Jentsch

257 Poelchau, Ordnung der Bedrängten, S. 76f.
258 Poelchau, Die letzten Stunden, S. 35.
259 Poelchau, Ordnung der Bedrängten, S. 77.
260 Berichte über Begegnungen von Gefängnispfarrern mit kriegsdienstverweigernden Zeugen Jehovas finden sich z. B. bei Müller/Weckerling, Protestantismus, S. 297; Scharf, Widerstehen, S. 42-45; Gespräche mit Kurt Scharf, S. 24f. Aber nicht alle zur seelsorgerischen Begleitung bei Hinrichtungen herbeigezogenen Geistlichen zählten den Beistand oder die Fürsprache für die „Delinquenten" zu ihren pastoralen Aufgaben. Ein anderes Amtsverständnis zeigen zum Beispiel die Ausführungen von Dr. Max Schultz, seinerzeit Pfarrer an der als Richtstätte genutzten Breslauer Untersuchungshaftanstalt. Vgl. Schultz, Seelsorge, S. 52ff.
261 UaP Bruno Knöller, Rudolf Daur, Schreiben vom 20.2.1942 an Emma Stange.
262 UaP Bruno Knöller, Rudolf Daur, Schreiben vom 15.12.1950.

suchte den jungen Zeugen Jehovas[263] in der Nacht vor der für den 21. August 1942 anberaumten Hinrichtung in dessen Zelle auf:

„Laut kriegsgerichtlicher Maßnahme durfte er, noch notfalls in der letzten Nacht, einen Zettel schreiben und darauf seine Bereitschaft zum Kriegsdienst und zur Eidesleistung bekunden. Er hätte sein Leben retten können, und unser Gespräch war praktisch die letzte Chance, ihn umzustimmen. Wir haben Text um Text in der Heiligen Schrift ernstlich durchgenommen. Er wollte sich alles noch einmal überlegen. Dann ließ ich ihn allein mit seinem Herrn. Als ich in den frühen Morgenstunden wiederkam, war er ganz reif und klar, er unterschrieb den Zettel nicht. Was blieb mir nun anderes übrig, als seine Entscheidung im Angesichte Jesu zu achten und ihn jetzt zum letzten Gang zu rüsten."[264]

Auf Fürsprache des Jentsch verbundenen Reichskriegsgerichtsrates Dr. Hans-Ulrich Rottka, der im September 1940 – als Senatsrichter unerwünscht – zur Reichskriegsanwaltschaft versetzt worden war[265], vermittelte Senatspräsident Kraell einen Gesprächstermin bei Admiral Bastian, so daß sich für Jentsch kurze Zeit nach der für ihn so tief bewegenden Begegnung die Möglichkeit bot, dem Gerichtspräsidenten das Problem der Kriegsdienstverweigerung aus theologischer Sicht vorzutragen[266]. Jentsch unterbreitete den Vorschlag, sowohl den religiösen Kriegsdienstverweigerern als auch den mit deren Aburteilung befaßten Juristen eine kirchlich-dogmatische Abhandlung über die biblischen Texte zum Themenkreis Krieg und Frieden in die Hand zu geben. Nachdem Bastian sich einverstanden erklärt hatte, verfaßte Jentsch 1943 auf ausdrücklichen Wunsch des im gleichen Jahr zum Oberreichskriegsanwalt ernannten Dr. Alexander Kraell den Entwurf einer Broschüre für die geistliche Betreuung der „Kriegsdienst- und Eidverweigerer"[267].

263 Im Unterschied zu dem 1952 verfaßten Bericht nimmt Jentsch in seiner 1992 verfaßten Autobiographie irrtümlich an, der „Delinquent", der den Vornamen Bernhard trug, sei kein Bibelforscher, sondern ein evangelischer Christen gewesen (Jentsch, Ernstfälle, S. 183 u. S. 557, Anm. 12). Die ursprüngliche Angabe ist jedoch zutreffend; es handelte sich um einen am 14.5.1923 geborenen Zeugen Jehovas namens Bernhard Grimm, der am 14.7.1942 vom RKG wegen Wehrdienstverweigerung zum Tode verurteilt und am 21.8.1942, u.a. zusammen mit Pater Franz Reinisch, im Zuchthaus Brandenburg-Görden enthauptet wurde. Vgl. Ehrenbuch Brandenburg-Görden, Band 2, S. 106.

264 Jentsch, Wehrdienstfrage, S. 182.

265 Rottka wurde am 26.9.1942 auf Veranlassung Hitlers in den Ruhestand versetzt, offenbar weil er – besonders hinsichtlich der Bibelforscherverfahren – „eine humanere Auffassung" vertrat, als von ihm verlangt wurde (vgl. Haase, Praxis des Reichskriegsgerichts, S. 411; Haase, Reichskriegsgericht, S. 72). Rottka gehört damit zu der sehr kleinen Minderheit von Richtern, die im „Dritten Reich" aus Gewissensgründen ihre Mitwirkung an einer zunehmend verbrecherischen Justiz aufkündigten.

266 Vgl. Jentsch, Ernstfälle, S. 191ff.; Bredemeier, Kriegsdienstverweigerung, S. 165f.

267 Nach dem Bericht von Jentsch hatte die Anfertigung der Broschüre „mehr oder weniger getarnt zu geschehen, da die ganze Sache ja praktisch als eine Auflehnung gegen den ‚Führerbefehl' verstanden werden mußte" (Jentsch, Wehrdienstfrage, S. 13). Nachdem die Schrift im zweiten Entwurf im Sommer 1944 fertiggestellt war, sei sie „heimlich in den Kellern des Gefängnisses von Zelle zu Zelle gewandert". Das bei Jentsch sehr positiv gezeichnete Bild von den Richtern am RKG („Männer, die nicht mit ruhigem Gewissen zusehen konnten") und die Darstellung einer demnach beinahe als Widerstandshandlung anmutenden Tat haben dazu geführt, daß dieser Vorgang in der einschlägigen Literatur immer wieder zu Entlastungszwecken benutzt worden ist. So hat sich beispielsweise Jürgen Schreiber 1988 auf den Bericht von Jentsch gestützt, um „den Behauptungen von Messerschmidt-Wüllner von der

Diese in Briefform gehaltene Schrift, deren zweiter Entwurf 1944 zur Verbreitung gelangte, nachdem er „von Beamten des Reichskriegsgerichts ‚dienstlich' gelesen und abgezeichnet"[268] worden war, sollte dem „Angefochtenen helfen, vom Studium des Wortes Gottes her eine gründliche Überprüfung seines Standpunktes vorzunehmen"[269]. Das „bedrückende Bild", so urteilte Admiral Bastian im Rückblick, habe jedoch auch diese Denkschrift „nicht zu ändern" vermocht[270].

Neben seelische Torturen (längere Unterbringung in „Todeszellen")[271] und Drohungen beispielsweise mit dem Vollzug juristischer Sanktionen gegen die Familie des jeweils Betroffenen (Wegnahme der Kinder durch Sorgerechtsentzug[272]) traten noch subtilere Formen der „Einwirkung". So wurde versucht, bereits Verurteilte durch Hinzuziehen von Familienangehörigen noch zu einem Sinneswandel zu bewegen[273]. Dies geschah in der Hoffnung, daß in der direkten Konfrontation mit den Ehefrauen, Kindern oder anderen Verwandten und in Situationen, die letzten Abschiedsszenen gleichkamen, die Betreffenden sich „erweichen" lassen würden. Zwar ging dieses Kalkül insofern auf, daß insbesondere die Verwandten, die nicht den Zeugen Jehovas angehörten, häufig von sich aus mit massivem Bitten und Flehen, aber auch mit Vorwürfen auf die Inhaftierten einzuwirken versuchten und tatsächlich in Einzelfällen „die Todeskandidaten" diesem Druck dann nachgaben, aber andererseits wurden – wie Gerichtspräsident Bastian vermerkte – damit auch „seltsame Erfahrungen" gemacht: „Es kam nicht selten vor, daß die Angehörigen die Beschuldigten ermahnten, unter allen Umständen fest zu bleiben, sich nicht weich machen zu lassen und lieber den Tod hinzunehmen als ‚umzufallen'."[274]

Eine derartige Haltung beruhte darauf, daß es für die Zeugen Jehovas etwas noch Schlimmeres als den Tod auf Erden gab: nämlich den als Folge der Untreue zu erleidenden „wirklichen" Tod. Elise Harms, deren Mann Johannes im Alter von 30 Jahren am 8. Januar 1941 in Brandenburg-Görden enthauptet wurde, erinnerte sich der Eindrücke, als sie die Todesbenachrichtigung erreichte: „Ich war mir darüber im klaren, was für eine schwere Zeit er durchgemacht hatte, in der ich ihm

---

Brutalität und Gnadenlosigkeit der Kriegsgerichte" entgegenzutreten (Schreiber, Wehrmachtjustiz – Anmerkungen, S. 104).

268 Jentsch, Wehrdienstfrage, S. 13.

269 Ebenda. Vgl. die kommentierte Wiedergabe von Textauszügen in Jentsch, Ernstfälle, S. 240ff. Die 1943 abgefaßte Broschüre bildete die Grundlage für eine Abhandlung über „Die Wehrfrage im Neuen Testament", die der spätere Professor für Praktische Theologie Werner Jentsch 1952 in seinem Buch über die „Wehrdienstfrage" auf den Seiten 17 bis 84 veröffentlicht hat. Dort zeigt sich, daß Jentsch, der auf diese Weise die kriegsdienstverweigernden Zeugen Jehovas vor dem Tode zu retten versuchte, noch wesentlich in der kirchlichen Tradition verankert war, nach der es die Pflicht des Christen sei, dem Ruf der Obrigkeit zu den Waffen zu folgen.

270 BA-MA, N 192/1, Max Bastian, Lebenserinnerungen (1956), S. 57.

271 Vgl. Zipfel, Kirchenkampf, S. 199, Anm. 58.

272 Vgl. den in Kap. 3 (siehe S. 208f.) geschilderten Fall der Süderbraruper Familie Appel.

273 Berichte über derartige Einwirkungsversuche sind beispielsweise veröffentlicht in: Jahrbuch 1974, S. 122; Jahrbuch 1989, S. 119; Der Wachtturm, 1.3.1987, S. 22.

274 BA-MA, N 192/1, Max Bastian, Lebenserinnerungen (1956), S. 57. Die Inhaftierten in ihrem Entschluß zu bestärken, konnte eine Bestrafung wegen „Wehrkraftzersetzung" zur Folge haben. Beispielsweise wurde Wilhelm Blaschek vom SG Wien am 11.8.1941 zu vier Jahren Haft verurteilt, weil er sechs Tage vor der RKG-Verhandlung gegen seinen Freund Franz Zeiner diesen mit einem Brief ermunterte, „stark im Glauben" zu sein und „auf den Herrn Jesu" zu vertrauen. Das Sondergericht sah darin eine Beihilfe zur Wehrdienstverweigerung. Vgl. Neugebauer, Wien, S. 182; Jahrbuch 1989, S. 122f.

nur wenig helfen konnte. Als ich daher die Nachricht von seiner Hinrichtung erhielt, war ich erleichtert zu wissen, daß es jetzt vorbei war. [...] Mein einziger Gedanke war nur: Jetzt können sie ihn nicht mehr umstimmen. Es gibt keine Gefahr mehr, daß er untreu werden könnte. Er ist bis zum Tode treu geblieben."[275]

Die Verweigerungshaltung beizubehalten und keinen „Kompromiß" zu schließen – in einigen Fällen wurde den Todeskandidaten von den Kriegsrichtern noch im Bestätigungsverfahren das Angebot unterbreitet, bei Widerruf für eine Truppenverwendung im waffenlosen Dienst Sorge tragen zu wollen[276] –, wurde von den Zeugen Jehovas als Sieg über die satanischen Mächte empfunden, da sie durch die Bewahrung ihrer „Lauterkeit" auch in schwierigsten Zeiten ein Zeichen dafür setzen wollten, daß die Gewalt Satans die Kraft des Glaubens nicht zu brechen vermag[277]. Ihr ganzes Streben zielte deshalb darauf, durch ihre Standhaftigkeit „zur Rechtfertigung des Namens Jehovas beizutragen". Die Bemühungen der Richter, sie zur Kriegsteilnahme zu bewegen, galten ihnen somit als Versuch, „die treuen Zeugen Gottes in die Falle zu locken"[278].

Von der Schwere des inneren Kampfes, dem sich die Zeugen Jehovas stellten, legen die Briefe Zeugnis ab, die sie im Angesicht des Todes an ihre Angehörigen richteten. Im letzten Brief von Johannes Harms, den er an seinen im KZ Sachsenhausen einsitzenden Vater richtete, heißt es:

„Und nun ist auch mir Gelegenheit gegeben, dem Herrn gegenüber die Treue zu beweisen, ja die Treue nicht nur bis an den Tod, sondern bis in den Tod. Schon jetzt ist das Todesurteil gegen mich ausgesprochen, ich liege Tag und Nacht in Fesseln [...], aber ich habe noch nicht bis aufs Blut widerstanden. Das [Wider-]Stehen wird einem Zeugen Jehovas nicht so leicht gemacht. So ist auch mir immer noch die Möglichkeit gegeben, mein irdisches Leben zu retten, um das wirkliche Leben zu verlieren. Ja sogar angesichts des Schafotts wird dem Zeugen Jehovas nochmals Gelegenheit gegeben, seinen Bund zu brechen. Darum bleibt auch der Kampf für mich noch bestehen, und auch ich habe noch viele Siege zu erringen, um sagen zu können: ‚Ich habe den Kampf gekämpft, ich habe den Glauben bewahrt, fortan liegt mir bereit die Krone der Gerechtigkeit, welche Gott, der Gerechte, geben wird.' Der Kampf ist zweifelsohne schwer, ich bin aber dem Herrn von ganzem Herzen dankbar, daß er mir auch jetzt angesichts des Todes, eine Freudigkeit gegeben hat, die ich gern mit allen meinen Lieben teilen möchte. [...] Mein lieber Vater, im Geiste rufe ich Dir zu, bleibe auch Du treu, wie ich mich bemühe, treu zu sein, dann werden wir uns wiedersehen."[279]

275 Elise Harms: Nach einem tragischen Verlust ausharren, in: Der Wachtturm, 15.1.1982, S. 26-30 (27). Zur gut dokumentierten Biographie des aus Wilhelmshaven gebürtigen Johannes Harms vgl. Fahle, Verweigern, S. 154f.; Heuzeroth/Wille, Lila Winkel, S. 203-207.

276 Vgl. Hartmann, Kriegsdienstverweigerung (1986), S. 79; Heuzeroth/Wille, Lila Winkel, S. 203; Scharf, Widerstehen, S. 42f. Derartige von Kriegsrichtern in einzelnen Fällen geäußerte „Angebote" standen im Widerspruch zu den vom OKW erlassenen „Richtlinien für Strafverfahren gegen ernste Bibelforscher usw." (IfZ, MA 333, 657687-89), die bestimmten, daß für eine Wiederaufnahme die Abgabe einer „glaubhaften" Erklärung Voraussetzung sei, in der sich der Betreffende verpflichte, „in vollem Umfange Wehrdienst zu leisten".

277 Zu den Beweggründen vgl. Jahrbuch 1974, S. 182-191 (Berichte deutscher Kriegsdienstverweigerer); Jahrbuch 1989, S. 119-123 (Berichte österreichischer Kriegsdienstverweigerer).

278 „Beantwortung einiger Fragen. Mitteilungsblatt der deutschen Verbreitungsstelle des W.T.", Juli 1942 (Kopie in Besitz des Verf.). Siehe auch S. 332f.

279 Johannes Harms, Schreiben vom 9.11.1940 an seinen Vater Martin Harms, zit. nach Heuzeroth/Wille, Lila Winkel, S. 204f.

Für viele kriegsdienstverweigernde Zeugen Jehovas bedeutete die Hinrichtung eine Art Erlösung, denn nun war der ungeheure seelische Druck genommen; auf ihnen lastete nicht mehr die Frage, ob sie standhaft bleiben und die „Prüfung" bestehen würden. Die inneren Kämpfe und Anfechtungen, vor allem hervorgerufen durch die Gedanken an die Familie und die Not, die man seinen Liebsten bereiten würde, hatten nun ein Ende. Der 24jährige Franz Mattischek aus Wolfsegg (Oberösterreich) schrieb am 1. Dezember 1939, wenige Stunden vor der für den Morgen des nächsten Tages angesetzten Hinrichtung, an seine Familie: „Ihr werdet ja auch erleichtert aufatmen, wenn ich zur göttlichen Ruhe gelangt bin. Denn ich habe mich ja einerseits schon danach gesehnt, denn viel habe ich erlebt, besonders die letzten Monate. Aber wenn ich nun vor Jehova Gnade gefunden habe, so ist alles gut."[280] Ein Glaubensbruder faßte seine Empfindungen in die Worte: „Ach, könnte ich aber in dieser Welt nach der Verleugnung unseres Herrn Jesus Christus noch einmal glücklich werden? – Nie! Aber so habt Ihr die Gewißheit, daß ich glücklich und in Frieden von dieser Welt scheide [...]. Die Entscheidung ist gefallen. Alles Schwere, alles Leid ist überwunden!"[281]

Der durchgestandene Kampf und die Auferstehungshoffnung gaben den Zeugen Jehovas die Kraft zu jener aufrechten Haltung, die gleichermaßen bei ihren Mitgefangenen wie bei den Wehrmachtrichtern einen tiefen Eindruck hinterließ und von der auch die Berichte der sie auf den letzten Weg begleitenden Seelsorger zeugen[282]. Sie starben in der Gewißheit, daß der Tod bald überwunden sein werde, und in der Erwartung der Wiedervereinigung mit den Angehörigen in dem ihnen bereits vor Augen stehenden tausendjährigen Friedensreich Gottes.

Diejenigen Zeugen Jehovas aber, die dem auf sie lastenden Druck nachgaben und sich schließlich zum Wehrdienst bereit erklärten, wurden unter Zubilligung eines „minder schweren Falles" der „Wehrkraftzersetzung" in der Regel ‚lediglich' zu Gefängnisstrafen von ein bis drei Jahren verurteilt, wobei die Strafvollstreckung bis zur Beendigung des Krieges ausgesetzt wurde. Auf eine Gefängnisstrafe erkannten die Wehrmachtrichter, da diese die Aussetzung zur „Feindbewährung" und damit die Überstellung des Kriegsdienstverweigerers zur „tätigen Reue" in eine frontnahe Strafformation der Wehrmacht ermöglichte[283]. Die harten Bedingungen und die gefahrvollen Kriegseinsätze, denen die Straf- und Bewährungsbataillone

280 Der Abschiedsbrief ist veröffentlicht bei Steiner, Österreich, S. 127-130. Zum Schicksal des am 10.11.1939 vom RKG zum Tode verurteilten Franz Mattischek vgl. Vogl, Widerstand, S. 172; Zinnhobler, Oberösterreich, S. 202f.

281 Zit. nach „Du hast mich heimgesucht", S. 342.

282 Hanns Lilje, der mit Zeugen Jehovas während seiner Haft Ende 1944 im Berliner Gestapo-Gefängnis in Kontakt kam, spricht davon, daß sie „wahrhaft unbekümmert in den Tod gingen" (Lilje, Im finstern Tal, S. 59). Werner Jentsch befand: „Sterben war hier wirklicher Tod. Und gerade deswegen meine innere Achtung! Hätten die Hunderte von Bibelforschern, die in jenen Jahren starben, nur plumpe Angst gehabt, sie wären bald umgefallen. Daß sie aber angesichts des Schafotts noch geradestanden und strahlend in den Tod gingen, war und ist mir ein Zeichen, daß es sich hier um Leute handelte, die nicht ohne Jesus waren." (Jentsch, Wehrdienstfrage, S. 183)

283 In einem Schreiben vom 15.8.1944 erklärte der Chef des OKW unter Verweis auf die wehrmachtgerichtliche Praxis, bei Widerruf der Kriegsdienstverweigerung die Vollstreckung der Strafe regelmäßig „zur Feindbewährung" auszusetzen, daß bei Bibelforschern „die Erfahrung mit der Strafaussetzung gut" sei (IfZ, MA 333-657692).

ausgesetzt wurden, führten dazu, daß die Zahl der Opfer auch unter jenen Zeugen Jehovas hoch war, die unter dem Druck der Kriegsgerichte ihre Verweigerungshaltung aufgegeben und sich schließlich zum Militärdienst bereit gefunden hatten.

Mit der Verhängung einer Zuchthausstrafe wäre hingegen die Ausstoßung aus der Wehrmacht wegen „Wehrunwürdigkeit" verbunden gewesen. Wehrmachtgerichtlich zu Zuchthausstrafen Verurteilte wurden zur „Freiheitsentziehung auf unbestimmte Zeit" an die Reichsjustizverwaltung überstellt[284], die die Betreffenden zumeist in den emsländischen Straflagern unterbrachte[285]. Da diese an sich härtere Strafzuerkennung zugleich die Verschonung vom Wehrdienst bedeutete[286], wurde sie als dem „Strafzweck" zuwiderlaufend bei „widerrufener Wehrdienstverweigerung" grundsätzlich nicht ausgesprochen.

Von daher erkannte das Reichskriegsgericht bei Zeugen Jehovas überhaupt nur in wenigen Fällen auf eine Zuchthausstrafe. Dieses war zunächst bei der kleinen Zahl der Kriegsdienstverweigerer der Fall, denen – beispielsweise aufgrund des § 51 Abs. 2 StGB – auch ohne Widerruf Strafmilderung zuteil wurde. Ebenfalls wurde in einigen besonders gelagerten Verfahren, in denen bei Wehrdienstverweigerung, ohne daß ein Widerruf vorlag, ein Gnadenerweis erfolgte, eine Umwandlung der Todesurteile auf langjährige Zuchthaustrafen verfügt.

Die Zahl der nach wehrmachtgerichtlichem Urteil in den Emslandlagern inhaftierten Zeugen Jehovas war aus den genannten Gründen recht klein. Doch diejenigen Kriegsdienstverweigerer, die in diesen harten Straflagern für kriegsgerichtlich Abgeurteilte einsaßen, wurden von den Wachmannschaften besonders schikaniert und geschunden[287].

Strafeinsatz, Fahnenflucht, Wehrmachtdienst

Erst gegen Kriegsende wurde die alleinige Zuständigkeit des Reichskriegsgerichtes für Verfahren gegen Zeugen Jehovas und andere religiöse Dienstverweigerer aufge-

284 Die vom OKW am 30.9.1939 erlassenen „Richtlinien für die Strafvollstreckung im Kriege und bei besonderem Einsatz" (BA-MA, RH 14/22, Bl. 70f.) bestimmten, daß auf wehrmachtgerichtlich verhängte Zuchthausstrafen die in die Zeit des Kriegszustands fallende Vollzugszeit nicht anzurechnen war, da die Strafverbüßung erst nach Kriegsende erfolgen sollte. Gemäß der Ausführungsbestimmungen vom 3.11.1939 waren die Betroffenen deshalb von den Behörden der Reichsjustizverwaltung zur „Verwahrung ohne Anrechnung auf die Freiheitsstrafe" in besondere Straflager einzuweisen. Vgl. Wüllner, NS-Militärjustiz, S. 780f.

285 Ab Herbst 1939 wurde Esterwegen von der Reichsjustizverwaltung zum Zweck der Unterbringung kriegsgerichtlich Verurteilter benutzt. Im Sommer 1940 kamen weitere Gefangenenlager des Emslandes und ab 1942 die neu erbauten Lager Bernau (Oberbayern), Elberegulierung (Coswig), Rodgau (Dieburg) und Zweibrücken hinzu (vgl. Ausländer, Militärstrafgefangene, S. 165ff.; Kosthorst/Walter, Konzentrations- und Strafgefangenenlager, S. 234-240; Suhr, Emslandlager, S. 50-54, 167f.).

286 Wenn auch durch die mögliche Einbeziehung in die Bewährungstruppe 500 (mit „Führererlaß" vom 21.12.1940 für straffällig gewordene Soldaten gebildet) und durch die im Herbst 1944 gebildeten Zuchthauskompanien der Feldstrafgefangenenabteilungen zahlreiche aus der Wehrmacht ausgestoßene „wehrunwürdige" Soldaten nach Verleihung des Status der „bedingten Wehrwürdigkeit" erneut zum Kriegsdienst herangezogen wurden, so bedeutete doch für wehrmachtgerichtlich abgeurteilte Zeugen Jehovas eine Zuchthausstrafe und damit die Straflagerverwahrung die einzige Möglichkeit, den Krieg zu überstehen, ohne in der Truppe dienen zu müssen.

287 Vgl. Frese, Bremsklötze, S. 79f.

hoben. In einem Bericht vom 7. Juni 1944 teilte der Präsident des Reichskriegsgerichtes dem Chef des Oberkommandos der Wehrmacht mit, daß sich beim obersten Wehrmachtgericht in der Frage der Strafverfahren gegen „Ernste Bibelforscher" eine feststehende Rechtsprechung herausgebildet habe, die es möglich erscheinen lasse, das Reichskriegsgericht von der Durchführung derartiger Verfahren in Zukunft zu entlasten. Zwei Monate später übersandte er eine detaillierte Auflistung, die die Grundsätze darstellte, nach denen diese Verfahren beim Reichskriegsgericht behandelt wurden[288]. Mit Schreiben vom 15. August 1944 ersuchte der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht unter abschriftlicher Beifügung der Grundsätze des Reichskriegsgerichtes die Oberkommandos der drei Wehrmachtteile (Heer, Kriegsmarine, Luftwaffe) sowie den Chef des Hauptamtes SS-Gericht und den SS-Richter beim Reichsführer-SS um Stellungnahme zu der Frage, ob Bedenken gegen eine Abgabe der gegen Bibelforscher und andere religiöse Dienstverweigerer gerichteten Verfahren an die Feldkriegsgerichte unter der Voraussetzung bestünden, daß für diese die beim Reichskriegsgericht entwickelten Grundsätze zum verbindlichen Maßstaß erklärt werden würden. Das Oberkommando der Wehrmacht sei geneigt, dem Wunsch des Reichskriegsgerichtes zu entsprechen und „den Obersten Gerichtshof der Wehrmacht von der weiteren Verfolgung und Aburteilung der Bibelforscher zu entlasten", zumal mit dieser „Dezentralisation" zugleich eine Vereinfachung der Verwaltung verbunden wäre[289].

Nachdem bis zum angegebenen Stichtag (31.8.1944) keine Bedenken vorgebracht worden waren[290] – auch das Reichssicherheitshauptamt stimmte den Verfahrensrichtlinien ohne Einwände zu[291] –, verfügte das Oberkommando der Wehrmacht Anfang September 1944 eine entsprechende Regelung. Damit war der Erlaß vom 18. Mai 1940 aufgehoben, der die ausschließliche Zuständigkeit des Reichskriegsgerichtes in Fällen, in denen Kriegsdienstverweigerer nach ihrem Gewissen oder religiösen Vorschriften handelten, begründet hatte. Nun konnten alle Verweigerungsfälle von den Feldkriegsgerichten bei den Wehrmachtkommandanturen oder den betreffenden Divisionen abgeurteilt werden. Den Gerichten wurde zur Sicherstellung der Einheitlichkeit der Rechtsprechung ein Merkblatt „Richtlinien für Strafverfahren gegen ernste Bibelforscher usw." zugestellt, das im Wortlaut nur unwesentlich von den Grundsätzen des Reichskriegsgerichtes abwich. Im Merkblatt, das die Verfahren in acht verschiedene Fallgruppen gliederte und in der Verfahrensweise beispielsweise zwischen einem Widerruf vor der Hauptverhandlung, vor der Urteilsbestätigung und vor der Vollstreckung genau unterschied, heißt es unter anderem:

„1.) Hat der Wehrpflichtige dem Einberufungsbefehl Folge geleistet, weigert er sich jedoch, den Fahneneid und Wehrdienst zu leisten, so wird gegen ihn, falls er trotz aller Belehrungen bis zum Schluß der Hauptverhandlung dabei verbleibt, gemäß § 5 Abs. 1 Ziff. 3 KSSVO auf Todesstrafe

288 IfZ, MA 333, 657694-96, Der Präsident des Reichskriegsgerichts, Schreiben vom 3.8.1944 an den Chef des OKW.

289 IfZ, MA 333, 657692, Der Chef des OKW, Schreiben vom 15.8.1944.

290 Vgl. Bredemeier, Kriegsdienstverweigerung, S. 78.

291 IfZ, MA 333, 657690, RSHA, Fernschreiben vom 30.9.1944 an den SS-Richter beim Reichsführer-SS.

und ferner auf Verlust der Wehrwürdigkeit und dauernden Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt. [...] 7.) Erklärt der Wehrpflichtige vor der Bestätigung des Todesurteils, er sei nunmehr bereit, in vollem Umfange Wehrdienst zu leisten, und erscheint dieser Widerruf glaubhaft, so wird das Urteil aufgehoben. Zuvor wird er in der Regel nochmals richterlich gehört, um festzustellen, ob der Widerruf auf einer wirklich inneren Umstellung beruht oder nur aus Angst vor der Vollstreckung des Todesurteils erklärt wurde. Das neue Urteil lautet dann in der Regel auf eine Gefängnisstrafe von 1 bis 3 Jahren."[292]

Den Richtern der Feldkriegsgerichte waren mit diesen durch das Reichskriegsgericht entwickelten Grundsätzen klare Handlungsvorgaben gesetzt. Ihre „Rechtsfindung" konnte sich im Grunde auf die Frage beschränken, welcher Fallgruppe der Angeklagte zuzuordnen sei. Selbst die Urteilsbegründung war ihnen vorformuliert worden:

„Die Verurteilung zur Todesstrafe wird meist damit begründet, daß ein Wehrpflichtiger, der hartnäckig an seinem ablehnenden Standpunkt festhalte, die ihm seinem Volke gegenüber obliegende Treuepflicht aufs schwerste verletze, wodurch er sich aus der Volksgemeinschaft selbst ausschließe; zudem sei sein Verhalten wegen der ihm innewohnenden gefährlichen Werbekraft besonders geeignet, auf andere zersetzend zu wirken."

Auch die vergleichsweise wenigen Zeugen Jehovas, die nach einem Strafgerichtsurteil als „Wehrunwürdige" vom „Ehrendienst" in der Wehrmacht ausgeschlossen worden waren, blieben nicht von der Einberufung zum Kriegsdienst verschont. Die Wehrmachtführung, die seit spätestens Anfang 1942 aus ihrem Interesse an dringend benötigten neuen Reserven auch die Heranziehung von „Wehrunwürdigen" erwogen hatte, ordnete mit Verfügung vom 2. Oktober 1942 die Aufstellung der „Bewährungstruppe 999" an. Den zu dieser Truppe einberufenen Personen wurde bei Erhalt des Gestellungsbefehles mitgeteilt, daß sie für die Dauer des Krieges als „wehrwürdig (bedingt wehrwürdig)" gelten würden; man zog ihren „Ausschließungsschein" ein und händigte ihnen an seiner Statt einen Wehrpaß aus[293]. Noch im Oktober 1942 erfolgten die ersten Einberufungen zum auf dem Truppenübungsplatz Heuberg bei Stetten (Schwäbische Alb) stationierten Ersatz- und Ausbildungsbataillon 999.

Der österreichische Zeuge Jehovas Franz Oswald, der am 26. September 1940 wegen „Teilnahme an einer wehrfeindlichen Verbindung" durch Urteil des Sondergerichtes St. Pölten zu zwei Jahren Zuchthaus verurteilt und anschließend zur „Verwahrung" ins Straflager „Elberegulierung" in Griebo (bei Coswig) eingeliefert worden war, erhielt dort am 15. November 1942 nach Wiederverleihung der „Wehrwürdigkeit" den Einberufungsbefehl zum Bewährungsbataillon[294]. Auf dem Übungsplatz Heuberg erklärte er, daß er „aus Glaubensgründen nicht Soldat werden könne". Der Untersuchungsrichter des Gerichtes der Afrikabrigade 999, vor

292 IfZ, MA 333, 657687-89, „Richtlinien für Strafverfahren gegen ernste Bibelforscher usw.". Vgl. auch Messerschmidt/Wüllner, Wehrmachtjustiz, S. 110f.

293 Vgl. Klausch, Bewährungsbataillone, S. 67ff.; Die Sondereinheiten, S. 29-32.

294 Vgl. Die mit dem blauen Schein, S. 50f.; Hartmann, Kriegsdienstverweigerung (1986), S. 64-67; Vogl, Widerstand, S. 160f.

dem Oswald auf seiner Ablehnung des Kriegsdienstes beharrte, gab das sofort eingeleitete Verfahren an das Reichskriegsgericht ab, das den 34jährigen Zeugen Jehovas am 6. April 1943 wegen „Zersetzung der Wehrkraft" zum Tode verurteilte.

Urteilsvollstreckungen gegen Zeugen Jehovas, die nach Einberufung zur Bewährungseinheit dort den Waffengebrauch verweigerten, fanden vielfach nicht in einer Richtstätte, sondern – vermutlich zu Abschreckungszwecken – „im Angesicht der Truppe" durch Erschießungen auf dem Heuberg statt[295]. Der Hamburger Kommunist Herbert Baade, der nach einer Verurteilung wegen „Vorbereitung zum Hochverrat" als „wehrunwürdig" galt, wurde Ende 1942 einberufen. In der Gruppe von Neuankömmlingen, mit denen er gemeinsam die Ausbildung auf dem Truppenübungsplatz Heuberg/Stetten absolvieren sollte, befand sich damals auch ein Zeuge Jehovas. Dieser weigerte sich bereits beim Kleiderempfang, auch nur die Uniform entgegenzunehmen. Er erklärte, daß er als „Christ" so etwas nicht anziehen werde. Daraufhin sei er weggeholt worden. Nach kurzer Zeit sei verkündet worden, daß der Zeuge Jehovas zusammen mit noch zwei anderen Glaubensgenossen zum Tode verurteilt worden sei, weil sie „das Ehrenkleid der Nation" abgelehnt hatten. Über die Vollstreckung berichtet Herbert Baade: „Die drei Bibelforscher sind erschossen worden, wir mußten da zugucken, wie die erschossen worden sind. Und die haben dann ein Lied gesungen: ‚Ziehen wir nun nach Kapernaum hinein.'"[296]

Doch nicht alle wehrpflichtigen Zeugen Jehovas, die noch in „Freiheit" waren, praktizierten die Kriegsdienstverweigerung als einen gegenüber den Militärbehörden offen demonstrierten Bekenntnisakt, bei dem unbeugsamen Verweigerern das Todesurteil gewiß sein konnte, sondern sie suchten – verständlicherweise – nach Möglichkeiten, ihren Glauben zu wahren, sich der Kriegsteilnahme zu entziehen und gleichzeitig dem „sicheren Todesurteil" aus dem Weg zu gehen, wobei ihr Verhalten ebenfalls großen Mut erforderte und ein hohes Risiko barg. Zwar war diese Handlungsweise innerhalb der Bibelforschervereinigung nicht unumstritten, da nach Überzeugung zumindest der radikaleren Kräfte von einem Zeugen Jehovas die offene und öffentlich gegenüber dem „Cäsar" bekundete Verweigerung gefordert war[297], während andere Formen der Kriegsdienstentziehung als „fauler Kom-

295 Die genaue Zahl der bei der Bewährungstruppe 999 erschossenen Bibelforscher ist nicht bekannt. Eine Liste der auf dem Truppenübungsplatz Heuberg vom 12.12.1942 bis 17.11.1943 Hingerichteten weist insgesamt 37 Personen aus (Klausch, Bewährungsbataillone, S. 220). Hans-Peter Klausch geht davon aus, „daß während der Ausbildung in Deutschland zumindest im ersten Jahr des Bestehens der 999er Einheiten von den weltanschaulichen Gegnern des Nationalsozialismus die Bibelforscher die meisten Opfer an Menschenleben lassen mußten" (ebenda, S. 234). Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, daß unter den Erschossenen „weltanschaulich" Motivierte die Minderzahl gestellt haben dürften. Die Zahl der Zeugen Jehovas, die auf dem Heuberg exekutiert wurden, wird insgesamt nicht sehr groß gewesen sein.

296 EB Herbert Baade, 26.1.1986. Nach der Evangelienüberlieferung hat Jesus während seines Auftretens in Kapernaum die eschatologische Verheißung kundgetan, daß die Gläubigen im Gottesreich mit den Erzvätern Israels zu Tisch sitzen werden. Vgl. Mt 8, 11f.

297 Diese Haltung konnte sogar so weit gehen, daß einzelne Zeugen Jehovas den Wehrdienst selbst dann verweigerten, wenn er von ihnen gar nicht gefordert wurde: Obgleich bei der Musterung für untauglich erklärt und von daher von der Wehrdienstleistung befreit, bekannte sich z. B. der wegen Betätigung für die IBV verhaftete Johann Oswald aus Thürnthal, der jüngere Bruder von Franz Oswald, vor dem Ermittlungsrichter zur Kriegsdienstverweigerung. Bei seiner Aburteilung durch das SG St. Pölten im Herbst 1940 zu zwei Jahren Zuchthaus wirkte dieses Bekenntnis strafverschärfend. Vgl. Mitterrutzner, Niederösterreich, S. 276, 285f.

promiß" und Ausdruck von „Furchtsamkeit" verworfen wurden[298], doch gleichwohl wurden beispielsweise jene, die untertauchten, von vielen Glaubensgeschwistern nach Kräften unterstützt.

Vom Einberufungstage an, an dem diese sich dem Dienst entziehenden Zeugen Jehovas nicht bei der Truppe erschienen, galten sie als „Fahnenflüchtige"; wer ihnen half, machte sich der „Beihilfe zur Fahnenflucht" schuldig. So wurde beispielsweise Heinrich Finke aus Wulferdingsen (Westfalen), der eine Zeitlang seinen Glaubensbruder Hans Baumgart verbarg und erst entdeckt wurde, als er Baumgart in ein anderes Versteck bringen wollte, vom Sondergericht Bielefeld wegen Beihilfe zu drei Jahren Zuchthaus verurteilt[299]. Die österreichische Bibelforscherin Andrea Haas versuchte ihren Mann bei Erhalt des Gestellungsbefehls Ende Mai 1940 dadurch zu schützen, daß sie dem Wehrmeldeamt falsche Angaben über seinen Aufenthaltsort übermittelte. Aus diesem Grunde und weil sie für ihren Mann ein Versteck in einer Schrebergartenhütte besorgt hatte, wurde sie im Dezember 1941 wegen Beihilfe zur Wehrdienstentziehung vom Sondergericht Wien abgeurteilt. Ihre Bemühungen waren jedoch vergeblich geblieben, denn ihr Mann wurde gefaßt und am 5. März 1942 vom Reichskriegsgericht zum Tode verurteilt[300]. Der auf der Nordseeinsel Norderney wohnhafte Harm Buß, der sich 1935 im Alter von 31 Jahren den Zeugen Jehovas angeschlossen hatte und einige Monate in Esterwegen inhaftiert gewesen war, erhielt den Einberufungsbefehl 1939[301]. Er schickte ihn mit dem Bemerken zurück, er denke, daß ehemalige KZ-Insassen wehrunwürdig seien. Der Einberufung leistete er dann zunächst Folge, erklärte aber, daß er einen Eid auf Hitler nicht leisten könne und werde. Noch bevor die Vereidigung stattfand, wurde er mit seiner Pioniereinheit an die Weichsel südlich von Warschau verlegt. Am achten Tag seiner Wehrmachtzugehörigkeit sollte er dort den Fahneneid leisten. Wenige Stunden vor dem angesetzten Vereidigungstermin setzte sich Harm Buß über den Kasernenzaun ab. Von Polen aus schlug er sich zu Fuß bis in seine oldenburgische Heimat durch. Unterwegs verhalfen ihm einige Polen zu etwas Zivilkleidung. Nachts marschierte er, tagsüber hielt er sich verborgen. Schließlich erreichte er seinen Geburtsort Nesse (Landkreis Oldenburg). Dort verbarg er sich fünf Jahre lang auf dem Dachboden des Elternhauses. Zwar suchten die Polizei und die Feldgendarmerie bei seiner Frau auf Norderney, in Nesse geschah dem Mann jedoch nichts.

Zu den Untergetauchten zählten auch einige, die nach vorangegangener Entlassung aus der KZ-Haft zur Wehrmacht einberufen worden waren[302]. Der 36jäh-

298 Siehe S. 332f.

299 Struckmeier, Eickhorst, S. 23.

300 Vgl. Lichtenegger, Bibelforscher, S. 188; Neugebauer, Wien, S. 183.

301 Vgl. Fahle, Verweigern, S. 156-158.

302 Vgl. Hartmann, Kriegsdienstverweigerung (1986), S. 60; BA, Z Sg. 134/28, o. Bl. (zu Horst H.). Es ist auch ein Fall bekanntgeworden, in dem ein Zeuge Jehovas, der im Jahre 1941 bei der Gestapo die „Verpflichtungserklärung" unterzeichnet hatte und daraufhin aus der Schutzhaft entlassen worden war, dennoch anschließend den Kriegsdienst offen verweigerte. Nach seiner Einberufung im September 1943 meldete er sich befehlsgemäß bei der zuständigen Einheit. Dort gab er eine schriftliche Erklärung ab, daß er die Militärdienstpflicht verweigere, da er sich verpflichtet habe, „die göttlichen Gesetze zu respektieren" und sich „vor der Welt

rige Bremer Kraftfahrer Albert Trey, der als IBV-Zellenleiter zu zwei Jahren Gefängnis verurteilt und anschließend in den KZ Sachsenhausen, Neuengamme und Dachau inhaftiert worden war, entzog sich sofort nach seiner im Juli 1941 erfolgten Entlassung aus der KZ-Haft der Einberufung durch Untertauchen bei Glaubensgeschwistern in Bremen, wo er sich hauptsächlich auf deren Parzellen verbarg[303].

Gegen Kriegsende mehrte sich die Zahl der Zeugen Jehovas, die untertauchten, um sich auf diese Weise dem Zugriff der Wehrmacht zu entziehen. Bruno Knöller zum Beispiel, der nach wiederholten Musterungen aufgrund einer Krankheit als „zeitlich untauglich zurückgestellt bis 31.12.44" galt, erhielt Ende 1944 ohne erneute Nachmusterung einen Gestellungsbefehl[304]. Nachdem er sich daraufhin auf Anraten einer Ärztin zum Wehrbezirkskommando in Heilbronn begeben hatte, um selbst eine Nachmusterung zu beantragen, wurde ihm dort von einem wohlgesonnenen Wehrmachtsbeamten ein Schreiben des Ortsgruppenleiters seines Heimatortes Simmozheim (bei Pforzheim) gezeigt, in dem ausgeführt stand, daß die Bevölkerung sich darüber empören würde, daß der 22jährige Bibelforscher „noch im Land sei, während andere fürs Vaterland kämpfen und sterben". Der Beamte habe jedoch die erneute Nachmusterung angeordnet und ihm noch einen Rat gegeben. Er solle zunächst die Musterungsaufforderung abwarten und sich acht Tage später in Heilbronn abmelden. Bevor er sich dann, wie bei der Abmeldung angegeben, an einem anderen Wohnort wieder anmelde, solle er sich einige Tage Zeit lassen. Nach weiteren vierzehn Tagen solle er sich anschließend wieder zurück nach Heilbronn melden. Bruno Knöller befolgte den Rat und gewann auf diese Weise etwas Zeit, bis auch dieses Ausweichen nicht mehr ausreichte: „Dann bin ich untergetaucht. Ich habe mich versteckt gehalten, teils in Heilbronn, teils bei uns zu Hause bei meinen Eltern. Dies war nirgends lange möglich, weil ja die Bevölkerung im allgemeinen irgendwie dafür eine Nase hatte und vor allem kolossal aufgebracht war, der Krieg stand auf dem Höhepunkt." Bruno Knöller wechselte häufig seine Unterkunft. Eine Zeitlang konnte er sich im Frühjahr 1945 bei einem Heilbronner Fabrikanten verbergen, der ihm Schutz bot, obwohl er selbst kein Zeuge Jehovas war.

Ein anderer Zeuge Jehovas, der zunächst ebenfalls durch wiederholtes Ummelden und Eingaben (sein aus der Ukraine gebürtiger Vater war Staatenloser) Zeit zu gewinnen versuchte, entschloß sich im März 1945 unterzutauchen und „in den Wald" zu flüchten. Dort hauste er in einer Höhle und ging nur ins Dorf, um Essen zu holen. In seinem Versteck wartete er das Kriegsende ab[305].

Als das Regime durch die Bildung des „Volkssturmes" aus älteren Männern, kaum dem Kindesalter entwachsenen Jugendlichen und Versehrten „das letzte Aufgebot" rekrutierte, um doch noch eine Kriegswende herbeizuführen, verweigerten sich Zeugen Jehovas auch diesem Ansinnen. In Ostfriesland versteckten sich zwei Zeugen Jehovas in Scheunen beziehungsweise auf dem Heuboden; ein Zeuge

neutral zu verhalten". Am 4.1.1944 wurde der 44jährige Bergmann vom RKG zum Tode verurteilt. Vgl. BA-MA, RW 11 II/v.27, RKG, StPL (RKA) I 359/43, Urteil vom 4.1.1944.

303 Vgl. Marssolek/Ott, Bremen, S. 308, FGN, NHS, 13-7-9-8.

304 EB Bruno Knöller, 6.5.1981, 23.11.1987; Knöller, Erinnerungen, S. 21.

305 AfW HH, 070319, Bl. 33.

Jehovas hielt sich vier Monate lang in Berlin verborgen[306]. Ins KZ Buchenwald wurden in den letzten Kriegsmonaten sieben Bibelforscher eingeliefert, weil sie der Heranziehung zum Volkssturm keine Folge geleistet hatten[307]. Ein 55jähriger Hamburger Autoschlosser, der am 22. Oktober 1944 den Heranziehungsbescheid zum Volkssturm erhielt, teilte noch am gleichen Tag dem Einsatzführer brieflich mit: „Sende Ihnen anbei gesandte Papiere unausgefüllt zurück. Ich kann mich in den Volkssturm Hamburg nicht einreihen. Ich bin ein überzeugter Christ und ein freier Mensch. Meine Überzeugung gestattet mir nicht, daß ich mich politisch oder militärisch beteilige. Möchte auch noch bemerken, daß ich als Bibelforscher 2mal vorbestraft bin."[308] Wenige Tage später erreichte ihn eine „Vorladung" der Gestapo. Nachdem ihm dort vorgehalten wurde, daß sein Verhalten eine „vaterlandslose Gesinnung" offenbare, gab er zu Protokoll: „Wenn mir vorgehalten wird, daß ich der Obrigkeit untertan sein soll, so verstehe ich hierunter keine weltliche Obrigkeit, sondern nur die göttliche, denn letztere besagt, wir sollen Gottes Gebote achten."[309] Die Gestapo nahm ihn daraufhin sogleich in Haft.

Bereits am 25. November erhob der Oberstaatsanwalt beim Hanseatischen Sondergericht Anklage wegen „Verbrechens gegen § 5 Abs. 1 Ziff. 3 Kriegssonderstrafrechtsverordnung". Ganz sicher war sich der Anklagevertreter über die Rechtslage und die Justizzuständigkeiten jedoch nicht, zumal es sich „um den ersten Fall der Dienstverweigerung im Volkssturm im hiesigen Bezirk" handelte. So übermittelte er noch am gleichen Tag dem Reichsjustizminister eine Abschrift der Anklage mit dem Bemerken, seines Erachtens sei „die Zuständigkeit des Sondergerichts und nicht des Kriegsgerichts gegeben, weil der Beschuldigte nicht bei Ausübung des Dienstes im Volkssturm gehandelt hat"[310]. Nach Anforderung der Akte durch das Ministerium wurde die für den 26. Januar 1945 angesetzte Gerichtsverhandlung aufgehoben. Der Zeuge Jehovas blieb noch drei weitere Monate in Hamburg in Haft, ohne daß es zu einem Prozeß kam. Am 25. April 1945 wurde er aus dem Untersuchungsgefängnis entlassen[311].

Das „Sondergericht für die Operationszone Alpenvorland" verurteilte hingegen noch am 9. April 1945 den österreichischen Bibelforscher Johann Haslinger aus Straßwalchen (bei Salzburg) zum Tode. Haslinger, der nach Haft in den Konzentrationslagern Sachsenhausen und Wewelsburg am 24. September 1941 entlassen worden war, hatte die an ihn gerichtete Aufforderung, sich am 11. März 1945 in

306 Vgl. Kammler, Kasseler Soldaten, S. 138; UaP Rolf Zehender, Aufzeichnungen Gerhard Oltmanns über Zeugen Jehovas aus dem Raum Unterweser/Ems, die wegen Kriegsdienstverweigerung hingerichtet wurden.

307 Vgl. Grünewald, Geschichte der Kriegsdienstverweigerung, S. 33.

308 SLG HH, HSG 11 Js. P. Sond. 464/44, Bl. 4, Schreiben vom 22.10.1944.

309 SLG HH, HSG 11 Js. P. Sond. 464/44, Bl. 8, Vernehmungsprotokoll vom 9.11.1944.

310 SLG HH, HSG 11 Js. P. Sond. 464/44, Berichtsheft, Bl. 2, Der Oberstaatsanwalt beim Hanseatischen Sondergericht, Schreiben vom 25.11.1944 an den RJM.

311 Über die Gründe, weshalb es zu keinem Prozeß mehr kam, gibt die eingesehene Akte keine Auskunft. Der letzte Aktenvermerk stammt vom 8.11.1945 [!]: „Eingestellt, da gegenstandslos geworden" (SLG HH, HSG 11 Js. P. Sond. 464/44, Bl. 23). Zur Frage, ob es gegen Kriegsende eine von der Justiz in Bibelforscherverfahren vorgenommene Kurskorrektur gegeben hat, siehe S. 351, Anm. 122.

den Volkssturm eingliedern zu lassen, mit dem Bemerken beantwortet, daß er „unter keinen Umständen gewillt sei, Wehrdienst zu tun"[312].

Neben den Zeugen Jehovas, die verweigerten oder sich auf andere Weise, zum Beispiel durch Flucht ins Ausland, dem Wehrdienst entzogen[313], gab es auch IBV-Angehörige, die der Einberufung – wenn wohl auch unter großen Gewissensqualen – Folge leisteten[314]. Beispielsweise rückte im April 1940 ein 31jähriger Hamburger Bibelforscher und vierfacher Familienvater zur Wehrmacht ein, der sich in den Jahren zuvor zur Kriegsdienstverweigerung bekannt hatte. Seinen Berichten ist zu entnehmen, wie stark der ihn „aus Rücksicht auf die Familie" gefaßte Entschluß belastete. Seinen Idealen versuchte er – so weit wie es möglich war – nicht untreu zu werden und Menschlichkeit und Anstand auch im Krieg zu bewahren. Bei seiner Einheit wurde er in Haft genommen, als er sich an der Ostfront weigerte, einen Befehl auszuführen: „Ich war dazu beauftragt, Häuser in Brand zu stecken, in denen sich Frauen und Kinder befanden. Ich sollte erschossen werden; es wurde aus mir unbekannten Gründen unterlassen. [...] Ich habe in den ganzen Kriegsjahren keinen Menschen getötet."[315]

In einigen anderen Fällen setzten wohlmeinende Offiziere die Zeugen Jehovas für Dienste ein, die ohne Waffengebrauch erledigt werden konnten. Der Leiter der IBV-Gruppe Itzehoe, der ab dem 10. Februar 1940 seinen Soldatendienst leistete, berichtete davon, daß ihm sein Kompanieführer auf seine Erklärung hin, daß er den Waffeneinsatz gegen Menschen verweigere, erklärt habe, er könne „in militärischen Diensten bleiben und brauche keinen zu töten"[316]. Teilweise dienten auch IBV-Aktivisten bei der Wehrmacht. So stellte ein etwas älterer Unterbezirksdiener, der im ersten Weltkrieg den Offiziersrang erworben hatte, seine Bedenken zurück und diente als Hauptmann; allerdings nicht im Fronteinsatz, sondern bei einer Wehrmachtsbehörde in der Heimat[317]. Einem Zeugen Jehovas, der in den Jahren 1934 bis 1936 führend am Schriftenschmuggel über die deutsch-tschechische Grenze beteiligt war, wurde im Gefängnis, wie ein Glaubensbruder von ihm berichtete, „von den Wärtern derart zugesetzt, indem ihm immer wieder vorgehalten wurde, er solle doch an seine Familie denken und dabei scheint er derart mit den Nerven

312 Anklageschrift des SG für die Operationszone Alpenvorland vom 4.4.1945, zit. in: Maislinger, Andere religiöse Gruppen, S. 349. Das Todesurteil wurde nicht vollstreckt, da die Strafe auf dem Gnadenwege in fünf Jahre Zuchthaus umgewandelt wurde. Vgl. Hartmann, Kriegsdienstverweigerung (1986), S. 60.

313 Vgl. Zipfel, Kirchenkampf, S. 197, Anm. 53; Erwachet!, 22.11.1992, S. 19. Vereinzelt gibt es auch Hinweise auf Selbstbeschädigungen (vgl. Hartmann, Kriegsdienstverweigerung [1982], S. 75, 126). In der vermutlich Ende 1936 verfaßten Gestapa-Denkschrift über die IBV ist davon die Rede, daß „einige Anhänger der Irrlehre [...] sich in ihrem Fanatismus selbst verstümmelt [haben], um auf diese Weise der Wehrpflicht zu entgehen" (IfZ, MA 554, 936280). Klausch berichtet von einem 1942/43 auf dem Truppenübungsplatz Heuberg nach Todesurteil wegen „Zersetzung der Wehrkraft" hingerichteten Angehörigen des Bewährungsbataillons 999, bei dem es sich „mit einiger Wahrscheinlichkeit" um einen Bibelforscher gehandelt habe, der „Reißzwecken – nach einem anderen Bericht einen Löffel – schluckte, um so vom Militärdienst loszukommen" (Klausch, Bewährungsbataillone, S. 234).

314 Vgl. Minninger, Bielefeld, S. 67f.; Kammler, Kasseler Soldaten, S. 138, 141.

315 VVN HH, Komiteeakten B 15, Lebenslauf vom 12.9.1946.

316 VVN HH, Komiteeakten L 27, Lebenslauf vom 27.2.1946; vgl. auch Möller, Steinburg, S. 217.

317 EB Bruno Knöller, 23.11.1987.

fertiggewesen zu sein, daß er Soldat wurde"[318]. In einigen wenigen Einzelfällen erklärten sich auch in den Konzentrationslagern inhaftierte Bibelforscher zum Wehrdienst bereit. Sie wurden, wenn die Gestapo ihre Erklärung für „glaubhaft" hielt und die Schutzhaftverhängung dann auch aufhob[319], aus den Konzentrationslagern entlassen und zur Wehrmacht überstellt.

Von den heranwachsenden Söhnen aus Bibelforscherfamilien sowie anderen IBV-Angehörigen, die noch nicht getauft waren, haben etliche der Einberufung zum Wehrdienst Folge geleistet[320]. In diesen Fällen stellte sich die Situation nach Überzeugung vieler Bibelforscher anders dar; man könne von ihnen nicht das gleiche fordern, was von einem Zeugen Jehovas, der sich in der Taufe ganz Gott geweiht habe, zu verlangen sei. In diesem Sinne lautete zum Beispiel die Antwort an eine Zeugin Jehovas, die in einem ins KZ Neuengamme eingeschmuggelten Brief an ihren dort inhaftierten Ehemann berichtete, daß der 19jährige Sohn den Wehrdienst verweigern wolle. Der Vater des Jungen beriet sich daraufhin mit den Wortführern der Bibelforscher-Häftlinge in Neuengamme. Diese rieten aus mehreren Gründen ab: Die Mutter bedürfe ihres einzigen Sohnes, er sei im Glauben noch nicht gefestigt genug und außerdem noch nicht getauft, so daß er gegenüber Jehova nicht wortbrüchig werden könne. Er solle statt dessen versuchen, sich vom Waffendienst soweit wie irgend möglich fernzuhalten, also sich etwa zu einer technischen Einheit melden. Diese Antwort wurde Frau und Sohn in einem aus dem Lager geschmuggelten Brief übermittelt[321].

Welche Gewissensqualen Zeugen Jehovas zu durchleiden hatten, die sich schließlich zum Militärdienst bereit fanden, veranschaulicht ein Bericht über einen IBV-Angehörigen, der Anfang 1943 zum Dienst im Bewährungsbataillon 999 herangezogen wurde. Karl Schild, der als Regimegegner (Sozialistische Arbeiterjugend) den Ausschließungsschein erhalten und nach Wiederverleihung der „Wehrwürdigkeit" zum 4. Februar 1943 zum BB 999 einberufen worden war, lernte jenen Zeugen Jehovas bei seiner Ankunft auf dem Truppenübungsplatz Heuberg kennen:

„Uns fiel ein älterer Stubenkamerad mit dem Namen Fuchs auf. Wir konnten ihn schwer einordnen, weil er sehr kontaktscheu und verschlossen war. Nur langsam kamen wir mit ihm ins Gespräch und erfuhren, daß er in einem schweren Glaubens- und Gewissenskonflikt war. Er war Bibelforscher und auch deswegen verurteilt worden. Jetzt wollte er sich weigern, an der Ausbildung mit der Waffe teilzunehmen. Auch den Eid wollte er nicht leisten. Wir wußten damals schon: das bedeutet Tod durch Erschießen. Wir drei sprachen sehr viel mit ihm. Er kam aus der Pfalz und hatte drei oder vier Kinder. Immer wieder versuchten wir ihm klar zu machen, daß die Situation nicht mit dem Zuchthaus zu vergleichen war, weil es jetzt um sein Leben ging. Immer wieder sagten wir ihm, daß er auch an seine Familie denken müsse und er im Einsatz ja absichtlich vorbeischießen könne. Es dauerte eine ganze Zeit, bis er das einsah. Schließlich machte er bei der Ausbildung mit und wir merkten, wie sehr er dabei mit sich kämpfte. Aber er behielt die Nerven. Als dann ein

318 EB Johannes Rauthe, Geschichtsbericht, S. 39.
319 Siehe S. 313, Anm. 357.
320 Vgl. Das Schicksal der Freiburger Zeugen Jehovas, o. S.; EB Wilhelm Molsich, Juni 1984; EB Elise Kühnle, 23.11.1987; VVN HH, Komiteeakten, S. 37.
321 EB Richard Rudolph, 31.5.1986.

‚Putzer' für irgendeinen Hauptwachtmeister gesucht wurde, redeten wir ihm zu, sich dafür zu melden. Es klappte, und so verbesserte sich seine Lage etwas, zumal er bei der Ausbildung schon des öfteren bei den Vorgesetzten als ‚Flasche' oder ‚Blindgänger' aufgefallen war.

Aber nach kurzer Zeit kam er in einen zweiten Konflikt, die Vereidigung stand bevor. Er wollte nicht mitmachen. Sein ‚oberster Führer' war Gott, ihm alleine habe er zu gehorchen, auf den ‚Führer' könne er keinen Eid leisten. [...] Emil Schäfer und ich kamen dann auf die Idee, ihm zu empfehlen, daß er sich bei der Vereidigung so verhalten solle, wie es die Sinti bei einem erzwungenen Eid machten: während sie die rechte Hand mit den drei gespreizten Fingern zum Schwur erhoben, legten sie die linke Hand mit den drei gespreizten Fingern auf den Rücken, so daß nach einem alten Aberglauben der Eid durch den Körper ‚hindurchglitt' und so unwirksam wurde. Beim Nachsprechen der Eidesformel sollte er dann nur die Lippen bewegen. Noch heute sehe ich ihn vor mir, wie er bei der Vereidigung mit der Hand auf dem Rücken dastand. [...] Nach diesen beiden schweren Belastungsproben kam unser Freund mit auf die Insel Rhodos. Er war bis zum Schluß ein guter Kamerad und hat unserer Widerstandsgruppe als Bursche des Oberleutnants der Stabsbatterie manche wichtige Information mitteilen können, die er bei Gesprächen der Offiziere aufgeschnappt hatte."[322]

War in der Vorkriegszeit die Rechtsprechung der Militärgerichte gegen Wehrdienstverweigerer noch vergleichsweise milde und stellte im Vergleich dazu die Verfolgung durch die Gestapo die weit größere Gefahr dar, so hatte sich dieses Bild mit Kriegsbeginn völlig verändert. Während jenen wehrpflichtigen Zeugen Jehovas, die nach der Mobilmachung am 26. August 1939 den Gestellungsbefehl erhielten, es aber ablehnten, der Einberufung Folge zu leisten, das kriegsgerichtliche Todesurteil und die Hinrichtung drohten, unterlagen diejenigen, die von der Gestapo bereits in früheren Jahren in die KZs verbracht worden waren, nicht dem Zugriff der Wehrmachtjustiz. Für diese kriegsdienstverweigernden Zeugen Jehovas stellte sich im nachhinein die Verschleppung in die Lager gegenüber einer ihnen im Verweigerungsfalle drohenden justitiellen Verfolgung gewissermaßen als „das kleinere Übel" heraus. Paul Marszalek, der nach Verbüßung der Justizhaft die Unterschrift unter die „Verpflichtungserklärung" verweigerte und daraufhin vor Kriegsbeginn in das Konzentrationslager Buchenwald überstellt wurde, wertete dies deshalb als seine „Rettung": „Wäre ich bis dahin in Freiheit geblieben, wäre es wahrscheinlich für mich viel schmerzlicher gewesen: wegen Verweigerung die Todesstrafe!"[323] Alois Moser, der am 4. April 1939 verhaftet und nach Unterschriftsverweigerung direkt durch die Gestapo in das KZ Dachau eingewiesen wurde, urteilt im Rückblick: „Wenn ich in einen Kompromiß getreten wäre, so hätte diese vermeintliche Freiheit fünf Monate gedauert. Warum? Weil am 1. September 1939 der Krieg ausgebrochen ist, und ich hätte mich wieder entscheiden müssen zum Militär oder erschießen lassen um Christi willen. [...] Vier Monate später hätte es nicht mehr ‚Schutzhaft' gegeben, sondern nur mehr das Kriegsrecht, den ‚Tod' durch Erschießen."[324]

322 Bericht von Karl Schild, zit. nach Klausch, Bewährungsbataillone, S. 235f. Zum Dienst einiger weiterer Zeugen Jehovas in den Bewährungsbataillonen vgl. Die mit dem blauen Schein, S. 239; Schmiedgen, Partisanen, S. 145f.

323 EB Paul Marszalek, Juni 1984.

324 EB Alois Moser, 23.5.1986.

Die Grundlage für diese Nicht-Heranziehung von KZ-Häftlingen zum Wehrdienst bildete die vom Reichskriegsministerium nach Abstimmung mit der Gestapo verfügte Regelung, nach der Dienstpflichtige bis „zum Abschluß des Verfahrens der Schutzhaft von der Ableistung der Arbeitsdienstpflicht und der aktiven Dienstpflicht zurückzustellen" waren[325]. Die „in Schutzhaft genommenen Dienstpflichtigen" blieben bei dem zuletzt zuständigen Wehrmeldeamt in Wehrüberwachung gemeldet, das die KZ-Häftlinge wie andere zurückgestellte Dienstpflichtige verwaltungsmäßig behandelte[326]. Von daher wurden auch Schutzhäftlinge entweder zur Musterung „vorgeführt" oder im Lager gemustert[327]. Nach Kriegsbeginn kamen in die Gefängnisse und Konzentrationslager Musterungskommissionen der Wehrbezirkskommandos, um die noch nicht gemusterten wehrpflichtigen Häftlinge auf ihre Kriegstauglichkeit hin zu untersuchen[328]. Da das Gestapa die „Freistellung zum Wehrdienst" bei Bibelforschern jedoch nur verfügte, wenn diese sich zuvor vorbehaltlos und „glaubhaft" zur Wehrdienstleistung bereit erklärt hatten, verblieben die kriegsdienstverweigernden Zeugen Jehovas in der Gewalt der Gestapo. Versuche, Bibelforscher-Häftlinge auch ohne Bereitschaftserklärung an die Wehrmacht zu überstellen, bewiesen die Sinnlosigkeit dieses Unterfangens: Wegen der von den Überstellten eingenommenen kompromißlosen Verweigerungshaltung konnte man der Wehrmacht auf diese Weise nur Fälle für ihre Gerichtsbarkeit, aber keine Soldaten zuführen.

Dieses Ergebnis stellte sich auch ein, als im Februar 1941 aus dem KZ Niederhagen 27 Bibelforscher-Häftlinge zur Wehrmacht eingezogen wurden, obwohl sie es abgelehnt hatten, ihre Bereitschaft zum Wehrdienst zu erklären[329]. Ihre Musterung war im November des Vorjahres erfolgt; den Gestellungsbefehl hatten sie im Januar erhalten. Nachdem sie zu verschiedenen Truppenteilen in die Garnisonen Paderborn und Gütersloh (Fliegerhorst), Minden (Infanterieeinheit) und Iserlohn (Sanitätseinheit) verlegt worden waren, verweigerten sie dort bis auf einen sämtlich unter Berufung auf ihren Glauben die Ableistung des Kriegsdienstes. Obgleich sie als Eingezogene der Militärjustiz unterlagen, unterblieb jedoch die Durchführung

325 BA-MA, RH 15/209, Bl. 100, Reichskriegsministerium, Erlaß vom 27.3.1936 betr. „Heranziehung der politischen Schutzhäftlinge zum aktiven Wehrdienst".

326 Die Wehrmeldeämter fragten bei den Lagerkommandanturen in gewissen Zeitabständen an, ob mit einer Aufhebung der Schutzhaft zu rechnen sei (vgl. auch Kammler, Kasseler Soldaten, S. 144-146). Anläßlich dieser Anfragen wurden die betreffenden Bibelforscher-Häftlinge vom Schutzhaftlagerführer oder anderen SS-Verantwortlichen jeweils danach befragt, ob sie sich zur Leistung des Wehrdienstes vorbehaltlos bereit erklären würden. Für eine mögliche Entlassung aus dem KZ war – sieht man von Ausnahmen ab – die Abgabe einer derartigen Bereitschaftserklärung ebenso wie die Unterzeichnung des „Revers" die Voraussetzung. Oftmals endeten derartige Befragungen nach der Wehrdienstbereitschaft mit Schlägen; zuweilen auch mit Strafmeldungen oder etwa der Einweisung in die Strafkompanie. Vgl. beispielsweise Poel, Neuengamme, S. 107ff.

327 Vgl. § 2 Abs. 4 der VO über die Musterung und Aushebung vom 17.4.1937, RGBl. 1937 I, S. 469.

328 Im Jahre 1941 wurde die Einstellung der „Musterung von Schutzhäftlingen" verfügt. Mit Erlaß vom 30.8.1941 ordnete das OKW an, daß zukünftig KZ-Häftlinge „bis zum Abschluß des Verfahrens der Schutzhaft nicht zu mustern sind" (BA-MA, RH 15/226, Bl. 41).

329 Die Schilderung beruht auf: KmW, Ermittlungsergebnisse des 1971 vor dem Schwurgericht Paderborn geführten Wewelsburg-Prozesses; KmW, KW D 87, Buder, Wewelsburg; Hüser, Wewelsburg, S. 88f.; EB Klingenberg, 16.5.1992; EB Alois Moser, 23.5.1986.

von Kriegsgerichtsverhandlungen, in denen die Aburteilung wegen „Zersetzung der Wehrkraft" die erwartungsgemäße Folge gewesen wäre. Statt dessen erfolgte die Rücküberstellung der 26 Wehrdienstverweigerer an die Gestapo, die mit ihrem Versuch, Bibelforscher auch ohne Abgabe einer Bereitschaftserklärung zwangsweise zum Wehrdienst zu rekrutieren, gescheitert war[330].

Aufgrund dieser und ähnlicher Erfahrungen wurde von einer Überstellung von Bibelforscher-Häftlingen zur Wehrmacht, soweit diese sich nicht selbst zum Wehrdienst meldeten, Abstand genommen. An einer anderen Verfahrensweise, die letztlich nur zur Zuführung von KZ-Häftlingen zur Militärjustiz geführt hätte, hatten anscheinend weder Wehrmacht noch Gestapo noch SS ein Interesse, zumal letztere mittlerweile die Arbeitsleistung der Bibelforscher-Häftlinge zu schätzen gelernt hatte. Auch als gegen Kriegsende in den Konzentrationslagern verstärkt Rekrutierungen von deutschen Schutzhäftlingen stattfanden und Tausende zunächst freiwillig, später zwangsweise in die kämpfenden Verbände, etwa die berüchtigte SS-Einheit Dirlewanger[331], eingegliedert wurden, blieben die Bibelforscher-Häftlinge in den Lagern. Im subjektiven Erleben empfanden viele von ihnen – so befremdlich dies klingen mag – das Konzentrationslager damals als den sichereren Ort, der zumindest die Aussicht bot, unter Umständen überleben zu können. Sie zogen deshalb das ungewisse Lagerschicksal trotz all der Qualen, der barbarischen Martern und Entbehrungen einem vorbestimmten Schicksal außerhalb vor[332].

3. Die Häftlinge mit dem „lila Winkel": Jehovas Zeugen in den Konzentrationslagern

Seit 1935, dem Jahr, in dem erstmals in größerem Stil viele Hunderte von Zeugen Jehovas in die Konzentrationslager eingewiesen wurden, bildeten die Bibel-

330 Nach ihrer im Laufe der Monate März und April 1941 erfolgten Rücküberstellung ins KZ Wewelsburg wurden die 26 Bibelforscher fortwährend schwer mißhandelt. Ehemalige Häftlinge berichten davon, daß die SS geäußert habe, nun werde sie nachholen, „wozu die Wehrmacht zu feige ist". Seitens der Kommandantur soll beim RFSS Antrag auf Exekution gestellt worden sein, wider Erwarten sei dem jedoch nicht entsprochen worden. Daraufhin faßte die SS in Wewelsburg die Wehrdienstverweigerer in einer besonderen Strafkompanie zusammen. Dort mußten die Häftlinge zunächst sämtliche Arbeiten im Laufschritt verrichten, die Verpflegungsrationen wurden gekürzt, ärztliche Hilfe wurde ihnen während dieser Zeit generell verwehrt. Als besondere Schikane ließen SS-Leute die Gruppe unter schrecklichen Bedingungen auf dem Appellplatz bis zur völligen Erschöpfung „Sport" treiben. Die Häftlinge mußten exerzieren, rollen, robben und hüpfen. Wenn es der SS nicht schnell genug ging, wurden die Häftlinge mit Knüppeln und Stiefeltritten traktiert. Gerade in dieser für ihre Glaubensbrüder so beschwerlichen Situation bewährte sich die Solidarität unter den Bibelforschern. Trotz Verbotes halfen die anderen Häftlinge, soweit es irgendwie möglich war. Erst nach einigen Monaten besserten sich die Zustände, bis schließlich im August die Sonderbehandlung ganz eingestellt wurde.

331 Bei der im Herbst 1944 erfolgten Ausweitung der Rekrutierungen für die SS-Sonderformation Dirlewanger, zu der schon seit dem Sommer 1943 „asoziale" und „kriminelle" KZ-Häftlinge deutscher Nationalität herangezogen worden waren, auch auf die Gruppe der erklärten Regimegegner unter den KZ-Gefangenen, sind – soweit bislang bekannt – keine Zeugen Jehovas erfaßt worden. Vgl. Auerbach, Konzentrationslagerhäftlinge; Jahrbuch 1974, S. 204.

332 Vgl. Bredemeier, Kriegsdienstverweigerung, S. 86.

forscher-Häftlinge innerhalb der Lagergemeinschaft – neben Kommunisten, Sozialisten, Gewerkschaftern, Zentrumsangehörigen und Mitgliedern anderer bürgerlich-demokratischer Parteien sowie den anfangs noch vergleichsweise wenigen „nicht-politischen" KZ-Gefangenen – eine eigene, gesonderte Gruppe. Das enge Zusammengehörigkeitsgefühl, der eigene Gruppenkodex und nicht zuletzt die weltanschauliche Distanz der Zeugen Jehovas zu den „Politischen" führten dazu, daß sie eine geschlossene Gemeinschaft darstellten, die sich von den anderen Häftlingsgruppen deutlich unterschied[333]. In den Vorkriegsjahren, als die Belegungszahl in den Konzentrationslagern noch relativ gering war – im Winter 1936/37 war die Gesamtzahl der „Schutzhäftlinge" in den KZs mit ungefähr 7.500 auf den insgesamt niedrigsten Stand gesunken[334] –, stellten die Bibelforscher-Häftlinge zahlenmäßig eine nicht unerhebliche Gruppe. In der Regel betrug ihr Anteil an der jeweiligen Belegstärke der KZs zwischen fünf und zehn Prozent; im KZ Buchenwald waren im Mai 1938 zwölf Prozent der Häftlinge Zeugen Jehovas, und im Schloß Lichtenburg, vom Dezember 1937 bis Mai 1939 das zentrale Frauen-KZ und somit Vorläufer von Ravensbrück, stellten im Mai 1939 die Bibelforscherinnen über 40 % der Gefangenen[335]. Ihr Anteil lag damit deutlich über dem der Kommunistinnen und Sozialdemokratinnen (zusammen etwas über 10 %).

Nach Kriegsbeginn[336] bildeten die Zeugen Jehovas hingegen im Verhältnis zu der Häftlingsgesamtzahl, die sich rasch durch die Verschleppung von Hunderttausenden von Ausländern vervielfachte[337], nur noch eine sehr kleine Minderheit:

333 Vgl. Garbe, Der lila Winkel; John, Wewelsburg (1996), S. 136ff.

334 Vgl. Broszat, Konzentrationslager, S. 64.

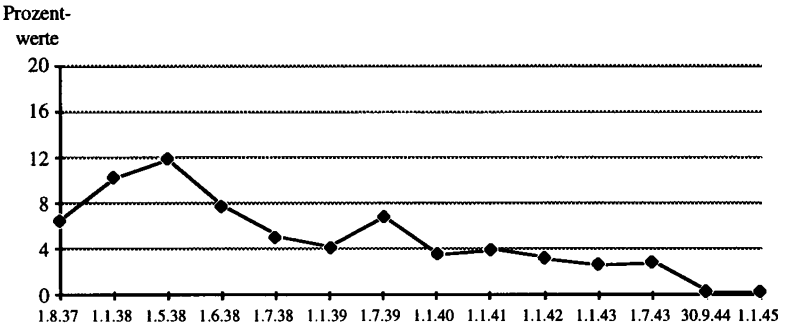
335 Anhand der Häftlingsnummern-Zuteilung ist davon auszugehen, daß ins KZ Lichtenburg in den eineinhalb Jahren seines Bestehens insgesamt 1.416 Frauen eingewiesen wurden. Die Gefangenenzahl schwankte sehr. Bei der Auflösung des Lagers im Mai 1939 betrug sie knapp 1.000; die Statistik nennt 386 Bibelforscherinnen (40,3 %), 240 als „Asoziale" (25,1 %) und 119 als „Kriminelle" (12,4 %) Bezeichnete, 114 „politische Schutzhäftlinge" (11,9 %) und 98 wegen sogenannter „Rasseschande" Verfolgte (10,2 %). Angaben nach Arndt, Ravensbrück, S. 100; Drobisch, Frauenkonzentrationslager, S. 103 sowie ders., Frauen-KZ Lichtenburg, Referat/Maschinenschrift, Berlin 1993.

336 Die in der Literatur erwähnte, gegen die Zeugen Jehovas gerichtete „Sonderaktion zu Beginn des 2. Weltkrieges" (vgl. Billstein, Krefeld, S. 302) führte zu einem nur sehr begrenzten Anstieg der Bibelforscher-Häftlinge. Diese Sonderaktion, von der jedoch nicht speziell die IBV, sondern alle Regimegegnergruppen betroffen waren, beruhte auf einer bereits Anfang 1936 erfolgten Anweisung Heydrichs an die Staatspolizeistellen. Danach waren „karteimäßig (= A Kartei) umgehend alle Staatsfeinde" zu erfassen, die „im Kriegsfalle unbedingt in Schutzhaft genommen werden müssen". Zu den „Staatsfeinden im Sinne dieser Anordnung" rechnete Heydrich neben „allen linksradikalen Elementen", den „Führern oppositioneller oder reaktionärer Bewegungen" auch „alle maßgeblichen Mitglieder der Bibelforschervereinigung" (BA, R 58/264, Bl. 195-197, Preußische Geheime Staatspolizei, RdErl. vom 5.2.1936). Während zahlreiche Angehörige der Linksparteien bei Kriegsbeginn aufgrund der vorbereiteten Listen in die KZs eingewiesen wurden, sind verstärkte Einlieferungen von Bibelforschern im Herbst 1939 jedoch kaum festzustellen – vermutlich aus dem Grunde, weil die Mehrzahl der „maßgeblichen Mitglieder" bereits in den Vorjahren in Haft genommen worden waren. Während im Konzentrationslager Buchenwald beispielsweise in dem Zeitraum vom 1.9.1939 bis zum 1.1.1940 die Gesamtzahl der Häftlinge (von 5.397) um 6.377 auf 11.774 (Zunahme von 118 %) stieg, erhöhte sich die Zahl der Bibelforscher im gleichen Zeitraum lediglich von 386 auf 405 (Zunahme von 5 %). Vgl. BA, NS 4 Bu/vorl. 137.

337 Vor allem durch die hohe Zunahme bei den Einlieferungen „nichtpolitischer" KZ-Gefangener („Asozialen"-Aktionen im April und Juni 1938, „Juden-Aktion" im November 1938) sowie von Regimegegnern aus den „eingegliederten" Gebieten (Österreich, Sudetenland) war die Ge-

So stellten die IBV-Angehörigen im Dezember 1939 in Mauthausen 5,2 % aller Gefangenen, in Buchenwald betrug ihr Anteil zum gleichen Zeitpunkt 3,3 %. Ende 1944 verzeichnen die Statistiken für Mauthausen 0,12 % Bibelforscher-Häftlinge und für Buchenwald ungefähr 0,3 %[338].

Abbildung 3: Prozentualer Anteil der Bibelforscher am Gesamthäftlingsbestand des KZ Buchenwald



Schon früh begann die SS, die Bibelforscher in den Konzentrationslagern, soweit es Lagerunterbringung und Arbeitseinteilung zuließen, zu separieren, um auf diese Weise deren rege Missonsaktivitäten zu unterbinden und die Möglichkeiten zur Kontaktaufnahme mit anderen Gefangenen einzuschränken[339]. Mit Kommandanturbefehl vom 9. Dezember 1935 ordnete der Lagerführer des KZ Sachsenburg (bei Chemnitz) an: „Die Posten haben vor allen Dingen darauf zu achten, daß vor

samtbelegungszahl aller Konzentrationslager bis Kriegsbeginn auf ungefähr 25.000 gestiegen. Während des Krieges vergrößerte sie sich aufgrund der Einweisungen von Häftlingen ausländischer Nationalität – bei gleichzeitigem starken Anstieg der Todesrate – um ein Vielfaches (Dezember 1942: 88.000, August 1943: 224.000, August 1944: 524.000, Mitte Januar 1945: 718.000; Angaben nach Broszat, Konzentrationslager, S. 80f.; Pingel, Häftlinge, S. 129f.; BA, NS 3/439).

338 Die absoluten Werte lauten für Mauthausen am 1.12.1939: 143 Bibelforscher bei einer Gesamtbelegstärke von 2.772 Gefangenen, am 31.12.1944: 85 Bibelforscher bei einer Belegstärke von 72.426; für Buchenwald am 1.12.1939: 405 Bibelforscher bei einer Belegstärke von 12.341, im September 1944: ungefähr 260 Bibelforscher bei einer Belegstärke von 82.239 Häftlingen. Zahlenangaben nach Chêne, Mauthausen, S. 178-190; Pingel, Häftlinge, S. 282, Anm. 47; BA, NS 4 Bu/vorl. 143, Schutzhaftlagerrapport Buchenwald. Der Graphik liegen zudem die „täglichen Stärke-Meldungen" des KZ Buchenwald zugrunde, die im Bundesarchiv für die Zeit vom 29.7.1937 bis zum 31.12.1942 überliefert sind (BA, NS 4 Bu/vorl. 137-139).

339 In den Konzentrationslagern erfolgte zwar zumeist ohnehin – soweit möglich – eine Belegung der Häftlingsunterkünfte („Blocks") nach der Gruppenzugehörigkeit. Da man die Zeugen Jehovas aber von den anderen Gefangenen zu isolieren beabsichtigte, wurde auf ihre getrennte Unterbringung besonders geachtet. Im Provinzialwerkhaus Moringen, das seit Oktober 1933 als zentrales Frauenkonzentrationslager für Preußen diente und in das im Januar 1935 die ersten IBV-Angehörigen eingeliefert wurden, gab es z. B. bereits 1936/37 einen eigenen „Bibelforschersaal". Vgl. Distel, Schatten, S. 30; Deutschland-Berichte 4 (1937), S. 713.

allem die Bibelforscher sich in ihrer freien Zeit nicht mit anderen Häftlingen in Gespräche einlassen, um eine Verbreitung des Bibelforschertums zu verhindern."[340]

Seit 1935/36 ging die SS dazu über, die Häftlinge nach ihren Einlieferungsmerkmalen sichtbar an der Kleidung zu kennzeichnen. Dazu wurden – anfangs noch nicht einheitlich ausgeprägt – unterschiedliche Farben benutzt. In Sachsenburg erhielten die „Asozialen" einen schwarzen, die „Kriminellen" einen grünen und die Bibelforscher einen blauen Fleck. Im KZ Lichtenburg, Mitte der dreißiger Jahre noch mit männlichen Gefangenen belegt, hatten die Zeugen Jehovas einen blauen Kreis auf der Brust zu tragen. Die jüdischen Häftlinge waren ebenfalls mit einem (gelben) Kreis markiert, während für die anderen Kategorien andersartige Markierungen gewählt wurden[341]. Auch im KZ Sachsenhausen und im Mitte 1937 eingerichteten KZ Buchenwald trugen die Zeugen Jehovas anfangs blaue Markierungen[342]. 1938 wurde für alle Konzentrationslager ein einheitliches System von festgelegten Farbcodes eingeführt. Die Häftlinge hatten nun auf der linken Brustseite ein farbiges Dreieck zu tragen, darunter auf weißem Rechteck eine schwarze Häftlingsnummer. Für die Zeugen Jehovas trat an die Stelle des „Blau" das „Violett"[343]. Die politischen Gefangenen, die zunächst als Stammkategorie noch ohne Kennzeichnung geblieben waren, erhielten das rote Dreieck.

Die Eingruppierung der Bibelforscher als eigenständige Kategorie[344] neben den „Politischen" (rot), den „Asozialen" (schwarz), den „Homosexuellen" (rosa) und den mit grünen Winkeln versehenen „Sicherungsverwahrten" (SV) und „Befristeten Vorbeugungshäftlingen" (BV – im SS-Jargon bürgerte sich die Bezeichnung „Berufsverbrecher" ein) erfolgte aus dem Interesse der SS, die von den anderen Gefangenen zu separierenden Zeugen Jehovas sichtbar kenntlich zu machen, und trug zugleich der tatsächlichen „Sonderstellung" dieser sich im Verhalten von den anderen Häftlingskategorien unterscheidenden Gruppe Rechnung[345]. Mit der Kate-

340 Zit. nach Pingel, Häftlinge, S. 90 (bei der dortigen Nennung des Lagers Sachsenhausen statt Sachsenburg liegt ein Schreibfehler vor; vgl. hingegen die zutreffende Angabe ebenda, S. 76).

341 Vgl. Drobisch, Konzentrationslager, S. 36.

342 Nach einem Bericht von Otto Horn, einem österreichischen Gewerkschaftsfunktionär, wurden die Bibelforscher-Häftlinge zu dieser Zeit in Buchenwald, wo sie große, blaue Punkte (ca. 10 cm Durchmesser) als Markierung trugen, aus diesem Grunde auch „Blaupunkte" genannt (DÖW, Nr. 1458, Otto Horn, Bericht über das Konzentrationslager Buchenwald).

343 Da die Gruppen der Bibelforscher-Häftlinge zu dieser Zeit in den Lagern den Strafkompanien zugewiesen waren (siehe S. 411ff.), kam noch der Strafpunkt für alle Angehörigen der Strafkompanie hinzu. Die Bibelforscher-Häftlinge jüdischer Herkunft mußten zudem wie andere Juden unter dem Winkel ihrer Kategorie noch ein nach oben ausgerichtetes gelbes Dreieck tragen, so daß sich aus den beiden Dreiecken zusammen ein Davidstern ergab. Die Zahl der „jüdischen Bibelforscher-Häftlinge" (in den SS-Akten zumeist „Bibelforscher, Jude" genannt) war recht klein. Vgl. Chêne, Mauthausen, S. 40; Kautsky, Teufel und Verdammte, S. 125; Kogon, SS-Staat, S. 51.

344 Daneben gab es noch weitere Sonderkategorien, die teilweise erst in den späteren Jahren hinzukamen (z. B. Sonderabteilung Wehrmacht), und Einteilungen, die mit den Stammkategorien verbunden wurden (Juden, „Rasseschänder", „Rückfällige").

345 Auch in einzelnen Haftstätten der Justiz erfolgte eine gesonderte Kennzeichnung der Zeugen Jehovas. So wurden sie (zumindest 1938/39) in den emsländischen Strafgefangenenlagern mit weißen Armbinden gekennzeichnet. Auf diese Weise konnte das Bewachungspersonal Kontaktaufnahmen von Bibelforschern zu einzelnen Mitgefangenen leicht erkennen. Das Zusammenfinden mehrerer Häftlinge mit Armbinde zu einem Gespräch signalisierte den Wachtmeistern, daß es sich um eine Predigtgruppe handeln könnte, gegen die es laut Anweisung sofort einzuschreiten galt (EB Willi Lehmbecker, 15.4.1971).

gorie „Bibelforscher" war eine Zuordnung gewählt, die speziell und einzig für die Angehörigen einer Weltanschauungsgemeinschaft galt. Während Kommunisten und Sozialdemokraten, Anarchisten und bürgerliche Demokraten, Geistliche und christliche Widerständler der großen Konfessionen, oppositionelle oder in Ungnade gefallene Nationalsozialisten (z. B. die „Schwarze Front" Otto Strassers) und sich selbst nicht als Regimegegner verstehende Unzufriedene („Meckerer und Querulanten") alle gemeinsam mit dem roten Winkel der „Politischen" markiert wurden, waren die Bibelforscher-Häftlinge mit einer exklusiven Kennzeichnung versehen. Außer den IBV-Angehörigen sowie einigen Mitgliedern von Bibelforschergruppen, die sich von der Wachtturm-Gesellschaft getrennt hatten[346], trugen lediglich noch Adventisten[347], deren Zahl allerdings sehr klein war und bei denen die SS keine Unterschiede zu den Bibelforschern zu erkennen vermochte, den violetten Winkel.

Die in vielerlei Hinsicht besondere Stellung der Zeugen Jehovas innerhalb der KZ-Lagergesellschaft wurzelte in ihrer nahezu unerschütterlichen Glaubenszuversicht, ihrem Gemeinschaftsgeist und Bekennermut. Ein aus Deutschland herausgeschmuggelten Bericht über die Verhältnisse im KZ Sachsenburg, der im Mai 1937 in den von der Exil-SPD in Prag herausgegebenen „Deutschland-Berichten" erschien, gibt zu erkennen, worin jene „Eigenart" der Bibelforscher bestand, die die SS veranlaßte, sie als eine eigene Kategorie zu führen:

„Ganz erstaunlich ist das Verhalten der Ernsten Bibelforscher. Diese [...] Leute bewiesen unerschütterlichen Oppositionsgeist, sie zeigten Märtyrergesinnung und waren unbeugsam wie keine andere Gruppe im Lager. Wir politischen Gefangenen hatten von Anfang an die Losung unter uns ausgegeben, nicht zu rebellieren und uns allen Anordnungen der Lagerleitung zu fügen, da die SS-Leute mit uns wenig Federlesen gemacht hätten und nur darauf warteten, daß wir ihnen Anlaß zum Einschreiten gaben. Wir leisteten also vorschriftsmäßig den Gruß usw. Die Ernsten Bibelforscher waren dagegen unter keinen Umständen dazu zu bewegen. Ihre Jehova-Gläubigkeit verbot es ihnen, und sie hielten sich strikte daran. Eine Anzahl von ihnen weigerte sich auch, die Freilassung aus dem Konzentrationslager anzunehmen. Einige erklärten, sie wollten solange im Lager bleiben, bis man ihnen die Ausübung ihrer Religionstätigkeit wieder erlaube."[348]

In der gleichen Ausgabe der „Deutschland-Berichte" heißt es über die im Frauenkonzentrationslager Moringen inhaftierten weiblichen IBV-Angehörigen: „Die alten Bibelforscherinnen machen den Aufseherinnen viel zu schaffen. Sie leisten weder

346 In Erinnerungsberichten von IBV-Angehörigen wird bei Häftlingen, die den violetten Winkel als „Bibelforscher" trugen, genau unterschieden zwischen den „wahren Zeugen Jehovas" und den „falschen Brüdern" (während der Haft „Abgefallene"), den „Abtrünnigen" (Angehörige anderer Bibelforschergruppen, z. B. „Engel Jehovas") sowie den Adventisten.

347 Die Zahl der in die Konzentrationslager eingelieferten Siebenten-Tags-Adventisten (Reformationsbewegung) wird schätzungsweise um 50 liegen, von denen – soweit bekannt – zwölf Personen in KZ-Haft umkamen. Vgl. Fleschutz, Gedenkbuch, S. 8f.

348 Deutschland-Berichte 4 (1937), S. 707. Die Bemerkung, daß Zeugen Jehovas die Entlassung aus der KZ-Haft ablehnten, hebt vermutlich darauf ab, daß diese sich bei den Haftprüfungsterminen weigerten, eine als Voraussetzung der Entlassung vorgelegte Erklärung (der einheitliche „Revers" wurde erst zwei Jahre später eingeführt) zu unterschreiben, mit der sie sich zur Nicht-Betätigung für die IBV verpflichten sollten und die damit eine Anerkenntnis der „Rechtmäßigkeit" des IBV-Verbots implizierte.

einen Hitlergruß, noch lassen sie sich von ihren Andachten abhalten."[349] In den Akten der SS finden sich zahlreiche Belege für diese resistente Haltung, die frei von jedem taktischen Kalkül von den Zeugen Jehovas um der Wahrung ihrer Glaubensüberzeugung willen geleistet wurde und von der sie auch in der Gewalt der SS nicht abzulassen bereit waren. Viele Beispiele dokumentieren dies. So reichte am 24. April 1935 ein SS-Oberscharführer bei der Kommandantur des KZ Sachsenburg eine „Meldung" ein und beantragte, einen 36jährigen Bibelforscher-Häftling mit acht Tagen „strengen Arrestes" sowie jeweils 25 Stockhieben zu Beginn und am Ende zu bestrafen[350]. Zur Begründung seines Strafantrages führte der SS-Oberscharführer an, der Zeuge Jehovas habe „die vorgeschriebene Ehrenbezeugung [!] absichtlich unterlassen" und damit zu erkennen gegeben, daß „er sich der Zucht und Ordnung nicht fügen will". Auch weigere sich der Bibelforscher, beim Einrücken die in der Marschkolonne angestimmten Lieder zu singen. Mehrmalige Verwarnungen hätten ihn nicht dazu bewegen können, seine Haltung aufzugeben: „Auf mein Vorhalten hin, sagte er in einer frechen Art und Weise: ‚Er würde die Lieder nicht kennen', obwohl er sich schon seit dem 5.3.35 im Lager befindet. Weiter weigerte er sich Grundstellung mir gegenüber einzunehmen." Als er daraufhin zur Wache gebracht wurde, hielt er es beim Passieren des Postens – so voll Empörung der berichtende SS-Mann – „abermals nicht für nötig in Haltung vorbeizugehen. Als ihn der Posten zurück rief und ihn dazu aufforderte, antwortete er frech: ‚Als Zeuge Jehovas hätte er es nicht nötig!'"

Diese Meldung veranlaßte den Lagerkommandanten, umgehend bei der Inspektion der Konzentrationslager in Berlin um Genehmigung nachzusuchen, den Bibelforscher-Häftling sowie einen weiteren Zeugen Jehovas, der sich ebenfalls weigere, „den üblichen Anweisungen" im Lager Folge zu leisten, „nach § 6 Abs. I der Disziplinar- und Lagerordnung zu bestrafen"[351]. Zum Sachverhalt führte der Kommandant aus: „Unter dem Hinweis, sie seien Zeugen Jehovas, lehnen sie alles Militärische ab, und behaupten, keinen Menschen, sondern nur Gott Achtung schuldig zu sein. Sie weigern sich vor Führern und Wachvorgesetzten Haltung anzunehmen, zu grüßen und auch die üblichen Lieder mit den anderen Häftlingen beim Ein- und Ausrücken zu singen."

Besonderes Haßobjekt der SS

Wenn die Zeugen Jehovas ansonsten auch die Lagerordnung peinlichst genau befolgten und insbesondere die ihnen aufgetragenen Arbeiten gewissenhaft ausführten, so zeigten sie sich dort unbeugsam, wo von ihnen Handlungen gefordert wurden, die sie mit ihrem Gewissen nicht vereinbaren konnten. Dabei herrschten über die Frage, welchen Forderungen der SS sich ein Zeuge Jehovas zu versagen hatte, unter den Bibelforscher-Häftlingen durchaus unterschiedliche Ansichten. So lehn-

349 Deutschland-Berichte 4 (1937), S. 714.
350 GBu, 36-1/2, KZ Sachsenburg, Meldung vom 24.4.1935.
351 GBu, 36-1/2, Der Lagerkommandant des Konzentrationslagers Sachsenburg, Schreiben vom 25.4.1935 an die Inspektion der KL.

ten nur einige von ihnen die „vorgeschriebene Ehrenbezeigung" ab[352], während die große Mehrheit vorschriftsmäßig die Mütze zog und Haltung einnahm. Die kleine Zahl derer, die im Grüßen der SS eine Art Götzendienst sahen, argumentierten damit, daß ein solcher Achtungserweis einer Huldigung der Diener Satans gleichkäme. Wie deren Verhalten auf die SS wirkte, kann den Erinnerungen von Rudolf Höß entnommen werden, der im KZ Sachsenhausen vom August 1938 bis Mai 1940 zunächst als Adjutant des Kommandanten und dann als Schutzhaftlagerführer „Dienst" tat und dort zwei – wie er schreibt – „besonders fanatischen Bibelforschern" begegnete: „Sie standen nicht still, also sie nahmen nicht die Absätze zusammen, legten die Hände nicht an die Hosennaht, nahmen die Mütze nicht ab. Sie sagten, diese Ehrenbezeigung gebühre nur Jehova, aber nicht den Menschen. Es gäbe für sie keine Vorgesetzten, sie würden nur Jehova als Vorgesetzten anerkennen. Man mußte die beiden aus dem Block der Bibelforscher entfernen und im Zellenbau verwahren, da sie die anderen Bibelforscher auch fortgesetzt zu ähnlichem Verhalten aufforderten."[353]

Die Bibelforscher Weiß und Zibold[354], die über lange Zeit im Arrest waren, wurden nach Aussage von SS-Hauptscharführer Kurt Eccarius, dem Leiter des Lagergefängnisses in Sachsenhausen, „auf persönlichen Befehl Himmlers" hin erschossen, „weil sie, als der Reichsführer Himmler den Zellenbau besuchte, nicht aufstanden und ihn nicht grüßten, sondern auf den Knien liegenblieben und das begonnene Gebet fortsetzten"[355].

Die große Mehrheit der Bibelforscher-Häftlinge sah jedoch im vorschriftsgemäßen Grüßen der SS-Bewacher keine ihnen durch ihren Glauben verbotene Handlung, sondern betrachtete dies als einen Bestandteil der Lagerordnung, mithin als eine Forderung, der man notgedrungen nachkommen müsse und ohne Verleugnung seines Glaubens auch könne[356]. Dabei kam es den Zeugen Jehovas insgesamt sehr zunutze, daß die SS – im Unterschied zu den Verhältnissen in den frühen Konzentrationslagern[357] – zu der Auffassung gelangte, daß den KZ-Häftlingen als

352 In der Literatur finden sich, aus Einzelvorkommnissen abgeleitet, teilweise unzutreffende Verallgemeinerungen, beispielsweise wenn Erika Weinzierl über die Bibelforscherinnen generell feststellt: „Sie verweigerten der SS jede Ehrenbezeigung, zu Zählappellen konnte man sie nur mit Gewalt bringen." (Weinzierl, Österreichische Frauen, S. 182)

353 Kommandant in Auschwitz, S. 75; die beiden Zeugen Jehovas wurden später wegen der Weigerung, sich der Musterungskommission zu stellen, hingerichtet (siehe S. 422, Anm. 414).

354 Schreibweise nicht gesichert.

355 Todeslager Sachsenhausen, S. 42.

356 Richard Rudolph, der im Januar 1939 ins KZ Sachsenhausen eingeliefert wurde, berichtet, daß die dortige („gemäßigte") Bibelforschergemeinde Glaubensbrüdern abgeraten habe, eine rigorose Haltung einzunehmen. Man habe ihm, als er die Verweigerung erwog, erklärt, dieses sei nicht notwendig und auch biblisch nicht gefordert, man betreibe dadurch keinen Götzendienst. Ein solches Verhalten wäre eine überflüssige und unnötige Herausforderung der SS. Die Sachsenhausener Zeugen Jehovas verurteilten diejenigen Glaubensbrüder nicht, die sich – weil sie glaubten, dadurch am besten ihrem Gewissen zu folgen – so verhielten, aber ein solches Verhalten wurde als nicht nachahmenswert dargestellt (EB Richard Rudolph, 31.5. 1986, 9.9.1986).

357 Wolfgang Langhoff beschreibt in seinem bekannten, 1935 nach seiner Flucht in der Schweiz erschienenen Bericht „Die Moorsoldaten", wie ein Bibelforscher-Häftling im KZ Lichtenburg von der SS fortwährend mißhandelt wurde, weil er den „Hitler-Gruß" verweigerte. Dem Bericht zufolge war der Mann, dem die politischen Mitgefangenen zu einem taktischen Verhal-

notorischen „Volksfeinden" generell das „Recht" zur Erweisung des „Deutschen Grußes" nicht zukäme. Folglich wurde den „Schutzhäftlingen" dieser mit dem Ausspruch „Heil Hitler" verbundene „Ehrengruß" untersagt.

Mit nationalsozialistischem Liedgut sahen die Gefangenen sich hingegen weiter konfrontiert. Welche Konflikte für die Zeugen Jehovas daraus erwuchsen, benennt ein Bericht aus dem KZ Dachau:

„Der Bibelforscher Edelmann sollte wie alle anderen Häftlinge singen. Er sang nicht. Andere Häftlinge redeten ihm gut zu, zu singen. Er antwortete: ‚Wenn es der Wille Jehovas ist, werde ich sterben.' – Eines Tages sagte ein Posten zu ihm: Du damischer Zeuge Jehovas! In der Bibel weißt Du gut Bescheid, warum bist Du so blöd und kannst nicht einmal singen? – ‚Wer sagt denn, daß ich nicht singen kann? Singen kann ich auch.' Die Abteilung mußte halten und er wurde gefragt: ‚Was Du kannst singen? Warum hast Du Schwein uns bisher angelogen?' – ‚Ich singe nur christliche Lieder!' war seine Antwort. Er sang ein christliches Kampflied. Dann marschierte die Abteilung weiter. Edelmann mußte allein singen. Wir hatten Ruhe. Die SS brüllte vor Lachen."[358]

Durch derartige Handlungsweisen, die im allgemeinen nicht glimpflich auszugehen pflegten, sondern oftmals mit Schlägen – zumeist ohne gesonderte „Strafmeldung" – verbunden waren, und ihren offen demonstrierten Glauben an Jehova wurden die Bibelforscher-Häftlinge zum besonderen Haßobjekt der SS.

Herabwürdigende Beschimpfungen und Verhöhnungen ihres Glaubens waren an der Tagesordnung. Die SS legte sich ein ganzes Arsenal von Bezeichnungen zu, mit denen sie die „lila Winkel"-Häftlinge bedachte; „Himmelskomiker", „Paradiesvögel", „Jordanscheiche", „Gethsemane-Soldaten" und „Bibelwürmer" lauteten einige von ihnen. In Dachau mußten sich Zeugen Jehovas auf einen Haufen Kies stellen und laut rufen: „Ich bin der größte Idiot des 20. Jahrhunderts."[359] Immer wieder verspotteten die SS-Leute den Glauben der IBV-Angehörigen an die Allmacht Gottes. Der Journalist und politische Gefangene Edgar Kupfer-Koberwitz hat in seinen heimlich im KZ Dachau angefertigten Aufzeichnungen einen derartigen „Auftritt" eines SS-Mannes gegenüber einem Bibelforscher festgehalten: „Du mit deinem Herrgott! Warum kommt er nicht herab, warum hilft er dir nicht? Weil er ein Rindvieh ist, dein Herrgott! Weil er nicht kann, das Stück Scheiße!" Dabei habe der SS-Mann gelacht und mit der Faust zum Himmel gedroht: „Herrgott – Herrgott – dein Herrgott bin ich, verstehst du mich, du Himmelskomiker?"[360] Und nach diesen Worten – gewissermaßen zur Bekräftigung – habe er dem Zeugen Jehovas einen Faustschlag versetzt.

Besonders schlimme Folgen konnten kollektive Verweigerungsaktionen haben. Dieses war zum Beispiel im KZ Lichtenburg der Fall, als dort am 6. Oktober 1938, sechs Tage nach dem Einmarsch der Wehrmacht in das Sudetenland, von der SS der „Gemeinschaftsempfang" einer „Führeransprache" im Hof der Schloßanlage

---

ten rieten („Wir tun doch auch nur so"), nach wochenlangen Qualen so geschwächt, daß er seinen Widerstand schließlich doch aufgeben mußte. Vgl. Langhoff, Moorsoldaten, S. 311ff.

358 FGN, NHS 13-4-2-1, Aufzeichnungen von Alfred Hübsch, S. 8.

359 Ebenda, S. 5.

360 Kupfer-Koberwitz, Mächtigen, S. 215, vgl. auch ebenda, S. 243.

angeordnet wurde[361]. Die Bibelforscherinnen beschlossen jedoch, an dieser „Feierstunde" nicht teilzunehmen und statt dessen auf ihrem Saal zu bleiben. Die Hamburger Kommunistin Charlotte Groß, der zufolge die politischen Häftlinge – weil sie hofften, anhand der Ansprache gewisse Rückschlüsse über die politische Lage ziehen zu können – durchaus mit einer Teilnahme einverstanden waren, erinnert sich an die Gespräche mit den Bibelforscherinnen: „Wir versuchten sie davon zu überzeugen, daß die Weigerung zweck- und sinnlos sei, daß man sie bestimmt dazu zwingen würde. Sie erklärten uns jedoch, sie hätten nur einen Führer, und das wäre Jehova. Das Anhören einer anderen Führerrede wäre Verrat! An politischen Informationen [...] waren sie durchaus interessiert."[362]

Als am Abend mit der Übertragung der Rede begonnen werden sollte und die Bibelforscherinnen nicht im Burghof erschienen, versuchten weibliche und männliche SS-Angehörige sie aus dem in der obersten Etage gelegenen Saal herauszuprügeln. Da das nicht gelang, schlossen SS-Leute kurzerhand Feuerwehrschläuche an einen Hydranten an, richteten den eiskalten Wasserstrahl auf die Bibelforscherinnen und spülten sie die Steintreppen bis in den Hof hinab. Die Worte der Kommunistin Gertrud Geßmann lassen die Situation erahnen: „Eine entsetzliche Panik entstand, in höchster Angst rennende Frauen, fallende Menschenleiber, Schmerzensschreie, übertönt vom Gebrüll und den Kommandos der SS und der Aufseherinnen."[363] Die Bibelforscherinnen riefen, so erinnern sich die Mitgefangenen, „Bibelworte gegen den Krieg" und „Es gibt Krieg!". Draußen wurden sie mit Stockschlägen weitergetrieben. Die vollkommen durchnäßten Frauen mußten stehend über eine Stunde die Rede Hitlers über sich ergehen lassen.

Die SS machte anschließend die angedrohte Warnung, daß die Bibelforscherinnen die Folgen ihrer Weigerung nachhaltig zu spüren bekämen, wahr. Diejenigen, die sich erkältet hatten, durften sich nicht zum Arzt melden. Für die nächsten zwei oder drei Tage wurde ihnen das Essen entzogen. Außerdem bekamen sie keine Post ausgehändigt und Schreibverbot auferlegt. Die „Rädelsführerinnen" wurden in Dunkelarrest eingewiesen; die Bedingungen im feuchten Verlies des Schloßkellers ließen dies zu einer fürchterlichen Tortur werden. Trotz Hilfen von seiten politischer Gefangener[364] haben – so die Kommunistin Maria Zeh – viele der Bibelforscherinnen „sich niemals erholt"[365].

Die SS versuchte mit fortwährender Steigerung des Terrors die außergewöhnliche Resistenz der Bibelforscher zu brechen. Mit den Konzentrationslagerhäftlingen standen ihnen allerdings die Aktivisten aus den Reihen der IBV gegenüber, von denen der Großteil bereits in einer vorangegangenen Gefängnishaft und der anschließenden „Schutzhaftprüfung" durch die Gestapo Entschlossenheit und Wider-

361 Die Schilderung beruht auf: Drobisch, Frauenkonzentrationslager, S. 107f.; Elling, Frauen, S. 30; Haag, Staub, S. 151f.; MGRa, RA, Bd. 25, Nr. 332, Berta Hartmann: Erlebnisse der Zeugen Jehovas in den Frauen-Konzentrationslagern. Unveröffentlichtes Manuskript, 1948.

362 Bericht Charlotte Groß, in: Elling, Frauen, S. 104.

363 Zit. nach Maur, Lichtenburg, S. 26.

364 Bei Drobisch, Frauenkonzentrationslager, S. 112, heißt es: „Die Kommunistinnen versorgten auch die Bibelforscherinnen mit Brot, als ihnen wegen der Weigerung, Hitlers Rede anzuhören, die Verpflegung entzogen wurde – und das, obwohl die erfahrenen Kämpferinnen ‚diese Demonstration' für ‚unnötig und die Opfer für sinnlos' hielten."

365 Bericht Maria Zeh, in: Elling, Frauen, S. 171.

standsbereitschaft unter Beweis gestellt hatte. Gelang es auch der Gestapo und der Justiz, zahlreiche Zeugen Jehovas so sehr unter Druck zu setzen, daß sie von einer weiteren Betätigung für die Bibelforschervereinigung abließen – bei ihren Glaubensgeschwistern innerhalb des Stacheldrahtes konnte die SS derartige „Erfolge" nur äußerst selten erringen.

Im Jahre 1937 hatte die SS in den Männerkonzentrationslagern begonnen, die Bibelforscher in die im Vorjahr für „Rückfällige" (Häftlinge, die zum zweiten Mal in einem KZ einsaßen) erlassenen Bestimmungen (Bildung „besonderer Abteilungen"[366]) einzubeziehen. In den Sonderabteilungen wurden die Gefangenen zu Schwerstarbeiten herangezogen. Nur alle drei Monate durfte ein Brief empfangen und abgesandt werden; Pakete durften sie überhaupt nicht erhalten.

Im KZ Buchenwald wurden die ersten Zeugen Jehovas im August 1937 in die berüchtigte „Strafkompanie" eingewiesen, zu der neben den politisch „Rückfälligen" strafweise auch andere Häftlinge für eine bestimmte Dauer abkommandiert wurden. Fortan teilte die SS sämtliche neu angekommenen Bibelforscher als „Zugänge" dieser Strafeinheit zu, in der sie in der Regel drei, zum Teil aber auch bis zu neun Monate verblieben[367]. Aufgrund der langen Aufenthaltsdauer stellten die Zeugen Jehovas innerhalb der Strafkompanie ein großes Häftlingskontingent[368]. Die Strafkompanie mußte die schwersten und schmutzigsten Arbeiten verrichten (Steine- und Lastentragen, Ausschachten, Jaucheentsorgung etc.), die auf zehn bis zwölf Stunden täglich und auch auf den Sonntag ausgedehnt wurden. Die Kapos, und zwar „Berufsverbrecher wie Politische" – so formulierte es wenige Tage nach seiner Befreiung aus dem KZ Buchenwald der IBV-Bezirksdiener Karl Siebeneichler –, „taten ihr möglichstes", um den Bibelforschern „das Leben schwer zu machen"[369]. Den Häftlingen in der Strafkompanie wurde „nicht die geringste Vergünstigung"[370] gewährt. Sie durften weder Pullover noch warme Unterkleidung tragen, und wenn Sonntag nachmittags nicht gearbeitet wurde, mußten sie geschlossen am Tor stehen.

Im KZ Dachau sollen im Oktober 1937 genau 144 Bibelforscher in die Strafkompanie gekommen sein[371]. Zugleich wurden die Bibelforscher geschlossen in der „Isolierung" einquartiert, die sich durch einen Drahtzaun vom übrigen Lager

366 Die Bildung dieser „besonderen Abteilungen" wurde angeordnet durch Schreiben des Politischen Polizeikommandeurs der Länder vom 23.3.1936 an den Inspekteur der Konzentrationslager, SS-Gruppenführer Theodor Eicke, abgedruckt in: Rürup, Topographie, S. 98.

367 Vgl. Kogon, SS-Staat, S. 264; Konzentrationslager Buchenwald, Post Weimar, S. 34f.; Zahnwetzer, Buchenwald, S. 27f. Von der generellen Einweisung der neuankommenden Bibelforscher in die Strafkompanie waren nur wenige besonders qualifizierte Fachkräfte, die die SS in anderen Kommandos einzusetzen wünschte, ausgenommen.

368 Nach Angabe des österreichischen Gewerkschaftsfunktionärs Otto Horn setzte sich die Strafkompanie in Buchenwald über lange Zeit „hauptsächlich aus ‚Blaupunkten' zusammen" (DÖW, Nr. 1458, Otto Horn, Bericht über das Konzentrationslager Buchenwald).

369 Karl Siebeneichler, Bericht vom 24.4.1945, GBu, 31-826; der Bericht hat in einer überarbeiteten Fassung auch im sog. „Buchenwald-Report" Aufnahme gefunden, allerdings unter Auslassung der oben zitierten Passage (vgl. Hackett, Buchenwald-Report, S. 214f.).

370 USHRI, RG-32.008.01, Franz Josef Seitz: Meine Erlebnisse im Dritten Reich, S. 5f.

371 Vgl. Gostner, 1000 Tage im KZ, S. 40; Matthias Lex, Eidesstattliche Versicherung, Der Prozeß gegen die Hauptkriegsverbrecher, Band 31, S. 300, Dokument 2928-PS; EB Alois Moser, 23.5.1986.

abgetrennt befand. In den Isolierblocks verblieben auch jene Zeugen Jehovas, die nach dem Ende der Zugehörigkeit zur Strafkompanie in andere Arbeitskommandos versetzt wurden.

Das Dachauer Modell der „Isolierung" wurde auch im KZ Sachsenhausen übernommen. Am 20. März 1938 ordnete der kurz zuvor zum Lagerkommandanten ernannte SS-Standartenführer Hermann Baranowski[372], der zuvor seit Herbst 1936 Schutzhaftlagerführer in Dachau gewesen war, an, die Bibelforscher, die „rückfällig Politischen" und die Strafkompanie in einem Sonderlager zu internieren[373]. Zu diesem Zweck wurden die Baracken 11 und 12 im ersten sowie 35 und 36 im zweiten Barackenring durch einen Stacheldrahtzaun von dem übrigen Häftlingslager abgetrennt. Der Zugang zum größeren Lager und den Mitgefangenen dort war den „Isolierten" genommen; nur zum Arbeitseinsatz konnten sie das kleine Areal verlassen. Über die Arbeitsbedingungen berichtet Erich Mundt, der nach Verbüßung einer 18monatigen Gefängnisstrafe im August 1937 durch die Stettiner Gestapo in das KZ Sachsenhausen überstellt wurde: „Dieser Aufenthalt bedeutete schwerste körperliche Arbeit, d. h. Erdbewegungsarbeit. Die Erdmasse mußte in 3/4 cbm Loren über einen Kilometer weit im Laufschritt transportiert werden, wobei einzelne Blockführer entweder auf den Loren standen, oder auf einem Fahrrad neben den Loren herfuhren und mit einem Knüppel auf die Häftlinge einschlugen, um diese zu immer stärkerem Tempo zu veranlassen."[374]

Über die harten Belastungen hinaus, die für alle Gefangenen der Isolierung galten, wurden für die Bibelforscher-Häftlinge die Bestimmungen noch zusätzlich verschärft; für sie kamen nach und nach weitere Auflagen und Schikanen hinzu. Noch im März 1938, als Baranowski die „Isolierung" anordnete, wurde es den Bibelforscher-Häftlingen völlig verboten, Briefe zu schreiben. Diese totale Postsperre, die die SS auch in anderen Lagern verfügte, wurde in Sachsenhausen neun Monate lang aufrechterhalten[375]. Nachdem Anfang 1939 das Schreibverbot wieder aufgehoben wurde, durften die Gefangenen zwar jeden Monat einmal nach Hause schreiben, jedoch wurde nicht erlaubt, daß die von Bibelforschern abgefaßten

372 Hermann Baranowski, der in Erinnerungsberichten zumeist als „Vierkannt" bezeichnet wird, jenem Namen, den die Gefangenen ihm wegen seines groben Benehmens und seiner dickleibigen Erscheinung gaben, hatte sich bereits in Dachau die Bibelforscher – wie Alfred Hübsch schreibt – zu seinen speziellen „Freunden" auserkoren (FGN, NHS 13-4-2-1, Aufzeichnungen von Alfred Hübsch, S. 6; vgl. auch Jahrbuch 1974, S. 169).

373 Vgl. Graffard/Tristan, Bibelforscher, S. 69. Die sogenannte „SK-Isolierung" wurde nach Abschluß des Barackenbaus am 1.6.1938 eingerichtet; den Bibelforschern wurden die Baracken 35 und 36 zugewiesen. In den folgenden Jahren wurden in Sachsenhausen noch weitere der SS ebenfalls besonders verhaßte Gruppen in die Isolierung eingeschlossen: die Homosexuellen, die „Sonderabteilung Wehrmacht" und zeitweilig die sogenannten „Rasseschänder" (zu den Zuständen in der SK-Isolierung in Sachsenhausen und den dort verübten bestialischen Greueltaten vgl. KZ-Verbrechen vor deutschen Gerichten, S. 295ff.; Lienau, Zwölf Jahre Nacht, S. 110ff.; Naujoks, Sachsenhausen, S. 109f., 179ff.). Die Isolierung in Sachsenhausen wurde im Herbst 1941 aufgehoben. Nicht alle Zeugen Jehovas waren bis zum Auflösungszeitpunkt in der Isolierung; eine kleinere Zahl, ungefähr 40 bis 50, war bereits in den Jahren zuvor nach und nach in das große Lager verlegt worden. Vgl. DdW, AN 707, Herbert Baron: Jahre des Grauens.

374 ETG, Biographie des Bibelforschers Erich Mundt, o. D.

375 Vgl. Jahrbuch 1974, S. 165; EB Johannes Rauthe, Geschichtsbericht, S. 56.

Briefe mehr als fünfundzwanzig Worte enthielten[376]. Diese besondere Regelung für Zeugen Jehovas, die in allen Konzentrationslagern praktiziert wurde, blieb für ungefähr dreieinhalb Jahre bestehen. In Buchenwald wurde sie sogar bis zum Kriegsende nicht aufgehoben. Um die Beschränkung im Briefverkehr kenntlich zu machen und die Anfragen der Angehörigen nicht einzeln beantworten zu müssen, ließ die SS in der Postzensurstelle auf die Briefbögen stempeln: „Der Schutzhäftling ist nach wie vor hartnäckiger Bibelforscher und weigert sich, von der Irrlehre der Bibelforscher abzulassen. Aus diesem Grunde ist ihm lediglich die Erleichterung, den sonst zulässigen Briefverkehr zu pflegen, genommen worden."[377] Dieser Stempel galt den Zeugen Jehovas daheim, sobald sie Post aus dem Lager bekamen, als „Beweis" dafür, daß der Schreiber beziehungsweise die Schreiberin „treu geblieben" war. Rückblickend erklärte ein Zeuge Jehovas: „So waren wir weniger an dem Inhalt des Briefes interessiert, denn was konnte man schon in fünf Zeilen zum Ausdruck bringen, aber der Stempel bereitete uns immer Freude."[378]

Neben der ebenfalls verfügten Einkaufssperre[379], dem zeitweiligen Ausschluß von jeder Krankenbehandlung im Revier[380] sowie den dauernden Schikanen und Mißhandlungen wurde insbesondere der Essensentzug als Mittel eingesetzt, um den Widerstand der Zeugen Jehovas zu brechen. So wurden beispielsweise im KZ Dachau den Bibelforscher-Häftlingen über eine lange Zeit noch geringere Essensrationen als den anderen Häftlingen zugeteilt, wobei ihnen in Aussicht gestellt wurde, daß sie bei Widerruf ihres Glaubens sofort die Normalrationen erhalten würden.

Auch im KZ Neuengamme wurde den Zeugen Jehovas 1940 die Brotzulage gestrichen. Der Verzicht auf täglich 200 Gramm Brot war überaus schmerzlich. Am Abend mußten die Bibelforscher an der Brotkiste, aus der vom „Lagerältesten" oder einem von ihm beauftragten Häftling die Zulage ausgeteilt wurde, vorbeigehen. Neben der Kiste stand zumeist der im Lager sehr gefürchtete SS-Hauptscharführer Franz Xaver Trenkle. Jedes Mal, wenn nun ein „lila Winkel"-Häftling vor ihm stand, fragte Trenkle: „Bist du noch Bibelforscher?" Wenn die Antwort „Ja" lautete, gab es kein Brot, sondern einen Hieb mit dem Ochsenziemer[381].

376 Der Text war in der Anfangszeit im wesentlichen vorgegeben und lautete in der Regel: „Meine Lieben, habe Euren Brief erhalten, herzlichen Dank dafür. Es geht mir gut. Bin gesund und munter. Herzliche Grüße". Vgl. Garbe, Gott mehr gehorchen, S. 172.

377 Während in den meisten Konzentrationslagern Stempel zu diesem Zweck benutzt wurden, gebrauchte man im KZ Buchenwald ein hektographiertes Schreiben mit dem gleichen Wortlaut. Noch im April 1945 wurden von der Buchenwalder Kommandantur derartige Schreiben an die Angehörigen von Zeugen Jehovas versandt (BA, NS 4 Bu/32). Vermutlich läßt sich die Tatsache, daß die Briefbeschränkung für Zeugen Jehovas im KZ Buchenwald nicht aufgehoben wurde, darauf zurückführen, daß die dortige Bibelforschergemeinde mehrheitlich zum „radikalen Flügel" der IBV zählte (siehe S. 430f.).

378 Jehovas Zeugen in Gottes Vorhaben, S. 168.

379 Vgl. Kogon, SS-Staat, S. 264; Zahnwetzer, Buchenwald, S. 28.

380 Vgl. DÖW, Nr. 1458, Otto Horn, Bericht über das Konzentrationslager Buchenwald; USHRI, RG-32.008.01, Franz Josef Seitz: Meine Erlebnisse im Dritten Reich, S. 12; EB Alois Moser, 23.5.1986.

381 EB Richard Rudolph, 31.5.1986; EB Alfred Knegendorf, 29.1.1985. Trenkle hatte 1940 in Neuengamme zeitweilig die Funktion des Rapportführers inne.

Terrorisiert durch die SS

Insbesondere in den Jahren 1939 und 1940 wütete der SS-Terror gegen die Bibelforscher-Häftlinge. Auf welche Weise die SS den Widerstand der Zeugen Jehovas zu brechen versuchte, soll im folgenden am Beispiel des KZ Sachsenhausen aufgezeigt werden. In der dortigen „SK-Isolierung" führten unter dem SS-Hauptscharführer Richard Bugdalle die Blockführer Fritz Fickert, Martin Knittler, Wilhelm Schubert und Gustav Sorge ein Schreckensregiment. Den nicht von ihrem Glauben lassenden Zeugen Jehovas galt ihr Haß in besonderer Weise.

Die Torturen begannen am Tag der Einlieferung – für „Neuzugänge" hatte die SS sich besondere „Einlieferungszeremonien" erdacht. Wenn die Zeugen Jehovas beim „Empfang" auf die allen „Zugängen" gestellte Frage, welcher Art „Verbrecher" sie denn seien, den SS-Männern widersprachen und als Antwort ihren Glauben an die Bibel und Jesus Christus anführten, nahm diese „Prozedur" regelmäßig ihren Lauf. Entweder setzte es sofort Prügel, oder man nahm den „exotischen Vogel" weiter ins Kreuzverhör. Der am 20. April 1940 eingelieferte Willi Lehmbecker berichtet: „Alle Fragen, die man mir gestellt hatte, habe ich versucht, biblisch zu beantworten. Bei der Frage, wer der Führer ist, wollten sie von mir die Antwort hören: Adolf Hitler. Aber ich schwieg."[382] Daraufhin wurde der 36jährige Zeuge Jehovas blutig geschlagen.

An diesen „widerspenstigen Bibelwürmern" glaubten die SS-Männer, „ihrem sadistischen Verlangen frönen"[383] zu können. Die Drangsalierungen hielten den ganzen Tag über an. Bei jeder Station, etwa der Einkleidung, wiederholte sich das schändliche Schauspiel. Gerhard Oltmanns, der nach einer eineinhalbjährigen Haftstrafe am 27. Januar 1940 ins KZ Sachsenhausen überstellt wurde, erinnert sich an seinen Einlieferungstag: „Mit 101 Zugängen von Berlin war ich der einzige Zeuge Jehovas. Kaum im Lager war als erstes: ‚Bibelforscher vortreten'. Schon hagelten Boxhiebe und Tritte. Umringt von 20 SS-Führern: ‚Würden Sie den Wehrpaß unterschreiben?' Ich verneinte. Als geducktes Huhn saß ich in Kniebeuge. Ein Ungewitter brach über mich hinein, ein Brüllen. Minutenlang wurde ich deren Fußball, bis einer mir den Revolver auf die Brust setzte. ‚Der Lump wird umgelegt!' Sodann mimten die Herren der SS ein Schnellgerichtsverfahren mit dem Urteil: ‚Der Häftling wird sofort standrechtlich erschossen!'"[384] Die Androhung der Exekution gehörte in der „SK-Isolierung" des KZ Sachsenhausen zum psychischen Folterarsenal. Regelmäßig wurde den Neueingelieferten prophezeit, daß man schon dafür sorgen werde, daß sie keine Zeugen Jehovas blieben, wobei die „Kraftproben" nicht selten schon am ersten Tag zu den bestialischsten Mißhandlungen führten konnten. Eine solche Szene beschreibt Alexander Joseph, der im September 1939 wegen „Rundfunkvergehens" (Abhören von Auslandssendern) ins KZ Sachsenhausen eingeliefert wurde: „Ein Bibelforscher brach unter den Mißhandlungen durch Schubert zusammen. Dabei wurde er von einem SS-Mann gefragt: ‚Glaubst du noch an Jehova?' Als der Bibelforscher bejahte, trat Schubert ihn weiter und

382 EB Willi Lehmbecker, 15.4.1971.

383 Ebenda. Weitere Berichte über die Einlieferungszeremonien und -rituale sind veröffentlicht in: Jehovas Zeugen in Gottes Vorhaben, S. 166f.

384 UaP Rolf Zehender, Aufzeichnungen Gerhard Oltmanns.

fragte abermals. Das wiederholte sich 4 bis 5 Male. Schließlich hauchte der Bibelforscher nur noch ‚Ja'."[385]

Um die Standhaftigkeit der Bibelforschergemeinde zu erschüttern, griffen die SS-Schergen einzelne heraus, an denen sie ein Exempel zu statuieren beabsichtigten. So verkündete im Frühjahr 1939 ein SS-Blockführer in Sachsenhausen, daß er es den Bibelforschern und ihrem Gott Jehova beweisen werde, wer der Stärkere sei. Er erklärte seinen „Gesinnungsgenossen" von der SS, ihm werde es gelingen, zwei junge, ungefähr 20jährige Bibelforscher innerhalb von zehn Tagen soweit zu haben, daß sie abschwüren[386]. Dieser SS-Blockführer, im Lager als „der Windhund" bekannt, schikanierte und quälte die beiden Betroffenen von Tag zu Tag mehr. Daß sie das Ende des zehnten Tages überhaupt überleben konnten, verdankten sie einer von Mitgefangenen bewerkstelligten Hilfsaktion. Diesen gelang es, mit einer geschickten Inszenierung den Blockführer, der sich hin und wieder in der Lagerschreinerei etwas für seine Privatzwecke herstellen ließ, bei der Lagerleitung als Groß-Schieber auffliegen zu lassen[387].

In einem Fall, der im Lager Sachsenhausen großes Aufsehen erregte, zog sich die „Kraftprobe" über Jahre hin. Dr. Werner Koch, der als evangelischer Pfarrer vom 13. Februar 1937 bis zum 1. Dezember 1938 Häftling des KZ Sachsenhausen war, berichtet in seiner Autobiographie: „Einer von ihnen – er heißt Rachuba – weigert sich, seine Mütze herunterzureißen und stramme Haltung anzunehmen, wenn die Hakenkreuzfahne gehißt wird. ‚Das ist Götzendienst', sagt er, womit er ja recht hat! Immer wieder wird er über den Bock gespannt und in Dunkelarrest gesperrt. Aber er beugt sich nicht. Seine körperliche Widerstandsfähigkeit ist ein Phänomen, das von uns ebenso bestaunt wird wie von der SS."[388] Der ehemalige Gefangene Willy Henschel erklärte, daß der „Bibelforscher Rachuba", der „von Sorge immer wieder gepeinigt worden" sei, obgleich er nur noch kriechen konnte, trotz seines Zustandes „eine große Überlegenheit über seine Peiniger ausgestrahlt" habe[389].

Bei diesem Mann, der als „Seele des Widerstandes" der inhaftierten Bibelforscher galt, handelte es sich um den Bergmann Johann Ludwig Rachuba, der im Alter von 39 Jahren am 28. Juni 1935 verhaftet und von der Gestapo direkt in das Lager Esterwegen eingewiesen worden war[390]. Bei der Auflösung dieses emsländischen Lagers im September 1936 war er zusammen mit den anderen dortigen Gefangenen in das an dessen Stelle tretende KZ Sachsenhausen verlegt worden. Der dreifache Familienvater, der bereits in Esterwegen schwere Mißhandlungen erleiden mußte, war von einer Willensstärke und Kühnheit, die für die SS offensichtlich eine Herausforderung darstellte. Die SS-Schergen in der Sachsenhausener Isolierung setzten alles daran, diesen Mann, der sich standhaft weigerte, beim Ab-

385 Alexander Joseph, Aussage vom 24.11.1958 vor dem Landgericht Bonn im Verfahren gegen Schubert und Sorge (KZ Sachsenhausen), KZ-Verbrechen vor deutschen Gerichten, S. 209.

386 SS-Leute sollen im Fall solcher „Kraftproben" mit Zeugen Jehovas sogar Wetten über deren Ausgang abschlossen haben. Vgl. Langhoff, Moorsoldaten, S. 313.

387 EB Richard Rudolph, 31.5.1986, 9.9.1986.

388 Koch, W., Leben im Widerstand, S. 218.

389 Willy Henschel, Aussage vom 23.11.1958 vor dem Landgericht Bonn im Verfahren gegen Schubert und Sorge (KZ Sachsenhausen), KZ-Verbrechen vor deutschen Gerichten, S. 197.

390 Zur Biographie Rachubas vgl. auch John, Wewelsburg (1996), S. 141-143.

spielen des „Horst-Wessel-Liedes" die Mütze abzunehmen, zum Abfall von seinem Glauben zu bringen. In der Urteilsschrift des 1958/59 vor dem Landgericht Bonn gegen Sorge und Schubert geführten Verfahrens heißt es dazu: „Die Lagerführung war der Ansicht, daß sich viele Bibelforscher zur Wehrmacht melden würden, wenn entweder Rachuba die Wehrdienstverpflichtungserklärung unterschreiben oder getötet sein würde, so daß sein tägliches Beispiel des Widerstandes seinen Glaubensgenossen nicht mehr vor Augen war. Den geringen Erfolg, den die Lagerführung bei der Verpflichtungserklärung zum Wehrdienst der Bibelforscher hatte, kam ihr sehr ungelegen, weil sich Himmler bei jedem Lagerbesuch ausdrücklich nach der Zahl der abgegebenen Erklärungen der Bibelforscher erkundigte."[391]

Um den Willen des Bibelforschers zu brechen – dies und nicht die Tötung versprach in den Augen der SS einzig den gewünschten „Erfolg" –, reihte die SS Mißhandlung an Mißhandlung. Neben den offiziellen „Lagerstrafen", die sich bei Rachuba laut „Strafkarte" auf insgesamt zwölf summierten[392], traten willkürliche Folterungen. So mußte Johann Rachuba eine mit Sand vollbeladene Holzkarre, auf Knieen und Händen kriechend und mit dem Nacken vorwärts stoßend, im Sand weiterschieben. Dabei, so berichtete sein Glaubensbruder Paul Buder, „wurde er mit den Stiefeln getreten, wohin es gerade beliebte"[393]. Doch der Bergmann blieb unbeugsam und im Willen ungebrochen. Seine Zähigkeit zeigte allen anderen Gefangenen, daß auch die Gewalt der SS ihre Grenzen hatte und gegen eine schier unerschütterliche Glaubenskraft nichts auszurichten vermochte. Dies hinterließ auch bei Häftlingen der anderen Kategorien einen tiefen Eindruck: „Rachuba, nachdem er 25 Stockhiebe ohne Stöhnen hingenommen hatte, stand auf und ging in seinen Block, was nur selten geschah."[394]

Zu welchen Bestialitäten die SS-Schergen griffen, zeigt eine Begebenheit aus dem Jahre 1938. Dazu sagte vor dem vom 23. Oktober bis 1. November 1947 in

391 KZ-Verbrechen vor deutschen Gerichten, S. 391f.
Himmler ließ sich Berichten zufolge bei Lagerinspektionen oftmals Bibelforscher-Häftlinge vorführen, um diese persönlich aufzufordern, ihrem Glauben abzuschwören. Vgl. Jahrbuch 1974, S. 174; Langbein, Widerstand, S. 188; Der Prozeß gegen die Hauptkriegsverbrecher, Band XI, S. 563; MGRa, RA, Bd. 25, Nr. 332, Berta Hartmann: Erlebnisse der Zeugen Jehovas in den Frauen-Konzentrationslagern. Unveröffentlichtes Manuskript, 1948, S. 3.

392 Die bei Buder in Abschrift wiedergegebene „Strafkarte" weist folgende Eintragungen auf: „13.8.35: Krummschließen, weil er keinem Befehl nachkam; 1.7.36: 10 Tage strengen Arrest und 25 Stockhiebe, weil er die Arbeit verweigerte; 5.11.36: 10 Tage Arrest und 25 Stockhiebe, weil er Reklame für Jehova im Lager machte; 11.1.37: 21 Tage strengen Arrest, weil er wiederholt die Arbeit verweigerte; 1.5.37: 18 Tage strengen Arrest, weil er die Arbeit verweigerte und sich disziplinlos benahm; 3.5.37: 21 Tage strengen Arrest, 3 Monate Strafkompanie, weil er während eines Gemeinschaftsempfangs die anderen Häftlinge aufhetzte und gegen die Regierung schimpfte; 7.3.38: 30 Tage verschärften Arrest und 25 Stockhiebe, weil er den ersten Schutzhaftlagerführer bei einer Belehrung auslachte; 6.4.38: 5 Tage strengen Arrest und 15 Stockhiebe, weil er sich weigerte, die verschärfte Haft zu unterschreiben; 12.8.38: 8 Tage strengen Arrest und 15 Stockhiebe, weil er während des Singens des Deutschlandliedes sitzen blieb und die Mütze nicht abnahm; 12.10.38: 2 mal 2 Stunden Pfahl wegen Faulheit; 18.10.38: 8 Tage Torstehen ohne Abendbrot; 13.9.40: 4 Stunden strafexerzieren, weil er sich während der Arbeit längere Zeit mit anderen Häftlingen unterhalten und nicht gearbeitet hat; 3.9.42: Verstorben an Körperschwäche." (KmW, KW D 87, Buder, Wewelsburg, S. 91)

393 KmW, KW D 87, Buder, Wewelsburg, S. 92.

394 Karl Block, Aussage vom 23.11.1958 vor dem Landgericht Bonn im Verfahren gegen Schubert und Sorge (KZ Sachsenhausen), KZ-Verbrechen vor deutschen Gerichten, S. 197.

Berlin-Pankow durchgeführten sowjetischen Militärtribunal über die im KZ Sachsenhausen verübten Verbrechen als Zeuge der ehemalige Häftling Otto Gede aus:

„Im Herbst 1938 arbeitete ich als Maurer beim Bau eines Sägewerkes. Dort waren auch Sträflinge, die Sektierer waren, eingesetzt. Eines Tages kamen Sorge und der Blockführer Bugdalle zur Arbeitsstelle und befahlen einer Gruppe von Häftlingen, eine Grube von Menschenhöhe zu graben. Als die Grube fertig war, stellten Sorge und Bugdalle einen Bibelforscher namens Rachuba hinein und schütteten ihn bis zum Hals mit Erde zu. Dann, als über der Erde nur noch der Kopf von Rachuba zu sehen war, spotteten Sorge und Bugdalla über ihn und begannen lachend, ihm auf den Kopf und ins Gesicht ihre Notdurft zu verrichten. Danach blieb Rachuba noch etwa eine Stunde in der Grube begraben. Als er ausgegraben und an die Oberfläche geholt wurde, war er noch am Leben, aber er konnte sich nicht mehr auf den Beinen halten."[395]

Johann Rachuba wurde 1940 in das Außenlager Wewelsburg überstellt. Die ihm in Sachsenhausen zugefügten Mißhandlungen hatten ihre Spuren hinterlassen: „Sein Körper war voller Narben; normal gehen konnte er nicht mehr. Beide Beine zog er steif nach; denn die Muskeln waren zerschlagen. Aber immer war er glücklich ..."[396] Am 3. September 1942 verstarb Johann Rachuba im Alter von 46 Jahren an „Körperschwäche". Die SS hatte ihn töten können; seinen Willen konnte sie nicht zerstören.

In besonderer Weise trafen die mannigfachen Schikanen der SS die älteren und kranken Bibelforscher. Häftlinge, die nicht arbeiten konnten und nicht zum Arbeitseinsatz eingeteilt waren, durften nicht in der Häftlingsunterkunft, dem „Block", bleiben. In Sachsenhausen, wie in den meisten anderen Konzentrationslagern, existierten für nicht zur Arbeit eingesetzte Gefangene sogenannte „Stehkommandos"; zeitweilig umfaßten die Stehkommandos in Sachsenhausen ungefähr 2.000 Häftlinge[397]. Die Gefangenen mußten den ganzen Tag außerhalb der Baracken stehen. Für die Invaliden – unter den Bibelforschern in Sachsenhausen gab es etliche Kriegsversehrte des Ersten Weltkrieges, die zum Teil Prothesenträger waren – war das eine furchtbare Qual: „Den ganzen Tag auf einer Stelle stehen, den ganzen Tag, bei Hitze und Kälte, bei Wind und Regen. Die sind da eingegangen wie die Flie-

395 Otto Gede, Aussage vor dem vom 23.10. bis 1.11.1947 in Berlin-Pankow durchgeführten sowjetischen Militärtribunal, Todeslager Sachsenhausen, S. 43 (die Schreibweise der Namen Rachuba und Bugdalle wurde korrigiert; zur Bezeichnung der Bibelforscher als „Sektierer" in dieser Prozeßdokumentation siehe S. 22, Anm. 50). Der gleiche Vorgang kam in dem vom 13.10.1958 bis 6.2.1959 vor dem Landgericht Bonn gegen Schubert und Sorge geführten Prozeß erneut zur Verhandlung (vgl. KZ-Verbrechen vor deutschen Gerichten, S. 196f.). Während Zeugenaussagen und die staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen den Vorgang bestätigten, erklärte der Angeklagte Sorge, der vor dem sowjetischen Militärtribunal 1947 noch zugegeben hatte, daß im Herbst 1938 beim Waldstubbenroden „einer der Sektierer auf meinen persönlichen Befehl in die Erde eingegraben" wurde (Todeslager Sachsenhausen, S. 43; Sorge weiter: „So verfuhren wir mit Sektierern"), nunmehr, daß der Befehl zur Eingrabung von der „Lagerleitung" veranlaßt worden sei. Auch bestritt er vor der bundesdeutschen Justiz mit Entschiedenheit, „seine Notdurft über den Kopf des Eingegrabenen verrichtet" zu haben (KZ-Verbrechen vor deutschen Gerichten, S. 392f.). Das Bonner Landgericht, das Sorge des Mordes in 67 Fällen für schuldig befand und ihn zu lebenslangem Zuchthaus verurteilte, erkannte für „die versuchte gemeinschaftliche Ermordung des Bibelforschers Rachuba" unter Berücksichtigung der „besonderen Intensität des Vorgehens" auf zwölf Jahre Zuchthaus.

396 KmW, KW D 87, Buder, Wewelsburg, S. 94.

397 Vgl. Naujoks, Sachsenhausen, S. 166; Pingel, Häftlinge, S. 260, Anm. 81.

gen."[398] Hatten die Zeugen Jehovas diese Qualen auch mit ihren Mitgefangenen gemeinsam, so nutzte die SS dennoch auch diese Stehkommandos gerade zur Verhöhnung der Bibelforscher. Sie bekamen Schilder in die Hand gedrückt, auf denen Sprüche standen wie „Wir sind Jehovas Idioten", „Wir sind Himmelskomiker" etc. Den Bibelforschern wurde befohlen, mit diesen Schildern im Kreise zu gehen. SS-Leute und auch einige „Funktionshäftlinge"[399] standen oft feixend dabei und machten sich über die alten, humpelnden Gestalten lustig.

Auch in den Blocks wurden die Bibelforscher terrorisiert. Nicht selten kamen Blockführer mitten in der Nacht – und zumeist alkoholisiert –, um ihren „Mut" an den „Himmelskomikern" zu kühlen. Dann mußten die Gefangenen beispielsweise raus aus den dreistöckigen Holzpritschen und mehrere Runden um die Baracke drehen. Oder es wurde befohlen, daß sie unter die wenigen Tische zu kriechen hatten, wobei bei keinem eine Hand oder ein Fuß herausschauen durfte, da sonst von den SS-Schergen drauf getreten wurde. Die sich auf engstem Raum drängelnden Häftlinge mußten dann ein Lied anstimmen[400]. Die Zeugen Jehovas waren in den Isolierblocks dauernden Schikanierungen in bezug auf die Spindordnung und den Bettenbau ausgesetzt, an denen sich auch „Funktionshäftlinge" – teils auf Geheiß der SS, teils aus eigenem Antrieb – beteiligten[401]. Für Nichtigkeiten wurde Strafexerzieren, von der SS auch „Sport" genannt, angeordnet: „Das war kein Sport im Sinne des Wortes, sondern eher Mord; denn manch ein Häftling, der herzkrank

398 EB Richard Rudolph, 9.9.1986.

399 Als Hilfsmittel bei der Organisierung des Lagerbetriebes errichtete die SS eine „Häftlingsselbstverwaltung", die sich im Aufbau sowohl an überlieferte Formen aus dem Gefängniswesen als auch an militärische Strukturen anlehnte. „Lagerälteste", „Blockälteste" und „Stubenälteste" waren für den reibungslosen Ablauf des Lagerlebens gegenüber der SS verantwortlich. Für die Arbeitskommandos wurden „Kapos" und „Vorarbeiter" eingesetzt, die die Aufsichtsfunktion der Wachmannschaften unterstützen sollten. Durch Besserstellung dieser sogenannten „Funktionshäftlinge" versuchte die SS Zwietracht und Mißgunst unter den KZ-Gefangenen zu säen und hoffte, in ihnen willige Werkzeuge zu haben. Die Einflußmöglichkeiten der Funktionshäftlinge waren beträchtlich, und je nach Persönlichkeit konnten sie diese zum Nutzen oder zum Nachteil der anderen Häftlinge einsetzen.

400 Vgl. Jahrbuch 1974, S. 164f.; EB Richard Rudolph, 31.5.1986; EB Alois Moser, 23.5. 1986; VVN, Komiteeakten H 34, Emil Horn, Bericht vom 28.8.1949.

401 Berichten von Zeugen Jehovas zufolge haben sich in der Isolierung in Sachsenhausen einige der zumeist politischen „Funktionshäftlinge" gegenüber der SS durch ihren Elan beim Vorgehen gegen „bibelforscherische Aktivitäten" zu profilieren versucht bzw. sich bemüht, die Aufmerksamkeit der SS auf jene abzulenken. Von daher ist das Urteil in manchen Berichten der Zeugen Jehovas über die „Häftlingsfunktionäre" mit Bitternis erfüllt. Doch nicht über alle politischen „Funktionshäftlinge" wird in dieser Weise berichtet. Einige werden vielmehr ausdrücklich wegen ihrer gruppenübergreifenden solidarischen Haltung gewürdigt. Zu ihnen gehört Albin Lüdke, der als Kommunist seit 1933 im KZ Esterwegen und später als „politisch Rückfälliger" in Sachsenhausen und Neuengamme inhaftiert war. Über ihn schreibt Paul Buder in seinen Erinnerungen: „Eines Abends, 10.00 Uhr. Alles raus aus den Betten! Nackt ausziehen! Raus in den Schnee! Der Schnee war rot vom Blut der Geschlagenen! – Albin Lüdke aber schlug auch! Was ist denn mit dem los?, denke ich. Man suchte die Bibel bei uns! Und fand sie nicht! Denn Lüdke hatte sie in der Tasche! ‚Ja, Paul, damit ich nicht auffiel, mußte ich auch etwas schlagen.'" (KmW, KW D 87, Buder, Wewelsburg, S. 97) Ein ähnlicher Akt des Beistandes hatte für Lüdke in Sachsenhausen die Ablösung als Blockältester zur Folge. Seine Solidarität haben ihm die Zeugen Jehovas nie vergessen. Einer der ihren, Alfons Kupka, dankte 1949 schriftlich dem „lieben Kameraden Albin" für die den Bibelforschern erwiesene Kameradschaft, insbesondere für den Einsatz in Sachsenhausen, „wo Du vieles auf Dein Konto nahmest, um uns zu schützen" (VVN HH, Komiteeakten K 41, Alfons Kupka, Schreiben vom 30.11.1949).

war, blieb tot liegen. Drei SS-Männer kommandierten: ‚Auf, nieder, hinlegen, rollen!', bis zum Erbrechen, und dies alles auf einem Platz, der aus staubiger, schwarzer Kohlenschlacke bestand."[402]

Im Winter 1939/40, der mit Minustemperaturen bis zu 30 Grad Celsius besonders streng war und in dem es in Sachsenhausen eine große Zahl von Todesopfern gab – zwischen Januar und Mai 1940 wurden insgesamt 2.184 Tote registriert[403] –, erreichten die Leiden der Zeugen Jehovas in der „Isolierung" ihr größtes Ausmaß. Viele wurden damals regelrecht zugrunde gerichtet. Dutzende starben infolge von Hunger und Entbehrungen, durch völlige Entkräftung beim stundenlangen Appellstehen und in den Stehkommandos.

Mindestens einmal, nach anderen Angaben drei- bis viermal, wurden Anfang 1940 in Sachsenhausen Bibelforscher-Häftlinge erstickt. Zu diesem Zweck sperrte die SS ungefähr 25 Gefangene in die Besenkammer. Diese war sehr schmal, ungefähr einen Meter breit und circa drei bis dreieinhalb Meter lang, oben war nur ein kleines Fenster. Die Schlüssellöcher wurden von außen mit Papier verstopft, Fenster und Türen mit Schlafdecken abgedichtet. Die Tür wurde für zwölf Stunden geschlossen gehalten. Nach den Angaben von Paul Wauer haben 15 Zeugen Jehovas diese Tortur nicht überlebt[404]. Im Bericht seines Glaubensbruders Willi Lehmbecker heißt es: „Man hörte die Menschen schreien und niemand konnte helfen."[405]

Um die Abkehr vom Bibelforscherglauben zu erzwingen und die Gefangenen zu veranlassen, Jehova zu verleugnen[406], wüteten Bugdalle, Sorge und die anderen SS-Schergen mit einer unbeschreiblichen Brutalität. Zu ihrem Folterarsenal gehörten: Ertränken, Spießrutenlaufen, einen Häftling vom Baum schütteln, der zuvor gezwungen wurde, hinaufzuklettern, Häftlingen bis zum Eintritt des Todes mit einem Wasserschlauch auf die Herzgegend spritzen, Einführen von Schläuchen in Körperöffnungen, Durchnäßte bei Frost im Freien stehen lassen, bis sie erfroren.

Insgesamt sind, soweit bekannt, im Winter 1939/40 in Sachsenhausen 130 Zeugen Jehovas – und damit ungefähr jeder vierte Bibelforscher-Häftling – ums

402 Jehovas Zeugen in Gottes Vorhaben, S. 167; vgl. auch Geschonneck, Meine unruhigen Jahre, S. 90; Sachsenhausen, Dokumente, S. 51.

403 Vgl. Wolff, Sachsenhausen, S. 17.

404 BHStA, OMGUS, Dachauer Kriegsverbrecherprozeß, Mikrofilm 1a/1, Nr. 182f., Paul Wauer, Aussage vom 21.5.1945.

405 EB Willi Lehmbecker, 15.4.1971.

406 Vgl. Kater, Bibelforscher, S. 210. Zahlreiche Grausamkeiten waren darauf gerichtet, die Taufe zu verhöhnen. Johann Wrobel, der als Häftlings-Vorabeiter im Kommando Garagenbau in Sachsenhausen eingesetzt worden war, berichtete, daß SS-Oberscharführer Wilhelm Schubert einmal die Zeugen Jehovas auf dieser Arbeitsstelle aufgefordert habe, einen alten jüdischen Häftling, den er über eine Lore mit Wasser hielt, zu „taufen". In dieser Zwangslage waren die Bibelforscher bereit, dem ihren Glauben verspottenden Wunsch nachzukommen, zur Mißhandlung des Mitgefangenen gaben sie sich aber nicht her: „Wir bestrichen ihm die Stirn symbolisch mit Wasser. Schubert, ergrimmt über unsere Resistenz, hielt ihn ganz ins Wasser, und als er losließ, fiel der jüdische Häftling um. Schubert hatte ihn erdrosselt und ersoffen." (Johann Wrobel, Aussage vom 23.11.1958, KZ-Verbrechen vor deutschen Gerichten, S. 196; vgl. auch die bei Langbein, Widerstand, S. 191, wiedergegebene diesbezügliche Zeugenaussage von Wrobel vor dem Düsseldorfer Treblinka-Prozeß am 1.2.1965)

Leben gekommen[407]. Neben einer zur gleichen Zeit im KZ Mauthausen durchgeführten Vernichtungsaktion[408] forderten die Verbrechen in der Sachsenhausener „Isolierung" die höchste Zahl an Opfern unter den Bibelforscher-Häftlingen. Die Terrorgewalt gegen die IBV-Angehörigen ging aber nicht nur auf die Willkür von niedrigen SS-Chargen zurück; auch die Führungsspitze des „Dritten Reiches" hielt ein rigoroses Vorgehen gegen Kriegsdienstgegner wie die Zeugen Jehovas für angebracht.

Die Gestapo-Exekutionen

Zu Kriegsbeginn steigerte die SS auf Anweisung „von oben" ihre „Bemühungen", die Zeugen Jehovas im wehrpflichtigen Alter zur Abgabe von Erklärungen zu veranlassen, mit denen sie ihre Bereitschaft zum Wehrdiensteinsatz bekunden sollten. Der Chef der Sicherheitspolizei, Reinhard Heydrich, hatte zu dieser Zeit den folgenschwersten Eingriff in die der Justiz zukommenden Obliegenheiten der Strafverfolgung bereits lanciert. Als letzten Schritt zur Etablierung einer konkurrierenden „Polizeijustiz" verfügte Heydrich die Vollstreckung von verfahrenslosen Exekutionen. An die Stelle von gerichtlichen Todesurteilen trat der Befehl des Reichsführers-SS.

Mit geheimem Runderlaß vom 3. September 1939 hatte Heydrich den Leitern aller Staatspolizei(leit)stellen „Grundsätze der inneren Staatssicherung während des Krieges" übermittelt, deren einleitende Bestimmung lautete: „Jeder Versuch, die Geschlossenheit und den Kampfwillen des deutschen Volkes zu zersetzen, ist rücksichtslos zu unterdrücken."[409] Für das polizeiliche Vorgehen gegen „jede defaitistische Regung" wurde alles auf Schnelligkeit abgestellt: sofortige Festnahme, unverzügliche Berichterstattung an den Chef der Sicherheitspolizei, „da gegebenenfalls auf höhere Weisung brutale Liquidierung solcher Elemente erfolgen" werde. Mit diesen „Grundsätzen" hatte sich die Gestapo – jenseits der „Kriegssonderstrafrechtsverordnung" – ein eigenes Instrumentarium zur Bekämpfung von „Zersetzungsäußerungen" und sogenannten „Kriegsdelikten" geschaffen. Das nahe Berlin gelegene KZ Sachsenhausen diente der Gestapo fortan als Exekutionsort.

Am 15. September 1939 rüstete man dort zu der ersten öffentlichen Hinrichtung[410]. Die Lagerleitung hatte „in aller Stille"[411] in der Zimmerei aus dicken Boh-

407 BHStA, OMGUS, Dachauer Kriegsverbrecherprozeß, Mikrofilm 1a/1, Nr. 182, Paul Wauer, Aussage vom 21.5.1945; vgl. auch Todeslager Sachsenhausen, S. 43.

408 Siehe S. 325, Anm. 19.

409 BA, R 58/243, Bl. 278-280 (278), Der Chef der Sicherheitspolizei, Erlaß vom 3.9.1939. In einer Präzisierung vom 20.9.1939 erläuterte Heydrich „zur Beseitigung aller Mißverständnisse", daß zwischen den Fällen zu unterscheiden sei, „die auf dem bisher üblichen Wege erledigt werden können und solchen, welche einer Sonderbehandlung zugeführt werden müssen" – womit erstmals jener euphemistische terminus technicus gebraucht wurde. „Sonderbehandlung" sei in den Fällen angebracht, „die hinsichtlich ihrer Verwerflichkeit, ihrer Gefährlichkeit oder ihrer propagandistischen Auswirkung geeignet sind, ohne Ansehen der Personen durch rücksichtslosestes Vorgehen (nämlich durch Exekution) ausgemerzt zu werden." (BA, R 58/243, Bl. 213f., Der Chef der Sicherheitspolizei, Fernschreiben vom 20.9.1939)

410 Der Hinrichtung Dickmanns waren im KZ Sachsenhausen bereits einige vom RFSS angeordnete Exekutionen vorausgegangen; diese wurden jedoch nicht öffentlich vollzogen.

411 Naujoks, Sachsenhausen, S. 142.

len eine Doppelwand fertigen lassen, deren Zwischenraum mit Sandsäcken ausgefüllt wurde und die als Kugelfang diente. Auf dem Appellplatz war ein kleiner Kiesberg aufgeschüttet worden. Für die Häftlinge gab es an diesem Freitag früher als sonst Feierabend. Nach dem Abendappell, der dieses Mal „in großer Eile" abgewickelt wurde, durften die Gefangenen nicht abtreten. Die Bibelforscher wurden nach vorn gerufen und mußten in der ersten Reihe in unmittelbarer Nähe zur Todeswand antreten. Um den Appellplatz nahmen zwei Züge SS-Wachmannschaften Stellung. Der Überzug, der die in Anschlag gebrachten Maschinengewehre verdeckte, wurde entfernt.

Die SS, die ein Exempel zu statuieren beabsichtigte, inszenierte ein „großes Schauspiel". Aus dem Zellenbau wurde ein an den Händen gefesselter Gefangener vorgeführt. Es handelte sich um den 39jährigen August Dickmann aus Dinslaken, der nach Verbüßung einer Gefängnisstrafe im Oktober 1937 ins KZ Sachsenhausen eingeliefert worden war, obgleich er die „Verpflichtungserklärung" unterschrieben hatte[412]. Im Lager hatte Dickmann später um Annullierung der Unterschrift gebeten. Anfang September, drei Tage nach Kriegsbeginn, war er wohl auch deshalb zur „Politischen Abteilung"[413] gerufen worden. Seine Frau hatte ihm den Wehrpaß ins Lager nachgesandt, als dieser an seine Heimatadresse geschickt worden war. Dies nahm die Gestapo zum Anlaß, den Zeugen Jehovas aufzufordern, sich zur Wehrdienstleistung bereit zu erklären. August Dickmann, der, bevor er den Gang zur „Politischen Abteilung" antreten mußte, seinen Glaubensbrüdern verkündet hatte, die SS könne mit ihm machen, was sie wolle, er werde „keinen Kompromiß mehr eingehen", weigerte sich. Die SS beließ es jedoch nicht dabei, ihn zu verprügeln: Der Zeuge Jehovas wurde anschließend nicht, wie bei den „Befragungen" in der Vorkriegszeit üblich, zurück in den Block geschickt, sondern im Arrestbunker in eine Einzelzelle gesperrt. Aufgrund der Abfolge der Ereignisse kann davon ausgegangen werden, daß die Gestapo, während Dickmann dort einsaß, über den Vorgang nach Berlin berichtet hat, wo man zu der Auffassung gelangt sein muß, daß der Verweigerungsfall sich für die in den „Grundsätzen" zur Bekämpfung von Kriegsvergehen vorgesehene „Sonderbehandlung" eigne. An jenem 15. September sollte diese nunmehr im KZ Sachsenhausen „vollzogen" werden.

Nachdem der Zeuge Jehovas vor die Holzwand geführt worden war, versuchte die SS ihn noch im Angesicht des Todes moralisch zu zermürben. Vor dem Kugelfang dirigierte man ihn hin und her, einen Schritt nach rechts, einen nach links. Dann wurden die Lautsprecher angeschaltet und der Lagerkommandant Hermann Baranowski, mittlerweile zum SS-Oberführer und somit in den Generalsrang erhoben, verlas über Mikrophon die Exekutionsanordnung, wonach August Dickmann wegen Wehrdienstverweigerung auf Befehl des Reichsführers-SS zu erschießen sei. Anschließend richtete Baranowski an den Todeskandidaten die Worte: „Kommando: Kehrt". Über die folgende Minute berichtete der Hamburger Kommunist und seinerzeitige „Erste Lagerälteste" von Sachsenhausen, Harry Naujoks:

412 Zur Einlieferung in KZ-Haft trotz Unterschriftsleistung siehe S. 313.

413 Die Bezeichnung „Politische Abteilung" trug die Dienststelle der Gestapo in den einzelnen Konzentrationslagern. Bei ihr wurden alle Fragen um Einweisung und Entlassung der „Schutzhäftlinge" bearbeitet und die Schutzhaftakten verwaltet.

„Dann trat das Erschießungskommando vor die Wand und gab auf Kommando Feuer. August Dickmann brach zusammen. Auf einen Wink Baranowskis sprang sein Adjutant Hauptsturmführer Höß an den auf der Erde Liegenden heran, zog die Pistole und schoß ihm in den Kopf. Der Körper bäumte sich noch einmal auf, und dann war alles zu Ende."[414] Vier Bibelforscher, unter ihnen Heinrich Dickmann, der Bruder des Erschossenen, mußten die Leiche in den bereitstehenden Sarg legen. Heinrich Dickmann mußte ihn zunageln.

Nach der Erschießung wurde den meisten Häftlingen wegzutreten befohlen. Obgleich in Sachsenhausen der Tod längst als täglicher Begleiter zum Leben der Gefangenen gehörte, herrschte innerhalb der Lagergemeinschaft Entsetzen und – vielleicht erstmals – ein breit getragenes Solidaritätsgefühl mit den auch von ihren Mitgefangenen bis dahin oftmals nur belächelten Zeugen Jehovas. Der bayerische Arzt und Räterevolutionär Arthur Schinnagel berichtet über diesen Vorgang: „Nach der Heimkehr in die Baracken standen die Häftlinge bewegt in Gruppen zusammen und äußerten sich mit schlichten Worten der Anerkennung über einen Mithäftling, welcher für seine Überzeugung in den Tod gegangen war."[415]

Die Bibelforscher-Häftlinge hatten indes auf dem Appellplatz verbleiben müssen. Kommandant Baranowski richtete an sie eine Ansprache und kündigte an, daß ihnen allen das gleiche Schicksal bevorstünde, wenn sie nicht die „Verpflichtungserklärung" unterschreiben und ihre Wehrdienstverweigerung aufgeben würden. Nach Angaben des Zeugen Jehovas Gustav Auschner drohte er ihnen, daß sie zu je 30 bis 40 Mann in die Sandkuhle geführt und erschossen werden würden[416]. Baranowski habe befohlen, daß diejenigen, die nicht erschossen werden wollten, vortreten sollten. Nach einer längeren Pause seien zwei Zeugen Jehovas vorgetreten, aber nicht um zu unterschreiben, sondern um dem Kommandanten bekanntzugeben, daß sie sich unter dem Eindruck des Miterlebten nunmehr korrigieren möchten und deshalb ihre bereits vor etwa einem Jahr unter dem „Revers" geleistete

414 Naujoks, Sachsenhausen, S. 142. Der von dem vormaligen Dachauer Schutzhaftlagerführer Baranowski im August 1938 aus Dachau angeforderte Rudolf Höß, dessen direkte Tatbeteiligung bei der Tötung Dickmanns mehrfach bezeugt ist, berichtete in seinen nach Kriegsende in der Untersuchungshaft in Krakau niedergeschriebenen Erinnerungen selbst ausführlich über die Erschießung von Zeugen Jehovas in Sachsenhausen (vgl. Kommandant in Auschwitz, S. 75-78). So sei im Fall von „zwei besonders fanatischen Bibelforschern", die im Lager ihre Musterung verweigerten, von der Kommandantur aus diesem Grunde beim RFSS eine Exekutionsverfügung erwirkt worden. Nachdem den beiden Zeugen Jehovas dies im Arrest eröffnet worden war, seien sie – so die stark überzeichnete Schilderung des späteren KZ-Kommandanten von Auschwitz – „außer Rand und Band vor Freude und Verzückung" geraten: „Immer wieder rangen sie die Hände, schauten verzückt nach oben und riefen ununterbrochen: ‚Bald sind wir bei Jehova, welch ein Glück, daß wir dazu auserwählt sind.'" Höß weiter: „Sie hatten schon einige Tage vorher einer Exekution ihrer Glaubensbrüder beigewohnt, wo sie kaum zu halten waren. Sie wollten immerzu ebenfalls erschossen werden. [...] Mit völlig verklärtem Gesicht, die Augen nach oben gerichtet, die Hände zum Gebet gefaltet und erhoben gingen sie in den Tod. Alle die dies Sterben sahen, waren ergriffen, selbst das Exekutionskommando." (Ebenda, S. 75f.)

415 Arthur Schinnagel, Bericht in: Niemand und nichts vergessen, S. 142; vgl. auch Naujoks, Sachsenhausen, S. 143. Wolfgang Szepansky urteilt: „Die SS-Führung wollte eine Demonstration veranstalten und hoffte auf eine Kapitulation ihrer Opfer, diese aber blieben standhaft bei ihrem Glauben und starben als Märtyrer. Das war eine Niederlage für die SS und wurde im allgemeinen so betrachtet." (Szepansky, Weg, S. 173)

416 Bericht von Gustav Auschner, zit. in: Erwachet!, 8.4.1989, S. 14.

Unterschrift jetzt zurückzögen. Das Exempel schien das Gegenteil dessen bewirkt zu haben, was die SS beabsichtigt hatte. Berichten zufolge verließ Baranowski tobend und vor Wut schnaubend den Appellplatz[417]. Die zwei Zeugen Jehovas sowie zwei weitere Glaubensbrüder, die schon seit längerem wegen Grußverweigerung eine Bunkerstrafe verbüßten, wurden anschließend auf den „Bock" geschnallt und ausgepeitscht. Für alle Bibelforscher-Häftlinge gab es an diesem wie den folgenden Tagen „Strafsport" und mannigfache weitere Schikanen[418]. Zugleich mußten sie in den nächsten Tagen nacheinander bei der „Politischen Abteilung" erscheinen. Wie Heinrich Dickmann, der Bruder des Erschossenen, berichtet, haben ihm zwei Gestapo-Beamte, die extra aus Berlin angereist seien, um den „Effekt" der öffentlichen Exekution zu beurteilen, auf seine Feststellung hin, er sei „Zeuge Jehovas und werde es auch bleiben", erklärt, er werde dann der nächste sein, der erschossen werde[419].

Obgleich einige Zeugen Jehovas in den Einzelbefragungen schließlich dem Druck nachgaben und den „Revers" unterschrieben[420], verzichtete die SS nach dieser fehlgeschlagenen Demonstration auf weitere öffentliche Exekutionen von kriegsdienstverweigernden Zeugen Jehovas[421]. Die in den nächsten Monaten und Jahren folgenden, vom Reichsführer-SS angeordneten Hinrichtungen einzelner IBV-Angehöriger, deren genaue Zahl unbekannt ist, für Sachsenhausen aber bei ungefähr zehn liegen dürfte[422], betrafen – soweit bekannt – ausschließlich Fälle

417 Die Kommandoführung bei der Exekution von August Dickmann gehörte zu den letzten Amtshandlungen des Lagerkommandanten. Seit Mitte September 1939 konnte der 55jährige Hermann Baranowski aufgrund einer schweren Erkrankung seine „Dienstgeschäfte" nicht mehr ausführen; Anfang 1940 verstarb er. Da die Zeugen Jehovas den Kommandanten „Vierkannt" seit langem verfluchten – nach Paul Buder schloß die Sachsenhausener Bibelforschergemeinde in ihr Gebet die Bitte ein: „Wenn Du, Jehova Gott lebst, dann zeige es diesem Mann" –, kursierte im Lager (stets ein Hort für derartige Gerüchte) und unter der SS (in vielem dem Aberglauben zugetan) die „Parole", Baranowski sei „von den Bibelforschern in den Tod gebetet" worden (vgl. Jahrbuch 1974, S. 169; KmW, KW D 87, Buder, Wewelsburg, S. 12; EB Richard Rudolph, 9.9.1986). Für den Zeugen Jehovas und ehemaligen Sachsenhausen-Häftling Richard Rudolph ist diese wie auch ähnliche in der Literatur geschilderte Begebenheiten ein Zeichen dafür, „wie weit die Phantasie" im Lager tatsächlich gegangen sei.

418 Vgl. Der Wachtturm, 1.8.1991, S. 28 (Bericht von Ernst Wauer).

419 Zit. nach Graffard/Tristan, Bibelforscher, S. 85 (Rückübersetzung durch den Verf.).

420 Nach einem Bericht von Gustav Auschner haben in Sachsenhausen von den zu der Zeit ca. 450 Bibelforschern 16 bis 18 den „Revers" unterschrieben. Die SS legte ihnen die Erklärung jeweils einzeln vor, um sie aus der Gemeinschaft lösen zu können (FGN, NHS 13-7-0-1, Auschner, Bericht vom 8.7.1969). In den Erinnerungen von Harry Naujoks, dem „Ersten Lagerältesten", ist davon die Rede, daß sich nach der Erschießung von August Dickmann 90 Zeugen Jehovas zur Unterschriftsleistung bereit erklärt hätten, wobei Naujoks hinzufügt: „Viele zogen ihre Unterschrift aber wieder zurück." (Naujoks, Sachsenhausen, S. 143)

421 Auch für andere Konzentrationslager sind keine weiteren vom Reichsführer-SS wegen *Kriegsdienstverweigerung* angeordneten und zu Abschreckungszwecken öffentlich vollstreckten Exekutionen von Zeugen Jehovas bekannt. Es kann deshalb angenommen werden, daß der mit dem Fall Dickmann beschrittene Weg, bei Ablehnung der Wehrdienstleistung durch Bibelforscher-Häftlinge die Hinrichtung anzuordnen, eingestellt worden ist – wohl deshalb, weil die SS ansonsten fast alle in den Konzentrationslagern gefangengehaltenen Zeugen Jehovas vor die Todeswand hätte stellen müssen.

422 Über die Zahl der im KZ Sachsenhausen exekutierten Zeugen Jehovas liegen verschiedene Einzelangaben vor, wobei es sich teilweise auch um die gleichen Fälle handeln könnte: Mehrere Berichte sprechen davon, daß außer Dickmann noch zwei weitere Zeugen Jehovas Ende 1939 erschossen wurden (vgl. Szepansky, Weg, S. 173; EB Harry Dubinsky, 15.4.1986). Vermutlich Anfang 1940 wurden die Bibelforscher Weiß und Zibold erschossen (EB Richard

von Zeugen Jehovas, die der „Lagerordnung" zuwidergehandelt hatten (Grußverweigerung, Verweigerung der Arbeitsaufnahme in der Rüstungsindustrie u. ä.) oder die der Arbeitsdienstpflicht nicht nachgekommen waren. Die SS verlegte diese Exekutionen zumeist in die Abgeschiedenheit des Sachsenhausener Industriehofes, wo sich eine gesonderte Erschießungsanlage befand.

Meldungen über die Erschießung August Dickmanns wurden auch über Presse und Rundfunk bekanntgegeben. Die über das „Deutsche Nachrichtenbüro" verbreitete Pressebekanntmachung des Reichsführers-SS und Chefs der Deutschen Polizei hatte folgenden Wortlaut: „Erschossen wurden: [...] 2. am 15.9.1939 wegen Weigerung, seine Pflicht als Soldat zu erfüllen, August Dickmann, geboren 7.1.10 aus Dinslaken. D. begründete seine Weigerung mit der Erklärung, er sei ‚Zeuge Jehovas'. Er war ein fanatischer Anhänger der internationalen Sekte der ernsten Bibelforscher."[423]

Auch das Reichsjustizministerium erlangte erst durch Presseveröffentlichungen davon Kenntnis, daß SS und Gestapo begonnen hatten, mit außergerichtlichen Exekutionen „Kriegsdelikte" zu ahnden[424]. Nachdem am 8. September erstmals in den Zeitungen eine Meldung über eine vom Reichsführer-SS angeordnete Hinrichtung erschienen war, hatte das Ministerium noch am selben Tag bei der Polizeiführung um Auskunft und Aufklärung gebeten. Von dort antwortete man, daß Hitler dem Reichsführer-SS eine entsprechende Ermächtigung erteilt habe. Zu einer weitergehenden Unterrichtung war SS-Gruppenführer Reinhard Heydrich nicht bereit; „der Justizminister möge sich", so lautete Heydrichs Rat, „unmittelbar mit dem

---

Rudolph, 9.9.1986). Im Verfahren gegen Schubert vor dem Landgericht Bonn wurde von der Erschießung von vier Zeugen Jehovas 1939/1940 im Industriehof berichtet (vgl. KZ-Verbrechen vor deutschen Gerichten, S. 198). Laut Höß handelte es sich während seiner Tätigkeit in Sachsenhausen (1.8.1938 bis 4.5.1940) um „eine ganze Anzahl" (Kommandant in Auschwitz, S. 75). Grüber, Erinnerungen, S. 154, berichtet von einer weiteren Exekution aus dem Jahre 1941 an einem Zeugen Jehovas, der die Unterschrift unter dem „Revers" wieder zurückgenommen hatte. Ende 1943 wurde der 17jährige Jonathan Stark erhängt (vgl. Leber, Lebensbilder, S. 20).

Die vor den Augen aller Gefangenen vollzogene Hinrichtung Dickmanns, die Androhung von Massenerschießungen, die standhafte Weigerung der Zeugen Jehovas, deren Absonderung in der den Gefangenen des großen Lagers nicht zugänglichen Isolierung sowie die später erfolgten einzelnen weiteren Exekutionen haben den Boden für verklärte Darstellungen bereitet. Beispielsweise soll der in Sachsenhausen im Zellenbau in Einzelhaft internierte Martin Niemöller davon berichtet haben, daß die SS „eine zeitlang bei jedem Morgenappell einen Zeugen Jehovas" herausholte. Sie habe ihn gefragt, „ob er jetzt bereit sei, Wehrdienst zu leisten. Verneinte er, so wurde er vor versammelter Mannschaft gehenkt. Alle verneinten, ohne Ausnahme" (Hutten, Seher, S. 119; vgl. auch Bredemeier, Kriegsdienstverweigerung, S. 85). Unzutreffend ist auch die Feststellung Kogons, wonach zu Kriegsbeginn im KZ Sachsenhausen auf jede Weigerung der Bibelforscher hin „zehn aus ihren Reihen erschossen [wurden]. Nach vierzig Opfern gab es die SS auf." (Kogon, SS-Staat, S. 265) Diese Notiz bei Kogon, der sich als Buchenwald-Häftling bei der 1945 in kürzester Zeit erfolgten Abfassung seines Werkes hinsichtlich der anderen KZs auf die ihm zugetragenen Schilderungen verließ, ist in der Literatur vielfach als Beispiel für den Widerstand der Zeugen Jehovas übernommen worden (vgl. beispielsweise Langbein, Widerstand, S. 188). Unter Berufung auf Kogon und auf nicht näher bezeichnete Parallelberichte „in der gesamten KZ-Literatur" ist bei Zipfel sogar die Rede von „regelrechten Massenerschießungen" (Zipfel, Kirchenkampf, S. 195), die bei Kriegsbeginn in Sachsenhausen an Zeugen Jehovas vorgenommen worden seien.

423 Zitiert in einem Aktenvermerk des Reichsjustizministers Gürtner vom 28.9.1939, Broszat, Strafjustiz, S. 408.

424 Zum folgenden vgl. Broszat, Strafjustiz, S. 390ff.; Gruchmann, Justiz, S. 675-680.

Führer in Verbindung setzen"[425]. Als am folgenden Tag der vom Chef der Wehrmachtrechtsabteilung um Stellungnahme gebetene preußische Ministerpräsident und Luftwaffenoberbefehlshaber Hermann Göring erklärte, „daß Todesstrafen niemals ohne Urteil vollstreckt werden könnten"[426], verfestigte sich bei der Justiz der Verdacht, daß eine eigenmächtige Kompetenzausweitung seitens der SS- und Polizeiführung vorliegen könnte. Nachdem wenige Tage später in der Presse die Bekanntmachung über die Hinrichtung Dickmanns sowie eines weiteren „wegen vorsätzlicher Brandstiftung und Sabotage" erschossenen Mannes veröffentlicht wurde, wandte sich Reichsjustizminister Dr. Gürtner über den Chef der Reichskanzlei an Hitler. Gürtner, der hinsichtlich der „im nichtbesetzten Gebiet des Reiches" bei der Ahndung von Handlungen gegen die Kriegsgesetze gegebenen „konkurrierenden Zuständigkeit" zwischen den Rechtsprechungsorganen einerseits und der Polizei andererseits prinzipielle Einwände geltend machte – und damit zugleich der SS stillschweigend das Recht zu verfahrenslosen Exekutionen in Polen zugestand –, stützte seine Gegenvorstellungen hauptsächlich auf das Argument, derartige Sondervollmachten für die Polizei seien völlig überflüssig, da die Justiz mit den ihr zur Verfügung stehenden Mitteln, insbesondere den Sondergerichten, vollauf in der Lage wäre, die ihr gestellte Aufgabe wahrzunehmen[427]. Am 14. Oktober ließ Hitler seinem Justizminister über den Chef der Reichskanzlei, Reichsminister Hans-Heinrich Lammers, mitteilen, daß eine allgemeine Vollmacht an die SS durch ihn nicht erteilt worden sei. Die drei von Gürtner beanstandeten Erschießungen, unter ihnen die von August Dickmann, habe er persönlich angeordnet. Auch zukünftig könne er im Einzelfall „nicht darauf verzichten, weil die Gerichte (Militär- u. Civil-) den besonderen Verhältnissen des Krieges sich nicht gewachsen zeigten"[428].

Es ist davon auszugehen, daß diese „Führerschelte" im Justizministerium allerdings als unbegründet und ungerecht empfunden wurde. Die Verfahren gegen Kriegsdienstverweigerer endeten schließlich mit dem gleichen Resultat. Allein bis zu diesem Zeitpunkt, also in den ersten sechs Wochen des Krieges, hatten Wehrmachtgerichte in mindestens sechs Fällen Zeugen Jehovas wegen „Zersetzung der Wehrkraft" zum Tode verurteilt[429].

Trotz allem die Kriegsproduktion abgelehnt

Doch selbst angesichts des durch die Führungsspitze des „Dritten Reiches" gedeckten rigorosen Vorgehens, der demonstrativen Macht der KZ-Kommandanturen und des brutalen Terrors der SS gelang es nicht, die Resistenz der Zeugen Jehovas

425 So die Wiedergabe in den Aufzeichnungen des Reichsjustizministers Gürtner vom 28.9.1939, Broszat, Strafjustiz, S. 408.

426 Zit. nach Gruchmann, Justiz, S. 678.

427 Aufzeichnungen des Reichsjustizministers Franz Gürtner vom 28.9.1939, abgedruckt in: Broszat, Strafjustiz, S. 408f.

428 So die Wiedergabe der durch Lammers übermittelten Worte Hitlers in einem Aktenvermerk Gürtners vom 14.10.1939, abgedruckt in: Broszat, Strafjustiz, S. 411. Gruchmann, Justiz, S. 679, äußert die Vermutung, daß es durchaus möglich sei, daß Hitler die Verantwortung für die drei erfolgten Erschießungen erst nachträglich „übernommen" hatte.

429 Siehe S. 359-361.

zu brechen. Ähnlich wie in Sachsenhausen wurde auch in anderen Konzentrationslagern anläßlich von „Sonderappellen" mit der Erschießung von allen ihre Verweigerungshaltung nicht aufgebenden Bibelforscher-Häftlingen gedroht. Im KZ Buchenwald wurden die Zeugen Jehovas wenige Tage nach Kriegsbeginn beim Appell durch den Schutzhaftlagerführer SS-Obersturmbannführer Arthur Rödl aufgerufen, sich zum Wehrdienst bereit zu erklären. Obgleich mit Maschinengewehren bewaffnete Wachtruppen Aufstellung genommen hatten und Berichten zufolge alles danach ausgesehen habe, „als solle eine Massenexekution stattfinden"[430], meldete sich niemand. Zwar machte die SS ihre Drohung nicht wahr, doch hatte die Unnachgiebigkeit die strafweise Einweisung in das Steinbruch-Kommando und den zeitweiligen Ausschluß von jeglicher Behandlung im Krankenrevier zur Folge[431].

Obgleich derartige „Sonderappelle" mehrfach stattfanden[432] und die SS jeweils mit harten Strafen und Essensentzug reagierte, blieb die Zahl derjenigen, die sich zum „Unterschreiben" und zum „Abschwören" bereit erklärten, insgesamt niedrig[433]. Und dies, obwohl die SS auch versuchte, durch subtilere Methoden die Zeugen Jehovas dazu zu bewegen, ihren Glauben zu widerrufen und durch ihre Unterschrift zu bezeugen, daß sie bereit seien, in die Wehrmacht einzutreten. So mußten beispielsweise Zeugen Jehovas Briefe von Angehörigen, in denen sie zum Unterschreiben aufgefordert wurden, laut und öffentlich verlesen. Zu diesem Zweck wurde dann extra ein Schemel beim Appell aufgestellt, auf den der betreffende Häftling zu steigen hatte. Nach dem Verlesen wurde ihm die Frage gestellt, ob er denn nun unterschreiben würde. Verneinte dies der Bibelforscher – was regelmäßig passierte –, schlossen sich Schimpftiraden an und es setzte Prügel. Im KZ Mauthausen versuchte die Lagerleitung, die angetretenen Bibelforscher-Häftlinge noch auf andere Weise zu „überzeugen", wie Hubert Mattischek berichtet:

430 Zahnwetzer, Buchenwald, S. 28.

431 Vgl. Kogon, SS-Staat, S. 265.

432 Für das KZ Buchenwald wird von folgenden Daten berichtet: 6. Januar 1938, Ostersonntag 1939, Pfingsten 1939, 6. September 1939; vgl. Freund, Buchenwald, S. 128ff.; Grünewald, Geschichte der Kriegsdienstverweigerung, S. 30-33; Menzinger, Jugend, S. 119; DÖW, Nr. 1458, Otto Horn, Bericht über das KZ Buchenwald.

433 Genaue Angaben über die Zahl der Zeugen Jehovas, die in der KZ-Haft die „Verpflichtungserklärung" abgegeben haben, sind nicht möglich. Mit Sicherheit kann allerdings davon ausgegangen werden, daß der Anteil der „Unterschreibenden" deutlich niedriger ist als bei der Vorlage des „Revers" während der Gestapo-Haft bzw. nach Haftverbüßung (siehe S. 304f.). Nach den wenigen vorliegenden Angaben haben in Neuengamme von den dort insgesamt 140 bis 150 Zeugen Jehovas zwei Personen unterschrieben (vgl. Suchowiak, Mai 1945, S. 14; EB Karl Hanl, 24.11.1987). Im KZ Mauthausen sind bei einer Gesamtzahl von ca. 200 IBV-Häftlingen im Jahre 1939 ein, 1940 drei und 1942 zwei Zeugen Jehovas – vermutlich nach Abgabe des „Revers" – entlassen worden (vgl. Maršálek, Mauthausen, S. 273; Museum Mauthausen, Schreiben vom 18.6.1986 an den Verf.). Etwas größere Zahlen liegen für Buchenwald (30 abgegebene „Erklärungen"; Kautsky, Teufel und Verdammte, S. 139), für Sachsenhausen (bis zu 90, darunter viele Zurücknahmen; Naujocks, Sachsenhausen, S. 143) und für Ravensbrück vor; die 1943 dort heimlich abgefaßten „Briefe" nennen eine Zahl von 50, die „mit dem Teufel Kompromisse" schlossen (UaP Gerhard Kaiser, Briefe. Nachrichten für die Zeugen Jehovas und ihre Gefährten, S. 5; vgl. auch Buber-Neumann, Gefangene, S. 248). Auch die – allerdings unbezifferten – Angaben der WTG („eine große Anzahl Brüder", Jahrbuch 1974, S. 178) deuten darauf, daß die Zahl der abgegebenen „Erklärungen", wenngleich insgesamt gering, so doch größer gewesen sein wird, als es zuweilen in der Literatur und von Mitgefangenen anderer Gruppen dargestellt wird (vgl. beispielsweise Maislinger, Die Zeugen Jehovas/Tirol, S. 370; Wiechert, Totenwald, S. 150).

„Man ließ Bibeltexte, aus dem Zusammenhang gerissen, vor uns allen verlesen, wie z. B. Matt. 22:21, wo davon die Rede ist ‚dem Cäsar die Dinge zu geben, die des Cäsars sind'. Der Kommandant warf uns bei der Gelegenheit vor, daß wir selbst gegen die Bibel verstößen, wenn wir den Cäsar (er meinte Hitler und die deutsche Obrigkeit) bei seinen Forderungen nicht unterstützten."[434]

Anläßlich von „Haftprüfungsterminen", eingegangenen Anfragen von Wehrmeldeämtern oder aus anderen Gründen[435] wurde den Bibelforscher-Häftlingen im Lagerführerbüro oder durch die „Politische Abteilung" wiederholt die „Verpflichtungserklärung" zur Unterschrift vorgelegt. Den Zeugen Jehovas, von denen die im Abstand von einigen Monaten – manchmal auch von ein, zwei Jahren – vorgenommenen Befragungen auch als „Treuevernehmungen" bezeichnet wurden, machte neben dem Ansinnen, ihren Glauben als „Irrlehre" zu verwerfen, in den Kriegsjahren noch ein weiteres Moment das „Unterzeichnen" unmöglich. Sie wußten, daß sie – insofern sie wehrpflichtig waren – nach der Haftentlassung mit einer Einberufung zur Wehrmacht zu rechnen hatten. Da für sie der feste Grundsatz galt, keine Waffe zu gebrauchen, stand ihnen vor Augen, mit der Unterschrift wahrscheinlich ihr eigenes Todesurteil zu unterzeichnen[436]. Schon deshalb sahen sie keine Möglichkeit, durch die „Verpflichtungserklärung" ihre „Freiheit" zu erlangen. Im KZ verblieb ihnen dagegen wenigstens die Hoffnung, daß Jehova Gott, dem sie treu geblieben waren, sie aus dem Leid und der Bedrängnis herausführen und retten werde. Der Gruppendruck, die unter ihnen herrschende soziale Kontrolle und die Angst, die Gemeinschaft mit den Glaubensgeschwistern aufzugeben, aber auch die Furcht, den zukünftigen himmlischen Lohn zu verlieren, taten ein übriges. Ein Zeuge Jehovas schildert seine damaligen Empfindungen: „Wenn ich sterben muß, nun – dann muß ich eben sterben, aber unterschreiben werde ich nicht. Ich dachte

434 Bericht von H. Mattischek in: Hartmann, Kriegsdienstverweigerung (1982), S. 92-95 (94). Auch den Zeugen Jehovas gut gesonnene Mitgefangene versuchten diese davon zu überzeugen, daß es für sie besser sei, wenn sie die „Verpflichtungserklärung" unterschrieben (vgl. Buber-Neumann, Gefangene, S. 246, 254 f.; dies., Milena, S. 172f.). Da die SS den Bibelforschern diese Möglichkeit biete, sollten sie nach deren Ansicht davon auch Gebrauch machen, um ihr schweres Los im Lager zu erleichtern. Die Mitgefangenen sahen in der Angelegenheit eher einen formalen Akt und rieten von daher zu einer taktischen Herangehensweise. So schlug der Blockälteste Albin Lüdke den Bibelforschern vor, für sich selbst die Unterschrift gar nicht ernst zu nehmen, denn es genüge ja, wenn die SS dies tue. Wenn sie von sich aus der Erklärung keine weitere Bedeutung beimessen würden, hindere sie dies schließlich nicht, ihre Überzeugung zu bewahren. Obgleich ein solches Votum die Bedeutung der „Loyalitätsfrage" für die Zeugen Jehovas verkannte und jene hinter derartigen Argumenten gewöhnlich eine von „Satan" ausgehende Versuchung sahen, gehörte Lüdke zu den jenen politischen Funktionshäftlingen, die sie gleichwohl sehr schätzten (siehe S. 418, Anm. 401).

435 Solche Anlässe konnten beispielsweise auch Briefe von Angehörigen sein. Vgl. dazu den ausführlichen Bericht von Albert van de Poel über die „Befragung" des Zeugen Jehovas Ernst Raddatz (Poel, Neuengamme, S. 105-109). Danach wurde Raddatz 1942 zum Kommandanten befohlen und ihm dort ein Brief seiner Frau vorgelegt, in dem diese ihren Mann zu unterschreiben bat, da sie als alleinige Bewirtschafterin des Hofes am Ende ihrer Kräfte sei und sich nicht mehr zu helfen wisse. Der bei Poel wiedergegebene Dialog zwischen dem Kommandanten und Raddatz zeigt die Verkehrung der Welten: Der Kommandant steht fassungslos vor der Hartherzigkeit des Zeugen Jehovas, ohne auch nur entfernt zu begreifen, daß Raddatz in dem Gedanken, den eigenen Glauben zu verleugnen, für sich keine Handlungsalternative zu erkennen vermochte.

436 Vgl. Garbe, Gott mehr gehorchen, S. 206.

an die Königin Esther, sie sagte: ‚Wenn ich umkommen soll, so komme ich um.' Ich war mir bewußt, wenn ich unterschreibe, dann wäre mein ganzes Glück dahin."[437]

Daß die Versuche der SS fast vollständig fehlschlugen, hatte seinen Grund auch darin, daß die Gestapo zur Überprüfung der „Glaubwürdigkeit" eine längere Beobachtungszeit für erforderlich hielt, bevor eine Haftentlassung verfügt wurde[438]. Durch das „Weiterverbleiben in Haft" wollte sich der Reichsführer-SS – wie es in den Erinnerungen von Rudolf Höß heißt – „vergewissern, ob die Lossage echt und überzeugt geschehen sei"[439]. Die Unterschriftsbereitschaft wurde dadurch weiter verringert. Der jüdische Buchenwald-Häftling Benedikt Kautsky stellt dazu in seinem Bericht über die „Befragungsappelle" der Zeugen Jehovas fest: „Einmal gelang es während des Krieges durch besonders intensive Bearbeitung, einen etwas größeren Prozentsatz – ich glaube etwa 30 von mehr als 400 – vor allem die Jüngeren, zur Unterschrift zu bewegen. Diese Abtrünnigen wurden sofort von den anderen boykottiert; bald stellte sich heraus, daß die Verleugnung der Überzeugung sich nicht lohnte: nur ein Teil der Unterschreibenden wurde entlassen. Die SS verurteilte dadurch natürlich jeden späteren Versuch zur Erfolglosigkeit."[440]

Da jene Bibelforscher-Häftlinge, die sich unter großen Gewissensqualen schließlich zur Unterschrift bereit fanden, dies nur aus einer extremen Zwangslage heraus taten, waren sie auch danach noch häufig schwankend und einem hohen psychischen Druck ausgesetzt. Von der SS wurden sie ihren Glaubensbrüdern als „Vorbild" vorgeführt. So mußten sie sich beispielsweise auf dem Appellplatz öffentlich zu ihrer Unterschriftsleistung bekennen.

An denjenigen, die „unterschrieben" hatten, haftete der Makel des „Abfalles" und der „Untreue". Ihre Glaubensgeschwister verhängten über sie den – von den Zeugen Jehovas selbst so bezeichneten – „Gemeinschaftsentzug". Da sie jedoch, wenn sie verständliche Gründe nannten, weshalb sie nicht anders glaubten handeln zu können, und wenn sie ihre „Reue" durch die Zurücknahme der Unterschrift zum Ausdruck brachten, in der Gemeinschaft der Zeugen Jehovas Wiederaufnahme finden konnten, entschlossen sich den Berichten zufolge sehr viele derjenigen, die unterschrieben hatten, nach kurzer Zeit dazu, bei der „Politischen Abteilung" vorstellig zu werden und ihre revidierte Meinung zu Protokoll zu geben[441]. Rudolf Höß kommentierte dies so: „Den Abtrünnigen wurde von ihren ‚Geschwistern' bös zugesetzt ob ihres Abfalles von Jehova. Und manche, besonders Frauen, haben aus Gewissensbissen die Unterschrift wieder zurückgezogen. Der fortdauernde moralische Druck war zu stark. Die Bibelforscher in ihrem Glauben zu erschüttern, war gänzlich unmöglich; auch die sogenannten Abtrünnigen wollten Jehova unbedingt die Treue halten, auch wenn sie sich von der Glaubensgemeinschaft lossagten."[442]

437 EB Thieme, o. D.
438 Die „Beobachtungsphase" erstreckte sich zuweilen über mehr als ein Jahr; vgl. Jahrbuch 1974, S. 177.
439 Kommandant in Auschwitz, S. 77.
440 Kautsky, Teufel und Verdammte, S. 139.
441 Vgl. Grüber, Erinnerungen, S. 154; Jahrbuch 1974, S. 170f., 178; Naujoks, Sachsenhausen, S. 143.
442 Kommandant in Auschwitz, S. 77.

Die Weigerung der Zeugen Jehovas, ihren Glauben zu verleugnen, umfaßte auch die prinzipielle Ablehnung aller Handlungen, die ihnen ihre Glaubenslehre verbot. In dieser Hinsicht waren dadurch, daß die Konzentrationslager ab 1942 verstärkt in die Rüstungsfertigung einbezogen wurden, auf die Zeugen Jehovas neue, schwere Belastungen zugekommen[443]. Ihre Ablehnung, für den Krieg zu produzieren, galt der SS als Arbeitsverweigerung, auf die für KZ-Gefangene schwerste Strafen bis hin zur Todesstrafe standen. Als beispielsweise im März 1943 im KZ Buchenwald die Produktion von automatischen Sturmgewehren „K 43" und Lafetten für die Flak in den – seit dem Sommer des Vorjahres im Bau befindlichen – Gustloff-Werken aufgenommen wurde, verweigerten die zu diesem Einsatz abkommandierten Bibelforscher-Häftlinge die Arbeitsaufnahme. Obgleich die SS zahlreiche „Lagerstrafen" verhängte, die Verweigerer mit 25 Schlägen auf dem „Bock" bestrafte und einige in die Strafkompanie überstellte, ließen sich die weitaus meisten Zeugen Jehovas nicht zu dieser Arbeit zwingen. Die in Buchenwald straff organisierte Bibelforschergruppe versuchte mit aller Kraft zu vermeiden, daß ihre Geschlossenheit und ihre ablehnende Haltung zur Rüstungsproduktion – und sei es auch noch so geringfügig – „aufgeweicht" werden könnten. In der 1945 nach der Befreiung verfaßten Erklärung der Buchenwalder Zeugen Jehovas heißt es dazu: „Ein paar, die unterm Druck williger Handlanger des Teufels, aus Furcht, geschlagen oder getötet zu werden, solche Arbeit annahmen, wurden sofort aus der Gemeinschaft dieses neutralen Volkes ausgeschlossen."[444]

Von den Gruppenangehörigen wurde verlangt, sich stets in unbedingtem Gehorsam dem „biblischen Gebot" gegenüber zu verhalten. Ein Zeuge Jehovas, der im November 1942 im Anschluß an eine mehrjährige Gefängnisstrafe ins KZ Buchenwald eingeliefert und zunächst im Entwässerungskommando eingesetzt worden war, berichtet davon, daß ihn die Bibelforschergemeinschaft, als er zu Schweißarbeiten in den Gustloffwerken eingeteilt wurde, nachhaltig dazu „ermuntert" habe, eine Mitarbeit in der Rüstungsfertigung kategorisch abzulehnen. Über die möglichen Folgen dieses Schrittes schien der im Lager noch vergleichsweise unerfahrene Häftling jedoch im unklaren gelassen worden zu sein: „Da ich Bibelforscher war, hatte ich den Auftrag von der Gruppe erhalten, diese Arbeit abzulehnen, ganz gleich was kommt. [...] Ich war mir der Gefahr nicht bewußt. Da das alles alte Hasen waren, dachte ich, es hat seine Richtigkeit."[445] Nachdem der Zeuge Jehovas bei Arbeitsantritt die Aufnahme der geforderten Tätigkeit abgelehnt hatte, brachte man ihn mit dem Bemerken „Rüstungsarbeit verweigert" ins Lager zurück. Dort wurde er dem Arbeitseinsatzleiter mit den Worten übergeben, „das ist das faule Schwein, das im Gustloffwerk nicht arbeiten will". Dann wurde ihm kurzerhand erklärt, daß er jetzt aufgehängt werde. Vorerst mußte er am Lagertor Aufstellung nehmen. Dort, mit den Nerven schon völlig am Ende, überbrachte ihm schließlich ein Häftlingsläufer, der ebenfalls Bibelforscher war, den Befehl, daß er sich zur

443 Zur Weigerung von Bibelforscher-Häftlingen, in der Rüstungsproduktion zu arbeiten, vgl. auch Langbein, Widerstand, S. 190; Pechel, Widerstand, S. 107; Der Wachtturm, 15.11. 1980, S. 7; DhN, Ng. 2.8, Bericht von Jan van Bork.

444 Von Zeugen Jehovas in Buchenwald nach der Befreiung verfaßte Erklärung, abgedruckt in: Grünewald, Geschichte der Kriegsdienstverweigerung, S. 30-33 (32).

445 R. Weissenborn, Bericht aus dem Lagerleben, GBu, 32/IX-70.

Arbeitsaufnahme in der „Arbeitsstatistik" zu melden habe. Der Zeuge Jehovas schilderte später seine Empfindungen: „Ich glaubte zu träumen. Ich hörte noch, wie der Läufer sagte, wir haben dich die ganze Zeit im Auge behalten, jetzt hast du es überstanden."

In bezug auf die Verweigerung der Tätigkeit in der Rüstungsproduktion blieb der SS letztlich nichts anderes übrig, als der Haltung der Zeugen Jehovas Rechnung zu tragen. Die Verweigerer wurden anderen Kommandos, zumeist den in den Lagerwerkstätten tätigen Handwerkerkolonnen, zugeteilt[446]. Zu heftigen Auseinandersetzungen unter den Bibelforscher-Häftlingen – bei denen Einvernehmen herrschte, daß die Gebote der Bibel einem Christen die Herstellung von Waffen und Munition verbieten – führte jedoch die Frage, wo die Grenzziehung bei der Ablehnung von „Kriegsdiensten" jeweils genau zu verlaufen habe[447]. Für die „Gemäßigten" galt nur die direkte Mitwirkung an der Herstellung von zur Tötung bestimmtem Kriegsgerät als Arbeit für den Krieg, während für die „Radikaleren" auch andere Tätigkeiten eine Unterstützung für die Kriegsführung darstellten, die – so ihre Ansicht – deshalb ebenso aus Glaubensgründen zu verweigern seien. Beispielsweise kam es zu einem solchen Konflikt, als in einer Werkstatt im KZ Buchenwald die Produktion von Skiern aufgenommen wurde, weil man erfahren hatte, daß die Bretter für die im russischen Winter steckengebliebenen Wehrmachtseinheiten bestimmt waren. Willi Töllner, der Wortführer der Bibelforschergemeinde in Buchenwald, verkündete, daß die in der Werkstatt eingesetzten Zeugen Jehovas auch diese Arbeit verweigern müßten, da es sich bei den zur Ausrüstung der Truppe dienenden Skibrettern um Kriegsgerät handele.

Die Mehrheit der Zeugen Jehovas folgte willig diesem Beschluß, doch eine kleinere Gruppe schloß sich der Beurteilung Töllners nicht an. Diese Gruppe argumentierte, daß man mit Skibrettern niemanden töten könne und es deshalb etwas anderes sei, an deren Herstellung mitzuwirken, als Granaten zu produzieren. Diese Arbeit zu verweigern, beschwöre unnötigerweise eine Strafaktion durch die SS herauf, die es gerade auch im Sinne der kranken und geschwächten Glaubensgeschwister zu verhindern gelte. Außerdem müsse es erlaubt sein, dem eigenen persönlichen Gewissen zu folgen und nicht dem Gewissen eines anderen. Als die in der Werkstatt für die Ski-Produktion eingesetzten Zeugen Jehovas, die sich zu der Minderheitsauffassung bekannten, dort die Arbeit nicht einstellten, wurden sie wegen ihres als „unbiblisch" gewerteten Verhaltens kurzerhand aus der Buchenwalder Bibelforschergemeinschaft ausgeschlossen. Ein Zusatzgrund für diese scharfe Reaktion mag auch gewesen sein, daß die Handlungsweise der Minderheit dem „leitenden Bruder" Töllner praktisch den – nach dem „theokratischen Prinzip" gebotenen – Gehorsam aufgekündigt hatte.

Wie in keinem anderen Lager bestimmte jener Willi Töllner, eine charismatische Führergestalt, den auch Mitgefangene anderer Häftlingsgruppen als „glänzenden

446 Vgl. Jahrbuch 1974, S. 195.

447 Die folgende Darstellung über die Zeugen Jehovas in Buchenwald beruht auf: Jahrbuch 1974, S. 174f.; EB Bruno Knöller, 23.11.1987; EB Alois Moser, 23.5.1986; EB Johannes Rauthe, Geschichtsbericht, S. 56-65.

Redner"[448] erlebten, die Geschicke der Buchenwalder Bibelforschergemeinde. Von Ende 1937 an hielt Töllner heimlich Vorträge und Predigten im Lager; für viele Zeugen Jehovas wurde er zu einem Idol, dem „Wunder von Buchenwald"[449]. Ausgehend von der Position, daß die Zeugen Jehovas eine einheitliche „Front gegen die Welt Satans" bilden müßten, wurde unter seiner Leitung die Bibelforschergruppe streng hierarchisch organisiert; von den einzelnen Mitgliedern wurde Unterordnung verlangt. Unter den Bedingungen eines KZ-Lagers erwies sich eine solche Binnenstruktur durchaus als vorteilhaft. So gelang es der Buchenwalder Bibelforschergruppe durch ihr kollektives Auftreten, sich vergleichsweise gut zu behaupten und auch „Untergrundaktivitäten" (heimliche Zusammenkünfte, Schriftenvervielfältigung) zu organisieren. Der ausgeschlossenen Minderheit gegenüber verhielten sich die nahezu 400 Zeugen Jehovas, die sich zu Töllner bekannten, allerdings strikt abweisend. Sie wurden als „Feinde des Königreichs" bezeichnet, die von jedem „Treuen" gemieden werden müßten. Für diese Zeugen Jehovas – unter ihnen auch einige IBV-Funktionäre –, die damit ohne die Solidarität der Gemeinschaft auskommen mußten, bedeutete dies eine „schwere Prüfung". In einem Bericht beschrieb einer von ihnen seine damaligen Empfindungen so: „Als ich wußte, daß ich auch ausgeschlossen war, war ich seelisch derart herunter und deprimiert, daß ich mich fragte, wie so etwas möglich sein könne. [...] Ich habe oft auf den Knien gelegen und zu Jehova gebetet, er möge mir ein Zeichen geben. Ich fragte mich, ob ich etwa selbst daran schuld sei und auch er mich ausgeschlossen habe. Da ich eine Bibel hatte, habe ich darin bei verdunkeltem Licht gelesen und fand großen Trost bei dem Gedanken, daß dies mir zur Prüfung widerfahren sei. Sonst wäre ich zugrunde gegangen, denn es war ein gewaltiger Schmerz, von der Gemeinschaft der Brüder ausgeschlossen zu sein."[450] Eine Situation, wie sie in Buchenwald durch die Spaltung der Bibelforschergemeinde existierte und die bis zum Kriegsende andauerte, entstand sonst in keinem anderen Lager. Spannungen und Auseinandersetzungen über die Frage, welche Arbeiten als dem Krieg dienende Tätigkeiten abzulehnen seien, gab es auch andernorts, doch führte dies nicht zum offenen und dauerhaften Bruch.

Eine ähnlich radikale Position wie die Buchenwalder Mehrheit bezogen viele Bibelforscherinnen im KZ Ravensbrück. Auch sie verweigerten jegliche Arbeit, die ihrer Auffassung nach den Krieg förderte. So lehnten die in der Näherei eingesetzten Frauen es standhaft ab, Uniformen für die Waffen-SS zu nähen[451]. Als

448 Freund, Buchenwald, S. 128. Der österreichische Sozialist Julius Freund, der ausführlich einen Wortdisput zwischen dem „Sprecher der Bibelforscher" und einem SS-Mann bei einem „Sonderappell" Ostern 1939 referiert, nannte Töllner nicht beim Namen, anderen Quellen zufolge handelte es sich jedoch bei dem Sprecher um eben diesen (vgl. Bericht Wanner in: Menzinger, Jugend, S. 119). Nach Freund entwickelte der „Sprecher der Bibelforscher [...] ein Programm, als wäre er in Freiheit. In vollem Einklang mit seinen Ansichten, ohne dieselben abzuschwächen, legte er dem SS-Mann und somit den Nazis überhaupt ganz offen seinen Standpunkt klar, wie ich es noch nie gehört hatte; ich hätte es mir nicht träumen lassen, daß ein Häftling im Lager trotz aller Gefahren und Strafen so mutig sprechen könnte." (Freund, Buchenwald, S. 128)

449 Jahrbuch 1974, S. 174.

450 Bericht von Wilhelm Bathen in: Jahrbuch 1974, S. 175.

451 Vgl. Die Frauen von Ravensbrück, S. 147; EB Günther Pape, 19.5.1986; EB Charlotte Tetzner, 21.9.1986, 3.10.1986.

ihnen ein anderes Mal Nähtaschen als Arbeitsvorlage gezeigt wurden, beratschlagten sie in der Unterkunft zusammen mit ihren Glaubensschwestern über die einzunehmende Haltung. Wie eine der Beteiligten später berichtete, beschloß der zu der Zeit mit fast 400 Bibelforscherinnen belegte Block 17 einstimmig, diese Arbeit abzulehnen, da die Frauen vermuteten – und wie sich herausstellte nicht zu Unrecht –, daß es sich dabei nicht um Nähtäschchen, sondern um Patronentaschen handelte[452]. Die SS reagierte mit der Verhängung schwerster Strafen. So wurden jeweils mehrere Frauen in eine Einzelzelle des Arrestbunkers gesperrt. Drei Wochen unterlagen sie den Bedingungen des sogenannten „verschärften Arrestes", sie bekamen nur alle vier Tage einmal Suppe. Auch lehnten es Bibelforscherinnen in Ravensbrück ab, Stroh für Wehrmachtspferde abzuladen. Ebenso verweigerten sie das Wickeln von Verbandspäckchen[453]. Nanda Herbermann, die als Mitarbeiterin eines regimekritischen Jesuitenpaters verhaftet und ins KZ Ravensbrück verschleppt worden war, berichtet von einer anderen Verweigerungsaktion und ihren Folgen:

„Wenn ich an einen Tag im Lager zurückdenke, dann steigt mir noch jetzt der heiße Zorn hoch und die Fäuste ballen sich vor Empörung. Es war im Sommer. Der gesamte Block sollte [...] Luftschutzkeller bauen. Diese Arbeit wurde von dem niederträchtigen Kommandanten Kögel gerade den Bibelforschern übertragen, weil er wußte, daß in ihren Statuten jegliche Arbeit für Kriegszwecke strengstens untersagt ist. Er wollte sie dazu zwingen. Aber allesamt verweigerten sie standhaft die Ausführung dieses Befehls. Der Kommandant, zum Äußersten gereizt, ordnete für jeden Bibelforscher zehn Stockhiebe an. Alle mußten antreten zum Strafempfang. Ich sehe noch diese Prozession der meist alten, lieben Mütterchen. [...] Nun wurden sie wie eine Horde Vieh zur Schlachtbank getrieben, in diesem Fall zum Bock, auf den sie der Reihe nach geschnallt wurden. [...] und dann ging es los, der Reihe nach. [...] Sie aber beteten, still und ergeben. Heroisch haben sie sich gehalten, standhaft diese zehn Stockhiebe für ihren ‚Glauben' entgegengenommen. Als sie hiernach aus dem Zellenbau wieder hinaustraten, versuchten sie, Haltung zu bewahren, so gut es ging. Viele von ihnen schlichen, gekrümmt und gebeugt vor Schmerz, mit ihren geschändeten, alten Körpern dahin. Es waren unter ihnen manche Frauen von sechzig Jahren und darüber. [...] Manche der alten Mütterchen haben diese Schläge nicht überstanden."[454]

Margarete Buber-Neumann, die als politische Gefangene seit Oktober 1940 Blockälteste einer der beiden Bibelforscherbaracken in Ravensbrück war, berichtet davon, daß eines Tages auf dem Block über die Verweigerung von Kriegsarbeit „heftige Debatten im Gange" waren[455]. Die Kolonne „Angorazucht"[456] legte die Arbeit nieder, da die dort eingesetzten Bibelforscherinnen festgestellt hatten, daß die Wolle der Kaninchen für Wehrmachtszwecke (Ausfütterung von Fliegerjacken)

452 DÖW, Maria Herfort, Bericht über die Lage der Bibelforscher in Ravensbrück.

453 Vgl. Die Frauen von Ravensbrück, S. 147; Kommandant in Auschwitz, S. 77; Langbein, Widerstand, S. 190.

454 Herbermann, Abgrund, S. 125.

455 Die Frauen von Ravensbrück, S. 146f.

456 Angorazuchten gab es in Buchenwald, Dachau, Ravensbrück, Neuengamme und noch zahlreichen weiteren Lagern. In ihnen wurden 1943 insgesamt 25.000 Kaninchen gehalten. Vgl. Konzentrationslager: Hasen im Buch, in: Der Spiegel, 22.1.1968, S. 36.

verwandt wurde[457]. Noch am gleichen Tag schloß sich die Gärtnereikolonne „Kellerbruch" an, da das geerntete Gemüse an ein SS-Lazarett geschickt wurde. Im ganzen verweigerten ungefähr neunzig Zeugen Jehovas die Arbeit. Die SS ließ sie auf dem Hof des Zellenbaus drei Tage und Nächte Strafe stehen. Anschließend wurden sie für vierzig Tage in den „Bunker" in Dunkelarrest genommen. Zudem bestrafte man sie mit dreimal 25 Stockhieben. Doch trotz der harten Bestrafung änderten die Frauen ihre Haltung nicht[458].

Auch in den anderen Konzentrationslagern nahmen Zeugen Jehovas eher schwerste Strafen in Kauf, als „Arbeiten für den Krieg" zu verrichten. In Hohenlychen, als Außenlager dem KZ Ravensbrück zugeordnet, hielt eine Gruppe von Bibelforschern, die dort zum Baumfällen eingesetzt wurde, mit der Arbeit inne, als sie von den Wachposten erfuhren, daß das Holz „für Kriegszwecke" benötigt würde. Obgleich sie vom SS-Arbeitsführer vor die Alternative gestellt wurden, entweder die Arbeit wieder aufzunehmen oder erschossen zu werden, standen, wie Alois Moser berichtet, „alle Brüder als eine ‚feste Front' da"[459]. Zwar wurde der Zeuge Jehovas, der dem Kommando als Kapo vorstand, ins Stammlager zurückversetzt, von der angekündigten Sanktion nahm die SS jedoch Abstand und beschäftigte die Kolonne fortan mit Arbeiten in der Landwirtschaft. Neben den kollektiven Verweigerungsaktionen standen auch zahlreiche ähnlich begründete Handlungen von einzelnen. So verweigerte im KZ Schirmeck (Elsaß), in dem nur eine kleine Zahl von Zeugen Jehovas inhaftiert war, eine Bibelforscherin die Ausbesserung von Militärkleidung. Um ihre Resistenz zu brechen, wurde sie in den Arrestbunker gesperrt. Die SS erreichte jedoch nicht, was sie wollte; nach sieben Monaten Internierung in Einzelhaft wurde die Frau aus dem Bunker zurück ins Lager verlegt[460]. Bei einem in der Malerei des SS-Betriebes „Deutsche Ausrüstungswerke" im KZ Sachsenhausen eingesetzten Zeugen Jehovas ging die Ablehnung jeder Kriegsproduktion so weit, daß er, wie der ehemalige politische Gefangene Wolfgang Szepansky berichtet, „sogar das Anstreichen von Kriegsspielzeug ablehnte"[461].

Die „Fundamentalisten" unter den Bibelforschern verweigerten auch über den Bereich des Arbeitseinsatzes hinaus weitere Handlungen, die sie mit ihrem Gewis-

457 Die Verweigerungsaktion fand Ende 1941 statt. Während die Arbeitseinteilung für den 22.10. 1941 noch 20 IBV-Häftlinge im Kommando „Angora-Zucht" aufweist (vgl. Füllberg-Stolberg, Pötzinger, S. 328), gibt die Aufstellung vom 4.1.1942 für dieses Kommando keine IBV-Häftlinge mehr an (vgl. Müller, C., Klempnerkolonne, Dokumententeil nach S. 112).

458 Vgl. Buber-Neumann, Gefangene, S. 278. Buber-Neumann berichtet, daß im Herbst 1942 „alle ‚extremen' Bibelforscherinnen" mit einem Transport nach Auschwitz gebracht worden seien. Außerdem seien „zwölf oder fünfzehn von den Extremen", die ebenfalls ins KZ Auschwitz überstellt, aber anschließend nach Ravensbrück zurücktransportiert wurden, am Tage ihrer erneuten Ankunft im Ravensbrücker Lager mit einem Gefängniswagen zum Lagertor hinausgefahren worden. Da kurze Zeit später ihre Häftlingskleider mit Winkel und Gefangenennummer zur Effektenkammer zurückgekommen seien, nimmt Margarete Buber-Neumann an, daß die SS „das Todesurteil wegen Arbeitsverweigerung an ihnen vollstreckt" habe (ebenda, S. 299).

459 EB Alois Moser, 23.5.1986.

460 Vgl. Der Wachtturm, 1.1.1979, S. 22; ein ähnlicher Vorgang ist geschildert in Kommandant in Auschwitz, S. 117.

461 Szepansky, Weg, S. 176.

sen nicht glaubten vereinbaren zu können. Als Anfang des Jahres 1942 im KZ Buchenwald die deutschen Gefangenen aufgerufen wurden, einen Beitrag für die Wollspende zugunsten der deutschen Truppen an der Ostfront zu leisten – Häftlinge, die neben dem KZ-eigenen Pullover noch einen weiteren Pullover hatten, sollten diesen abgeben –, erklärten die Bibelforscher-Häftlinge, daß sie dem nicht nachkommen würden[462]. Wie der luxemburgische Zeuge Jehovas Viktor Bruch berichtet, weigerten sie sich geschlossen, „auch nur ein Taschentuch für Kriegszwecke abzugeben"[463]. Daraufhin mußten die Bibelforscher-Häftlinge am 15. Januar 1942, einem bitterkalten Wintertag, auf dem Appellplatz stundenlang „Strafe" stehen. Die SS nahm ihnen die Pullover sowie Handschuhe, Ohrenschutz und selbst die Unterkleidung weg. Lederschuhe wurden konfisziert und mußten gegen halboffene schwere Holzschuhe eingetauscht werden. Außerdem hatten die nun nur noch mit einem Drillich bekleideten Gefangenen als Strafmaßnahme zusätzliche Arbeit zu verrichten: „Bei Scheinwerferlicht mußten wir ein hügeliges Gelände zu einem Sportplatz ebnen, eine schwere Arbeit nach Feierabend, bei hartgefrorenem Boden und 20 Grad Kälte."[464] Nach drei Wochen wurde diese Tortur beendet.

In Ravensbrück reagierten zahlreiche Bibelforscherinnen auf die harte Bestrafung wegen „Arbeitsverweigerung" in den Kommandos „Angorazucht" und „Kellerbruch", indem sie sich nach ihrer Entlassung aus dem Arrest weigerten, am Zählappell teilzunehmen[465]. Margarete Buber-Neumann berichtet über die Folgen:

„Man verteilte sie über die Baracken des ganzen Lagers, und die Blockältesten erhielten den Befehl, sie mit Gewalt zum Zählappell zu bringen. Menschliche Blockälteste ließen sie zum Antreten hinaustragen, aber auf manchen Blocks schleifte man sie zu jedem Appell auf die Lagerstraße. Da hockten dann die alten Frauen während der langen Zeit des Appells zusammengekauert auf dem Boden bei Regen und Kälte. Doch sie verweigerten weiter die Kriegsarbeit und das freiwillige Appellstehen. Der neue Schutzhaftlagerführer Redwitz machte sich ein besonderes Vergnügen, die Bibelforscher beim Zählappell zu verhöhnen. Einmal forderte er sie auf, sofort aufzustehen. Sie reagierten nicht. Er brüllte lauter. Er hatte keinen Erfolg. Da befahl er der ‚Lagerpolizei', sofort einige Eimer Wasser zu holen, und ließ die kauernden Bibelforscher über und über begießen."[466]

Demonstrative Aktionen, wie die Verweigerung des Zählappellstehens, waren unter den Zeugen Jehovas jedoch stark umstritten[467]. Dies galt noch mehr für

462 Vgl. Kogon, SS-Staat, S. 265; Grünewald, Geschichte der Kriegsdienstverweigerung, S. 30-33; DÖW, Nr. 1458, Otto Horn, Bericht über das Konzentrationslager Buchenwald; Erwachet!, 22.6.1985, S. 10-13.

463 Bericht von Viktor Bruch, Jahrbuch 1976, S. 39.

464 Ebenda.

465 In seinen Erinnerungen weiß der ehemalige Kommandant des KZ Auschwitz, Rudolf Höß, über Bibelforscherinnen in Ravensbrück zu berichten, daß sie sich „nur im ungeordneten Haufen" zählen ließen (Kommandant in Auschwitz, S. 77).

466 Buber-Neumann, Gefangene, S. 279. Vgl. auch die (leicht abweichende) Schilderung bei Müller, C., Klempnerkolonne, S. 27f.; Langbein, Widerstand, S. 190 (Bericht von Hermine Jursa).

467 Margarete Buber-Neumann, die innerhalb der Bibelforschergemeinde im KZ Ravensbrück drei „Fraktionen" unterschied, „die ‚Extremen', die schwankende Mitte und die ‚Gemäßigten'",

Handlungen, deren praktische Wirkung sich im Grunde gegen sie selbst richtete. So verzichteten einige Glaubensschwestern in Ravensbrück auf die – allerdings ohnehin für Zeugen Jehovas wegen Beschränkung auf fünfundzwanzig Worte beinahe zur Farce gewordene – Schreiberlaubnis, da sie es ablehnten, daß ihre Briefe mit dem Führerporträt als Briefmarke versehen wurden[468]. Eine Gruppe von ungefähr 25 „Extremen" beschloß, geführt durch Ilse Unterdörfer, eine enge Mitarbeiterin des Reichsdieners Erich Frost, unter Berufung auf das mosaische Gesetz („niemand unter euch darf Blut genießen"[469]), fortan auf den Verzehr von Blutwurst zu verzichten und deren Annahme bei der Essensausgabe zu verweigern[470]. Ihren Entschluß gaben sie in einer mit ihren Namen versehenen Erklärung auch öffentlich bekannt. Laut Margarete Buber-Neumann lachte die SS „sich ins Fäustchen"[471] und entzog den auf die Blutwurst verzichtenden Frauen gleich noch die zur „Ration" gehörende Margarine. Obgleich die Blutwurst in der Regel nur einmal wöchentlich am Sonntag ausgegeben wurde, wuchs sich angesichts der kargen Zuteilung der „seltsame Essenstreik", so die Sozialistin Herta Brünen-Niederhellmann, für die streng dem „biblischen Gebot" folgenden Bibelforscherinnen „zu einer Katastrophe" aus[472].

Die Mehrzahl der in den Konzentrationslagern inhaftierten Zeugen Jehovas beteiligte sich an derartigen demonstrativen Aktionen nicht. Zwar verweigerten nahezu alle Bibelforscher-Häftlinge – insgesamt gesehen – äußerst standhaft die Arbeit in der Rüstungsproduktion bei der Herstellung von Waffen und anderem Kriegsgerät; darüber hinausgehende Verweigerungsaktionen lehnten viele Zeugen Jehovas aber als zu „radikal" ab. Während beispielsweise die Bibelforscherinnen im KZ Ravensbrück zur Versorgung der Kaninchen in der „Angorazucht" wegen der Ablieferung der Wolle an die Wehrmacht prinzipiell nicht bereit waren, scheinen die im KZ Neuengamme inhaftierten Glaubensbrüder darin nichts Verwerfliches gesehen zu haben. Etwa drei Jahre lang arbeiteten fünfzehn von ihnen im dortigen „Angora-Kommando". Diese Arbeitsstätte wurde sogar – da die Bedingungen für heimliche Zusammenkünfte und das Verstecken von Schriften in dem abgelegenen Kommando mit einem relativ erträglichen SS-Scharführer und einer anfangs ausschließlich aus Bibelforschern bestehenden Belegschaft vergleichsweise gut waren – zu einem Zentrum des „IBV-Widerstandes" in Neuengamme. Da im „Angora-Kommando" die Abfälle der SS-Küche an bis zu 3.800 Kaninchen verfüttert wurden, konnten die dort eingesetzten Zeugen Jehovas auch Eßbares

berichtet von „regelrechten Fraktionskämpfen"; die Bibelforscherinnen „bezichtigten einander des Verrats an den Glaubenssätzen, wozu sie Vergleiche aus der biblischen Geschichte heranzogen" (Buber-Neumann, Gefangene, S. 257f.).

468 EB Bruno Knöller, 23.11.1987.

469 Leviticus 17, 12; vgl. auch Genesis 9, 3f.: „Alles, was sich regt und lebt, das sei eure Speise [...] Nur Fleisch mit seiner Seele – seinem Blut – sollt ihr nicht essen."; sowie Apostelgeschichte 15, 29: „Enthaltet euch des Blutes".

470 Vgl. Buber-Neumann, Gefangene, S. 257f.; Kater, Bibelforscher, S. 215.

471 Buber-Neumann, Gefangene, S. 257.

472 Interview Herta Brünen-Niederhellmann, in: Elling, Frauen, S. 79. Sybil Milton gilt diese Aktion als ein Beispiel, daß eine feste religiöse Fundierung, die allgemeinhin die Selbstbehauptungsmöglichkeiten im Konzentrationslager steigerte (Glaube als innerer Halt), auch „negative Implikationen für das Überleben" anzunehmen vermochte (Milton, Frauen, S. 15).

abzweigen, das qualitativ die allgemeine Häftlingsverpflegung übertraf. Sie ließen diese Reste jenen Glaubensgeschwistern zukommen, die dringend Zusatznahrung benötigten[473]. Eine kleinere Gruppe von Zeugen Jehovas arbeitete im KZ Neuengamme auch bei der Motorenfabrik Carl Jastram. Da sie den Einsatz in der Produktion (Teilefertigung für den U-Boot- und den Flugzeugbau, Reparatur von Bootsmotoren) ablehnten, wurden sie dort in anderen Funktionen (Hausmeister, Reinigungsdienst, Magazinverwaltung) eingesetzt[474].

Nicht nur Auseinandersetzungen über das biblisch gebotene Verhalten, auch unterschiedliche Deutungen und Voraussagen konnten zu – allerdings zumeist nur vorübergehenden – Schismen führen. So war es Mitte 1937 im KZ Sachsenhausen im Zusammenhang mit Spekulationen über den Zeitpunkt des Beginns der Entscheidungsschlacht „Harmagedon" zu Fraktionierungen gekommen. Ein Zeuge Jehovas glaubte anhand der Bibel das Datum festgestellt zu haben, an dem die satanischen Mächte vernichtet und sie aus dem Konzentrationslager befreit werden würden. Voraussagen über den Zerfall des Hitlerregimes und das Ende der Torturen übten verständlicherweise eine große Anziehung aus. Der evangelische Pfarrer und ehemalige Sachsenhausen-Häftling Dr. Werner Koch hat in einem – die Ablehnung der religiösen Auffassungen der Zeugen Jehovas nachdrücklich betonenden – Bericht beschrieben, was sich seiner Erinnerung nach an jenem bestimmten Junitage, an dem „der Herr ... die Herrschaft des Dritten Reiches und aller Reiche vernichten" sollte, zutrug:

„Immer wieder gehen an diesem Tag die Blicke der Bibelforscher himmelan. Voll freudiger Erwartung. Es gibt um die Mittagszeit ein paar Wolken – aber nichts geschieht! Am Nachmittag ermattet ihre Spannung zusehends. Niedergeschlagen marschieren sie abends unter dem üblichen Schreien und Schimpfen der SS zurück ins Lager. Nach dem Abendappell sieht man, wie die Ältesten die Köpfe zusammenstecken und erregt miteinander diskutieren. Am nächsten Morgen ist bereits alles wieder klar: Man hat ein paar Zahlen aus dem Alten und dem Neuen Testament in einer falschen Weise miteinander kombiniert. Ein Rechenfehler ist schuld daran, daß das Datum der Wiederkunft des Herrn falsch angesetzt worden ist."[475]

Rückhalt im Glauben

Ihre unerschütterliche Glaubenszuversicht, das stark ausgeprägte Zusammengehörigkeitsgefühl und ihre gegenseitige solidarische Hilfe gaben den Zeugen Jehovas die innere Kraft, ihrer Überzeugung auch in den Konzentrationslagern weitgehend treu zu bleiben. Von diesem Fundament aus gelang es ihnen, trotz der Schikanen der SS, ihren Selbstbehauptungswillen die ganze Zeit hindurch zu bewahren. Mitgefangene, die später über die Zeugen Jehovas berichteten, wiesen fast immer

473 Vgl. Arbeit und Vernichtung, S. 113, 116; DhN, Ng. 5.6.1.; FGN, NHS 13-7-4-1.
474 EB Richard Rudolph, 9.9.1986.
475 Koch, W., Leben im Widerstand, S. 219. Zu dogmatisch motivierten Zwistigkeiten unter den in den Konzentrationslagern inhaftierten Zeugen Jehovas vgl. auch Doyon, Hirten, S. 232f.; Jahrbuch 1974, S. 174; EB Bruno Knöller, 23.11.1987.

auf die Kameradschaftlichkeit in der Gruppe hin[476]. Der ehemalige Buchenwald-Häftling Moritz Zahnwetzer faßte dies in die Worte, daß die Bibelforscher im Lager „das Band brüderlichen Christentums" umschlungen habe: „Ihre Nächstenliebe offenbarte sich täglich und stündlich in gegenseitiger Hilfe. Und so ist ihre verhältnismäßig geringe Zahl der Todesopfer zu erklären, welche die unmenschlichen Verhältnisse in Buchenwald allgemein gefordert haben."[477] Auch Margarete Buber-Neumann, die sich ansonsten kritisch zu den Zeugen Jehovas, ihrer Glaubenslehre und der durch diese zuweilen bewirkten Voranstellung des „biblischen Gebotes" vor dem menschlich Gebotenen (z. B. Unnachgiebigkeit in der „Reversfrage" selbst bei einer sterbenskranken Glaubensschwester) äußerte, würdigte die das Überleben im Lager erleichternde Handlungsweise der Bibelforscherinnen. Auf dem Block sei weder gestohlen, betrogen noch denunziert worden: „Jede dieser Frauen war nicht nur äußerst pflichtbewußt, sondern fühlte sich auch für die Gemeinschaft der ganzen Baracke verantwortlich."[478]

Der Gemeinschaftsgeist der Bibelforscher-Häftlinge ermöglichte es ihnen, kollektive Strategien des Überlebens zu entwickeln und dadurch die Belastungen des Lageralltages zu mildern. Dabei stellte sich für sie die von der SS zum Zwecke der Absonderung anfangs angeordnete gemeinsame Unterbringung als letztlich sogar sehr vorteilhaft heraus. Spätere Versuche, sie durch Vereinzelungsstrategien zu entsolidarisieren, konnten kaum noch greifen.

Da die Zeugen Jehovas sich intensiv um ihre kranken und schwachen Glaubensgeschwister kümmerten und ihnen von ihren Rationen abgaben, konnten viele selbst mit schweren Erkrankungen gesund gepflegt werden, auch jene, die angesichts der normalen „Krankenbehandlung" im KZ sonst wohl kaum eine Überlebenschance gehabt hätten. Insbesondere zu Zeiten, in denen die Zeugen Jehovas strafweise von der Aufnahme im Krankenrevier ausgeschlossen waren und ihnen jegliche medizinische Hilfe verwehrt wurde, bewährte sich diese Solidarität: Auf den „Blocks" organisierten die Zeugen Jehovas ihren eigenen Betreuungsdienst[479].

In den Bibelforscherunterkünften entwickelten sich feste solidarische Strukturen. So bildeten die Zeugen Jehovas beispielsweise „Geld- und Paketgemeinschaften". Den „reichsdeutschen" und zeitweilig auch ausländischen Häftlingen war es in den Konzentrationslagern gestattet, sich einmal monatlich Geld bis zu einem festgelegten Höchstbetrag (z. B. 30 Reichsmark) ins Lager schicken zu lassen, mit dem sie durch Kantineneinkauf die karge Verpflegung etwas aufbessern konnten. In den Kantinen waren allerdings nur wenige, zum Großteil minderwertige Lebensmittel erhältlich, die überdies von der SS zu überhöhten Preisen abgegeben wurden. Da einige Zeugen Jehovas aus ärmlicheren Verhältnissen gar kein oder nur wenig Geld – zumal wenn ihre Angehörigen ebenfalls inhaftiert waren – von zu Hause erhielten, andere hingegen nach Kräften unterstützt wurden, bildeten sie zu-

476 Vgl. beispielsweise Buber-Neumann, Gefangene, S. 242-259; Gostner, 1000 Tage im KZ, S. 46; Herbermann, Abgrund, S. 126; Kautsky, Teufel und Verdammte, S. 139, 178; Meier, Neuengamme, S. 31f.

477 Zahnwetzer, Buchenwald, S. 29.

478 Buber-Neumann, Gefangene, S. 246.

479 Vgl. Erwachet!, 22.6.1985, S. 12; EB Richard Rudolph, 9.9.1986.

sammen in den einzelnen Blocks eine Geldgemeinschaft[480]. Das Geld kam sofort in einen gemeinsamen Topf, der von einem Glaubensbruder oder einer Glaubensschwester verwaltet wurde. Jeder bekam schließlich den gleichen Betrag, wobei sie die Auszahlung über einen längeren Zeitraum streckten, so daß bis zum nächsten Geldempfang möglichst die Kasse nicht ganz verebbte. Das „Einteilen" und „Verteilen" scheint gut funktioniert zu haben. Alle hatten immer gleich viel oder auch gleich wenig Geld zur Verfügung. Neid oder Mißgunst konnte auch von daher unter den Bibelforscher-Häftlingen nicht so leicht auftreten. Von Zeugen Jehovas, die sich nicht an der Geldgemeinschaft beteiligen mochten, weil sie zu den finanziell Bessergestellten gehörten, wird nur in wenigen Einzelfällen berichtet. Doch auch diese schlossen sich zumeist nach einer kurzen Bedenkzeit der Solidarkasse an, da der Verlust der Gemeinschaft für sie schwerer wog als der Verlust ihrer (relativen) finanziellen Privilegien.

Ab Herbst 1942 war es den Häftlingen in den Konzentrationslagern gestattet, sich von ihren Angehörigen Lebensmittelpakete schicken zu lassen[481]. Die daraufhin in einigen Lagern unter den Zeugen Jehovas gebildeten Paketgemeinschaften funktionierten nach ähnlichen Regeln. Voraussetzung dafür waren sehr gut entwickelte Solidarstrukturen, wie sie beispielsweise bei der Bibelforschergemeinde im KZ Neuengamme anzutreffen waren. Bekamen dort Zeugen Jehovas ein Paket, so behielten sie es weder für sich, noch gaben sie es dem Blockältesten zur Aufbewahrung (wobei derartige Dienste in der Regel durch einen Paketanteil zu honorieren waren). Die Pakete wurden vielmehr sogleich den Glaubensbrüdern ausgehändigt, von diesen mit Hilfe einer Waage genau abgewogen, der Inhalt wurde gleichmäßig unter den an der „Paketgemeinschaft" Beteiligten aufgeteilt und anschließend noch am gleichen Abend oder in den nächsten Tagen verzehrt. Auf diese Weise hatten die Zeugen Jehovas in Neuengamme „fast jeden Abend ein Stückchen Wurst, mal ein bißchen Butter oder ein Kleckschen Marmelade oder ein kleines Stück Kuchen"[482]. Die Vorteile von Paketgemeinschaften waren offenkundig. Dadurch, daß die Waren sofort auf alle aufgeteilt wurden, gab es für Neid und Mißgunst der „Habenichtse" auf die (Paket-)Beziehenden keinen Anlaß. Ein Schutz vor einem möglichen Diebstahl war nicht notwendig, und auch dem Verderben von Lebensmitteln konnte so wirksam begegnet werden.

Zunutze kam den Zeugen Jehovas auch das ihnen eigene Streben nach Ordnung und Sauberkeit – Tugenden, die unter den schwierigen hygienischen Verhältnissen in den Konzentrationslagern den einzigen Schutz gegen Infektionskrankheiten und die gefürchtete Verlausung boten. Eine gut organisierte Arbeitsteilung und die strikte Einhaltung hygienischer Regeln gewährleisteten in ihren Unterkunftsbaracken einen höchstmöglichen Grad an Sauberkeit[483]. In diesem „Reich der

480 Die folgende Darstellung beruht in erster Linie auf: EB Karl Hanl, 24.11.1987; EB Alois Moser, 23.5.1986; EB Richard Rudolph, 31.5.1986.

481 Anordnung Himmlers vom 29.10.1942, BA, NS 3-425. Pakete mit Kleidungsstücken waren schon seit Herbst 1941 erlaubt.

482 EB Richard Rudolph, 9.9.1986; vgl. auch Meier, Neuengamme, S. 31f.

483 Welch penibelen Ordnungsregeln in den Bibelforscher-Blocks im KZ Niederhagen galten, beschreibt Kerstin John: „So zogen sie vor dem Schlafengehen ihre Häftlingskleidung aus,

Ordnung", so die Blockälteste der Bibelforscherinnen in Ravensbrück, Margarete Buber-Neumann, lief der gesamte Blockmechanismus, beispielsweise das Essenausteilen und der Bettenbau, „ab wie ein Uhrwerk"[484]. Durch ihre geradezu peinlich genaue – und für andere Mitgefangene eher befremdliche – Beachtung der Lagerbestimmungen waren die Zeugen Jehovas auf diesem Gebiet für die SS die „Vorzeige-Gefangenen" per se. Im KZ Ravensbrück wurde deshalb die Unterkunft der Bibelforscherinnen zum „Besichtigungsblock", in den die SS die verschiedenen Besuchskommissionen beim Rundgang durch das Lager führte[485]. Insofern nutzte die SS die ordnungsliebenden und durchaus pflichtbewußten Zeugen Jehovas gelegentlich auch noch dazu, ein falsches Bild von den tatsächlichen Verhältnissen in den nationalsozialistischen Konzentrationslagern zu suggerieren. Doch so diszipliniert und hundertprozentig wie die Zeugen Jehovas die Lagerordnung – solange diese nicht gegen ihre Glaubenssätze verstieß – einzuhalten versuchten, so vehement sperrten und verweigerten sie sich dann, wenn für sie die Dinge umgekehrt standen.

Mit anderen Häftlingsgruppen im KZ pflegten die Zeugen Jehovas allerdings keine Zusammenarbeit. Eine Teilnahme an dem von den politischen Gefangenen getragenen Lagerwiderstand beziehungsweise eine Kooperation lehnten sie ab. Sabotage und politisch zielgerichtete Aktionen gegen die SS meinten sie mit ihrem Glauben nicht vereinbaren zu können. Auch noch im Lager versuchten sie, ihre bibelforscherische „Neutralität" zu wahren[486]. Zudem konnte ihr Bekenntnis zur Wahrheitsliebe die im Lagerwiderstand aktiven politischen Häftlinge in Gefahr bringen[487]. Gleichwohl gab es einzelne Kontakte. So schleuste in Ravensbrück

falteten sie und legten sie auf die gesäuberten Schuhe im Tagesraum, bevor sie nur in Unterwäsche den Schlafraum betraten" (John, Wewelsburg, S. 137).

484 Buber-Neumann, Gefangene, S. 245.

485 Vgl. ebenda, S. 250ff.; Füllberg-Stolberg, Pötzinger, S. 330; Pingel, Häftlinge, S. 91.

486 Vgl. Maršálek, Mauthausen, S. 274; Pingel, Häftlinge, S. 91. Obwohl die Zeugen Jehovas von sich aus keine Ambitionen zeigten, sich an der „Häftlingsselbstverwaltung" zu beteiligen, und die Mitwirkung an den Aktionen der „Politischen" ablehnten, aber ihnen auch nicht entgegenzuwirken beabsichtigten, blieb das Verhältnis zu den Gruppen, die den Lagerwiderstand trugen, dennoch oftmals – als Ergebnis der Wirrungen des Lageralltags – nicht konfliktfrei. Denn zum einen versuchten die Bibelforschergruppen sehr wohl ihr Eigeninteresse durchzusetzen, was leicht mit dem von anderen Gruppen kollidieren konnte. Beispielsweise gab es in Buchenwald eine heftige Auseinandersetzung um das ‚Bezugsrecht' eines gemauerten Neubaublockes, das sowohl von den in der Häftlings(selbst)verwaltung eingesetzten und zur ‚Kernbelegschaft' gehörenden Gefangenen als auch von den ebenfalls seit Jahren internierten Zeugen Jehovas für sich proklamiert wurde. Zum anderen trübte auch das Verhalten von einzelnen Funktionshäftlingen der „Politischen", die meinten, ihre Aufgabe durch das Einschreiten gegen illegale Bibelforscher-Aktivitäten erfüllen zu müssen, das Verhältnis zwischen „Politischen" und Bibelforschern.

487 Diese – allerdings nicht durchgängig beobachtete (so wird auch durch Mitgefangene berichtet, daß sie „durch ihre kaltblütige, zähe Art, mit der sie schwiegen oder logen" [Meier, Neuengamme, S. 31f.], das Lager in Erstaunen setzten) – Eigenschaft bot Anlaß, die Integrität der Bibelforscher-Häftlinge generell in Zweifel zu ziehen. So führte der spätere Hannoversche Landesbischof Hanns Lilje ihren häufigen Einsatz als Kalfaktoren darauf zurück, daß es wegen ihrer, auch die Grenze der Kameradschaftlichkeit nicht gelten lassenden Wahrheitsliebe für die Gestapo leicht gewesen sei, „mit ihrer Hilfe die anderen Gefangenen zu beaufsichtigen" (Lilje, Im finstern Tal, S. 58 f.). Unter Berufung auf diese Quelle berichtet Kater, Bibelforscher, S. 215, von angeblichen „Spitzeldiensten der Zeugen Jehovas"; selbst Pingel, Häftlinge, S. 91, kolportiert die Vermutung, „die Bibelforscher" seien von der SS „sogar als Spitzel gegen andere Häftlinge eingesetzt worden". Für die Annahme des gezielten Einsatzes

eine Bibelforscherin, die bei einer SS-Familie als Haushaltsgehilfin eingesetzt wurde, Nachrichten ausländischer Radiosender über den Kriegsverlauf in das Lager ein[488].

Viele Mithäftlinge bewunderten, trotz Negation, Skepsis und Unverständnis bezüglich der Glaubensansichten der Zeugen Jehovas, deren Gemeinschaftsgeist und solidarische Basis. Das Beispiel der Bibelforschergemeinde vermochte stark auf andere Häftlinge auszustrahlen. Einen Eindruck davon vermittelt ein von Edgar Kupfer-Koberwitz berichtetes Gespräch, das jener 1940/41 im KZ Neuengamme mit einem jungen jüdischen Mithäftling führte, der kurz zuvor aus Dachau überstellt worden war. Dieser tschechische Schneider, der in dem Block einquartiert worden war, den die Juden im KZ Neuengamme mit den Bibelforschern teilten[489], äußerte sich voll Bewunderung über deren gottesfürchtige und solidarische Haltung, über ihren inneren Halt, die Harmonie, die sie trage, und den Reichtum, den er bei aller Not in ihren Augen habe leuchten sehen. Über die erste Begegnung mit den Zeugen Jehovas nach seiner Ankunft in Neuengamme berichtete der aus Dachau überstellte Mann:

„Als wir Juden von Dachau in den Block kamen, versteckten die anderen Juden, was sie hatten, um nicht teilen zu müssen. Du schüttelst den Kopf, aber es ist doch so. Draußen haben wir uns gegenseitig geholfen, aber hier, wo es um Leben und Tod geht, will jeder sich zuerst retten und vergißt den anderen. Aber denke dir, was taten die Bibelforscher? Sie müssen zur Zeit schwer arbeiten, irgend eine Reparatur an einer Wasserleitung machen. In diesem kalten Wetter stehen sie den ganzen Tag im Eiswasser. Kein Mensch begreift, wie sie es aushalten. Sie sagen, Jehova gibt ihnen die Kraft dazu. Sie brauchen ihr Brot sehr nötig, denn sie haben Hunger wie wir auch. Aber was taten sie? Sie trugen alles Brot zusammen, das sie hatten, nahmen sich die Hälfe davon und legten die andere Hälfte ihren Brüdern hin, ihren Glaubensbrüdern, die jetzt von Dachau kamen. Und sie bewillkommten sie und küßten sie. Bevor sie aßen, beteten sie, und nachher hatten alle verklärte und glückliche Gesichter. Sie sagten, daß keiner mehr Hunger hatte. Siehst du, da habe ich mir gedacht: Das sind die wahren Christen, so habe ich sie mir immer vorgestellt."[490]

Auch innerhalb der Konzentrationslager setzten die Zeugen Jehovas alle Bemühungen daran, für ihren Glauben neue Anhänger zu gewinnen. Zahlreiche Mitgefangene wurden – oftmals zu deren Leidwesen – zu Objekten von Bekehrungsversuchen[491]. Selbst in Todesgefahren haben Bibelforscher noch Zeugnis abgelegt und ihren Mithäftlingen die biblische Botschaft verkündet. Als am 3. Mai 1945 das in der Neustädter Bucht vor Anker liegende Schiff „Cap Arcona", auf dem die SS annähernd 5.000 aus dem KZ Neuengamme „evakuierte" Häftlinge unter katastro-

---

von Zeugen Jehovas als Spitzel zur Untergrabung des Lagerwiderstandes ließen sich vom Verf. hingegen keine weiteren Belege finden. Obgleich die Zeugen Jehovas diesem reserviert gegenüberstanden, wird es unter ihnen – nicht zuletzt aufgrund ihrer „Enthaltsamkeit" im Kampf um die „Häftlingsselbstverwaltung" – mit ziemlicher Sicherheit nicht mehr, sondern vielleicht eher weniger V-Leute der „Politischen Abteilung" gegeben haben als in anderen Häftlingsgruppen.

488 Vgl. Weinzierl, Österreichische Frauen, S. 182.

489 Siehe S. 479.

490 Kupfer-Koberwitz, Mächtigen, S. 286.

491 Vgl. Buber-Neumann, Gefangene, S. 259; Meier, Neuengamme, S. 31f.; Kautsky, Teufel und Verdammte, S. 138; Wiechert, Totenwald, S. 148 f.; Zahnwetzer, Buchenwald, S. 27.

phalen Bedingungen zusammengedrängt hatte, nach einem Angriff britischer Jagdbomber in Flammen stand, gelang es nur wenigen hundert Häftlingen, sich von Bord zu retten. Zu ihnen gehörte ein 33jähriger Zeuge Jehovas, der aus Düsseldorf gebürtige Symphoniker Ernst Schneider. Nach mehr als zwei Stunden im kalten Wasser, sich aneinanderklammernd und völlig entkräftet, wurde er zusammen mit zwei russischen Häftlingen von einem KZ-Leidensgenossen und Glaubensbruder, dem Hamburger Seemann Alfred Knegendorf, mittels eines Seiles auf das inzwischen gekenterte und an einem Ende zu etwa sieben Meter aus dem Wasser ragende Schiffswrack gehievt[492]. Nachdem er sich dort etwas erholt hatte, begann er den zwei Russen, die wie er soeben dem Tode entronnen waren, die Glaubenslehre der Zeugen Jehovas zu verkündigen und von der Hoffnung auf Gottes Friedensreich zu predigen. In den wenige Tage später von ihm angefertigten Tagebuchnotizen, die über die Schiffskatastrophe berichten, vermerkte der eifrige Verkündiger: „Ich habe in diesem Zustand, soweit es mir möglich war, auf die Tatsache hingewiesen, wenn sie ewiges Leben hier auf der Erde erhalten wollen, wo Gerechtigkeit, Friede, Wohlfahrt und Glück in vollkommenen Zuständen sein wird, sollen sie sich der Theokratie, dem Königreich Gottes, welches jetzt hier auf Erden aufgerichtet wird, unterordnen."[493]

Der unverdrossene Missionsdrang der Zeugen Jehovas blieb nicht ohne Resonanz; in der Aussichtslosigkeit der KZ-Haft fand die von ihnen eifrig gepredigte Botschaft vom kommenden „Königreich Gottes" Gehör. Gefangene anderer Gruppen schlossen sich ihnen an. Nicht wenige scheinen dabei jedoch eher von dem Wunsch getrieben worden zu sein, den „Segnungen" der Bibelforschergemeinschaft teilhaftig zu werden, als durch eine innerlich nachvollzogene Erkenntnis des „wahren Glaubens". Da die Zeugen Jehovas sich allerdings nicht mit verbalen Bekehrungsaussagen zufriedengaben, sondern die Interessenten über längere Zeit einer äußerst intensiven Gewissensprüfung unterzogen – ihre ‚Attraktivität' und das Problem der opportunistischen ‚Bekehrungen' blieb auch ihnen selbst nicht verborgen –, hatten viele Übertritte nicht lange Bestand. Jene, die sich mit innerer Überzeugung angeschlossen hatten, blieben hingegen in der Regel mit den Zeugen Jehovas auch dann noch verbunden, als die Lagertore sich 1945 wieder öffneten.

Zumeist waren es ausländische Häftlinge, in erster Linie Russen, und Angehörige nichtpolitischer Kategorien, die sich dem Bibelforscherglauben gegenüber aufgeschlossen zeigten[494]. In Einzelfällen kam es auch zu „Bekehrungen" jüdischer

492 Der Vorgang ist außer durch die Tagebuchnotizen von Ernst Schneider noch durch mehrere andere Berichte belegt. Vgl. Schön, Ostsee '45, S. 531-533; VVN HH, Komiteeakten H 34; Erinnerungsberichte von Alfred Knegendorf (29.1.1985) und Karl Hanl (24.11.1987), zwei Zeugen Jehovas, die sich ebenfalls auf den gekenterten Schiffsbauch retten konnten.

493 UaP Günther Schwarberg, Tagebuch von Ernst Schneider (20.4.-20.5.1945). Nach etwa fünf Stunden nahm ein Rettungsboot die Häftlinge in Empfang. Inwieweit die Missionsbemühungen bei den beiden Sowjetbürgern, die nach den Angaben von Ernst Schneider etwas Deutsch sprechen konnten, fruchteten, bleibt in dem Bericht offen.

494 Zur Zahl der Bekehrungen gibt es nur vereinzelte Angaben. Einer „Resolution" aus dem Mai 1945 kann entnommen werden, daß sich unter den 230 Sachsenhausener Bibelforschern, die bei der Evakuierung des Lagers eine Marschkolonne bildeten, 36 „Menschen guten Willens" befanden (siehe S. 472). Für das KZ Ravensbrück wird von 70 Bekehrungen berichtet (Weinzierl, Österreichische Frauen, S. 182; Lichtenegger, Wiens Bibelforscherinnen, S. 221, 278); nach anderen Angaben schlossen sich 300 junge Russinnen den Zeugen Jehovas an (Gebhard,

Gefangener[495]. Doch selbst Gefangene mit kommunistischer und atheistischer Gesinnung, die in großer weltanschaulicher Distanz zu allem Religiösen standen, waren so tief beeindruckt von der Glaubenszuversicht und dem Gemeinschaftsgeist der Zeugen Jehovas, daß sie sich zu ihnen hingezogen fühlten. Einige von ihnen nahmen schließlich den Bibelforscherglauben an. Der folgende Bericht mag die Gründe und die Schwierigkeiten eines solchen Schrittes veranschaulichen.

Charlotte Tetzner, geborene Decker, die Tochter eines in Deutschland lebenden kroatischen Kommunisten, wurde am 15. April 1941, wenige Tage nach dem deutschen Überfall auf Jugoslawien, zusammen mit ihren Eltern von der Gestapo verhaftet[496]. Während ihr Vater in das Konzentrationslager Dachau eingeliefert wurde, kam sie gemeinsam mit ihrer Mutter in das KZ Ravensbrück. Dort begegneten ihr erstmals Zeugen Jehovas. Da sie in einem atheistischen Elternhaus erzogen worden war, verspürte sie keine Neigung, „irgendetwas anzuhören, was mit Glauben zu tun hatte". Sie hatte zunächst „wie die meisten KZ-Häftlinge" über den Bibelforscherglauben gelacht. Dies änderte sich gründlich, nachdem sie im Juli 1941 die Nachricht erhielt, daß ihr Vater im KZ Dachau getötet worden war[497]. Ihre Mutter erlitt einen Nervenzusammenbruch. Charlotte Tetzner geriet in eine schwere Krise. Das Bedürfnis nach religiöser Sinngebung keimte auf. Sie berichtet: „Von nun an bewegte sich etwas in mir. Ich öffnete meinen Sinn und Verstand ernsthaften Gesprächen mit den Zeuginnen. [...] Mehr und mehr wurde ich erfaßt und erfüllt von einem Glauben, der nichts mit Gefühlsduselei zu tun hat. Außerdem sah ich, mit welcher Konsequenz gerade diese Glaubensgruppe (die einzige religiöse, von der man als Gruppe sprechen konnte, denn Kirchen- oder Sektenmitglieder gab es nur vereinzelt) selbst im KZ noch Kriegsarbeiten bzw. solche, die mit Militär und Krieg in Zusammenhang standen, ablehnte."

Charlotte Tetzner, die als politische Gefangene den „roten Winkel" trug, empfand zunehmend Gemeinsamkeiten mit den Bibelforscherinnen und schloß sich ihnen an. Als sie am 15. Dezember 1941 zusammen mit ihrer Mutter entlassen werden sollte, legte ihr die Oberaufseherin Langefeld im Lagerführerbüro zu ihrer Überraschung plötzlich den „Bibelforscher-Revers" zur Unterschrift vor[498]. Die damals 21jährige lehnte es spontan ab, die Erklärung zu unterzeichnen. Daraufhin

---

Zeugen Jehovas, S. 209; Jehovas Zeugen in Gottes Vorhaben, S. 168). Im KZ Mauthausen sollen „einige" getauft worden sein; für das benachbarte Lager Gusen wird berichtet, daß fünf Polen getauft wurden (Jahrbuch 1989, S. 133).

495 Vgl. Max Liebster: Befreit! Wir möchten uns dafür dankbar erweisen, in: Der Wachtturm, 1.1.1979, S. 20-23; Jahrbuch 1974, S. 174; EB Marco Max Feingold, 1.11.1987.

496 Die folgende Darstellung beruht auf: EB Charlotte Tetzner, 5.7.1986, 18.8.1986, 21.9.1986, 3.10.1986. Ein Erinnerungsbericht von ihr ist auch in einem 1992 in den USA erschienenen Sammelband mit Berichten weiblicher Auschwitz-Häftlinge veröffentlicht worden, vgl. Charlotte Tetzner: Temporary Stabsgebaeudlerin, in: Shelley, Auschwitz, S. 247-256.

497 In einer Liste Dachauer KZ-Gefangener wird das Todesdatum mit 7.7.1941 angegeben, demnach starb ihr Vater Anton Decker nur einen Monat nach seiner am 6. Juni registrierten Ankunft im KZ Dachau (Schreiben der KZ-Gedenkstätte Dachau vom 2.2.1987 an den Verf.). Einzelheiten über die Todesursache konnten nicht in Erfahrung gebracht werden.

498 Weitere Fälle, in denen Gefangenen, die weder als Bibelforscher in das Lager eingeliefert noch als Zeugen Jehovas getauft worden waren, die „Verpflichtungserklärung" zur Unterschrift vorgelegt worden ist, sind dem Verf. bislang nicht bekanntgeworden. Es kann vermutet werden, daß dieser Vorgang wohl auf der Eigeninitiative der SS-Lagerführung und nicht auf Anordnungen des Gestapa bzw. des RSHA beruhte.

mußte sie die ihr bereits für die Entlassung ausgehändigte Zivilkleidung wieder ablegen und wurde zurück ins Lager kommandiert, während ihre Mutter entlassen wurde.

Die SS-Lagerführung, deren Reaktion zwischen totalem Unverständnis und Wut über die unerschrockene Aufrichtigkeit der jungen Frau schwankte, scheint sich durch diese Haltung ausgesprochen herausgefordert gefühlt zu haben. Von einem zur Entlassung anstehenden Häftling, der nominell gar nicht zu den Bibelforschern gehörte, hatte man ein solches Zeugnis nicht erwartet. In den nächsten Monaten wurde die junge Frau wiederholt zur Kommandantur und zur „Politischen Abteilung" (Gestapo), zur Oberaufseherin und zum Arbeitseinsatzführer gerufen: „Man versuchte es mit Verlockungen, mit Drohungen, mit Spott." Es sei eine „anhaltende Nervenprobe" gewesen, doch sie habe in ihrem neu gewonnenen Glauben den nötigen Rückhalt gefunden. Anläßlich eines Besuches von Himmler wurde sie dem Reichsführer-SS persönlich vorgeführt. „Wahrscheinlich glaubte man, mit diesem letzten Mittel eine Sinnesänderung bei mir zu bewirken. Ich antwortete ihm nur, daß ich, solange man mir nichts Besseres bieten könne, bei meinem Glauben bleibe."

Charlotte Tetzner verblieb daraufhin im KZ. Sie wurde als Schreibkraft zur Oberaufseherin Maria Mandel beordert. Als diese Anfang 1942 ins KZ Auschwitz-Birkenau versetzt wurde, um im dortigen Frauenlager zur Schutzhaftlagerführerin aufzusteigen, bedeutete dies auch für Frau Tetzner die Überstellung nach dort. Mit dem ersten Häftlingstransport aus Ravensbrück traf sie am 26. März 1942 im KZ Auschwitz ein[499]. Charlotte Tetzner, die erneut als „politisch" eingeordnet wurde, empfand diese Klassifizierung jetzt als nicht mehr zutreffend und stickte sich daraufhin selbst einen lila Winkel, den sie an ihrer Häftlingskleidung anbrachte[500]. Damit wollte sie ihre Verbundenheit mit den Bibelforschern und ihr Bekenntnis als Zeugin Jehovas auch äußerlich kenntlich machen. Obgleich ihr dies viel Ärger mit den SS-Aufseherinnen einbrachte, gaben diese schließlich nach und beließen ihr den Winkel[501].

499 Vgl. Czech, Auschwitz-Birkenau, S. 54.

500 Von ähnlichen Begebenheiten wird mehrfach berichtet, vgl. Buber-Neumann, Gefangene, S. 259; EB Alois Moser, 23.5.1986; EB Richard Rudolph, 31.5.1986, 9.9.1986. Richard Rudolph erinnert sich an einen polnischen Häftling, der im „Entkrautungskommando" im KZ Neuengamme mit Zeugen Jehovas zusammenarbeitete. Er habe seinen „roten Winkel" abgelegt und sich einen „lila Winkel" geschneidert. Wegen dieses Winkeltausches habe die SS ihn mit 25 Stockhieben bestraft.

501 Charlotte Tetzner wurde in den folgenden Jahren als Bürokraft in der Schreibstube bei der Schutzhaftlagerführerin Mandel in Birkenau, wo sie mit dem ganzen Grauen des Vernichtungslagers konfrontiert wurde, und als Stenotypistin im SS-Lazarett eingesetzt. Im Zuge der Räumung der Lager erlebte und erlitt sie noch vier weitere Verfolgungsstationen: Groß-Rosen Mauthausen, Bergen-Belsen und Mittelbau-Dora. Während ihrer Tätigkeit im Auschwitzer SS-Lazarett lernte Charlotte Tetzner den in der Schreibstube des Standortarztes Dr. Eduard Wirths eingesetzten und in dieser Zeit zur Führungsspitze des organisierten Lagerwiderstandes („Kampfgruppe Auschwitz") gehörenden Hermann Langbein kennen. Langbein ist ihr „vorbildliches Verhalten" noch gut in Erinnerung, wie er in einem Schreiben an den Verf. vom 22.1.1985 mitteilte.

Die unaufhörlichen Missionsbemühungen machten auch vor dem Wach- und SS-Personal nicht halt[502], wobei dieses nicht selten schwerwiegende Folgen für die „Königreichsverkündiger" nach sich zog: Als ein im Haushalt des Buchenwalder KZ-Kommandanten Karl Koch als Kalfaktor beschäftigter Bibelforscher versuchte, seine religiösen Überzeugungen der Familie des Kommandanten nahezubringen, gab Ilse Koch ihrem Mann auf, den Häftling „wegen Fehlverhaltens" zur Bestrafung zu bringen[503]. Zuweilen stießen die Zeugen Jehovas aber auch auf Interesse; selbst von Fällen, in denen SS-Leute heimlich mit ihnen die Bibel lasen, wird berichtet[504]. Aus welchen Situationen heraus sich Möglichkeiten zu Bekehrungsversuchen bei SS-Angehörigen boten und welche Bedeutung diese in Einzelfällen zu gewinnen vermochten, zeigt die folgende Episode, die sich im KZ Neuengamme zutrug. In diesem Lager hatte sich zwischen dem Bibelforscher Richard Rudolph, seit dem Frühjahr 1943 als Koch in der SS-Küche eingesetzt, und dem als Magazinverwalter fungierenden SS-Mann mit der Zeit ein gewissermaßen freundschaftliches Verhältnis entwickelt[505]. Ausschlaggebend dafür war nicht nur der tägliche Umgang miteinander und die Wertschätzung des für die Proviantbewirtschaftung rechenschaftspflichtigen SS-Mannes für den pflichtbewußten Häftling, bei dem er keine Unterschlagung zu befürchten brauchte, sowie der beide verbindende erlernte Beruf des Bäckers, sondern auch die religiöse Ansprechbarkeit des Magazinverwalters. Jenem SS-Rottenführer namens Gustav Ahrend, der erst vor kurzem nach Kriegseinsatz an der Ostfront als Wachmann ins KZ Neuengamme versetzt worden und von dem Erlebtem anscheinend nicht unbeeindruckt geblieben war, predigte der Bibelforscherhäftling nun jeden Morgen in der Abgeschiedenheit des Proviantraumes vom herannahenden Königreich Gottes. Sie waren zu großer Vorsicht gezwungen, denn „weder SS-Männer noch andere Mitgefangene durften auch nur das Geringste davon erfahren".

Ein Jahr später beschützte diese Freundschaft Richard Rudolph vor dem Schlimmsten. Im Spätsommer 1944 strafweise auf Transport in das Außenlager Salzgitter-Watenstedt geschickt, hatte er dort die ihm aufgetragene Arbeit verweigert. Der Zeuge Jehovas und langjährige KZ-Häftling sollte in der Bombengießerei der Stahlwerke Braunschweig („Reichswerke Hermann Göring") als „Kapo" ein Arbeitskommando sowjetischer Häftlinge anführen. Von den SS-Offizieren des Lagers zur Rede gestellt, lehnte er dies unter Verweis auf seine religiöse Überzeugung, die ihm jegliche Arbeit in der Munitionsherstellung verbiete, kategorisch ab. Daraufhin kündigte ihm der Stützpunktleiter SS-Obersturmführer Arnold Strippel an, daß er, sobald die Genehmigung vorliege, wegen Arbeitsverweigerung hingerichtet werde. Vorläufig wurde er in die Strafkompanie eingewiesen. Mittlerweile hatte jener Rottenführer Ahrend, der einige Zeit zuvor ebenfalls vom Neuengammer Stammlager nach Watenstedt gekommen und dort zum Verantwortlichen der Häftlingsküche avanciert war, von dem Vorgang erfahren. Ihm gelang es nach ungefähr

502 Vgl. John, Wewelsburg (1996), S. 140; Kater, Bibelforscher, S. 216; Zürcher, Kreuzzug, S. 105.

503 Vgl. Durand, Buchenwald, S. 57.

504 Vgl. Jahrbuch 1989, S. 132; KmW, KW D 87, Buder, Wewelsburg, S. 96.

505 Die Schilderung beruht auf – mit Unterlagen im DhN abgeglichenen – Berichten von Richard Rudolph (18.2.1986, 9.9.1986, 5.8.1987); zu Ahrend vgl. Curio-Haus-Prozeß, S. 455.

sieben Tagen, Rudolph aus der Strafkompanie herauszubekommen und ihn in der Häftlingsküche unterzubringen. Als Ahrend einige Monate später durch den Rapportführer davon erfuhr, daß die Hinrichtung zur Vollstreckung angeordnet worden sei[506], versteckte er seinen Schützling zunächst in einem Keller und organisierte über die Arbeitsstatistik die Falschmeldung, daß der Häftling bereits mit einem Transport das Lager verlassen habe. Kurze Zeit später bewerkstelligte er es, daß Richard Rudolph auf einem Proviantwagen verborgen tatsächlich das Lager verließ. Im Rückblick urteilt Rudolph, der betont, daß der SS-Mann damit für ihn sein Leben aufs Spiel gesetzt habe: „Ich kann nur sagen: Ich habe persönlich verspürt, daß der Name Jehovas ein starker Turm ist."[507]

Die Bekehrungen Andersgläubiger zum Bibelforscherglauben galten den Zeugen Jehovas als Zeichen dafür, daß ihr Gott sich auch im Lager nicht von der Gemeinschaft abgewandt hatte und für die „Mehrung des Königreichswerkes" sorgte. Glaubensstärke und Gemeinschaftsbande gaben den Zeugen Jehovas den erforderlichen Rückhalt, um den Schikanen der SS trotzen und die Härten des Lagers überstehen zu können. Die sich 1942 abzeichnende Veränderung ihres Lageralltages nutzten sie konsequent für ihre Aktivitäten und die bibelforscherischen Zwecke.

Schriftenschmuggel und Gestapo-Aktion

Als sich für die Zeugen Jehovas Mitte des Krieges die Lage in den Konzentrationslagern verbesserte und sie vielfach in „Vorzugsstellungen" kamen[508], boten sich für sie in verstärktem Maße Möglichkeiten zur Herstellung und Weitergabe von Schriften und damit zur Organisation ihres „Verkündigungswerkes" auch innerhalb der Gefangenschaft. Insbesondere in kleinen, ausschließlich mit Bibelforscher-Häftlingen besetzten und mit „Spezialaufgaben" betrauten Arbeitskommandos, zum Beispiel der „Bildhauer-Werkstatt" in Buchenwald[509] oder dem Restkommando in Wewelsburg[510], konnte die illegale Schriftenherstellung und -vervielfältigung aufgenommen werden. Es gelang den Zeugen Jehovas sogar, zumindest zeitweilig zwischen den verschiedenen Lagern ein regelrechtes Kuriernetz aufzubauen[511].

506 Ob tatsächlich eine Exekutionsverfügung vorlag oder ob es sich ‚lediglich' um eine Wiederholung der Monate zuvor von dem Stützpunktleiter Strippel ausgesprochenen Hinrichtungsdrohung handelte, konnte nicht geklärt werden.

507 Richard Rudolph: Bericht über besondere Erfahrungen aus der Nazizeit. Heidelberg o. D. (Kopie in Besitz des Verf.). Rudolph stand auch später noch in losem Kontakt mit Ahrend, der nach Haft im britischen Internierungslager Neumünster freikam.

508 Siehe S. 451ff.

509 In der „Bildhauer-Werkstatt" im KZ Buchenwald (siehe S. 458, Anm. 570), in der zeitweise bis zu fünfzehn Zeugen Jehovas arbeiteten, fühlten jene sich relativ geschützt, dort waren sie unter sich und brauchten keinen Verrat durch andere Häftlinge zu fürchten. Selbst SS-Angehörige durften die Bildhauer-Werkstatt, ein besonderes Steckenpferd des Lagerkommandanten Karl Koch, nur mit dessen Genehmigung betreten. Die Zeugen Jehovas nutzten diese Möglichkeit, um in großer Zahl Bibelforscherschriften herzustellen, beispielsweise Abschriften aus dem ins Lager geschmuggelten Buch „Rechtfertigung" oder handschriftliche Vervielfältigungen der Tagestexte; eine Bibel hatte man sich zu jener Zeit auch besorgen können. Vgl. EB Johannes Rauthe, Geschichtsbericht, S. 56-65.

510 Vgl. John, Wewelsburg (1996), S. 128f.; siehe auch oben S. 338f.

511 Die folgenden Ausführungen beruhen auf EB Alois Moser, 23.5.1986; EB Richard Rudolph, 10.9.1986; Erwachet!, 22.6.1985, S. 10-13; VVN HH, Komiteeakten M 25 und T 1. Zur

Dabei wurden persönliche Briefe, aber auch „biblische Auslegungen" und Berichte zur Situation im KZ zumeist von jenen Bibelforschern, die tagsüber zu Arbeiten außerhalb der Lager abkommandiert waren, über Mittelspersonen, „tote Briefkästen" oder ähnlichem an Glaubensgeschwister übermittelt. Diese herausgeschmuggelten Texte wurden, sofern sie nicht ausschließlich dazu gedacht waren, die eigenen Angehörigen zu stärken und über das persönliche Befinden zu unterrichten, von nichtinhaftierten Zeugen Jehovas – teils handschriftlich, teils maschinell – vervielfältigt und weiterverbreitet. Die so entstandenen „Mitteilungen" gelangten anschließend über die „Untergrundbewegung" auf dem umgekehrten Weg in andere Lager hinein[512].

Da die bis dahin in den einzelnen Lagern weitgehend isolierten Bibelforschergruppen – einen gewissen Informationsfluß hatte es lediglich durch Überstellungen zwischen den Konzentrationslagern gegeben – zu verschiedenen Fragen jeweils eigene Standpunkte entwickelt hatten, stießen mit dem Schriftenaustausch auch unterschiedliche Positionen aufeinander. So konnte es passieren, daß nun gewissermaßen Lehrstreitigkeiten zwischen den Konzentrationslagern ausgetragen wurden – wohl eines der bemerkenswertesten Geschehnisse in der an kuriosen Momenten nicht armen Geschichte der Zeugen Jehovas. Pointiert, aber in der Tendenz zutreffend ausgedrückt, handelte es sich um einen ‚Kampf um die Wahrheit' zwischen den ‚radikaleren' Anschauungen der Buchenwalder Bibelforschergemeinde unter Willi Töllner auf der einen und den im Vergleich dazu ‚gemäßigteren' Positionen, wie sie in Sachsenhausen unter dem Einfluß des dort inhaftierten Reichsdieners Erich Frost[513] und in Neuengamme unter der von Ernst Wauer geführten Bibelforschergemeinschaft vorherrschend waren, auf der anderen Seite. Während die Buchenwalder Gruppe der Auffassung war, daß die „Gemäßigten" das unerschrockene, allein auf Jehova vertrauende Bekenntnis einer zu weit gehenden Kompromißbereitschaft opferten, waren jene der Ansicht, daß die Glaubensbrüder in Buchenwald eigensinnige Ausleger seien, die eine Priesterherrschaft über den

---

zentralen Rolle, die den auf dem Gut Hartzwalde eingesetzten Zeugen Jehovas für den „Schriftenaustausch" zukam, siehe S. 466, Anm. 597.

512 Zu den maßgeblich beteiligten IBV-Gruppen um Engelhard, Riet und Fritsche siehe S. 337-342.

513 Neben Frost zählten mit Paul Balzereit und Fritz Winkler auch zwei weitere frühere Leiter des deutschen IBV-Zweiges zu den Bibelforscher-Häftlingen in Sachsenhausen. Die SS versuchte, die sich an diesen Führungspersonen festmachenden Gegensätze und Konflikte um den IBV-Kurs zu nutzen, um die Bibelforschergemeinde zu spalten. So führte die SS den seit Ende 1937 in Sachsenhausen inhaftierten ehemaligen Direktor der WTG, Paul Balzereit, als „Umfaller" vor und forderte die Bibelforscher auf, es ihrem früheren „Oberhaupt" gleichzutun. Obgleich er „unterschrieben" hatte, wurde Balzereit erst über ein Jahr später aus Sachsenhausen entlassen. Von der Gemeinschaft der Bibelforscher wurde er weitgehend gemieden. Die Autorität von Erich Frost, der Anfang 1941 nach Verbüßung einer dreieinhalbjährigen Gefängnisstrafe eingeliefert wurde, war im Lager dagegen ungebrochen; er gehörte zu den „Wortführern" der Häftlingsgruppe. Einmal wurde er, weil er Vorträge in den Bibelforscherbaracken hielt, mit der Einweisung in die Strafkompanie und mit 25 Stockschlägen auf dem berüchtigten „Bock" bestraft. Mit der Zeit verbesserte sich die Lage von Frost – wie die seiner Glaubensgeschwister – spürbar; so wurde der frühere Leipziger Kapellmeister von der SS bei ihren „geselligen Zusammenkünften" zur musikalischen Umrahmung herangezogen. Angaben nach Jahrbuch 1974, S. 150, 198; Der Wachtturm, 15.4.1956, S. 247; FGN, NHS 13-7-04, Erich Frost, Schreiben vom 15.7.1969; EB Willi Lehmbecker, 7.2.1987; EB Alfred Skoda, 24.6.1984.

„Wachtturm" anstrebten, durch ihre Bewunderung Töllners einen „Kult" errichteten und „Heiligenverehrung" betrieben[514].

Die 1943 im KZ Ravensbrück abgefaßten „Briefe. Nachrichten für die Zeugen Jehovas und ihre Gefährten", die von nichtinhaftierten „Mitverbundenen in der Theokratie", mit einer erläuternden Vor- und Nachbemerkung versehen, vervielfältigt und – soweit möglich – an Zeugen Jehovas im ganzen Reichsgebiet verbreitet wurden, stellen ein höchst bemerkenswertes Zeugnis dar, weil sie ausführlich von den Lehrstreitigkeiten zwischen den verschiedenen Fraktionen berichten, die sich in Ravensbrück unter den Bibelforscherinnen herausgebildet hatten. Vier „Gliederungen" werden genannt: die „ganz Extremen", die nahezu jede Einfügung in die Lagerordnung ablehnten („wirklich Wahnsinn", so die Kommentierung); diejenigen, die durch ihre Radikalität meinten, „Harmagedon beschleunigen" zu können und beispielsweise „das Nichtessen der Blutwurst zum Hauptgegenstand" erhoben; diejenigen, die „den Hauptkampf schon als vorüber sehen", da sie den in Europa tobenden Krieg als die „Vollstreckung" des göttlichen „Urteils an den Nationen" deuteten; und schließlich die Zuversichtlichen, die „wachsam und nüchternen Geistes" durch alle Prüfungen hindurch darauf vertrauten, „daß Jehova sein Volk nicht verlassen" werde, getreu der Losung „Gott ist getreu, wenn wir *treu sind*."[515] Die Verfasserinnen, die sich dieser vierten Gliederung zurechneten, sahen in der Uneinigkeit das Werk Satans, der nichts unversucht gelassen habe, „Gottes Volk" im Lager durch Hunger und Folter („Prüfungen fürs Fleisch"), aber auch durch Anfechtungen des Geistes zum Abfall vom Glauben zu verleiten. Da sie die Zersplitterung auch auf den Mangel an „geistiger Speise" zurückführten, waren sie angesichts des ihnen seit Ende 1942 auf verdecktem Wege möglichen Bezuges von „Wachtturm"-Exemplaren nunmehr voller Hoffnung, daß Jehova-Gott die Seinen fortan auf den richtigen Weg weisen und neue Einheit stiften werde.

Die Aktivitäten der Bibelforscher-Häftlinge, ihre verstärkten Außenkontakte und der Schriftenschmuggel blieben nicht gänzlich unbemerkt. Nach vereinzelten Vorstößen der Gestapo rügte im September 1943 der Chef des Wirtschafts-Verwaltungshauptamtes, SS-Obergruppenführer Oswald Pohl, die KZ-Verwaltungen dahingehend, daß sie sich durch die guten Arbeitsleistungen der Zeugen Jehovas dazu verleiten ließen, ihre Sicherungspflichten zu vernachlässigen. Im zentralen Runderlaß des WVHA vom 10. September 1943 betreffs „Staatsfeindliche Propaganda der Bibelforscher in den Konzentrationslagern und auf den Arbeitsplätzen" faßte Pohl die bisherigen Erkenntnisse zusammen:

„In jüngster Zeit wurden Propagandaschriften der Internationalen Bibelforschersekte beschlagnahmt, aus denen ersichtlich ist, daß die in den Konzentrationslagern einsitzenden Bibelforscher-Häftlinge Gelegenheit haben 1.) des Nachts unbewachte Zusammenkünfte in den Konzentrationslagern (in Waschräumen pp.) durchzuführen, 2.) illegalen Briefverkehr mit Bibelforscher-

514 Nach der Befreiung 1945 meldete die Buchenwalder Gruppe einen Führungsanspruch innerhalb des deutschen IBV-Zweiges an. Es kam dann aber zu einer gütlichen Einigung; die Spaltung wurde überwunden, und beide „Flügel" arbeiteten gemeinsam am „Verkündigungswerk", wenn auch, wie ein Gesprächspartner erklärte, „manche Wunden geblieben" sind.

515 UaP Gerhard Kaiser, Briefe. Nachrichten für die Zeugen Jehovas und ihre Gefährten (Hervorhebung im Original).

Häftlingen anderer Lager zu führen und 3.) sogar Briefe an in Freiheit befindliche Bibelforscher aus dem Lager heraus und Antwortbriefe wieder herein zu schmuggeln. In diesen Briefen werden Ereignisse im Lager und die Leiden der Bibelforscher geschildert, die von Lügen und Haß gegen das Reich nur so strotzen. Der Bibelforscher darf ja lügen, wenn es seiner Jehovalehre zum Vorteil gereicht. In den Schriften, die dem zuständigen Referat des Reichssicherheitshauptamtes zugeleitet wurden, werden eine Reihe von Konzentrationslagern namentlich aufgeführt, in denen der Briefschmuggel dieser Art möglich war. Was an den Angaben auch wahr sein mag oder nicht, fest steht, daß in der Beaufsichtigung der Bibelforscher in den Konzentrationslagern eine gleichgültige Nachlässigkeit eingetreten ist. Diese Gleichgültigkeit in der Beaufsichtigung und Beobachtung ist sicher durch die Tatsache entstanden, daß die Bibelforscher gute und hervorstechende Arbeitsleistungen zeigen, ganz gleich, wo sie eingesetzt werden. Um diesen unmöglichen Zustand zu beheben, ordne ich versuchsweise an, daß mit sofortiger Wirkung die in den Konzentrationslagern befindlichen Bibelforscher-Häftlinge auseinandergelegt werden. Es ist dabei so zu verfahren, daß in jeden Block unter die anderen Häftlinge 2-3 Bibelforscher-Häftlinge gelegt werden. Durch geeignete Überwachung (V-Männer pp.) ist festzustellen, ob die Bibelforscher-Häftlinge versuchen, ihre Lehre an die anderen Häftlinge heranzutragen bezw. ihre Tätigkeit für die I.B.V. nach anderen Richtungen fortsetzen. Über die Erfahrungen ist erstmalig am 15.10.43, weiterhin vierteljährlich, zu berichten."[516]

Zu den Folgen dieses Erlasses gehörte, daß nun auch in jenen Lagern, in denen dies bislang noch nicht geschehen war, das Auseinanderlegen der zuvor gemeinschaftlich untergebrachten Bibelforscher-Häftlinge veranlaßt wurde[517]. Im KZ Neuengamme, wo die „illegalen" Aktivitäten ebenfalls zugenommen hatten, wurden Ende 1943 die Zeugen Jehovas auf alle Baracken verteilt[518]. Aber auch mit weiteren Auflagen – beispielsweise durften die jedem Block zugewiesenen fünf bis sechs Zeugen Jehovas nicht gemeinsam an einem Tisch sitzen, und sonntags, und damit in der einzigen arbeitsfreien Zeit, durften Bibelforscher-Häftlinge sich selbst außerhalb der Unterkünfte nicht zusammen sehen lassen – konnte die Lagerleitung des KZ Neuengamme dieser Entwicklung nicht wirksam entgegenwirken und die von den vorgesetzten Dienststellen angeordnete weitgehende Unterbindung der Aktivitäten der Bibelforscher erreichen.

516 BA, NS 3/426, WVHA, RdErl. vom 10.9.1943 betr. „Staatsfeindliche Propaganda der Bibelforscher in den Konzentrationslagern und auf den Arbeitsplätzen". Ungefähr zur gleichen Zeit, als Pohl durch diesen Erlaß die Pflichtversäumnisse der KZ-Verwaltungen beklagte, ereigneten sich ähnliche Dinge gewissermaßen unter seinen eigenen Augen. Auf Gut Comthurey (bei Fürstenberg/Mecklenburg und damit nahe gelegen zum KZ Ravensbrück), das Oswald Pohl als „Lehen" erhalten hatte und auf dem seine Familie während des Krieges lebte, hatte der tägliche Umgang mit den als Arbeitskräften geschätzten Zeugen Jehovas ebenfalls jene „Nachlässigkeit" bewirkt. So berichtet Ilse Unterdörfer, die dort als Anweisehäftling eingesetzt wurde: „Einige von uns [Bibelforscherinnen] schliefen dort; sie kamen also gar nicht mehr in das Lager [Ravensbrück]. So gelang es mir, mit Bruder Franz Fritsche aus Berlin in Verbindung zu kommen, mit dem ich mich am Abend in einem Wald, der zum Gut gehörte, zu einer über eine Schwester in Berlin brieflich vereinbarten Zeit traf. Von ihm erhielt ich immer eine ganze Reihe von Wachtturm-Ausgaben." (Bericht Ilse Unterdörfer, Jahrbuch 1974, S. 199)

517 Im KZ Ravensbrück war bereits 1942 zeitweilig die geschlossene Gemeinschaftsunterbringung von Bibelforschern aufgehoben worden. Vgl. Buber-Neumann, Gefangene, S. 258f., 268. Zur im KZ Dachau 1939/40 erfolgten versuchsweisen Verlegung einzelner Bibelforscher in mit Gefangenen anderer Gruppen belegte Baracken siehe S. 449.

518 Jehovas Zeugen in Gottes Vorhaben, S. 171.

Im KZ Buchenwald wurden Mitte November 1943 die Zeugen Jehovas auf die anderen Häftlingsunterkünfte verteilt. Lediglich 40 von ihnen blieben auf ihrem alten Block, den die SS mit französischen Gefangenen auffüllte. Die Neubelegung gestaltete sich jedoch als Fehlschlag für die SS, da sich unerwünschte Effekte zeigten: Aufgrund des „guten Einvernehmens mit den Neuankömmlingen" wurden sechs Zeugen Jehovas sogleich „wegen Agitation" zur „Meldung" gebracht und strafversetzt[519]. Hatte schon die Separierung der Bibelforscher bei der Arbeit und die Isolierung von den Mitgefangenen bei der Unterbringung ihren Widerstandsgeist und inneren Zusammenhalt nicht angreifen können, sondern ihn vielmehr noch gestärkt, so verkalkulierte die SS sich jetzt mit der angeordneten Auseinanderlegung der Zeugen Jehovas erneut. Die in der Absicht, die Gemeinschaftsstrukturen zu zerschlagen und die Glaubensangehörigen durch Vereinzelung zu demoralisieren, betriebene Aufteilung der Bibelforscher auf verschiedene Blocks nutzten jene dazu, neue Interessenten für ihren Glauben zu gewinnen und gleichsam als „Sprengel in der Diaspora"[520] zu wirken.

Dabei konnte den SS-Leuten vor Ort dieses Phänomen nicht unbekannt sein. Als beispielsweise im KZ Dachau die SS schon 1939/40 begriff, welche ungeheure gegenseitige Stärkung für die Bibelforscher die gemeinsame Unterbringung bedeutete, wurden – wie ein Zeuge Jehovas berichtete – „einige Brüder versuchsweise in Baracken mit politischen Häftlingen versetzt"[521]. Doch schon kurz darauf habe die SS feststellen müssen, daß nicht wenige politische Häftlinge „für die Wahrheit eingestellt waren", und deshalb kamen die Verlegten erneut zu ihren Glaubensbrüdern in die Baracken 15, 17 und 19 zurück. Über die weiteren Schritte der Lagerleitung heißt es in dem Bericht des Zeugen Jehovas: „Was nun? Für einige Monate wurden zu uns versuchsweise politische Häftlinge [...] in unsere Baracken genommen, dann zu einer Zeit wieder heraus; und es kamen zur Abwechselung ‚geistliche Würdenträger' und zuletzt statt diesen hatte man uns ‚Berufsverbrecher' [...] gebracht, um uns wieder zu beobachten, wie wir uns mit denen verhalten."[522]

Das ganze Experimentieren der Lagerverwaltungen blieb für sie erfolglos. In Dachau veranstalteten die Zeugen Jehovas fast jeden Abend Bibelstunden[523], in Gusen wurde getauft und das „Gedächtnismahl" beim Schein einer Kerze in einem

519 Zu einem ähnlichen Resultat hatte Mitte 1942 im KZ Ravensbrück die Belegung des Bibelforscherinnen-Blocks mit einhundert von der SS als „asozial" klassifizierten Gefangenen geführt, mit deren Hilfe die SS hoffte, die Bibelforscherinnen bespitzeln zu können. So sollten sie die Zeugen Jehovas melden, wenn sie jene bei religiösen Gesprächen beobachteten. Doch auch dies erwies sich für die SS als Fehlschlag. Margarete Buber-Neumann berichtet, daß die Bibelforscherinnen „sich liebevoll der ‚Schmuckstücke'" annahmen; Fürsorge und Missionsanstrengungen blieben nicht ohne Erfolg: „In kurzer Zeit häuften sich die Fälle: Asoziale, Zigeuner, eine Polin, eine Jüdin, Leichtpolitische meldeten sich ‚nach vorn' und erklärten, von nun ab ‚Zeugen Jehovas' zu sein, und baten um einen lila Winkel und Verlegung in den Bibelforscher-Block. Die SS beschimpfte sie, schmiß sie raus und ergriff als erste hysterische Maßnahme die sofortige Verlegung der hundert Asozialen von unserem Block." (Buber-Neumann, Gefangene, S. 259)

520 Pingel, Häftlinge, S. 90.

521 EB Alois Moser, 23.5.1986.

522 Ebenda.

523 Vgl. Gostner, 1000 Tage im KZ, S. 46.

Waschraum gefeiert[524], in Ravensbrück wurde – unter Ausnutzung der Weihnachtszeit – mit Beteiligung von Bibelforscherinnen aus sechs Nationen eine dreitägige „Hauptversammlung" abgehalten, die in ihrem Ablauf den in Freiheit gehaltenen Kongressen entsprach[525], in Neuengamme fanden sich Zeugen Jehovas und Interessierte auf den Blocks zu Studiengruppen zusammen[526], auch in Buchenwald hielten die Zeugen Jehovas regelmäßig heimliche Andachten; zweihundertfünfzig von ihnen feierten um Mitternacht gemeinsam das „Gedächtnismahl", an manchen Tagen nutzten sie eine Regentonne für heimliche Taufen[527]. Die Gegenmaßnahmen der SS hatten nicht verhindern können, daß die Zeugen Jehovas ihre Glaubenslehren auch innerhalb der Konzentrationslager weiterverbreiteten. Die Organisation des Verkündigungswerkes war in einzelnen Lagern bereits soweit gediehen, daß allmonatlich in einer Übersicht über die „Gesamtzahl der Zeugnisse" nach außerhalb berichtet wurde. Bei der Berichterstattung wurde getrennt zwischen den Missionsanstrengungen, die gegenüber Mithäftlingen unternommen worden waren, und der „Gesamtzahl der Zeugnisse, die an SS-Angehörige gegeben wurden"[528].

Die unaufhörlichen Missionsbemühungen und die vielfältigen Untergrundaktivitäten, teils mit Verbindung nach außerhalb, erforderten aus der Sicht der übergeordneten Stellen nachhaltigere Gegenmaßnahmen. Gegen Ende April und in den ersten Maitagen 1944 reagierte die Gestapo dann im großen Stil mit polizeilichen Durchsuchungen der Zeugen Jehovas in den KZs, mit Beschlagnahmeaktionen und Verhängungen von Lagerstrafen, um dem „illegalen Treiben" ein Ende zu bereiten.

„Extra aus Berlin" reiste die Gestapo „zu einem großen Schlag" nach Neuengamme an[529]. Frühmorgens stand sie plötzlich da. Alle Zeugen Jehovas wurden auf dem Appellplatz zusammengetrieben. Sie mußten sich nackt ausziehen, ihre Sachen wurden „gefilzt". Gleichzeitig gab es eine gründliche Durchsuchung der Unterkünfte und Arbeitsstellen. Es wurden Bibeltexte, „Wachtturm"- und „Trost"-Artikel gefunden. Alles Entdeckte wurde – den einzelnen Häftlingen zugeordnet – auf den Appellplatz gelegt: Bei nahezu jedem lag „ein kleines Häufchen". Die Gestapo-Beamten steckten die Fundstücke in große Kuverts und schrieben den Namen des Häftlings, zu dem sie gehörten, auf den Umschlag. Danach wurden einige Zeugen Jehovas mit Stahlpeitschen „grün und blau" geschlagen, man erteilte ihnen „Torsperre"[530], schickte sie in die Strafkompanie, und anschließend wurden zwei Bibelforscher in ein Außenlager strafversetzt.

524 Vgl. Jahrbuch 1989, S. 133. Auf die gleiche Weise wurde 1943 auch in Ravensbrück das Gedeächtnismahl gefeiert, bei dem – wie der Bericht genau vermerkt – 172 Zeugen Jehovas die Symbole entgegennahmen (UaP Gerhard Kaiser, Briefe. Nachrichten für die Zeugen Jehovas und ihre Gefährten, S. 7).

525 Ebenda, S. 5.

526 Siehe S. 488.

527 Vgl. Doyon, Hirten, S. 231; Zahnwetzer, Buchenwald, S. 28; EB Alois Moser, 23.5.1986.

528 EB Johannes Rauthe, Geschichtsbericht, S. 59.

529 Die folgende Darstellung beruht auf den Berichten von Gustav Auschner (Bericht vom 8.7.1969, FGN, NHS 13-7-0-1; auszugsweise veröffentlicht in Arbeit und Vernichtung, S. 197); Karl Hanl (24.11.1987); Richard Rudolph (31.5.1986; 9.9.1986) und Ernst Wauer (29.5.1986; Der Wachtturm, 1.8.1991, S. 25-29). Der Zeitpunkt, an dem die Gestapo-Aktion in Neuengamme stattfand, ist ungewiß.

530 Gefangene, über die die SS „Torsperre" verhängte, durften nicht in Arbeitskommandos außerhalb der Lager eingesetzt werden.

Von den Gestapo-Aktionen, die in ähnlicher Weise wie in Neuengamme auch in den anderen Konzentrationslagern stattfanden, nahmen auch Mithäftlinge anderer Kategorien Notiz. Der Norweger Odd Nansen, der im KZ Sachsenhausen inhaftiert war, notierte in seinem Tagebuch unter dem Datum des 28. April 1944: „Es scheint eine Aktion gegen alle Bibelforscher im Gange zu sein. Es gibt viele von ihnen hier im Lager. Sie haben anscheinend dieser Tage ein Flugblatt abgesandt des Inhalts, daß der Führer zu irgendeiner bestimmten Zeit sterben wird. Solche Flugblätter soll man auch innerhalb des Lagers gefunden haben. Die Aktion hatte zur Aufgabe, sie zu finden. Als wir gestern von der Arbeit hereinmarschieren, wurden alle Bibelforscher am Appellplatz aufgestellt und gefilzt, d. h. sie wurden ausgezogen und durch und durch untersucht." Die Gestapo fand einige Schriften, und das Ganze wurde „von Schlägen begleitet"; doch dabei blieb es[531].

In Buchenwald fand die Gestapo-Aktion in den ersten Tagen des Mai 1944 statt. Auf dem Appellplatz wurden alle Bibelforscher einer „gründlichen Leibesvisitation nach staatsfeindlichen Schriften" unterzogen; ebenfalls wurden ihre Arbeitsplätze durchstöbert. Zum Ausgang der Gestapo-Aktion vermerkte Eugen Kogon in seinem Bericht: „Ergebnis nach tagelangem Warten: nichts."[532] Im Frauen-KZ Ravensbrück griff die Gestapo am 3./4. Mai 1944 zu. Zwar wurden auch hier harte Maßnahmen ergriffen und 15 „Rädelsführerinnen" in den berüchtigten Zellenbau eingewiesen[533]. Berichten der Zeugen Jehovas zufolge dauerte es aber „nicht lange, bis die Schwestern [...] an ihre alten Arbeitsplätze zurückkehren konnten, nachdem die zuständigen Abteilungsleiter sie angefordert hatten"[534]. Das Interesse der SS an den für sie „nützlichen Eigenschaften" der Zeugen Jehovas – an deren besonderer Eignung als Arbeitskraft – und die wirtschaftlichen Erfordernisse des Lageralltages überwogen schließlich: Die „KZ-Normalität" setzte sich durch.

Begehrte Posten, verbesserte Lage

Seit etwa 1942 besserte sich die Lage der Zeugen Jehovas in den Konzentrationslagern. Waren sie zuvor neben den Juden und den Homosexuellen im besonderen Maße dem Terror der SS ausgesetzt, so trat nun eine merkliche Entlastung ein[535]. Dabei reflektierte diese Veränderung auch eine allgemeine Entwicklung: Mit zu-

531 Nansen, Tagebuch, S. 158f. Ins Außenkommando Berlin-Lichterfelde war die Gestapo bereits am 26.4.1944 gekommen. Auch dort blieb es letztlich trotz Drohungen dabei, daß alle in Lichterfelde eingesetzten Bibelforscher anschließend erneut „in den Arbeitsprozeß eingereiht" wurden (Jahrbuch 1974, S. 203f.).

532 Kogon, SS-Staat, S. 266.

533 MGRa, RA, Bd. 25, Nr. 332, Berta Hartmann: Erlebnisse der Zeugen Jehovas in den Frauen-Konzentrationslagern. Unveröffentlichtes Manuskript, 1948. Nach siebenwöchiger Arreststrafe im Zellenbau wurden die 15 Bibelforscherinnen zurück ins Lager in den Strafblock verlegt. Daß der Bekennermut der Zeugen Jehovas bis zuletzt ungebrochen war, belegt auch eine der letzten Meldungen des Ravensbrücker KZ-Kommandanten Suhren an das WVHA. Unter dem Datum vom 6.4.1945 meldet er, daß sich „das Verhalten der Bibelforscher [...] im Bezug auf Staatsfeindliche Propaganda gegenüber den bisherigen Berichten nicht geändert" habe (MGRa, RA, Bd. 36, Nr. 710).

534 Jahrbuch 1974, S. 204.

535 Siehe auch die Datenauswertung zu den Lebens- und Arbeitsbedingungen der Bibelforscher im KZ Neuengamme im 4. Abschnitt dieses Kapitels, S. 485-487.

nehmender Belegung der Konzentrationslager mit ausländischen Häftlingen erhöhte sich ganz generell der „Stellenwert" von nichtjüdischen deutschen Gefangenen innerhalb der Lagerordnung[536], und bei den Bibelforschern handelte es sich eben um eine mehrheitlich (reichs-)deutsche Häftlingsgruppe. Die SS benötigte zur Organisation der sich beständig vergrößernden Lager rasch und vermehrt die Zuhilfenahme von erfahrenen Häftlingen. Dabei wurde zunächst für solche Aufgaben wie „Häftlingsselbstverwaltung" und „Lagerbewirtschaftung" fast ausschließlich auf deutsche Gefangene zurückgegriffen. Gleichzeitig wuchs für die SS durch die verstärkte Einbindung der Konzentrationslager in die Kriegswirtschaft und Rüstungsproduktion die Bedeutung der Arbeitskraft der Gefangenen ganz enorm[537]. Während das wirtschaftliche Interesse der SS an denjenigen Häftlingen, die sie als Fachkräfte nutzte, deren Überlebenschancen deutlich verbesserte[538], bedeutete der extensive Arbeitseinsatz zugleich für Hunderttausende von KZ-Gefangenen, die bei völlig unzureichender Verpflegung und unter Auflage härtester Arbeitsbedingungen ausgebeutet wurden, den Tod.

Daneben gehen die verbesserten Existenzbedingungen im Falle der Bibelforscher-Häftlinge jedoch auch auf einige gruppenspezifische Eigenheiten zurück, die mit der Verhaltensweise dieser Häftlingsgruppe im Zusammenhang stehen. Durch ihren Fleiß, ihre Sorgfalt und Akribie, mit denen die überwiegend aus handwerklich-gewerblichen Berufen stammenden Zeugen Jehovas alle ihnen erteilten Aufträge – sofern diese nicht ihren Glaubensgrundsätzen widersprachen – gewissenhaft zu erledigen pflegten[539], hatten sie sich in den Augen von Arbeitseinsatzführern der SS zu begehrten Kräften gemacht. Sie galten als korrekt, zuverlässig und – für die SS-Verwalter das wichtigste Argument – als vertrauenswürdig[540]. Schiebungen und gegen sie gerichtete Intrigen brauchte die SS bei Bibelforschern im Regelfall nicht zu befürchten.

Zwei Eigenschaften ließen sie überdies zu geradezu prädestinierten Arbeitskräften für kleine Außenkommandos werden: Sie arbeiteten gut, auch ohne daß es des Antreibens und somit ständiger Aufsicht bedurfte, und sie lehnten aus Glaubensgründen eine Flucht aus dem Lager ab.

536 Zur sozialen Struktur der Häftlingsgemeinschaft und der Herausbildung einer Hierarchie der einzelnen nationalen und sozialen Gruppen vgl. Botz, Überleben, S. 22ff.; Pawelczyńska, Differenzierung.

537 Zum 1942 eingetretenen Strukturwandel der Konzentrationslager, der auf eine extensive Ausnutzung des KZ-Häftlingsarbeitskräftepotentials zu Rüstungszwecken und anderen kriegswirtschaftlichen oder militärischen Vorhaben zielte und mit einer Anfang März 1942 vollzogenen organisatorischen Umgestaltung der KZ-Verwaltung einherging (Eingliederung der Inspektion der Konzentrationslager in das mit Wirkung vom 1.2.1942 neugeschaffene Wirtschafts-Verwaltungshauptamt der SS), vgl. Broszat, Konzentrationslager, S. 108ff.; Pingel, Häftlinge, S. 123ff.

538 Vgl. Pingel, Häftlinge, S. 151ff.

539 Vgl. Bettelheim, Aufstand, S. 135. Korrektheit und Arbeitseifer der Zeugen Jehovas fanden bei politischen Gefangenen, die danach trachteten, dem KZ-System – wenn möglich – durch Langsamarbeiten und Ausschußproduktion materiell Schaden zuzufügen, keine ungeteilte Zustimmung. Sie störten sich daran, daß als Vorarbeiter eingesetzte Zeugen Jehovas „oft die ihnen von der SS erteilten Aufträge zu pünktlich ausführen wollten" (Kautsky, Teufel und Verdammte, S. 138f.).

540 Vgl. King, The Nazi State and the New Religions, S. 169.

Da sie ihre Geschicke ganz in die Hand ihres Gottes Jehova gelegt sahen, empfanden sie eine Flucht als Auflehnung gegen die göttliche Vorsehung. Damit verband sich die feste Überzeugung, daß Jehova durch die schwere Verfolgung und die schlimme Zeit im KZ etwas bezwecke und „seinem Volk" dadurch eine Prüfung auferlegt sei. Dem dürften sich die „Auserwählten" nicht entziehen, sondern dies erschien ihnen als eine große Herausforderung, die es zu bestehen galt. Hinzu kam ihre Zuversicht, daß Jehova Gott in Kürze sein Reich auf Erden errichten, die Tore der Lager und Gefängnisse öffnen und sie in die Freiheit führen werde[541]. Wer sein Schicksal angesichts dessen in die eigenen Hände nehmen wollte oder Gedanken an eine Flucht aufkommen ließ, drückte damit – so sah es die Mehrzahl der Zeugen – sein Mißtrauen gegenüber Jehova aus. Hinzu kam, daß die Flucht eines einzelnen die ganze Gruppe der Bibelforscher-Häftlinge gefährdet hätte, zumal diese aufgrund ihrer Zuverlässigkeit bei der Erfüllung von Arbeitsaufgaben mittlerweile ihre Stellung im Lager hatte verbessern können.

Da von Bibelforscher-Häftlingen keine Fluchtversuche zu erwarten waren[542], wurden sie gern und oft in schwierig zu überwachenden Außenkommandos (Landwirtschaft, Transporte, Be- und Entladearbeiten u. ä.) eingesetzt[543]. Vielfach setzten die SS-Offiziere solche Arbeitskolonnen ausschließlich aus Zeugen Jehovas zu-

541 Einem Bericht des österreichischen Sozialisten und politischen Häftlings Julius Freund zufolge gab ein „Sprecher der Bibelforscher" bei einem „Sonderappell" im KZ Buchenwald, als den Zeugen Jehovas die Freilassung bei Abgabe einer „Verpflichtungserklärung" zugesichert wurde, einem SS-Oberscharführer zur Antwort: „Wir bleiben hier; denn es kommt die Stunde, wo das Unwetter hereinbrechen wird, um die ganze Menschheit zu bestrafen. Wir wollen mit Geduld abwarten, bis uns Jehova ein Zeichen gibt. Dann erst werden wir dieses Lager verlassen." (Freund, Buchenwald, S. 129)

542 In einigen wenigen Einzelfällen wurden Fluchten von Bibelforscher-Häftlingen bekannt, die allerdings zumeist in den letzten Kriegswochen stattfanden, offensichtlich um einer befürchteten Tötung bei der Auflösung der Lager oder auf den Evakuierungsmärschen zu entgehen. Eine bemerkenswerte Ausnahme stellt der Fall eines Zeugen Jehovas dar, der nach jahrelanger Straflagerhaft aufgrund einer schweren Erkrankung im Frühjahr 1943 als „haftunfähig" entlassen worden war. Als dieser am 4.12.1944 erneut verhaftet wurde, konnte er auf dem Weg zur Wache fliehen, wobei er den Kugeln des ihn verfolgenden Polizeimeisters nur knapp entging. Am nächsten Tag wurde er jedoch aufgegriffen. Wiederum hatte er Glück, da das Gefängnis in Chemnitz bei einem alliierten Großangriff stark beschädigt wurde und dadurch die Gefangenen fliehen konnten. Vgl. EB Alfred Skoda, 24.6.1984.

543 Vgl. Pingel, Häftlinge, S. 91. Auch zum Aufbau von noch nicht mit Sicherungsanlagen umgebenen Lagern wurden Zeugen Jehovas vorrangig herangezogen. So verlegte die SS Anfang 1940 aus dem Lager in Wewelsburg, zu dessen Aufbau zunächst „BV-Häftlinge" – in Nazidiktion „Berufsverbrecher" – herangezogen wurden, diese nach Ausbruchsversuchen zurück in das Hauptlager Sachsenhausen und ersetzte sie ausschließlich durch Bibelforscher-Häftlinge. Der Austausch wurde von der SS angeordnet, da die Fluchtversuche durch ihr brutales Ende (ein „BV'er" wurde im Nachbardorf hinterrücks erschossen) erhebliche Unruhe unter der ländlichen Bevölkerung ausgelöst hatten. Mit dem Abzug der „Kriminellen" und dem an ihrer Stelle erfolgenden Einsatz von Bibelforschern bezweckte die SS, eine Wiederholung solcher Vorkommnisse von vornherein ausschließen zu können. Neben der kaum gegebenen Fluchtgefahr bildete der bei dem Ausbau der Wewelsburg zur SS-Ordensburg bestehende Bedarf an qualifizierten Facharbeitern und Handwerkern das zweite wichtige Argument für die Heranziehung der Bibelforscher. Erst ab Spätsommer 1940, als in der Gemarkung Niederhagen mit der Einrichtung eines neuen Lagerkomplexes begonnen wurde, erfolgte die Einweisung von Häftlingen nach Wewelsburg, die nicht der Gruppe der Bibelforscher angehörten. Die Zeugen Jehovas bildeten jedoch auch in den folgenden Jahren die Stammbelegschaft im dortigen KZ. Vgl. Hüser, Wewelsburg, S. 72ff.; John, Wewelsburg (1996), S. 37ff.; S. 76ff.

sammen, zumal die SS generell deren Separierung auch im Arbeitseinsatz anstrebte, um auf diese Weise die Möglichkeiten zur Missionierung von Mitgefangenen einzuschränken. Nach und nach wurde es üblich, daß die SS bei „Bibelforscherkommandos" die Stärke des Wachpersonals verringerte. Beispielsweise wurde im KZ Neuengamme bei Bibelforscherkolonnen, die zu Mäharbeiten auf den Wiesen außerhalb des Lagers eingesetzt waren, die Bewachung auf einen SS-Wachposten je fünf Häftlinge reduziert, während für andere Kommandos, die nicht aus Bibelforschern bestanden, eine Wache für je zwei Häftlinge als erforderlich galt[544].

Wenn auch die Arbeit in den zumeist recht kleinen Kolonnen mühsam sein konnte und die Häftlinge den Launen der jeweiligen Aufseher ausgesetzt waren, so boten diese Einsätze doch oftmals die Möglichkeit, zusätzliche Verpflegung zu organisieren[545].

Die im KZ Neuengamme im „Entkrautungskommando" eingesetzten Zeugen Jehovas nutzten beispielsweise den Umstand, daß sich beim Säubern der Entwässerungsgräben mittels Rechen und Harken im zusammengezogenen Schlick auch Fische verfingen. Die Häftlinge verstanden es, diese zur Aufbesserung der KZ-Kost zu verwenden: „Mittags bekamen wir in Thermophoren unsere dünne Mahlzeit mit einem Wagen an die Arbeitsstelle gebracht, und da legten wir Fischstücke vor dem Empfang der warmen Suppe in unsere Eßschüssel. Dafür haben wir Gott gedankt."[546] So waren die Fische zwar noch halbroh, aber die wässerige Kohl- oder Rübensuppe gab auf diese Weise wenigstens ein wenig Kraft.

Da bei den kleineren Kommandos häufig ein besonderes Interesse an guten Arbeitsergebnissen bestand, zumal dort, wo sie landwirtschaftlichen oder gewerblichen Kleinbetrieben zuarbeiteten, konnte es vorkommen, daß gute Leistungen auch honoriert wurden. Dies war insbesondere dann der Fall, wenn die Gefangenen von den Kommandoführern für Privatzwecke (vom Holzhacken bis zum Bau eines Gartenhäuschens) eingesetzt wurden[547]. So bekam beispielsweise eine aus Bibelforscher-Häftlingen des KZ Neuengamme gebildete 20köpfige Mähkolonne, nachdem sie eine Holzhütte errichtet hatte, eine Zeitlang von dem dankbaren SS-Mann einmal wöchentlich einen Sack Kartoffeln als Zusatzverpflegung[548].

Auch höhere SS-Führer nutzten Bibelforscher-Häftlinge für Sonderaufgaben. Der Kommandant des KZ Dachau, Hans Loritz, ließ bereits seit 1938 Zeugen Jehovas für sich arbeiten. Damals wurden sie eines Tages auf den Appellplatz gerufen, und aus ihrer Mitte wurden neun Personen für einen besonderen Arbeitseinsatz

544 EB Karl Hanl, 17.6.1987, 24.11.1987; EB Richard Rudolph, 31.5.1986.

545 Die sich beim Arbeitseinsatz im Freien für Zusatznahrung bietenden Gelegenheiten nutzen zu können, hing stets vom Wohlwollen der begleitenden SS-Wachposten ab. So konnte das „Ansichnehmen" von Fallobst ebenso wie das Sammeln von Wiesenkräutern oder Nesseln zu Schlägen durch die Posten oder sogar zu einer „Strafmeldung" führen.

546 EB Ernst Wauer, 29.5.1986.

547 So ließ sich beispielsweise selbst der für Fragen des Arbeitseinsatzes zuständige und im September 1941 zur Kontrolle der Lagerleitung ins KZ Neuengamme entsandte „Schutzhaftlagerführer E", SS-Hauptsturmführer Otto Söldner, im Nachbardorf Kirchwerder von Bibelforscher-Häftlingen eine kleine Bootsanlage bauen. Vgl. EB Richard Rudolph, 31.5.1986; DhN, Ng. 5.1.1.

548 Vgl. EB Karl Hanl, 17.6.1987; DhN, Ng. 9.2.5.

ausgewählt[549]. Ein LKW brachte diese neun zusammen mit einem politischen Häftlingskapo und einigen SS-Männern zum Wolfgangsee ins Salzkammergut. Dort hatte Loritz in der Nähe von St. Gilgen ein Grundstück erworben, auf dem er eine Villa mit Bootshaus und Landesteg errichten lassen wollte. Die vorbereitenden Arbeiten (Roden, Ausschachten, Steinefahren, Betonieren) mußten nun die KZ-Häftlinge unter sehr schwierigen Bedingungen verrichten. Ihre Unterbringung erfolgte in einem nahe gelegenen Gefängnis. Im Januar 1940 wurde SS-Oberführer Loritz als Nachfolger des verstorbenen Hermann Baranowski zum Kommandanten des KZ Sachsenhausen ernannt. Die Fortführung der Bauarbeiten blieb davon jedoch unbeeinträchtigt. Nun zog Loritz für die weiteren Arbeiten Sachsenhausener Bibelforscher-Häftlinge heran, wobei er das Arbeitskommando „Am See" auf ungefähr 25 Gefangene vergrößerte[550].

Der Leiter des Zentralamtes in der für die KZ-Verwaltung zuständigen Amtsgruppe D im Wirtschafts-Verwaltungshauptamt, SS-Obersturmbannführer Arthur Liebehenschel, ließ ebenfalls am Wolfgangsee bauen. Einem Bericht des Sachsenhausener Bibelforscher-Häftlings Paul Wauer zufolge wurde vom Mai bis August 1942 eine Gruppe von 15 Gefangenen dort beim Hausbau beschäftigt[551].

Aber auch die SS-Organisation als Ganzes machte sich den gefahrlosen Einsatz von Bibelforschern zunutze. Seit 1940 arbeiteten Zeugen Jehovas in Sudelfeld am Wendelstein beim Außenanlagen-Ausbau des SS-Berghotels und Erholungsheimes Bayrischzell[552]. Dem Kommando gehörten 1940/41 ungefähr 30 bis 50 Zeugen Jehovas sowie einige politische Gefangene an; die Unterbringung erfolgte „eng zusammengepfercht" in einer Garagenanlage. Die Verpflegung in dem Kommando, in dem bis 1945 eine wechselnde Zahl von Bibelforscher-Häftlingen eingesetzt wurde, beschrieben Beteiligte im Rückblick hingegen als gut. Später verbesserte sich auch die Unterbringung. Willi Lehmbecker, der im zweiten Halbjahr 1943 vom KZ Sachsenhausen nach Obersudelfeld verlegt wurde, berichtet: „Obwohl wir Brüder in der Gefangenschaft waren, hatten wir an einem Bergabhang eine Baracke unter leichter Bewachung. Wir hatten ziemliche Bewegungsfreiheit, doch mußten alle Brüder schwer arbeiten. [...] Ehe ich dort ankam, hatten Brüder die Straße, die den Berg rauf zum Hotel führte, angelegt. Wieviel Leid und Tränen hierbei geflossen sind, kann man nicht erzählen."[553]

Ebenfalls rund 30 bis 50 Zeugen Jehovas mußten zeitweilig für das SS-Sanatorium Hohenlychen arbeiten. In dem am Großen Lychensee in der Abgeschiedenheit der Uckermark gelegenen Erholungsheim verkehrte in den letzten Kriegsjahren die Führungsriege von NSDAP und SS: Oswald Pohl, Albert Speer, Josef

549 Vgl. KZGDa, Archiv Nr. 481, Heinrich Lutterbach, Bericht vom 26.10.1963 über das Kommando Wolfgangsee; Jahrbuch 1974, S. 198.

550 Vgl. BHStA, OMGUS, Dachauer Kriegsverbrecherprozeß, Mikrofilm 1a/1, Nr. 184, Paul Wauer, Aussage vom 21.5.1945; Jahrbuch 1974, S. 198f.; Lienau, Zwölf Jahre Nacht, S. 181. Im August 1942 wurde Loritz „wegen Schiebereien" seines Postens enthoben; vgl. Höhne, Orden, S. 355.

551 Vgl. BHStA, OMGUS, Dachauer Kriegsverbrecherprozeß, Mikrofilm 1a/1, Nr. 184, Paul Wauer, Aussage vom 21.5.1945.

552 Vgl. EB Karl Hanl, 17.6.1987, 24.11.1987; EB Alois Moser, 23.5.1986; EB Willi Lehmbecker, 15.4.1971, 7.2.1987.

553 EB Willi Lehmbecker, 15.4.1971.

Goebbels, Himmler und auch einige Male Hitler selbst. In Hohenlychen suchten sie Ruhe für kontemplative Gespräche; die Bibelforscher-Häftlinge wurden in Zivil gekleidet[554].

Auch in anderen SS-Einrichtungen und Parteidienststellen wurden Zeugen Jehovas eingesetzt. Mehrere IBV-Häftlinge des KZ Sachsenhausen waren einem Kommando des Reichssicherheitshauptamtes in Berlin-Lichterfelde zu Bau- und Handwerkerarbeiten zugeteilt; ebenfalls waren Zeugen Jehovas in einem dem KZ Dachau zugeordneten Kommando „Reichskanzlei München"[555]. Im Frühjahr 1944 waren 15 Bibelforscherinnen dem „Hedin-Institut für Innerasien" zugeordnet, einem zum „Ahnenerbe" der SS gehörenden Reichsinstitut, das seit dem August 1943 im Schloß Mittersill im Pinzgau residierte[556].

Ähnlich gute Bedingungen – zumindest im Vergleich zu den allgemeinen Lebensumständen in einem Konzentrationslager – hatten jene Bibelforscher-Häftlinge, die in den letzten Kriegsjahren zum Arbeitseinsatz auf landwirtschaftlichen Gütern abkommandiert wurden. Dabei wurden in erster Linie nationalsozialistische Führungskader oder Personen begünstigt, die über entsprechende Beziehungen verfügten. Beispielsweise waren bereits seit Anfang 1942 zehn Bibelforscherinnen als Hausgehilfinnen in Küche und Gärtnerei auf dem Gut Hartzwalde des Himmler-Leibarztes Dr. Felix Kersten tätig[557]. Lina Heydrich, Witwe des 1942 verstorbenen RSHA-Chefs und Herrin von Gut Jungfern-Breschan, wurden im Februar 1944 fünfzehn Bibelforscher-Häftlinge als Arbeitskräfte zugeteilt[558]. Auf dem in unmittelbarer Nähe des KZ Ravensbrück gelegenen Gut Comthurey, das dem Chef des SS-Wirtschafts-Verwaltungshauptamtes Oswald Pohl als Landsitz diente, waren zeitweilig bis zu 50 Zeugen Jehovas beschäftigt. Als Alois Moser 1943/44 zusammen mit einer Gruppe von Glaubensbrüdern auf Comthurey einen Schweinestall zu bauen hatte, war nur ein SS-Mann als Wache dem Kommando beigegeben: „Mit

554 EB Alois Moser, 23.5.1986.

555 Vgl. Jahrbuch 1974, S. 203f.; Szepansky, Weg, S. 154; AfW 310504; VVN HH, Komiteeakten W 9; EB Willi Lehmbecker, 15.4.1971.

556 Vgl. Kater, Ahnenerbe, S. 214, 416, Anm. 230; Kater, Bibelforscher, S. 217. Für die Zeit vom 1.9.1944 bis 31.3.1945 war auch im Haushalt von Dr. Ernst Schäfer, dem zuständigen „Ahnenerbe"-Abteilungsleiter für Innerasienforschung, eine Bibelforscherin beschäftigt. Diese Vergünstigung wurde auch SS-Standartenführer Wolfram Sievers, dem Leiter des SS-Amtes Ahnenerbe in Berlin, zuteil; in seinem Haushalt arbeitete die aus dem KZ Ravensbrück überstellte Bibelforscherin Hedwig Patzer.

557 Hartzwalde war eines der ersten Privatgüter, auf dem Bibelforscher-Häftlinge eingesetzt wurden. Ausweislich einer im KZ Ravensbrück geführten „Aufstellung über die Arbeitseinteilung für den 4.1.42" waren dort bereits zu diesem Zeitpunkt Zeugen Jehovas beschäftigt. Vgl. Müller, C., Klempnerkolonne, o. S. (Dokumententeil nach S. 112). 1943 wurde zusätzlich zu den Frauen ein ebenfalls ca. zehn Personen starkes Männer-Kommando für landwirtschaftliche Arbeiten (Rüben- und Kartoffelanbau) und zum Bau eines Jagdhauses nach Hartzwalde abgeordnet. Vgl. EB Franz Birk, 31.1.1971; EB Klingenberg, 16.5.1992.

558 Der Witwe von SS-Obergruppenführer Reinhard Heydrich, der seit September 1941 zugleich das Amt des stellvertretenden Reichsprotektors von Böhmen und Mähren bekleidete, war vom Reich das Gut Jungfern-Breschan bei Odolenswasser (Böhmen) übereignet worden. Nachdem dort zunächst für eineinhalb Jahre ein aus Theresienstadt überstelltes jüdisches Häftlingskommando arbeiten mußte, war dieses am 11.2.1944 durch ein fünfzehnköpfiges Bibelforscherkommando (zehn Deutsche, drei Niederländer, ein Tscheche und ein Pole) aus dem KZ Flossenbürg „ersetzt" worden. Die im Pferdestall untergebrachten Gefangenen mußten Instandsetzungsarbeiten verrichten und Grund und Boden bewirtschaften (Angaben nach BA, NS 19/18; Jahrbuch 1974, S. 198).

der Zeit hatten die Bibelforscher von dem nur einen diensthabenden SS-Wachbeamten so ein großes Vertrauen bekommen, daß wir an Sonntagen ‚ohne Wache' in den Wald gehen durften, um Heidel- bzw. Schwarzbeeren zu pflücken. Jeder brachte seine Aluminium-Eßschale voll heim."[559]

Zuweilen wurden Bibelforscher-Häftlinge auch einzeln auf Bauernhöfen eingesetzt. So arbeitete ein Zeuge Jehovas auf einem Hof in Fridolfing (Oberbayern); im Juni 1943 bot Himmler einem oberbayerischen Landwirt aus Tristenau einen Bibelforscher-Häftling als Erntehelfer an[560]. Die auf Güter oder Bauernhöfen eingesetzten Zeugen Jehovas wurden teilweise speziell für die jeweilige Aufgabe aus den Konzentrationslagern angefordert. So wies das Wirtschafts-Verwaltungshauptamt mit Fernschreiben vom 2. Juni 1943 alle Lagerkommandanten an, mitzuteilen, ob einer der „dort einsitzenden Bibelforscher-Häftlinge in der Lage ist, einen Bauernhof zu bewirtschaften"[561].

Zahlreiche Bibelforscher-Häftlinge wurden in den landwirtschaftlichen Unternehmungen (KZ-Außenstellen) eingesetzt, die von der im Januar 1939 gegründeten SS-eigenen „Deutschen Versuchsanstalt für Ernährung und Verpflegung GmbH" betrieben wurden[562]. Zumeist arbeiteten die Zeugen Jehovas dort mit anderen Gefangenen zusammen, nur bei kleineren Betrieben gab es auch „reine" Bibelforscherkolonnen. Unternehmungen der Versuchsanstalt, die Zeugen Jehovas beschäftigten, waren zum Beispiel das Gut Ravensbrück, das Gut Werderhof (nahe dem KZ Stutthof) und die Fischzuchtanlagen in Unterfahlheim (bei München). In den großen landwirtschaftlichen Betrieben des KZ Auschwitz, in denen insgesamt ungefähr 3.000 Häftlinge eingesetzt waren[563], arbeiteten Zeugen Jehovas auf dem Gut Raisko (Abteilung Pflanzenzucht beim Kaiser-Wilhelm-Institut) und in der Geflügelfarm Harmense[564]. Auch im KZ Mauthausen wurden Zeugen Jehovas zur Arbeit in außerhalb des Lagerbereichs gelegenen landwirtschaftlichen Betrieben eingesetzt, so unter anderem auf den Höfen namens Rumbler, Fechter, Fuchsberger und Preller. In St. Lambrecht, einem größeren landwirtschaftlichen Betrieb, der bis 1942 dem KZ Dachau unterstand, haben Bibelforscherinnen als Köchinnen gearbeitet[565].

559 EB Alois Moser, 23.5.1986; vgl. auch die Berichte von Gertrud Pötzinger in Füllberg-Stolberg, S. 330, und von Ilse Unterdörfer im Jahrbuch 1974, S. 199f.

560 Vgl. Heiber, Reichsführer!, S. 218; siehe auch S. 467, Anm. 601.

561 MAu, WVHA, 2.6.1943. Zugleich sollte gemeldet werden, „ob sich unter den dort befindlichen Bibelforscher-Häftlingen Vorarbeiter in Sägewerken oder Sägewerksarbeiter befinden".

562 Mit der „Versuchsanstalt für Ernährung und Verpflegung" bezweckte die SS-Führung, auf dem gesamten Ernährungsgebiet die Unabhängigkeit Deutschlands von Exporten zu erreichen. So wurde mit den Heil- und Gewürzkräuterplantagen in Dachau und Buchenwald das Ziel verfolgt, ausländische Gewürze durch in Deutschland angebaute zu ersetzen. In den später über 50 Betrieben in Land-, Forst- und Fischwirtschaft wurden neben der Produktion Forschungs- und Züchtungsversuche durchgeführt. Vgl. Georg, Unternehmungen der SS, S. 62-66.

563 Vgl. Auschwitz. Geschichte und Wirklichkeit, S. 25f.; Kommandant in Auschwitz, S. 116f.

564 In der „Geflügelfarm Harmense", einem Außenkommando des KZ Auschwitz, das der Züchtung von „Rassegeflügel" (Hühner, Gänse, Fasanen etc.) diente, wurden seit Juni 1942 ca. zehn Bibelforscherinnen eingesetzt, die abgesondert von den übrigen ca. 100 Häftlingen untergebracht waren. Die Bibelforscherinnen führten die Küche, arbeiteten im „Ambulatorium" und stellten zeitweise auch die Blockälteste. Vgl. Zieba, Geflügelfarm Harmense, S. 41ff.

565 Vgl. Chêne, Mauthausen, S. 131.

Auch für die Bibelforscher-Häftlinge, die nicht zu einem „Sondereinsatz" außerhalb abkommandiert wurden, verbesserten sich die Bedingungen in der Regel zusehends, wenngleich sie in den KZs weiterhin der Willkür der SS ausgeliefert waren. In den Konzentrationslagern wurden zahlreiche Zeugen Jehovas auf „Vorzugsarbeitsplätzen" und in sogenannten „Vertrauensstellungen" eingesetzt[566]. Dies waren für die Betreffenden durchaus „begehrte Posten". Sie arbeiteten als Spezialhandwerker, als Schreiber für SS-Offiziere und auch als SS-Bedienstete (Barbiere, Kalfaktoren und Köche[567]). Als Barbiere wurden Zeugen Jehovas allerdings bereits seit Mitte der dreißiger Jahre von der SS herangezogen. In dem Bericht eines Bibelforschers heißt es dazu: „Der Kommandant und die übrigen Chargen ließen sich [...] von einem Z.J. rasieren, weil sie glaubten, daß ein Z.J. nicht fähig sei, ihnen bei einer solchen Gelegenheit den Hals durchzuschneiden."[568]

Für andere sensible „Spezialaufgaben" zog die SS ebenfalls in stärkerem Maße Zeugen Jehovas heran. So arbeiteten im KZ Buchenwald Bibelforscher im Fotolabor[569] und in der unter der besonderen Obhut des Lagerkommandanten Karl Koch stehenden „Bildhauer-Werkstatt"[570]. Im KZ Ravensbrück setzte die SS im Zellenbau (Lagergefängnis) Bibelforscherinnen als Kalfaktoren ein[571]. 1943 wurde extra eine Bibelforscherin aus Ravensbrück ins KZ Buchenwald überstellt, um die dort internierte Prinzessin Mafalda von Hessen, Tochter des italienischen Königs Viktor

566 Eine im KZ Ravensbrück erstellte „Aufstellung über die Arbeitseinteilung für den 4. Januar 1942" (Einsatz für Lagerzwecke) vermittelt einen Überblick über den Arbeitseinsatz von 212 Bibelforscherinnen und belegt den hohen Anteil von „Vorzugsarbeitsplätzen". Nach dieser Aufstellung (abgedruckt in: Müller, C., Klempnerkolonne, Dokumententeil nach S. 112) waren 51 Bibelforscherinnen in – dem WVHA direkt unterstellten – landwirtschaftlichen Betrieben eingesetzt (Kommandos Kellerbruch, Gutshof und Hühnerfarm) sowie zehn auf dem Kersten-Gut Hartzwalde. In der Lagergärtnerei waren sechs Bibelforscherinnen eingesetzt, bei den Ställen zwölf (Landwirtschaft insgesamt: 79). Von den vier Kommandos, die unter der Rubrik „SS-Dienststelle und Siedlung" aufgeführt sind, waren drei ausschließlich aus IBV-Häftlingen zusammengesetzt: 16 Bibelforscherinnen im „Personalbau", sieben in den „Führerhäusern" und weitere 16 in den „Unterführerhäusern". Im Kinderheim arbeiteten vier Bibelforscherinnen. Des weiteren arbeiteten sieben Zeuginnen im Büro der Bauleitung, fünf waren dort mit Reinigungsarbeiten beschäftigt, zehn arbeiteten in der Arbeiterkantine, vier wurden im Büro der Textil- und Lederverwertung zu Reinigungsarbeiten herangezogen (SS-Bedienstete insgesamt: 69). 18 Bibelforscherinnen wurden bei der Kommandantur zum „Schnee schaufeln" eingesetzt, 16 zum „Holz tragen und schichten" (Hilfsarbeiten insgesamt: 34). Bei den Kommandos, die in der Aufstellung unter „Rüstungsbetriebe" subsumiert sind, findet sich nur einmal der Eintrag „IBV", und zwar arbeiteten 30 Bibelforscherinnen im Marine-Lager.

567 Der 1943/44 in der SS-Küche im KZ Neuengamme eingesetzte Richard Rudolph, ein gelernter Bäcker, erhielt sogar eine Ausbildung als „Diätkoch", um anschließend die 13 SS-Offiziere des Lagers nach den vom Kommandanten Max Pauly – in dieser Frage mindestens ebenso engagiert wie der Reichsführer-SS und Diplom-Landwirt Himmler – entwickelten Vorstellungen einer gesunden Ernährung zu bekochen. Vgl. EB Richard Rudolph, 9.9.1986.

568 Zürcher, Kreuzzug, S. 105; vgl. auch Chêne, Mauthausen, S. 130; Jahrbuch 1974, S. 198; King, New Religions, S. 169.

569 Vgl. GBu, 31-826, Karl Siebeneichler, Bericht vom 24.4.1945.

570 EB Johannes Rauthe, Geschichtsbericht, S. 58. Rauthe, der von Beruf Bildhauer war, berichtet, daß er in Buchenwald gesondert für diese Tätigkeit abgestellt worden sei. Er habe für den Aufbau der Werkstatt spezielles Bildhauerwerkzeug und -material zugewiesen bekommen und als „Kapo" qualifizierte Mithäftlinge als Zuarbeiter (Steinmetze, Keramiker, Zimmermann, Drechsler etc.) selbst aussuchen dürfen. Er wählte dazu ausschließlich Bibelforscher aus.

571 Vgl. Buber-Neumann, Gefangene, S. 277, 318; Müller, C., Klempnerkolonne, S. 131f.

Emanuel III., zu betreuen[572]. Für prominente Gefangene (sogenannte „Sonderhäftlinge") gab es in Buchenwald, wie in anderen KZs auch, gesonderte Unterkünfte außerhalb des Schutzhaftlagers. In dieser „Siedlung Fichtenhain" – so der offizielle Name – waren auch andere Zeugen Jehovas als Kalfaktoren bzw. Bedienstete eingesetzt. Beispielsweise mußte der Bibelforscher-Häftling Joachim Escher im sogenannten „Falkenhof" den dort von der Gestapo festgehaltenen früheren französischen Ministerpräsidenten Léon Blum und den ehemaligen Innenminister Georg Mandel umsorgen, für sie das Haus reinigen, Essen auftragen und das Geschirr spülen[573].

Bei den SS-Führern waren Zeugen Jehovas als Hausgehilfinnen – so Rudolf Höß – „sehr begehrt"[574]. In den Haushalten der SS-Familien wurden den Bibelforscherinnen nicht nur Reinigungsarbeiten übertragen, für deren sorgfältige Ausführung sie bekannt waren, sondern ihnen wurde auch die Essenszubereitung und selbst die Kinderbetreuung anvertraut. In der Zuteilung der geschätzten Haushaltshilfen hielt sich die SS an die Führerhierarchie. So waren laut „Arbeitseinsatzplan"[575] im Herbst 1944 im KZ Auschwitz 15 Bibelforscherinnen in Haushalten von SS-Offizieren tätig, unter anderem bei dem Standortarzt Dr. Eduard Wirths sowie bei Josef Kramer, dem Kommandanten des KZ Auschwitz II (Birkenau). Während jene ebenso wie neun weitere SS-Führer „nur" eine Hausgehilfin hatten, verfügten Lagerkommandant Rudolf Höß und der mit ihm dienstranggleiche SS-Obersturmbannführer Dr. Joachim Caesar, der Leiter der landwirtschaftlichen Betriebe des KZ Auschwitz, jeweils über zwei Bibelforscherinnen. Über die beiden bei der Familie Höß eingesetzten Zeugen Jehovas hat der Lagerkommandant in seinen Erinnerungen ausschließlich lobende Worte gefunden: „Meine Frau sagte oft, sie selbst könne nicht besser um alles besorgt sein, als die beiden Frauen. Besonders rührend waren sie um die Kinder besorgt, um alle, die großen wie die kleinen. Diese hingen auch an ihnen, als wenn sie zur Familie gehörten. In der ersten Zeit befürchteten wir, daß sie die Kleinen für Jehova retten wollten. Aber nein, das taten sie nicht. Nie haben sie über religiöse Dinge zu den Kindern gesprochen. Dies war eigentlich verwunderlich bei ihrer fanatischen Einstel-

572 Vgl. Jehovas Zeugen in Gottes Vorhaben, S. 170; Kogon, SS-Staat, S. 193, 196. Nach der Flucht der italienischen Regierung Badoglio und der königlichen Familie zu den Alliierten war Prinzessin Mafalda von Hessen 1943 als Geisel gefangengenommen worden. Sie starb an den Folgen von Verletzungen, die sie sich beim Luftangriff auf Buchenwald am 24.8.1944 zuzog. Vgl. Buchenwald, Mahnung und Verpflichtung, S. 349.

573 Vgl. John, Wewelsburg (1996), S. 162.

574 Kommandant in Auschwitz, S. 116. Dies wird auch durch einen Bericht einer Zeugin Jehovas bestätigt. Die damals knapp über 20jährige Charlotte Tetzner, die im KZ Auschwitz als Stenotypistin im SS-Lazarett eingesetzt und als zuverlässige und korrekte Arbeitskraft geschätzt war, berichtet davon, daß etliche SS-Offiziere sie in ihrem Haushalt haben wollten, daß sie aber für diese Arbeit nicht freigegeben wurde. Als sie im Jahre 1943 an Typhus litt, sorgte sich beispielsweise der SS-Lagerarzt Dr. Werner Rhode, der sich bereits vor ihrer Erkrankung vergeblich um ihre Freistellung als Bedienstete für seinen Haushalt bemüht hatte, persönlich um sie und erschien – im Gegensatz zu seinen sonstigen Gepflogenheiten – täglich zur Visite in dem für die sogenannten „Kommandierten" (Bedienstete, Schreibkräfte etc.) vorbehaltenen Krankenbau. Vgl. EB Charlotte Tetzner, 18.8.1986.

575 Arbeitseinsatzplan für Häftlinge vom Frauenlager Auschwitz I für den 6.10.1944, abgedruckt in: Friedman/Hołuj, Oświęcim, S. 217.

lung."[576] Doch nicht alle Hausgehilfinnen lösten jede ihnen gestellte Aufgabe zur vollsten Zufriedenheit: „Es gab auch wunderliche Geschöpfe darunter. Eine war bei einem SS-Führer, die machte alles, was sie nur von den Augen ablesen konnte, aber sie weigerte sich grundsätzlich, die Uniformen, Mütze, Stiefel, alles was mit dem Militärischen zusammenhing, zu säubern, ja sie rührte sie nicht einmal an."[577]

Auch außerhalb der KZ-Verwaltungen wurden Bibelforscherinnen als Hausgehilfinnen geschätzt. Ausgewählte Gefangene aus dem KZ Ravensbrück wurden 1943 zu Familien von SS-Führern abgeordnet, um diesen als Kindermädchen und Putzhilfe zu dienen[578]. Es hat fast den Anschein, als gehörte in den Reihen der SS ab einer gewissen Besoldungsgruppe – ersatzweise die nötigen Beziehungen – die Gestellung eines Dienstmädchens zu den üblichen Gratifikationen[579]. So waren Bibelforscherinnen unter anderem beschäftigt beim WVHA-Chef Oswald Pohl, beim Chef der Amtsgruppe C (Bauwesen) im WVHA, SS-Obergruppenführer Dr. Hans Kammler, und beim Leiter des Amtes W I (Steine und Erden) im WVHA, SS-Sturmbannführer Karl Mummenthey[580].

In den letzten Kriegsjahren wurden Zeugen Jehovas auch häufiger mit „Funktionen" im Rahmen der „Häftlingsselbstverwaltung" betraut. Zumeist handelte es sich um die Einnahme von „Vorarbeiter"- und „Kapo"-Posten; „Blockältesten"-Funktionen übten Zeugen Jehovas hingegen nur sehr selten aus[581].

Häftlinge anderer Gruppen berichten, daß Zeugen Jehovas in Funktionen sich im allgemeinen sehr „vorbildlich" verhalten haben[582]. Der dänische Neuengamme-

576 Kommandant in Auschwitz, S. 117.

577 Ebenda.

578 Von Gertrud Pötzinger, die in Oranienburg im Haushalt eines SS-Sturmbannführers (vermutlich Max Kiefer, Leiter des Amtes C II/Sonderbauaufgaben im WVHA) als Kindermädchen eingesetzt war und die jene SS-Familie auch bei ihrer Flucht im April 1945 begleitete, sind mehrere Berichte veröffentlicht in: Füllberg-Stolberg, Pötzinger, S. 325-332; Graffard/Tristan, Bibelforscher, S. 164, 212; Der Wachtturm, 1.10.1984, S. 26-31. Zu ihrer Biographie vgl. auch Jacobeit, Ravensbrückerinnen, S. 60ff.

579 Wenn die Praxis dem entsprach, was Oswald Pohl der (nicht so recht zahlungswilligen) Witwe Reinhard Heydrichs mitteilte, dann hatten allerdings die SS-Führer an die Reichskasse einen Obulus zu entrichten: „Jeder von uns, z. B. auch der Reichsführer-SS, muß für die in seinem Haushalt abgestellte Häftlingskraft neben der Unterbringung und der Beköstigung noch einen vom Reich festgesetzten Lohn bezahlen." (Pohl, Schreiben vom 26.8.44 an Lina Heydrich, BA, NS 19/18, o. Bl.)

580 Paul Buder berichtet davon, daß auch bei Heinrich Himmler eine Bibelforscherin als „Dienstmädchen" eingesetzt gewesen sein soll (KmW, KW D 87, Buder, Wewelsburg, S. 74).

581 Eine Ausnahme stellt das KZ Niederhagen dar, in dem die Zeugen Jehovas, die in Wewelsburg in der Phase des Lageraufbaus vom Februar bis September 1940 allein die Belegschaft stellten, auch in den folgenden Jahren nach Einlieferung von mehreren hundert deutschen Gefangenen anderer Kategorien sowie einigen tausend Ausländern (zumeist russischen Häftlingen) weiterhin die Kerngruppe bildeten und zahlreiche Funktionen übernahmen (vgl. Hüser: Wewelsburg, S. 81). Zeugen Jehovas waren in Wewelsburg unter anderem als Lagerälteste (G. Klohe, O. Martens, W. Wilke), als Lagerschreiber (W. Müller, B. Draht), als Blockälteste (G. Früchtl, H. Dickmann u. a.), als Kalfaktoren (P. Buder, J. Schmook u. a.) sowie in mehreren Kommandos als Kapos und Vorarbeiter eingesetzt (Angaben nach KmW; DdW, AN 707, Herbert Baron: Jahre des Grauens; EB Klingenberg, 16.5.1992; EB Alois Moser, 23.5.1986; Jahrbuch 1974, S. 175f.; John, Wewelsburg (1996), S. 78, 147).

582 Vgl. beispielsweise: Einer muß überleben, S. 25; Langbein, Auschwitz, S. 280. Zeugen Jehovas, die ihre Stellung zuungunsten von Mithäftlingen mißbrauchten oder als Vorarbeiter schlugen, gab es anscheinend nur in sehr wenigen Fällen. Derartige Verhaltensweisen werden einem Lageräl testen und noch einigen weiteren „Funktionshäftlingen" in Wewelsburg (Jahr-

Häftling Lauritz G. Damgaard, der in einem Gärtner-Kommando einem Zeugen Jehovas unterstellt war, hat diesen in bester Erinnerung: „August, der Bibelforscher [...] war einer der Alten im Lager. Das, und daß er Deutscher war, war sein Anspruch, Vorarbeiter zu sein. Er war, vom Nazi-Gesichtspunkt aus, ein elender Vorarbeiter. Von allen anderen Gesichtspunkten ein erstklassiger Vorarbeiter und ein großartiger Mensch. Er schlug nicht, trieb uns nicht und deckte uns sowohl gegen die SS als gegen seine Häftlings-Obermänner, zu denen er jedoch ein gutes Verhältnis hatte."[583] Solche Einzelerlebnisse werden gestützt durch die Beobachtungen von Bruno Bettelheim, Psychoanalytiker und Häftling der Konzentrationslager Dachau und Auschwitz, dessen Bericht auch anspricht, weshalb die SS gleichwohl Bibelforscher zu Kapos auswählte: „Wenn sie das geworden waren und die SS-Leute ihnen einen Befehl gaben, bestanden sie darauf, daß die Häftlinge die Arbeit gut und in der dafür vorgesehenen Zeit verrichteten. Sie waren zwar die einzige Gruppe von Häftlingen, die andere Lagerinsassen nie beschimpften oder mißhandelten (im Gegenteil, sie waren in der Regel recht höflich gegenüber ihren Mithäftlingen), aber die SS-Leute bevorzugten sie dennoch als Kapos, weil sie arbeitsam, geschickt und zurückhaltend waren."[584]

„Beobachtungen" und „Ideen" des Reichsführers-SS

Der Einsatz inhaftierter Bibelforscherinnen in SS-Haushalten war am 6. Januar 1943 vom Reichsführer-SS angeordnet worden[585], der sich mit dieser Frage persönlich und mit einer ungewöhnlichen Intensität befaßt hat. Himmler hatte bei Besuchen auf dem 25 km nördlich von Oranienburg gelegenen Gut Hartzwalde, das er seinem Leibarzt und Masseur, dem finnischen Medizinalrat Dr. Felix Kersten, zur Verfügung gestellt hatte und auf dem zehn Bibelforscherinnen als landwirtschaftliche Hilfskräfte und Hauspersonal eingesetzt waren[586], nach seinen ei-

buch 1974, S. 175f.; EB Alois Moser, 23.5.1986; UaP Gerhard Kaiser, Briefe. Nachrichten für die Zeugen Jehovas und ihre Gefährten, S. 9) und einem Vorabeiter im Außenkommando Alderney (FGN, NHS 13-7-5-5; EB Otto Spehr, 27.9.1986) angelastet.

583 EB Lauritz G. Damgaard, 23.9.1986.

584 Bettelheim, Aufstand, S. 135. Zur Frage, wie Zeugen Jehovas als Vorarbeiter reagierten, wenn jemand in ihrem Kommando nicht so arbeitete, wie es für die Aufgabenerfüllung notwendig erschien, erklärte ein Zeuge Jehovas: „Der Bruder Kapo ging zum Häftling hin, schrieb seine Häftlingsnummer auf und stellte diesen Mann am nächsten Tag in ein anderes Arbeitskommando zu politischen Kapos. Das war die Strafe! [...] Die Häftlinge verspürten, daß das Leben für sie angenehmer und ruhiger gestaltet wurde, weil es keine Treiber und Schreier gab." (EB Alois Moser, 23.5.86)

585 RFSS, Befehl vom 6.1.43 (RF/Dr. I 37/43), zitiert im Schreiben des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD vom 15.7.1943 an den RFSS, abgedruckt in: Friedman/Hołuj, Oświęcim, S. 183-186.

586 Kersten, der seit 1939 Himmler behandelte und der es verstand, das Vertrauen des Reichsführers-SS zu gewinnen, erfuhr – wie Besgen schildert – in der Unterhaltung mit den Zeugen Jehovas zum ersten Mal etwas über die tatsächlichen Verhältnisse in den Konzentrationslagern (Besgen, Der stille Befehl, S. 146). Der Medizinalrat, der später bei der Rettungsaktion von KZ-Gefangenen im Frühjahr 1945 („Bernadotte-Aktion" des Schwedischen Roten Kreuzes) eine wichtige Rolle spielte, machte seinen Einfluß auf Himmler in der Weise geltend, daß er wiederholt auf bessere Arbeits- und Lebensbedingungen für die Gefangenen in den deutschen Konzentrationslagern drängte (vgl. Kersten, Totenkopf und Treue). In der späteren Zeit veranlaßte Himmler auf Kerstens Bitte hin sogar die Entlassung einer der auf dem Gut

genen Worten die Gelegenheit wahrgenommen, „dort die Frage der Ernsten Bibelforscher von allen Seiten zu studieren". Der Reichsführer-SS teilte seine Beobachtungen in einem ausführlichen Schreiben[587] den Spitzen der beiden zuständigen SS-Behörden mit, dem Chef des Wirtschafts-Verwaltungshauptamtes, SS-Obergruppenführer Oswald Pohl, und für das Reichssicherheitshauptamt dem Chef der Gestapo, SS-Gruppenführer Heinrich Müller. Dieses Schreiben dokumentiert sehr deutlich die einsetzende Veränderung in Himmlers Einstellung zu den Zeugen Jehovas[588]. Zunächst referierte der Reichsführer-SS darin das Urteil der Hausherrin. Frau Kersten habe ihm bestätigt, „daß sie noch nie ein so gutes, williges, treues und gehorsames Arbeitspersonal hatte wie die zehn Frauen". Die Frauen übernähmen freiwillig jede Arbeit, selbst abends und an Sonntagen betätigten sie sich. Offene Bewunderung klingt an, wenn Himmler von Episoden wie der folgenden berichtet: „Eine der Frauen bekam einmal 5 RM Trinkgeld von einem Gast. Sie nahm das Geld an, um das Haus nicht zu blamieren, lieferte es aber bei Frau Kersten ab, weil der Besitz von Geld im Lager verboten wäre." Bei so viel Ehrlichkeit und Gewissenhaftigkeit konnten dem Führer der SS – deren Selbstverständnis als „Elite des deutschen Volkes" die Wirklichkeit einer korrupten Bande nicht verdecken konnte – schon Neidgefühle erwachsen: „Insgesamt ergänzen diese Tatsachen mein Bild, das ich von diesen Bibelforschern habe. Es sind unerhört fanatische, opferbereite und willige Menschen. Könnte man ihren Fanatismus für Deutschland einspannen oder insgesamt für die Nation im Kriege einen derartigen Fanatismus im Volke erzeugen, so wären wir noch stärker, als wir heute sind!" Allerdings fügte der Reichsführer-SS sogleich hinzu: „Natürlich ist die Lehre dadurch, daß sie den Krieg ablehnt, derart schädlich, daß wir sie nicht zulassen können, wenn wir nicht den größten Schaden für Deutschland haben wollen."

Da Himmler es für „unmöglich" hielt, „daß man in diesem Zustand des Reiches eine Kriegsdienstverweigerung hinnehme", weil dieses „unabsehbare Folgen haben" müßte, suchte er oft – wie er dem von ihm ebenfalls auf das Problem der Bibelforscher angesprochenen „Beauftragten des Führers für die Überwachung der gesamten geistigen und weltanschaulichen Erziehung der NSDAP", Alfred Rosenberg, berichtete – das persönliche Gespräch mit diesen Häftlingen, „um sie zu verstehen und eventuell sie zu überzeugen"[589]. Dieses sei aber unmöglich gewesen,

beschäftigten Frauen aus der KZ-Haft, damit sie in Kerstens zweiter Wohnung in Schweden als Hausgehilfin arbeiten konnte. Auch brachte Kersten von seinen Fahrten nach Schweden Bibelforscherschriften mit auf sein Gut. Vgl. Gebhard, Zeugen Jehovas, S. 209; Jahrbuch 1974, S. 196, 199.

587 Das Schreiben Himmlers an Müller und Pohl ist abgedruckt in: Jahrbuch 1974, S. 196f.; das dort undatiert abgedruckte Schreiben konnte archivarisch nicht ermittelt werden; es ist aber mit großer Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, daß es sich um die im Schreiben vom 15.7.1943 als Bezug genannte und kurz inhaltlich referierte Anordnung vom 6.1.1943 handelt. Vgl. auch Gebhard, Zeugen Jehovas, S. 206; Hutten, Seher, S. 120.

588 Der Bewußtseinswandel des Reichsführers-SS in der Bibelforscherfrage blieb den Zeugen Jehovas nicht verborgen. So kolportierten sie bereits 1943/44 in den Lagern die Nachricht, Himmler habe seine Meinung über die Bibelforscher zu ändern begonnen. Dazu trug wohl wesentlich der Eindruck bei, den die auf dem Gut von Kersten in Hartzwalde eingesetzten Bibelforscher-Häftlinge aus den Begegnungen mit Himmler gewonnen hatten. Vgl. Gebhard, Zeugen Jehovas, S. 206; Jahrbuch 1974, S. 195-197; EB Klingenberg, 16.5.1992.

589 Aussage von Alfred Rosenberg am 16.4.1946 vor dem Internationalen Militärgerichtshof in Nürnberg, Der Prozeß gegen die Hauptkriegsverbrecher, Band XI, S. 563.

„da sie auf alle Fragen mit auswendig gelernten Zitaten, Bibelzitaten" geantwortet hätten, so daß damit „nichts anzufangen" gewesen sei.

Aufgrund seiner „Beobachtungen" war Himmler aber klargeworden, daß es in der Behandlung der „Bibelforscherfrage" einer gänzlich anderen Strategie bedürfe: „Strafen verfangen bei ihnen gar nicht, da sie mit Begeisterung von jeder Strafe erzählen. [...] Jede Strafe ist für sie ein Verdienst im Jenseits. Deshalb wird sich jeder echte Bibelforscher [...] ohne weiteres hinrichten lassen und ohne weiteres sterben. Jeder Dunkelarrest, jeder Hunger, jedes Frieren ist ein Verdienst, jede Strafe, jeder Schlag ist ein Vorzug bei Jehova."[590] Himmler, der eingesehen zu haben schien, daß man den religiösen Widerstand der in den Konzentrationslagern einsitzenden Aktivistenschar der Zeugen Jehovas selbst mit Terror nicht zu brechen vermochte, erteilte dann folgende Weisung: „Ich ersuche, den Einsatz der Bibelforscher und Bibelforscherinnen in die Richtung zu lenken, daß sie alle in Arbeiten kommen – in der Landwirtschaft z. B. –, bei denen sie mit Krieg und allen ihren Tollpunkten nichts zu tun haben. Hierbei kann man sie bei richtigem Einsatz ohne Aufsicht lassen, sie werden nie weglaufen. Man kann ihnen selbständige Aufträge geben, sie werden die besten Verwalter und Arbeiter sein." Des weiteren regte Himmler an, Bibelforscherinnen zukünftig als Personal in den „Lebensborn"-Heimen einzusetzen, „nicht als Pflegerinnen, aber als Köchinnen, Hausmädchen, Wäscherinnen und für derartige Aufgaben"[591]. Auch an den Einsatz in kinderreichen Privathaushalten sei unter Umständen zu denken. Die Frauen dürften keinesfalls in Sträflingskleidung arbeiten, überhaupt könne der Gefangenenstatus weitgehend aufgegeben werden. In diesem Zusammenhang ging Himmler auch auf die seit einigen Monaten im Reichssicherheitshauptamt – anscheinend auf seine Initiative hin – erneut diskutierte Frage der „Verpflichtungserklärung" ein, wobei seine Bemerkung bei den Mitarbeitern des Sektenreferates einiges Kopfschütteln ausgelöst haben mag: „Bei all diesen für solche Aufgaben abgestellten Halbfreigelassenen wollen wir schriftliches Abschwören oder sonstige Unterschriften vermeiden und lediglich die Verpflichtung auf Handschlag vornehmen."[592]

590 Zit. nach Jahrbuch 1974, S. 196f. (siehe oben Anm. 587).

591 Ebenda, S. 197. Himmlers Vorschlag, Bibelforscherinnen in „Lebensborn"-Heimen einzusetzen, wurde aufgegriffen und verwirklicht (vgl. Friedman/Hołuj, Oświęcim, S. 184; Jahrbuch 1974, S. 197). So wurde die aus Amsterdam stammende Mathilde Stuhlmüller-Legenstein, die wegen Betätigung für die IBV 1941 verhaftet und ins KZ Ravensbrück verschleppt worden war, im Juli 1943 – nachdem sie von einer „Transportliste nach Auschwitz" gestrichen worden sei – statt dessen zum Arbeitseinsatz in das seit dem Vormonat als Außenkommando zum KZ Ravensbrück gehörende „Lebensbornheim" Taunus in Wiesbaden abgeordnet. Vgl. Bembenek, Außenkommando Lebensbornheim Taunus, S. 82; Kater, Bibelforscher, S. 217.

592 Zit. nach Jahrbuch 1974, S. 197. Dem Antwortschreiben Kaltenbrunners an den RFSS vom 15.7.1943 (abgedruckt in: Friedman/Hołuj, Oświęcim, S. 183-186) ist zu entnehmen, daß „befehlsgemäß mit Bericht vom 29.10.42 zwei neue Erklärungsentwürfe vorgelegt" worden waren. Dieser Bericht über die demnach von Himmler angeregte Neufassung der „Verpflichtungserklärung" konnte archivarisch nicht ermittelt werden. (Das gleiche gilt für einen kurz zuvor, am 10.9.1942, vom Gestapa herausgegebenen Runderlaß, dessen „Betreff" darauf hindeutet, daß dort ebenfalls die Reversvorlage thematisiert wurde: „Behandlung nach ihrer Entlassung aus dem Gefängnis und vor Einweisung in ein KZ-Lager. Belehren nach Richtlinien.") Da in dem genannten Antwortschreiben Kaltenbrunners jedoch eingehend auf den genannten Bericht vom 29.10.1942 Bezug genommen wird, sind Aussagen über Motiv und Intention der Neufassung möglich. Demnach sollte mit einem neuen Wortlaut des „Revers" der Tatsache Rechnung getragen werden, daß „einzelne Bibelforscher oft an den Formulierun-

Dieser Vorstoß Himmlers, der in der Lagerpraxis hinsichtlich der Vorschläge zu einem konfliktfreien Arbeitseinsatz in Außenkommandos und Vertrauensstellungen bereits teilweise vorweggenommen worden war – die SS-Offiziere vor Ort hatten den hohen „Nutzwert" der Zeugen Jehovas längst erkannt –, war nicht der Gefühlsduselei eines Schwarmgeistes entsprungen oder gar durch humanitäre Gesichtspunkte bestimmt, sondern die in Aussicht gestellten Konzessionen (Verzicht auf Bestrafungsaktionen, Nicht-Heranziehung zu Rüstungsarbeiten, Arbeitseinsatz in Vorzugsstellungen, KZ-Entlassungen ohne schriftliche Abschwörungserklärung) waren von dem nüchternen Kalkül des für SS und Reich größten Nutzens bestimmt. Jene positiven Eigenschaften der Zeugen Jehovas galt es für die eigenen Interessen zu mobilisieren. Der Reichsführer-SS schickte sich an, die „Bibelforscherfrage" mehr vom „praktischen" als vom ideologischen Standpunkt aus zu betrachten.

Doch in den Gestapo-Büros wird man von diesen Ideen nicht sehr angetan gewesen sein. Während der oberste Polizeiführer des Reiches über den Status von „halbfreigelassenen" Zeugen Jehovas sinnierte, beschäftigte man sich dort gerade nach Kräften (und oft vergebens) damit, die Aktivisten aus den IBV-Zirkeln – die vor allem im Westen und Süden Deutschlands erstaunliche Aktivität entfalteten – aufzuspüren und dingfest zu machen, um sie hinter Zuchthausmauern oder KZ-Stacheldraht verschwinden zu lassen.

Es dauerte dann jedoch noch fast ein halbes Jahr, bis Himmler den erbetenen Bericht über die Durchführung seiner Vorschläge erhielt. Ernst Kaltenbrunner, seit dem 30. Januar des Jahres neuer Leiter im Reichssicherheitshauptamt und damit Nachfolger des am 5. Juni 1942 durch tschechische Patrioten in Prag getöteten Heydrich, berichtete unter dem Datum des 15. Juli 1943 an den in der Feld-Kommandostelle weilenden Reichsführer-SS, daß der „angeordnete Einsatz von inhaftierten Bibelforscherinnen zur Arbeitsleistung in SS-Haushalten und in Lebensbornheimen [...] in den verflossenen Wochen schon laufend erfolgt" sei, Entlassungen solcher Häftlinge hingegen „bisher noch nicht durchgeführt" worden seien. Zu den Vorstellungen seines Amtes über die von Himmler vorgeschlagene Vorgehensweise teilte Kaltenbrunner mit:

---

gen der Abschwörungserklärung, besonders daran, daß sie ihre eigene Überzeugung als Irrlehre bezeichnen sollten, Anstoß nahmen, sonst sich aber bereit erklärten, den staatlichen Anordnungen Folge zu leisten und jede ihnen übertragene Arbeit auszuführen". Mit den beiden neuen Erklärungsentwürfen wurde ein abgestuftes Vorgehen beabsichtigt. Die eine Textfassung sollte „für solche Bibelforscher in Aussicht genommen" werden, „die sich völlig frei von der Irrlehre der IBV gemacht haben und sich zum Kriegsdienst bekennen". Der zweite „inhaltlich wesentlich gemilderte Entwurf" sollte nur denjenigen Bibelforschern zur Unterschrift vorgelegt werden, „die sich innerlich zwar noch nicht völlig umgestellt hatten, aber nach einer längeren Beobachtungszeit im Lager die Gewähr dafür zu bieten scheinen, daß sie sich nach erfolgter Freilassung in jeder Hinsicht tadellos führen und zu keinerlei Beanstandungen Anlaß geben würden". Außerdem war vorgesehen, die Vorlage dieser „gemilderten Verpflichtungserklärung" auf „weibliche Bibelforscher und solche männlichen zu beschränken, die nicht mehr im wehrdienstpflichtigen Alter stehen" (ebenda). Zum Zeitpunkt des Antwortschreibens Kaltenbrunners (15.7.1943) war eine Entscheidung über die neuen Erklärungsentwürfe „noch nicht ergangen". Ob diese „differenzierte" neue Verfahrensweise später noch in großem Stil in die Praxis umgesetzt worden ist, ist nicht bekannt.

„Entlassungen von Bibelforscherinnen durch bloße Verpflichtung auf Handschlag werden nur in ganz besonderen Ausnahmefällen und nur bei solchen Personen vorgenommen, die nach dem übereinstimmenden Urteil des Lagers und des Arbeitgebers, bei dem sie beschäftigt sind, die absolute Gewähr dafür bieten, daß sie unbeschadet ihrer innerlichen religiösen Überzeugung nach ihrer Freilassung sich streng an die durch Handschlag eingegangenen Verpflichtungen halten und jede öffentliche Äußerung über ihre eigene religiöse Anschauung sowie über die Lehren der IBV überhaupt unterlassen. [...] Die Entscheidung darüber, ob eine Bibelforscherin auf bloße Verpflichtung durch Handschlag entlassen wird, trifft das RSHA auf Grund der Beurteilung des Lagerkommandanten und des Arbeitgebers nach sorgfältiger Prüfung der Umgebung, in der der Häftling nach erfolgter Entlassung zu leben gedenkt."[593]

Wie die einschränkende Formulierung schon erkennen läßt, meldete der neue Dienstherr des Reichssicherheitshauptamtes gegenüber den Vorschlägen seines „Reichsführers" Bedenken an[594]. Im Blick darauf, daß nach den Beobachtungen des RSHA bei der gegebenen Kriegslage Glaubenslehren und Prophezeiungen vom bevorstehenden „Weltuntergang" in der Öffentlichkeit, „besonders auf dem Lande", zunehmend Anklang fänden, hielt Kaltenbrunner ein zu weitgehendes Entgegenkommen für nicht angebracht. Wenn die entlassenen Zeugen Jehovas entgegen ihrer Verpflichtung handelten, könne dem Reich ein großer Schaden dadurch entstehen, weil Weissagen über Dauer und Ende der gegenwärtigen Weltordnung die „hauptsächliche Beschäftigung aller IBV'er" sei und keine andere Gruppe solche Gedankengänge „mit einem solchen Fanatismus wie die Angehörigen der IBV" verbreite. Kaltenbrunner, der somit für eine stärkere Berücksichtigung sicherheitspolitischer Belange plädierte, schlug deshalb vor, „die Häftlinge von sich aus auf die Möglichkeit ihrer Entlassung vorerst nicht aufmerksam zu machen und eine Entlassung überhaupt erst dann vorzunehmen, wenn der Wunsch dazu von der Bibelforscherin selbst vorgetragen wird"[595].

Soweit festzustellen, hat das Reichssicherheitshauptamt die Entlassungspraxis auch zunächst weiterhin restriktiv gehandhabt; zur Entlassung von Bibelforscherinnen ohne Unterschriftsleistung scheint es 1943/44 nur in den von Kaltenbrunner

593 Der Chef der Sicherheitspolizei und des SD, Schreiben vom 15.7.1943, abgedruckt in: Friedman/Hołuj, Oświęcim, S. 183-186 (185). Zu dem Verfahren der „Entlassung ohne Unterschriftsleistung" ist dem Schreiben zu entnehmen, daß die betreffenden Bibelforscherinnen durch Handschlag gegenüber dem Lagerkommandanten bestimmte – in dem Schreiben selbst nicht näher bezeichnete – Verpflichtungen eingehen mußten. Der Kommandant hatte die Gefangenen darauf hinzuweisen, daß sie mit ihrer „sofortigen erneuten Festnahme" zu rechnen hätten, falls sie „gegen eine der übernommenen Verpflichtungen" verstoßen würden. Über die erfolgte „Verpflichtung" war ein Protokoll anzufertigen. Dieses war dem RSHA vorzulegen, das – wie es in dem Schreiben Kaltenbrunners heißt – „daraufhin unverzüglich die Entlassung anordnet" (ebenda, S. 185f.).

594 Die in dieser ausführlichen Stellungnahme zum Ausdruck kommende zurückhaltende, wenn nicht gar ablehnende Haltung Kaltenbrunners kontrastiert deutlich mit der von ihm am 12. April 1946 vor dem Internationalen Militärgerichtshof in Nürnberg geleisteten Aussage. Dort sprach er im Blick auf die Bibelforscher von einer „unbilligen Härte gegenüber glaubensbedingter Einstellung" und behauptete, seinen Interventionen bei Thierack und Himmler sei es zu verdanken, daß in den letzten Kriegsjahren gegenüber den Bibelforschern eine nachsichtigere Halterung eingenommen worden sei. Siehe S. 351f.

595 Der Chef der Sicherheitspolizei und des SD, Schreiben vom 15.7.1943, abgedruckt in: Friedman/Hołuj, Oświęcim, S. 186.

angesprochenen „ganz besonderen Ausnahmefällen" gekommen zu sein. Allerdings hatten insbesondere die als Haushaltshilfen bei Familien von SS-Führern eingesetzten Bibelforscherinnen faktisch den Status von „Halbfreigelassenen". So bekamen beispielsweise die in den „Führerhäusern" beschäftigten Bibelforscherinnen in den KZs Auschwitz und Ravensbrück Spezialausweise, die es ihnen gestatteten, sich tagsüber und generell während der Arbeitszeit außerhalb des Lagerbereiches frei zu bewegen[596]. Diese Regelung entsprach den Interessen der SS-Familien, denn nun konnten sie Einkäufe und Besorgungen durch ihre Hausgehilfinnen erledigen lassen.

Als 1943 auch ein aus männlichen Bibelforscher-Häftlingen bestehendes Kommando auf das Kersten-Gut Hartzwalde abgestellt wurde, sollte – wie Franz Birk, der diesem Kommando angehörte, berichtet – „zum ersten Mal geprüft werden, ob man Zeugen Jehovas ohne Bewachung zur Arbeit einsetzen kann"[597]. Zunehmend größere Bewegungsfreiheit erhielten im letzten Kriegsjahr auch andere auf landwirtschaftlichen Gütern und in einigen besonderen Außenkommandos eingesetzte Zeugen Jehovas. Teilweise wurde sogar die Schutzhaft aufgehoben, wobei die Entlassenen aber zur gleichen Arbeit verpflichtet blieben.

Auch an dieser Regelung war Heinrich Himmler persönlich beteiligt, wie sein Einsatz für die Belange der Witwe seines Gefolgsmannes Heydrich belegt. Im Oktober 1944 erhielt diese eine Anfrage, wie sie die Leistungen und das Verhalten der auf ihrem Gut eingesetzten 15 Bibelforscher beurteile. Außerdem wurde sie gebeten, zu der Frage einer möglichen Entlassung der Häftlinge Stellung zu nehmen, die dann erfolgen könne, wenn diese mit ihrer Unterschrift [!] erklären würden, sich künftig jeder „Propaganda" für ihren Glauben zu enthalten. Wie Frau Heydrich auf diese Anfrage reagierte – wenn man ihrer Darstellung Glauben schenken darf–, sei aus ihrer Autobiographie zitiert: „Ich habe lange Zeit darüber nachgedacht und dann gesagt: ‚Wie wäre es, wenn Ihr freikommt – ohne [!] unterschreiben zu müssen.' Alle waren begeistert, und so schrieb ich an Himmler und bat ihn um die Freilassung meiner Häftlinge, die auch als freie Menschen bei mir bleiben wollten. Himmler stimmte diesem Vorschlag zu. Er sah ein, daß Zeugen Jehovas, Kriegsdienstverweigerer, in einem besetzten Gebiet die besten Garanten für ein friedliches Leben seien."[598] Die von Frau Heydrich auf ihre Initiative zurückgeführte „unter-

596 Vgl. Buber-Neumann, Gefangene, S. 247f.; Kater, Bibelforscher, S. 217; Langbein, Auschwitz, S. 280. Der Bibelforscher Viktor Bruch aus Esch (Luxemburg), der Mitte 1944 von Majdanek zum KZ Auschwitz „evakuiert" wurde, berichtet davon, daß die Glaubensschwestern, die ohne Bewachung in die Stadt gehen konnten, „um Einkäufe für ihre Herrin zu machen", bei diesen Gelegenheiten mit Zeugen Jehovas von außerhalb in Verbindung traten (Jahrbuch 1976, S. 40).

597 EB Franz Birk, 31.1.1971. Da die in Hartzwalde eingesetzten Zeugen Jehovas mit Billigung Kerstens ihre in den nahe gelegenen Konzentrationslagern Ravensbrück und Sachsenhausen einsitzenden Glaubensgeschwister mit Nahrungsmitteln versorgen durften, konnte dies von ihnen zur Kontaktaufnahme und zum Informationsaustausch genutzt werden. Durch die vergleichsweise große Bewegungsfreiheit der dort arbeitenden Zeugen Jehovas entwickelte sich mit der Zeit Hartzwalde gewissermaßen zu einem Zentrum der IBV-Untergrundaktivitäten. Von dort aus wurde der Schriften- und Briefschmuggel in und aus den benachbarten Lagern organisiert. Vgl. Gebhard, Zeugen Jehovas, S. 209; EB Friedrich Klingenberg, 16.5.1992; EB Günther Pape, 19.5.1986.

598 Heydrich, Leben, S. 128.

schriftslose" Entlassung der Bibelforscher-Häftlinge auf Jungfern-Breschan wurde drei Monate später von Himmler angeordnet. Mit Schreiben vom 14. Januar 1945 teilte er dem Chef der Sicherheitspolizei und des SD und dem Chef des SS-Wirtschafts-Verwaltungshauptamtes mit:

„Im Rahmen der Aktion, Bibelforschern auf einzelnen Gütern in Isolierungsaufenthalt als kleine Kolonien ihre unbedingte Freiheit zu lassen, um gerade damit im Auslande beste politische Wirkung zu erzielen, wünsche ich, daß die Bibelforscher, die bei Frau Heydrich in Jungfern-Breschan sind, ebenfalls unter den gleichen Bedingungen wie die anderen mit Ortsbegrenzung Freigelassenen aus der Haft entlassen werden. [...] Damit kann auch jede Bewachung wegfallen. Die Entlassung muß in der üblichen feierlichen Form vor sich gehen."[599]

Die Vergünstigung sollte jedoch nicht allen 15 dort eingesetzten Zeugen Jehovas zuteil werden, sondern nur den zehn Deutschen und den drei Niederländern unter ihnen. Was mit ihren beiden anderen Glaubensgeschwistern passieren sollte, liest sich bei Himmler so: „Nicht entlassen werden sollen die zwei tschechischen Bibelforscher, die bei Frau Heydrich waren. Diese müssen dort weg." Die dreizehn Zeugen Jehovas wurden auch tatsächlich freigelassen; der ehemalige Kapo habe sich einen Hund angeschafft und – so Lina Heydrich – „spazierte von nun an als Grandseigneur über die Felder"[600].

Den diplomierten Landwirt Heinrich Himmler hatten die sprichwörtlichen Arbeitstugenden, die er an den Bibelforschern „beobachtet" hatte, tief beeindruckt und, obwohl er sie für „Angehörige einer verrückten Sekte"[601] hielt, war er

599 BA, NS 19/18, o. Bl., RFSS, Schreiben vom 14.1.1945.

600 Heydrich, Leben, S. 128. Mitte April 1945 trat Lina Heydrich zusammen mit dem übrigen Gutspersonal und den Zeugen Jehovas die Flucht an. Als im Oktober 1946 der Vater von Lina Heydrich einen der in Jungfern-Breschan eingesetzten Zeugen Jehovas mit der Bitte anschrieb, für seine Tochter ein gutes Wort einzulegen, übermittelte dieser ihm nach einigem Zögern eine Antwort, in der er die Verhältnisse auf Jungfern-Breschan schildert, so wie sie die Zeugen Jehovas erleben mußten: „In der ersten Woche unserer Dienstzeit bei Ihrer Tochter sagte einmal der Kommandant unseres Kommandos, sie müsse unbedingt dafür sorgen, daß die Häftlinge etwas mehr zu essen bekämen, da sonst die Gefahr bestände, daß sie ihr bei der Arbeit zusammenbrechen würden. Darauf sie: ‚Sorgen Sie dafür, daß mir hier keiner stirbt. Sagen Sie früh genug Bescheid, dann tauschen wir sie aus, dann kommen andere'. Aber sie von sich aus dachte nicht daran, uns mehr zu essen zu geben. Wenn Jehova nicht für uns gesorgt hätte, indem er die Herzen der Tschechen bewegt hätte, so wären wir inmitten ihrer Güter verhungert. [...] Wenn Ihre Tochter wahre Reue empfindet über das, was mit ihrem Wissen und mit ihrer Gutheißung dem Volke Gottes zugefügt wurde, welches auch sie dazu benutzte und mißbrauchte, ihre ungerechten Reichtümer zu mehren, dann [...] wird sie Jehova um Vergebung bitten, anstatt Menschen um Rehabilitation." (Heinrich Vieker, Schreiben o. D., abgedruckt in: Struckmeier, Heinel, S. 179)

601 Heinrich Himmler, Schreiben vom 26.6.1943 an Johann Marx, abgedruckt in: Heiber, Reichsführer!, S. 218. Diese Charakterisierung wählte Himmler, um einem oberbayerischen Landwirt, dessen (vermutlich bei der SS dienendem) Sohn kein Ernteurlaub gewährt wurde, den Einsatz eines Bibelforscher-Häftlings als Erntehelfer anzudienen: „Da ich Verständnis für Ihre mißliche Lage habe, in der Sie sich befinden, beabsichtige ich, Ihnen einen Schutzhaftgefangenen abzustellen und zwar einen Bibelforscher, einen Angehörigen einer verrückten Sekte, der glaubt, Jehova habe ihm verboten, den Eid auf den Führer zu leisten und für das Vaterland zu kämpfen. Die Bibelforscher sind Leute, die selbst der Ansicht sind, Jehova habe ihnen auferlegt, sie müßten 15 und noch mehr Jahre im Gefängnis sein und sonstige Schwierigkeiten auf sich nehmen. Insgesamt sind es aber Menschen, die sehr brav arbeiten, die aber auf dem einen Gebiet, wie man bei uns in Bayern sagt, ‚spinnen'. Um Ihnen irgendwie behilflich zu sein, möchte ich Ihnen einen derartigen Bibelforscher aus einem Lager abstellen."

zugleich von ihrer Glaubensstärke stark fasziniert. Wenn man dem Auschwitz-Kommandanten Rudolf Höß glauben darf – und es scheint an dieser Stelle keinen Grund zu geben, dies nicht zu tun –, dann haben Himmler und der Inspekteur der Konzentrationslager Theodor Eicke bei vielen Gelegenheiten und „immer wieder" den „gläubigen Fanatismus" der Bibelforscher als „Vorbild" für ihre eigenen Mannen herausgestellt: „Genauso fanatisch, so unerschütterlich wie der Bibelforscher an Jehova glaube, genauso müsse der SS-Mann an die Idee des Nationalsozialismus, an Adolf Hitler glauben." Zu solch gläubigen Fanatikern ihrer Weltanschauung müßten auch die SS-Männer werden, denn „nur durch Fanatiker, die gewillt sind, ihr Ich ganz aufzugeben für ihre Idee, könne eine Weltanschauung getragen und auf die Dauer gehalten werden"[602].

Schließlich verfiel Himmler noch auf den Gedanken, die Zeugen Jehovas in seine geopolitischen Nachkriegspläne mit einzubeziehen. Mit Schreiben vom 21. Juli 1944 übermittelte er an SS-Obergruppenführer Kaltenbrunner diverse Vorstellungen und Erwägungen zu dem Fragenkomplex, „wie Rußland" zu „beherrschen und befrieden" sei, wenn „im Laufe der nächsten Jahre" von deutscher Seite „große Flächen des russischen Landes" zurückerobert worden seien (woran der oberste SS-Führer nicht zu zweifeln schien). Neben dem Aufbau eines „Neu-Kosakentums" im Grenzraum – Himmler schwebte das Bild eines seine eigene Bauernstelle gegen die drohende Kollektivierung verbissen verteidigenden Wehrbauern vor[603] – gelte es im Hinterland das Volk „in eine friedliche und uns gegenüber waffenlose Form zu bringen". Dazu führte Himmler im einzelnen aus:

„Jeder Gedanke, eine Art Nationalsozialismus einzuführen, ist Wahnsinn. Die Menschen müssen jedoch eine Religion oder Weltanschauung haben. Die orthodoxe Kirche zu unterstützen und wieder aufleben zu lassen, wäre falsch, da sie immer wieder die Organisation der nationalen Sammlung sein wird. Die katholische Kirche hereinzulassen, wäre mindestens ebenso falsch. Es erübrigt sich jedes Wort zur Begründung dieser Ansicht. [...] Es muß von uns jede Religionsform und Sekte unterstützt werden, die pazifizierend wirkt. Bei allen Turk-Völkern kommt die buddhistische Glaubenslehre in Betracht, bei allen anderen Völkern dagegen die Lehre der Bibelforscher. Die Bibelforscher haben, wie Ihnen wohl bekannt sein wird, folgende für uns unerhört positive Eigenschaften: Abgesehen davon, daß sie den Kriegsdienst und die Arbeit für den Krieg, also den Einsatz für irgendeine – wie sie es bezeichnen – ‚abbauende' Betätigung verweigern, sind sie schärfstens gegen die Juden und gegen die katholische Kirche und den Papst eingestellt. Ferner sind sie unerhört nüchtern, trinken und rauchen nicht, sind von emsigem Fleiß und von großer Ehrlichkeit; sie halten das gegebene Wort. Weiter sind sie ausgezeichnete Viehzüchter und Landarbeiter. Sie sind nicht auf Reichtum und Wohlhabenheit aus, weil ihnen das für das ewige Leben schadet. Das sind insgesamt alles ideale Eigenschaften, wie überhaupt festzustellen ist, daß die wirklich überzeugten, idealistischen Bibelforscher ähnlich wie die Mennoniten beneidenswert gute Eigenschaften haben. [...] Aus diesem Grunde wünsche ich, daß in den Lagern die uns schon als echt bekannten Bibelforscher nochmals durch Prüfungskommissionen überprüft werden, damit alle diejenigen, die sich erst im Lager oder kurz vor ihrer Verhaftung aus Zweckmässigkeitsgründen als

602 Kommandant in Auschwitz, S. 78.

603 Zu Himmlers Begeisterung für den Wehrbauer-Gedanken vgl. Kersten, Totenkopf und Treue, S. 162ff.; weitere Literaturnachweise bei Kater, Bibelforscher, S. 191, Anm. 52.

Bibelforscher bekannt haben, ausgeschieden werden. Dadurch wird außerdem verhindert, daß die Bibelforschereigenschaften kommunistisch ausgenutzt werden, oder daß sich Leute Bibelforscher nennen, dabei die Eigenschaften des Fleißes vermissen lassen und faul sind, wie ich das da oder dort auf Bauernhöfen, z. B. in Fridolfing/Obb. erlebt habe. Es ist damit auch die Möglichkeit gegeben, die echten Bibelforscher in den KL in allen Vertrauensstellungen, die eine Versuchung in geldlicher oder sonstiger materieller Beziehung mit sich bringen, zu verwenden und besonders gut zu behandeln. Damit wiederum schaffen wir uns die Ausgangsbasis zum Einsatz dieser deutschen Bibelforscher in Rußland in kommenden Zeiten und haben damit die Missionare, mit denen wir das russische Volk durch die Verbreitung der Bibelforscherlehre pazifizieren können."[604]

Diese „phantastisch anmutenden Pläne"[605] Himmlers sind insofern konsistent, als sie den Gedanken, die Eigenschaften der Zeugen Jehovas für eigene Zwecke zu funktionalisieren, konsequent weiterführen. Der Reichsführer-SS wollte den Nutzen aus dem von ihm mittlerweile erkannten Sachverhalt ziehen, daß die „Neutralität" den Zeugen Jehovas nicht nur gebot, sich bestimmten Forderungen des nationalsozialistischen Staates zu versagen, sondern auch zur Folge hatte, daß sie sich selbst jeder umstürzlerischen und damit im eigentlichen Sinne staatsgefährlichen Aktivität enthielten. Die perfide Idee, durch Ausnutzen des Missionseifers der Zeugen Jehovas den Gedanken der Wehrlosigkeit in die Völker der Sowjetunion zu tragen und sie somit als machtpolitische Größe zu paralysieren, zeigt eine ganz eigentümliche Verbindung zwischen tumbem Pragmatismus und ideologischem Wahn; sie ist Ausdruck eines „hybriden Instrumentalismus der Ideen, der über Religionen und Menschen einfach nach politischer Zweckmäßigkeit verfügen zu können glaubte"[606]. Himmlers Vorstellungen von einem germanischen Großreich, das sich zur Sicherung seiner zukünftigen Ostgrenze der Bibelforscherlehre be-

604 KZGDa, Archiv-Mappe „Bibelforscher", RFSS, Feldkommandostelle, Schreiben vom 21.7. 1944. Das mit dem Briefkopf des RFSS versehene Schreiben, dessen an Kaltenbrunner gerichtetes Original nicht erhalten geblieben ist, existiert in verschiedenen Fassungen bzw. Überarbeitungsstufen. Eine 1968 von Heiber, Reichsführer!, S. 272-274, publizierte ungezeichnete Abschrift – drei Jahre zuvor auszugsweise bei Zipfel, Kirchenkampf, S. 200f., wiedergegeben –, die nur in Form einer Durchschrift vorliegt, enthält vier Gliederungspunkte und vereinzelt auch abweichende sprachliche Formulierungen, während eine mit Eingangsstempel des Chefs des SS-Rasse- und Siedlungshauptamtes vom 22.9.1944 versehene Abschrift einen weiteren (fünften) Punkt enthält. Der 1954 von Ritter, Wunschträume Himmlers, S. 162-168, publizierte Wortlaut des unkorrigierten Diktats entspricht im Umfang der zuletzt genannten Fassung, ist jedoch im Gegensatz zu dieser in sechs Punkten gegliedert.
Das Schreiben ist hier nach dem beim Chef des Rasse- und Siedlungshauptamtes eingegangenen Exemplar wiedergegeben, weil zum einen dem Wortlaut des von Ritter veröffentlichten unkorrigierten Diktates in sprachlicher und stilistischer Hinsicht der Charakter einer Rohfassung deutlich anhaftet und weil zum anderen die zeitlich letzte Überarbeitung (die von Heiber und Zipfel publizierte Fassung trägt den handschriftlichen Zusatz „28.9.") unvollständig ist. Zipfel, Kirchenkampf, S. 201, nahm aufgrund der Abfassung mit einer Schreibmaschine großen Typs an, daß das nicht erhalten gebliebene Original der von ihm publizierten Abschrift zur Vorlage bei Hitler bestimmt war, dem Schriftstücke üblicherweise so zu unterbreiten waren. Dieses würde – so Zipfel – dann auch die Weglassung des letzten Punktes erklären, da Himmler vermutlich nicht wünschte, daß Hitler von den „Zugeständnissen" in Sachen Bibelforscher Kenntnis erhielt.

605 Kater, Bibelforscher, S. 190. Zu der veränderten Einstellung nationalsozialistischer Ideologen zu den im Schreiben Himmlers ebenfalls erwähnten Mennoniten vgl. Götz, Schwarzmeerdeutschtum; siehe auch S. 117, Anm. 134.

606 Erdmann, Die Zeit der Weltkriege, S. 401.

dient, zu Papier gebracht in der Phase des Niederganges der NS-Herrschaft und, nebenbei bemerkt, am Tage nach dem Attentat auf Hitler – eine wahrhaft groteske Machtfiktion.

„Todesmarsch" in die Befreiung

Unter den Zehntausenden von KZ-Gefangenen, die in den letzten Wochen des Krieges bei der Räumung der Lager von der SS erschossen, dem Hungertod ausgeliefert oder auf andere Weise getötet wurden, waren auch etliche Zeugen Jehovas. So starben mindestens zehn Angehörige der kleinen Neuengammer Bibelforschergemeinde zusammen mit 7.000 Mitgefangenen am 3. Mai 1945 beim Untergang der „Cap Arcona" und der „Thielbek" in der Neustädter Bucht[607]. Auf den Evakuierungsmärschen wurden alle Gefangenen, die nicht mehr laufen konnten, kurzerhand am Straßenrand erschossen. Wie es den Zeugen Jehovas auf einem solchen Schreckenszug erging, berichtet eindrucksvoll das im Mai 1945 von den Beteiligten selbst verfaßte „Memorandum über den Auszug der Zeugen Jehovas aus dem Konzentrationslager Sachsenhausen"[608].

Am Morgen des 21. April 1945 begann die „Evakuierung" der Häftlinge aus dem KZ Sachsenhausen. Unter den 33.000 Lagerinsassen, die in Marschkolonnen Richtung Ostsee getrieben wurden, befanden sich 230 Zeugen Jehovas, davon 17 – nach anderen Angaben 18 – weibliche Häftlinge. Den Zeugen Jehovas wurde dem „Memorandum" zufolge von der SS gestattet, einen geschlossenen Marschblock zu bilden, obgleich dieser nicht die Sollstärke von 500 Personen erreichte und die Aufstellung nach Nationalitäten angeordnet worden war. Bevor sie ausrückten, war es ihnen gelungen, ihre kranken „Glaubensgenossen" aus dem Revier zu sich zu holen. Sie wollten die Kranken auf keinen Fall in der Ungewißheit des Lagers zurücklassen. Auch unter den Tausenden seit Anfang 1945 in das KZ Sachsenhausen evakuierten weiblichen Häftlingen, die teils im „kleinen Lager", teils in der „Isolierung" gesondert untergebracht worden waren, befanden sich noch einige Bibelforscherinnen. Eine schwerkranke polnische Zeugin Jehovas lag im Revier des Frauenlagers. Über die ihr geleistete Hilfe berichtet das Memorandum: „Diese mitzubekommen, war unsere vornehmste Sorge. Wir beschlossen deshalb, diese Schwester – wenn es sein müßte – direkt gewaltsam aus dem Frauenlager zu entführen, was dann auch einem Bruder am anderen Morgen gelang. Sie kam in Männerkleidung zu uns und wurde unserer wärmsten Obhut anbefohlen."

Auf dem Marsch wahrten die Zeugen Geschlossenheit, teilten das wenige Essen und stützten sich gegenseitig: „Auch von den Schwächsten und Kranken blieb nicht einer am Wege liegen – trotzdem wir mehrere Brüder von 65 bis 72 Jahre bei uns

607 Siehe S. 481.

608 UaP Johan Wildschut, Memorandum über den Auszug der Zeugen Jehovas aus dem Konzentrationslager Sachsenhausen, Mai 1945. Dieser Quelle entstammen, sofern nicht anders angegeben, die folgenden Zitate. Wichtige Angaben zum Schicksal der Bibelforscher-Häftlinge bei der „Evakuierung" des KZ Sachsenhausen können ferner entnommen werden: Graffard/Tristan, Bibelforscher, S. 210ff.; Jahrbuch 1974, S. 207-210; Louis Piéchota: Ich überlebte den „Todesmarsch", in: Der Wachtturm, 15.11.1980, S. 5-10; EB Johan Wildschut, 25.6.1986.

hatten." Bereits während des Marsches versuchten sie in den Dörfern mit der Bevölkerung in Kontakt zu kommen, um ihnen die Königreichsbotschaft zu predigen. Die SS-Bewachung der Kolonne der „Violetten" unter dem Kommando eines Unterscharführers tolerierte dies, da es den Bibelforscher-Häftlingen dadurch gelang, Zusatzverpflegung sowie Scheunen als Unterkunft für die Nacht zu organisieren. Nach mehreren Tagen beschwerlichen Fußmarsches machten die Kolonnen im Wald von Below (bei Wittstock) halt[609]. Über 30.000 Häftlinge waren in den Tagen vom 26. bis 29. April in dem kleinen Buchenwald auf engstem Raum zusammen und von einer starken Postenkette umgeben. Unter den schwierigen Verhältnissen – großer Wassermangel, kaum Verpflegung etc. – bewährte sich besonders der Vorteil einer geschlossenen und disziplinierten Häftlingsgemeinschaft. Etwas abseits am Nordrand begannen die Zeugen Jehovas sofort nach ihrer Ankunft damit, behelfsmäßige Behausungen zu errichten. Eine Feuerstelle wurde angelegt und Abort-Gruben ausgehoben. Andere „Glaubensgenossen" sammelten alles Eßbare, vor allem Nesseln und Wurzeln. Auch entschlossen sie sich, trotz der erforderlichen Kraftanstrengung und der ungewissen Aufenthaltsdauer einen Brunnen auszugraben. In Gemeinschaftsarbeit gelang dies, obwohl sie nur ihre Eßschüsseln als Hilfs- und Arbeitsmittel hatten. In fünf bis sechs Meter Tiefe stießen sie auf etwas Grundwasser. Die erfolgreiche Wassersuche brachte dem „Memorandum" zufolge jedoch nicht nur Vorteile mit sich: „Dieses ‚Wunder' hatte sich natürlich bald herumgesprochen und war später der Anlaß zu manchem Kampf mit den neidvollen Nachbarn."

Bereits während des Aufenthaltes im Below Wald schufen die Zeugen feste Organisationsstrukturen – und legten gewissermaßen schon hier den Grundstein für den Wiederaufbau des Verkündigungswerkes in der Nachkriegszeit. Sie teilten sich in neun – später in zehn – Gruppen auf, denen jeweils ein Gruppendiener vorstand. Die Gruppendiener bildeten ein gemeinsames Leitungsgremium. Die klare Zuordnung bedeutete in dieser schwierigen Lage, wie das „Memorandum" vermerkt, eine große Erleichterung: „Indem nun jeder wußte, zu welcher Gruppe er gehörte, war es leicht, Essen zu verteilen, Bekanntmachungen durchzugeben und auch ungestört Versammlungen abzuhalten."

Als nach drei Tagen, am 29. April um 9.00 Uhr früh, das Lager im Below Wald aufgehoben wurde und der Abmarsch begann, waren insgesamt Hunderte von Hungertoten zu beklagen, während die Zeugen Jehovas die „schreckliche Dürrezeit" unbeschadet überstanden hatten. Am 2. Mai 1945 kam ihre Marschkolonne in einen Wald nahe Schwerin. Die Zeugen Jehovas registrierten eine zunehmende Nervösität der SS: „Plötzlich fingen unsere ‚Helden' an zu schlottern. Die meisten redeten uns plötzlich mit ‚Kameraden' an." Die SS begann, sich abzusetzen. Durch einen SS-Mann wurde den Häftlingen signalisiert, sich angesichts des Herannahens der sowjetischen Truppen zu den ebenfalls nur noch wenige Kilometer entfernten amerikanischen Verbänden zu begeben. Wegen des allgemeinen Chaos zögerten die Zeugen Jehovas und verblieben zunächst noch, wo sie waren: „Wir wollten völlig Jehova vertrauen, der uns in den vergangenen elf Tagen so

609 Zum Todeslager im Wald von Below vgl. Sachsenhausen, Dokumente, S. 125-127.

zahlreiche, sichtbare Beweise seiner Führung, seiner Nähe und Kraft gegeben [...] hatte." Wie sich bald herausstellte, entgingen sie dadurch dem absurden Beschuß durch versprengte SS-Leute, der noch zahlreiche Opfer unter den hektisch aufgebrochenen Häftlingen forderte.

Am 3. Mai gegen 11.00 Uhr vormittags brachen auch die Zeugen Jehovas auf, Richtung Schwerin. Wenige Stunden später durchschritten sie die erste amerikanische Postenkette. Die Jahre der Gefangenschaft hatten ein Ende; die Stunde der Befreiung war gekommen. Ungefähr 6.000 Mitgefangene waren auf dem „Todesmarsch" ums Leben gekommen, am Wegesrand erschossen oder erschlagen, verhungert, an Entkräftung gestorben. Von den 230 Bibelforscher-Häftlingen, die Sachsenhausen verlassen hatten, hatten ausnahmslos alle diese Tortur überlebt. Die Zeugen Jehovas führten dies selbst auf ihren Zusammenhalt und die sich gegenseitig bekundete „christliche Liebe" zurück; hinter der „wunderbaren Befreiung" sahen sie „Jehovas schützende Hand"[610].

Zunächst kamen die Zeugen in ein provisorisches Auffanglager in Zippendorf, einem Vorort von Schwerin, in dem sie bis zum 5. Mai verblieben. In dieser Zeit verfaßten sie auf einer „Beuteschreibmaschine" aus Wehrmachtbeständen das „Memorandum über den Auszug der Zeugen Jehovas aus dem Konzentrationslager Sachsenhausen". Außerdem beschlossen sie, ihren Glaubensgeschwistern in aller Welt eine „Resolution" zukommen zu lassen. In dieser „Entschließung der in einem Walde bei Schwerin in Mecklenburg versammelten 230 Zeugen Jehovas aus zehn verschiedenen Nationen" erklärten sie unter anderem:

„Wir versammelten Zeugen Jehovas senden unsere allerherzlichsten Grüße an das treue Bundesvolk Jehovas und seine Gefährten in aller Welt [...] Es sei Euch kund, daß unser großer Gott, dessen Name Jehova ist, sein Wort wahrgemacht hat an seinem Volke [...] Eine lange harte Prüfungszeit liegt nun hinter uns [...] Die Absicht des Feindes, Gottes treues Volk in diesem Lande durch unzählige, teuflische Gewaltmethoden, sowie tausend mittelalterlicher, jesuitischer Inquisitionsmethoden körperlicher und geistiger Art, als auch durch vielerlei Schmeicheleien und Verführungskünste zur Untreue zu verleiten, ist dank des Herrn großer Hilfe und seines gnädigen Beistandes den dämonischen Hassern der Theokratie nicht gelungen. [...] Die große Streitfrage ist wiederum zum Ruhme Jehovas ausgetragen worden."[611]

Sie versäumten auch nicht, darauf hinzuweisen, daß ihnen „der Herr Jehova" bereits im KZ Sachsenhausen „eine reiche Beute schenkte, indem er uns 36 Menschen guten Willens hinzufügte, die bei unserem Auszug aus Sachsenhausen aus freien Stücken erklärten, ‚wir wollen mit euch ziehen, denn wir haben gesehen, daß Gott mit euch ist'".

Mit dem Einsturz des Hitlerreiches war zwar nicht, wie von ihnen noch Jahre zuvor fest geglaubt, der Anbruch des „Tausendjährigen Reiches" gekommen. Ihrer Glaubenszuversicht tat dies aber keinen Abbruch, hatte sich für sie doch in ihrer Befreiung göttliches Heilshandeln vollzogen und damit Jehova seinem Volk ein Zeichen der Treue dargeboten. Die aus jahrelanger KZ-Haft Befreiten empfanden

610 Louis Piéchota: Ich überlebte den „Todesmarsch", in: Der Wachtturm, 15.11.1980, S. 5-10.

611 Entschließung der in einem Walde bei Schwerin in Mecklenburg versammelten 230 Zeugen Jehovas aus 10 verschiedenen Nationen, Mai 1945, UaP Johan Wildschut.

ebenso wie die Israeliten in alter Zeit. Sie deuteten die Erfahrungen des „Todesmarsches" als ein Exodus-Erlebnis biblischer Dimension: So wie Jehova Gott die Seinen aus Ägypten führte und später aus dem babylonischen Exil erlöste, so habe er nun sein Volk aus der Knechtschaft befreit[612]. Sie leiteten deshalb das „Memorandum über den Auszug der Zeugen Jehovas aus dem Konzentrationslager Sachsenhausen" mit einer Anlehnung an die ersten Verse des Psalmes 126 ein: „Als Jehova die Gefangenen Zions zurückführte, waren wir wie Träumende, da ward unser Mund voll Lachens und unsere Zunge voll Jubels. Da sagte man unter den Nationen: Jehova hat Großes an ihnen getan, Jehova hat Großes an uns getan: Wir waren fröhlich!"[613]

4. Die Zeugen Jehovas im KZ Neuengamme: Beschreibung einer Häftlingsgruppe

Untersuchungen über Häftlingsgruppen in den nationalsozialistischen Konzentrationslagern stützen sich fast ausnahmslos auf die Wahrnehmungen von ehemaligen Gefangenen, auf Aussagen von SS-Leuten oder anderen Tatbeteiligten und auf die zentralen Anweisungen und Erlasse der KZ-Kommandanturen und höheren Dienststellen (RSHA, WVHA, RFSS pp.). Äußerst selten erfolgte hingegen eine sich empirischer Methoden bedienende Auswertung der im jeweiligen Lager geführten Statistiken und der aus Individualakten zu erhebenden Personaldaten[614]. Ursache für dieses Forschungsdefizit ist im wesentlichen der schlechte Überlieferungsstand der KZ-Akten. Wegen der weitgehenden Aktenvernichtung – meistens unmittelbar vor Auflösung der Lager durch die SS vorgenommen, um die Spuren ihrer Verbrechen zu verwischen – lassen sich selbst so einfache Größen wie die Häftlingszahl oftmals nicht exakt angeben. Vor diesem Hintergrund ist auch die folgende Untersuchung über die Bibelforscher-Häftlinge im Konzentrationslager Neuengamme lediglich ein Versuch der Annäherung, der viele Unzulänglichkeiten in sich birgt, gleichwohl aber angebracht erscheint, um nicht allein auf vage Vermutungen und Schätzungen angewiesen zu sein.

612 Vgl. Erwachet!, 22.6.1985, S. 13.

613 UaP Johan Wildschut, Memorandum über den Auszug der Zeugen Jehovas aus dem Konzentrationslager Sachsenhausen, o. D. [Mai 1945].

614 Eine statistische Datenerhebung über die KZ-Haft von Bibelforschern erfolgte allerdings zu Vergleichszwecken im Rahmen eines Forschungsprojektes über die Verfolgung von Homosexuellen (vgl. Der rosa Winkel, S. 325-365; neben den Bibelforschern wurde als weitere Vergleichsgruppe die Kategorie der „politischen Schutzhäftlinge" herangezogen). Die von Lautmann, Grikschat und Schmidt 1977 vorgelegte Untersuchung stützte sich schwerpunktmäßig auf die beim Internationalen Suchdienst in Arolsen (Hessen) verwahrten – und seinerzeit den interessierten Historikern noch zugänglichen – Häftlingsakten der KZs Buchenwald, Dachau, Flossenbürg und Mauthausen (Häftlingspersonalkarten, Effekten- und Transportlisten, Arbeitseinsatzkarten, Krankenblätter, Todesmeldungen pp.). Insgesamt flossen Daten von 751 Bibelforscher-Häftlingen in die Untersuchung ein.

Auch für die Zahl der Bibelforscher, die im KZ Neuengamme inhaftiert waren, liegt kein unmittelbarer Aktenbeleg vor[615]. Veröffentlichungen über dieses Lager nennen – insofern sie die Häftlingsgruppe der Zeugen Jehovas überhaupt quantifizieren – folgende Zahlen: „einige Hundert"[616], „ca. 300-500"[617], „bei Kriegsende etwa 200"[618]. Die in Erinnerungsberichten und in Gesprächen mit ehemaligen Häftlingen, die der Gruppe der Bibelforscher in Neuengamme angehörten, genannten Angaben liegen durchweg niedriger; unabhängig voneinander bezifferten die befragten Personen die Zahl auf 70 bis 80[619]. Aufgrund des engen Zusammenhaltes und der zeitweise gesonderten Unterbringung dieser Gruppe war den Beteiligten eine Einschätzung der Größe ihrer Glaubensgemeinschaft gut möglich; noch nach über vier Jahrzehnten konnten die ehemaligen Häftlinge sich an Dutzende von Namen ihrer Leidensgenossen erinnern. Die Gesamtzahl der Zeugen Jehovas, die im KZ Neuengamme inhaftiert waren, ist gleichwohl höher. Aufgrund der für diese Arbeit getätigten Forschungsrecherchen ist davon auszugehen, daß sie sich zwischen 150 und 160 bewegt. Die Differenz läßt sich vor allem dadurch erklären, daß der Bezugspunkt von Erinnerung die relative Größe ist, also die Zahl der jeweils gleichzeitig im Lager Inhaftierten, während die bei der absoluten Summe zu berücksichtigenden Veränderungen des Häftlingsbestandes im Zeitablauf sich der unmittelbaren Wahrnehmung weitgehend entziehen.

Als Datenbasis[620] für die vorliegende Häftlingsgruppen-Beschreibung konnten bei der Auswertung Angaben über 116 Personen zugrunde gelegt werden[621]. An-

615 Die Bezugsgröße für diese Untersuchung bildete die Gesamtheit der ins KZ Neuengamme in den Jahren 1940 bis 1945 eingelieferten Zeugen Jehovas. Da die SS vor der Räumung des Lagers Ende April 1945 die in der Kommandantur, der Schreibstube und der Politischen Abteilung geführten Häftlingsakten und Karteien verbrennen ließ, ist eine genaue Angabe über die Zahl der Gefangenen, die den violetten Winkel der Bibelforscher tragen mußten, nicht möglich.

616 Poel, Neuengamme, S. 105.

617 Eiber, Arbeitssklaven, S. 559.

618 Meyer, Nacht über Hamburg, S. 60.

619 EB Karl Hanl, 24.11.1987: „ca. 80"; EB Richard Rudolph, 30.5.1986: „um 80"; EB Ernst Wauer, 29.5.1986: „ca. 70"; Willi Seidel, Schreiben vom 3.1.1985: „über 70". Vgl. auch die auf Häftlingsberichten beruhende Angabe von „etwa siebzig" im Jahrbuch 1974, S. 192. In einem schriftlichen Bericht des Zeugen Jehovas Gustav Auschner aus dem Jahre 1969 ist die Zahl sogar nur mit „ungefähr 50-60" beziffert worden (FGN, NHS 13-7-0-1).

620 Für die Erhebung von Daten wurden Quellen unterschiedlicher Provenienz herangezogen. Dabei handelte es sich um mündliche und schriftliche Befragungen ehemaliger Häftlinge, um Unterlagen der Hamburger VVN (Anträge auf Ausstellung eines Verfolgtenausweises, Aufzeichnungen, Briefe), des Dokumentenhauses der KZ-Gedenkstätte Neuengamme (Transport- und Effektenlisten, Laborbücher, Totenbücher, Standesamtsunterlagen, Häftlingsberichte, Prozeßakten), der Amicale Internationale de Neuengamme/Nachlaß Hans Schwarz in der FGN (Nummern- und Namenskarteien auf der Grundlage von Selbstauskünften Überlebender, Korrespondenz) und des Amtes für Wiedergutmachung.

621 Die Angaben zu elf weiteren namentlich ermittelten Bibelforscher-Häftlingen des KZ Neuengamme mußten unberücksichtigt bleiben, da über den Namen hinaus zu wenige bzw. nicht hinreichend gesicherte Daten festgestellt werden konnten. Ebenfalls abgesehen wurde von einer Aufnahme der Daten von 17 Bibelforschern, die im Außenlager Alderney/I. SS-Baubrigade inhaftiert waren. Die Baubrigade, die im September/Oktober 1942 aus Häftlingen des KZ Sachsenhausen zusammengestellt und zuerst in Düsseldorf und Duisburg zu Aufräumarbeiten nach Bombenangriffen eingesetzt worden war, wurde im März 1943 nach ihrer Verlegung auf die besetzte britische Kanalinsel Alderney dem KZ Neuengamme unterstellt. Da dieses Kommando dem Hauptlager jedoch ausschließlich „verwaltungstechnisch" zugeordnet

gesichts einer Gesamtzahl von 140 bis 150 ins KZ Neuengamme eingelieferten Zeugen Jehovas erscheint diese Basis als methodisch akzeptable Größe.

Im Dezember 1938 war ein erstes Vorauskommando von 100 Häftlingen, die den grünen Winkel („Berufsverbrecher") trugen, aus dem KZ Sachsenhausen nach Hamburg-Neuengamme verlegt worden, um eine stillgelegte Ziegelei wieder betriebsfertig zu machen. Nach 14 Monaten, am 29.2./1.3.1940, traf ein zweiter Häftlingstransport ein, um nunmehr mit dem Aufbau eines größeren Lagers zu beginnen. Neben politischen Gefangenen gehörten 40 Bibelforscher zu dem insgesamt ca. 100 bis 120 Personen umfassenden Transport. Zu diesem Zeitpunkt war danach jeder fünfte bis sechste Gefangene in Neuengamme ein Zeuge Jehovas. Die Bibelforscher-Häftlinge erschienen – da sie keineswegs auf Flucht sannen – zum Einsatz auf dem damals noch nicht umzäunten Baugelände besonders geeignet.

Mit einem 520-Mann-Transport aus Sachsenhausen kam am 4. Juni eine kleine Gruppe weiterer Bibelforscher-Häftlinge – ihre genaue Zahl ist unbekannt – im Lager an. Nachdem das vormalige Außenkommando Neuengamme im Laufe des Frühjahres zu einem eigenständigen Konzentrationslager erhoben worden war, erfolgten nun in kurzen Abständen weitere Einlieferungen. Während die Zahl der anderen Häftlingsgruppen stark anstieg, vergrößerte sich die Bibelforschergruppe jedoch nur noch langsam. Die im Winter 1940/41 in Neuengamme eintreffenden Gefangenen waren bereits mehrheitlich Ausländer. Schon bald überstieg ihre Zahl die der deutschen Häftlinge bei weitem. In der nach Tausenden zählenden Lagergesellschaft[622] bildeten die Bibelforscher schließlich eine ganz kleine Minorität. Nachdem am 23. Januar 1941 im Rahmen eines aus Dachau überstellten 484-Mann-Transportes 30 Zeugen Jehovas ins Lager eingeliefert worden waren, vergrößerte sich ihre Zahl in den folgenden Jahren kaum noch.

Die überwiegende Mehrzahl der Neuengammer Bibelforscher-Häftlinge wurde aus einem anderen Konzentrationslager überstellt (86 %), während der Anteil derjenigen, die als Gestapo-„Zugänge" direkt in das Lager eingewiesen wurden, gering war und blieb. Anhand der ermittelbaren Verhaftungsdaten ließ sich feststellen, daß die meisten bereits über eine langjährige Hafterfahrung in Gefängnissen und Konzentrationslagern verfügten, bevor sie ins KZ Neuengamme eingeliefert wurden. Die Inhaftnahme war in 58,9 % der Fälle vor Beginn des Jahres 1938 erfolgt[623]. Als frühestes Verhaftungsdatum konnte der 7. Dezember 1934 ermittelt

---

war, die Häftlinge selbst aber in keiner Verbindung zu Neuengamme standen, erschien die Einbeziehung des Alderneyer Kommandos – nicht zuletzt wegen der vielen Besonderheiten dieses Arbeitseinsatzes – als nicht angebracht. Zu den Zeugen Jehovas in der I. SS-Baubrigade vgl. Ein KZ-Außenlager in Düsseldorf-Stoffeln, S. 71, 82 f., 97; Jahrbuch 1974, S. 118.

622 Der Häftlingsbestand im *Hauptlager Neuengamme* betrug zum Jahresende 1940: ungefähr 2.850-2.900; Jahresende 1941: circa 4.500-4.800 (einschließlich 1.000 sowjetische Kriegsgefangene, die im Oktober 1941 in einen zum „Kriegsgefangenen-Arbeitslager" erklärten Bereich des KZ eingewiesen wurden und von denen 652 innerhalb weniger Monate verhungerten oder durch Benzininjektionen getötet wurden); Mitte 1942: 2.800-3.300; Mitte 1943: 5.500-6.000; Mitte 1944: 8.000-10.000; gegen Kriegsende: 13.000-14.000. Zahlenangaben nach Kaienburg, Vernichtung durch Arbeit, S. 155f., 339.

623 Da allgemein festgestellt werden kann, daß die Inhaftierung von Bibelforschern in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle in den Jahren 1935 bis 1939 erfolgte, veränderte sich der Bestand der während des Krieges in den Konzentrationslagern inhaftierten Bibelforscher-Häftlinge nur geringfügig. Die Zahl der Neueinlieferungen – in erster Linie ausländische Zeugen

werden. Unmittelbar im Anschluß an eine zweijährige Gefängnishaft wurde dieser Zeuge Jehovas 1936 in das KZ Sachsenhausen überstellt und vier Jahre später nach Neuengamme, wo er bis zum Kriegsende verblieb. Damit verbrachte dieser Bibelforscher fast 10 1/2 Jahre in Haftstätten des „Dritten Reiches"[624]. Insgesamt gesehen verblieben die im KZ Neuengamme einsitzenden Zeugen Jehovas im Durchschnitt 6,9 Jahre in diversen Haftanstalten. Viele waren die längste Zeit davon in Neuengamme, wo die lange gemeinsame Aufenthaltszeit und die in den Anfangsjahren gemeinsame Unterbringung die Homogenität und Solidarität der Gruppe förderte.

Von insgesamt 99 Bibelforscher-Häftlingen des KZ Neuengamme konnten die Einlieferungsdaten ermittelt werden:

Tabelle 4: Überstellungen von Zeugen Jehovas ins KZ Neuengamme

Datum	Personenzahl	überstellt von
29.2./1.3.1940	40	KZ Sachsenhausen
04.06.1940	10	KZ Sachsenhausen
17.08.1940	1	Gefängnis Wolfenbüttel
15.09.1940	1	Gefängnis Wolfenbüttel
10.12.1940	1	KZ Buchenwald
23.01.1941	30	KZ Dachau
29.01.1941	1	Gefängnis Vechta
Febr. 1941	1	unbekannt
23.10.1941	1	Polizeigefängnis Fuhlsbüttel
Juli 1942	1	Niederlande
02.11.1942	3	KZ Dachau
September 1942	6	Niederlande
Juni 1944	1	Polizeigefängnis Fuhlsbüttel
Oktober 1944	1	Amersfoort/Niederlande
Januar 1945	1	KZ Sachsenhausen
Summe :	99	

Nahezu die Hälfte der in das Konzentrationslager Neuengamme eingewiesenen Bibelforscher-Häftlinge gehörte den Geburtsjahrgängen 1895-1905 an.

Jehovas – glich gewissermaßen nur jene Verluste aus, die in der Buchhaltung der SS als „Abgänge" (Todesfälle, Überstellungen, Entlassungen) gezählt wurden. Die Feststellung Katers, daß „nach Ausbruch des Krieges [...] die Zahl der Bibelforscher in den Lagern weiter an[stieg]" (Kater, Bibelforscher, S. 208), läßt sich angesichts dessen nicht aufrechterhalten.

624 Als für Franz Pawelka am 3. Mai 1945 die über zehnjährige Haft endete, stand er kurz vor Vollendung seines 60. Lebensjahres. In Neuengamme war er lange Zeit in der Revierschreibstube und daneben für circa zweieinhalb Jahre als SS-Bediensteter tätig. Da er von Beruf Barbier war und das entsprechende Vertrauen genoß, ließen sich SS-Offiziere von ihm frisieren und rasieren.

Tabelle 5: Geburtsjahrgänge der im KZ Neuengamme inhaftierten Bibelforscher

1881-1885:	7	1886-1890:	9	1891-1895:	13
1896-1900:	15	1901-1905:	24	1906-1910:	9
1911-1915:	5	1916-1920:	2	1921-1925:	2
				Summe:	86

Zum Zeitpunkt der Einlieferung in das KZ Neuengamme lag der Mittelwert des Lebensalters bei 40,8 Jahren[625]. Während jedoch ein Fünftel der Bibelforscher-Häftlinge bei der Ankunft im KZ Neuengamme das 50. Lebensjahr bereits überschritten hatte, lag nur bei 7,5 Prozent von ihnen das Alter unter 30 Jahren, als sie in das Lager eingewiesen wurden[626].

Das relativ hohe Durchschnittsalter der Bibelforscher-Häftlinge zeigt sich insbesondere im Verhältnis zur Gesamtheit der KZ-Gefangenen. Für Neuengamme sind Angaben über den Altersaufbau der anderen Häftlingsgruppen allerdings nicht zu ermitteln. Demgegenüber liegen für Buchenwald entsprechende Zahlen vor, da die SS sich dort anhand von Statistiken periodisch einen Überblick über die Altersverteilung ihrer Gefangenen verschaffte. So konnten anhand der „Unterteilung in Altersstufen der im K.L. Buchenwald einsitzenden Häftlinge nach dem Stande vom 30.1.1941"[627] folgende Prozentwerte berechnet werden:

Tabelle 6: KZ Buchenwald: Unterteilung in Altersstufen (nach dem Stande vom 30.1.1941)

	Bibelforscher		Gesamtheit aller Häftlinge	
	absolut	in %	absolut	in %
bis 20 Jahre	–	0	139	1,9
20-30 Jahre	10	3,3	1124	15,3
30-40 Jahre	69	23,0	2400	32,6
40-50 Jahre	136	45,4	2314	31,4
50-60 Jahre	70	23,3	1134	15,4
60-70 Jahre	15	5,0	246	3,3
70-80 Jahre	–	0	5	0,1
insgesamt	300	100	7362	100

Während die Altersstruktur der anderen Häftlingskategorien nur unwesentlich von derjenigen der Gesamtheit abweicht, zeigen die Werte bei den Bibelforschern

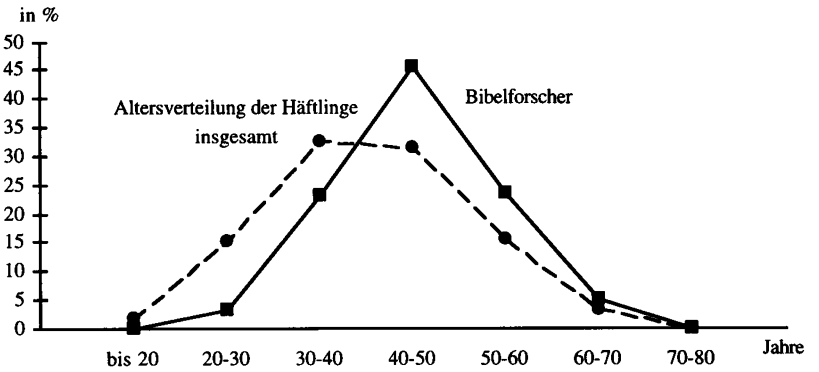
625 Diese Angabe entspricht nahezu exakt derjenigen, die in der Untersuchung von Lautmann, Grikschat und Schmidt genannt worden ist (41 Jahre). Vgl. Der rosa Winkel, S. 331.

626 Nach der von Kirsten John vorgelegten Auswertung der Geburtsdaten von 198 im KZ Niederhagen (Wewelsburg) inhaftierten Zeugen Jehovas waren dort sogar nur 5,5 % der Bibelforscher-Häftlinge jünger als 30 Jahre. Vgl. John, Wewelsburg (1996), S. 42.

627 BA, NS 4 Bu/vorl. 141. Eine Überprüfung anhand anderer Stichtage (29.6.1940/29.11.1940/30.9.1941) ergab keine nennenswerten Unterschiede.

signifikante Unterschiede. Die graphische Darstellung veranschaulicht die andere Gestalt der Alterspyramide der Bibelforscher.

Abbildung 4: KZ Buchenwald: Unterteilung in Altersstufen (nach dem Stande vom 30.1.1941)



In aller Regel waren die Neuengammer Bibelforscher-Häftlinge verheiratet (annähernd 90 %). Die Kinderzahl scheint relativ niedrig gewesen zu sein (Durchschnittswert 1,6). Über den sozialen Status der im KZ Neuengamme inhaftierten Zeugen Jehovas liegen allerdings nur fragmentarische Angaben vor. In ihrer überwiegenden Mehrheit entstammten sie der unteren Mittelschicht und der Unterschicht, Angehörige der oberen Mittelschicht gab es unter ihnen nur sehr wenige.

Für 55 Personen liegen die Berufsangaben vor:

Tabelle 7: Berufsangaben der im KZ Neuengamme inhaftierten Bibelforscher

Fabrik-, Land- und Gelegenheitsarbeiter:	15	Seeleute:	3
Facharbeiter:	11	Selbständige:	3
Handwerker:	10	Untere und mittlere Beamte:	3
Angestellte:	4	Sonstige (zwei Musiker und	
Landwirte:	3	ein bildender Künstler):	3

Die Mehrzahl der IBV-Angehörigen übte somit vor der Verhaftung einen manuellen Beruf aus. Für das Überleben im Lager waren die Vertrautheit und ebenso die Belastbarkeit mit körperlicher Arbeit wichtig. Handwerkliche Kenntnisse und Fertigkeiten verhalfen oftmals zur Aufnahme in ein vergleichsweise erträgliches Arbeitskommando. Aufgrund ihres Arbeitseifers erwarben die Bibelforscher-Häftlinge sich rasch den Ruf von zuverlässigen Kräften.

Die 40 Bibelforscher, die mit dem Transport vom 29.2./1.3.1940 aus Sachsenhausen überstellt worden waren, wurden in der Zeit des Lageraufbaus gemeinsam mit den 180 Häftlingen anderer Kategorien, die sich zu jener Zeit im „Außenkom-

mando Neuengamme" befanden, in einer auf dem Gelände befindlichen Ziegelei einquartiert. Als Unterkunft diente der Dachboden über der Trockenanlage. Nachdem die ersten drei Lagerbaracken bezugsfertig waren, erfolgte am 4. Juni 1940 der Umzug ins „Schutzhaftlager".

Seit dem zweiten Halbjahr 1940 waren die Bibelforscher zusammen mit jüdischen Häftlingen abgesondert von den anderen Gefangenen untergebracht[628]. Als „Blockältester" war von der SS ein Kommunist aus Mönchengladbach eingesetzt, der bereits seit dem 1. März 1933 in verschiedenen Konzentrationslagern inhaftiert war und den die IBV-Angehörigen aus seiner Tätigkeit als Funktionshäftling in der Isolierung in Sachsenhausen kannten und zum Teil in nicht guter Erinnerung hatten. Die Aufgabe des „Stubenältesten" für die Seite des Blockes, auf der die Zeugen Jehovas lagen, war dem Neusser Bibelforscher Heinrich Heine übertragen worden. In dieser Zeit der gemeinsamen Gruppenunterbringung waren die Voraussetzungen gegeben, um ein festes System gegenseitiger Hilfe zu schaffen (Nahrungsmittelaufteilung, gemeinsame Geldverwaltung und ähnliches).

Nachdem bereits ein Teil der Zeugen Jehovas im Zusammenhang mit ihrer Abordnung zu besonderen Arbeitseinsätzen in andere Unterkünfte verlegt worden war[629], erfolgte 1943 – vermutlich in Zusammenhang mit dem Runderlaß des Wirtschafts-Verwaltungshauptamts vom 10. September 1943, der „mit sofortiger Wirkung" die Auseinanderlegung der „in den Konzentrationslagern befindlichen Bibelforscher-Häftlinge"[630] anordnete – die Aufhebung der gemeinsamen Unterbringung. In Gruppen zu je fünf bis sechs wurden die Zeugen Jehovas auf die verschiedenen Blocks aufgeteilt. Erst gegen Kriegsende scheint die SS in Neuengamme dann nicht mehr streng darauf geachtet zu haben, daß die Bibelforscher in möglichst kleinen Gruppen auf die Baracken verteilt waren.

In der Regel lehnten die Zeugen Jehovas in den KZs die Übernahme von Aufgaben im Rahmen der „Häftlingsselbstverwaltung" ab[631]. Im KZ Neuengamme wurden den Bibelforschern von der SS jedoch weit häufiger Funktionen in der Lagerorganisation zugewiesen, als dies von Mithäftlingen aus anderen Gruppen wahrgenommen wurde. Zwar bemühten sich die Bibelforscher-Häftlinge nicht um solche Positionen und beteiligten sich schon gar nicht am „Kampf" um die Vorherrschaft in der „Häftlingsselbstverwaltung", aber insbesondere im Fall von nur oder mehr-

628 Vermutlich für einige Monate waren anfangs in dem „Juden- und Bibelforscherblock" auch Häftlinge der Strafkompanie und andere Gefangene einquartiert. Danach bestand die Belegschaft mit Ausnahme des Blockältesten nur noch aus Zeugen Jehovas und jüdischen Häftlingen. In Neuengamme waren bis Herbst 1942 (Übersetllungen nach Auschwitz) nur wenige hundert Juden inhaftiert. Vgl. Garbe/Homann, Jüdische Gefangene.

629 Diejenigen Zeugen Jehovas, die als sogenannte „Kommandierte" zu Arbeiten im SS-Lager herangezogen wurden (SS-Küche, Bedienung im Offizierskasino, Friseur, Kfz-Fuhrpark, Pferdestall etc.) oder für SS-Leute als Schreiber tätig waren, wurden ebenso wie andere Kommandierte und höhergestellte Funktionshäftlinge im „Block 1" untergebracht, der eine geringere Belegung und bessere sanitäre Verhältnisse aufwies. Zum Wohnblock der „Prominenten" oder – wie jener auch bezeichnet wurde – der „Läusefreien" vgl. Kaienburg, Vernichtung durch Arbeit, S. 366; Meier, Frühwind, S. 160f., 164f.

630 WVHA, RdErl. vom 10.9.1943, BA, NS 3/426; siehe auch S. 447f.

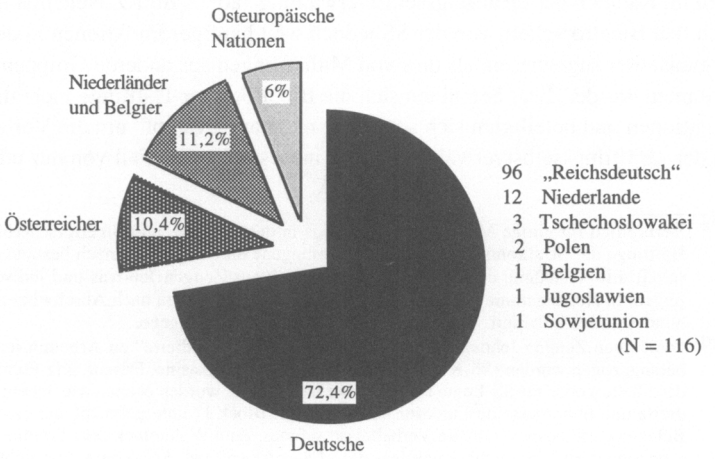
631 Vom KZ Mauthausen wird beispielsweise berichtet, daß es dort während der gesamten Zeit der Existenz des Lagers „offensichtlich keinen Bibelforscher [gab], der eine Häftlingsfunktion ausübte" (Maršálek, Mauthausen, S. 274).

heitlich aus Bibelforschern bestehenden Arbeitskommandos und Barackengemeinschaften erklärten sie sich zur Übernahme entsprechender Leitungsaufgaben bereit. Die generelle Aussage, daß die Zeugen Jehovas in den Konzentrationslagern „zum Funktionärssystem [...] keinen Zugang"[632] erlangten, läßt sich angesichts des Befundes nicht weiter aufrechterhalten.

In Neuengamme übten nach den vorliegenden Angaben mindestens 10 % der IBV-Angehörigen Häftlingsfunktionen aus, der Großteil von ihnen im Bereich des Arbeitseinsatzes. Als Vorarbeiter wurden Zeugen Jehovas unter anderem in den folgenden Arbeitskommandos eingesetzt: Angorakaninchenzucht, Betonplattenfertigung, Gärtnerei, Kartoffelkeller, Richtkolonnen Nr. 2 und Nr. 3 (Lageraufbau), Errichtung der „Ley-Haus-Siedlung" Lohbrügger Landstraße, Außenkommandos bei den Bergedorfer Firmen Behr (Holzverarbeitung) und Glunz (Eisenwarenhandlung), Bahnhofskommando (Be- und Entladen von Gütern), Entkrautungskolonne und Gleisträger. In den fünf zuletzt genannten Arbeitskommandos waren ausschließlich Bibelforscher eingesetzt, während in den anderen Kommandos die jeweiligen Vorarbeiter auch Gefangenen aus anderen Häftlingsgruppen vorstanden.

Zumindest ein Bibelforscher übte im KZ Neuengamme die Funktion eines Kapos aus: Eduard Lauterbach, der als Architekt in der „Zentralbauleitung der Waffen-SS" für die in Neuengamme errichteten Bauten der Deutschen Ausrüstungswerke eingesetzt wurde[633]. Des weiteren waren in Neuengamme im Rahmen der „Häftlingsselbstverwaltung" zwei Bibelforscher mit den Aufgaben eines „Stubenältesten" betraut. Im Jahre 1944 wurde ein Zeuge Jehovas im Außenlager Husum-Schwesing und anschließend in Meppen-Dalum als Blockältester eingesetzt.

Abbildung 5: Zeugen Jehovas im KZ Neuengamme: Nationale Zusammensetzung



632 Pingel, Häftlinge, S. 89; siehe auch S. 460f.
633 Vgl. Meier, Frühwind, S. 392.

Beim weitaus größten Teil der inhaftierten IBV-Angehörigen in Neuengamme handelte es sich um Deutsche und Österreicher (zusammen 82,8 %), nur wenige Zeugen Jehovas kamen aus dem nicht zum deutschen Sprachraum zählenden Ausland. Auch in ihrer nationalen Zusammensetzung unterschied sich somit die Gruppe der Bibelforscher von der Lagerbelegschaft[634]. Die Eigenschaft, eine mehrheitlich (reichs-)deutsche Häftlingsgruppe zu sein, bestimmte nach der Verschleppung einer immer größeren Zahl von Ausländern in die Konzentrationslager zunehmend über den „Stellenwert" innerhalb der von der SS erstellten Lagerordnung.

Zumindest in den auf reichsdeutschem Gebiet gelegenen Konzentrationslagern war die Zahl der ausländischen Zeugen Jehovas in Relation zu ihren deutschen Glaubensgeschwistern stets sehr gering; ein größerer Prozentsatz läßt sich nur im Fall des KZ Mauthausen feststellen, in dem Ende 1944 beinahe ebenso viele polnische und tschechische wie „reichsdeutsche" IBV-Angehörige inhaftiert waren (46 Deutsche und Österreicher, 36 Polen und drei Tschechen)[635].

Von den 116 Zeugen Jehovas, deren Daten berücksichtigt werden konnten, verstarben im Stammlager Neuengamme 26 Personen[636], im Außenlager Drütte eine Person und mindestens zehn weitere im Zusammenhang mit der „Evakuierung" der Häftlinge am 3. Mai 1945 beim Untergang der „Cap Arcona" und der „Thielbek" in der Neustädter Bucht[637]. Ferner wurden zehn Bibelforscher ausweislich entsprechender Überstellungslisten als „Arbeitsunfähige" oder „TBC-erkrankte Häftlinge" auf „Invalidentransport" geschickt. Bei drei von ihnen konnte in Erfahrung gebracht werden, daß sie einige Tage beziehungsweise wenige Wochen später gestorben sind. Das Schicksal der sieben anderen nach Majdanek und Dachau überstellten Häftlinge ist ungewiß. Mit Sicherheit ließ sich nur im Fall von 54 Neuengammer Bibelforscher-Häftlingen feststellen, daß sie die KZ-Haft überleben konnten.

634 Der Anteil der Deutschen unter den ungefähr 106.000 Häftlingen des KZ Neuengamme und der angeschlossenen Außenlager betrug 9,1 %. Die größten nationalen Gruppen bildeten die Russen (18,7 %), die Polen (16,7 %), die Franzosen (11,4 %), die Ukrainer (10,4 %), die Niederländer (6,9 %), die Belgier und Dänen (je 4,75 %) sowie die Letten (4,1 %).

635 Vgl. Maršálek, Mauthausen, S. 274.

636 Die Angaben beruhen in erster Linie auf einer Auswertung der vom (KZ-)Standesamt Neuengamme ausgestellten Sterbeurkunden sowie der für den Zeitraum vom 1.5.1942 bis 15.3. 1945 (Außenlager nur bis 29.12.1944) erhalten gebliebenen „Totennachweise", die im Krankenrevier des Lagers geführt wurden. Beide Quellen weisen zahlreiche Lücken und Fehler auf, können jedoch für das Stammlager (nicht für die Außenlager, für die sie nur einen Bruchteil aller Toten registrieren) bis zum Herbst 1944 im großen und ganzen (mit gewissen Ausnahmen wie z. B. den Exekutionen und der Fleckfieberepidemie 1942) als relativ vollständig gelten. Die in beiden Quellen erfaßten Namen (16.956) stellen aufgrund der großen Zahl von Außenlagern (über 80; 1944/45 waren in ihnen zusammen dreimal so viele Gefangene inhaftiert wie im Stammlager) sowie der über 10.000 Menschen, die bei der Evakuierung starben, insgesamt circa nur ein Drittel aller ums Leben gekommenen Häftlinge des KZ Neuengamme dar.

637 Einem Bericht zufolge (UaP Helmut Lasarcyk, Konrad Franke: Geschichte der Zeugen Jehovas in Deutschland. Vortrag [Transkription], Bad Hersfeld 1976, S. 38) sollen sich auf den Häftlingsschiffen insgesamt über 60 Zeugen Jehovas befunden haben, von denen 22 den britischen Bomberangriff überlebt hätten. Wegen fehlender Quellen läßt sich diese Aussage nicht verifizieren, gleichwohl könnte es sich hier zumindest teilweise um jene Bibelforscher-Häftlinge des KZ Neuengamme handeln, zu denen keine weiteren Daten erhoben werden konnten (siehe S. 474).

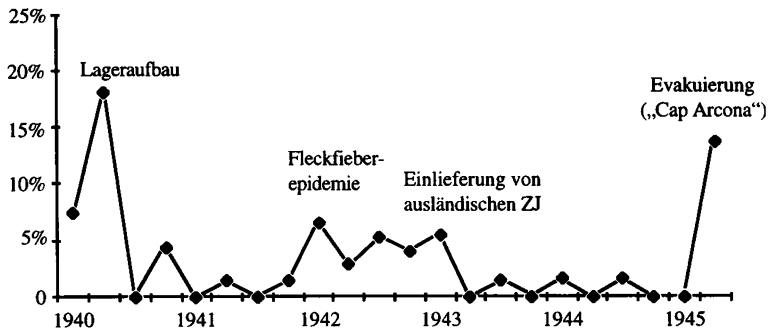
Insgesamt ergibt sich folgendes Bild:

Tabelle 8: Verbleib der im KZ Neuengamme inhaftierten Bibelforscher

Aus der KZ-Haft befreit:	48 (41,4 %)	Verstorbene Häftlinge:	37 (31,9 %)[638]
(davon 7 Überlebende der „Cap-Arcona" Schiffskatastrophe vom 3. Mai 1945)		„Invalidentransporte":	10 (8,6 %)
		Verbleib ungeklärt:	15 (13,0 %)
Entlassungen aus der Haft:	2 (1,7 %)		
Überstellungen in andere KZs:	4 (3,4 %)	*Summe:*	116 (100 %)

Sind diese Zahlen noch relativ wenig aussagekräftig, so lassen sich durch eine genauere und zeitlich differenzierende Betrachtung Zusammenhänge mit den jeweiligen Arbeits- und Existenzbedingungen deutlich erkennen.

Abbildung 6: „Sterbefälle" und „Invalidentransporte" in Relation zum jeweiligen Bestand von Bibelforscher-Häftlingen im KZ Neuengamme (quartalsweise erhobene Prozentwerte)



Bereits drei Monate nach Ankunft der ersten 40 Zeugen Jehovas in Neuengamme (Transport aus Sachsenhausen vom 29.2./1.3.1940) ist von ihnen aufgrund der mörderischen Bedingungen beim Lageraufbau jeder Fünfte zugrunde gegangen. Als „Todesursachen" wurden im Sterberegister bei diesen acht 35- bis 56jährigen

638 Damit liegt die für Neuengamme ermittelte Todesrate (31,9 %; unter Nicht-Berücksichtigung der kurz vor ihrer möglichen Befreiung Gestorbenen der „Cap Arcona": 23,3 %) unter der in der Untersuchung von Lautmann, Grikschat und Schmidt genannten (35 %; zum Vergleich: bei Politischen 41 %; bei Homosexuellen 60 %; Der rosa Winkel, S. 350). Der Hauptgrund für diese Differenz wird darin zu sehen sein, daß die besonderen Erniedrigungen und Mißhandlungen der Bibelforscher in den Konzentrationslagern zu jener Zeit schon langsam zurückzugehen begannen, als die ersten Zeugen Jehovas nach Neuengamme eingeliefert wurden. So gab es beispielsweise in Neuengamme niemals die Praxis, Bibelforscher grundsätzlich für eine gewisse Zeit in die Strafkompanie einzuweisen.

Zeugen Jehovas Lungenentzündung, Herz- und Kreislaufversagen, Darmkatarrh, Rippenfellentzündung und allgemeine Körperschwäche eingetragen[639].

Im Laufe des Jahres 1940 starben noch drei Bibelforscher-Häftlinge, einer von ihnen eventuell durch Selbsttötung[640]. Ebenfalls drei Zeugen Jehovas wurden im gleichen Zeitraum als „arbeitsunfähige Häftlinge" nach Dachau verlegt.

Vom November 1940 bis zum Januar 1942 gab es in Neuengamme unter den Zeugen Jehovas bis auf eine Ausnahme – dem wegen Arbeits- und Grußverweigerung am 24. Oktober 1941 „auf Befehl des Führers und Reichskanzlers" exekutierten Johann Trausner[641] – keine weiteren Todesfälle[642]. Dies läßt vermuten, daß in jener Zeit die Überlebenschancen für Bibelforscher gestiegen sind; wie die folgenden Darlegungen zeigen werden, läßt sich diese Annahme insbesondere auf Grund von veränderten Arbeitsbedingungen, aber auch infolge der durch die Gemeinschaftsunterbringung in dieser Zeit gestiegenen Möglichkeiten solidarischer Hilfeleistung innerhalb der Gruppe der Zeugen Jehovas belegen.

---

639 Mehrere andere Bibelforscher erkrankten in dieser Zeit schwer und konnten sich erst nach Monaten wieder einigermaßen von den Strapazen erholen. Neben dem beständigen Antreiben, der provisorischen Unterbringung in der „alten Ziegelei" und den tiefen Frosttemparaturen im März 1940 lag eine weitere Ursache in der Person des seinerzeitigen Kommandoführers. Jener SS-Sturmbannführer Walter Eisfeld hatte bereits im KZ Sachsenhausen seine „Vorliebe" für die Bibelforscher durch zahlreiche Drangsalierungen unter Beweis gestellt. Weiterhin muß berücksichtigt werden, daß die Bibelforscher in Neuengamme bereits entkräftet und ausgemergelt ankamen: Die Einquartierung in der „Isolierung" in Sachsenhausen und der zeitweilige Einsatz in der dortigen Strafkompanie waren nicht ohne Folgen geblieben (siehe S. 412ff.).

640 Die Eintragung über diesen am 13.6.1940 eingetretenen Sterbefall in den Standesamtsunterlagen lautet „Tod durch Überfahren, Unglücksfall". Nach den Angaben eines Mithäftlings soll sich der Betreffende, der erst neun Tage zuvor mit Transport vom 4.6.1940 nach Neuengamme gekommen war und dem die SS es verwehrt habe, in eine Arbeitskolonne zu seinen Glaubensbrüdern zu kommen, daraufhin aus Verzweiflung vor einen LKW gestürzt haben (vgl. EB Richard Rudolph, 31.5.1986). Laut Kupfer-Koberwitz, Mächtigen, S. 401, gab es im KZ Neuengamme noch einen zweiten Fall von Selbsttötung; er berichtet von einem Bibelforscher, der Ostersamstag 1941 „in den Draht" gegangen sei (eine Sterbeurkunde konnte in diesem Fall jedoch nicht ermittelt werden). Zwar gab es insgesamt einige Bibelforscher, die aus tiefer Verzweiflung über das schwere Los der KZ-Haft und wegen der nervenaufreibenden Konflikte zwischen den Forderungen des Glaubens und den Angeboten der SS in den Tod gingen (vgl. z. B. den von Schlotterbeck, Erinnerungen, S. 169-180, ausführlich geschilderten Fall eines nervlich gebrochenen Zeugen Jehovas, der den Qualen im KZ Welzheim ein Ende zu machen und sich mit einer Klinge zu töten versuchte), doch läßt sich – zumindest für die spätere Zeit – die 1937 in den „Deutschland-Berichten" (S. 707) wiedergegebene Einschätzung, daß sich in den KZs „unter den Ernsten Bibelforschern die meisten Selbstmorde und Selbstmordversuche ereigneten", keineswegs bestätigen. Die Suizidrate unter den Zeugen Jehovas scheint eher vergleichsweise niedrig gewesen zu sein. Vgl. auch John, Wewelsburg (1996), S. 138.

641 Die Sterbeurkunde vermerkte als Todesursache: „8facher Brustdurchschuß" (DhN, Ng. 4.8.1.). Der aus St. Johann (Österreich) stammende Trausner hatte sich schon kurz nach seiner Ankunft in Neuengamme besonders strikt gegen die Befolgung aller Befehle gewandt, die nach seiner Überzeugung Handlungen betrafen, die einem Zeugen Jehovas aus Glaubensgründen auszuüben verboten waren. Nach Berichten von Mithäftlingen soll er bei der Lagerleitung Schikanen beanstandet und mehrere Male demonstrativ jeden Dienst für die SS als Götzendienst abgelehnt haben. Vgl. Maislinger, Andere religiöse Gruppen, S. 325; Poel, Neuengamme, S. 106; EB Karl Hanl, 24.11.1987; EB Richard Rudolph, 31.5.1986; FGN, NHS 13-7-0-1, Gustav Auschner, Bericht vom 8.7.1969.

642 Allerdings wurde im ersten Quartal 1941 ein erkrankter 51jähriger Wiener Bibelforscher nach Dachau abtransportiert; einige Monate später wurde von der SS ein 50jähriger erblindeter Bibelforscher mit einem „Invalidentransport" aus dem Lager fortgeschafft.

Eine Anfang 1942 im KZ Neuengamme grassierende Flecktyphusepidemie unterbrach diese Entwicklung jäh. Unter den mehr als 1.000 Häftlingen, die nicht zuletzt aufgrund der von der SS herbeigeführten katastrophalen medikamentösen Unterversorgung in dem bis Ende März 1942 unter Quarantäne gestellten Lager der Epidemie zum Opfer fielen, waren auch fünf Zeugen Jehovas[643].

In den folgenden Monaten erfolgten im Rahmen von „Entkräftetentransporten" vier Überstellungen von Bibelforschern nach Dachau. Im darauffolgenden Winter 1942/43 kam es erneut zu mehreren Todesfällen. Diese gingen hauptsächlich auf die vermehrte Einlieferung ausländischer Zeugen Jehovas zurück. So starben zwischen dem 18. Dezember 1942 und dem 29. März 1943 sechs niederländische IBV-Angehörige, die jeweils erst seit drei bis sechs Monaten im Lager Neuengamme inhaftiert waren[644]. Im Gegensatz dazu ist bei den deutschen Häftlingen, die seit 1940/41 zur Häftlingsbelegschaft zählten, eine deutlich andere Entwicklung festzustellen. Vom Dezember 1942 bis zur Evakuierung im Mai 1945 starb nach den vorliegenden Daten bis auf eine Ausnahme[645] kein deutscher Bibelforscher mehr im KZ Neuengamme.

Insgesamt zeigt sich, daß die zahlenmäßige Entwicklung der Todesfälle bei den Bibelforscher-Häftlingen gemessen an dem allgemeinen Anstieg der Sterblichkeit im Lager Neuengamme eine stark gegenläufige Tendenz aufweist[646]. Wenn auch aufgrund der geringen Zahl von Bibelforschern in diesem KZ bei der Interpretation Vorsicht angebracht ist, so läßt sich doch feststellen, daß es sich weder um eine zufällige Begebenheit noch um ein Spezifikum des KZ Neuengamme handelte. Auf die starke Abnahme der Todesrate bei Bibelforscher-Häftlingen in der Zeitperiode von 1942 bis 1945 ist auch bereits andernorts hingewiesen worden[647].

Diese Entwicklung geht vor allem auf die folgenden Gründe zurück:
1. auf die im Verlauf des Krieges allgemeine (relative) Besserstellung von nichtjüdischen deutschen Häftlingen infolge der stetig zunehmenden Belegung der KZs mit ausländischen Gefangenen – und damit auf den kleineren, schrumpfenden Anteil der Zeugen Jehovas an der Häftlingsgesamtzahl;

643 Die Zahl wäre vermutlich noch höher gewesen, wenn nicht zu jener Zeit eine größere Gruppe von Neuengammer Bibelforscher-Häftlingen – die Angaben schwanken zwischen 30 und 48 – zum Schilfrohrschneiden auf die Ostseehalbinsel Darß abkommandiert gewesen wäre. Diese Häftlinge wurden erst nach Ablauf der Quarantäne nach Neuengamme zurückverlegt; ihre Abkommandierung und damit die Verschonung vor der Epidemie empfanden sie als eine Fügung Gottes.

644 Wenn auch die geringe Zahl von ausländischen Zeugen Jehovas eine vergleichende Auswertung im einzelnen nicht möglich macht, so läßt sich zumindest tendenziell auf eine höhere Todesrate von Ausländern auch innerhalb der Gruppe der Bibelforscher schließen. Unter Zugrundelegung der vorhandenen Daten beträgt die Sterblichkeit (ohne die am 3.5.1945 beim Untergang der „Cap-Arcona" Gestorbenen) bei den ausländischen Zeugen Jehovas 35 % (7 von 20), während der Prozentwert bei den (reichs-)deutschen Häftlingen 17,4 % lautet.

645 Am 21.9.1944 verstarb ein 49jähriger IBV-Angehöriger aus Herne/Westfalen. Ein halbes Jahr zuvor, am 13.3.1944, war ein 58jähriger Zeuge Jehovas aus Oberschlesien in das Vernichtungslager Majdanek abtransportiert worden.

646 Anhand der Standesamtsunterlagen und der im Krankenrevier geführten (unvollständigen) Totenbücher läßt sich für das KZ Neuengamme folgende Entwicklung der Todesrate feststellen: 430 (1940), 434 (1941), 3140 (1942), 3985 (1943), 5527 (1944), 3440 (1.1.-15.3.1945).

647 Vgl. Pingel, Häftlinge, S. 186.

2. zum überwiegenden Teil handelte es sich bei den Zeugen Jehovas um erfahrene „Konzentrationäre", deren Lagerresistenz sich bereits erwiesen hatte;
3. die vergleichsweise geringe Fluktuation hatte den Aufbau fester Innenbeziehungen ermöglicht;
4. die SS hatte die IBV-Angehörigen zunehmend in bevorzugte Arbeitsplätze eingewiesen.

Neben den „Invalidentransporten" erfolgte lediglich in vier Fällen eine Überstellung von Bibelforschern aus Neuengamme in ein anderes Konzentrationslager – ein angesichts der für das KZ-System geradezu charakteristischen Häufigkeit von Verlegungen bemerkenswerter Vorgang. Auch die Zahl der vom Stammlager in ein Außenlager überstellten Bibelforscher ist auffällig niedrig. Soweit bekannt, kam es nur in acht Fällen zu einer solchen Abkommandierung, wobei drei der Häftlinge erst im letzten Halbjahr 1944 nach Neuengamme eingeliefert worden waren. Nach nur wenigen Wochen Aufenthalt im Stammlager wurden sie in die Außenlager Bremen-Farge, Husum-Schwesing und Meppen-Versen abtransportiert[648].

Die geringe Zahl der Überstellungen deutet darauf hin, daß die SS die Bibelforscher im Lager als bewährte Arbeitskräfte und als Häftlinge in „Vertrauensstellungen" halten wollte. Von den 85 Bibelforschern, die im ersten Jahr des KZ Neuengamme dorthin eingeliefert wurden (die „Kernbelegschaft"), verblieben 55 (= 65 %) bis zur Evakuierung ununterbrochen im Stammlager Neuengamme. Diese KZ-Gefangenen, die über eine langjährige Hafterfahrung verfügten und auch nach außen hin durch ihre niedrige Häftlingsnummer innerhalb der „Lagergesellschaft" erkennbar waren, hatten seit 1942 fast alle einen bevorzugten Arbeitsplatz erlangt, der vergleichsweise gute oder gesicherte Existenzbedingungen bot (insoweit von „guten" Bedingungen in einem KZ überhaupt die Rede sein kann). Da sie die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft erledigten, verstanden sie es, sich in ihrem jeweiligen Arbeitsbereich nahezu unersetzlich zu machen. Oftmals bewahrte die Protektion durch ihre unmittelbaren SS-Vorgesetzten sie vor einer Abkommandierung zu einem schlechter gestellten Arbeitseinsatz oder vor der Verlegung in ein Außenlager[649].

Die Arbeitsbedingungen waren von zentraler Bedeutung für das Überleben im Lager. Die Zeugen Jehovas in Neuengamme waren an zahlreichen Arbeitsplätzen

---

648 Ein niederländischer Zeuge Jehovas wurde in das Außenlager Drütte überstellt. Lediglich bei den verbleibenden vier Fällen handelte es sich um Bibelforscher, die zu der 1940/41 eingelieferten „Kernbelegschaft" gehörten. Von ihnen wurden zwei offenbar infolge der Gestapo-Aktion von 1944 (siehe S. 450) strafweise in ein Außenlager versetzt. Verlegungen in den letzten Kriegswochen im Zuge der Evakuierung blieben unberücksichtigt.

649 Die Beweggründe für derartige Protektionen lassen sich beispielsweise aus einem Bericht von Werner Kahn, dem ehemaligen leitenden Ingenieur des Klinkerwerkes in Neuengamme, ersehen. Danach sollte ein Bibelforscher, der als Koch in der Werksküche arbeitete und von Haus aus Bergmann war, zusammen mit anderen Fachkräften auf Transport in ein Außenlager geschickt werden, um dort beim Ausbau unterirdischer Anlagen für die Rüstungsfertigung eingesetzt zu werden. Als Kahn davon erfuhr, begab er sich nach seinen Angaben zum Lagerkommandanten. Ihm gegenüber habe er darauf verwiesen, daß in der Werksküche nur ein Häftling einzusetzen sei, von dem mit Sicherheit angenommen werden könne, daß er keine Unterschlagungen machen würde. Aus diesem Grunde wäre der Betreffende an diesem Arbeitsplatz die ideale Kraft. Infolge dieser Intervention sei der Bibelforscher von der Transportliste wieder gestrichen worden. Vgl. EB Werner H. Kahn, 20.12.1984.

eingesetzt. Insgesamt liegen 215 Angaben über den Einsatz in 38 verschiedenen Arbeitskommandos oder Arbeitsbereichen vor. Da Häftlinge während ihres KZ-Aufenthalts selten über Jahre hinweg in ein und dem gleichen Kommandos beschäftigt wurden, waren in den meisten Fällen Mehrfachnennungen zu berücksichtigen. Bei anderen konnte hingegen teilweise kein einziger Beleg darüber ermittelt werden, wo der Arbeitseinsatz erfolgte. Von daher ist erneut darauf hinzuweisen, daß die Unvollständigkeit der Daten nur eine tendenzielle Aussage zuläßt.

Um die Nennungen nach dem Grad der Arbeitsbedingungen auswerten zu können, erfolgte eine Eingruppierung[650] anhand der folgenden Gliederung:

1. *Arbeiten mit (vergleichsweise) guten Existenzbedingungen:*
Bedienstete im SS-Lager (Kantine, SS-Küche, Pferdestall), qualifizierte Fachleute und (Bau-)Spezialisten (Baubüro);
2. *Arbeiten mit relativ gesicherten Existenzbedingungen:*
Tätigkeiten im Lagerbereich (Küche, Schreibstube), Einsatz in kleinen Außenkommandos bei Gewerbebetrieben, Landwirtschaft (Angorakaninchenzucht, Gärtnerei etc.), Handwerkerkolonnen, Facharbeiter in der Produktion;
3. *Arbeiten mit schwierigen Existenzbedingungen:*
Bauarbeiten bzw. bauhandwerkliche Tätigkeiten, Betonteilefertigung, Bombenräumkommando, Bestattungskommando;
4. *Arbeiten mit schlechten bzw. sehr schlechten Existenzbedingungen:*
Masseneinsätze bei Erd- (Tiefbau-) und Transportarbeiten („Kommando Elbe", Arbeit in den Tongruben, Ausschachtungen beim Bau des Lagers und des Klinkerwerkes), Gleisträger/Gleisbau, Schilfrohrschneiden auf der Ostseehalbinsel Darß, Strafkompanie.

Die Auswertung der Nennungen anhand dieser Gliederung ergab folgendes Bild über den Arbeitseinsatz von Zeugen Jehovas im KZ Neuengamme:

Tabelle 9: Zeugen Jehovas im KZ Neuengamme: Zugehörigkeit zu Arbeitskommandos

Arbeiten mit		*Prozentwerte*	
guten Existenzbedingungen:		6,5	
relativ gesicherten Existenzbedingungen:		32,5	
schwierigen Existenzbedingungen:		27,0	
schlechten bzw. sehr schlechten Existenzbedingungen:		34,0	
	Summe:	100	(N = 215)

In knapp der Hälfte der Fälle handelte es sich um einen Arbeitseinsatz in einem Innenkommando (45,4 %). Mit 54,6 % der Nennungen ist der Anteil des Einsatzes zu Arbeiten außerhalb des Lagers und der Umzäunung bemerkenswert hoch. Dazu wurden die Zeugen Jehovas zumeist in kleinen, geschlossenen Gruppen zusam-

650 Bei den angeführten Beispielen handelt es sich ausnahmslos um solche Kommandos, in denen Zeugen Jehovas eingesetzt waren. Zu den Bedingungen in diesen Arbeitskommandos vgl. auch Kaienburg, Vernichtung durch Arbeit, S. 198, 219f.

mengefaßt, die im allgemeinen unter verringerter Bewachung arbeiteten. „Reine" Bibelforscherkommandos waren beispielsweise das sogenannte „Bahnhofskommando" (Abladen von Gütern), das Entkrautungskommando (Entschlickung von Entwässerungsgräben) sowie die Kommandos in den Bergedorfer Firmen Baumarkt Behr und Eisenwarenhandlung Glunz.

Zu signifikanten Ergebnissen führte der Versuch, die Daten über den Einsatz in Arbeitskommandos danach aufzuschlüsseln, zu welcher Zeitperiode der Lagergeschichte die jeweilige Tätigkeit ausgeübt wurde. Für die Auswertung erwies sich ein Vergleich der Zeiträume 1940 bis 1942 und 1943 bis 1945 als sehr aussagekräftig.

Tabelle 10: Zugehörigkeit zu Arbeitskommandos 1940 bis 1942 und 1943 bis 1945

Arbeiten mit	1940-1942	1943-1945
guten Existenzbedingungen:	2,0	15,0
relativ gesicherten Existenzbedingungen:	13,5	54,0
schwierigen Existenzbedingungen:	27,0	18,0
schlechten bzw. sehr schlechten Existenzbedingungen:	57,5	13,0
Summe:	100 (N = 111)	100 (N = 78)

Aufgrund der sehr deutlichen Verschiebungen kann von einer zunehmenden Besserung der Existenzbedingungen ausgegangen werden[651]. Zwar stieg für nichtjüdische deutsche Häftlinge der nationalsozialistischen Konzentrationslager aufgrund der zunehmenden Bedeutung der Häftlingsarbeitskraft seit 1942/43 allgemein die Überlebenschance[652], doch bleibt der Grad der Veränderung der Lage der Bibelforscher gleichwohl bemerkenswert.

Die Überschaubarkeit der Häftlingsgruppe, ihre Homogenität, der gemeinsame Glaube und der in den Jahren des gemeinsamen KZ-Aufenthaltes in Neuengamme gewachsene Zusammenhalt einerseits wie andererseits die sich für diese Gruppe verbessernde materielle Lage mitsamt ihrem Zugang zu bevorzugten Arbeitsplätzen bildeten auch die Basis für eine verstärkte Fortsetzung der Bibelforscheraktivitäten[653]. Die seit 1943 auf verschiedene Häftlingsblocks verteilte Neuengammer Bibelforschergemeinde untergliederte sich in sieben Studiengruppen, denen jeweils ein Studienleiter vorstand. Jede Gruppe versuchte, mindestens einmal wöchentlich zum „Buchstudium" zusammenzukommen. Es gab dazu Abschriften vom „Wacht-

651 Nach Angaben des Niederländers Albert van de Poel, der als Häftling in der „Politischen Abteilung" des KZ Neuengamme beschäftigt wurde, begann die vergleichsweise Besserstellung der Bibelforscher im Arbeitseinsatz 1942; seit dieser Zeit seien IBV-Häftlinge auch auf Vertrauensposten gekommen. Vgl. Poel, Neuengamme, S. 106.

652 Siehe S. 451f. Pingel geht davon aus, daß in der letzten Periode der Konzentrationslager ca. 15 bis 20 % aller deutschen Häftlinge „an relativ gesicherten, bevorzugten Arbeitsplätzen" eingesetzt wurden (Pingel, Häftlinge, S. 168).

653 Zum folgenden vgl. Jehovas Zeugen in Gottes Vorhaben, S. 171; Ernst Wauer: Welche Freude, am Tisch Jehovas zu sitzen!, in: Der Wachtturm, 1.8.1991, S. 25-29; EB Richard Rudolph, 31.5.1986; EB Karl Hanl, 24.11.1987; EB Ernst Wauer, 29.5.1986.

turm", die durch den als Schreiber beim Schutzhaftlagerführer, SS-Obersturmführer Albert Lütkemeyer, eingesetzten Ernst Wauer heimlich in dessen Büro angefertigt und mit Durchschlagspapier vervielfältigt wurden, und eine Bibel, die kursierte[654]. Zeitweilig soll es sogar gelungen sein, den Gruppen jeden Morgen beim Appell eine Abschrift des Tagestextes zukommen zu lassen.

Im Rahmen einer Anfang 1943 durchgeführten Missionskampagne wurde das Lager in Gebiete aufgeteilt und zu deren „Bearbeitung" besondere „Stoßtrupps" zusammengestellt: Um eine möglichst große Zahl von Mithäftlingen zu erreichen, gingen kleine Gruppen von Zeugen Jehovas von Block zu Block und gaben von ihrem Glauben „Zeugnis". Zu diesem Zweck wurden mehrsprachige „Zeugniskarten" erstellt, die eine kurze biblische Passage mit dem Angebot zu einem Gespräch über die Königreichshoffnung enthielten[655]. Selbst Vorträge wurden gehalten, die man für die russischen und polnischen Lagerinsassen übersetzte. Bekundeten Mitgefangene Interesse, so wurden „Nachbesuche" vorgenommen und mit biblischen Unterweisungen begonnen.

Es gab ferner einen Schriftenschmuggel, der angesichts der gegebenen Umstände zeitweilig regelrecht florierte. Die Verbindung nach außen lief über ein Außenkommando in Bergedorf[656]. Zwischen vier und zehn Zeugen Jehovas, die täglich vom Lager aus unter Bewachung zur Arbeit in den sechs Kilometer entfernten Ort marschierten, mußten dort für die Eisenwarenfirma Glunz Schrauben und andere Metallteile sortieren. Die Schwester eines in diesem Kommando eingesetzten Glaubensbruders hatte davon erfahren und unerschrocken Verbindung aufgenommen. Diese Frau wurde dann die Mittelsperson für die Kontakte zwischen den im KZ Neuengamme inhaftierten Bibelforschern und einzelnen im Untergrund tätigen IBV-Gruppen. Sie brachte Schriften nach Bergedorf, die zunächst in den Kellerräumen der Firma Glunz versteckt wurden und von dort nach und nach ins KZ gelangten. Auf dem umgekehrten Weg wurden Briefe an Angehörige und biblische Auslegungen über die Situation der Inhaftierten aus dem Lager herausgebracht. Solche Berichte erreichten in den Jahren 1943/44 auch die Europazentrale der Wachtturm-Gesellschaft in der Schweiz.

Auch von Gedächtnismahlsfeiern berichten ehemalige Bibelforscher-Häftlinge aus Neuengamme. Sogar Taufen wurden mehrfach im Lager durchgeführt. Taufwillige – dies wird zum Beispiel von einem russischen und einem jungen polnischen Häftling berichtet – schleuste man ins Entkrautungskommando ein, das Entwässerungsgräben auszuheben hatte. Dort rutschten sie dann wie unbedarft aus.

654 Diese Lutherbibel wurde nach einem Bombenangriff bei Bergungsarbeiten gefunden. Beim Einsatz des Aufräumkommandos stieß ein Zeuge Jehovas in den Trümmern eines zerstörten Hauses auf die Bibel und schmuggelte sie auf dem Rückweg ins KZ.

655 Die Angabe Katers, die Bibelforscher hätten in Neuengamme und Buchenwald „zeitweilig sogar Lagerzeitschriften [...] verfaßt und weitergereicht" (Kater, Bibelforscher, S. 214), kann als ein geradezu typischer Beleg für die mangelnde Vertrautheit von Historikern mit den religiösen Ausdrucksformen der Zeugen Jehovas gelten. Es handelte sich hier nicht um irgendwelche Zeitschriften, sondern um die erwähnten in mehreren Sprachen angefertigten „Zeugniskarten". Mit Hilfe solcher Karten, die auch die Kontaktaufnahme zu Personen ermöglichten, deren Sprache der „Verkündiger" selbst nicht mächtig war, hatten die Bibelforscher ihr Predigtwerk auch in den Jahren zuvor außerhalb der Lager betrieben.

656 Die Darstellung beruht auf: EB Ernst Wauer, 29.5.1986; EB Karl Hanl, 24.11.1987; FGN, NHS 13-7-0-1, Gustav Auschner, Bericht vom 8.7.1969; Jahrbuch 1974, S. 192f.

Mit Worten wie „wenn du schon reingefallen bist, dann tauch' wenigstens richtig ein" faßte daraufhin der in dem Kommando arbeitende Bibelforscherälteste den Kopf des Taufwilligen und senkte ihn unter dem Gejohle der SS-Bewacher, die das Ganze für eine Gaudi hielten, ins Wasser, während die andächtig verweilenden Zeugen Jehovas die Szene mit ihren stillen Gebeten begleiteten[657].

Für die Zeugen Jehovas erwies sich bei solchen Begebenheiten einmal mehr der Sieg des Glaubens über die „Dumpfheit der weltlichen Mächte".

657 Vgl. Interview mit Ernst Wauer, gesendet im SDR III/Südwestfunk Baden-Baden (Sendung „Schaufenster") am 14.11.1982; EB Karl Hanl, 24.11.1987; EB Richard Rudolph, 9.9.1986.

VI. Resümee

1. Intensität der Verfolgung: Ausmaß und Zahlen

Über das Ausmaß der Verfolgung von Angehörigen der Glaubensgemeinschaft „Jehovas Zeugen" im „Dritten Reich" sind äußerst unterschiedliche Angaben veröffentlicht worden. Friedrich Zipfel, der sich in den sechziger Jahren als erster Historiker dezidiert mit der Thematik auseinandergesetzt hat, bezog sich auf zwei Zahlen, die einer 1956 unter dem Titel „Das Gewissen steht auf" von Annedore Leber herausgegebenen Biographiensammlung entnommen sind. Im Zusammenhang mit dem dort – als eines von „64 Lebensbildern" – kurz dargestellten Verfolgtenschicksal des nach Eidesverweigerung beim Arbeitsdienst im KZ Sachsenhausen Ende 1943 hingerichteten 17jährigen Jonathan Stark wurde festgestellt, daß dieser „einer der 6.034 ‚Zeugen Jehovas' zu jener Zeit in Deutschland" gewesen sei: „Von ihnen sind 5.911 in den Jahren 1933-1945 verhaftet worden. Über zweitausend fanden dabei den Tod durch Hinrichtung, sonstige Gewaltakte, Hunger, Krankheit oder Frondienst."[1] Aus dieser Erwähnung leitete Zipfel infolge der erheblich zu niedrig angenommenen Gesamtzahl[2] der Zeugen Jehovas ab, daß „die Mitglieder dieser kleinen Religionsgemeinschaft [...] zu 97 %, d. h. nahezu ausnahmslos, zu Opfern nationalsozialistischer Verfolgungsmaßnahmen geworden"[3] seien und daß jeder dritte Zeuge Jehovas während der NS-Zeit den Tod gefunden habe[4]. Diese Zahlen und die Angabe über den hohen Verfolgungsgrad wurden in der Folge zunächst auch von anderen Autoren übernommen[5]. Seit Erscheinen der Studie von Michael H. Kater im Jahre 1969, in der die bei Leber und Zipfel genannten Angaben korrigiert wurden, gelten die dort getroffenen Feststellungen als maßgebend; bis heute werden sie in nahezu der gesamten Literatur rezipiert.

---

1 Leber, Lebensbilder, S. 20. Drei Jahre zuvor würdigte Günther Weisenborn in seinem „Bericht über die Widerstandsbewegung des deutschen Volkes 1933-1945" die Zeugen Jehovas; zur Zahl der von ihnen erbrachten Opfer heißt es: „Die Bibelforscher beziffern ihre in den Jahren 1933-1945 Inhaftierten auf 10.000, wovon Kraft eines Urteils 1.000 hingerichtet und nochmals 1.000 in den Konzentrationslagern ermordet oder sonstwie umgekommen sind" (Weisenborn, Aufstand, S. 87).

2 Siehe S. 81. Die Herkunft der bei Annedore Leber genannten Zahlen konnte nicht geklärt werden. Aufgrund des „präzisen" Zahlenwerts ist vermutlich davon auszugehen, daß sie auf seinerzeit erteilten Auskünften der WTG über die Zahl der in der Illegalität aktiven Zeugen Jehovas beruhen. So nennt beispielsweise der an das Berner „Zentraleuropäische Büro" übermittelte Monatsbericht für die Zeit vom 16.5. bis 15.6.1936 eine Zahl von 5.930 im Predigtdienst wirkenden „Verkündigern". Vgl. Jahrbuch 1974, S. 156.

3 Zipfel, Kirchenkampf, S. 176.

4 Barbara Grizzuti Harrison hat in ihrer 1978 vorgelegten, an einer Demaskierung der Zeugen Jehovas interessierten Arbeit auf den Widerspruch zwischen den in der Forschung und den von der Watch Tower Society offiziell genannten Angaben aufmerksam gemacht (vgl. Harrison, Visions, S. 282). Sie verwies darauf, daß unter Zugrundelegung der von Conway, Kirchenpolitik, S. 212, im Anschluß an Zipfel getroffenen Feststellung, daß „nicht weniger als ein Drittel aller Mitglieder" ihr Leben lassen mußten, und bei Berücksichtigung der tatsächlichen Zahl der IBV-Angehörigen über 8.000 von ihnen umgekommen sein müßten. Dieses sei aber, so stellte Harrison heraus, das 10fache von dem, was die WTG selbst angebe.

5 Vgl. beispielsweise Conway, Kirchenpolitik, S. 212; Roon, Widerstand, S. 24.

Michael H. Kater, der von einer Zahl von 19.268 im April 1933 im Deutschen Reich lebenden Zeugen Jehovas ausging[6], stellte in seiner Untersuchung fest, daß die Zahl der Opfer „weit mehr" betrage, „als man bisher" angenommen habe. Er berichtete von „neuen Schätzungen", nach denen ungefähr zehntausend Zeugen Jehovas verhaftet worden seien, von denen wiederum vier- bis fünftausend in den Gefängnissen und Konzentrationslagern umgekommen wären. Daraus folgerte Kater:

„Setzt man die Mitgliederzahl der Sekte von zwanzigtausend zwischen 1933 und 1945 als konstant voraus, so läßt sich errechnen, daß jeder zweite Bibelforscher im Dritten Reich inhaftiert wurde und jeder vierte sein Leben ließ. Das bedeutet, daß außer den Juden kaum eine geschlossene Gruppe in der Hitlerzeit so intensiv verfolgt worden ist wie die der Ernsten Bibelforscher."[7]

Im Anschluß an diese ansonsten gut dokumentierte Studie griffen andere Autoren die bei Kater ausdrücklich als „Schätzungen" charakterisierten Zahlen als feststehendes Faktum auf[8]. Beispielsweise bestätigte Christine Elizabeth King in ihrer 1982 vorgelegten Dissertation „The Nazi State and the New Religions" die von Kater geschätzte Größenordnung und erklärte ohne Einschränkungen: „Jeder zweite deutsche Zeuge wurde inhaftiert, jeder vierte verlor sein Leben."[9] Zwei Jahre danach erschien im „Wachtturm" unter der Überschrift „Von der Lauterkeit der Zeugen Jehovas beeindruckt" ein Bericht über die von Christine E. King angefertigte Dissertation. Als „herausragend" unter den Ergebnissen wurden darin die

---

6 Die Angabe 19.268 entspricht der Zahl der Zeugen Jehovas, die sich im Verkündigungsdienst an einer vom 8. bis 16.4.1933 durchgeführten „Zeugnisperiode" beteiligt hatten; sie stellt nicht die Gesamtzahl der Glaubensangehörigen dar. Siehe S. 81, Anm. 163.

7 Kater, Bibelforscher, S. 181. In der Anmerkung beruft sich Michael H. Kater auf zwei Belege. Zum einen auf eine Unterredung mit Franz Wohlfahrt, dessen Familie schwer von der NS-Verfolgung betroffen war: Vater und Bruder wurden wegen Kriegsdienstverweigerung hingerichtet, ein Schwager kam im KZ Sachsenhausen ums Leben, ein Onkel wurde in Auschwitz-Birkenau vergast (vgl. zur Biographie Wohlfahrts: Frankfurter Rundschau, 15.9.1983, Beilage Dietzenbach-Rodgau, S. II). Vermutlich läßt sich auf dieses Familienschicksal die überhöhte Wahrnehmung zurückführen: „Wohlfahrt schätzt heute, daß 4-5.000 Bibelforscher im Dritten Reich umgekommen sind. Darin enthalten sind die Bibelforscher, die nach der Befreiung 1945 an den Folgen der Haft gestorben sind." (IfZ, ZS 1909, Gedächtnisprotokoll Unterredung Franz Wohlfahrt und Michael H. Kater in Toronto, 11.2.1967; vgl. auch die Angabe in der als Zwischenergebnis von Kater vorgelegten Manuskriptfassung, archiviert in FGN, NHS 13-7-3-3) Die andere von Kater angegebene Quelle, die 1959 in Englisch erschienene Ausgabe von Jehovas Zeugen in Gottes Vorhaben, S. 163, kann lediglich als Beleg für die Zahl der Inhaftierungen („etwa 10.000") gelten, nicht aber für die – dort nicht benannte – Zahl der Todesfälle. Die von Kater mitgeteilte „neue Schätzung" stützt sich also im wesentlichen auf eine in einem Zeitzeugengespräch geäußerte Annahme; eine äußerst schmale „Basis" für so weitreichende Folgerungen.

8 Vgl. beispielsweise Aleff, Mobilmachung, S. 98; Koch, M., Die kleinen Glaubensgemeinschaften, S. 434. Auch im 1983 über das „Dritte Reich" herausgegebenen „Ploetz" wird bei der Nennung der – von Kater geschätzten – Zahl der im „Dritten Reich" getöteten Zeugen Jehovas der Indikativ benutzt („4.000-5.000 kamen ums Leben"). In der Größenordnung zutreffend ist demgegenüber die Angabe über die Inhaftiertenzahl, wonach sich „rund die Hälfte der (1933) knapp 20.000 Bibelforscher ... zwischen 1933 und 1945 *in Haft*" befanden (Mehringer/Röder, Gegner, S. 173). Zur Zahl der Todesopfer findet sich die gleiche Angabe wie im „Ploetz" in einer 1990 herausgegebenen Veröffentlichung von Wolfgang Benz, nunmehr allerdings mit der noch weitgehenderen Feststellung über die „‚Ernsten Bibelforscher', die um ihrer religiösen Überzeugung willen *im KZ* saßen, *insgesamt etwa 20.000*, von denen 4.000 bis 5.000 ums Leben kamen" (Benz, Deutsche gegen Hitler, S. 188, Hervorhebungen durch den Verf.).

9 King, The Nazi State and the New Religions, S. 169 (Übersetzung durch den Verf.).

ermittelten Zahlen über Inhaftierungen und Todesfälle bezeichnet; für diese „Statistiken" der Autorin habe als Quelle „eine Abhandlung von Michael Kater" gedient. Christine E. King wurde dazu im „Wachtturm" wie folgt zitiert: „Aufgrund meiner eigenen Durchsicht der Gestapo- und Gerichtsakten [...] werden mit Sicherheit diese höheren Zahlen bestätigt."[10]

Die Watch Tower Bible and Tract Society gab diese von „weltlichen Chronisten" vorgelegten „höheren Zahlen" unkommentiert wieder, obgleich deren Zweifelhaftigkeit aufgrund der vom deutschen Zweig (Abteilung „Geschichtsbericht") in jahrelanger Arbeit zusammengestellten – und seit ihrer Erstveröffentlichung 1974 wiederholt im Schrifttum der Zeugen Jehovas publizierten – Angaben von vornherein nahegelegen haben müßte.

In dem im Jahrbuch 1974 der Wachtturm-Gesellschaft enthaltenen umfangreichen Bericht über die Geschichte der Bibelforscherbewegung in Deutschland war eine genaue Auswertung über die bei der Gesellschaft bekannten und statistisch erfaßten Fälle vorgenommen worden, wobei man betont hatte, daß es sich lediglich um die nachweisbaren Mindestzahlen handele[11]. In der damaligen Zusammenfassung wurden die folgenden Angaben über die Zahl der von Verfolgungsmaßnahmen betroffenen deutschen Zeugen Jehovas genannt:

„Insgesamt 6.019 waren verhaftet worden, einige davon zweimal, dreimal oder sogar noch öfter, so daß insgesamt 8.917 Verhaftungen registriert wurden. Sie waren zu insgesamt 13.924 Jahren und 2 Monaten Gefängnis verurteilt worden. Das ist zweieinviertelmal so lange, wie Zeit seit der Erschaffung Adams vergangen ist. Ins Konzentrationslager wurden 2.000 Brüder und Schwestern eingeliefert, wo sie 8.078 Jahre und 6 Monate verbrachten, das ist ein Durchschnitt von vier Jahren. Insgesamt 635 waren in der Haft gestorben, 253 waren zum Tode verurteilt worden, und 203 davon wurden tatsächlich hingerichtet. Welch ein Bild der Lauterkeit!"[12]

10 Der Wachtturm, 1.10.1984, S. 8.

11 Den im Jahrbuch 1974 veröffentlichten Angaben liegen zum einen die Mitteilungen von Zeugen Jehovas zugrunde, die sich in den ersten Nachkriegsjahren beim bis 1950 in Magdeburg ansässigen Zweigbüro bzw. bei der Niederlassung in Wiesbaden gemeldet und dort über ihr Verfolgtenschicksal Bericht erstattet haben, und zum anderen die im Zusammenhang mit der Arbeit der „Abteilung Geschichtsbericht" unter Leitung des früheren deutschen Zweigdieners Konrad Franke in den Jahren 1971 bis 1973 unternommenen Recherchen. Die tatsächlichen Zahlen werden die registrierten Angaben noch deutlich übertreffen. Für diese Annahme spricht, daß etliche Zeugen Jehovas sich nach 1945 aus unterschiedlichen Gründen nicht bei der Geschäftsstelle des deutschen Zweiges der WTG meldeten, sich zum Beispiel im Ausland aufhielten und dort ihren Wohnsitz nahmen. Des weiteren wird in der 1974 veröffentlichten Statistik die nicht ganz unbeträchtliche Zahl jener, die im „Dritten Reich" als Bibelforscher verfolgt wurden, sich aber mittlerweile von den Zeugen Jehovas getrennt hatten, schon allein deshalb keine Berücksichtigung gefunden haben, weil eine Verbindung von beiden Seiten nicht mehr gesucht wurde.
In einer 1993 von der Watch Tower Society veröffentlichten Gesamtdarstellung sind die Zahlen für die Inhaftierten – vermutlich aufgrund der Auswertung weiterer Angaben – leicht nach oben korrigiert worden: Demnach wurden 6.262 Zeugen Jehovas verhaftet, die insgesamt 14.332 Jahre in Haft verbringen mußten. Von ihnen wurden 2.074 in Konzentrationslager eingeliefert, die zusammen 8.332 Jahre hinter Stacheldraht zubringen mußten. Vgl. Jehovas Zeugen – Verkündiger des Königreiches Gottes, S. 720.

12 Jahrbuch 1974, S. 212. Bis zu dieser Veröffentlichung wurde in den WTG-Publikationen die Zahl der unter der NS-Herrschaft getöteten Zeugen Jehovas mit ungefähr zweitausend angege-

Auch wenn berücksichtigt wird, daß die tatsächliche Zahl der Opfer die bei der Wachtturm-Gesellschaft registrierte Zahl noch um einiges übersteigen dürfte, so deutet die Differenz zwischen 838 der Glaubensgemeinschaft bekannten und 4.000 bis 5.000 in der Forschung angenommenen Todesfällen doch schon auf die Fragwürdigkeit der „Schätzungen" (Kater) oder „Erkenntnisse" (King) hin. Die Konfusion der Zahlen[13] wird noch dadurch gesteigert, daß neben der Erwähnung, jeder dritte (Zipfel) oder vierte (Kater) Zeuge Jehovas sei ums Leben gekommen, andererseits in der Fachliteratur auch vom „Geheimnis der hohen Überlebensziffer" (Hellmund) gesprochen wird[14].

Die bisher in der Forschung genannten Angaben über die in der NS-Zeit getöteten Zeugen Jehovas sind folglich im Interesse der wissenschaftlichen Redlichkeit zu korrigieren. Ein leichtfertiger Umgang mit Zahlen ist auch und gerade bei Themen, die im Zusammenhang mit Verfolgung und Widerstand während der NS-Gewaltherrschaft stehen, allzuoft festzustellen[15]. Wer jedoch glaubt, daß die Steigerung und Übertreibung von Opferzahlen zu einer erhöhten Sensibilisierung führt und somit die Aufmerksamkeit erhöht, leistet der Sache der historischen Aufklärung einen Bärendienst. Die Zahlen sind schlimm, die Verbrechen gigantisch genug – und Betroffenheit macht sich nicht an Zehnerpotenzen fest.

Im Blick auf die im folgenden getroffenen Aussagen gilt es generell festzustellen, daß auch sie nicht mehr sein können als der Versuch einer mit zahlreichen Unwägbarkeiten versehenen Schätzung. Eine präzise Aussage über die Gesamtzahl

---

ben (vgl. Dann ist das Geheimnis Gottes vollendet, S. 143). Diese Angabe entspricht der bei Weisenborn sowie bei Leber und Zipfel genannten Zahl der Getöteten.

13 Ein Überblick über die zahlreichen in der Literatur genannten, teilweise weit auseinanderliegenden Angaben und Schätzungen zur Gesamtzahl der Zeugen Jehovas im „Dritten Reich", zur Zahl der Inhaftierten, der ins KZ Verschleppten und der Getöteten findet sich bei Struve, Zeugen Jehovas, S. 266, 286, 289, 292. Wozu eine oberflächliche Rezeption von Zahlenangaben führen kann, zeigt auch eine 1988 erschienene Veröffentlichung, in der die bei Leber und Zipfel genannte Zahl der Glaubensangehörigen (6.034) mit der im Jahrbuch 1974 genannten Angabe über die Verhaftungen (6.019) verknüpft worden ist, so daß nunmehr eine Verfolgungsquote von 99,75 % vorliegt (vgl. Lechner, KZ Oberer Kuhberg, S. 89). Derartige Resultate sind nicht allein ein Ergebnis von unbedachten Übernahmen, sondern sie unterstellen auch der Gestapo und den anderen NS-Verfolgungsinstanzen eine Effizienz, die diese sich gern gewünscht hätten.

14 Hellmund, Zeugen Jehovas, o. S. (Kapitel IV, 3). Zu dieser makaberen Feststellung greift Hellmund in seiner Dissertation aufgrund eines Vergleichs mit dem jüdischen Schicksal: „So kann die Statistik trotz der hohen Sterbequote im KZ ‚nur' höchstens 2.000 tote Zeugen Jehovas verzeichnen. Und das bei einer seit 1934 eingekerkerten Gruppe!" (Zur Bewertung derartiger Ausführungen siehe S. 28, Anm. 89.)

15 Jener spezifischen Art der „Vergangenheitsbewältigung", die Aufmerksamkeit durch Übertreibung meint wecken zu können, begegnet man insbesondere in Darstellungen über Opfergruppen, deren Verfolgungsschicksal jahrzehntelang verschwiegen wurde, beispielsweise den Homosexuellen. So stellt eine an der Bremer Universität entstandene Studie, deren Autoren weder eine Nähe zu geschichtswissenschaftlichen Versuchen einer „Entsorgung der Vergangenheit" noch ein Mangel an Empathie nachgesagt werden kann, zutreffend fest: „So entstehen dann, ohne nähere Nachforschungen, Bilder über Hunderttausende von Homosexuellen, denen es schlimmer erging als allen anderen und die in den KZL systematisch vernichtet worden seien. Diese Bilder stimmen nicht." (Der rosa Winkel, S. 327) Aufgrund ihrer soliden Datenerhebung schätzen sie die Gesamtzahl derer, die wegen Homosexualität in den Konzentrationslagern inhaftiert waren, auf ca. 10.000; eine Zahl, die nicht nur angesichts der jahrzehntelangen Verleugnung der an Homosexuellen begangenen NS-Verbrechen genug Anlaß bietet, das Schicksal dieser Menschen in das öffentliche Gedenken mit einzubeziehen.

der von Verfolgungsmaßnahmen betroffenen Zeugen Jehovas zu treffen, ist nahezu unmöglich. Setzt man den Begriff „Verfolgung" umfassend an, etwa im Sinne einer Zufügung eines „Schadens an Leben, Körper, Gesundheit, Freiheit, Eigentum, Vermögen" sowie der Behinderung im „beruflichen oder wirtschaftlichen Fortkommen" (§ 1 Abs. 1 BEG), so kann davon ausgegangen werden, daß jeder Zeuge Jehovas, der nicht schon 1933/34 von seinem Glauben abließ, ein Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung wurde[16].

Die Zahl der Zeugen Jehovas, die für eine unterschiedlich lange Dauer in Haft genommen wurden, ist gleichfalls sehr hoch. Die veröffentlichten Zahlen schwanken zwischen 5.911 (Leber/Zipfel) und 10.000 (Kater); die Wachtturm-Gesellschaft nennt 6.262 Zeugen Jehovas, die unter Einbezug von Mehrfachaburteilungen durchschnittlich zu 2,3 Jahren Gefängnis verurteilt worden seien[17]. Der gleiche Bericht beziffert die Zahl der deutschen Bibelforscher-Häftlinge in den Konzentrationslagern auf 2.074[18].

Für die KZ-Stammlager der Kriegszeit konnten die folgenden Angaben ermittelt werden, wobei es sich jeweils um den Höchststand an Bibelforscher-Häftlingen handelt und nicht um die Gesamtzahl der dort inhaftierten IBV-Angehörigen: Auschwitz (ca. 150)[19], Buchenwald (477)[20], Dachau (ca. 150)[21], Flossenbürg (205)[22], Mauthausen (ca. 150)[23], Neuengamme (ca. 100)[24], Ravensbrück (annähernd 600)[25], Sachsenhausen (500-600)[26] und Wewelsburg (306)[27]. Kleinere

16 Diesem Gedanken hat das Entschädigungsrecht dadurch Rechnung getragen, daß die Zeugen Jehovas zu den sogenannten „Gruppenverfolgten" gezählt werden (siehe S. 11f.).

17 Jehovas Zeugen – Verkündiger des Königreiches Gottes, S. 720 (Durchschnittswert vom Verf. ermittelt).

18 Feststellungen, wie sie in großer Anzahl in der KZ-Literatur enthalten sind, nach denen „alle" Zeugen Jehovas ins Konzentrationslager eingeliefert worden seien (vgl. beispielsweise Bettelheim, Aufstand, S. 135), oder Angaben über „viele Zehntausende" von KZ-Insassen aus den Reihen der Bibelforschervereinigung (Meier, Neuengamme, S. 18) sind ebenso unzutreffend wie die andernorts im WTG-Schrifttum genannte Zahl von 8.000 Bibelforscher-Häftlingen in den Konzentrationslagern (Dann ist das Geheimnis Gottes vollendet, S. 143).

19 Angabe für das Jahr 1944; vgl. Langbein, Auschwitz, S. 280; Langbein, Widerstand, S. 189; Jehovas Zeugen in Gottes Vorhaben, S. 169.

20 Angabe für das Jahr 1938; vgl. BA, NS 4, Bu/vorl. 137, Stärke-Meldung, 1.11.1938; Kogon, SS-Staat, S. 49; Zahnwetzer, Buchenwald, S. 27.

21 Angabe für das Jahr 1939; vgl. Matthias Lex, Eidesstattl. Versicherung, Der Prozeß gegen die Hauptkriegsverbrecher, Band XXXI, S. 300, Dok. 2928-PS; Maršálek, Mauthausen, S. 273.

22 BA, NS 4 Fl/15, Übersicht über die im Lager vorhandenen Betten und Belegstärken vom 18.7. 1942.

23 Die folgenden Angaben mögen verdeutlichen, wie problematisch die Nennung einer „statischen" Bestandszahl ist. Auf die gesamte Zeit der Lagerexistenz bezogen waren in Mauthausen insgesamt über 250 Zeugen Jehovas inhaftiert. Nachdem am 29.9.1939 aus dem vorübergehend aufgelösten KZ Dachau 144 Bibelforscher eingeliefert worden waren, von denen im folgenden Jahr mehr als 60 ermordet wurden, sank die Zahl in den folgenden Jahren erheblich. Am 1.12.1943 zählte der Bestand nur noch 22 IBV-Häftlinge. Nach Überstellungen stieg die Zahl gegen Kriegsende wieder in etwa auf den Stand von Ende 1939. Am 31.3.1945 wurden 104 Bibelforscher registriert; unter den weiblichen Gefangenen des KZ Mauthausen befanden sich am 31.3.1945 insgesamt 43 Bibelforscherinnen. Angaben nach Maršálek, Mauthausen, S. 273f.; Pingel, Häftlinge, S. 302, Anm. 182; Milton, Frauen, S. 10; Bundesministerium für Inneres, Museum Mauthausen, Schreiben vom 22.2.1985 und vom 18.6.1986.

24 Angabe für das Jahr 1941; siehe S. 475f.

25 Angabe für das Jahr 1940; vgl. Buber-Neumann, Gefangene, S. 244; Jehovas Zeugen in Gottes Vorhaben, S. 168. Nicht eingeschlossen sind die in der letztgenannten Quelle angege-

Kontingente waren in den KZ-Stammlagern Majdanek, Natzweiler, Stutthof und Vught (Herzogenbusch) inhaftiert[28]. Aufgrund dieser Einzelangaben ist – auch wenn diese Zahlen Überstellungen und Sterberate („Zu- und Abgänge") unberücksichtigt lassen – davon auszugehen, daß insgesamt über 3.000 Häftlinge mit dem „lila Winkel" in den Konzentrationslagern inhaftiert waren, wobei diese Angabe auch die nichtdeutschen Bibelforscher-Häftlinge beinhaltet. Neuere Schätzungen, die in erster Linie auf Auskünften der KZ-Gedenkstätten und der jeweiligen Zweigbüros der Watch Tower Society beruhen[29], lassen vermuten, daß die Gesamtzahl aller ausländischen Zeugen Jehovas in den nationalsozialistischen Konzentrationslagern über 1.000 lag[30]. Für die folgenden Nationalitäten liegen Angaben über die Zahl der Bibelforscher-Häftlinge (teilweise allerdings einschließlich anderer Haftstätten) vor: Österreicher (445), Polen (282), Niederländer (ca. 250), Frankreich (60), Belgien (7), Italien und Luxemburg (je 2). Keine genauen Angaben liegen für die – zumeist kleineren Gruppen – aus Jugoslawien, der Sowjetunion, der Tschechoslowakei und Ungarn vor. Der Anteil der Ausländer unter den Bibelforscher-Häftlingen betrug ungefähr ein Drittel. Die Zahl der deutschen Zeugen Jehovas, die das Gros der „Lila Winkel-Häftlinge" in den KZs stellten, dürfte um oder etwas über 2.200 liegen.

Noch schwieriger als die Ermittlung der Zahl der KZ-Gefangenen ist diejenige der insgesamt Inhaftierten. Der lückenhafte Aktenbestand läßt – selbst wenn der Versuch unternommen würde – eine flächendeckende Erhebung der Bibelforscherprozesse nicht zu; die Zahl der polizeilichen Inschutzhaftnahmen ist ohnehin nicht rekonstruierbar. Die Heranziehung der bisher vorgelegten, auf einzelne Bibelforschergemeinden bezogenen Auswertungen scheitert in der Regel daran, daß diese entweder in der Datenbasis zu schmal geblieben sind oder als Berechnungsgrundlage nicht die jeweilige Gläubigenzahl von 1933 zugrunde legen, sondern die Zahl der bei Justiz oder Gestapo aktenkundig gewordenen Verfolgten[31]. Auch für die im

---

benen „300 jungen russischen Jonadabe [noch ungetaufte, neubekehrte Gläubige], die die Wahrheit sogar im Lager kennengelernt haben".

26 Angabe für das Jahr 1939; vgl. Erwachet!, 8.4.1989, S. 14; Todeslager Sachsenhausen, S. 42.

27 Angabe für das Jahr 1941; vgl. Hüser, Wewelsburg, S. 81, 91.

28 Angaben für Majdanek: Marszałek, Majdanek, S. 81; für Natzweiler/Schirmeck: Der Wachtturm, 1.1.1979, S. 21-23; EB Egon Knöller, 30.4.1983; für Stutthof: Der Wachtturm, 1.3. 1987, S. 21-24; VVN HH, Komiteeakten N 3; BA, Z Sg. 134/28, o. Bl. (zu Rudolf H.); für Vught: Der Wachtturm, 15.11.1980, S. 5-10; EB Johan Wildschut, 25.6.1986.

29 Die genaueren Zahlenangaben zu den einzelnen Ländern verdanke ich Johannes Wrobel, der die entsprechenden Auskünfte bei den Zweigbüros der Zeugen Jehovas einholte; zur Zahl der ausländischen Zeugen Jehovas in KZ-Haft vgl. ferner: Jahrbuch 1974, S. 164ff.; Jahrbuch 1976, S. 38; Jahrbuch 1986, S. 153, 170f.; Jahrbuch 1989, S. 133f.; Jehovas Zeugen in Gottes Vorhaben, S. 168; Cole, Jehovas Zeugen, S. 199; Maršálek, Mauthausen, S. 274.

30 Auch wenn die in der Erstauflage dieses Buches genannte Zahl von 700 bis 800 ausländischen Bibelforscher-Häftlinge zu niedrig angesetzt war, so kann gleichwohl nicht die Rede davon sei, daß „im Zuge der nationalsozialistischen Eroberungspolitik Tausende von Bibelforschern fremder Nationalität in ihren Heimatländern aufgegriffen und anschließend in die KL's verfrachtet wurden" (Kater, Bibelforscher, S. 208). Bereits Pingel hat zutreffend darauf hingewiesen, daß die Bibelforscher „in allen Lagern im Krieg kleine Gruppen von einigen hundert vorwiegend deutschen Häftlingen" bildeten (Pingel, Häftlinge, S. 262, Anm. 99).

31 In den zugrundegelegten Akten der NS-Verfolgungsinstanzen oder denjenigen der Entschädigungsbehörden finden sich in aller Regel nur Angaben über Personen, die Haftmaßnahmen unterworfen waren. Wird von dieser Grundlage ausgegangen, so kann es nicht verwundern, daß

Zusammenhang dieser Arbeit vorgenommene Untersuchung über die Hamburger Zeugen Jehovas konnte – selbst bei Zugrundelegung verschiedener Quellengattungen – keine exakte Ausgangsgrundlage gefunden werden; mangels einer formellen Mitgliedschaft und angesichts nicht existenter beziehungsweise nicht zugänglicher interner Verzeichnisse handelt es sich ebenfalls nur um eine Teilerhebung. Doch bietet die relativ hohe Zahl der erfaßten Personen (414 bei einer Gesamtzahl von 500 bis 800 Gläubigen) die Möglichkeit zu tendenziellen Aussagen. Von den Hamburger Zeugen Jehovas waren nachweislich 328 in Polizei- oder Justizhaft. Dies entspricht der Schätzung, daß ungefähr jeder zweite Angehörige der Glaubensgemeinschaft in Haft war. Setzt man die Angaben über die bei der Wachtturm-Gesellschaft insgesamt registrierten Inhaftierungen in Relation mit der Zahl der IBV-Angehörigen respektive der sich zu den Zeugen Jehovas Bekennenden zu Beginn der nationalsozialistischen Herrschaft, die mit 25.000 bis 30.000 zu veranschlagen ist, so ist zu vermuten, daß die tatsächliche Zahl der Zeugen Jehovas, die sich während des „Dritten Reiches" für eine unterschiedlich lange Dauer in Haft befanden, deutlich höher liegt als die nachweisbaren Mindestzahlen von 6.019 bzw. 6.262[32]; die im WTG-Schrifttum geschätzte Zahl von ungefähr 10.000 Verhafteten erscheint von daher keineswegs ausgeschlossen, sondern eher wahrscheinlich. Gleichzeitig bedeutet dies, daß mit einer höheren Inhaftierungs- bzw. Verfolgungsquote als 50 % nicht zu rechnen sein wird. Hierin spiegelt sich, daß sich eine nicht unbeträchtliche Zahl von Zeugen Jehovas 1933/34 von der IBV zurückgezogen hat und fortan den Glauben nur noch im Privaten ausübte oder sich von ihm abkehrte[33]. Andererseits ist aber auch zu bedenken, daß nicht jeder in der Illegalität sich weiter am Verkündigungswerk und damit an den Widerstandsaktivitäten aktiv beteiligende Zeuge Jehovas verhaftet oder bei den NS-Verfolgungsinstanzen sonstwie aktenkundig wurde[34].

Verfolgungsquoten von 97 % als glaubhaft erscheinen. Oder anders ausgedrückt: Wenn man die Zahl der in Gerichtsverfahren Angeklagten oder der um Wiedergutmachung Nachsuchenden zugrunde legt und davon dann Aussagen über die Gesamtgruppe ableitet, ergibt sich – um nur einmal den Denkfehler zu demonstrieren –, daß auch *die* Katholische Kirche oder *die* Sozialdemokratische Partei als Ganze einen recht hohen Verfolgungsgrad aufzuweisen hätten.

32 Siehe S. 493, Anm. 11.

33 Einen weiteren Aspekt gilt es zu bedenken: Sowohl die überlieferten Berichte der Verfolgungsinstanzen (Gestapo, Sondergerichte etc.) als auch die Erinnerungen der Verfolgten – und damit die wichtigsten Quellengruppen für Untersuchungen über Widerstand und Verfolgung – zeigen eine gewisse Tendenz zur Überbetonung des Umfanges und der organisatorischen Systematik der IBV-Untergrundtätigkeit. Diese das tatsächliche Ausmaß übersteigende Herausstreichung des Bibelforscherwiderstandes erfolgte von beiden Perspektiven her aus naheliegenden Motiven – seitens der Gestapo aus weltanschaulicher Voreingenommenheit und zur Legitimation des aufgeblähten eigenen institutionellen Apparates nach Ausschaltung des Großteiles der politischen Regimegegner Mitte der dreißiger Jahre, seitens der Wachtturm-Gesellschaft aus Verkündigungsinteresse in der Absicht, die stete Fortführung des ihnen „von Jehova übertragenden Predigtdienstes" trotz schärfster Verfolgungen hervorzuheben.

34 Selbst Zeugen Jehovas, die sich an Flugblattaktionen und anderen Widerstandshandlungen beteiligten, sind nicht in jedem Fall von der Gestapo aufgespürt worden (VVN HH, Komiteeakte K 16; EB Luise Polsterer, 6.6.1984). Man wird aber nicht davon ausgehen können – wie es 1960 die WTG-Publikation „Jehovas Zeugen in Gottes Vorhaben" tat –, daß die Zahl der „Unentdeckten" genauso hoch gewesen ist wie die der Verhafteten: „Durch Hitlers Fangnetzmethoden konnte von 1933 bis 1945 zu keiner Zeit mehr als die Hälfte der Zeugen eingesperrt oder verbannt werden. Das bedeutet, daß man etwa 10.000 gefangen nahm, während sich ebenso viele Tausende auf freiem Fuß befanden und die Untergrundtätigkeit sowie ein kraftvolles,

Im Unterschied zu der Angabe über die Verhafteten, bei der die bisher in der Forschung genannten Zahlen – sieht man einmal von der falschen Angabe über den Verfolgungsgrad bei Zipfel und den ihm folgenden Autoren ab – im wesentlichen als zutreffend zu bezeichnen sind, sind die Feststellungen über die Zahl der Todesopfer offenkundig unrichtig. Während die Literatur im Anschluß an Kater von 4.000 bis 5.000 Getöteten und einem Prozentsatz von 25 % der IBV-Anhängerschaft („jeder vierte Zeuge Jehovas") ausgeht, bedeutet die im Geschichtsbericht der Wachtturm-Gesellschaft genannte Zahl von 838 registrierten Getöteten auf 25.000 Zeugen Jehovas im Deutschen Reich des Jahres 1933 bezogen einen Prozentsatz von 3,35 %. Dieser Wert wird durch die für einzelne Bibelforschergemeinden bekannten Zahlen in der Tendenz – unter Berücksichtigung örtlicher Verschiebungen und Besonderheiten – bestätigt. Aufgrund der nationalsozialistischen Verfolgung sind 14 Hamburger Zeugen Jehovas getötet worden; dies entspricht gemessen an der Gläubigenzahl von 1933 einem Prozentsatz von maximal 2,8 %. Für zwei Orte, bei denen ebenfalls die Gläubigenzahl des Jahres 1933 in etwa bekannt ist, liegen die Vergleichswerte ähnlich – für Freiburg[35] bei 2,5 % und für Bielefeld[36] bei 3 %. Abweichend davon beläuft sich die Angabe für Mannheim[37] auf ungefähr 10 %. Bei den Lokalstudien, die als Bezugspunkt nicht die Gläubigenzahl, sondern die Zahl der verhafteten und gerichtlich abgeurteilten Zeugen Jehovas haben, ist der Prozentsatz entsprechend größer, so für Augsburg[38] bei 5,1 %, für Berlin[39] bei 5,2 %, für Karlsruhe[40] auf 10,6 %, für Duisburg[41] bei 15,6 % sowie für Oberhausen[42], während der Kriegsjahre ein Zentrum des Bibelforscher-Widerstandes, bei 14,6 %. Auch wenn gerade die letztgenannten Angaben aufgrund ihrer Bezugsgröße ein verzerrtes Bild bieten, so zeigen diese Prozentwerte doch, daß die

---

wenn auch vorsichtiges Zeugniswerk aufrechterhielten." (S. 163) Gegenüber dieser interessegeleiteten Übertreibung vermitteln die seriöseren Darstellungen der WTG, wie das Jahrbuch 1974, ein realistischeres Bild vom Beteiligungsgrad am „Untergrundwerk".

35 Das Schicksal der Freiburger Zeugen Jehovas, Anhang. Die Freiburger IBV-Gruppe umfaßte 82 Personen, von denen zwei im KZ getötet wurden.

36 Monika Minninger, die die Zahl der IBV-Angehörigen für Bielefeld auf 60 bis 80 Erwachsene schätzt, hat darauf hingewiesen, daß die von ihr ermittelte Zahl von zwei getöteten Bielefelder Zeugen Jehovas „nicht die von Kater angenommene Quote an Todesopfern auf Reichsebene (jeder 4. Bibelforscher)" bestätigt, „wohl aber einen Verfolgungsgrad, der in Bielefeld nur mit dem von Juden und Kommunisten vergleichbar ist" (Minninger, Bielefeld, S. 68).

37 Laut Manfred Koch, der die Zahl der Mannheimer IBV-Angehörigen für die Zeit vor dem Verbot mit ungefähr 60 bis 65 angibt, fanden sechs durch Verfolgungsmaßnahmen den Tod. Vgl. Koch, M., Die kleinen Glaubensgemeinschaften, S. 420, 428-431.

38 Hetzer, Augsburg, S. 633f., gibt bei einer Zahl von 78 Augsburger Zeugen Jehovas, über die er Daten ermitteln konnte, vier Tote an (drei verstarben im KZ, einer an den Haftfolgen).

39 Von den annähernd 400 Zeugen Jehovas, über die Friedrich Zipfel Verfolgungsdaten vorliegen hatte, sind mindestens 21 Personen durch NS-Gewaltmaßnahmen umgekommen (allein zehn Todesurteile durch Kriegsgerichte). Vgl. Zipfel, Kirchenkampf, S. 195, 199, Anm. 59.

40 Werner, Karlsruhe, S. 183, gibt die Zahl der zu Gefängnis oder Zuchthaus verurteilten Karlsruher Zeugen Jehovas mit 47 an, von denen 14 anschließend in Konzentrationslager eingeliefert wurden. Fünf von ihnen überlebten die KZ-Haft nicht.

41 Bludau, Duisburg, S. 224, nennt für Duisburg und Hamborn die Zahl von 51 in der Illegalität aktiver Bibelforscher. Von ihnen sind sieben in Konzentrationslagern umgekommen; einer habe am 23.6.1937 nach einer Folterung durch die Gestapo eine Selbsttötung vorgenommen.

42 Wir „Hoch- und Landesverräter", Oberhausen, S. 291ff., nennt bei 41 Zeugen Jehovas eine Zahl von 6 Todesopfern, davon 4 Todesurteile, die im Zusammenhang mit der Aufdeckung der dortigen Organisation im Jahre 1943 stehen.

in der Literatur seit Kater vertretene Auffassung, jeder vierte deutsche Zeuge Jehovas sei durch die NS-Gewaltherrschaft ums Leben gekommen, bei weitem zu hoch gegriffen ist[43].

Zu dem gleichen Ergebnis gelangt man bei einer Betrachtung der Zahl der Todesfälle in einzelnen Konzentrationslagern. Soweit bekannt, starben in Mauthausen[44] ca. 100 bis 120, in Neuengamme mindestens 37 und in Sachsenhausen[45] über 200 Zeugen Jehovas. Unter der Annahme, daß in diesen drei Stammlagern ungefähr 30 % aller Bibelforscher-Häftlinge gefangengehalten wurden, und unter Heranziehung der anderweitig ermittelten Todesrate[46] (bezogen auf die Gesamtzahl der Bibelforscher-Häftlinge) von 35 % ist von schätzungsweise 1.100 bis 1.200 in den Konzentrationslagern zu Tode gebrachten Zeugen Jehovas auszugehen. Diese Angabe umfaßt wiederum auch die ausländischen Bibelforscher-Häftlinge. Ihre Zahl abzuschätzen ist schwierig; für die österreichischen Zeugen Jehovas ist eine Mindestzahl von 94, für die niederländischen Zeugen Jehovas eine Zahl von 117 der in der Haft Verstorbenen bekannt[47]. Da jedoch insbesondere für die osteuropäischen Zeugen Jehovas eine höhere Todesrate anzusetzen sein wird[48], kann vermutet werden, daß die Zahl der ausländischen Opfer schätzungsweise 400 betragen wird. Somit käme man auf eine Zahl von 700 bis 800 deutschen IBV-Angehörigen, die in den Konzentrationslagern ihr Leben ließen[49]. Hinzu gezählt werden müßte

43 Zuweilen sind in der Literatur Angaben genannt worden, die einen noch größeren Umfang der Opferzahl suggerieren. So stellte Erika Weinzierl 1987 unter Verweis auf die von ihr betreute Dissertation von Renate Lichtenegger fest: „Von den 1.000 Bibelforschern, die es vor 1938 in Wien gab, überlebte die Hälfte." (Weinzierl, Österreichische Frauen, S. 182) Meint man aufgrund dessen nun folgern zu können, daß jeder zweite Wiener Bibelforscher die NS-Zeit nicht überlebte, so bietet sich bei Heranziehung der genannten Dissertation ein anderes Bild. Denn dort begegnet man einer ganz neuartigen „Opferdefinition": „Die Zahl der ca. 500 Opfer setzt sich nicht nur aus solchen Zeugen Jehovas zusammen, die entweder der Todesstrafe zum Opfer fielen oder in einem Konzentrationslager oder Zuchthaus an den Qualen zugrunde gingen, sondern auch aus denjenigen, die sich bedingt durch die Etablierung der NS-Diktatur in Österreich von der Bibelforscherbewegung aus Angst vor Verfolgung distanzierten oder während der U-Haft von ihrem Glauben abfielen." (Lichtenegger, Wiens Bibelforscherinnen, S. 286)

44 Angaben nach Maršálek, Mauthausen, S. 273f.; EB Hubert Mattischek, 27.5.1986; EB Alois Moser, 23.5.1986.

45 Vgl. Todeslager Sachsenhausen, S. 43.

46 Die Sterblichkeitsrate von 35 % ist in der Untersuchung von Lautmann u. a. anhand der Auswertung der Daten von 751 Bibelforscher-Häftlingen verschiedener Konzentrationslager ermittelt worden (vgl. Der rosa Winkel, S. 350f.). Für Mauthausen liegt die Todesrate deutlich über 50 %; ein Resultat der dort herrschenden noch härteren Bedingungen (siehe S. 325, Anm. 19). Ein Prozentsatz, der über dem Durchschnitt liegt, kann für Sachsenhausen und für Flossenbürg angenommen werden. Sonst entspricht die Rate in etwa dem von Lautmann, Grikschat und Schmidt ermittelten Satz. Im Fall des KZ Niederhagen (Wewelsburg) liegt die Rate aufgrund der Ausnahmeumstände hingegen deutlich unterhalb dessen. Von den 306 dort inhaftierten IBV-Angehörigen starben 19 (6,2 %; die Todesrate bei den deutschen Häftlingen der anderen Haftkategorien betrug dagegen 39,5 %). Vgl. Hüser, Wewelsburg, S. 81, 85.

47 Siehe S. 326 und S. 335.

48 Die Zeugen Jehovas aus osteuropäischen Ländern, bei denen zu der genuinen Verfolgung eine rassische hinzukam, waren im Vergleich zu ihren deutschen und westeuropäischen Glaubensgeschwistern noch schwierigeren Verhältnissen ausgesetzt. Als sich für jene ab 1942 die Existenzbedingungen verbesserten, partizipierten diese nur mittelbar (Nahrungszuwendungen durch ihre bessergestellten Glaubensgeschwister) von dieser Entwicklung; ihre Einteilung in härtere Arbeitskommandos blieb in der Regel bestehen.

49 Die Zahl der in den Frauen-Konzentrationslagern zu Tode gekommenen Bibelforscherinnen ist auf 120 geschätzt worden. Vgl. Verfolgung, Widerstand, Neubeginn in Freiburg, S. 138.

die Zahl der in Justizhaft Verstorbenen, der bei Gestapo-Verhören Erschlagenen und die der an unmittelbaren Haftfolgen Verstorbenen. Die Gesamtzahl der ohne Gerichtsurteil Getöteten ist dann auf nahezu 1.000 zu schätzen; bei der Wachtturm-Gesellschaft sind Angaben von 635 in der Haft verstorbenen deutschen Zeugen Jehovas registriert[50].

Hinsichtlich der Zahl der mit Mitteln der Justiz Getöteten wurde im WTG-Geschichtsbericht die Zahl von 203 vollstreckten Todesurteilen genannt, wobei auf die Unvollständigkeit der Statistik gesondert hingewiesen wurde[51]. Soweit überhaupt quantifizierbare Angaben über die Judikatur des Reichskriegsgerichtes und anderer Wehrmachtgerichte, des Volksgerichtshofes, der Sondergerichte und der Oberlandesgerichte sowie sonstiger Gerichtsbarkeiten möglich sind, bestätigen sie im wesentlichen die von der Wachtturm-Gesellschaft genannte Größenordnung, wobei die tatsächliche Zahl der Hinrichtungen um ein Viertel bis ein Drittel über der bei der Wachtturm-Gesellschaft statistisch erfaßten Zahl liegen dürfte[52].

Insgesamt erweisen sich damit die Zahlenangaben in dem 1974 von der WTG veröffentlichten Länderbericht über die Geschichte der Bibelforschervereinigung in Deutschland als eine ausgesprochen zuverlässige Quelle. Nach den vorliegenden Erkenntnissen läßt sich – wenngleich nochmals auf die mit den Schätzungen verbundenen Unsicherheiten hingewiesen werden soll – folgendes Resümee hinsichtlich der in der NS-Zeit getöteten Zeugen Jehovas ziehen: Die jeweilig anzunehmende Gesamtzahl übersteigt die bei der Wachtturm-Gesellschaft registrierte Zahl mehr oder minder deutlich; eine gänzlich andere Größenordnung ist aber in keinem Fall festzustellen. Hingegen sind insbesondere die in der Forschung bislang genannten Angaben über den Verfolgungsgrad und die Zahl der Todesopfer als unzutreffend zu bezeichnen: Weder ist jeder vierte Zeuge Jehovas unter der NS-Herrschaft ums Leben gekommen, noch beträgt die Zahl der Getöteten auch nur annähernd 4.000 bis 5.000. Vielmehr ist von folgenden Angaben auszugehen:
Von den 25.000 bis 30.000 Personen, die sich zu Beginn des „Dritten Reiches" (1933) in Deutschland zu der Glaubensgemeinschaft „Jehovas Zeugen" bekannten, sind ungefähr 10.000 für eine unterschiedlich lange Dauer inhaftiert worden; von ihnen wurden über 2.000 in Konzentrationslager eingewiesen. Die Zahl der Todesopfer unter den deutschen Zeugen Jehovas liegt bei 1.200; davon wurden ungefähr 250 – überwiegend aufgrund einer wehrmachtgerichtlichen Verurteilung wegen Kriegsdienstverweigerung – hingerichtet.

Wenn es auch die bislang zumeist genannten Zahlen zu korrigieren galt, so bleibt doch festzuhalten, daß die Zeugen Jehovas – nach den Angehörigen des jüdischen Glaubens – die am härtesten vom NS-Regime verfolgte Glaubensgemeinschaft waren.

---

50 Vgl. Jahrbuch 1974, S. 212; Der Wachtturm, 1.7.1979, S. 8.

51 Vgl. Jahrbuch 1974, S. 182, 212. Des weiteren wurden – Angaben der WTG zufolge – 48 Angehörige des österreichischen IBV-Zweiges hingerichtet. Vgl. Jahrbuch 1989, S. 133f.

52 Zur Zahl der wehrmachtgerichtlich angeordneten Hinrichtungen siehe S. 375, zu den Todesurteilen durch Organe der allgemeinen Gerichtsbarkeit siehe S. 350, Anm. 118.

2. Die Internationale Bibelforscher-Vereinigung in Hamburg – Datenstudien zu 414 Zeugen Jehovas

Um zu präzisen Angaben über die Sozialstruktur, den Grad der Beteiligung an Widerstandsaktivitäten und die Verfolgungsintensität zu gelangen, die zur Absicherung und Überprüfung der im Darstellungsteil zugrunde gelegten Annahmen befähigen, wurde am Beispiel der Gruppe Hamburg der Internationalen Bibelforscher-Vereinigung eine Datenanalyse vorgenommen. Der empirischen Untersuchung sind hinsichtlich des Aussagewertes aber insofern Grenzen gesetzt, da in die Erhebung nur jene Daten Eingang finden konnten, die aktenkundig wurden oder sich unter Heranziehung anderer Quellen als rekonstruierbar erwiesen.

Im Jahre 1932 bekannten sich in Hamburg 546 Personen zum Bibelforscherglauben (Teilnehmende an den Gedächtnismahlfeiern)[53]. Bei der am 16. Juni 1933 durchgeführten Volkszählung gaben in Hamburg – bereits unter dem Eindruck der beginnenden nationalsozialistischen Verfolgung – dagegen nur noch 355 Personen (162 Männer und 193 Frauen) als ihre Religionszugehörigkeit „Bibelforscher" an[54]. Es ist zu beachten, daß die zu dieser Zeit preußischen Stadtkreise Altona, Wandsbek, Harburg-Wilhelmsburg und einige kleine Gemeinden noch nicht zu Hamburg gehörten; die Eingemeindung erfolgte erst mit dem „Groß-Hamburg-Gesetz" vom 26. Januar 1937. Für diese Städte und Gemeinden konnten Angaben über die genaue Zahl der dort wohnenden Zeugen Jehovas nicht ermittelt werden[55]. Da für die Verfolgungszeit keine nach Stadtteilen getrennten Daten angegeben werden können, müssen – um eine Bezugsgröße für die Datenauswertung zu ermitteln – die (Alt-)Hamburger Zahlen gemäß dem Bevölkerungszuwachs hochgerechnet werden. Weil die Zahlen für die Wohnbevölkerung der Stadt Hamburg im Jahre 1933 fast exakt 2/3 der Bevölkerung „Groß-Hamburgs" entsprechen, kann auf der Grundlage der Ergebnisse der Volkszählung vom 16. Juni 1933 vermutet werden, daß sich im Gesamtgebiet des späteren Groß-Hamburg zu Beginn des „Dritten Reiches" rund 500 Personen zu den Bibelforschern offen bekannten. Zusätzlich mag es noch – gemessen an der Zahl der Gedächtnismahlteilnehmer des Jahres 1932 – weitere 300 mit der IBV nicht so fest verbundene Anhänger des Bibelforscherglaubens in Hamburg gegeben haben.

Unter Heranziehung von Entschädigungs- und Justizakten, diverser archivalischer Einzelbestände und umfangreicher Zeitzeugenbefragungen konnten Daten zu insgesamt 414 Personen erhoben werden, die sich in Hamburg (im folgenden

53 Vgl. Statistisches Jahrbuch Hamburg 1932/33, S. 237. In dem 1934 veröffentlichten Statistischen Jahrbuch für das Jahr 1933 sind die Bibelforscher aus der Liste der christlichen Gemeinschaften gestrichen.

54 Vgl. Die Religionszugehörigkeit/Hamburg, S. 156; Die Volks-, Berufs- und Betriebszählung in Hamburg/1933, S. 13 (dort die Angaben für das hamburgische Landgebiet).

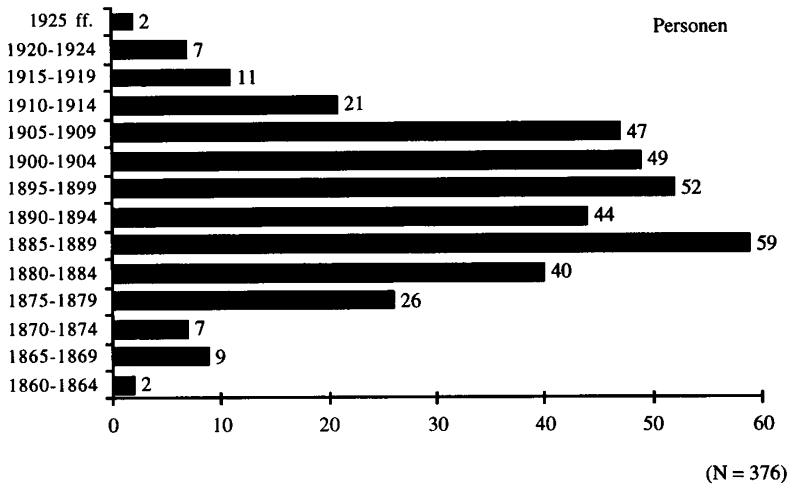
55 Die Statistiken für die preußischen Provinzen weisen Angaben über die Zugehörigkeit zu den Bibelforschern nicht gesondert aus; die IBV wurde mit anderen Glaubensgemeinschaften zusammen unter der Rubrik „Angehörige sonstiger evangelischer Religionsgemeinschaften" geführt. Die entsprechenden Angaben weisen für Altona (1,0 %) und Harburg-Wilhelmsburg (1,3 %) einen annähernd identischen Prozentwert wie im Falle Hamburgs (1,0 %) aus. Vgl. Die Bevölkerung des Deutschen Reichs/1933, S. 36ff.

immer als Gesamtgebiet der Hansestadt Hamburg i. S. des Groß-Hamburg-Gesetzes vom 26. Januar 1937 zu verstehen) in den Jahren der nationalsozialistischen Herrschaft als Zeuge Jehovas betätigten[56]. Vor dem Hintergrund der oben genannten Angaben über die Gesamtzahl der Hamburger Bibelforscher zu Beginn des „Dritten Reiches" kann somit von einer ausreichenden Basis für eine Datenanalyse über die Zeugen Jehovas in den Jahren 1933-1945 – untersucht am Beispiel der IBV-Gruppe Hamburg – ausgegangen werden[57].

Altersaufbau

Von 376 Hamburger Zeugen Jehovas konnte der Geburtsjahrgang ermittelt werden:

Abbildung 7: Die IBV in Hamburg 1933 bis 1945: Altersaufbau (Geburtsjahrgänge)



56 Als Quellen dienten: die vom „Komitee ehemaliger politischer Gefangener in Hamburg" geführten Individualakten (Anträge auf Anerkennung als NS-Verfolgter), Wiedergutmachungsakten (AfW HH), Sondergerichtsakten (HSG, SLG HH; SH SG, LA SH), diverse Einzelbestände (VGH, DCB; KZ-Gedenkstätten) und umfangreiche Zeitzeugenbefragungen.

57 Von den vorliegenden Arbeiten über den Widerstand örtlicher IBV-Gruppen enthalten Datenauswertungen: Hetzer, Augsburg, S. 634f. (Daten zu 78 Augsburger IBV-Angehörigen aus Akten des Sondergerichts München); Imberger, Widerstand, S. 246ff. (Daten aus Akten des SG Kiel zu 388 Personen, die wegen Betätigung für die IBV in Schleswig-Holstein verfolgt wurden); Koch, M., Die kleinen Glaubensgemeinschaften, S. 429f. (Sozialdaten zu 70 Personen, davon ca. 65 Angehörige der IBV, einige Engel Jehovas und Adventisten); Möller, Steinburg, S. 155f., 218-220 (Daten zu 26 verfolgten Bibelforschern aus Akten des Komitees ehemaliger politischer Gefangener und des SH SG; von Möller selbst wird ausdrücklich betont, daß die Stichprobe „zu klein [sei], um generalisierende Aussagen machen zu können", ebenda, S. 218, Anm. 392); Struve, Zeugen Jehovas, S. 271ff. (anhand von Daten zu 12 Zeugen Jehovas – einer überaus schmalen Basis, da die Daten zu nur einer Person jeweils im Tabellenwert mit knapp 10 % zu Buche schlagen – hat Struve in der Gegenüberstellung mit statistischen Ergebnissen anderer Studien das Sozialprofil und den Verfolgungsweg der Zeugen Jehovas in der Kleinstadt Osterode zu beschreiben versucht); Zipfel, Kirchenkampf, S. 176f. (Daten aus Entschädigungsakten der „PrV-Stelle" des Berliner Senats zu annähernd 400 Zeugen Jehovas).

Stark vertreten sind die mittleren Jahrgänge zwischen 1890 und 1909 (51,1 %). Zum Zeitpunkt der nationalsozialistischen Machtübernahme waren Angehörige dieser Jahrgänge zwischen 23 und 43 Jahre alt. Der geringe Anteil an Jüngeren (Geburtsjahrgänge 1910 und jünger: 10,9 %) und der vergleichsweise hohe Anteil von Älteren (Geburtsjahrgänge 1889 und älter: 38,0 %) zeugt von einem vergleichsweise hohen Durchschnittsalter der im „Dritten Reich" in der Illegalität ihren Glauben praktizierenden IBV-Angehörigen[58]. Dieser Altersaufbau entspricht dem einer „normalen" Religionsgemeinschaft, nicht dem von im Widerstand tätigen Aktivistengruppen, die in der Regel durch eine weit stärkere Beteiligung Jüngerer gekennzeichnet waren[59].

Geschlechterverteilung

Bis zum 31. März 1947 sind in Hamburg insgesamt 12.119 Personen als Gegner des NS-Regimes anerkannt worden[60]. Davon waren 8.813 Männer (72,7 %) und 3.306 Frauen (27,3 %). Während der Anteil der Nazigegner weiblichen Geschlechtes – unter der Annahme, daß die Relation bei den Anerkennungen in etwa auch die Geschlechterverteilung im Widerstand repräsentiert – demzufolge bezogen auf die Gesamtzahl aller Hamburger Widerstandskämpfer und -kämpferinnen bei nur etwas mehr als einem Viertel lag und derjenige der Männer bei annähernd drei Viertel, waren von den wegen Betätigung für die verbotene IBV verfolgten Hamburger Zeugen Jehovas mehr als die Hälfte Frauen (54,4 %)[61]. Diese deutlich andere Geschlechterverteilung läßt den Schluß zu, daß sich bei den Zeugen Jehovas anteilsmäßig weit mehr Frauen an den Widerstandsaktivitäten beteiligt haben als bei anderen religiösen, sozialen und politischen Gruppen, z. B. den verbotenen Parteien[62].

58 Vgl. auch Hetzer, Augsburg, S. 634; Imberger, Widerstand, S. 248f.; Koch, M., Die kleinen Glaubensgemeinschaften, S. 434; Minninger, Bielefeld, S. 68; Zipfel, Kirchenkampf, S. 178.

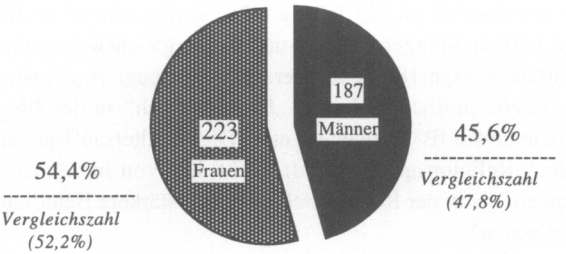
59 Eine Untersuchung über am österreichischen Widerstand beteiligte Gruppen ist zu ähnlichen Ergebnissen gelangt. Hinsichtlich der Altersverteilung ergibt sich dort das Bild, daß die Geburtsjahrgänge 1910 und jünger bei den Zeugen Jehovas nur 8,6 % ausmachten (die Ergebnisse für Hamburg entsprechen mit 10,9 % dem in etwa), während sie bei allen Widerstandsgruppen insgesamt mit 34,1 % und in der Gesamtbevölkerung mit 31 % vertreten waren. Vgl. Luza, Austria, S. 317.

60 Vgl. Totenliste Hamburger Widerstandskämpfer, S. 103.

61 Die in der Graphik angegebenen Vergleichszahlen (Frauen 52,2 %, Männer 47,8 %) beziehen sich auf die Verteilung der Proportionen zwischen den Geschlechtern in Hamburg laut Volkszählung 1933.

62 Der hohe Anteil von Frauen unter den verfolgten Zeugen Jehovas wird auch durch Untersuchungen zu anderen Städten bestätigt (vgl. z. B. Kalous, Bibelforscher, S. 37; Möller, Steinburg, S. 97; Zipfel, Kirchenkampf, S. 181). Christl Wickert, die annimmt, daß insgesamt „ein Fünftel der verfolgten Bibelforscher Frauen gewesen sein" dürften (Wickert, Frauen, S. 215), stuft den Prozentsatz deutlich zu niedrig ein.

Abbildung 8: Die IBV in Hamburg 1933 bis 1945: Geschlechterverteilung



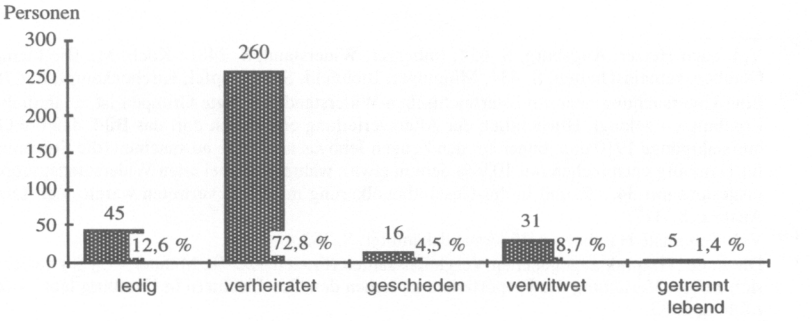
(N = 410)

Bei den vom NS-Regime verfolgten Hamburger IBV-Angehörigen entspricht die Verteilung der Geschlechter exakt deren Anteil in der Glaubensgemeinschaft zu Beginn des „Dritten Reiches"; laut Volkszählung vom 16. Juni 1933 bekannten sich in Hamburg (ohne Altona, Wandsbek und Harburg-Wilhelmsburg) 193 Frauen (54,37 %) und 162 Männer (45,63 %) zu den Bibelforschern[63]. Es kann deshalb festgestellt werden, daß sich bei den Zeugen Jehovas Frauen und Männer gleich stark an der Fortführung der IBV unter den Bedingungen der Illegalität und an Widerstandsaktivitäten beteiligt haben.

Familienstand

Von den Hamburger IBV-Angehörigen, die sich auch unter der nationalsozialistischen Herrschaft weiterhin als Zeugen Jehovas betätigten, waren 72,8 % verheiratet, 8,7 % verwitwet, 4,5 % geschieden, 1,4 % getrennt lebend und 12,6 % ledig.

Abbildung 9: Die IBV in Hamburg 1933 bis 1945: Familienstand



(N = 357)

63 Die Volks-, Berufs- und Betriebszählung in Hamburg/1933, S. 13, Tabelle 8 „Die Wohnbevölkerung der Stadt Hamburg und des hamburgischen Landgebiets nach Religionsgruppen".

Die Vergleichszahlen für die Bevölkerung im hamburgischen Staat lauten laut Volkszählung 1933: verheiratet 62,1 %; verwitwet 8,9 %; geschieden 2,9 % und ledig 26,1 %[64]. Demnach war der Anteil der Verheirateten unter den Hamburger Zeugen Jehovas überdurchschnittlich hoch, die Zahl der Unverheirateten dementsprechend niedrig[65]. Dies belegt die innerhalb der Glaubensgemeinschaft verbreitete Wertschätzung von Ehe und Familie. Alleinstehende Glaubensangehörige wurden von seiten der Gemeinde ermutigt, miteinander eheliche Bindungen einzugehen. In diesem Zusammenhang ist auch anzumerken, daß sich unter den Verheirateten lediglich sieben Zeugen Jehovas befanden, die nicht glaubensgleich mit einem IBV-Angehörigen verehelicht waren. Auffällig ist die im Vergleich zur Gesamtbevölkerung prozentual größere Zahl an Geschiedenen, wobei unbekannt ist, in welchem Maße die Existenz glaubensverschiedener Ehen für die Trennungen ausschlaggebend war. In diese Richtung deutet vielleicht auch, daß zu den 260 verheirateten Bibelforschern 23 Personen zählten, die eine zweite beziehungsweise in wenigen Fällen auch schon die dritte Ehe eingegangen waren.

Kinderzahl

Von 299 Zeugen Jehovas gaben 90 an, keine eigenen Nachkommen zu haben. Dies entspricht 30,1 %; dieser Anteil der Kinderlosen weicht kaum von der Vergleichszahl für die Hamburger Bevölkerung (29,6 %) ab[66]. Auch alle anderen Angaben zur Kinderzahl, die erfaßt werden konnten, zeigen keine signifikanten Abweichungen gegenüber der Gesamtbevölkerung: 21 % der Zeugen Jehovas hatten zwei Kinder, in der Gesamtbevölkerung waren dies 20,4 %; 6 % hatten vier Kinder, insgesamt waren dies 5,2 % usw.

Zusammengefaßt kann festgestellt werden, daß die Bibelforscherfamilien bei der Kinderzahl weitgehend der Gesamtpopulation entsprachen[67].

---

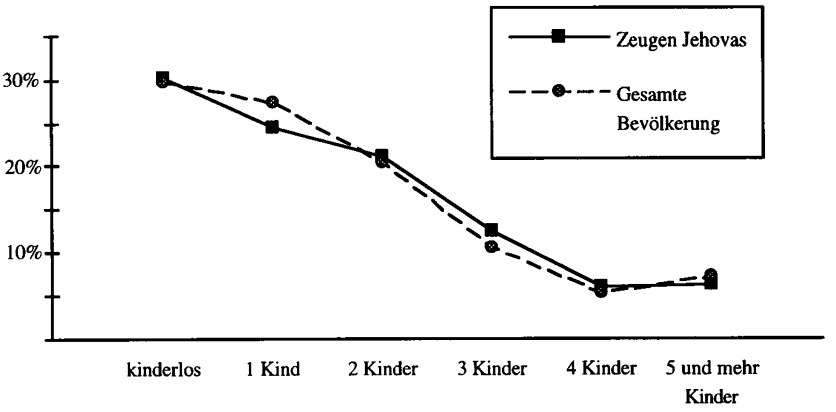
64 Die Volks-, Berufs- und Betriebszählung in Hamburg/1933, S. 10, Tabelle 5, „Die Wohnbevölkerung im hamburgischen Staat nach Altersklassen und Familienstand". In der Statistik erfolgte keine Angabe für getrennt lebende Personen. Für die Berechnung der angegebenen Prozentwerte wurden nur die Altersstufen ab 20 Jahre aufwärts berücksichtigt.

65 Zipfel, Kirchenkampf, S. 178, und Koch, M., Die kleinen Glaubensgemeinschaften, S. 434, nennen für Berlin und Mannheim abweichend einen auffällig hohen Anteil lediger oder verwitweter Bibelforscher, während Hetzer, Augsburg, S. 634, Imberger, Widerstand, S. 249, Minninger, Bielefeld, S. 68, und Möller, Steinburg, S. 219, bei der Zahl der Verheirateten einen ähnlich hohen Prozentwert angeben, wie hier für Hamburg ermittelt, und von einer großen Mehrzahl in „gesicherten Bindungen" lebender Zeugen Jehovas berichten.

66 Die Volks-, Berufs- und Betriebszählung in Hamburg/1933, S. 32, Tabelle 21.

67 Hinsichtlich der Kinderzahl in Bibelforscherfamilien gibt es in den vorliegenden Datenauswertungen recht unterschiedliche Angaben, wobei die jeweils daraus abgeleiteten Interpretationen ohne Heranziehung von Vergleichszahlen für die Gesamtbevölkerung erfolgten. In Zipfels Studie heißt es, bei den Berliner Bibelforschern sei „ein großer Teil der Ehen unerfüllt" geblieben (46 kinderlose von insgesamt 135 Ehen), auch der Anteil an kinderarmen Ehen sei „unverhältnismäßig groß" gewesen. Dies galt Zipfel als Indiz für seine These, daß die Bibelforscher „in dem Gefühl gelebt haben mögen, vom Schicksal benachteiligt zu sein" (Zipfel, Kirchenkampf, S. 178). Auch M. Koch, Die kleinen Glaubensgemeinschaften, S. 434, berichtet für Mannheim von gut einem Drittel kinderlos gebliebener Ehen (Koch, M.). Minninger, Bielefeld, S. 68, gibt hingegen an, daß die Anzahl der Kinder in den Familien „annähernd normal" erscheine. Hetzer, Augsburg, S. 635, nennt durchschnittlich 2,8 Nachkommen; das Verhältnis von Ehen mit Kindern und „unfruchtbaren Bindungen" habe ungefähr 5:1 betragen.

Abbildung 10: Die IBV in Hamburg 1933 bis 1945: Kinderzahl

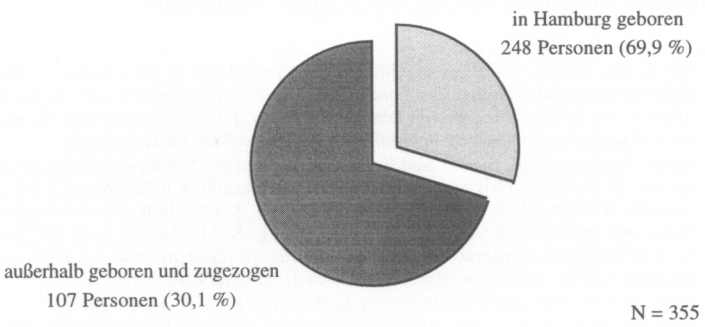


(N = 299)

Mobilität

Von 355 Angehörigen der Hamburger Bibelforschergemeinde, die sich in den Jahren der nationalsozialistischen Herrschaft an Aktivitäten der verbotenen IBV beteiligten, waren 30,1 % in der Hansestadt geboren; die anderen waren im Laufe ihres Lebens zugezogen.

Abbildung 11: Die IBV in Hamburg 1933 bis 1945: Mobilität



Angesichts der großstädtischen Struktur und der im Zeitalter industrieller Wachstumsperioden wie einschneidender Wirtschaftskrisen festzustellenden Wanderungsbewegungen erscheint der Anteil an nicht in Hamburg Geborenen und später Zugewanderten nicht außergewöhnlich hoch[68].

68 Ein gleichermaßen hoher Anteil aus ländlichen Gebieten nach Augsburg zugezogener Bibelforscher hat Gerhard Hetzer veranlaßt, von einem „Überhang an zugewanderten Elementen" gegen-

Status/Sozialstruktur

Von 322 Zeugen Jehovas liegen Angaben über den von ihnen erlernten respektive ausgeübten Beruf vor. Danach liegt der soziale Schwerpunkt eindeutig in der Unterschicht und der unteren Mittelschicht. Allerdings zählen zur Hamburger Bibelforschergemeinde auch Angehörige der Mittelschicht in nicht kleiner Zahl; zur oberen Mittelschicht und zur Oberschicht können hingegen nur die Familien von zwei Hamburger Zeugen Jehovas gerechnet werden. In die gleiche Richtung weisen auch die erhobenen Daten über die Schulbildung. Danach haben 88,1 % der Hamburger IBV-Angehörigen die Volksschule besucht; auf die Mittelschule und andere weiterführende Schulen gingen 5,9 %. Nur wenige Zeugen Jehovas (1,0 %) erwarben nach dem Gymnasialbesuch das Reifezeugnis. 5,0 % gaben an, daß sie keinen Schulabschluß erworben haben (N = 202).

Tabelle 11: Die IBV in Hamburg 1933 bis 1945: Berufsgruppen[69]

Berufssparte	absolut	Prozent
Fabrik-, Land- und Gelegenheitsarbeiter/innen	50	15,5
Facharbeiter/innen	46	14,3
Handwerker	37	11,5
Angestellte	29	9,0
Selbständige (Händler, Geschäftsleute, Gewerbetreibende etc.)	17	5,3
Beamte (untere und mittlere Laufbahn)	8	2,5
Gehobene Berufe (Prokurist)	1	0,3
Hausfrauen	77	23,9
Hausgehilfinnen (Dienstmädchen, Reinmachefrauen etc.)	36	11,2
Rentner/innen	11	3,4
Sonstige	10	3,1
Gesamtzahl der Nennungen	322	100

Auf die starke Verankerung in der Unterschicht verweisen insbesondere der Anteil von 15,5 % Fabrik-, Land- und Gelegenheitsarbeiter/innen und von 11,2 % sich als Dienstmädchen und Reinmachefrauen verdingender Bibelforscherinnen, wie überhaupt der hohe Anteil der Erwerbstätigkeit von Frauen (52,5 %) auf die in

über der Gesamtbevölkerung zu sprechen (Hetzer, Augsburg, S. 636). Da dieses – so Hetzer – auf einen „Aspekt der Unangepaßtheit an großstädtische Strukturen bei einem Teil der Bibelforscher" hindeute, glaubt er annehmen zu können, daß mangelnde Integration in das Sozialmilieu als förderndes Moment für den Anschluß an die ausgegrenzte religiöse Minderheit gewirkt habe. Diese Interpretation erscheint angesichts eines nicht signifikanten Befundes über die Mobilität, Herkunft, den Grad der sozialen Verwurzelung und damit über Integration bzw. Desintegration der Zeugen Jehovas zumindest gewagt; eine empirische Grundlage kann sie jedenfalls nicht für sich in Anspruch nehmen. Vgl. auch Möller, Steinburg, S. 219.

69 Wurden in den Jahren der nationalsozialistischen Herrschaft verschiedene Berufe ausgeübt, so ging die Angabe über den zu Beginn des „Dritten Reiches" ausgeübten Beruf in die Auswertung ein, da es sich in den meisten Fällen um einen durch die politischen Verhältnisse erzwungenen Berufswechsel handelte (Berufsverbot für Beamte, Entlassungen wegen Nichtmitgliedschaft in der DAF etc.).

vielen Bibelforscherfamilien gegebene Notwendigkeit zum Zuverdienst hindeutet. Bemerkenswert ist des weiteren die relativ große Zahl von Handwerkern unter den Zeugen Jehovas. Für die Interpretation ist zu bedenken, daß die Berufsstruktur bei der hier untersuchten Fallgruppe wesentlich durch den großstädtischen Lebensraum geprägt ist (worauf z. B. das Fehlen von Landwirten zurückzuführen ist).

Besonders aufschlußreich ist der Vergleich mit der Sozialstruktur der Hamburger Bevölkerung des Jahres 1933. Für die Gegenüberstellung der Prozentwerte mußte eine Zusammenfassung der disparaten Berufsgruppen und ihre Aufschlüsselung nach der Stellung im Beruf vorgenommen werden.

Tabelle 12: Die IBV in Hamburg 1933 bis 1945: Aufschlüsselung nach der Stellung im Beruf[70]

Erwerbspersonen	IBV-Angehörige (N = 239)	Hamburg (ohne Landgebiete)
Arbeiter	55,6	48,5
Angestellte	12,6	24,5
Beamte	3,3	6,8
Selbständige	11,3	15,7
Mithelfende Familienangehörige	2,1	1,4
Hausangestellte	15,1	3,1

Der Anteil der als Arbeiter beschäftigten Zeugen Jehovas ist um sieben Prozentpunkte höher als bei den Hamburger Erwerbspersonen in ihrer Gesamtheit (55,6 % zu 48,5 %). Hingegen ist der Anteil von Angestellten und Beamten unter den IBV-Angehörigen im Vergleich zur Gesamtzahl der Erwerbspersonen halbiert (Angestellte 12,6 % zu 24,5 %; Beamte 3,3 % zu 6,8 %).

Wenngleich der Großteil der Hamburger IBV-Angehörigen der Arbeiterklasse und den sozial benachteiligten Bevölkerungsgruppen angehörte, so läßt sich gleichwohl angesichts von annähernd 30 % zur Mittel- und zur unteren Mittelschicht zu rechnenden Personen die pauschale Charakterisierung der Zeugen Jehovas als „Arme-Leute-Religion" nicht aufrechterhalten[71].

Frühere Mitgliedschaften in Parteien und Gewerkschaften

Nur ein geringer Teil der Hamburger Zeugen Jehovas gehörte vor dem Anschluß an die Bibelforschervereinigung einer Partei oder einer Gewerkschaft an. Angaben über eine frühere Parteimitgliedschaft fanden sich nur in bezug auf die Linksparteien; eine vormalige Mitgliedschaft in anderen Parteien wurde von den 127 Zeugen

70 Die Zahlen sind auf Erwerbstätige und Arbeitslose bezogen; die Angaben über die Familienangehörigen ohne Hauptberuf (Hausfrauen, Rentner, Nebenerwerbstätige etc.) blieben aus Gründen der Vergleichbarkeit unberücksichtigt. Vgl. Die Volks-, Berufs- und Betriebszählung in Hamburg/1933, S. 22, Tabelle 14, „Die Erwerbspersonen und Angehörigen in der Stadt Hamburg nach der Stellung im Beruf 1933".

71 Zur Auseinandersetzung mit der von Friedrich Zipfel gewählten Charakterisierung der Zeugen Jehovas als „Arme-Leute-Religion" siehe näher S. 61, Anm. 74.

Jehovas, von denen die diesbezüglichen Daten vorliegen, nicht genannt. Demnach waren 8,7 % der IBV-Angehörigen in Hamburg ehemalige Mitglieder der Sozialdemokratischen Partei und 3,9 % gehörten früher der Kommunistischen Partei an[72]. Einen etwas größeren Stellenwert besaß die gewerkschaftliche Organisierung, wobei die Gewerkschaftsmitgliedschaft von ungefähr einem Drittel der Organisierten auch noch nach Anschluß an die IBV weiter aufrechterhalten wurde.

Tabelle 13: Die IBV in Hamburg 1933 bis 1945: Frühere Mitgliedschaften in Parteien und Gewerkschaften

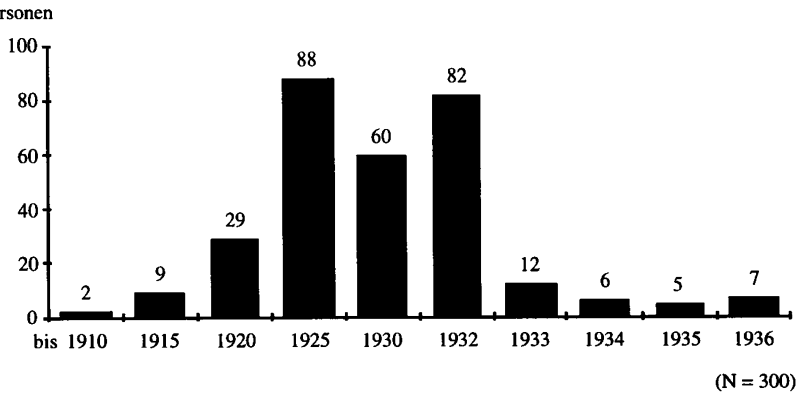
SPD	11	8,7 %	Gewerkschaft	24*	18,9 %
KPD	5	3,9 %	Keine Mitgliedschaft	94	74,0 %
					(N = 127)

* Sieben der 24 Gewerkschaftsangehörigen waren zugleich Parteimitglied in SPD oder KPD.

Bekehrungsjahre

Von den Hamburger IBV-Angehörigen, die sich in den Jahren der nationalsozialistischen Herrschaft im illegalen Predigtwerk betätigten, hatte die Hälfte (49,3 %) in den zwanziger Jahren den Bibelforscherglauben angenommen. Nur wenige der in der NS-Zeit verfolgten Zeugen Jehovas gehörten der Glaubensgemeinschaft schon länger als zwanzig Jahre an; der Anteil der vor dem Ersten Weltkrieg Bekehrten betrug 3,7 %. Ausgesprochen hoch ist hingegen die Zahl derjenigen, die sich erst in den letzten zwei Jahren vor der nationalsozialistischen Machtergreifung der Bibelforschergemeinde angeschlossen hatten (82 Personen = 27,3 %).

Abbildung 12: Die IBV in Hamburg 1933 bis 1945: Bekehrungsjahre



(N = 300)

72 Ähnliche Ergebnisse zeigen auch die anderen Datenauswertungen (vgl. Minninger, Bielefeld, S. 68; Möller, Steinburg, S. 218). Hetzer, Augsburg, S. 637f., resümiert: „Soweit sich Kontakte von Bibelforschern zu politischen Gruppen feststellen lassen, weisen diese bevorzugt in Richtung der ehemaligen Linksparteien." Dabei sei eine „Präferenz für die Sozialdemokratie" erkennbar.

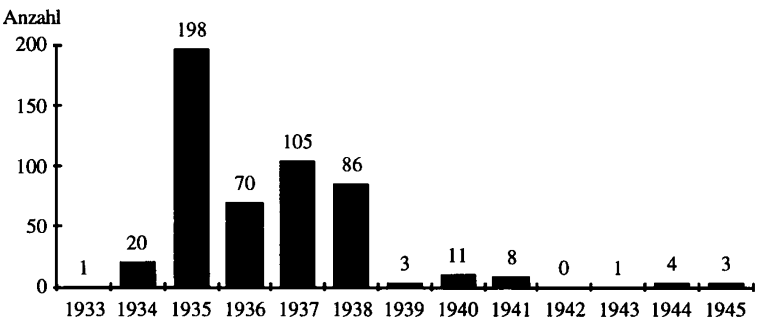
Bemerkenswert ist ferner, daß von jenen 300 dem Verbot der Glaubensgemeinschaft zuwiderhandelnden Hamburger Zeugen Jehovas, für die Angaben über das Jahr ihrer Bekehrung respektive Taufe vorliegen, jeder zehnte erst im „Dritten Reich" zu den Bibelforschern gestoßen war. Mithin haben sich in Hamburg – soweit bekannt – mindestens 30 Personen den Zeugen Jehovas zu einer Zeit angeschlossen, als diese bereits verfolgt wurden. Inwieweit im Einzelfall die Entscheidung der nach 1933 Konvertierten auch durch eine Gegnerschaft zum Nationalsozialismus motiviert war, läßt sich in einer empirischen Untersuchung nicht ergründen. Daß dieser Aspekt ebenso wie die innere Anteilnahme und der Wunsch nach Solidarität mit den verfolgten Glaubensangehörigen einen gewissen Einfluß für den Anschluß an die Bibelforschergemeinschaft ausgeübt haben, läßt sich aufgrund der Angaben in zeitgenössischen wie retrospektiven Zeugenaussagen allerdings vermuten[73]. Zugleich sind diese Bekehrungen ein Beleg dafür, daß die Missionsbemühungen der Zeugen Jehovas auch in der NS-Zeit nicht ohne Erfolg blieben.

Verfolgungsintensität

In welch starkem Ausmaß die Zeugen Jehovas nationalsozialistischen Verfolgungsmaßnahmen unterlagen, verdeutlicht die Auswertung der Angaben über die Anzahl und den Zeitpunkt von Festnahmen und Gerichtsverurteilungen, über die Zahl der zwischen 1933 und 1945 pro Jahr Inhaftierten, über die insgesamt erlittenen Haftzeiten und über jene Personen, die für ihre Glaubenstreue ihr Leben lassen mußten.

a) Verurteilungen/Schutzhaftverfügungen pro Jahr:

Abbildung 13: Die IBV in Hamburg 1933 bis 1945: Verurteilungen/Inschutzhaftnahmen[74]



(N = 510)

Die Aufschlüsselung der Angaben über erfolgte Verurteilungen – in Fällen, in denen infolge von „Schutzhaftverfügung" und KZ-Einweisung überhaupt kein Ge-

73 Siehe S. 235f.

74 Da viele Zeugen Jehovas im Laufe der Jahre mehrere Male verurteilt wurden, und zwar 87 Personen zweimal, 20 Personen dreimal und sechs Personen viermal, beläuft sich die Basis auf insgesamt 510. In 49 Fällen liegen keine Angaben vor, da keine Gerichtsverurteilung erfolgte und eine Inschutzhaftnahme durch die Gestapo zumindest nicht aktenkundig wurde (kurzfristige Sistierungen im Polizeigewahrsam und Gestapovorladungen blieben unberücksichtigt).

richtsverfahren eingeleitet wurde, liegt das Datum der Festnahme zugrunde – nach dem Jahr, in dem diese stattfanden, läßt um die Jahre 1935 und 1937 zwei Repressionswellen erkennen, in denen sich die Reaktion der Verfolgungsorgane auf die Phasen verstärkter IBV-Aktivitäten (Wiederaufnahme des Verkündigungswerkes nach dem 7. Oktober 1934; reichsweite Flugblattaktionen Dezember 1936 und Juni 1937) niederschlug. Hingegen kam es von 1939 bis 1945 – soweit bekannt – lediglich noch in 30 Fällen (5,9 %) zu Gerichtsverurteilungen oder „Inschutzhaftnahmen" seitens der Gestapo.

Soweit bekannt, fanden 43 Sondergerichtsprozesse gegen Hamburger Zeugen Jehovas statt (Gesamtzahl der Angeklagten: 422, davon 113 mehrfach angeklagte Personen). Wie der folgenden Aufstellung zu entnehmen ist, stieg das durchschnittliche Strafmaß, das 1935 ca. 3,1 Monate Gefängnis betrug, in den folgenden Jahren stark an.

Tabelle 14: Verfahren vor Sondergerichten gegen Hamburger Zeugen Jehovas

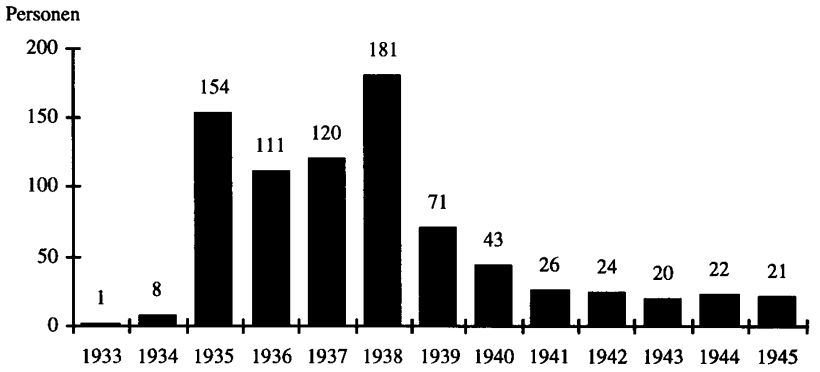
	1935	1936	1937	1938	1940	1941	Summe	
Gesamtzahl der Angeklagten:	183	51	19	161	5	3	422	(100 %)
davon:								
Freisprüche:		9	1	7		1	18	(4,3 %)
Einstellungen (Amnestien etc.):	10	3		11	1		25	(5,9 %)
Geldstrafen:		11					11	(2,6 %)
Gefängnisstrafen:							368	(87,2 %)
1 Monat:	4							
2 Monate:	121	9		4				
3 Monate:	7			3				
4 Monate:	2	2	3	7				
5 Monate:	1	2		1				
6 Monate:	31	8	3	12		1		
7 Monate:		2	2					
8 Monate:	2			6				
9 Monate:	4	1	2	19				
10 Monate:				8				
1 Jahr:	1		4	24	1			
14 Monate:				1				
15 Monate:				11				
18 Monate:		2	3	4				
20 Monate:				3				
21 Monate:				5				
2 Jahre:		2	1	4				
27 Monate:				2				
30 Monate:				15				
32 Monate:				1				
33 Monate:				1				
34 Monate:				2				
3 Jahre:				5	2	1		
3,5 Jahre:				4	1			
4 Jahre:				1				

b) Zeugen Jehovas in Haft pro Jahr:

Nach den großen Prozessen der Jahre 1935 bis 1938 war die Hamburger IBV-Gruppe nachhaltig geschwächt. Mit der Aburteilung der Funktionäre und Aktivisten zu langjährigen Haftstrafen und ihrer Überstellung in Konzentrationslager nach Haftverbüßung waren der Gruppe auf Dauer die führenden Persönlichkeiten genommen. Ohne diese Triebkräfte gelang die Reorganisation und die Wiederaufnahme des Verkündigungswerkes nur in sehr begrenztem Umfang. Während der Kriegsjahre hat in Hamburg keine nennenswerte organisierte Tätigkeit von IBV-Gruppen und -Zellen mehr stattgefunden. Die meisten Zeugen Jehovas versagten sich; sie versuchten ihre Glaubensgrundsätze im Privatbereich zu bewahren und zu behaupten, was angesichts des nationalsozialistischen Totalitätsanspruches mit zahlreichen Beschwernissen verbunden war.

Die Datenauswertung und Darstellung der Angaben nach der Zahl der pro Jahr Inhaftierten zeigt, daß die ungefähr zwanzig Personen starke Kerngruppe der Hamburger Zeugen Jehovas bis 1945 hinter Gefängnismauer oder KZ-Stacheldraht gefangengehalten (oder getötet) wurde, während der Großteil der Glaubensangehörigen nach der Strafverbüßung in den Jahren 1938 und 1939 aus der Haft freikam.

Abbildung 14: Die IBV in Hamburg 1933 bis 1945: Zeugen Jehovas in Haft

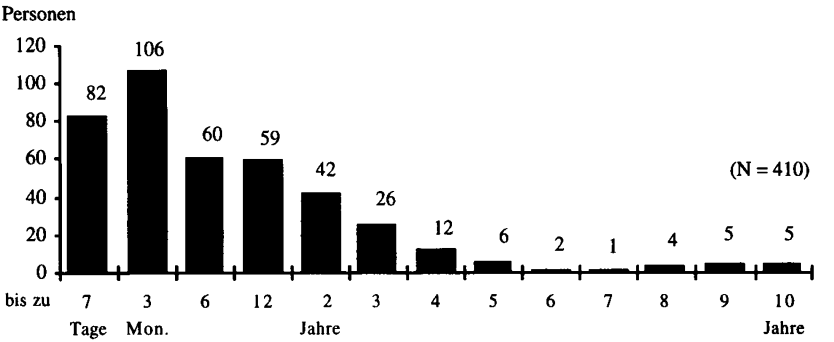


(N = 802)

c) Haftzeiten:

Für 410 Hamburger Zeugen Jehovas (von 414 Daten-Bögen) ist die Haftdauer bekannt: 328 erlitten eine Haft, die über sieben Tage dauerte. Von ihnen mußten 103 über ein Jahr in Gefängnissen, Zuchthäusern, Konzentrationslagern oder anderen Haftstätten zubringen. Länger als drei Jahre waren 35 Hamburger Zeugen Jehovas inhaftiert. Zehn verbrachten zwischen acht und zehn Jahren in diversen Haftanstalten und KZs. Die durchschnittliche Haftzeit betrug eineinhalb Jahre.

Abbildung 15: Die IBV in Hamburg 1933 bis 1945: Haftzeiten



Werden die Haftzeiten nach Männern und Frauen getrennt ausgewertet, so ergibt sich, daß zwar mehr Bibelforscherinnen als Bibelforscher (170 zu 158) eine Inhaftierung von mehr als siebentägiger Dauer zu gewärtigen hatten, daß aber die Männer im Durchschnitt doppelt so lange in Haftstätten verbringen mußten wie die Frauen (Männer Ø 2 Jahre; Frauen Ø 1 Jahr).

Abbildung 16: Haftzeiten von Frauen

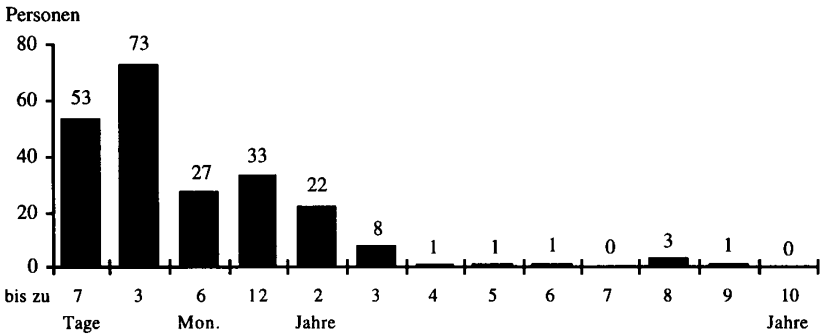


Abbildung 17: Haftzeiten von Männern

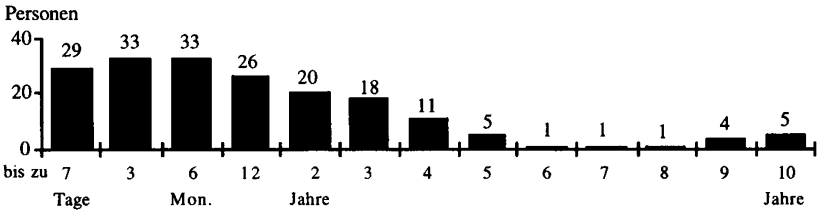


Tabelle 15 Die IBV in Hamburg 1933 bis 1945: Haftzeiten von Männern und Frauen

	ohne Haft bzw. Haftdauer unter 7 Tagen/amnestiert	Haft bis 3 Monate	Haft bis 1 Jahr	Haft bis 3 Jahre	Haft bis 6 Jahre	Haft über 6 Jahre
Frauen (N = 223):	23,8 %	32,8 %	26,9 %	13,6 %	1,2 %	1,7 %
Männer (N = 187):	15,6 %	17,6 %	31,5 %	20,4 %	9,1 %	5,8 %

d) Opfer der NS-Verfolgung:

Unter dem NS-Regime fanden 14 Hamburger IBV-Angehörige durch Verfolgungsmaßnahmen den Tod:

In der Straf- oder U-Haft verstorben: 4
Im KZ verstorben: 7
An den Folgen der Haft verstorben: 3

3. Verweigerung und Widerstand aus Gründen der Selbstbehauptung

Nach den Ausführungen über das Verfolgungsausmaß und deren Exemplifikation anhand der Angaben zu der Hamburger IBV-Gruppe soll abschließend die Frage erörtert werden, wie die Aktivitäten der Zeugen Jehovas im „Dritten Reich" aus geschichtswissenschaftlicher Perspektive zu bewerten und in den von der Widerstandshistoriographie entwickelten Kategorisierungen einzuordnen sind. Dabei ist insbesondere zu klären, ob die Subsumierung der Haltung und Handlungsweise der IBV-Angehörigen unter dem Begriff des „Widerstandes" angemessen und gerechtfertigt ist.

Die Zeitgeschichtsschreibung zum Nationalsozialismus, die den Widerstandsbegriff ausführlich thematisiert und kontrovers diskutiert hat, kennt bis heute keine allgemein akzeptierte Definition von „Widerstand". Die in den siebziger und achtziger Jahren besonders intensive Beschäftigung mit diesem Problemkreis hat vielmehr dazu geführt, daß an die Stelle des früheren Minimalkonsens von Widerstand als Umsturzvorbereitung – eine Sichtweise, die weder die Vielfalt von Oppositionsgruppen und -zielen noch die Störungen des Herrschaftsvollzuges durch andere Widerstandsformen und -handlungen zu berücksichtigen wußte – heute eine Ausdehnung des Begriffsfeldes auf eine breite Skala von unterschiedlichen Stufen den Absichten des Regimes entgegenwirkender Verhaltensweisen getreten ist[75].

Die frühe Widerstandsforschung, die gegenüber dem Ausland die These von der „Kollektivschuld" zu entkräften versuchte – und deshalb das Bild vom „anderen

[75] Zur Entwicklung der Widerstandshistoriographie und -forschung vgl. Langewiesche, Widerstand; Mommsen, Widerstand; Müller/Mommsen, Widerstand; Plum, Widerstand und Resistenz; Steinbach, Widerstandsforschung; Steinbach, Widerstand.

Deutschland" kreierte – und die gegenüber größeren Teilen der eigenen Bevölkerung den Widerstand als Handlungsalternative überhaupt erst bewußt machen mußte, hat einen hinsichtlich der Motive und Ziele, der angewandten Mittel und der sozialen Träger eng begrenzten Widerstandsbegriff verfochten, der mit einem weitgehend monolithischen Bild des nationalsozialistischen Regimes als totalitärem (und damit dem Stalinismus entsprechendem) Herrschaftssystem korrespondierte. Widerstand wurde in den fünfziger und teilweise noch in den sechziger Jahren fast ausschließlich als das aus Gewissensnot und patriotischer Gesinnung motivierte, auf Wiederherstellung von Freiheit und Recht zielende, sich der Mittel der Verschwörung und des Umsturzes bedienende Handeln von bürgerlichen, kirchlichen und militärischen Eliten (im besten Sinne des Wortes) verstanden, das in dem mutigen Attentats- und Staatsstreichversuch vom 20. Juli 1944 seinen sichtbarsten Ausdruck gefunden hatte. Von daher wurden Begriffsbestimmungen vorgenommen, die Widerstand definierten als „zweckvoll auf Änderung der politischen Verhältnisse ausgehende Aktionen", wobei dieses Kriterium „in bezug auf das totalitäre System" nur durch „eine wesentliche Änderung, wenn nicht eine Beseitigung des Regimes oder zumindest nicht von vornherein aussichtslose Versuche, dies zu erreichen"[76] erfüllt werde. In Anbetracht dieses am Kriterium des Erfolges orientierten, auf Herrschaftsumsturz gerichteten Widerstandsbegriffes befand Gerhard Schulz, daß ein solches Vorgehen folgerichtig nur von Gruppen ausgehen könne, „die über die Möglichkeit zu langfristiger vorausschauender Planung verfügen, von Gruppen, die [...] über Einfluß oder Wirkungsbereiche innerhalb der Hierarchie von Funktionen und Ämtern des totalitären Regimes, letztlich auch über Machtmittel verfügen. Wer im totalitären Staat Verfolgter ist, kann in der Regel keinen politischen Widerstand mehr leisten."[77]

Seit Mitte der sechziger Jahre vollzog sich mit der Hinwendung des Forschungsinteresses zur Geschichte der Arbeiterbewegung auch eine Revision des Widerstandsverständnisses. Wegweisend waren dabei die in der Schriftenreihe der Friedrich-Ebert-Stiftung publizierten Studien zu Dortmund, Duisburg und Essen (Klotzbach, Bludau, Steinberg), die mit der Thematisierung der Arbeiteropposition beziehungsweise des sozialdemokratischen, sozialistischen und kommunistischen Widerstandes zugleich durch die Einbeziehung des sozialen Umfeldes die bisherige Beschränkung auf bestimmte Widerstandskreise überwanden und das gesamte Widerstandsspektrum innerhalb des jeweiligen lokalen Raumes zu erfassen versuchten. Mit der Einbeziehung aller Oppositionsgruppen – in diesem Zusammenhang fiel der Blick auch auf die Zeugen Jehovas – und der dadurch ermöglichten vergleichenden Analyse gelang es auch, die je nach sozialer und politischer Herkunft unterschiedlichen Handlungsmöglichkeiten und -perspektiven zu beschreiben. Die lokale Begrenzung des Untersuchungsfeldes erwies sich somit als „Erweiterung der Perspektive"[78]. Unverändert blieb hingegen beim Widerstandsverständnis die Grundlegung in einem dualistischen Modell, als dessen Pole die von dem

76 Schulz, Entscheidungen, S. 89.
77 Ebenda, S. 89.
78 Langewiesche, Widerstand, S. 147.

(weitgehend monolithisch interpretierten) Herrschaftssystem ausgehende Verfolgung und der als Gegenkraft wirkende Widerstand anzusprechen sind.

Mit der thematischen Verlagerung des Forschungsinteresses auf die Sozial- und Alltagsgeschichte des „Dritten Reiches" und den Bemühungen um eine Einbettung der Fragestellung von „Widerstand und Verfolgung" in eine „Gesellschaftsgeschichte politischen Verhaltens"[79] gerieten Ende der siebziger Jahre auch jene vielfältigen Formen „abweichenden Verhaltens" in den Blick, die zwar nicht Ausdruck eines politisch-intentionalen Widerstandes, wohl aber Haltungen und Handlungsweisen einer existentiellen Gegenwehr waren, wobei die Bandbreite dieser zumeist individuellen und nichtorganisierten Verhaltensformen von spontanen Unmutsäußerungen über das Verbreiten von NS-feindlichen Gerüchten und das verbotene Abhören ausländischer Rundfunksender bis hin zur Leistungsverweigerung am Arbeitsplatz und zur Unterstützung von Verfolgten reichte. Die Beschränkung des Widerstandsbegriffes auf organisierte Gruppen und auf die bewußte politische Aktion wurde aufgehoben, da die neue sozialgeschichtliche Perspektive der Widerstandsforschung erkannte, daß auch nicht politisch motivierte Verweigerung oder Auflehnung eine Störung – zum Teil sogar Gefährdung – des Herrschaftsvollzuges der nationalsozialistischen Machthaber bedeutete, das heißt sehr wohl politisch wirkte.

Der Aspekt des jeweiligen Wirkungsgrades einer Handlung auf die Wechselbeziehung respektive Interdependenz von Gesellschaft und Herrschaft prägte auch die veränderten Begriffsbestimmungen. Laut der richtungsweisenden Definition von Peter Hüttenberger, der bei seinen Überlegungen zum Widerstandsbegriff auf sozialwissenschaftliche Modelltheorien rekurrierte, heißen Widerstand „sämtliche Handlungen, die einem Herrschaftsträger die Möglichkeit nehmen, an soziale Einheiten Leistungsforderungen zu stellen, sowie sämtliche Handlungen, die Leistungsverweigerungen sind oder zu Leistungsverweigerungen hinführen können"[80].

Mit der Ausdehnung des Untersuchungsfeldes auf praktisch alle gesellschaftlichen Bereiche setzten sich in der Geschichtsschreibung stärker gradualisierende Widerstandsdefinitionen durch. Ein System abgestufter und gestaffelter, relationaler Einzelbegriffe ersetzte den einfachen dichotomischen Widerstandsbegriff. Die Bemühungen um begriffliche Differenzierung führten für die verschiedenen Abstufungen zu einer Reihe von Vokabeln, wobei diese wiederum bei einzelnen Autoren auf recht unterschiedliche Weise beschrieben und bestimmt sein können. Die geläufigsten Begriffe lauten punktuelle Unzufriedenheit, Dissidenz, sozialer Protest, Resistenz, partieller Ungehorsam, Nonkonformismus, Verweigerung, Opposition, Gegnerschaft, Widerstand, Konspiration und Verschwörung.

Mehrere Autoren haben, um für die Bestimmung der Reichweite bestimmter Haltungen und Handlungsweisen über ein analytisches Gerüst zu verfügen, Typologien entwickelt. Diese Kategorisierungsversuche unterscheiden in der Regel zwischen organisiertem und spontanem Handeln, zwischen privatem, nichtöffentlichem Wirkungsraum und auf möglichst große Öffentlichkeitswirkung bedachte,

79 Broszat, Resistenz, S. 692.
80 Hüttenberger, Vorüberlegungen, S. 130.

staatsbezogene Aktion und hinsichtlich der Reichweite der Kritik zwischen fundamentaler und partieller Opposition.

Großen Einfluß gewann das Modell von Richard Löwenthal, in dem „Widerstand" als Oberbegriff benutzt wird, der das ganze Spektrum systemnonkonformer Verhaltensweisen umfaßt. Löwenthal unterscheidet voneinander die „politische Opposition", die „gesellschaftliche Verweigerung" und die „weltanschauliche Dissidenz" und bezeichnet diese als die „drei Grundformen des antitotalitären Widerstandes"[81]. In bezug auf die „Verweigerung" unterstrich Löwenthal, daß die „objektive politische Wirkung solchen Widerstandes [...] dabei unabhängig von seinen primär unpolitischen Motiven" gewesen sei: „Auch ein Teilwiderstand aus religiöser oder moralischer Überzeugung, aus Anhänglichkeit an überlieferte soziale Bindungen und Lebensformen [...] oder auch aus materiellen Teilinteressen setzte dem totalitären Machtwillen Grenzen."[82]

In anderen Typologien blieb der Begriff „Widerstand" jedoch einem engen politischen Aktionsbereich vorbehalten und wurde damit für solche Verhaltensformen reserviert, die auf Sturz oder nachhaltige Schädigung des NS-Regimes zielten beziehungsweise den Nationalsozialismus prinzipiell ablehnten. Zu diesen zählt beispielsweise das Modell von Detlev Peukert, der eine „fließende" Skala abweichenden Verhaltens im Dritten Reich entwickelt hat, die von „Nonkonformität" (einzelne, nicht das Ganze in Frage stellende Normenverletzungen) über „Verweigerung" (Widersetzlichkeiten gegen behördliche Anordnungen), „Protest" (weitergehende Ablehnung des Regimes) bis hin zu „Widerstand" (Ablehnung des NS-Regime als Ganzem sowie im Rahmen der jeweiligen Handlungsmöglichkeiten Beteiligung an Maßnahmen zur Vorbereitung des Sturzes des NS-Regimes) reicht[83]. Günther van Norden faßte die Rolle kirchlicher Oppositionskräfte im „Dritten Reich" unter dem Begriff „Teilwiderstand"[84] und gliederte in „defensive Resistenz", „offensiver Protest, aktive Confessio", „Proklamation der natürlichen Rechte des Menschen – Verteidigung von Recht und Menschlichkeit" und „aktiver politischer Widerstand".

In der Diskussion über die in den achtziger Jahren vorgelegten Widerstandstypologien ist von verschiedener Seite vor einer „Aufweichung des Widerstandsbegriffs" gewarnt worden. So betonte Hans Mommsen „den Grundtatbestand, daß aktiver Widerstand immer auch politisches Handeln darstellte und damit den Krite-

81 Löwenthal, Widerstand, S. 14. Auch hinsichtlich der „politischen Opposition", jener Kategorie, die dem bisherigen Widerstandsbegriff am nächsten kam, plädierte Löwenthal gegen eine Reduktion des politischen Widerstandes auf Staatsstreichpläne und Umsturzvorbereitungen, für die in Abwesenheit einer akuten Krise des Regimes die Voraussetzungen praktisch nicht vorgelegen hätten. Deshalb habe sich, so Löwenthal, in der politischen Opposition allmählich die Erkenntnis durchgesetzt, „daß die Hauptaufgaben des politischen Widerstandes die Wahrung des eigenen Zusammenhalts, die solidarische Hilfe für die Opfer der Verfolgung und ihre Familien und die Fortentwicklung des politischen Informationsstandes der eigenen Kader durch Schulung und Berichterstattung, einschließlich der Berichterstattung an die Auslandszentralen, waren" (ebenda, S. 15). Wenn man diese für die meisten Regimegegner, sofern sie nicht über größeren Einfluß oder Möglichkeiten zur Konspiration durch ihre exponierte berufliche Stellung verfügten, in der „Erfolgsphase" des nationalsozialistischen Regimes wohl einzig realistischen Widerstandsformen betrachtet, so unterscheidet sich die Handlungsweise der Zeugen Jehovas nicht oder nicht substantiell von der der politischen Opposition im „Dritten Reich".

82 Löwenthal, Widerstand, S. 19.

83 Vgl. Peukert, Volksgenossen, S. 97f.

84 Vgl. Norden, Teilwiderstand, S. 227-239.

rien der Machbarkeit, des Interessenausgleichs und der Notwendigkeit der Machtsicherung unterworfen war – was für bloße Hitlergegnerschaft, die für sich genommen noch keinen Widerstand darstellt, nicht gilt"[85]. Aus dem gleichen Grund plädierte Ian Kershaw dafür, den Begriff des Widerstandes „auf politisch bewußte Verhaltensformen zu beschränken, die sich fundamental gegen das Regime richteten"[86]. Zur terminologischen Unterscheidung schlug Kershaw als Oberbegriff für alle abweichenden Verhaltensformen und Haltungen den Begriff „Dissens" vor.

Gesondert hinzuweisen ist auf eine tiefgreifende Neubestimmung des Begriffsfeldes und seiner Prämissen im Rahmen des umfassend angelegten, in seiner Art bislang einzig dastehenden und die Widerstandshistoriographie nachhaltig beeinflussenden Forschungsprojekts „Bayern in der NS-Zeit", mit dem das Münchener Institut für Zeitgeschichte das unzutreffende Bild des „Dritten Reiches" als einem monolithischen System totaler Macht durch die Analyse einer sich als Ergebnis eines fortwährenden Konfliktaustrages von Herrschaft und Gesellschaft realisierenden Staatsordnung endgültig ablöste, die außerhalb der Grenzsituationen „Widerstand" und „Verfolgung" gegebene „breite Skala gebrochener Verhaltens- und Reaktionsweisen"[87] untersuchte und zur Beschreibung der unterschiedlichen Formen oppositionellen und nonkonformen Verhaltens den Begriff der „Resistenz" in die wissenschaftliche Diskussion einführte. Im Gegensatz zum wertenden, moralisch-politischen Legitimationsbegriff „Widerstand", der das subjektive Handeln zum Bezugspunkt nahm, orientiert sich der Resistenzbegriff nicht an Absichten, Motiven oder Zielen der Akteure, sondern ausschließlich an der objektiven Wirkung ihrer Handlungsweise. Institutsdirektor Martin Broszat definierte „Resistenz" folglich als „wirksame Abwehr, Begrenzung, Eindämmung der NS-Herrschaft oder ihres Anspruches, gleichgültig von welchen Motiven, Gründen und Kräften her"[88]. Da „einzig und allein" nach der tatsächlichen Beeinträchtigung von nationalsozialistischer Herrschaft und Ideologie gefragt werde, hielt es sich das Projekt zugute, mit dieser Begriffswahl der Forschung nunmehr eine wertneutrale Kategorie zur Verfügung gestellt zu haben[89]. Unter „Resistenz" wurden dabei alle Formen der Einstellung und des Reagierens im „Dritten Reich" subsumiert, „die sich gegen bestimmte weltanschauliche, disziplinäre oder organisatorische Maßnahmen und Zumutungen des NS-Regimes richteten"[90] und dabei eine herrschaftsbegrenzende Wirkung entfalteten. Dies umfaßte aktives Gegenhandeln ebenso wie zivilen Ungehorsam – Broszat nannte als Beispiele unter anderem die Nichtteilnahme an NS-Versammlungen und die Verweigerung des Hitler-Grußes[91] – oder auch die „bloße" Bewahrung dem Nationalsozialismus widerstrebender Grundsätze.

Im Vergleich mit der Widerstandshistoriographie bedient sich die resistenzhistorische Untersuchung einer sich deutlich davon unterscheidenden Herangehensweise: Während der motiv- und handlungsgeschichtliche Ansatz sein Interesse

85 Mommsen, Widerstand, S. 16.
86 Kershaw, Dissens, S. 785.
87 Broszat/Fröhlich, Alltag, S. 61.
88 Broszat, Resistenz, S. 697.
89 Vgl. Plum, Resistenz, S. 265.
90 Broszat/Fröhlich, Alltag, S. 61.
91 Vgl. Broszat, Resistenz, S. 697.

nahezu ausschließlich auf die Aktionen und Akteure des Widerstandes richtete – und nicht selten der Gefahr der Mythologisierung und Heroisierung erlag –, ist beim Resistenzbegriff der Zugriff wirkungs- und sozialgeschichtlich. Unter Einbeziehung übergreifender Zusammenhänge, von Kollektivphänomenen und alltagsgeschichtlichen Fragestellungen werden hier die Bedingungen untersucht, die resistente Einstellungen und Handlungsweisen hervorbrachten, wobei insbesondere das Beharrungsvermögen beziehungsweise die relative „Immunität" sozialer Milieus oder bestimmter Organisationen, in erster Linie der Kirchen, gegenüber dem Nationalsozialismus in den Blick geriet. Die mit dem Resistenzbegriff gegebene Ausdehnung des Untersuchungsfeldes führte zweifellos zu einer angemesseneren Erfassung jener gesellschaftlichen Kräfte, die den Herrschaftszielen der Nationalsozialisten entgegenwirkten; als problematisch stellte sich hingegen die anfängliche Gegenüberstellung von „Resistenz" und „Widerstand" heraus, so insbesondere, daß Martin Broszat im Vergleich mit den oftmals märtyrerhaften, „unnötige Risiken und Opfer" herausfordernden, auf einen Umsturz zielenden Widerstandsaktivitäten der Linie einer „pragmatisch-attentiven passiven Resistenz" mehr Effizienz, eine angemessene Zweck-Mittel-Relation und eine größere Rationalität zubilligte. Denn der Beschränkung auf die „weniger riskante Resistenz, die vor allem auf die Selbstbewahrung und das Überleben nicht-nationalsozialistischer Kräfte und Werte gerichtet war", habe eine „realistischere Sicht der Machtverhältnisse" zugrunde gelegen; sie könne deshalb „als die der totalitären Herrschaft am meisten gemäße, ihr typologisch entsprechende Form der Opposition verstanden werden"[92].

Gegen den Resistenz-Begriff ist eingewandt worden, daß er in sich die Gefahr weitausgreifender Ausdehnung selbst auf lediglich partielle und punktuelle Erscheinungsformen von Nonkonformität berge und dann infolge mangelnder Trennschärfe womöglich jedes Verhalten mit einschließen könne, das nicht erklärtermaßen Zustimmung zum Nationalsozialismus war. „Widerstand", so wurde argumentiert, müsse sich durch mehr auszeichnen als durch Lebenswillen und umfassender sein als der Nicht-Vollzug von Loyalitätsbekundungen oder die Verweigerung der totalen Unterwerfung unter die von der NS-Führung gesetzten Normen[93]. Neben der Gefahr der Nivellierung verschiedenartiger Handlungen respektive der Zuordnung eines zu breiten Spektrums von Dissenshaltungen zum Widerstand ist die Unübersetzbarkeit des Resistenzbegriffes als ein schwerwiegender Mangel genannt worden[94]. Angesichts der sprachlichen Verwandtschaft mit den für „Widerstand" stehenden Begriffen *resistance*, *résistance*, *resistenza* sei in der internationalen Forschung die Möglichkeit zur Differenzierung mit großen terminologischen Schwierigkeiten verbunden. Die Wortwahl ist auch deshalb als unglücklich bezeichnet worden, weil der Begriff in Naturwissenschaft und Medizin eher negativ besetzt sei – dort werde Resistenz zur Charakterisierung eines Besserung verhindernden Zustandes von Krankheitsherden verwendet – und weil die

92 Ebenda, S. 73.

93 Vgl. Garbe, Ausgrenzung, S. 210f.; Kershaw, Dissens, S. 783; Ritscher, Widerstandskampf, S. 130.

94 Vgl. Löwenthal, Widerstand, S. 14, Anm. 1.

„Resistenz" hinsichtlich Entstehung wie Wirkung passiv sei[95]. Ferner ist die ausschließliche Aussparung des Widerstandsbegriffes für die bewußt politische Opposition – von der allerdings lediglich in bezug auf die Anfangszeit des Bayern-Projektes die Rede sein kann[96] – kritisiert worden, „weil sie den üblichen Begriff des Widerstandes" in einer Weise einenge, „die den nicht bewußt politischen Formen Unrecht"[97] tue.

„Passive Resistenz", „vergebliches Märtyrertum" oder „deutliche Zeichen des politischen Widerstandes"? – Wertungen in der geschichtswissenschaftlichen Forschung

Die von der Geschichtsschreibung über Jahrzehnte vertretene begriffliche Begrenzung des „Widerstandes" auf politische Handlungen mit dem Ziel des Umsturzes ist sicherlich als ein weiterer Grund für die im allgemeinen geringe Resonanz zu nennen, die die Geschichte der Zeugen Jehovas in der Forschung gefunden hat. Doch auch die vergleichsweise wenigen zeitgeschichtlichen Darstellungen, in denen die Haltung der Zeugen Jehovas im „Dritten Reich" thematisiert wird, bieten für die Wertung der Bibelforscheraktivitäten verschiedene Interpretationsmodelle. Diese lassen sich in fünf Hauptgruppen gliedern: Zuordnung und Beschreibung als passiver Widerstand, als religiös motivierter Widerstand, als unpolitische Auflehnung Unterprivilegierter, als vergebliches Märtyrertum und als Verweigerungshandlungen mit politischer Stoßrichtung oder (zumindest) politischer Wirkung.

Unter Hinweis auf die Kompromißbereitschaft der großen Kirchen, denen der „unüberbrückbare Widerspruch im Prinzipiellen" anfänglich nicht bewußt gewesen sei, schrieb Hans Rothfels 1958: „Nur Sekten wie die Quäker und Mennoniten oder die ‚Ernsten Bibelforscher' blieben von Schwankungen verschont. Sie haben unausgesetzt passiven Widerstand geleistet, aber ihre Zahl war gering."[98] Falk Pingel, der die Aktivitäten der Zeugen Jehovas ebenfalls dem Begriff des „passiven Widerstandes" zuordnete, beschrieb darüber hinaus das „Grundmuster ihres gesellschaftlichen Handelns" als „passive Resistenz"[99]. Auch wenn den Zeugen Jehovas explizit eine quietistische Geisteshaltung nicht zugeschrieben wurde, so klang dies zumindest bei Wolfgang Benz an, der die IBV-Angehörigen noch weniger in der

95 Vgl. Plum, Resistenz, S. 264.

96 In der 1987 vorgelegten zusammenfassenden Auswertung des „Bayern-Projekts" wird im Unterschied zur – in dieser Frage nicht ganz eindeutigen – Zwischenbilanz von 1981 ausdrücklich unterstrichen, daß die unter dem Begriff der „Resistenz" zu subsumierenden Verhaltensweisen der „Verweigerung", des „Protestes", der „Dissidenz" und der „Nonkonformität" als Segmente widerständlerischen Verhaltens zu kennzeichnen seien, daß mithin die Resistenz sich als der „zweite Haupttypus des Widerstandes im Dritten Reich" darstelle (vgl. Broszat/Fröhlich, Alltag, S. 61).

97 Löwenthal, Widerstand, S. 14, Anm. 1.

98 Rothfels, Opposition, S. 44. Zur Haltung von Quäkern und Mennoniten im „Dritten Reich" und ihrer – im Falle der letzteren nur schwerlich gerechtfertigten – Bewertung als „passiven Widerstand" siehe S. 17, Anm. 36, und S. 117, Anm. 134.

99 Pingel, Häftlinge, S. 89.

Rolle von Akteuren sah; er charakterisierte ihr Verhalten in der NS-Zeit als „stille Weigerung" und als „Widerstand ohne Aktionen"[100].

Verweigerung und konsequente Versagung gegenüber jenen Ansprüchen des Regimes, die ihrer Überzeugung nach mit den biblischen Geboten unvereinbar waren, markierten zweifellos den Standort der Bibelforscher im „Dritten Reich". Wie andere Regimegegner sprachen sie „in einer Welt, die das Ja-sagen zur Pflicht machte, [...] ihr Nein"[101]. Doch sie entzogen sich nicht nur den Gleichschaltungszwängen des NS-Systemes und kündigten ihm nicht nur den Gehorsam auf. Auch verharrten sie keineswegs im Habitus der weltanschaulichen Gegnerschaft: Weder beschränkten sie sich auf die Hinnahme von Unterdrückung und Verfolgung noch auf lediglich defensives Vorgehen. Sie reagierten – im Ganzen betrachtet – nicht ausschließlich oder vorrangig passiv, sondern handelten durchaus aktiv. Wie die verschiedenen Maßnahmen offensiver Gegenwehr dokumentieren, waren Zeugen Jehovas nicht allein Andersdenkende, sondern auch Andersagierende. Mit der Zuschreibung „passiv", so auch Manfred Koch, wird der „Grad des Widerstandes der Zeugen Jehovas [...] unterschätzt"[102].

Von den meisten Autoren wurde die Handlungsweise der Bibelforschervereinigung unter motivgeschichtlicher Perspektive als ein aus dem Glauben erwachsener Widerstand charakterisiert. Als Gründe, die hauptsächlich die Gegnerschaft der IBV-Angehörigen zum Nationalsozialismus bewirkten, nannte Friedrich Zipfel in seiner 1965 erschienenen Studie: „Ablehnung jeder Autorität, die biblischen Maßstäben entgegenstand", „das Missionieren, das Warnen der Ungläubigen vor der ihnen drohenden göttlichen Strafe" und „das absolute Tötungsverbot"[103]. Auch Michael H. Kater sah den „unerschütterlichen religiösen Glauben" der Zeugen Jehovas „als Fundament ihrer Opposition gegen das nationalsozialistische Regime"[104]. Im „Handbuch der deutschen Geschichte" (Gebhardt) unterstrich Karl Dietrich Erdmann: „Es war eine kleine Minderheit, die frei von den politisch-gesellschaftlichen Verflechtungen und Rücksichtnahmen der großen Volkskirchen konsequent ihrer Überzeugung lebte."[105] Für Manfred Koch beruhte die „Triebkraft ihres Widerstandes [...] letztlich auf ihrer Lehre, wonach der Tag kommen werde, da in einem heiligen Krieg Jehova, der Herrscher des seit 1914 bestehenden Königreichs Gottes, alle weltliche Herrschaft vernichten würde"[106]. Koch befand des weiteren, daß die Geschichte der Zeugen Jehovas zum „Paradigma eines religiös begründeten Widerstandes ohne Gewaltanwendung"[107] geworden sei.

Andere Gesichtspunkte bestimmten die Zuordnung, wenn die resistente Haltung und die widerstandsbereite Handlungsweise der Zeugen Jehovas neben ihrer Motivation auf ihre soziale Zusammensetzung zurückgeführt wurden. So hatte schon Michael H. Kater den „Widerstand" der Zeugen Jehovas zugleich auch als „Oppo-

100 Benz, Deutsche gegen Hitler, S. 188.
101 Zeugen des Widerstandes, S. 5 (hier bezogen auf die Gesamtheit der NS-Opfer).
102 Koch, M., Die kleinen Glaubensgemeinschaften, S. 434.
103 Zipfel, Kirchenkampf, S. 179f.
104 Kater, Bibelforscher, S. 182.
105 Erdmann, Zeit der Weltkriege, S. 443.
106 Koch, M., Die kleinen Glaubensgemeinschaften, S. 434.
107 Ebenda, S. 417.

sition gesellschaftlich und wirtschaftlich unterprivilegierter Kreise" bezeichnet[108]. Ungefähr zur gleichen Zeit (1970) bezeichnete Eberhard Aleff die Handlungsweise der Zeugen Jehovas als „unpolitische Flucht Unterprivilegierte"[109]. Für den US-amerikanischen Historiker Walter Struve waren die Zeugen Jehovas, deren Sozialstruktur durch eine ausgesprochen „proletarische Zusammensetzung" gekennzeichnet sei, auch „klassenbewußte Arbeiter". Sie hätten zwar – so Struve in seiner 1990 erschienenen Untersuchung – dem Nationalsozialismus als „Diener Jehovas" und nicht wegen ihrer Zugehörigkeit zur Arbeiterschaft widerstanden, aber sie seien auch deshalb vom NS-Regime verfolgt worden, weil für dieses jede „autonome Tätigkeit der unteren Schichten" bedrohlich gewesen wäre.[110] Die Härte der Unterdrückungsmaßnahmen gegen die Zeugen Jehovas sei – so folgert Struve – „zu einem Teil aus deren Klassenzugehörigkeit zu erklären"[111].

Von dem – im ebenfalls die soziale Herkunft der Handelnden stärker berücksichtigenden Projekt „Bayern in der NS-Zeit" entwickelten – wirkungsgeschichtlichen Ansatz ausgehend, rechnete Martin Broszat (1981) die Bibelforscher zu einem „am äußeren Ende der Skala oppositionellen Verhaltens" stehenden Widerstandstypus, bei dem „ungeheuer schwere und zahlreiche Opfer ‚gezahlt' [wurden] für eine Aktivität, deren Wirkung im Sinne faktischer Herrschaftsbegrenzung des Nationalsozialismus äußerst gering war. Einsatz- und Risikobereitschaft standen in offenbarem, oft krassem Gegensatz zum Erfolg der Widerstandstätigkeit."[112] Unter dem Aspekt der Rationalität und einer angemessenen Zweck-Mittel-Relation stufte Broszat das Verhalten der IBV-Angehörigen als „vergebliches Märtyrertum"[113] ein.

Hinsichtlich beider Aspekte der von Martin Broszat gewählten Charakterisierung der IBV-Aktivitäten – „Märtyrertum" und „vergeblich" – sind Einwände geltend zu machen:

Die Haltung der Bibelforscher ist von Zeitgenossen wie im nachhinein oftmals als Martyrium umschrieben worden. In einem zeitgenössischen Bericht über die Verhältnisse im KZ Sachsenburg heißt es beispielsweise: „Ganz erstaunlich ist das Verhalten der Ernsten Bibelforscher. Diese [...] Leute bewiesen unerschütterlichen Oppositionsgeist, sie zeigten Märtyrergesinnung und waren unbeugsam wie keine andere Gruppe."[114] Doch um Märtyrertum im eigentlichen Sinn handelte es sich

108 Kater, Bibelforscher, S. 182.

109 Aleff, Mobilmachung, S. 98.

110 Struve, Zeugen Jehovas, S. 274, 295.

111 Struve, Osterode, S. 273. Zu den Bedenken hinsichtlich einer Zuordnung der Zeugen Jehovas zur Arbeiterschaft siehe S. 61, Anm. 74.

112 Broszat, Resistenz, S. 705.

113 Ebenda, S. 698. Broszat rechnete zu diesem Typus zwei Erscheinungsformen oppositionellen Verhaltens: vorrangig die besonders opferreiche kommunistische Untergrundtätigkeit der Jahre 1933 und 1935, aber auch die gleichermaßen opferreichen Aktivitäten der Bibelforscher. Beide verbindende Merkmale seien die Bestimmung durch ein eschatologisches Weltbild und ein sich bewußt aufopfernder, irrationaler Fanatismus. Wenngleich Broszat, für den – unter wirkungsgeschichtlicher Perspektive – „der aktive, fundamentale Widerstand gegen das NS-Regime fast überall vergeblich" blieb, jene Strategien, die den Opfergang vieler offen einkalkulierten, als unverantwortlich charakterisierte, so billigte er den einzelnen durchaus zu, daß es ihnen „bei diesem Widerstand, auch wenn er aussichtslos war, vor allem darum gegangen sei, angesichts des breiten Stromes allgemeiner Anpassung ein Zeichen zu setzen und dem Gebot der Selbstachtung zu folgen" (ebenda, S. 705).

114 Deutschland-Berichte 4 (1937), S. 707.

nicht, denn die Zeugen Jehovas sahen im Tod vorrangig kein öffentliches Zeugnis vor der Welt und auch keinen stillen Protest gegen politische Willkür und nationalsozialistisches Terrorregiment. Sie wollten keineswegs die Rolle von Märtyrern einnehmen. Die Mehrzahl von ihnen ließ nichts unversucht, um der Verfolgung so lange wie möglich aus dem Wege zu gehen, doch die glaubensstarken IBV-Angehörigen unternahmen auch alles, um ihren Grundsätzen stets und selbst unter höchsten Bedrängungen völlig treu zu bleiben. Ein Zeuge Jehovas, der wegen Kriegsdienstverweigerung vom Reichskriegsgericht am 9. September 1944 zum Tode verurteilt wurde, schrieb in seinem Abschiedsbrief, daß er sein „Möglichstes getan" habe, „die Sache in die Länge zu ziehen", angesichts des von ihm abverlangten Waffendienstes aber „doch wirklich nicht anders handeln" könne[115].

Die Zeugen Jehovas suchten den Tod nicht, doch sie zogen ihn der Verleugnung ihres Glaubens vor. Das Sterben galt ihnen nicht als Ideal, anders als in der nekrophilen Mystik des ideologischen Gegners, der die Seinen zum „Opfertod für Volk und Führer" rief. Andererseits war auch für die Zeugen Jehovas das Leben nicht der höchste Wert; es galt dem „Volk Gottes" lediglich als Zwischenstufe zur „wahren Existenz". Deshalb hatte für sie – zumindest in den Vorstellungen ihres Glaubens – der Tod seinen ‚Stachel' schon längst verloren. Jene, die den „Märtyrertod" auf sich nahmen, lebten in der Gewißheit der baldigen Auferstehung, der Wiedervereinigung mit den Angehörigen. Der zitierte Abschiedsbrief endete mit den Worten: „... ich muß schließen in der Hoffnung, Dich in kurzer Zeit u. auch alle lb. [lieben] Brüder und Geschwister im Königreiche Gottes wiederzusehen."[116]

Die (von außen gesehen angesichts des empirischen Befundes sicher gerechtfertigte) Wertung der Bibelforscheraktivitäten als „vergeblich" und damit die Betrachtungsweise unter den Gesichtspunkten der Effektivität und des Erfolges mißt das Tun der Zeugen Jehovas unter Prämissen, die an den Widerstand von im weitesten Sinne auf Schädigung des NS-Regimes und Veränderung der politischen Verhältnisse hinwirkenden Oppositionskräften anzulegen sind (denn jene mußten auf Erfolg bedacht sein) oder die zur Beschreibung der tatsächlich herbeigeführten „objektiven" Beeinträchtigung des Herrschaftsvollzuges dienen können. Unter diesen Prämissen läßt sich das Handeln der Zeugen Jehovas jedoch nur schwer erfassen, denn jene richteten ihr Tun nicht an den Kategorien der Machbarkeit oder an der Aussicht auf Durchsetzbarkeit aus; auf innerweltlichen „Erfolg" kam es – mit Ausnahme des 1933/34 von der WTG-Leitung geführten Ringens um die Aufhebung des Verbotes – den auf das baldige Weltenende hoffenden Zeugen Jehovas überhaupt nicht an. Sie handelten aus dem Bewußtsein, daß das NS-Regime ohnehin gestürzt werden würde, aber nicht durch von ihnen zu erringende „Erfolge", sondern durch den „in der endzeitlichen Schlacht von Harmagedon siegenden Herrn". Den Aktivitäten der Zeugen Jehovas lag im eigentlichen Sinne kein Machtkalkül zugrunde, sondern gewissermaßen ein mit dem Seismographen politischer Wirkung nur schwer meßbarer demonstrativer Charakter; es ging ihnen beim Widerstehen um den Erweis ihrer Glaubenstreue.

115 VVN HH, Komiteeakten A 11, Abschiedsbrief von Rudi Auschner an seine Tante, Halle, den 22.9.1944.

116 Ebenda, letzter Satz des Abschiedsbriefes von Rudi Auschner an seine Mutter, 22.9.1944.

Aufgrund dieser verschiedenen Handlungsebenen vermag die wirkungsgeschichtliche Betrachtungsweise nur begrenzt den Widerstand der Bibelforscher begrifflich zu erfassen. Daß deren Handlungen nicht oder nur bedingt dem Kalkül der Mittelabwägung unterlagen, gilt es grundsätzlich bei Aussagen über die Zeugen Jehovas im „Dritten Reich" zu bedenken. Manfred Koch verkannte deren Intentionen zum Beispiel mit der Feststellung, daß die „provozierende Radikalität des Standpunktes der Zeugen Jehovas [...] in einem folgenschweren Mißverhältnis zu den äußeren Möglichkeiten der Sekte" gestanden habe, „sich unter den veränderten Machtverhältnissen zu behaupten"[117]. Bei dieser Bemerkung über die der totalitären Herrschaft nicht gemäße Handlungsweise der Glaubensgemeinschaft blieb unberücksichtigt, daß Organisationsschutz und Sicherung des Bestandes den Zeugen Jehovas im allgemeinen keineswegs als oberste Handlungsmaxime galt. Ein Denken und Tun in den Kategorien des „geringeren Übels" blieb ihnen weitgehend fremd. Den IBV-Angehörigen ging es vorrangig nicht darum, ihre Organisation auch unter den veränderten Machtverhältnissen zu behaupten und wenn irgend möglich zu retten, denn den dafür zu zahlenden Preis an Konzessionen und Identitätsaufgabe konnten und wollten sie – wie sich spätestens 1934 zeigte – nicht leisten. Den missionseifrigen und glaubensstarken Zeugen Jehovas ging es vielmehr darum, sich (vor ihrem Gott) zu behaupten. Und deshalb – dies sei hinzugefügt – verstanden und verstehen sie selbst ihren Leidensweg im „Dritten Reich" keineswegs als „vergeblich".

Von mehreren Autoren ist in bezug auf die Haltung der Zeugen Jehovas im „Dritten Reich" auf die „klare Frontstellung gegen den nationalsozialistischen Staat"[118] (Erdmann), deren Auftreten als „entschiedene Gegner"[119] (Kammler) und ihren „offenen Widerstand"[120] (Halle) hingewiesen worden. Die unzweifelhaft oppositionelle Haltung ist darauf zurückgeführt worden, daß der sich gegen jede, den „biblischen Maßstäben" nicht entsprechende Staatsautorität richtende Bibelforscherglaube durch den Totalitätsanspruch des NS-Regimes auch „eine politische Komponente"[121] erhalten habe (Marssolek/Ott). Mit Bezug auf die Gruß- und Wahlverweigerung hatte Kater sogar von Handlungen gesprochen, „die man als deutliche Zeichen des politischen Widerstandes werten muß"[122].

Autoren, die den Verweigerungs- und Widerstandshandlungen der Zeugen Jehovas eine politische Dimension oder Wirkung zubilligen, können sich bei ihrem Urteil auch auf zeitgenössische Urteile stützen. So erklärten die im Auftrag des Exilvorstandes der SPD herausgegebenen „Deutschland-Berichte" im Juli 1936 zu den IBV-Aktivitäten: „Zunächst handelt es sich hier selbstverständlich um religiösen Fanatismus, der an seinem Glauben allen Verfolgungen zum Trotz festhält und im Märtyrertum eher eine religiöse Weihe und eine ‚göttliche Gnade' und dergleichen sieht, aber immerhin schafft auch dieser Widerstandsfaktor mit der Zeit politische

117 Koch, M., Engelhard, S. 98.
118 Erdmann, Zeit der Weltkriege, S. 443.
119 Kammler, Kasseler Soldaten, S. 137.
120 Halle, Alle Menschen sind unsere Brüder, S. 132.
121 Marssolek/Ott, Bremen, S. 304.
122 Kater, Bibelforscher, S. 193.

Gegnerschaften gegen das Regime, das gerade in Kreisen der Bibelforscher immer stärker als eine Art ‚Antichrist' hingestellt wird."[123]

Anhaltspunkte für eine (mittelbare) politische Wirkung und für die Zuordnung der von der IBV organisierten Gegenwehr zur Gesamtheit des von den verschiedenen antifaschistischen Kräften getragenen „lautlosen Aufstandes"[124] gegen die nationalsozialistische Gewaltherrschaft – und damit der Subsumierung von Bibelforscher-Aktivitäten unter dem Begriff des „Widerstandes" in dessen engerem Sinne – lassen sich sehr wohl benennen. Schließlich hatten die IBV-Angehörigen sich in sehr großer Zahl dem Verbot nicht gebeugt, vielmehr unter Anwendung von konspirativen Techniken dem NS-Regime beharrlich widerstanden und dabei den Bedingungen der Illegalität angepaßte Strukturen entwickelt, ferner Verbindungen zum Ausland mit Hilfe von Kurieren und einem ausgedehnten Schriftenschmuggel aufrechterhalten, im Untergrund Druckerzeugnisse hergestellt und vertrieben, sich in Flugblattaktionen an die Bevölkerung gewandt und die Öffentlichkeit über den verbrecherischen Charakter des NS-Regimes aufzuklären versucht[125], kurzum Handlungen organisiert vorgenommen, die ihren äußeren Formen nach große Ähnlichkeiten zu dem von politischen Regimegegnern geführten Widerstandskampf zeigten. Wie jene bestritten auch die Zeugen Jehovas den totalitären Anspruch des Nationalsozialismus, eine weltanschaulich gleichgeschaltete „Volksgemeinschaft" zu formieren, in der nur noch das Wort des „Führers" Geltung besitzen sollte und in der von daher für alle anderen (politischen wie auch religiös unliebsamen) Anschauungen kein Raum mehr war. Neben dieser partiellen Übereinstimmung im Ziel und in den Methoden kam hinzu, daß für die Nationalsozialisten alles zum Politikum wurde, was sich ihren Plänen widersetzte. Inge Marssolek und René Ott gelangten von daher zu dem Schluß, daß im Unterschied zu anderen kleinen Glaubensgemeinschaften die Zeugen Jehovas „zu einer illegalen Widerstandsarbeit [fanden], die aufgrund des Charakters des Regimes eine auch politische Stoßrichtung annehmen mußte"[126].

Jene Widerstandsaktivitäten wurden von den Zeugen Jehovas aber in erster Linie deshalb unternommen, um das nach ihrem Verständnis ihnen von Gott aufgetragene Verkündigungswerk auch in einer „Zeit der schweren Prüfung" weiterführen zu können. Für dieses Ziel bediente man sich der Konspiration und der Techniken des (politischen) Widerstandes; zugleich erfolgte jedoch – falls die Tarnung mißlang und die Aktivitäten aufgedeckt wurden – gegenüber der Gestapo zumeist ein offenes Bekenntnis zu Glaubensprinzipien wie der Kriegsdienstverweigerung, oft auch dann, wenn eine ausweichende Antwort durchaus noch möglich gewesen wäre.

Dieses Nebeneinander von konspirativer Untergrundarbeit und ungeschützter, demonstrativer Gesinnungsoffenbarung weist darauf, daß die Zeugen Jehovas, die sich dem Regime entgegenstellten, vom eigenen Selbstverständnis her – sieht man

123 Deutschland-Berichte 3 (1936), S. 922.

124 Diesen Begriff wählte Günther Weisenborn 1953 als Buchtitel für seinen „Bericht über die Widerstandsbewegung des deutschen Volkes 1933-1945".

125 Imberger, Widerstand, S. 345, erklärt hinsichtlich der von der IBV 1936/37 durchgeführten Flugblattaktionen, daß es „während der ganzen NS-Zeit [...] in Deutschland keine andere Widerstandsorganisation [gegeben habe], die eine vergleichbare Initiative durchführte".

126 Marssolek/Ott, Bremen, S. 308.

einmal von sehr wenigen Ausnahmen ab – nicht einen wie auch immer gearteten antifaschistischen und mithin politischen Widerstandskampf zu führen beabsichtigten, für dessen Ziel – Schwächung und letztlich Sturz des NS-Regimes – es alle Kräfte zu bewahren und für dessen Fortführung es den Gegner mit allen Mitteln, das heißt gegebenenfalls auch durch Verleugnung, zu täuschen galt, bei dem es also mitunter geboten war, taktische Erwägungen vor moralische Gesichtspunkte zu setzen. Vielmehr ging es den IBV-Angehörigen um das von ihrem Glauben aus gebotene Widerstehen in Wort und Verhalten, um Bezeugung der „christlichen Lauterkeit" und damit um die „Loyalität" des einzelnen gegenüber Jehova Gott. „Widerstand" war für sie ein Bekenntnisakt, ein existentielles Erfordernis christlicher Zeugenschaft und geistiger Selbstbehauptung.

Bei aller Unterschiedlichkeit stimmen die verschiedenen Deutungen über die Zeugen Jehovas im „Dritten Reich" doch darin überein, daß jene keineswegs nur Opfer und Objekt nationalsozialistischer Verfolgung waren. Wie die bisherige Erörterung des weiteren gezeigt hat, vermögen die verschiedenen Interpretationsmodelle zur Beschreibung der IBV-Handlungsweise jeweils zutreffende Teilaspekte sehr wohl zu benennen; um das Gesamtphänomen hinreichend zu erklären, gilt es allerdings noch weitere Gesichtspunkte zu berücksichtigen.

Nationalsozialistische Verfolgung und Gegenwehr der Zeugen Jehovas – Zur Frage, ob und inwieweit Ähnlichkeiten beider Ideologien für die Konfrontation als ursächlich zu erklären sind

Die unterschiedlichen Deutungsmodelle, die das Verhalten der Zeugen Jehovas im „Dritten Reich" zu erklären und jeweils „auf den Begriff" zu bringen versuchen, sind in ihrer Vielschichtigkeit und in ihrer teilweisen Uneindeutigkeit auch eine Folge dessen, daß in seinen Erscheinungsformen das Spektrum der von den IBV-Angehörigen gewählten Handlungsweisen – Dissidenz, Nonkonformismus, Verweigerung, Protest bis hin zu Widerstand und Konspiration – so weitgespannt war. Daß der Selbstbehauptungskampf der Zeugen Jehovas so besonders hartnäckig ausgefochten wurde, war allerdings keineswegs nur ihrer Glaubenslehre zuzuschreiben und auch nicht ausschließlich der von der Watch Tower-Zentrale ausgegebenen Devise von der zu bestehenden Prüfung in der bereits gegenwärtigen „endzeitlichen Entscheidungsschlacht" zwischen dem im Bunde mit den satanischen Mächten stehenden Antichristen Hitler und Jehova Gott, die mit der verheißungsvollen Zusage der anschließend den treuen Gläubigen zufallenden überreichen Belohnung verbunden war, sondern die entschiedene Widerstandsbereitschaft war ebensosehr Reaktion auf die unerbittliche Härte der Verfolgung der Zeugen Jehovas durch das NS-Regime.

Einzelne Autoren messen von daher der Gegnerschaft, mit der die Nationalsozialisten von Anbeginn an der IBV entgegentraten, für die Herausbildung des Bibelforscher-Widerstandes eine oder sogar die ausschlaggebende Bedeutung zu. Zur Begründung, weshalb die NS-Führung es für unerläßlich gehalten habe, der kleinen Glaubensgemeinschaft mit rücksichtsloser Härte entgegenzutreten und ihr

jede Daseinsberechtigung zu bestreiten[127], ist zumeist verwiesen worden auf die von den Zeugen Jehovas unter Berufung auf das biblische Tötungsverbot praktizierte Verweigerung des Militärdienstes und anderer kriegswichtiger Tätigkeiten[128], auf ihre kompromißlose Ablehnung aller nicht im Einklang mit ihrem Bibelverständnis stehenden staatlichen Maßgaben und damit konkret der nationalsozialistischen Herrschaftsansprüche[129] sowie auf ihre „übernationale Struktur" und der damit verbundenen Bezichtigung landesverräterischer Beziehungen. Aufgrund dieser Sichtweise hätten die Nationalsozialisten in den Bibelforschern, obwohl deren Handlungsweise rein religiösen Gesichtspunkten entsprang, sehr wohl einen „politisch-ideologischen Gegner"[130] gesehen. Deshalb äußerte John S. Conway in seiner 1969 publizierten Untersuchung über „die nationalsozialistische Kirchenpolitik" die Vermutung, daß die Verfolgung der Zeugen Jehovas weniger auf deren Verweigerungshaltung gegenüber staatlichen Forderungen (Grußpflicht, Zwangsmitgliedschaft, Wehrdienst) beruhte als vielmehr darauf, daß die Nationalsozialisten annahmen, „diese winzige Sekte" verkörpere „eine wirkliche politische Gefahr"[131]. Diese Einschätzung der NS-Führung, so erklärte Conway weiter, verweise auf ein für die Frontstellung gegen die Bibelforscher bislang weitgehend unbeachtetes Motiv: „Noch ausschlaggebender war, daß die Nationalsozialisten in dem kleinbürgerlichen Milieu der Zeugen Jehovas, ihrer messianischen Verkündigung, ihrem Fanatismus, ihrer Bereitschaft zum äußersten Opfer und ihrer geschickten Handhabung der Propaganda eine Nachahmung ihrer eigenen Parteiorganisation zu erkennen meinten."[132]

127 Die „Richtlinien zur Bekämpfung des Sektenwesens" des Sicherheitsdienstes der SS aus dem Jahr 1937 (abgedruckt in: Neuhäusler, Kreuz, S. 361ff.) faßten die „Gefährlichkeit des Sektenwesens" in zehn Punkten: „1. Erziehung der Anhänger zu egozentrischen Auffassungen und Gleichgültigkeit gegenüber allen Fragen, die Volk und Staat betreffen. 2. Zersetzung mit Marxisten und Kommunisten. 3. Freimaurerische, jüdische und internationale Bindungen. 4. Verweigerung des Eides und des deutschen Grußes. 5. Ablehnung der allgemeinen Wehrpflicht. 6. Ablehnung der Übernahme von Ämtern in Organisationen des Staates und der Bewegung (DAF, Luftschutz, NSV, WHW usw.). 7. Verweigerung der Teilnahme an Betriebsappellen und der Mitarbeit in der Rüstungsindustrie. 8. Gesundbeterei. 9. Ausbeutung und Volksverdummung. 10. Ablehnung der nationalsozialistischen Rassentheorie."

128 Vgl. Maršálek, Mauthausen, S. 273; Steinberg, Essen, S. 159. Wenngleich das NS-Regime auf die Propagierung und Praktizierung der Kriegsdienstverweigerung durch die Zeugen Jehovas mit härtesten Repressionen reagierte, so ist doch der oftmals hergestellte Zusammenhang zwischen dem Beginn der Verfolgung der Zeugen Jehovas und der Einführung der allgemeinen Wehrpflicht nicht gegeben; siehe auch S. 223, Anm. 10.

129 Vgl. Pingel, Häftlinge, S. 87; Steinberg, Essen, S. 159.

130 Pingel, Häftlinge, S. 87. Inge Marssolek und René Ott bezweifeln hingegen, daß in der NS-Spitze tatsächlich jemand an die zu Propagandazwecken und zur Belehrung der unteren Funktionäre ausgegebenen „dunkelen Andeutungen über angebliche Beziehungen zwischen Bibelforschern und ‚Weltjudentum'" geglaubt habe (Marssolek/Ott, Bremen, S. 304). Ihrer Einschätzung, daß die Führungskräfte des Regimes sich vielmehr „sehr gut über den letztlich unpolitischen Charakter dieser Glaubensbewegung" im klaren gewesen seien, kann angesichts der anderslautenden Voten maßgeblicher NS-Politiker (z. B. Freisler, Kaltenbrunner, Rosenberg und auch Hitler; bei Himmler scheint in dieser Frage 1943/44 hingegen eine „Sinnesänderung" eingetreten zu sein – siehe S. 461-469) und der IBV-Beurteilung in internen Gestapo-Denkschriften hier nicht gefolgt werden.

131 Conway, Kirchenpolitik, S. 213.

132 Conway, Kirchenpolitik, S. 213. Zuvor hatte bereits Friedrich Zipfel die Vermutung geäußert, die Verfolgungsintensität lasse sich eventuell auch darauf zurückführen, daß sich die NS-Spitzen an die Entstehung ihrer eigenen Partei erinnert fühlten, die einst auch als

Im gleichen Jahr, in dem Conway seine Arbeit veröffentlichte, hatte auch Michael H. Kater in seiner Studie über die „Ernsten Bibelforscher im Dritten Reich" als ausschlaggebenden Beweggrund für deren rigorose Verfolgung durch die Machthaber des „Dritten Reiches" auf gleichartige Erscheinungsformen von „Sekte" und „Nazi-Partei" hingewiesen. Dazu führte Kater im einzelnen aus:

„Der tiefere Grund für die Todfeindschaft zwischen Nationalsozialismus und Bibelforschertum lag in der strukturellen Ähnlichkeit der beiden Ideologien. Wie die Weltanschauung des Nationalsozialismus, so war auch die Doktrin der Zeugen Jehovas nicht demokratisch, sondern autoritär geprägt. Beide Systeme waren totalitär insofern, als sie Volksgenossen wie Glaubensbrüder streng in die jeweilige Herrschaftshierarchie eingliederten und sie in jeder Situation aufforderten, sich für die Zwecke des Systems von ihrer Eigenpersönlichkeit zu lösen. Während Nationalsozialisten sich zum ‚Führerstaat' bekannten, beriefen Ernste Bibelforscher sich auf die ‚Theokratie', in der nicht der Führer, sondern Jehova Gott diktatorisch regiere. Da beide Richtungen also den Anspruch auf Ausschließlichkeit vertraten, mußte es unweigerlich zum Konflikt kommen. Ein Bibelforscher, der den Eid auf Jehova geleistet hatte, konnte unter gar keinen Umständen die staatsbürgerlichen Pflichten erfüllen, die der nationalsozialistische Staat von ihm als deutschen Volksgenossen verlangte."[133]

Die These Katers von der „strukturellen Ähnlichkeit der beiden Ideologien", die viele Darstellungen über die Zeugen Jehovas im „Dritten Reich" beeinflußt hat, unterstellt eine weitgehende Analogie der jeweiligen ideologischen Systeme, denen gemeinsam die autoritäre Grundlegung, die totalitäre Ausrichtung, der Anspruch auf Ausschließlichkeit und ein dichotomisches Weltbild seien. Die Deutung, nach der die – im Vergleich zur Reaktion des NS-Regimes auf andere von ihm abgelehnte und bekämpfte Glaubensgemeinschaften – außerordentliche Verfolgungsintensität und die ebenso bemerkenswerte Konsistenz von Verweigerung und Widerstandsbereitschaft seitens der IBV-Angehörigen durch den Zusammenprall von zwei „totalitären" und „autoritären" Weltanschauungen hervorgerufen wurden, ist im Anschluß an Kater mit verschiedenen Akzentuierungen in geschichtswissenschaftlichen Veröffentlichungen vertreten worden[134]. So ging beispielsweise der österreichische Historiker Wolfgang Neugebauer über die Formulierung von der „strukturellen Ähnlichkeit" hinaus und benannte als wesentliche Ursache für die Gegnerschaft von Nationalsozialismus und Bibelforschertum den „gleichen Anspruch der beiden Ideologien, die beide autoritär und totalitär, das heißt auf eine Herrschaftshierarchie und auf die Erfassung des ganzen Menschen, ausgerichtet waren"[135]. Wird an dieses Erklärungsmodell ein Aktions-Reaktions-Schema ange-

„Sekte", als eine kleine Schar von „Phantasten" begonnen hatte und binnen weniger Jahre zur Massenorganisation angewachsen war: „Weshalb sollte ähnliches den Bibelforschern nicht auch gelingen?" (Zipfel, Kirchenkampf, S. 202).

133 Kater, Bibelforscher, S. 187.

134 Neben den in diesem Abschnitt bereits an anderen Stellen genannten Autoren greifen die These von der „Strukturgleichheit" u. a. auch die folgenden Arbeiten auf: King, The Nazi State and the New Religions, S. 176; Koch, M., Engelhard, S. 98; Koch, M., Die kleinen Glaubensgemeinschaften, S. 417; Kühl, Friedrichstadt, S. 165; Minninger, Bielefeld, S. 65; Rothfels, Opposition gegen Hitler, S. 53; Steinberg, Essen, S. 159.

135 Neugebauer, Wien, S. 161.

legt, so kann dies – wenn auch unbeabsichtigt – wie bei Hans-Rainer Sandvoß fast zu einer Schuldzuweisung an die Adresse der Opfer geraten: „Die brutale Unterdrückung der Zeugen Jehovas rührte nicht zuletzt daher, daß diese Gemeinschaft den ‚ganzen Menschen' verlangte und keine Kompromisse zuließ."[136]

Für die Ergründung von Verfolgungsmotiv und Widerstandsanlaß besitzt unzweifelhaft der Verweis auf das Selbstverständnis beider Ideologien und deren gegenseitiger Ausschließlichkeit einen zentralen Stellenwert. Richtig ist in diesem Zusammenhang, daß beide sich im Inbegriff der „einzigen Wahrheit" wähnenden Weltanschauungen den Anspruch auf den ganzen Menschen erhoben, also in weltanschaulichen Fragen keine Toleranz walten ließen. Bevor sich daraus aber folgern ließe, daß jene ideologische Disposition und damit ein rigider religiöser Doktrinarismus den Nationalsozialisten Veranlassung zu besonders haßerfüllter Gegnerschaft gegeben haben und die Unterdrückung gewissermaßen hervorgebracht hätten, daß also die Verfolgung der Zeugen Jehovas durch das NS-Regime in der „strukturellen Ähnlichkeit" von nationalsozialistischer Weltanschauung und Bibelforscherlehre ihren tieferen Grund gehabt habe, gilt es zahlreiche Fragen zu beantworten:

War die seit Ende des Ersten Weltkrieges virulente ideologische Feindschaft völkisch-reaktionärer Kreise gegen die Bibelforschervereinigung nur Reflex auf deren (seinerzeit allerdings noch nicht „theokratisch" verfaßten) hierarchischen Aufbau sowie deren Forderung zur uneingeschränkten Gefolgschaft und selbstlosen Hingabe an Jehova – oder war sie nicht eher eine Reaktion auf deren radikale Infragestellung „christlich-abendländischer" und deutsch-nationaler Tugenden wie denen der Vaterlandsliebe und der Wehrbegeisterung?

Schritten die Nationalsozialisten deshalb unmittelbar nach der „Machtergreifung" gegen die Zeugen Jehovas ein, weil sie deren (zu jener Zeit allerdings beinahe eher anpassungswillige denn) kompromißlose Haltung schreckte und sie den Konflikt zweier gleichförmiger, aber sich inhaltlich ausschließender Ideologien für unvermeidlich hielten – oder war ihr Vorgehen 1933 nicht eher vom proklamierten Kampf gegen „undeutsches" und „jüdisch-infiziertes" Gedankengut bestimmt und nicht zuletzt auch ein Angebot an die um einen Modus vivendi mit den neuen Machthabern bemühten Kirchenleitungen?

Zeigte sich bereits zu Beginn des „Dritten Reiches" die Frontstellung der beiden Kontrahenten mit jener unerbittlichen Härte, war es also ein Antagonismus par excellence – oder handelte es sich um eine schrittweise Eskalation mit der Abfolge von zunehmender Repression und entsprechend offensiverer Gegenwehr?

Oder einmal hypothetisch gefragt: Hätte das NS-Regime auf die Zeugen Jehovas anders reagiert, wenn ihre oppositionellen Handlungsweisen wie Verweigerung des „Hitler-Grußes", Ablehnung der Mitgliedschaft in nationalsozialistisch geprägten Organisationen (DAF, HJ, RLB etc.), Aufrechterhaltung des Missionsdienstes und regelmäßiger Zusammenkünfte trotz Verbotes, Flugblattaktionen sowie Eides- und Kriegsdienstverweigerung nicht auf einem rigiden Doktrinarismus und einer autoritären Herrschaftshierarchie beruhten, sondern von anderen ideologischen Prämissen getragen gewesen wären?

136 Sandvoß, Wedding, S. 76.

Bestand das ‚Unglück' der Zeugen Jehovas also lediglich darin, daß sie das ‚Pech' hatten, ein halbes Jahrhundert nach ihrem eigenen Entstehen auf ein Pendant zu treffen, von dem sie sich strukturell eigentlich in nichts unterschieden, das gleichwohl machtmäßig völlige Überlegenheit besaß? Waren demnach – provokativ formuliert, doch dem Gedankengang folgend – einzig die ungleichen Machtmittel der sich ansonsten Gleichenden dafür ausschlaggebend und verantwortlich, daß die Nationalsozialisten die Zeugen Jehovas verfolgten und nicht umgekehrt?

Hatte Kater – bei aller Problematik des Strukturvergleiches – mit dem Verweis auf den beiderseitigen Anspruch auf Ausschließlichkeit einen wichtigen Grund für die harte Konfrontation von NS-„Führerstaat" und Wachtturm-„Theokratie" zu nennen vermocht, so wurde in der Rezeption seiner Thesen durch andere Autoren der Katalog der Übereinstimmungen in der Struktur der beiden Ideologien zuweilen auch auf eine Ähnlichkeit oder sogar Gleichartigkeit der Ideologeme selbst ausgeweitet, wenngleich für Kater die strukturelle Analogie von Nationalsozialismus und Bibelforscherlehre keineswegs eine – wie stark oder schwach auch immer ausgeprägte – inhaltliche Konvergenz bedingte.

Eine auf die vermeintlichen inhaltlichen Entsprechungen verweisende Argumentation vertrat Gerhard Hetzer, der in seiner 1981 veröffentlichen Untersuchung die Deutung Katers, daß die „Todfeindschaft" zwischen dem NS-Regime und den Zeugen Jehovas „in der strukturellen Ähnlichkeit der beiden Ideologien" gründe, als Erklärungsansatz für nicht hinreichend erklärte. Eine solche Feststellung bleibe „im Hinweis auf den autoritären Inhalt beider Ordnungsmodelle, also des Führerstaates und der Theokratievorstellungen der Bibelforscher, stecken"[137]. Hetzer ergänzte den Strukturvergleich deshalb durch eine Betrachtung der ideologischen und geistesgeschichtlichen Grundlagen der jeweiligen Doktrin. So verwies er beim Vergleich von Nationalsozialismus und Bibelforschertum auf die Existenz einer „beiderseitigen magischen Weltschau" und auf „gemeinsame Wurzeln in illiberalen, auch kulturkritischen und selbst lebensreformerischen Denkströmungen" der Zeit nach dem Ersten Weltkrieg. „Ähnlichkeiten zwischen den Prophetien des ‚Dritten Reiches' und denen des ‚Goldenen Zeitalters'"[138] haben demnach die gegenseitigen Verwerfungen bewirkt, wobei Hetzer der schon lange vor der Machtergreifung 1933 gegen das Bibelforschertum gerichteten nationalsozialistischen Propaganda (vermeintliche) frühzeitige Stellungnahmen der Brooklyner Watch Tower-Zentrale „gegen die europäischen Faschismen" gegenüberstellte[139].

137 Hetzer, Augsburg, S. 638.

138 Ebenda, S. 639.

139 Hetzer verweist in diesem Zusammenhang auf ein vermeintliches Engagement der Watch Tower Society „für die Republik" während des Spanischen Bürgerkrieges (ebenda, S. 639). Bei der Verwerfung der spanischen Faschisten im WTG-Schrifttum (vgl. Zürcher, Kreuzzug, S. 44-49) handelte es sich jedoch nicht – wie von Hetzer impliziert – um eine Beteiligung an „politischen Auseinandersetzungen", sondern zunächst einmal um die Reaktion auf die Verfolgung von kriegsdienstverweigernden Zeugen Jehovas durch die „Falange". Da diese durch maßgebliche Kreise der katholischen Kirche gestützt wurde und da für die Watch Tower Society der spanische wie die anderen europäischen Faschismen Ausdruck einer vom Vatikan gegen das „wahre Christentum" geschürten „Verschwörung" waren, ging es ihr zugleich auch um die Fortführung der bibelforscherischen Polemik gegen die sich in Klerus, Kapital und Politik formierenden „satanischen Mächte" (vgl. Zürcher, Kreuzzug, S. 37ff.). Dies als Par-

Obgleich dieser Interpretationsversuch[140] gewisse Ähnlichkeiten von Nationalsozialismus und Bibelforscherlehre für sich in Anspruch nehmen kann (die Annahme, daß die beiden Weltanschauungen in den gleichen Denkströmungen wurzeln, läßt sich allerdings aus guten Gründen bezweifeln; höchstens waren sie Produkt einer gemeinsamen Zeitströmung, in dem Sinn, daß der sich sozialdarwinistischen und antisemitischen Gedankengutes bedienende Nationalsozialismus und die sich aus dem christlichen Millenarismus und nordamerikanischer Erweckungsbewegung entwickelnde Bibelforscherlehre verschiedene Antworten auf die sich zu Jahrhundertbeginn im Gefolge weitreichender Modernisierungsprozesse ausbreitende Krisenerfahrung und Desorientierung großer Bevölkerungskreise boten), verbleiben die vermeintlichen Konvergenzen auf einer Erscheinungsebene, fehlt es am Nachweis tatsächlicher substantieller Entsprechungen. Zwar sind zum Beispiel beiden Ideologien Erlösungsutopien für einen bestimmten Teil der Menschheit und die Vision von einem „Tausendjährigen Reich" zu eigen[141], doch schwebt es den einen

---

teinahme „für die Republik" zu deuten, verkennt von daher gänzlich die Intentionen der Zeugen Jehovas (siehe auch S. 273, Anm. 221).

140 Außerhalb im engeren Sinne geschichtswissenschaftlicher Studien ist bereits lange vor Kater, Hetzer und den anderen Protagonisten der „Analogie-These" von Kritikern der Glaubensgemeinschaft vielfach auf den „totalitären Charakter" der Zeugen Jehovas verwiesen worden. Beispielhaft sei hier Werner Cohn genannt, für den die Struktur der Watch Tower Society die typischen Merkmale totalitärer Systeme zeigt: eine unhinterfragte Diktatur des an der Spitze der Glaubensgemeinschaft stehenden Präsidenten, ihm absolut ergebene Führungsgremien und eine zum unbedingten Gehorsam verpflichtete Untertanenschaft. Aus diesem Grunde unterstellt W. Cohn eine Strukturverwandtschaft mit dem Nationalsozialismus und dem Kommunismus, wobei er Ähnlichkeiten nicht nur bei den Organisationsformen und in der Konstitution der Mitgliederschaft ausmacht, sondern auch bei den Ideologien. Weitgehend gleichartig seien der Anspruch auf das Wahrheitsmonopol und die Proklamation eines monokausalen, dichotomischen Weltbildes, die Verwerfung wissenschaftlicher Erkenntnisse und die Ausrichtung der Wirklichkeit an den ideologischen Vorgaben, die Ausschließlichkeit der Verheißungen für die eigenen ‚Parteigänger' und die Vernichtungsdrohung gegenüber allen Feinden oder auch nur Abseitsstehenden, die Bezugnahme auf reale soziale Entbehrungen und die Mobilisierung von Erlösungserwartungen. Cohn glaubt sogar Gemeinsamkeiten der angestrebten Endziele – er nennt für die Nationalsozialisten das „Tausendjährige Reich", für die Kommunisten den „Sozialismus" und für die Zeugen Jehovas die „Neue Welt" – feststellen zu können. Unter weitgehendem Verzicht auf eine substantielle Analyse der Inhalte begründet Cohn, der alle drei Bewegungen unter dem Begriff „proletarian movement" faßt, deren Gemeinsamkeit letztlich aus dem Gegenbild eines demokratischen und pluralistischen Gemeinwesens bzw. des US-amerikanischen Gesellschaftsmodells.
Gegenüber Cohn handelt es sich bei William Cumberland um einen abgewogeneren Kritiker, der in seiner Dissertation ebenfalls die „totalitäre Struktur" der Watch Tower-Organisation untersucht hat und dabei eine näherliegende „Strukturverwandtschaft" feststellte: „In destroying the democracy of the ecclesias, Rutherford's organization had taken on the appearance of totalitarian and hierarchial structure not dissimilar to that of the Roman Catholic Church, which the Judge [Rutherford] so often referred to as the ‚Beast of Revelation'." (Cumberland, Jehovah's Witnesses, S. 198; vgl. auch Imberger, Widerstand, S. 253)

141 Hinsichtlich des in der Geschichte nicht einzigartigen Versuchs, Menschenmassen mit Hilfe der Vision eines anbrechenden und heilserfüllten „Tausendjährigen Reiches"zu mobilisieren, sind die Betrachtungen des britischen Mediävisten Norman Cohn von besonderem Interesse, der auf die millenaristische Komponente in den modernen totalitären Bewegungen (Nationalsozialismus, Sowjetkommunismus etc.) hinwies und versuchte, auf dem Wege der historischen Analogie Aufschlüsse über deren Struktur und Genese zu gewinnen. Entsprechungen zwischen mittelalterlichem Millenarismus und modernem Totalitarismus sieht Cohn vor allem in der Verbindung von Heilserwartung und der Sehnsucht Benachteiligter nach Änderung der Verhältnisse auf der einen, gestörter „Normalität", epidemischer Furcht und Radikalisie-

als von Jehova Gott gewirktes Friedensreich für die Rechtgläubigen, den anderen als von den Nationalsozialisten begründetes Herrschaftsreich für die rassisch Überlegenen vor. Der Erweis, daß Nationalsozialisten wie Zeugen Jehovas ihre Zukunftsentwürfe aus einer exklusiven Heilsutopie und einer magischen Weltschau ableiteten, vermag für sich allein weder eine geistige Verwandtschaft noch die harte Konfrontation zu begründen. Allerdings bieten die beiden Ideologien eigenen krassen Realitätsverzerrungen, die in ihrer jeweiligen – als Folge der holistischen Welterklärung hervorgebrachten – dichotomischen Weltsicht gründen, auffallende Parallelen, da beide Seiten das Phänomen des andern nicht zu erklären, sondern in ihm lediglich ein Instrument des jeweiligen Gegners zu erkennen vermochten: Während die Wachtturm-Gesellschaft den Nationalsozialismus als ein von den „Jesuiten" und der „römischen Papstkirche" gesteuertes Unternehmen des „Antichristen" wertete, subsumierten die NS-Ideologen die Bibelforscher unter dem Etikett „jüdisch-bolschewistische Weltverschwörung"[142].

Zusammenfassend gilt es festzustellen, daß der Verweis auf die strukturelle Analogie beziehungsweise auf Ähnlichkeiten in der (inneren und äußeren) Struktur der beiden Ideologien zur Erklärung jener nicht mit den gängigen Kategorien politischer Gegnerschaft deutbaren unerbittlichen Konfrontation oder – wie Friedrich Zipfel angesichts der Verfolgungsgeschichte der Zeugen Jehovas befand – jenes „ganz eigenartigen Vorganges"[143] insgesamt gesehen nur wenig beiträgt. Sowohl ihrem Aufbau nach (auf innere Annahme des Glaubens beruhende Bekehrung bei den Zeugen Jehovas; Zwangsmitgliedschaften im NS-Staat) als vor allem in der Zielprojektion unterschieden sich beide in einigen wichtigen Aspekten geradezu diamentral. Die Nationalsozialisten trieb es, irdische Begierden zu realisieren. Die Zeugen Jehovas hingegen strebten, ganz auf Jehova Gott setzend, nach einem Friedensreich unter „himmlischem Gesetz". Diese „Geistgesalbten" überlassen es Gott, die Weltprobleme zu lösen; sie selbst verhalten sich auf Erden politisch „neutral". Auf den baldigen Anbruch der göttlichen Herrschaft vertrauend, enthalten sie sich der Teilnahme am Ringen um die irdische Herrschaftsordnung. Diese, was das alltägliche Sein angeht, ambitionslose Haltung bedeutete für jene, die nach der Macht auf Erden griffen, daß das Bibelforschertum eigentlich eine „Nullgröße" im Kampf um Staat und Macht für sie war. Wohl waren auch die Zeugen Jehovas sendungsaktiv (Mission, Verkündigungsdienst), doch sie nutzten dazu lediglich nach ihrem buchstabengetreuen Bibelverständnis legitimierte Mittel. Eine Expansion ihres Glaubens durch Zuhilfenahme von Gewalt und kriegerischen Mitteln schließt dies ausdrücklich aus. Während die Zeugen Jehovas andere Menschen für die Wahrheit ihrer Glaubenslehre ausschließlich durch Überzeugungsarbeit zu gewinnen trachten, setzte der Nationalsozialismus beim Versuch, skeptische und dem Regime eher distanziert gegenüberstehende Personen in die „Volksgemeinschaft" einzufügen, nicht zuletzt auch auf massive Gewaltandrohung und -anwendung. „Totalität" bedeutete für das „Dritte Reich" die „Ausschließlichkeit der

rung auf der anderen Seite. Zu dem Ertrag der Fragestellung Cohns und ihren Grenzen vgl. die Ausführungen von Achatz von Müller in Cohn, N., Das neue irdische Paradies, S. 385ff.

142 Vgl. näher Garbe, „Sendboten des jüdischen Bolschewismus".

143 Zipfel, Kirchenkampf, S. 176.

nationalsozialistischen Staatsauffassung und den Anspruch dieser Auffassung, alles deutsche Leben zu durchwirken"[144]. Zwar hafteten auch dem Führungsanspruch der als Mittler des unfehlbaren „göttlichen Willens" auftretenden Leitung der Watch Tower Society und der von den Gläubigen geforderten Gehorsamspflicht – wie insgesamt dem „theokratischen Prinzip" – totalitäre Züge an, und die eigene Überzeugung wurde auch zur ausschließlich heilsbringenden erklärt, aber die Zeugen Jehovas – gerade Exklusivität zählt zu den Merkmalen dieser ‚Auserwählten' – waren keineswegs angetreten, mit realen irdischen Machtmitteln oder gar physischer Gewalt alles Leben zu durchwirken, schon gar nicht alles deutsche.

Gegen Katers sich auf den Strukturvergleich der beiden Ideologien stützende Deutung sind in der Geschichtsschreibung bisher nur vereinzelt Vorbehalte geäußert worden. So wandte Falk Pingel zu Recht ein, daß „die ideologische Konkurrenz" der zwei strukturell zum Teil ähnlichen Systeme sicherlich die gegenseitige Aufmerksamkeit verschärft habe, doch käme ihr nicht die Bedeutung zu, die ihr in der Geschichtsschreibung mitunter zugemessen werde. Der eigentliche Grund für die Härte der Auseinandersetzung sei jedenfalls darin nicht zu sehen: „Wenn wir die Stufen der Verfolgung betrachten, wird deutlich werden, daß nicht die bloße Struktur der Ideologie, sondern die Handlungen beider Seiten primär Umfang und Charakter der Verfolgung bestimmten."[145] Präzisierend fügte Pingel dann in bezug auf die Zeugen Jehovas hinzu: „... ihre Bekenntnistätigkeit ohne Abstriche wie bisher versehen zu können – das war der eigentliche Streitpunkt zwischen ihnen und den Nationalsozialisten."[146]

Um die Konfrontation und damit die nationalsozialistische Rigorosität im Umgang mit den Bibelforschern wie deren beharrliche Gegenwehr erklären zu können, ist zweifellos der Verweis auf die Handlungsabläufe in dem sich stufenweise verschärfenden Konflikt und deren Vorgeschichte von zentraler Bedeutung. NS-Ideologen galt das Bibelforschertum von jeher als zu bekämpfende, feindliche „Ausgeburt". Bereits zu Beginn der zwanziger Jahre forderten sie einen rücksichtslosen Kampf gegen die Internationale Bibelforscher-Vereinigung, die im Bunde mit Freimaurern, Juden und Marxisten stünde, wie jene den Umsturz aller Verhältnisse propagiere und die die „unumschränkte Weltherrschaft des Judentums" anstreben würde[147]. Der Entschluß zum Vorgehen gegen die IBV wurde noch dadurch bestärkt, daß der NS-Staat in seinem Gleichschaltungsbemühen nach 1933 möglichst keine Ausnahmen dulden mochte. Auch wenn es sich bei den Zeugen Jehovas um eine marginalisierte und unbedeutende Minorität handelte, von der unter machtpolitischer Perspektive dem NS-Regime keine ernste Gefahr erwachsen konnte und die man ohne größeres Risiko für die eigene Herrschaftssicherung hätte ignorieren können, waren die Machthaber von der Notwendigkeit der „Ausmerzung des Bibelforschertums" überzeugt. Hier dominierte der Totalitätsanspruch über alle anderen Erwägungen. Die IBV-Angehörigen nach ihren eigenen Regeln und

144 Poppitz, Staatskirchenrecht (1938), S. 14.

145 Pingel, Häftlinge, S. 88.

146 Ebenda.

147 Zur Deutung der apokalyptischen IBV-Prophezeiungen im völkischen und nationalsozialistischen Schrifttum der 20er Jahre siehe Kap. I, S. 64ff.; Garbe, „Sendboten des jüdischen Bolschewismus", S. 149-153.

Geboten leben und agieren zu lassen, durfte nicht sein. Die krasse Bestreitung der von den Nationalsozialisten religiös verklärten „Erweckung des deutschen Volkes durch den ihm gesandten Führer" in der Verkündigung der Zeugen Jehovas tat ein übriges. Voller Empörung vermerkte ein SA-Bericht aus der Zeit des Umbruchs, daß „ein Anhänger dieser Sekte aus der Heiligen Schrift [weissagte], das Dritte Reich würde bald vergehen, um dem Reiche Jehovas Platz zu machen"[148].

Da es sich um eine kleine randständige Gruppe handelte, die kaum auf Solidarisierungen bauen konnte, setzte sich die NS-Maschinerie gegen sie schnell und ungehindert in Gang. Gerade der zeitweilige Flankenschutz, den die großen Kirchen – während der Stabilisierungsphase des Regimes selbst noch von Verfolgungen größeren Stils verschont – dem NS-Staat diesbezüglich gaben, leistete dem Vorschub. Die IBV, deren deutsche Zentrale in Magdeburg zunächst noch gehofft hatte, zu einem Arrangement mit den Behörden und Machthabern im „Dritten Reich" kommen zu können, sah sich alsbald auf verlorenem Posten. Ohne Selbstaufgabe ließ sich, so zeigte das Ineinandergreifen der eigenen Handlungen und der konkreten Schritte auf den einzelnen Ebenen des Staates, ein Tolerierungszustand nicht erreichen. Für die Zeugen Jehovas wurde damit die Konfrontation in dem Moment unvermeidlich, als sie sich den Forderungen eines anderen – andersgearteten, aber gleichwohl ebenfalls die alleinige Wahrheit für sich beanspruchenden – Absolutheitsanspruches ausgesetzt sahen[149], der die Ausübung ihres Glaubens unmöglich machte und in wesentlichen Teilen diametral zu ihrem Lebensentwurf stand. So kam für die Zeugen Jehovas eine Zeit, in der sich das „Zeugnis"-Geben nicht anders als in konspirativen Formen realisieren konnte.

Bei der Frage nach der Genese jener Auseinandersetzung sollten – und dies gilt es nochmals zu unterstreichen – die zeitliche Komponente, die Dynamik und deren Entwicklung nicht übersehen werden. Zweifellos wurde die Eskalationsspirale von Verfolgung und Auflehnung dagegen durch die Nationalsozialisten in Gang gesetzt. Sie waren es, die mit Verboten gegen den Bibelforscherglauben zu Felde zogen und die damit den Selbstbehauptungswillen der Zeugen Jehovas herausforderten. Mit zunehmender Repression stieg auch deren Bereitschaft zur Untergrundtätigkeit. Ohne Verbots- und Verfolgungsmaßnahmen hätte es diese Reaktion wohl nicht gegeben. Die IBV-Angehörigen waren auch nicht von vornherein explizite Nazigegner – trotz der bereits zu Beginn der zwanziger Jahre besonders heftigen Angriffe von völkischer und nationalsozialistischer Seite hatte sich die Wachtturm-Gesellschaft publizistisch mit ihnen kaum auseinandergesetzt, sondern fast ausschließlich einen agitatorischen Feldzug gegen die Vertreter der „falschen Religionen", Geistlichkeit und Papsttum, geführt –, die Zeugen Jehovas wurden vielmehr durch das von den Nationalsozialisten 1933 forcierte Einschreiten mit staatlichen Machtmitteln und durch die eingeleiteten Verfolgungsmaßnahmen erst im eigentlichen Sinne zu deren Gegnern „gemacht". Ihre Handlungsweisen waren reaktiv, in dem Sinne, daß sie bereits erfahrene Bedrängungen und Verfolgungssituationen reflektierten und eine Antwort zu geben versuchten auf die Unterdrückung ihres Glaubens. Der „Widerstand", den sie dem Regime entgegensetzten, galt der Ab-

148 Zit. nach: Hildebrandt/Hoffmann, Streiflichter, S. 40.
149 Vgl. Hetzer, Augsburg, S. 639.

wehr nationalsozialistischer Nötigungen und der Bewahrung ihrer religiösen Identität.

Insofern ist es abwegig, die Debatte um die „tieferen" Gründe für die unerbittliche beiderseitige Gegnerschaft auf eine von den realen Machtverhältnissen und den empirisch belegbaren Abläufen abstrahierende ideengeschichtliche oder strukturelle Ebene zu verschieben. Die Redeweise von der „Ähnlichkeit" der beiden Ideologien birgt, zumindest dort wo sie popularisiert oder leichtfertig gebraucht wird, die Gefahr, daß die Glaubenslehre der Zeugen Jehovas mit der Weltanschauung ihrer Verfolger auf eine Ebene gestellt, Ursache und Reaktion vertauscht, die Verfolgung der Zeugen Jehovas als durch ihr eigenes Verhalten provoziert dargestellt und damit der „tiefere" Grund für die Verfolgung bei den Opfern selbst ausgemacht werden könnte.

Unzweifelhaft ist die – auch angesichts der im „Dritten Reich" allgemeinhin praktizierten Unerbittlichkeit der Gegnerbekämpfung – außerordentliche Rigorosität bei der Verfolgung der Zeugen Jehovas das Ergebnis eines im Wechselspiel von Aktion und Reaktion schrittweise eskalierten Konfliktes, bei dem die Verfolgerseite ihrerseits jeweils mit gesteigerter Härte auf die sich in der unaufhörlichen Widerspenstigkeit der IBV-Angehörigen manifestierende Erfolglosigkeit der von ihr bislang angewandten Repressionsmittel reagierte.

Es war das erklärte Ziel der nationalsozialialistischen Machthaber, das Bibelforschertum aus dem deutschen Volksleben radikal „auszumerzen". Dies beinhaltete ein Vorgehen ohne jede Rücksichtnahme gegen jene große Zahl von IBV-Angehörigen, die von der Betätigung für ihren Glauben partout nicht lassen wollten. Gegen jene Zeugen Jehovas aber, die sich in ihrer Zwangslage dem Druck beugten beziehungsweise ihm nicht mehr zu widerstehen vermochten und die sich von der IBV lossagten, verzichteten die Nationalsozialisten, wenn sie von der „Ernsthaftigkeit der Abkehr" überzeugt schienen, auf weitere Repressionen[150]. Darin dokumentiert sich ein grundsätzlich zu beachtender, genuiner Unterschied zur rassistisch motivierten Verfolgung im Nationalsozialismus: Zeugen Jehovas konnten bei Aufgabe ihres Glaubens und bei Integration in die „Volksgemeinschaft" der weiteren Verfolgung entgehen; diese Möglichkeit gab es für Juden nicht, denn ihnen gegenüber galt der Angriff nicht der Religion, sondern dem jüdischen Menschen schlechthin.

Ebenso wie jenen Bibelforschern, die sich bereits zu Beginn des „Dritten Reiches" von dem „Verkündigungswerk" zurückgezogen hatten, weil sie nach dessen Verbot eine Auflehnung gegen staatliche Verfügungen scheuten oder weil sie sich auch innerlich vom Bibelforscherglauben zu trennen begannen, bot das Regime allen „Reumütigen" bei entsprechender weltanschaulicher Bewährung oder zumindest duldsamem Verhalten die Möglichkeit zu einer weitgehend ‚normalen' Existenz: Berufsverbote, Sorgerechtsentziehungen und andere diskriminierende Maßnahmen wurden aufgehoben, wenngleich die betreffenden Personen auch

150 Zu Recht hat Dietrich Hellmund hervorgehoben, daß es den Verfolgungsinstanzen – ungeachtet des Willens zur vollkommenen Zerschlagung des Bibelforschertums – zuvorderst darum ging, die IBV-Angehörigen nach Möglichkeit aus den Bindungen zu ihrer Glaubensgemeinschaft zu lösen: „Das blieb das Ziel! Hörte ein ZJ auf, ZJ zu bleiben, hörte auch der staatliche Druck auf." (Hellmund, Zeugen Jehovas, o. S., Kapitel IV, 2)

weiterhin mit einer besonders aufmerksamen polizeilichen Beobachtung und behördlichen Beaufsichtigung rechnen mußten.

Auf diese Weise wurden etliche IBV-Angehörige durch Verfolgungsmaßnahmen bedingt neutralisiert. So zogen sich nach dem Verbot 1933, nach der ersten großen Repressionswelle im Anschluß an die Wiederaufnahme des Verkündigungswerkes 1934/35, nach dem mit äußerster Härte auf die Flugblattaktionen 1936/37 reagierenden Gestapoeinsatz und nach der Zerschlagung der IBV-Organisation 1937/38 jeweils Teile der Anhängerschaft von der Bibelforschervereinigung zurück oder beteiligten sich zumindest nicht mehr an deren Aktivitäten. Den verbleibenden Glaubensangehörigen gelang aber jeweils – nach der Verhaftungswelle 1937/38 allerdings erst nach längerer Zeit und nur noch bedingt – eine Reorganisation der Untergrundarbeit; trotz der großen Mitgliederverluste durch Verhaftungen, Fernbleiben und „Abfall" setzten sie die IBV-Aktivitäten unverdrossen fort.

Wenn auch die nationalsozialistischen Verfolgungsinstanzen vielfältige Anstrengungen unternahmen, um den Widerstandsgeist auch der anpassungsunwilligen, glaubensstarken und opferbereiten Zeugen Jehovas zu brechen, deren Tugenden – einmal abgesehen vom Bibelforschertum – einige hohe Partei- und SS-Funktionäre, wie sich zeigte, durchaus zu schätzten wußten, blieb dieses Vorhaben beim „harten Kern" jedoch ohne den von ihnen gewünschten Erfolg. Denn nur sehr selten gelang es dem Regime, überzeugte Zeugen Jehovas – denen man, sofern sie von ihrem Glauben Abstand nahmen, den „Rückweg" nicht nur ließ, sondern teilweise sogar offerierte – in die „Volksgemeinschaft" zu reintegrieren. In Gestapo-Berichten wurde immer wieder vermerkt, daß bei den IBV-Angehörigen das angewandte Verfolgungsinstrumentarium nicht oder nur sehr begrenzt Wirkung zeigen würde. Beispielsweise berichtete am 28. Januar 1936 die Bayerische Politische Polizei: „Trotz Inschutzhaftnahmen und strafrechtlichen Verurteilungen lassen sich die Bibelforscher nicht abschrecken, das Wort ‚Jehovas' in Wort und Schrift zu verbreiten, um neue Anhänger zu gewinnen, sowie den Zusammenhalt untereinander [...] aufrecht zu erhalten."[151]

Insbesondere die in den Konzentrationslagern inhaftierte Aktivistenschar ließ sich weder durch fortgesetzte Verhöhnungen und furchtbarste Mißhandlungen, Isolierung und dauernde Unterbringung in den Strafkompanien, noch durch die insbesondere mit der Besserstellung der Bibelforscher-Häftlinge durch Heranziehung zu besonderen Arbeitskommandos verbundenen Versuchungen dazu bewegen, den Bibelforscherglauben zu verleugnen und „abzuschwören". Sie weigerte sich beharrlich, die speziell zur Lossagung von der IBV und deren – wie es hieß – „Irrlehre" entwickelte „Verpflichtungserklärung" zu unterschreiben, obgleich bei Abgabe dieses „Reverses" die Freilassung aus der KZ-Haft in Aussicht gestellt wurde. Schließlich sah der Reichsführer-SS und oberste Gebieter über die Konzentrationslager, Heinrich Himmler, ein, daß die Zeugen Jehovas – „Strafen verfangen bei ihnen gar nicht" – selbst mit fortgesetztem Terror nicht von ihrer Haltung abzubringen waren. Er zog die Konsequenz und ordnete 1943 – geleitet von dem nüchternen Kalkül des für SS und Reich größten Nutzens – an, daß die Bibelforscher-

151 BHStA, Reichsstatthalter 638, BPP, RdErl. vom 28.1.1936.

Häftlinge fortan nicht mehr zu Rüstungsarbeiten herangezogen werden sollten, sondern „alle in Arbeiten kommen – in der Landwirtschaft z. B. –, bei denen sie mit Krieg und allen ihren Tollpunkten nichts zu tun haben"[152].

Eine ähnliche Standfestigkeit zeigte auch die Mehrzahl der zum Waffendienst „für Führer und Volk" befohlenen Zeugen Jehovas. Hier war eine derart zentrale Frage ihres religiösen Selbstverständnisses berührt, daß um der Treue zum alttestamentlichen Tötungsverbot und zum neutestamentlichen Gebot der Gewaltfreiheit willen sowie aus Gründen der von der Watch Tower Society geforderten „christlichen Neutralität" neben den überzeugten Zeugen Jehovas nicht selten selbst jene Bibelforscher den Kriegsdienst verweigerten, die sich zuvor aus unterschiedlichen Gründen von der Untergrundarbeit der IBV zurückgezogen hatten. Sie taten dies, obgleich sie um die praktisch unausweichliche Folge ihres Tuns wußten. Doch sie zogen den Weg des Martyriums der Verleugnung ihres Glaubens vor. Gegenüber der Stimme des Gewissens, der Aufrichtigkeit wahrer Überzeugung und der Kraft des Glaubens erwiesen sich die Machtmittel der Nationalsozialisten letztlich als stumpfe Waffen[153]. Dem unverdrossenen Missionsdrang kam die Justiz mit der Verhängung von Haftstrafen nicht bei, dem Bekennermut vieler Zeugen Jehovas war die Gestapo oftmals nicht gewachsen, und die SS schien – wie es Eugen Kogon empfand – „psychologisch mit dem Problem der Bibelforscher nicht ganz fertig"[154] zu werden. Ihre Gott geweihte Haltung ließ sich verbieten und unterdrücken, doch – zu welchen Mitteln das Regime auch griff – zu brechen vermochte es, insgesamt betrachtet, die widerspenstige unbeugsame Haltung der Zeugen Jehovas nicht.

152 RFSS, Schreiben an Müller und Pohl, zit. nach Jahrbuch 1974, S. 197. Zu der von Himmler am 6.1.1943 erteilten Weisung und ihren Hintergründen siehe ausführlich S. 461-463.

153 Vgl. King, The Nazi State and the New Religions, S. 173ff. Nach der Feststellung, das NS-Regime habe andere kleine Glaubensgemeinschaften so weit einzuschüchtern vermocht, daß sie Kompromisse eingingen, befand – in etwas zu idealistischem und heroisierendem Ton, aber in der Tendenz nicht unzutreffend – Christine Elizabeth King: „Only against the Witnesses was the government unsuccessful, for although they had killed thousands, the work went on and in May 1945 the Jehovah's Witness movement was still alive, whilst National Socialism was not. The Witnesses numbers had increased and no compromises had been made. The movement had gained martyrs and had successfully waged one more battle in Jehovah-God's war." (Ebenda, S. 193) Ob die Feststellung der Autorin, daß die Zahl der Zeugen Jehovas unter der NS-Herrschaft „zugenommen" habe, tatsächlich zutreffend ist, ist höchst zweifelhaft, da eher unwahrscheinlich ist, daß die – selbst in den KZs zu registrierenden – „Missionserfolge" die doch beträchtliche Zahl von Bibelforschern, die sich vor allem während der ersten Jahre des „Dritten Reiches" von der IBV zurückgezogen oder getrennt hatten, auszugleichen und zu übersteigen vermochten. Anders sieht es allerdings aus, wenn der Blick über den Mai 1945 hinausgeht und die mittel- und langfristige Wirkung betrachtet wird. Unter dieser Voraussetzung findet die Feststellung von King ihre Berechtigung. Denn die Standhaftigkeit vieler Zeugen Jehovas hatte ihrer Glaubensgemeinschaft in Teilen der Bevölkerung zu gesteigertem Ansehen verholfen (vgl. Algermissen, Zeugen Jehovas, S. 10), wodurch diese insbesondere in den ersten Nachkriegsjahren, in denen allgemein eine erhöhte Ansprechbarkeit der Bevölkerung für religiöse Belange bestand, verbesserte Bedingungen für die Missionstätigkeit vorfand. Die Zahl der Gläubigen stieg in dieser Zeit enorm; im August 1947 konnte die WTG, zu der sich nunmehr auch wieder viele der unter dem Druck des NS-Regimes „Abgefallenen" bekannten, mit 36.526 Verkündigern einen neuen Höchststand der Zeugen Jehovas in Deutschland melden. Vgl. Hutten, Seher, S. 117.

154 Kogon, SS-Staat, S. 266.

Die Nationalsozialisten trafen auf einen Gegner, den sie nicht verstanden und der trotz zunehmender Verfolgungsintensität nicht so reagierte, wie es dem gewöhnlichen Kalkül der Repressionsorgane entsprach[155]. Die offene und demonstrative, in Glaubensstärke verwurzelte und notfalls auch zu allen Opfern bereite Haltung der IBV-Aktivisten, die sich durch nichts von ihrem Weg abbringen ließen, frappierte die ihnen entgegentretenden NS-Funktionäre oftmals bis zur Ratlosigkeit. Das Bemühen der Nationalsozialisten, diese Haltung zu brechen, mag sich dadurch auf den unteren Ebenen des NS-Apparats noch versteift und brutalisiert haben. Insofern ist die Rigorosität des nationalsozialistischen Vorgehens durch die Handlungsweise der IBV-Angehörigen zu einem gewissen Grade mit hervorgebracht worden; sie ist jedoch von ihnen keineswegs zielstrebig provoziert worden. Die Zeugen Jehovas aufgrund ihres Rigorismus und ihrer Unbeugsamkeit für die Verfolgungsintensität mitverantwortlich zu machen, ist von daher ein mehr als fragwürdiges Unterfangen. Vielmehr gilt es festzuhalten, daß der nationalsozialistische Absolutheitsanspruch für die Verfolgung der Zeugen Jehovas im „Dritten Reich" als ursächlich zu bezeichnen ist; die totalitären Züge in Organisation und Weltanschauung der IBV haben zwar das Gegeneinander verstärkt, nicht aber die „Todfeindschaft" der Nationalsozialisten ausgelöst.

Zwischen Widerstand und Martyrium

Nach der Erörterung der in geschichtswissenschaftlichen Darstellungen (und in der Rechtsprechung) vertretenen Thesen zu Verfolgung und Widerstand der Zeugen Jehovas gilt es abschließend noch einmal die Frage aufzugreifen, ob das aktive und kompromißlose Widerstehen der Zeugen Jehovas mit „Widerstand" als einer politischen Kategorie rechtens umschrieben ist oder ob für deren – im umfassenden Sinn – fundamentale Verweigerung und ihr – offensives wie auch konspiratives – Gegenhandeln nicht eine andere Beschreibung beziehungsweise Begrifflichkeit vonnöten und angezeigt ist.

Die Zeugen Jehovas sahen in der strikten Befolgung der christlichen Regeln und Gebote – in dem von ihnen verstandenen Sinne – den einzigen gottgefälligen Weg, der ihnen den Zugang zur verheißenen „neuen Welt" eröffnet. Da ihre Glaubenspostulate mit den Forderungen des nationalsozialistisch beherrschten Staates in zentralen Bereichen („Politisierung" des öffentlichen Lebens, Eides- und andere Loyalitätsbekundungen, Jugenderziehung, Dienstpflicht etc.) unvereinbar waren, gerieten die prinzipientreuen und kompromißlosen IBV-Angehörigen – beinahe unausweichlich – in scharfen Gegensatz zum Nationalsozialismus, der seinerseits unbedingte Gefolgschaft forderte, für sich den ganzen Menschen beanspruchte und jeder abweichenden Weltsicht ihre Daseinsberechtigung bestritt.

Obgleich die IBV-Angehörigen dem Gleichschaltungsbestreben des Regimes widerstanden, ihm organisiert entgegentraten und es – zumindest in Wort und Schrift – bekämpften, handelte es sich bei ihrer Gegenwehr dennoch nicht um einen politisch-zielgerichteten Widerstand, der auf den Sturz des Hitler-Faschismus hin-

155 Vgl. King, Jehovah's Witnesses under Nazism, S. 191.

arbeitete. Zwar sannen auch sie auf eine Ablösung der nationalsozialistischen Machthaber, diese sollte aber von Gott bewirkt werden, und an die Stelle der bisherigen Herrscher sollte keine von anderen politischen Kräften gebildete Regierung, sondern der göttliche Regent treten. Wenn es den Zeugen Jehovas in ihrer auf Öffentlichkeitswirkung bedachten Untergrundarbeit – insbesondere in ihren Flugblattkampagnen der Jahre 1936/37 („Resolution" und „Offener Brief") – auch um die öffentliche Anklage der in Hitler-Deutschland wütenden „Christenverfolgung" (gemeint: die Verfolgung der eigenen Glaubensgemeinschaft) ging – und insofern zumindest die genannten Aktionen zum Teil eine Aufklärungskampagne über die Verbrechen des Naziregimes darstellten –, so beabsichtigten sie damit gleichwohl nicht die Mobilisierung für den antifaschistischen Kampf. Zwar wollten die Zeugen Jehovas die deutsche Bevölkerung ebenfalls dazu bewegen, dem „barbarischen Hitler-Staat" die Loyalität aufzukündigen, aber zu dem Zweck, um diese durch die Loyalität zu Jehova Gott zu ersetzen. Ihr Widerstand wollte dem Glauben an das baldige Kommen des Gottesreiches unter den Menschen zum Durchbruch verhelfen und nicht die Veränderung der politischen Verhältnisse erstreiten[156].

Es ging ihnen folglich nicht um eine profane (faktische) Herrschaftsbegrenzung; die Erfolge ihrer organisierten Gegenwehr dokumentierten sich im eigenen Selbstverständnis nicht in der Untergrabung des Regimes, sondern in dem Erweis der Glaubenstreue. Das Bemühen, ihren Glauben standhaft zu bewahren, die ihnen auferlegte „Bewährungsprobe" zu bestehen und sich somit als wahre Zeugen ihres Herrn Jehova zu erweisen, stand bei ihrem Tun deutlich im Vordergrund.

Für viele Zeugen Jehovas stand 1933 außer Frage, daß sie die Unterbindung ihres Verkündigungswerkes, das Verbot der Glaubensausübung und die Zerschlagung der Bibelforschervereinigung nicht wehrlos hinnehmen wollten. Sie hätten sich selbst aufgegeben, hätten sie die Mitwirkung an „Gottes Organisation" hintangestellt und sich den staatlichen Weisungen gefügt. Dabei bestand für die Zeugen Jehovas, die aufgrund ihrer gemeinsamen Glaubensüberzeugung, der Verbundenheit in einer der Gesellschaft gegenüber abgeschlossenen Gruppe und ihrer an den gleichen Regeln ausgerichteten Lebensführung ein stark ausgeprägtes Zusammengehörigkeitsgefühl und enge Solidarbindungen entwickelt hatten, eine vergleichsweise günstige Ausgangslage für eine illegale Tätigkeit. Daß die Leitung der Watch Tower Society die Hitlerregierung bis zuletzt als Instrument eines römisch-katholischen Komplottes bezeichnete und damit in ihrem Charakter gänzlich verkannte, schmälerte die Entschiedenheit der radikalen Konfrontation und deren Härte keineswegs.

Die permanenten Widersetzlichkeiten der zu allem entschlossenen Zeugen Jehovas störten zwar die Herrschaftsausübung des auf widerspruchslose Einfügung aller „Volksgenossen" in die „Volksgemeinschaft" bedachten NS-Regimes und schwächten es in einem gewissen, wenn auch angesichts der zahlenmäßig gänzlich unterschiedlichen Relationen der beiden Gegner nicht entscheidenden Maße, ihre

156 Auch in den Publikationen der WTG wird betont, daß die Zeugen Jehovas „keinerlei aktiven Widerstand" leisteten. Zutreffend wird festgestellt: „Zu keiner Zeit schmiedeten sie Pläne, die Regierung zu stürzen oder Hitler zu töten." (Jehovas Zeugen. Menschen aus der Nachbarschaft, S. 16).

Absichten und Zielsetzungen waren aber nicht auf die Destabilisierung des Herrschaftssystems, den Sturz Hitlers und der NSDAP sowie auf die Wiederherstellung einer demokratischen Staatsordnung gerichtet. Insofern ist die Gegenwehr der Zeugen Jehovas nicht unter einen politisch bestimmten Widerstandsbegriff zu subsumieren, wenngleich die Nationalsozialisten die von den Zeugen Jehovas praktizierte „christliche Neutralität", d. h. deren politische Abstinenz (Nichtteilnahme an Aufmärschen, Feiern und Wahlen; Nichtmitgliedschaft in NS-Organisationen; Verweigerung des „Deutschen Grußes" und Ablehnung aller nationalen Symbolik), zunehmend als gemeinschaftsfeindlich, subversiv und staatsgegnerisch auslegten und deren Abwehrhandlungen als Ausdruck einer politischen Gegnerschaft werteten.

Werden allerdings jene insbesondere in den späten siebziger und achtziger Jahren eingeführten Definitionen zugrunde gelegt, die den Begriff des Widerstandes auf eine breite Skala von Verhaltensweisen angewendet wissen wollen sowie politische Motivation und Zielsetzung nicht für konstitutiv erklären, so lassen sich die Aktivitäten der Zeugen Jehovas dem Widerstand „im weiteren Sinne" zuordnen. Zweifelsohne erfüllen sie zum Beispiel die Definition von Peter Hüttenberger, wonach Widerstand Handlungen heißen, „die Leistungsverweigerungen sind oder zu Leistungsverweigerungen hinführen können"[157]. Auch den Kriterien des „Resistenzbegriffes", wie sie im Rahmen des „Bayern-Projektes" des Instituts für Zeitgeschichte entwickelt worden sind, entsprechen die IBV-Aktivitäten. Danach zählen zur Resistenz jene „Formen der Verweigerung, des individuellen oder kollektiven Protests bzw. der Dissidenz oder Nonkonformität, die sich gegen bestimmte weltanschauliche, disziplinäre oder organisatorische Maßnahmen und Zumutungen des NS-Regime richteten"[158]. Doch erweisen sich die in den Typologien vorgeschlagenen Kategorisierungen und Abstufungen im einzelnen als nicht hinreichende Beschreibungen für die Einstellung und Handlungsweise der Angehörigen der Bibelforschervereinigung. Zwar treffen Begriffe wie Nonkonformität, Dissidenz, Verweigerung, Gegnerschaft, Konspiration auf die Zeugen Jehovas zu, aber sie bezeichnen jeweils nur Teilaspekte der IBV-Aktivitäten und bei weitem nicht das Gesamtphänomen. Das aktive Gegenhandeln der Zeugen Jehovas im „Dritten Reich" entzieht sich vielmehr den gängigen Interpretationsschemata. Es war mehr als ‚nur' Nonkonformität, grundsätzlicher als Dissidenz, aktiver als Verweigerung; für Gegnerschaft fehlte die oppositionelle Zielsetzung und für Konspiration jeder weitergehende Verschwörungs- oder Umsturzplan. Der Versuch, die Haltung der Zeugen Jehovas „zwischen Widerstand und Martyrium" begrifflich festzuschreiben auf eine bestimmte und womöglich einzige Form, scheint angesichts des empirischen Befundes daher untauglich. Auch eher angebrachte Zwischentöne und Umschreibungen wie aktive religiöse Resistenz, standfester Glaubenswiderstand oder radikaler Bekenntnis- und Selbstbehauptungskampf reichen dazu letztlich nicht aus, weil – abgesehen von der Gefahr einer neuen eher vernebelnden als erhellenden Begriffsbildung – die Verfolgungsgeschichte der Zeugen Jehovas im „Dritten Reich" in ihren verschiedenen Phasen durchaus unterschiedliche Reaktionsweisen hervorgebracht hat, so daß häufig Abstriche an eingeführten Begriffen oder die

157 Hüttenberger, Vorüberlegungen, S. 130.
158 Broszat/Fröhlich, Alltag, S. 61.

Kombination von mehreren Begrifflichkeiten nötig wären, um eine konkrete Situation erneut auf ihren Begriff zu bringen. Die Einordnung der IBV-Aktivitäten in die Widerstandstypologien scheitert nicht zuletzt an der unterschiedlichen Bezugsebene, denn die vorliegenden Begriffsdefinitionen beschreiben das Verhältnis von mehr oder minder großen Teilen der Gesellschaft zur nationalsozialistischen Herrschaft, das Wechselspiel von Konzession und Repression auf der einen, Anpassung und Resistenz auf der anderen Seite, mithin die Ebene der politischen Konfliktaustragung, während die Zeugen Jehovas ein religiöses Phänomen darstellen, das den Gesetzen politischen Handelns nicht gehorcht und sich dem Kalkül zweckrationaler Interessenwahrung entzieht.

Bei der Beschreibung jenes spezifischen Charakters des IBV-Widerstandes gilt es hervorzuheben, daß die Aktivitäten von Bibelforschern in der Zeit des „Dritten Reiches", obgleich diese nicht auf eine Änderung der politischen Verhältnisse zielten, keine lediglich partielle Infragestellung des Regimes manifestierten, sondern im wahrsten Sinne „Fundamentalopposition" waren. Eine Reduktion von „Widerstand" auf die bewußte, politisch motivierte Handlung würde in diesem Zusammenhang sicherlich verkennen, daß auch unpolitisch motivierte, anders begründete Auflehnung eine Störung – ja Gefährdung – des Herrschaftsvollzuges im NS-Staat herbeiführen konnte, also durchaus politisch wirkte. Wenn auch die Zeugen Jehovas für das Gewaltregime zu keinem Zeitpunkt eine ernsthafte Gefahr darstellten, so setzten sie doch dem Herrschaftsanspruch des Systems Grenzen, oder anders gesagt, waren sie Sand, nicht Öl im Getriebe der Kriegs- und Mordmaschine.

Die Zeugen Jehovas, die sich als einzige christliche Gruppe nahezu in ihrer Gesamtheit und weitgehend geschlossen den mannigfachen Nötigungen des Regimes widersetzten, handelten dabei um der eigenen Selbstbehauptung willen. Ihre Gegenwehr richtete sich zunächst gegen das Verbot ihrer Vereinigung und dagegen, daß ihnen die religiöse Betätigung und damit die Verkündigung der Botschaft vom nahe herbeigekommenen göttlichen Königreich untersagt wurde. Für sie bedeutete dies faktisch das Verbot ihres Glaubens; gegen diese massive Form staatlicher Fremdbestimmung setzten sie sich zur Wehr. Der Beschneidung der eigenen Wirkungsmöglichkeiten durch die Nationalsozialisten galt ihr „Widerstand". Dabei forderten sie vom „Dritten Reich" nicht mehr, aber auch nicht weniger, als ihnen in der ihrer Überzeugung nach ohnehin vergehenden Welt einen ‚bescheidenen' Freiraum für ihre eigene Glaubens- und Lebensweise zu belassen. Motiv ihres Kampfes war damit weder der Einsatz für eine Änderung der realen politischen Ordnung noch der Einsatz für andere außerhalb des eng begrenzten Raumes der eigenen Gemeinschaft. Ihnen ging es in erster Linie um die Bewahrung des eigenen religiösen Status gegen Eingriffe des Staates beziehungsweise der Partei, um Bewahrung der eigenen religiösen, sozialen und humanen Identität gegenüber Indoktrinierung und Gewissenszwang.

So verstanden, beschreibt deshalb „Resistenz" das Verhalten der Zeugen Jehovas im „Dritten Reich" als massive Verweigerung gegenüber dem weltanschaulichen Absolutheitsanspruch der Nationalsozialisten und als aktive Verteidigung des eigenen religiösen Handlungsraumes gegen konkrete Eingriffe eines Omnipotenz beanspruchenden Staates.

Die religiös motivierte Resistenz der Zeugen Jehovas bediente sich zwar aktiver und konspirativer Formen, die auch auf öffentliche Wirkung zielten und durch die radikale Infragestellung des nationalsozialistischen Totalitätsanspruches objektiv auch politisch wirkten, gleichwohl waren die Ziele apolitisch. Die Zeugen Jehovas wollten mit ihren Aktionen, mit ihrem Verweigerungshandeln im Grunde kein Zeichen für andere, mithin also kein „Fanal" setzen, sondern „Zeugnis" geben. Letztlich verharrten sie im wesentlichen bei der Behauptung ihres Glaubens. Diesen wollten sie nicht verleugnen; ein über die Bewahrung respektive Wiederherstellung ihres religiösen Handlungsraumes hinausgehendes Interesse an der Veränderung der politischen Verhältnisse in der „alten Welt" besaßen sie im Grunde nicht. Doch ihren Kampf führten sie mit äußerster Entschiedenheit und beispiellosem Mut. Denn für sie war die Unterwerfung „unter einen Dämon" gleichbedeutend mit der Verwirkung des „wahren Lebens". Die eigene Identität ließ keine Selbstverleugnung zu. Und das nationalsozialistische Regime ließ, indem es sich als „totaler Staat", der den ganzen Menschen verlangte, an die Stelle von Gott setzte und den Gleichklang des ganzen „Volkskörpers" mit seinem „Führer" forderte, für nach den Gesetzen der Bibelforscherlehre lebende Menschen absolut keinen Raum. Damit wurde das „Widerstehen" zwingend zu einem Gebot der Selbstachtung und Selbstbehauptung der Glaubensgemeinschaft.

Nachwort zur dritten Auflage

Seit Erscheinen der Erstauflage dieses Buches im Jahre 1993 haben sich hinsichtlich der Rezeption des Verfolgungsschicksals der Zeugen Jehovas im „Dritten Reich" eine Reihe gravierender Veränderungen vollzogen.

Jahrzehntelang blieb den Zeugen Jehovas eine öffentliche Würdigung als Opfergruppe versagt. Auch in der Wissenschaft stieß ihre Geschichte im großen und ganzen auf kein Interesse. Dieses Los teilen die Zeugen Jehovas mit anderen Gruppen von Nazi-Verfolgten, deren gesellschaftliche Marginalisierung auch nach 1945 fortdauerte, beispielsweise den Sinti und Roma.

Im Osten Deutschlands, wo unter Verweis auf die revolutionäre Tradition der herrschenden Partei und die im eigenen Land angeblich erfolgte Einlösung des antifaschistischen Vermächtnisses die Bevölkerung von der Verantwortung für die Vergangenheit freigesprochen bzw. exkulpiert wurde, waren die Zeugen Jehovas, die nach ihrem Verbot in der DDR im August 1950 erneuter Verfolgung ausgesetzt waren, allenfalls ein Thema für die Staatssicherheit. Sie wurden feindlicher Nachrichtentätigkeit und staatsfeindliche Handlungen bezichtigt. Um den für die DDR mißlichen Umstand, daß es sich bei den Zeugen Jehovas um Nazi-Verfolgte handelte, zu begegnen, wurde vor keiner Diffamierung zurückgeschreckt: Bei der Führung der Zeugen Jehovas habe es sich um „vom Großkapital gekaufte", „faschistisch kompromittierte religiös-politische Abenteurer" gehandelt, die um die „Gunst der Nazis" geworben und sich später zum „massenweisen Verrat der eigenen Glaubensbrüder an die Gestapo" bereit erklärt hätten[1].

Im Westen Deutschlands, wo in den ersten beiden Nachkriegsjahrzehnten Erinnerungsverweigerung und Schuldabwehr in der Bevölkerung vorherrschten und der Reintegration der Verantwortlichen aus Verwaltung, Kriegswirtschaft und Wehrmacht weit mehr Aufmerksamkeit geschenkt wurde als der Rehabilitation der Nazi-Verfolgten, beschränkte sich lange Zeit die Beschäftigung mit „Verfolgung und Widerstand" im wesentlichen auf den 20. Juli, auf die Weiße Rose sowie die Bekennende und die Katholische Kirche. Ende der 70er Jahren trat hier mit der Hinwendung zur Lokal- und Regionalgeschichte, der Vergegenwärtigung der Ereignisse der Jahre 1933 bis 1945 am jeweiligen Lebensort und dem alltagsgeschichtlichen Zugriff eine Änderung ein, in deren Folge der Widerstand aus Arbeiterkreisen, resistente Milieus z. B. im katholischen Bayern und das Schicksal der bis dahin aus der Erinnerung ausgegrenzten Verfolgtengruppen in den Blick gerieten. Doch die Zeugen Jehovas blieben auch in diesen Jahren einer stark zunehmenden Auseinandersetzung mit der nationalsozialistischen Vergangenheit in Geschichtsbüchern, Fernsehdokumentationen oder Gedenkreden zumeist unerwähnt.

In der Einleitung zur Erstauflage habe ich darauf aufmerksam gemacht, daß die langjährige Zurückhaltung in Wissenschaft und Öffentlichkeit meines Erachtens nicht allein auf die allgemeine Vernachlässigung von Randgruppen und auch nicht nur auf die den Zeugen Jehovas entgegengebrachten gesellschaftlichen Ressenti-

[1] Vgl. Gebhard, Zeugen Jehovas, S. 75, 203, 158, 171; siehe auch S. 20-22.

ments sowie die insbesondere von den Kirchen forcierte „Aufklärung über Sekten" zurückzuführen ist. Zumindest teilweise finden das mangelnde Interesse und die Zurückweisung dieses Themas auch ihre Begründung in der Struktur und Eigenart der „Wachttturm Bibel- und Traktatgesellschaft" selbst. Zu der unterbliebenen Aufarbeitung und Würdigung haben meiner Überzeugung nach auch der exklusive Anspruch dieser umstrittenen Glaubensgemeinschaft, deren Leitende Körperschaft alleinige Wahrheit beansprucht und sich als einzig wahre und authentische Vertreterin des göttlichen Willens sieht, und nicht zuletzt die Abschließung der Organisation nach außen beigetragen. Forschungsbemühungen – so es sie denn gab – trafen lange Zeit bei der Wachtturm-Gesellschaft auf Vorbehalte. Zu den Archiven der Watch Tower Bible and Tract Society und ihren Zweigbüros erlangten Außenstehende keinen Zugang. Ängste und schlechte Erfahrungen, insbesondere mit Journalisten, denen in erster Linie an zweifelhaften „Enthüllungsstories" gelegen war[2], aber auch der Wunsch nach einem Deutungsmonopol in Fragen der eigenen Geschichte werden diese nonkooperative Haltung bestimmt haben.

Hier ist mittlerweile eine weitreichende Änderung eingetreten. Seit etwa 1993/94 vollzieht sich auf Seiten der Wachtturm-Gesellschaft in Fragen der Geschichtsdarstellung ein Prozeß zunehmender Öffnung[3], der von einer mit großem Aufwand und Engagement betriebenen Öffentlichkeitsarbeit begleitet wird. Während die WTG vor einigen Jahren noch „keinerlei Nutzen in einer historischen Aufarbeitung" sah[4], verweist sie jetzt auf die Ergebnisse der historischen Forschung und wirbt damit um öffentliche Anerkennung.

Zunächst wurde im eigenen Schrifttum der Anspruch angemeldet, daß bei der Erinnerung an die Verbrechen des nationalsozialistischen Regimes die Verfolgung der Zeugen Jehovas in besonderer Weise gewürdigt werden müsse, da es sich hier um ein einzigartiges Glaubenszeugnis handele. Die Halbmonatsschrift „Erwachet!" stellte in ihrer zum 8. Mai 1993 erschienenen Ausgabe unter der Überschrift „Opfer oder Märtyrer. Worin liegt der Unterschied?" fest:

„Tausende von ihnen schickte man in die schrecklichen Konzentrationslager, wo viele entweder hingerichtet wurden oder an den Mißhandlungen starben. Doch sie hätten den Leiden und dem Tod entgehen können. Sie konnten es sich aussuchen; man bot ihnen einen Ausweg an. Sie brauchten nur ein Schriftstück zu unterschreiben, durch das sie ihrem Glauben abgeschworen hätten, und wären dann freigelassen worden. Die allermeisten lehnten es jedoch ab zu unterschreiben und wurden so nicht nur zu Opfern des NS-Terrors, sondern auch zu Märtyrern. Daher sind zwar alle Märtyrer gleichzeitig Opfer, doch nur wenige Opfer wurden freiwillig zu Märtyrern. Sie waren siegreich angesichts des Todes."[5]

Nach den in Europa und Nordamerika mit großem öffentlichen Echo begangenen Gedenkveranstaltungen zum 50. Jahrestag der Befreiung der Konzentrations-

---

2 Siehe S. 22, Anm. 51.

3 Eine gewisse Öffnung der WTG ist in den letzten Jahren auch im Blick auf einige andere Fragen feststellbar. Dazu zählt, daß Zeugen Jehovas seit Mai 1996 von ihrer Glaubenslehre her erlaubt ist, Zivildienst abzuleisten, was zuvor aufgrund des Zusammenhangs mit der Wehrpflicht als Verstoß gegen das christliche Neutralitätsgebot galt. Siehe näher S. 353, Anm. 127.

4 Siehe S. 38, Anm. 117.

5 Erwachet!, 8.5.1993, S. 4.

lager erschien ein Themenheft von „Erwachet!" zu der Frage: „Der Holocaust - Wer erhob seine Stimme?"[6] Neben Informationen zur Verfolgung der Zeugen Jehovas im nationalsozialistischen Deutschland, Ausschnitten aus Zeitzeugenberichten und zeitgenössischen Publikationen der WTG setzte sich die Ausgabe mit der Rolle der Kirchen im Hitler-Staat auseinander, wobei die „Erwachet!"-Redaktion zu folgender Kernaussage gelangte: „Im Gegensatz zu den Kirchen erhoben Jehovas Zeugen ihre Stimme gegen den Nationalsozialismus."[7] Die Darstellung suggerierte, die Zeugen seien im Grunde die einzigen gewesen, die bereits frühzeitig „die mörderischen Absichten des Dritten Reiches" bloßlegten und die „die Grausamkeiten, die an Juden, Polen, Behinderten und anderen begangen wurden", entschieden verurteilten. Ein Leserbriefschreiber aus den USA, dessen Stellungnahme in einer späteren „Erwachet!"-Ausgabe abgedruckt wurde, gab im Anschluß an diese Darstellung seinen Gefühlen mit den Worten Ausdruck: „Ich habe mich immer wieder gefragt, warum nie jemand seine Stimme gegen den Holocaust erhob. Die Artikelserie ‚Der Holocaust - Wer erhob seine Stimme?' hat meine Frage beantwortet. Jehovas Zeugen erhoben ihre Stimme, und ich bin auf meine Glaubensbrüder unheimlich stolz!"[8]

Mit speziellen Veröffentlichungen, in denen die religiöse Verkündigung nicht so stark im Vordergrund steht, wandte sich die Wachtturm-Gesellschaft an ihr eher reserviert gegenüberstehenden Bevölkerungskreise. In der um Aufklärung bemühten Broschüre „Jehovas Zeugen. Menschen aus der Nachbarschaft. Wer sind sie?" aus dem Jahr 1995 wird zur Charakterisierung der Glaubensgemeinschaft auch die Verfolgung im Nationalsozialismus hervorgehoben und darauf hingewiesen, daß die kompromißlose Haltung der Zeugen Jehovas, die an gleicher Stelle als „Widerstand passiver Natur" beschrieben wird, zunehmend öffentlich anerkannt werde[9]. Als Reaktion darauf, daß „in letzter Zeit [...] Jehovas Zeugen vermehrt ins Blickfeld des öffentlichen Interesses gerückt"[10] seien, gründete die Wachtturm-Gesellschaft im Frühjahr 1996 zur Intensivierung der Pressearbeit einen „Informationsdienst der Zeugen Jehovas". Dieser auf eine Verbesserung der Außendarstellung bedachte Dienst übernahm unter anderem auch die Organisation von Veranstaltungen, die auf die Zeugen Jehovas als weitgehend „vergessene Opfer des Hitler-Regimes" aufmerksam machen sollen. Gleichzeitig wurde eine Ausstellung erstellt, die mit beeindruckenden Fotos und Dokumenten schwerpunktmäßig über die KZ-Häftlinge mit dem lila Winkel informiert. In Frankreich stellte 1995 ein auf Initiative des dortigen Zweigbüros der Watch Tower Society gegründeter Europäischer Kreis der ehemals deportierten und internierten Zeugen Jehovas („Cercle Européen des Témoins de Jéhovah anciens déportés et internés" mit Sitz in Boulogne-

6 Erwachet!, 22.8.1995; vgl. auch die Würdigung der 1995 in ganz Europa ausgerichteten Gedenkveranstaltungen zum 50. Jahrestag der Befreiung und ihrer Botschaft „Mögen wir niemals vergessen" in: Erwachet!, 8.6.1996, S. 16f.

7 Erwachet!, 22.8.1995, S. 15.

8 Erwachet!, 22.4.1996, S. 30.

9 Vgl. Jehovas Zeugen. Menschen aus der Nachbarschaft, S. 16.

10 Jehovas Zeugen. Antworten auf häufig gestellte Fragen. Informationsdienst der Zeugen Jehovas, 6/96, S. 3. Zum Beleg für das verstärkte öffentlichte Interesse verweist der Informationsdienst auf das große Presseecho auf die Gerichtsentscheidungen, die den Anspruch der Glaubensgemeinschaft auf Zuerkennung der Körperschaftsrechte bejaht haben (siehe S. 548f.).

Billancourt) eine Wanderausstellung zusammen, die inzwischen in zahlreichen französischen Städten zu sehen war und sehr großen Besucherzuspruch fand[11].

Insbesondere mit Filmvorführungen versucht der Informationsdienst bzw. die Wachtturm-Gesellschaft, die Opfergruppe der Zeugen Jehovas ins öffentliche Bewußtsein zu rücken. Die Watch Tower Society kaufte die Rechte einer im Britischen Fernsehen in der Reihe „The Human Factor" unter dem Titel „Purple Triangles" ausgestrahlten Dokumentation auf und vertrieb diesen vom U.S. Holocaust Memorial Museum für den Einsatz in den Schulen empfohlenen Film als VHS-Video[12]. Der 25minütige Filmbeitrag berichtet über das Verfolgungsschicksal der dreizehnköpfigen Familie Kusserow aus Bad Lippspringe, die in besonders schwerer Weise unter dem Nationalsozialismus leiden mußte (Vater zu Gefängnisstrafen verurteilt, Mutter im KZ Ravensbrück, bei drei Kindern Sorgerechtsentzug, fünf Kinder in Gefängnis- oder KZ-Haft, zwei Söhne wegen Kriegsdienstverweigerung hingerichtet).

Größere Bedeutung erlangte der 1996 von der Watch Tower Society in eigener Regie produzierte Dokumentarfilm „Standhaft trotz Verfolgung – Jehovas Zeugen unter dem NS-Regime". Neben mehr als 20 Zeitzeugen kommen in diesem 78minütigen Film, der die Geschichte der Verfolgung in ihrer chronologischen Abfolge darstellt, zehn Historikerinnen und Historiker aus Europa und Nordamerika zu Wort: Sybil Milton und Michael Berenbaum vom Holocaust-Museum in Washington, die Professoren John Conway, Susannah Heschel und Christine King sowie Vertreter/-innen der Gedenkstätten Brandenburg, Neuengamme, Ravensbrück und Wewelsburg.

Zu der Premiere des Filmes, die am 6. November 1997 in der Gedenkstätte Ravensbrück in Anwesenheit von zahlreichen Vertretern des öffentlichen Lebens stattfand, übermittelte Ministerpräsident Dr. Manfred Stolpe ein Grußwort, in dem er seinen Respekt bezeugte vor den Zeugen Jehovas, „die mutig Widerstand gegen die Nationalsozialisten geleistet haben und anderen Häftlingen selbstlose Hilfe gewesen sind"[13]. Er erkärte ferner, daß die Landesregierung Brandenburg daran interessiert sei, „daß das Schicksal der Zeugen Jehovas in den Konzentrationslagern gut und ausführlich dargestellt wird", und regte deshalb an, den Film im Rahmen der Besucherbetreuung in den Gedenkstätten Ravensbrück und Sachsenhausen einzusetzen.

In den folgenden Wochen und Monaten veranstaltete der Informationsdienst der Zeugen Jehovas in zahlreichen Städten öffentliche Erstaufführungen des Filmes, über die in der jeweiligen Regionalpresse oftmals ausführlich berichtet wurde. Diese um Gespräche mit Zeitzeugen und oftmals auch um Referate von Historikern ergänzten Filmveranstaltungen wurden zum Teil in Zusammenarbeit mit anderen Veranstaltern (z. B. am 7.11.1996 in Berlin mit dem Zentrum für Antisemitismusforschung), unter Beteiligung von Vertretern anderer Verfolgtenverbände (z. B. am

11 Vgl. Mémoire des Témoins 1933-1945.

12 Purple Triangles. Produced and Directed by Martin Smith. A Starlock Pictures Production for TVS, 1991.

13 Ministerpräsident Stolpe, Schreiben vom 30.10.1996, eine Kopie wurde dem Verf. freundlicherweise von der WTG zur Verfügung gestellt.

25.1.1997 in Bad Nauheim unter Beteiligung des Dokumentations- und Kulturzentrum Deutscher Sinti und Roma) und mit öffentlicher Förderung (z. B. am 26.2.1997 in Kiel mit Mitteln des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein) durchgeführt. Mit Hilfe dieser Veranstaltungen hofft der Informationsdienst eine interessierte Öffentlichkeit zu erreichen, die sich gewöhnlich von Einladungen der Zeugen Jehovas aus vielerlei Gründen nicht angesprochen fühlt. Zu der Karlsruher Premiere, die am 19.3.1997 in der dortigen Stadthalle stattfand und bei der der Karlsruher Stadthistoriker Dr. Manfed Koch referierte, warb ein Einladungsprospekt mit dem Hinweis: „Die Veranstaltung enthält keine religiöse Verkündigung!"

Innerhalb weniger Monate wurden von „Standhaft trotz Verfolgung" in der deutschen und in der englischen Fassung über 500.000 Videocassetten verbreitet. Gegenwärtig wird das Video in 24 Sprachen übersetzt. Beabsichtigt ist ferner die Produktion einer Kurzversion, die zusammen mit einem Leitfaden für Pädagogen kostenlos an Schulen, Universitäten und Bildungseinrichtungen abgegeben werden soll[14]. Gegenüber den Gedenkstätten regte die WTG nicht nur die Einbeziehung des Videos in deren pädagogische Arbeit an – beispielsweise durch Vorführungen „in Verbindung mit dem vom Bundespräsidenten Dr. Roman Herzog proklamierten Tag zum Gedenken an die Opfer des Nationalsozialistismus", sondern sie bot auch ihre Mithilfe durch Überlassung von Texten, Materialien und Fotos aus dem Wachtturm-Geschichtsarchiv an, damit „die Häftlinge mit dem lila Winkel bei künftigen Ausstellungen und in Publikationen stärker als bisher Berücksichtigung finden"[15].

Für den 26. April 1997 ist in der Urania in Berlin die Premiere eines weiteren Filmes über „Verfolgung und Widerstand der Zeugen Jehovas unter dem Nazi-Regime" angekündigt (Titel: „Fürchtet euch nicht")[16]. Diese von einer privaten Gesellschaft (Drei Linden Film) mit Unterstützung des „United States Holocaust Memorial Museum" und mit Fördermitteln des „Kuratoriums junger deutscher Film" und der „Kulturellen Filmförderung in Niedersachsen" produzierte Dokumentation, der umfangreiche Interviews mit Zeitzeugen zugrunde liegen, schildert auf einfühlsame Weise die Beweggründe der im „Dritten Reich" verfolgten Zeugen Jehovas, der Hintergrund ihres glaubensbedingten Widerstehens wird mithin sehr gut verständlich.

Kritisch ist zu diesem Film aber das gleiche anzumerken, was auch im Blick auf den „Standhaft"-Film der Watch Tower Society festgestellt werden muß: So wichtig diese Filmzeugnisse als mediale Erstbearbeitungen des Themas sind, den aus wissenschaftlicher Sicht an eine Filmdokumentation zu stellenden Ansprüchen genügen sie nicht oder nur ansatzweise. In dem einen Fall dominiert die Selbstdarstellung, im anderen die sicherlich erforderliche Empathie mit den Opfern, doch beide Filme lassen eine ebenso notwendige kritische Distanz vermissen: Der Frage

14 Angaben nach Informationsdienst der Zeugen Jehovas und Fürther Nachrichten, 25.2.1997.

15 WTG, Schreiben vom 29.11.1996.

16 Fürchtet euch nicht. Verfolgung und Widerstand der Zeugen Jehovas unter dem Nazi-Regime. Filmdokumentation (92 Min.) von Stefanie Krug und Fritz Poppenberg, Drei Linden Film. Der Film erscheint in deutscher, englischer und spanischer Fassung.

der Validität bei den Erinnerungen der Zeitzeugen wurde anscheinend keine wesentliche Bedeutung zugemessen, und Gesichtspunkte, die der filmischen Aussagetendenz[17] widersprechen, bleiben unberücksichtigt.

Die Motive der Wachtturm-Gesellschaft für die – aus geschichtswissenschaftlicher Perspektive nur zu begrüßende – zunehmende Öffnung in Fragen der Geschichtsaufarbeitung und für die nach Jahrzehnten öffentlicher Zurückhaltung einsetzenden, aber nunmehr mit sehr großem Aufwand betriebenen Bemühungen um eine Anerkennung der Zeugen Jehovas als eine in die gesellschaftliche Erinnerung einzubeziehende NS-Opfergruppe sind vielschichtiger Natur. Wie in den vergleichbaren Fällen anderer Gruppen, die zu den sogenannten „vergessenen Opfern" zählen und denen es zumeist in den letzten zehn bis fünfzehn Jahren gelungen ist, in das öffentliche Gedenken zumindest partiell miteinbezogen zu werden (hier vor allem zu nennen: Sinti und Roma, Euthanasie-Opfer, Zwangssterilisierte und Homosexuelle), geht es nicht allein und nicht vorrangig um die Vergangenheit, sondern um aktuelle Belange. In einer Erklärung des Informationsdienstes der Zeugen Jehovas, die über die Pressekonferenz berichtete, die am 6. November 1996 zur Ravensbrücker Filmpremiere in Berlin ausgerichtet wurde, ist die Rede von „Parallelen zur heutigen Zeit mit der, dem lila Winkel vergleichbaren, Stigmatisierung der Zeugen Jehovas in der Öffentlichkeit"[18] und von einer sich wiederholenden „Abwehrpolemik" der „religiösen Konkurrenten", womit in erster Linie die Evangelische und die Katholische Kirche gemeint sein dürften. Die Religionswissenschaftlerin Dr. Gabriele Yonan wird mit dem Satz zitiert: „Es darf nicht wieder vorkommen, daß Jehovas Zeugen wieder diskriminiert werden."[19]

Vor dem Hintergrund der Debatte um Scientology und deren verheerender Wirkung auf die in ihren Bann gezogenen Anhänger wie auf die Gesellschaft befinden sich die Zeugen Jehovas wie auch andere mit dem Begriff der „Sekte" belegte religiöse Sondergemeinschaften gegenwärtig im Strudel einer Diskussion, die diese Gruppen alle auf eine Stufe zu stellen beabsichtigt. Von daher gewinnt für die Wachtturm-Gesellschaft die Frage der Verbesserung ihrer gesellschaftlichen Reputation an Bedeutung. Gegenwärtig bemüht sich die in den neuen Bundesländern konstituierte „Religionsgemeinschaft der Zeugen Jehovas in Deutschland"[20] unter Bezugnahme auf die im Zuge der Aufhebung des Verbots von 1950 erreichte Wiedererlangung der staatlichen Anerkennung durch Bescheid des Ministerrats der – im Übergangsstadium begriffenen – DDR vom 14. März 1990 um die Zuerkennung des Rechtsstatus einer „Körperschaft des öffentlichen Rechts". Das gegen den ablehnenden Bescheid des Landes Berlin angestrengte Verfahren gewannen die Zeugen Jehovas sowohl 1993 vor dem Verwaltungsgericht wie auch

17 Der folgende Auszug aus dem Klappentext der Videocassette von „Fürchtet euch nicht" möge die Aussagetendenz verdeutlichen: „Über 50 Jahre lang wurde die Geschichte des beispiellosen Widerstandes der Zeugen Jehovas unter dem Nazi-Regime unterdrückt. ... Ganz im Gegensatz zu den Staatskirchen, die Hitlers Vernichtungsfeldzug begünstigten, waren es die Zeugen Jehovas, die das christliche Erbe bewahrten."

18 Presseerklärung des Informationsdienstes der Zeugen Jehovas vom 6.11.1996, Seite 3f.

19 Zit. nach ebenda, S. 4.

20 Diesen Namen nahm die im März 1990 wieder zugelassene „Religionsgemeinschaft der Zeugen Jehovas in der DDR" nach der Wiedervereinigung an.

1995 vor dem Oberverwaltungsgericht insofern, als die Gerichte bejahten, daß die Religionsgemeinschaft alle verfassungsmäßigen Voraussetzungen für die Verleihung der Körperschaftsrechte erfüllt und ihr dieser Rechtsstatus folglich nicht verwehrt werden dürfe[21]. Die vom Land Berlin gegen die Zeugen Jehovas vorgebrachten Vorbehalte seien juristisch ohne Belang, da der Staat sich religiös und weltanschaulich neutral zu verhalten habe. Der Rechtsstreit ist noch anhängig, da das Land Berlin nicht gewillt ist, den Zeugen Jehovas die Körperschaftsrechte zu verleihen.

Die Bemühungen um die Anerkennung des Verfolgungsschicksal der Zeugen Jehovas sind vor diesem Hintergrund zu sehen. Noch ein weiterer Gesichtspunkt, nämlich eine 1995 im „Wachtturm" verkündete Modifikation in der Glaubenslehre bezüglich der Naherwartung, ist zu berücksichtigen. Für die heute weltweit im Verkündigungswerk tätigen über fünf Millionen Zeugen Jehovas ist demnach die Gewißheit, daß Gott „noch zu Lebzeiten der Generation, die die Ereignisse des Jahres 1914 erlebt hat", eine neue Welt schaffen wird[22], dem Vertrauen in die Verheißung gewichen, daß dieses Geschehen sich „binnen kurzen" und damit in einem nicht voraussehbaren, nur in Gottes Händen liegenden Zeitraum einstellen wird[23]. Die Religionsgeschichte lehrt, daß die eigene Geschichte für die religiöse Identität dann an Bedeutung gewinnt, wenn die Zukunftserwartung allein nicht mehr die ausschließlich tragende Kraft darstellt.

Auch in der öffentlichen Wahrnehmung des Themas ist in den letzten Jahren eine deutliche Änderung spürbar[24]. Diese Entwicklung wurde sehr stark durch das 1993 eröffnete United States Holocaust Memorial Museum in Washington befördert, in dessen Ausstellung die Zeugen Jehovas als Verfolgtengruppe umfassend gewürdigt werden. Das Holocaust-Museum, das bereits in der Gründungsphase neben dem zentralen Thema der Shoah ein starkes Augenmerk auf die „Other Victims" gelegt

21 Zwar verneinten beide Gerichte die von der Religionsgemeinschaft der Zeugen Jehovas vorgetragene Rechtsauffassung, daß diese nach ihrer Wiederzulassung in der DDR den Körperschaftsstatus noch mit Inkrafttreten des Kirchensteuergesetzes der DDR am 29. September 1990 bereits erlangt habe. Die Religionsgemeinschaft könne jedoch „vom beklagten Land Berlin verlangen [...], daß ihr diese Rechtsstellung verliehen wird" (OVG Berlin, Urteil vom 14.12.1995, Az. OVG 5 B 20.94, S. 14.)

22 Jahrzehnte hindurch verkündete die WTG unter Berufung auf die in Mt 24, 34 überlieferte Prophezeiung Jesu, daß „für diese böse Welt ... das Ende kommen [werde], ehe alle, die zu dieser Generation gehören, gestorben seien", und daß es deshalb „bis zu dem vorhergesagten Ende nicht mehr viele Jahre sein können" (Erwachet, 8.4.1969, S. 13f.; siehe auch Kap. I, S. 50). Mit zunehmender Distanz zu dem Datum 1914, dem Jahr, an dem laut Lehre der Zeugen Jehovas Christus seine Regentschaft angetreten hat, und dem unausweislichen, altersbedingten Rückgang der „Generation von 1914" wurde eine Änderung schließlich überfällig. Vgl. zu den Veränderungen in der Bewertung des Datums 1914 aus kritischer Sicht Franz, Gewissenskonflikt, S. 207-212; Twisselmann, Wachtturm-Konzern, S. 253-265.

23 Vgl. die diesbezügliche Veränderung im Impressum der Halbmonatsschrift „Erwachet!"; die alte Fassung mit dem Verweis auf die Generation von 1914 wurde letztmalig in der Ausgabe vom 22.10.1995 abgedruckt (vgl. auch die flankierenden Artikel im „Wachtturm", 1.11.1995).

24 So werden bei der Darstellung der Opfergruppen nunmehr die Zeugen Jehovas nicht mehr übergangen, sondern angemessen gewürdigt. Vgl. z. B. die 1994 von der Bundeszentrale für politische Bildung herausgegebene Neubearbeitung der weitverbreiteten Bröschüre „Deutscher Widerstand 1933-1945" (Informationen zur politischen Bildung, Nr. 243, S. 21) sowie das im gleichen Jahr unter der Herausgeberschaft von Wolfgang Benz und Walter H. Pehle erschienene Lexikon des deutschen Widerstandes (Artikel „Zeugen Jehovas", S. 321-325).

hatte[25], zählt die Zeugen Jehovas nach den Juden, den sowjetischen Kriegsgefangenen und den Sinti und Roma zu den am stärksten verfolgten Gruppen und räumt ihnen in Ausstellung und Publikationen in etwa den gleichen Stellenwert ein wie den verfolgten Homosexuellen[26]. Im September 1994 richtete das Holocaust-Museum in Kooperation mit der Watch Tower Society eine Konferenz aus, auf der Historiker und Zeitzeugen über die Verfolgung der Zeugen Jehovas im „Dritten Reich" referierten[27]. Zu diesem Thema verlegte das Museum ferner eine Begleitbroschüre zur Ausstellung; das Archiv enthält einen umfassenden Sammlungsbestand über das Verfolgungsschicksal der Zeugen Jehovas sowie über 100 Oral History-Videointerviews mit Nazi-Überlebenden aus dem Kreis der Glaubensgemeinschaft.

Auch in Deutschland werden die Zeugen Jehovas bei der Neugestaltung von Gedenkstätten nun nicht mehr ausgespart. Zu verweisen ist hier etwa auf die 1995 anläßlich des 50. Jahrestages der Befreiung der Konzentrationslager neugestalteten Ausstellungen in den Gedenkstätten Buchenwald und Neuengamme sowie auf die 1989 eröffnete neue Dauerausstellung in der Gedenkstätte Deutscher Widerstand in Berlin, die in der 5. Themeneinheit „Widerstehen aus christlichem Glauben bis 1939" nicht nur über das Widerstehen aus evangelischem und katholischem Glauben berichtet, sondern innerhalb eines dritten, gleichwertigen Abschnittes über die kleinen Glaubensgemeinschaften auch umfassend die Zeugen Jehovas darstellt.

Vereinzelt wird nunmehr auch außerhalb der Gedenkstätten der Zeugen Jehovas gedacht. In unmittelbarer Nähe der Gedenkstätte Plötzensee in Berlin-Charlottenburg erinnert seit 1992 der Emmy-Zehden-Weg an das Schicksal dieser am 9. Juni 1944 nach Volksgerichtshofsurteil wegen des Verbergens von drei Wehrpflichtigen hingerichteten Zeugin Jehovas[28]. Im pfälzischen Ort Baltmannsweiler trägt eine Straße seit 1993 den Namen von Bernhard Grimm, der 19jährig als Zeuge Jehovas am 21. August 1942 nach einem wegen Kriegsdienstverweigerung ergangenen Urteil des Reichskriegsgerichts im Zuchthaus Brandenburg unter dem Fallbeil sein Leben lassen mußte[29].

Das gestiegene Interesse am Thema zeigt auch die Aufnahme, die dieses Buches gefunden hat, denn es war nicht unbedingt damit zu rechnen, daß eine wissenschaftliche Abhandlung zu dieser in der Forschung bislang weitgehend unbeachteten Fragestellung eine dritte Auflage erlebt. Rezensionen erschienen nicht nur in

25 Vgl. Friedman, The Other Victims; Berenbaum, A Mosaic of Victims.

26 Vgl. z. B. den von Michael Berenbaum verfaßten Ausstellungskatalog „The World must Know", S. 51f., 129f.; oder auch den Überblickstext „The Holocaust: An Historical Summary" auf der Internet-Homepage des Museums, der ca. 5 % Textanteil auf das Verfolgungsschicksal der Zeugen Jehovas verwendet.

27 Der einführende Dia-Vortrag ist von der Watch Tower Society publiziert worden, vgl. The Spirit and the Sword. Jehovah's Witnesses Expose the Third Reich.

28 Zu Emmi Zehden siehe S. 349f.

29 Vgl. Eßlinger Zeitung, 9./10.1.1993; die Straßenbenennung wurde anläßlich des 50. Jahrestages der Hinrichtung im Gemeinderat auf Antrag der Grünen beschlossen. Zu Bernhard Grimm siehe S. 387, Anm. 263.

in- und ausländischen Fachzeitschriften[30], sondern auch in Publikationen, die eine größere Öffentlichkeit erreichen[31].

In den einschlägig interessierten Kreisen fand das Buch im allgemeinen viel Zustimmung, insbesondere von seiten der direkt betroffenen Überlebenden der NS-Verfolgung und ihrer Angehörigen, und zwar unabhängig davon, ob es sich dabei um Personen handelt, die der Glaubensgemeinschaft bis heute fest verbunden sind oder die sich später von ihr getrennt haben. Zuweilen wurde die Reaktion aber bestimmt durch die scharfe Kontroverse, die zwischen den von der „Wahrheit" ihrer Sache völlig überzeugten Zeugen Jehovas und ihren Kritikern, oftmals ehemalige Zeugen und Mitarbeiter/-innen von – zumeist kirchlichen – Gruppen und Beratungsstellen, um den rechten Glauben und den „Sektencharakter" der Vereinigung geführt wird. So wurde unter Verweis auf die in die Darstellung eingegangenen literarischen Zeugnisse von „Abtrünnigen" von Zeugen Jehovas der Vorwurf erhoben, entsprechenden Diskreditierungsbemühungen „auf den Leim gegangen" zu sein, während aus Kritiker-Kreisen verlautete, ich ließe mich „von der Wachtturm-Gesellschaft vereinnahmen", wobei zuweilen auch zweifelhafte Motive unterstellt wurden.

Vorherrschend waren jedoch auf beiden Seiten Stimmen, die das Bemühen um eine an den Quellen orientierte und sachgerechte Geschichtsaufarbeitung anerkennen. Der konfessionell nicht gebundene „Bruderdienst", bei dem zahlreiche ehemalige Zeugen Jehovas mitarbeiten, gab 1995 unter Titel „Das Ende einer Legende. Die Wachtturm-Gesellschaft und das „Dritte Reich". Vom Anpassungskurs zur Konfrontation" ein Sonderheft heraus, das weitgehend die hier vorgelegten Forschungsergebnisse rezipiert. Die Wachtturm-Gesellschaft, die nach Erscheinen des Buches zunächst „unter Vorbehalt"[32] eine bedingte Empfehlung aussprach, erklärte anläßlich der Premiere der Videodokumentation am 6. November 1996, es sei „nicht zuletzt" dieser Arbeit „zu verdanken, daß Jehovas Zeugen vor allem unter den Fachhistorikern den Stellenwert erhielten, der ihnen gebührt"[33].

---

30 Zu verweisen ist hier in erster Linie auf die Rezensionen von Francis L. Carsten, in: German Historical Institute London, Bulletin, 16 (1994), No. 2, S. 29-31; Klaus Drobisch, in: 1999, 11 (1996), Heft 1, S. 115-117; Heinz Hürten, in: Militärgeschichtliche Mitteilungen, 53 (1994); Kirsten John, in: Niedersächsisches Jahrbuch für Landesgeschichte, 66 (1994), S. 468-470; Christine E. King, in: German History, 13 (1995), No. 1, S. 143f., und Hans Otte, in: Internationale Wissenschaftliche Korrespondenz, 1995, Heft 2. Kritische Akzente setzten Franz Graf-Stuhlhofer, in: Materialdienst der Evangelischen Zentralstelle für Weltanschauungsfragen, 58 (1995), S. 31f. (Kritik an der Darstellung, wonach die ZJ sich in ihrer Gesamtheit den nationalsozialistischen Nötigungen versagt hätten) und Richard Singelenberg, in: Sociology of Religion, 24.4.1995 (Kritik an einer zu schwachen Gewichtung der antijudaistischen Töne in der Rutherfordschen Agitation der 30er Jahre und an der Unterschätzung des sozialen Gruppendrucks für das widerständige Verhalten der ZJ.

31 Vgl. z. B. die ausführliche Besprechung von Thomas Rahe in der Süddeutschen Zeitung vom 5.4.1994, S. 10 („Die Zeugen Jehovas im Hitler-Reich") sowie die unter dem Titel „Vergessene Opfer" im Spiegel vom 20.12.1993, Nr. 51, S. 68f., erschienene Annotation.

32 WTG, Schreiben vom 18.5.1994.

33 Ansprache des WTG-Vorstandsmitgliedes Eberhard Fabian, dokumentiert in: Pressemappe zu der Pressekonferenz am 6.11.1996 in Berlin, Informationsdienst der Zeugen Jehovas. Zu einer vom US-Holocaust-Museum angefragten Unterstützung einer englischsprachigen Ausgabe konnte sich die Watch Tower Society allerdings bis jetzt nicht entschließen; vgl. United States Holocaust Memorial Museum, Schreiben vom 20.11.1995 an den R. Oldenbourg Verlag.

Es ist ein bekanntes und zu Recht oftmals beklagtes Phänomen, daß aktuelle Auseinandersetzungen ihren Austragungsort in der Deutung der Vergangenheit finden. Der Verweis auf das Leid, das Zeugen Jehovas aufgrund ihrer Überzeugungstreue in Hitler-Deutschland erfahren mußten, und die Unerschrockenheit, mit der sie dem Regime entgegentraten, erfolgt – wie schon angesprochen – im heute beim Thema der NS-Verfolgung entsprechend sensibilisierten Deutschland nicht zuletzt deshalb, weil dieses für die aktuelle Sichtweise auf die Zeugen Jehovas, die oftmals durch negative Einschätzungen geprägt ist, starke Auswirkungen hat bzw. haben kann. Der Wachtturm-Gesellschaft ist die auch andernorts anzutreffenden Tendenz nicht fremd, die Widerstandsgeschichte zur Selbststilisierung zu nutzen (von dieser Tendenz war bekanntlich auch die frühere apologetische Geschichtsschreibung des „Kirchenkampfes" nicht frei[34]).

Tendenzen zur Instrumentalisierung der Vergangenheit zeigen auch manche Kritiker der Zeugen Jehovas, bei denen keine kritische Analyse des historischen Befundes gefragt ist, sondern ein vorab definiertes abwertendes Urteil, das sich der Auseinandersetzung mit den heutigen Aktivitäten der Zeugen Jehovas verpflichtet weiß. Gegen solche Vorgaben ist die Aufgabe der Geschichtsschreibung zu betonen, vergangene Ereignisse aus den Quellen und damit auf empirischer Basis zu rekonstruieren. Die Frage, wie das Handeln der Zeugen Jehovas im „Dritten Reich" zu bewerten ist, darf keine Abhängige des Für und Widers um das umstrittene Wirken der heutigen Wachtturm-Organisation sein. Forschungsergebnisse, die auf einer Auswertung eines breiten empirischen Materials beruhen und die die außerordentliche Intensität der Verfolgung bestätigen, werden nicht dadurch falsch, weil die WTG aus vielschichtigen Gründen bei diesem Thema eine Kurskorrektur vollzogen hat und nunmehr unter Verweis auf die Verfolgung der Zeugen Jehovas im „Dritten Reich" ihr öffentliche Ansehen zu verbessern sucht.

Besonders umstritten ist die Frage, wie die zu Beginn der nationalsozialistischen Herrschaft von der Leitung der Glaubensgemeinschaft unternommenen Versuche zu werten sind, die noch bestehenden rechtlichen und sonstigen Möglichkeiten auf dem Verhandlungsweg auszuschöpfen, um die Voraussetzungen für eine legale Fortexistenz der Bibelforschervereinigung zu schaffen. Eine besondere Bedeutung kommt dabei dem in Berlin-Wilmersdorf am 25. Juni 1933 durchgeführten Kongreß zu, auf dem die ca. 7.000 anwesenden Zeugen Jehovas eine von Watch Tower-Präsident Rutherford selbst verfaßte Erklärung annahmen, die die politisch Verantwortlichen von der rein religiösen und unpolitischen Zielsetzung sowie von der Haltlosigkeit der unterstellten „Staatsfeindlichkeit" und anderer gegen die Zeugen erhobener Vorwürfe zu überzeugen versuchte, und sich zu diesem Zweck einer Argumentationsführung bediente, die gewisse Gemeinsamkeiten mit den „hohen Idealen" des nationalsozialistischen Staates betonte und sich dabei einer teilweise antijüdischen Diktion bemüßigte.

Trotz der Öffnung der WTG hat diese sich bislang noch nicht zu einer Distanzierung von dem Anpassungskurs des Jahres 1933 entschließen können. Dabei handelt es sich nicht nur um eine von außerhalb erhobene Forderung, sondern auch

34 Vgl. Baumgärtel, Kirchenkampf-Legenden.

innerhalb der Glaubensgemeinschaft wünschen sich anscheinend nicht wenige Zeugen Jehovas eine Klarstellung. Zwar wird die Wilmersdorfer Erklärung heute nicht mehr als „Protestnote" dargestellt, aber die in Zeiten der Bedrängnis erfolgten Zugeständnisse, mit deren Hilfe die Magdeburger und zunächst auch die Brooklyner Leitung eine Aufhebung der Bibelforscherverbote zu erreichen versuchten, werden weiterhin gerechtfertigt. Das Eingeständnis, daß die „sichtbare Organisation Jehovas" – wie andere auch – in den Anfangsmonaten des „Dritten Reiches" zur Existenzwahrung einen Weg der Verständigung suchte, zeitweilig die Gläubigen zur Einstellung aller Missionsaktivitäten aufrief und somit anfangs nicht mit der Entschiedenheit agierte, die später das Handeln der Zeugen Jehovas unter der nationalsozialistischen Herrschaft auszeichnete, ist der Wachtturm-Gesellschaft – anscheinend aus grundsätzlichen Erwägungen – nicht möglich, zumal hier eine Frage aufgeworfen ist, die die Autorität der Leitenden Körperschaft – des „treuen und verständigen Sklaven" – betrifft[35].

Für die dritte Auflage dieses Buches ist der Abschnitt über die Wilmersdorfer Konferenz unter Einbeziehung weiterer Quellen überarbeitet worden[36]. Dabei wurden zwei Aussagen zum Kongreßablauf korrigiert bzw. relativiert, bei denen ich mich vor allem auf die – auszugsweise auch publizierte – Tonbandmitschrift eines Vortrages des ehemaligen deutschen WTG-Zweigdieners Konrad Franke aus dem Jahr 1976 gestützt hatte. Als gesichert kann gelten, daß die Versammlung nicht mit dem „Deutschlandlied", sondern mit einem Bibelforscherlied eingeleitet wurde, dessen Text jedoch nach der gleichen Melodie von Haydn gesungen wurde, zu der Hoffmann von Fallersleben im 19. Jahrhundert das 1922 zur Nationalhymne erklärte „Lied der Deutschen" gedichtet hat. Da für die Darstellung, der zufolge der Veranstaltungsort mit Hakenkreuzfahnen versehen war, keine neue Belege beigebracht werden konnten, allerdings zwei Berichte und auch Fotos vom Innenraum zugänglich gemacht wurden, die dem widersprechen, sich folglich diese Frage nicht zweifelsfrei klären läßt, kann die Behauptung einer Hakenkreuzbeflaggung nach derzeitigem Informationsstand nicht weiter aufrechterhalten werden. Aufgrund der aussagekräftigen Symbolik ist diesen beiden Feststellungen in der Rezeption vergleichsweise viel Bedeutung beigemessen worden, umso mehr bedauere ich, daß sich die seinerzeitige Quellengrundlage als nicht tragfähig genug erwiesen hat bzw. eine weitere Klärung nach der momentanen Quellenlage nicht möglich ist.

Noch zu zwei weiteren Punkten bedarf es einer Klarstellung:

1. Aus unbedingter Treue zu ihrer Glaubensüberzeugung verweigerten die Zeugen Jehovas dem nationalsozialistischen Regime ihre Gefolgschaft. Sie huldigten weder dem „Führer", noch ließen sie sich in NS-Formationen eingliedern. Der Einberufung zur Wehrmacht leisteten sie in der Regel keine Folge; dem Verbot ihrer

35 In der Frage der von den Gläubigen geforderten Gehorsamspflicht sind noch keine Anzeichen einer Öffnung erkennbar. Die Zeugen Jehovas werden immer noch auf eine unbedingte und unhinterfragte Loyalität gegenüber der Leitenden Körperschaft verpflichtet. Dies gilt auch für Fälle, in denen etwas im Augenblick nicht verständlich erscheint oder in denen man nicht mit der Leitung übereinstimmt. Für diese Fälle empfiehlt die Halbmonatsschrift „Erwachet!": „Loyalität schließt somit ein, die Veröffentlichung von weiterem Verständnis durch den treuen und verständigen Sklaven geduldig abzuwarten." (Erwachet!, 15.3.1996, S. 15f.).

36 Zu den Nachweisen siehe Kap. II, S. 102-107.

Glaubensgemeinschaft beugten sie sich nicht. Und dies alles, obgleich ihre Verweigerungshaltung für Tausende KZ-Haft und für Hunderte das Todesurteil bedeutete. Diese Haltung verdient zu Recht höchsten Respekt und öffentliche Würdigung. Wie immer man die Motive und das Verhalten der Zeugen Jehovas im einzelnen bewertet, unzweifelhaft ist, daß sie im Unterschied zur großen Mehrheit der deutschen Bevölkerung die nationalsozialistische Herrschaft zu keinem Zeitpunkt mitgetragen haben. Vielmehr hätte die von den Zeugen Jehovas eingenommene Position der Bevölkerungsmehrheit – so Klaus Drobisch – „gleichfalls gut angestanden"[37]. Doch sollte nicht übersehen werden, daß die Zeugen Jehovas im Konflikt mit dem Regime für ihre (eigene) Organisations- und Glaubensfreiheit stritten, aber eben nicht für die Freiheit (aller) in einem umfassenderen und politischen Sinne. Widerstand gegen die Diktatur aus demokratischer Gesinnung leisteten sie nicht[38]. Insofern kann ihre couragierte Haltung im „Dritten Reich" zwar Respekt und Würdigung für sich beanspruchen, als Leitbild in einer demokratisch verfaßten Gesellschaft eignet sie sich jedoch nicht. Dieses gilt allerdings für viele andere Opfer des NS-Regimes und selbst für nicht wenige politische Widerstandskämpfer (Stalinisten, NS-Renegaten, Monarchisten, aber auch der reaktionäre Flügel des „20. Juli") in gleicher Weise. In Ausstellungen, Publikationen und Gedenkveranstaltungen wird den Märtyrern aus dem Kreis der Zeugen Jehovas heute der ihnen gebührende Platz zu Recht eingeräumt. Vorbildfunktion im pädagogischen Sinn können sie aber nicht beanspruchen. Dieser Platz sollte Herbert Baum, Dietrich Bonhoeffer, Mildred und Arvid Harnack, Helmuth Hübener, Julius Leber, Max Josef Metzger, Carl von Ossietzky, Sophie und Hans Scholl, Claus Schenk Graf von Stauffenberg, Hilda Monte und ähnlichen Persönlichkeiten vorbehalten bleiben.

2. In diesem Zusammenhang gilt es, nochmals explizit darauf hinzuweisen, daß die Zeugen Jehovas sich nicht nur gegenüber der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft verweigerten und daß von ihnen keineswegs ausschließlich der Nazi-Staat als Instrument Satans angegriffen und demaskiert wurde. Die Verweigerung etwa des Flaggengrußes, der (Zwangs-)Mitgliedschaft in politischen Organisationen und insbesondere des Militärdienstes brachte die Zeugen Jehovas auch in vielen anderen Staaten – und zu allen Zeiten – in Konfliktsituationen[39]. Und unter Berufung auf die von Rutherford ausgemachte satanische Trias „Großkapital, Politik und Kirchen" sah die WTG in staatlichen Regierungen generell Instrumente in der Hand des Teufels, was die publizistischen Anfeindungen auch gegenüber nicht-

37 Klaus Drobisch: Rezension von Garbe, Zwischen Widerstand und Martyrium, in: 1999. Zeitschrift für Sozialgeschichte des 20. und 21. Jahrhunderts, 11 (1996), Heft 1, S. 115-117 (117).

38 Auch in der neueren WTG-Literatur wird betont, daß die Zeugen Jehovas „keinerlei aktiven Widerstand" leisteten: „Zu keiner Zeit schmiedeten sie Pläne, die Regierung zu stürzen oder Hitler zu töten." (Jehovas Zeugen. Menschen aus der Nachbarschaft, S. 16).

39 Zu den Verbots- und Verfolgungsmaßnahmen, die in den 30er und 40er Jahren in nahezu allen europäischen Staaten gegen die Zeugen Jehovas eingeleitet wurde, siehe Kap. V, S. 334ff. zu den in freiheitlichen Staaten ergriffenen Maßnahmen siehe S. 336. Auch nach Kriegsende waren die Zeugen Jehovas in zahlreichen Staaten von Repressionsmaßnahmen betroffen. Von 1945 bis Anfang der 90er Jahre waren sie in 23 afrikanischen, neun asiatischen, acht europäischen, drei lateinamerikanischen und in vier Inselstaaten direkt verboten. Vgl. Jehovas Zeugen – Verkündiger des Königreiches Gottes, S. 676.

diktatorischen Staaten erklärt[40]. Dieses änderte sich erst 1962, als die Watch Tower Society den Rutherfordschen Obrigkeitsbegriff aufgab und fortan die in Römer 13 angesprochenen obrigkeitlichen Gewalten wieder mit den weltlichen Regierungen identifizierte und ihnen dadurch eine gottgewollte Ordnungsfunktion in der „alten Welt" zusprach[41].

Seit Erscheinen der Erstauflage meines Buches habe ich von vielen Personen wichtige Hinweise und in großer Zahl weitere Unterlagen erhalten, die in ihrer Mehrzahl von Angehörigen verfolgter Zeugen Jehovas stammen und über die erlittenen Einzelschicksale Auskunft geben. Während ich die Anmerkungen, die mich auf fehlerhafte oder nicht zweifelsfrei belegbare Sachverhalte aufmerksam machten, in der Überarbeitung zur dritten Auflage berücksichtigen konnte, hätte die Einbeziehung sämtlicher mir zur Verfügung gestellter oder mir inzwischen zugänglich gemachter Unterlagen zu einer derart starken Ausweitung bestimmter Aspekte geführt, daß der Charakter dieses als Gesamtdarstellung angelegten Werkes dadurch Schaden genommen hätte. Ihre Berücksichtigung bleibt Einzelstudien vorbehalten, von denen einige in den letzten Jahren bereits vorgelegt worden sind und von denen weitere zur Zeit in Planung bzw. im Entstehen begriffen sind (z.B. zu den Bibelforscher-Häftlingen in den Konzentrationslagern Moringen und Wewelsburg)[42].

Für kritische und weiterführende Hinweise, die in die Überarbeitung des Manuskripts einflossen, möchte ich den folgenden Personen namentlich danken: Dr. Franz Graf-Stuhlhofer, Kirsten John, Gerhard Kaiser, Addi Klohe, Erich Kraushaar, Helmut Milde, Dieter Obele, Willi Seitz, Dr. Richard Singelenberg, Bernhard Strebel, Kurt Willy Triller, Karlo Vegelahn sowie Johannes Wrobel und Willi K. Pohl von der Wachtturm-Bibel- und Traktat-Gesellschaft in Selters/ Taunus. Ausdrücklich möchte ich aber auch die hier Ungenannten in den Dank miteinbezogen wissen.

Hamburg, April 1997 D.G.

40 Siehe näher S. 53f.

41 Siehe S. 56, Anm. 54.

42 Vgl. John, Wewelsburg; Jürgen Harder (Universität Göttingen) arbeitet z. Zt. an einer Untersuchung über Bibelforscherinnen im KZ Moringen.

Anhang

Verzeichnis der Abbildungen und Tabellen

Tabellen:

1 Die IBV-Ortsvereinigungen Berlin, Dresden und Hamburg 1906 bis 1925 60
2 Mitgliedschaft von Hamburger Zeugen Jehovas in NS-Gliederungen 164
3 Abgabe von „Verpflichtungserklärungen" am Beispiel eines Anfang 1938 durchgeführten Ermittlungsverfahrens gegen die IBV-Gruppe „Hamburg II" 304
4 Überstellungen von Zeugen Jehovas ins KZ Neuengamme 476
5 Geburtsjahrgänge der im KZ Neuengamme inhaftierten Bibelforscher 477
6 KZ Buchenwald: Unterteilung in Altersstufen (nach dem Stande vom 30.1.1941) 477
7 Berufsangaben der im KZ Neuengamme inhaftierten Bibelforscher 478
8 Verbleib der im KZ Neuengamme inhaftierten Bibelforscher 482
9 Zeugen Jehovas im KZ Neuengamme: Zugehörigkeit zu Arbeitskommandos 486
10 Zugehörigkeit zu Arbeitskommandos 1940 bis 1942 und 1943 bis 1945 487
11 Die IBV in Hamburg 1933 bis 1945: Berufsgruppen 507
12 Die IBV in Hamburg 1933 bis 1945: Aufschlüsselung nach der Stellung im Beruf 508
13 Die IBV in Hamburg 1933 bis 1945: Frühere Mitgliedschaften in Parteien und Gewerkschaften 509
14 Verfahren vor Sondergerichten gegen Hamburger Zeugen Jehovas 511
15 Die IBV in Hamburg 1933 bis 1945: Haftzeiten von Männern und Frauen 514

Abbildungen:

1 Entwicklung des „Mitgliederbestandes" der Bibelforschergemeinde in Hamburg von 1909 bis 1932 80
2 Aufbau der IBV-Hauptgruppen Hamburg und Altona (Stand: Ende 1936) 252
3 Prozentualer Anteil der Bibelforscher am Gesamthäftlingsbestand des KZ Buchenwald 404
4 KZ Buchenwald: Unterteilung in Altersstufen (nach dem Stande vom 30.1.1941) 478
5 Zeugen Jehovas im KZ Neuengamme: Nationale Zusammensetzung 480
6 „Sterbefälle" und „Invalidentransporte" in Relation zum jeweiligen Bestand von Bibelforscher-Häftlingen im KZ Neuengamme (quartalsweise erhobene Prozentwerte) 482
7 Die IBV in Hamburg 1933 bis 1945: Altersaufbau (Geburtsjahrgänge) 502
8 Die IBV in Hamburg 1933 bis 1945: Geschlechterverteilung 504
9 Die IBV in Hamburg 1933 bis 1945: Familienstand 504
10 Die IBV in Hamburg 1933 bis 1945: Kinderzahl 506
11 Die IBV in Hamburg 1933 bis 1945: Mobilität 506
12 Die IBV in Hamburg 1933 bis 1945: Bekehrungsjahre 509
13 Die IBV in Hamburg 1933 bis 1945: Verurteilungen/Inschutzhaftnahmen 510
14 Die IBV in Hamburg 1933 bis 1945: Zeugen Jehovas in Haft 512
15 Die IBV in Hamburg 1933 bis 1945: Haftzeiten 513
16 Haftzeiten von Frauen 513
17 Haftzeiten von Männern 513

Abkürzungen

AfW	Amt für Wiedergutmachung
AG	Amtsgericht
AHA	Allgemeines Heeresamt
Apk	Johannes-Apokalypse
Art.	Artikel
AV	Allgemeinverfügung
AVAVG	Arbeitsvermittlungs- und Arbeitslosenversicherungsgesetz
Az.	Aktenzeichen
BA	Bundesarchiv
BA-MA	Bundesarchiv - Militärarchiv
BBG	Berufsbeamtengesetz (Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums)
BD (BDL)	Bezirksdiener (Bezirksdienstleiter) der IBV
BdE	Befehlshaber des Ersatzheeres
BDM	Bund Deutscher Mädel
BEG	Bundesentschädigungsgesetz
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBl.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BHStA	Bayerisches Hauptstaatsarchiv
BPP	Bayerische Politische Polizei
DAF	Deutsche Arbeitsfront
Dan	Buch Daniel
DCB	Document Center Berlin
DdW	Dokumentationsarchiv des deutschen Widerstandes
DhN	Dokumentenhaus der KZ-Gedenkstätte Neuengamme
DJ	Deutsche Justiz
DJZ	Deutsche Juristen-Zeitung
DKBl.	Deutsches Kriminalpolizeiblatt
DNVP	Deutschnationale Volkspartei
DÖW	Dokumentationsarchiv des Österreichischen Widerstandes
DPfar	Deutsches Pfarrarchiv
DR	Deutsches Recht
DRiZ	Deutsche Richterzeitung
Drs.	Drucksache
DRWiss	Deutsche Rechtswissenschaft
DRZ	Deutsche Rechtszeitschrift
DStR	Deutsches Strafrecht
DV	Deutsche Verwaltung
DVerwBl.	Deutsche Verwaltungsblätter
DVO	Durchführungsverordnung
EB	Erinnerungsbericht
EKD	Evangelische Kirche in Deutschland
ETG	Ernst Thälmann-Gedenkstätte

Ez	Ezechiel
EZA	Evangelisches Zentralarchiv in Berlin
FGN	Forschungsstelle für die Geschichte des Nationalsozialismus in Hamburg
GBl.	Gesetzblatt der DDR
GBr	Gedenkstätte Breitenau, Guxhagen
GBu	Gedenkstätte Buchenwald
Gestapa	Geheimes Staatspolizeiamt in Berlin
Gestapo	Geheime Staatspolizei
GG	Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland
GnH	Gnadenheft
GStAPrK	Geheimes Staatsarchiv Preußischer Kulturbesitz
GWU	Geschichte in Wissenschaft und Unterricht
H.Dv.	(planmäßige) Heeresdruckvorschrift
HJ	Hitler-Jugend
HRGZ	Hanseatische Rechts- und Gerichts-Zeitschrift
HRR	Höchstrichterliche Rechtsprechung
HSG	Hanseatisches Sondergericht
IBV	Internationale Bibelforscher-Vereinigung
IfZ	Institut für Zeitgeschichte
IVEB	Internationale Vereinigung Ernster Bibelforscher
JA	Jugendamt
JW	Juristische Wochenschrift
JWG	Jugendwohlfahrtsgesetz
KDV	Kriegsdienstverweigerung
KL	Konzentrationslager
KmW	Kreismuseum Wewelsburg
Kor	1. Korintherbrief
KSAS	Körber-Stiftung, Archiv „Schülerwettbewerb Deutsche Geschichte“
KSSVO	Kriegssonderstrafrechtsverordnung
KStVO	Kriegsstrafverfahrensordnung
KZ	Konzentrationslager
KZGDa	KZ-Gedenkstätte Dachau
LA SH	Landesarchiv Schleswig-Holstein
LG	Landgericht
Lk	Lukas-Evangelium
MAu	Museum Auschwitz
MBliV	Ministerialblatt für die Preußische innere Verwaltung
MD	Materialdienst (Hrsg. v. d. Ev. Presseverband für Württemberg)
MdI	Minister des Innern
MDR	Monatsschrift für Deutsches Recht

MfS	Ministerium für Staatssicherheit der DDR
MGFA	Militärgeschichtliches Forschungsamt
MGM	Militärgeschichtliche Mitteilungen
MGRa	Mahn- und Gedenkstätte Ravensbrück
MKrSr	Monatsschrift für Kriminalbiologie und Strafrechtsreform
MStGB	Militärstrafgesetzbuch
Mt	Matthäus-Evangelium
NHS	Nachlaß Hans Schwarz
NSBO	Nationalsozialistische Betriebszellenorganisation
NSDAP	Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei
NSRB	Nationalsozialistischer Rechtswahrerbund
NSV	Nationalsozialistische Volkswohlfahrt
o. Bl.	ohne Blattzählung
o. D.	ohne Datum
o. J.	ohne Jahr
OKH	Oberkommando des Heeres
OKW	Oberkommando der Wehrmacht
OLG	Oberlandesgericht
o. S.	ohne Seitenzählung
o. V.	ohne Nennung eines Verfassernamens
OVG	Oberverwaltungsgericht
Petr	Petrusbrief
PrGS	Preußische Gesetzessammlung
PrMdI	Preußischer Minister des Innern
PrOVG	Preußisches Oberverwaltungsgericht
PVG	Polizeiverwaltungsgesetz
RAD	Reichsarbeitsdienst
RD	Reichsdiener der IBV
RdErl.	Runderlaß
RDH	Reichsdisziplinarhof
RdS	Rundschreiben
RdV	Rundverfügung
REG	Rückerstattungsgesetz
Reger	Entscheidungen der Gerichte und Verwaltungsbehörden aus dem Rechtsgebiete der inneren Verwaltung (Reger)
RFSS	Reichsführer-SS
RG	Reichsgericht
RGBl.	Reichsgesetzblatt
RGO	Reichsgewerbeordnung
RJM	Reichsjustizministerium/Reichsjustizminister
RJWG	Reichsjugendwohlfahrtsgesetz (in Quellen auch abgekürzt: RJugWohlfG)
RKG	Reichskriegsgericht
RKM	Reichskriegsministerium/Reichskriegsminister
RLB	Reichsluftschutzbund

RMBliV	Ministerialblatt des Reichs- und Preußischen Ministeriums des Innern
RMdI	Reichsminister des Innern
RSHA	Reichssicherheitshauptamt
RStBl.	Reichssteuerblatt
RuPrMdI	Reichs- und Preußischer Minister des Innern
RV	Reichsverfassung (Weimarer Verfassung vom 11.8.1919)
RVerwBl.	Reichsverwaltungsblatt
RzW	Rechtsprechung zum Wiedergutmachungsrecht
Sach	Sacharja
SD	Sicherheitsdienst der SS
SG	Sondergericht
SH SG	Schleswig-Holsteinisches Sondergericht
SLG HH	Staatsanwaltschaft beim Landgericht Hamburg
Sp.	Spalte
SS	Schutzstaffel
StA HH	Staatsarchiv Hamburg
StA M	Staatsarchiv München
StGB	Strafgesetzbuch
UaP	Unterlagen aus Privatbesitz
UK	Unabkömmlichkeitsstellung
USHRI	United States Holocaust Research Institute
VB	Völkischer Beobachter
VfZ	Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte
VGH	Volksgerichtshof
VO	Verordnung
VoH	Vollstreckungsheft
VOSchdW	Verordnung zur Ergänzung der Strafvorschriften zum Schutz der Wehrkraft des deutschen Volkes (vom 25.11.1939)
VOSchVuS	Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutz von Volk und Staat (vom 28.2.1933)
VVN	Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes
VVN HH	Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes/Bund der Antifaschisten, Landesverband Hamburg
WG	Wehrgesetz
WR	Wehrmachtrechtsabteilung beim Oberkommando der Wehrmacht
WTG	Wachtturm Bibel- und Traktat-Gesellschaft
WVHA	SS-Wirtschafts-Verwaltungshauptamt
ZAkDR	Zeitschrift der Akademie für Deutsches Recht
ZBB	Zeitschrift für Beamten- und Behördenangestelltenrecht
ZfM	Zeitschrift für Militärgeschichte
ZJ	Zeugen Jehovas
ZJJ	Zentralblatt für Jugendrecht und Jugendwohlfahrt
ZStW	Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft
ZWR	Zeitschrift für Wehrrecht

Quellen und Literatur

I. Ungedruckte Quellen

Archivalien:

1. Amt für Wiedergutmachung, Hamburg (AfW HH)
   Individualakten (Wiedergutmachungsakten, Rentenakten, ggf. Klagehefte)
2. Amtsgericht Hamburg (AG HH)
   Vereinsregister („Altregister")
3. Bayerisches Hauptstaatsarchiv, München (BHStA)
   Bayerisches Staatsministerium des Äußeren (MA), Bayerisches Staatsministerium des Innern (MInn), Reichsstatthalter in Bayern, OMGUS, Kriegsverbrecherprozeß U. S. ./. Weiß (KZ Dachau)
3. Bundesarchiv, Koblenz (BA)
   Reichsinnenministerium (R 18), Reichsjustizministerium (R 22), Reichskanzlei (R 43), Reichssicherheitshauptamt (R 58), Volksgerichtshof und Oberreichsanwalt beim VGH (R 60), SS-Wirtschafts-Verwaltungshauptamt (NS 3), Konzentrationslager (NS 4), Persönlicher Stab des Reichsführers-SS (NS 19), Presseausschnitt-Sammlung Deutsche Glaubensbewegung (Z Sg. 107), Presseausschnitt-Sammlung Bauer (Z Sg. 124), Sammlung Bauch betr. Widerstand und Verfolgung von Angehörigen des öffentlichen Dienstes im NS-Staat (Z Sg. 134), Sammlung Schumacher zur Geschichte des Nationalsozialismus
4. Bundesarchiv - Militärarchiv, Freiburg (BA-MA)
   Chef der Heeresrüstung und Befehlshaber des Ersatzheeres, Amtsgruppe Heeresrechtswesen (RH 14),Oberkommando des Heeres/Allgemeines Heeresamt (RH 15), Wehrkreiskommando VI (RH 53-6), Chef des Oberkommandos der Wehrmacht und unmittelbar unterstellte Dienststellen (RW 2), Oberkommando der Wehrmacht/Allgemeines Wehrmachtamt (RW 6), Oberste Wehrmachtgerichte (RW 11), Wehrbezirkskommandos und Wehrmeldeämter (RW 15), Druckschriften (H 25), Nachlaß Max Bastian, 1939-1944 Präsident des Reichskriegsgerichts (N 192)
5. Document Center Berlin (DCB)
   Karteikarten Gefängnis Berlin-Plötzensee, Karteikarten Gesundheitsamt Charlottenburg (Todesmeldungen Plötzensee), Volksgerichtshofprozesse
6. Dokumentationsarchiv des deutschen Widerstandes, Frankfurt am Main (DdW)
   Dokumenten- und Erlaßsammlungen, Häftlingsberichte
7. Dokumentationsarchiv des Österreichischen Widerstandes, Wien (DÖW)
   Häftlingsberichte
8. Dokumentenhaus der KZ-Gedenkstätte Neuengamme, Hamburg (DhN)
   Bestände „Hamburg im Nationalsozialismus", „Das System der Konzentrationslager", „Konzentrationslager Neuengamme und Außenlager"
9. Evangelisches Zentralarchiv, Berlin (EZA)
   Vorgängereinrichtungen der EKD: Deutscher Evangelischer Kirchenausschuß, Deutsche Evangelische Kirche, Kirchenkanzlei, Sekretariat des Reichsbischofs (1/A u. 1/C), Evangelischer Oberkirchenrat der Altpreußischen Union (7/Generalia), Konsistorium Berlin-Brandenburg, Akten betr. „Sektenwesen" (14/808-811)
10. Forschungsstelle für die Geschichte des Nationalsozialismus in Hamburg (FGN)
    Nachlaß Hans Schwarz, Generalsekretär der Amicale Internationale de Neuengamme (NHS)
11. Ernst Thälmann-Gedenkstätte, Hamburg (ETG)
    Biographiensammlung
12. Gedenkstätte Breitenau, Guxhagen (GBr)
    Individualakten der „Landesarbeitsanstalt Breitenau"
13. Gedenkstätte Buchenwald, Weimar (NMGBu)
    Häftlingsberichte, Kommandanturakten des KZ Sachsenburg

14. Geheimes Staatsarchiv Preußischer Kulturbesitz, Berlin (GStAPrK)
    Preußisches Ministerium des Innern (Rep. 77), Preußisches Justizministerium (Rep. 84a), Geheimes Staatspolizeiamt (Rep. 90 P)
15. Institut für Zeitgeschichte, München (IfZ)
    Fa 119/1, Fa 119/2, Fa 183/1, Fa 506/12, MA 333, MA 414, MA 442/2, MA 554, MA 603, ZS 1909
16. Körber-Stiftung, Archiv „Schülerwettbewerb Deutsche Geschichte", Hamburg (KS AS)
    Schülerwettbewerb Deutsche Geschichte um den Preis des Bundespräsidenten 1981/82 („Alltag im Nationalsozialismus – Vom Ende der Weimarer Republik bis zum Zweiten Weltkrieg") und 1982/83 („Die Kriegsjahre in Deutschland 1939 bis 1945")
17. Kreismuseum Wewelsburg (KmW)
    Paul Buder: „O Wewelsburg, ich kann dich nicht vergessen", Unveröffentlichtes Manuskript. Lipperode 1976 (KW D 87), Zeugenschrifttum KZ Wewelsburg, Interviewtranskriptionen
18. KZ-Gedenkstätte Dachau (KZGDa)
    National Archives, Microcopy No. T-175, Roll No. 218, Diverse Unterlagen
19. Landesarchiv Schleswig-Holstein, Schleswig (LA SH)
    Land- und Sondergericht Altona (Abteilung 352 Altona)
20. Mahn- und Gedenkstätte Ravensbrück (MGRa)
    Häftlingsberichte
21. Museum Auschwitz, Oświęcim (MAu)
    Diverse Unterlagen
22. Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Hamburg (SLG HH)
    Hanseatisches Sondergericht
23. Staatsarchiv Hamburg (StA HH)
    Amtsgericht Hamburg, Gefängnisverwaltung II, Hanseatisches Oberlandesgericht Hamburg, Jugendbehörde I, Justizverwaltung I, Polizeibehörde II, Senatskanzlei – Präsidialabteilung, Senatskanzlei – Verwaltungsbeschwerden
24. Staatsarchiv München (StA M)
    Sondergericht München (Staatsanwaltschaften 8551)
25. United States Holocaust Research Institute – Archives (USHRI)
    Survivor Testimonies (RG-02), Jehovah's Witnesses (RG-32)
26. Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes/Bund der Antifaschisten, Landesverband Hamburg (VVN HH)
    Komiteeakten: Unterlagen des „Komitees ehemaliger politischer Gefangener in Hamburg"

Unterlagen aus Privatbesitz (UaP):

Frank Braßel: Jehovas Zeugen, Gruppe Herne, Bericht vom 22.1.1946

Günter Fahle: Aufzeichnungen über das Schicksal von zwei der IBV angehörenden Kriegsdienstverweigerern aus Nesse (Landkreis Oldenburg)

Gerhard Kaiser: Kopien der im Untergrund kursierenden „Briefe. Nachrichten für die Zeugen Jehovas und ihre Gefährten" aus dem KZ Ravensbrück

Bruno Knöller: Entschädigungsverfahren, Briefe und Unterlagen

Erich Kraushaar: Unterlagen zum Verfolgungsschicksal von Dorothea und Erich Golly, IBV Hamburg

Helmut Lasarcyk: Unterlagen zur Geschichte der Zeugen Jehovas in Deutschland

Reimer Möller: Unterlagen zur Geschichte der Bibelforscher im Kreis Steinburg

Günther Pape: Dokumente zum Verfolgungsschicksal seiner Familie; Bibelforscherschriften und -rundbriefe aus den frühen 40er Jahren

Willi K. Pohl: Diverse Unterlagen über die Rezeption der Verfolgungsgeschichte der Zeugen Jehovas in der DDR

M. Renner: Unterlagen über das Verfolgungsschicksal ihrer Eltern Paula und Josef Himmen, IBV-Versammlung Hamburg-Finkenwerder

Günther Schwarberg: Tagebuch von Ernst Schneider (20.4.-20.5.1945) über die „Evakuierung" des KZ Neuengamme und den Untergang der „Cap-Arcona"

Rolf Schwarz: Unterlagen zum Schicksal der Bibelforscher im Kreis Rendsburg; Kopien im Untergrund kursierender „Wachtturm"-Artikel aus den 30er Jahren

Margot Seidewitz: Unterlagen über das Verfolgungsschicksal ihrer Eltern Alfred und Emilie Knegendorf

Richard Singelenberg: Unterlagen über den IBV-Organisator Ludwig Cyranek

Josef Ernst Straßer: Sammlung zur historischen Dokumentation, Jehovas Zeugen/Bereich Süddeutschland (Berichte, Korrespondenz, Dokumente, unter anderem aus dem StA Ludwigsburg und örtlichen Beständen)

Walter Todt: Entschädigungsverfahren; Unterlagen über seinen Schwiegervater, den Hauptgruppendiener der Hamburger IBV, Max Grote

Johan Wildschut: Memorandum über den Auszug der Zeugen Jehovas aus dem Konzentrationslager Sachsenhausen

Johannes Wrobel: Aufzeichnungen und Unterlagen zur Verfolgung der Zeugen Jehovas, insbes. zur Haltung der WTG im Jahr 1933

Rolf Zehender: Entschädigungsverfahren; Unterlagen vom Reichskriegsgerichtsprozeß gegen seinen Vater, Ernst Wilhelm Zehender; Unterlagen über vormundschaftsgerichtliche Verfahren (Sorgerechtsentziehung); Aufzeichnungen Gerhard Oltmanns (Kriegsdienstverweigerung durch Zeugen Jehovas)

Erinnerungsberichte (EB):

Die näheren Angaben zu den nicht in Archiven verwahrten Erinnerungsberichten sind nach dem folgenden Schema aufgelistet: Art des Berichtes / Datum der Erstellung (bei Interviews: Datum des Gespräches) / Name des Interviewers, insofern das Gespräch nicht durch den Verf. geführt wurde. Zur Kennzeichnung der Art des Erinnerungsberichtes werden die folgenden Abkürzungen benutzt: Gp = Gesprächsprotokoll; K = Korrespondenz; sB = schriftlicher Bericht; mA = mündliche Auskunft; Ti = Tonbandinterview.

Rolf Appel (K/10.2.1985; mA/17.5.1988), Herbert Baade (Gp/26.1.1986), Helmuth Brembach (K/8.4.1986), Fritz Bringmann (K/7.2.1986; mA/14.2.1986), Lauritz G. Damgaard (sB/23.9.1986), Harry Dubinsky (mA/15.4.1986), Marco Max Feingold (mA/1.11.1987), Manfred Gebhard (K/29.5.1994), Max von der Grün (mA/3.12.1986), Karl Hanl (Gp/17.6.1987/Interview durch H. Kaienburg; Gp/24.11.1987), Werner H. Kahn (Gp/20.12.1984/Interview durch H. Kaienburg), Hellmut Kalbitzer (K/26.3.1986), Friedrich Klingenberg (Gp/16.5.1992/Interview durch H. Scholz), Addi Klohe (K/1995; K/12.3.1997), Alfred Knegendorf/Margot Seidewitz (mA/29.1.1985; mA/7.2.1985; K/3.4.1986), Bruno Knöller (sB/6.5.1981; Ti/30.12.1982/Interview durch N. Weiss; K/28.2.1985; K/3.2.1987; Gp/23.11.1987), Egon Knöller (Ti/30.4.1983/Interview durch N. Weiss), Dr. Werner Koch (mA/14./15.12.1985), Elise Kühnle (Gp/23.11.1987), Erich Kulka (Gp/12.8.1988/Interview durch L. Eiber), Willi Lehmbecker (sB/15.4.1971; Gp/7.2.1987; K/15.10.1987), Klaus Maase (K/3.1. 1986), Hubert Mattischek (sB/27.5.1986), Alois Moser (sB/23.5.1986), Günther Pape (mA/19.5. 1986), Jan Pupek (Gp/Juli 1984/Interview durch H. Kaienburg), Gertrud Rast (mA/23.2.1986), Hermann Reineck (K/27.2.1986), Richard Rudolph (sB/18.2.1986; Gp/30./31.5.1986; Gp/9.9. 1986), Ella S. (mA/29.1.1985; Gp/14.2.1986), Willi Seidel (K/3.1.1985), Willi Seitz (K/26.2. 1995), František Setina (Gp/9.12.1984/Interview durch H. Kaienburg), Otto Spehr (Ti/17.8.1982/Interview durch L. Eiber; mA/27.9.1986), Charlotte Tetzner (sB/5.7.1986; sB/18.8.1986; Gp/21.9.1986; K/3.10.1986), Friedel Thron (K/14.4.1986), Hans-Jürgen Twisselmann (mA/20.1. 1987), František Vala (Gp/21.10.1985/Interview durch L. Eiber/Protokoll H. Kaienburg), Günther Wackernagel (Gp/1.9.1985/Interview durch H. Kaienburg), Ernst Wauer (K/19.5.1986; Gp 29.5. 1986, K/31.12.1986), Johan Wildschut (sB/25.6.1986), Karl-Heinz Zietlow (Gp/25.1.1986; sB/11.7.1986)

Sammlung zur historischen Dokumentation, Jehovas Zeugen / Bereich Süddeutschland (UaP J. E. Straßer):

Emma Ammann (sB/Juni 1984), Liesel Baroni (sB/8.6.1984), Josef Barta (sB/5.6.1984), Franz Birk (sB/31.1.1971), Hanna Bläse (sB/Juni 1984), Hedwig Ehmann (sB/3.5.1984), Ferdinand Frey (sB/15.6.1984), Willi Groß (sB/8.6.1984), Maria Herdtfelder (sB/3.6.1984), Julie Kanderer (sB/Juni 1984), Martha Klenk (sB/3.6. 1984), Minna Knöller (sB/8.6.1984), Elfriede Kühne (sB/7.6. 1984), Heinrich Markert (sB/5.6.1984), Paul Marszalek (sB/Juni 1984), B. Maurer (sB/6.6.1984), Wilhelm Molsich (sB/Juni 1984), Helene Parsiegla (sB/7.6.1984), Luise Polsterer (sB/6.6.1984), Johannes Rauthe (sB/Geschichtsbericht, Anfang der 70er Jahre), Erwin Rinker (sB/Juni 1984), Charlotte Rottner (sB/3.6.1984), Helene Schiemann (sB/4.6.1984), Paul Scholz (sB/6.6.1984), Gertrud Semmler (sB/2.6.1984), Alfred Skoda (sB/24.6.1984), Betty Sontopski (sB/31.5.1984), Friedrich Speidel (sB/9.6.1984), Walter Spengler (sB/Juni 1984), Emma Stange (sB/3.6.1984), Herr Thieme (sB/o. D.), Gustav Widmaier (sB/Juni 1984), Otto Wulle (sB/7.6.1984), Eva Zimmermann (sB/8.6.1984)

II. Periodika

Archiv für Polizeirecht. Beilage zur Zeitschrift „Die Polizei". Berlin.

Brücke zum Menschen. Ein Bruderdienst an Sektenopfern, Suchenden und Angefochtenen, sowie allen, die ihnen helfen möchten. Itzehoe.

Bundesgesetzblatt. Bonn.

Das Evangelische Deutschland. Kirchliche Rundschau für das Gesamtgebiet des Deutschen Evangelischen Kirchenbundes. Berlin.

Der Gerichtssaal. Zeitschrift für Zivil- und Militär-Strafrecht und Strafprozeßrecht. Herausgegeben von H. Dietz, A. Schoetensack und J. Nagler. Stuttgart.

Der Hoheitsträger. Dienstliches Informationsorgan. Herausgegeben vom Reichsorganisationsleiter der NSDAP, Reichsleiter Dr. Robert Ley; Schriftleitung: Reichsamtsleiter F. H. Woweries, Amt für Schulungsbriefe im Hauptschulungsamt. Berlin.

Der Spiegel. Hamburg

Deutsche Juristen-Zeitung. Herausgegeben von Otto Liebmann. Berlin.

Deutsche Justiz. Rechtspflege und Rechtspolitik. Amtliches Blatt der deutschen Rechtspflege. Herausgegeben von Dr. Franz Gürtner, Reichsminister der Justiz. Berlin.

Deutsche Rechtswissenschaft. Vierteljahresschrift der Akademie für Deutsches Recht. Herausgegeben von der Abteilung für Rechtsforschung der Akademie für Deutsches Recht. Hamburg.

Deutsche Richterzeitung. Zeitschrift der Reichsfachgruppe Richter und Staatsanwälte des Bundes Nationalsozialistischer Deutscher Juristen. Berlin.

Deutsche Verwaltung. Organ der Verwaltungsrechtswahrer des Nationalsozialistischen Rechtswahrerbundes. Berlin.

Deutsche Verwaltungsblätter. Berlin.

Deutsches Kriminalpolizeiblatt. Hrsg.: Preußisches Landeskriminalpolizeiamt. Berlin.

Deutsches Pfarrarchiv. Zeitschrift für die Rechtspraxis der Deutschen Evangelischen Kirche und der Preußischen Landeskirchen. Herausgegeben von Kurt von Rohrscheidt. Berlin.

Deutsches Recht. Herausgegeben von Dr. Hans Frank. Berlin.

Deutsches Strafrecht. Strafrechtswissenschaftliches Ergänzungsblatt der „Deutschen Justiz". Herausgegeben von Staatssekretär Dr. Roland Freisler. Berlin.

Entscheidungen der Gerichte und Verwaltungsbehörden aus dem Rechtsgebiete der inneren Verwaltung. Begründet von Anton Reger. Herausgegeben von Rudolf Oeschen. Berlin.

Evangelium im Dritten Reich. Kirchenzeitung für Christentum und Nationalsozialismus. Berlin.

Hanseatische Rechts- und Gerichts-Zeitschrift. Geleitet von Oberlandesgerichtsrat Prof. Dr. A. Bertram u. a. Berlin/Hamburg.

Höchstrichterliche Rechtsprechung. Ergänzungsblatt zur „Deutschen Justiz" und zur „Amtlichen Sammlung der Reichsgerichtsentscheidungen". Herausgegeben von Eugen Friedrichs, Hans Gündel und Eberhard Staud. Berlin.

Juristische Wochenschrift. Organ der Reichsfachgruppe Rechtsanwälte des Bundes Nationalsozialistischer Deutscher Juristen. Leipzig/Berlin.

Kirchliches Jahrbuch für die evangelischen Landeskirchen Deutschlands. Ein Hilfsbuch zur Kirchenkunde der Gegenwart. Herausgegeben von Johannes Schneider; fortgeführt von Hermann Sasse. Gütersloh.

Materialdienst. Herausgegeben vom Evangelischen Presseverband für Württemberg; Schriftleitung: Dr. Kurt Hutten. Stuttgart.

Ministerialblatt des Reichs- und Preußischen Ministeriums des Innern. Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. Berlin.

Ministerialblatt für die Preußische innere Verwaltung. Herausgegeben vom Preußischen Ministerium des Innern. Berlin.

Monatsschrift für Kriminalbiologie und Strafrechtsreform. Organ der Kriminalbiologischen Gesellschaft. München/Berlin.

Preußische Gesetzessammlung. Berlin.

Rechtsprechung zum Wiedergutmachungsrecht, als monatliche Beilage herausgegeben durch die Neue Juristische Wochenschrift. München/Berlin.

Reichsgesetzblatt. Berlin.

Reichsverwaltungsblatt. Herausgegeben von Hans-Heinrich Lammers (Staatssekretär und Chef der Reichskanzlei). Berlin.

Sächsisches Verwaltungsblatt. Dresden.

Völkischer Beobachter (verschiedene Regionalausgaben).

Wort und Tat. Zeitschrift für volksmissionarische Arbeit. Herausgegeben vom Central-Ausschuß für Innere Mission. Berlin.

Zeitschrift der Akademie für Deutsches Recht. Herausgegeben von Reichsminister Dr. Hans Frank, Präsident der Akademie für Deutsches Recht. Berlin.

Zeitschrift für Beamten- und Behördenangestelltenrecht nebst der gesamten höchstrichterlichen Rechtsprechung. Herausgegeben von Carl Heyland. Berlin.

Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft. Herausgegeben von Wilhelm Gallas, Wenzeslaus Graf Gleispach, Eduard Kohlrausch und Friedrich Schaffstein. Berlin.

Zeitschrift für Wehrrecht. Herausgegeben unter Mitwirkung der Akademie für Deutsches Recht und geleitet von Heinrich Dietz. Berlin.

Zentralblatt für Jugendrecht und Jugendwohlfahrt. Herausgegeben von Hermann Althaus, Fritz Ruppert, Dr. Georg Usadel und Dr. Ralf Zeitler. Berlin.

III. Publikationen der Wachtturm Bibel- und Traktat-Gesellschaft

Dann ist das Geheimnis Gottes vollendet. Hrsg.: Wachtturm Bibel- und Traktat-Gesellschaft. Wiesbaden 1970.

Das Goldene Zeitalter. Eine Zeitschrift gegründet auf Tatsache, Hoffnung und Überzeugung. Hrsg.: Wachtturm Bibel- und Traktat-Gesellschaft. Jg. 1 ff. (1922/23 ff.).

Der Wachtturm und Verkünder der Gegenwart Christi. Hrsg.: Wachtturm Bibel- und Traktat-Gesellschaft. Jg. 35 ff. (1930 ff.); seit 15.4.1957 unter dem Titel „Der Wachtturm verkündigt Jehovas Königreich".

Die Wahrheit wird euch frei machen. Hrsg.: Wachtturm Bibel- und Traktat-Gesellschaft. Brooklyn 1946.

Erwachet! Hrsg.: Wachtturm Bibel- und Traktat-Gesellschaft (seit Januar 1947 Nachfolgeorgan von „Das Goldene Zeitalter" bzw. der zwischenzeitlich erschienenen Zeitschrift „Trost").

Frieden und Sicherheit. Wie wirklich zu finden? Hrsg.: Wachtturm Bibel- und Traktat-Gesellschaft. Selters (Taunus) 1986.

Gesänge zum Preise Jehovas. Hrsg.: Wachtturm Bibel- und Traktat-Gesellschaft. Magdeburg 1928.

Gott bleibt wahrhaftig. Hrsg.: Watch Tower Bible and Tract Society. Brooklyn 1948.

Jahrbuch der Internationalen Bibelforscher-Vereinigung. Hrsg.: Internationale Bibelforscher-Vereinigung. Brooklyn/Magdeburg 1927 ff.; Ausgabe 1933: Hrsg.: Wachtturm Bibel- und Traktat-Gesellschaft, Volkskanzel-Vereinigung, Internationale Bibelforscher-Vereinigung. Brooklyn 1933; seit 1934:

Jahrbuch der Zeugen Jehovas. Hrsg.: Wachtturm Bibel- und Traktat-Gesellschaft, Volkskanzel-Vereinigung, Internationale Bibelforscher-Vereinigung. Bern 1934 ff.; seit 1948: Jahrbuch der Zeugen Jehovas. Hrsg.: Wachtturm Bibel- und Traktat-Gesellschaft. Wiesbaden 1948 ff.; Selters (Taunus) 1984 ff.

Jehovas Zeugen in Gottes Vorhaben. Hrsg.: Wachtturm Bibel- und Traktat-Gesellschaft. Wiesbaden 1960.

Jehovas Zeugen und die Schule. Hrsg.: Watch Tower Bible and Tract Society of New York. Wiesbaden 1983.

Jehovas Zeugen weltweit vereint, Gottes Willen zu tun. Hrsg.: Wachtturm Bibel- und Traktat-Gesellschaft. Selters (Taunus) 1986.

Jehovas Zeugen – Verkündiger des Königreiches Gottes. Hrsg.: Wachtturm Bibel- und Traktat-Gesellschaft, Deutscher Zweig. Selters/Taunus 1993.

Jehovas Zeugen. Menschen aus der Nachbarschaft. Wer sind sie?. Hrsg.: Wachtturm Bibel- und Traktat-Gesellschaft, Deutscher Zweig. Selters/Taunus 1995.

Knorr, Nathan H.: Jehovas Zeugen im Feuerofen. Hrsg.: Jehovas Zeugen, Internationale Bibelforscher-Vereinigung Deutscher Zweig. Magdeburg/Wiesbaden 1946.

Neue-Welt-Übersetzung der Heiligen Schrift. Revidierte Ausgabe. Hrsg.: Wachtturm Bibel- und Traktat-Gesellschaft, Deutscher Zweig. Selters/Taunus 1986.

Russell, Charles Taze: Die Neue Schöpfung. Hrsg.: Wachtturm Bibel- und Traktat-Gesellschaft. Deutsche Ausgabe der 1904 in den USA erschienenen Erstauflage, Magdeburg 1926.

Rutherford, Joseph Franklin: Befreiung. Hrsg.: Internationale Bibelforscher-Vereinigung, Wachtturm Bibel- und Traktat-Gesellschaft. Magdeburg 1926.

Rutherford, Joseph Franklin: Des Volkes Freund. Hrsg.: Internationale Bibelforscher-Vereinigung. Magdeburg 1929.

Rutherford, Joseph Franklin: Faschismus oder Freiheit. Hrsg.: Watch Tower Bible and Tract Society. Brooklyn 1939.

Rutherford, Joseph Franklin: Feinde. Der Beweis, der deutlich alle Feinde kenntlich macht, ihre Handlungsmethoden bloßstellt und den gerechtigkeitsliebenden Menschen den Weg zum völligen Schutz zeigt. Hrsg.: Watch Tower Bible and Tract Society. Bern 1937.

Rutherford, Joseph Franklin: Freiheit für die Völker. Hrsg.: Internationale Bibelforscher-Vereinigung, Wachtturm Bibel- und Traktat-Gesellschaft. Magdeburg 1927.

Rutherford, Joseph Franklin: Millionen jetzt lebender Menschen werden nie sterben. Veröffentlicht von der Internationalen Vereinigung Ernster Bibelforscher. Barmen 1920.

Rutherford, Joseph Franklin: Regierung. Der unbestreitbare Nachweis, daß die Völker der Erde eine gerechte Regierung erhalten werden, und eine Erklärung der Art und Weise ihrer Aufrichtung. Hrsg.: Internationale Bibelforscher-Vereinigung, Wachtturm Bibel- und Traktat-Gesellschaft. Magdeburg 1928.

Rutherford, Joseph Franklin: Schau den Tatsachen ins Auge. Hrsg.: Wachtturm Bibel- und Traktat-Gesellschaft. Bern 1938.

Rutherford, Joseph Franklin: Trost für die Juden. Hrsg.: Wachtturm Bibel- und Traktat-Gesellschaft. Magdeburg 1925.

The Spirit and the Sword. Jehovah's Witnesses Expose the Third Reich. Hrsg.: Watch Tower Bible and Tract Society of Pennsylvania. o.O. 1995. (Text und Fotos eines von James N. Pellechia, Redakteur von „Awake", beim United States Holocaust Memorial Museum am 29.9.1994 gehaltenen Dia-Vortrages).

IV. Gedruckte Quellen und Literatur

Absolon, Rudolf: Das Wehrmachtstrafrecht im 2. Weltkrieg. Sammlung der grundlegenden Gesetze, Verordnungen und Erlasse. Kornelimünster 1958.

Absolon, Rudolf: Wehrgesetz und Wehrdienst 1935-1945. Das Personalwesen in der Wehrmacht. Boppard am Rhein 1960.

Akten der Reichskanzlei. Die Regierung Hitler. Hrsg.: Hans Booms und Konrad Repgen, Bearbeitung: Karl-Heinz Minuth. Teil I: 1933/34, Band 2 (12. September 1933 bis 27. August 1934), Boppard am Rhein 1983.

Akten Deutscher Bischöfe über die Lage der Kirche 1933-1945. Bearbeitet von Bernhard Stasiewski. Teil I: 1933-1934, Mainz 1968.

Akten Kardinal Michael von Faulhaber 1917-1945. Bearbeitet von Ludwig Volk. Teil I: 1917-1934, Mainz 1975.

Aleff, Eberhard: Mobilmachung, in: ders. (Hrsg.): Das Dritte Reich. Hannover 1970, S. 61-176.

Algermissen, Konrad: Artikel „Bibelforscher", in: Lexikon für Theologie und Kirche. Hrsg.: Michael Buchberger. Zweite, neubearbeitete Auflage des Kirchlichen Handlexikons, Freiburg im Breisgau 1931; Sp. 279f.

Algermissen, Konrad: Christliche Sekten und Kirche Christi. Zweite und dritte neubearbeitete und stark vermehrte Auflage, Hannover 1925.

Algermissen, Konrad: Die Internationale Vereinigung Ernster Bibelforscher. Hannover 1928.

Algermissen, Konrad: Die Zeugen Jehovas. Celle 1949.

Algermissen, Konrad: Konfessionskunde. 8. Auflage, neu bearbeitet von Heinrich Fries, Paderborn 1969.

Algermissen, Konrad: Konfessionskunde. Hannover 1930.

Angermund, Ralph: Deutsche Richterschaft 1919-1945. Frankfurt am Main 1990.

Anschütz, Gerhard: Die Verfassung des Deutschen Reichs vom 11. August 1919. Berlin ^{14}1933.

Arbeit und Vernichtung. Das Konzentrationslager Neuengamme 1938-1945. Katalog zur ständigen Ausstellung im Dokumentenhaus der KZ-Gedenkstätte Neuengamme. Hrsg.: Ulrich Bauche, Heinz Brüdigam, Ludwig Eiber und Wolfgang Wiedey. Hamburg ^{2}1991.

Arndt, Ino: Das Frauenkonzentrationslager Ravensbrück, in: Studien zur Geschichte der Konzentrationslager. Hrsg.: Hans Rothfels und Theodor Eschenburg, Bearbeitung: Martin Broszat. Stuttgart 1970, S. 93-129.

Asmussen, Nils: Der kurze Traum von der Gerechtigkeit. „Wiedergutmachung" und NS-Verfolgte in Hamburg nach 1945. Hamburg 1987.

Auerbach, Hellmuth: Konzentrationslagerhäftlinge im Fronteinsatz, in: Miscellanea. Festschrift für Helmut Krausnick zum 75. Geburtstag. Hrsg.: Wolfgang Benz in Verbindung mit Ino Arndt u. a. München 1980, S. 63-83.

Auschwitz. Geschichte und Wirklichkeit des Vernichtungslagers. Von Jósef Buszko, Danuta Czech, Tadeusz Iwaszko u. a. Taschenbuchausgabe, Reinbek bei Hamburg 1980.

Ausländer, Fietje: Vom Wehrmacht- zum Moorsoldaten. Militärstrafgefangene in den Emslandlagern 1939 bis 1945, in: Hans Frese: Bremsklötze am Siegeswagen der Nation. Erinnerungen eines Deserteurs an Militärgefängnisse, Zuchthäuser und Moorlager in den Jahren 1941-1945. Herausgegeben und mit ergänzenden Beiträgen von Fietje Ausländer und Norbert Haase. Bremen 1989, S. 165-193.

Ballmann, Hans: Im KZ. Ein Tatsachenbericht aus dem Konzentrationslager. Backnang 1945.

Bästlein, Klaus: Die Akten des ehemaligen Sondergerichts Kiel als zeitgeschichtliche Quelle, in: Zeitschrift für Schleswig-Holsteinische Geschichte, 113 (1988), S. 157-211.

Bästlein, Klaus: „Hitlers Niederlage ist nicht unsere Niederlage, sondern unser Sieg!" Die Bästlein-Organisation. Zum Widerstand aus der Arbeiterbewegung in Hamburg und Nordwestdeutschland während des Krieges (1939-1945), in: Beate Meyer/Joachim Szodrzynski (Hrsg.): Vom Zweifeln und Weitermachen. Fragmente der Hamburger KPD-Geschichte. Hamburg 1988, S. 44-89.

Bästlein, Klaus: Zum Erkenntniswert von Justizakten aus der NS-Zeit. Erfahrungen in der konkreten Forschung, in: Datenschutz und Forschungsfreiheit. Die Archivgesetzgebung des Bundes auf dem Prüfstand. Bearbeitet und eingeleitet von Jürgen Weber. München 1986, S. 85-102.

Bauernfeind, Otto: Eid und Frieden. Fragen zur Anwendung und zum Wesen des Eides. Stuttgart 1956.

Baumgärtel, Friedrich: Wider die Kirchenkampf-Legenden. Neuendettelsau 1958.

Beckford, James A.: The Trumpet of Prophecy. A Sociological Study of Jehovah's Witnesses. Oxford 1975.

Bembenek, Lothar/Axel Ulrich: Widerstand und Verfolgung in Wiesbaden 1933-1945. Eine Dokumentation. Hrsg.: Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden, Stadtarchiv. Gießen 1990.

Bembenek, Lothar: Außenkommando Lebensbornheim Taunus Wiesbaden, in: Hessen hinter Stacheldraht. Verdrängt und vergessen: KZs, Lager, Außenkommandos. Hrsg.: Die Grünen im Landtag (Hessen), Bearbeiter: Lothar Bembenek und Frank Schwalba-Hoth. Frankfurt am Main 1984, S. 77- 82.

Benz, Wolfgang: Deutsche gegen Hitler. Widerstand, Verweigerung, Kampf gegen die nationalsozialistische Herrschaft, in: ders. (Hrsg.): Herrschaft und Gesellschaft im nationalsozialistischen Staat. Studien zur Struktur- und Mentalitätsgeschichte. Frankfurt am Main 1990, S. 180-196.

Benze, Rudolf: Erziehung im Großdeutschen Reich. Eine Überschau über ihre Ziele, Wege und Einrichtungen. Frankfurt am Main ^{3}1943.

Berenbaum, Michael (Hrsg.): A Mosaic of Victims. Non-Jews Persecuted and Murdered by the Nazis. New York 1990.

Berenbaum, Michael: The World must Know". The History of the Holocaust as told in the United States Holocaust Memorial Museum. Boston/New York/Toronto/London 1993.

Bergman, Jerry: Jehovah's Witnesses and Kindred Groups. o. O. 1984 (Sects and Cults in America: Bibliographical Guides. Garland Reference Library of Social Science, Vol. 180).

Berichte des SD und der Gestapo über Kirchen und Kirchenvolk in Deutschland 1933-1944. Bearbeitet von Heinz Boberach. Mainz 1971.

Besgen, Achim: Der stille Befehl. Medizinalrat Kersten, Himmler und das Dritte Reich. München 1960.

Besier, Gerhard/Stephan Wolf (Hrsg.): „Pfarrer, Christen und Katholiken". Das Ministerium für Staatssicherheit der ehemaligen DDR und die Kirchen. Neukirchen-Vluyn ^{2}1992.

Bettelheim, Bruno: Aufstand gegen die Masse. Die Chance des Individuums in der modernen Gesellschaft. München 1960.

Bettelheim, Bruno: Die psychische Korruption durch den Totalitarismus, in: ders.: Erziehung zum Überleben. Zur Psychologie der Extremsituation. Stuttgart 1980, S. 331-347.

Beweisdokumente für die Spruchgerichte in der Britischen Zone. Hrsg.: Dienststelle des Generalinspekteurs in der Britischen Zone für die Spruchgerichte. Hamburg 1947.

Billstein, Aurel: „Der eine fällt, die anderen rücken nach ..." Dokumente des Widerstandes und der Verfolgung in Krefeld 1933-1945. Frankfurt am Main 1973.

Blessin-Ehrig-Wilden. Bundesentschädigungsgesetze. Kommentar. Dritte, vermehrte Auflage, neubearbeitet von Hans-Georg Ehrig und Hans Wilden. München 1960.

Block, Just: Die Ausschaltung und Beschränkung der deutschen ordentlichen Militärgerichtsbarkeit während des Zweiten Weltkrieges. Jur. Diss., Würzburg 1967.

Bludau, Kuno: Gestapo geheim! Widerstand und Verfolgung in Duisburg 1933-1945. Bonn 1973.

Boberach, Heinz: Das Schriftgut der staatlichen Verwaltung, der Wehrmacht und der NSDAP aus der Zeit von 1933-1945, in: Der Archivar, Mitteilungsblatt für deutsches Archivwesen, 22 (1969), Sp. 137-152.

Bosch, Manfred: Als die Freiheit unterging. Eine Dokumentation über Verweigerung, Widerstand und Verfolgung im Dritten Reich in Südbaden. Konstanz 1985.

Botz, Gerhard: Überleben im Holocaust, in: ders. (Hrsg.): Margareta Glas-Larsson. Ich will reden. Tragik und Banalität des Überlebens in Theresienstadt und Auschwitz. Wien 1981, S. 9-74.

Botz, Gerhard/Josef Weidenholzer (Hrsg.): Mündliche Geschichte und Arbeiterbewegung. Eine Einführung in Arbeitsweisen und Themenbereiche der Geschichte „geschichtsloser" Sozialgruppen. Wien 1984.

Bracher, Karl Dietrich: Stufen der Machtergreifung, in: Die nationalsozialistische Machtergreifung. Studien zur Errichtung des totalitären Herrschaftssystems in Deutschland 1933/34. Von Karl Dietrich Bracher, Wolfgang Sauer und Gerhard Schulz. Köln 1960, S. 31-368.

Braeunlich, Paul: Die Ernsten Bibelforscher als Opfer bolschewistischer Religionsspötter. Leipzig ^{2}1926.

Brandstätter, H.: Erfahrungen im Strafvollzug an Gefangenen, die wegen Verstoßes gegen das Verbot der Internationalen Bibelforscher bestraft worden sind, in: Blätter für Gefängniskunde, 70 (1939), S. 48-55.

Brebeck, Wulff E.: Wie Wewelsburg zu einer Gedenkstätte kam, in: Detlef Garbe (Hrsg.): Die vergessenen KZs? Gedenkstätten für die Opfer des NS-Terrors in der Bundesrepublik. Bornheim-Merten 1983, S. 153-176.

Bredemeier, Karsten: Kriegsdienstverweigerung im Dritten Reich. Ausgewählte Beispiele. Baden-Baden 1991.

Breyvogel, Wilfried/Thomas Lohmann: Schulalltag im Nationalsozialismus, in: Detlev Peukert/Jürgen Reulecke (Hrsg.): Die Reihen fast geschlossen. Beiträge zur Geschichte des Alltags im Nationalsozialismus. Wuppertal 1981, S. 199-221.

Bringmann, Fritz: KZ Neuengamme. Berichte, Erinnerungen, Dokumente. Frankfurt am Main 1981.

Broszat, Martin: Nationalsozialistische Konzentrationslager 1933-1945, in: Anatomie des SS-Staates. Gutachten des Instituts für Zeitgeschichte. Band 2, München ^{3}1982, S. 11-133.

Broszat, Martin: Resistenz und Widerstand. Eine Zwischenbilanz des Forschungsprojekts, in: Bayern in der NS-Zeit. Herrschaft und Gesellschaft im Konflikt. Hrsg.: Martin Broszat, Elke Fröhlich und Anton Großmann. Band IV, München 1981, S. 691-709.

Broszat, Martin: Zur Perversion der Strafjustiz im Dritten Reich, in: Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte, 6 (1958), S. 390-419.

Broszat, Martin/Elke Fröhlich: Alltag und Widerstand – Bayern im Nationalsozialismus. München 1987.

Brüning, Heinrich: Memoiren 1918-1934. Stuttgart 1970.

Brunotte, Heinz: Bekenntnis und Kirchenverfassung. Aufsätze zur kirchlichen Zeitgeschichte. Göttingen 1977.

Buber-Neumann, Margarete: Als Gefangene bei Stalin und Hitler. Eine Welt im Dunkel. Stuttgart 1958.

Buber-Neumann, Margarete: Milena. Kafkas Freundin. Frankfurt am Main 1985.

Buchenwald: Mahnung und Verpflichtung. Dokumente und Berichte. Hrsg.: Nationale Mahn- und Gedenkstätte Buchenwald in Zusammenarbeit mit der Lagerarbeitsgemeinschaft Buchenwald-Dora beim Komitee der Antifaschistischen Widerstandskämpfer der DDR, Redaktion: Walter Bartel und Klaus Trostorff. Berlin (DDR) 1983.

Buchheim, Hans: Glaubenskrise im Dritten Reich. Drei Kapitel nationalsozialistischer Religionspolitik. Stuttgart 1953.

Buchheim, Hans: Verbot religiöser Sekten im Dritten Reich, in: Gutachten des Instituts für Zeitgeschichte. München 1958, S. 45-49.

Burczek (Landgerichtsdirektor): Staatsbürgerpflichten bei der Bekämpfung von Staatsfeinden, in: Juristische Wochenschrift, 66 (1937), S. 2377-2380.

Burski, Ulrich von: Die Zeugen Jehovas: Die Gewissensfreiheit und das Strafrecht. Jur. Diss., Freiburg im Breisgau 1970.

Busch, Johannes: Das Sektenwesen unter besonderer Berücksichtigung der Ernsten Bibelforscher. Entstehung, Ausbreitung und Hauptirrtümer, sowie Widerlegung und Abwehr der modernen Sektiererei. Hildesheim 1929.

Büttner, Ursula/Werner Jochmann: Hamburg auf dem Weg ins Dritte Reich. Entwicklungsjahre 1931-1933. Hamburg 1983.

Chêne, Evelyn Le: Mauthausen. The History of a Death Camp. London 1971.

Christen, Kuno: Kirche und Sekten. Interlaken ^{2}1937.

Christoffel, Udo (Hrsg.): Berlin Wilmersdorf. Die Jahre 1920 bis 1945. Berlin 1985.

Cohn, Norman: Das neue irdische Paradies. Revolutionärer Millenarismus und mystischer Anarchismus im mittelalterlichen Europa. Reinbek bei Hamburg 1988.

Cohn, Werner: Jehovah's Witnesses as a Proletarian Movement, in: The American Scholar, 24 (1955), N. 3, S. 281-298.

Cole, Marley: Jehovas Zeugen. Die Neue-Welt-Gesellschaft. Geschichte und Organisation einer Religionsbewegung. Frankfurt am Main 1956.

Conway, John S.: Die nationalsozialistische Kirchenpolitik 1933-1945. Ihre Ziele, Widersprüche und Fehlschläge. München 1969.

Crohne, Wilhelm: Die Strafrechtspflege 1936, in: Deutsche Justiz, 99 (1937), S. 7-12.

Crohne, Wilhelm: Die Verbote der Internationalen Bibelforschervereinigung sind rechtsgültig, in: Deutsche Justiz, 97 (1935), S. 1144 f.

Cumberland, William: A History of Jehovah's Witnesses. Phil. Diss., University of Iowa, Iowa City 1958.

Curio-Haus-Prozeß. Protokoll des in der Zeit vom 18. März bis 3. Mai 1946 vor dem britischen Militärgericht abgehandelten Prozesses gegen die 14 Hauptverantwortlichen des Konzentrationslagers Neuengamme. Hrsg.: Freundeskreis e.V. [Bearbeiter: Franz Glienke]. Nicht autorisierte Mitschrift, Band 2. Hamburg 1969.

Czech, Danuta: Kalendarium der Ereignisse im Konzentrationslager Auschwitz-Birkenau, in: Hefte von Auschwitz. Hrsg.: Verlag Staatliches Auschwitz-Museum. Heft Nr. 3, Oświęcim 1960, S. 47-110.

Dade, Peter: Fahneneid und feierliches Gelöbnis. Zur militärischen Verpflichtungsform in der deutschen Wehrgeschichte, insbesondere zur geltenden Regelung für die Soldaten der Bundeswehr. Jur. Diss., Kiel 1970.

Das Ende einer Legende. Die Wachtturm-Gesellschaft und das „Dritte Reich". Vom Anpassungskurs zur Konfrontation. Sondernummer von: Brücke zum Menschen, Nr. 122, 2. Quartal 1995. Hrsg.: Bruderdienst-Missionsverlag. Itzehoe 1995.

Das Jugendschutzlager Moringen – Ein Jugendkonzentrationslager. Der Bewahrungsgedanke im Übergang von Weimar zur NS-Zeit. Von Martin Guse, Andreas Kohrs und Friedhelm Vahsen, in: Hans-Uwe Otto/Heinz Sünker (Hrsg.): Soziale Arbeit und Faschismus. Volkspflege und Pädagogik im Nationalsozialismus. Bielefeld 1986, S. 321-344.

„Das Recht wurzelt im Volk". NS-Justiz im Landgerichtsbezirk Bielefeld. Von Andreas Knobelsdorf, Monika Minninger, Bärbel Sunderbrink. Katalog zur Ausstellung des Stadtarchivs Bielefeld vom 17. September bis 31. Oktober 1992. Bielefeld 1992.

Das Schicksal der Freiburger Zeugen Jehovas während der NS-Zeit. Von Irmi Ziebold u. a. Maschinenschrift, Freiburg im Breisgau o. J. (Beitrag zum Schülerwettbewerb Deutsche Geschichte um den Preis des Bundespräsidenten 1981/82, Archiv der Körber-Stiftung NS I/1186).

Debus, Karl Heinz: Kirchen und Religionsgesellschaften in Speyer seit 1918, in: Geschichte der Stadt Speyer. Hrsg.: Stadt Speyer, Redaktion: Wolfgang Eger. Stuttgart ^{2}1983, S. 465-523.

Der Nationalsozialismus – Dokumente 1933-1945. Hrsg.: Walther Hofer. Überarbeitete Neuausgabe, Frankfurt am Main 1982.

Der Prozeß gegen die Hauptkriegsverbrecher vor dem Internationalen Militärgerichtshof. Nürnberg 14. November 1945 – 1. Oktober 1946. Bände I-XXIII (Vernehmungsprotokolle) und XXIV-XLII (Dokumente). Nürnberg 1947-1949.

Der rosa Winkel in den nationalsozialistischen Konzentrationslagern. Von Rüdiger Lautmann, Winfried Grikschat und Egbert Schmidt, in: Rüdiger Lautmann (Hrsg.): Seminar: Gesellschaft und Homosexualität. Frankfurt am Main 1977, S. 325-365.

Der Unrechts-Staat. Recht und Justiz im Nationalsozialismus. Hrsg.: Redaktion Kritische Justiz. Frankfurt am Main 1979.

Deutsch, Martin: Die Sekte der Ernsten Bibelforscher im Lichte der Vernunft und der Heiligen Schrift. Heidelberg 1925.

Deutsche Frauenschicksale. Hrsg.: Union für Recht und Freiheit. London 1937.

Deutsches Strafrecht. Band 1: Erläuterungen zu den seit dem 1.9.1939 ergangenen strafrechtlichen und strafverfahrensrechtlichen Vorschriften. Von Fritz Grau, Karl Krug und Otto Rietzsch. Berlin ^{2}1943.

Deutschland-Berichte der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (Sopade) 1934-1940. Im Auftrag des Exilvorstandes der Sozialdemokratischen Partei herausgegeben von Erich Rinner (Prag/Paris). Neu herausgegeben von Klaus Behnken. Nachdruck in sechs Bänden, Salzhausen/Frankfurt am Main 1980.

Diamant, Adolf: Gestapo Frankfurt am Main. Zur Geschichte einer verbrecherischen Organisation in den Jahren 1933-1945. Frankfurt am Main 1988.

Dibelius, Otto: Friede auf Erden. Berlin 1930.

Die Bevölkerung des Deutschen Reichs nach den Ergebnissen der Volkszählung 1925. Berlin 1930 (Statistik des Deutschen Reichs, Band 401).

Die Bevölkerung des Deutschen Reichs nach den Ergebnissen der Volkszählung 1933, Heft 3: Die Bevölkerung des Deutschen Reichs nach der Religionszugehörigkeit. Bearbeitet im Statistischen Reichsamt. Berlin 1936 (Statistik des Deutschen Reichs, Band 451,3).

Die Bibel. Altes und Neues Testament. Einheitsübersetzung. Stuttgart 1980.

Die Bibel. Die Heilige Schrift des Alten und Neuen Bundes. Deutsche Ausgabe mit den Erläuterungen der Jerusalemer Bibel. Freiburg/Basel/Wien ^{17}1968.

Die Evangelische Landeskirche in Württemberg und der Nationalsozialismus. Eine Dokumentation zum Kirchenkampf. Von Gerhard Schäfer. Band 1: Um das politische Engagement der Kirche 1932-1933, Stuttgart 1971; Band 2: Um eine deutsche Reichskirche 1933, Stuttgart 1972.

Die Frauen von Ravensbrück. Hrsg.: Komitee der Antifaschistischen Widerstandskämpfer in der Deutschen Demokratischen Republik, Zusammenstellung und Bearbeitung: Erika Buchmann. Berlin (DDR) 1959.

Die Kirchen im Dritten Reich. Band 2: Dokumente. Hrsg.: Georg Denzler und Volker Fabricius. Frankfurt am Main 1984.

Die kirchliche Lage in Bayern nach den Regierungspräsidentenberichten 1933-1943. IV. Regierungsbezirk Niederbayern und Oberpfalz 1933-1945. Bearbeitet v. Walter Ziegler, Mainz 1973.

Die kirchliche Lage in Bayern nach den Regierungspräsidentenberichten 1933-1943. VI. Regierungsbezirk Unterfranken 1933-1944. Bearbeitet v. Klaus Wittstadt, Mainz 1981.

Die Lageberichte der Geheimen Staatspolizei über die Provinz Hessen-Nassau 1933-1936. Mit ergänzenden Materialien herausgegeben, eingeleitet und erläutert von Thomas Klein. Köln 1986.

Die mit dem blauen Schein. Über den antifaschistischen Widerstand in den 999er Formationen der faschistischen deutschen Wehrmacht (1942 bis 1945). Von Hans Burkhardt, Günter Erxleben, Kurt Nettball. Berlin ^{2}1986.

Die Religion in Geschichte und Gegenwart. Handwörterbuch für Theologie und Religionswissenschaft. Hrsg.: Hermann Gunkel und Leopold Zscharnack. Zweite, völlig neubearbeite Auflage, Tübingen 1927.

Die Religion in Geschichte und Gegenwart. Handwörterbuch für Theologie und Religionswissenschaft. Hrsg.: Kurt Galling. Dritte, völlig neu bearbeitete Auflage, Tübingen 1962.

Die Religionszugehörigkeit der Wohnbevölkerung in der Stadt Hamburg im Jahre 1933, in: Aus Hamburgs Verwaltung und Wirtschaft. Monatsschrift des Statistischen Landesamtes, 11 (1934), Nr. 7.

Die Sondereinheiten in der früheren deutschen Wehrmacht (Straf-, Bewährungs- und Erziehungseinrichtungen). Bearbeitet im Personenstandsarchiv II des Landes Nordrhein Westfalen. Kornelimünster o. J. [1952].

Die Strafgesetzgebung der Jahre 1931 bis 1935. Herausgegeben und erläutert von Ernst Schäfer und Hans von Dohnanyi. Tübingen 1936 (Nachtrag zur achtzehnten Auflage von Reinhard Frank, Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich).

Die Volks-, Berufs- und Betriebszählung in Hamburg am 16. Juni 1933. Nachtrag zum Statistischen Jahrbuch für die Freie und Hansestadt Hamburg, Jahrgang 1933/34. Hrsg.: Statistisches Landesamt. Hamburg 1935.

Dietz, Heinrich: Zum Begriff der Wehrunwürdigkeit. Ausländer in der deutschen Wehrmacht, in: Zeitschrift für Wehrrecht, 1 (1936/37), S. 167-177.

Distel, Barbara: Im Schatten der Helden. Kampf und Überleben von Centa Beimler-Herker und Lina Haag, in: Wolfgang Benz/Barbara Distel (Hrsg.): Frauen – Verfolgung und Widerstand. Dachau 1987 (Dachauer Hefte, 3/1987), S. 21-57.

Dokumente zur Gleichschaltung des Landes Hamburg 1933. Herausgegeben und kommentiert von Henning Timpke. Frankfurt am Main 1964.

Dörken, Georg/Werner Scherer: Das Militärstrafgesetzbuch und die Kriegssonderstrafrechtsverordnung mit Erläuterungen. Berlin ^{4}1943.

Doyon, Josy: Hirten ohne Erbarmen. Stuttgart 1966.

Doyon, Josy: Ich war eine Zeugin Jehovas. Bericht über einen Irrweg. Hamburg 1971.

Drobisch, Klaus: Frauenkonzentrationslager im Schloß Lichtenburg, in: Wolfgang Benz/Barbara Distel (Hrsg.): Frauen – Verfolgung und Widerstand. Dachau 1987 (Dachauer Hefte, 3/1987), S. 101-115.

Drobisch, Klaus: Konzentrationslager im Schloß Lichtenburg. Hrsg.: Kommission zur Erforschung der Geschichte der örtlichen Arbeiterbewegung der Bezirksleitung Cottbus der SED. Cottbus 1987.

Du hast mich heimgesucht bei Nacht. Abschiedsbriefe und Aufzeichnungen des Widerstandes 1933-1945. Hrsg.: Helmut Gollwitzer, Käthe Kuhn und Reinhold Schneider. München 1954.

Duisburg im Nationalsozialismus. Eine Dokumentation zur Ausstellung des Stadtarchivs Duisburg. Hrsg.: Archiv der Stadt Duisburg, Dezernat für Kultur und Bildung, Redaktion: J. Milz, H. Raschkewitz, K. Ebbers und H. G. Kraume. Duisburg 1983.

Durand, Pierre: Die Bestie von Buchenwald. Berlin (DDR) 1985.

Echterhölter, Rudolf: Das öffentliche Recht im nationalsozialistischen Staat. Stuttgart 1970.

Eckart, Dietrich: Der Bolschewismus von Moses bis Lenin. Zwiegespräch zwischen Adolf Hitler und mir. München 1924.

Eggenberger, Oswald: Die Kirchen, Sondergruppen und religiösen Vereinigungen. Ein Handbuch. Zürich ^{3}1983.

Ehrenbuch der Opfer von Berlin-Plötzensee. Hrsg.: VVN-Westberlin, Redaktion: Willy Perk und Willi Desch. Berlin 1974.

Ehrenbuch für die im Zuchthaus Brandenburg-Görden ermordeten Antifaschisten. Bearbeitet von Rudolf Zimmermann im Auftrag des Arbeitsausschusses der ehemaligen politischen Gefangenen des faschistischen Zuchthauses Brandenburg-Görden. Als Manuskript in sieben Bänden gedruckt, o. O. 1986.

Eiber, Ludwig: Arbeitssklaven für SS und Kriegswirtschaft. Häftlingsarbeit im KZ Neuengamme 1940-1945, in: Arbeiter in Hamburg. Hrsg.: Arno Herzig, Dieter Langewiesche, Arnold Sywottek. Hamburg 1983, S. 559-568.

Ein KZ-Außenlager in Düsseldorf-Stoffeln. Hrsg.: Landeshauptstadt Düsseldorf, Bezirksverwaltungsstelle 3 und Stadtarchiv, Wissenschaftliche Bearbeitung: Andreas Kussmann. Düsseldorf 1988.

Einer muß überleben. Gespräche mit Auschwitzhäftlingen 40 Jahre danach. Hrsg.: Jörn-Erik Gutheil u. a. (Arbeitskreis der Evangelischen Studentengemeinde Bonn). Düsseldorf 1984.

Elling, Hanna: Frauen im deutschen Widerstand 1933-45. Frankfurt am Main ^{3}1981.

Engelland, Hans: Die Zeugen Jehovas. Die Neuapostolischen. Hamburg ^{2}1969.

Entscheidungen des Ehrengerichtshofs der Reichs-Rechtsanwalts-Kammer. Hrsg.: Präsidium der Reichs-Rechtsanwalts-Kammer. Berlin (zitiert mit Bandangabe).

Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen. Herausgegeben von den Mitgliedern des Gerichtshofes und der Reichsanwaltschaft. Berlin/Leipzig (zitiert mit Bandangabe).

Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen. Herausgegeben von den Mitgliedern des Gerichtshofes und der Reichsanwaltschaft. Berlin/Leipzig (zitiert mit Bandangabe).

Entscheidungen des Reichskriegsgerichts. Herausgegeben als Kameradschaftsarbeit von Angehörigen des Reichskriegsgerichts. Band I, Berlin 1938/40; Band II, 1. Heft, Berlin 1940; Band II, 2. Heft, Berlin 1942; Band II, 3. Heft, Berlin 1943.

Erdmann, Karl Dietrich: Die Zeit der Weltkriege. Stuttgart 1976 (Handbuch der deutschen Geschichte, begründet von Bruno Gebhardt. 9., neu bearbeitete Auflage. Hrsg.: Herbert Grundmann. Band 4, 2. Teilband).

Ermittlungshilfe und Straffälligenbetreuung. Kameradschaftsarbeit von Mitgliedern der Reichsjustizverwaltung und des Hauptamtes für Volkswohlfahrt (Reichsleitung NSDAP), Gesamtleitung: Rudolf Marx. Berlin 1937.

Ernst, Christoph/Ulrike Jensen (Hrsg.): Als letztes starb die Hoffnung. Berichte von Überlebenden aus dem KZ Neuengamme. Hamburg 1989.

Es gab nicht nur den 20. Juli ... Dokumente aus einer Sendereihe im Westdeutschen Fernsehen. Hrsg.: Pressestelle des Westdeutschen Rundfunks, Redaktion: Heinz Josef Hubert. Wuppertal 1980.

Fahle, Günter: Verweigern – Weglaufen – Zersetzen. Deutsche Militärjustiz und ungehorsame Soldaten 1939-1945. Das Beispiel Ems-Jade. Bremen 1990.

Fauck, S.: Konnten Angehörige von Sekten den Fahneneid verweigern?, in: Gutachten des Instituts für Zeitgeschichte. Band 2, Stuttgart 1966, S. 472 f.

Feinderklärung und Prävention. Kriminalbiologie, Zigeunerforschung und Asozialenpolitik. Von Wolfgang Ayaß, Reimar Gilsenbach, Ursula Körber u. a. Berlin 1988 (Beiträge zur nationalsozialistischen Gesundheits- und Sozialpolitik, Band 6).

Fetz, August: Der große Volks- und Weltbetrug durch die „Ernsten Bibelforscher"! Vierte, erweiterte Auflage, Hamburg 1924.

Fetz, August: Weltvernichtung durch Bibelforscher und Juden. München 1925.

Fiebig, Paul: Die Bibelauslegung der „Internationalen Vereinigung Ernster Bibelforscher". Berlin-Dahlem ^{2}1925.

Fleischhauer, Ulrich: Die echten Protokolle der Weisen von Zion. Sachverständigengutachten, erstattet im Auftrage des Richteramtes V in Bern. Erfurt 1935.

Fleschutz, Hans: Und folget ihrem Glauben nach! Gedenkbuch für die Blutzeugen der Siebenten-Tags-Adventisten Reformationsbewegung. Zeugnisse der Treue und Standhaftigkeit aus Deutschlands dunklen Tagen. Hrsg.: Internationale Missionsgesellschaft der Siebenten-Tags-Adventisten Reformationsbewegung. Jagsthausen o. J. [1967].

Flessau, Kurt Ingo: Schule der Diktatur. Lehrpläne und Schulbücher des Nationalsozialismus. Frankfurt am Main 1979.

Foitzik, Jan: Zwischen den Fronten. Zur Politik, Organisation und Funktion linker politischer Kleinorganisationen im Widerstand 1933 bis 1939/40 unter besonderer Berücksichtigung des Exils. Bonn 1986.

Foreign Relations of the United States. Diplomatic Papers 1933. Volume II. The British Commonwealth, Europe, Near East und Africa. Washington 1949.

Fraenkel, Ernst: Der Doppelstaat. Recht und Justiz im „Dritten Reich". Neuauflage, Frankfurt am Main 1984.

Frankl, Viktor E.: ... trotzdem Ja zum Leben sagen. Ein Psychologe erlebt das Konzentrationslager. Taschenbuchausgabe, München ^{6}1987.

Franz, Raymond: Der Gewissenskonflikt. Menschen gehorchen oder Gott treu bleiben? Ein Zeuge Jehovas berichtet. Übers.: Helmut Lasarcyk. München 1988.

Frauen-KZ Ravensbrück. Hrsg.: Komitee der Antifaschistischen Widerstandskämpfer der Deutschen Demokratischen Republik, Autorenkollektiv unter Leitung von Guste Zörner. Lizenzausgabe der 1973 im Verlag der Wissenschaften (Berlin/DDR) erschienenen Erstausgabe, Frankfurt am Main 1982.

Frege, Ludwig: Der Status des Preußischen Oberverwaltungsgerichtes und die Standhaftigkeit seiner Rechtsprechung auf politischem Gebiet, in: Helmut R. Külz/Richard Naumann (Hrsg.): Staatsbürger und Staatsgewalt. Verwaltungsrecht und Verwaltungsgerichtsbarkeit in Geschichte und Gegenwart. Jubiläumsschrift. Karlsruhe 1963, S. 131-155.

Freisler, Roland: Vom Schutzzweck der Strafrechtspflege gegenüber Volksschädlingen, in: Deutsche Justiz, 100 (1938), S. 365-367.

Frese, Hans: Bremsklötze am Siegeswagen der Nation. Erinnerungen eines Deserteurs an Militärgefängnisse, Zuchthäuser und Moorlager in den Jahren 1941-1945. Herausgegeben und mit ergänzenden Beiträgen von Fietje Ausländer und Norbert Haase. Bremen 1989.

Freund, Julius: O Buchenwald! Klagenfurt o. J. [1945].

Friedman, Philip: Das andere Deutschland. Die Kirchen. Heft 2, Berlin 1960.

Friedman, Filip/Tadeusz Hołuj: Oświęcim. Warszawie 1946.

Friedman, Ina R.: The Other Victims: First-Person Stories of Non-Jews Persecuted by the Nazis. Boston 1990. (zu ZJ, S. 47-59).

Fritsch, Theodor: Handbuch der Judenfrage. Die wichtigsten Tatsachen zur Beurteilung des jüdischen Volkes. Leipzig 1933.

Fritsch, Theodor: Handbuch der Judenfrage. Die wichtigsten Tatsachen zur Beurteilung des jüdischen Volkes. Leipzig ^{49}1943.

Fröhlich, Elke: Die Herausforderung des Einzelnen. Geschichten über Widerstand und Verfolgung. München 1983 (Bayern in der NS-Zeit, Band VI).

Füllberg-Stolberg, Claus: „Bedrängt, aber nicht völlig eingeengt – verfolgt, aber nicht verlassen". Gertrud Pötzinger, Zeugin Jehovas, in: Frauen in Konzentrationslagern: Bergen-Belsen – Ravensbrück. Hrsg.: Claus Füllberg-Stolberg, Martina Jung, Renate Riebe und Martina Scheitenberger. Bremen 1994, S. 321-332.

„... für immer ehrlos". Aus der Praxis des Volksgerichtshofes. Hrsg.: Informationszentrum Berlin und der Gedenk- und Bildungsstätte Stauffenbergstraße, Redaktion: Wolfgang Göbel. Berlin ^{3}1981 (Beiträge zum Thema Widerstand, Heft 8).

Gamm, Hans-Jochen: Führung und Verführung. Pädagogik des Nationalsozialismus. Frankfurt am Main 1984.

Garbe, Detlef: Ausgrenzung und Verfolgung im Nationalsozialismus, in: Frank Bajohr (Hrsg.): Norddeutschland im Nationalsozialismus. Hamburg 1993, S. 186-217.

Garbe, Detlef: Der lila Winkel – Die „Bibelforscher" (Zeugen Jehovas) in den Konzentrationslagern, in: Wolfgang Benz/Barbara Distel (Hrsg.): Täter und Opfer. Dachau 1994 (Dachauer Hefte, 10/1994), S. 3-31.

Garbe, Detlef: Die ‚vergessenen' Opfer, in: Verachtet – Verfolgt – Vernichtet. Hrsg.: Projektgruppe für die vergessenen Opfer des NS-Regimes. Hamburg ^{2}1988, S. 5-13.

Garbe, Detlef: „Du sollst nicht töten". Kriegsdienstverweigerer 1939-1945, in: Norbert Haase/Gerhard Paul (Hrsg.): Die anderen Soldaten. Wehrkraftzersetzung, Gehorsamsverweigerung und Fahnenflucht im Zweiten Weltkrieg. Frankfurt am Main 1995, S. 85-104.

Garbe, Detlef: „Gott mehr gehorchen als den Menschen". Neuzeitliche Christenverfolgung im nationalsozialistischen Hamburg, in: Verachtet – Verfolgt – Vernichtet. Hrsg.: Projektgruppe für die vergessenen Opfer des NS-Regimes. Hamburg ^{2}1988, S. 172-219.

Garbe, Detlef: Im Namen des Volkes?! Die rechtlichen Grundlagen der Militärjustiz im NS-Staat und ihre „Bewältigung" nach 1945, in: Fietje Ausländer (Hrsg.): Verräter oder Vorbilder? Deserteure und ungehorsame Soldaten im Nationalsozialismus. Bremen 1990, S. 90-129.

Garbe, Detlef: „In jedem Einzelfall ... bis zur Todesstrafe". Der Militärstrafrechtler Erich Schwinge – Ein deutsches Juristenleben. Hamburg 1989.

Garbe, Detlef: Kompromißlose Bekennerinnen. Selbstbehauptung und Verweigerung von Bibelforscherinnen, in: Christl Wickert (Hrsg.): Frauen gegen die Diktatur – Widerstand und Verfolgung im nationalsozialistischen Deutschland. Berlin 1995, S. 52-73.

Garbe, Detlef: „Sendboten des jüdischen Bolschewismus". Antisemitismus als Motiv nationalsozialistischer Verfolgung der Zeugen Jehovas, in: Dan Diner/Frank Stern (Hrsg.): Nationalsozialismus aus heutiger Perspektive. Gerlingen 1994, S. 145-171.

Garbe, Detlef/Sabine Homann: Jüdische Gefangene in Hamburger Konzentrationslagern, in: Arno Herzig (Hrsg.): Die Juden in Hamburg 1590 bis 1990. Wissenschaftliche Beiträge der Universität Hamburg zur Ausstellung „Vierhundert Jahre Juden in Hamburg". Hamburg 1991, S. 545-559.

Gaupp, R.: Die gerichtsärztliche Beurteilung der militärischen Dienstverweigerung aus religiösen Gründen, in: Münchener Medizinische Wochenschrift, Organ für amtliche und praktische Ärzte, 64 (1917), S. 950 f.

Gebhard, Manfred (Hrsg.): Die Zeugen Jehovas. Eine Dokumentation über die Wachtturmgesellschaft. Lizenzausgabe der 1970 im Urania-Verlag Leipzig erschienenen Erstveröffentlichung, Schwerte (Ruhr) 1971.

Gedenkbuch „Kola-Fu". Für die Opfer aus dem Konzentrationslager, Gestapogefängnis und KZ-Außenlager Fuhlsbüttel. Hrsg.: KZ-Gedenkstätte Neuengamme, Bearbeiter: Herbert Diercks. Hamburg 1987.

Geigenmüller, Otto: Die politische Schutzhaft im nationalsozialistischen Deutschland. Würzburg 1937.

Georg, Enno: Die wirtschaftlichen Unternehmungen der SS. Stuttgart 1963.

Gerecke, Karl: Deutschkritischer Gottesgeist. Abraham der Fluch der Kirche und der Völker. Leipzig 1931.

Gerecke, Karl: Die Gotteslästerungen der „Ernsten ‚Bibel'-Forscher". Leipzig 1931.

Gerhardt, Martin: Ein Jahrhundert Innere Mission. Die Geschichte des Central-Ausschusses für die Innere Mission der Deutschen Evangelischen Kirche. Zweiter Teil: Hüter und Mehrer des Erbes. Gütersloh 1948.

Geschonneck, Erwin: Meine unruhigen Jahre. Berlin (DDR) 1984.

Gespräche mit Kurt Scharf, in: Volkmar Deile (Hrsg.): Zumutungen des Friedens. Kurt Scharf zum 80. Geburtstag. Reinbek bei Hamburg 1982, S. 17-42.

Gestapo Hannover meldet ... Polizei- und Regierungspräsidentenberichte für das mittlere und südliche Niedersachsen zwischen 1933 und 1937. Bearbeitet und eingeleitet von Klaus Mlynek. Hildesheim 1986.

Gostner, Erwin: 1000 Tage im KZ. Ein Erlebnisbericht aus den Konzentrationslagern Dachau, Mauthausen und Gusen. Mannheim 1946.

Gotthilf, P. B.: Die größte Geheimmacht der Welt. Die Ursache aller Kriege sowie aller nationalen und internationalen Zerwürfnisse. Ein Jahrhunderte alter Betrug aufgedeckt. Leipzig 1924.

Götz, Karl: Das Schwarzmeerdeutschtum. Die Mennoniten. Hrsg.: NSDAP, Gauleitung Reichsgau Wartheland, Gauamt für Volkstumfragen. Posen 1944.

Graf, Christoph: Politische Polizei zwischen Demokratie und Diktatur. Die Entwicklung der preußischen Politischen Polizei vom Staatsschutzorgan der Weimarer Republik zum Geheimen Staatspolizeiamt des Dritten Reiches. Berlin 1983.

Graffard, Sylvie/Léo Tristan: Les Bibelforscher et le nazisme (1933-1945). Ces oubliés de l'Histoire. 2e édition, Paris o. J. [1990]

Grüber, Heinrich: Erinnerungen aus sieben Jahrzehnten. Köln 1968.

Gruchmann, Lothar: Justiz im Dritten Reich 1933-1940. Anpassung und Unterwerfung in der Ära Gürtner. München 1988.

Grün, Max von der: Zwei Briefe an Pospischiel. Roman. Taschenbuchausgabe, Darmstadt 1976.

Gründler, Johannes: Lexikon der christlichen Kirchen und Sekten unter Berücksichtigung der Missionsgesellschaften und zwischenkirchlichen Organisationen. Wien 1961.

Grünewald, Guido: Geschichte der Kriegsdienstverweigerung. Ein Beitrag zur Friedenspolitik? Mit einer kommentierten Dokumentation Deutsche Kriegsdienstverweigerer 1650 bis 1945. Hrsg.: Deutsche Friedensgesellschaft/Vereinigte Kriegsdienstgegner. Essen 1979.

Günzl, Maria: „Freiheit, wann wirst du auferstehen ...", in: Gerda Szepansky: Frauen leisten Widerstand: 1933-1945. Lebensgeschichten nach Interviews und Dokumenten. Frankfurt am Main 1983, S. 250-275.

Guse, Martin/Andreas Kohrs: Die „Bewahrung" Jugendlicher im NS-Staat. Ausgrenzung und Internierung am Beispiel der Jugendkonzentrationslager Moringen und Uckermark. Maschinenschrift (Diplomarbeit, Fachhochschule Hildesheim), Hildesheim 1985.

Guse, Martin/Andreas Kohrs: Zur Entpädagogisierung der Jugendfürsorge in den Jahren 1922 bis 1945, in: Hans-Uwe Otto/Heinz Sünker (Hrsg.): Soziale Arbeit und Faschismus. Frankfurt am Main 1989, S. 228-249.

Haack, Friedrich-Wilhelm: Jehovas Zeugen. München ^{6}1977.

Haag, Lina: Eine Handvoll Staub. Halle 1948.

Haase, Norbert: Aus der Praxis des Reichskriegsgerichts. Neue Dokumente zur Militärgerichtsbarkeit im Zweiten Weltkrieg, in: Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte, 39 (1991), S. 379-411.

Haase, Norbert: Das Reichskriegsgericht und der Widerstand gegen die nationalsozialistische Herrschaft. Katalog zur Sonderausstellung der Gedenkstätte Deutscher Widerstand in Zusammenarbeit mit der Neuen Richtervereinigung. Hrsg.: Gedenkstätte Deutscher Widerstand mit Unterstützung der Senatsverwaltung für Justiz. Berlin 1993.

Haase, Norbert: Deutsche Deserteure. Berlin 1987.

Haase, Norbert: „... dem Gebot der Stunde Rechnung tragen". Torgau und das Reichskriegsgericht (1943-1945), in: ders./Brigitte Oleschinski (Hrsg.): Das Torgau-Tabu. Wehrmachtstrafsystem, NKWD-Speziallager, DDR-Strafvollzug. Redaktionelle Mitarbeit: Bernward Dörner. Leipzig 1993, S. 45-60.

Hackett, David A.: Der Buchenwald-Report. Bericht über das Konzentrationslager Buchenwald bei Weimar. München 1996.

Hahnenfeld, Günter: Kriegsdienstverweigerung. Hamburg 1966.

Halle, Anna Sabine: „Alle Menschen sind unsere Brüder ...". Nahezu unbekannter religiöser Widerstand im „Dritten Reich", in: Widerstand und Exil 1933-1945. Hrsg.: Bundeszentrale für politische Bildung. Bonn 1985, S. 127-133.

Halle, Anna Sabine: „Die Gedanken sind frei ...". Eine Jugendgruppe der Berliner Quäker 1935-1941. Berlin ^{2}1982 (Beiträge zum Widerstand, Heft 14).

Hammer, Walter: Brandenburg. Das deutsche Sing-Sing. Hamburg o. J. [1952].

Handbuch religiöse Gemeinschaften: Freikirchen, Sondergemeinschaften, Sekten, Weltanschauungsgemeinschaften. Hrsg.: Horst Reller im Auftrag des Lutherischen Kirchenamtes. Gütersloh ^{2}1979.

Hannover, Heinrich: Ist die Bestrafung der Ersatzdienstverweigerung der Zeugen Jehovas mit dem Grundrecht der Glaubens- und Gewissensfreiheit vereinbar?, in: Goltdammer's Archiv für Strafrecht, 1964, S. 33-46.

Hannover, Heinrich/Elisabeth Hannover-Drück: Politische Justiz 1918-1933. Neuauflage der 1966 erschienenen Originalausgabe, Bornheim-Merten 1987.

Harrison, Barbara Grizzuti: Visions of Glory. A History and a Memory of Jehovah's Witnesses. New York 1978.

Hartmann, Albrecht: Kriegsdienstverweigerung im Dritten Reich. Maschinenschrift (Magisterarbeit, Universität Stuttgart), Schwaigern 1982.

Hartmann, Albrecht/Heidi Hartmann: Kriegsdienstverweigerung im Dritten Reich. Frankfurt am Main 1986.

Hasenclever, Christa: Jugendhilfe und Jugendgesetzgebung seit 1900. Göttingen 1978.

Heckel, Johannes: Wehrverfassung und Wehrrecht des Großdeutschen Reiches. 1. Teil: Gestalt und Recht der Wehrmacht. Der Waffendienst. Hamburg 1939.

Hecker, Hellmuth: Die Kriegsdienstverweigerung im deutschen und ausländischen Recht. Dokumente. Frankfurt am Main 1954.

Heiber, Helmut (Hrsg.): Reichsführer! ... Briefe an und von Heinrich Himmler. Stuttgart 1968.

Heimatgeschichtlicher Wegweiser zu Stätten des Widerstandes und der Verfolgung 1933-1945. Band 2, Niedersachsen I. Regierungsbezirke Braunschweig und Lüneburg. Hrsg.: Studienkreis zur Erforschung und Vermittlung der Geschichte des deutschen Widerstandes 1933-1945 und dem Präsidium der Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes/Bund der Antifaschisten, Redaktion: Ursula Krause-Schmitt u. a. Köln 1985.

Heimbucher, Max: Was sind denn die „Ernsten Bibelforscher" für Leute? Zugleich eine Aufklärung über das „tausendjährige Reich" Christi. Regensburg ^{2}1923.

Heinz, Daniel: Kriegsdienstverweigerer und religiöser Pazifist: Der Fall Anton Brugger und die Haltung der Siebententags-Adventisten im Dritten Reich, in: Jahrbuch 1996. Hrsg.: Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes, Redaktion: Siegwald Ganglmair. Wien 1996, S. 41-56.

Hellmund, Dietrich: Geschichte der Zeugen Jehovas in der Zeit von 1870 bis 1920. Mit einem Anhang: Geschichte der Zeugen Jehovas in Deutschland bis 1970. Theol. Diss., Hamburg 1972.

Helmreich, Ernst Christian: The German Churches under Hitler. Background, Struggle and Epilogue. Detroit 1979.

Hennicke, Otto: Auszüge aus der Wehrmachtkriminalstatistik, in: Zeitschrift für Militärgeschichte, 5 (1966), S. 438-456.

Hennicke, Otto: Über den Justizterror in der deutschen Wehrmacht am Ende des zweiten Weltkrieges, in: Zeitschrift für Militärgeschichte, 4 (1965), S. 715-720.

Hepp, Michael: Denn ihrer ward die Hölle. Kinder und Jugendliche im „Jugendverwahrlager Litzmannstadt", in: Mitteilungen der Dokumentationsstelle zur NS-Sozialpolitik, 2 (1986), Heft 11/12, S. 49-71.

Hepp, Michael: Vorhof zur Hölle. Mädchen im „Jugendschutzlager" Uckermark, in: Opfer und Täterinnen. Frauenbiographien des Nationalsozialismus. Hrsg.: Angelika Ebbinghaus. Nördlingen 1987, S. 191-216.

Herbermann, Nanda: Der gesegnete Abgrund. Schutzhäftling Nr. 6582 im Frauenkonzentrationslager Ravensbrück. Nürnberg 1946.

Herr, Rudi: Die Bibelforscher in Strafhaft, in: Monatsblätter für Straffälligenbetreuung und Ermittlungshilfe, 15 (1940), Heft 11/12, S. 87 f.

Herrmann, Friedrich Wilhelm: Bibelforscher oder Bibelfälscher. Kassel 1925.

Herrmann, Ulrich (Hrsg.): „Die Formung des Volksgenossen". Der „Erziehungsstaat" des Dritten Reiches. Weinheim 1985.

Hetkamp, Elise: Du sollst nicht töten, in: Wir „Hoch- und Landesverräter". Antifaschistischer Widerstand in Oberhausen. Ein Lesebuch. Von Wilhelm Bettinger, Bruno Blank, Rita Dehorn, Johann Grohnke, Dieter Linka, Hans Müller und Jürgen Pohl. Oberhausen 1983, S. 186-191.

Hetzer, Gerhard: Ernste Bibelforscher in Augsburg, in: Bayern in der NS-Zeit. Herrschaft und Gesellschaft im Konflikt. Hrsg.: Martin Broszat, Elke Fröhlich und Anton Großmann. Band IV, München 1981, S. 621-643.

Heuzeroth, Günter/Sylvia Wille: Die unter dem lila Winkel litten. Die Verweigerung der Zeugen Jehovas und ihre Verfolgung, in: Verfolgte aus religiösen Gründen. Hrsg.: Universität Oldenburg, Redaktion: Franz-Josef Ensel. Oldenburg 1985 (Unter der Gewaltherrschaft des Nationalsozialismus 1933-1945. Dargestellt an den Ereignissen im Oldenburger Land, Band III), S. 167-210.

Heydrich, Lina: Leben mit einem Kriegsverbrecher. Pfaffenhofen 1976.

Heyne: Ist § 5 KSSVO ein militärisches oder ein allgemeines Strafgesetz?, in: Zeitschrift für Wehrrecht, 6 (1941/42), S. 258-260.

Hildebrandt, Reinhard/Hoffmann, Werner: Streiflichter aus Verfolgung und Widerstand 1933-45. Hrsg.: VVN/Bund der Antifaschisten, Kreisvereinigung Ludwigsburg. Band 5, Ludwigsburg 1993.

Hillermeier, Heinz (Hrsg.): „Im Namen des Deutschen Volkes!" Todesurteile des Volksgerichtshofes. Darmstadt-Neuwied ^{2}1982.

Hitler, Adolf: Mein Kampf. Zweiter Band: Die nationalsozialistische Bewegung. München ^{29}1934.

Hochmuth, Ursel/Gertrud Meyer: Streiflichter aus dem Hamburger Widerstand 1933-1945. Berichte und Dokumente. Nachdruck der Ausgabe von 1969, Frankfurt am Main 1980.

Höhne, Heinz: Der Orden unter dem Totenkopf. Die Geschichte der SS. München o. J. [1967].

Holzapfel, Heribert: Die Sekten in Deutschland. Dargestellt für das katholische Volk. Regensburg 1925.

Hoppe, Adolf: Militärischer Ungehorsam aus religiöser Überzeugung, in: Zeitschrift für die gesamte Neurologie und Psychiatrie, Originalien, 45. Band, Berlin 1919, S. 393-412.

Hopster, Norbert/Alex Moll: Träume und Trümmer. Der Nationalsozialismus von 1933 bis 1945. Ausstellung der Stadt Lage (Lippe). Lage 1984.

Horstmann, W.: Religiosität oder Wahn, in: Zeitschrift für die gesamte Neurologie und Psychiatrie, Originalien, 49. Band, Berlin 1919, S. 218-242.

Hrabar, Roman: Osadzanie Maloletnich z TZW. Prowincji Górnosląskiej w Obozach, in: Biuletyn Glównej Komisji Badania Zbrodni Hitlerowskich w Polsce, 19 (1968), S. 51-79.

Huber, Ernst Rudolf: Verfassungsrecht des Großdeutschen Reiches. Hamburg ^{2}1939.

Hülle, Werner: Die Änderungen der Kriegsstrafverfahrensordnung durch die 7. DurchfVO. vom 18. Mai 1940, in: Zeitschrift für Wehrrecht, 5 (1940/41), S. 153-161.

Hüser, Karl: Wewelsburg 1933-1945. Kult- und Terrorstätte der SS. Paderborn 1982.

Hutten, Kurt: Seher, Grübler, Enthusiasten. Das Buch der traditionellen Sekten und religiösen Sonderbewegungen. Vollständig revidierte und wesentlich erweiterte Neuausgabe, Stuttgart 1982.

Hutten, Kurt: Vorwort zu Alan Rogerson: Viele von uns werden niemals sterben. Geschichte und Geheimnis der Zeugen Jehovas. Hamburg 1971.

Hüttenberger, Peter: Dimensionen des Widerstandsbegriffs, in: Peter Steinbach (Hrsg.): Widerstand. Ein Problem zwischen Theorie und Geschichte. Köln 1987, S. 80-95.

Hüttenberger, Peter: Heimtückefälle vor dem Sondergericht München 1933-1939, in: Bayern in der NS-Zeit. Herrschaft und Gesellschaft im Konflikt. Hrsg.: Martin Broszat, Elke Fröhlich und Anton Großmann. Band IV, München 1981, S. 435-526.

Hüttenberger, Peter: Vorüberlegungen zum „Widerstandsbegriff", in: Jürgen Kocka (Hrsg.): Theorien in der Praxis des Historikers. Forschungsbeispiele und ihre Diskussion. Göttingen 1977, S. 117-139.

Idel, Wolfgang: Die Sondergerichte für politische Strafsachen. Eine Gesamtdarstellung ihres Wesens, ihrer Entwicklung und ihrer rechtlichen Besonderheiten im Anschluß an die Verordnung der Reichsregierung über die Bildung von Sondergerichten vom 21.3.1933 und unter Berücksichtigung des Volksgerichtshofes und seiner Verfahren. Jur. Diss. (Freiburg im Breisgau), Schramberg 1935.

Illinger, Ernst Ludwig: Die Ernsten Bibelforscher als Sendboten des jüdischen Bolschewismus, in: Der Hoheitsträger, Folge VI, Juni 1938, S. 12-15.

Imberger, Elke: Widerstand „von unten". Widerstand und Dissens aus den Reihen der Arbeiterbewegung und der Zeugen Jehovas in Lübeck und Schleswig-Holstein 1933-1945. Neumünster 1991.

Inventar archivalischer Quellen des NS-Staates. Die Überlieferung von Behörden und Einrichtungen des Reichs, der Länder und der NSDAP. Teil 1: Reichszentralbehörden, regionale Behörden und wissenschaftliche Hochschulen für die zehn westdeutschen Länder sowie Berlin. Im Auftrag des Instituts für Zeitgeschichte bearbeitet von Heinz Boberach. München 1991.

Jacobeit, Sigrid (Hrsg.): Ravensbrückerinnen. Biographien, Zeugnisse, Lebensdaten. Berlin 1995.

Jacobi, Gerhard: Sekten, in: Carl Schweitzer (Hrsg.): Das religiöse Deutschland der Gegenwart. 2. Band: Der christliche Kreis. Berlin 1929.

Jentsch, Werner: Christliche Stimmen zur Wehrdienstfrage. Kassel o. J. [1952].

Jentsch, Werner: Ernstfälle. Erlebtes und Bedachtes. Moers 1992.

Jochmann, Werner (Hrsg.): Adolf Hitler. Monologe im Führer-Hauptquartier 1941-1944. Die Aufzeichnungen Heinrich Heims. Hamburg 1980.

Johe, Werner: Die gleichgeschaltete Justiz. Organisation des Rechtswesens und Politisierung der Rechtsprechung 1933-1945 dargestellt am Beispiel des Oberlandesgerichtsbezirks Hamburg. Zuerst erschienen Frankfurt am Main 1967, unveränderter Nachdruck, Hamburg 1983.

Johe, Werner: Neuengamme. Zur Geschichte der Konzentrationslager in Hamburg. Hamburg ^{4}1984.

John, Kirsten: Häftlinge im Konzentrationslager in Wewelsburg unter besonderer Berücksichtigung der Ernsten Bibelforscher. Maschinenschrift (Magisterarbeit, Universität Münster), Münster 1992.

John, Kirsten: „Mein Vater wird gesucht ..." Häftlinge des Konzentrationslagers in Wewelsburg. Essen 1996.

Jonak, Hans von: Die Ernsten Bibelforscher – eine politische Kampforganisation, in: Korrespondenzblatt für den katholischen Klerus, 56 (1937), S. 69 f.

Jonak von Freyenwald, Hans: Die Zeugen Jehovas. Pioniere für ein jüdisches Weltreich. Die politischen Ziele der Internationalen Vereinigung Ernster Bibelforscher. Berlin 1936.

Jonak von Freyenwald, Hans: Jüdische Bekenntnisse aus allen Zeiten und Ländern. Nürnberg 1941.

Joos, Joseph: Leben auf Widerruf. Begegnungen und Beobachtungen im K.Z. Dachau 1941-1945. Olten 1946.

Kaienburg, Hermann: „Vernichtung durch Arbeit". Der Fall Neuengamme. Die Wirtschaftsbestrebungen der SS und ihre Auswirkungen auf die Existenzbedingungen der KZ-Gefangenen. Bonn 1990.

Kaiser, Fritz: Wer sind die sogenannten „Ernsten Bibelforscher"? Die verderblichen Irrlehren der „Internationalen Vereinigung Ernster Bibelforscher" (IVEB) – auch Millenniums-Tagesanbruchleute genannt – biblisch beleuchtet. Witten (Ruhr) ^{3}1924.

Kalb, Ernst (Hrsg.): Kirchen und Sekten der Gegenwart. Unter Mitarbeit verschiedener evangelischer Theologen. Stuttgart 1905.

Kalous, Erika: Widerstand der Ernsten Bibelforscher im Dritten Reich. Maschinenschrift (Zulassungsarbeit; archiviert im IfZ), Heidelberg o. J.

Kamiński, Andrzej J.: Konzentrationslager 1896 bis heute. Eine Analyse. Stuttgart 1982.

Kammler, Jörg: Ich habe die Metzelei satt und laufe über. Kasseler Soldaten zwischen Verweigerung und Widerstand (1939-1945). Eine Dokumentation. Fuldabrück 1985.

Kater, Michael H.: Das „Ahnenerbe" der SS 1935-1945. Ein Beitrag zur Kulturpolitik des Dritten Reiches. Stuttgart 1974.

Kater, Michael H.: Die Ernsten Bibelforscher im Dritten Reich, in: Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte, 17 (1969), S. 181-218.

Kaul, Friedrich Karl: Geschichte des Reichsgerichts, Band IV, Glashütten 1971.

Kautsky, Benedikt: Teufel und Verdammte. Erfahrungen und Erkenntnisse aus sieben Jahren in deutschen Konzentrationslagern. Zürich 1946.

KDV im Dritten Reich, Sonderheft der zdl-Informationen, 2. Quartal '87. Hrsg.: Zentralstelle Pastoral der Deutschen Bischofskonferenz, Referat Zivildienstseelsorge. Bonn 1987.

Kershaw, Ian: „Widerstand ohne Volk?" Dissens und Widerstand im Dritten Reich, in: Jürgen Schmädeke/Peter Steinbach (Hrsg.): Der Widerstand gegen den Nationalsozialismus. Die deutsche Gesellschaft und der Widerstand gegen Hitler. München 1985, S. 779-798.

Kersten, Felix: Totenkopf und Treue. Heinrich Himmler ohne Uniform. Aus den Tagebuchblättern des finnischen Medizinalrats. Hamburg 1952.

King, Christine: Jehovah's Witnesses under Nazism, in: Michael Berenbaum (Ed.): A Mosaic of Victims. Non-Jews Persecuted and Murdered by the Nazis. New York 1990, S. 188-193.

King, Christine Elizabeth: Strategies for Survial: An Examination of the History of Five Christian Sects in Germany 1933-1945, in: Journal of Contemporary History, N. 1, 14 (1979), S. 211-233.

King, Christine Elizabeth: The Nazi State and the New Religions: Five Case Studies in Non-Conformity. New York/Toronto 1982.

Kirchberg, Christian: Die Kontrolle von Maßnahmen der „politischen Polizei" durch die Verwaltungsgerichte, in: Dieter Rebentisch/Karl Teppe (Hrsg.): Verwaltung contra Menschenführung im Staat Hitlers. Studien zum politisch-administrativen System. Göttingen 1986, S. 141-152.

Klaus, Andreas: Gewalt und Widerstand in Hamburg-Nord während der NS-Zeit. Hamburg 1986.

Klausch, Hans-Peter: Die Geschichte der Bewährungsbataillone 999 unter besonderer Berücksichtigung des antifaschistischen Widerstandes. Köln 1987.

Klauß, Hermann: Feierstunden der deutschen Schule. Stuttgart 1941.

Klee, Ernst: „Euthanasie" im NS-Staat. Die „Vernichtung lebensunwerten Lebens". Frankfurt am Main ^{2}1983.

Klöckner, Adolf: Das Grundrecht der Religionsfreiheit im nationalsozialistischen Staat. Jur. Diss., Hamburg 1937.

Klönne, Arno: Jugend im Dritten Reich. Die Hitler-Jugend und ihre Gegner. Dokumente und Analysen. Düsseldorf 1982.

Knaut, Horst: Propheten der Angst. Berichte zu psychopathologischen Trends der Gegenwart. Eine kritische Analyse. Percha/Kempfenhausen 1975.

Knöller, Bruno: Erinnerungen, in: Das Vermächtnis der Opfer des Nationalsozialismus. Tagung vom 18. bis 20. Mai 1984. Bad Boll 1984 (Protokolldienst der Evangelischen Akademie Bad Boll 32/84), S. 18-22.

Koch, Manfred: Die kleinen Glaubensgemeinschaften, in: Erich Matthias/Hermann Weber (Hrsg.): Widerstand gegen den Nationalsozialismus in Mannheim. Mannheim 1984, S. 415-434.

Koch, Manfred: Julius Engelhard. Drucker, Kurier und Organisator der Zeugen Jehovas, in: Michael Bosch/Wolfgang Niess (Hrsg.): Der Widerstand im deutschen Südwesten. Stuttgart 1984, S. 95-103.

Koch, Werner: „Sollen wir K. weiter beobachten?" Ein Leben im Widerstand. Stuttgart 1982.

Kogon, Eugen: Der SS-Staat. Das System der deutschen Konzentrationslager. München ^{11}1983.

Köhler, Walther: Wesen und Recht der Sekte im religiösen Leben Deutschlands. Gießen 1930.

Kohlrausch, Eduard/Richard Lange: Strafgesetzbuch mit Nebengesetzen und Erläuterungen. Berlin ^{38}1944.

Kolbe, Dieter: Reichsgerichtspräsident Dr. Erwin Bumke. Studien zum Niedergang des Reichsgerichts und der deutschen Rechtspflege. Karlsruhe 1975.

Kommandant in Auschwitz. Autobiographische Aufzeichnungen von Rudolf Höß, eingeleitet und kommentiert von Martin Broszat. Taschenbuchausgabe, München 1983.

König, Stefan: Vom Dienst am Recht. Rechtsanwälte als Strafverteidiger im Nationalsozialismus. Berlin 1987.

Konzentrationslager Buchenwald, Post Weimar/Thür. Katalog zu der Ausstellung aus der Deutschen Demokratischen Republik im Martin-Gropius-Bau Berlin (West). Hrsg.: Nationale Mahn- und Gedenkstätte Buchenwald. o. O., o. J. [1990].

Köppel, Elmar: Die Zeugen Jehovas. Eine psychologische Analyse. Hrsg.: Arbeitsgemeinschaft für Religions- und Weltanschauungsfragen. München 1985.

Kortzfleisch, Siegfried von: Artikel „Sekten", in: Evangelisches Staatslexikon. Hrsg.: Hermann Kunst, Roman Herzog und Wilhelm Schneemelcher. Stuttgart ^{2}1975, Sp. 2278-2280.

Kösling, Günther: Die deutschen Baptisten 1933/1934. Ihr Denken und Handeln zu Beginn des Dritten Reiches. Theol. Diss., Marburg (Lahn) 1980.

Kosthorst, Erich/Bernd Walter: Konzentrations- und Strafgefangenenlager im Emsland 1933-1945. Zum Verhältnis von NS-Regime und Justiz. Darstellung und Dokumentation, Düsseldorf 1985.

Kraus, R.: Die Fürsorgeerziehung im Dritten Reich (1933-1945), in: Archiv für Wissenschaft und Praxis der sozialen Arbeit, 5 (1974), S. 161-210.

Kriegs-Kriminalstatistik für die Wehrmacht. Zusammenfassung der kriminalstatistischen Ergebnisse des ersten Kriegsjahres. Hrsg.: Oberkommando der Wehrmacht. Berlin 1941.

Krölls, Albert: Kriegsdienstverweigerung: Das unbequeme Grundrecht. Frankfurt am Main 1980.

Kühl, Reiner W.: Widerstand im Dritten Reich: Die ernsten Bibelforscher in Friedrichstadt, in: Unterhaltung für Friedrichstadt und die angränzende Gegend, Mitteilungsblatt der Gesellschaft für Friedrichstädter Stadtgeschichte, 27 (1985), S. 165-190.

Künneth, Walter/Carl Schweitzer (Hrsg.): Freidenkertum und Kirche. Ein Handbuch. Berlin 1932.

Kupfer-Koberwitz, Edgar: Die Mächtigen und die Hilflosen. Als Häftling in Dachau. Band 1: Wie es begann. Stuttgart 1957.

Kuptsch, Julius: Aufklärung über die „Ernsten Bibelforscher". Tilsit 1927.

KZ-Verbrechen vor deutschen Gerichten. Dokumente aus den Prozessen gegen Sommer (KZ Buchenwald), Sorge, Schubert (KZ Sachsenhausen), Unkelbach (Ghetto in Czenstochau). Hrsg.: H. G. van Dam und Ralph Giordano. Frankfurt am Main 1962.

Lahrtz, Jens-Uwe: Die Zeugen Jehovas während des Zweiten Weltkrieges in Großbritannien, Kanada und den USA, in: Beiträge zur Geschichte der Arbeiterbewegung, 37 (1995), Heft 3, S. 44-54.

Lampert, Heinz: Staatliche Sozialpolitik im Dritten Reich, in: Nationalsozialistische Diktatur 1933-1945. Eine Bilanz. Hrsg.: Karl Dietrich Bracher, Manfred Funke und Hans-Adolf Jacobsen. Bonn 1983, S. 177-205.

Langbein, Hermann: Menschen in Auschwitz. Frankfurt am Main 1980.

Langbein, Hermann: „... nicht wie die Schafe zur Schlachtbank". Widerstand in den nationalsozialistischen Konzentrationslagern 1938-1945. Frankfurt am Main 1980.

Lange, Johannes: Dienstverweigerung aus religiösen Gründen, in: Münchener Medizinische Wochenschrift, 84 (1937), S. 13-16.

Langewiesche, Dieter: Was heißt „Widerstand gegen den Nationalsozialismus"?, in: 1933 in Gesellschaft und Wissenschaft. Teil 1: Gesellschaft. Hrsg.: Pressestelle der Universität Hamburg. Hamburg 1983, S. 143-159.

Langhoff, Wolfgang: Die Moorsoldaten. 13 Monate Konzentrationslager. Unpolitischer Tatsachenbericht. Zürich 1935.

Lasch, Gustav: Die Internationale Vereinigung Ernster Bibelforscher und die evangelische Kirche. Straßburg 1921.

Leber, Annedore: Das Gewissen steht auf. 64 Lebensbilder aus dem deutschen Widerstand 1933-1945. Herausgegeben in Zusammenarbeit mit Willy Brandt und Karl-Dietrich Bracher. Berlin 1956.

Lechner, Silvester: Das KZ Oberer Kuhberg und die NS-Zeit in der Region Ulm, Neu-Ulm. Stuttgart 1988.

Lehberger, Rainer: Der „Umbau" der Hamburger Volksschule. Eine Dokumentation schulpolitischer Maßnahmen in der Frühphase der NS-Zeit, in: ders./Hans-Peter de Lorent (Hrsg.): „Die Fahne hoch". Schulpolitik und Schulalltag in Hamburg unterm Hakenkreuz. Hamburg 1986, S. 15-33.

Lengemann, Rolf: Höchstrichterliche Strafgerichtsbarkeit unter der Herrschaft des Nationalsozialismus. Jur. Diss., Marburg 1984.

Lexikon der Sekten, Sonderguppen und Weltanschauungen. Hrsg.: H. Gasper/J. Müller/F. Valentin. Freiburg im Breisgau 1990.

Lichdi, Diether Götz: Mennoniten im Dritten Reich. Dokumentation und Deutung. Heilbronn 1977.

Lichtenegger, Renate: Die Bibelforscher im Widerstand gegen das NS-Regime unter besonderer Berücksichtigung des weiblichen Bibelforscherwiderstandes aus Wien, in: Zeitgeschichte, 13 (1986), Heft 5, S. 179-191.

Lichtenegger, Renate: Wiens Bibelforscherinnen im Widerstand gegen den Nationalsozialismus 1938-1945. Phil. Diss., Wien 1984.

Lienau, Heinrich: Zwölf Jahre Nacht. Mein Weg durch das „Tausendjährige Reich". Flensburg 1949.

Lienhardt, Hans: Ein Riesenverbrechen am deutschen Volke und die Ernsten Bibelforscher. Weißenburg ^{2}1921.

Liesche (Strafabteilungsvorsteher): Der Bibelforscher im Strafvollzug, in: Der deutsche Justizbeamte, 21.3.1937, S. 140.

Lilje, Hanns: Im finstern Tal. Nürnberg 1947.

Loeb, S.: Dienstverweigerung aus religiösen Gründen und ihre gerichtsärztliche Beurteilung, in: Psychiatrisch-Neurologische Wochenschrift, 20 (1918/19), S. 191-199.

Lohse, Eduard: Die Offenbarung des Johannes. Göttingen ^{12}1979.

Loofs, Friedrich: Die „Internationale Vereinigung Ernster Bibelforscher". Zweite, sehr erweiterte Auflage, Leipzig 1921 (erstmals im Mai 1918 als Sonderdruck erschienen).

Löwenthal, Richard: Widerstand im totalen Staat, in: Richard Löwenthal/Patrik von zur Mühlen (Hrsg.): Widerstand und Verweigerung in Deutschland 1933 bis 1945. Berlin 1982, S. 11-24.

Löwenthal, Richard/Patrik von zur Mühlen (Hrsg.): Widerstand und Verweigerung in Deutschland 1933 bis 1945. Berlin 1982.

Luza, Radomir V.: The Resistance in Austria 1938-1945. Minneapolis 1984.

Mai, Gunther: „Warum steht der deutsche Arbeiter zu Hitler?" Zur Rolle der Deutschen Arbeitsfront im Herrschaftssystem des Dritten Reichs, in: Geschichte und Gesellschaft, 12 (1986), S. 212-234.

Maislinger, Andreas: Andere religiöse Gruppen, in: Widerstand und Verfolgung in Salzburg 1934-1945. Eine Dokumentation. Hrsg.: Dokumentationsarchiv des Österreichischen Widerstandes. Band 2, Wien 1991, S. 323-353.

Maislinger, Andreas: Die Zeugen Jehovas (Ernste Bibelforscher), in: Widerstand und Verfolgung in Tirol 1934-1945. Eine Dokumentation. Hrsg.: Dokumentationsarchiv des Österreichischen Widerstandes. Band 2, Wien 1984, S. 369-383.

Majer, Diemut: „Fremdvölkische" im Dritten Reich. Ein Beitrag zur nationalsozialistischen Rechtssetzung und Rechtspraxis in Verwaltung und Justiz unter besonderer Berücksichtigung der eingegliederten Ostgebiete und des Generalgouvernements. Boppard am Rhein 1981.

Mammach, Klaus: Widerstand 1933-1939. Geschichte der deutschen antifaschistischen Widerstandsbewegung im Inland und in der Emigration. Lizenzausgabe, Köln 1984.

Mammach, Klaus: Widerstand 1939-1945. Geschichte der deutschen antifaschistischen Widerstandsbewegung im Inland und in der Emigration. Lizenzausgabe, Köln 1987.

Mann, Reinhard: Protest und Kontrolle im Dritten Reich. Nationalsozialistische Herrschaft im Alltag einer rheinischen Großstadt. Frankfurt am Main 1987.

Mann, Reinhard: Validitätsprobleme retrospektiver Interviews, in: Gerhard Botz/Josef Weidenholzer (Hrsg.): Mündliche Geschichte und Arbeiterbewegung. Eine Einführung in Arbeitsweisen und Themenbereiche der Geschichte „geschichtsloser" Sozialgruppen. Wien 1984, S. 355-370.

Maršálek, Hans: Die Geschichte des Konzentrationslagers Mauthausen. Dokumentation. Hrsg.: Österreichische Lagergemeinschaft Mauthausen. Wien ^{2}1980.

Marssolek, Inge/René Ott: Bremen im Dritten Reich. Anpassung – Widerstand – Verfolgung. Bremen 1986.

Marszałek, Józef: Majdanek. Geschichte und Wirklichkeit des Vernichtungslagers. Lizenzausgabe, Reinbek bei Hamburg 1982.

Marxen, Klaus: Der Kampf gegen das liberale Strafrecht. Eine Studie zum Antiliberalismus in der Strafrechtswissenschaft der zwanziger und dreißiger Jahre. Berlin 1975.

Mason, Timothy W.: Sozialpolitik im Dritten Reich. Arbeiterklasse und Volksgemeinschaft. Opladen 1977.

Matthias, Erich/Hermann Weber (Hrsg.): Widerstand gegen den Nationalsozialismus in Mannheim. Mannheim 1984.

Maur, Hans: Antifaschistische Mahn- und Gedenkstätte Lichtenburg. Hrsg.: Kreismuseum Jessen. Prettin (Elbe) o. J.

Meffert, Franz: „Bibelforscher" und Bibelforschung über das Weltende. Fünf Vorträge über die sog. Ernsten Bibelforscher. Hrsg. vom Deutschen Caritasverband. Freiburg im Breisgau 1925.

Mehringer, Hartmut/Werner Röder: Gegner, Widerstand, Emigration, in: Ploetz. Das Dritte Reich. Ursprünge, Ereignisse, Wirkungen. Hrsg.: Martin Broszat und Norbert Frei. Freiburg 1983, S. 173-184.

Meier, Heinrich Christian: Im Frühwind der Freiheit. Roman. Hamburg 1949.

Meier, Heinrich Christian: So war es. Das Leben im KZ Neuengamme. Hamburg 1946.

Meldungen aus dem Reich. Die geheimen Lageberichte des Sicherheitsdienstes der SS 1938-1945. Herausgegeben und eingeleitet von Heinz Boberach. 17 Bände, Herrsching 1984.

Mémoire des Témoins 1933-1945. Édité par le Cercle Européen des Témoins de Jéhovah anciens déportés et internés. Louviers 1995.

Menter, Leo: Himmlers Auferstehung, in: Die Weltbühne. Neu herausgegeben von Maud v. Ossietzky und Hans Leonard. Berlin-Pankow, 5 (1950), S. 1283-1287.

Menzinger, Stefanie: Jugend im NS-Staat. Wiesbaden o. J. (Beitrag zum Schülerwettbewerb Deutsche Geschichte um den Preis des Bundespräsidenten 1981/82, Archiv der Körber-Stiftung NS I/1860).

Messerschmidt, Manfred: Deutsche Militärgerichtsbarkeit im Zweiten Weltkrieg, in: Die Freiheit des Anderen. Festschrift für Martin Hirsch. Hrsg.: Adalbert Podlech, Helmut Simon und Hans Jochen Vogel. Baden-Baden 1981, S. 111-142.

Messerschmidt, Manfred/Fritz Wüllner: Die Wehrmachtjustiz im Dienste des Nationalsozialismus. Zerstörung einer Legende. Baden-Baden 1987.

Meyenberg, A.: Über die sogenannten „Ernsten Bibelforscher". Geschichte, Lehre und Kritik. Luzern 1924.

Meyer, Gertrud: Nacht über Hamburg. Berichte und Dokumente 1933-1945. Frankfurt am Main 1971.

Meyers Lexikon. Hrsg.: Bibliographisches Institut Leipzig. Achte Auflage, Sechster Band, Leipzig 1939.

Miksch, Leonhard: Die Ernsten Bibelforscher. Mit einem Anhang: Die Gerichtsverhandlung in St. Gallen wegen der Frage: Werden die „Ernsten Bibelforscher" mit amerikanischem Judengeld für ihre Zersetzungsarbeit bezahlt? Lorch (Württemberg) 1925.

Militärstrafgesetzbuch. Erläutert von Erich Schwinge. Berlin [1]1936.

Militärstrafgesetzbuch nebst Kriegssonderstrafrechtsverordnung. Erläutert von Erich Schwinge. Berlin [5]1943.

Milton, Sybil: Deutsche und deutsch-jüdische Frauen als Verfolgte des NS-Staats, in: Wolfgang Benz/Barbara Distel (Hrsg.): Frauen – Verfolgung und Widerstand. Dachau 1987 (Dachauer Hefte, 3/1987), S. 3-20.

Minninger, Monika: Politisch und religiös Verfolgte in Stadt und Kreis Bielefeld. Ein Überblick, in: Joachim Meynert/Arno Klönne (Hrsg.): Verdrängte Geschichte. Verfolgung und Vernichtung in Ostwestfalen 1933-1945. Bielefeld 1986, S. 39-75.

Minninger, Monika: Staatsfeind Bibelforscher, in: „Das Recht wurzelt im Volk". NS-Justiz im Landgerichtsbezirk Bielefeld. Von Andreas Knobelsdorf, Monika Minninger, Bärbel Sunderbrink. Katalog zur Ausstellung des Stadtarchivs Bielefeld vom 17. September bis 31. Oktober 1992. Bielefeld 1992, S. 59-68.

Mirkes, Adolf/Karl Schild: Zeugnisse: Offenbach 1933-1945. Verfolgung und Widerstand in Stadt und Landkreis Offenbach. Köln 1988.

Mitterrutzner, Christa: Internationale Bibelforscher-Vereinigung (Zeugen Jehovas), in: Widerstand und Verfolgung in Niederösterreich 1934-1945. Eine Dokumentation. Hrsg.: Dokumentationsarchiv des Österreichischen Widerstandes. Band 3 (1938-1945), Wien 1984, S. 275-302.

Möller, Reimer: Widerstand und Verfolgung in einer agrarisch-kleinstädtischen Region: SPD, KPD und ‚Bibelforscher' im Kreis Steinburg 1933-1945, in: Zeitschrift für Schleswig-Holsteinische Geschichte, 114 (1988), S. 125-228.

Mommsen, Hans: Die Geschichte des deutschen Widerstands im Lichte der neueren Forschung, in: Aus Politik und Zeitgeschichte, 1986, Heft B 50/86, S. 3-18.

Mosse, George L.: Der nationalsozialistische Alltag. So lebte man unter Hitler. Königstein (Taunus) ^{2}1979.

Mosse, George L.: Rassismus. Ein Krankheitssymptom in der europäischen Geschichte des 19. und 20. Jahrhunderts. Königstein (Taunus) 1978.

Müller, Charlotte: Die Klempnerkolonne in Ravensbrück. Erinnerungen des Häftlings Nr. 10787. Berlin (DDR) ^{3}1983.

Müller, Ingo: Furchtbare Juristen. Die unbewältigte Vergangenheit unserer Justiz. München 1987.

Müller, Johannes/Rudolf Weckerling: „Die Mehrheit des deutschen Protestantismus hatte einen Januskopf", in: 1933: Wie die Deutschen Hitler zur Macht verhalfen. Ein Lesebuch für Demokraten. Hrsg.: Ingke Brodersen, Klaus Humann und Susanne von Paczensky. Reinbek bei Hamburg 1983, S. 266-303.

Müller, Klaus-Jürgen/Hans Mommsen: Der deutsche Widerstand gegen das NS-Regime. Zur Historiographie des Widerstandes, in: Klaus-Jürgen Müller (Hrsg.): Der deutsche Widerstand 1933-1945. Paderborn 1986, S. 13-21.

Müller, Wolfram: Sprechchöre, Goebbels-Reden und Flaggenappelle. Die „Feierpraxis" in den höheren Schulen Hamburgs 1933-1939, in: Rainer Lehberger/Hans-Peter de Lorent (Hrsg.): „Die Fahne hoch". Schulpolitik und Schulalltag in Hamburg unterm Hakenkreuz. Hamburg 1986, S. 34-48.

Münch, Ingo von: Staat und Verwaltung in der NS-Zeit. Hamburg 1984.

München, Theo: Das Volk als Wehrgemeinschaft. Berlin 1942.

Nansen, Odd: Von Tag zu Tag. Ein Tagebuch. Hamburg 1949.

Nationalsozialistische Herausforderung und kirchliche Antwort. Eine Bilanz. Von Klaus Gotto, Hans Günter Hockerts und Konrad Repgen, in: Klaus Gotto/Konrad Repgen (Hrsg.): Kirche, Katholiken und Nationalsozialismus. Mainz 1980, S. 101-118.

Naujoks, Harry: Mein Leben in Sachsenhausen 1936-1942. Erinnerungen eines ehemaligen Lagerältesten. Bearbeitet von Ursel Hochmuth. Köln 1987.

Neugebauer, Wolfgang: „Ernste Bibelforscher" (Internationale Bibelforscher-Vereinigung), in: Widerstand und Verfolgung in Wien 1934-1945. Eine Dokumentation. Hrsg.: Dokumentationsarchiv des Österreichischen Widerstandes. Band 3 (1938-1945), Wien 1975, S. 161-185.

Neuhäusler, Johann: Kreuz und Hakenkreuz. Der Kampf des Nationalsozialismus gegen die katholische Kirche und der kirchliche Widerstand. Erster Teil, München 1946.

Neumann, Franz: Behemoth. Struktur und Praxis des Nationalsozialismus 1933-1944. Neudruck, Frankfurt am Main 1984.

Neumann, Volker: Vom Entscheidungs- zum Ordnungsdenken. Carl Schmitts Rechts- und Staatstheorie in der nationalsozialistischen Herausforderung, in: Hubert Rottleuthner: Recht, Rechtsphilosophie und Nationalsozialismus. Wiesbaden 1983, S. 152-162.

Niemand und nichts vergessen. Ehemalige Häftlinge aus verschiedenen Ländern berichten über das KZ Sachsenhausen. Hrsg.: Sachsenhausenkomitee Westberlin u. a. Berlin 1984.

Niethammer, Lutz (Hrsg.): Lebenserfahrung und kollektives Gedächtnis. Die Praxis der „Oral History". Frankfurt am Main 1980.

Nobel, Rolf: Falschspieler Gottes: Die Wahrheit über Jehovas Zeugen. Hamburg 1985.

Nolte, Ernst: Der Faschismus in seiner Epoche. Die Action Française, Der italienische Faschismus, Der Nationalsozialismus. München ^{4}1971.

Norden, Günther van: Zwischen Kooperation und Teilwiderstand: Die Rolle der Kirchen und Konfessionen. Ein Überblick über Forschungspositionen, in: Jürgen Schmädeke/Peter Steinbach (Hrsg.): Der Widerstand gegen den Nationalsozialismus. Die deutsche Gesellschaft und der Widerstand gegen Hitler. München 1985, S. 227-239.

Nüse, Karl-Heinz: Das Kriegsstrafrecht und Kriegsstrafverfahren mit Erläuterungen und Durchführungsbestimmungen. Berlin 1940.

Nüse, Karl-Heinz: Die sachliche Zuständigkeit der Strafgerichte, in: Deutsche Justiz, 98 (1936), S. 898f.

Obst, Helmut: Reich-Gottes-Erwartungen christlicher Sondergemeinschaften nordamerikanischen Ursprungs (Mormonen, Adventisten, Zeugen Jehovas) – Symptome der Krise christlicher Eschatologie, in: Bernd Jaspert/Rudolf Mohr (Hrsg.): Traditio – Krise – Renovatio aus theologischer Sicht. Festschrift für Winfried Zeller. Marburg 1976, S. 357-369.

Ohrtmann, Johann: Die Kriegsdienstgegnerbewegung. Heide (Holstein) 1932.

Oleschinski, Brigitte: Religiöse Gemeinschaften im Widerstand, in: Peter Steinbach/Johannes Tuchel (Hrsg.): Widerstand gegen den Nationalsozialismus. Berlin 1994, S. 193-201.

Otto, Hans-Uwe/Heinz Sünker (Hrsg.): Soziale Arbeit und Faschismus. Volkspflege und Pädagogik im Nationalsozialismus. Bielefeld 1986.

Otto, Heinrich: Werden und Wesen des Quäkertums und seine Entwicklung in Deutschland. Wien 1972.

Otto, Karl/W. Güldenpfennig (Hrsg.): Ersatzwesen. Textausgabe zu den Erfassungs-, Musterungs- und Aushebungsvorschriften einschl. VO über das Wehrersatzwesen bei besonderem Einsatz. Berlin ^{2}1943.

Paffrath, Tharsicius: Die Sekte der Ernsten Bibelforscher. Paderborn 1925.

Pape, Günther: Die Wahrheit über Jehovas Zeugen. Problematik – Dokumentation. Rottweil (Neckar) 1970.

Pape, Günther: Ich war Zeuge Jehovas. Aschaffenburg ^{6}1978.

Partei-Justiz. Eine vergleichende Dokumentation über den nationalsozialistischen und kommunistischen Rechtsmißbrauch in Deutschland 1933-1963. Hrsg.: Bundesministerium für gesamtdeutsche Fragen. Zusammengestellt vom Untersuchungsausschuß Freiheitlicher Juristen. Berlin 1964.

Pawelczyńska, Anna: Differenzierung der Häftlingsgemeinschaft und Überlebenschancen im KZ Auschwitz, in: Waclaw Długoborski (Hrsg.): Zweiter Weltkrieg und sozialer Wandel. Göttingen 1981, S. 171-183.

Pechel, Rudolf: Deutscher Widerstand. Erlenbach/Zürich 1947.

Penton, James: A Story of Attempted Compromise: Jehovah's Witnesses, Anti-Semitism and the Third Reich, in: The Christian Quest, 3 (1990), N. 1, S. 33-45.

Penton, James: Apocalypse Delayed. The Story of Jehovah's Witnesses. Toronto 1985.

Penton, James: Jehovah's Witnesses and the Secular State: A Historical Analysis of Doctrine, in: Journal of Church and State, 21 (1979), N. 1, S. 55-71.

Peters, Fritz: Zwölf Jahre Bremen 1933-1945. Eine Chronik. Hrsg.: Historische Gesellschaft in Bremen. Bremen 1951.

Peters, Karl: Abschließende Bemerkungen zu den Zeugen-Jehovas-Prozessen, in: Festschrift für Karl Engisch zum 70. Geburtstag. Hrsg.: Paul Bockelmann, Arthur Kaufmann und Ulrich Klug. Frankfurt am Main 1969, S. 468-489.

Petrich, Hermann: Unsere Sekten, Freikirchen und Weltanschauungsgesellschaften. Berlin 1928.

Peukert, Detlev: Die KPD im Widerstand: Verfolgung und Untergrundarbeit an Rhein und Ruhr 1933-1945. Wuppertal 1980.

Peukert, Detlev: Volksgenossen und Gemeinschaftsfremde. Anpassung, Ausmerze und Aufbegehren unter dem Nationalsozialismus. Köln 1982.

Philipsen, Bernd: Für den Glauben in den Tod. Martyrium einer Süderbraruper Familie in der NS-Zeit, in: Kreis-Chronik. Handbuch für den Kreis Schleswig-Flensburg 1993/94. Hrsg.: Spagat Kulturmagazin. Schleswig 1994, S. 39-43.

Picker, Henry: Hitlers Tischgespräche im Führerhauptquartier. Vollständige überarbeitete und erweiterte Neuausgabe, Stuttgart 1976.

Pierro, Matteo: La repressione fascista dei Testimoni di Geova, in: Informando, April 1996, S. 6f.

Pingel, Falk: Häftlinge unter SS-Herrschaft. Widerstand, Selbstbehauptung und Vernichtung im Konzentrationslager. Hamburg 1978.

Pingel, Falk: Jehovah's Witnesses, in: Israel Gutman (editor in chief): Encyclopedia of the Holocaust. Volume 2, New York 1990, S. 742f.

Plum, Günter: Widerstand und Resistenz, in: Martin Broszat/Horst Möller (Hrsg.): Das Dritte Reich. Herrschaftsstruktur und Geschichte. Vorträge aus dem Institut für Zeitgeschichte. München 1983, S. 248-273.

Poel, Albert van de: Ich sah hinter den Vorhang. Ein Holländer erlebt Neuengamme. Hamburg 1948.

Poelchau, Harald: Die letzten Stunden. Erinnerungen eines Gefängnispfarrers, aufgezeichnet von Graf Alexander Stenbock-Fermor. Neudruck der 1949 erschienenen Ausgabe, Köln 1987.

Poelchau, Harald: Die Ordnung der Bedrängten. Autobiographisches und Zeitgeschichtliches seit den zwanziger Jahren. Berlin 1963.

Poliakov, Léon/Joseph Wulf: Das Dritte Reich und seine Denker. Unveränderter Nachdruck der 1959 erschienenen Originalausgabe, Frankfurt am Main 1983.

Pommern 1934/35 im Spiegel von Gestapo-Lageberichten und Sachakten. Die Geheime Staatspolizei in den preußischen Ostprovinzen 1934-1936 (Darstellung). Von Robert Thévoz, Hans Branig und Cécile Lowenthal-Hensel. Köln 1974.

Pommern 1934/35 im Spiegel von Gestapo-Lageberichten und Sachakten. Die Geheime Staatspolizei in den preußischen Ostprovinzen 1934-1936 (Quellen). Von Robert Thévoz, Hans Branig und Cécile Lowenthal-Hensel. Köln 1974.

Poppitz, Johannes: Die Grundfrage des Staatskirchenrechts. Der Anspruch des Staates und das geistliche Wesen der Kirche. Leipzig 1938.

Prolingheuer, Hans: Kleine politische Kirchengeschichte. Fünfzig Jahre Evangelischer Kirchenkampf von 1919 bis 1969. Köln 1984.

Ramm, Thilo: Das nationalsozialistische Familien- und Jugendrecht. Heidelberg 1984.

Ramm, Thilo: Familien- und Jugendrecht im Nationalsozialismus, in: Hubert Rottleuthner (Hrsg.): Recht, Rechtsphilosophie und Nationalsozialismus. Vorträge aus der Tagung der Deutschen Sektion der Internationalen Vereinigung für Rechts- und Sozialphilosophie (IVR) in der Bundesrepublik Deutschland vom 11. und 12. Oktober 1982 in Berlin (West). Wiesbaden 1983, S. 75-81.

Rast, Gertrud: Allein bist Du nicht. Kämpfe und Schicksale in schwerer Zeit. Frankfurt am Main 1972.

Recht, Verwaltung und Justiz im Nationalsozialismus. Ausgewählte Schriften, Gesetze und Gerichtsentscheidungen von 1933 bis 1945. Herausgegeben und erläutert von Martin Hirsch, Diemut Majer und Jürgen Meinck. Köln 1984.

Rechtsgrundsätze des Reichskriegsgerichts zu § 5 KSSVO. Sonderheft von „Gesetzesdienst für die Wehrmachtgerichte". Hrsg.: Oberkommando der Wehrmacht. Berlin 1940.

Reimer, Hans-Diether (Hrsg.): Stichwort „Sekten". Glaubensgemeinschaften außerhalb der Kirchen. Stuttgart 1977.

Reintjes, Theo: Die religiösen Glaubensgemeinschaften im Strafrecht und in der Strafrechtsreform. Jur. Diss., Köln, Emsdetten 1935.

Renker, Z.: Unsere Brüder in den Sekten. Die Zeugen Jehovas. Limburg 1963.

Richterbriefe. Dokumente zur Beeinflussung der deutschen Rechtsprechung 1942-1944. Herausgegeben von Heinz Boberach. Boppard am Rhein 1975.

Rietzsch, Otto: Die Verordnung zur Ergänzung der Strafvorschriften zum Schutz der Wehrkraft des deutschen Volkes vom 25. November 1933, in: Deutsche Justiz, 102 (1940), S. 77-80.

Ritscher, Bodo: Zum organisierten Widerstandskampf deutscher Antifaschisten im KZ Buchenwald, in: Ludwig Eiber (Hrsg.): Verfolgung – Ausbeutung – Vernichtung. Die Lebens- und Arbeitsbedingungen der Häftlinge in deutschen Konzentrationslagern 1933-1945. Hannover 1985, S. 130-148.

Rittau, Martin: Militärstrafgesetzbuch mit Einführungsgesetz und Kriegssonderstrafrechtsverordnung. Berlin ^{4}1943.

Ritter, Gerhard: Wunschträume Heinrich Himmlers am 21. Juli 1944, in: Geschichte in Wissenschaft und Unterricht, 5 (1954), S. 162-168.

Rogerson, Alan: Viele von uns werden niemals sterben. Geschichte und Geheimnis der Zeugen Jehovas. Hamburg 1971.

Röhm, Eberhard: Sterben für den Frieden. Spurensicherung: Hermann Stöhr (1898-1940) und die ökumenische Friedensbewegung. Stuttgart 1985.

Romey, Stefan: Zu Recht verfolgt? Zur Geschichte der ausgebliebenen Entschädigung, in: Verachtet – Verfolgt – Vernichtet. Hrsg.: Projektgruppe für die vergessenen Opfer des NS-Regimes. 2., durchgesehene und aktualisierte Auflage, Hamburg 1988, S. 220-245.

Roon, Ger van: Widerstand im Dritten Reich. Ein Überblick. München ^{2}1981.

Rosenberg, Alfred: Die Protokolle der Weisen von Zion und die jüdische Weltpolitik (1923), in: ders.: Schriften und Reden. Zweiter Band: Schriften aus den Jahren 1921-1923. München 1943, S. 249-428.

Rosmus-Wenninger, Anja: Widerstand und Verfolgung. Am Beispiel Passaus 1933-1939. Passau 1983.

Rossmeissl, Dieter: „Ganz Deutschland wird zum Führer halten ..." Zur politischen Erziehung in den Schulen des Dritten Reiches. Frankfurt am Main 1985.

Rothfels, Hans: Die deutsche Opposition gegen Hitler. Eine Würdigung. Neue, erweiterte Ausgabe, eingeleitet von Hermann Graml, Frankfurt am Main 1986.

Rüping, Hinrich: Bibliographie zum Strafrecht im Nationalsozialismus. Literatur zum Straf-, Strafverfahrens- und Strafvollzugsrecht mit ihren Grundlagen und einem Anhang: Verzeichnis der veröffentlichten Entscheidungen der Sondergerichte. München 1985.

Rürup, Reinhard (Hrsg.): Topographie des Terrors. Gestapo, SS und Reichssicherheitshauptamt auf dem „Prinz-Albrecht-Gelände". Eine Dokumentation. Berlin ^{3}1987.

Rüthers, Bernd: Die unbegrenzte Auslegung. Zum Wandel der Privatrechtsordnung im Nationalsozialismus. Tübingen 1968.

Sachsenhausen. Dokumente, Aussagen, Forschungsergebnisse und Erlebnisberichte über das ehemalige Konzentrationslager Sachsenhausen. Hrsg.: Zentralleitung des Komitees der Antifaschistischen Widerstandskämpfer der Deutschen Demokratischen Republik. Berlin (DDR) ^{4}1982.

Sandvoß, Hans-Rainer: Widerstand in einem Arbeiterbezirk – Wedding. Berlin 1983.

Schäfer, Karl: Das Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuchs vom 28. Juni 1935, in: Juristische Wochenschrift, 64 (1935), S. 2478-2485.

Scharf, Kurt: Widerstehen und Versöhnen. Rückblicke und Ausblicke. Stuttgart 1987.

Scherer, Werner: Zur Kriegssonderstrafrechtsverordnung, in: Zeitschrift für Wehrrecht, 4 (1939/40), S. 226-230.

Scheurlen, Paul: Die Sekten der Gegenwart. Stuttgart ^{2}1921.

Schimmler, Bernd: Recht ohne Gerechtigkeit. Zur Tätigkeit der Berliner Sondergerichte im Nationalsozialismus. Berlin 1984.

Schirach, Baldur von: Die Hitler-Jugend. Idee und Gestalt. Leipzig 1934.

Schlegel, Fritz: Die Teufelsmaske der „Ernsten Bibelforscher". Zweiter Band: Propheten und Pioniere gewaltsamen Umsturzes. Neckargemünd 1925.

Schlegel, Fritz: Die Wahrheit über die „Ernsten Bibelforscher". Freiburg im Breisgau 1922.

Schlotterbeck, Friedrich: Je dunkler die Nacht ... Erinnerungen eines deutschen Arbeiters 1933-1945. Stuttgart 1986.

Schmädeke, Jürgen/Peter Steinbach (Hrsg.): Der Widerstand gegen den Nationalsozialismus. Die deutsche Gesellschaft und der Widerstand gegen Hitler. München 1985.

Schmauser, Karl: Minder schwerer Fall und verminderte Zurechnungsfähigkeit bei Verweigerung des Wehrdienstes nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 KSSVO, in: Zeitschrift für Wehrrecht, 7 (1942/43), S. 132-141.

Schmid, Heinrich: Apokalyptisches Wetterleuchten. Ein Beitrag der Evangelischen Kirche zum Kampf im „Dritten Reich". München 1947.

Schmidt, Eberhard: Die materiellrechtlichen Entscheidungen des Reichskriegsgerichts, in: Zeitschrift für Wehrrecht, 6 (1941/42), S. 308-327.

Schmidt, Eberhard: Die militärische Straftat und ihr Täter. Berlin 1936.

Schmidt, Ernst: Lichter in der Finsternis. Widerstand und Verfolgung in Essen 1933-1945. Erlebnisse – Berichte – Forschungen – Gespräche. Zweite, erweiterte und verbesserte Auflage, Frankfurt am Main 1980.

Schmidt, Wolf-Dietrich: „Wir sind die Verfolgten geblieben". Zur Geschichte der Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes (VVN) in Hamburg 1945-1951, in: Jörg Berlin (Hrsg.): Das andere Hamburg. Freiheitliche Bestrebungen in der Hansestadt seit dem Spätmittelalter. Köln 1981, S. 329-356.

Schmiedgen, Werner: Mit den ELAS-Partisanen nach Saloniki, in: Strafdivision 999. Erlebnisse und Berichte aus dem antifaschistischen Widerstandskampf. Hrsg.: Deutsche Militärverlag. Berlin (DDR) ^{2}1966, S. 143-153.

Schnell, William J.: Falsche Zeugen stehen wider mich. Dreißig Jahre Sklave des Wachtturms. Konstanz 1976.

Schön, Heinz: Ostsee '45. Menschen – Schiffe – Schicksale. Stuttgart ^{2}1984.

Schorn, Hubert: Der Richter im Dritten Reich. Geschichte und Dokumente. Frankfurt am Main 1959.

Schreiber, Jürgen: Kriegsdienstverweigerung. Eine historische und rechtsvergleichende Untersuchung. Jur. Diss., Bad Godesberg 1952.

Schreiber, Jürgen: Wehrmachtjustiz und Kriegsdienstverweigerung, in: Wehrwissenschaftliche Rundschau, 31 (1982), S. 145 f.

Schreiber, Jürgen: Wehrmachtjustiz – Anmerkungen zu den „Enthüllungen" von Messerschmidt-Wüllner, in: Neue Zeitschrift für Wehrrecht, 30 (1988), Heft 3, S. 100-106.

Schultz, Max: Seelsorge bei der Vollstreckung von Todesurteilen, in: Monatsschrift für Kriminalbiologie und Strafrechtsreform, 33 (1942), S. 52-57.

Schulz, Gerhard: Über Entscheidungen und Formen des politischen Widerstandes in Deutschland, in: Gerhard A. Ritter/Gilbert Ziebura (Hrsg.): Faktoren der politischen Entscheidung. Festgabe für Ernst Fraenkel zum 65. Geburtstag. Berlin 1963, S. 73-114.

Schwarz, Walter: Rückerstattung nach den Gesetzen der Allierten Mächte. München 1974.

Schweitzer, Carl (Hrsg.): Antwort des Glaubens. Handbuch der neuen Apologetik. Schwerin 1928.

Schweling, Otto Peter: Die deutsche Militärjustiz in der Zeit des Nationalsozialismus. Bearbeitet, eingeleitet und herausgegeben von Erich Schwinge. Marburg ^{2}1978.

Schwind, Hans-Dieter: Kurze Geschichte der deutschen Kriegsgerichte. München 1966.

Schwind, Hans-Dieter: Umfang und Träger der Wehrstrafgerichtsbarkeit. Historische, rechtsvergleichende und rechtstatsächliche Untersuchungen. Jur. Diss., Hamburg 1966.

Schwinge, Erich: Die Entwicklung der Mannszucht in der deutschen, britischen und französischen Wehrmacht seit 1914. Berlin 1940.

Schwinge, Erich: Verfälschung und Wahrheit. Das Bild der Wehrmachtgerichtsbarkeit. Tübingen 1988.

Scott, Richenda C.: Die Quäker. Stuttgart 1974 (Die Kirchen der Welt, Band 14).

Seidler, Franz W.: Fahnenflucht. Soldat zwischen Eid und Gewissen. München 1993.

Shelley, Lore: Auschwitz – The Nazi Civilization. Twenty-Thress Women Prisoners' Accounts. Auschwitz Camp Administration and SS Enterprises and Workshops. New York/London 1992.

Shuster, George N.: Religion hinter dem eisernen Vorhang. Würzburg 1954.

Siedenschnur, Günther: Wer sind die Zeugen Jehovas? Gütersloh o. J.

So ging es zu Ende ... Neuengamme. Dokumente und Berichte. Hrsg.: Lagergemeinschaft Neuengamme. Hamburg 1960.

Sollmann, H./W. Wagner: Ernste Bibelforscher, in: Deutsche Zeitschrift für die gesamte gerichtliche Medizin, Organ der Deutschen Gesellschaft für gerichtliche und soziale Medizin, Originalien, 28. Band, Berlin 1937, S. 433-444.

Solschenizyn, Alexander: Der Archipel GULAG. Schlußband, 5. Teil: Die Katorga kommt wieder. Bern 1976.

Spohr, Werner: Das Recht der Schutzhaft. Berlin 1937.

Stachura, Peter D.: Das Dritte Reich und die Jugenderziehung: Die Rolle der Hitlerjugend 1933-1939, in: Nationalsozialistische Diktatur 1933-1945. Eine Bilanz. Hrsg.: Karl Dietrich Bracher, Manfred Funke und Hans-Adolf Jacobsen. Bonn 1983, S. 224-244.

Staehelin, Ernst: Was haben wir von den „ernsten Bibelforschern" zu halten? Basel 1925.

Staff, Ilse: Justiz im Dritten Reich. Eine Dokumentation. Neuauflage der 1964 erschienenen Ausgabe, Frankfurt am Main 1978.

Statistisches Jahrbuch für die Freie und Hansestadt Hamburg. Hrsg.: Statistisches Landesamt. Hamburg 1920 ff.

Steinbach, Peter: Der Widerstand als Thema der politischen Zeitgeschichte – Ordnungsversuche vergangener Wirklichkeit und politischer Reflexion, in: Gerhard Besier/Gerhard Ringshausen (Hrsg.): Bekenntnis – Widerstand – Martyrium. Von Barmen 1934 bis Plötzensee 1944. Göttingen 1986, S. 11-74.

Steinbach, Peter: Einführung, in: ders. (Hrsg.): Widerstand. Ein Problem zwischen Theorie und Geschichte. Köln 1987, S. 9-27.

Steinbach, Peter: Widerstandsforschung im politischen Spannungsfeld, in: Aus Politik und Zeitgeschichte, 1988, Heft B 28/88, S. 3-21.

Steinberg, Hans-Josef: Widerstand und Verfolgung in Essen 1933-1945. Hannover 1969.

Steiner, Herbert: Gestorben für Österreich. Widerstand gegen Hitler. Eine Dokumentation. Wien 1968.

Stevenson, William Charles: The Inside Story of Jehovah's Witnesses. New York 1968.

Stobwasser, Albin: Die den roten Winkel trugen. Zur Geschichte der VVN–Bund der Antifaschisten. Hrsg.: Landesvorstand der Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes– Bund der Antifaschisten. Hamburg 1983.

Stödter, Rolf: Verfassungsproblematik und Rechtspraxis. Die Rechtsprechung zum Bibelforscherverbot, in: Archiv des öffentlichen Rechts, NF 27 (1936), S. 166-226.

Stokes, Lawrence D.: Kleinstadt und Nationalsozialismus. Ausgewählte Dokumente zur Geschichte von Eutin 1918-1945. Neumünster 1984.

Stolleis, Michael: Die Verwaltungsgerichtsbarkeit im Nationalsozialismus, in: System des verwaltungsgerichtlichen Rechtsschutzes. Festschrift für Christian-Friedrich Menger zum 70. Geburtstag. Hrsg.: Hans-Uwe Erichsen u. a. Köln 1985, S. 57-80.

Strafdivision 999. Erlebnisse und Berichte aus dem antifaschistischen Widerstandskampf. Hrsg.: Deutscher Militärverlag. Berlin (DDR) ^{2}1966.

Streiflichter – Hamburger Widerstand. Hrsg.: VVN Hamburg. Hamburg o. J. [1948].

Struckmeier, Ingo: Die Verfolgung der Zeugen Jehovas. Martin Heinel aus Eickhorst, in: Die Kriegsjahre in Deutschland 1939 bis 1945. Ergebnisse und Anregungen aus dem Schülerwettbewerb Deutsche Geschichte um den Preis des Bundespräsidenten 1982/83. Hamburg 1985, S. 159-179.

Struckmeier, Ingo: Verfolgung von Jehovas Zeugen aus Eickhorst und Umgebung. Eine Dokumentation über Einzelschicksale der Verfolgung von Jehovas Zeugen aus Eickhorst und Umgebung während der NS-Zeit. Maschinenschrift, Eickhorst 1983 (Beitrag zum Schülerwettbewerb Deutsche Geschichte um den Preis des Bundespräsidenten 1982/83, Archiv der Körber-Stiftung NS II/0215).

Struve, Walter: Aufstieg und Herrschaft des Nationalsozialismus in einer industriellen Kleinstadt. Osterode am Harz 1918-1945. Essen 1992.

Struve, Walter: Die Zeugen Jehovas in Osterode am Harz. Eine Fallstudie über Widerstand und Unterdrückung in einer kleinen Industriestadt im Dritten Reich, in: Niedersächsisches Jahrbuch für Landesgeschichte, 62 (1990), S. 265-295.

Stuhlhofer, Franz: Charles T. Russell und die Zeugen Jehovas. Der unbelehrbare Prophet. Berneck ^{3}1994.

Suchowiak, Bogdan: Mai 1945: Die Tragödie der Häftlinge von Neuengamme. Reinbek bei Hamburg 1985.

Suhr, Elke : Die Emslandlager. Die politische und wirtschaftliche Bedeutung der emsländischen Konzentrations- und Strafgefangenenlager 1933-1945. Bremen 1985.

Süsskind, Eckhard von: Zeugen Jehovas. Anspruch und Wirklichkeit der Wachtturm-Gesellschaft. Neuhausen-Stuttgart 1985.

Szepansky, Wolfgang: Dennoch ging ich diesen Weg. Berlin 1985.

Teetzmann, Otto A.: Der Luftschutz-Leitfaden für alle. Berlin o. J. [1935].

Thamer, Hans-Ulrich: Verführung und Gewalt. Deutschland 1933-1945. Berlin 1986.

Theek, Bruno: KZ Dachau. Erlebnisbericht. Ludwigslust 1945.

Timpke, Henning: Das KL Fuhlsbüttel, in: Studien zur Geschichte der Konzentrationslager. Hrsg.: Hans Rothfels und Theodor Eschenburg, Bearbeiter: Martin Broszat. Stuttgart 1970, S. 11-28.

Todeslager Sachsenhausen. Ein Dokumentarbericht vom Sachsenhausen-Prozeß. Berlin 1948.

Totenbuch Neuengamme. Hrsg.: Freundeskreis e.V., Bearbeiter: Franz Glienke. Wiesbaden o. J. [1967].

Totenliste Hamburger Widerstandskämpfer und Verfolgter 1933-1945. Hrsg.: Vereinigte Arbeitsgemeinschaft der Naziverfolgten. Hamburg 1968.

Treue, Wilhelm: Widerstand von Unternehmern und Nationalökonomen, in: Jürgen Schmädeke/ Peter Steinbach (Hrsg.): Der Widerstand gegen den Nationalsozialismus. Die deutsche Gesellschaft und der Widerstand gegen Hitler. München 1985, S. 917-937.

Twisselmann, Hans-Jürgen: Der Wachtturm-Konzern der Zeugen Jehovas. Anspruch und Wirklichkeit. Gießen 1995.

Twisselmann, Hans-Jürgen: Die Wahrheit, die frei macht. Zum Thema „Jehovas Zeugen": Anfragen, Antworten, Alternativen. Gießen 1985.

Twisselmann, Hans-Jürgen: Die „Zeugen Jehovas". Erwählte oder Verführte? Witten ^{6}1985.

Twisselmann, Hans-Jürgen: Vom Frieden mit Gott und auf Erden. Itzehoe o. J. (Bruderdienst, Schriftenreihe für biblische Orientierung, Heft 13).

Twisselmann, Hans-Jürgen: Vom „Zeugen Jehovas" zum Zeugen Jesu Christi. Gießen ^{6}1983.

United States Court of Restitution Appeals of the Allied High Commission for Germany: Reports, Volume III, Nürnberg 1953.

Verfolgung der Zeugen Jehovas in Kiel und Umgebung (1933-1945). Von Andreas Burmeister, Torsten Karschulin, Dörtlis Schultze, Cerstin Spinger und Sabine Triebwasser. Maschinenschrift, Kiel o. J. [1983] (Beitrag zum Schülerwettbewerb Deutsche Geschichte um den Preis des Bundespräsidenten 1982/83, Archiv der Körber-Stiftung NS II/0584).

Verfolgung und Widerstand unter dem Nationalsozialismus in Baden. Die Lageberichte der Gestapo und des Generalstaatsanwalts Karlsruhe 1933-1940. Hrsg.: Stadtarchiv Mannheim, Bearbeiter: Jörg Schadt. Stuttgart 1976.

Verfolgung, Widerstand, Neubeginn in Freiburg 1933-1945. Eine Dokumentation. Hrsg.: Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes/Bund der Antifaschisten, Kreis Freiburg, Redaktion: Henri Büttner u. a. Freiburg o. J. [1981].

Verhandlungen des Deutschen Bundestages, Anlagen zu den stenographischen Berichten. Bonn (zitiert mit Bandangabe).

Verhandlungen des Reichstags, Anlagen zu den stenographischen Berichten. Berlin (zitiert mit Bandangabe).

Vogl, Friedrich: Widerstand im Waffenrock. Österreichische Freiheitskämpfer in der Deutschen Wehrmacht 1938-1945. Wien 1977.

Volkmann, Klaus J.: Die Rechtsprechung staatlicher Gerichte in Kirchensachen 1933-1945. Mainz 1978.

Vollmer, Bernhard: Volksopposition im Polizeistaat. Gestapo- und Regierungsberichte 1934-1936. Stuttgart 1957.

Vultejus, Ulrich: Kampfanzug unter der Robe. Kriegsgerichtsbarkeit des zweiten und dritten Weltkrieges. Hamburg 1984.

Wagner, Walter: Der Volksgerichtshof im nationalsozialistischen Staat. Stuttgart 1974.

Warmbrunn: Strafgerichtsbarkeit in der Pfalz und in Rheinhessen im Dritten Reich, in: Justiz im Dritten Reich. Justizverwaltung, Rechtsprechung und Strafvollzug auf dem Gebiet des heutigen Landes Rheinland-Pfalz. Hrsg.: Ministerium der Justiz Rheinland-Pfalz. Frankfurt am Main 1995, Teil 1, S. 337-500.

Weber, Hermann: Die Ambivalenz der kommunistischen Widerstandsstrategie bis zur „Brüsseler" Parteikonferenz, in: Jürgen Schmädeke/Peter Steinbach (Hrsg.): Der Widerstand gegen den Nationalsozialismus. Die deutsche Gesellschaft und der Widerstand gegen Hitler. München 1985, S. 73-85.

Weber, Werner: Die Dienst- und Leistungspflichten der Deutschen. Hamburg 1943.

Weber, Werner: Die kleinen Religionsgemeinschaften im Staatskirchenrecht des nationalsozialistischen Regimes, in: Forschungen und Berichte aus dem Öffentlichen Recht. Gedächtnisschrift für Walter Jellinek. Hrsg.: Otto Bachof u. a. München 1955, S. 101-112.

Weinkauff, Hermann: Die deutsche Justiz und der Nationalsozialismus. Ein Überblick. Stuttgart 1968.

Weinzierl, Erika: Österreichische Frauen in nationalsozialistischen Konzentrationslagern, in: Wolfgang Benz/Barbara Distel (Hrsg.): Frauen – Verfolgung und Widerstand. Dachau 1987 (Dachauer Hefte, 3/1987), S. 166-204.

Weis, Christian: Zeugen Jehovas – Zeugen Gottes? Eine Hilfe zur kritischen Auseinandersetzung mit der Lehre der Wachtturm-Gesellschaft. Salzburg 1984.

Weisenborn, Günther: Der lautlose Aufstand. Bericht über die Widerstandsbewegung des deutschen Volkes 1933-1945. Neudruck, Frankfurt am Main 1974.

Werner, Josef: Karlsruhe 1945 – Unter Hakenkreuz, Trikolore und Sternenbanner. Hrsg.: Stadt Karlsruhe, Stadtarchiv. Karlsruhe ^{2}1986.

Weyrauch, Walter Otto: Gestapo V-Leute. Tatsachen und Theorie des Geheimdienstes. Untersuchungen zur Geheimen Staatspolizei während der nationalsozialistischen Herrschaft. Frankfurt am Main 1989.

Wickert, Christl: Frauen im Hintergrund – das Beispiel von Kommunistinnen und Bibelforscherinnen, in: Helga Grebing/Christl Wickert (Hrsg.): Das „andere Deutschland" im Widerstand gegen den Nationalsozialismus. Beiträge zur politischen Überwindung der nationalsozialistischen Diktatur im Exil und im Deutschen Reich. Essen 1994, S. 199-224.

Widerstand und Verfolgung in Essen 1933-1945. Dokumentennachdrucke zur Ausstellung. Hrsg.: Alte Synagoge Essen. Essen 1983.

Wiechert, Ernst: Der Totenwald. Ein Bericht. München o. J. [1946].

Wiedergutmachung und Entschädigung für nationalsozialistisches Unrecht. Öffentliche Anhörung des Innenausschusses des Deutschen Bundestages. Hrsg.: Deutscher Bundestag, Referat Öffentlichkeitsarbeit. Bonn 1987.

Wir „Hoch- und Landesverräter". Antifaschistischer Widerstand in Oberhausen. Ein Lesebuch. Von Wilhelm Bettinger, Bruno Blank, Rita Dehorn, Johann Grohnke, Dieter Linka, Hans Müller und Jürgen Pohl. Oberhausen 1983.

Wolff, Georg: Kalendarium der Geschichte des KZ Sachsenhausen. Hrsg.: Nationale Mahn- und Gedenkstätte Sachsenhausen. Oranienburg 1987.

Wrobel, Johannes: Einige Grundwerte und Glaubensinhalte der Zeugen Jehovas und ihr Verhalten während der Haft. Maschinenschrift, Selters/Taunus 1994.

Wüllner, Fritz: Die NS-Militärjustiz und das Elend der Geschichtsschreibung. Ein grundlegender Forschungsbericht. Baden-Baden 1991.

Zahnwetzer, Moritz: KZ Buchenwald. Erlebnisbericht. Kassel 1946.

Zehnter, Annette: Widerstand und Verfolgung in Bochum und Wattenscheid 1933-1945. Essen 1992.

Zehrer, Karl: Evangelische Freikirchen und das „Dritte Reich". Göttingen 1986.

Zeugen des Widerstandes. Eine Dokumentation über die Opfer des Nationalsozialismus in Nord-, Ost- und Südtirol von 1938-1945. Bearbeitet von Johann Holzner, Anton Pinsker, Johann Reiter und Helmut Tschol. Innsbruck 1977.

Zieba, Anna: Die Geflügelfarm Harmense, in: Hefte von Auschwitz. Hrsg.: Verlag Staatliches Auschwitz-Museum. Heft Nr. 11, Oświęcim 1970, S. 41-72.

Ziemann, Helmut: Die Stellung der Psychopathen im Militärstrafrecht. Jur. Diss., Marburg. Rheinhausen 1941.

Zimmermann, Josef Franz: Die NS-Volkswohlfahrt und das Winterhilfswerk des deutschen Volkes. Würzburg 1938.

Zimmermann, Michael: Die Ernsten Bibelforscher, in: Joseph C. Rossaint/Michael Zimmermann: Widerstand gegen den Nazismus in Oberhausen. Frankfurt am Main 1983, S. 67-69.

Zinnhobler, Rudolf: Die Zeugen Jehovas (Ernste Bibelforscher), in: Widerstand und Verfolgung in Oberösterreich 1934-1945. Eine Dokumentation. Hrsg.: Dokumentationsarchiv des Österreichischen Widerstandes. Band 2, Wien 1982, S. 199-210.

Zipfel, Friedrich: Kirchenkampf in Deutschland 1933-1945. Religionsverfolgung und Selbstbehauptung der Kirchen in der nationalsozialistischen Zeit. Berlin 1965.

Zur Neugestaltung des Militärstrafgesetzbuches. Bericht des Wehrrechtsausschusses der Akademie für Deutsches Recht. Berlin 1936.

Zürcher, Franz: Croisade contre le Christianisme. Persécution moderne des chrétiens. Une documentation. Paris 1939.

Zürcher, Franz: Kreuzzug gegen das Christentum. Moderne Christenverfolgung. Eine Dokumentensammlung. Zürich 1938.

V. Filme

Fürchtet euch nicht. Verfolgung und Widerstand der Zeugen Jehovas unter dem Nazi-Regime. Filmdokumentation von Stefanie Krug und Fritz Poppenberg, Drei Linden Film. Berlin 1997, 92 Minuten.

Purple Triangles. Produced and Directed by Martin Smith. A Starlock Pictures Production for TVS. 1991, 25 Minuten.

Standhaft trotz Verfolgung – Jehovas Zeugen unter dem NS-Regime. Produzent: Watchtower Bible and Tract Society of New York, Inc. Niederlande 1996, 78 Minuten

Register

I. Personenregister

Personen, deren Namen im Text abgekürzt wurden, sind nicht nachgewiesen. Namen von IBV-Angehörigen sind kursiv gesetzt.

Ahlften, Hero von 47, 89, 131, 145
Ahrend, Gustav 444f.
Aleff, Eberhard 522
Algermissen, Konrad 14, 72
Appel, Marie und Rolf 178, 208f.
Appel, Walter 214, 364
Auschner, Gustav 422
Auschner, Kurt 363

Baade, Herbert 394
Balzereit, Paul 58, 73, 76f., 78, 88f., 94f., 103f., 106f., 114, 131f., 135, 228, 446
Bär, Georg 246
Baranowski, Hermann 412, 421-423, 455
Barth, Karl 120
Bastian, Max 366, 368, 370f., 383-385, 387f.
Baumgart, Hans 395
Becker, Hellmuth 220
Benz, Wolfgang 492, 520, 549
Benze, Rudolf 202
Bettelheim, Bruno 159, 461
Binkele, Conrad C. 58, 68, 79
Birk, Franz 466
Bischoff, Wilhelm 338
Blaschek, Wilhelm 388
Bludau, Kuno 257
Blum, Léon 459
Bojanowski, Ernst 324f., 336f.
Bormann, Martin 372
Bosch, Robert 176
Braeunlich, Paul 73f., 77
Brandstätter 287
Bredemeier, Karsten 376
Brembach, Helmuth 252
Broszat, Martin 297, 518, 522
Bruch, Viktor 434, 466
Brünen-Niederhellmann, Hertha 435
Brüning, Heinrich 84
Brunotte, Heinz 120
Buber-Neumann, Margarete 40, 432-435, 437, 439, 449
Buchholz, Walter 144
Buder, Paul 416, 418, 423, 460
Bugdalle, Richard 414, 417, 419
Bultmeyer, Adolf 368
Bumke, Erwin 139, 169
Burckhardt, Carl Jacob 251
Buß, Harm 235, 395

Caesar, Joachim 459
Christiansen, Frieda 259, 263f.
Cohn, Norman 531f.
Cohn, Werner 61, 531
Cole, Marley 36
Conway, John S. 26, 491, 527f., 546
Crohne, Wilhelm 125, 141, 150f., 279, 296-298, 314f.
Cumberland, William 14, 531
Cyranek, Ludwig 324f., 327f., 336f.

Damgaard, Lauritz G. 7, 461
Daur, Rudolf 386
Delacher, Helene 347
Dickmann, August 421f., 424f.
Dickmann, Heinrich 422, 460
Diels, Rudolf 99, 108
Diestel, Max 353
Dietschi, Heinrich 247, 249, 251f., 259f., 262, 328
Dietz, Heinrich 358
Dodd, William E. 110f., 122
Dollfuß, Engelbert 247
Dollinger, Hans 92, 95, 109, 112, 121, 131, 135, 225
Doyon, Josy 29
Draht, Bernhard 460
Drda, August 321
Drescher, Erich 317
Drobisch, Klaus 554
Dubinsky, Harry 20f.
Dwenger, Heinrich 249, 326f.

Eccarius, Kurt 408
Eckart, Dietrich 68
Edelmann 409
Eicke, Theodor 411, 468
Eisfeld, Walter 483
Engelhard, Julius 24, 327f., 337-339
Erdmann, Karl Dietrich 521, 524
Escher, Joachim 459

Faulhaber, Michael von 62, 75, 83, 97
Fabian, Eberhard 551Fehrmann 68f.
Fehst, August 231, 246
Fetz, August 65-67
Fickert, Fritz 414
Finke, Heinrich 395
Fischer (Ministerialdirigent im PrMdI) 109f.

Fischer (Oberkonsistorialrat) 99, 101
Flatterich, Hans 40
Fleischhauer, Ulrich 275f.
Foitzik, Jan 11
Fraenkel, Ernst 182, 236
Franco, Francisco 273, 324, 332, 336
Franke, Gertrud 242
Franke, Konrad 22, 36, 104, 129, 136, 229, 242, 246, 493
Franz, Frederik W. 37
Franz, Raymond 37
Freisler, Roland 279, 297, 299, 347, 527
Freund, Julius 431, 453
Freytag, Alexandre 58, 116
Frick, Wilhelm 267
Frick, Paul 366
Friese, Walter 246, 263
Fritsch, Theodor 275
Fritsche, Franz 328, 339, 341f., 448
Fröhlich, Elke 230
Frost, Erich 22, 136, 247, 249, 252, 254, 259, 435, 446
Früchtl, Georg 460
Fuchs 399

Gaßner, Werner 341
Gebhard, Manfred 20f., 102, 106
Gede, Otto 417
Geist, Raymond H. 96, 103, 108, 110
Gerecke, Karl 75
Gerhard, Paul (= Paul Balzereit) 58
Geßmann, Gertrud 410
Glamann, Konrad 229
Goebbels, Josef 456
Gohlke-Kasten 281
Gölles, Peter 323-325
Göring, Hermann 136, 425
Gotthold, Helene 348
Grau, Fritz 298, 346
Grauert 100, 108, 110
Grimm, Bernhard 387, 550
Groß, Charlotte 410
Grote, Max 222, 251, 252f., 264, 277
Grüber, Heinrich 424
Gruchmann, Lothar 285, 425
Grün, Max v. d. 29f.
Gürtner, Franz 295, 297, 357, 425

Haas, Andrea 395
Haase, Norbert 32, 375
Halder, Georg 340
Halle, Anna Sabine 117, 524
Hammer, Walter 368, 491
Harbeck, Martin Christian 79, 108f., 113, 228, 260
Harms, Elise 388
Harms, Johannes 388f.
Harrison, Barbara Grizzuti 26, 491
Haslinger, Johann 397f.
Heim, Heinrich 372
Heimann 260
Heimbucher, Max 72
Heinel, Martin 161
Heinen, Peter 260
Hellmund, Dietrich 28, 226, 494, 535
Hengeveld, Mathilde 348, 351
Hengeveld, Wilhelm 348
Henschel, Horst 190
Henschel, Willy 415
Herbermann, Nanda 432
Herr, Rudi 288, 293
Herzfeld, Hans 18
Hetkamp, Auguste 338f.
Hetzer, Gerhard 23, 102, 164, 237, 505, 530
Heuzeroth, Günter 23
Heydrich, Lina 456, 460, 466f.
Heydrich, Reinhard 115, 156, 205, 307, 322, 360, 403, 420, 424, 456, 464
Hilgers, Michael 259
Himmler, Heinrich 337, 351, 408, 416, 443, 456, 458, 460-464, 466-469, 527, 536
Hindenburg, Paul von 136, 158
Hitler, Adolf 68, 87, 109, 122, 155, 158, 209, 248, 331, 345, 354, 366, 371f., 387, 425, 456, 468, 469, 527
Höflinger, Leopold 161
Hombach, Maria 327
Hopp, Martha 347
Horn, Otto 405, 411
Hörstgen, Johann 338
Horthy, Nikolaus von 335
Höß, Rudolf 408, 422, 428, 434, 459f., 468
Hossenfelder, Joachim 101f.
Huber, Ernst Rudolf 141
Hull, Cordell 110
Hüttenberger, Peter 540
Hutten, Kurt 28, 37, 48, 81

Imberger, Elke 7, 24, 112

Jacobi, Gerhard 75
Jantzen 298
Jentsch, Werner 386-388, 390
John, Kirsten 27, 550, 555
Jonak von Freyenwald 67, 72, 272, 276f.
Joseph, Alexander 414
Jung, W. 299

Kahn, Werner H. 485
Kalous, Erika 28, 259, 346
Kaltenbrunner, Ernst 351, 463-465, 468, 527
Kaminski, Andrzej J. 334

Kammler, Hans 460
Kammler, Jörg 319, 524
Kapler, Hermann 78
Karl, Max 89
Kater, Michael H. 18-20, 81, 194, 239, 240, 355, 476, 488, 492f., 496, 498, 521, 524, 528, 530
Kauffmann, Kurt 351
Kaul, Friedrich Karl 139
Kautsky, Benedikt 428
Keitel, Wilhelm 370f., 373
Kershaw, Ian 518
Kersten, Felix 456, 458, 461f., 466
Kiefer, Max 460
King, Christine Elizabeth 26, 117, 492f., 537, 546, 550
Klausch, Hans-Peter 394
Klemm, Herbert 212, 311, 350
Klinkhammer, Karl 40
Klohe, Georg 234, 460
Knaut, Horst 22, 106
Knegendorf, Alfred 7, 181f., 441
Knittler, Martin 414
Knöller, Bruno 7, 179, 191, 396
Knöller, Helmut 188, 192
Knorr, Nathan H. 36, 103, 136, 330
Koch, Ilse 444
Koch, Karl 444f., 458
Koch, Manfred 23, 106, 116, 165, 328, 498, 505, 521, 524, 547
Koch, Werner 7, 415, 436
Kogon, Eugen 27, 424, 537
Kohl, Horst 90
Kohl, Karl 90, 109
Köhler, Walther 68, 75
Kolbe, Dieter 139, 225
Kölbl, Johann 246
Kolrep 271, 273, 296
Kopetzky, Karl 114
Köppl, Elmar 61
Kötitz, Albert Otto 45, 58
Kraell, Alexander 387
Kraft, August 322f.
Kramer, Josef 459
Krug, Karl 346,
Kühl, Reiner W. 24
Kühnle (geb. Uhlmann), Elise 7, 157, 203-205
Künneth, Walter 72
Kupfer-Koberwitz, Edgar 440, 483
Kupka, Alfons 418
Kuptsch, Julius 74f.

Lammers, Hans-Heinrich 329, 425
Langbein, Hermann 7, 13, 27, 443
Lange, Johannes 243, 379
Langefeld, Johanna 442
Langhoff, Wolfgang 408f.
Lauterbach, Eduard 480
Leber, Annedore 81, 491
Lehmann, Otto 229
Lehmbecker, Willi 7, 308f., 414, 419, 455
Lemke, Reinhard 180
Lengemann, Rolf 139
Ley, Robert 163, 273
Lichtenegger, Renate 25, 133, 168, 305, 499
Liebehenschel, Arthur 455
Liebold, Gerhard 340
Liebster, Max 442
Lienhardt, Hans 67
Liesche 260, 287f.
Lilje, Hanns 11, 390, 439
Löhr, Elfriede 259, 263
Loofs, Friedrich 73
Loritz, Hans 454f.
Löwenthal, Richard 10, 517
Ludendorff, Erich 109
Lüdke, Albin 418, 427
Lütkemeyer, Albert 488

Mafalda von Hessen 458
Maislinger, Andreas 13
Mandel, Georg 459
Mandel, Maria 443
Mann, Thomas 260
Marssolek, Inge 23, 524f., 527
Marszalek, Paul 400
Martens, O. 460
Marx, Johann 467
Mattischek, Franz 390
Mattischek, Hubert 7, 426
Matschke, Pauline 343
Meffert, Franz 72
Meier, Heinrich Christian 439, 495
Meißner, Rudolf 241
Merk, Franz 121, 229
Martens, Otto
Messersmith, George S. 93, 95, 108, 110
Mewes, Berthold 329
Meyenberg, A. 72
Meyer, Ernst 348
Meyer, Henriette 348
Milton, Sybil 435, 546
Minninger, Monika 23, 498, 505
Möller, Reimer 7, 23, 125, 250, 302
Mommsen, Hans 517
Moser, Alois 7, 400, 456
Müller, Eleonore 307
Müller, Hans 328, 336
Müller, Heinrich 301, 312, 462
Müller, Ludwig 101
Müller, Wettin 460

Mummenthey, Karl 460
Mundt, Erich 412
Muß, Jasmine 341
Muß, Otto 341
Mussolini, Benito 324, 332, 335
Mütze, Alfred 89, 114

Naujoks, Harry 421, 423
Nawroth, Arthur 246
Neugebauer, Wolfgang 528
Neumann, Hans 214
Nicolai, Helmut 126
Nicolaus, Rudolf 157
Niemöller, Martin 424
Nobel, Rolf 22, 106, 226
Noernheim, Paul 327, 336
Norden, Günther von 517

Oltmanns, Gerhard 414
Oswald, Franz 393
Oswald, Johann 394
Ott, René 23, 524f., 527

Pakull, Luise 348
Pape, Günther 7, 29, 189
Patzer, Hedwig 456
Pauly, Max 458
Pawelka, Franz 476
Pechel, Rudolf 17
Penton, James 50, 105
Peukert, Detlev 11, 517
Pfundtner, Hans 168
Pingel, Falk 27, 487, 496, 520, 533
Piontek 99
Poel, Albert van de 427, 487
Poelchau, Harald 370, 385f.
Pohl, Oswald 447f., 455f., 460, 462
Pohl, Willi K. 38, 396, 555
Pötzinger, Gertrud 259, 263, 457, 460
Pötzinger, Martin 254

Rabe, Georg 247
Rachuba, Johann Ludwig 415-417
Raddatz, Ernst 427
Rauthe, Johannes 47, 361, 458
Rehdans, Walter 370
Reuter, Magdalena 190
Rhode, Werner 459
Riet, Narciso 328, 339f.
Rietzsch, Otto 346,
Ritter, Gerhard 17
Rödl, Arthur 426
Rogerson, Alan 29
Röhm, Eberhard 353
Rohmer, Albert 41
Rosenberg, Alfred 67f., 72, 272, 462, 527
Rothenberger, Curt 32, 284, 310-314
Rothfels, Hans 17, 520
Rottka, Hans-Ulrich 387
Rudolph, Richard 7, 408, 423, 444f., 458
Ruhnau, Wilhelm 245, 251
Russell, Charles Taze 43-47, 49f., 53, 67, 71, 73
Rutherford, Joseph Franklin 36, 49f., 53-58, 61f., 67, 71, 87, 95, 103, 105, 107, 122f., 128f., 131f., 135, 234, 248, 260, 262, 324, 330, 531

Salazar, Antonio de Oliveira 336
Sandvoß, Hans-Rainer 529
Schäfer, Ernst 456
Schäfer, Karl 356
Scharf, Kurt 370
Schild, Karl 399
Schindler, Johannes 342
Schinnagel, Arthur 422
Schirmacher, Lothar 319, 344
Schlegel, Fritz 73
Schlömer, Hermann 229, 246, 259
Schlotterbeck, Friedrich 157, 343
Schmauser, Karl 381-384
Schmidt, Eberhard 380f.
Schmidt, Horst-Günther 341, 349
Schmitt, Carl 140f.
Schmook, Julius 460
Schneider, Auguste 259, 263
Schneider, Ernst 160, 441
Schnöring 298
Schorn, Hubert 369
Schörner, Ferdinand 352
Schreiber, Jürgen 375, 387
Schubert, Wilhelm 414, 416, 419, 424
Schultz, Max 386
Schulz, Gerhard 515
Schumann, Gerhard 341
Schumann, Wilhelm 328, 339, 342
Schuschnigg, Kurt 321
Schwarz, Stanislaus 241
Schweitzer, Carl 71f.
Schweling, Otto Peter 369, 375, 384
Schwinge, Erich 369, 375, 384
Seitz, Franz-Josef 216
Seitz, Willi 190, 216, 555
Seyß-Inquart, Arthur 334
Siebeneichler, Karl 411
Sievers, Wolfram 456
Söldner, Otto 454
Sollmann, H. 243f.
Sorge, Gustav 414, 417, 419
Speer, Albert 455
Staecker 258, 298
Staehelin, Ernst 75, 120

Stalin, Josef Wissarionowitsch 275, 324, 336
Stange, Gustav 386
Stark, Jonathan 363f., 424, 491
Steimer 284
Steinberg, Hans-Josef 22, 257, 328, 515
Stickel, Ludwig 263
Stödter, Rolf 83
Stoffels, Friedrich 338
Stoffels, Klara 338
Stöhr, Hermann 366, 373
Stokes, Lawrence D. 22
Strasser, Otto 406
Streckenbach, Bruno 311
Strippel, Arnold 444f.
Struve, Walter 24
Stolpe, Manfred 546
Stuhlmüller-Legenstein, Mathilde 463
Sturm 299
Stützel, Karl 83
Stüve, Jonny 343
Suhren, Fritz 451
Szálasi, Ferenc 336
Szepansky, Wolfgang 422, 433

Tetzner (geb. Decker), Charlotte 7, 442f., 459
Teubel, Marie 339
Theiß 241, 260
Thierack, Otto Georg 209, 351, 465
Thümmler, Arno 131f., 221
Tiso, Josef 335
Töllner, Willi 430f., 446
Trausner, Johann 483
Trenkle, Franz Xaver 413
Trey, Albert 396
Twisselmann, Hans-Jürgen 29, 51

Uhlmann, Christine und Karl 157, 203f.
Uhlmann, Ida 205
Unterdörfer, Ilse 435, 448

Viktor Emanuel III 459
Vieker, Heinrich 467
Voll, Anna 324f., 336

Wagner, W. 243f.
Wandres, Albert 246f., 260., 263
Wanner, Willi 235
Wauer, Paul 455
Weber, Werner 156
Weinkauff, Hermann 211
Weinzierl, Erika 25, 408, 499
Weisenborn, Günther 491, 525
Weiß 408, 423
Weseler, Paul 338
Wiechert, Ernst 40
Wiese, C. A. 67
Wilke, Willi 460
Winkler, Fritz 228f., 245, 249, 446
Winkler, Robert Arthur 327f.
Wirths, Eduard 443, 459
Wohlfahrt, Franz 492
Woiecziech, Else 348
Wrobel, Johann 419
Wüllner, Fritz 376
Wurm, Theophil 89

Yonan, Gabriele 548

Zahnwetzer, Moritz 41, 437
Zeh, Maria 410
Zehden, Emmi 341, 349f., 550
Zehender, Ernst Wilhelm 361
Zehender, Rolf 7, 214, 216
Zeiner, Franz 388
Zibold 408, 423
Zietlow, Karl-Heinz 7, 188
Zietlow, Karl 175
Zimmer, Alfred 132, 229
Zipfel, Friedrich 18, 40, 61, 81, 125, 165, 356, 375, 424, 469, 491, 494, 498, 505, 508, 521, 528, 532
Zissler, Josef 246
Zürcher, Franz 35, 189, 198, 248, 256

II. Länder- und Ortsregister

Ahlen (Westfalen) 241
Altona 115, 172, 223, 232, 251f., 267f., 281, 501
Augsburg 23, 116, 194, 237, 253, 257, 340, 498, 502

Bad Kissingen 360
Bad Lippspringe 182, 216
Bad Oldesloe 280
Bad Warmbrunn (Schlesien) 169, 360
Baden 84, 96, 238
Baden-Baden 263
Basel 127-129
Bayern 33, 83f., 90, 229, 237, 246, 251f.
Belgien 58, 329, 480, 496
Belower Wald (bei Wittstock) 471f.
Berlin 60, 93, 98, 102, 111, 130, 223, 229, 231f., 237, 253, 263, 275, 328, 337, 341f., 344, 349f., 366, 377, 414 419f., 450, 456, 498, 502, 505, 548

Bern 35, 79, 114, 231, 276
Bielefeld 142, 165, 232, 498
Bochum 157, 260
Boizenburg 368
Brandenburg 258
Bratislava 324
Braunschweig 96
Bremen 23, 98, 113, 119, 232
Breslau 231, 243, 297, 363
Bruchsal 327

Calw 203
Celle 178, 297
Cernobbio (Comer See) 339
Chemnitz 453
Columbus (Ohio) 82
Crailsheim 206

Dänemark 46, 334
Danzig 245, 247, 251
Darmstadt 263, 297
Detmold 216
Dinslaken 421
Dorsten 216
Dortmund 225, 240f., 260, 270, 328
Drage 230
Dresden 60, 116, 176, 223, 243, 246, 258, 262, 297, 328, 337
Duisburg 23, 257, 474, 498
Düsseldorf 160, 255f., 297, 307, 348, 474

Eickhorst (Westfalen) 24, 161
Eisenach 287f., 293
Elbing 298
Elmshorn 363
Essen 22, 23, 327, 336, 338
Eutin 22, 200

Flensburg 121, 255, 281, 292
Frankfurt am Main 236, 270, 294
Frankreich 58, 130, 260, 329, 334, 496, 545
Freiburg (Breisgau) 24, 112, 263, 293, 498
Fridolfing (Oberbayern) 457, 469
Friedrichstadt 24, 230

Gelsenkirchen 260f.
Genf 58
Glückstadt 264, 286
Göppingen 270
Görlitz 160
Graz 328
Großbritannien 24, 46, 58, 60, 130, 336
Gruibingen (Schwäbische Alb) 194
Gütersloh 401

Halle 59, 223, 231, 368
Hamborn 498
Hamburg 23, 31, 34, 60, 65, 88f., 98, 113, 129, 131, 143-146, 164, 168, 170, 175f., 179, 181, 187, 192, 195-197, 219f., 222, 224, 232, 236, 238f., 244f., 251-253, 257, 261, 263f., 278, 281, 290, 303f., 309, 316, 343, 361-363, 397, 498, 501-514
Hannover 133, 228, 232, 236, 246
Haselbach (Schwaben) 157
Heemstede (bei Haarlem) 327
Heidelberg 302
Heilbronn 176, 396f.
Hennigsdorf (bei Berlin) 234, 246
Herne (Westfalen) 348, 484
Hessen 91, 98, 133, 246
Hildesheim 168, 228, 268
Hochdonn 177
Hofstaat (Niederösterreich) 161
Hohenelbe (Riesengebirge) 231
Hohenleuben (bei Gera) 238
Hohenlychen 433, 455
Homberg 321

Innsbruck 322, 347
Iserlohn 401
Italien 36, 58, 335, 339, 347f., 496
Itzehoe 91, 227, 234, 264, 281, 283, 398

Japan 335
Jena 297
Jugoslawien 372, 480, 496

Karlsbad 328
Karlsruhe 232, 263, 265, 270, 327, 498
Kassel 255, 344, 364
Kellinghusen 264
Kiel 24, 48, 58, 95, 101, 121, 150, 227, 232, 264, 282
Klagenfurt 322
Knittelfeld (Steiermark) 161
Königsberg 297, 364
Konstanz 206, 231, 234
Krefeld 23, 304
Küstrin 328

Leipzig 116, 297
Lemgo (Lippe) 261
Leutenbach (Kreis Waiblingen) 157, 362
Liegnitz 361
Lippe 96
Lübeck 24, 98, 347
Ludwigsburg 361
Lugau 120
Lünen 100f.
Luxemburg 36, 496
Luzern 245-248, 250f., 262

Magdeburg 33, 59, 62, 108, 110, 133, 167, 221f., 328, 341f.
Mainz 246, 337
Mannheim 23, 112, 117, 232, 257, 337, 498, 502, 505
Mecklenburg-Schwerin 90, 133, 258
Mecklenburg-Strelitz 98
Miesbach (Oberbayern) 181
Minden 401
Mülheim (Ruhr) 339
München 62, 83, 115, 138, 199, 204, 232, 243, 246, 253, 255, 257, 259, 262, 268, 337, 357, 456

Naumburg 297
Nesse (Landkreis Oldenburg) 235, 395
Neumünster 121, 264
Neuß 348
New York 60, 324
Niederlande 36, 46, 58, 130, 326-329, 334, 337, 476, 480, 496, 499
Norderney 395

Oberhausen 23, 210, 337, 498
Offenbach 23
Oldenburg 24, 96
Oschatz (Sachsen) 157
Osterode am Harz 23, 502
Österreich 24f., 36, 58, 157, 247, 277, 319, 321-326, 328, 339, 347, 481, 496, 498f., 503
Ostpreußen 247, 258

Paderborn 401
Paris 262
Pfalz-Baden 229, 246
Pforzheim 263
Plauen 116, 328, 341
Polen 58, 334, 425, 496
Pölitz (Pommern) 180
Pommern 258
Portugal 329, 336
Prag 108, 114, 231, 238, 254, 321f., 326, 339, 464
Preußen 93, 98-102, 133, 150

Rethorn (bei Delmenhorst) 368
Rheinland 246f.
Rheydt 348
Rosenheim 361
Rottenburg 257
Rudolstadt 186, 297

Saarland 231, 246, 298
Sachsen 60, 112, 174, 236, 247, 258
Salzburg 328
Schaumburg-Lippe 98
Schlesien 246
Schleswig 95, 113, 172, 199, 230
Schleswig-Holstein 24, 229, 232, 246, 252, 264, 502
Schwäbisch-Gmünd 157, 203
Schwarzenberg (Sachsen) 115
Schweden 462
Schweiz 58, 130, 227, 231, 245, 256, 260, 265, 322, 329, 338
Schwerin 472
Selent (Holstein) 215
Simmozheim (bei Pforzheim) 179, 396
Slowakei 335
Sowjetunion 62, 329, 331, 336, 468f., 496
Spanien 273, 329, 336, 530
Speyer 59, 337
Spindlermühle 231
St. Gallen 67-69, 77
St. Gilgen 455
St. Lambrecht 457
St. Margarethen 91
Steinburg 23, 95f., 264, 502
Stettin 180, 258, 292, 297
Stollberg 120
Straßwalchen (bei Salzburg) 397
Striegau (Schlesien) 216
Stuttgart 199, 205, 229, 327, 328, 361, 386
Sudelfeld 455
Süderbrarup (Schleswig) 178, 208
Sudetengebiet 29, 319, 326, 409

Teschen (Polen) 218
Thüringen 96, 246, 263
Thürnthal (Niederösterreich) 394
Tristenau 457
Tschechoslowakei 36, 58, 114, 116, 231, 326, 334, 339, 349, 496

Ulm 363
Ungarn 326, 335f., 496
Unterfahlheim (bei München) 457
USA 24, 46, 58, 60, 63, 130, 336

Volpriehausen (Solling) 217f.

Waldenburg (Schlesien) 119, 260, 307
Wandsbek 280f., 283, 501
Warnstorf (Zittauer Gebirge) 231
Washington 110f., 549
Weißenfels 175
Wewelsfleth 160
Wien 25, 322-325, 337, 499
Wiesbaden 23, 263, 463
Wilster 202, 264

Wulferdingsen (Westfalen) 395
Wuppertal (Elberfeld) 44, 100f.
Württemberg 84, 89, 97, 263
Würzburg 254, 328
Zella-Mehlis 277
Zippendorf (bei Schwerin) 472
Zürich 58, 79
Zweibrücken 287, 297, 391

III. Sachregister

Abspaltungen von der IBV 49, 79, 82, 431
Adventisten 10, 43, 47, 51, 367, 374, 406
Altes Testament 51, 288, 354, 436
Amnestien 137, 306f., 511
Amtsgerichte
- Berlin-Lichterfelde 207
- Biesigheim 214
- Calw 202
- Kappeln 209
- Oberhausen 210
- Schwäbisch-Gmünd 203
- Wilster 203
- Zwickau 199
Antijudaismus/Stellung der ZJ zum Judentum 66f., 104-106
Antiklerikalismus/Antikatholizismus der ZJ 53f., 70, 76f., 104, 247-249, 317, 324, 331, 468, 531, 534, 539
Antisemitismus 65-68, 73-75, 272-276

Apologetische Abteilung (katholisch) 72
Apologetische Centrale des „Centralausschusses für die Innere Mission" 72, 98
Apostelamt Simeon 117

Baptisten 10, 117, 376
Bayerische Politische Polizei 33, 114f., 125f., 156, 176, 227, 236f., 269, 277, 357
Bayerisches Oberstes Landesgericht 83, 138
Bekennende Kirche 36, 75, 120, 208
Beschlagnahme von IBV-Druckschriften 83f., 90, 93, 95, 108, 110
Bibelforscher-Häftlinge in den Konzentrationslagern
- Ablehnung von Flucht als Handlungsmöglichkeit 452f.
- Entlassungen 307, 313, 360, 395, 463-467
- Geld- und Paketgemeinschaften 437f.
- Gruppenstärke (Zahlenangaben) 225, 474, 495f., 499
- Missionsbemühungen im KZ 405, 441-445, 449f., 487f.
- Missionserfolge/Neubekehrungen im KZ 441-443, 445, 450, 472, 488, 496
- Vorzugsarbeitsplätze (Vertrauensstellungen) 445, 451-460, 463f., 466f., 484-487
- ZJ als Funktionshäftlinge 460f., 479f.
Brooklyner Zentrale der Watch Tower Society 44, 49, 87, 92, 95, 110, 121-123, 126, 131, 226, 228, 248, 275, 329f., 544

Christliche Wissenschaft 26, 117

Das Schwarze Korps 256, 274
DDR (Verbot der ZJ) 20-22, 543, 548
Denunziationen 289, 303, 306, 346
Deutsche Arbeitsfront 162-164, 174-176, 183, 192, 507, 527
Deutsche Christen 97f.
Deutsche Volksliste 218
Deutschnationale Volkspartei 76, 109

Ehescheidungen 186
Eid/Eidesformeln 169, 332, 354, 400
Engel Jehovas (Menschenfreundliche Versammlung) 49, 58, 116f., 367, 374, 406
Entschädigung/Wiedergutmachung 11, 165, 494f.
Erster Weltkrieg 45-48, 60, 298, 509, 529
Evangelisch-Johannische Kirche („Weißenberg-Sekte") 117, 119
Evangelische Kirchen 48, 75, 77f., 82, 89, 98, 113f., 119, 206, 366, 376, 415, 548

Fahnenflucht/Wehrdienstentziehung durch ZJ 341, 361, 377, 395f.
Flugblattaktionen 497, 525, 536, 539
- „Offener Brief" (20.6.1937) 260-263
- „Resolution" (12.12.1936/Februar 1937) 252-256, 260, 263, 344
Frauen/Anteil der Bibelforscherinnen am IBV-Widerstand 233, 238, 259, 321f., 338 410, 431f., 435, 437, 503f., 513
Freidenker (Deutscher Freidenkerverband) 82, 97
Freie Bibelforscher-Vereinigung 116
Freie Bibelgemeinde 49, 82
Freie Vereinigung der Bibelforscher Augsburgs 116
Freimaurer 68f., 276, 533
Freisprechende Gerichtsurteile 125, 133, 139f., 142f., 150f., 172, 266, 279-282, 294, 296, 310f., 314f., 348f., 351f., 511
Fürsorgeerziehung 199f., 203-204, 208, 213 216

Gedächtnismahlfeier 43, 49, 81, 227f., 323, 450, 488
Gefängnisstrafen 135f., 212, 225, 238, 256, 264, 278, 280f., 291f., 297-299, 312, 316-318, 325, 340, 346, 356, 359, 365, 390, 393, 493, 495, 511-514
Gefängnisse und andere Haftstätten
- Eisenach 287f., 293
- Emslandlager 33, 290, 308f., 362, 405
- Freiburg 293
- Hamburg 277, 289
- Ichtershausen 257, 288, 293
- Kislau 302
- Lingen 309
- München 243
- Wiesloch 302
- Wolfenbüttel 208, 308, 362, 476
Gefängnispfarrer 385-388, 390
Geheimes Staatspolizeiamt 95, 98f., 109, 111, 114f., 119, 124f., 127, 156, 192f., 199, 227, 230, 237, 245, 255f., 269, 271, 278, 284f., 291, 296, 300f., 305-307, 323, 357, 401, 442, 463
Gemeinschaftsentzug (siehe unter „Konflikte innerhalb der IBV")
Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7.4.1933 167-169
Gestapo-Aktion April/Mai 1944 450f., 485
Gnadengesuche/Gnadenverfahren 21, 290, 315, 319f., 349f., 352, 375
Gottesname Jehova 66
Gute Hoffnung-Kasse 233, 338

Harmagedon 52f., 59f., 61f., 67, 74, 262, 330, 436, 526
Heimtückegesetz 19, 161, 238, 249, 317, 359
Hinrichtungsstätten
- Berlin-Plötzensee 338, 348, 366, 368
- Brandenburg-Görden 209, 338, 341, 348, 363, 387
- Heuberg bei Stetten 368, 393f.
- Halle 368
- München-Stadelheim 340
- Torgau 368
Hitlerjugend 29, 162, 164, 197, 201f., 208, 212, 214

IBV-Kongresse
- Basel (7.-9.9.1934) 127-129
- Berlin-Wilmersdorf (25.6.1933) 102-107, 139, 552f.
- Luzern (4.-9.9.1936) 245-248, 250f., 262
- Paris (21.-23.8.1937) 262, 264
- Prag (Ende August 1937) 321
Internationaler Militärgerichtshof in Nürnberg 334, 351, 465
Internationaler Sozialistischer Kampfbund (ISK) 11, 319, 344

Jahrbuch 1974 (WTG-Geschichtsbericht Deutschland) 36, 208, 350, 493f., 498
Juden 12, 191, 207f., 235, 344, 353, 500, 533, 535
Jugend-Konzentrationslager
- Lodz („Polen-Jugendverwahrlager Litzmannstadt") 218
- Moringen (für Jungen) 217f.
- Uckermark (für Mädchen) 217
Jugendämter 194-197, 199, 204

Katholische Kirche 83f., 90, 98f., 208, 273, 276, 353, 376, 548
- Christkönigsgesellschaft 373
- Katholische Aktion 208
Kirche Jesu Christi der Heiligen der letzten Tage (Mormonen) 26, 51, 117
Kirchen 15, 70-72, 96f., 119f., 545
Kleine Glaubensgemeinschaften 10, 15, 26, 117f.
Kommunisten (KPD, KJVD etc.) 11, 40, 92, 109, 207f., 235, 250f., 285, 318, 343, 442, 509, 522, 531
Konflikte innerhalb der IBV 47, 49, 58, 121, 227, 430-432, 434, 446f.
- Abkehr von den ZJ 215, 289, 406, 428, 535
- Ausschluß aus der IBV/Gemeinschaftsentzug 135, 226f., 428f., 431
- Passsivität/Einstellung der Mitarbeit 112f., 121, 128f., 229, 257, 535
Konzentrationslager 40f., 225, 264, 266, 268, 293f., 301f., 305-309, 313, 325, 332, 334, 340, 351, 360f., 376, 399, 400-489, 495, 499f., 536
- Auschwitz 433, 443, 457, 459, 466, 495
- Bergen-Belsen 443
- Buchenwald 27, 161, 307, 361, 397, 400, 403-405, 411, 413, 426, 429-431, 434, 444, 445f., 450f., 453, 458f., 477f., 488, 495
- Dachau 33, 161, 257, 302, 340, 363, 396, 400, 409, 411f., 422, 440, 442, 449, 457, 461, 476, 481, 483, 495
- Dora (Mittelbau) 443
- Esterwegen 220, 225, 257, 268, 358, 415
- Flossenbürg 456, 495, 499
- Fuhlsbüttel 34, 220, 238, 264, 286, 304, 308, 311, 343, 476
- Groß-Rosen 443

- Gusen 442, 449
- Lichtenburg 403, 405, 408-410
- Majdanek 481, 484, 496
- Mauthausen 33, 325, 404, 420, 426, 442, 457, 481, 495, 499
- Moringen 160, 225, 406
- Natzweiler 161, 496
- Neuengamme 33, 396, 399, 413, 426f., 435f., 438-440, 446, 448, 450, 453, 458, 470, 473-489, 495, 499
- Niederhagen (Wewelsburg) 27, 33, 337-339, 397, 401f., 417, 438, 453, 459, 477, 499
- Ravensbrück 33, 342, 403, 426, 431-435, 439, 441-443, 447f., 450, 458, 460, 463, 466, 495
- Sachsenburg 225, 406, 407, 522f.
- Sachsenhausen 203, 328, 337, 342, 361, 363, 389, 396, 405, 408, 414-424, 426, 433, 436, 441, 446, 451, 455, 470-473, 475f., 478, 495, 499
- Schirmeck 363, 433
- Stutthof 496
- Vught 328, 496
- Welzheim 157, 206, 343, 483

Außenlager
- Alderney (Neuengamme) 474f.
- Berlin-Lichterfelde (Sachsenhausen) 451, 456
- Bremen-Farge (Neuengamme) 485
- Darß (Neuengamme) 484, 486
- Geflügelfarm Harmense (Auschwitz) 457
- Husum-Schwesing (Neuengamme) 480, 485
- Meppen-Dalum (Neuengamme) 480
- Meppen-Versen (Neuengamme) 485
- Obersudelfeld (Dachau) 455
- Reichskanzlei München (Dachau) 456
- Salzgitter-Drütte (Neuengamme) 481, 485
- Salzgitter-Watenstedt (Neuengamme) 444

Arbeitseinsatz
- Angorazucht 432, 434f.
- Gustloff-Werke Weimar (KZ Buchenwald) 429
- Hausgehilfinnen 456, 458-466

Landwirtschaftliche Güter
- Comthurey (Oswald Pohl) 448, 456
- Hartzwalde (Felix Kersten) 446, 456, 461f., 466
- Jungfern-Breschan (Lina Heydrich) 456, 466f.
- Raisko 457
- Ravensbrück 457
- Werderhof 457

Kriegsdienstverweigerung
- im I. Weltkrieg 46-48
- im II. Weltkrieg 12, 24, 27, 33, 117, 162, 178, 200, 209, 220, 224, 243, 286, 326, 329, 332-334, 350, 355f., 364-396, 401f., 420f., 463, 523, 527, 537
- Pazifismus 298, 347, 354, 468
- Versuche des Umstimmens 332f., 382f., 384-389

Kriegssonderstrafrechtsverordnung 344f., 364-367, 420
- § 5 KSSVO (Zersetzung der Wehrkraft) 32, 296, 319, 338, 340, 344, 346f., 349, 352, 361, 364-367, 371, 373-378, 383, 392f., 397
- § 5 Abs. 2 KSSVO (Minder schwerer Fall) 365, 375, 378-384, 390

KZ-Häftlinge
- Häftlingsselbstverwaltung 418, 439, 452, 460, 480
- Kennzeichnung 12, 405f., 443, 449
- Widerstand 439f.

Häftlingsgruppen
- Asoziale 225, 403, 405, 449
- Funktionshäftlinge 411, 418, 427, 460f., 479
- Geistliche 406, 415, 436
- Homosexuelle 225, 405, 412, 451, 473, 482, 494
- Juden 403-405, 419, 440f., 449, 451, 479
- Kommunisten 403, 406, 410, 442, 479
- Kriminelle/Befristete Vorbeugungshäftlinge (BV) 403, 405, 411, 453, 475
- Polen 443, 449, 481, 488, 496
- Politische 403, 405f., 411, 439, 442, 452, 482
- Roma 449, 543
- Rückfällige 405, 411, 418
- Russen 441, 444, 481, 488
- Sonderabteilung Wehrmacht (SAW) 405, 412
- Sozialdemokraten 403, 406
- Tschechen 467, 481
- Zeugen Jehovas (siehe unter „Bibelforscher-Häftlinge")

KZ-Strafsystem
- Ausschluß von der Krankenbehandlung 413, 426
- Exekutionen 414, 420-426, 433, 444
- Mißhandlungen 402, 407-420, 423, 426, 429, 432-434, 450f., 463
- Isolierung 412f., 418f.
- Postsperre/Schreibverbot 411, 413
- Strafkompanie 363, 402, 405, 411f., 416, 429, 444, 446, 450, 482, 486

Laien-Heim-Missionsbewegung 49
Landgerichte
- Dresden 151f.

- Ellwangen 204f.
Länderministerien
- Bayerisches MdI 33, 83
- Preußisches MdI 33, 95, 98-101, 109-110, 149, 150f.
- Preußisches Justizministerium 125
- Sächsisches MdI 91
- Württembergisches MdI 97
Lebensborn 463f.
Leitende Körperschaft 37, 254, 553

Magdeburger Zweigbüro der IBV (WTG-Geschäftsstelle) 33, 62, 92, 94, 101, 108-112, 121, 123f., 126, 131f., 275, 326, 534
Mennoniten 10, 17, 117f., 332, 353, 468f., 520
Methodisten 10
Mission (siehe unter „Bibelforscher-Häftlinge", „Neubekehrungen" und „Predigtdienst")
Militärgefängnisse und -strafgefangenenlager
- Alt-Moabit (Berlin) 178, 377
- Bernau (Oberbayern) 391
- Elberegulierung (Coswig) 391, 393
- Emslandlager 391
- Heuberg bei Stetten (Schwäbische Alb) 368, 393f., 398, 399
- Rodgau (Dieburg) 391
- Torgau 361, 368
- Zweibrücken 391
Militärstrafgesetzbuch 355f.
- § 48 MStGB (Strafbarkeit auch bei religiösen Beweggründen) 354f., 365, 367, 381
- § 92 MStGB (militärischer Ungehorsam) 356, 362
- § 95 MStGB (Gehorsamsverweigerung vor versammelter Mannschaft) 361f., 377
- §§ 69, 70 MStGB (Fahnenflucht) 356, 366, 376, 395
- Wehrmachtstrafgesetzbuch (Entwurf eines NS-Militärstrafgesetzbuches) 355
Mißhandlungen 240f., 257, 260, 282
- Verschärfte Vernehmungen 240, 284f.
Musterung 325, 374, 377, 394, 401, 408

Neuapostolische Kirche 10, 26, 93, 117, 119, 148
Neubekehrungen/Missionserfolge der ZJ 1933-1945 235f., 289, 509f., 537
Neues Testament 288, 354, 436
Neutralitätsgebot 55f., 64, 158, 162f., 353f., 362, 439, 540
Norddeutsche Bibelforschervereinigung 88f., 92, 107
NSDAP 67, 83, 94, 107, 171, 182, 202, 219f., 235, 255, 260, 272f., 307, 345, 455
- NSBO 164
- NS-Frauenschaft 164, 195, 227
- NS-Volkswohlfahrt 162, 164, 171, 195, 212, 527

Oberkommando der Wehrmacht 33f., 368, 370, 372-374, 392
Oberlandesgerichte
- Braunschweig 147
- Dresden 77
- Hamburg 32, 284
- Hamm 142f., 338
- München 28, 31, 204, 259
Oberreichsanwalt beim Volksgerichtshof 317f., 340, 348f.
Obrigkeitsbegriff 55f., 554f.

Politische Abteilungen (Gestapodienststellen in den KZs) 313, 421, 427, 443
Predigt- und Verkündigungsdienst in der Illegalität 122f., 224, 227, 233-236, 253, 343, 532
Presseberichterstattung 48, 68, 74, 250, 270, 274-275, 424f.
Protokolle der Weisen von Zion 275f.
Psychiatrisierung der Zeugen Jehovas 242-245, 257, 277, 363, 378f.

Quäker 17, 117, 343, 353, 520

Reichsarbeitsgericht 182
Reichsdienststrafhof 182
Reichsdisziplinarhof 168-171, 176
Reichsführer SS 184, 234, 283, 300, 306, 314, 320, 420, 422-424, 461, 464
Reichsgericht 138-140, 152-154, 169, 295, 316
Reichsgewerbeordnung 78f., 176
Reichskanzlei 130, 425, 456
Reichskriegsgericht 32, 209, 341, 355, 361, 366-388, 392-393, 395, 523
Reichsministerien
- Finanzen 218f., 234
- Justiz 150, 169, 209, 211f., 256, 269, 278, 283f., 287f., 291, 300-302, 311f., 314f., 345, 351, 397, 424f.
- Innen 33, 98, 122, 126, 133f., 167f., 185, 213, 217, 267-269
- Wehr/Krieg 48, 345, 356-358, 401
Reichssicherheitshauptamt 33, 320, 325, 339f., 392, 442, 448, 462, 464f.
Reichsverfassung 136f., 141, 146, 153f.
- Art. 48 RV (Ausnahmezustand) 136f., 139, 141, 153
- Art. 135-137 RV (Freiheit der Religionsausübung) 137, 139f., 143f., 147, 152, 153

- Frage des Fortbestand der RV 27, 136, 143, 146, 148, 150, 267
Revers (siehe unter „Verpflichtungserklärung")
Richterbriefe 210-212
Roma 12, 207, 353
Rundfunkvergehen 343, 414

SA 156, 159, 161, 257
Schriften der ZJ
- Das Goldene Zeitalter 35, 62, 64, 68, 87f., 91, 93-95, 114, 123, 137, 248, 272
- Der Wachtturm 35, 37, 44, 56, 58, 82, 114, 122f., 225f., 230-233, 329f., 333, 339, 341f., 492, 549
- Erwachet! 37, 63, 544f.
- Mitteilungsblatt der deutschen Verbreitungsstelle des W.T. 330-333, 447
Schriftenherstellung 231-233, 246, 322-324, 326, 329, 337f., 341, 431, 445, 525
Schriftenschmuggel 231, 233, 246, 253, 261, 265, 322, 325, 329, 339, 347f., 445-448, 466, 488, 525
Schulalltag 187-192
Schulverweise 192-194
Schutzaufsicht 194f., 200, 210, 217
Schutzhaft 32, 34, 112, 115, 124, 156, 158, 160, 163, 194f., 213, 222, 238f., 251, 265-269, 291f, 295f., 300-303, 305, 307, 311, 314f., 360f., 401, 421
Selbsttötung 257, 483, 498
Selbstverstümmelung 356, 374, 398
Sicherheitsdienst der SS 35, 118, 258, 271, 285, 289, 323, 328, 372, 527
Siebenten-Tags-Adventisten-Reformationsbewegung 12, 26, 47, 117-119, 373, 376, 406
Solidaritätshandlungen 175, 233, 340f., 343f., 437-440
- Beihilfe zur Fahnenflucht 341, 395
Sondergerichte 19, 31, 137, 144f., 237-239, 242, 249, 256, 274, 278, 346, 425, 511
- Altona 24, 31, 148-150, 254, 256, 278-284
- Bielefeld 395
- Breslau 147
- Darmstadt 140-142, 147, 267, 296f.
- Frankenthal 270
- Frankfurt am Main 294
- Halle 135, 143
- Hamburg 31, 143, 144-146, 239, 264, 278, 281, 286, 316, 318, 352, 397
- Kassel 256
- Mannheim 302
- München 28, 31, 256, 259, 278, 319
- St. Pölten 161, 393
- Weimar 148, 238, 277, 343,
- Wien 325, 388, 395
Sorgerechtsentzug 27, 194-199, 202f., 207, 210f., 388
Sozialdemokraten (SPD) 109, 163, 192, 208, 235, 509
Spitzel/V-Leute 265, 289-291, 336, 448f.
SS-Einheit Dirlewanger 402
SS-Wirtschafts-Verwaltungshauptamt 447f., 452, 455-457, 460, 462, 467, 479
Staatspolizei(leit)stellen
- Altona 267, 281
- Darmstadt 263
- Flensburg 292
- Frankfurt 236
- Hamburg 181, 303f., 311
- Hannover 142, 236
- Kiel 150, 177, 227, 280, 282f.
- München 199, 255, 262, 268, 272, 340
- Stettin 292
- Stuttgart 199
Straf- und Bewährungseinheiten der Wehrmacht 391-394
- Bewährungsbataillone 999 368, 393f., 398f.
- Bewährungseinheit 500 391
Strafgesetzbuch 297f., 355
- § 51 StGB (Unzurechnungsfähigkeit) 243, 286, 378-384, 391
- § 90 StGB (Landesverräterische Lügenhetze) 347
- § 91 StGB (Landesverräterische Feindbegünstigung) 338, 349
- §§ 140-143 StGB (Wehrflucht) 356, 359
- Deutsches Strafgesetzbuch (Entwurf eines NS-Strafgesetzbuches) 355
Strafvollzug 287-288, 293f., 299-302, 309
Strukturelle Ähnlichkeit der Ideologien 19, 528-535
Süddeutsche Bibelforschervereinigung 88, 92, 107

Taufe 43, 51, 80, 399, 419, 450, 488f.
Theokratisches Prinzip 56, 58, 81f., 333
Todesstrafe 19, 256f., 318, 337, 340-342, 345--351, 365-375, 377, 382, 392-394, 425, 499f.

Urteilskorrekturen 294-296, 310-312, 315, 320
US-Außenministerium 35, 93, 95, 110f., 122
US-Botschaft 35, 110f.
US-Generalkonsulat in Berlin 35, 93, 95, 108, 110, 228
Verbot der IBV
- Auflösungsverfügungen 33, 90-92, 96, 98-102, 133, 138f., 143, 335
- Frage der Rechtsgültigkeit 27, 137-153

Verhaftungswellen 245f., 250, 258f., 263-266, 325
Verordnungen
- Bekämpfung politischer Ausschreitungen vom 28.3.1931 83f.
- Ergänzung der Strafvorschriften zum Schutz der Wehrkraft des deutschen Volkes vom 25.11.1939 297f., 319, 345f., 348, 359
- Schutz von Volk und Staat vom 28.2.1933 90, 93, 136-138, 140, 149-152, 266, 291, 318, 346, 359
Verpflichtungserklärung 13, 208, 302-310, 320, 401f., 406, 422f., 426-428, 442, 446, 463-467, 536
- Glaubwürdigkeitsprüfung 302, 306, 312f., 410, 428, 468
Verwaltungsgerichte
- Badischer Verwaltungsgerichtshof 84
- Bayerischer Verwaltungsgerichtshof 177
- OVG Magdeburg 109
- Preußisches OVG 172f., 177
- Sächsisches OVG 173, 178
Verweigerung von:
- Arbeitsdienst 244, 362-364, 424
- Beamteneid 165-167, 169, 182
- „Ehrenbezeigung" im KZ 408f., 415, 424, 483
- Eidesleistung 244, 332, 354-356, 362-364, 382, 386, 395, 467, 527
- „Fahnengrußes" 161, 190f.
- „Hitler-Gruß" 27, 159-162, 165-167, 170f., 175, 183, 188-190, 192, 196, 200, 203, 205, 210, 213f., 218, 227, 406, 408f., 518, 524
- Mitarbeit im Reichsluftschutzbund 162-164, 243f., 527
- Rüstungsproduktion 161, 217, 296, 424, 429-436, 444, 463f., 527, 537
- Teilnahme an Betriebsappellen 175
- Volkssturm 396-398
- Wahlteilnahme 155-158, 177, 183, 527
- Winterhilfswerk 161, 527
- Zivildienstleistung in der BRD 353, 544
Völkerbund 247, 251
Völkischer Beobachter 74, 250, 274
Volksgerichtshof 28, 32, 295, 338, 340f., 347-350
Volkskanzel Vereinigung 44
Vorbereitung zum Hochverrat 251, 291, 317f., 340
Vormundschaft 213f.
Vormundschaftsgerichte 196-198, 200f., 207, 210f., 213

Wahrheitsfreunde 101
Wehrpflicht 352f., 356-359
Wehrunwürdigkeit 358f., 367, 391, 393
Wirtschaftliche Existenzvernichtung
- Ausschluß von der Arbeitsvermittlung 183f.
- Berufsverbote 165-173, 182, 535
- Boykott von Geschäften 178f.
- Entlassungen 27, 174-176, 185, 507
- Konfizierung von Eigentum 179f., 185
Versagung von:
- Arbeitslosenunterstützung 183-185
- Gewerbescheinen 170f.
- Kinderbeihilfe 218-220
- Pensionen 182, 185

Zahl der Glaubensangehörigen
- allgemein 59, 297
- 1918 59
- 1933 10, 81, 492, 496, 500
- 1947 537
- in der Gegenwart 43
Zahlenangaben von:
- im „Dritten Reich" verfolgten ZJ 491-500
- in der Illegalität aktiven ZJ 129, 491f.
- nach kriegsgerichtlichem Urteil hingerichteten ZJ 373-376
- Todesopfern aus den Reihen der IBV 19, 491-494, 498-500
Zentraleuropäisches Büro der IBV 35, 58, 68, 79, 108, 189, 198, 228, 231, 246, 248, 251, 256, 260, 275, 297, 322, 324, 328, 336, 339, 488, 491
Zionismus 66
Zuchthausstrafen 291, 297, 337, 340, 345f., 349, 356, 358, 365, 391, 393f.
Zwangssterilisation 244f.

Jüdische Geschichte

Dieter Pohl

Nationalsozialistische Judenverfolgung in Ostgalizien 1941-1944

Organisation und Durchführung eines staatlichen Massenverbrechens

2. Aufl. 1997. 455 S., DM 98,–
ISBN 3-486-56313-0
Studien zur Zeitgeschichte, Band 50

Fast die gesamte jüdische Bevölkerung Ostgaliziens fand zwischen 1941 und 1944 bei Massenerschießungen, im Vernichtungslager Belzec und infolge katastrophaler Lebensbedingungen den Tod. Kennzeichnend ist die breite Beteiligung des Personals der Besatzungsherrschaft am Morden, das keineswegs nur das Geschäft weniger Spezialeinheiten war. Von einer Geheimhaltung der „Endlösung" kann dabei keine Rede sein. Proteste gegen den Genozid gab es kaum, allenfalls Kontroversen über den Erhalt jüdischer Arbeitskräfte.

Presse:

„In der Tat kommt Pohl mit seinen oft minutiösen Beschreibungen des Mordens und Deportierens dem nahe, was Daniel Goldhagen thematisiert hat."
(Götz Aly in DIE ZEIT)

Eine Publikation des Instituts für Zeitgeschichte

Magnus Brechtken

„Madagaskar für die Juden"

Antisemitische Idee und politische Praxis 1885-1945

2. Aufl. 1998. X, 336 S., DM 88,–
ISBN 3-486-56384-X
Studien zur Zeitgeschichte, Band 53

Die traditionelle Judenfeindschaft wandelte sich in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts zu einem rassistisch geprägten Antisemitismus. Zur „Lösung der Judenfrage" wurde 1885 die Idee geboren, Madagaskar zur Heimstätte aller Juden der Welt zu machen. Eine „Internationale des Antisemitismus" propagierte Ideen dieser Art bis in die Jahre des „Dritten Reiches". Hitlers Regime plante nach dem Sieg über Frankreich, die Insel in ein jüdisches Groß-Ghetto unter SS-Aufsicht zu verwandeln.

Presse:

„Es ist ernüchternd (...) nachzulesen, wer alles diesen Weg von der Idee zur politischen Praxis mitgegangen ist – und wie weit."
(Neue Zürcher Zeitung)

„Brechtken (...) erschließt mit seiner sorgfältigen Arbeit in weitem Umfang Neuland."
(Frankfurter Allgemeine Zeitung)

Eine Publikation des Instituts für Zeitgeschichte

Studien zur Zeitgeschichte

Band 46
Eckart Lohse
Östliche Lockungen und westliche Zwänge
Paris und die deutsche Teilung 1945 bis 1955
1995. 206 Seiten

Band 47
Dierk Hofmann
Sozialpolitische Neuordnung in der SBZ/DDR
Der Umbau der Sozialversicherung 1945-1955
1996. 366 Seiten

Band 48
Adolreza Scheybani
Handwerk und Kleinhandel in der Bundesrepublik Deutschland
Sozialökonomischer Wandel und Mittelstandspolitik 1949-1961
1996. 558 Seiten

Band 49
Reiner Marcowitz
Option für Paris?
Unionsparteien, SPD und Charles de Gaulle 1958 bis 1969
1996. 316 Seiten

Band 50
Dieter Pohl
Nationalsozialistische Judenverfolgung in Ostgalizien 1941-1944
Organisation und Durchführung eines staatlichen Massenverbrechens
1996. 2 Auflage 1997. 455 Seiten

Band 51
Matthias Peter
John Maynard Keynes und die britische Deutschlandpolitik
Machtanspruch und ökonomische Realität im Zeitalter der Weltkriege 1919-1946
1997. 343 Seiten

Band 52
Dirk Kroegel
Einen Anfang finden!
Kurt Georg Kiesinger in der Außen- und Deutschlandpolitik der Großen Koalition
1997. 367 Seiten

Band 53
Magnus Brechtken
„Madagaskar für die Juden"
Antisemitische Ideen und politische Praxis 1885-1945
1997. 2 Auflage 1998. 336 Seiten

Band 54
Astrid von Pufendorf
Otto Klepper (1888-1957)
Deutscher Patriot und Weltbürger
1997. 341 Seiten

Band 55
Jürgen Klöckler
Abendland – Alpenland – Alemannien
Frankreich und die Neugliederungsdiskussion 1945-1947
1998. 319 Seiten